Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

54ster Jahrgang. 1ster Band.

1s — 6s Monatsstück.

Hamburg,
auf allen Postämtern und bei August Campe.
1833.

Politisches Journal
nebst Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 1ster Band.

1833. 1s Stück. Januar.

I.

Historisch-politische Uebersicht des Jahres 1832.

Wenn im reißenden Strome der neuern Geschichte die Begebenheiten seit der Julirevolution 1830 als Springfluth erscheinen, so ist ihnen wahrlich schnell genug eine verhältnißmäßig tiefe Ebbe gefolgt. Sie begann zwar schon im Frühling 1831, als am 13. März das juste milieu das Steuer des neuen Frankreichs ergriff und die Rolle, welche Frankreich bei der ersten österreichischen Intervention in Italien und dem Gange der polnischen Revolution spielte, war ein nicht minder deutliches Zeichen ihres Eintritts als diese Ereignisse selbst. Das Jahr 1832 aber kann recht eigentlich als das Jahr einer Reaction bezeichnet werden, welche jetzt wieder eben so schnell erfolgte, wie vor einem Jahrzehent nach den Revolutionen der pyrenäischen und italiänischen Halbinseln. Und doch war dieser Rückschritt nicht dem "Widerstande" gegen die seit der zweiten Hälfte des Jahres 1830 eingetretene "Bewegung," sondern einzig und allein dem übereilten Gange dieser letztern, welcher sie

zum jähen Sturze hinriß, zuzuschreiben, vielmehr diente gerade jener Widerstand nur dazu, ihrem gänzlichen Sturze vorzubeugen. Wir brauchen nur an die Excesse der französischen Ultraliberalen im Frühlinge und der polnischen Ultraliberalen im Sommer des vorhergehenden Jahres, an das Hambacher Fest und die blutigen Pariser Juniustage des eben verflossenen zu erinnern, welche der liberalen Sache den verderblichsten Stoß versetzt haben würden, wenn nicht die Ordonnanz, wodurch Paris in Belagerungszustand erklärt ward und andere repressive Maaßregeln die Wirkung derselben geschwächt hätte. Freilich hätte es, wie Sebastiani wiederholt in der Deputirtenkammer äußerte, Napoleonischer Feldzüge bedurft, um Polen französische Hülfe zu bringen; aber lagen solche Napoleonische Feldzüge denn außer dem Bereiche der Möglichkeit oder selbst der Wahrscheinlichkeit, wenn die begeisterten Legionen des wiedergebornen Frankreich, angeführt von Feldherrn der Napoleonischen Schule unter den Siegs- und Freiheitshymnen, die ihren alten Zauber wiedergewannen, den Rhein und die Alpen überschritten hätten und dort den Sympathieen der aufgeregten Völker begegnet wären? Wie viel zweifelhafter sind dagegen die Aussichten auf einen günstigen Erfolg, wenn die Heere des entgeisterten Frankreichs im Frühling 1833 das Gebiet der enttäuschten Nachbarvölker betreten sollten. War je die öffentliche Meinung ein mächtiger, ja alles entscheidender Bundesgenosse, so gilt dies von dem vielleicht nahe bevorstehenden Kriege. Aber welche Sympathie kann Frankreichs Vertheidigung der in Europa so unpopulairen belgischen Interessen gegen das mit heroischer Energie und im schönsten Einklange patriotischer Gefühle von Fürst und Volk, eben so unverhältnißmäßiger als ungerechter Uebermacht entgegenkämpfende Holland erwecken? Eben jenes Frankreich,

welches

welches so feierlich das Princip der Nichtintervention proclamirte und mit den Millionen von Linienmilitair und den Nationalgarden, die zu dessen Aufrechthaltung bereit ständen, prahlte, sah nicht nur geduldig dem zweimaligen Einmarsche der Oesterreicher in die päpstlichen Staaten, dem von der Opposition so hart gerügten Verfahren anderer Mächte beim polnischen Revolutionskriege und dem Untergange der polnischen Nationalität zu, sondern stieß selbst das von ihm kurz vorher aufgestellte Princip um, indem es mit überwiegender Heeresmacht die siegreichen Holländer das fast eroberte Belgien zu räumen nöthigte. Wo die Thatsachen selbst so laut sprechen, da bedarf es wahrlich des Commentars nicht. — Zwar hat auch das neue Frankreich bald genug gelernt seine politischen Inconsequenzen und Gewaltthaten mit schönen Floskeln und eitlem Wortgepränge auszuschmücken, und das ist auch um so leichter zu begreifen, da der allen Regierungen Frankreichs unentbehrliche Altmeister der Diplomatie seine auswärtigen Verhältnisse leitet; aber der schimmernde Mantel vermag nicht das bleiche Gespenst der Furcht zu verhüllen, welches Frankreich ganze innere und auswärtige Politik dictirt. Es stand neben Ludwig Philipp, als er auf dem Stadthause Lafayette umarmte und im Palais-Royal den Tact zur Marseillaise schlug, als er die Lilien von den Kirchen nahm und aus seinem Wappen strich, es präsidirte im Ministerrathe so oft die auswärtigen Angelegenheiten zur Sprache kamen, es scheute eben so sehr vor der Einführung einer republicianischen Ordnung in Belgien und vor der Wahl des Herzogs von Nemours, als vor der Wahl des Herzogs von Leuchtenberg aus dem gefährlichen Geschlechte der Bonapartisten zurück, es stellte das System des juste milieu, das Princip der Quasilegitimität auf, es erklärte Paris in den Belagerungszustand und hob bald darauf diese Ordonnanz

auf,

auf, es besetzte Ancona aus Angst vor dem lauten Geschrei der Liberalen und ließ wieder aus Angst diese Besatzung als päpstliche Polizei agiren, es schreckte lange vor der Verhaftung der Herzogin von Berri zurück, und gebot, als die Versammlung der Kammern bevorstand, eben diese Verhaftung, welche ihm jetzt mit neuen großen Verlegenheiten droht; es trieb aus eben diesem Grunde in der ungünstigsten Jahrszeit die Nord=Armee gegen die Citadelle von Antwerpen und scheint auch den verrufenen Pistolenschuß bei Eröffnung der Kammern, der so gute Dienste leistete, abgefeuert zu haben. Man würde aber fehl greifen, wenn man den Grund derselbeu in der Besorgniß vor dem Angriff auswärtiger Mächte finden wollte. Frankreichs gegenwärtige Regierung fühlt wohl, daß ein europäischer Krieg die Entwicklung einer eigenthümlichen Energie erfordern würde und daß Frankrich diese leicht nur in andern Staatsformen finden dürfte — man erinnere sich der bekannten Aeußerung in der Rede, welche Manuels Ausstoßung aus der Deputirtenkammer zur Folge hatte, die ein Theil der Abgeordneten als "forces nouvelles" der andere als "formes nouvelles" verstanden haben wollte. Und eben diese Furcht, die Erinnerung an die Schreckensscenen der Jahre 1792 — 94, lebhaft angeregt durch die bekränzten Bilder Robespierres und Marats, die Anstimmung der wildesten Lieder der alten Revolution durch die Excesse, welche die Fastnacht 1831 und der Ausbruch der Cholera zu Paris herbeiführte, ist es, welche die Mehrzahl der Begüterten, aus denen die Deputirten=Kammer hervorgeht, bewegt, dem schwankenden Systeme der Regierung beizustimmen. Und freilich ist diese Furcht nur zu sehr begründet, freilich dürfte ein liberaleres Wahlgesetz Frankreich wieder mit Anarchie bedrohen, so lange die große Masse des Volks noch in so tiefe Unwissenheit versenkt ist. Allgemeine

gemeine Bildung ist die sicherste Gewähr der öffentlichen Ruhe, und mit Recht verwies Bulwer bei seinem Antrage im britischen Parlamente, alle Steuern auf die Bildung aufzuheben, auf das Beispiel Dänemarks, wo eine absolute Regierung ohne Mißvergnügen, und Nordamerikas, wo eine demokratische Republik ohne Umwälzung bestehe, und fand bei beiden die gleiche Ursache, weil das Volk durchgehends unterrichtet und die Regierung auf dessen fernere Bildung unablässig bedacht sey. Was daher am sichersten Frankreichs Wohlfahrt und innere Ruhe für die Zukunft zu verbürgen verspricht, das ist die Fürsorge, welche die Regierung endlich seit der letzten Ministerialveränderung der Volksbildung ernstlich widmen zu wollen scheint. Welche mächtige Gehülfen die Erfindungen unserer Zeit, namentlich der wechselseitige Unterricht und die vermehrten und erleichterten Communicationsmittel, ihr, wie allen übrigen Regierungen zu einem solchen Zwecke darbieten, haben wir schon in den Uebersichten der früheren Jahre zu zeigen gesucht. Auch in dem verflossenen haben sie die größten und erfolgreichsten Fortschritte gemacht. Nicht allein die Canäle und Dampfschiffe, auch die Eisenbahnen und Dampfwagen werden fortwährend verbessert und weiter verbreitet. Vor allen verdient hier Nord-Amerika genannt zu werden, dessen ungeheures Gebiet mit einem solchen Netze von Canälen und Eisenbahnen überzogen wird, daß die fernsten Punkte in nahe Berührung versetzt werden. Nach Indien und dem inneren Afrika sind eiserne Dampfschiffe gesandt, welche für die Beschiffung der dortigen Flüsse vorzugsweise geeignet sind. Zu den großen Plänen der Durchstechung der Erdenge von Panama und einer Eisenbahn über die Erdenge von Suez kömmt jetzt noch der dritte einer Verbindung Indiens mit Europa mittelst eines von Dampfschiffen zu befahrenden Canals zwischen dem

Euphrat und Tigris. Eisenbahnen sollen von Antwerpen und Amsterdam nach Cöln, zwischen dem Rhein und der Weser, von Hamburg und Bremen nach Hannover und Braunschweig angelegt werden und nicht fern dürfte die Zeit seyn, wo auch eine Eisenbahn an die Stelle der Chaussée tritt, welche zwischen Hamburg und Lübeck die Elbe mit der Ostsee in Verbindung setzt. Der große Götha-Canal ist in Schweden eröffnet, für die innere Communication Rußlands ist in diesem Jahre viel gethan und in vielen übrigen Staaten, zumal in England und Frankreich, ist man auf die Vervielfältigung und Erleichterung der Communication aufs eifrigste bedacht. Durch sie sind denn auch die einander fernsten und fremdesten Nationen mit einander in solchen Contact gekommen, daß Eine große Pulsader der politischen Interessen dem ganzen, immer mehr zu einer geistigen Einheit sich verbindenden Europa, jeden ihrer Pulsschläge mittheilt; das zeigte sich nicht nur bei solchen mächtigen Weltereignissen wie die Julirevolution, sondern auch im verflossenen Jahre während der kurzen Resignation des Greyschen Ministeriums. In Lissabon begrüßten sie die Migueliten, in ganz Spanien die Carlisten mit Jubel und wähnten nun ihr Reich fest begründet; die schroff einander gegenüber stehenden Parteien der schweizerischen Tagsatzung traten einander näher und die Bewohner der römischen Legationen, welche noch vor wenigen Jahren wohl kaum von der Existenz eines britischen Parlaments etwas wußten, feierten die Wiedereinsetzung des Whig-Ministeriums mit Freudenfesten, wie die Eingebornen Calcuttas solche bei der Nachricht der Julirevolution angestellt hatten. Diese immer wechselnde Weltverbindung und ihre wohlthätige Einwirkung auf das Uebergewicht der allgemeinen und wahrhaft menschlichen Interessen über die einseitigen und egoistischen der Parteien verbürgt in einer nicht mehr fernen

fernen Zukunft den Sieg des Lichts, so drohend sich auch am Schlusse des Jahres dunkle Wolken am politischen Horizonte aufthürmen, und vielleicht ein furchtbares Gewitter zuvor die noch von so manchen Nebeln erfüllte Luft reinigen müßte. Treffend sagte daher der berühmte Dr. Kasimir Pfyffer als er kürzlich in einer herrlichen Rede als Präsident des großen Raths des Cantons Lucern die politische Weltlage und den gegenwärtigen Kampf des absoluten und constitutionnellen Princips schilderte: "Wie soll das aber enden? Was die Ordnung der Natur herbeigeführt, hebt keine menschliche Anstrengung wieder auf. Das Vergangene ruft keine Macht zurück. Die Zukunft ist verborgen. Aber zeigte diese Zukunft auch ganz Belgien in Rauch und Trümmern, tränkten Kosaken und Baschkiren zum dritten und vierten Male ihre Pferde in der Seine, bürdeten sie noch einmal das Ministerium Wellington England, das Ministerium Polignac Frankreich auf; lasteten zehnfach schärfere Ordonnanzen auf Deutschland und drückte die Aristokratie, die nur der Menschheit angehören will in wie weit sie ihr Hörige und Sklaven stellt und nie ein Vaterland kennt wo sie herrschen kann, mit ihrem Bleigewichte auf ganz Europa, doch wäre es nur die Gunst Eines Augenblicks, die Frucht Eines Tages, ein zu wucherischen Zinsen geschossenes Capital, um den gänzlichen Fall des Hauses zu beschleunigen, dem man begegnen möchte."

Die asiatische Cholera, welche nach englischen Berechnungen seit 1815 nicht weniger als 36 Millionen Menschen, jährlich im Durchschnitt $1\frac{1}{2}$ Millionen, von denen in manchen Jahren die Hälfte auf Indien *allein* fiel, hingerafft hat, brach nicht allein auf vielen Punkten, welche sie voriges Jahr heimgesucht hatte, aufs Neue aus und überzog auch das westliche Europa, Groß-Britannien, die Niederlande und Frankreich, dessen Hauptstadt besonders durch sie litt, sondern zog auch über

über den atlantischen Ocean nach dem britischen Amerika und den Vereinigten Staaten hinüber. Das südliche Europa und Amerika, welche bisher von ihr verschont blieben, dürften wegen ihres wärmeren Klimas im nächsten Jahre sehr zu fürchten haben. Einige durch ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, oder durch ihre Eigenschaft und Wirksamkeit ausgezeichnete Personen, welche im verflossenen Jahre vom irdischen Schauplatze abtraten, wurden in Frankreich ein Opfer derselben, unter ihnen am 16. Mai der Conseils-Präsident Casimir Perrier, dessen System noch in Frankreich herrscht; am 1. Juni der edle General Lamarque, dem leider eine so blutige Leichenfeier ward, die bekannten früheren Minister Chaptal und Martignac, und der um die Wissenschaft so hochverdiente Cuvier. Auch der Sohn des Mannes, der einst die Welt bewegte, der die römische Königskrone früh mit dem bescheidenen Titel eines Herzogs von Reichstadt vertauschen mußte, der junge Napoleon verwelkte in der Knospe, an welche sich einst so viele Hoffnungen knüpften, am 22. Juli zu Schönbrunn; der deutsche Dichterfürst, Göthe, starb am 22. März in dem hohen Alter von 82, der schottische Barde, Walter Scott, am 21. September im Alter von 61 Jahren. Andere merkwürdige Zeitgenossen, welche der Tod in diesem Jahre dahinraffte, waren: der vormalige preußische Minister Graf Haugwitz, der 68jährige bekannte politische Schriftsteller Gentz, der ehrwürdige 85jährige Jeremias Bentham, der bekannte spanische constitutionnelle General Ballesteros, der zu Paris sein Leben schloß, und der aus dem griechischen Freiheitskampfe so bekannte Demetrios Ypsilanti.

Unter den lebhaften Debatten über die Civilliste, mit denen das vorige Jahr schloß, wurden auch die ersten Sitzungen der Deputirten-Kammer im Jahre 1832 eröffnet. Sie waren überaus stürmisch und gaben

gaben nicht nur an und für sich der Opposition Anlaß zu bitteren Aeusserungen, sondern ein Incidentpunkt veranlaßte auch eine lebhafte Protestation derselben; dieß war der Ausdruck "Unterthanen," dessen sich der Minister Montalivet bediente und den sie mit dem durch die Juli-Revolution sanctionirten Princip der Volkssouverainetät im schneidenden Widerspruch fand. Endlich ward doch eine Civilliste von 12 Millionen Francs mit starker Majorität bewilligt (259 gegen 107) und die Kammer ging nun zu der nicht minder lebhaften Debatte über das Budget über; doch fiel es dem Perrierschen Ministerium nicht schwer, die Oberhand zu behalten, da in den Reihen der Opposition eine Spaltung Statt fand und der gemäßigtere Odilon-Barrot von den Ansichten des heftigeren Mauguin abwich. So ward denn auch das Budget mit 205 Stimmen gegen 60 angenommen, und die oft wiederholte Beschwerde der Opposition, daß die Regierung sich hinter dem System der heiligen Allianz fortschleppe, konnte nicht durchdringen. Auch das Pantheons-Gesetz und die Unruhen in Grenoble gaben zu heftigen Discussionen und ersteres sogar zu einer Protestation gegen das Benehmen des Präsidenten Anlaß, dem man eine ungerechte Begünstigung der Ministerial-Partei zum Vorwurf machte. Dagegen stand wieder die Pairs-Kammer in entschiedener Opposition gegen die Deputirten und legte bei mehr als Einer Gelegenheit ihre contrerevolutionaire Gesinnung an den Tag, namentlich bei dem Entwurfe über die Verbannung Carls X. (den sie nicht Exkönig benannt wissen wollte) und dessen Familie, und über Aufhebung des Trauerfestes der Hinrichtung Ludwigs XVI. am 21. Januar. Indessen erkrankte der Minister, welcher mit so vieler Weisheit und Energie das Steuer führte, Casimir Perier, an der Cholera und bald nachher, am 21. April, wurden die Sitzungen der Kammern geschlossen.

Während

Während Perriers Krankheit übernahm der König der That nach selbst das Präsidium im Ministerrathe und setzte es, zur großen Unzufriedenheit der Opposition, noch lange Zeit nach dessen am 16. Mai erfolgten Tode fort.

Der innere Zustand Frankreichs blieb eben so unruhig wie im vorhergehenden Jahre, Verschwörungen und Aufstände, sowohl in Paris als in den verschiedenen Provinzen, folgten rasch auf einander, zumal wurden der Süden und die westlichen Provinzen durch die Carlisten in beständiger Aufregung erhalten, und in der Vendée setzten förmliche Chouans-Banden den Bürgerkrieg fort. Im Januar ward in Paris eine Verschwörung entdeckt, welche man den Carlisten zuschrieb, und ein Versuch, die Notre-Dame-Kirche anzuzünden, vereitelt; hierauf folgte am 1. Februar ein Aufstand in der Rue des Prouvaires, bei dessen Unterdrückung Einige getödtet wurden. Die Verschworenen, welche aus einer Combination von Carlisten und Republikanern bestanden haben sollen, hatten sich sogar den Schlüssel zum Louvre verschafft und es hieß, daß der Anschlag gegen das Leben des Königs und seine ganze Umgebung gerichtet war. Zahlreiche Verhaftungen erfolgten, auch wurden sowohl der Saal der Versammlung der St. Simonisten, welche sich wegen Uneinigkeit über moralische Regeln in zwei Secten spalteten, als des Vereins der Volksfreunde geschlossen. Während jenes Schisma den St. Simonisten sehr nachtheilig ward, breitete sich die neue französisch-katholische Kirche des Abbé Chatel aus. Viele Städte im Innern und namentlich im Süden waren der Schauplatz blutiger Auftritte; in Poitiers gaben die hohen Abgaben den Anlaß zu denselben, in Toulon die Carlisten, besonders gefährlich waren sie in Grenoble, wo ein Maskenzug, in dem der König und die Minister vorgestellt wurden, den Anlaß dazu gab

und

und wo die Nationalgarden aufgelöset werden mußten, und in Carcassonne. Dazu kamen die wiederholten Versuche der Carlisten, die verschiedenen Zeughäuser und Arsenäle, namentlich zu Toulon, in Brand zu stecken; in Brest gelang es ihnen auch wirklich, eine verderbliche Feuersbrunst anzulegen. Als nun auch die Cholera mit aller ihrer Wuth in Paris ausbrach und zahlreiche Opfer dahinraffte, gab das Gerücht angeblicher Vergiftung, welches durch ein unbesonnenes Circulair des Polizeipräfecten und die Umtriebe der Parteien Glauben gewann, zu einigen schrecklichen Mordthaten durch den leichtgläubigen Pöbel Anlaß. Dieser unruhige Zustand des schönen Frankreichs erregte in den beiden, mit der bestehenden Ordnung unzufriedenen Parteien die Meinung, jetzt sey der entscheidende Augenblick zur Erreichung ihres Zweckes gekommen. Den Anfang machten die Carlisten, welche am 30. April in Marseille die weiße Fahne aufsteckten; doch fanden sie bei der Bevölkerung nicht die Sympathie, welche sie erwartet hatten. Der Aufstand ward bald unterdrückt, die Herzogin von Berry, welche sich an dessen Spitze stellen wollte, ließ sich jedoch durch den mislungenen Versuch nicht abschrecken und beschloß, sich in der Vendée an die Spitze der Carlisten zu stellen. Auf dem angehaltenen Dampfschiffe Carlo Alberto, wo man sie noch zu finden gedachte, ward sie nicht gefunden und es gelang ihr, nebst dem Marschall Bourmont, die Vendee zu erreichen, wo sie am 18. Mai eine Proclamation erließ, in welcher sie sich Marie Caroline, Regentin von Frankreich, unterzeichnete. Ihre Ankunft daselbst gab den Chouans bald einen gefährlichen Charakter: sie sammelten sich in größeren Haufen und kämpften mit solcher Erbitterung, daß die Regierung sich genöthigt sah, zuerst drei Arrondissements und hiernächst am 3. Juni vier Departements in den Belagerungsstand zu erklären. — Inzwischen

waren

waren die Carlisten auch in Paris nicht unthätig und vereinigten sich mit der demokratischen Partei, in der Hoffnung, durch den Sieg dieser letzteren einen Zustand der Anarchie herbeizuführen, welcher einen Krieg mit dem Auslande, und durch Niederlagen in diesem oder gänzliche Verwirrung im Innern, die Wiederherstellung der alten Dynastie zur Folge haben würde. Mittlerweile hatten die Deputirten der Opposition, welche in dem System der Regierung, zumal gegen das Ausland, den Grund der allgemeinen Mißstimmung fanden, am Ende Mai eine Declaration ihrer Grundsätze erlassen, welche zahlreiche Unterschriften fand; die öffentlichen Blätter äusserten sich immer unverholener, zumal über das Präsidium des Königs im Ministerrathe, der durch diese Stellung die ministerielle Verantwortlichkeit auf sich selbst lade, und die große Zahl ausgewanderter Liberalen aus den verschiedenen Ländern Europas, erhöhte die Aufregung. So kam es denn im Anfang Juni zu einer heftigen Explosion. Die Veranlassung dazu gab der Leichenzug des edlen Generals Lamarque, welcher zu den Führern der Opposition gehörte, am 5. Juni, welchem sich Deputationen der Volksgesellschaften, der Ausgewanderten verschiedener Nationen mit ihren Nationalfahnen und große Volksmassen angeschlossen hatten. Es kam am 5. und 6. Juni zu einem so blutigen 24stündigen Kampfe in den barricadirten Straßen der Hauptstadt, daß die Zahl der Todten über 300 angeschlagen ward; die Linie, welche besonders gebraucht ward, zählte 55 Todte und 240 Verwundete, die Municipalgarde 20 Todte und 52 Verwundete; über 60,000 Menschen standen unter den Waffen, eins der reichsten und industriösesten Quartiere ward durch Kanonenkugeln sehr beschädigt, und die Kirche St. Méry, in welcher sich die Insurgenten hartnäckig vertheidigten, mußte mit Sturm genommen werden. Während dieses blutigen

Kampfes

Kampfes machte eine Deputation der Opposition einen vergeblichen Versuch, den König zur Modification seines Systemes zu bewegen. Die Regierung griff zu energischen Maaßregeln, sie lösete die polytechnische Schule und die Artillerie der Nationalgarden, welche immer der Volkssache anhängten, provisorisch auf, um sie zu reorganisiren, ließ eine große Anzahl ihr verdächtiger Personen, unter ihnen auch Chateaubriand, Hyde de Neuville und Fitz-James, verhaften, und erklärte am 6. Juni Paris in den Belagerungszustand. Dieser letzte, offenbar die Constitution verletzende Schritt erregte jedoch allgemeinen Unwillen; mit Recht erklärte der Cassationshof die Ordonnanz wegen des Belagerungszustandes für verfassungswidrig und cassirte die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, wodurch sich denn auch die Regierung veranlaßt fand, sogleich am 29. Juni den Belagerungszustand aufzuheben. Inzwischen hatte sie doch die Versuche der Unruhstifter in der Hauptstadt durch ihr kräftiges Verfahren auf einige Zeit unterdrückt, und trat nun auch in den westlichen Departements mit Nachdruck auf, wo die Chouansbanden mit Waffengewalt bezwungen wurden und die Herzogin von Berri, von der es sogar einmal hieß, sie sey nebst andern Chouans im Schlosse Pénissiere verbrannt, sich genöthigt sah, in manchen Verkleidungen unter vielen Gefahren und Abentheuern von einem Orte zum andern zu flüchten. So sehr die Regierung wünschte, sie zur Entfernung aus Frankreich zu bewegen, und so sehr sie ihr gewiß die Gelegenheit zur Flucht erleichterte, theils um die auswärtigen Höfe zu schonen, theils um dem wiederholten Beispiel der gerichtlichen Untersuchung und Verurtheilung eines Mitgliedes der Bourbonischen Familie zu entgehen, so beharrte sie doch unerschütterlich auf ihrem Vorsatze, Frankreich nicht zu verlassen, vermuthlich in der Hoffnung auf den Ausbruch eines

Krieges

Krieges zwischen Frankreich und dem Auslande, und auch wohl nach einem mit Carl X. und dessen Hofe verabredeten Plan. Dieser abgesetzte Monarch traf am 21. September mit den Herzögen von Angoulême und Bordeaux in Altona ein und begab sich von dort nach Prag, wo er vorläufig seinen Aufenthalt genommen hat. Die Julitage gingen, einen Auftritt auf der Arcola-Brücke ausgenommen, ruhig vorüber, indessen verlangte die öffentliche Stimme immer lauter einen neuen Conseils-Präsidenten und die Erhebung des bekannten Dupin auf diesen Posten ward von allen Urtheilsfähigen als der nothwendige Uebergangspunkt vom System des 13. März zu dem der gemäßigten Opposition betrachtet; doch glückten die desfälligen Unterhandlungen mit ihm nicht, und der König sah sich nun im Anfang Octobers genöthigt, den Marschall Soult zu beauftragen, ihm eine neue Zusammensetzung des Ministeriums vorzuschlagen, worauf denn am 11. October das neue Ministerium unter Soult als Conseils-Präsidenten ernannt ward; Sebastiani, Montalivet, Louis und Girod traten aus, dagegen Broglie, Human, Thiers und Guizot ein, während Barthe, Rigny und Argout blieben. Dieses neue Ministerium verstärkte sich nicht nur, nach dem Muster des Villéle'schen, durch 62 Pairs-Ernennungen, sondern war auch eifrig bemüht, sich von dem Verdacht legitimistischer Gesinnungen zu reinigen. Diesem Plane gemäß stellte es die Classe der moralischen und politischen Wissenschaften des National-Instituts unter dem Namen einer Akademie wieder her, nahm die bekannten früheren Mitglieder derselben: Merlin, Röderer, Sieyes u. a. m. in dieselbe auf und veranlaßte die Verhaftung der Herzogin von Berri, welche sich hartnäckig weigerte, Frankreich zu verlassen. Sie ward am 7. November hinter einem Kamin versteckt gefunden und auf einem Dampfschiffe nach Blaye transportirt.

portirt. Unzufriedenheit erweckte dagegen wieder die Ordonnanz, wonach den Kammern ein Gesetzentwurf vorzulegen ist, damit sie einen Beschluß in Betreff der Herzogin fassen, statt sie dem ordentlichen Gerichte zu übergeben. Auch in den auswärtigen Verhältnissen eilte das Ministerium um so mehr mit Energie zu verfahren, als die Eröffnung der Kammern und also auch deren Erklärung über den Belagerungszustand nahe bevorstand. Schon am 22. September machte der Moniteur die Abreise des Marschalls Gérard zur Nordarmee, um Belgien gegen etwaige Angriffe Hollands zu schützen, bekannt, die Convention mit England ward abgeschlossen, die französische Blokade-Flotte vereinigte sich zu Spithead mit der englischen, und mit dem Marschall Gérard und dem berühmten Ingenieur-General Haxo zogen die beiden Söhne des Königs, die Herzöge von Orleans und Nemours selbst zur Belagerungs-Armee der Citadelle von Antwerpen, während in Folge der preußischen Erklärung ein Armee-Corps in der Nähe der Maas unter dem provisorischen Befehl des Generals Pelet zusammengezogen ward. Nach diesen Vorbereitungen erwarteten die Minister die am 19. Nov. erfolgte Zusammenkunft der Kammern. Die Aussicht schien sehr kritisch, denn schon in der vorigen Sitzung waren von 459 Deputirten nur 226 entschieden ministerielle, 157 gehörten zur Opposition, 32 zu den Carlisten, 42 waren unentschieden. Ein Pistolenschuß, der auf den König fiel während er zur Sitzung ritt, und den die Opposition einem Stratagem der Polizei zuschreiben will, kam ihnen dabei sehr zu Hülfe, da er die Besorgniß von einer Wiederkehr der Anarchie anregte. Unter den 9 Präsidenten und 9 Secretairen der Bureaus ward nur Ein Mitglied der wirklichen Opposition gewählt, auch die Commission zum Entwurf der Addresse ministeriell zusammengesetzt. Der einflußreiche Dupin ward

 Prä-

Präsident der Deputirten-Kammer. Die Addresse war unter diesen Umständen nur ein Nachhall der Thronrede und enthielt weder einen Tadel der Belagerungs-Ordonnanz, noch der Ordonnanz vom 8. Nov. wegen der Herzogin von Berri, nur ein Bedauern über Polens Schicksal und die Finanzverhältnisse fand Eingang in dieselbe. Das Gesetz über die Steuerzwölftel ward angenommen. Auch wurden Gesetzentwürfe über die Vervollständigung der Municipalgesetze, Verantwortlichkeit der Minister und nähere Bestimmung des Belagerungszustandes vorgelegt, welches letztere namentlich den Unwillen der Opposition erregte. Selten ist wohl eine gesetzgebende Versammlung so sehr mit Gesetzesprojecten superfötirt worden, als die jetzt versammelte Kammer. Es ist vorauszusehen, daß es nicht möglich seyn wird, alle ihr vorgelegten Entwürfe auch bei nur oberflächlicher Berathung in Einer Session zu debattiren, die Minister allein hatten deren bereits 21 vorgelegt, außer den angekündigten über den öffentlichen Unterricht, die Herzogin von Berri u. s. w.

Vergeblich waren die Bemühungen des vielgewandten Erfinders der Legitimität und Großvaters der jetzigen Diplomatik — der bereits den wechselnden Gewalten 13 Eide der Treue geschworen hat, und äußerte, die Rede sey dem Menschen verliehen, um seine Gedanken zu verbergen — umsonst wuchsen die Foliobände der Protokolle und ihrer Beilagen zu noch enormerem Umfange als die Bände der über die griechische Frage gewechselten Noten und aufgenommenen Protokolle — es gelang der Londoner Conferenz nicht, die niederländische Frage auf gütlichem Wege zu lösen; auch die Reise des Grafen Orloff nach dem Haag fruchtete nichts. Frankreich und England bestanden darauf, Holland solle erst die 24 Artikel ratificiren, dann wolle man die von Holland gewünschten Modificationen zu treffen suchen; Hollands kräftiger

König

König und sein mit ihm einmüthiges Volk verlangten zuvörderst diese Modificationen bewilligt. Da erfolgten denn die Ratificationen des Tractats vom 15. Novbr., zuvörderst von Oesterreich und Preußen, dann auch von Rußland, welches sein Bedauern ausdrückte, den König Wilhelm seinem Schicksal überlassen zu müssen. Dieser aber blieb standhaft: am 29. Mai erklärten seine Minister den Generalstaaten, daß die Regierung die 24 Artikel nicht unbedingt genehmige, sondern erst die annehmbaren Modificationen erwarten wolle. Seine letzte Erklärung ward von England und Frankreich als beleidigend gegen die Conferenz, ausweichend rücksichtlich der streitigen Frage betrachtet. Lord Palmerstons Vorschlag, mittelst dessen Belgien zur Einbehaltung der fällig werdenden Zahlungen und verhältnißmäßigen Decortirung von denselben befugt werden sollte, ward von Rußland, Oesterreich und Frankreich verworfen, und das 70ste Protocoll vom 1. Octbr., welches jene Erklärung enthält, kann als der Zeitpunct der Auflösung der Conferenz angesehen werden. Bald darauf, am 1. Octbr., ward im Cabinetsrath zu London beschlossen, Gewalt gegen Holland anzuwenden. Dieses schreckte aber die holländische Regierung so wenig, daß der König am 15. Octbr. die Generalstaaten mit einer energischen Rede eröffnete, in welcher er erklärte, die Nachgiebigkeit sey bis zur äußersten Gränze gelangt, welche das Daseyn, die Ehre und Unabhängigkeit des Landes vorzeichneten. Nun schlossen Frankreich und England am 22. Octbr. eine Convention ab, durch welche sie sich anheischig machten, Holland und Belgien zur Räumung der Plätze, welche sie von ihrem gegenseitigen Gebiete in Händen hatten aufzufordern, im Weigerungsfall sollten die Küsten blokirt werden, und wenn auch dies nicht genüge, die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der von den Holländern besetzten Forts

 herbei=

herbeizuführen, so solle eine französische Armee dies mit Gewalt bewirken. Am 27. October wurden die Ratificationen dieses Tractats ausgewechselt und beschlossen, die See- und Landmacht sollten einschreiten, wenn nicht am 12. Nov. den Forderungen Genüge geleistet sey. Als hierauf die entschiedene Weigerung Hollands erfolgte, segelte am 4. Nov. ein vereinigtes englisches und französisches Geschwader von Spithead zur Blokade der holländischen Küste ab und zwei Tage darauf wurden englische und französische Cabinetsordres erlassen, wodurch die holländischen Schiffe mit Embargo belegt wurden. Am 15. Nov. rückte die französische Nordarmee in Belgien ein, doch ward der Beschluß gefaßt, die Citadelle nicht von der Seite der Stadt Antwerpen anzugreifen, um dem General Chassé keinen Vorwand zu geben, letztere zu bombardiren. Erst am 30. Nov. erfolgte jedoch Gérards Aufforderung zur Uebergabe an Chassé und an demselben Tage begann das Feuer. Chassé erklärte, er werde die Stadt so lange neutral halten, als man sich der Befestigungen derselben und der dazu gehörenden Aussenwerke nicht gegen die Citadelle bediene, auch seine freie Verbindung mit Holland durch die Schelde nicht unterbrochen werde; Gérard wollte jedoch die Lunette Montebello, als nicht zu den Befestigungen der Stadt gehörig, ausnehmen, und auch die freie Scheldepassage nicht zugestehen. Die übrigen von den Holländern besetzten Forts wurden eben so vergeblich, wie die Citadelle, vom General Sebastiani aufgefordert, und die Belagerung dieser letzteren nahm nun mit Ernst ihren Anfang. Die Holländer vertheidigten sich tapfer und machten mehrere Ausfälle gegen die französischen Belagerungswerke, welche die Franzosen mit großer Schwierigkeit bei dem schlechtesten Wetter in dem tiefen Boden anlegten. Doch blieben diese unerschütterlich, zumal da sie durch die Gegenwart der

Herzöge

Herzöge von Orleans und Nemours und selbst einen Besuch des Königs Leopold angefeuert wurden. Das Bombardement war so heftig, daß alle Gebäude über der Erde, namentlich die große Caserne der Citadelle, in den Grund geschossen wurden, und als die Lunette St. Laurent, der Hauptpunkt der ersten Angriffe, mit Sturm genommen war, rückten die Belagerer der Citadelle immer näher. Auch auf der Schelde kam es mittlerweile zu einem Kampfe zwischen der holländischen Flottille und den Franzosen auf den Deichen und Forts von Calloo, und in einem andern Kampfe mit derselben von der Kruisschanze ward der holländische Contre-Admiral Lewe von Adouard getödtet. Als am 23. December die Bresche prakticabel war, ließ General Chassé Capitulations-Vorschläge machen, das Feuer hörte auf und am 24. Morgens besetzten die Franzosen die mit Trümmern bedeckte, unhaltbare Citadelle. Chassé's heldenmüthige Vertheidigung fand bei seinem Könige wie bei den Franzosen die verdiente Anerkennung. Der Commandant der Flottille, Capitain Koopmann, wollte nicht an der Capitulation Theil nehmen, sein Plan, die 6 besten Kanonenböte zu retten, gelang jedoch nicht; 11 mußten von ihrer Besatzung verbrannt oder versenkt werden und das 12te fiel in die Hände der Franzosen. Ungeachtet übrigens die Antwort des Königs von Holland in Bezug auf die gutwillige Räumung der durch Ueberschwemmung geschützten Forts Lillo und Liefkenshoek verneinend ausfiel, erhielt dennoch die Nordarmee am 26. Dec. Ordre, sofort nach Frankreich zurückzukehren, dieselbe Stellung einzunehmen, welche sie vor ihrem Einzuge in Belgien inne hatte und sich zugleich mit den übrigen Armee-Corps, welche längs der französischen Ostgränze aufgestellt sind, in Verbindung zu setzen. Es hieß am Schlusse des Jahres, das über den glücklichen Erfolg der Belagerung der Citadelle jubelnde Paris sey

zum

zum Sitze einer neuen Conferenz bestimmt, in welcher nicht nur die europäischen, sondern auch die türkisch-ägyptischen Angelegenheiten berathen werden sollten. Die Diplomatie dürfte daher mit dem Anfang dieses Jahres eine neue Reihe von Foliobänden eröffnen, während die großen Mächte sich mit großen schlagfertigen Heeren fortdauernd beobachten.

Holland bot während dieser verhängnißvollen Zeit das Schauspiel der schönsten Eintracht zwischen König und Volk und des größten Enthusiasmus für die Nationalsache dar. Die Eröffnungsrede der Generalstaaten am 15. October ward mit jubelndem Beifall aufgenommen und die einmüthig angenommene Adresse zeugte von der vollkommenenen Uebereinstimmung zwischen dem Könige und seinem Volke. Das Heer und die Schuttereien waren von feuriger Vaterlandsliebe beseelt, der Handelsstand erklärte sich zu bedeutenden freiwilligen Beiträgen bereit und das Aufgebot des Landsturmes ward mit Jubel aufgenommen. Da übrigens die holländische Regierung sich durch die Verfügung vom 16. November dahin beschränkte, alle englischen und französischen Schiffe sollten das Reich verlassen und keine zugelassen werden, so milderte auch die britische Regierung die Cabinets-Ordre wegen des Embargos.

In der Sitzung der belgischen Kammern, welche am 18. Juni geschlossen wurde, prädominirte die katholische Partei, doch machte auch die republicanische den Ministern zu schaffen und griff namentlich den Kriegsminister Brouckere wegen des willkührlichen Verfahrens des General Niellon gegen die Orangisten in Gent heftig an. Am 25. Jan. überbrachte Camille Perrier die Ratification der auf die Schleifung der belgischen Festungen bezüglichen Uebereinkunft nach Paris. Am 29. Mai ward bei der Zusammenkunft des Königs Leopold mit Ludwig Philipp zu Compiegne die

die Verlobung des Ersteren mit der ältesten Tochter des Letzteren, Louise von Orléans, geschlossen, und am 9. August erfolgte die Vermählung. Der Eröffnung der Kammern ging am 20. October eine Ministerial-Veränderung vorher, doch hatten auch die neuen Minister in der am 13. Nov. eröffneten Kammer einen harten Stand. Der Hauptgegenstand des Angriffs der Opposition war, daß Belgien die von ihm besetzten Gebietstheile räumen solle, sobald die Citadelle übergeben sey, ohne daß ein anderer Punkt des Tractats vom 15. Nov. vollzogen worden, und ihr Angriff war so lebhaft, daß das Ministerium Lebeau zu resigniren beschloß. Nach vergeblichen Versuchen, ein neues Ministerium zu bilden, sah sich jedoch der König genöthigt, den Ministern der Justiz, des Innern und des Auswärtigen ihr Amt wieder zu übertragen, und das Verhältniß in den Kammern schien sich nun auch etwas günstiger für sie zu gestalten. — Durch die Auswechselung von Thorn gegen Pescatore am 23. Nov. ward ein Streitpunkt erledigt, doch dürfte das Großherzogthum Luxemburg in der Folge noch die größte Schwierigkeit darbieten. Die jetzt zahlreich und trefflich organisirte belgische Armee empfand mit bitterm Unmuth, daß sie von den Operationen gegen die Antwerpener Citadelle ausgeschlossen sey. Die dortige Gegend soll durch einige Excesse der französischen Soldaten gelitten haben, welche jedoch die Opposition der schlechten Fürsorge für ihre Verpflegung von Seiten der belgischen Behörden zuschreibt. Ein Orden ward unter dem Namen des Leopold-Ordens errichtet. In der Sitzung am 22. December verlangte die Opposition von den Ministern eine Erklärung darüber, welches System sie sich für die Zukunft vorgezeichnet hätten, und welcher Ansicht namentlich sie in Bezug auf den neuerlich von Preußen vorgeschlagenen Vertrags-Entwurf und dessen an den deutschen

Bundes-

Bundestag gerichteten Note seyen, worauf Hr. Lebeau erwiderte: "Die Regierung werde auf keine Weise von den Artikeln vom 15. Nov. 1831, weder dem Buchstaben noch dem Geiste nach, abgehen."

Groß-Britannien befand sich im Anfange des verflossenen Jahres in einem Zustande heftiger Aufregung. In Bristol war eine bedeutende Militairmacht versammelt, weil man daselbst einen Aufstand zur Befreiung der Gefangenen besorgte, und in Irland, wo die Erbitterung zwischen den Orangisten und Katholiken den höchsten Grad erreicht hatte, fehlte wenig zum allgemeinen Bürgerkriege, denn in der That befand sich diese Insel schon durch die förmliche Organisation der Zehntenverweigerung im völligen Insurrectionszustande. Unter diesen kritischen Umständen trat das Parlament am 17. Januar wieder zusammen. Zwar gaben die belgischen Angelegenheiten und die französische Expedition nach Ancona zu lebhaften Discussionen Anlaß, doch blieb die große Hauptfrage die Reformbill. Bei den deßfälligen Debatten hatten die Minister eine große Majorität im Unterhause und die dritte Verlesung ward mit 355 Stimmen gegen 239 beschlossen, aber im Oberhause fanden sie größere Schwierigkeit, und als ein ihnen ungünstiges Amendement von Lord Lyndhurst im Oberhause mit einer Mehrheit von 35 Stimmen angenommen ward und der König Bedenken trug, neue Pairs zu creiren, resignirte das Greysche Ministerium. Ungeheuer war die Sensation, welche dieser Schritt im In- wie im Auslande erregte; an vielen Orten ward mit Verweigerung der Steuern gedroht, die Volksversammlungen nahmen nicht nur einen imponirenden Charakter an, sondern wuchsen auch so sehr, daß man bei einer derselben auf eine Vereinigung von 800,000 Menschen rechnete. Bei dieser gefährlichen Lage der Dinge faßte aber sogleich das Unterhaus auf Lord Ebringtons

Antrag

Antrag mit Mehrheit von 80 Stimmen den weisen Beschluß, eine Addresse an den König zu richten, in welcher derselbe ersucht ward, nur solche Minister zu wählen, welche die Reformbill in ihrem ganzen wesentlichen Inhalte und Umfange durchführen würden. Wellington erkannte die Unmöglichkeit, dem so entschieden und ernstlich ausgesprochenen Willen der Nation entgegenzutreten, gab alle Hoffnung auf die Wiedererlangung des von ihm ersehnten Premierminister-Postens auf und nach wenigen Tagen erklärten die vorigen Minister, daß sie in ihren Posten bleiben würden, weil sie solche Zusicherungen erhalten hätten, daß es ihnen möglich sey, die Bill durchzuführen. Diese Zusicherung rettete Groß-Britannien von einer blutigen Revolution. Die Minister fanden, nachdem sich Wellington und seine Genossen sehr à mauvaise mine von der Debatte zurückgezogen hatten, keine Hindernisse mehr, und mit allgemeinem donnernden Jubelruf ward die Nachricht aufgenommen, daß die dritte Verlesung der Reformbill am 4. Juni mit einer Majorität von 84 Stimmen im Oberhause angenommen sey und die Bill am 7. Juni die Sanction des Königs erhalten habe. Dieser ward dadurch auch wieder der Gegenstand der allgemeinen Liebe, welche sich namentlich kund that, als der König bei dem Wettrennen zu Ascott durch den Steinwurf eines aus Greenwich entlassenen Invaliden jedoch ohne bedeutende Verletzung getroffen ward. Das Parlament blieb noch bis zum 16. August versammelt und beschäftigte sich vorzüglich mit den irischen Angelegenheiten. Vergeblich waren die wiederholten Angriffe der Opposition auf die Minister, namentlich wegen der russisch-holländischen Anleihe. Merkwürdig war eine energische Rede von Bulwer gegen die Bundestagsbeschlüsse. — Die Wahlen für das neue Parlament, welches nach Auflösung des bisherigen auf den 29. Januar berufen ward, fielen meistens

meistens im Sinne der Minister aus, ungeachtet der Umtriebe der Torys, welche sich hier wieder in eine unnatürliche Allianz mit den Radicals einließen. Das von den letztern aufgestellte System, von den Candidaten im Voraus bestimmte Zusicherungen über gewisse Punkte zu verlangen, gab indessen an manchen Wahlorten zu lebhaften Erörterungen Anlaß.

Spanien, welches seine Rüstungen emsig fortsetzte und ein starkes Observations-Corps an der portugiesischen Gränze aufstellte, ward durch die energischen Noten Englands, welches mit Krieg drohte, und durch die Erscheinung einer britischen Escadre vor Cadix, welche schon das Fahrwasser sondirte, um die beste Stelle zur Landung von Truppen auszusuchen, um so mehr von activer Unterstützung Dom Miguels abgehalten, als die Stimmung, zumal im Süden, sehr aufgeregt war und der Guerillas-Chef Jose y Maria fortwährend Andalusien beunruhigte. Plötzlich verbreitete sich im Anfange des Octobers die Nachricht vom Tode Königs Ferdinand VII. an zurückgetretener Gicht, welche sich zwar nicht bestätigte, aber doch wichtige Folgen hatte. Der König war nämlich allerdings so schwer erkrankt, daß man seinen Tod für unvermeidlich hielt, und diese Meinung so wie das durch sie veranlaßte Gerücht seines wirklich erfolgten Todes, veranlaßte die Carlisten die Maske ganz abzuwerfen und sich offen für die Nachfolge ihres Herrn und Meisters, des Infanten Don Carlos, als Carl V. und die Ausschließung der jungen Tochter des Königs zu erklären; an manchen Orten soll sogar Carl V. förmlich ausgerufen seyn. Diese Intriguen, an welche der bisher allmächtige Calomarde und mehrere andere Minister Theil genommen hatten, öffneten dem Könige die Augen über ihre Absichten, und durch eine Ordonnanz vom 6. October beauftragte er die Königin, während seiner Krankheit alle Staatsgeschäfte zu besorgen, eine Anordnung, die um so auffallender

fallender war, da sie erst nach dem Anfange seiner Genesung eintrat, welche bereits am 9. October als gänzlich erfolgt angezeigt ward. Nun folgten unter den Auspicien der Königin schnell auf einander viele Verfügungen, welche von einem gänzlichen Wechsel des bisherigen Systems zeugten. Zuvörderst ward ein Amnestie-Decret erlassen, mit alleiniger Ausnahme Derjenigen, welche die Absetzung des Königs zu Sevilla votirt und die bewaffnete Macht gegen ihn angeführt hatten (und zwar hieß es noch von dieser Ausschließung "a pesar" "zum Kummer" der Königin). Dann ward die Wiedereröffnung der Universitäten auf den 18. October beschlossen. Die bisherigen Minister wurden entlassen und Calomarde sollte der Proceß gemacht werden, dem er sich durch die Flucht nach Frankreich entzog. Mehrere Gouverneure, welche Carl V. proclamirt hatten, unter ihnen Eguia und O'Donnel, wurden abgesetzt und durch freigesinntere ersetzt. Auch ward ein neuer Staatsrath errichtet und beschlossen, die alten Cortez zu versammeln. An die Spitze der 200,000 Königl. Freiwilligen, der bisherigen Stütze der apostolischen Partei, welchen eine neue Organisation bevorsteht, ward der liberale General Santa Cruz gestellt, auch wurden die Truppen von der portugiesischen Gränze zurückgezogen, die Sympathie für Dom Miguel hörte auf und der englische und französische Gesandte gewannen den Einfluß, den bisher die Minister der andern großen Mächte gehabt hatten. Die Carlisten erließen dagegen Proclamationen, versuchten in einigen Provinzen Aufstände zu erregen, auch ward in Madrid eine große Verschwörung entdeckt, welche viele Verhaftungen zur Folge hatte. Indessen waren sowohl die Linientruppen als das Volk zu Madrid für die Königin, nur die Königl. Garde hing Don Carlos an. Indessen soll es dem freilich noch sehr schwachen Könige mißfallen haben, daß das

Volk

Volk bei seiner Rückkehr von San Ildefonso nach Madrid die Freiheit leben ließ, bald zeigte es sich, daß der König wieder schwankte und die Apostolischen aufs Neue Terrain gewannen. Auch erließ Zea Bermudez bei seiner Ankunft zu Madrid am 3. December ein Rundschreiben, in welchem er das System der neuen Regierung entwickelte, und welches die Hoffnungen einer bessern Zukunft niederschlug. Die weisen und beinahe liberalen Maaßregeln, welche den Tagen der Gefahr für den König folgten, wurden bald durch einen heuchlerischen Jesuitismus ersetzt, welchen das Land und die antisalische Dynastie einst bereuen dürften.

Im Anfang des verflossenen Jahres betrieb Dom Pedro eiligst seine Rüstungen, um der Schreckensherrschaft des Usurpators Dom Miguel über Portugal ein Ende zu machen. Am 2. Februar erließ er ein Manifest an Bord der Fregatte Rainha da Portugal und am 20. Februar segelte der erste Theil seiner Expedition von Belle Isle nach Terceira ab, wo er mit Jubel aufgenommen ward. Die anfänglich von ihm bewerkstelligte Blokade von Madeira ward wieder aufgehoben. Am 27. Juni ging Dom Pedros Expedition von San Miguel ab, traf am 8. Juli zu Oporto ein, landete 7500 Mann und bemächtigte sich ohne Widerstand der wichtigen Stadt Oporto. Bald darauf kam es indessen zu heftigen Gefechten, als am 26. Juli zwei miguelitische Divisionen über den Douro gingen und die Höhen von Valenza besetzten. Beide Theile schrieben sich den Sieg zu, aber Dom Pedro konnte doch eben so wenig weiter vordringen, als Dom Miguels Heer sich der Stadt Porto wieder bemächtigen. Mittlerweile segelte Dom Pedros Flottille unter ihrem Admiral Sartorius, einem Engländer, gegen Lissabon, blokirte den dortigen Hafen und lieferte gegen Dom Miguels Schiffe Gefechte, in denen letztere freilich den Kürzern zogen, doch Sartorius durch Mangel an Mit-

teln

teln in seinen fernern Operationen gehemmt ward. Die Gefechte zwischen Miguels Macht, die auch nicht über 25,000 Mann betrug, und Pedros Heer, welches bis auf 15,000 Mann anwuchs, dauerten, obwohl ohne entscheidenden Erfolg, fort. Zwar ward Oporto fast ganz eingeschlossen und mehrmals bombardirt, doch wurden die wiederholten Angriffe auf diese Stadt, namentlich der heftige Angriff am 29. September, dem Namenstage Dom Miguels, jedesmal mit Verlust der Migueliten abgeschlagen und die Entscheidung des erbitterten Kampfes dürfte vielleicht eher durch die Intervention anderer Mächte, als durch die Streitkräfte der feindlichen Brüder zu erwarten seyn. — Es hieß, daß bereits eine Convention zwischen England und Frankreich unterzeichnet worden, wobei auf die eventuelle Verheirathung des Herzogs von Nemours mit Doña Maria Rücksicht genommen sey.

Italien befand sich auch im verflossenen Jahre in großer Aufregung. Vergebens erklärte der Papst seine Misbilligung der Föderativ-Union, des General-Congresses und der Wahlart der Deputirten, vergebens waren auch die Erklärungen der vier großen Continental-Mächte, die Legationen rüsteten sich zum Widerstande und die päpstlichen Truppen waren ihnen nicht gewachsen. Da rückten am 19. Jauuar, der päpstlichen Aufforderung zufolge, die österreichischen Truppen aufs Neue in die Legation Bologna. Sogleich erklärte jedoch der französische Gesandte, St. Aulaire, Frankreich wolle auch an der Beruhigung der römischen Provinzen Theil nehmen, und bereits am 23. Januar landeten zwei französische Bataillons bei Ancona, entwaffneten die päpstlichen Truppen, besetzten die Stadt und schlossen eine Convention ab, welcher zufolge die Citadelle sowohl von französischen als päpstlichen Truppen besetzt werden sollte. Mittlerweile waren, durch den Beistand der Oesterreicher ermuthigt,

muthigt, die ungezügelten Rotten der päpstlichen Truppen in die Legationen eingerückt, wo sie am 20. Januar Cesena nach zweistündigem Kampfe einnahmen, dort, so wie in Forli, Ravenna und andern Orten, mehrere Bürger mordeten und furchtbare Grausamkeiten verübten, wodurch die Erbitterung in den Legationen aufs Höchste gesteigert ward. Inzwischen rückten die Oesterreicher am 28. Januar ohne Widerstand in Bologna ein, wo die Bürgergarde die Waffen niederlegte, stellten die Ruhe wieder her und schützten die päpstlichen Truppen an verschiedenen Orten, namentlich in Bologna, wo sie vom erbitterten Volke angegriffen wurden und die Oesterreicher auf dieses feuern mußten, vor der Rache der Einwohner. Der Papst beschloß nun, Schweizer anzuwerben, der Cardinal Albani erließ ein Edict wegen raschen Laufs der Criminaljustiz gegen politische Vergehen und befahl die strenge Ausführung des Edicts wegen Schließung der Universitäten. Indessen hatte die Landung der Franzosen den Liberalen neuen Muth eingeflößt und sie äusserten dies namentlich in Ancona ganz unverholen. Der Papst dagegen protestirte lebhaft gegen diese Gewaltthätigkeit, die französische Regierung suchte sich zu entschuldigen, desavouirte die gewaltsame Besetzung von Ancona und der General Cubières erließ daselbst eine beruhigende Proclamation. Dagegen machte der päpstliche Staatssecretair dem französischen Gesandten, St. Aulaire, bemerklich, daß die Thatsachen in Ancona den Versprechungen, die päpstliche Autorität aufrecht halten zu wollen, widersprächen. Endlich ward mit dem Papst eine Uebereinkunft geschlossen, durch welche er unter gewissen Bedingungen in die französische Besetzung von Ancona willigte. Der Geist der Unzufriedenheit ließ sich aber nicht beschwichtigen; in Forli brachen neue Unruhen aus, in Ancona fand am 3. Juni eine Volksbewegung Statt,

indem

indem die sogenannten Schweizer, ein Gemenge von Gesindel verschiedener Nationen, mit lauten Aeußerungen des Hohns und der Wuth aufgenommen wurden, und zu Ferrara kam es am 11. Juni zu einem Kampfe mit den päpstlichen Truppen, bei dem die Oesterreicher einschreiten mußten. Der Papst erließ nun eine Bannbulle gegen seine widerspenstigen Unterthanen, aber diese, einst so furchtbare, geistliche Waffe hatte alle ihre Macht verloren, sie ward überall verhöhnt und man ließ sie sogar als einen Drachen in die Luft steigen. Mehr wirkte eine heftige Note an den französischen Gesandten; General Cubières übernahm, nach Entfernung der päpstlichen Beamten, die Polizei-Verwaltung, ließ bewaffnete Zusammenkünfte verbieten, Liberale verhaften und bewies überhaupt gegen die Wünsche des römischen Hofes eine Nachgiebigkeit, welche das Diario di Roma eben so sehr belobte, als die italienischen Patrioten und die französischen Oppositionsblätter solche tadelten. Seit der Zeit fielen zwar keine neue Unruhen vor, aber die Unzufriedenheit blieb eben so groß, mehrere Verschwörungen wurden entdeckt, deren Hauptsitz in Rom selbst seyn soll, das Diario enthielt über dieselben einen ausführlichen Bericht und den Plan der Föderation des jungen Italiens. Ein neues Strafgesetzbuch ward, seinem ganzen Inhalte nach, an den Straßenecken angeschlagen. Inhaltsschwer ist die am Ende des Jahrs zur öffentlichen Kunde gelangte Correspondenz des britischen Botschafters Seymour, zumal dessen merkwürdige Note vom 7. September an die Gesandten der Conferenz zu Rom, in welcher er erwähnt, im Mai 1831 hätten die fünf Mächte der päpstlichen Regierung eine Denkschrift überreicht, welche Vorschläge wegen der nothwendigen Verbesserungen enthalte. Seitdem wären 14 Monate verflossen, ohne daß ein einziger der anempfohlenen Punkte ge-

genehmigt oder ausgeführt worden. Eine fremde Besetzung könne nur auf unbestimmte Zeit fortdauern und nicht im Bereich der Wahrscheinlichkeit liege es, daß eine Anzahl von Schweizern, wie die Mittel der päpstlichen Staaten sie zu unterhalten gestatteten, die Unzufriedenheit der ganzen Bevölkerung in Zaum zu halten vermöchte, England gebe die Hoffnung auf, daß seine Vermittelung in dieser Angelegenheit von Nutzen seyn könne. Man ersieht aus dieser Correspondenz, daß der Zustand des Kirchenstaats nicht minder als die Lage der Niederlande, Portugals, der Schweiz und so mancher anderer Länder für die Ruhe unsers Welttheils bedrohlich ist.

Aber auch in manchen andern italienischen Staaten zeigten sich im verflossenen Jahre gefährliche Symptome, namentlich war im Anfang desselben Savoyen der Schauplatz unruhiger Auftritte, welche die Erbitterung über die Jesuiten veranlaßt hatte, und welche auch dort die Anwendung militairischer Gewalt nöthig machten; auch im Genuesischen soll die Stimmung sehr aufgereizt seyn. Die sardinische Regierung betrieb übrigens, zumal am Ende des Jahres, eifrig die Rüstungen, welche der ungewisse Zustand der Dinge für sie um so mehr erforderlich machte, als im Fall des Krieges ihr Gebiet sehr leicht einer der ersten Schauplätze desselben werden kann. Der eifrigste Verfechter der absoluten Herrschaft ist wohl der Herzog von Modena, der eine neue Verschwörung gegen sein Leben entdeckte, und von dessen Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten die französischen Blätter nicht genug zu erzählen wissen. Auch die modenesische Zeitung Voce della verita, der merkwürdige Eid, den er seine Soldaten schwören ließ, die Proclamation, in welcher er die Geisseln der Cholera und der Erdbeben, welche letztere im verflossenen Jahre in Mittelitalien sehr zerstörend waren, dem revolutionairen Geiste zuschreibt u. s. w., liefern merkwürdige Zeugnisse seines Systems.

Wenn

Wenn gleich das Königreich Neapel nicht von so gewaltigen Bewegungen erschüttert ward, wie der Kirchenstaat, so fehlte es doch auch dort und in Sicilien nicht an unruhigen Auftritten und revolutionairen Versuchen. In Neapel kam es zu einem Kampfe zwischen den sicilianischen Truppen und den Gardegrenadieren, in welchem von beiden auf einander erbitterten Theilen Einige blieben, in Catania ward eine ähnliche Verschwörung wie im vorhergehenden Jahre zu Palermo und in Neapel der Versuch die Constitution von 1521 zu proclamiren entdeckt, wovon viele Verhaftungen die Folge waren. Auch die Natur war in Aufregung, der Aetna drohte mit zerstörenden Ausbrüchen und Calabrien ward durch ein heftiges Erdbeben verwüstet. Der junge König, ein Freund des Militairs, beharrte übrigens bei seinem Systeme weiser Sparsamkeit und Mäßigung, an seinem Namenstage, den 30. Mai, wurden viele Verurtheilte begnadigt. Am Ende des Jahrs reisete er nach Genua, wo er sich mit der Prinzessin Christine von Sardinien vermählte; auch heißt es, daß der durch milde und wohlthätige Regierung sein Reich beglückende Großherzog von Toscana die Schwester des Königs von Neapel heirathen wolle. Diese Vermählungen scheinen auf eine rein italienische Politik zu deuten, durch welche die Staaten der Halbinsel sich unter einander zu verbinden suchen.

Die gewaltsamen Wehen der Wiedergeburt der Schweiz dauerten auch im vergangenen Jahre fort. In Neufchatel war die Partei der Bewegung unterdrückt, mehrere Insurgenten wurden zu harten Strafen verurtheilt und der gesetzgebende Rath bat den König mit einer Mehrheit von 62 Stimmen gegen 15 um Trennung des Cantons von dem Schweizer-Bunde. Der zerrissene Canton Basel blieb auch in diesem Jahre der Schauplatz innerer Unruhen und Gewaltthätigkei-

ten, und vergebens machte die Tagsatzung durch Commissarien einen neuen Versuch zu dessen Pacification. Gegen die hiernächst von derselben beschlossene Trennung eines großen Theils der Landgemeinde von der Stadt Basel protestirte der Gesandte von Uri im Namen von 5 Cantonen. An Reactionsversuchen fehlte es in der Schweiz nicht, denn die Carlisten hatten dieses Land eben so sehr zum Wirkungskreis ausersehen als die französische Bewegungspartei die Rheingegenden. Der bedeutendste ward zu Bern unternommen, wo am 29. August eine gefährliche Verschwörung zum Umsturz der neuen Verfassung entdeckt ward, wozu die Fonds aus Neufchatel geflossen seyn sollen und an der namentlich viele junge Patricier, welche mit den Aristokraten anderer Cantone in Verbindung standen, Theil genommen hatten. Sie hatte zahlreiche Verhaftungen zur Folge. Zu einer Art von Excessen, an denen unsere Zeit leider so reich ist, gehört auch die gewaltsame Zerstörung der mechanischen Webereien zu Uster im Canton Zürich. Am 17. Juli faßte die Tagsatzung den merkwürdigen Beschluß, den Bundesvertrag zwischen den 22 Cantonen einer Revision zu unterwerfen, welcher die größte Zahl nicht nur der Cantons, sondern auch des Volks entschieden geneigt ist. Auch beschäftigte sie sich eifrig mit den Vertheidigungs-Maaßregeln und empfahl, bei der jetzigen kritischen Lage Europas, die Truppen-Contingente und die Landwehr bereit zu halten.

Oesterreichs zweiter Intervention in der Fehde, die zwischen dem Papst und seinen Unterthanen ausgebrochen, ist schon oben erwähnt. Es steht gerüstet in Erwartung der Ereignisse. Von nicht geringem Interesse dürfte die Versammlung des auf den 16. Dec. nach Preßburg berufenen Reichstags werden. Man erinnert sich der Schreckensscenen, welche die Cholera 1831 veranlaßte, und der kräftigen Erklärungen zu

Gunsten Polens. Bei der Versammlung des Pesther Comitats bewies der Adel einen sehr patriotischen Geist, trug auf viele Reformen und namentlich auf Verbesserung der Lage der Bauern an, und im ähnlichen Geiste wird er, wie es heißt, auf dem Reichstage auftreten. Der Adel soll beschlossen haben, freiwillig manche Lasten zu übernehmen, auf seine Kosten Kanäle und Eisenbahnen anzulegen, um den Wohlstand des Landes zu erhöhen, auch namentlich den Wunsch einer Radicalreform der Gerichtsordnung, gemäßigter Preßfreiheit, selbst der Emancipation der Juden auszusprechen. Wie in England und Frankreich fiel auch in Oesterreich ein königsmörderisches Attentat vor, indem ein Hauptmann Reindl am 9. August auf den jüngeren König von Ungarn ein Terzerol abschoß, welches jedoch zum Glück nur eine leichte Prellung auf dem linken Schulterblatte zur Folge hatte. Viele Wahlen zum ungarischen Reichstage sollen im Sinne der Opposition ausgefallen seyn, unter Andern war der sogenannte ungarische Brougham, Paul von Nagy, wieder gewählt. Indessen hieß es, daß eine russische Armee sich an der siebenbürgischen Gränze concentrire, um im Fall des Krieges nach Italien aufzubrechen, und daß in solchem Falle der am 20. Dec. eröffnete Reichstag, nach Bewilligung der nöthigen Truppen und Subsidien, vorläufig geschlossen werden würde.

In Preußen, dessen Staats-Einnahme und Ausgabe sich auf 51,287,000 Rthlr. beläuft, von denen die Armee 22,798,000 Rthlr. kostet, trat der bekannte Ancillon an die Stelle des Grafen von Bernstorf, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten. In den Rheinprovinzen fanden einige Verhaftungen Statt; in Posen dauerte zwar die Untersuchung fort, doch ward Denjenigen, die ohne Verletzung ihrer Dienstpflicht an der Polnischen Revolution Theil genommen hatten, Begnadigung bewilligt. Die Convention zwischen England

land und Frankreich über die belgischen Angelegenheiten veranlaßte Preußen, eine imponirende Stellung einzunehmen. Am 10. November erschien in der Staatszeitung die Erklärung, daß Preußen, in Uebereinstimmung mit Oesterreich und Rußland, den Zwangsmaaßregeln gegen Holland seine Mitwirkung und Zustimmung versage, und entschlossen sey ein Observations-Corps gegen die Maas aufzustellen, um zur Abwendung der etwaigen Folgen, welche die beabsichtigten militairischen Operationen für die Ruhe von Deutschland, der preußischen Staaten, so wie für den allgemeinen Frieden überhaupt haben könnten, bereit zu seyn. Hiernach wurden die erforderlichen Befehle an die Armee-Corps in den Rheinprovinzen und Westphalen erlassen und der General Müffling zum Chef des Observations-Corps ernannt.

Die Aufregung in mehreren deutschen Staaten, welche sich in unruhigen Auftritten, dem Aufpflanzen von Freiheits- oder Beschwerdebäumen und von dreifarbigen Fahnen und Cocarden (schwarz-roth-golden, die Farbe der Burschenschaft, ward zum deutschen Tricolore ausersehen, wie grün-roth-weiß zum italienischen) äusserte, und durch ungezügelte Reden, Pamphlets und Zeitschriften noch erhöht ward, that sich am 27. Mai bei dem Hambacher Constitutionsfeste, dem Siebenpfeiffer, Wirth, Grosse, Börne, Widemann, Lohbauer, Pister und andere revolutionaire Schriftsteller beiwohnten, ganz unverholen kund. Auch zu Gaibach, Freiburg und an andern Orten wurden ähnliche Mai- und Freiheitsfeste gefeiert. Sie veranlaßten die vielbesprochenen Bundestags-Beschlüsse vom 28. Juni zur Aufrechthaltung des monarchischen Princips und die hierauf folgenden vom 5. Juli gegen den Mißbrauch der Presse, die Volksversammlungen, Freiheitsbäume, Cocarden, Fahnen, Universitäten u. s. w., unter Ermächtigung und Verpflichtung

der

der Bundesstaaten zu gegenseitiger, prompter militairischer Assistenz in Insurrectionsfällen. Auch wurden mehrere Schriften, namentlich Zeitschriften verboten. Die deutschen Staaten publicirten diese Beschlüsse und erließen Verfügungen gegen unbefugte Versammlungen und andere, die öffentliche Ruhe bedrohende Handlungen. Der hauptsächlichste Schauplatz der Auftritte, welche diese Beschlüsse veranlaßten, waren, zumal am Ende des Mai, Baierns Rheinprovinzen, wo die deutsche Tribune, der Westbote und andere Blätter sich im Sinn der heftigsten Bewegungs-Partei aussprachen und manche unruhige Auftritte vorfielen, von denen jedoch auch die fränkisch-baireuthischen Provinzen, Nürnberg und Augsburg, nicht frei blieben. Daher brach auch ein Truppen-Corps nach dem Rheinkreise auf, wohin sich auch der Fürst Wrede als außerordentlicher Commissair zur Herstellung der Ordnung begab, dem es denn auch bald gelang, diese Provinz zu beruhigen. Der König machte auch in diesem Jahre seine gewöhnliche Reise zu den Bädern von Ischia. Mit dem neuen Jahr trat der, jetzt an der Spitze der griechischen Regentschaft stehende Graf von Armansperg ab, und das neue Ministerium soll sich, wie die Constitutionellen behaupten, der äußersten Rechten zuneigen.

Auch Würtembergs König machte wieder eine Reise nach Italien; seine Erklärung bei der Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse wurde von den Constitutionellen mit Freude aufgenommen, weil sie in ihr die erste Garantie der Verfassungen zu sehen hofften. Indessen wurden die Vereine zur Berathung ständischer Angelegenheiten verboten. Die Verhandlungen der auf den 15. Januar berufenen Ständeversammlung werden gewiß von großem Interesse seyn; die Mehrzahl der Abgeordneten der zweiten Kammer besteht aus entschiedenen Liberalen.

Dieser

Dieser Geist sprach sich auch in der einstimmig beschlossenen Addresse der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen-Darmstadt aus, deren Mitglieder am 6. December zusammentraten. Der bekannte Hoffmann richtete auch sogleich einen Antrag auf Verwahrung gegen die verfassungswidrige Einmischung des Bundestags in die inneren Angelegenheiten des Landes und schlug vor, die Regierung zu befragen, ob und aus welchem Grunde sie den hessischen Gesandten zum Beitritt der fraglichen Beschlüsse autorisirt habe. Verschiedene andere Deputirte machten ebenfalls Anträge auf förmliche und unbedingte Rechtsverwahrung gegen die Bundestagsbeschlüsse und auf constitutionelle Preßfreiheit. Die Theurung der Lebensmittel gab am 28. Mai in Worms zu Unruhen Anlaß, welche an andern Orten die Mauthanstalten erweckten.

Die liberale Meinung hatte gleichfalls in der Stände-Versammlung des Kurfürstenthums Hessen-Cassel das Uebergewicht, wo die Parteien schroff einander gegenüberstanden, und hauptsächlich Staabsofficiere von Adel an der Spitze der Anticonstitutionellen standen; die Bewegungspartei beschuldigte den Kurprinzen, das Militair durch Schmeicheleien an sich zu ziehen. Auch war die Spannung zwischen dem Militair und den Bürgergarden unverkennbar. Die Vorfälle bei den Unruhen in Cassel am 7. Decbr. des vorhergehenden Jahrs gaben zu lebhaften Debatten Anlaß: Professor Jordan äußerte sich heftig über das an die Staatsdiener erlassene Verbot, Schnurrbärte zu tragen und nahm auch an den Verhandlungen über die Mittheilung der Separat-Protocolle des Bundestags und die Entwicklung der Bundesverfassung in constitutionellem Sinne warmen Antheil. Besondere Aufmerksamkeit erregte das Gesetz über die Bürgerbewaffnung, dessen Entwurf zum dritten Mal ver-

verworfen ward, da er den Erwartungen nicht entsprach. Endlich ward das wieder vorgelegte Bürgergarden-Gesetz mit 39 Stimmen gegen 2 und das Preßgesetz mit 29 Stimmen gegen 11 angenommen. Gegen den Schluß der Sitzungen äußerte sich Jordan noch lebhaft gegen das Verbot der schwarz-roth-goldnen Cocarde und der Volksversammlungen; diese wurden indessen am 26. Juli geschlossen und die Stände entlassen, vermuthlich um einer Discussion über die Bundestagsbeschlüsse zu entgehen, gegen welche jedoch der permanente landständische Ausschuß lebhaft protestirt haben soll. Die Stände sind auf den 15. Januar wieder einberufen und das Jahr 1833 wird wahrscheinlich eine wichtige Rolle in der Geschichte der constitutionellen Staaten Deutschlands spielen. Hanau war wieder der Schauplatz von Unruhen, zu denen im Januar die Zölle und nachher das Gerücht, daß die Soldaten 12 Jahre dienen sollten, Anlaß gaben. Mehrere deutsche Staaten haben wegen des einseitigen Abtretens Hessen-Cassels vom mitteldeutschen Handelsvereine, Beschwerde geführt.

Nächst Rheinbaiern war die Aufregung wohl am lebhaftesten in Baden, wo an verschiedenen Orten Unruhen vorfielen und am 1. März das Fest wegen der jetzt eintretenden Preßfreiheit feierlich begangen ward, allein die Freude war von kurzer Dauer; in Folge der Bundestagsbeschlüsse ward das Preßgesetz vom 28. December v. J. bereits am 28. Juli aufgehoben, auch erfolgte eine Reorganisation der Universität Freiburg, bei welcher Rotteck und Welcker pensionirt wurden.

Im Königreich Sachsen, wo am 16. Februar die neue Städteordnung publicirt ward, machte die neue Ordnung der Dinge ruhige Fortschritte, und nur in Chemnitz hatte die Communalgarde einen jedoch nicht

nicht bedeutenden Aufstand zu stillen. Die Stände sind jetzt auf den 22. Januar nach Dresden berufen.

In Nassau waren dagegen die Deputirten der zweiten Kammer mit der Regierung ganz zerfallen. Von den 22 Deputirten der zweiten Kammer erklärten 15, daß sie sich auf keine legislative Function einlassen würden, bis die erste Kammer auf die constitutionelle Zahl reducirt sey. Hierauf erfolgte die Auflösung der Landstände am 19. Januar, welche eine sehr aufgeregte Stimmung nach sich zog. Namentlich äußerte sich diese stark zu Wiesbaden gegen den Minister von Marschall. Der vorige Präsident der Abgeordneten ward am Schlusse des Jahres arretirt. Man sah einer baldigen Wahl der Abgeordneten an die Stelle der 15 ausgeschlossenen entgegen, erwartete jedoch, daß diese wieder auf Liberale fallen würde.

In dem Coburg angehörigen St. Wendel mußte die revolutionaire Stimmung zweimal durch Einrücken preußischen Militairs unterdrückt werden.

Braunschweig hat auch seine Carlisten. Die Verhaftung der Gräfin Wrisberg und einiger Andern gab Aufschluß über die tollen Anschläge des Exherzogs Carl, welcher mit einem angeworbenen Corps in Deutschland landen, sich nach seinem Stammlande durchschlagen und dies erobern wollte; die französische Regierung untersagte seine Werbungen und transportirte ihn, da er ihrer Polizei Trotz bot, im Schlafrock über die Gränze. Der am 27. August eröffneten Ständeversammlung ward der Entwurf der neuen Landschaftsordnung vorgelegt und bereits am 12. Oct. der Landtag geschlossen.

Im Königreich Hannover, welches gleich andern deutschen Staaten beim Bundestage gegen die hessische Erhöhung der Durchgangszölle seit Anschließung Kurhessens an den preußischen Mauthverband protestirte, ward die Ständeversammlung am 30. Mai eröffnet.

eröffnet. Sie beschäftigte sich hauptsächlich mit dem ihr vorgelegten Entwurfe des Staatsgrundgesetzes; zwar hatten ihre Debatten bei weitem nicht das allgemeine Interesse der vorjährigen baierschen, badischen und kurhessischen, doch verdienen die Verhandlungen über die Oeffentlichkeit der Sitzungen, über die Behandlung und das Verfahren gegen die zu Celle befindlichen Göttinger und Osteroder Gefangenen u. s. w. Aufmerksamkeit. Die zweite Kammer protestirte gegen die Bundestagsbeschlüsse, insofern sie die Verfassung des Landes, die Rechte des Königs, der Stände und des Volks verletzende Bestimmungen enthielten.

Im Großherzogthum Oldenburg wurden vorbereitende Schritte zur Einführung ständischer Verfassung getroffen und nach dem weisen Princip zuerst das Fundament des neuen Baus zu legen, gleich anfangs die Aufmerksamkeit auf eine gute Gemeinde-Ordnung gerichtet. Das Städtchen Eutin ward am 5. December von einem Bauernaufstande heimgesucht, der jedoch noch am nämlichen Tage durch Militair gestillt ward.

Uebrigens verdienten auch die ständischen Verhandlungen in Sachsen-Meinungen, die Bürger-Convente in Bremen, die Gesuche von Bewohnern des Frankfurter Gebiets um Gleichheit der Rechte mit den Stadtbewohnern und überhaupt die Art und Weise, wie sich die öffentliche Meinung selbst in verschiedenen kleinern Ländern Deutschlands durch Wort, Schrift und That aussprach, Aufmerksamkeit.

(Schluß folgt.)

II.

Nord-Amerika.

Washington, vom 4. December.

Den wieder versammelten Congreß hat der Präsident, General Jackson, mit folgender, sehr ausführlich in die inneren wie in die auswärtigen Verhältnisse eingehenden Rede eröffnet:

"Mitbürger vom Senat und vom Hause der Repräsentanten.

Es freuet mich, Sie hier in dem Sitze der Regierung zu begrüßen, wohin Sie zurückgekehrt sind, um Ihre Pflichten gegen das Volk der Vereinigten Staaten zu erfüllen. Wenn auch die Seuche, welche die alte Welt überzogen hatte, bis zu uns gedrungen ist und ihre Verheerungen über eine große Strecke unseres Gebietes ausgedehnt hat, so hat es doch dem Allmächtigen gefallen, die Wuth derselben zu mildern, und es ist die Zahl der Opfer gering gewesen im Vergleich zu den meisten andern Ländern, über welche sie ihre Schrecknisse verbreitet hatte. Ungeachtet dieser Heimsuchung bietet unser Vaterland auf allen Seiten Anzeichen eines Glückes und Wohlstandes dar, wie vielleicht kein anderer Theil der Welt. Schätzen wir unsere Lage richtig, so werden etwaige Ursachen zur Beschwerde als unwerth der Beachtung erscheinen, und mit dankerfülltem Herzen gegen das göttliche Wesen, welches uns mit solchen Gaben gesegnet hat, werden wir uns zu dem Entschlusse gestärkt fühlen, die Freiheit und die Eintracht, die wir von unsern Vätern empfangen haben und welche die Quelle und den Schirm aller unsrer Segnungen bildet, zu erhalten und auf unsere Nachkommen zu vererben.

"Unsere Verhältnisse bieten dasselbe Bild freundschaftlichen Verkehrs dar, welches ich schon bei Ihrer letzten Sitzung Ihnen vorzuhalten die Freude hatte.

Die-

dieselben friedlichen Aeußerungen, derselbe Wunsch an unserem blühenden Handel Theil zu nehmen, dieselbe Neigung sich gewaltsamer Rache für unabsichtlich zugefügte Beleidigungen zn enthalten, sprechen sich bei allen Völkern aus, mit denen wir in Verbindung stehen. Dieser erwünschte Zustand der Dinge ist wesentlich unserer unabweichbaren Anwendung der Regel, welche lange unsere Politik geleitet hat, zuzuschreiben — keine ausschließlichen Vorrechte im Handel zu verlangen und keine zu bewilligen. Täglich erfahren wir die wohlthätigen Folgen hievon in der Achtung, die unserer Flagge erwiesen wird, in dem Schutze, den unsere Mitbürger und unser Eigenthum im Auslande finden, in der Zunahme unserer Schifffahrt und der Ausbreitung unserer kaufmännischen Unternehmungen. Die Listen, welche seit unserer letzten Zusammenkunst aufgemacht worden sind, werden eine Mehrzahl von 80,000 Schiffstonnen in unserer Rhederei und von beinahe 40,000,000 Dollars in der Gesammtsumme unserer Ein- und Ausfuhren aufweisen.

"Und nicht minder haben wir Ursache, uns zu unseren politischen als zu unseren Handels-Verhältnissen Glück zu wünschen. Sie sind in dem Zustande des Friedens und Gedeihens, den wir unserer weisen Beachtung des Rathes verdanken, welchen der ehrwürdige Vater unseres Vaterlandes beim Abschiede in dieser Beziehung uns hinterließ, und den einer seiner ausgezeichnetsten Nachfolger in dem Grundsatze zusammen faßte: freien Verkehr und ehrliche Freundschaft mit allen Nationen zu halten, mit keiner verwickelnde Verbindungen zu schließen. Eine strenge Beobachtung dieser Politik hat uns von allen den verwirrenden Streitfragen frei gehalten, welche jetzt Europa erschüttern und dessen Länder so oft mit Blut überschwemmt haben. Sollten solche Ereignisse unglücklicher Weise wieder eintreten, so können die streitenden

tenden Parteien sich darauf verlassen, daß wir die Pflichten, die uns als neutraler Nation obliegen, getreulich erfüllen werden, wie unsere Mitbürger auf die strenge Behauptung ihrer Neutralitäts-Rechte rechnen können.

"Mit der Nation, die einst in der Kindheit unseres politischen Daseins unser erster Freund und Verbündeter war, haben während der letzten Regierungs-Umwälzung die freundschaftlichsten Verbindungen bestanden und versprechen, nach dem Resultate jener, eine bleibende Dauer. Sie hat sich in mehreren ihrer Staats-Einrichtungen den unsrigen genähert, und einen Monarchen auf den Thron erhoben, der, wie es heißt, sich freundlich der Zeit erinnert, da er unter unseren Mitbürgern der hohen Achtung genoß, die er damals nur seinen persönlichen Eigenschaften zu verdanken haben konnte. Unser Handel mit jener Nation wird allmählig für beide Theile vortheihafter, und die Ausgleichung der Forderungen unserer Mitbürger hat das einzige Hinderniß, welches einem nicht nur einträglichen, sondern auch in litterarischer und wissenschaftlicher Hinsicht nützlichen Verkehre im Wege stand, beseitigt.

"Von Groß-Britannien empfange ich, wie ich zu meiner Freude Ihnen sagen kann, fortwährend die Versicherung der freundschaftlichsten Gesinnungen, welche von meiner Seite, bei allen geziemenden Gelegenheiten, schnell und aufrichtig erwiedert worden sind. Die Aufmerksamkeit dieser Regierung ist seit einiger Zeit so sehr durch innere Angelegenheiten von der größten Wichtigkeit gefesselt worden, daß wir sie nicht wegen der Erneuerung von Unterhandlungen drängen durften, welche unglücklicher Weise durch die unerwartete Zurückberufung unseres Ministers, der sie mit einiger Hoffnung auf Erfolg begonnen hatte, unterbrochen worden sind. Mein Streben ging dahin,

Streit-

Streitfragen zu schlichten, die, wenn gleich jetzt ruhend, später, und zwar unter Umständen, wieder aufgeregt werden könnten, die das gute Vernehmen, welches unverletzt zu erhalten für beide Theile so wichtig ist, gefährden möchten. Ist doch das Interesse, welches beide Theile verbindet, durch gleiche Sprache, gleiche Sitten, gleiche Lebensweise erhöhet, so wie durch die hohe Verbindlichkeit, welche wir unseren britischen Ahnen für viele unserer schätzbarsten Einrichtungen und für das System unserer Repräsentativ-Verfassung schuldig sind, die uns in den Stand setzt, jene zu erhalten und auszubilden."

Auf diese Weise berührte der Präsident nach der Reihe die Verhältnisse des nordamerikanischen Staaten-Bundes mit den Völkern der alten und neuen Welt. In Bezug auf die Streitigkeiten mit Groß-Britannien wegen der nordwestlichen Gränzen bemerkte er, daß der Senat den Ausspruch des zum Schiedsrichter erwählten Monarchen (des Königs der Niederlande) nicht als verpflichtend betrachtet, sondern einen Antrag wegen Eröffnung neuer Unterhandlungen gemacht habe; auf welche jedoch Groß-Britannien wegen der schon bemerkten Ursachen noch nicht eingegangen sey. — Die Ansprüche an Spanien seyen so weit aufgegeben, als sie nicht streng juristisch durchzuführen seyen, so sehr ihnen auch die Billigkeit das Wort reden möchte; daß die übrigen noch nicht förmlich anerkannt worden, sey lediglich dem Krankheitszustande des Königs zuzuschreiben; jetzt könne man einer genügenden Erledigung mit Nächstem entgegensehen. Ein königl. Befehl habe auch die Auslieferung eines Theils der nach Havana abgeführten Archive von Florida angeordnet. — Da ferner die desfallsige Bedingung erfüllt sey, so hätten amerikanische Schiffe in den europäisch-spanischen Häfen keine höhere oder andere Abgaben zu entrichten, als die spanischen Schiffe selbst. —

Die

Die Forderungen an Portugal wegen bei Terceira ungesetzlich aufgebrachter Schiffe seyen von diesem Staate anerkannt und der Ersatz in drei Zahlungsterminen zugesagt; von diesen sey der erste bezahlt; der zweite jedoch, obgleich fällig, noch nicht, wovon die Schuld in den durch den Bürgerkrieg herbeigeführten Finanzverlegenheiten liege. — Abseiten Dänemarks seyen die vertragsmäßigen Zahlungen pünctlich geleistet worden und liege der Betrag zur Vertheilung bereit; Neapel dagegen habe noch jede Vergütung verweigert. Mit Rußland seyen Unterhandlungen angeknüpft, um dem jetzigen liberalen Handelssysteme zwischen beiden Staaten eine bleibende Grundlage zu geben. — Der Tractat mit Oesterreich werde von Sr. kais. Maj. mit der größten Treue erfüllt, und habe der Kaiser, da kein amerikanischer Agent in Wien, persönlich die Beschwerden des amerikanischen Consuls in einer österreichischen Hafenstadt untersucht und ihnen abgeholfen. — Der Tractat mit der Pforte sey von den bedeutendsten Folgen. Eine geringe, dem Geiste desselben zuwiderlaufende Erhöhung der Zölle sey auf desfallsige Vorstellung sofort zurückgenommen worden, und der Handel wie die Schifffahrt nach dem schwarzen Meere und allen türkischen Häfen in Asien genieße gleicher Rechte wie bei den am meisten bevorzugten Nationen.

Bei Erwähnung der Süd-amerikanischen Staaten bedauerte der Präsident, daß, wenn auch ihre Verbindung mit den Vereinigten Staaten fortwährend friedlich, dennoch sie selbst nicht des Glückes eines innern Friedens genössen. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse habe dennoch nicht nur der Seehandel nach Mexico zugenommen, sondern es habe sich auch ein starker Karavanenhandel von San Luiz nach Santa Fe gebildet, der fortwährend in Zunahme sey. Dagegen sey es den innern Unruhen zuzuschreiben, wenn

von

von mexicanischer Seite noch keine Bevollmächtigte ernannt seyen, um in Gemeinschaft mit den Nordamerikanischen die Gränzen (bei Texas) festzusetzen. — In Central-Amerika sey die Partei, welche den Frieden eine Zeitlang gestört habe, unterdrückt worden; eine Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit diesem Staate habe aber der Tod des dazu bestimmten Bevollmächtigten vorläufig gestört. Wenn auch die drei Staaten, welche zusammen die Republik Columbia gebildet, sich getrennt hätten, so sey doch anzunehmen, daß jeder Einzelne sich durch den Vertrag verpflichtet halten würde, den er als Theil jenes Bundes geschlossen; der bei dem Bundesstaate accreditirte Minister bleibe in Neu-Granada, und wie eine Gemeinschaft der drei Staaten in Bezug auf auswärtige Verhältnisse zu hoffen sey, so sey der amerikanische Minister beauftragt, seine Vermittelung, sobald sie gewünscht würde, zu einer Wiedervereinigung zu leihen. — In Brasilien haben die, mit einer minderjährigen Regierung verbundenen Unruhen ihre Einwirkung auf den Handel nicht verfehlt, und, während sie die Beseitigung früherer Beschwerden verhinderten, selbst Anlaß zu neuen gegeben. Nur Berücksichtigung so schwieriger Verhältnisse habe von größerer Strenge in der Durchführung von Gerechtsamen abgehalten, die jedoch keinesweges vernachlässigt würden. — Die Unterhandlungen mit Buenos-Ayres seyen füglich noch nicht mitzutheilen; mit Chili sey ein Friedens- und Handels-Tractat abgeschlossen, der, sobald der Senat ihn genehmigt, vorgelegt werden solle. Die Regierung in jenem Staate scheine befestigt zu seyn; und da die Häfen desselben den auf den Fischfang ausgehenden Schiffen zu Stationen dienen, so könne ein solcher Handels-Tractat nur von dem größten Vortheile für die dieses gefahrvolle aber einträgliche Gewerbe treibenden Amerikaner seyn. — Der Handel mit Peru

sey

sey wegen der hohen, dort Statt findenden Zölle, in welchen noch keine Vorstellung eine Ermäßigung habe zu Wege bringen können, in Abnahme. Mit Bolivia bestehe noch kein diplomatischer Verkehr, und die beständigen Streitigkeiten zwischen diesem Staate und Peru habe die Anknüpfung eines solchen noch nicht rathsam erscheinen lassen.

Ein an der Westküste von Sumatra an einem Kauffahrteischiffe begangener gewaltsamer Raub habe die Absendung einer Fregatte dorthin veranlaßt, um entweder Genugthuung zu verlangen, wenn die Thäter einer Regierung angehörten, welche mit andern Nationen den herkömmlichen Brauch zu beobachten vermöge; oder aber, falls sie, wie zu vermuthen und wie auch sich bestätigte, eine Bande von Seeräubern, ihnen eine solche Züchtigung zu geben, die sie und Andere von ähnlichen Angriffen abschreckte. Dieses letztere sey geschehen, und die Folge sey eine erhöhete Achtung vor der amerikanischen Flagge und eine größere Sicherheit für den amerikanischen Handel in jenen entfernten Meeren gewesen.

"In dem Ueberblick, den ich von unseren Verbindungen mit fremden Mächten gegeben, fährt der Präsident fort, habe ich mich aller Erwähnung ihrer innern Unruhen oder auswärtigen Kriege, ihrer Revolutionen oder Zwistigkeiten enthalten. Angedeutet habe ich dieselben nur da, wo diese Ereignisse auf unsere staatsrechtlichen Verbindungen mit ihnen einwirken, oder um ihren Einfluß auf unsern Handel zu zeigen. Eine weitere Einmischung gestattet weder unsere Politik, noch unser Recht. Unsere besten Wünsche in allen Fällen, unsere guten Dienste wenn sie verlangt werden, wollen wir gerne leihen, um, so weit sie reichen, das innere Gedeihen und den auswärtigen Frieden aller Völker, mit denen wir verkehren, zu fördern. Eine jede Einmischung in ihre Angelegenheiten, die weiter

ginge,

ginge, wäre es auch nur um das amtliche Aussprechen einer Meinung, ist unsern völkerrechtlichen Grundsätzen entgegen, und deshalb zu vermeiden.

"Der Bericht, welchen Ihnen der Secretair des Schatz-Amtes seiner Zeit vorlegen wird, wird Ihnen die allgemeinen Finanzen in einem äusserst blühenden Zustande zeigen. Bei dem fortwährenden Gelingen unserer Handels-Unternehmungen sind die Kaufleute im Stande gewesen, ihre Verbindlichkeiten gegen die Regierung zu erfüllen, und hat die Einnahme der Zölle im vorigen Jahre den Voranschlag weit überstiegen. Dadurch und durch seine übrigen Mittel wird der Schatz in den Stand gesetzt, nicht nur die, durch die vom Congreß gemachten großen Ankäufe erhöheten Ausgaben zu decken, sondern auch die Abbezahlung der ganzen Staatsschuld, so weit sie jetzt kündbar ist, zu beschaffen. Die Einnahme von den Zöllen ist für dieses Jahr jetzt auf mehr als 28,000,000 Dollars anzuschlagen. Die verkauften Ländereien haben jedoch weniger eingetragen als vorausgesetzt ward, und wird der Ertrag, nach den letzten Berichten, 2,000,000 Dollars kaum übersteigen. Die Ausgaben für alle anderen Punkte, außer der Staatsschuld, betragen etwa 16,000,000 Dollars im Jahre, wogegen eine größere Summe, nämlich 18,000,000 Dollars, auf Capital und Zinsen der Staatsschuld verausgabt worden ist.

"Freilich erwartet man, in Folge der Herabsetzung der Zölle, welche nach dem 3. des nächsten März eintritt, eine bedeutende Abnahme in diesem Zweige des Einkommens; demungeachtet wird es vollkommen hinreichen, um alle Bedürfnisse des Staates selbst reichlich zu bestreiten und den Rest der öffentlichen Schuld einzulösen. Am bevorstehenden 1. Januar wird die ganze, fundirte und unfundirte Schuld der Vereinigten Staaten auf 7,000,000 Dollars weniger einen Bruch reducirt seyn; von diesen sind 2,227,253 Dollars nicht

 eher

eher als am 1. Januar 1834, nnd 4,735,296 Dollars erst am 2. Januar 1835 einlösbar. Da jedoch die Commission des Tilgungsfonds ermächtigt ist, die Schuld zum Börsencourse anzukaufen, und der Schatz mit Mitteln reichlich versehen ist, so steht zu hoffen, daß sie im Laufe des Jahres 1833 ganz getilgt seyn werde. Nicht genug kann ich dem Congresse und meinen Mitbürgern zu dem Bevorstehen des denkwürdigen Augenblickes Glück wünschen, da die Staatsschuld dieser großen und freien Nation erlischt. Getreu der weisen und patriotischen Politik, welche die Gesetzgebung des Landes für diesen Gegenstand vorschreibt, hat die Verwaltung ihm alle die Mittel zugewendet, mit welchen ein blühender Handel den Schatz versah und die eine vorsichtige Sparsamkeit bewahrte. Innerhalb der vier Jahre, in welchen die executive Gewalt mir vom Volke übertragen ward, sind 58 Mill. Dollars auf die Abtragung der öffentlichen Schuld verwendet worden. Daß dieses geschehen ist, ohne in den Ausgaben für alle andere geeignete Gegenstände zu kargen, wird sich aus dem reichlichen Aufwande, der zur selben Zeit für die Erhaltung und Vermehrung unserer Vertheidigungs-Mittel zur See und zu Lande, für gemeinnützige innere Verbesserungen, für die Entfernung und Erhaltung der Indianer, und endlich für die tapfern Veteranen der Revolution gemacht worden ist, ergeben.

"Die gänzliche Aufhebung dieser großen Bürde gewährt uns fernere Mittel für alle Gegenstände des öffentlichen Wohls und der Staats-Vertheidigung, welche die Verfassung zuläßt, und bietet die Gelegenheit zum Erlaß aller der Abgaben dar, welche für jene nicht erfordert werden. Aus dem Berichte des Staats-Secretairs werden Sie ersehen, daß ein solcher Erlaß für das nächste Jahr in bedeutendem Maaße Statt finden kann, und der Gegenstand ist der Berathung

des

des Congresses dringend empfohlen, in der Hoffnung, daß die vereinte Weisheit der Volksvertreter solche Mittel zur Erreichung dieses heilsamen Zweckes finden werde, wie zur Entfernung der Lasten dienen, welche ungleich vertheilt seyn möchten, und wodurch die großen Interessen des Gemeinwesens am besten gefördert werden. In der Bewirkung dieser Ausgleichung aber ist man es dem Interesse der übrigen Staaten, und der Erhaltung der Union selbst schuldig, dahin zu sehen, daß der Schutz, welchen man einigen Zweigen der National-Industrie angedeihen läßt, nicht weiter gehe, als zum Gegengewicht gegen die Anordnungen fremder Völker, und zur Sicherung eines Vorrathes solcher Fabrikwaaren erforderlich ist, die in Kriegszeiten zum Schutze der National-Unabhängigkeit wesentlich nöthig sind. Sollte man bei angestellter Untersuchung finden, wie es wohl der Fall seyn dürfte, daß das Gesetz einem solchen Gegenstande größere Begünstigung zuwende, als unumgänglich nöthig ist, so empfehle ich, daß man dieselbe allmählig vermindere, und daß man, so weit die Natur der Dinge es erlaubt, den ganzen Zolltarif nach dem Maaßstabe der übrigen Abgaben einrichte, sobald ein gerechtes Zutrauen zu der Rechtlichkeit der Regierung und die nöthige Berücksichtigung der großen Summen, welche auf die Anlage inländischer Fabriken verwendet sind, es gestatten. Daß es im Ganzen wohlthätig für das Land seyn würde, wenn unsere eigenen Manufacturen und Fabriken alle Bedürfnisse befriedigen könnten, ist nicht zu bezweifeln, und gewiß würde, zur Erreichung eines solchen Zweckes, ein jeder Amerikaner bereit seyn, eine Zeitlang höhere Preise zu zahlen. Deshalb aber einen hohen Zolltarif, der zum beständigen Schutze diene, einzuführen, ist nur Wenigen unserer Staatsmänner eingefallen. Das Höchste worauf sie dachten, war ein vorübergehender, gleichsam für den Augenblick hinzutretender Schutz,

 von

von welchem sie behaupten, daß er durch die Concurrenz im Innern den Preis unter den der fremden Waare stelle. Die Erfahrung jedoch, unsere beste Führerin hierin wie in allen Dingen, macht es zweifelhaft, ob die Vortheile dieses Systemes nicht durch viele Nachtheile aufgewogen werden, und ob es nicht dahin führe, bei einer großen Anzahl unserer Mitbürger einen Geist der Unzufriedenheit und der Eifersucht anzufachen, der selbst dem Bestehen der Union gefährlich werden könne.

"Was also ist zu thun? Große Interessen haben sich unter einem stillschweigend vorausgesetzten Systeme der National-Gesetzgebung gebildet, welches plötzlich zu verlassen als eine Verletzung der öffentlichen Treue erscheinen dürfte. Nur die Erhaltung des Ganzen, welche das höchste Gesetz bildet, vermöchte solches zu rechtfertigen; dagegen können Diejenigen, welche ihr Capital in die Anlage von Fabriken gesteckt haben, nicht erwarten, daß das Volk fortwährend hohe Abgaben zu ihren Gunsten entrichte, während das Geld von der Regierung zu einem Staatszwecke nicht gebraucht wird. Ist es nicht genug, daß die hohen Zölle so lange bezahlt worden sind als die daraus sich bildenden Summen für das allgemeine Beste zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden konnten?

"Denjenigen, welche einen umfassenden Blick auf die Lage unseres Landes werfen, wird es deshalb einleuchten, daß das System schützender Zölle zuletzt auf die Artikel einheimischer Erzeugnisse sich beschränken muß, welche in Kriegszeiten unentbehrlich sind. Innerhalb dieser Gränzen, und in einem billigen Maaße, wird es durch jede Rücksicht des Patriotismus und der Pflicht empfohlen, und deshalb stets eine bereitwillige, kräftige Unterstützung finden. Darüber hinaus kann es nicht gehen ohne, wie wir leider schon erfahren haben, Unzufriedenheit zu erregen. In

einigen

einigen Theilen der Republik wirft man ihm vor, daß es nur dazu führe, den Reichthum in den Händen Weniger zu concentriren, und jene Keime zur Abhängigkeit und zum Laster zu legen, welche in andern Staaten als die Folge bestehender Monopole sich kund thaten, und so verderblich für Freiheit und das gemeine Wohl sich bewiesen. Ein großer Theil des Volkes in einem Landestheile hat es nicht nur aus diesen Gründen für unzweckmäßig, sondern zugleich für eine durch die Gesetze herbeigeführte Störung der Eigenthums-Verhältnisse, und deshalb für verfassungswidrig und ungerecht erklärt. Mögen nun auch diese Wirkungen in hohem Grade übertrieben, nur einer irrigen Ansicht der Gründe beizumessen seyn, welche zur Annahme des Tarifes führten, so sind sie doch in so weit wichtig als sie uns in den Stand setzen, den Gegenstand gründlicher in allen seinen Beziehungen auf die großen Interessen der Republik und in der Absicht zu erwägen, so darüber zu verfügen, daß Niemand mit Recht sich beschweren könne.

"Es liegt mir die schmerzliche Pflicht ob, anzuzeigen, daß in Einem Theile der Ver. Staaten die Widersetzlichkeit gegen die Zollgesetze so weit gegangen ist, daß ihre Vollstreckung dadurch gehindert und selbst die Integrität des Bundes bedrohet ward. Welche Hindernisse auch den gerichtlichen Behörden der allgemeinen Regierung in den Weg gelegt werden mögen, so stehet zu hoffen, daß die Klugheit ihrer Beamten und die Vaterlandsliebe des Volkes es ihnen möglich machen werde, sie friedlich zu beseitigen. Sollte aber dieses billige Vertrauen zu der Mäßigung und dem gesunden Verstande aller Classen unserer Mitbürger getäuscht werden, so gelten die bestehenden Gesetze für genügend, um jedes plötzliche Attentat zu unterdrücken. Würde aber irgend ein Nothstand die Vollstreckung derselben unmöglich machen, so wird der Con-

Congreß sofort Anzeige davon erhalten, nebst dem Vorschlage solcher Maaßregeln, wie die Umstände erfordern möchten.

"In Uebereinstimmung mit den oben erläuterten Grundsätzen, in der Hoffnung, die allgemeine Regierung zu dem einfachen Werkzeuge zu machen wozu die Verfassung sie erschuf, und ihr allen andern Einfluß auf die einzelnen Staaten zu nehmen als den allgemein wohlthätigen: den Frieden zu erhalten, eine gleichförmige Münze darzubieten, die Unverletzlichkeit der Verträge zu bewahren, Bildung und Kenntnisse zu verbreiten, und ihre andern oberaufsichtlichen Functionen unbemerkt zu verrichten, empfehle ich eine Verfügung der Art, daß alle Schuldscheine auf einzelne Corporationen, welche die allgemeine Regierung besitzt, veräußert, und der Ertrag an das Schatz-Amt eingeliefert werde. Als Einnahme-Quelle sind diese Papiere von geringem oder gar keinem Werthe; als Mittel, sich einen Einfluß auf einzelne Staaten zu erhalten, widerstreiten sie der Reinheit unserer Institutionen. Das ganze Princip, auf welches sich ihr Besitz gründet, wird von Manchen für verfassungswidrig gehalten, und bei der Politik, worauf er hindeutet, zu beharren, erscheint durchaus unzweckmäßig.

"Es ist meine Pflicht, Ihnen eine Uebereinkunft anzuzeigen, welche die Bank der Ver. Staaten mit einem Theile der Inhaber der 3procentigen Schuldscheine getroffen hat, und wodurch der Regierung die Benutzung der öffentlichen Fonds länger als man vermuthete entzogen wird. Durch diese Uebereinkunft, welche der Secretair des Schatz-Amtes Ihnen näher auseinandersetzen wird, kann es kommen, daß die Regierung, so fähig und bereit sie seyn mag ihre Schulden zu bezahlen, nicht dazu gelangen kann, weil die Bank ihrerseits in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten säumig ist. So weit es ihm möglich, hat der Secre-

tair des Schatz-Amtes Alles gethan, um beurtheilen zu können, wie weit die in jenes Institut niedergelegten öffentlichen Gelder vollkommen sicher sind; da aber seine beschränkte Gewalt zu diesem Zwecke nicht ausreichen dürfte, so empfehle ich diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Congresses, in der festen Ueberzeugung, daß er der ernstlichen Prüfnug abseiten desselben werth ist. Eine Untersuchung der Geschäfte dieses Institutes, welche sowohhl die Haupt- als die Nebenbanken umfaßt, scheint durch den Glauben geboten, welchen manche ernstliche, den Charakter derselben gefährdende Anklagen im Lande finden, die, sobald sie wahr, mit Recht die Besorgniß erregen würden, daß das Geld des Volkes nicht sicher dort aufbewahrt sey.

"Unter denjenigen Gegenständen, welche, nach Bezahlung der Staatsschuld, die Beachtung des Congresses verlangen, ist in meinen Augen einer der wichtigsten der der öffentlichen Ländereien. Vor der Entstehung unserer gegenwärtigen Verfassung hatte der Congreß vorgeschlagen, daß eine Strecke unbebauter, einzelnen Staaten gehöriger Ländereien den Vereinigten Staaten abgetreten werden sollte, für allgemeine Zwecke, und zugleich als ein Fond, um die Unkosten des Krieges zu bestreiten. Der Vorschlag ward angenommen, und zu verschiedenen Zeiten gaben die Staaten von Massachusetts, New-York, Virginien, Nord- und Süd-Carolina, und Georgia ihre leeren Ländereien zu den Zwecken, für welche man sie verlangte, her. Da diese Landstriche nun als ihrer Verpflichtung ledig zu betrachten sind, indem der Zweck ihrer Abtretung erreicht ist, so steht es dem Congresse zu, auf solche Weise über sie zu verfügen, wie die Ruhe, die Eintracht, und das allgemeine Interesse des amerikanischen Volkes am besten dadurch gefördert werden. Bei dieser Frage müssen alle örtlichen Interessen und Ansichten bei Seite gesetzt werden, und sämmtliche Vereinigte

einigte Staaten sich als Ein Volk betrachten, welches in dem Wohle des gemeinsamen Vaterlandes gleiches Interesse hat. Daß eine baldige Besiedelung dieser Landstriche im Interesse der Republik liege, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Der Reichthum und die Kraft eines Landes liegen in dessen Bevölkerung, und der beste Theil dieser Bevölkerung sind die Landbauer. Unabhängige Landleute bilden überall die Grundlage der Gesellschaft und sind die wahren Freunde der Freiheit.

"Außer diesen Gründen sind aus jenen Ländereien schon Fragen entstanden, und dürften mit der Zeit noch mehrere entstehen, welche die Rechte der neuen Staaten und die Gewalt der allgemeinen Regierung involviren, und wenn man sich jetzt nicht zu einer liberalen Politik entschließt, so steht zu fürchten, daß die Fragen sehr bald eine Wichtigkeit erhalten möchten, die man ihnen im Allgemeinen jetzt nicht beilegt. Der Einfluß eines großen örtlichen Interesse dürfte, sobald er in ganzer Kraft wirken kann, gefährlicher für die Eintracht und das Band der Staaten erscheinen als irgend eine andere Ursache der Unzufriedenheit, und es ist Sache einer gesunden und weisen Politik, das Herannahen desselben vorherzusehen, und ihm, wo möglich, zu wehren. Von den verschiedenen Vorschlägen, welche hinsichtlich einer Verfügung über die öffentlichen Ländereien eingegangen sind, hat noch keiner den ganzen Beifall der National-Gesetzgebung erhalten. Von der Wichtigkeit einer schleunigen und befriedigenden Beseitigung des Gegenstandes durchdrungen, halte ich es für meine Pflicht, ihn bei dieser Gelegenheit Ihrer Berathung zu empfehlen, und mit den von Andern eingereichten Vorschlägen die Betrachtungen, die sich mir dargeboten haben, zusammenzustellen, indem ich hoffe, daß sie Ihnen bei Ihren künftigen Berathungen von Nutzen seyn mögen.

"Mir

"Mir scheint es unserer wahren Politik zu entsprechen, daß die öffentlichen Ländereien so bald als möglich aufhören, für eine Quelle der Einnahme zu gelten, und daß sie in kleinen Parcelen zu einem Preise, der nur die Ausgaben der Katastrirung und die aus den Verträgen mit den Indianern erwachsenen Kosten deckt, an Ansiedler verkauft werden müßten. Die Vortheile einer genauen Aufnahme und unbestreitbarer Rechtstitel, welche jetzt den Käufern gesichert werden, scheinen die Abschaffung des jetzigen Systemes zu untersagen, da kein anderes, wodurch diese wichtigen Zwecke besser erreicht würden, es ersetzen möchte. Indessen wäre zu wünschen, daß, mit der Zeit, dieser Mechanismus der allgemeinen Verwaltung genommen, und die Verfügung über den Boden ausschließlich den Staaten übertragen würde, in welchen er liegt. Die unternehmenden und kräftigen Bewohner des Westen haben, außer ihren ordentlichen Steuerbeiträgen, nach und nach für die Ländereien, welche sie bebauen, einen großen Theil von 40,000,000 Dollars an das Schatzamt bezahlt, und davon ist nur wenig wieder für sie speciell verausgabt worden. Wenn wir, neben der nachtheiligen Lage in welcher sie sich in dieser Hinsicht befinden, noch erwägen, daß ihre Arbeit allein es ist welche den Ländereien ihren wahren Werth giebt, daß der Ertrag aus dem Verkaufe vornehmlich unter Staaten vertheilt wird, welche ursprünglich kein Recht auf sie hatten, und welche den Preis aus dem Verkaufe ihrer Ländereien ausschließlich bezogen, so steht nicht zu erwarten, daß die neuen Staaten mit dem gegenwärtigen Verfahren, nach Bezahlung der öffentlichen Schuld, lange zufrieden seyn möchten. Um die aus solchem Grunde zu befürchtenden Folgen abzuwenden, um für immer aller parteiischen und eigennützigen Gesetzgebung über diesen Punkt ein Ende zu machen, und um jedem unternehmenden amerikanischen Bürger

Ge-

Gelegenheit zu geben, ein unabhängiges Eigenthum sich zu sichern, scheint es mir das Beste zu seyn, den Gedanken, ferner ein Einkommen aus den öffentlichen Ländereien zu beziehen, aufzugeben.

"In früheren Botschaften habe ich es als meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Verfassung eine Verwendung der National-Gelder zu solchen inländischen Anstalten, die nicht nationeller Art sind, nicht gestatte, und sowohl um allen Interessen gerecht werden zu können, als auch um einem Verfahren in unserer Legislatur ein Ende zu machen, welches der Reinheit der Verfassung schädlich werden könnte, habe ich vorgestellt, wie nothwendig es sey, diesen Gegenstand bestimmten und feststehenden Regeln zu unterwerfen. Da zur Erreichung dieses Endzweckes sich vielleicht nie ein günstigerer Augenblick darbieten möchte, als der jetzige, so erlaube ich mir, den Gegenstand aufs Neue dringend Ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen. Ohne allgemeine und wohlverstandene Grundsätze, wodurch diejenigen inländischen Anstalten, auf welche das National-Vermögen verfassungsmäßig verwendet werden darf, bestimmt werden, kann offenbar die vollziehende Gewalt nie allgemein genügend verfahren. Außerdem, daß der Congreß der Gefahr ausgesetzt ist, auf übereilte Weise für Unternehmungen, deren Charakter er nicht kennt, Fonds zu bewilligen, wird noch dadurch ein verderblicher und bestechender Einfluß auf die Wahlen geübt, indem man das Volk mit trügerischen Hoffnungen wiegt, als ob die Erwählung dieses oder jenes Bewerbers etwa einen naheliegenden Strom schiffbar machen, den Handel nach der dortigen Gegend leiten und den Werth der Grundstücke erhöhen würde. So werden Speculationen begünstigt, die nur dazu führen, den Staatsschatz auf eine Menge von Dingen von bloß örtlichem Interesse zu vergeuden, was einer weisen Gesetzgebung eben so sehr widerstrebt,

strebt, als es der Reinheit der Staatsbeamten gefährlich ist.

"Sollte sich kein der Verfassung entsprechendes System auffinden lassen, welches frei wäre von solchen Gefahren, so müssen wir fest halten, daß die Worte derselben schon die Mittel zu einer Verbesserung darbieten, und daß es deshalb gar keinen Vorwand für die Regierung giebt, sich eine bestreitbare Gewalt anzumaßen. Sollten die geschehenen Bewilligungen zur Erreichung ihres bestimmten Zweckes unzulänglich erscheinen, so kann immer auf deren Erhöhung angetragen werden und es ist nicht wahrscheinlich, daß man diese jemals abschlagen wird, wo sie auf das allgemeine Beste sich stützen. Wo aber das Zweckmäßige der vorgeschlagenen Bewilligungen nicht so sehr am Tage liegt, daß drei Viertel der versammelten Staaten ihre Zustimmung geben, so ist der beste Grund vorhanden, sie abzuschlagen; denn sobald mehr wie ein Viertel der Staaten sich entgegensetzen, so würde der Gebrauch einer so zweifelhaften Gewalt nur Unzufriedenheit erregen, wodurch jeder möglicher Weise sonst daraus entstehende Vortheil weit überwogen wird. Jedermann wird zugeben, daß Nichts die stete Sorgfalt dieser Regierung mehr in Anspruch nehmen darf, als die Eintracht und der Friede des Volkes. Von der Ueberzeugung innig durchdrungen, daß eine Ausdehnung der Gewalt zur Unterstützung inländischer Anlagen, selbst wenn sie verfassungsmäßig seyn sollte, dennoch dem wesentlichsten Interesse des Landes schädlich sey, empfehle ich dem Congresse dringend, sich der Ausübung derselben in zweifelhaften Fällen, ausgenommen in Bezug auf schon begonnene Unternehmungen, zu enthalten, bis die Staaten, durch eine Verbesserung in unserer Constitution, die Natur jener Gewalt näher bestimmt und deren Gränzen festgesetzt haben. Sobald die einzelnen Staaten sich zur Ausführung solcher

Zwecke

Zwecke fähig fühlen, warum soll die allgemeine Regierung sich eine Macht darüber anzumaßen suchen? Vermögen sie es nicht, so werden sie kein Bedenken tragen, die nöthigen Bewilligungen zu machen. Beiderlei Regierungen sind Regierungen für das Volk, und wenn das Geld durch jene einfacheren und ökonomischeren Staats-Maschinen, die Provinzial-Regierungen, erhoben und verwendet werden kann, so ist das ohne Zweifel sicherer und besser für das Volk, als daß man den Glanz, den Einfluß und die Macht der allgemeinen Regierung noch erhöhet. Sollte jedoch das Volk in den einzelnen Staaten anderer Meinung seyn, so wird es die Verfassung verbessern, und seiner Entscheidung müssen Alle willig sich fügen.

"Hinsichtlich einer ausführlichen und sehr befriedigenden Darlegung der Verhältnisse des Kriegs-Departements verweise ich Sie auf den beiliegenden Bericht des Staats-Secretairs für dasselbe.

"Die feindlichen Einfälle der Sack- und Fuchs-Indianer haben ein Einschreiten der Regierung nothwendig gemacht. Eine Truppenabtheilung unter den Generalen Scott und Atkinson, und die Miliz des Staates Illinois mußten in das Feld gesandt werden. Nach einem beschwerlichen Feldzuge, der durch die Beschaffenheit des Landes und durch die Schwierigkeit, Lebensmittel herbeizuschaffen, verlängert ward, wurden die Indianer gänzlich geschlagen und die feindseligen Horden zerstreut oder vernichtet. Der Ausgang war für unsere Truppen sehr rühmlich. So strenge die Lection für die Indianer war, so war sie doch durch ihre muthwilligen Angriffe nothwendig geworden, und es steht zu hoffen, daß sie einen heilsamen und bleibenden Eindruck gemacht haben wird.

"Es hat dieser Feldzug die treffliche Organisirung unsers Heeres, und dessen Tüchtigkeit zu unverweiltem Dienst bewiesen. Die verschiedenen Dienstzweige haben ihre

ihre Functionen mit Kraft und Schnelligkeit verrichtet, und die Bewegung des Ganzen war befriedigend. — Unsere Mitbürger an den Gränzen waren, wie immer, bereit, in der Stunde der Gefahr ihre Dienste zu leihen; aber es ist eine zweckmäßigere Organisirung unserer Miliz für die Sicherheit, welche einen der Hauptzwecke jeder Regierung bildet, nothwendig. Die Erhaltung eines großen stehenden Heeres gestattet weder unsere Lage noch unsere Verfassung. Die Geschichte stellt uns zu viele warnende Beispiele von dem Verderblichen einer solchen Einrichtung auf, als daß wir vor deren Einführung uns nicht hüten sollten. Die Ausgaben, welche sie begleiten, die nahe liegende Versuchung, sie zu benutzen, weil man sie hat, wodurch man in unnöthige Kriege verwickelt wird, endlich die Gefahr die sie der allgemeinen Freiheit droht, alle diese Gründe werden uns, hoffe ich, wegen unseres Schutzes uns vorzüglich stets auf die große Zahl der Bürger unserer Republik stützen lassen. Sollte, in der Vertheidigung unseres Rechtes oder in der Zurückweisung von Unrecht ein Krieg uns überkommen, so muß unser regelmäßiges Heer so weit vergrößert werden, als die Umstände es erheischen, und unsere jetzige kleine Armee bietet einen Kern dar, um welchen eine solche Macht gebildet werden kann. Aber zu unserer Vertheidigung in gewöhnlichen Fällen müssen wir auf die Wähler des Landes uns verlassen; diejenigen, durch welche und für welche die Regierung eingesetzt wurde und erhalten wird, werden auch in der Stunde der Gefahr ihr Schutz seyn, wie sie zur Zeit des Friedens ihre Wächter sind.

"Aber es liegt am Tage, daß unsere Miliz-Verfassung mangelhaft ist. Die jetzige Einrichtung ist mit großem Zeitverlust, mit großem und unnöthigem Kosten-Aufwande, und mit vielen unnützen Ausgaben für den Staat verbunden. Bei den Musterungen

und Uebungen, wie sie jetzt bestehen, wird wenig was Noth thut gelernt, und die ganze Sache bedarf offenbar einer gründlichen Revision. Es wird der Berathung des Congresses anheim gegeben werden, ob vielleicht durch Einführung einer gewissen Classification und durch ein bestimmtes Unterrichts-System jenen Mängeln abgeholfen werden könnte. Die Verfassung hat die allgemeine Regierung hinsichtlich der Miliz mit einer unabhängigen Gewalt bekleidet, wodurch derselben eine gehörige Aufmerksamkeit zur Erhaltung und Verbesserung des Institutes geboten wird, und, in der Ueberzeugung, daß dieser wichtige Zweig der Staats-Vertheidigung einer ganz besondern Beachtung bedarf, empfehle ich denselben Ihren Berathungen.

"Es freut mich, Ihnen anzeigen zu können, daß die weise und menschenfreundliche Politik, die noch übrigen Stämme der Ur-Einwohner, mit ihrer Einwilligung und unter gerechten Bedingungen, von der östlichen nach der westlichen Seite des Mississippi zu versetzen, beharrlich verfolgt worden ist und sich ihrer Vollendung nähert. Aus dem Berichte des Kriegs-Secretairs und den Anlagen dazu werden sie sehen, wie weit seit Ihrer letzten Sitzung die verschiedenen auf unsere Verhältnisse mit den Indianern sich beziehenden Angelegenheiten vorgerückt sind. Mit einer einzigen Ausnahme sind alle besonders schwierigen Puncte, so wie alle die, welche sich auf Concurrenz der Gerichtsbarkeit beziehen, glücklich erledigt, und es gewinnt offenbar die Ueberzeugung immer mehr Raum bei den Indianern, daß ihr Wegziehen nach den von den Ver. Staaten zum bleibenden Wohnsitz ihnen angewiesenen Gegenden, die einzige Hoffnung auf ein künftiges Wohlergehen ihnen gewährt. Mit dem Theile der Chirokesen dagegen, welche in dem Staate Georgia wohnen, ist es bis jetzt unmöglich gewesen, zu einer befriedigenden Ausgleichung zu gelangen.

langen. So sehr war ich bemüht, jeden Grund zur Beschwerde zu entfernen und alle Verlegenheiten, in die sie verwickelt waren, zu Ende zu bringen, daß ich ihnen die sehr freigebigen Vorschläge, welche in den beiliegenden Documenten enthalten sind, machen ließ. Sie können nicht anders als in diesen Anerbietungen den Beweis gesehen haben, daß die Regierung gerecht und freigebig gegen sie verfahren wolle. Vollständige Entschädigung ist ihnen für ihre jetzigen Besitzungen, reichliche Unterstützung für ihr künftiges Fortkommen, und für ihre politischen und Privat-Rechte vollkommene Sicherheit angeboten worden. Welche Meinungs-Verschiedenheit auch über die Gerechtigkeit der Ansprüche dieses Volkes obgewaltet haben mag, über das Freigebige der Vorschläge kann es wohl keine, und über die Zweckmäßigkeit ihrer unmittelbaren Annahme gewiß nur eine unbedeutende geben. Sie sind indessen verworfen worden, und so bleibt die Stellung dieser Indianer unverändert; nicht minder sind es meine Ansichten, wie ich dieselben in meiner Botschaft an den Senat vom Februar 1831 ausgesprochen habe.

"Hinsichtlich der Details in der Verwaltung des Seewesens im abgelaufenen Jahre verweise ich Sie auf den begleitenden Bericht des Staats-Secretairs für dieses Departement. Neben den allgemeinen Bemerkungen über einige Verrichtungen unserer Seemacht, welche in meiner Darstellung unserer auswärtigen Verhältnisse vorkamen, ergreife ich diese Gelegenheit, Sie auf den vermehrten Schutz aufmerksam zu machen, welcher unserem Handel und unseren Mitbürgern auf entfernten Meeren geworden ist, ohne daß die active Seemacht vermehrt worden sey. In der allmähligen Entwickelung ihrer pecuniairen Mittel, in dem beständig fortschreitenden Sammeln der für künftige Fälle etwa nöthigen Materialien, in der Erbauung

bauung von Schiffen und der Aufführung von Gebäuden, die zu deren Erhaltung und Ausbesserung nöthig, weist dieser Dienstzweig die Früchte der zu seiner Wirksamkeit so unentbehrlichen Sorgfalt und Wachsamkeit auf. Verschiedene neue Vorschläge, welche der anliegende Bericht enthält, verdienen Ihre Beachtung, aber keiner mehr als der, welcher auf Erneuerung der früheren Bewilligung zur allmähligen Ausbildung der Seemacht auf abermals sechs Jahre geht.

"Aus dem begleitenden Berichte des General-Postmeisters werden Sie ebenfalls ersehen, daß dieses Departement fortfährt seinen Wirkungskreis auszudehnen, ohne daß seine Mittel geschwächt oder die Sicherheit und Schnelle in Beförderung der Posten gefährdet werde.

"Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des Congresses auf meine schon früher ausgesprochenen Ansichten in Bezug auf die Art der Erwählung des Präsidenten und Vice-Präsidenten der Ver. Staaten, und auf die Besetzung der Aemter im Allgemeinen zu leiten. Von der Richtigkeit dieser Ansichten und von der Meinung durchdrungen, daß eine Annahme der in dieser Beziehung vorgeschlagenen Abänderungen die Wohlfahrt und Eintracht in diesem Reiche befördern würde, empfehle ich sie dringend Ihrer Erwägung.

"Ich habe schon früher auf die Mängel in den Strafgesetzen hinsichtlich amtlicher Betrügereien, namentlich in dem District Columbia, hingewiesen. Man hat es fast unmöglich gefunden, notorische Verbrecher zur Strafe zu ziehen, und nach einer Entscheidung des District-Gerichtes fällt jede Klage nach Ablauf zweier Jahre nach der Begehung des Verbrechens weg. Nun kann es sich aber leicht ereignen, wie schon der Fall gewesen ist, daß die Beweise des Betruges sich zwei Jahre hindurch in den Händen des

Ver-

Verbrechers selbst befinden. Wie zweckmäßig eine Verjährung also in Bezug auf Privatpersonen seyn mag, so scheint es doch, daß sie zu Gunsten öffentlicher Beamten nicht eher zu laufen beginnen dürfe, als mit ihrem Austritte aus dem Amte.

"Die Justiz-Organisation in den Vereinigten Staaten ist noch unvollkommen. Von den neuen westlichen und südwestlichen Staaten besitzen nur drei Umgangs-Gerichte (circuit-courts, wo die Richter von Ort zu Ort gehen, Gericht mit den dasigen Geschworenen zu halten). Ohio, Kentucky und Tenessee schließen sich hierin dem allgemeinen System an; aber Indiana, Illinois, Missouri, Alabama, Mississippi und Louisiana haben nur Districts-Gerichte. Ist aber das herrschende System ein gutes, warum soll es nicht allgemein ausgedehnt werden? Ist es ein schlechtes, warum duldet man es überhaupt? Den neuen Staaten wurden bei ihrem Eintritt in den Bund gleiche Rechte und Privilegien zugesagt, und durch die Constitution garantirt. Nichts ist klarer als die Verpflichtung der allgemeinen Regierung, alle Staaten in Bezug auf die Gerechtigkeitspflege auf denselben Fuß zu stellen, und ich hoffe, daß diese Pflicht nicht länger vernachlässigt werden wird.

"Eine große Freude muß es für uns seyn, daß bei so vielen der Gegenstände, auf welche Ihre Aufmerksamkeit in dieser Botschaft gelenkt wird, die jetzt empfohlenen Schritte keiner der Schwierigkeiten unterliegen, welche Kriege den Ländern aufbürden, die sie heimsuchen. Hinsichtlich der meisten unserer großen Interessen können wir uns, als unsere Laufbahn so eben beginnend, und als im Begriff betrachten, nach heilsamer Erfahrung unserer Politik die Grundlage zu geben, welche am besten geeignet ist, die Wohlfahrt des Volkes und dessen Fortschritte zum vollständigen Genuß bürgerlicher Freiheit zu fördern. Bei einer in

in unserer Geschichte so interessanten und ernsten Gelegenheit, in einem für die Freunde der Freiheit in der ganzen Welt so wichtigen Augenblick, ist es unsere gebietende Pflicht, alle selbstsüchtigen Gedanken bei Seite zu setzen, und uns hochherzig nur der Leitung des Geistes hinzugeben, auf welchen unsere Verfassung begründet ist.

"Daß diese Regierung so verwaltet werde, daß sie ihre Wirksamkeit zur Förderung und Sicherstellung jener allgemeinen Zwecke bewahre, müßte das einzige Ziel unseres Ehrgeizes seyn, und wir können deshalb nicht zu aufmerksam in der Untersuchung ihres Baues seyn, damit wir uns über ihre Gewalt nicht täuschen, oder uns eine anmaaßen, welche das Volk sich entweder selbst vorbehalten, oder andern Behörden übertragen hat. Wir müssen stets uns erinnern, daß die Beweggründe, welche die Verfasser unserer Constitution bewogen haben, der allgemeinen Regierung die Gewalt zur Regulirung der einzelnen Angelegenheiten und Geschäfte des Volkes vorzuenthalten, durch die Erfahrung vollkommen gerechtfertigt erscheinen; und daß jetzt kein Zweifel darüber obwalten könne, daß der Geist unserer Institutionen Einfachheit und Sparsamkeit als die Grundzüge der Reform vorschreibt, welche noch in die jetzige und künftige Vollziehung der uns verfassungsmäßig übertragenen Gewalten einzuführen sind.

"Auf eine allgemeine oberaufsichtliche Gewalt zur Erhaltung des Friedens im Innern und nach Außen, auf den Erlaß nur solcher Gesetze über einzelne Gegenstände von allgemeinem Interesse beschränkt, wodurch nicht die menschliche Freiheit behindert, sondern menschliche Rechte gefördert werden sollen, wird diese Regierung ihre Stärke und ihren Ruhm in der getreuen Erfüllung dieser einfachen Pflichten finden. Unter ihrem schützenden Schilde, der jeder Furcht vor

Krieg

Krieg und jeder Besorgniß vor Unterdrückung gebietet, kann der ungehemmte Unternehmungsgeist des Volkes, von den Provinzial-Regierungen unterstützt, auf Anlagen und Verbesserungen sich wenden, welche beweisen müssen, daß die große Wahrheit: es könne das Volk sich selbst regieren, nicht nur in unserem Beispiele verwirklicht werde, sondern daß dieses auch durch einen so einfachen und ökonomischen Regierungs-Mechanismus geschehe, daß man ihn kaum fühlt. Daß der allmächtige Herrscher des Weltalls unsere Berathungen so leiten, und unsere Handlungen so beherrschen möge, daß es uns gelinge, ein für die Menschheit so schätzbares Resultat mit herbeizuführen, dahin geht mein innigstes und aufrichtigstes Gebet.

Andreas Jackson."

III.

Erlaß Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Darmstadt zur Vertheidigung der Bundestags-Beschlüsse vom 28. Juni 1832.

In der Addresse der zweiten Kammer auf die großherzogliche Thronrede war folgende Stelle vorgekommen: "Mit heißem Danke wird es erkannt, daß die Vorsehung diesem Lande einen milden und wohlwollenden Regenten geschenkt, der, durchdrungen von seinem hohen Beruf, sein Leben dessen wahrem Wohle und Glücke widmet. Bei dem ernsten Streben nach solchem Ziele, das die allgemeinste Anerkennung findet, und bei dem Bewußtseyn, in dessen Erreichung allein den hohen Preis für die Widmung zu suchen, können Ew. königl. Hoheit von Allerhöchst Ihren getreuen Ständen und Unterthanen jenes Zutrauen und jenes Entgegenkommen in Anspruch nehmen und erwarten, wodurch die glückliche Eintracht zwischen Fürst und

Volk erhalten wird, und worauf die Staats-Regierung um so sicherer zählen kann, je mehr sie von der Wahrheit durchdrungen ist, und diese zur Richtschnur ihrer Handlungen nimmt, daß das wahre Wohl und Glück des Volkes nur unter genauer Beobachtung unserer Verfassung erreicht werden könne und dürfe. Die Bestätigung und Zusicherung, daß Ew. königl. Hoheit das Streben nach jenem Ziele durch die genaue Beobachtung unserer Verfassung bedingt erachten, haben wir mit um so freudigerer Dankbarkeit aus dem Munde Ewr. königl. Hoheit als ein Unterpfand der Zukunft vernommen, als neuere, unser Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen unter der großen Mehrheit ihrer treuen Hessen unselige Zweifel erzeugt haben." Diese Worte haben die großherzogliche Regierung zu nachstehendem Erlasse an die Kammer bewogen:

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben von den Anträgen Kenntniß genommen, welche wegen des, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffenden, Bundes-Beschlusses vom 28. Juni v. J., bei der zweiten Kammer der Stände-Versammlung des Groß-Herzogthums am 12. Dec. in öffentlicher Sitzung gemacht worden sind. Mit Befremden mußten Allerhöchstdieselben aus diesen Anträgen ersehen, wie die verbreiteten falschen Ansichten über den gedachten Bundes-Beschluß in die zweite Kammer Ihrer getreuen Stände eindringen und Aufforderungen an die Kammer veranlassen konnten, deren Verfolg nur zu einer Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu führen vermag — ja, die so weit gehen, zu behaupten, Se. königl. Hoheit der Großherzog befinde sich dem deutschen Bunde gegenüber in einer Lage, worin Allerhöchstdieselben der Hülfe Ihrer Stände zur Aufrechthaltung der Staats-Gewalt und verfassungsmäßiger Rechte Sr. königl. Hoheit bedürftig seyen.

Obgleich

Obgleich die Theilnahme Sr. königl. Hoheit des Groß-herzogs an den Verhandlungen und Beschlüssen des deutschen Bundes aller Mitwirkung der Stände entzogen, und die Staats-Regierung in keiner Weise gehalten ist, mit denselben in desfallsige nähere Erörterungen einzugehen, so hat doch der aufrichtige Wunsch, durch Hindeutung auf das allein richtige Sach-Verhältniß, möglichen Irrungen, in einer mit ihren Rechten und ihrer Würde vereinbarlichen Weise vorzubeugen, Allerhöchstdieselben bewogen, das unterzeichnete Staats-Ministerium gnädigst zu beauftragen, an die verehrliche zweite Kammer der Stände-Versammlung, in Bezug auf die erwähnten Anträge, gegenwärtige schriftliche Eröffnung gelangen zu lassen. — Se. königl. Hoheit sind den sechs Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni v. J. durch Ihren Bundestags-Gesandten beigetreten und haben solchen durch Ihr Ministerium im Regierungs-Blatt verkündet, nachdem Sie Sich vollkommen überzeugt hatten, wie dieselben, was auch bei deren Verkündigung ausgedrückt ist, durchaus auf den Grund-Gesetzen des Bundes beruhen, und der Verfassung des Groß-Herzogthums in keiner Beziehung Eintrag thun. Wie begründet diese Ueberzeugung war und ist, wird die nachstehende Zusammenstellung der einzelnen Bestimmungen des besagten Bundes-Beschlusses mit den Bestimmungen der Grund-Gesetze des Bundes und der Verfassungs-Urkunde des Groß-Herzogthums selbst, vollkommen bestätigen. — Erste Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni 1832. Der Art. 57 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 lautet also: "Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und die Souverainetät kann durch eine land-

landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Diesem Artikel der Schlußacte entspricht die Verfassungs-Urkunde des Groß-Herzogthums vom 17. Dec. 1820 durchaus, indem dieselbe in den Artikeln 4 und 66 sagt: "Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen. Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung. Hiernach ist das Princip des Art. 57 der Wiener Schlußacte, welches bei Verleihung der Verfassungs-Urkunde des Groß-Herzogthums nicht aufgegeben werden durfte, ausdrücklich darin aufgenommen nud eine Grundlage derselben geworden. Um so weniger könnten die Stände des Groß-Herzogthums etwa behaupten wollen, der Großherzog sey berechtigt, in Folge einer von ihnen gestellten Petition, die durch den Art. 57 der Schlußacte übernommene Verpflichtung zu verletzen. Eine derartige, durch eine ständische Petition herbeigeführte Verletzung des Art. 57 der Schlußacte ist es aber gerade, welche in Anwendung dieses Artikels die erste Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni vor Augen hat, indem solche festsetzt: "Da, nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der

Stände

Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor." Der Großherzog hat auch vor dem Bundes-Beschlusse vom 28. Juni nur die den wirklichen Verhältnissen gemäße Ansicht gehabt haben können, und wird nie von derselben abgehen: daß nämlich die in der angeführten ersten Bestimmung des fraglichen Bundes-Beschlusses, aus Veranlassung bekannter Ereignisse, wörtlich ausgedrückte und bestätigte Verpflichtung der Mitglieder des Bundes, eine nothwendige Folge Seiner Souverainetät, der Wiener Schlußacte und der Verfassungs-Urkunde des Groß-Herzogthums ist.

Die zweite Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni lautet so: "Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer, den Bundes-Pflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten." Der in dieser zweiten Bestimmung angeführte Artikel 58 der Schlußacte setzt insbesondere fest: "Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden." Nach dem in der zweiten Bestimmung des Bundes-Beschlusses allegirten Art. 57 der Schlußacte aber, und dem damit

ganz

ganz übereinstimmenden Art. 4 der Verfassungs-Urkunde des Groß-Herzogthums ist, wie bereits erwähnt wurde, der Großherzog das Oberhaupt des Staats, welcher alle Rechte der Staats-Gewalt in sich vereinigt und sie unter den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt. Es kann den Ständen des Großherzogthums nicht zustehen, sich über diese, schon vor dem Bundes-Beschlusse vom 28. Juni bestandenen Normen der Bundes- und Landes-Verfassung hinwegzusetzen. Sie würden dieses aber thun, wenn sie, der zweiten Bestimmung des Bundes-Beschlusses zuwider, die dem Souverain zur Führung einer den Bundes-Pflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigern, das Staats-Oberhaupt also verhindern wollten, die in ihm vereinigten Rechte der Staats-Gewalt, unter den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen, auszuüben, die bundesmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen und den durch Verfassung und Gesetze begründeten Rechten der Einzelnen Genüge zu leisten. Die Stände würden sich durch eine derartige Verweigerung, der Auflehnung gegen ihren Landesherrn, gegen die Bundes- und die Landes-Verfassung, so wie gegen den bestehenden innern Rechtszustand des Landes schuldig machen. Daß eine solche Auflehnung namentlich in den von der zweiten Bestimmung des Bundes-Beschlusses vorgesehenen Fällen, wo die Bewilligung der zur bundes- und landesverfassungsmäßigen Führung der Regierung erforderlichen Steuern, auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise, durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge von den Ständen bedingt werden wollte, vorhanden seyn würde, bestätigt vollkommen der Art. 68 der Verfassungs-Urkunde. Dieser sagt: "Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden." Es ver-

verbietet dieser Artikel also jede Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien bei den Bewilligungen durchaus und allgemein, indem er keinen Unterschied dabei macht, ob dieselben auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durchzusetzen versucht werden wollen. Erscheint nun in den bezeichneten Fällen die Steuer-Verweigerung als eine Auflehnung gegen den Landesherrn, gegen die Bundes- und Landes-Verfassung, so wie gegen den innern Rechts-Zustand des Landes, so kann auch die eventuelle Anwendung der Art. 25 und 26 der Schlußacte, schon nach dem Art. 61 derselben, keinem Zweifel unterliegen, da die Einwirkung der Bundes-Versammlung in diesem letzteren Artikel auch für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen vorbehalten wird, wenn diese den in dem Art. 26 der Schlußacte bezeichneten Charakter der Widersetzlichkeit annehmen. Uebrigens liegt es vor Augen, daß durch die gegen eine bundes- und landesverfassungswidrige Verweigerung der Steuern gerichtete zweite Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände des Groß-Herzogthums bei Festsetzung der zu erhebenden Abgaben durchaus keine Abänderung erleidet und erleiden soll.

Dritte Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni. Der Art. 2 der Bundes- und der Art. 1 der Schlußacte lauten so: "Art. 2 der Bundes-Acte: Der Zweck desselben (des Bundes) ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten." Art. 1 der Schluß-Acte: Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands." Auf diese Artikel

tikel bezieht sich die dritte Bestimmung des Bundes-Beschlusses: "Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundes-Staaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundes-Acte und in dem Art. 1 der Schluß-Acte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn." Zur Begründung dieser Bestimmung gehört zugleich der bereits angeführte Art. 58 der Schluß-Acte. Se. königl. Hoheit der Großherzog können und werden nie ein Gesetz vorschlagen und genehmigen, welches mit dieser Bestimmung und den angeführten bundesgesetzlichen Artikeln im Widerspruch stehen würde. Sie sind um so mehr in der Eigenschaft eines Bundes-Glieds hierzu berechtigt und verpflichtet, als die Bundes- und Schluß-Acte vor der Verfassungs-Urkunde des Groß-Herzogthums bestanden und die Grundlagen derselben gebildet haben. Der Standpunct Sr. königl. Hoheit dem deutschen Bunde gegenüber, konnte durch die Verfassung des Groß-Herzogthums in keiner Weise verändert werden; wie wenig dies aber auch in der Absicht des höchsten Verleihers derselben gelegen habe, geht aus dem bereits oben angeführten Art. 66 und den, die Beziehungen zum Bunde besonders normirenden Art. 1 und 2 der Verfassungs-Urkunde hervor, welche wörtlich Folgendes enthalten: "Art. 1. Das Groß-Herzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Art. 2. Die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staats-Bürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des hessischen Staats-Rechts und haben, wenn sie von dem Großherzog verkündet worden sind, in dem Groß-Herzogthum verbindende Kraft. Hierdurch wird jedoch

die

die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen." Hieraus erhellt zugleich, daß die Beschlüsse des Bundes, sobald sie von dem Großherzog, sey dieses in einer höchsteigenhändig vollzogenen Bekanntmachung, oder durch sein Ministerium, in gesetzlicher Weise, verkündet sind, ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft haben, und daß die Concurrenz der Stände dabei sich bloß auf eine verfassungsmäßige Mitwirkung in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten beschränkt.

Die vierte Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni setzt fest: "Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der, den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundes-Staaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundes-Tage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf 6 Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundes-Staaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundes-Verträge garantirten Regierungs-Rechten im Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet finde, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten." Diese Bestimmung ist der Geschäfts-Ordnung der Bundes-Versammlung gemäß,

gemäß, welche zum Zweck ihrer Berathungen, hinsichtlich der einzelnen, bei ihr vorkommenden Gegenstände, so lange sie existirt, Commissionen ernannt hat und noch ernennt. Es war daher sehr natürlich, daß die Bundes-Versammlung, durch mehrere notorische Vorgänge dazu veranlaßt, auch eine Commission ernannt hat, welche in Bezug auf die Würde und Gerechtsame des Bundes, so wie dessen verfassungsmäßigen Organes, und auf die durch die Bundes-Verträge garantirten Regierungs-Rechte der Mitglieder des Bundes, den ständischen Verhandlungen in Deutschland fortwährend ihre Aufmerksamkeit widmen und hinsichtlich derselben nöthigenfalls ihr, der Bundes-Versammlung, die geeignete Anzeige machen soll. Es kann nicht geläugnet werden, daß, was insbesondere die so eben erwähnten Regierungs-Rechte betrifft, der deutsche Bund allerdings das größte Interesse dabei haben muß, in den Landes-Verfassungen keine, mit der Bundes-Verfassung in Widerspruch stehenden, Beeinträchtigungen der in den Souverains vereinigten Rechte der Staats-Gewalt erfolgen zu sehen, ohne daß damit auch nur im Geringsten gesagt wäre, die den betheiligten Regierungen, nicht den Ständen, gegenüber vorbehaltenen Erörterungen der Bundes-Versammlung sollten mit der Bundes-Verfassung selbst, oder einer mit derselben übereinstimmenden Landes-Verfassung im Widerspruch seyn können, indem vielmehr die sämmtlichen in der Bundes- und Schluß-Acte enthaltenen, auf landständische Verfassung sich beziehenden, Bestimmungen nirgends aufgehoben worden sind. — Die fünfte Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 26. Juni lautet so: "Da nach Art. 59 der Wiener Schluß-Acte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekannt-

machung

machung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundes-Verhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer inneren Landes-Verfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben." Der in dieser Bestimmung citirte Art. 59 der Schluß-Acte ist folgender: "Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe der einzelnen Bundes-Staaten oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden." Es kann um so weniger angenommen werden, daß die fünfte Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni irgend einen Anstand in der zweiten Kammer der Stände erregen werde, als derselben die hier einschlagenden Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der landständischen Geschäfts-Ordnung entsprechen, welche letztere insbesondere im Art. 18 sagt: "Der Präsident verweiset Diejenigen zur Ordnung, die sich etwa Persönlichkeiten, unpassende und beleidigende Ausdrücke erlauben, oder von dem Berathungs-Gegenstande abweichen. Befolgt ein Redner nicht diese Verweisung zur Ordnung, so schließt der Präsident die Sitzung alsbald und die Kammer darf in der nächsten Sitzung Mißbilligung, im Wiederholungsfalle zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dieser Stände-Versammlung erkennen." — Die

sechste

sechste Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni und der darin angeführte Art. 17 der Schluß-Acte lauten endlich wie folgt: "VI. Bestimmung. Da die Bundes-Versammlung schon nach dem Art. 17 der Schluß-Acte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundes-Zwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundes-Versammlung ausübt. Art. 17 der Schluß-Acte: Die Bundes-Versammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundes-Zwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern." — In Beziehung auf die sechste Bestimmung des Bundes-Beschlusses ist zu wiederholen: es gab einen deutschen Bund, die Bundes-Acte und Schluß-Acte existirten, ehe das Groß-Herzogthum seine gegenwärtige Verfassung hatte; die Bundes-Acte war es, welche durch ihren 13. Artikel in Hessen, wie anderwärts im deutschen Bunde, wo es keine Stände gab, solche ins Daseyn rief. Durch die Schluß-Acte wurden gewisse allgemeine Fundamental-Normen für die landständischen Verfassungen in den Bundes-Staaten gegeben. Diese mußten auch in der Verfassungs-Urkunde des Groß-Herzogthums genau beachtet werden. Am wenigsten gestatten solche aber den Ständen eines Bundes-Staates, sich mit der Auslegung der Bundes-Grundgesetze zu befassen, wozu vielmehr allein dem Bunde und dessen verfassungsmäßigem Organ,

der

der Bundes-Versammlung, die Befugniß zustehen kann und wirklich vorbehalten ist. Eine Einmischung der Stände des Groß-Herzogthums in diese Auslegung würde so wenig mit der Souverainetät des Großherzogs, mit den Rechten des Bundes und mit den bundesgesetzlichen Vorschriften zu vereinigen seyn, als den Ständen in dieser Beziehung durch die Verfassungs-Urkunde irgend eine Befugniß eingeräumt worden ist. — Das unterzeichnete Staats-Ministerium hofft, daß die verehrliche zweite Kammer in der vorstehenden einfachen Zusammenstellung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni 1832 mit den Bestimmungen der Bundes- so wie der Landes-Verfassung, eine hinlängliche Beruhigung hinsichtlich ihrer wirklichen, verfassungsmäßigen Befugnisse finden und daher den fraglichen bei ihr gemachten Anträgen keine Folge geben werde. — Uebrigens haben Se. k. H. der Großherzog befohlen, diese Eröffnung mit der feierlichen Erklärung zu schließen: Daß Allerhöchstdieselben 1) als Mitglied des deutschen Bundes und als Souverain des Groß-Herzogthums Hessen, in Bezug auf Ihre und des Groß-Herzogthums Verhältnisse zum deutschen Bunde, die desfallsigen Verhandlungen, Beschlüsse und Anordnungen, auf keinen Fall eine andere Wirksamkeit der Stände anzuerkennen vermögen, als welche denselben in der Verfassungs-Urkunde, namentlich im Art. 2 derselben, ausdrücklich zugestanden ist; — und daß Allerhöchstdieselben hierdurch insbesondere 2) auch hinsichtlich des, unter Ihrer Zustimmung entstandenen und auf gesetzliche Weise verkündeten, mithin für das Groß-Herzogthum und dessen Stände ohne Weiteres verbindende Kraft habenden Beschlusses vom 28. Juni 1832 durchaus keine, auf die mehrerwähnten, mit der Bundes- und Landes-Verfassung im Widerspruch befindlichen Anträge eingehende Wirksamkeit der Stände dulden können und werden.

werden. Darmstadt, den 3. Januar 1833. Auf Allerhöchsten Befehl. Großh. hess. Geheimes Staats-Ministerium. du Thil.

IV.

Antwerpen.

Die Capitulation wegen der Citadelle lautet vollständig also:

Art. 1. Der General der Infanterie, Baron Chassé, wird dem Hrn. Marschall Grafen Gérard die Citadelle von Antwerpen, die Flotille, das Vorwerk Tête de Flandres, und die Forts Burcht, Zwyndrecht und Austerweel in ihrem jetzigen Zustande, sammt den Feuerschlünden, Kriegs- und Mundvorräthen ausliefern, mit Ausnahme der im Artikel 3 erwähnten Gegenstände. — Art. 2. Die Besatzung wird mit allen kriegerischen Ehren aus der Festung gehen, die Waffen auf dem Glacis niederlegen, und kriegsgefangen seyn. Dagegen verpflichtet sich der Marschall Gérard sie nach der holländischen Gränze führen und ihr dort ihre Waffen wieder zustellen zu lassen, sobald Se. Maj. der König von Holland die Uebergabe der Forts Lillo und Liefkenshoek befohlen haben wird. Zu diesem Zwecke wird Marschall Gérard sofort einen Officier nach dem Haag absenden und dem General Chassé gestatten, seiner Seits, falls er es für zweckmäßig hält, einen abzuschicken. — Art. 3. Die Herren Officiere werden ihre Waffen behalten. Die ganze Besatzung behält ihre Bagage, Wagen, Pferde und Effecten, sie mögen den Corps oder Einzelnen angehören. Einige nicht zur Besatzung gehörende Personen die in der Citadelle geblieben sind, werden unter den Schutz des französischen Heeres gestellt. —

Art.

Art. 4. Bringt die Antwort aus dem Haag den Befehl zu der Uebergabe der Forts Lillo und Liefkenshoek, so wird die Besatzung, alsbald nach geschehener Besitznahme genannter Forts, nach der holländischen Gränze zurückgebracht, und zwar zu Lande oder zu Wasser, je nach der Wahl des Hrn. Gen. Chassé. — Art. 5. Nimmt die Besatzung den Weg zu Lande, so wird sie in Einer Colonne gehen, und dem General Chassé steht es frey, Staabs-Officiere und Kriegs-Commissaire voran zu schicken, um Quartiere auf holländischem Gebiet zu bereiten. — Art. 6. Im Fall die der Besatzung gehörenden Wagen und Pferde nicht zur Fortschaffung der Effecten derselben hinreichen sollten, werden ihr alle nöthigen Transportmittel geliefert werden, deren Kosten sie jedoch zu tragen hat. Dasselbe gilt von den Fahrzeugen, die zum Transport der Mobilien der Officiere und Angestellten nöthig seyn sollten. — Art. 7. Zum Transport der Kranken, und besonders der Verwundeten, werden auf Kosten der holländischen Regierung die nöthigen Fahrzeuge geliefert werden, um sie zu Wasser nach Bergen-op-Zoom zu bringen; die nicht transportablen Kranken bleiben fortwährend an den geeigneten Orten, auf Kosten der holl. Regierung unter der Pflege und Behandlung der Gesundheits-Beamten dieser Nation, welche beim Ausrücken derselben Rechte wie die Besatzung genießen. — Art. 8. Unmittelbar nach Unterzeichnung gegenwärtiger Capitulation wird die Belagerungs-Armee den Halbmond und das Thor der Courtine nach der Stadtseite durch ein Bataillon besetzen lassen. — Art. 9. In möglichst kurzer Frist werden die Commandanten der Artillerie und Ingenieurs den Befehlshabern derselben Corps bei der französischen Armee, die Waffen, den Kriegsbedarf, die Pläne ꝛc. ꝛc., welche zu ihren respectiven Dienstzweigen gehören, überliefern. Von beiden Seiten soll

soll über die ausgelieferten Gegenstände ein Inventar aufgenommen werden.

Geschehen im Hauptquartier vor Antwerpen, am 23. December 1832.

Der General-Lieutenant, Chef des General-Staabes, in Vollmacht des Herrn Marschalls, Befehlshabers der Nord-Armee.
unterz. St.-Cyr Nugues.

Zusatz-Artikel.

Die vor Antwerpen stationirte Flotille von 12 Kanonenböten, unter Befehl des Obristen Koopmann ist in gegenwärtige Capitulation nicht mitbegriffen.

Genehmigt Obrist Auvray.

Der General der Infanterie, Oberbefehlshaber der Citadelle von Antwerpen:
(unterz.) Baron Chassé.

V.

Januar 1833.

Monats-Bericht.

Auf den vorhergehenden Blättern finden sich nebeneinander die Rede des Präsidenten Jackson an den Congreß der Ver. Staaten von Nord-Amerika, und der Erlaß der großherzogl. hessischen Regierung an die Landstände in Bezug auf die Verordnungen des Bundestages vom Juni 1832; man wird daraus zu erkennen wissen, welcher Geist diesseits, welcher jenseits des Oceans herrscht. Wird man sich aber nicht vielleicht verwundernd fragen, ob das Deutschland des Tacitus erst auf dem Anfange der Bahn stehe, deren Ziel in den Wäldern Nord-Amerika's schon erreicht ist?

Außer dem Landtage in Darmstadt sind die Stände-Versammlungen in Hannover, in Weimar, in Stuttgart

gart thätig, und sollen sie in Dresden und Cassel zusammentreten. In Weimar hatte der Landtag am 19. Dec. v. J. den Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen angenommen. Bei Wiedereröffnung seiner Sitzungen am 7. d. Mts. wurde ihm dagegen ein großherzogl. Decret eröffnet, in welchem es hieß: "1) Mit Bezeichnung auf den letzten darüber ausgesprochenen Willen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Stifters der Verfassung; 2) mit Beziehung auf Unser eigenes Wort vom 11. Aug. 1828: daß Wir die Verfassung des Großherzogthums nach dem ganzen, mit Rücksicht auf die Rechte des deutschen Bundes gegebenen, und unter der Garantie desselben stehenden Inhalte des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 beobachten, aufrecht erhalten und schützen wollen; 3) mit Beziehung auf das unter A. in Abschrift beiliegende Gutachten Unseres Staats-Ministeriums; 4) mit Beziehung auf die landständische Erklärungsschrift vom 20. Dec. 1820 und auf die über denselben Gegenstand in dem Landtage 1823 gepflogenen Verhandlungen; 5) mit Beziehung auf die für die Festhaltung des Bestehenden in der Landtags-Sitzung vom 19. Dec. 1832 vertheidigten und aus den Protocollen zu Unserer Kenntniß gekommenen Gründe, so weit dieselben mit früheren Aeußerungen des Landtages und in dem Landtage im Einklange stehen; 6) mit Beziehung auf das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 §. 123, entscheiden und bestimmen Wir im Gebrauche Unseres, durch die Verfassung bestätigten landesfürstlichen Rechtes, wie in landesfürstlicher Sorge für das Beste des Großherzogthum's in seinen innern und äußern Verhältnissen: "daß es bei der Nichtöffentlichkeit der Landtags-Sitzungen, welche schon die Berathungs-Versammlung im J. 1816 angenommen, und welche damals die Genehmigung und Sanction des Grund-Gesetzes, als eines folgerecht zusammenhängenden Gan-

 zen,

zen, mit bedingt hat — bei dem Grund-Gesetze selbst — sein Verbleiben noch forthin behalten soll ꝛc." In Stuttgart, wo Oeffentlichkeit der Verhandlungen besteht, trug der Abgeordnete Menzel darauf an: es möge die Kammer auf die Censur verzichten; indessen möchte diesem Antrage von den Publicisten wohl das Unstattnehmige eines Verzichtes auf gebotene Dinge entgegen gestellt werden. Uebrigens wies der von dem Geh. Rath von Herdegen als Vorstand des Finanz-Ministerium's der würtembergischen Kammer der Abgeordneten vorgelegte Finanz-Bericht ein günstiges Resultat aus. Es hatte der Ertrag die Voranschläge bedeutend überstiegen, so daß ein Ueberschuß von 2,400000 fl. in diesem Augenblick in der öffentlichen Schatzkammer sich befindet. Nach dem dreijährigen Durchschnitte stellten sich die einzelnen Pöste der Einnahme und Ausgabe also: Ausgaben: 1) Civilliste 850,000 Fl., 2) Apanagen 296,263 Fl. 9 Kr., 3) Staatsschuld 1,323,288 Fl. 12 Kr., 4) Renten 76,527 Fl. 24 Kr., 5) Entschädigungen 83,761 Fl. 53 Kr., 6) Pensionen 677,039 Fl. 12 Kr., 7) Quiescenzgehalte 35,003 Fl. 46 Kr., 8) Gratialien 40,000 Fl., 9) Staats-Secretariat 31,248 Fl. 36 Kr., 10) Geheimer Rath 42,908 Fl. 21 Kr., 11) Justiz 690,952 Fl. 11 Kr., 12) Aeußeres 199,993 Fl. 21 Kr., 13) Inneres 2,056,869 Fl. 14 Kr., 14) Krieg 1,821,537 Fl. 46 Kr., 15) Finanzen 722,727 Fl. 33 Kr., 16) Landstände 68,716 Fl. 40 Kr., 17) Reservefonds 85,000 Fl. 18) Außerordentlicher Aufwand 83,333 Fl. 20 Kr., Summa der Ausgaben 9,285,176 Fl. — Einnahme: 1) Ertrag der Domainen und 2) der Regalien 3,759,425 Fl. 9. Kr., 3) directe Steuern 2,860,000 Fl., 4) indirecte 2,495,098 Fl., 5) Außerordentliche Einnahme 83,333 Fl. 20 Kr. Summa der Einnahmen 9,297,156 Fl. 29 Kr. — Ueberschuß der Einnahme 12,680 Fl. 29 Kr.

Preußen

Preußen eröffnete die Provinzial-Ständeversammlung im Groß-Herzogthum Posen; Oesterreich den Reichstag in Ungarn. Der Kaiser von Oesterreich begab sich deshalb als König von Ungarn nach Preßburg; nachdem er denselben in Person eröffnet hatte, wurden dem Landtage zur Berathung folgende Propositionen vorgelegt: 1) Definitive Regulirung des Verhältnisses zwischen den Grundherren und ihren Unterthanen, da die unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia eingeführte Urbarial-Regulirung nur als einstweilig getroffene Vorkehrung angenommen worden. 2) Einführung eines neuen Strafgesetzbuches, gehörige Einrichtung der Gerichtshöfe, und Proceß-Ordnung für das Civilverfahren. 3) Bestimmung einer gerechten Vertheilung der den Contribuenten obliegenden Lasten. 4) Da dieser Reichstag vermuthlich über die gesetzliche Frist hinaus dauern würde, Erledigung der Frage: von wem die Diäten, und in welchem Verhältniß sie zu tragen seyen?

Am 29. December 1832 wurde zu Frankfurt a. M. das Protocoll der 46. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 6. Dec. bekannt gemacht, in welcher Sitzung Preußen angezeigt hatte, daß es, bei dem Einmarsche einer französischen Armee in Belgien, sich bewogen gesehen habe, zur Sicherung der Gränzen und zur Erhaltung der Ruhe in seinen, wie in den deutschen Bundes-Staaten, ein Beobachtungs-Corps an der Maas aufzustellen, und worauf beschlossen worden war: „Der deutsche Bund nimmt die von Sr. Maj. dem Könige von Preußen, bei den obwaltenden dringenden und Gefahr drohenden Verhältnissen in eigenem wie im Interesse des gesammten Bundes getroffene weise und kräftige Maaßregel, als ächt föderativ vorgekehrt, mit wahrer Genugthuung zur Nachricht, und indem derselbe Sr. königl. preuß. Maj. für diese zweckmäßige Fürsorge den einstimmigen Dank

Dank des Bundes ausdrückt, empfiehlt er zugleich Allerhöchstdenselben auch ferner die Wahrnehmung der Interessen des Bundes an dessen bedroheter nordwestlicher Gränze vertrauensvoll an, damit die, nach der Lage der Ereignisse allenfalls erforderlichen, verfassungsmäßigen weiteren Beschlüsse des Bundes, bei Zeiten gefaßt werden können." — Durch eine Cabinetts-Ordre vom 10 Januar befahl der König: daß das gegen die Maas aufgestellte Observations-Corps aufgelöst werde, und sämmtliche Truppen desselben in ihre Garnisonen zurückkehren sollen.

Die Citadelle von Antwerpen war unter dem Kugelregen der französischen Geschütze in Schutt zerfallen; die Trümmer übergab am letzten Tage des vorigen Jahres der französische General Rulhières dem Obristen Buzen, belgischem Militair-Commandanten von Antwerpen. Schon vorher, am 28., war die Antwort des Königes von Holland in Bezug auf die verlangte Räumung der Forts Lillo und Liefkenshoek zu Brüssel eingetroffen; sie lautete abschläglich. Dennoch wurde eine am 26. Dec. aus Paris angelangte Depesche des Kriegs-Ministers, Präsidenten des Conseils, welche den Befehl an die Nord-Armee enthielt: sofort nach Frankreich zurückzukehren, um dieselbe Stellung einzunehmen, welche sie vor ihrem Einzuge in Belgien inne hatte, ohne Weiteres zur Ausführung gebracht. An die Stelle der ultima ratio regum sollten neue Unterhandlungen treten, und um die noch streitigen Punkte beizulegen, wurde kurz vor dem Schlusse des vorigen Jahres zu London eine neue Uebereinkunft zwischen Frankreich und England geschlossen, deren wörtlicher Text, englischen Blättern nach, folgender ist:

"Art. 1. Se. M. der König der Niederlande verpflichtet sich, seine Truppen aus den Forts Lillo und Liefkenshoek zu ziehen, welche innerhalb zehn Tagen nach

nach Ratification dieser Uebereinkunft geräumt werden sollen.

"Art. 2. Se. M. der König der Niederlande verpflichtet sich, dem Handel, sofort nach Ratification dieser Uebereinkunft, die Maas und deren Nebenflüsse zu eröffnen, und soll, bis zu einer endlichen Bestimmung über diesen Gegenstand, die Schifffahrt auf diesem Flusse den Anordnungen des Mainzer Vertrages vom 31. März 1831 in Bezug auf die Rhein-Schifffahrt, so weit solche anwendbar, unterworfen seyn.

"Art. 3. Bis zum Abschlusse eines Definitiv-Vertrages zwischen Holland und Belgien bleibt die Schifffahrt auf der Schelde frei und ungehindert, wie sie es seit dem 20. Jan. 1831 gewesen ist, der Erklärung gemäß, welche Se. M. der König der Niederlande am 25. Jan. 1831 den fünf Mächten gegeben hat.

"Art. 4. JJ. MM. der König der Franzosen und der König von Groß-Britannien und Irland verpflichten sich, sofort nach der Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft die Räumung Venloo's, des holländischen Antheils von Limburg und des deutschen Antheils von Luxemburg abseiten der belgischen Truppen, zu erwirken, so wie jene Districte in dem Vertrage vom 15. Nov. 1831 bezeichnet sind, und die erwähnten Festungen, Plätze und Gebietstheile den Behörden des Königes der Niederlande ausliefern zu lassen.

"Art. 5. Se. M. der König der Niederlande willigt darin, daß die Handelsverbindungen zwischen Belgien und Deutschland durch das Limburgische vollkommen offen bleiben und unter keinem Vorwande behindert werden; die Benutzung der durch die Städte Maestricht und Sittard nach den deutschen Gränzen führenden Straßen, sind nur einem mäßigen Wegegelde zur Unterhaltung derselben unterworfen, so daß einerseits der Durchgangs-Handel keine Hemmung erleide,

erleide, andererseits die Wege durch die erwähnten Abgaben in gehörigem, für den Handel tauglichem, Zustande erhalten werden.

"Art. 6. Se. M. der König der Niederlande verspricht, daß kein Einwohner auf den von den belgischen Truppen zu räumenden, oder den holländischen und luxemburgischen Behörden auszuliefernden Gebietstheilen, wegen irgend einer mittelbaren oder unmittelbaren Theilnahme an den früheren politischen Ereignissen, verfolgt oder behelligt werden solle.

"Art. 7. Se. M. der König der Niederlande verpflichtet sich, sein Heer, unmittelbar nach der Ratification gegenwärtigen Vertrages, auf den Friedensfuß herabzusetzen; so zwar, daß diese Verminderung im Laufe des auf gedachte Ratification folgenden Monates geschehe, jedoch unter der Voraussetzung, daß auch das belgische Heer in solcher Frist eines Monates auf den Friedensfuß herabgesetzt werde.

"Art. 8. JJ. MM. der König der Franzosen und der König von Groß-Britannien und Irland verpflichten sich es zu erwirken, daß das belgische Heer im Laufe eines Monats nach geschehener Ratification dieses Vertrages auf den Friedensfuß herabgesetzt werde.

"Art. 9. Sofort nach der Auswechselung der Ratificationen gedachten Vertrages werden JJ. MM. der König der Franzosen und der König von Groß-Britannien und Irland das auf die Schiffe und Güter, welche den Unterthanen Sr. M. des Königes der Niederlande angehören, gelegte Embargo aufheben, und sämmtliche angehaltene Schiffe sollen mit ihren Ladungen sofort freigegeben und ihren resp. Eigenthümern ausgeliefert werden.

"Unterz.: Talleyrand. Palmerston.

"London, am 30. December 1832."

Das Haager Cabinett, wie es scheint von der Ansicht geleitet, daß es nur auf eigene Bedingungen Frieden

den machen dürfe, antwortete auf diese Vorschläge, sie ablehnend, durch einen neuen Entwurf, dessen Hauptbestimmungen im Wesentlichen folgende: "Die freie Schelde-Schifffahrt wird gegen ein sehr mäßiges Tonnengeld zugestanden; die freie Benutzung der Maas und des Rheins gegen einen dem Mainzer Tarif gleichkommenden Zoll; der freie Durchzug zu Lande über Sittard und Maestricht gegen einen Zoll, der 1 Procent nicht übersteigen darf. Vom 1. Januar 1833 an bezahlt Belgien 8,400,000 Fl. als seinen Antheil an den Staats-Schulden-Zinsen, wobei die Regulirung der rückständigen Zahlungen späterer Uebereinkunft vorbehalten bleibt. Holland gilt, wie Belgien, für einen neutralen Staat; Belgien wird verpflichtet, sein Heer auf den Friedensfuß zu reduciren; was das holländische Heer betrifft, so wünscht der König nicht, daß desfallsige Bestimmungen in den Tractat aufgenommen werden, sondern wird man später sehen, wiefern Verminderungen in demselben vorgenommen werden können. Die luxemburgische Frage bildet den Gegenstand eines besonderen Tractates mit den fünf Mächten und der deutschen Bundes-Versammlung; Lillo und Liefkenshoek werden drei Wochen nach geschehener Ratification des Vertrages überliefert. Von der Freigebung der holländischen Schiffe und Ladungen, die nach englischen und französischen Häfen aufgebracht worden, wie von der Entlassung der Garnison der Citadelle aus ihrer Gefangenschaft, ist in jenem Entwurfe nicht die Rede, da die Erledigung dieser Puncte als vorangegangen angenommen wird. — Da nun dieser Entwurf wiederum in London und Paris nicht annehmbar befunden worden seyn soll, so bleibt die Sache in statu quo.

Die Verhandlungen der französischen Kammern werden um so eher einem spätern Hefte aufbewahrt bleiben dürfen, als sie fast über sämmtliche Vorschläge

sich

sich noch im ersten Stadio befinden, und sie jedenfalls eine ausführlichere Erörterung verdienen, als der uns noch übrige Raum gestattet. Zwei Gegenstände mögen hier jedoch erwähnt werden, deren einer als gänzlich, der andere als vorläufig erledigt zu betrachten ist. Dieser letztere betrifft die Herzogin von Berry. Bittschriften verschiedenen oder vielmehr entgegengesetzten Inhaltes waren bei der Deputirten-Kammer eingereicht worden, indem einige die unmittelbare Freilassung der Herzogin, andere die Verhängung eines gerichtlichen Verfahrens über sie verlangten. Die Minister verlangten, daß diese Petitionen durch den Uebergang zur Tagesordnung beseitigt würden, indem die Verfügung über die Herzogin eine Regierungsmaaßregel sey, die ihnen auf ihre Verantwortlichkeit zustehe; der Antrag des Berichterstatters ging eben dahin, jedoch aus einem andern Grunde, indem er es für unpassend erklärte, daß die Kammer bei Gelegenheit solcher Petitionen in die Verhältnisse der Herzogin näher eingehe; — und aus diesem letzteren Grunde genehmigte die Kammer den Antrag. — Jener erste Gegenstand betrifft die im Jahre 1816 angeordnete National-Trauer am Tage der Hinrichtung Ludwigs XVI. Hier wäre es beinahe zu einem förmlichen Conflicte zwischen beiden Kammern gekommen. Die Deputirten hatten, wie im vorigen Jahre, die Abschaffung votirt; die Pairs ihr, wie im vorigen Jahre, widersprochen, oder vielmehr ein Amendement hinzugefügt, wodurch, ihrer Ansicht nach, der moralische Theil des Gesetzes beibehalten, während der materielle Theil, die Vacanz der Gerichte, aufgehoben würde. Es sollte nämlich das neue Gesetz so lauten: Art. 1. Der 21. Januar ist ein Tag der National-Trauer. — Art. 2. Das Gesetz vom 19. Januar 1816 ist abgeschafft. — Allein die Deputirten verwarfen diesen Vorschlag ohne weitere Discussion, und vereinigten sich

erst

erst am 21. Januar selbst mit den Pairs als diese folgende Abfassung vorschlugen: "Das Gesetz vom 19. Jan. 1816 in Bezug auf den unheilvollen (funeste) und stets zu beklagenden (à jamais déplorable) 21. Januar ist abgeschafft."

An dieses Gesetz und die dabei laut gewordenen Aeußerungen in und außer der Kammer knüpft sich seltsam das Gerücht einer bevorstehenden Verbindung zwischen dem Herzoge von Orleans und einer österreichischen Prinzessin, einer Tochter des Erzherzogs Carl.

Englands Parlament soll am 29. d. Mts. eröffnet werden. Das Whig-Ministerium kann im Unterhause auf eine bedeutende Anzahl Freunde rechnen, und bei allen wichtigen Fragen der Majorität gewiß seyn; im Oberhause suchte es sich durch Peers-Creirungen zu verstärken. Die Verhältnisse Irlands, der Kirche, der westindischen Colonie'n, der ostindischen Compagnie, der Bank, werden den Verhandlungen ein weites Feld eröffnen. Bedenkt man daß alle diese Puncte eine durchgreifende, fast alle eine schnelle Abmachung verlangen, so kann man nicht ohne bange Besorgniß auf die Zukunft dieses wichtigen Reiches blicken.

In Spanien hat der König durch nachstehendes Actenstück die Wiedererlangung seiner Verstandeskräfte beweisen wollen: zugleich sollte es ein späteres Decret vom 4. Jan. vorbereiten, in welchem er erklärt, daß er die Zügel der Regierung selbst wieder übernehme; ein anderes von demselben Tage beruft jedoch die Königin zur Assistenz in der Regierung. Jenes erstere in mehrfacher Beziehung merkwürdige Actenstück, lautet also:

"Auf Vorladung der Königin haben sich unten benannte hohe Personen, am Montage den 31. December, nach dem Pallaste begeben, und dort hat Don Francesco Fernandez del Pino, Justiz-Minister, folgende Bescheinigung abgefaßt:

"Ich bescheinige und bezeuge daß, nachdem ich, auf Befehl

Befehl der Königin, abseiten des ersten Staats-Secretairs Präsidenten des Ministerrathes, vorgeladen, heute in dem Zimmer des Königes unseres Herrn zu erscheinen, um zwölf Uhr vor Sr. Königlichen Person vorgelassen worden bin, zugleich mit mir, an demselben Ort, und ebenfalls auf Königl. Befehl ausdrücklich vorgeladen, erschienen sind, der Cardinal-Erzbischof von Toledo; D. Francesco Castaños, Präsident des Königl. Staatsraths; D. Franc. Zea Bermudez, erster Staats-Secretair, Präs. des Ministerrathes; D. Jos. de la Cruz, Staats-Secretair für den Krieg; D. Franc. de Ulloa, Staats-Secretair für die Marine; D. Victoriano de Encima y Piedra, Staats-Secretair für die allgemeine Verwaltung des Königreiches; die ältesten Staatsräthe die sich zu Madrid befinden, Graf de Salazar, Louis Lopez Ballesteros und der Marq. de Zambrano; die permanente Deputation der Granden (folgt eine lange Reihe von Namen); die ältesten Mitglieder der Kammer von Castilien; die Aeltesten im Rathe für Indien, im Rath der Königlichen Ausfertigungen, im obersten Finanzrathe; die Deputation der Königreiche rc. rc. und in Gegenwart dieser Aller hat Se. Maj. der König mir eine ganz von seiner Hand geschriebene Erklärung zugestellt, welche er mir vorzulesen befahl, wie ich das mit lauter Stimme that, damit Alle es höreten, und wovon der Text hier folgt:

"Als mein Königlicher Sinn, in den Augenblicken der Agonie, zu welchen eine schwere Krankheit mich brachte, und aus der die göttliche Barmherzigkeit auf wunderbare Weise mich errettete, hintergangen wurde, unterzeichnete ich ein Decret, welches der pragmatischen Sanction vom 29. März derogirte, die schon mein erhabener Vater auf Verlangen der Cortes beschlossen hatte, um die ordentliche Thronfolge in Spanien festzusetzen.

"Die

"Die Verwirrung einer Lage, in welcher das Leben mich verlassen zu wollen schien, würde schon zur Genüge den Mangel an Ueberlegung in dieser Handlung andeuten, wenn nicht schon seine Beschaffenheit und seine Folgen darauf hinwiesen.

"In meiner Eigenschaft als König würde ich die Grundgesetze des Reiches, deren Wiederherstellung ich publicirt hatte, nicht vernichten, und, als Vater würde ich nicht mit freiem Willen meine Kinder ihrer erhabenen und legitimen Rechte berauben können.

"Ungetreue oder getäuschte Menschen umgaben mein Bett, und meiner wie meiner theuren Gemahlin Liebe für alle Spanier mißbrauchend, vermehrten sie ihre Betrübniß und erhöheten das Schmerzliche meiner Lage, indem sie versicherten das ganze Königreich sey der Beobachtung der pragmatischen Sanction entgegen, und mir die Ströme Blutes und die allgemeine Verwüstung vormalten, welche folgen würden, wenn man sie nicht wieder aufhöbe.

"Diese schreckliche Erklärung, unter Umständen abgegeben, in welchen es die heiligste Pflicht gewesen wäre mir die Wahrheit zu sagen, und von Personen die am Meisten dazu verpflichtet waren, überraschte meinen ermatteten Geist, und nahm gefangen was mir noch an Einsicht blieb, um an nichts Anderes als an den Frieden und die Erhaltung meiner Völker zu denken, und so, wie ich es in demselben Decret ausdrücke, der Ruhe der spanischen Nation jenes große Opfer zu bringen.

"Der Verrath vollendete das entsetzliche Beginnen der Verführung, und an demselben Tage erschienen Bekanntmachungen von dem was geschehen war, mit Ausnahme des Decretes, das Siegel treulos zerbrechend das ich bis zu meinem Tode zu schonen geboten hatte.

"Jetzt von der Falschheit mit der man die Loyalität meiner theuren Spanier, die stets getreu sind der Nach-

Nachkommenschaft ihrer Könige, verläumdet hat; überzeugt, daß es weder in meiner Macht noch in meinem Wunsche liegt, von der unvordenklichen Ordnung der Thronfolge abzugehen wie sie seit Jahrhunderten bestanden, wie das Gesetz sie sanctionirt, wie die glorreichen Heldinnen die mir auf dem Throne vorangegangen sind sie rechtfertigen, und wie die einmüthige Stimme des Königreiches sie verlangt; frei am heutigen Tage von dem Zwange jener verderblichen Umstände, erkläre ich feierlich, mit freiem Willen und aus eigenem Antriebe, daß das inmitten der Schmerzen meiner Krankheit unterzeichnete Decret mir durch Ueberraschung abgenöthigt sey; daß es eine Folge der falschen Schrecknisse, mit welchen man meinen Geist bestürmte, gewesen; daß es nichtig und von keinen Würden ist, indem es den Grundgesetzen der Monarchie und den Verpflichtungen, die mir als König und Vater gegen meine erlauchte Nachkommenschaft obliegen, widerspricht.

"In meinem Pallast zu Madrid, am 31. Dec. 1832"

Nach beendeter Verlesung, gab ich diese Erklärung wieder in die Königl. Hände Sr. Maj., welcher darauf, sie für seinen wahren und freien Willen erklärend, in Gegenwart der oben erwähnten Personen sie unterzeichnete, unten Fernando niederschreibend; und ich fragte Alle, die gegenwärtig waren, ob sie den Inhalt wohl begriffen hätten; und da Alle mit Ja geantwortet hatten und so die Handlung vollzogen war, befahl Se. Maj., daß alle genannte Personen wieder abträten, und ich legte darauf diese Königliche Erklärung in das mir anvertraute Secretariat, in dessen Archiven es bewahrt bleibt.

Und damit es zu allen Zeiten seine Kraft und Gültigkeit habe, ertheile ich gegenwärtige Bescheinigung zu Madrid an demselben 31. Dec. 1832.

Unterz.: Francesco Fernandez del Pino.

Spätere

Spätere Nachrichten melden den Ausbruch einiger Unruhen zu Gunsten des Don Carlos, die jedoch bald gedämpft worden. Als Haupt-Anstifterin derselben wird die Geistlichkeit bezeichnet; nicht ohne schweren Kampf daher wird die neue Gestaltung der Dinge vor sich gehen können. Wer sollte dem herrlichen Lande nicht wünschen daß es zu einer seiner würdigen Stellung empor sich schwinge?

Wichtige Ereignisse stehen dem türkischen Reiche bevor. Am 21. Dec. hat der Groß-Wessir eine entscheidende Schlacht gegen Ibrahim Pascha, den Sohn und Feldherrn des aufrühterischen Vice-Königs von Aegypten, verloren. Vermuthlich durch einen Schein-Rückzug Ibrahims getäuscht, ließ sich der Groß-Wessir, — es war bei Konieh, — zu einem übereilten Angriffe verleiten. Die Schlacht währte den ganzen Tag; einzelne Abtheilungen des türkischen Heeres kämpften mit großem Muth und Entschlossenheit; als aber die Masse zu weichen begann warfen die ägyptische Reiterei und Artillerie Alles was noch Widerstand leistete über den Haufen, und die Niederlage wurde vollständig. Erst nachdem er verwundet worden gerieth der Groß-Wessir in Gefangenschaft; mit ihm theilen viele andere Pascha's ein gleiches Schicksal. Auch das ägyptische Heer soll empfindlichen Verlust erlitten haben, und dieser Ursache seyn, daß man von seinen ferneren Fortschritten bis jetzt Nichts vernommen hat. Kaum scheint jedoch dem Sultan ein anderer Ausweg übrig zu bleiben als die angebotene russische Hülfe anzunehmen. Der General Murawieff soll sich in dieser ausdrücklichen Absicht zu Constantinopel befinden; nach Einigen hätte der Sultan eine früher ausgeschlagene Hülfe an Mannschaft und Truppen angenommen, nach Andern den russischen General ersucht, sich als Friedens-Vermittler nach Alexandrien zu begeben. Zugleich scheinen aber auch die übrigen europäischen

Mächte

Mächte diese Angelegenheit nicht dem russischen Einflusse allein hingegeben sehen zu wollen. In Paris und London bildet dieselbe den Gegenstand vielfacher diplomatischer Conferenzen, welche durch die Anwesenheit des Namik-Pascha zu London und durch vielfache Couriere aus der österreichischen Hauptstadt fortwährend lebhaft angeregt worden. Wenn aber auch jetzt dem türkischen Reiche das Daseyn gefristet wird, wird es sich, nachdem es die Nordgränze an Rußland verloren hat, wenn es jetzt im Süden Syrien an Aegypten verliert, zwischen diesen beiden Reichen auf die Dauer erhalten können?

Die Nachrichten aus Griechenland haben bisher stets neue Ränke und Spaltungen unter den Gewalthabern gemeldet; ja, eine Abtheilung des Senates ging so weit dem russischen Admiral Ricord die durch Capo d'Istria's Tod erledigte Präsidentschaft von Griechenland anzubieten. Am 9. Januar wollte der junge König Otto in Italien das Schiff besteigen um nach seinem neuen Reiche hinüberzueilen; möge es ihm vergönnt seyn seine schöne, hohe Bestimmung glücklich zu erfüllen!

Hamburg, den 29. Januar 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 1ster Band.

1833. 2s Stück. Februar.

I.

Historisch-politische Uebersicht des Jahres 1832.

(Schluß.)

In Dänemark, dessen allgemein verehrter König eine Reise nach Jütland und dessen Prinz Friedrich eine Seefahrt mit der Fregatte Havfruen in den nördlichen Gewässern machte, wurden zum 27. April die erfahrenen Männer der Herzogthümer Schleswig und Holstein und zum 9. Juli die aufgeklärten Männer des Königreichs Dänemark nach Copenhagen berufen, und ihre Aeußerungen über die Einrichtung der bevorstehenden Provinzial-Stände vernommen, auch die Vorbereitung zur Trennung der Justiz von der Administration bei den höhern Behörden der Herzogthümer getroffen. Das Reich erfreute sich fortwährend einer glücklichen und ungestörten Ruhe.

Schweden und Norwegen hatten sich bisher unter den Stürmen der letzten Jahre einer gleichen erfreut, doch wurden in diesem Jahre die gewesenen Majore Freiherr Vegesack und Düben wegen hochverrätherischer Verhandlungen mit dem Prinzen Gustav Wasa

Wasa in Untersuchung gezogen und als der König, der am 28. Juli Christiania besuchte, von dort heimkehrte, überreichte ihm eine Deputation der Stadt Götheborg eine Vorstellung über die große Abnahme des Verkehrs seit 1815, welche zum bedeutenden Theil eine Folge des wenig liberalen und zweckmäßigen Systemes der Verwaltung sey, auch soll das Transparent, welches ein Zeitungsredacteur bei der Illumination dieser Stadt aufstellte, zu Unruhen Anlaß gegeben haben. Am 28. September ward der wichtige Götha-Canal eröffnet, welcher die Nord- und Ostsee mit einander verbindet.

Zu den wichtigsten innern Ereignissen in dem mächtigen russischen Reiche gehört die Gründung einer neuen Classe der Städtebewohner unter dem Namen der notablen Bürger. Für den materiellen Wohlstand und namentlich für die innere Communication und die Urbarmachung und Bevölkerung der entlegneren und schwach bevölkerten Provinzen sorgte die Regierung unablässig. Die Goldwäschereien am Ural, wo auch herrliche Smaragden gefunden worden, lieferten einen immer reicheren Ertrag. Die colossale Alexander-Säule, welche in Petersburg aufgerichtet ward, erinnert an die Riesenwerke des Alterthums. Durch die Siege des Generals Kocharow wurden die unruhigen Bergvölker des Kaukasus endlich ganz bezwungen. Der bekannte Graf Yermoloff, welcher in den Reichsrath trat, soll wieder vielen Einfluß besitzen. Die zuvorkommende Aufnahme des Lords Durham in Petersburg befestigte die Hoffnung auf die Erhaltung des Weltfriedens, indessen lehnte Rußland mit Nachdruck jede Einmischung fremder Mächte in Polens Schicksal ab, und am Ende des Jahres sollen große Bewegungen der russischen Heere nach Westen hin Statt gefunden haben. Ueber das Schicksal Polens, welches mit russischem Militair von den verschiedensten Völ-

kerschaften

kerschaften angefüllt war, lauten die Nachrichten in den französischen und englischen Blättern sehr abweichend von den in den preußischen und russischen enthaltenen; während die Ersteren das Schicksal des Landes als höchst unglücklich schildern, von dem gewaltsamen Verfahren, mit dem die jungen Polen nach Rußland geführt und dort zum Militairdienste gezwungen werden, auch vom fortdauernden Insurrectionszustande in Litthauens Wäldern viel zu erzählen wissen, erklären Letztere diese Erzählungen für reine Erdichtungen. Besonders wollen die liberalen Blätter in der Begünstigung der Juden, namentlich der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Schenkwirthschaft und zum Ankauf von Grundstücken ein systematisches Bestreben zur Entsittlichung und Entkräftung des Landes, und in den verschiedenen Polen betreffenden Verfügungen eine feindselige Tendenz gegen alle Nationalität und Bildung, die Unabhängigkeit des Adels und die katholische Landesreligion finden. Freilich wurde auch der politischen Existenz Polens als eines selbstständigen Reichs ein Ende gemacht. Die Orden des weißen Adlers und Stanislaus wurden unter die russischen aufgenommen. Fürst Paskewitsch, der von einer tscherkassischen Leibwache umgeben in Warschau mit orientalischem Glanze waltet, wie jene liberalen Blätter behaupten, trat an die Stelle des Geheimenraths Engel als Präsident der provisorischen Regierung, und am 26. Februar ward das merkwürdige organische Statut erlassen, wodurch Polen für immer mit dem russischen Reiche verbunden wird, und einen untrennbaren Theil desselben bildet, wofür eine polnische Deputation ihre Danksagung nach Petersburg brachte. Zum Statthalter dieser jetzt mit 140,000 Mann besetzten russischen Provinz wurde Fürst Paskewitsch ernannt und durch eine Verfügung vom 1. Mai auch die polnische Armee gänzlich aufgelöset. Verschiedene Insurgenten aus dem russischen Polen

wurden mit Degradation, Confiscation ihrer Güter und Verweisung nach Sibirien bestraft. Die Colonnen der ausgewanderten Polen fanden bei ihren Durchzügen durch Deutschland und Frankreich fortwährend eine liebreiche Aufnahme und Unterstützung, für welche auch eigne Ausschüsse sorgten. Da sich die polnischen Soldaten den Anordnungen der preußischen Behörde widersetzten, so mußte diese Nachdruck gebrauchen und bei einem solchen Auftritte wurden sogar mehrere getödtet.

Während General Kisselew mit glücklichem Erfolge seine wohlthätigen Bemühungen zur Organisation der Moldau und Wallachey fortsetzte, fuhr auch der Beherrscher des osmannischen Reichs unablässig in dem Bestreben fort, sein Reich dem Standpunkte der europäischen Civilisation anzunähern, wovon der Moniteur Ottoman vielfache Kunde giebt; auch gelang es dem Großvezier Reschid Pascha, Albanien ganz zu beruhigen und hierauf am 20. April einen vollständigen Sieg über die bosnischen Rebellen zu erfechten und nach Bezwingung des letzten Ruhestörers Hassan Pehki ganz Bosnien zu unterwerfen. Ebenfalls ward am 28. Mai ein gefährlicher Aufstand zu Bagdad gestillt, indessen drohte ein weit furchtbarerer, der Herrschaft des Sultans ein schnelles Ende zu machen. Als der Firman, wodurch Mehemed Ali, Aegyptens Beherrscher, und der Pascha Abdullah von Akra zur Ruhe ermahnt wurden, ohne Erfolg blieb und die Aegypter rasche Fortschritte in Syrien machten, ward feierlich der Bannfluch gegen Mehemed Ali und dessen Sohn Ibrahim ausgesprochen und der bekannte Hussein Pascha an der Spitze des Heeres gegen Letzteren gestellt, Ibrahim rieb jedoch ein türkisches Corps, welches Akra entsetzen wollte, gänzlich auf und nahm am 27. Mai diese Festung mit Sturm ein. Abdullah Pascha, der nach Alexandria gesandt ward, wurde

dort

dort von Mehemed sehr gut aufgenommen. Mittlerweile setzte Ibrahim unaufhaltsam seinen Siegesflug fort, nahm Damascus ein, schlug am 11. Juli das türkische Heer gänzlich bei Homs, besetzte Aleppo, eroberte hiernächst Hama und das dort befindliche verschanzte Lager, und bemächtigte sich, nach der Einnahme von Antiochja und Alexandrette der Gebirgspässe nach Kleinasien. Der Sultan, welcher diese raschen Erfolge der Aegypter dem Mangel an Kriegskunst seines Feldherrn Hussein Pascha zuschrieb, ernannte an dessen Stelle den Großvezier Reschid Mehemed, der auch nach Bezwingung der Bosnier nach Konstantinopel eilte und dort die Rüstungen eifrig betrieb und hierauf nach Kleinasien überging. Inzwischen ließ sich die Pforte in Unterhandlungen mit Mehemed Ali ein, welche jedoch nicht von Erfolg waren, da er auf der unabhängigen Herrschaft über Aegypten, Syrien, Mesopotamien, Cypern und Creta bestehen soll, ein Zugeständniß, wodurch der Sultan in den Augen seiner Unterthanen zu sehr herabgesetzt werden würde, um den Thron ferner behaupten zu können. Nach zweimonatlichem Waffenstillstand drang Ibrahim, welcher den Türken bereits 119 Kanonen abgenommen und ihre ganze Infanterie vernichtet hatte, durch die cilicischen Engpässe, schlug die Türken aufs Neue und erreichte bereits am 1 November (das nach andern Nachrichten jedoch noch vertheidigte) Koniah, welches auf halbem Wege von der syrischen Gränze nach Konstantinopel liegt. Noch vor dem Schlusse des Jahres konnte er die Hauptstadt selbst belagern, von deren sehr unruhiger Stimmung unter andern auch häufige Feuersbrünste zeugten, wo die untern Classen von Pest und Cholera heimgesucht wurden und die Anhänger der Janitscharen-Partei ungeduldig der Ankunft Ibrahims entgegensahen. Nun blieb kein anderes Rettungsmittel, als auswärtige Hülfe, so sehr auch diese

das

das Ansehn des Sultans schwächen muß. Die ersten desfälligen Schritte that die Pforte bei England, wohin sich ein türkischer Botschafter begab, und es hieß, daß bei der Unmöglichkeit die erforderlichen Subsidien zu zahlen, Cypern und Creta als Pfand für die Vergütung für die begehrte Unterstützung angeboten werden solle. Allein England ist fern und die Gefahr sehr nahe, daher soll sich die Pforte nunmehr an Rußland gewendet haben, und Rußland seine Hülfe nicht allein zugesichert, sondern bereits ein russisches Hülfs-Corps in der Krim zusammengezogen haben, um demnächst nach Konstantinopel übergesetzt zu werden. Freilich würde diese Unterstützung die Pforte gänzlich dem russischen Einflusse unterwerfen. Die ägyptische und türkische Flotte liefen aus, doch kam es zu keinem Treffen zwischen denselben.

Griechenland befand sich am Schlusse des vorhergehenden Jahres im anarchischen Zustande. Zwar eröffnete Graf Augustin Capodistrias, unterstützt von dem unruhigen Kolokotroni, am 19. December 1831 die Nationalversammlung, zu welcher er, um seine Partei zu verstärken, Abgeordnete von den Truppen wählen ließ; aber ganz Westhellas, Syra und Hydra erkannten die Autorität der Regierungs-Commission, welche das System des ermordeten Präsidenten befolgte, nicht an, und es kam in Argos selbst zu einem Gefechte, in welchem jedoch die Partei der Regierung noch gegen Grivas die Oberhand behauptete. Nun bildeten sich drei Nationalversammlungen in Argos, Megara und Hydra, zu welcher letzteren auch Koletti überging. Die Hydrioten vereinigten sich mit den Deputirten in Megara, so daß ganz Ost- und West-Hellas gegen die Regierung verbunden war. Diese jetzt in Megara vereinigten Repräsentanten erklärten den Congreß zu Napoli und Augustin Capodistrias Wahl für ungesetzlich und erwählten eine Regierungs-Commission, bestehend

stehend aus Konduriotti, Koletti und Zaimi. Bald darauf nahmen die Rumelioten Nauplia ein, und zwangen ihre Gegner zur Flucht; Augustin schiffte sich auf einem russischen Fahrzeuge ein. Seit Ende Aprils ward die Stimmenmehrheit für das neue System durch Bozzaris Eintritt in die Regierung gesichert, dennoch war die innere Ruhe noch so vielen Gefahren ausgesetzt, daß sowohl die Regierung als der Senat Addressen an den König von Baiern richtete, um die Ankunft ihres neuen Königs Otto I. zu beschleunigen. Durch eine Convention von England, Frankreich und Rußland mit Baiern, vom 7. Mai, war nämlich die griechische Krone an den zweiten Sohn des Königs, Otto, übertragen, und dabei ausgemacht, während seiner Minderjährigkeit solle ein Regierungsrath das Staatsruder führen, und kein der Nation anstößiges Subject, also auch Capodistrias, nicht in denselben aufgenommen, die Gränze solle in Folge der neuen Unterhandlungen mit der Pforte bestimmt werden, und ein Corps von 3500 Mann baierischer Truppen den König begleiten. Auch ward am 21. Juli zu Konstantinopel ein Protokoll unterzeichnet, durch welches die Pforte in die Erweiterung der Gränzen vom Golf von Arta bis zum Golf von Volo willigt. Am 27. Juli ward die Nationalversammlung eröffnet, in welcher sich drei Parteien bemerkbar machten, die liberale, auch französische genannt, welcher Koletti und die Rumelioten angehören, die russische, aus Peloponnesiern bestehend, an deren Spitze Kolokotroni steht, und zwischen beiden die englische, deren Chef Maurokordatos ist. Wenn die Bande von Kolokotroni, Tzavellas und Kallergis gleich schwach war, so beunruhigte sie doch fortwährend den Peloponnes und es kam namentlich bei Missolunghi zu neuem Blutvergießen. Am 1. August ward ein Amnestie-Decret erlassen. — Mittlerweile ernannte der König

von

von Baiern als Vormund seines Sohns die griechische Regentschaft, bestehend aus dem Grafen Armansperg, Staatsrath Maurer, Generalmajor Heidegger und Legationsrath Abel, und die griechische Deputation, nämlich Admiral Miaulis und die Generale Konstantin Bozzaris und Demetrios Plaputa, überbrachten ihrem neuen Könige ihre Anerkennung und Huldigung, worauf derselbe am 6. December von München abreisete, um die neue Krone zu übernehmen. Auch die Regentschaft und das bestimmte Truppen-Corps brachen nach Griechenland auf, dessen künftige Hauptstadt vermuthlich Athen werden wird.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bieten fortwährend das Schauspiel eines bisher beispiellosen Steigens an Wohlstand, Hülfsquellen, Macht und Bevölkerung dar; dennoch eilte der Präsident Jackson, auch den noch übrigen geringen Rest der Staatsschuld zu tilgen, weshalb er verschiedene Einfuhrzölle, namentlich auf Thee, beibehalten wollte, ein System, welches die Unzufriedenheit der südlichen Staaten erweckte. Die Hauptdebatten im Congreß bezogen sich daher auch auf die Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohe Artikel, die nicht in den Vereinigten Staaten producirt werden. Große Sensation erregte auch die Verwerfung der Bill zur Erneuerung des Patents der Bank der Vereinigten Staaten. Der Tarif und die Abschaffung der Negersclaverei enthalten den Keim einer steigenden Rivalität zwischen den Staaten des Südens und Nordens, durch das Uebergewicht dieser Letztern ward Jackson's Vorgänger, Adams, Präsident; jetzt steht eine neue Wahl bevor, und nach den neueren Nachrichten soll Jackson viele Hoffnung haben, wiedererwählt zu werden. Mit den Creek-Indianern ward ein Tractat über die Abtretung ihres Gebietes östlich vom Mississippi abgeschlossen, doch den Indianern am obern Mississippi, welche große Ver-

Verwüstungen anrichteten, mußten mehrere Gefechte geliefert werden, ehe sie bezwungen werden konnten. Die Cholera suchte in diesem Jahre auch Nord-Amerika heim und wüthete besonders in Canada. Die Goldgruben in Nord-Carolina sind bereits so ergiebig, daß im vorigen Jahre über Eine Million Piaster ausgeschifft ward. Ein Bild des unermeßlichen Fortschreitens des Handels, der Industrie, der Erwerbsquellen und Communicationen zu liefern, liegt außer den Gränzen dieser Uebersicht. Die Zeitumstände haben indessen mitgewirkt, daß in diesem Jahre die Zahl der deutschen Auswanderungen nach Nord-Amerika sehr zunahmen und sogar der Plan eines eigenen Neudeutschlands im Gebiet der Vereinigten Staaten entworfen ward. In ihren auswärtigen Verhältnissen trat die Republik mit römischer Energie auf und wußte sich für jede Verunglimpfung ohne lange Unterhandlungen kräftige Genugthuung zu verschaffen, wie namentlich im verflossenen Jahre ihr Verfahren gegen Dom Miguel, die Falklands-Inseln, die Quallah-Bathuaner an der Küste von Sumatra und ein mexicanisches Kriegsschiff bewies. Uebrigens befand sie sich mit allen europäischen und amerikanischen Staaten in freundschaftlichen Verhältnissen.

In den neuen amerikanischen Staaten dauern die innern Unruhen fort, und es dürften noch mehrere Jahre vergehen, ehe sie zu einer festen Ordnung der Dinge gelangen. Im Anfang des Jahrs pflanzte in der mexicanischen Republik der bekannte General Santa Anna das Panier der Insurrection auf, rückte am 3. Januar in Veracruz ein und besetzte das starke Fort San Juan de Ulloa. Zuerst schien seine Unternehmung nicht von Erfolg; er ward von den Regierungstruppen geschlagen. Bald aber erklärten sich mehrere Staaten für ihn und forderten den in Nordamerika befindlichen Pedraza auf, an Bustamentes Stelle

Stelle die Präsidentur wieder zu übernehmen. Er folgte diesem Rufe, kehrte nach Mexico zurück, und am Ende des Jahrs erwartete man den, wahrscheinlich nicht zu Bustamentes Vortheil ausgeschlagenen, Erfolg von einem entscheidenden Gefecht in der Nähe der Hauptstadt, da die Unterhandlungen zu keinem Resultate geführt hatten.

Centro-Amerika erfreut sich jetzt der Ruhe, der Wohlstand und Handelsflor nehmen zu und ernstlich beschäftigt man sich mit dem Plan zur Durchstechung des Isthmus.

Durch den Beschluß der Nationalversammlung zu Bogota am 10. November 1831 ist Colombia in die drei Republiken Venezuela, Neugranada und Ecuador zerfallen; Central-Colonibia bildet den unabhängigen Staat Neugranada mit der Hauptstadt Bogota, doch sollte eine Föderation mit den beiden andern Republiken eingeleitet werden. Zum Präsidenten von Neugranada ward der bekannte Santander, an die Stelle des blutdürstigen Obando, der Sucre ermorden ließ, Don Ignacio Marquez zum Vicepräsidenten erwählt. Die neue Regierung nahm einen beruhigenden, dem Landes-Interesse heilsamen Gang, beförderte Handel, Industrie, Straßenbau und setzte die Zölle herab. Ein gleiches System herrscht in der Republik Venezuela, während Ecuador, mit der Hauptstadt Quito, wo General Flores gebietet und mit seinen Nachbarn nach Süden und Norden (Peru und Neugranada) in Zwist lebt, sich noch in sehr unruhigem Zustande befindet.

Die Republik Peru war mit Bolivia über die Zölle in Streit gerathen, doch kam bald der Frieden zu Stande und der Präsident Gamarra erklärte, daß die Regierung nunmehr alle ihre Kräfte der Wiederherstellung des innern Wohlstandes widmen wolle. Indessen scheint die jetzige Regierung ihrer Auflösung

nahe

nahe zu seyn, und vermuthlich wird Riva Aguero wieder zum Präsidenten erwählt werden.

Die Republik Bolivia, welche während der Streitigkeiten gegen Peru mit General Flores wegen einer Allianz in Unterhandlung getreten war, und gegen $1\frac{1}{2}$ Millionen civilisirter Indianer als Einwohner enthält, machte unter dem Präsidenten Santa Cruz rasche Fortschritte, namentlich befinden sich ihre Finanzen in besserem Zustande als die der andern Staaten.

Ueber den innern Zustand der Republik Chili lauten die Nachrichten sehr widersprechend, nach einigen soll die Regierung ganz in den Händen der Mönche seyn, nach andern macht dieser Staat schnelle Fortschritte zur Civilisation; eine Navigationsschule und Chausséen sollten angelegt, mit Brasilien nähere Verbindungen angeknüpft werden, und auch der Zustand der Finanzen sich bessern. Für letztere wäre es freilich sehr ersprießlich, wenn es sich bestätigt, daß bei Cerra de Pesco die Juwelen des alten Sonnentempels zum Werth von 180 Millionen Dollars entdeckt sind.

In der La Plata-Union, wo Rosas sein Amt als Gouverneur niederlegte, währte der Krieg zwischen den Unitariern und Föderalisten fort; General Quiroga, der an der Spitze der Regierungstruppen steht, erfocht einen entscheidenden Sieg über die Insurgenten, welche General La Madrid befehligt, soll aber seinen Sieg durch solche Grausamkeit beflecken, daß über 8000 Familien nach Bolivia auswandern.

Auch die kleine bisher so ruhige Republik Uruguay oder Banda oriental blieb von einer Staatsumwälzung nicht frei. Ihr Präsident Don Fructuoso Ribeira ward in seinem Hauptquartier Durazzo überfallen und entrann kaum. Am 3 Juli erließ hierauf Obrist Gurzon eine Proclamation, durch welche General Lavalleja zum Oberbefehlshaber ernannt ward,

die

die durch den gesetzgebenden Körper bestätigt ward. Seitdem soll jedoch die vorige Ordnung der Dinge wieder hergestellt und die Ruhe zurückgekehrt seyn.

Am 3. October 1831 erschien in Brasilien ein Decret, welchem zufolge der Verfassung wesentliche Veränderungen bevorstehen; sie wird dadurch fast so demokratisch, wie die Verfassung der übrigen amerikanischen Staaten, obgleich sie den Namen einer föderalen Monarchie führen wird. Die drei Gewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, sollen streng getrennt, die Deputirten auf zwei Jahre und die Senatoren ebenfalls gewählt werden. Wenn nach der, mit schriftlichem Grunde zu begleitenden, Weigerung der Sanction der vollziehenden Gewalt, der Gesetzesvorschlag dennoch von beiden Kammern genehmigt wird, so wird er auch ohne diese Sanction Gesetz. Die gefährlichen Aufstände, welche auch in diesem Jahre an verschiedenen Stellen ausbrachen, hatten zum Theil den Zweck, Dom Pedro I. auf den Thron zu setzen und waren von Portugiesen angezettelt. Daher wurden auch nach Stillung der Insurrection zu Pernambuco, welche viel Blut kostete, im April die Portugiesen vom Pöbel ermordet. Später bemächtigten sich die Gefangenen der Forts bei Rio Janeiro, wurden aber bald mit Hülfe der Nationalgarde bezwungen. Auch ein anderer Aufstand in Rio Janeiro zu Gunsten Dom Pedros ward unterdrückt. Bei dem allen war die Regierung so machtlos, daß der Justizminister bei Eröffnung des Congresses die traurigste Schilderung von der zerrütteten Lage des Landes machte, und die Regierung ihren Entschluß abzudanken erklärte. Sie wurde seitdem jedoch von den Bessergesinnten, zumal von der einflußreichsten Classe der Grundeigenthümer, so kräftig unterstützt, daß es ihr gelang, die vielfachen Aufstände, die in der Hauptstadt wie in den Provinzen schnell auf einander

folgten,

folgten, zu unterdrücken. Wirklich trennten sich auch die Kammern nach mehr als 5monatlicher Dauer wieder, nachdem sie viele Gesetze von anerkannt allgemeinem Nutzen erlassen, von den wichtigen Veränderungen, denen die Constitution noch unterliegen sollte, aber nur diejenigen angenommen hatten, welche unentbehrlich schienen, während alle diejenigen, welche mehr oder minder einen Umsturz des bestehenden Zustandes herbeizuführen drohten, durch beträchtliche Majorität in beiden Kammern verworfen wurden.

Der Besitz der Westindischen Colonien wird für Europa immer precairer. In Havana lag aller Handel nieder und nur die Besorgniß vor der Folge eines Negeraufstandes hielt die unzufriedenen Creolen ab, sich von Spanien unabhängig zu erklären. Nicht minder gefährdet war der Besitz der englischen Inseln. In St. Lucia, Trinidad und Demerara widersetzte sich die weiße Bevölkerung den Maßregeln zur Verbesserung der Sclavengesetze, in St. Nevis und St. Kitts droheten die Repräsentanten mit Steuerverweigerung, und in Jamaica veranlaßte das falsche Gerücht, alle Sclaven wären frei erklärt, einen schrecklichen Negeraufstand, bei dem über 150 Plantagen zerstört wurden und über 2000 Neger umkamen. Diese Insurrection, welche erst nach blutigen Gefechten gestillt werden konnte und einen Schaden von mehr als 15 Millionen Dollars verursachte, ward von den Pflanzern hauptsächlich den Einwirkungen der Missionaire zugeschrieben, welche bei allen Negern einen tollen Freiheitsschwindel entzündeten; sie traten daher auch in entschiedene Opposition gegen die Regierung; zwar gelang es den weisen und versöhnlichen Maßregeln des neuen Gouverneurs, Lord Mulgrave, die Ruhe und Einigkeit herzustellen, doch wird sie schwerlich weder hier noch auf den französischen Inseln, wo zwischen den Weißen und Farbigen die größte

Kasten=

Kasten-Erbitterung herrscht, von Dauer seyn. Lange werden die westindischen Inseln, wie man in England deutlich vorhersieht, schwerlich europäische Herrschaft anerkennen, und nach blutigen Kämpfen vermuthlich entweder den Vereinigten Staaten zufallen, oder ein großes Neger- und Mulatten-Reich bilden, dessen Herrschersitz Hayti werden würde, wenn nicht auch auf dieser Insel, welche mit Frankreich in neue Spannung gerieth, die Regierung des Präsidenten Boyer seit den letzten Jahren ebenfalls zu schwanken schiene, und sein Sturz wahrscheinlich Anarchie zur Folge haben wird, bis sich wieder ein kräftiger Mann der Regierung bemächtigt.

Auch im britischen Nord-Amerika waltet der überall rege Revolutionsgeist, die Verhaftung eines liberalen Schriftstellers erregte in Canada Unruhen und auch dort ertönte die Marseillaise und Parisienne. Wahrlich bedarf Groß-Britannien eben so fester als weiser und gemäßigter Gouverneure, um seine überall so schwankende Herrschaft in den ungeheuren Besitzungen aller fünf Welttheile, Irland mit eingeschlossen, zu behaupten. Das Beispiel der Vereinigten Staaten ist zu lockend, der Wunsch der Selbstständigkeit ist erwacht und die Autorität beruht nur noch auf dem Uebergewicht der militairischen Macht an den Hauptpuncten.

Es bleibt uns nun nur übrig einen Blick auf die Schicksale der drei andern meistens noch uncivilisirten Welttheile zu werfen. Des Kampfes im türkischen Asien ist bereits oben gedacht. Persien ward von Pest und Cholera heimgesucht; Rußlands Einfluß ist hier sehr groß und englischen Nachrichten zufolge, soll es mit Persien ein Bündniß geschlossen haben, um sich Chiwas zu bemächtigen. Bei diesem Uebergewicht Rußlands in Asien war für England nichts wichtiger, als ein gutes Vernehmen mit dem, früher in unsern

Annalen

Annalen erwähnten mächtigen Rundshit Sing und Befestigung der britischen Macht im nordwestlichen Indien. Diesen Zweck hatten daher auch die Reisen des Lord Bentinck in diese Gegend. Bei seiner feierlichen Zusammenkunst mit Rundshit Sing entfaltete derselbe einen Prunk, wie man ihn nur in den Mährchen des Orients geschildert findet. Indessen hieß es, er verlange als Preis seiner Freundschaft die wichtigen Provinzen Lahore und Multan. — Außerdem hatten die Britten den Raubzügen der wilden Dacoits zu wehren, und in Malacca einen gefährlichen Kampf gegen die Malaien zu führen, welche bis in die Nähe von Singapoore vordrangen. Dieser Krieg soll jetzt durch Bezwingung ihres Oberhaupts Naning glücklich beendigt seyn. — Der Streit zwischen der englischen Niederlassung in Canton und der Chinesischen Regierung währte fort und Admiral Owen bereitete sich mit einem Corps von 15,000 Mann Landtruppen gegen China auszusegeln, doch ward die Expedition aufgeschoben, und es soll jetzt Aussicht zur friedlichen Schlichtung vorhanden seyn. Freilich befand sich auch China's Kaiser in sehr bedrängter Lage, denn in den drei Provinzen Kwangtong, Kwangsee und Hookwang brach eine Empörung aus, welche weit gefährlicher als die vorhergehenden war. Ihr Anführer, Lo-temi, nahm den Kaisertitel an, schlug die Truppen der Regierung zu wiederholten Malen und rüstete sich auf Peking zu marschiren, um den wenig beliebten Kaiser Taou-Kwang abzusetzen. — Ueber Japan haben wir von Holland verschiedene Nachrichten erhalten, welche besonders über das dort herrschende Feudal-System Aufschluß geben.

Nord-Afrika zieht jetzt im hohen Grade die Aufmerksamkeit auf sich. Des Kriegs zwischen Aegypten und der Pforte haben wir oben gedacht. Mehemed Ali entwickelte bedeutende Streitkräfte, verstärkte seine

seine Flotte sehr, uud stellte im türkischen Asien ein Heer von 50,000 Mann auf, welches sowohl in Syrien als in Kleinasien, dem Hauptsitz der Janitscharen-Partei, großen Anhang fand. Die kriegerischen Häuptlinge der Gebirgsvölker am Libanon erklärten sich für ihn und ebenfalls der Scheriff von Mecca, der bei den Moslems in großem Ansehn steht, wodurch die Kraft des in Constantinopel über ihn ausgesprochenen Bannfluchs um so mehr gebrochen ward, als die orthodoxen Türken erbitterte Feinde der Reformen des Sultans sind. Die Staatseinnahme des Vicekönigs wird auf 20 Millionen Piaster angeschlagen, welche er nöthigenfalls noch verdoppeln kann, aber freilich auf Kosten seiner ganz ausgesogenen Unterthanen; indessen sollen bei Suez reiche Goldminen entdeckt worden seyn. Frankreichs vorherrschender Einfluß wird aber in England nicht gerne gesehen, und Rußland erklärte sich entschieden gegen Mehemed Ali, und rief seinen Generalconsul aus Alexandria ab.

Algier ist noch immer ein eben so ungewisser als kostbarer Besitz für Frankreich, und die dorthin Ausgewanderten verschiedener Nationen sollen sich in keiner glücklichen Lage befinden. Die Ausschreibung von Lieferungen hatten einen Aufstand zur Folge, der wieder mit Gewalt gedämpft werden mußte. Bona ward zwar wiedererobert, aber die Beduinen machten einen neuen heftigen Angriff auf dasselbe, der jedoch zurückgeschlagen ward. Wie es heißt, soll der sardinische Hof bei verschiedenen Höfen, zumal in London und Constantinopel dringende Vorstellungen gegen eine französische Colonisirung Algiers gemacht haben, damit nicht Frankreich die Suprematie im Mittelmeere ausübe und den dortigen Handel an sich allein ziehe. Die Besorgnisse eines Angriffs auf Algier von Marocco wurden durch Mornay's Gesandtschaft gehoben; der Kaiser von Marocco nahm ihn freundlich auf und

entsagte

entsagte seinen Ansprüchen auf Tremezen. Vor Tripolis erschienen englische Kriegsschiffe, um mit Gewalt eine bedeutende Schuldforderung einzutreiben. Die Auflagen, wozu sich der Pascha genöthigt sah, um die nöthigen Summen herbeizuschaffen, hatten einen Aufstand der Einwohner zur Folge; sein Neffe, der sein Nachfolger ward, soll sehr bedrängt und die Stadt von den Arabern belagert seyn. — In West-Afrika machte die amerikanische Colonie Liberia große Fortschritte und verbreitete Civilisation und Handelsverkehr weit ins Innere. Nicht so gut soll es der englischen Colonie zu Sierra Leone gehen, welche beständig von verderblichen Seuchen heimgesucht wird und mit den Mandingos im Kampf begriffen ist. Dagegen stehen die englischen, holländischen und dänischen Colonien jetzt mit dem mächtigen Volke der Ashantees in gutem Vernehmen. Auf der südafrikanischen Insel Mauritius und Isle de France brach ein sehr gefährlicher Aufstand aus, zu dem die neuen Englischen Gesetze zur Erleichterung des Zustandes der Sclaven hier wie in Jamaica Anlaß gaben. Die Pflanzer behaupten, daß die Sclaven nur die Ankunft des General-Anwalds Jeremie erwarteten, um eine allgemeine Insurrection zu erregen, und zwangen ihn, wenige Tage nach seiner Ankunft, am 14. Juli, sich wieder einzuschiffen. Die Insel soll sich im revolutionairen Zustand befinden, zu dessen Beruhigung eine starke Militairmacht ausgerüstet wird. Auch auf der französischen Insel Bourbon brachen gefährliche Unruhen aus, und in Madagascar sahen sich die Franzosen genöthigt, alle ihre Besitzungen bis auf Ste. Marie aufzugeben. Die in Paris unterrichteten Algierer und Madekassen zeigen viele Fähigkeit und Intelligenz.

In Australiens großem Continent Neuholland wie Van Diemens Land machen die Civili-

 sation

sation und der Wohlstand fortdauernd wichtige Fortschritte. Ein Gleiches gilt von den Gesellschafts- und Sandwichs-Inseln. Der König dieser letztern, Tamehameha III., sandte sogar Gesandte nach Lima, um Handelsverhältnisse mit Peru anzuknüpfen. Wichtig ist die Ansiedelung der Engländer in Neuholland, welche Insel also jetzt auch in den Kreis ihres großen australischen Reichs gezogen ward.

II.

Beiträge zur Schilderung des gegenwärtigen Zustandes von Frankreich.

Wenn man die Lage und die Aussichten von Frankreich im Anfange des verflossenen Jahrs mit dem Zustande vergleicht, in welchem es das neue Jahr angefangen, so läßt sich nicht läugnen, daß eine Besserung eingetreten ist, die sich kaum hoffen und vorhersehen ließ. Die Furcht vor einem fremden Kriege, der zugleich einen doppelten bürgerlichen hervorgerufen hätte, erfüllte damals ganz Frankreich mit der bangen Aussicht auf eine gänzliche Auflösung aller Staatsbande, und die Nothwendigkeit, diesen Schwierigkeiten durch die gewaltthätigsten Maaßregeln die Spitze bieten zu müssen; man fürchtete ein neues Comité du salut public und alles Unglück, das aus dem Siege einer extremen Partei für eine Nation erfolgen kann. Aber der äußere Krieg hat sich bis jetzt auf eine Expedition von drei Wochen beschränkt, und die Parteien im Innern haben durch ihre eigene Thorheit ihr Spiel verloren; sollte der Krieg gegen Europa unvermeidlich werden, so würde er wenigstens mit den regelmäßigen Hülfsmitteln eines civilisirten Staats geführt werden und alle Kräfte der Nation würden sich nach außen kehren. Der Handel und das Gewerbe haben

sich

sich wenigstens theilweise erholt; es ist nicht mehr zu befürchten, daß die Armuth und der Mangel an Beschäftigung große Massen in die Hände der Parteien werfen, und die Republik hat aufgehört furchtbar zu seyn, sobald die Fabriken die Arbeiter wieder beschäftigen konnten. Was man auch von der Zukunft Frankreichs denken mag, wie wenig man auch an die Dauer der gegenwärtigen Institutionen glauben mag, wie sehr man den fortwährenden Auflösungsproceß, der alle Reste des alten socialen Zustandes zerstört, mit Unruhe ansehen mag, so läßt sich nicht läugnen, daß für die Gegenwart in dem verflossenen Jahre unendlich viel geschehen ist; die unmittelbare Gefahr einer neuen und gänzlichen Umwälzung des Staats ist verschwunden, und so wenig auch das Bestehende den wahren Bedürfnissen der Nation entsprechen mag, so hat es doch so viel Wurzel gefaßt, daß die Entwickelung der Ereignisse auf einem regelmäßigen und gesetzlichen Wege gesichert ist.

Man hat bemerkt, daß sich in der neulichen Gesellschaft bei dem Präsidenten der Kammer viele Mitglieder der Opposition aber keine Generale befanden. Die Herren mit Epauletten können dem präsidirenden Advocaten seine beständigen Sarkasmen auf die Privilegien des Degens nicht verzeihen, und der neuliche Vorschlag des Hrn. Dupin zu Gunsten der Wittwe des Generals Daumenil, wodurch er sich mit der Armee aussöhnen wollte, hat die gehofften Früchte nicht getragen.

Man spricht auch von einem Schreiben Hrn. Dupins an den König, das entweder einen unheilbaren Bruch zwischen beiden zur Folge haben, oder Hrn. Dupin von der Präsidentschaft in der Kammer zu der im Cabinette führen muß. Die Herzogin v. Berri und alle übrigen Gegenstände des Augenblicks sind in dem Schreiben sehr ausführlich verhandelt, und Hr.

Dupin wird nach seinem bekannten Charakter nichts gegen die öffentliche Bekanntmachung desselben haben.

Das Journal des Débats hat folgenden bemerkenswerthen Artikel: "Hütet euch wohl, ihr, die ihr mit so vielem Stoicismus von dem 21. Januar redet! Das Blutgerüste Ludwigs XVI. war das Blutgerüste aller Parteien. Royalisten, Constitutionelle, Girondisten, Bergmänner, alle mußten es der Reihe nach betreten. Nach Ludwig XVI. Barnave, Brissot, Danton, Robespierre! Fatalisten, billigt oder verurtheilt alle diese Ermordungen in einer einzigen. Paris hatte ein Vorgefühl davon. Fragt die Zeitgenossen, was der 21. Januar war? Welch ein Tag der tiefsten Bestürzung! Welch Schweigen des Todes! Welche Trauer! Der Convent, selbst der Convent, — Hr. de Serres hat es vor einigen Jahren ausgesprochen und die ganze linke Seite gab ihm Beifall — hätte Ludwig XVI. nicht verurtheilt, wenn er frei gewesen wäre. Hierin liegt seine ganze Rechtfertigung; eine andere kann die Geschichte ihm nicht gewähren."

Unter den Ludwig XVI. gemachten Beschuldigungen, worauf das Todesurtheil gegründet und der Convent ein besonderes schweres Gewicht legte, war auch die, "daß er mit Lafayette in strafbarer Verbindung gestanden." — Von solcher Art waren die mehrsten der übrigen Anklagepuncte gegen den unglücklichen Monarchen auch.

Hr. von Montbel erzählt in seiner Schrift über den Herzog von Reichstadt, es sey kurz nach seiner Ankunft in Wien ein sehr bedeutender und einflußreicher Mann dort eingetroffen, dem Scheine nach mit einer ganz andern Mission beauftragt, um dem Herzoge Anerbietungen zu machen, die aber nach mehrmaligen Versuchen abgewiesen worden. Die wichtigsten Artikel der Constitution, die man dem neuen Kaiser

ser anbieten wollte, waren folgende: "Die kaiserliche Würde ist erblich. Die Souverainetät steht bei seiner Person, das ganze Gouvernement unterliegt seiner Leitung. Die katholische Religion, die Religion der Mehrzahl der Franzosen, ist Staatsreligion. Das Budget für die gewöhnlichen Ausgaben wird für mehrere Jahre votirt. Der Souverain kann erbliche Pairs creiren, Titel ertheilen und Majorate stiften. Die Wahlfähigkeit wird auf alle Franzosen ausgedehnt, welche bürgerliche Rechte genießen und Abgaben zahlen. Kein Wähler ist einer Eidesleistung unterworfen. Wählbar sind die dreißig am meisten besteuerten Wähler des Arrondissements. Der Gewählte darf nicht außerhalb des Arrondissements genommen werden. Die Presse steht, was politische Gegenstände, Staatsfragen, Truppenbewegungen anbetrifft, für Paris unter der Aufsicht von fünf Pairs und fünf Deputirten, für die Departements unter drei Mitgliedern der conseils généraux; die Assisen richten über die Vergehungen gegen diese Bestimmungen." — Diese Propositionen wurden nach Herrn von Montbel dem Fürsten Metternich vorgelegt, um ihm zu zeigen, daß man regieren und nicht theoretisiren wollte (qu'on voulait faire du gouvernement et non de la doctrine.) Der Kaiser von Oesterreich soll darauf geantwortet haben: "Ich werde nie freiwillig gegen meine Grundsätze handeln. Ich liebe meinen Enkel zu sehr, um ihn den politischen Experimenten Preis zu geben." Der Herzog von Reichstadt: "Ich will nicht der Spielball von Parteien seyn." Der Fürst Metternich: "Es ist ein durchaus schiefer Gedanke, den Bonapartism ohne Bonaparte herstellen zu wollen (faire du bonapartisme sans Bonaparte.) — Man würde diese ganze Nachricht für eine Erfindung halten müssen, wenn nicht ein so bedeutender Mann, wie Herr von Montbel, sie erzählte. (Und dennoch bleibt sie unglaublich.)

III.

III.

Irlands bedrohlicher Zustand.

Das von O'Connell zusammengebrachte irländische Parlament gewinnt täglich an Festigkeit und Einfluß. Die, welche ängstlich auf den bedauernswerthen Zustand Irlands sehen, — und welcher denkende Mensch thut das nicht! — bemerken mit Besorgniß und Schmerz diese neuen Hinderungen in der Beseitigung der religiösen und gesellschaftlichen Beschwerden des gesammten Reichs. So sehr auch wir die daraus entspringenden Uebel des Augenblicks beklagen, so fürchten wir doch keineswegs, daß sie eine Trennung von England zur Folge haben werden; wenn dieses gleich der verdeckte Zweck solcher Versammlungen ist. So furchtbar sie auch als Vereinigungspunct, um den sich der Aufruhr als gesetzlich darstellen kann, erscheinen, so vergleichen wir sie doch nur mit den Schwämmen, die in den Treibhäusern irländischen Mißvergnügens erzeugt sind, und ganz unbedeutend gegen die innern Uebel, welche durch die ganze Bevölkerung wirken. Es würde wenig nützen, O'Connell und seine ganze Bande untergeordneter Verbündeten zu unterdrücken; sie haben nicht den unglücklichen Zustand des Landes herbeigeführt, wenn sie ihn gleich erschwert haben; die aufrührerische Stimmung in Irland entsteht aus dem elenden und hülflosen Zustande seiner Einwohner. Wenn diesem Uebel nicht abgeholfen wird, so werden sich die Minister mit aller Macht der Regierung, mit aller Autorität des Gesetzes, mit allem moralischen Einfluß, den die beistimmende Meinung des Publicums ihrem Bestreben leihet, vergebens bemühen, der gegenwärtigen Aufregung ein Ziel zu setzen. Die Unruhestifter können unterdrückt werden; aber es werden ihnen neue und verwegenere Demagogen folgen, die noch ehrgeiziger und rücksichtsloser ihre Zwecke verfolgen.

gen. So lange der Stoff zu Insurrectionen in solchem Ueberflusse vorhanden ist, werden auch die Catilina nicht fehlen. Ein jeder muß es demnach fühlen, daß es der erste und Hauptzweck der Regierung seyn muß, die Ursache, aus der alle Unzufriedenheit in Irland entspringt, — den Mangel an regelmäßiger Beschäftigung, und sicherem Unterhalt durch Arbeit, zu heben. Daß das Zehnten-System in Irland einer Reform bedarf, ist jetzt keine Frage mehr; daß andre Plackereien von geringerer Wichtigkeit gehoben werden müssen, muß als eine Gewißheit gelten. Wenn aber alles das geschehen ist, so wird doch das größte der Uebel zurückbleiben, die Unsicherheit in Beschäftigung und der precäre Lebensunterhalt. Diesem Uebel abzuhelfen, dafür ein Mittel zu erfinden, welches sicher in seinen Wirkungen ist, scheint nur durch Einführung eines Systems von Armengesetzen möglich zu seyn.... Es scheint klar, daß, so lange die Einwohner Irlands aus Mangel an Beschäftigung und hinlänglichen Unterhaltsmitteln in diesem Zustande beständiger Unzufriedenheit aufgereizt werden, so lange werden sich auch Unruhestifter finden, die aus ehrgeizigen und eigennützigen Absichten diesen Geist der Widerspenstigkeit nähren, und so lange diese vorhanden sind, werden auch die englischen Capitale nicht zu Verbesserung des Zustandes und zur Beförderung der Industrie in Irland angewendet werden können: denn wo keine Sicherheit des Eigenthums ist, da wird auch Niemand sein Geld anlegen wollen. Nur vermittelst einer Reform des gesellschaftlichen Zustandes des irländischen Volks kann seinen Uebeln abgeholfen werden. :c. (Courier.)

IV.

IV.

Erklärungen der königl. hannoverschen, sächsischen und preußischen Regierungen und des hamburgischen Senates beim Bundestage, in Bezug auf die deutschen Handelsverhältnisse.

1. Königl. hannoversche Erklärung.

"Unstreitig giebt es keinen Gegenstand, wobei die Unterthanen sämmtlicher Bundesstaaten so sehr betheiligt sind, als die Erleichterung und Beförderung des Handels und des innern Verkehrs in Deutschland. Darum ist die Ergreifung von Maaßregeln, wodurch der bestehenden Spaltung in den commerciellen Interessen ein Ziel gesetzt und dem vielfältigen Drucke, welchem dieselben fortdauernd unterliegen, abgeholfen werde, ein allgemein gefühltes deutsches Bedürfniß. Die Berathung dieser Maaßregeln würde schon nach dem Sinne und Geiste der Bundesacte zunächst vor diese hohe Versammlung gehören, wären ihr Recht und ihre Verpflichtung dazu auch nicht ausdrücklich durch den Art. 19 dieses Grundgesetzes ausgesprochen. Auch hat sich dieselbe bereits zu verschiedenen Malen mit diesem hochwichtigen Gegenstande beschäftigt und mehrere darauf Bezug habende Beschlüsse gefaßt, so wie eine permanente Commission niedergesetzt, welche die darauf Bezug habenden Maaßregeln vorzubereiten und in nähere Erwägung zu ziehen haben wird. Gleichzeitig mit diesen, wenn gleich bisher ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen des Bundestages, haben auch die einzelnen Bundesstaaten die commerciellen Interessen ihrer Unterthanen zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit und Fürsorge gemacht. Mehrfache Handels

delsverträge wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, und Verbindungen zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und indirecten Abgaben-Systeme sind davon die Folgen gewesen. Sie haben jedoch dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprochen und die allgemeine Erleichterung des Verkehrs nicht gewährt, welche davon zu hoffen stand. Der Grund davon liegt darin, daß das von einzelnen Staaten angenommene Zollsystem und die bei den desfallsigen Verträgen befolgten Grundsätze nicht den Wünschen und Verhältnissen aller übrigen Staaten entsprechen konnten; ja, daß sie sogar dazu beitrugen, den Verkehr derjenigen, welche jenen Verträgen sich nicht angeschlossen hatten, noch mehr zu hemmen und mit bedeutenden Abgaben zu beschweren. Die so nothwendige Erleichterung des Handels und Verkehrs dürfte daher auf diesem Wege in einer vollkommenen Allgemeinheit schwerlich zu erreichen seyn, und es wird der hohen Bundes-Versammlung vorbehalten bleiben, Dasjenige zu beschließen, was das Beste des Handels und Verkehrs erfordert, was in dieser Beziehung zur Beruhigung der deutschen Volksstämme beitragen kann, und was die Befestigung der Eintracht unter den deutschen Staaten unumgänglich nothwendig macht. Se. Maj. der König von Großbritannien und Hannover, von der sicheren Ueberzeugung ausgehend, daß die auf dem Flor des Handels und der Gewerbe beruhenden, so mannichfaltigen als wichtigen Interessen Deutschlands, nur durch gemeinsames Einverständniß und Zusammenwirken gefördert und dem Wohle des Ganzen wie der einzelnen Staaten entsprechend geordnet werden können, erlauben sich daher, Ihren hohen Mitverbündeten mehrere Anträge in Nachstehendem zur näheren Berathung vorzulegen und solche zugleich mit der Erklärung zu begleiten, daß Allerhöchstsie, wie bisher, so auch künftig, zuvor jeder

jeder Verständigung und Anordnung, welche auf der Basis gleicher Rechte beruht, die Selbstständigkeit der Staaten nicht gefährdet und jene wichtigen gemeinsamen Interessen dauernd zu befördern und zu befestigen geeignet erscheint, gern die Hand bieten werden. Allerhöchstdieselben glauben dabei zugleich die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß die hohe Bundes-Versammlung, sowohl nach den Grundbestimmungen der deutschen Bundes-Verfassung, wie nach den besonderen Bestimmungen, welche der 19. Artikel der Bundes-Acte enthält, sich als der einzige richtige Mittelpunct und als das wahre Organ unzweifelhaft darstellt, bei welchem Verhandlungen zu dem angedeuteten Zwecke mit vollkommenem Vertrauen und mit Hoffnung des Erfolges in Antrag gebracht werden dürften. Höchstsie rechnen daher um so mehr auf die baldige Erfüllung dieser Erwartung, als noch ganz neuerdings Allerhöchstihre beiden ersten deutschen Mitverbündeten, in ihrer in der 22. Sitzung vom 28. Juni abgegebenen Erklärung sich öffentlich und feierlichst ausgesprochen haben, durch ihre Bundes-Gesandtschaften dahin wirken zu wollen, daß solche gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung gezogen werden; als diese Erklärung bei Ihren übrigen hohen Mitverbündeten den erwünschten Anklang gefunden hat, und als nur von der in das Allgemeine wohlthätig eingreifenden Wirksamkeit des Bundes, bei einem so allgemein gefühlten Bedürfnisse, zu hoffen steht, daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinn zurückkehren, und dem deutschen Staats-Vereine hinsichtlich der Förderung des gemeinsamen Wohles diejenige Gerechtigkeit widerfahren lassen wird, worauf dessen Erstarkung und Befestigung, sowie im Inneren,

also

also auch nach Außen, beruht. Se. Majestät haben diesemnach in reifliche Erwägung gezogen, welche Ausdehnung Allerhöchstsie Ihren auf Förderung des Handels und des gegenseitigen Verkehrs, sowie auf Beseitigung der bisherigen Störungen abzweckenden Anträgen geben konnten, um deren Erfolg zu sichern und der Erwartung Deutschlands zu entsprechen. Hierbei aber hat sich Allerhöchstihnen die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß Anträge, die zu sehr in den innern Finanzhaushalt der einzelnen deutschen Bundesstaaten eingreifen, oder nicht ohne Verletzung der von Ihnen mit anderen Bundesstaaten durch Verträge eingegangenen Verpflichtungen in Erfüllung gebracht werden können, keinen allgemeinen Eingang finden dürften, oder doch wenigstens den gewünschten Zweck nicht erfüllen, sondern nur das Erreichbare und von allen Seiten dringend Geforderte verhindern, oder doch erschweren und verzögern würden. Solche Vereinbarungen werden daher, nach Allerhöchstihrer Ansicht, am zweckmäßigsten, besonderen zwischen den einzelnen Staaten abzuschließenden Handelsverträgen und Uebereinkünften, z. B. wegen Annahme eines gleichmäßigen indirecten Abgabe- und Zollsystems, überlassen werden müssen, so wie denn überall jedem einzelnen Bundesstaate die Befugniß vorbehalten bleiben muß, diejenigen Steuern und Abgaben, mit welchen die zum Verbrauche im Innern bestimmten Waaren und Gegenstände belegt werden, nach seiner eigenen Convenienz anzuordnen, zu erheben und zu verwalten. — Aus eben diesem Grunde haben Se. Maj. endlich auch für das Angemessenste gehalten, selbst die Frage: "Ob und in wie weit es ausführbar erscheinen möchte, die in den deutschen Bundesstaaten gefertigten Fabrikate, oder die rohen Erzeugnisse derselben, oder wenigstens diejenigen Gegenstände, welche zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu zählen

sind,

sind, bei deren Uebergang aus dem einen in den andern Bundesstaat, entweder von den auf dem Verbrauche ruhenden Abgaben zu befreien, oder doch denselben hinsichtlich dieser Abgaben einen Vorzug vor den nämlichen Erzeugnissen des Auslandes zuzugestehen? so wie, ob es nicht möglich seyn werde, dem verderblichen Schleichhandel im Innern von Deutschland durch gemeinsame Verabredungen und ein deshalb zu treffendes Uebereinkommen ein Ziel zu setzen?" von ihren gegenwärtigen Anträgen auszuschließen, und sie zum Gegenstande besonderer Propositionen zu machen; müssen aber dabei zugleich den dringenden Wunsch äußern, daß die deshalb am hohen Bundestage zu pflegenden Berathungen stets abgesondert von denjenigen gehalten werden mögen, welche ihre nachfolgenden, blos auf Erleichterung des Transithandels Bezug habenden Anträge herbeirufen werden. Was nun den Transithandel betrifft, so ist es zur Genüge bekannt, daß derselbe schon zu Zeiten des deutschen Reichs nicht willkürlich mit Zollabgaben belegt werden konnte. Vielmehr war die Befugniß zur Erhebung von Durchgangszöllen ein kaiserliches Regal, so daß kein Reichsstand anders als kraft besonderer kaiserlicher Verleihung Zoll-Abgaben erheben durfte. Ja es durften selbst die Verleihungen, so wie Erhöhungen, Erstreckungen und Verlegungen aller Zölle nicht anders Statt finden, ... : 1) mit alter Kurfürsten Collegien-Rath und einhelligem Schluß; 2) nach Anhörung Derer, die dabei interessirt waren, der Nachbarn und des Kreises, und 3) ohne Beeinträchtigung älterer Zölle und anderer Rechte. Zollverleihungen ohne diese Erfordernisse waren von Rechtswegen null und nichtig, und die Gesetze gestatteten, sich selbst ohne richterlichen Spruch dagegen zu wehren. (Siehe den 8. Art. der Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. vom 12. Juli 1792.)

1792.) Diesemnach erkannte das alte deutsche Staatsrecht unbedingt die Freiheit der Wasser- und Landstraßen für den Transithandel in Deutschland als Regel an, und verstattete die Erhebung von Zollabgaben nur als Ausnahme und kraft eines besondern kaiserlichen Privilegiums. Nachdem man in Wien bei den damaligen Verhandlungen die Nothwendigkeit der Herstellung und Begründung eines Rechtszustandes in Deutschland für Handel und Verkehr, unter Berücksichtigung der früher bestandenen, so wie der neu zu bildenden Verhältnisse, anerkannt hatte, geht die Congreßacte in ihren Art. 108 bis 117 von denselben Grundsätzen hinsichtlich der Flußschifffahrt aus, und wenn solche nicht schon damals auf die Landstraßen angewendet wurden, so ergeben doch die Verhandlungen des Congresses, daß die Anerkennung gleicher Grundsätze für letztere nur durch den Drang der Umstände verhindert wurde, welche die schnelle Beendigung der damaligen Unterhandlungen, herbeigeführt durch die Rückkehr Napoleons, nothwendig machte. Fehlte es darum bis jetzt an bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Begründung eines allgemeinen und verfassungsmäßigen Verhältnisses in dieser Beziehung; haben die einzelnen Bundesstaaten, nach Aufhebung der frühern Reichsverfassung, geglaubt, diesen Verkehr ohne Rücksicht auf das Interesse der anderen Bundesstaaten nach ihrer Convenienz ordnen zu dürfen; und ist auf diese Weise ein Zustand entstanden, welcher, indem er es den einzelnen Staaten möglich macht, ihre zufällige Lage zu einer übermäßigen Belastung des Handels und Verkehrs der Nachbarstaaten zu benutzen, ein großes Mißbehagen und eine Unzufriedenheit hervorruft, so wie eine Trennung der gegenseitigen Interessen bewirkt, wodurch Verhältnisse eingetreten sind, unter welchen die Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes, die zum

Heile

Heile des Ganzen so nothwendige Einigkeit und das gegenseitige Vertrauen unterzugehen drohen: so liegt es unstreitig in dem Berufe dieser hohen Versammlung, als dem einzigen richtigen Mittelpuncte, und als dem wahren Organ deutscher Nationalinteressen, solchen großen Uebeln durch gemeinsamen Beschluß ein Ziel zu setzen und auf diese Weise zu erkennen zu geben, daß die deutschen Fürsten und Staaten, indem sie zum Schutze ihrer eigenen Rechte und zum inneren Wohle ihrer Völker ein föderatives Band schlossen, dadurch keine Veranlassung gaben, daß beide die Aufhebung der älteren Reichsverhältnisse, welche hinsichtlich des freien Verkehrs bessere Garantieen gewährten, zu vermissen Ursache haben. Se. Maj. sind der Ueberzeugung, daß dieser Zweck am besten und am leichtesten zu erreichen seyn wird, wenn dieselben Grundsätze, welche die Wiener Congreßacte für die freie Flußschifffahrt in Bezug auf Handel und Verkehr ausspricht, auch auf die Landstraßen angewendet werden; Sie können in dieser Ueberzeugung nur durch die seitdem eingetretenen wohlthätigen Wirkungen, welche die nach jenen Grundsätzen erfolgte Regulirung der Elbe-, Weser- und Rheinschifffahrt hervorgebracht hat, bestärkt werden, und finden sich deshalb zu nächststehenden allgemeinen Anträgen veranlaßt, welche Sie Ihren hohen Mitverbündeten zur schleunigen näheren Berathung, Uebereinkunft und Beschlußnahme vorzulegen keinen Anstand nehmen, nämlich: 1) Jeder deutsche Bundesstaat ist berechtigt, von den durch sein Gebiet geführten, aus einem anderen Staate kommenden und nach einem anderen Staate bestimmten Waaren und Gegenständen eine gewisse Abgabe, (Transitzoll, Durchgangszoll) erheben zu lassen. 2) Für diese Abgabe soll jedoch ein Maximum gleichmäßig für alle Staaten festgesetzt, mithin nirgends ein Mehreres, als der angenom-

genommene höchste Betrag erhoben werden. 3) Dieser Durchgangszoll ist in jedem Falle nach dem Gewichte und für eine gewisse Entfernung berechnet, zu reguliren und zu bestimmen. Besondere Erwägung möchte hierbei der Frage zu widmen seyn: ob nicht die verschiedenen Waaren und Gegenstände, nach Maaßgabe der Nothwendigkeit ihres Verbrauchs oder des größeren oder geringeren Werths derselben, in mehrere, mit einem höheren oder geringeren Transitzölle zu belegende Kategorieen zu classificiren, und vorzugsweise, so weit als thunlich, die gewöhnlichen Ausfuhrartikel Deutschlands, so wie die unentbehrlichen Stoffe und Materialien für vaterländische Fabriken, nebst den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, mit einer geringeren Abgabe zu belegen seyen? 4) Gleichwie bei dem Transitzolle, sind auch für die Chaussee-, Wege-, Brücken-, Pflaster- und sonstige ähnliche Abgaben von durchzuführenden Gegenständen gewisse allgemein geltende und nicht zu überschreitende Sätze, so wie 5) die Formalitäten und Controllen bei Erhebung der Abgaben von diesen Gegenständen, wenigstens in den Hauptgrundsätzen, zu verabreden, und endlich 6) dürften die deutschen Bundesstaaten sich gegenseitig zuzusichern haben, daß die durchführenden Handelsstraßen jederzeit offen und in fahrbarem Zustande erhalten werden."

---

2. Königl. sächsische Erklärung.

"Die königl. sächsische Regierung hat die in der 29sten diesjährigen Sitzung vom Königreich Hannover, in Absicht auf Erleichterung und Beförderung des Transithandels und Verkehrs in Deutschland, geschehenen verehrlichen Anträge ungesäumt in Erwägung

gung gezogen, und der Gesandte ist in dessen Folge befehligt, darüber, mit Vorbehalt künftiger Abstimmung nach Eingang des commissarischen Vortrags, nachstehende gutachtliche Erklärung niederzulegen: Ausgehend von der tiefgefühlten Ueberzeugung, daß die in Frage gestellte Angelegenheit nicht nur diejenigen Interessen der einzelnen Bundesstaaten berühre, von deren Gedeihen Kraft und Wohlfahrt wesentlich abhangen, sondern auch für den Bund als Gesammtheit von der größten Wichtigkeit sey und die sichersten Mittel zu seiner innern Befestigung darbiete, nimmt die königl. sächsische Regierung keinen Anstand, auch Allem was von dem proponirenden Hofe zu rechtlicher Begründung der gedachten Anträge, so wie über die angemessenste Behandlungsweise angedeutet worden ist, auf das Vollständigste beizustimmen und zur Beförderung der Angelegenheit die Hand zu bieten. Anlangend zuvörderst die, zur Unterstützung der Anträge anzuführenden, publicistischen Grundsätze und die Befugniß der Bundesversammlung, die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten in Berathung zu ziehen und durch Bundesbeschluß zu ordnen, so liegen solche theils in dem allgemeinen Völkerrechte, so wie in den ältern und neuern Staatsverträgen über den Wechselverkehr befreundeter Völker vor, theils sind sie in dem Bundeszwecke begründet und in den Bundesgesetzen selbst klar vorgezeichnet. So unbestritten auch aus dem, dem Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten anhängenden Rechte der Gesetzgebung und der freien Verfügung innerhalb des eignen Gebietes die Befugniß abzuleiten ist, die Abgaben von dem Ein-, Aus- und Durchgange der Waaren nach eigener Convenienz jedes Staates zu regeln; so findet jedoch diese Befugniß eine natürliche Gränze in der höhern Nothwendigkeit, auch die Maaßregeln der innern Politik den Grundsätzen unterzuordnen,

terzuordnen, auf welchen die Möglichkeit eines festen, befriedigenden Standes der Beziehungen mit andern Staaten beruht. Es bedarf keines Beweises, daß nichts mehr als ein geregelter, beide Theile befriedigender Rechtszustand in den Verhältnissen des gegenseitigen Verkehrs geeignet ist, die ursprünglich nur auf dem Buchstaben der Staatsverträge beruhenden Bande zwischen verschiedenen Staaten durch die Bande der Verschmelzung der Interessen zu befestigen. Nichtsdestoweniger mag, in soweit als der Verkehr zwischen verschiedenen Staaten nur von dem freien Willen der dabei betheiligten Staaten abhängig ist, eine Verbindlichkeit der Regierungen, in ihren Maßregeln der Handelspolitik und Abgabenverwaltung auch das Beste der Angehörigen eines andern Staates zu berücksichtigen, nicht angenommen, vielmehr die Erreichung des natürlichen Wunsches der Staaten, sich auch in diesen Beziehungen zu befreunden, vorzugsweise von der möglichst ausgedehnten Anwendung des Hülfsmittels der Handels- und Zollanschluß-Verträge erwartet werden; dagegen fällt der Anspruch eines jeden Staates: in seinen nothwendigen und unentbehrlichen Verbindungen mit fremden Staaten nicht behindert und gekränkt zu werden, dem Rechtsgebiete anheim, und werden entgegenlaufende Maßregeln — zumal zwischen Bundesregierungen — in den Grundsätzen des Staatsrechts keine Unterstützung finden. So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß es keinem Staate verstattet seyn kann, in Folge zufälliger Verhältnisse der geographischen Lage 2c. andern Staaten die, nach den jetzigen Verhältnissen zu den unentbehrlichen Bedürfnissen zu rechnende Wechselverbindung abzuschneiden, eben so wenig dürfen, wenn eine solche Verbindung durch Zulassung des Waarendurchganges gestattet wird, die Bedingungen, unter denen dies geschieht, von der Art seyn, daß der Vergünstigung dadurch ihr

 Werth,

Werth entzogen wird, oder erstere von Nebenabsichten abhängig gemacht werden. Die Durchfuhrabgaben, wenn deren überhaupt bestehen sollen, müssen daher wenigstens mit den Gegenleistungen, welche der Staat, durch den der Transit Statt findet, durch Instandsetzung und Unterhaltung der Verbindungswege, durch den Schutz während der Durchfahrt rc. leistet, in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Nur aus diesen Gegenleistungen kann überhaupt das Recht, Durchfuhrabgaben zu erheben, hergeleitet werden. Auf diese Grundsätze fußte die sonstige Reichsverfassung, wie in der Einleitung zu den Anträgen, unter namentlicher Beziehung auf den 8 Artikel der Wahlcapitulation Kaiser Franz II. vom 12. Juli 1792, dargelegt wird. Eine nähere Ausführung der Geschichte dieses Theils der Reichsgesetzgebung würde an die Hand geben, welcher Werth von jeher auf einen gesicherten, willkührliche Hemmungen des Verkehrs ausschließenden, Rechtszustand hinsichtlich des Zollwesens im deutschen Reiche gelegt worden ist. Vornämlich kann in dieser Hinsicht auf die goldene Bulle, Cap. 17 §. 3, auf den Regensburger Reichsabschied vom 12. Oct. 1576, §. 118—120, und auf den westphälischen Frieden vom 14. Oct. 1648, Art. 9 §. 1, Bezug genommen werden. Besage des letztern ward zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in Deutschland, und zur Begründung seiner Wohlfahrt insbesondere auch die Aufhebung der während des Krieges ohne Genehmigung des Kaisers und der Kurfürsten aufgenommenen Wegeabgaben und Zölle, der daher entstandenen Repressalien und anderer den Handel und die Schifffahrt beschwerender Lasten und Hindernisse, für nothwendig erachtet. Die Frage, ob die vormalige Reichsverfassung hinsichtlich des Zollwesens auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesstaaten in gleicher Beziehung Anwendung leide,

bedarf

bedarf keiner Erörterung, da nicht nur die engeren Rechtsbeziehungen zwischen den deutschen Staaten, sondern auch das Bedürfniß, woraus jene Vorschriften hervorgegangen, und letzteres in einem durch die angestiegene Population und die innigere Verzweigung des Verkehrs erhöhten Maaße, noch vorliegen. Es ist der höchste und schönste Zweck des Bundes, die gegenseitigen Beziehungen und Verhältnisse der Bundesstaaten zu einander zum Vortheile der einzelnen Staaten, wie der Gesammtheit, auf eine befriedigende Weise zu ordnen und sicher zu stellen, einen festen Rechtszustand herbeizuführen, und im Wege der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu erreichen, was durch einzelne Verhandlungen und Verträge nur mit größerer Schwierigkeit zu erlangen stände. Auch ist dies durch die Bestimmungen in den Artikeln 108—118 der Wiener Congreßacte, und durch den Art. 19 der Bundesacte anerkannt worden, indem dieselben auf den hier oben angedeuteten Grundlagen und Principien beruhen. Da nach dem angeführten 19ten Art. "der Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten, so wie der Schifffahrt" als Gegenstände der an die Bundesversammlung verwiesenen Berathung bezeichnet sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch eine Berathung, welche über die Feststellung der Verhältnisse des Waarendurchgangs hinausgeht, von der Bundesversammlung nicht würde zurückgewiesen werden können. Nichtsdestoweniger ist dem hannoverschen Gutachten, daß die Erörterungen über den Durchfuhrhandel von denen über die Erweiterung des innern Activhandels und Verkehrs in den Bundesstaaten abgesondert erhalten werden mögen, um so mehr beizupflichten, als beide Gegenstände nach verschiedenen Grundsätzen zu beurtheilen sind, und zu verhüten ist, daß nicht die besondern Schwierigkeiten der letztern dem Erfolge der ersteren Eintrag

 thun. —

thun. — Soviel nun den erstern Theil der fraglichen Anträge "wegen Erleichterung und Beförderung des Transithandels unter den deutschen Staaten" betrifft, so tritt man königl. sächsischer dem Grundsatze ad 1) "daß jeder deutsche Bundesstaat berechtigt sey, von den durch sein Gebiet geführten, aus einem andern Staate kommenden und nach einem andern Staate bestimmten Waaren und Gegenständen eine gewisse Abgabe (Transitozoll, Durchgangszoll) erheben zu lassen," unter den nachstehend bemerkten näheren Bestimmungen bei; ad 2) "für diese Abgabe soll jedoch ein Maximum gleichmäßig für alle Staaten festgesetzt, mithin nirgends ein Mehreres als der angenommene höchste Betrag erhoben werden"; und ad 3) "dieser Durchgangszoll ist in jedem Falle nach dem Gewichte, und für eine gewisse Entfernung berechnet, zu reguliren und zu bestimmen", — glaubt man erläuterungsweise bemerken zu müssen: a) daß, nach der Verbindung bei der Position das Maximum nicht sowohl "gleichmäßig", als vielmehr "nach gleichem Maaßstabe und zwar nach der Entfernung" festzusetzen, und anzunehmen sey, daß die Absicht dahin gehe, den Maaßstab der Entfernung nicht blos auf die einzelnen Staaten nach ihren mehreren oder minderen Dimensionen, sondern auch auf die Straßenzüge in den verschiedenen Staaten anzuwenden. Das entgegengesetzte Verfahren, wenn es den einzelnen Bundesstaaten nachgelassen würde, das für jeden bestimmte Maximum auch auf den kurzen Durchgangsstrecken zu erheben, würde wenigstens zu den größten Inconvenienzen führen, und dem Zwecke der künftigen Vereinigung gänzlich widersprechen; b) das Princip der Entfernung ist den bei den Schifffahrts-Conventionen angeordneten, in der Wiener Congreßacte enthaltenen Grundsätzen analog, und bietet, wenn man sich über die Höhe des Satzes vereinigt hat, keine erhebliche

erheblichen Schwierigkeiten weiter dar, da ein allgemeiner Maaßstab, z. B. die Postmeilen, reducirt werden kann. Die hiebei vielleicht eintretenden Unrichtigkeiten und Ungleichheiten werden kaum von fühlbarem praktischen Einflusse seyn; c) der Verhandlung über das zu bestimmende Maximum der Durchgangs-Abgabe schlägt man vor, die Transitozoll-Verfassung des baierisch-würtembergischen Zollsystems zum Grunde zu legen. In Beziehung auf die dritte Position insbesondere wird bemerkt, daß d) die Feststellung des Durchgangszolls nach dem Gewicht zwar als Regel anzunehmen seyn würde, jedoch für gewisse Gegenstände (z. B. Vieh rc.) Ausnahmen Statt finden müßten. e) Zur Vereinfachung des Geschäfts möchten nicht verschiedene Classen der Durchgangsgüter angenommen, sondern für alle nur ein nach dem Gewichte zu normirender Schatz bestimmt werden, welcher für die rohen Stoffe und Lebensbedürfnisse, nach Analogie der ähnlichen Bestimmung in der Elbschifffahrtsacte, zu ermäßigen oder auch ganz in Wegfall zu bringen wäre. Die Annahme nur Eines Normalsatzes würde Ermäßigung für gewisse Gegenstände nicht ausschließen, und die Nothwendigkeit derselben würde mit der Höhe des Normalsatzes steigen, hiebei jedoch immer vorausgesetzt werden, daß die darauf Anspruch machenden Güter sofort, ohne Eröffnung ihrer Verpackung, und ohne specielle Revision als solche erkennbar seyen, auf welche ein herabgesetzter Durchgangszoll Anwendung leidet.) Die ad 4) "vorgeschlagene Vereinigung über die Höhe der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Pflaster- und sonstigen ähnlichen Abgaben", so wünschenswerth sie auch wäre, dürfte doch, zumal da hier auch häufig Privaterhebungen vorkommen, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen. Sächsischer Seits wird daher die einstweilige Bestimmung in Antrag gebracht, daß für die gedachten Abgaben

gaben allenthalben der Status quo vom 9. August d. J. festzuhalten, und, so viel neue, erweiterte Straßenzüge, Brücken und Pflaster betrifft, verhältnißmäßige Bestimmung nach denselben zu treffen sey. Für die ad 5) erwähnten "Formalitäten und Regie-Controlen" dürfen fürs erste folgende allgemeinere Grundsätze in Antrag zu bringen seyn: a) In keinem Bundesstaate kann von den zum Durchgange bestimmten Waaren, so lange keine Ab- oder Umladung Statt findet, eine weitere Abgabe als der conventionelle Durchgangszoll und die in dem Status quo vom 9. August befindlichen Abgaben von den Transportmitteln erhoben werden. b) In keinem Bundesstaate findet eine gezwungene Umladung Statt. c) Die Controlemaaßregeln, welche angewendet werden um Hintergehungen der Eingangsabgaben oder bestehender Einfuhrverbote vorzubeugen, dürfen lediglich "die Sicherstellung der Identität der Waare, die Sicherstellung entweder der einfachen Eingangsabgaben bei den damit belegten, oder des Werths bei den verbotenen Waaren" zum Gegenstande haben. d) Der Durchfuhrzoll wird auf einmal, entweder bei dem Eintritt oder bei dem Austritt erhoben. e) Es bleibt dem eigenen Ermessen jedes Bundesstaats überlassen, unter welchen Bedingungen die Abgabenbehandlung der Durchgangsgüter auch alsdann noch beibehalten werden soll, wenn Umladungen innerhalb des Gebiets derselben Statt finden. 1) Alle Güter, welche aus einem Hafen oder Einschiffungsplatze in einen andern Bundesstaat oder weiter versendet werden, so wie alle aus dem Auslande landwärts in einen dergleichen Hafen oder Einschiffungsplatz zur weitern Versendung auf dem Wasserwege bestimmten Güter, werden, unter Beobachtung der für den Transito vorgeschriebenen Controlen, den Durchgangsgütern gleichgeachtet. Die Umladung von dem Schiffe auf die Achse, und umgekehrt,

umgekehrt, kann in diesem Falle die Qualität als Durchgangsgut nicht aufheben. Mit der Position ad 6) "wonach die deutschen Bundesstaaten sich gegenseitig zusichern sollten, die durchführenden Straßen jeder Zeit offen und in fahrbarem Zustande zu erhalten", erklärt man sich einverstanden. So wie die königl. sächsische Regierung endlich zu weiteren, auf Begünstigung des Verkehrs unter den deutschen Staaten abzielenden Maaßnahmen — es sey nun, daß solche auf dem Wege der Bundesverhandlung, oder durch nachbarliche Verständigung und Uebereinkunft herbeigeführt werden mögen — stets bereitwilligst die Hand bieten wird, so erkennt sie auch die königl. hannoverscher Seits gemachten "auf Erleichterung und Beförderung des Activhandels in Deutschland mit rohen und Fabrikerzeugnissen", desgleichen "auf gemeinsame Maaßregeln gegen den Schleichhandel", gerichteten Anträge, mit gebührendem Danke an, und wird es sich zur Pflicht machen, die desfalls zu erwartenden speciellen Anträge aufrichtigst und nach Kräften zu unterstützen.

---

3. Königl. preußische Erklärung.

Der von der königlich hannoverschen Regierung in der 19ten diesjährigen Bundestagssitzung gemachte und an die Commission zur Begutachtung der Verhältnisse des freien Handels und Verkehrs in Deutschland verwiesene Antrag, wegen Erleichterung der Durchgangsabgaben, tritt als ein ganz neuer in den Kreis der Verhandlungen ein, welche bis jetzt über den Gegenstand im Allgemeinen, zu dessen Berathung die Commission bestellt worden, bei der Bundesversammlung Statt gefunden haben. Deshalb hält die königl.

königl. preuß. Regierung es nicht für überflüssig, schon gegenwärtig einige Bemerkungen zu Protokoll zu geben, welche dazu beitragen können, die Commission auf die Vielseitigkeit der Gesichtspuncte, welche bei diesem Antrage in's Auge zu fassen sind, aufmerksam zu machen, und dadurch dem von ihr zu erwartenden Gutachten eine recht fruchtbare Ausdehnung zu geben. Durch den Antrag, in Verbindung mit der ihm vorausgeschickten Erklärung, wird zunächst die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung von Neuem für den Gegenstand des Handels und Verkehrs im Allgemeinen in Anspruch genommen, dessen Regulirung schon bei dem Abschlusse der Bundesacte als ein so dringendes Bedürfniß erkannt wurde, daß die ausdrückliche Verabredung, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung darüber in Berathung zu treten, in denjenigen Bestimmungen jener Acte eine Stelle fand, wodurch man, hinter den auf die Feststellung des Bundes selbst gerichteten organischen Artikeln, zugleich auch den Grund zu übereinstimmenden Anordnungen oder Uebereinkünften zwischen den Bundesstaaten über einzelne wichtige Angelegenheiten in ihrem Innern zu legen beabsichtigte. Das Wort der Stifts-Urkunde des Bundes macht sonach eine Berathung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten zur Bundespflicht. Wäre auch diese bei dem Abschlusse der Bundesacte nicht eingegangen, so würde doch keine Bundes-Regierung sich jener Berathung entziehen wollen, da sie in der That einen Gegenstand betrifft, welcher von dem wesentlichsten Einflusse auf das Wohl und Gedeihen der einzelnen deutschen Staaten ist, wodurch wiederum das Wohl und Gedeihen des Bundes selbst bedingt wird. Wenn es gleich nur eine gemeinsame Berathung über Handel und Verkehr ist, was die Bundesacte zur Pflicht macht,

ohne

ohne selbst im Allgemeinen das Ziel anzudeuten, welches dadurch erreicht werden soll, so wird doch keine deutsche Regierung darüber einen Zweifel erheben, daß die der Verabredung der Bundesacte zu Grunde liegende Absicht auf die Herstellung eines möglich freien Verkehrs gerichtet sey. In Folge der in der Bundesacte enthaltenen Bestimmung, und in Anerkennung des dadurch ausgedrückten gemeinsamen Bedürfnisses hat auch die Bundesversammlung den Gegenstand längst in ihre Verhandlungen aufgenommen. Wenn es hier bis jetzt nicht gelungen ist, unmittelbar ein praktisches Resultat in der Sache herbeizuführen, so wird man deshalb weder ihr einen Mangel an Thätigkeit, noch den einzelnen Regierungen einen Mangel an Bereitwilligkeit, sie durch angemessene Instructionen der Bundestags-Gesandten zu unterstützen, zum Vorwurf machen dürfen. Der Grund davon wird vielmehr in der Natur des Gegenstandes selbst, worauf sich jene Verhandlungen beziehen, und in der besondern Stellung der Bundesversammlung zu suchen seyn. Während diese Versammlung in demjenigen Gebiete, worin es sich um Verhältnisse des Bundes im Ganzen, namentlich um organische Einrichtungen, handelt, mit einem Stoffe sich zu beschäftigen hat, der nur für den Bund, als solchen, existirt, und daher auch nur von der Bundesversammlung, als Organ des Bundes, in Uebereinstimmung mit dessen Zweck und Bedürfniß, bearbeitet und gebildet werden kann, hat sie es bei der Frage wegen des Handels und Verkehrs mit besondern Einrichtungen und Gesetzgebungen der einzelnen Staaten zu thun. — Statt daß dort ein Gemeinsames allein für den Bund hervorzubringen ist, soll hier ein Besonderes der einzelnen Staaten, das ihrer innern Gesetzgebung und Verwaltung angehört, unter die Norm bestimmter, alle Staaten gleichförmig bindender

Grund-

Grundsätze gebracht und demgemäß verändert und umgestaltet werden. Vermöge der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der deutschen Staaten von einander kann dies jedoch nur im Wege freier Vereinigung geschehen. In diesem Sinne hat auch die kön. hannov. Gesandtschaft schon bei Gelegenheit einer Abstimmung über die Freiheit des Verkehrs mit den ersten Lebensbedürfnissen in der 8. Sitzung des Jahres 1818 sich dahin ausgesprochen:

> "Dieser Vorschlag ist von Anfang der Berathung der Bundesversammlung an nicht als ein Gegenstand angesehen worden, über den ein Beschluß per majora gefaßt werden solle, sondern allein als ein Gegenstand allgemeiner oder besonderer Vereinbarung."

Um eine solche Vereinbarung herbeizuführen, läßt sich eine zwiefache Thätigkeit der Bundesversammlung denken. Entweder hält sie sich auf dem allgemeinen Standpuncte des Bundes, in sofern es für dessen Wohl und Gedeihen von Wichtigkeit ist, daß den Beschwerden über Beschränkungen des Verkehrs zwischen den einzelnen deutschen Staaten möglichst abgeholfen werde, und bemüht sich von diesem Standpuncte aus, einer Seits die Mittel und Wege im Allgemeinen zu erforschen und aufzuklären, wie ein besserer Zustand der Dinge herbeizuführen sey, anderer Seits aber auch einen den Umständen und Verhältnissen angemessenen Antrieb zu geben, daß die einzelnen Staaten willig die Hand dazu bieten, ihre collidirenden Interessen mittelst billiger Uebereinkunft auszugleichen. Innerhalb dieser Gränzen übt die Bundesversammlung eine indirecte Wirksamkeit auf den Gang der Sache aus. Hierauf hat sie sich bis jetzt vorzüglich beschränkt. Oder es macht sich die Bundes-Versammlung zur Aufgabe, unmittelbar in ihrem Schooße selbst eine Vereinigung der deutschen

Staaten

Staaten über den Gegenstand zu Stande zu bringen. Alsdann verwandelt sie sich in einem Verein von Bevollmächtigten, welche lediglich Privat-Interessen ihrer Staaten gegen einander zu vertreten haben, und in sofern auch, gleich Bevollmächtigten besonderer contrahirender Theile, einander gegenüber stehen. Wäre der Gegenstand, um den es sich handelt, ganz einfach und ließe er sich auf wenige Grundsätze und Bestimmungen zurückführen, so könnte man die Bundesversammlung in der That als das geeignete Organ betrachten, um eine Vereinbarung über die Freiheit des Handels und Verkehrs zu unterhandeln und abzuschließen. Auf diesem Wege sind auch bis jetzt schon mehrere Uebereinkünfte, welche die Annahme gleichförmiger Grundsätze für andere einzelne Gegenstände der innern Gesetzgebung und Verwaltung zum Zwecke hatten, zu Stande gekommen. Während in dergleichen Fällen die Vertreter der einzelnen Staaten in der Bundesversammlung das Interesse derselben bei dem Gegenstande der Unterhandlung, gleich andern Special-Bevollmächtigten, wahrnehmen und ihr Augenmerk darauf haben, daß keine Uebereinkunft abgeschlossen werde, deren Inhalt nicht jenen besondern Interessen entspreche, ist ihnen zugleich der allgemeine Gesichtspunct des Bundes gegenwärtig, in sofern diesem daran gelegen ist, daß überhaupt eine befriedigende Vereinbarung, sobald als möglich, getroffen werde. Dieser Gesichtspunct giebt ihnen unausgesetzt einen Antrieb, Alles anzuwenden, daß ihre Bemühungen von Erfolg seyen. Erwägt man jedoch, daß bei der Aufgabe, wie Freiheit des Handels und Verkehrs herzustellen sey, die ganze innere Verwaltung eines Landes, seine Gewerbs-Verfassung, imgleichen sein System der indirecten Besteuerung in Frage kommt, daß daher, wenn über jenen Gegenstand verhandelt werden soll, nicht minder eine genaue

naue Kenntniß der jetzt bestehenden Einrichtungen, als eine gründliche Beurtheilung der dabei in Vorschlag kommenden Abänderungen mit ihren Folgen vorausgesetzt wird, daß aber eine solche Kenntniß und Beurtheilung nur Männern von dem betreffenden speciellen Fache und Berufe beiwohnt und nur von diesen ein Ideen-Austausch, wie er zur gegenseitigen Aufklärung, Belehrung, Ueberzeugung und der hierauf zu gründenden endlichen Vereinigung erforderlich ist, geführt werden kann: so dürfte darüber kaum ein Zweifel obwalten, daß die unmittelbare Lösung der Aufgabe kein solches Geschäft sey, welches dem die Bundesversammlung bildenden Vereine der Gesandten der deutschen Höfe angemuthet werden könne. Wollten die einzelnen Staaten den Ausweg wählen, ihren Bundestagsgesandten solche Beamte zum Beirathe zuzuordnen, welche dieser inneren Verwaltungsverhältnisse ganz besonders kundig sind, so würden es diese seyn, zwischen welchen die Unterhandlung der That und Wahrheit nach Statt fände, und statt eines Auswegs wäre der eingeschlagene Gang ein Umweg, der nur die Folge hätte, daß, ohne einen fördernden Einfluß auf die Unterhandlung selbst äußern zu können, die Bundesversammlung in der Richtung und Anwendung ihrer Thätigkeit auf andere dringende Bundesangelegenheiten gestört werden würde. Ließen aber auch die Bundesstaaten Specialbevollmächtigte am Sitze der Bundesversammlung oder außerhalb desselben zusammentreten, so möchte eine allgemeine Vereinbarung doch auch davon nicht zu erwarten seyn. Die Specialbevollmächtigten würden nämlich bald finden, daß das eigentlich Praktische, was in Absicht auf Handel und Verkehr zunächst zu erreichen ist, auf das Verhältniß einzelner Staaten zu einander sich reducire, und daß eine Vereinigung, welche zwischen einzelnen Staaten ausführbar erscheint, auch

am

am zweckmäßigsten durch eine Unterhandlung zwischen diesen vermittelt werde. Die gemeinsame Aufgabe würde sich sonach bald in bloße Specialverhandlungen zwischen einzelnen Staaten auflösen. Denn noch folgt die Entwickelung und Ausbildung der Verhältnisse zwischen den deutschen Staaten in Beziehung auf Handel und Verkehr nur dem Andrang eines wirklichen Bedürfnisses, wie solches gerade empfunden und erkannt wird. Nach der Verschiedenheit der geographischen Lage und den staatswirthschaftlichen Beziehungen der Länder sind die Wünsche, welche sie gegenseitig auf Austausch und Verkehr an einander zu richten haben, wie die Gelegenheiten, solche zu befriedigen, sehr verschieden. Daher kommt es, daß ein einzelner deutscher Staat nicht zögern zu dürfen glaubt, mit seinem Nachbar eine Ausgleichung der gegenseitigen Interessen zu Stande zu bringen, während andere Staaten es noch bis jetzt für zuträglicher halten, in möglichst unveränderter Verfassung zu bleiben. Unter solchen Umständen, wo nur mehr oder minder gefühltes Bedürfniß einzelner Staaten den Anstoß giebt, und es sich um Ausgleichung besonderer Interessen handelt, wäre es unnatürlich, die Verhandlung vor eine Versammlung zu bringen, wo auch die Bevollmächtigten solcher Staaten daran Theil nehmen würden, welchen von ihrem besondern Standpuncte aus ein Erfolg der Verhandlung gleichgültig oder nicht einmal erwünscht erschiene. Diese Umstände waren es denn auch, weshalb viele deutsche Staaten, seit eine Berathung wegen des Handels und Verkehrs zuerst bei der Bundesversammlung in Anregung gebracht würde, den Weg besonderer Unterhandlungen unter sich eingeschlagen haben. Die diesfälligen Versuche sind großentheils von dem glücklichsten Erfolge gekrönt worden. Man darf deshalb nur die Verträge in Bezug nehmen, welche Preußen, das Kurfürstenthum

thum Hessen und das Großherzogthum Hessen, sodann Baiern und Würtemberg, unter sich und mit andern deutschen Staaten abgeschlossen haben. Durch sie ist die Idee der Freiheit des Handels und Verkehrs, wie sie vor noch nicht langer Zeit ein Traum zu seyn schien, in jeder wesentlichen Beziehung für einen großen Theil der Bevölkerung von Deutschland zur Ausführung gebracht worden. Die Versuche anderer Staaten, auf einem abweichenden Wege der Vereinbarung den Zweck einer wesentlichen Erleichterung des Verkehrs zu erreichen, sind dagegen allerdings fehlgeschlagen. Und diesen mißlungenen Versuchen möchte es wohl zuzuschreiben seyn, daß die k. hannov. Regierung sich gegenwärtig wieder an die Bundesversammlung wendet, und ihr die in Beziehung auf den 19. Art. der Bundesacte längst von ihr aufgenommene Berathung wieder in Erinnerung bringt. Im ersten Augenblicke gewinnt es das Ansehen, als wenn die Absicht und der Wunsch der königl. hannoverschen Regierung dahin gerichtet wäre, daß eine Vereinbarung, welche bis jetzt auf dem Wege besonderer Uebereinkünfte, ohne dem Zwecke zu entsprechen, versucht worden, nun nach gemachter Erfahrung über die Fruchtlosigkeit von dergleichen Bemühungen durch die Bundesversammlung selbst und unmittelbar verhandelt und abgeschlossen werde. Denn in der Erklärung, womit die gedachte Regierung ihren Antrag begleitet, wird bemerkt:

> "daß die hohe Bundesversammlung sich als den einzigen richtigen Mittelpunct und als das wahre Organ unzweifelhaft darstelle, bei welchem Verhandlungen zu dem angedeuteten Zwecke in Antrag gebracht werden könnten."

Mit dieser Ansicht dürfte aber die weiterhin in der königl. hannoverschen Erklärung folgende Bemerkung:

"daß

"daß Vereinbarung, über Anträge die zu sehr in den innern Finanzhaushalt der einzelnen deutschen Staaten eingreifen, besonderen zwischen den einzelnen Staaten abzuschließenden Handelsverträgen und Uebereinkünften, z. B. wegen Annahme eines gleichmäßigen indirecten Abgaben- und Zollsystems, überlassen werden müssen",

kaum zu vereinigen seyn. Denn über die Herstellung eines freien Verkehrs läßt sich in keiner Art verhandeln, wenn man dabei nicht auch in das System der indirecten Abgaben und Zölle der einzelnen Staaten eingeht. Hierauf ist schon in der 13. Bundestagssitzung des Jahres 1820 durch eine Eröffnung des Präsidiums hingewiesen worden, worin ausgeführt wird, daß unter die Modalitäten, welche bei der Beförderung des deutschen Handels in Betracht kämen,

"unverkennbar und vorzugsweise die Betrachtung zweckmäßiger Zollverhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten und die Bestimmung des Rechts der Regierungen hinsichtlich der Abnahme und des Ausmessens von Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen bei dem wechselseitigen Verkehre gehören und als wesentliche Prämissen erwogen werden müssen."

Befindet sich nun die Bundesversammlung nicht in der Lage, wie die Meinung der königl. hannoverschen Regierung in ihrer gegenwärtigen Erklärung ausgesprochen ist, ihrer Berathung eine solche Ausdehnung zu geben, daß die Vereinbarung wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze über indirecte Abgaben und Zölle darauf gegründet werden kann, so wird nichts übrig bleiben, als die wesentliche Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte, sofern solcher die Herstellung eines freien Verkehrs zwischen den deutschen Staaten bezweckt, auf den Weg der Separat-Uebereinkünfte zurückzuweisen und die Verfolgung dieses Weges auf alle

alle Weise zu erleichtern. Es ist dann nur noch für die Bundesversammlung von Wichtigkeit, die Ursachen aufzuklären, woher es komme, daß die Versuche besonderer Vereinbarung bis jetzt zwischen mehreren Staaten zum Ziele geführt haben, während sie zwischen anderen mißlungen sind? Durch eine solche Untersuchung wird die Bundesversammlung jedenfalls die oben bezeichnete indirecte Wirksamkeit zur Erfüllung des 19. Artikels mit Nutzen ausüben können. Denn, wenn nun von solchen Staaten, welche in ihren Bemühungen nicht glücklich gewesen sind, eine hülfreiche Mitwirkung der Bundesversammlung angerufen wird, so befindet sich diese, gestützt auf eine gründliche Kenntniß jener Ursachen, in der Lage, denselben eine genügende Eröffnung darüber zu machen, was sie zu thun und einzuleiten haben, um den Weg der Separat-Uebereinkünfte, welchen sie selbst als den angemessenen bezeichnen, mit besserem Erfolge von Neuem zu vertreten. Zur richtigen Würdigung der bisher mit verschiedenem Glücke versuchten Vereinbarungen mögen hier einige allgemeine Bemerkungen folgen. Es ist oben schon erinnert worden, daß die Frage wegen Herstellung eines freien Verkehrs zwischen den deutschen Staaten zugleich auch eine Frage wegen Erhebung der indirecten Abgaben in denselben sey. So lange hierbei, sowohl was die Gegenstände, von welchen dergleichen Abgaben zu erheben sind, und die Sätze der letzteren, als was die Art und Einrichtung der Erhebung betrifft, eine wesentliche Verschiedenheit unter den deutschen Staaten obwaltet, kann auch an die Herstellung eines freien Verkehrs zwischen ihnen nicht gedacht werden. Unfähig der indirecten Abgaben überhaupt zu entbehren, was wohl unter den jetzigen Cultur-Verhältnissen keinem Staate seine Bedürfnisse verstatten, haben diejenigen deutschen Regierungen, welche dem Ziele der gegenseitigen Freiheit

des

des Verkehrs zustrebten, ihre innere Gesetzgebung über diesen Gegenstand in möglichste Uebereinstimmung zu bringen sich bemüht, und darin das Mittel gefunden, sich bald zu dem beabsichtigten Zwecke zu verständigen. Hierauf beruht der glückliche Erfolg der obgedachten von Preußen, Baiern, Würtemberg, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen rc. abgeschlossenen Handels- und Zoll-Verträge. Diesen Verträgen gegenüber wurden dagegen von anderen Staaten Vereinbarungen getroffen, deren Zweck nicht sowohl dahin ging, das System der indirecten Abgaben in jedem Gebiete auf einen möglichst übereinstimmenden Fuß zu stellen, als vielmehr der Erhaltung der bestehenden Verschiedenheiten eine Garantie zu geben. So gern es auch die erstgedachten Staaten vermieden hätten, in dem Verkehre der letzteren durch die Ausführung ihrer Zoll- und Handels-Verträge irgend eine nachtheilige Störung hervorzubringen, so lag es doch in der Natur der Sache, daß Hemmungen und mancherlei Conflicte nicht ausbleiben konnten. Was kann aber zu deren Beseitigung billig gefordert werden? Sollen die erstgedachten Staaten ihren Bemühungen Einhalt thun, welche dahin gerichtet sind, auf der Grundlage einer übereinstimmenden Zollgesetzgebung sich eine gegenseitige Freiheit des Verkehrs zu verschaffen? Oder ist nicht vielmehr von den letzgedachten Staaten zu erwarten, daß sie Bedacht darauf nehmen, die Einrichtung ihres Zollwesens auf die Grundsätze zurückzuführen, in deren Annahme die anderen Staaten sich das Mittel zu einer andern befriedigenden Vereinigung über Handel und Verkehr bereitet haben? Wie verhalten sich die bisherigen Bemühungen der einen und der anderen Staaten, betrachtet in der Richtung nach dem Ziele der Herstellung eines allgemeinen freien Verkehrs in Deutschland, was man wohl als das erwünschteste Resultat der im

19. Artikel der Bundesacte verabredeten Berathung ansehen kann? Welche Bestrebungen sind nach jenem Ziele hin in positiver oder negativer Richtung? Wenn es der Beruf der Bundesversammlung ist, zur Lösung der Aufgabe, welche der gedachte Artikel enthält, im weitesten Umfange beizutragen, welche Tendenz wird sich ihrer Unterstützung und Beförderung zu erfreuen haben? Ist davon die Rede, die verschiedenen Zollgesetzgebungen auf übereinstimmende Grundsätze zurückzuführen, so kann übrigens nicht damit gemeint seyn, irgend einem besonderen Lande eine seinen natürlichen Verhältnissen widerstrebende Gesetzgebung eines andern besondern Landes aufzudringen, und auf diese Weise die Uebereinstimmung zu bewirken. Bei den Zollvereinigungen, welche bisher zu Stande gekommen sind, war der Umstand, in welchem Staate sich die Gesetzgebung gerade vorfand, die man als die gemeinschaftliche annahm, an sich unwesentlich. Die innere Natur und die Angemessenheit der Grundsätze, nach den vorliegenden Verhältnissen, war es, was über die Annahme derselben entschied. Als die preußische Regierung in neuerer Zeit Hand anlegte, ihre Zollverfassung von Grund aus umzubilden und ein System aufzustellen, welches für die ganze Monarchie passend wäre, sah sie sich, ihren unter ganz verschiedenen Verhältnissen der Production, der Industrie und des Handels sich befindenden und auch mit ganz verschiedenen Zolleinrichtungen versehenen Provinzen gegenüber, in einer ähnlichen Lage, worin gegenwärtig deutsche Staaten über ein ihnen anpassendes gemeinschaftliches Zollsystem sich zu vereinigen wünschen. Das von Preußen im Jahre 1818 angenommene System hat seitdem die Probe bestanden, und ist durch die Erfahrung den Bedürfnissen aller Provinzen für angemessen befunden worden. Ohne alle Beziehung auf die Entwickelung der Zollverhältnisse in Preußen

suchten

suchten auch Baiern und Würtemberg die Aufgabe zu lösen, welche Zolleinrichtung als die angemessenste für beide Staaten aufzustellen sey. Sie kamen wesentlich auf dasselbe Resultat, wie Preußen, und in dieser Uebereinstimmung lag der Grund, daß sie sich so bald über einen umfassenden Handelsvertrag mit Preußen verständigen konnten. Faßt man die Principien des Zollsystems, welches die genannten Staaten sich aneigneten, näher ins Auge, so wird man sich auch leicht überzeugen, daß sie ganz dazu angethan sind, um dem Handel und Verkehr der in Selbstständigkeit und Unabhängigkeit neben einander existirenden, jedoch durch ein nationales Band zu allseitiger Beförderung ihres Gesammtwohls vereinten deutschen Staaten, sowohl unter sich, als auch mit anderen Staaten außerhalb Deutschlands, sofern diese die Hand dazu bieten, eine möglichst freie ungehemmte Bewegnng zu verschaffen. Diese Grundsätze sind:

- Freiheit des innern Verkehrs, mit Aufhebung aller Binnenzölle;
- Nichtprohibition, sondern Zulassung ausländischer Erzeugnisse gegen mäßige Abgaben;
- Erleichterung ihres Eingangs auf dem Wege von Handelsverträgen, mit Grundlegung der Reciprocität;
- Erhebung der Zölle an der äußern Gränze, welche mittelst einer Zollvereinigung hinausgerückt werden kann, oder auch Feststellung des Zolles an dieser äußern Gränze, bei unbenommen bleibender Befugniß, den Betrag des Zolles erst am Bestimmungs-Orte der Waare zu entrichten 2c.

Man hat als Grund gegen die Zweckmäßigkeit dieses Systems, um als Mittel der Vereinigung zwischen den deutschen Staaten über Handel und Verkehr zu dienen, öfters den Umstand hervorgehoben, daß es

10* die

die Erhebung zum Theil nicht unbedeutender Abgaben von dem Verbrauche ausländischer Waaren, namentlich der Colonial-Erzeugnisse, voraussetzt, und daß daher auch die Einführung solcher Abgaben in Staaten nöthig erscheinen würde, welche solche bis jetzt nicht gekannt haben. Würden bis jetzt in mehreren Staaten zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse dergleichen indirecte Abgaben nicht aufgebracht, so lag jedoch die Ursache hievon nicht darin, daß diese überflüssig oder an sich unzweckmäßig erschienen, sondern weil jene Staaten in ihrer Isolirtheit nicht die Einrichtungen zu treffen vermochten, welche die Erhebung nöthig macht. Wird ihnen die Gelegenheit zu solchen Einrichtungen gegeben, so werden sie bald in der Einführung indirecter Abgaben von ausländischen Waaren statt eines Opfers, welches der Gewinnung eines größern Marktes für den Verkehr zu bringen sey, vielmehr ein erwünschtes Mittel erkennen, den Druck bisheriger anderer Abgaben zu mäßigen, und zugleich inneren Landesverbesserungen zu Hülfe zu kommen. Statt eines Hindernisses wäre daher der vorgedachte Umstand vielmehr als ein Motiv zur Annahme eines übereinstimmenden Zollsystems zu betrachten. In Absicht des Tarifs haben die Staaten, welche bis jetzt Handels- und Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen, als Hauptgesichtspunct verfolgt, daß derselbe auf ein Zusammenbestehen und Ineinanderwirken von Production, Industrie und Handel zu berechnen sey; worin diese Erwerbsquellen mit allen ihren Verzweigungen sich gegenseitig nähern und unterstützen, und keine vorzugsweise auf Kosten der andern begünstigt werden dürfe. Dadurch wird aber das Zollsystem um so fähiger, sich weiter auf andere deutsche Staaten auszudehnen, je verschiedenartiger der Bestand der deutschen Länder in staatswirthschaftlicher Beziehung sich darstellt und je mehr daher zur

Befrie

Befriedigung der gegenseitigen Bedürfnisse und zum Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes ein gleichmäßiger Schutz aller Quellen des Erwerbs, die es in so großer Mannichfaltigkeit vereinigt, Noth thut. Entscheidet dagegen in den einzelnen deutschen Staaten das in einem jeden vorwaltende besondere staatswirthschaftliche Interesse, oder nur ein Theil einer der großen Erwerbsquellen Deutschlands, oder auch nur eines Zweiges derselben, über die Angemessenheit eines Zollsystems, so wird zwischen den verschiedenen Particular-Interessen, welche in der Personification von Staaten einander gegenübertreten, die Auffindung gemeinschaftlicher Grundsätze und eine befriedigende Ausgleichung stets eine unaufgelös'te Aufgabe bleiben. Sehr treffend ist in dieser Hinsicht bereits von der großherzoglich-badischen Gesandtschaft in der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 26. August 1824 geäußert worden:

"Die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Handelsinteressen den Verabredungen über Handelsangelegenheiten entgegenstellen, sind um so leichter zu überwinden, je größer das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel sind, wofür die unbedingte Freiheit oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommen wird. Unter dieser Voraussetzung wird unverkennbar eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen der Production und des Handels der einzelnen Staaten leichter möglich, während bei einer Beschränkung gemeinsamer Maaßregeln auf einige Gegenstände leicht der Fall eintreten kann, daß diese wenigen Erzeugnisse in dem einen Lande nur zu den Ausfuhrartikeln, und in dem andern nur zu den Importartikeln gehören."

Je mehr man von der Richtigkeit dieser Ansicht durchdrungen ist, welcher auch bis jetzt alle Staaten,

die

die in eine Zollvereinigung getreten sind, gehuldigt haben, desto weniger kann man von einer Unterhandlung erwarten, deren Zweck nur darauf gerichtet seyn soll, bei dem Durchgange der Waaren, wobei ebenfalls nur einzelne Erwerbsverhältnisse berührt werden, eine allgemeine Erleichterung herbeizuführen. Während hier fast alle Schwierigkeiten zu überwinden sind, welche bei der Umwandlung eines Zollsystems im Ganzen aufstoßen, hat man nicht zugleich die Aussicht, durch die wirkliche Erlangung eines freien Verkehrs dafür belohnt zu werden. Dies wird sich bei einer nähern, durch die Commission vorzunehmenden Beleuchtung der von Hannover in Absicht der Durchgangs-Abgaben gemachten Anträge deutlich ergeben. Sofern der Durchgang durch Verbesserung und Fahrbarmachung der Communicationswege, imgleichen durch Ermäßigung der für die Benutzung dieser Wege zu entrichtenden Gebühren zu erleichtern ist, sind die Staaten, welche bis jetzt Handels- und Zollvereine abgeschlossen haben, den Anträgen Hannovers längst zuvorgekommen. In den letzten zwölf Jahren hat Preußen 700 Meilen Chausseen theils ganz neu, theils so umgebaut, daß der Umbau einem Neubau gleich kommt. Aehnliche Verbesserungen sind in den mit ihm in Handelsverbindung stehenden deutschen Staaten ausgeführt worden. In den über diese Verbindungen abgeschlossenen Verträgen ist ein Maximum für das Chausseegeld angenommen, welches bei weitem nicht einmal zur Unterhaltung der Straßen ausreicht. Man hat ferner verabredet, daß Damm-, Brücken- und Fährgelder nur in einem solchen Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden dürfen, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Andere Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen nicht Statt finden. Es dürfte für die Commission

mission von Interesse seyn, wenn, wie früher eine Mittheilung aller Zollgesetze der einzelnen Staaten an die Bundesversammlung erfolgt ist, so nun auch derselben von jedem Staate eine Nachweisung der in Absicht auf Straßenbau und leichtere Benutzung aller Arten von Communicationswegen in neuerer Zeit vorgenommenen Verbesserungen zukäme, um daraus eine vergleichende Uebersicht zusammen zu stellen, welche sodann einer hohen Bundesversammlung selbst den Anlaß zu einer fruchtbringenden Einwirkung geben könnte. Was sodann die eigentlichen Durchgangsabgaben betrifft, so wird zuerst in der königl. hannoverschen Erklärung an die Zollverfassung unter dem deutschen Reiche erinnert; es scheint jedoch dabei nicht der Wunsch zum Grunde zu liegen, daß jener Zustand im Ganzen wieder hergestellt werden möge. In der That würde dadurch nicht eine Verbesserung, sondern eine große Verschlimmerung des jetzigen Zustandes herbeigeführt werden. Konnten auch während des Bestehens des deutschen Reichs keine neuen Durchgangsabgaben willkürlich von den Reichsständen in ihrem Gebiete auferlegt werden, so war doch damals Deutschland, abgesehen von den Stapelgerechtsamen einzelner Städte, mit einer Menge von Binnenzöllen, auf kaiserliche Verleihung oder auf alt hergebrachten Besitz sich gründend und als Gerechtsame nicht bloß dem Landesherrn, sondern auch Communen, Corporationen und selbst Privatpersonen zustehend, auf eine Weise belastet, daß, wenn sie jetzt noch fortdauerten, solche Fesseln von dem Handel und Verkehr in seiner jetzigen Entwickelung gar nicht getragen werden könnten. Je mehr ehemals dergleichen, keineswegs nach Grundsätzen einer vorsorglichen Handelspolitik auferlegte, und über Deutschland verbreitete Zölle als selbstständige Gerechtsame, die einen jährlichen Ertrag lieferten, festgehalten wurden, und sich eben so des kaiserlichen

serlichen Schutzes erfreueten, als die hergebrachte Freiheit von Zöllen, desto weniger Mittel und Gelegenheiten boten sich damals dar, der bestehenden Fesseln sich zu entledigen. Mehr als sonst Kaiser und Reich, schützt gegenwärtig die erlangte bessere Erkenntniß über die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs und das eigene Interesse der Staaten gegen willkührliche Zollbedrückungen. Auch hier würde die Bundestagscommission sich durch eine vergleichende Uebersicht der Zölle wie solche vor Auflösung des deutschen Reichs in den einzelnen Staaten bestanden, und der dabei als Recht hergebrachten Formen und Controlen, mit denen, welche gegenwärtig erhoben werden, ein nicht geringes Verdienst erwerben, um Vorurtheile und Mißverständnisse aus dem Wege zu räumen, welche neuerlich auf verschiedenen Wegen die öffentliche Meinung verwirrt haben. Ferner wird in der königlich hannoverschen Erklärung an die Verabredungen des Wiener Congresses über die Flußschifffahrt erinnert. Was von den Wasserstraßen, den Flüssen, gilt, kann aber schon an sich nicht gut auf Landstraßen angewendet werden. Der Strom bildet von Natur eine Straße, deren Anfangs- und Endpunct bestimmt, deren Richtung nicht willkührlich zu verändern ist. Als Gabe der Natur scheint seine bewegliche Masse, wie sie kommt und geht, auch allen Ländern, welche sie in ihrem Laufe durchzieht, zu möglichst gleichmäßiger Benutzung verliehen zu seyn. Ganz anders ist es mit den Landstraßen, welche die Willkür der Menschen erbaut, denen Convenienz und Interesse hier- oder dahin die Richtung geben, und deren um so mehr errichtet werden können und auch wirklich existiren, je entlegener die Puncte sind, zwischen welchen ein Verkehr Statt finden soll, und je weniger Terrain-Hindernisse sich unterwegs vorfinden. Knüpfen sich gleich dergleichen Straßen von Land zu Land aneinander und dienen

zu

zu deren Verbindung, so ist doch kein innerer Grund erfindlich, weshalb auf denselben die fremde Waare eher durchzulassen sey, als durch jedes besondere Land überhaupt, von welchem sie einen Theil bilden. Man müßte denn alle Hauptstraßen und Verbindungswege in den deutschen Staaten als Theile und Glieder eines für ganz Deutschland herzustellenden Wegsystems betrachten wollen. Warum soll aber nur eine gemeinschaftliche Benutzung des Bodens für die Erleichterung des Durchgangs von einem Lande zum andern verabredet und hierbei der Hoheit eines jeden Staats eine Schranke auferlegt werden, wenn man sonst die Verschiedenheit der Grundsätze und Einrichtungen, welche der Herbeiführung einer Gemeinschaft des freien Verkehrs für ganz Deutschland selbst entgegenstehen, beibehalten will? Sodann hat die Wiener Congreßacte in ihren Bestimmungen über die Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, keineswegs die Zollgerechtsame, welche einzelne Staaten dabei ausübten, aufgehoben, sondern, indem sie nur die Grundzüge einer den Handel und die Schifffahrt erleichternden Einrichtung aufstellte, die Erhöhung der Zölle im Vergleiche zu ihrem damaligen Betrage untersagt (Art. III. der Wiener Congreßacte). Wo auch in Folge der Bestimmungen der Wiener Congreßacte eine neue Umlegung der bisherigen Flußzölle Statt fand, wurde doch, mit Ausnahme der Rheinoctroi, das Vertheidigungsprincip nicht nach der Länge oder Strecke, in welcher ein Strom ein deutsches Gebiet durchläuft, sondern mit angemessener Berücksichtigung der alten Zolldistricte und Erhebungs-Berechtigung ermittelt. Nur bei dem Rheine fand eine Ausnahme Statt, indem bei dem früher von Frankreich besessenen und durch das Recht der Eroberung auf die verbündeten Mächte übergegangenen Octroi über die Art dessen künftiger Vertheilung unter die Ufer-

Uferstaaten, neue Bestimmungen von jenen Mächten getroffen werden konnten, ohne bestehende Zollgerechtsame zu verletzen. Ganz anders verhält es sich aber mit dem gegenwärtigen Vorschlage der königl. hannoverschen Regierung. Wenn darnach für jeden deutschen Staat das Recht anerkannt werden soll, eine gewisse Durchgangsabgabe erheben zu lassen; wenn ein Maximum dieser Abgabe gleichmäßig für alle Staaten festgesetzt und für eine gewisse Entfernung berechnet werden soll: so würde dies einer völligen Aufhebung aller bestehenden Durchfuhrzölle, verbunden mit einer neuen Umlegung und Vertheilung von Transitoabgaben unter die deutschen Staaten nach der Strecke, gleich gelten. Schon von dem Rechtsgebiete aus stehen diesem Vorschlage die erheblichsten Bedenken entgegen. Legt man den Zustand der Dinge während des Bestehens des deutschen Reichs zu Grunde, so gab es damals Staaten, welche mehr oder minder ausgedehnte Zollgerechtsame besaßen, während solche anderen Staaten nicht zustanden. Derselbe kaiserl. Schutz, welcher die Anlegung willkürlicher Zölle abwehrte, kam auch, wie schon oben bemerkt, der Aufrechthaltung verliehener Zollprivilegien zu Statten. Woher wäre nun der Titel zu entnehmen, um den bevorrechteten Staaten ihre Gerechtsame zu Gunsten der übrigen zu entziehen? Geht man dagegen von der Ansicht aus, daß, in Folge der mit Auflösung des deutschen Reichs erlangten Souverainetät, alle deutsche Staaten gleichmäßig das Recht erworben haben, in ihrem Gebiete Durchgangszölle anzulegen, das Recht zur Erhebung derselben auf fremdem Gebiete aber als eine Staats-Servitut in Folge der Rheinbundsacte aufgehoben worden; so bleibt doch auch da noch ein Unterschied, der für die rechtliche Beurtheilung nicht ohne wichtige Folge ist. Mit dem Rechte an sich ist nämlich noch nicht die praktische

Mög-

Möglichkeit zu dessen Anwendung gegeben. Diese hängt ganz von der Richtung der Handelszüge ab, und während ein kleines Land vermöge seiner besondern Lage eines frequenten Durchgangs sich erfreut, entbehrt ihn ein viel größeres Land vielleicht ganz, oder genießt ihn doch weniger. Für jenes kleine Land ist daher das Zollrecht eine ergiebige Quelle der Einnahme, während es dem andern Lande keinen Ertrag bringt. Worin liegt der Titel, daß jenes Land seine Einnahme ganz aufgeben, oder sie mit dem andern Lande theilen soll? Welche Schwierigkeiten, von dem Rechtsgebiete aus, einer Veränderung der Zollgerechtsame entgegenstehen, davon giebt die Geschichte des Brunshäuser oder Stader Zolles ein redendes Beispiel, in Absicht dessen weder den zur Regulirung der Elbschifffahrt versammelt gewesenen Staaten, wie Artikel 15 der Elbschifffahrtsacte beweis't, noch auch, nach dem Abschlusse dieser Acte, der königl. dänischen Regierung und der freien Stadt Hamburg, welche besondere Begünstigungen bei jenem Zolle in Anspruch nehmen, es bis jetzt gelungen ist, eine befriedigende Ausgleichung zu Stande zu bringen. Unfehlbar wird der jetzige Vorschlag der königl. hannoverschen Regierung eine Erörterung der auf die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse beruhenden besondern Ansprüche hervorrufen. Nächst der Untersuchung und Feststellung dieser Ansprüche an sich, wird sodann in Frage kommen, wie diejenigen Staaten, welchen sie nicht abzusprechen sind, von denen, welche dergleichen entweder gar nicht oder nur in geringem Maaße geltend machen können, im Falle künftiger Gleichstellung zu entschädigen seyen? Wäre man auch so glücklich, diese auf dem Rechtsgebiete aufstoßenden Hindernisse zu überwinden und ein ganz freies Feld zur Bestimmung der Durchgangsabgaben zu Lande durch alle deutschen Staaten zu gewinnen, so erheben sich dann

auf

auf einem andern Gebiete, nämlich dem der Staats-wirthschaft und Handels-Politik, nicht geringere Schwierigkeiten, wenn die Frage zu beantworten ist, wie die neue Umlegung der Durchgangsabgaben im Interesse aller deutschen Staaten getroffen werden soll? Von diesem Standpuncte aus ist zunächst zu bemerken, daß nach dem Vorschlage der kön. hannov. Regierung die Durchgangszölle, sofern sie überall auf ein gleichmäßiges Maximum reducirt und nach der Strecke berechnet werden sollen, wesentlich die Natur von Wegegeld annehmen würden. Dann entsteht aber die Frage, warum noch überhaupt Zölle neben den Wegegeldern erheben? Sodann ist zu erwägen, daß eigentliche Durchgangs-Abgaben mit Eingangs- und Ausgangs-Abgaben Ein System bilden, daß alle diese Zölle mehr oder minder mit einander im Zusammenhange stehen, und daher in der Beurtheilung und Behandlung nicht von einander getrennt werden können. Dies bewährt sich bei den Durchgangs-Abgaben sowohl in Absicht der Gegenstände, wovon solche zu erheben, indem sie nicht bei allen Gegenständen von Eingangs-Abgaben verschieden sind, als auch der Sätze, welche überhaupt dafür zu berechnen sind; indem dabei außer den Kosten der Zolleinrichtung auch staatswirthschaftliche Momente, wie bei den zum Schutze der Industrie dienenden Eingangs-Abgaben, in Betracht kommen, und endlich in Absicht der Förmlichkeiten oder Controle, wodurch zugleich die Defraudation der Eingangs-Abgaben abgewehrt werden soll. Bei einer durchgreifenden Veränderung der Transit-Abgaben würde daher kein deutscher Staat, der ein geordnetes Zoll-System hat, umhin können, dasselbe im Ganzen einer Revision und Abänderung zu unterwerfen. Abgesehen von dem innern Zusammenhange der Durchgangs-Abgaben mit Eingangs- und Ausgangs-

Ab-

Abgaben, kommen auch noch bei den ersten besonders die Handelszüge in Betracht, denen nicht bloß natürliche Verhältnisse, sondern auch positive Anordnungen der Handelspolitik ihre Richtung geben. Wo ist der Durchgang zuzulassen, und wo zu verweigern? Und wo ist er im ersten Falle zu erschweren oder zu erleichtern? Da hiebei mehrere Straßen und mit diesen auch mehrere Staaten in Concurrenz kommen, so haben sich diese zunächst über ihre Handelspolitik zu vereinigen und, falls sie geneigt seyn sollten überall die positiven Anordnungen auf natürliche Verhältnisse zu gründen, wäre sodann zu untersuchen, welche Durchgangs-Abgaben auf jeder gegebenen Straße den letztern wirklich angemessen seyen. Welche Schwierigkeiten hierbei im Verhältnisse von Staaten, die, außer dem Waaren-Durchgang, alle übrigen Zoll- uud Handels-Verhältnisse ihres Gebiets jeder für sich nach Convenienz sollen bestimmen können, sich hervorthun werden, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung. Doch auch hiermit wäre das Geschäft noch nicht einmal zn Ende. Es ist in dem Antrage der königl. hannov. Regiernng, nach Analogie des Unterschieds, welchen man bei Regulirung der Schifffahrtsabgaben zwischen Waaren, die solche ganz oder nur zu einem größern oder geringern Theile tragen sollen, gemacht hat, auch eine Classification der Waaren für den Landtransit vorgeschlagen worden. Abgesehen von dem oben bemerkten, hier besonders hervortretenden Zusammenhange mit der Erhebung der Eingangsabgaben, würde eine Classification für den Landtransit auch an sich größere Schwierigkeiten haben, als für den Durchgang auf den Flüssen, da der Transport zu Lande eine größere Mannichfaltigkeit der Waaren zuläßt, als der zu Wasser, und es bei letzterem in der Regel auf viel größere, die Controlirung des Transits erleichternde Quantitäten ankommt, als bei dem

dem Landtransit, welcher sich nach Centnern und Pfunden vertheilt und vereinzelt. Sind aber endlich, trotz allen Schwierigkeiten, die Land-Durchgangsabgaben umgewandelt, so können die Fluß-Schifffahrtsabgaben, mit Rücksicht auf welche die erstern, wie sie gegenwärtig bestehen, regulirt worden, nicht unverändert bleiben, um die Concurrenz der Wasser- und Landstraßen nicht zu stören. Man wird daher auch zu einer Revision und Abänderung der noch nicht langher erst durch Schifffahrts-Acten regulirten Flußzölle übergehen müssen, wobei es dann in der Consequenz des hannoverschen Vorschlags läge, daß auch dieses Geschäft nicht der Vereinigung der bei jedem Flusse betheiligten Uferstaaten, sondern, wie bei den Landstraßen, der Verhandlung aller deutschen Staaten zusammen überlassen werden müßte. Wird man, wenn alle diese, nur in den allgemeinsten Zügen angedeuteten Schwierigkeiten unbefangen erwogeu werden, es, auch unter Voraussetzung der föderativsten Gesinnuugen aller Bundesregierungen, für möglich halten, zu irgend einem Resultade hindurch zu dringen? Und würden auch alle Schwierigkeiten überwunden, würde ein Resultat ganz übereinstimmend mit den hannoverschen Vorschlägen erreicht: was wäre damit für die Freiheit des Verkehrs selbst, wonach der Ruf in allen deutschen Staaten ertönt, wirklich gewonnen? Der Eingang von einem Lande in das andere bliebe doch versperrt, wenn auch der Durchgang nach einem dritten Lande erleichtert wäre. Keine einzige der bestehenden Zollschranken würde niederfallen, vielmehr würde ihre Zahl sich verdoppeln und verdreifachen; eben so wenig würde in der Strenge der Controle etwas nachgelassen werden können, welche vielmehr an einer jeden dieser vervielfältigten Hebestellen würde eintreten müssen. Ist dieses solcher Anstrengungen werth? Wenn man diese doch einmal anwenden will, scheint es nicht rathsamer,

sie

sie auf das Ziel zu richten, wo, nach dem Beispiel welches vorliegende Handels- und Zollverträge geben, die Freiheit des Verkehrs in größerem oder geringerem Umfange wirklich erreicht wird? Es ist dann in dem innern Verkehr der deutschen Staaten unter einander nicht mehr von einer bloßen Erleichterung der Durchgangs-Abgaben, von einem Mehr oder Minder dabei, die Rede. Diese Durchgangs-Abgaben hören vielmehr ganz auf. Vorstehende Betrachtungen dürften wenigstens zu der Ueberzeugung führen, daß es unumgänglich nothwendig sey, sich zum Voraus eine angemessene Vorstellung von den Schwierigkeiten zu verschaffen, welche sich nach dieser oder jener Seite hin aufthun; damit nicht ein falscher Weg eingeschlagen und in dem Beharren auf demselben die Zeit versäumt werde, den richtigen aufzusuchen und zu verfolgen. Auch hier findet Anwendung, was der königl. hannov. Gesandte bei Gelegenheit einer frühern Erklärung über Freiheit des Handels und Verkehrs in der 35sten Sitzung vom 20. September 1819 angedeutet hat, indem er bemerkte: daß seine Regierung weit davon entfernt sey, täuschende Hoffnungen erregen oder unterstützen zu wollen, deren Unausführbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung sich vorhersehen ließe."

Preußen. "In derselben Sitzung einer Hohen Bundes-Versammlung, in welcher von der königlich hannoverschen Regierung ein auf Erleichterung des Transitohandels gerichteter Antrag gemacht worden ist, hat diese Regierung mittelst besonderer Erklärung und auch als Gegenstand abgesonderter Verhandlung die Frage zur Sprache gebracht,

"ob und in wie weit es ausführbar erscheinen möge, die in den deutschen Bundes-Staaten gefertigten Fabrikate, oder die rohen Erzeugnisse derselben, oder mindestens diejenigen Gegenstände, welche zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen

zu

zu zählen sind, bei dem Uebergang aus dem einen in den andern Bundesstaat entweder von den auf dem Verbrauche ruhenden Abgaben zu befreien, oder doch denselben hinsichtlich dieser Abgaben einen Vorzug vor den nämlichen Erzeugnissen des Auslandes zuzugestehen?"

und daneben,

"unter Voraussetzung einer Einigung über die vorstehenden Propositionen,"

darauf angetragen,

"daß auch darüber, wie dem verderblichen Schleichhandel im Innern Deutschlands ein Ziel zu setzen, und wie das desfallsige Uebereinkommen zwischen allen Bundes-Staaten zur Ausführung zu bringen sey, gemeinsame Verabredungen getroffen werden mögen."

Diese Vorschläge stehen mit dem wichtigen Zwecke der Herstellung eines freien Verkehrs in Deutschland in so innigem Zusammenhange, daß, je angelegentlicher eine Bundesregierung zur Beförderung des letzteren beizutragen wünscht, um desto bereitwilliger sie auch sich finden lassen wird, an einer Prüfung der gemachten Vorschläge Theil zu nehmen. Es ist aber bei Gelegenheit der heute von Preußen, in Beziehung auf den Antrag wegen Erleichterung des Transitohandels abgegebenen Erklärung, bereits auf die große Schwierigkeit aufmerksam gemacht worden, mit welcher eine jede Verhandlung zu kämpfen hat, die sich keine andere Aufgabe setzt, als aus der Gesammtheit der Verhältnisse, welche überhaupt bei der Frage über Handel und Verkehr in Betracht kommen, und die von jedem wohlgeordneten Zollsysteme in eine innere, sich gegenseitig bedingende Beziehung gebracht worden, einzelne Puncte auszusondern, und für sich allein zum Gegenstande allgemeiner Vereinbarung zwischen sämmtlichen deutschen Staaten zu machen. Hiervon findet

sich

sich gleich selbst in der Verbindung, in welcher die königl. hannov. Regierung ihre beiden Vorschläge in Erwägung gestellt hat, ein augenfälliger Beweis. So verderblich allgemein der Schleichhandel erkannt wird, und so wünschenswerth es wäre, daß alle deutschen Regierungen zur Unterdrückung desselben sich gegenseitig die Hand böten, so ist es doch, nach dem Vorschlage der königl. hannov. Regierung, nicht unbedingt, daß die Frage, wie diesem Uebel ein Ziel zu setzen sey, in Berathung genommen werden soll, sondern es soll nur

"unter Voraussetzung einer Einigung über die vorhergehende Proposition"

geschehen. Was nun diese Proposition betrifft, so hat der Theil derselben, welcher sich auf die Freiheit des Verkehrs mit den ersten Lebensbedürfnissen bezieht, viele Jahre hindurch die Aufmerksamkeit der Hohen Bundesversammlung beschäftigt. Man bewies von allen Seiten die größte Geneigtheit, auf die Sache einzugehen; auch wird dieselbe Geneigtheit überall ferner obwalten, falls die Verhandlung besonders wieder aufgenommen werden sollte. Wie diese aber schon früher an der Frage wegen des Verhältnisses zum Auslande in Stockung gerathen ist, so wird dieses Hinderniß auch ferner seine Macht üben. In der Erklärung zum Protocolle der 9. Sitzung der Bundesversammlung vom 16. Februar 1818, durch welche königl. hannoversche Regierung dem Vorschlage auf Freiheit des Verkehrs mit den ersten Lebensbedürfnissen beitrat, machte sie den Vorbehalt,

"daß der Handel mit dem Auslande, es sey zur See oder zu Lande, sowohl was seine Befreiung als seine Beschränkung betreffe, nach wie vor der freien Disposition, insonderheit der an der Gränze liegenden Bundesstaaten, ausdrücklich überlassen bleibe, mithin keinen Gegenstand der Vereinbarung ausmache."

 Hängt

Hängt es aber ganz von jeder einzelnen Regierung ab, ausländische Erzeugnisse in ihr Gebiet frei einzulassen, so entsteht, im Falle einer Vereinbarung über die Freiheit des Verkehrs mit inländischen Erzeugnissen, im Interesse derjenigen Staaten, welche von dem Verbrauche der ausländischen gleichnamigen Waaren Zölle erheben, die Nothwendigkeit, bei dem Uebergange in das Gebiet derselben den inländischen und ausländischen Ursprung genau zu unterscheiden. Welche Mittel bieten sich dar, diesen Unterschied mit Zuverlässigkeit festzustellen? Auch hier dürfte sich für die Staaten, welche auf die Erlangung eines ausgedehnten Verkehrs einen Werth legen, kein anderer passender Ausweg finden, als in der Vereinigung über ein gemeinschaftliches Zollsystem. Was von dem Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen gilt, findet noch mehr Anwendung bei dem Verkehr mit Fabricaten. Die Umstände sind übrigens nicht mehr vorhanden, welche früherhin eine besondere Vereinbarung über einen freien Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen so überaus dringend gemacht haben. Durch die Zoll- und Handelsvereine ist der Zweck für einen großen Theil der Bevölkerung Deutschlands auf das Vollständigste erreicht, und wo zwischen deutschen Staaten ähnliche Verträge nicht zu Stande gekommen, bestehen doch in der Regel bereits zwischen ihnen Uebereinkünfte, welche den Uebergang der ersten Lebensbedürfnisse von einem in den andern sehr erleichtern.

---

4. Erklärung der freien Stadt Hamburg.

Die Gesandtschaft der freien Städte, Namens des Senats von Hamburg, findet sich veranlaßt, nach dem Vorgang der königl. preußischen und königl. sächsischen Gesandtschaften, in Beziehung auf den Antrag der königl. hannoverschen Gesandtschaft vom 9. August (29. Sitzung §. 297. vom Jahre 1832), Erleichterung

terung und Beförderung des Transit-Handels und Verkehrs in Deutschland betreffend, Folgendes, mit Vorbehalt der städtischen Abstimmung nach Eingang des commissarischen Vortrags, zu Protocoll zu geben. Ohne zu erörtern, ob der Handels-Verkehr in Deutschland am Besten durch allmählig erweiterte Uebereinkünfte einzelner, oder durch gemeinsame Berathung sämmtlicher Bundes-Staaten zu ordnen, läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der 19. Artikel der Bundes-Acte zu einer solchen gemeinsamen Berathung auffordert. Der Sinn der, allerdings sehr allgemeinen, Fassung dieses Artikels kann im Geiste des Bundes-Vertrags kein anderer seyn, als daß es dem Gesandten-Congreß der, früher durch den Reichs-Verband vereinigten, unabhängigen Staaten Deutschlands obliege, auch in commercieller, wie in politischer und militairischer Beziehung, eine unbestrittene Autonomie mit föderativen Ansprüchen auszusöhnen. Der gedachte Artikel der Bundes-Acte bietet den Berathungen über die gemeinschaftliche Benutzung der Wasserstraßen, durch Hinweisung auf die durch die Wiener Congreß-Acte anerkannten Grundsätze, allerdings eine bestimmtere Basis dar, als denjenigen über eine gemeinschaftliche Benutzung der Landwege. Wenn jene Grundsätze, deren unverbrüchliche Befolgung der Bundes-Beschluß vom 3. Aug. 1820 von Neuem angelobt, bisher nur in den Schifffahrts-Acten des Rheins, der Weser und der Elbe, und einiger ihrer Zuflüsse segensreiche Früchte getragen, so steht indeß einer analogen Anwendung derselben auf die Landstraßen, in Ermangelung einer besonderen Grundlage föderativer Erwägung, weder die veränderliche Richtung noch die mögliche Vervielfältigung solcher Handelswege, weder das Hoheitsrecht noch die verschiedene Zollverfassung der einzelnen Staaten, im Wege. Diese am 14. März 1815 in 9 Artikeln

verabredeten Grundsätze*) gewähren vollständigen Schutz:

1) Gegen jede Ueberschreitung des status quo in Erhebung althergebrachter Durchgangszölle, deren Ermäßigung im allgemeinen Interesse des Handels vielmehr zugesagt wird.

2) Gegen eine jede Beschränkung des freien Handelswegs durch die Zoll-Controle des von demselben durchschnittenen Staats, sofern ihre Nothwendigkeit zur Verhütung des Schleichhandels nicht dargethan wird.

Wenn die Abstimmung einer verehrlichen Gesandtschaft, die Verständigung über ein allgemeines Wege-System für ganz Deutschland, als eine Präliminar-Bedingung solcher von dem Flußverkehr auf den Landhandel zu übertragenden Grundsätze bezeichnet; so dürfte dies jedoch nur in sofern zuzugeben seyn, als dadurch nicht die Regel der freien Durchfuhr zur Ausnahme gemacht würde. Die Erhebung willkührlicher Durchgangs-Zölle, welche schon im vierzehnten Jahrhundert die goldne Bulle als Geleits-Erpressung verpönt,

> *Aurea Bulla CXVII* §. 3. 1356. Prohibemus indebita et inconsueta thelonia et conductus, et *exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas*, sub poenis, quibus sacrae leges praemissa et eorum quodlibet sanciunt, punienda.

die

*) Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815. — Art. 108 — 116, besonders 111. — La quotité de ces droits, qui en aucun cas ne pourront excéder ceux existans actuellemeut, sera déterminée d'après les circonstances locales, qui ne permettent guères d'établir une règle générale. On partira néanmoins en dressant le tarif du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation. — Und 115. Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation.

die der westphälische Friede im siebzehnten aus der Willkür des Bürgerkrieges ableitet, kann unmöglich als ein Hoheitsrecht einzelner Staaten des Bundes betrachtet werden. Welche Entwickelung ein indirectes Steuer-System den Gränz-Zöllen gegeben, — immer wie im Reich, so im Bunde, ist Freiheit der Durchfuhr die Regel, Beschränkung die Ausnahme. Nur die Controlle eines einzelnen Staats über die, seine eigenen Angehörigen besteuernden Gränz-Zölle, kann eine Beschränkung des Allen gemeinsamen, freien Handelszuges auf bestimmte Landstraßen rechtfertigen; jedoch auch nur dann, wenn die Verbindung zwischen angränzenden Bundesstaaten dadurch nicht gehemmt oder wesentlich erschwert wird. Giebt man nun auch die Nothwendigkeit einer näheren Bezeichnung der Durchfuhrstraßen aus diesem Gesichtspuncte zu; so dürfte es schwer seyn, für eine besondere Begünstigung der Flußstraße vor der Landstraße Gründe aufzufinden. Begründen sich vielmehr die Flußzölle als ein jus quaesitum durch kaiserliche Verleihung, altes Herkommen oder der Schifffahrt dagegen dargebotene Vortheile, ja, sind sie in letzterer Hinsicht dem Wegegeld analog, so fehlt es neben dem Wegegeld nach demselben Grundsatze zu erhebenden Landdurchfuhrzöllen in Deutschland, mit wenigen Ausnahmen, an einer jeden rechtlichen Begründung, denn um den Zeiten des Faustrechts den Begriff des Geleits zu entlehnen, müßte die Thatsache des bundesverfassungsmäßig gesicherten Landfriedens in Zweifel gestellt werden. Auf den status quo der Zölle, welchen die Wiener Congreß-Acte dem Flußverkehr gewährt, darf somit der Landhandel um so gerechteren Anspruch machen. Ja, er darf nach den Grundsätzen derselben die Ermäßigung selbst herkömmlicher Landdurchfuhr- oder Geleitszölle überall verlangen, wo sie einen mäßigen Ersatz für die Kosten der Controlle übersteigen, oder wo auch dieser

Ersatz

Ersatz den Handel selbst verscheuchen würde. Mit dem Geist des Bundes dürfte es schwerlich zu vereinigen seyn, wenn ein Mitglied desselben seine, Bundesgenossen von einander trennende, örtliche Lage zur Erschwerung der Durchfuhr, aus welchem Gesichtspuncte es auch sey, benutzt; denn nach dem 19. Artikel der Bundes-Acte werden auch in commercieller Beziehung, Bundesgenossen von dem Ausland unterschieden. Der königl. hannoversche Antrag und die königl. sächsische gutachtliche Erklärung, beleuchten die Zollverfassungen einzelner deutscher Staaten gewiß höchst zweckmäßig, nur sofern sie ihren Einfluß auf den Durchfuhrhandel ausüben. Wenn gleich der 19. Artikel sich hierauf nicht beschränkt, sondern Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten überhaupt als Gegenstand beschleunigter föderativer Erwägung bezeichnet: so läßt es sich allerdings hoffen, daß das wohlbegründete System der größeren deutschen Regierungen, welchem sich allmählig das der Nachbarn zu assimiliren scheint, je mehr es, seiner eigentlichen Absicht gemäß, den dauernden Vortheil der Finanzen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Gesammt-Wohlstandes berücksichtigt, sowohl nachbarlichen Austausch als den Welthandel, durch Zollermäßigung begünstigen wird. Das Einschreiten der Bundesversammlung würde hier im günstigen Fall nur theilweise und vorübergehend erkämpfen, was als das Resultat des sorgfältig erwogenen, wohlverstandenen Interesses einzelner Staaten, durchgängig und für die Dauer die commercielle Entwickelung Deutschlands zu sichern geeignet ist. Ganz anders verhält es sich mit dem Durchfuhrhandel. Welchen Umfang auch ein einzelnes Zollsystem gewinnen möge, — so lange noch zwei Bundesstaaten durch die Zolllinie der dazwischen liegenden von einander getrennt bleiben, so lange haben sie das Recht auf eine ungehinderte Handelsverbindung, in welchem der Bund

sie

sie zu schützen berufen ist. Nur im vollkommenen Widerspruch mit dem Geist der Bundesverfassung, kann das Zollsystem einzelner Bundesstaaten einen eigentlichen Durchfuhrzoll zum Mittel gebrauchen, die eigne Industrie auf Kosten der fremden, eine Wasserstraße auf Kosten der Landstraßen, die Finanzen auf Kosten der Bundespflicht zu heben. Der Beweis, daß die Höhe des Durchfuhrzolls in einer nothwendigen Wechselwirkung mit dem Zolltarif stehe, ist nirgends geführt worden. In einem großen Nachbarstaat vertragen sich vielmehr selbst prohibitive Zölle mit einem gänzlich freien Transit. Wo die Durchfuhr zum Schutz des besondern Abgabensystems eine kostbare Controle erfordert, möge dafür eine Recognition zugestanden werden. Hierin liegt der allein zulässige Maaßstab für die Belastung des Durchfuhrhandels, wo er eine solche zu tragen überall im Stande ist. Der in dem königl. hannoverschen Antrag aufgestellte Maaßstab der Wegestrecke, des Gewichts und der Werth-Kategorie dürfte hingegen aus dem Gebiet der Transit-Recognition, in das des Wegegeldes und der Consumtions-Besteuerung hinüber greifen. Wenn somit aus dem Standpunct des Bundesrechts, die Grenze für das maximum des Durchgangszolls sich nur aus einer Berücksichtigung des status quo, höchstens der erforderlichen Controlle ermitteln läßt: so dürfte es nicht schwer fallen, von dem Standpunct der Handelspolitik aus, die Nothwendigkeit seiner gänzlichen Aufhebung darzuthun. Der Senat von Hamburg eignet sich hier auch in dem provisorischen Zustande der deutschen Handels-Verhältnisse und in Beziehung des gesammten Deutschlands zum Auslande, diejenigen liberalen Grundsätze an, welche die königl. preußische Regierung in ihrer Abstimmung als das definitive Ziel aller ihrer Bemühungen, jedoch nur innerhalb der Bundes-Grenzen, bezeichnet. Der

Handel Europa's ist ein Ganzes, in dessen Zusammenhang die Handelswege, welche einzelne deutsche Staaten, ja das gesammte Deutschland durchschneiden, aufzufassen sind. Selbst dem Continental-System gelang es nicht, den Handel zu vernichten; es drängte ihn nur aus den Speichern der Rechtlichkeit in die Höhlen der Schleichhändler, aus seinen natürlichen Bahnen nach Archangel und Odessa. Deutschland besitzt ausschließlich kaum einen dem Welthandel unentbehrlichen Weg. Mit den Ausflüssen der Oder, der Elbe und der Weser concurrirt das Delta des Rheins, der Maas und der Schelde; mit den deutschen Strömen, der französische Canalzug; ja, mit den nördlichen Meeren das Mittelmeer. Das Handelsgebiet keines der Mittelpuncte des Welthandels am Ende dieser Handelsstraßen, kann als scharfbegrenzt betrachtet werden, vielmehr verzweigt es sich auf das Mannichfaltigste mit den benachbarten. In dem rastlosen Wetteifer dieser Mittelpuncte, ihr Handelsgebiet auszudehnen, hat die Concurrenz den kaufmännischen Gewinn schon lange bis zu der mäßigen Zinse eines ersparten Capitals vermindert. Ja, um den Handelsweg nicht zu vertreiben, haben sie sich genöthigt gesehen, dem Inland wie dem Auslande die Benutzung aller Vortheile ihrer weit verbreiteten Verbindungen großentheils unentgeltlich darzubieten. Nirgends liegt der, auf den falschen Wahn der Unentbehrlichkeit gestützte, Mißbrauch einer günstigen Lage näher, als in den Seestädten. Nirgends bietet der Aufwand für Schifffahrt und Handel ihm einen gerechteren Vorwand. Und dennoch hat Hamburg bereits vor hundert Jahren den Durchzug der Waaren von einer jeden Belastung zu befreien, sich zu seinem Glück veranlaßt gesehen. Die Erfahrung, daß auch die kleinste Abgabe den Waarendurchzug in andere Canäle treibt, zwingt die Niederlande, ihn auf jede Weise zu erleichtern, während

Frank-

Frankreichs neue Gesetzgebung, welche den Waarendurchzug keiner Abgabe, nicht einmal dem kleinsten Wegegelde unterwirft, Havre zum Hafen, Straßburg zum Markt der Schweiz, des südlichen Deutschlands, vielleicht sogar des mittlern Rheingebietes, erhebt. Denn die Durchfuhr allein hat von jeher Häfen und Märkte gebildet. Der Ort, den die Waaren in allen Richtungen durchziehn, bietet dem kaufmännischen Capital die größten Vortheile dar. Dieses Capital aber wird in Havre vorzugsweise französische, in Antwerpen belgische, in Bremen und Hamburg deutsche Industrie beschäftigen. Auf dem vaterländischen Standpunct ist es vor Allem zu beherzigen, daß von allen Verbindungen Deutschlands mit der Nordsee, nur die das Flußgebiet der Elbe und Weser berührende, als wesentlich deutsch betrachtet werden könne. Die Erhaltung dieses einzigen ganz deutschen Weges für den Welthandel, welcher mit dem Rhein, dessen Ausflüsse fremder Herrschaft angehören, und mit mannichfaltig begünstigteren westlicheren Handelszügen nur mühsam concurrirt, hängt großentheils von der Erleichterung des Land-Transports ab. Auf diesem vaterländischen Standpunct ist die von Hannover angeregte Frage somit von noch größerer Wichtigkeit, als die der Fluß-Schifffahrt, auf deren Erleichterung man sich bisher beschränkt hat. Während der Waarendurchzug in Frankreich nicht bloß durch gänzliche Befreiung von allen Abgaben, sondern durch Weg- und Canalbau vielfältig befördert wird, während die Eisenbahn, wodurch Antwerpen mit dem Rhein in Verbindung gebracht werden soll, der Gegenstand hartnäckiger europäischer Verhandlungen geworden, hat man in Deutschland sich lediglich auf Verträge über die Fluß-Schifffahrt beschränkt, und auch in der Lösung dieser Aufgabe ist der Rhein, dessen Schlüssel in fremden Händen ist, vor der Elbe begünstigt, die von dem Ursprunge bis zur Mündung Deutsch-

Deutschland angehört. Während der Rhein dem fremden, wie dem deutschen Handel von Gorcum bis Mainz stromaufwärts für $11\frac{2}{3}$ ß Hamb. Bco. den Hamb. Centner, stromabwärts für 8 ß Bco. geöffnet worden, beträgt der Elbzoll, ohne Unterschied der Richtung, von Hamburg bis Böhmen und umgekehrt $35\frac{1}{2}$ ß Bco. Und doch ist dieser so viel höhere Betrag in Beziehung auf frühere Verhältnisse als eine der Elb-Schiffahrts-Acte zu dankende Erleichterung zu betrachten, die den Elb-Verkehr auf Kosten des Land-Transports von 1826 bis 1831, von 125 bis 193 Millionen Pfund aufwärts, also beinahe in dem Verhältnisse von 5 : 8, in dem jüngst verflossenen Jahr wahrscheinlich in dem von 1 : 2 erhöht hat. Nicht weniger wichtig für den Handel sind die am Rhein nicht bloß den deutschen, sondern auch benachbarten Ufer-Staaten gestatteten, oder dem Auslande durch Handels-Verträge verbundenen Freihäfen, welchen vielfältig begünstigte Nebenflüsse das Herz von Deutschland öffnen. Je ersprießlicher indeß die erhöhte Lebendigkeit des Rheinhandels sich, unter der Vormundschaft fremder See-Staaten, für den Wohlstand Deutschlands entwickeln dürfte, um so viel ernstlicher müßte die Sorge der deutschen Regierungen dahin gerichtet seyn, dem von der Natur und durch Staats-Verträge weniger begünstigten, aber ausschließlich deutschen Handelswege die Concurrenz möglich zu machen. Redet der Senat von Hamburg aus diesen Gründen der gänzlichen Befreiung der Land-Durchfuhr von jeder Abgabe, das Wegegeld höchstens ausgenommen, obschon auch dieses in Frankreich und Baden nicht erhoben wird, das Wort; so glaubt er einer Verdächtigung, als begünstige er fremden Handel auf Kosten deutschen Gewerbfleißes, vor einer erleuchteten Versammlung nicht erst widersprechen zu müssen. Der Flor der deutschen Handelsstädte hängt mit dem Gewerbfleiße Deutschlands

auf

auf das Innigste zusammen. Sie haben darüber, ob die Grenz-Zölle einzelner deutscher Staaten dem nationalen Gewerbfleiß und somit mittelbar auch ihnen wesentlichen Nutzen bringen werden, keine vorgefaßte Meinung. Aber sie sehen, daß er da überall die kräftigsten Wurzeln und Blüthen treibt, wo man ihm das weltbürgerliche Element des Handels nicht zum Opfer bringt. — Neben Leipzigs freiem Meß-Verkehr entwickelte sich der Gewerbfleiß des Erzgebirges. Westphalen und die Schweiz verdanken den Flor ihrer Industrie keinen Durchfuhr-Zöllen. Selbst Englands Zoll-System widersetzt sich einer freien Verbindung der Freihäfen nicht, mit denen es sich umgeben, insofern dessen insulare Lage sie nicht entbehrlich macht. Sollte es nicht zu beherzigen seyn, daß im Innern Deutschlands die Klagen über Gewerblosigkeit in demselben Maaße zugenommen haben, wie Durchfuhr-Zölle den Handel zerrütteten? In der aufrichtigen Ueberzeugung, daß der Wohlstand der Seestädte von dem des gesammten Deutschlands unzertrennlich ist, trägt der Senat von Hamburg somit darauf an, daß vor Allem der status quo bei Errichtung des Bundes, wie rücksichtlich der Fluß-Zölle, so auch rücksichtlich der Land-Durchfuhr-Zölle, nirgends überschritten, oder, wo es erforderlich ist, wieder hergestellt, daß ferner in Erwägung gezogen werde, ob der Durchfuhr-Handel im deutschen Bunde, unter der durch die Grenz-Zölle einzelner Bundes-Staaten gebotenen, so wenig wie möglich lästigen oder kostbaren Controlle, nicht von einer jeden Abgabe zu befreien, und höchstens einer möglichst zu ermäßigenden Retribution für wohlunterhaltene Landstraßen zu unterwerfen sey. Indem die Gesandtschaft, die ihr noch etwa zukommenden Erklärungen der anderen freien Städte zu Protocoll zu geben, sich vorbehält, glaubt sie vorläufig im Allgemeinen deren Wunsch versichern zu dürfen, daß auch für den Land-Handel und Verkehr

eine feste Anordnung, in Gemäßheit des Art. 19 der Bundes-Acte, nach Angabe der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze zur Ausführung komme, mithin der vom Königreich Hannover in dieser Hinsicht gemachte Antrag mit vollem Danke anerkannt werde.

V.

Zeitgeschichte.

Zwar war man am Schlusse des verflossenen Jahres in Paris der Meinung, Holland werde sich endlich, durch allseitiges Zureden bewogen, und des Rücksichten gebietenden Schreckensmittels, welches ihm bisher zu Gebote stand, der Bombardement drohenden Citadelle beraubt, veranlaßt sehen, in die Freiheit der Schelde-Schifffahrt gegen Erhebung eines angemessenen Tonnengeldes zu willigen. Doch wollte man selbst hierin keine feste Garantie der Ruhe Europa's finden. Werden wir — fragte man — unter diesen Voraussetzungen einen wirklichen, sicheren Frieden, eine Entwaffnung der ungeheuren Heeresmassen, eine Minderung unserer jährlichen Ausgaben um etwa 400 Mill. (denn soviel fast beträgt die Summe der außerordentlichen, durch den Observations-Fuß gebotenen Ausgaben) erreichen? Werden wir unsern Handel und unsere Gewerbe zu der Ausbreitung, die man uns von einem sicheren Frieden prophezeihet hat, erhoben, unsere Staats-Papiere auf den früher von ihnen behaupteten Cours gesteigert sehen? — Diese Fragen sind es, von deren Beantwortung das Urtheil über die Resultate unserer Expedition abhängt. Ihre moralische Wirkung ist ohne Zweifel eine hoch bedeutende; ihr materieller, unmittelbar praktischer Nutzen, und namentlich der als ihr Haupt-Resultat viel versprochene definitive Friedens-

denszustand Europa's, dürfte dagegen den höchst problematischen Erfolgen zugezählt werden. Denn das absolute Europa hat keinesweges allein um der belgischen Frage halber zu den Waffen gegriffen; es wird dieselben deshalb nach eventueller Beseitigung dieser Verwickelung noch keinesweges niederlegen, weil immer noch anderweitige Collisions-Fälle übrig bleiben, weil immer noch die Gründe nicht hinweggefallen sind, welche eine militairische Beaufsichtigung der Nationen zu Wege gebracht haben. Zudem kann auch ein Vertrag zwischen Belgien und Holland, sollte er, wie man es hier vermuthet, unter preußisch-französisch-englischer Vermittelung, ja sogar unter der Garantie dieser drei Mächte zu Stande kommen, dennoch keine schließliche Entscheidung der belgisch-holländischen Frage zu Wege bringen; nur ein provisorischer Friede kann daraus erwachsen. Zu augenscheinlich hat sich der Widerstreit der belgischen Interessen wider die holländischen, durch 70 vergebliche Protokolle, durch 2½jährigen, nur durch Waffenstillstand unterbrochenen Kriegs-Zustand hervorgestellt, als daß man eine allen Hader beendigende Ausgleichung erwarten könnte. Wird die Schelde-Schifffahrt frei, so bildet sich in Antwerpen die Niederlage für den gesammten Handel des süd-westlichen Deutschlands, und Amsterdam und Rotterdam sehen sich tief beeinträchtigt; bleibt dagegen die Schelde gesperrt oder nur gegen Erlegung eines hohen Tonnen-Geldes zugänglich, so erblickt Belgien seinen Ruin in unmittelbarer Perspective. Dieser Widerstreit der Interessen läßt keinen Ausweg offen; so gestellt bleibt die Streitfrage unlösbar, und vergebens wird die Diplomatie sich abmühen, sie zu beseitigen. Wenn also auch König Wilhelm, dem Unvermeidlichen sich fügend, für jetzt die Freiheit der Schelde gegen ein mäßiges Tonnengeld gestattet, so wird er doch — er, der Meister der Mündung des Flusses bleibt — zu gelegener

legener Zeit, wenn etwa die Aufmerksamkeit Europa's anderweitig beschäftiget ist, oder wenn er von thätigeren Bundesgenossen Beistand erwarten darf, die Gelegenheit benutzen, einen etwa abgeschlossenen Tractat durch willkührliche Auslegung zu eigenen Gunsten, für die Belgier illusorisch zu machen, und schließlich zu dem letzten Argumente der Völker und der Könige, zu der Gewalt, seine Zuflucht zu nehmen. Ein jeder Vertrag, der die Schelde für frei erklärt und dennoch den Holländern das linke Schelde-Ufer läßt, muß den Keim seiner Auflösung in sich tragen. Die Macht wird dann auf der einen Seite, das geschriebene Recht auf der andern Seite seyn, und das Recht, ohne die Macht es geltend zu machen, steht bedeutungslos da. Ungeachtet der Weigerung des Königs von Holland, die Forts Lillo und Liefkenshoek zu räumen, kehrte indessen die Nord-Armee nach Frankreich zurück, und am 30. December ward zu London eine neue Uebereinkunft zwischen Frankreich und England geschlossen, welche im vorigen Monatshefte unserer Annalen enthalten ist, worauf jedoch das Haager Cabinett ablehnend antwortete und einen neuen Entwurf einreichte, dessen ebenfalls im Januarhefte enthaltene Hauptbestimmungen aber zu London und Paris keinen Beifall fanden. Durch den Rückmarsch der Franzosen aus Belgien fand sich mittlerweile der König von Preußen veranlaßt, durch eine Cabinetts-Ordre vom 10. Jan. das gegen die Maas aufgestellte Observations-Corps aufzulösen.

Selten ist wohl eine gesetzgebende Versammlung so sehr mit Gesetzes-Projekten überhäuft als die jetzt versammelten französischen Kammern. Es ist vorauszusehn, daß es nicht möglich seyn wird, alle ihnen vorgelegten Entwürfe auch bei nur oberflächlicher Berathung in Einer Sitzung zu debattiren. Der von den Ministern vorgelegten Gesetz-Entwürfe sind im Ganzen

Ganzen 21. Sie betreffen: das definitive Rechnungs-Gesetz für 1829; dasselbe für 1830; das Budget für 1833; die provisorischen Steuerzwölftheile; ein neues Zollgesetz; eine Modification des bestehenden Municipal-Gesetzes; die Attributionen der Municipalitäten; eine neue Municipal-Verwaltung für Paris; die Cautionen der Beamten des Schatzes: den Belagerungs-Zustand, und den Zustand der Unruhen; den Verkauf von Früchten auf dem Halme; die Zulässigkeits-Bedingungen der Schiffscapitains; das auf dem Bastille-Platze zu errichtende Monument; polizeiliche Anordnungen für Fuhrwerke und Heerstraßen; gezwungene Eigenthums-Entäußerung zum allgemeinen Besten; die ministerielle Verantwortlichkeit; Verjährung der auf den Posten liegen gebliebenen Gelder; die Prämien für die Zucker-Ausfuhr; Autorisation von 12 Departements zur Erhebung außerordentlicher, für specielle Zwecke bestimmter Abgaben; Veränderung der Abgränzung mehrerer Gemeinden und Cantons; reglementarische Anordnungen für die Pariser Blinden-, Blödsinnigen- und Taubstummen-Institute. — Außer diesen haben noch die Minister die Vorlegung von Entwürfen über den öffentlichen Unterricht, über das Loos der Herzogin von Berri, und beiläufig einige zwanzig oder dreißig reglementarische Vorschläge angekündigt. Wenn man nun noch die von den Mitgliedern der Kammern ausgegangenen Vorschläge, deren auch bereits 8 eingebracht worden sind, hinzufügt, so ergiebt sich, daß das legislative Arsenal mit genügendem Vorrathe für mindestens drei Sitzungen versehen ist. Nachdem die Pairskammer am 28. December noch das Gesetz über die Zulässigkeits-Bedingungen der Schiffs-Capitaine mit 95 Stimmen gegen eine angenommen hatte, zog der Handelsminister abermals mehrere Projecte aus seinem unerschöpflichen Portefeuille. Das wichtigste derselben betraf die künftige Ver-

Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung der Colonieen. Der erste Artikel dieses längst ersehnten Entwurfes lautet: "Jeder freie oder gesetzlich frei gewordene Bewohner der Colonieen genießt ohne Unterschied der Farbe und ob er ein Freigeborner oder ein Freigelassener ist, aller bürgerlichen und der durch das Gesetz näher zu bestimmenden politischen Rechte." Dieser Entwurf enthielt außer der vollkommenen Gleichstellung der Farbigen mit den Weißen und der Freigelassenen mit den Freien einige specielle, nur auf Guadeloupe (mit 126,000 Seelen), Martinique (mit 108,000), Bourbon (mit 80,000) und Guyana (mit 16,700) anwendbare Verfügungen. Fast überall besteht die Bevölkerung dort zu ⅔ aus Sklaven. Merkwürdig ist es, daß Algiers in dem Entwurfe gar nicht erwähnt wird. — Der Vorschlag des Herrn Roger in der Deputirten-Kammer zu Gunsten der persönlichen Freiheit ward verworfen. Nach diesem Triumphe der willkührlichen Einsperrungen schritt man zu dem Vorschlage des Herrn Portalis, welcher ohne weitere Discussion von 253 Stimmen gegen 24 dahin angenommen ward: "Das Gesetz vom 19. Januar 1816, betreffend den Jahrstag des 21. Januar, ist abgeschafft." — Hiernächst legte Herr Guizot einen Gesetz-Entwurf über den öffentlichen Unterricht vor. Einer der Artikel desselben bestimmt, daß jedes Individuum, sobald es 18 Jahre alt ist und ein vom Maire seines Orts ausgestelltes Sittenzeugniß beibringt, nach vorgängig bestandenem Examen zum öffentlichen Lehrer ernannt werden darf. Die Lehrer des ersten (niedrigsten) Grades beziehen von ihrer Gemeinde, außer einer freien Wohnung, ein Gehalt von mindestens 200 Francs, die Lehrer zweiten Grades mindestens 400 Francs. Als nächste Folge dieses Gesetzes wird sich die Einrichtung von mindestens 5000 neuen öffentlichen Schulen ergeben. Jede Gemeinde ist schuldig

entweder

entweder allein oder in Verbindung mit andern wenigstens eine Elementarschule des untern Grades zu unterhalten. Jede Gemeinde von 6000 Einwohnern muß überdieß eine Elementarschule höheren Grades und jedes Departement eine Normalschule des Elementar-Unterrichts unterhalten. Besonderes Interesse erweckte die Discussion in Betreff der Herzogin von Berri. Bittschriften verschiedenen oder vielmehr entgegengesetzten Inhalts waren bei der Deputirten-Kammer eingereicht worden, von denen einige die unmittelbare Freilassung der Herzogin, andere die Verhängung eines gerichtlichen Verfahrens über sie verlangten. Die Minister forderten, daß diese Petitionen durch den Uebergang zur Tages-Ordnung beseitigt würden, indem die Verfügung über die Herzogin eine Regierungsmaaßregel sey, die ihnen auf ihre Verantwortlichkeit zustehe; der Antrag des Berichterstatters ging eben dahin, jedoch aus einem andern Grunde, indem er es für unpassend erklärte, daß die Kammer bei Gelegenheit solcher Petitionen in die Verhältnisse der Herzogin näher eingehe, und aus diesem letzteren Grunde genehmigte die Kammer den Antrag. Mittlerweile erstattete Herr Allent in der Pairkammer den längst erwarteten Commissions-Bericht über das sogenannte Belagerungs-Gesetz. Dieser Bericht schlug mannichfaltige Modificationen vor, doch war noch kein bestimmter Tag zur Discussion angesetzt, indem die Gegenwart des Marschalls Soult (welcher den König nach Lille begleitete) bei der Debattirung erforderlich erachtet ward. In dem Ausgange der Discussion über die Herzogin von Berri glaubten die Ministeriellen und die Legitimisten einen Triumph zu erblicken, nur die Opposition machte es der Kammer zum Vorwurf kleinmüthiger Feigheit, daß sie auch diese Gelegenheit, dem Gesetz und der Charte ihr Recht zu verschaffen, ungenutzt habe vorübergehen lassen. Sal-

verte's erneuerter Vorschlag, eine specielle Untersuchung über die Schäden anzustellen, welche Keßners Defraudationen dem Staatsschatze verursacht und über die Verantwortlichkeit derer, welche dafür herzukommen hätten, ward troß des Widerspruchs des Finanzministers genehmigt. Hiernächst schritt die Kammer zu der Berathung über das wichtige Gesetz in Betreff der Departemental-Organisation, worüber gegen 50 Amendements eingereicht waren. Hier kam wieder die Frage zur Entscheidung, welche im Jahre 1829 so viel zum Sturze des Ministeriums Martignac und dessen Ersetzung durch das verhängnißreiche Ministerium Polignac beigetragen hatte, und sonderbar genug, dieselben Männer, welche damals die Arrondissementsräthe abgeschafft wissen wollten, sprachen sich diesmal für deren Beibehaltung aus, denn die damalige Opposition bildet bekanntlich den Kern der jetzigen Majorität. Doch schienen es wirklich die Ueberzeugungen zu seyn, welche sich geändert hatten, denn auf der einen Seite sah man Herrn Mauguin im Kampfe mit Herrn Odilon Barrot die ministerielle Ansicht verfechten, während auf der andern Seite Herr Rambuteau, der vertrauteste Freund der Minister, sich gegen ihren Vorschlag aussprach. Das Resultat der Abstimmung war: 1) die Existenz der Departemental-Räthe ward einstimmig beliebt, 2) die Existenz der Arrondissements-Räthe wurde von einer schwachen Mehrheit angenommen, 3) endlich die Existenz der Cantonal-Räthe wurde von den Centris verworfen. Fortwährend häuften sich die Amendements, namentlich bei der Frage, ob die Mitglieder der Departemental-Räthe durch Wahl-Versammlungen nach Arrondissements oder Cantons erwählt werden sollten, wobei für erstere entschieden ward. Bei der Frage über die Abschaffung der Nationaltrauer am Tage der Hinrichtung Ludwigs XVI. vor jetzt 40 Jahren wäre es fast zu einem förmlichen

Conflicte

Conflicte zwischen beiden Kammern gekommen. Die Deputirten hatten, wie im vorigen Jahre, die Abschaffung votirt, die Pairs ihr, wie im vorigen Jahre, widersprochen, oder vielmehr ein Amendement hinzugefügt, wodurch, ihrer Ansicht nach, der moralische Theil des Gesetzes beibehalten, während der materielle Theil, die Vacanz der Gerichte, aufgehoben wurde. Es sollte nämlich das neue Gesetz so lauten: "Art. 1. Der 21. Januar ist ein Tag der National-Trauer. Art. 2. Das Gesetz vom 19. Januar 1816 in Bezug auf den unheilvollen (funeste) und stets zu beklagenden (à jamais déplorable) 21. Januar ist abgeschafft." — Einen interessanten Character nahm die Discussion über das Departemental-Gesetz an, als die oft erhobene Streitfrage in Anregung kam: "Ist es das Geld oder ist es die geistige Fähigkeit des Stimmenden, worin die beste Bürgschaft liegt, daß er seine Wahl den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend einrichten werde?" Das Project der Minister und der Entwurf der Commission bedingten zwar die Zulässigkeit zur Wahlbefugniß hauptsächlich durch den Steuersatz, unterschieden sich jedoch dadurch, daß nach dem ersteren nur etwa 200,000 Franzosen an der Wahl Theil nehmen würden, während nach dem letztern ungefähr die doppelte Zahl das Resultat ist. Herrn Comte's Vorschlag dagegen machte die präsumtiven intellectuellen Kräfte der Bürger zu wesentlichen Erfordernissen des Wahlrechts und ergab eine Wählerzahl von fast einer Million. Es war natürlich, daß sich die ganze Grundbesitz- und Geld-Aristokratie lebhaft gegen dasselbe erhob, und Lafayette es dagegen vertheidigte. Eben sollte zur Abstimmung geschritten werden, als der Justizminister, Herr Barthe, erklärte, die Regierung könne und werde nicht in das vorgeschlagene Amendement willigen. Zwar ward nun das Comte'sche Amendement verworfen, allein rücksichtlich an-

derer Dispositionen erlitten die Minister dennoch eine empfindliche Niederlage. Interessant war auch die Discussion, in deren Folge die vom Staate besoldeten Geistlichen von der Wählbarkeit zu Mitgliedern der Departementalräthe ausgeschlossen wurden. Nachdem die Deputirten die Berathung über das Departemental-Gesetz, welches im Grunde keine Partei befriedigte, beendigt hatten, beschäftigten sie sich mit dem Project, welches den Erstürmern der Bastille eine Pension zusichert. Der Vorschlag der Commission, welche die von der Regierung proponirte Pension von 500 Fr. auf 250 reducirte, ward mit 150 Stimmen gegen 86 angenommen. Lafayette äußerte sich bei dieser Gelegenheit mit großer Wärme und zeigte, daß ohne jenes folgenreiche Ereigniß die Nationalversammlung durch Bayonnette auseinandergesprengt worden wäre. Von den 401 zu Pensionirenden ist der jüngste 63 Jahr alt. Hiernächst beschäftigten sich die Deputirten mit dem Budget des Justiz-Ministeriums und mit dem Project eines neuen Credits von 54,000 Francs zu Pensionen für Wittwen und Waisen der Julikämpfer, auch ward der Commissionsbericht wegen gezwungener Eigenthums-Entäußerung zum allgemeinen Besten erstattet, und endlich das Departemental-Gesetz mit 205 Stimmen gegen 82 angenommen. — Das Gerücht einer bevorstehenden Verbindung zwischen dem Herzoge von Orleans und einer österreichischen Prinzessin, einer Tochter des Erzherzogs Carl, haben wir bereits erwähnt. Es brachte das verhängnißvolle Schicksal der beiden Kaisertöchter in Erinnerung, welche nach einander den französischen Thron getheilt hatten. Andere Gerüchte betrafen die Herzogin von Berri. Immer allgemeiner ward die Ansicht, daß es die Pflicht der Regierung sey, den Schleier dieses finsteren Geheimnisses zu lüften. Hätte sich dem politischen Verbrechen der Herzogin ein Privatverbrechen zugesellt,

so würde es noch um so mehr gegen das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze verstoßen, wenn man sie der ordentlicheu Gerichtsbarkeit entziehen wollte. Auf der andern Seite würde es aber die erste Pflicht der Regierung gegen die Herzogin seyn, die umlaufenden, die Ehre derselben so tief verletzende Gerüchte Lügen zu strafen, wenn sich dieselben wirklich als nicht begründet erweisen sollten. Es hieß, es werde deshalb der Bericht der Doctoren Orfila und Auvitty erwartet.

In der belgischen Repräsentanten-Kammer machte Herr Gendebien den merkwürdigen Antrag, die belgische Nation solle dem französischen Heere und seinem Führer ihren Dank zu erkennen geben, und den Löwen von Waterloo in Bomben und Kugeln für die Vertheidigung der Unabhängigkeit beider Völker umgießen und durch ein Trauer-Denkmal ersetzen, auf welchem die Fahnen Frankreichs und Belgiens wehen sollten. Nach einer langen Discussion ward nur der erste Punkt, die Danksagung an das französische Heer betreffend, und zwar einmüthig, angenommen.

Freude erregte in Groß-Britannien der Ueberschuß von 546,000 Pfund in der Jahres-Einnahme, Betrübniß dagegen der Zustand von Irland, wo Mordbrennereien, Meuchelmord, Verfolgungen jeder Art wegen politischer Meinungs-Verschiedenheit an der Tagesordnung war, und, dem Courier zufolge, sich ein irländischer Convent gebildet hat, um das zu vollenden, was irländischer Volks-Aufruhr angefangen habe. Die Wahlen für das nächste Parlament waren vollendet; sie ergaben 514 Reformer gegen 144 Conservatisten, doch befanden sich unter den ersteren auch 40 irländische Repealer, und O'Connell fuhr fort, das irländische Volk auf eine Weise zu bearbeiten, die es

zwei-

zweifelhaft machte, ob man nicht zu außerordentlichen Maaßregeln schreiten müßte, um einem offenbaren Aufstande Einhalt zu thun. Indessen war die Regierung ernstlich auf eine durchgreifende Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen Irlands bedacht; eine große Verminderung der Diöcesen soll dahin wirken, daß der ganze Unterhalt der Geistlichkeit aus dem Ertrage der Kirchengüter bestritten und der Zehnten ganz abgeschafft wird. Ueber das neue Parlament und manche in demselben vermuthlich zur Verhandlung kommenden Gegenstände enthält das neueste Heft des Edinburgh review einen interessanten Artikel, für dessen Verfasser kein Geringerer als der Lord-Kanzler ausgegeben wird. "Gewiß, heißt es unter Anderem in demselben, hat es nie eine vollkommenere Niederlage gegeben, als diejenige der dem Fortschreiten widerstrebenden Partei. Von den 53 Mitgliedern, welche unser (der schottische) Theil der Insel in das Parlament sendet, gehören nur neun oder zehn zu dieser Classe; und ihr Verhältniß in England und Wales ist, wenn auch etwas, doch nicht viel größer. Mehr noch, als das numerische Resultat sämmtlicher Wahlen, sind die Siege bemerkenswerth, welche man in mehreren unserer Grafschaften über den vereinten Einfluß einer starken Tory-Partei, die solche Grafschaften fast als ihr Eigenthum betrachtete, davon getragen hat. Endlich bietet sich ein anderes, fast noch erfreulicheres Zeichen dar, da es noch deutlicher die Fortschritte liberaler Meinungen und den Sturz der engherzigen Politik beweis't, unter der das Land so lange gelitten hat. Von den erwählten 130 oder 140 Tories, welche sich offen zu dieser Partei bekennen, von den 15 oder 20 Zweifelnden und Schwankenden, welche läugnen Tories zu seyn — sind Viele, die es nicht wagten die Grundsätze dieser Partei auszusprechen, ja, Viele selbst, die sich bequemten, mäßig

liberale

liberale Gesinnungen zu äußern, sobald sie Mitbewerber hatten, und befürchteten ausgestochen zu werden. Auf Irland ist diese Bemerkuug nicht anwendbar; aber selbst da möchte es schwer halten, eine einzige Anrede eines bekannten Tory=Candidaten aufzufinden, in der er, vor seiner Wahl, illiberale Ansichten offen ausspräche, leicht aber Viele zu nennen, in denen Ansichten entgegengesetzter Art, zwar unter gewissen Vorbehalten, aber doch sehr deutlich ausgedrückt sind. Das allgemeine Gelten jener Grundsätze, ja ihr durchgängiges Vorherrschen in ganzen Landesstrichen, die nicht minder ausgedehnt als wichtig durch Reichthum, Bevölkerung und Bildung, ist in der That ohne Beispiel. Außer dem schon erwähnten Verhältniß der liberalen Parlaments=Glieder für Schottland, sehen wir in der ganzen westlichen Abtheilung von Yorkshire keinen Einzigen der entgegengesetzten Classe, und eben so in den sieben Districten der Hauptstadt. Viele getheilte Grafschaften haben für keine ihrer Abtheilungen einen Tory erwählt, wie z. B. Devonshire, Lincolnshire, Glocestershire, Somersetshire, Hampshire, Durham, Surrey, Sussex; und nehmen wir die großen Landbau= und Fabrik=Districte, welche die Grafschaften Yorkshire und Lancashire umfassen, so haben wir eine Einwohnerzahl von mehr als 2,500,000, und 62 erwählte Parlamentsglieder, von denen höchstens fünf zu den jetzt sogenannten Conservatisten gerechnet werden können, und ein oder zwei liberale Tories, im Ganzen also nur Sieben, die gegen die Reform gestimmt seyn möchten. Gleich erfreulich ist es zu sehen, welche Besonnenheit und Verständigkeit das Volk fast überall bewiesen hat, indem es sich weigerte, von seinen Vertretern bestimmte Zusicherungen (pledges) zu verlangen. Im Allgemeinen waren es Solche, die sich weder auf frühere Dienste, noch auf empfehlende persönliche Eigenschaften und Verbindungen berufen

konn=

konnten, die es, freilich vergebens, versuchten, Andere dadurch zu überbieten, daß sie im Voraus versprachen wie sie stimmen wollten, die also in eine berathende Versammlung kommen wollten, unter der Verpflichtung, nicht zu berathen. Diejenigen, welche solche Verpflichtungen verlangten, hatten freilich ganz gewiß ein Mehreres im Sinn. In vielen Fällen dachten sie ohne Zweifel ihre Erwählten in beständiger Dienstbarkeit zu erhalten, und aus Clubbs oder anderen Verbindungen von Zeit zu Zeit vorzuschreiben, was Diejenigen thun sollten, die sie gesandt hatten, um nach eigener Einsicht für das Beste des Staates zu rathen. Nur Wenige, außer den Abgeordneten Eines der Mitglieder *) für das Schwester-Reich, ließen sich willig finden, solches Joch auf sich zu nehmen, und auch in jenem Theile des Reiches zeigt sich ein herrliches Beispiel des Widerstandes gegen solche entehrende und unerträgliche Dictatur; denn es ist schwer zu entscheiden, ob der Rücktritt des Sir H. Parnell oder die Erwählung des Sir F. Burdett rühmlicher sey, da Beide auf gleiche Weise der Volksvertreter Ehre gerettet und deren Unabhängigkeit behauptet haben, gegen die, die sie zu den Sclaven einer Cabale herabwürdigen wollten. Die Wähler in England und Schottland haben sich würdig bewiesen, ehrliche und unabhängige Vertreter zu besitzen, und denjenigen mit Verachtung gelohnt, die sich ihre Gunst durch eigene Selbst-

*) Die Engländer hüten sich, die Mitglieder des Hauses der Gemeinen Abgeordnete (delegates) oder Deputirte zu nennen, vielmehr protestiren sie gegen solche Namen, die ihnen ein von den Wählern abhängiges Verhältniß andeuten. Sobald der Candidat erwählt ist, ist er nicht Abgeordneter des Wahlbezirks, sondern Mitglied, member, des Reichs-Rathes, representative, Vertreter des englischen Volkes.

Selbst-Entwürdigung zu erschleichen suchten. Das so erwählte Parlament hat eine schwere Aufgabe vor sich; aber die Zuversicht tröstet es, daß das Volk ihm dasselbe gerechte und verständige Vertrauen so lange erhalten wird, als es keinen Grund sieht, die Ehrlichkeit seiner Absichten zu bezweifeln. Die Erwartungen werden ohne Zweifel groß seyn; aber ist das Volk gespannt, so ist es doch auch vernünftig — es wird zeigen daß es selbst nachzudenken vermag, — wird sich weigern, einem Haufen von Unruhstiftern blindlings zu folgen, und wird erwarten — mit dem größten Rechte erwarten — daß seine Ansichten und Wünsche nicht nach einzelnen Individuen, die in seinem Namen zu reden sich anmaaßen, sey es in Clubbs oder durch die Presse, sondern nach den Verhandlungen mit wohlbekannten Männern aus seiner Mitte beurtheilt werden. Die Presse und die Clubbs haben der Sache der Freiheit, besonders zur Erringung der Reform, Dienste geleistet, die nie hinlänglich vergolten werden können. Ihnen gebührt der Dank des Landes in einem unnennbaren Maaße. Es kann die Zeit wieder kommen, wo ihr Beistand abermals gefordert, und ihre Kräfte zur Rettung des Staates zur Thätigkeit berufen werden dürften; aber das geschieht nicht bei dem ordentlichen, bei einem gesunden Zustande der Dinge. Sobald eine wahre und vollständige Volksvertretung erlangt war, mußte auch bei dem Parlamente die directe Regierungs-Gewalt seyn, und in das Parlament muß das Land sein Vertrauen setzen. Diese Versammlung mag Bundesgenossen bedürfen — mag Kritiker nöthig haben — mag mit Nutzen an ihre Pflichten und an des Volkes Ansprüche erinnert werden, muß es sich gefallen lassen ihr Verfahren beobachtet, erörtert, durchgenommen zu sehen, aber ihre Würde muß aufrecht erhalten, ihre Vorrechte müssen geehrt, ihrer Autorität muß unbedingt gehorcht werden; denn

sie

sie ist nicht länger die Schein- sondern die wahre Vertretung aller Gewalten und aller Interessen des Staates, und umfaßt in ihrem Kreise das Volk sowohl als den Peer und den Fürsten."

Das vorige Monatsheft enthält das merkwürdige königl. Actenstück vom 31. December in Betreff der pragmatischen Sanction über die spanische Thronfolge. Durch ein Decret vom 4. Januar erklärte Ferdinand, daß er die Zügel der Regierung wieder übernehme; ein anderes Decret von demselben Tage berief jedoch die Königin zur Assistenz in der Regierung. Die von den Carlisten namentlich in Toledo angestifteten Unruhen wurden zwar gedämpft, erneuerten sich jedoch in verschiedenen Provinzen. Die Sendung des Sir Stratford Canning an den Madrider Hof schien nicht den Erfolg zu gewähren, den man sich davon versprach. Der König weigerte jedem Ausgleichungsversuch, der Dom Miguels Interessen compromittiren könnte, seine Zustimmung. Ferdinands Wille, befestigt durch die Energie des portugiesischen Ministeriums, wird von Herrn Zea, der sich der Camarilla angeschlossen hat und mehr als seine Collegen den Traditionen des Absolutismus hold seyn soll, unterstützt. Da indessen die carlistischen Umtriebe die Gefahr nachweisen, welche darin liegen würde, dieser Partei einen Hoffnungsschimmer zu lassen, so werden im Mai die cortes por estamentos zusammen berufen werden. Spaniens Zukunft hängt von der Ausführung dieses Beschlusses ab. Die portugiesischen Constitutionnellen stützten ihre Hoffnung auf den General Solignac, der am 2. Januar den Oberbefehl über Dom Pedros Streitkräfte übernahm.

Der holländische Staats-Courant enthält das Gesetz vom 29. December 1832, welches das Budget der Ausgabe für das Jahr 1833 festsetzt. Die bewilligten Summen sind, wie folgt:

I.

I. Haus des Königs	. . . . .	1,425,000 Fl.	—
II. Staatssecret. und höhere Collegien	. . . .	572,840 =	—
III. Depart. der ausw. Angeleg.		596,200 =	—
IV. = der Justiz	. . . .	1,150,000 =	—
V. = des Innern	. . .	3,103,309 =	—
VI. = für d. Angeleg. des reformirten Cultus		1,330,000 =	—
VII. = für d. kathol. Cultus		400,000 =	—
VIII. = der Marine	. . .	6,500,000 =	—
IX. = der Finanzen	. . .	21,621,484 =	41
X. = des Kriegswesens	.	12,100,000 =	—
XI. = d. Nationalindustrie und der Colonieen	.	587,015 =	85
Zusammen		49,385,849 Fl.	26

(Schluß folgt.)

VI.

Februar 1833.

Monats-Bericht.

Es hat der verflossene Monat in den politischen Angelegenheiten kaum Etwas verändert, geschweige denn zur Reife gebracht. Belgien liegt noch immer in den Zuckungen eines gewaltsam losgerissenen Körpertheiles, ohne durch eigene Kraft oder fremde Hülfe im Stande gewesen zu seyn sich selbst zu einem Ganzen zu bilden; ob es das Anrufen fremder Hülfe ist was die Anwendung der eigenen Kraft erschwert, vermag die Gegenwart noch nicht zu entscheiden. Den ganzen Handelsstand Antwerpens in Schrecken zu setzen, vermochte das bloße Gerücht von einer abseiten der holländischen Regierung beabsichtigten Zollauflage für die Schelde. Dieses Gerücht hat sich bis zum Schlusse dieses Monats nicht

nicht bestätigt, obgleich ein Decret vom 21. Jan. jener Verfügung zum Grunde liegen sollte. Dagegen scheinen die Waffen, wie über den Besitz der Antwerp'ner Citadelle, so über die freie Fahrt auf der Schelde entscheiden zu sollen, da die Gegenvorschläge Hollands so wenigen Beifall zu London und Paris gefunden haben, als die ursprünglichen Vorschläge dieser Höfe bei dem Haager Cabinette fanden.

Das interessanteste Ereigniß war die Eröffnung der Verhandlungen des englischen Parlaments durch die königliche Thronrede am 5. Februar, nach geschehener Wahl eines Sprechers für das Unterhaus in der Person des vielerfahrenen Herrn Manners Sutton. Ueber die wichtigen Puncte, deren Erörterung in jener Rede angekündigt wird, behalten wir uns vor das Weitere auszuführen; für jetzt müssen wir uns auf Mittheilung des Actenstückes selbst beschränken. Es redete der König zu den versammelten beiden Häusern also:

"My Lords und Gentlemen.

"Da der Augenblick eingetreten ist, in welchem die Arbeiten des Parlaments gewöhnlich vorgenommen werden, so habe ich Sie hieher berufen, zur Erfüllung der wichtigen Ihnen obliegenden Pflichten.

"Wohl nie haben Gegenstände von größerem und umfassenderem Interesse Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen.

"Noch immer habe ich die Fortdauer des Bürgerkrieges in Portugal, der schon monatelang zwischen den Prinzen aus dem Hause Braganza besteht, zu beklagen. Vom Anfange des Kampfes an, habe ich mich aller Einmischung in denselben enthalten, außer wo es darauf ankam, die in Portugal wohnenden britischen Unterthanen zu beschützen; aber Sie können versichert seyn,

seyn, daß ich nicht ermangeln werde jede sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um zur Wiederherstellung des Friedens in einem Lande beizutragen, mit welchem die Interessen meines Reiches so innig verwebt sind.

"So habe ich es auch zu bedauern, daß mein ämsiges Bemühen, eine endliche Ausgleichung zwischen Holland und Belgien herbeizuführen, bis jetzt erfolglos geblieben ist. Ich fand mich zuletzt gezwungen, in Verbindung mit dem Könige der Franzosen, Maaßregeln zur Vollstreckung des Vertrages vom 15. Nov. 1831 zu ergreifen.

"Es hat diesen Zweck die Einnahme der Citadelle von Antwerpen theilweise erreicht; aber da die holländische Regierung fortwährend sich weigert, die übrigen, den Belgiern in jenem Vertrage zugewiesenen Gebiets-Theile zu räumen, so dauert auch das Embargo fort, welches ich auf die holländischen Schiffe habe legen lassen. Es sind wieder Unterhandlungen eröffnet worden, und Sie können Sich darauf verlassen, daß dieselben, wie bisher, unabänderlich von meiner Seite bloß in der Absicht werden fortgeführt werden, um Holland wie Belgien ein abgesondertes Bestehen, auf den Grundsätzen gegenseitiger Sicherheit und Unabhängigkeit beruhend, zu verschaffen. Die Rechtlichkeit und Ehre, mit welcher die französische Regierung in dieser Angelegenheit verfahren ist, und die Versicherung freundschaftlicher Gesinnungen, die ich von den Hauptmächten Europa's erhalte, lassen mich mit Zuversicht auf den Erfolg meiner Bemühungen zur Erhaltung des allgemeinen Friedens hoffen. Ich habe befohlen, daß die verschiedenen Actenstücke, welche zu Ihrer Belehrung über die holländisch-belgischen Angelegenheiten nöthig seyn möchten, Ihnen vorgelegt werden.

"Das bevorstehende Ablaufen der Patente der Bank von England und der ostindischen Compagnie, werden

den eine Revision dieser Institute nothwendig machen; und ich vertraue, daß Ihre Weisheit solche Verfügungen in Bezug auf die wichtigen damit verbundenen Interessen treffen wird, wie Erfahrung und reifliche Erwägung sie als die besten zur Sicherstellung des öffentlichen Credites, zur Verbesserung und Ausdehnung unseres Handels, und zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Macht des britischen Reiches darstellen.

"Ihre Aufmerksamkeit wird ferner auf die kirchlichen Verhältnisse, besonders in Betreff der zeitlichen Güter und des Unterhaltes der Geistlichkeit, gelenkt werden. Die Klagen, welche über die Erhebung der Zehnten laut geworden sind, scheinen eine Aenderung des Systems zu verlangen, wodurch, ohne daß die Mittel zur Erhaltung der herrschenden Geistlichkeit in Ansehen und Wirksamkeit vermindert werden, doch eine Collision der Interessen, und die daraus entstehenden verdrießlichen und gespannten Verhältnisse vermieden werden, die nur zu oft zwischen den Dienern der Kirche und ihren Pfarrkindern sich gezeigt haben.

"Ferner werden Sie die Art der Mittel gegen anerkannte Mißbräuche zu erwägen haben, und ob die Einkünfte der Kirche nicht eine billigere und verständigere Vertheilung zulassen.

"Nicht nöthig ist es für mich, Ihnen für Ihre Berathungen über diese wichtigen Gegenstände die Pflicht einzuschärfen, sorgsam über die Sicherheit der in diesen Reichen herrschenden Kirche, und über die wahren Interessen der Religion zu wachen.

"Was Irland betrifft, so war, zur Abstellung der so allgemein empfundenen, und von so unglücklichen Folgen begleiteten Ursachen zur Beschwerde, im vorigen Parlamente ein Gesetz erlassen worden, um eine allge-

allgemeine Ablösung der Zehnten zu bewirken. Um ein so heilsames Werk zu vollenden, empfehle ich Ihnen, in Verbindung mit solchen Verbesserungen des erwähnten Gesetzes, wie sich für jenen Theil meines Reiches als anwendbar darstellen mögen, die Annahme einer Maaßregel, wodurch, nach billigen Berechnungen, der Landbesitzer in den Stand gesetzt werden kann sich von der Last einer jährlichen Abgabe loszukaufen.

"Bei den ferner etwa nöthigen Reformen werden Sie vermuthlich finden, daß, wenn gleich die herrschende Kirche in Irland gesetzlich mit der englischen für immer vereinigt ist, dennoch die Eigenheiten ihrer verschiedenen Lagen eine getrennte Berathung nothwendig machen. Auch werden noch andere, für den allgemeinen Frieden und die Wohlfahrt Irlands kaum minder wichtige Gegenstände, namentlich die Gerechtigkeitspflege und die Ortsabgaben betreffend, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

"Meine Herren vom Hause der Gemeinen!

"Ich habe befohlen, daß Ihnen die Anschläge für die Bedürfnisse des Jahres vorgelegt werden. Sie werden mit der sorgfältigsten Beachtung jeder nützlichen Ersparung abgefaßt seyn. Trotz der großen Verminderung in den Voranschlägen für das verwichene Jahr freue ich mich Ihnen sagen zu können, daß alle außerordentlichen Bedürfnisse, welche die Lage der Dinge herbeiführte, vollständig befriedigt worden sind. Das Verhältniß der Einnahme zu den Ausgaben des Staates hat, bis jetzt, die am Schlusse der letzten Sitzung ausgesprochenen Erwartungen vollkommen bestätigt.

"My Lords und Gentlemen!

"In diesem Theile des Vereinigten Königreiches ist, mit sehr wenigen Ausnahmen, die öffentliche Ruhe erhalten worden, und es wird Ihre ernstliche aber dankbare

bare Pflicht seyn, die Gewöhnungen des Fleißes und der Ordnung bei den arbeitenden Classen, durch alle möglichen Mittel zu befördern.

"Von meiner Seite werde ich stets bereit seyn aus allen Kräften zur Entfernung aller gerechten Ursachen zu Beschwerde, und zur Beförderung aller reiflich geprüften Mittel zur Verbesserung mitzuwirken. Aber mir liegt noch die schmerzliche Pflicht ob zu bemerken, daß die Unruhen in Irland, auf welche ich schon bei'm Schlusse der letzten Sitzung hingedeutet hatte, sehr zugenommen haben. Es hat sich der Geist der Ungesetzlichkeit und Gewaltthätigkeit zu furchtbarer Höhe erhoben, gefährdet Leben und Eigenthum, trotzt der Gewalt des Gesetzes, und droht die verderblichsten Folgen herbeizuführen, wenn er nicht schleunig und kräftig unterdrückt wird.

"Ich bin überzeugt, daß ich unter so betrübenden Umständen mich nicht umsonst an Ihre Treue und Ihre Vaterlandsliebe wegen Beistandes wende, und daß Sie bereit seyn werden solche heilsam vorbeugende Maaßregeln zu ergreifen, und mir solche fernere Gewalt zu übertragen, wie zur Bändigung und Züchtigung der Ruhestörer, und zur Erhaltung und Befestigung der gesetzgeberischen Vereinigung beider Reiche nöthig seyn möchte, die ich, mit Ihrem Beistande, und unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung, entschlossen bin, durch alle in meiner Gewalt stehenden Mittel aufrecht zu erhalten, als unzertrennlich mit dem Frieden, der Sicherheit und der Wohlfahrt meines Volkes verbunden."

Hamburg, den 27. Februar 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 1ster Band.

1833. 3s Stück. März.

I.

Beiträge zur Schilderung des gegenwärtigen Zustandes von Frankreich.

Mitten in dem Conflict von Interessen und Meinungen sucht sich ein neues System Bahn zu machen, nämlich das System der Gazette de France. Wir wollen jetzt angeben, worin dieses System besteht. Der Urheber desselben, Hr. von Genoude, faßt die Gesellschaft in ihrer Grundlage auf; er trennt zuerst die Nation von dem Monarchen, um sie später um so besser vereinigen zu können, er giebt der einen die Verwaltung, dem andern die Regierung. Dadurch werde nichts Neues geschaffen, sondern man ließe nur die alten Charten wieder aufleben. Man organisirt zuerst die Municipalitäten, weil aus diesen die Nation besteht, weil eine gute Municipal-Organisation das erste Bedürfniß der Völker ist, weil Frankreich nach einer Revolution von fast einem halben Jahrhundert ein Municipalsystem besitzt, das sich mit dem in Deutschland und selbst in Spanien bestehenden nicht vergleichen läßt Die Gazette schlägt demnach vor, den 44,000 Municipalitäten in Frankreich das Recht

wieder zu geben, ihre Local=Interessen durch Personen von ihrer Wahl verwalten zu lassen, anstatt sie in die Hände des Ministeriums zu geben, wie es seit der Revolution der Fall ist. Wäre einmal dieser Theil ihres Systems in jeder Ortsverwaltung vollzogen, so würden die Municipalitäten nur mit sich selbst zu thun, nur Männern von ihrer Wahl zu gehorchen haben, wodurch erst dann eine wahre Freiheit verwirklicht würde. Was den Antheil betrifft, den die Gemeinden an Allem was die allgemeine Verwaltung der Monarchie ausmacht, nehmen dürften, so bestände er in Folgendem: Die Municipal=Verwaltungen würden Deputirte ernennen, die alle vereinigt die Cantons=Versammlungen ausmachen würden. Ein besonderes Auslassen aus der Bevölkerung würde da nicht nöthig seyn, wo es sich nur um Wahl der Verwalter der Gemeinden handelte, weil man hier nur mit einfachen, Jedermann einleuchtenden Interessen zu thun hätte, die auch der unbedeutendste Steuerpflichtige würdigen könnte. Darüber hinaus stehen dann allgemeinere Interessen, die sich um so mehr verwickeln, je höher man auf der Leiter der öffentlichen Verwaltung steigt. Es ist daher unerläßlich, daß die Nation in dem Maaße ihre Versammlungen reinige, als die Wahl ihrer Verwalter schwieriger wird, und als die Regierungsfragen sich verwickeln. Um diesem Bedürfnisse zu genügen, schlägt die Gazette vor, die Versammlung jedes Cantons aus Deputirten der Gemeinden desselben, die Versammlung des Departements aus den Cantons=Deputirten desselben, die Versammlung der Provinz aus den Deputirten der Departements zu bilden und endlich durch die Provinzial=Versammlungen die Deputirten zu den Generalständen ernennen zu lassen, welche aus zwei Kammern bestehen würden, wovon die eine von einem Votum abstammte, das unbestreitbar allgemein wäre, weil

weil es seine Grundlage in jeder Gemeinde Frankreichs hätte, die andere aus inamoviblen Pairs bestände, welche der König unter den großen Gutsbesitzern und den höheren öffentlichen Beamten der Monarchie wählen würde.

Die Haupttendenz des Systems der Gazette ist die Verwaltung dem Lande zurückzugeben und dem Könige die Regierung zu lassen, so wie es unter Clovis, Carl dem Großen, Ludwig dem Dicken, Philipp dem Schönen, dem heil. Ludwig der Fall gewesen und bis auf Ludwig XII. bestanden hat, so wie es von sechs Millionen Franzosen 1789 zurückverlangt wurde und wie es Ludwig XVI. durch seine denkwürdige Erklärung hergestellt hatte. Wenn die Ausübung der Nationalrechte in Frankreich lange suspendirt war, so lag dieses in der Einführung des Feudalsystems, dann in den Religionskriegen, zweien Krankheiten, welche der gesellschaftliche Körper erlitten hat und die als Vorwand und Mittel gebraucht wurden, seine Constitution zu verkehren. Das Recht der Insurrection, welches unter Franz dem I. proclamirt ward, hemmte die unermeßlichen Fortschritte, welche die Nation unter Ludwig XII. gemacht hatte, und erschuf jenes Recht der Nothwendigkeit, welches allmählig die Provinzial- und die Generalstände zerstörte. Richelieu vollendete das Werk und richtete sowohl die Prärogative des Adels als die Rechte der Nation zu Grunde. Auch darf man die Fronde nur als eine Reaction des Geistes der Freiheit gegen die absolute Gewalt, welcher Richelieu das Uebergewicht verschafft hatte, welche Mazarin benutzen wollte, und welche unter Ludwig XIV., der Regentschaft und Ludwig XV. wirklich benutzt wurde, ansehen. Alles Unglück in Frankreich rührt nach der Ansicht der Gazette daher, daß die von Anna von Oesterreich versprochenen Generalstände nicht versammelt wurden. Frankreich hat, ihrer Behauptung nach,

eigentlich noch keine Constitution; die Befugniß, jährlich das Budget zu verringern, meint sie, sey der Untergang einer jeden Regierung; für die Sicherheit der Völker genüge es, daß das Budget einmal von ihnen votirt werde, daß die Verwendung der bewilligten Fonds von ihnen beaufsichtigt werde; daß ihnen keine außerordentliche Last aufgelegt werden könne, die nicht von ihnen genehmigt sey. Daneben verlangt sie, daß die Krone eine Dotation in liegenden Gründen statt einer Civilliste erhalte; daß der Clerus statt der Besoldung Renten bekomme, und setzt schließlich hinzu, es sey nothwendig, daß das Volk und der König in Frankreich zur Wiederherstellung der Ordnung und zu einer festen Dauer derselben, die Begründung ihrer Macht und ihrer Rechte, auf eine unveränderliche Art bestimmen, weil sie sonst sich unter einander verwirren und in einen gegenseitigen endlosen Kampf gerathen müssen. Die Regierungen Ludwig XVIII. und Carl X. zeigten das Unzuträgliche dieser Verwirrungen. Sie verwalteten alle Gemeinen in Frankreich bis zur kleinsten und die Regierung Frankreichs war den Deputirten Preis gegeben, die durch das jährliche Votum des Budgets über alles entschieden. Nur wenn Frankreich zu diesen Ideen zurückkehre, werde es seine Freiheit wirklich errungen haben, weil diese in seinen alten und nicht in den neuen Institutionen zu finden sey.

Dieses ist kürzlich das System, welches Hr. de Genoude, mit seltener Beharrlichkeit und vielem Scharfsinn, in den Blättern der Gazette zu entwickeln bemüht gewesen ist, und welches gegenwärtig eine große Anzahl von Anhängern gewinnen zu wollen scheint.

In Folge eines Beschlusses der Anklagekammer wurden der Vicomte de Chateaubriand und die Geranten des Courr. de l'Europe, der Quotidienne, der Gazette de France, der Echo Française, des Revenant, der Mode und Herr Aug. Victor Thomas vor

vor das Assisengericht der Seine geschickt. Herr de Chateaubriand wird beschuldigt: 1) zu Haß und Verachtung der Regierung aufgereizt; 2) die Rechte, die der König durch die Wünsche der Nation erhalten und die in der Erklärung vom 7. Aug. 1830 ausgedrückt sind, angetastet; 3) durch Herausgabe seiner Schrift: "Memoiren über die Gefangenschaft der Herzogin von Berry" zum Umsturz der Regierung aufgefordert zu haben, welche Aufforderung jedoch ohne Erfolg geblieben. — Die Geranten jener Journale werden gleichfalls des Verbrechens eines Angriffs auf die Rechte des Königs angeklagt, indem sie die in einer bei Herrn de Chateaubriand gehaltenen Versammlung, die in dem Beschlusse eine öffentliche genannt wird, gehaltene Rede bekannt gemacht, welche Rede mit den Worten schließt: "Ihr Sohn ist mein König."

Am 27. Februar fand die Sitzung des Assisengerichtes in der Sache des Vicomte de Chateaubriand unter dem Vorsitze des Herrn Dupuy statt. Von 8 Uhr Morgens war der Hörsaal schon gedrängt voll von Neugierigen; für die Frauen waren eigene Bänke reservirt. In der Kleidung derselben waren die grüne und weiße Farbe vorherrschend. Unter den Gegenwärtigen befanden sich der General Arthur Labourdonnaye, de Legardiere, de Dreux-Brèzé, Hyde de Neuville, de Conny, die Damen Guy, de Girardin 2c. Viele Advocaten waren an dem Gitter. Um 3 Viertel auf 10 Uhr trat Herr de Chateaubriand in den Saal. Eine Stunde später nahm das Gericht Sitz; Herr Persil war als Regierungsbeamter, nebst seinem Substituten Herrn Aylios dabei zugegen. Auf die an sie geschehene Anfrage des Präsidenten erklärten die Angeklagten ihre Namen in folgender Ordnung; 1) François Auguste Vicomte de Chateaubriand; 2) Chouvin-Belliart, Gerant des Courr. du l'Europe; 3) de Brian, Gerant der Quotidienne,

dienne; 4) Aubry Foocoult, Gerant der Gazette; 5) Goumy, Gerant der Echo Française; 6) de Rochecave, Gerant des Revenant; 7) Martin, Gerant der Mode; 8) Auguste Victor Thomas, Student der Rechte. Nach der Verlesung des Anklage=Befehls lud der Präsident die Advocaten ein, sich zu setzen, worauf eine Stimme aus dem Publicum rief: Assis au juste Milieu! Man lachte und es erhob sich ein solcher Lärm, daß man mit der Audienz auf eine Viertelstunde einhalten mußte. Der Präsident befragte darauf den Herrn de Chateaubriand, ob er Verfasser des Memoire sur la Captivité de Mad. la Duch. de Berry sey; — Antwort: Ja. — Ob er sie bekannt gemacht? — Antw. Ja. — Der Präsident wandte sich dann an Hrn. Thomas: "Sind sie der Verfasser der an den Hrn. de Chateaubriand gehaltenen Rede?" — Antw. Ja — Sie haben sie an mehrere Journale zum Einrücken eingeschickt? — Antw. Es komme ihm nicht zu Argumente zur Anklage über diesen Punct zu liefern. — Der Präsident fragte darauf Herrn Brian, ob er nicht von Herrn Thomas die Rede zur Bekanntmachung in der Quotidienne erhalten? — Herrn Brians Antwort war, es sey eine Menge junger Leute in sein Bureau gekommen, worunter auch Herr Thomas gewesen; ob dieser aber das Manuscript abgegeben, wisse er nicht. — Herr Persil erhob sich darauf und hielt seine Anklage, in der er oft durch Murren und Pfeifen unterbrochen wurde. Nach ihm trat Herr Berryer mit einer sehr beredten Vertheidigung der Journale auf, die er mit folgenden Worten schloß: "Sie werden, meine Herren, nicht den Einflüsterungen der Rache Gehör geben, womit man auf Sie wirken wollte. Ich verlasse mich auf die Geschwornen Frankreichs, auf Sie, Männer von ächter Treue, Männer von Herzen, frei von jeder öffentlichen Verbindlichkeit; ich vertraue

auf

auf Sie, weil Sie Volk sind; denn ich entsinne mich, daß, als im Juli das Blut floß, als das Rachegeschrei auf den Straßen ertönte, daß damals unter diesen Hausen ein Mann auftrat; und das Volk rief: Es lebe Chateaubriand! und Chateaubriand rief: Es lebe die Charte! Es lebe der König! und das Volk rief wieder: Es lebe Chateaubriand! Dieses Volk drängte sich um ihn, es trug ihn in die Pairskammer und sprach: Geh, edler Pair, besteige deinen curulischen Stuhl und wiederhole stets: Es lebe die Freiheit! Es lebe der König! Und Chateaubriand rief stets: Es lebe die Freiheit! Es lebe der König! Geschworne, Ihr seyd das Volk; Ihr werdet Chateaubriand freisprechen." — (Ein langer Beifall folgte.)

In seiner Vertheidigungsrede für die Journalisten, die zugleich die Vertheidigung Chateaubriantd enthielt, der vorher zu seiner Rechtfertigung bloß einige Stellen aus seiner Schrift gelesen hatte, erinnerte Herr Berryer an die Umstände, welche diesen Proceß veranlaßt haben, an das Stillschweigen, welches die öffentliche Behörde einen Monat nach Erscheinung der Schrift Chateaubriands beobachtet. Er verglich die gegenwärtige Epoche mit der Restauration, der, wie er behauptete, alle Freiheiten, die uns noch jetzt gegen die Ausschweifungen jedes Tages schützten, zu verdanken wären. Die Männer der royalistischen Partei seyen keine Götzendiener, wie man sie zu nennen beliebt habe, sie seyen nicht knechtisch einem Familien-Interesse hingegeben; sie hätten eine Meinung, ein unabhängiges Gewissen; sie glühten von Liebe für dieses schöne Frankreich; sie glaubten, daß die Freiheiten in selbigem fruchtbringend seyen; sie liebten ihre Fürsten, und wenn man unter ihnen auch Schwächen anträfe, so seyen sie wenigstens frei von Verbrechen. — Ueber das Verhalten Chateaubriands in

den

den verschiedenen Epochen der Revolution sagte er: "Während des Schreckenssystems wagte er es, einen Schrei nach Freiheit auszustoßen; er gab seinen "Geist des Christenthums" heraus und die letzten Zeilen dieses denkwürdigen Werkes sind: "Das Christenthum hat die Sclaverei zerstört und der Welt die Freiheit zurückgegeben." — Zurückgekehrt nach Frankreich während des Kaiserreiches, einer furchtbaren Macht gegenüber, behauptete er seine Unabhängigkeit, und bei der nächtlichen Explosion zu Vincennes gab er seine Stelle auf und zeigte sich allein unabhängig. — Nach der ersten Restauration war man in Gent, die fremden Heere zogen sich zusammen, nicht um das Haus Bourbon zu schützen, denn Europa liebt Frankreich nicht, es fürchtet seinen Wohlstand, seinen Handel, der im Frieden neu wieder aufleben mußte; aber es fürchtete Napoleon, es wollte sein Schwerdt zerbrechen; es fühlte, daß der Sieg Frankreich, sein Lieblingskind, verlassen werde. Chateaubriand sah sein Vaterland bedroht, er trat in den Rath und sprach zum Königer "Wenn Sie nicht die Freiheit in Frankreich erhalten wollen, so können wir als Unterthanen zu den Füßen Ew. Maj. sterben, aber wir sind nicht mehr die Minister des Königes, wir können nicht mehr die Stützen des Königthums seyn." — Herr Berryer schildert darauf das Verhalten Chateaubriands während der Restauration und nach der Juli-Revolution, und die übrigen Angeklagten, als Männer, die nach Freiheit dürsten, die Zukunft für sich haben." Hebt diese Meinungsfreiheit auf, sprach er, und ihr werdet die Basis umstürzen, auf die ihr euren Thron gegründet habt." — Als er zu den beschuldigten Stellen der Schrift Chateaubriands kam, wunderte er sich, daß diese Vertheidigung einer Angeklagten vor ein Geschwornengericht gezogen werde. "Chateaubriand sah eine Fürstin der Gesetze beraubt, die sie schützen sollten, sie war gefangen;

gen; er klopfte an die Thür ihres Kerkers und man stieß ihn zurück; Vertheidigung ist das Recht des niedrigsten Angeklagten, des elendesten ausgeartetesten Wesens, es ist ein Grundgesetz, das wir zu behaupten, zu bewahren verbunden sind, und es ist verletzt." Herr von Chateaubriand hat gesagt: "Ich will aus Pflicht thun, was ihr nicht wollt daß ich als Amt thue; ich will meine Stimme für die Herzogin von Berri erheben!" und er warf seine Vertheidigung in die Welt, weil ihr nicht wolltet, daß sie vor der Gerechtigkeit gesprochen werde. Ihr habt willkürlich die Prinzessin in Gefangenschaft gehalten; das ist euer Verbrechen, welches den gegenwärtigen Proceß erzeugt, und euer Verbrechen kann nicht die Veranlassung zu einer Verurtheilung werden. — Der Vertheidiger untersuchte darauf die Frage, ob die Rede des Herrn Thomas öffentlich gesprochen sey, und behauptete Nein! "Die versammelten Personen begaben sich in das Hotel des Angeklagten, welches, so groß es auch ist, doch kein öffentlicher Ort ist, und oft kann es sich treffen, daß das Haus des großen Mannes für die Zahl seiner Freunde doch zu klein ist." — Er schloß seine Vertheidigungsrede mit den schon angeführten Worten. — Nachdem Herr Thomas seine eigene Vertheidigung gesprochen, einige der Journalisten etliche Bemerkungen gemacht, der Generaladvocat wieder das Wort zur Replik genommen hatte, auf die von Herrn Berryer erwidert wurde, sprach noch Herr von Chateaubriand Folgendes: "Nach den Reden, die Sie gehört haben, werden Sie es begreiflich finden, daß ich auf das verzichte, was ich noch über die Freiheit der Presse zu sagen hatte, da für dieselbe von allen Seiten mit hinreißender Wärme und Beredsamkeit gesprochen ist. Ich fürchte das Gesagte nur zu schwächen, und meine Gegenwart hier ist nur eine Protestation zu Gunsten dieser Freiheit, die in meiner Person verletzt ist. Unter

der

der Restauration wurde ich von der Liste der Staatsmänner gestrichen: aber Niemand kann meinen Namen aus der Liste der Männer von Ehre und Gewissen streichen: ich vertheidige die Grundsätze meines ganzen Lebens. Mit Zutrauen überlasse ich mich Ihrer Rechtlichkeit. Wäre ich unter der Restauration als Pair Frankreichs vor Ihr Gericht gezogen, ich würde Ihre Competenz nicht abgelehnt haben. Entsprossen aus der Quelle des Volkes, haben Sie die Macht und die Weisheit desselben; Sie sind die allgemeinen Pairs, nicht die Organe einer Partei; Ihre Gewalt ist höher als die Staatsgewalt, die Sie zu lange entfernt gehalten, als ein Hinderniß der Willkür! Sie sind von der Nation ernannt, die Vertheidiger der Angeklagten zu seyn. Es handelt sich nicht um meine Person, sondern um die Freiheit zu schreiben. Geschworene! Sie werden sie triumphiren machen und mit Zutrauen und Ruhe erwarte ich Ihren Ausspruch."

Nach einer zweistündigen Berathung sprachen die Geschworenen das Nichtschuldig aus. Kein Beifall wurde im Saale geäußert. Als aber Chateaubriand herausgetreten war, wurde er mit dem Rufe: "Es lebe Chateaubriand! Es lebe die Preßfreiheit!" begleitet. Die Aufforderung eines mit vielen fremden Orden geschmückten Herrn, die Pferde von seiner Kutsche zu spannen und ihn nach Hause zu ziehen, blieb unbeachtet.

II.

Debatten der französischen Kammern.

Die Discussion des Projects der gezwungenen Eigenthums-Entäußerung im Interesse des Gemeinwohls, bot wenig Interessantes dar, da das Princip, daß jeder Bürger verpflichtet ist, sein Eigenthum gegen

gen vorgängig zu ermittelnde Entschädigung abzustehen, wenn das Interesse des Staats es fordert, schon in der Charte ausgesprochen liegt. Ganz im Geiste des wiedergebornen Frankreichs war der Vorschlag des (ministeriellen) Herrn Parart, alle Majorate, Stiftungen und Familien-Fideicommisse aufzuheben. Carrels Zweikampf mit Laborie hatte eine gewaltige Aufregung der gereizten Patrioten, welche sich in Masse bereit erklärten, die Invectiven ihrer Gegner mit dem Degen in der Faust zu bekämpfen, und eine Menge von Petitionen, in Betreff der Herzogin von Berri, an die Deputirten-Kammer zur Folge, jedoch jetzt ausschließlich solche, welche verlangten, daß sie alsbald vor Gericht gestellt werde. Die Regierung wußte damals vermuthlich schon, daß die legitimistische Heldin, welche ihre Anhänger als eine Schiller'sche Johanna darstellen wollten, sich bald als eine Voltaire'sche pucelle vor ganz Frankreich prostituiren werde, und die ministeriellen Blätter schienen angewiesen, für dieses Mal die Partei der Bewegung mit größerer Schonung zu behandeln und die ganze Kraft ihrer Angriffe wider die Legitimisten zu wenden. — Das wichtige Eigenthums-Entäußerungs-Gesetz ward mit 281 gegen 11 Stimmen angenommen; es räumt die Schwierigkeiten aus dem Wege, welche sich den vielfach projectirten Anlagen von Eisenbahnen, Canälen und Landstraßen entgegen stellten. Die Sitzungen am 11. und 12. Februar der Deputirten waren um so wichtiger, als sie die Entscheidung ausgesprochen hatten, ob die während des Lafitte'schen Ministeriums verausgabten 4,800,000 Franken, als dem Staate zur Last fallend gutzuheißen, oder von Herrn Lafitte zu ersetzen seyen. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß, wenn gleich die Ausgabe nicht auf regelmäßige Weise angeordnet worden, dieselbe dennoch, in Erwägung der Umstände, als für Rechnung des Staats beschafft, anzusehen sey.

Die

Die proponirten Zusatz-Artikel zum Rechnungs-Gesetz von 1830 gaben zu manchen Debatten über größere oder geringere Veröffentlichung dieser oder jener administrativen Acten Veranlassung. Das gesammte Rechnungs-Gesetz ward mit 209 weißen gegen 73 schwarze Kugeln angenommen. Hiernächst beschäftigte sich die Kammer mit dem Budget des Ministeriums des Innern. Am 15. Februar eröffnete die Pairs-Kammer die Berathung über das berüchtigte Belagerungs- und Unruhen-Gesetz, gegen welches die öffentliche Meinung sich so entschieden ausgesprochen hat. Von beiden Seiten war alles aufgeboten, was den Sieg und den Sturz des Gesetzes herbeizuführen geeignet schien, und die Existenz des Ministeriums hängt vielleicht von der Annahme des Gesetzes ab. Bei den Debatten über das Budget des Innern in der Deputirten-Kammer gab derjenige Theil desselben, der die Culten betrifft, zu den lebhaftesten Erörterungen Anlaß. Zwar wurde der Kampf über die Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer zu Gunsten des römischen Hofes und der Clerisei entschieden, aber erst nach zweimal zweifelhafter Abstimmung, mit einer so schwachen Mehrheit — 169 Stimmen gegen 160 — daß den Widersachern des Concordats von 1817 dennoch die Hoffnung bleibt, die Consequenzen dieses unbeliebten Tractats bei erster Gelegenheit über den Haufen zu werfen. Auch ward der Antrag des Hrn. Havin, den Gehalt des Erzbischofs von Paris um 15,000 Franken zu verkürzen, zum Verdruß der ministeriellen Mitglieder, angenommen. Lebhaften Antheil erregte auch die Petition der Individuen, welche während der Restauration wegen politischer Vergehen verurtheilt waren. Herr Dupin sprach sich am Schlusse einer trefflichen Rede dahin aus, daß er eine Cassation der angefochtenen Urtheile in Masse nicht billigen könne, daß er dagegen die Revision derselben einzeln

genommen,

genommen, und die sodannige Cassation der ungerecht befundenen für gerecht, nützlich und nöthig halte, und die Deputirten-Kammer ergriff gern diese Gelegenheit, ihren Haß gegen die Restauration, und ihren festen Willen, daß die jetzige Ordnung der Dinge etwas anderes als eine bloße Fortsetznng jener seyn solle, unumwunden an den Tag zu legen, während in der Pairs-Kammer das Lob der Restauration täglich laut ausgesprochen, und die neue Ordnung der Dinge in unzweideutigen Worten als eine rechtswidrige angegriffen ward. Großen Beifalls von Seiten der Opposition erfreuete sich der, so vielfach als Abtrünniger von der Sache der Freiheit angefochtene, Herr von Schconen, als er nachwies, wie Herrn Dupins Princip, daß man jeder Regierung Gehörsam schuldig sey und nicht ohne Tadel conspiriren könne, zu dem unmoralischen Satze führe, daß der Stärkere immer Recht habe. Mit großer Mehrheit wurde die Verweisung der Bittschriften an die Minister beschlossen; ein Theil der Centra enthielt sich mit Herrn Dupin aller Abstimmung; ferner wurden 80,000 Franken zur Unterstützung der gedachten Verurtheilten ausgesetzt. Dagegen waren die Debatten in der Pairs-Kammer über das wichtige Belagerungsgesetz schleppend und langweilig, und dreheten sich fast nur um den Satz: Ist das proponirte Gesetz ein Ausnahme-Gesetz oder nicht. Die Angriffe gingen meistens von der legitimistischen Opposition aus, die freilich in der Pairs-Kammer zahlreicher ist als die liberale. Die vielen proponirten Amendements wurden an die Commission zum abermaligen Bericht überwiesen. Wohl nicht mit Unrecht äußert der National in Betreff dieser Discussion: Sollte sich die ministerielle Pairie verleiten lassen, auch nur etwas dem Entwurfe ähnliches anzunehmen, so würde sie uns den Dienst leisten, ihr eigenes Todesurtheil zu sprechen. Die Deputirten-Kammer

mer ging nächstdem zur Berathung des Budgets der auswärtigen Angelegenheiten über, welche manchen interessanten Punct darbot. Der Herzog von Broglie äußerte, Frankreichs friedlicher Einfluß auf die Schweiz sey größer als je vorher; was Algier betreffe, so existire von Frankreichs Seite keine einzige Verbindlichkeit, welche es verhindern könne, aus demselben zu machen was es wolle; wegen Griechenlands verwies er auf die bevorstehende Debatte über die griechische Anleihe; rücksichtlich Portugals würde die Unterstützung einer Partei von Frankreichs Seite, die anderweitige Unterstützung der andern Partei herbeiführen können: dann entscheide nicht das Recht, sondern die Gewalt; das Recht der Entscheidung wohne aber allein der portugiesischen Nation bei, und dieser müsse man die Ausübung desselben anheim stellen. Ancona sey nur besetzt, um nöthigenfalls einen Waffenplatz in Italien zu haben; an der Sympathie für Polen könne Niemand zweifeln, allein es ständen keine andere Mittel zu Gebote, als Vorstellungen im Geiste der Vernunft, des Rechts und der Menschlichkeit, von denen man nie abgelassen noch abstehen werde. Rücksichtlich der türkisch-ägyptischen Angelegenheit äußerte der Marine-Minister, Admiral de Rigny, er glaube diese Frage ihrer Lösung nahe betrachten zu dürfen und werde diese Lösung beweisen, daß die französische Regierung nicht ohne Antheil an derselben geblieben sey. Ein Antrag des Herrn Portalis, welcher dahin ging, den Expriestern die Verheirathung zu gestatten, gab zu interessanten Erörterungen Anlaß, und es ward mit großer Mehrheit beschlossen, den Vorschlag in Erwägung zu ziehen und zum Commissions-Berichte zu verstellen. — Der Pairs-Kammer ward endlich das Departemental-Gesetz von dem Minister Argout vorgelegt. Die allgemeine Discussion über das Budget des Finanzministers, welches allein über die Hälfte

des

des sogenannten ordentlichen Budgets — 505 Millionen von 966 — absorbirt, ward ohne sonderliches Interesse zu erregen eröffnet, belebte sich jedoch, als von der Umgestaltung und Beibehaltung des Tilgungsfonds in seiner gegenwärtigen Gestalt die Rede war.

III.
Parlaments-Verhandlungen.

Den Antrag zur Adresse auf die (bereits im vorigen Hefte mitgetheilte) Thronrede des Königs von England, machte der junge Marquis v. Conyngham, unterstützt von Lord Kinaird, im Oberhause — eine bloße Form, war sie auch nur ein Widerhall der Thronrede. Dagegen erhoben sich Graf Aberdeen und der Herzog von Wellington, jedoch mehr um ihre, von der auswärtigen Politik der jetzigen Minister abweichenden Ansichten auszusprechen, als um sich förmlich zu widersetzen, da sie nicht einmal ein Amendement vorschlugen. Graf Aberdeen protestirte freilich gegen die Adresse, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf das Verfahren der Regierung gegen Holland, doch traten nur 15 Peers, unter ihnen die Herzöge von Cumberland und Gloucester dem Proteste bei. Als Lord Ormelie im Unterhause auf eine Adresse angetragen hatte, die lediglich ein Echo der Thronrede war, widersetzte sich Herr O'Connell in einer sehr langen, sehr nachdrücklichen Rede, in der er aber die Herausforderung der Minister umging, und über die Wiederaufhebung der Union kein Wort vorbrachte. Er nannte sie eine blutdürstige, eine brutale Thronrede; es sey gerade, was er erwartet habe, die Erklärung eines Bürgerkriegs, und in mancher Wehklage, in manchem Jammergeschrei würde diese Erklärung ihren Widerhall in Irland finden.
Auch

Auch verschiedene andere eifrige Reformer, wie die Herren Bulwer, Tennyson, u. a. m. traten mit Lebhaftigkeit gegen die Verleihung außerordentlicher Gewalten auf und sahen nur in gründlicher Abstellung der Beschwerden Heil für Irland. Indessen ward die Adresse im Unterhause mit großer Majorität angenommen, und das Amendement des Herrn O'Connell mit 428 gegen 40, das des Herrn Tennyson mit 393 Stimmen gegen 60 verworfen. Der Ueberreichung der Adresse ging abermals eine lange Debatte voran, in welcher Herr Cobbett mit einer ganz neuen Adresse hervortrat, und Herr O'Connell erklärte, daß, wenn die Minister Gewaltmaaßregeln gegen die Presse in Irland ergriffen, er zu veranlassen suchen würde, daß alle daselbst in Umlauf befindlichen Bankzettel bei den Banken zur Einlösung eingereicht werden sollten — eine Maaßregel, die allen Handel und Wandel vollends zum Stocken bringen würde. Herr Spring-Rice entwickelte dagegen umständlich die commerciellen und finanziellen Verhältnisse Irlands vor und nach der Union, und wollte daraus zeigen, wie England nirgends eine andere Absicht gehabt habe, als Irland nach Kräften emporzuheben. Für die ursprüngliche Redaction der Adresse entschied eine Majorität von 323 gegen 23 Stimmen. Nachdem am folgenden Abend die Antwort des Königs verlesen worden war, hielt Lord Althorp seinen Antrag wegen Reform der kirchlichen Verhältnisse in Irland. Mit donnerndem Jubel (with tremendous cheering) wurde die Anzeige aufgenommen, daß die Kirchensteuer (church-cess) aufhören und die Zahl der 22 Bischöfe um 10 vermindert werden solle. Der Minister versprach, diesem ersten Antrage in Absicht auf die Verbesserung des Zustandes von Irland würden bald mehrere, namentlich auch in Bezug auf die Zehnten folgen. Herr O'Connell gab seinen Beifall über die angekündigten Maaßregeln zu erkennen,

erkennen, doch zogen sich die Debatten über die Bill ziemlich in die Länge. Große Sensation erregte der Antrag des Lord Grey in Bezug auf die kräftige Unterdrückung der öffentlichen Unruhen und gemeingefährlichen Versammlungen in Irland. Nach einer lebhaften Schilderung des anarchischen Zustandes von Irland, trug er auf eine Ausdehnung der Gewalt der Regierung rücksichtlich der Unterdrückung gesetzwidriger Verbindungen, Bildung von Gerichten nach Art der Kriegsgerichte, Verbreitung aufrühreriſcher Schriften, Suspension der Habeas-Corpus-Acte u. s. w., in den aufrührerischen Districten an. Er schloß seinen Antrag unter allgemeinem Beifall. Herr O'Connell wartete nicht ab, daß die Minister die Bill in Bezug auf die Beruhigung Irlands in das Unterhaus brächten, sondern nahm die Gelegenheit wahr, daß das Budget votirt wurde, um seine Ansicht über dieselbe auszusprechen. Unterdessen wollten die Minister auch dem zweiten der Grundübel in Irland, dem System der Groß-Geschwornen ein radicales Heilmittel angedeihen lassen, und der von Herrn Stanley desfalls vorgelegte Gesetz-Entwurf erhielt den unbedingten Beifall auch der Opposition, so daß nur noch die Ordnung des Zehntenwesens übrig blieb, für dessen gänzliche Abschaffung die allgemeine Stimme sich aussprach. Die irländische Aufruhr-Bill ging am 22. Februar durchs Oberhaus und ward sofort beim Unterhause eingebracht, wo sie zu heftigen Debatten Anlaß gab. Herr Stanley hielt eine sehr ausführliche Rede, in welcher er den Zustand von Irland auf eine Weise schilderte, die das ganze Haus erschütterte. Herr O'Connell hatte seine Stellung dadurch sehr verschlimmert, daß er Tags zuvor das Haus der Gemeinen eine Versammlung von 600 Schurken (scoundrels) und Räubern genannt hatte; eine Erklärung, die er darüber geben wollte, vermochte nicht zu befriedigen, und es blieb ihm nichts

 übrig,

übrig, als zu sagen, er habe sich des Ausdrucks in der Hitze bedient.

IV.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die Times enthalten folgende Bemerkungen über die Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika: "So lange man zur Bestreitung der jährlichen Staats-Ausgaben oder zur Tilgung früher zugezogener Schulden eines bedeutenden Zoll-Einkommens bedurfte, hatte kein Staat der amerikanischen Union ein Recht, sich den Zöllen zu widersetzen, da sie zum allgemeinen Besten erhoben wurden. In Staaten, welche ehemals Colonieen waren die vom Mutterlande mit Fabriken versorgt wurden, und wo der Boden die fruchtbarste Quelle des Wohlstandes ist, muß die Ausfuhr hauptsächlich in rohen Producten und die Einfuhr in Manufactur-Waaren bestehen. Von rohen Producten konnten nicht die hinreichenden Einfuhr-Zölle erhoben werden, selbst wenn es politisch gewesen wäre diese Art von Einfuhr zu besteuern: denn es wurden deren zu wenig eingeführt; und an eine Besteuerung einheimischer Fabricate, oder gar an eine Erhebung directer Steuern dachte man niemals, und beide würden den Amerikanern jetzt unerträglich seyn. Als es aber nach Tilgung der Kriegskosten und der öffentlichen Schuld, die eine Folge jenes Krieges war, möglich wurde, die Lasten der Nation zu vermindern, hatten diejenigen, welche die hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikel producirten, und die, denen das Reciprocitäts-System von Seiten des Auslandes zum Nachtheil gereichen mußte, das Recht, eine augenblickliche Reducirung des Tarifs zu fordern. Aber dies war gerade die Zeit, wo die aus den nördlichen

und

und östlichen Staaten herkommende Mehrheit der Congreß-Mitglieder sich einfallen ließ, aus den Zöllen auf fremde Fabricate ein Schutz-System für gewisse Zweige der einheimischen Industrie zu machen, und Local-Verbesserungen durch allgemeine Contribution zu bewirken. Da geriethen die südlichen Staaten in Allarm, und begannen mit größerer oder geringerer Heftigkeit und Klugheit jenen hartnäckigen Widerstand gegen die Zölle, der in Süd-Carolina allein in eine Rebellion auszuarten droht. Uebrigens scheinen die dortigen Nullificirer mit ihren kriegerischen Projecten wenig Sympathie unter ihren Nachbarn zu finden, und andererseits wird die Central-Regierung nicht gern das Schwerdt ziehen; denn sie ist zu wirklichen Feindseligkeiten wenig vorbereitet. Die ganze reguläre Armee der Vereinigten Staaten beläuft sich, dem neuerlich von Herrn Stuart herausgegebenen trefflichen Werke zufolge, auf nicht mehr als 6000 Mann; und das Kriegs-Material befindet sich gewiß in einem eben so unzureichenden Zustande. Ueberdies ist der Präsident, General Jackson, aus Interesse selbst ein Nullificirer, und da er sich in seiner Botschaft gegen das Prohibitiv-System ausgesprochen hat, so wird er sicherlich erst alle versöhnliche Mittel versuchen, ehe er zu der angedroheten Invasion schreitet. Die drohende Sprache, welche von beiden Seiten geführt wird, beweiset hier gar nichts, denn die Amerikaner halten, wie eine gewisse europäische Nation, Wortschwall und Prahlerei für nöthig, um ihr Gefühl für Unabhängigkeit und ihre Liebe zur Freiheit an den Tag zu legen. Aber was auch die Anti-Unionisten sagen mögen, so können sie doch die Wohlthaten der Union nicht verkennen und sie nicht leichtsinnig aufgeben wollen. Ihre Bundes-Verfassung macht sie zu einer Nation von freien Bürgern, statt daß sie sonst nur eine Masse von unzusammenhängenden, über ein weites Gebiet

 hin

hin zerstreuten Gemeinwesen bilden, und wie die von ihnen verdrängten Wilden oft mit einander in Gränz-Kriege gerathen würden. Sie sichert ihnen innere Ruhe und die Achtung des Auslandes. Sie gewährt ihnen eine vereinigte Seemacht, die mit sehr geringem Kosten-Aufwande ihren Handel auf jedem Meere und in jedem Lande beider Halbkugeln beschützt, während sie jeder civilisirten Regierung Achtung vor den Rechten jedes amerikanischen Bürgers einflößt. Man denke sich diese Union aufgelös't, diesen Staaten-Bund zerstückelt, den glänzenden Sternenhimmel der 22 Staaten von ihrer Flagge getilgt, man denke sich, daß wir von Carolinern, Virginiern, Philadelphiern oder New-Yorkern sprechen hörten, statt von Vereinigten Amerikanern; wer in Europa würde sich dann noch um die Landsleute Washingtons und Franklins kümmern?

Der New-York mercantile Advertiser enthält folgendes Privatschreiben von einem Unionisten aus Charleston vom 29. December: "Ich will nicht behaupten, daß einiger Aufruhr, vielleicht selbst Blutvergießen, unmöglich wäre, aber ich fürchte kaum ein solches Ereigniß, viel weniger aber ein so bedeutendes Gemetzel, daß etwa mein Leben hier gefährdet werden könnte. Zwar hat der Gouverneur den Staat zur Stellung von Freiwilligen aufgefordert, die auf jeden Wink zum Aufbruch bereit seyn sollen; und wenn es damit auch nicht so ginge, wie mit dem Citiren von Geistern der Tiefe, die nicht erscheinen mögten wenn man sie ruft, so glaube ich doch für jetzt, daß man ihrer Dienste nicht bedürfen werde. Und wenn dies wirklich der Fall wäre, gegen wen wird dann ihre Macht angewandt werden? Nicht gegen die Ruhe der Stadt, sondern zur Aufrechthaltung derselben, wenn es Noth thut. Ich denke vor Allem, daß man die Zahl und Stärke der Unions-Partei zu sehr fürchtet und respectirt, um sich an ihren Rechten zu vergreifen; denn

denn wollte man dies thun, so könnte der Kampf nicht auf die Stadt eingeschränkt werden. Der erste Schlag, der hier geschähe, würde das ganze Land gegen die Nullificirer aufregen, denn alles blickt mit Besorgniß auf unsere Stadt und würde uns zu Hülfe eilen. Doch das sind bloße Bilder der Phantasie, wie Sie sehen, die in einer Entfernung, wie New-York vom Schauplatz der Begebenheiten, zu einer artigen Geschichte werden können. Die Wahrheit ist, daß ich, in soweit man aus Sprache und Benehmen des Volkes abzunehmen vermag, niemals weniger Aufregung hier gesehen habe, als jetzt. Man spricht weniger als jemals von politischen Gegenständen; beide Parteien sind des Wort-Kriegs überdrüßig, und ich glaube, beide haben auch zu jedem andern Kriege, so keck sie auch davon sprechen, eben so wenig Lust als ich. Die Sache scheint durch stillschweigende Uebereinstimmung aufgegeben zu seyn, nachdem jede Partei der andern die Zähne gewiesen und ihr gesagt hat: bis hieher und nicht weiter, und wehe dem, der einen Schlag thut! Die Nullificirer sind nun so weit, als sie jemals zu kommen gedachten, und wissen nicht was zunächst zu thun ist, da ihnen die Hoffnung fehl schlug, daß der ganze Staat, Unions-Partei und Alles, sie unterstützen würde, sobald nur ein das Volk repräsentirender Convent entschiede, was gethan werden solle, und da es ihnen auch zu ihrem großen Aerger nicht gelang, Georgien und die andern südlichen Staaten für sich zu gewinnen. Am meisten aber sind sie darüber erstaunt und ergrimmt, daß General Jackson beschlossen hat, den Gesetzen des Staats Ehrfurcht zu verschaffen, und daß er im Nothfall für eine hinreichende Streitmacht gesorgt, um die Eintreibung der Zölle, mit oder gegen Süd-Carolina's Willen, zu bewerkstelligen. Denn darauf hatten sie nicht gerechnet und glaubten immer noch eine Hinterthür zu haben, wodurch sie sich aus dem

dem Dilemma ziehen könnten, in das sie sich vermittelst ihrer Nullificirungs-Acte versetzt hatten. Nun sehen sie sich, wie es scheint, ängstlich nach einem ehrenvollen Entkommen um, und ich glaube sie werden es in der Vermittelung Virginiens und endlich in der allmähligen Herabsetzung des Zoll-Tarifs finden. Ich muß auch noch hinzufügen, daß die verschiedenen, von der Legislatur gefaßten Beschlüsse keinesweges die Nullificirungs-Ordonnanz in der Art bestätigen, wie man es erwartete und hoffte. Sie wagten sich nicht so weit, denn sie wissen nur zu gut, daß ein solcher Versuch den Frieden und die Sicherheit von Leben und Eigenthum in diesem Staate gefährden würde. Der Test-Eid soll den Bürgern nun abgenommen werden, wenn sie in Juries versammelt sind, und wenn die Ordonnanz vollzogen werden soll, und auch dann ist keine andere Strafe auf eine Weigerung gesetzt, als daß derjenige, der ihn nicht leisten will, an der Sitzung der Geschworenen nicht Theil nehmen darf. Die Civil- und Militair-Beamten, welche jetzt schon in Diensten stehen, brauchen den Eid nicht eher zu leisten, bis ihr Amt von ihnen erheischt, die Ordonnanz in Ausführung zu bringen. Es steht keine Strafe darauf, wenn Jemand Zoll-Scheine bezahlt oder ausgiebt, nur ordnet das Gesetz eine Art und Weise an, wie diejenigen, welche die Zahlung verweigern, ihre Waaren zollfrei herein bekommen und hereinzubekommen versuchen können, aber kein Kaufmann würde dies wohl unternehmen, da Onkel Sam's lange Finger ihn doch irgendwo erwischen könnten. In dieser Hinsicht werden wir schwerlich etwas zu fürchten haben, außer vielleicht einige politische Einfuhr-Artikel, als Probe eines Gegenmittels. Zwei hiesige Obersten sind entschiedene Unionisten und werden das Commando über die Stadt-Regimenter nur gezwungen aufgeben; so lange sie es aber haben, wird der Friede der Stadt auf jede Gefahr

fahr hin erhalten werden. Ein Beispiel davon gab es vor einigen Tagen. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, daß ein Paar junge Leute den Präsidenten Jackson in effigie sammt seiner Proclamation öffentlich verbrennen wollten. Der Oberst, welcher die gesammte Miliz befehligt, da er der älteste hiesige Officier ist, begab sich zu dem Intendanten der Stadt und forderte ihn auf, dies zu verhindern, indem er ihm sagte, daß, wenn es versucht würde, das Militair unter die Waffen gerufen werden und alle Theilnehmer aus einander treiben solle. Seitdem ist alles ziemlich ruhig hergegangen, und die durchgegangenen Gesetze sind von der Art, daß sie, meiner Ansicht nach, nicht vollzogen werden können."

V.

Zeitgeschichte.

(Schluß.)

Ueber das Finanzwesen des dänischen Staats enthält das Kieler Correspondenzblatt folgende Uebersicht nach der neulich erschienenen Schrift des Herrn Nathanson:

Gegenwärtige (1830) Staatsschulden.

	Rbthlr.
Aus der zu 3 pCt. mit dem Hause Wilson & Comp. in London abgeschlossenen Anleihe von $5\frac{1}{2}$ Mill. Lstrl. schuldet der Staat noch 5,175,000 Lstrl. oder circa . .	46,575,000
Die Staatsschuld in Holland, Brabant, Frankfurt und Genua beträgt $7\frac{1}{2}$ Mill. Spec. oder	15,000,000
Die inländische unaufkündbare Schuld zu 4 pCt. im Betrage von 40,000,000 Spec. oder	80,000,000
Im Ganzen also	141,575,000

Da-

Transport . . Rbthlr.	141,575,000
Dagegen belaufen sich die Activa der Finanzen auf 17 bis 18 Mill; wir nehmen die Durschnittzahl von	35,000,000
Demnach betrüge die reine Staatsschuld	106,575,000

Diese Uebersicht des Standes der Staatsschulden hält Herr Nathanson für nicht so niederschlagend, als man denselben gewöhnlich schildere, und ist der Ansicht, daß die Staatsschulden "in Betracht der Umstände, wodurch sie veranlaßt wurden, nicht viel größer seyen, als vor dem Kriege." Vor dem Kriege betrugen nun die Staatsschulden ungefähr 41 Mill. und die Zettelschuld 26 Mill.; im Jahre 1820 aber die Staatsschuld nach Nathanson 112 Mill. (bei gleichen Activis, wie jetzt), sie hätte in den letzten 10 Jahren also um 29½ Mill. zugenommen.

Die wichtigste dänische Finanzoperation der neuesten Zeit ist ohne Zweifel die Wilson'sche Anleihe von 1825, über welche Nathanson folgende höchst interessante ausführlichere Auskunft giebt.

Durch Aufhebung und Erlassung mehrerer Steuern, durch Verlüste, welche die Maaßregel herbeiführte, daß ein Theil der Steuern mit 350,000 Tonnen Korn entrichtet wurde, vorzüglich aber durch die so sehr bedeutenden Restancen waren die Ressourcen des Staats im Jahre 1821 so geschwächt worden, daß die Finanzen in Verlegenheit geriethen. Außerdem mußte man darauf bedacht seyn, einen Reservefonds zu sammeln, um bei solchen ungünstigen Zeitumständen nicht in noch größere Verlegenheit zu gerathen. Deshalb wurde am Schlusse des Jahres 1821 mit den Häusern Haldeman und Goldschmid in London eine 5 pCt. Zinsen tragende Anleihe abgeschlossen, deren Nominalbetrag man auf 3 Mill. Lstrl. bestimmte, vorläufig aber nur 1½ Mill. davon an die Contrahenten verkaufte,

und

und sich dabei vorbehielt, über die übrigen 1½ Mill., falls es den Finanzen so convenirte, zu bessern Preisen zu disponiren. Die Bedingungen waren nicht günstig; es wurden Obligationen für eine Mill. ausgestellt, deren Rückzahlung in Lstrl.; und für ½ Mill., deren Rückzahlung in Hamb. Banco 14 ♯ pr. Lstrl. bestimmt wurde, und diese letzte Bedingung war sehr hart. Das ungefähre Provenü, welches für diese 1½ Mill. Lstrl. in die Staatscasse floß, war wohl etwas über 9 Mill. Rbthl., wovon ein Theil zum Reserve-Fonds hingelegt wurde, den man aber doch nach und nach verbrauchen mußte, weil die Staatseinkünfte nicht hinreichend waren; so daß die schwebende Schuld der Finanzen am Schlusse des Jahres 1824 etwas angewachsen seyn mochte. Anfangs des Jahres 1825, als die Fondsmanie wohl am höchsten gestiegen war, hoben sich die Obligationen der Goldschmid'schen Anleihe, welche zwei Jahre früher nur 75 pCt. werth waren, auf 105 pCt., und die Regierung erhielt mehrere vortheilhafte Vorschläge zu einer neuen Anleihe. Der Finanzminister benutzte diese Conjuncturen, um sich von den früheren unvortheilhaften Anleihen zu befreien, sandte Bevollmächtigte nach Paris, wo man Anerbieten annahm, deren genug einliefen; alles wurde vortrefflich geleitet, und im April 1825 eine Anleihe zu 3 pCt. mit dem Hause Wilson und Comp. in London abgeschlossen. Die Nominal-Summe war dieses Mal auf 5½ Mill. Lstrl. festgesetzt, wovon man aber vorläufig nur 3½ Mill. zu 75 pCt. oder nach Abzug der Provision zu 73½ pCt. verkaufte, sich aber vorbehielt, nach Umständen und fernerer Unterhandlung über die übrigen 2 Mill. zu disponiren. Dies letztere geschah, weil alle Aussicht vorhanden war, später einen höheren Preis zu erhalten. Die eingekommenen Gelder bestimmte und verwandte man zu Rückzahlung der früher zu 5 pCt. gemachten Anleihen, wozu wohl im

Ganzen

Ganzen 2,400,000 Lstrl. gebraucht wurden; auch trug man inländische Anleihen ab, von denen höhere Zinsen als 4 pCt. zu zahlen waren. Demzufolge bezahlten die Finanzen am 11. December 1825 die Anleihe von Comitee-Zetteln zu 6 pCt., die holsteinische Anleihe zu 6 pCt., die Anleihe des Leih-Instituts zu 5 pCt. und endlich auch einen Theil der consignablen Bank-Fonds zu 4½ pCt.; das Provenü der neuen Anleihe war aber nicht hinreichend, alle diese Abträge zu decken, viel weniger einen Reserve-Fonds zu bilden.

Man war darauf bedacht, die Hamburger Anleihe von 1819 (12 Millionen Mark Banco zu 5 pCt.) in eine zu 3 oder 4 pCt. zu verwandeln, wozu die besten Aussichten vorhanden waren. Die Finanzen kündigten daher die ganze Anleihe zur Rückzahlung am 1. März 1826, überließen es aber bei der Kündigung den Inhabern der Obligationen, selbige in 4 pCt. Zinsen tragende zu convertiren, wobei die Staatscasse viel erspart hätte. Doch plötzlich entstand an den größten Börsen Geldmangel, eine Handelscrisis näherte sich und kam in der That zu einem schrecklichen Ausbruch. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die Inhaber der Hamburger Anleihe die Kündigung benutzten, und nur etwas über 1 Mill. Mark Banco convertirt wurde. Die Finanzen sahen sich daher genöthigt, ihre Zuflucht zu einer temporairen Wechselcirculation zu nehmen, da diese aber nicht permanent seyn darf, und dies ohnehin mit zu großen Unkosten verbunden war, so beschloß die Regierung den Rest der Wilsonschen Anleihe, nämlich 2 Mill. Lstrl. Nominal, an die Herren Rothschild und Wilson zu dem allgemeinen Börsenpreise, 60 pCt. zu verkaufen. Die Finanzen haben also für die sämmtlichen 5½ Mill. im Durchschnitt einen Preis von ungefähr 70 pCt. erhalten. — Die Rückzahlung ist zufolge des Contracts mit ½ pCt. jedes Semester bestimmt. Für dieses ½ pCt.

oder

oder für 13,750 Lstrl., werden jedes halbe Jahr Obligationen dieser Anleihe gekauft und in der Bank in England als sinkender Fonds deponirt, welcher Fonds nun, nach 14 halbjährigen Abträgen, zufolge der neuesten öffentlichen Bekanntmachung in den Times, auf circa 325,000 Lstrl., also auf $\frac{1}{12}$ der ganzen Anleihe gestiegen ist. Zinsen und Capitalabträge machen im Ganzen jährlich 192,500 Lstrl. oder $5\frac{1}{8}$ pCt., und durch diese Zahlung wird in 53 Jahren (von 1825 bis 1877) die ganze Capitalschuld abgetragen seyn.

Während die Commission zu Revision der schweizerischen Bundes-Acte redlich auf das Ziel hinsteuerte, durch zeitgemäße Abänderung dieses Vertrages die Eidgenossen wieder zu vereinigen, und dabei Rücksicht auf alle Verhältnisse zu tragen bemüht war, arbeitete eben so unermüdlich die kleine Zahl der Reactionairs darauf hin, die Trennung in der Schweiz zu vergrößern, und die Folge davon wird nun in wenigen Wochen sichtbar werden. Alles sprach sie schon lange aus und die Zeit hat sie gereift, es wird in der Schweiz ein gedoppelter Bund entstehen. Die große Mehrheit, nicht allein der Zahl der Cantone als auch des Volkes, vielleicht sieben Achttheile, werden aus dem alten Bunde in einen neuen verbesserten Verband treten und sich brüderlich die Hand reichen. Eine Minderheit, der Zeit und allen Verhältnissen trotzend, wird dagegen den Frieden und die Ruhe der Schweiz auf das Spiel setzen und versuchen wollen, ob sie durch starre Verhöhnung des Rechtes der Mehrheit nicht das Geschehene ungeschehen machen könne. Bürgerkrieg ist das Losungswort der Letztern; zwar hütet man sich dem Verbrechen den Namen zu geben, es wird an einem Orte nur von Vertheidigung gesprochen, wo kein Angriff zu besorgen ist, am andern spricht man von Mesures énergiques etwas offener, und um jedem Zweifel auch in formeller Beziehung ein

Ende

Ende zu machen, erklärte nach Monate langer, scheinbarer Mitarbeit an der neuen Bundesacte der Stellvertreter dieser Ansicht: er unterzeichne die vollendete Arbeit nicht. — Wenn man aber glaubt, das Treiben dieser Partei werde zum Ziele führen, und durch das Austreten der Cantone, welche in Sarnen sich vereinigten um den Schweizer-Bund zu zerstören, werde dieser wirklich vernichtet, so irrt man höchst wahrscheinlich sehr; denn die Mehrheit ist eben so entschlossen im Glück und Unglück als Brüder vereint zu bleiben, als jene, welche nicht alle Schweizer als Brüder anerkennen wollen. Ohne Angriff von Seiten der Reactionairs wird die Ruhe nicht gestört werden; es wird ein modus vivendi entstehen zwischen Mehr- und Minderheit, und die Folgen werden zu Gunsten der Mehrheit sich durch die Zeit consolidiren. Sollte aber die Minderheit einen Angriff wagen, so ist des Zündstoffes im eigenen Heerde so viel zu finden, daß leicht jeder Angriffsversuch zur Brandstiftung im eigenen Hause führen könnte. Auf jeden Fall aber würde der Angriff einen solchen entschlossenen Widerstand finden, daß der Erfolg kaum zweifelhaft bleiben könnte. Allerdings ist inzwischen die Stimmung überall so getrübt, wie noch nie, und die Hoffnung auf bessere Zeit schwindet zwar nicht ganz, aber doch sehr. Der Vorort zeigte durch Kreisschreiben vom 7. Januar den Ständen an, daß er sich überzeugt habe, die außerordentlichen militairischen Maaßregeln vom 25. Nov. v. J. könnten bei jetzt obwaltenden Umständen ohne Nachtheil für die Sicherheit der Schweiz wieder aufgehoben werden, da sobald keine Störung der bestehenden friedlichen europäischen Verhältnisse zu fürchten sey. Auch faßte der vorörtliche Staatsrath den Beschluß, die ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung auf den 15. März zu vertagen, wodurch nun sowohl zur Ertheilung von Instructionen über den

Bundes-

Bundes-Entwurf, als zur Vereinigungs-Versuchen in Schwyz und Basel, hinreichende Zeit eingeräumt ist. Der erste überraschende Eindruck, den die Conferenz in Sarnen machte, hat sich verloren. In der That, wenn man die Kräfte und Stellung der conferirenden Cantone in's Auge faßt, so muß man sich wundern, wie dem Unternehmen auch nur einen Augenblick irgend ein Gewicht beigelegt werden konnte. Die sich absondernden Stände sind: Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg. Schwyz aber ist in sich zerfallen; nur der kleinere Theil des Cantons (der innere Bezirk) war in Sarnen repräsentirt, der größere Theil (die äußern Bezirke) stehen in schneidendem Gegensatze; eben so verhält es sich mit Basel; Wallis ist den Beschlüssen nicht beigetreten. Stellt man nun eine Berechnung an, so stehen in dem Sarner Bunde Uri mit 14,000 Seelen, Schwyz, das alte Land, ebenfalls mit ungefähr 14,000 S., Unterwalden mit 21,000 S., Basel (Stadttheil) mit ungefähr 20,000 S., und Neuenburg mit 49,000 S.; in Summa 108,000 Seelen, während die Schweiz über 2 Mill. Einwohner zählt. Neuenburg und Basel sind überdies von den übrigen gleichgesinnten Cantonen ganz abgeschnitten und isolirt. Wer da eine furchtbare Macht erblicken kann, muß überhaupt sehr furchtsamer Natur seyn. Oder haben sich etwa diese dissentirenden Cantone einer Unterstützung von Außen zu erfreuen? Das wissen wir nicht, aber das wissen wir, daß der Einfluß fremder Mächte auf die Schweiz gerade so groß ist, als man denselben anerkennt. Leider haben die beiden Tagsatzungs-Präsidenten der zwei letzten Jahre, erzogen in der diplomatischen Schule von 1814, diesen Einfluß hoch angeschlagen; alle Regungen der Nationalität suchten sie mit Hindeutung auf von Außen drohende Gefahr niederzuhalten, während in Wirklichkeit nie eine solche Gefahr vorhanden

handen war. Das politische System Frankreichs, so lange dasselbe durch eine neue Restauration nicht beseitigt ist, wird niemals zugeben, daß die Schweiz den Grundsätzen der Julius-Revolution entfremdet werde. Die Regierung von Genf, wo klare Begriffe einer aufgeklärten Staatswirthschaft vorzugsweise zu Hause sind, richtet gegenwärtig ihr Augenmerk darauf, von dem, alle Erwartungen schnell übertreffenden, Emporblühen des Seehandels von Marseille Vortheil zu ziehen. Vor wenigen Jahren noch betrug die Zahl der Handelsschiffe, welche jährlich zu Marseille einliefen, 2 bis 3000; im letztverflossenen Jahre hingegen beinahe 7000, und es ist wahrscheinlich, daß diese Zahl noch steigen wird. Ein Blick auf die Karte muß zeigen, daß ein großer Theil dieser Einfuhr einen Ausweg nach der Schweiz und durch die Schweiz sucht, der Rhone entlang, für deren bessere Benutzung der Handel von Marseille Anstalt trifft. Der Schweiz kann dies nicht anders als erwünscht und vortheilhaft seyn; es sey, daß rohe Stoffe ihren Manufacturen neue Beschäftigung darbieten, oder daß die Consumtions-Artikel durch größere Concurrenz wohlfeiler werden, oder daß ein großer Theil dieser Waaren von Genf den Weg weiter über Basel, Zürich, St. Gallen, Chur und den Simplon, nach verschiedenen Gegenden Deutschlands und Italiens nimmt, und dem Durchgangs-Handel größere Ausdehnung verschafft. Die stellvertretende Versammlung von Genf hat diese Lebensfrage für den schweizerischen Wohlstand kürzlich aus den umfassendsten Gesichtspuncten beleuchtet. Es handelte sich zuerst um den Plan, zwei neue Schiffsländen anzulegen. Man machte aber die Ansicht geltend, daß Genf von diesen, für den gegenwärtigen Wendepunct in den Handels-Verhältnissen, und für die durch Genfs natürliche Lage an der Ausmündung eines schönen schiffbaren Sees, an einem großentheils schiffbaren

baren Strome, und in einem Durchschneidungs-Puncte mehrerer großer Handelsstraßen gegebene Bestimmung zu einer großen Handels-Niederlage, allzubeschränkten Entwürfen ganz abgehen, und einen kleinen Dock, einen bedeutenden Hafen für Handelsschiffe, umgeben mit Waarenhäusern, anlegen sollte. Allerdings finde man hiezu das geeignete Local nicht im Innern der Stadt selbst, und es müßte ein Theil der Festungswerke dabei aufgeopfert werden. Allein Genf könne auf den Anspruch, eine Festung zu heißen, gern Verzicht leisten, um zum Range, zum Wohlstande und der Cultur einer reichen Handelsstadt aufzublühen, wobei die zufällige Abgränzung zwischen der alten Stadt und den anstoßenden Gemeinden oder Vorstädten als untergeordnet verschwinde. Man sprach sich überdies aus, wie nothwendig es sey, daß alle Stände, welche an dem Durchgangs-Handel mehr oder weniger Theil nehmen, sich ganz von der Ueberzeugung durchdringen, daß ihr Interesse nicht in überspannten Gewinnsten von einzelnen Geschäften (wodurch der Durchgang eben verscheucht wird), sondern in möglichster Verminderung der Spesen und der dadurch zu bewirkenden Vervielfachung der Geschäfte, in der Menge der kleinen Gewinnste liege. Sogar würde die Regierung, meinte man, ein schönes Beispiel geben, wenn sie die Durchgangs-Zölle aufheben wollte, indem sich der Verlust durch vermehrten Ertrag anderer Abgaben wegen vermehrter Consumtion reichlich ersetzen würde. Es wurde nebenbei auch die Hoffnung geäußert, daß andere Cantone, welche hiebei eben so gut wie Genf betheiligt seyen, zur Erreichung dieser Zwecke die Hand bieten, auch die Bundes-Behörde dazu behülflich seyn werde.

Die Entscheidung über die Forderungen der römischen Provinzial-Consiglien, dürfte nun sehr nahe rücken. Die vollständige Zahl der in Bologna gemachten

ten Forderungen beläuft sich auf 52. Unter diesen befinden sich auch die einer Concentration der von Leo XII. getrennten Communen, und die der Einrichtung von Giudici conciliatori (Friedensrichter). Die wichtigsten der andern verlangten Puncte sind: Ein Handels-Tribunal in Bologna, Verbesserung des Communal-Einnahme-Systems; verbesserte Grundsteuer-Einrichtung; Verbesserung des Poststraßen-Systems; Verbesserung des öffentlichen Unterrichts; Verbesserung des Advocatenwesens und des Notariats; bessere Abstufung geringer Strafen. Das Uebrige betrifft Local-Verhältnisse. Die andern Legationen stimmen in ihren Forderungen ziemlich mit Bologna überein. Vortrefflich abgefaßt sind die von Forli. Elemente, Gutes darauf zu bauen, bieten sich nun dar; hoffentlich wird Ersprießliches bewerkstelligt werden. — Der sprachgelehrte Monsignor Mezzofanti erhielt ein Canonicat bei der Kirche Sta. Maria Maggiore, eine Würde, die zugleich einträglich ist.

Preußen eröffnete die Provinzial-Ständeversammlung im Großherzogthum Posen, Oesterreich den Reichstag in Ungarn. Der Monatsbericht des Januarhefts enthält die letzterem zur Berathung vorgelegten Propositionen. In dem Cirkel vom 22. December ward in Anregung gebracht, daß das Tagebuch des Reichstages — Diarium — nur in ungarischer Sprache, aber in zwei Exemplaren, geführt werden möge, wovon das eine als Manuscript für die Druckerei dienen, das andere aber in dem Archiv desjenigen Comitats, in welchem der Reichstag gehalten wird, aufbewahrt werden soll. In den Cirkeln vom 23. und 24. December wurden, durch schriftliche Abstimmung, 32 Censoren, und zwar aus jedem der vier Kreise des Reichs 8, erwählt, bestimmt, in der Revision des Diariums sich gegenseitig zu unterstützen und abzulösen. Auch kamen unter mehreren Gegenständen

ver-

verschiedene Vorschläge zu der schon öfter in Anregung gebrachten zweckmäßigeren Anordnung der Sitze in der Ständetafel zur Sprache. In dem am 27. December gehaltenen Cirkel sind die Stände in die Verhandlungen der königlichen Propositionen eingegangen, und haben sich hinsichtlich der Ordnung derselben berathen. Der jüngere König von Ungarn ward von einer gefährlichen Krankheit hergestellt.

In der Bundes-Präsidial-Druckerei zu Frankfurt ist der von der Bundes-Kanzlei ausgehende Geschäftskalender auf 1833 erschienen. Nach den neuesten Berechnungen umfaßt der deutsche Bund 11,502 Quadratmeilen mit 35,098,449 Einwohnern, worunter, so weit es zum Bunde gehört, das Kaiserthum Oesterreich 3578 Quadratmeilen mit 10,385,604 Einwohnern, und das Königreich Preußen 3348 Quadratmeilen mit 9,956,755 Einwohnern zählt. Die zehn Armee-Corps des Bundes-Contingents bestehen, mit Einschluß der aus 11,366 Mann bestehenden Reserve, aus 303,448 Mann der verschiedenen Waffengattungen, wozu Oesterreich (das erste, zweite und dritte Armee-Corps) 94,822 Mann mit 192 Stücken Geschütz, und Preußen (das vierte, fünfte und sechste Armee-Corps) 79,234 Mann mit 160 Stück Geschütz stellt. In der Bundes-Militair-Commission ist Oesterreich vertreten durch den General von Welden, Präsidirenden der Commission; Preußen durch General von Wolzogen; Baiern durch den Obristen v. Völderndorf und Waradein; das achte Armee-Corps durch den badischen Obristen Pfnor und den hessendarmstädtischen General v. Weyhers; das neunte Armee-Corps durch den kurhessischen Major vom Generalstabe v. Ochs, den sächsischen Cavallerie-Obrist v. Fabrice, den niederländischen General-Major v. Tengnezell, und das zehnte Armee-Corps durch den dänischen Obristen v. Trepke und den hannoverschen General v. Hinüber.

 Ueber

Ueber die Vertretung der Reserve bei der Militair-Commission ist bis jetzt vom Bundestage keine Bestimmung erfolgt. — Der Monats-Bericht des Januar-Hefts enthält den Bundestags-Beschluß über die Aufstellung eines preußischen Observations-Corps an der Maas. — Die französischen Blätter reden von einer confidentiellen Note, welche vom Wiener Cabinette an die deutschen Staaten zweiten und fernern Ranges ergangen seyn soll, um sie in der auf dem Wiener Congresse zuerst vorgezeichneten Bahn zu erhalten. Folgende Principien würden in jener Note, der Angabe nach, anempfohlen: 1) Vollständiges Vertrauen in die Dauer der innigen Verbindung der Höfe von Rußland, Preußen und Oesterreich, und in die Einhelligkeit der Ansichten ihrer Minister. 2) Pünktliche Aufmerksamkeit auf ihr eignes Verwaltungs-System. 3) Festigkeit in Aufrechthaltung der legalen Grundlagen der existirenden Verfassungen, und Beharrlichkeit in kräftiger und umsichtiger Vertheidigung derselben gegen jeden Angriff, von wannen er auch kommen möge. (?) 4) Verbesserung der wesentlichen Fehler dieser Verfassungen, aber nur von den Regierungen ausgehend, und sattsam motivirt. 5) Bereithaltung der Bundes-Contingente, und Herbeirufung der Bundes-Hülfe, im Falle die eigenen Kräfte nicht zureichen sollten. — Die bei dem Bundestage gegenwärtig gepflogen werdenden Verhandlungen wegen des Handels, müssen ganz besonders die Aufmerksamkeit jedes Deutschen in Anspruch nehmen. Sie zerfallen in zwei ganz verschiedene Theile, von welchen der erste eine reine Rechtsfrage betrifft, während der zweite eine Uebereinkunft wegen der Bestimmung gleichmäßiger, und nicht willkührlich zu erhöhender Durchgangs-Abgaben beabsichtigt. Der erste soll gegenwärtig dahin bestimmt worden seyn, daß die Entscheidung allerdings einem Austrägal-Gerichte obliege, und in Folge dieses Beschlusses

dürfte

dürfte wahrscheinlich demnächst eine öffentliche Kundmachung in dieser Angelegenheit zu erwarten stehen. Hinsichtlich des zweiten vernimmt man, daß die wegen des hannoverschen Antrages niedergesetzte Bundestags-Commission bereits so weit mit ihren Arbeiten fortgeschritten ist, daß ein desfallsiger Vortrag bei der Bundes-Versammlung in ganz kurzer Zeit erfolgen dürfte. In der Sitzung vom 10. Januar ist von Seiten der freien Stadt Hamburg eine vorläufige Erklärung wegen dieses hannoverschen Antrags abgegeben worden. (S. das Februar-Heft.) Die Erklärung giebt nun eine höchst interessante Auseinandersetzung des deutschen Handels, von dem Grundsatze ausgehend, daß der Handel Europa's ein Ganzes sey, in dessen Zusammenhang die Handelswege, welche einzelne deutsche Staaten, ja ganz Deutschland durchschneiden, aufzufassen sind; daß Deutschland ausschließlich kaum Einen, dem Welthandel unentbehrlichen Weg besitzt, sondern überall mit andern Staaten concurriren muß; daß die Durchfuhr allein von jeher Häfen und Märkte gebildet hat, und zuletzt das Resultat, daß die von Hannover angeregte Frage von noch größerer Wichtigkeit für das Gesammt-Vaterland ist, als die der Fluß-Schifffahrt, auf deren Erleichterung man sich bisher beschränkt hat. Denn auf dem vaterländischen Standpuncte sey es vor Allem zu beherzigen, daß von allen Verbindungen Deutschlands mit der Nordsee nur die das Flußgebiet der Elbe und Weser berührende, als wesentlich deutsch betrachtet werden könne. Die Erhaltung dieses ganz deutschen Weges für den Welthandel, welcher mit dem Rhein, dessen Ausflüsse fremder Herrschaft angehören, und mit mannichfaltig begünstigten westlicheren Handelsstraßen nur mühsam concurrirt, hänge aber größtentheils von der Erleichterung des Land-Transportes ab. Der Antrag Hamburgs geht dahin, daß auch für den Landhandel und Verkehr

 eine

eine feste Anordnung in Gemäßheit des Art. 19 der Bundes-Acte, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, zur Ausführung komme, mithin der vom Königreich Hannover in dieser Hinsicht gemachte Antrag mit allem Danke anerkannt werde. Es ist gewiß der lebhafteste Wunsch jedes Deutschen, daß diese Erörterungen endlich zu dem so sehnlich gewünschten Ziele eines freien Verkehrs in Deutschland führen, und die so bedeutenden Hülfsquellen desselben nicht länger so unbenutzt bleiben mögen.

In verschiedenen deutschen Staaten sind die Stände-Versammlungen zusammengetreten. Am 15. Januar ward der würtembergische Landtag mit folgender Thronrede eröffnet: "Durchlauchtigste, Durchlauchtig Hochgeborne, Hochwohlgeborne, Hochwürdige, Hochzuverehrende Herren! In dem durch unsere Verfassung hiefür bestimmten Zeitpunct, haben Se. Maj. der König Ihre getreuen Stände versammelt. Der Ihrer Einberufung vorangegangene Zeit-Abschnitt ist zu Entwerfung verschiedener Gesetze sorgfältig benutzt worden, welche sich auf wichtige Verhältnisse der Staats-Genossen beziehen, und welche die königl. Ministerien Ihnen mitzutheilen beauftragt sind. Durch die Vorlegung eines Criminal-Gesetzbuches geschieht einem Bedürfnisse Genüge, dessen Nothwendigkeit durch die früher mehrfach ausgesprochenen Wünsche der Stände, so wie durch die hierauf gerichteten Anträge aller Justiz-Behörden laut anerkannt worden ist. Die bei dem königl. Heere bestehenden Einrichtungen, die bei ihrer Einfachheit und strengen Oekonomie doch allen Anforderungen des deutschen Bundes entsprechen, haben sich vorzüglich unter den jetzigen Verhältnissen bewährt, so daß keine außerordentliche Anstrengung erforderlich war, und alle möglichen Fälle ruhig erwartet werden konnten. Sie beruhen theilweise auf den zu Ergänzung unseres Wehrstandes

standes verabschiedeten Gesetzen, zu deren Vervollständigung der Entwurf der längst vorbehaltenen Landwehr-Ordnung Ihnen vorgelegt werden soll. Zu Höchst-Ihrem wahren Vergnügen finden Se. königl. Maj. Sich in dem Fall, Ihnen anzukündigen, daß der Zustand unserer Finanzen, in Folge ihrer geregelten und auf zweckmäßige Sparsamkeit zielenden Verwaltung, es gestattet, eine merkliche Herabsetzung des Salz-Preises und der Notariats-Sporteln in Antrag zu bringen. Eine in ihren Wirkungen noch bedeutendere Erleichterung, wird bei der Mittheilung verschiedener Gesetzes-Entwürfe beabsichtigt, deren gemeinschaftlicher Zweck auf die Vereinfachung und Minderung der Abgaben von Grund und Boden gerichtet ist. Hiebei sind die gerechten und billigen Ansprüche der Berechtigten sorgfältig im Auge behalten worden, zu deren Befriedigung Ersparnisse der vergangenen Jahre einen angemessenen Beitrag darbieten werden. Mit Zuversicht sprechen Se. königl. Majestät die Hoffnung aus, daß es den unablässigen Bemühungen Höchst-Ihrer Regierung gelingen werde, die der freieren Entwicklung unserer Handels-Verhältnisse noch entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden, wenn gleich solche in dem Maaße sich mehren, in welchem der Kreis unserer Unterhandlungen sich erweitert. In den 16 Jahren, seit welchen Se. königl. Maj. durch die Vorsehung zu der Regierung dieses Landes berufen sind, sind die Grundsätze Ihrer Regierung, der Gang Ihrer Verwaltung allgemein bekannt geworden; sie haben Höchstdenselben die dankbare Anerkennung Ihrer Unterthanen, wie das Vertrauen Ihrer deutschen Bundes-Genossen erworben. Nichts wird in diesem, von Sr. Maj. Sich Selbst vorgezeichneten Gang Höchstdieselben jemals wankend machen. Mit Rührung haben Se. königl. Majestät in dieser bewegten Zeit von allen Ständen Ihres geliebten Volks mannichfache

sache Beweise treuer Anhänglichkeit an Höchst-Ihre Person empfangen, und Sich auf's Neue von dessen rechtlichem Sinn überzeugt, der durch unverrückten Gehorsam gegen die Gesetze sich ausgesprochen hat. Dieses Volk, versammelte Stände des Königreichs, heftet jetzt auf Sie Blicke gespannter Aufmerksamkeit; ihnen folgen die des gesammten deutschen Vaterlandes. Werden Ihre Verhandlungen durch wohlverstandenen Eifer für das Vaterland geleitet, durch treue Liebe für dasselbe beseelt, dann dürfen Sie auf allgemeine Zustimmung, dann auf den Dank und den Beifall eines Regenten zählen, dessen höchstes Bestreben dahin gerichtet ist, dem Vaterlande Vater zu seyn." — Als die Mitglieder der Deputirten nach dem Ständehause zogen, rief das Volk: "Es leben die Bürger-Abgeordneten! Es lebe die Preßfreiheit!" In der dritten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 18. Januar erklärte der Abgeordnete Vollsteter nach Verlesung des Protokolls, er vermisse die namhafte Bezeichnung derjenigen Addressen, welche auf seine Motionen von beiden Kammern auf dem vorigen Landtage beschlossen worden seyen, bis jetzt aber noch immer der Entschließung der Regierung entbehren. Er nennt zu diesem Ende 1) die Addresse wegen Beschränkung der Verehelichung nahrungsloser Personen; 2) die Addresse wegen Zurückgabe der Patronatrechte; 3) die Addresse wegen freier Bewirthschaftung der Privaten und Corporationen, und Gleichstellung beider Confessionen im Alter der Sonntagsschüler. — Hierauf ward eine Eingabe der vier wegen erlittener Criminalstrafen vom ständischen Ausschusse nicht zugelassenen Gewählten der Oberamts-Bezirke Oehringen, Schorndorf, Kirchheim und Nagold verlesen. In dieser Eingabe berufen sie sich vorzüglich auf die sehr umfassenden Entscheidungsgründe des Straf-Erkenntnisses, welche ihr Vergehen anders darstellen und milder würdigen, als im

im Berichte des Ausschusses geschehen sey. Sie verlangen Eintritt in die Kammer — sie verlangen strenges Recht. Da ferner in dieser Eingabe darauf hingedeutet war, als sey der Berichterstatter des Ausschusses (der Abgeordnete Gmelin) darum gegen die Gewählten eingenommen gewesen, weil seine Person in dem öffentlichen Blatte des "Hochwächters" angegriffen worden sey, und er deshalb bei dem Criminalgerichte geklagt habe, so nimmt hiervon der Abgeordnete Gmelin Veranlassung, zu bemerken, daß er gegen den damaligen Redacteur des "Hochwächters", Lohbauer, wegen Injurien geklagt habe, ihm nun aber interessant sey, aus diesem Selbstbekenntniß zu erfahren, daß er in der Person der Herren Rödinger und Tafel seine Injurianten zu suchen habe. Im Uebrigen glaube er durch seinen Bericht dargethan zu haben, daß er ohne irgend eine Parteilichkeit, bloß seiner und des Ausschusses Ueberzeugung pflichtmäßig folgend, gehandelt habe. Dieser Aeußerung fügt der Abgeordnete Feuerlein das Zeugniß bei, daß der Abgeordnete Gmelin durch den vormaligen Ausschuß mittelst geheimer Stimmgebung zum Berichterstatter ernannt worden sey, von einem Hinzudrängen zum Berichte also entfernt nicht die Rede seyn könne. Die Eingabe ward der am 18. Januar gewählten Legitimations-Commission zugewiesen. — Nach langer Debatte, ob die Präsidenten-Wahl vor gänzlicher Vervollständigung der Kammer vorgenommen werden solle, wurde durch Stimmen-Mehrheit beschlossen, noch in der Sitzung nicht nur die Wahl des Präsidenten, sondern auch noch die Wahl der zur Entwerfung der Dank-Addresse auf die Thronrede zu beauftragenden Commission vorzunehmen. Die Wahl der drei dem Könige zur Ernennung des Präsidenten vorzuschlagenden Mitglieder wurde je in besonderen Acten vorgenommen. Durch drei Wahl-Acte schwankte die Wahl zwischen Feuerlein

und

und Schott, weil keiner die verfassungsmäßige, absolute Stimmenmehrheit erhielt, bis bei der vierten Abstimmung Feuerlein mit 41 gegen Schott mit 38 das Mehr erhielt. Als Zweiten im Vorschlag wählte die Kammer den ritterschaftlichen Abgeordneten v. Gaisberg mit 62, als Dritten den Abgeordneten Schott mit 49 Stimmen. — In die Dankaddreß-Commission wurden gewählt: v. Gaisberg, v. Pahl, Feuerlein, Uhland, v. Mosthaf, v. Jaumann und Menzel. — Fassen wir das ganze Ergebniß der Sitzung vom 18. Januar zusammen, so müssen wir gestehen, daß sie sehr wichtig war, und ein Prognostikon für den Gang des Landtages stellen läßt. Unsere Ansicht ist diese: "die Regierung hat keine entschiedene Majorität; sie wird dieselbe nur in den Fragen bekommen, wo entschieden das Recht, oder die wahre Ansicht von den politischen Verhältnissen, in die sich unser theures Vaterland verwickelt befindet, für sie spricht." Die Frage, wegen der beanstandeten Wahlen ist noch nicht entschieden. Man glaubt, Herr Feuerlein würde die k. Ernennung zum Präsidenten erhalten, hierdurch wird sich nichts verändern in dem Stande der Parteien, denn wenn die Regierung auch durch einen Präsidenten ihrer Wahl einigen Vortheil erringt, so wird derselbe dagegen größeren Widerstand zu bekämpfen haben, indem voraussichtlich die Anhänger der beiden mit ihm gewählten Candidaten, sich nur um so compacter vereinigen, und gegen ihn und seine Partei das Terrain halten werden. Von den in der am 18. Januar gehaltenen Sitzung vorgekommenen Motionen waren die wesentlichsten: Keller: auf Ausscheidung des katholischen Kirchenguts, Bewilligung der Geldmittel zu Abhaltung einer Diöcesan-Synode. Schwarz: auf Organisation des Schulwesens, und besonders auf Vereinigung der Seminarien mit den Gymnasien. Zais: auf Zurücknahme der von der vorigen Stände-

versamm-

versammlung der Regierung gegebenen Ermächtigung auf Abschluß einer Zollvereinigung und eines Handelsvertrags mit Preußen. Wiest: auf Revision des Gesetzes über das Bürger- und Beisitz-Recht und des Verwaltungs-Edicts, mit bestimmter Angabe der abzuändernden Puncte. v. Jaumann: auf Gleichstellung der Lehrer der Gymnasien und Lyceen als Staatsdiener, in der Pensionirung mit den Professoren der Universität. Auf Bildung eines Pensionsfonds für Schullehrerwittwen. Haas: auf Aufhebung des Feudalverbands und Ablösung der Feudallasten. Auf Aufhebung des Pensionswesens und Veränderung desselben in eine bloße Unterstützung. Hiller: auf gleiche Vertheilung der Lasten nach Paragraph 21 der Verfassungs-Urkunde. — Die Dank-Addresse der zweiten Kammer ist folgenden Inhalts: "Ew. königl. Maj. haben die Versammlung der Stände durch eine Rede vom Throne eröffnen lassen, welche eben so sehr durch den Ausdruck königlicher Huld uns zum ehrfurchtsvollsten Danke verpflichtet, als die Wichtigkeit der darin berührten Gegenstände unsere ernste und pflichtgetreue Beachtung in Anspruch nimmt. Die Gesetzes-Entwürfe welche nach dem Befehle Ewr. Majestät vorbereitet wurden, kommen längst gefühlten Bedürfnissen entgegen. Namentlich ist dies der Fall mit dem Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs, wodurch an die Stelle zerstreuter und schwer zugänglicher Rechtsquellen, so wie des unsichern Gerichts-Gebrauchs, eine zusammenhängende und klare Gesetzgebung treten, wodurch mancher Mißklang zwischen dem Geiste der Verfassung und dem der Gesetze eine sehr nothwendige Ausgleichung erlangen soll. Die volle Wirksamkeit eines in diesem Sinne bearbeiteten Gesetzbuches, wird von der gleichzeitigen Einführung eines, auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit gebauten, strafrechtlichen Verfahrens abhängen. Von dem uns gnädigst zugesagten Entwurf einer Landwehr-Ordnung hoffen

hoffen wir den Vollzug der Verfassungs-Bestimmungen über das staatsbürgerliche Recht der Wehrhaftigkeit, und über die allgemeine Verbindlichkeit zum Waffendienste. Je vollständigere Anwendung und Entwickelung diesen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gegeben wird, um so eher dürfen wir auch innerhalb der bundesmäßigen Verpflichtung der allgemein ersehnten Herabstimmung eines der belastetsten Etats-Sätze entgegensehen. Die angekündigte Möglichkeit der Ermäßigung des Salzpreises und der Notariats-Sporteln haben wir um so erfreuter vernommen, als wir darin die Bürgschaft einer auf diesem Wege fortschreitenden Erleichterung des Volkes erkennen. Die auf Vereinfachung und Minderung der Grund-Abgaben gerichteten Gesetzes Entwürfe werden in unserer Kammer das bereiteste Entgegenkommen finden, und gerne werden wir zu diesem, wie zu andern gleich gemeinnützigen Zwecken die Ueberschüsse darbieten, welche sich in den Einnahmen der verflossenen Etats-Periode ergeben haben. Mit besonderem Eifer werden wir dahin trachten, daß der Achtung für begründete Rechtsverhältnisse unbeschadet, einer durch Arbeitsamkeit ausgezeichneten Volksclasse die Früchte ihres Fleißes stets unverkümmerter zu Theil werden. Die angestrengten Bemühungen, welche Ew. Maj. seit einer Reihe von Jahren dem Zwecke eines freien Handels-Verkehrs gewidmet haben, und welche theilweise mit günstigem Erfolge belohnt worden sind, haben stets die dankbarste Anerkennung der Stände gefunden, und lassen nur den Wunsch übrig, daß mit der Erweiterung dieses Verkehrs die Nachtheile möchten beseitigt werden können, welche immer mehr als nothwendige Folgen des bestehenden Zoll-Systems fühlbar werden. Mit regem Interesse sehen wir den verfassungsmäßigen Mittheilungen entgegen, die uns in Betreff derjenigen Unterhandlungen zugehen werden, zu

deren

deren Ergebnisse die abgetretene Kammer im Voraus ihre Zustimmung ertheilt hat. Wenn letztere gleich in keinem Falle über die Dauer der abgelaufenen ständischen Periode hinaus, auf neue Vertrags-Abschlüsse verfassungsmäßig sich erstrecken kann, so werden doch auch wir denjenigen Handels-Verträgen bereitwillig beistimmen, von deren gerechten und für das Wohl des Landes förderlichen Grundsätzen, uns genügende Ueberzeugung verschafft seyn wird. Wir theilen die Rührung, womit Ew. königl. Maj. auf den Gang einer nunmehr sechszehnjährigen Regierungszeit zurückblicken, innerhalb welcher der edle Wille und die unermüdliche Sorgfalt des Regenten, mit den aufrichtigsten Beweisen der Ergebenheit und Treue von Seiten des Volkes erwiedert wurde. Wohl hat kein Regent sich die Bahn seines Wirkens nach Innen und Außen würdiger und weiser vorgezeichnet, als es von Ew. k. Maj. geschehen ist, indem Höchstdieselben sich mit Ihrem biedern Volk zu einem geordneten Verfassungs-Zustande vereinigt haben. Wenn auch in dieser bewegten Zeit, wie Ew. Maj. Selbst das ehrende Zeugniß ausgesprochen, der Gehorsam gegen die Gesetze in Würtemberg stets unverrückt geblieben ist, so mögen Ew. Maj. eben hierin die segensreiche Frucht des von Höchstdenselben herbeigeführten Rechts-Zustandes erkennen; so wie auch die ungekränkte Wahrung dieses Zustandes, die sicherste Bürgschaft für die Fortdauer jener gesetzlichen Ruhe und Ordnung seyn wird. Um so mehr ist es denn auch uns heilige Pflicht, jede Hemmung der freien Bewegung des constitutionellen Lebens, nach allen Bestimmungen der Verfassung der gewissenhaftesten Erwägung zu unterstellen. Zu dem Könige, der seinem Volke zum freien Verfassungs-Vertrag hochherzig die Hand geboten hat, sieht dieses Volk mit vertrauensvoller Erwartung empor, als dem Schirmer und Schützer des Grundgesetzes; ihm wird es sich zu

so

so erhabenem Zwecke mit all der Kraft und Innigkeit anschließen, die einem gesunden und freisinnigen Volksstamme eigen sind. Nicht umsonst sollen Ew. Maj. auf die gespannte Aufmerksamkeit dieses Volks hingewiesen haben, dessen theuerste, geistige und materielle Interessen, in denen wir zugleich die wohlverstandenen Interessen der Regierung erkennen, unserer Vertretung anvertraut sind. Nicht vergeblich soll uns die erhabene Mahnung erklungen seyn, daß die Blicke des gesammten deutschen Vaterlandes unsern Verhandlungen folgen. Möge sich Würtemberg jetzt, wie zu andern Zeiten, im treuen Bunde des Königs und des Volkes als eine feste Burg des Rechts und der gesetzlichen Freiheit bewähren!" — Se. königl. Maj. erwiederte nach Anhörung dieser Addresse Folgendes: "Meine Herren Abgeordnete! Indem Ich in Meiner Thronrede Meine Gesinnungen vertrauensvoll und fest gegen Mein Volk ausgesprochen, habe Ich auch mit Rührung vernommen, daß diese Worte von Meinen Unterthanen mit treuer Dankbarkeit aufgenommen worden sind. Wenn die Kammer der Abgeordneten diese Gesinnungen in ihrer heutigen Addresse theilt, so sehe Ich darin eine neue Bürgschaft, daß sie, im Rückblick auf Meine bisherige Regierung, auf die Verhältnisse der Zeit, im treuen Bunde mit ihrem König und unsrer Verfassung, ihrer Bestimmung mit pflichtmäßiger Treue nachkommen wird." — Am 27. Januar ward die sächsische Ständeversammlung mit nachstehender Thronrede eröffnet: "Daß mir noch im hohen Alter die Freude zu Theil wird, Sie, meine Herren, als die neuerwählten Vertreter meines Volks, um mich versammelt zu sehen, und vereinigt mit Ihnen für des Landes Wohl wirken zu können, das zähle ich unter die günstigsten Ereignisse meines Lebens. Möge Gott Ihre Bemühungen mit Erfolg segnen. Was ich sonst von diesem Landtage wünsche und hoffe, das wird Ihnen mein Minister mitthei-

mittheilen." Demnächst hielt der Staats-Minister v. Lindenau folgende Rede: "Mit Zufriedenheit und Zuversicht sehen Se. königl. Maj. und des Prinzen Mitregenten königl. Hoh. die Stände des Landes, nach Maaßgabe der neuen Landes-Verfassung, um sich versammelt, und finden eine Ihnen wohlthuende Beruhigung darin, mit den achtbaren Männern, die das öffentliche Vertrauen und die Verfassung zum wichtigen Amte der Volks-Vertretung berief, über des Landes Wohlfahrt berathen und beschließen zu können. — Dürfen am heutigen Tage die verdienstvollen Leistungen der vorigen Stände um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, als die Wohlthat unserer jetzigen Verfassung und Volks-Vertretung nur mit deren Beistimmung gelingen, nur aus ihrer freiwilligen Entsagung auf hergebrachte Rechte, die wichtigen Befugnisse der neuen Stände hervorgehen konnten, und muß sonach deren Andenken in die Weihe des heutigen Tages ehrenvoll verflochten werden, so haben Se. königl. Maj. und des Prinzen Mitregenten königl. Hoh. es doch als eine besondere Gunst des Himmels dankbar anerkannt, daß es Ihrer Regierung gelang, eine Verfassung und wahre Volks-Vertretung hervorzurufen, die auf Vertrag und freier Wahl beruhend, das Glück und Wohl des Staates dauernd zu sichern verspricht. — Die aus den Arbeiten des letzten Landtages hervorgegangene Verfassungs-Urkunde hat unsrer Staats-Verwaltung eine neue Grundlage gewährt. Allein ist auch damit und mit den seitdem erschienenen Gesetzen über Städte-Ordnung und Frohn-Ablösung ein großer Vorschritt zum Besseren geschehen, so bleibt dagegen die schwere Aufgabe zu lösen übrig, den Geist und Sinn der Verfassung auf das gesammte Staatsleben überzutragen, und daraus das Wohlbefinden der Gesammtheit hervorgehen zu lassen. — Leichtsinn und Thorheit würde es seyn, die vollständige Lösung dieser Aufgabe von

von einem Jahre, von einem Landtage erwarten zu wollen, da die wahre Wohlthat der Verfassung weniger von einzelnen Gesetzen und Instituten, als vielmehr davon abhängig ist, daß künftig jeder Staatsbürger verfassungsmäßig wirke und handle, und eines jeden Bildung, vom Kinde bis zum Mannesalter nur diese Richtung nehme. — Allein allemal wird dieser Landtag eine ganz eigenthümliche Wichtigkeit dadurch erhalten, daß er das große Werk beginnen und das neue Gebäude so fest, ruhig und vernunftgemäß begründen muß, daß jede künftige Versammlung nur darauf fortzubauen habe, um zu dem höchsten Ziel des Staates, dem allgemeinen Volksglück zu gelangen. — Neue Gesetze und neue Behörden werden erforderlich, um die künftige Rechtspflege und Verwaltung im Sinne der Verfassung umzugestalten, und es werden zu diesem Behuf aus den einzelnen Ministerien dem versammelten Landtag zahlreiche Mittheilungen zugehen. — Zur Sicherheit des Rechts bedarf das Vaterland umfassenderer Gesetzbücher sowohl über das Civil- als Criminal-Recht, und zur Gewährung einer schleunigeren und wohlfeileren Rechtspflege einer Revision der Gerichts-Ordnungen. Die Zeit seit dem Schluß der letzten Landes-Versammlung war zu kurz, und die in Folge der Verfassung und der Behörden-Veränderung eingetretenen Geschäfte zu zahlreich und zu dringend, um hierin weitere Vorschritte zu thun. Die Stände werden jedoch aus dem vorzulegenden Budget entnehmen, daß hiermit unverzüglich begonnen werden soll. — Dagegen werden, zur Ausführung der in der Verfassungs-Urkunde bereits angedeuteten Bestimmungen, zur Abhülfe mancher Gebrechen und zur Ausfüllung verschiedener Lücken in der Rechtspflege und Gerichts-Verfassung, unter Anderem Entwürfe zu Gesetzen: über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, über Aufhebung und Einschränkung der privilegirten Gerichts-

Gerichtsstände, über den Instanzenzug sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, über Competenz-Verhältnisse zwischen Verwaltungs- und Justiz-Behörden, vorgelegt werden. — Die Regierung wird Ihnen Vorschläge über zweckmäßige Organisation der Patrimonial-Gerichte und zur Verbesserung der Criminal-Gerichtsbarkeit, wegen mehrerer Abänderungen in den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches, so wie zur Erleichterung der durch den Lehns-Nexus entstehenden Schwierigkeiten mittheilen, und hofft auch im Verlauf des Landtags, Gesetz-Entwürfe zu einer Wechsel-Ordnung und einer Executions-Ordnung vorlegen zu können. — Eine zeitgemäße Umgestaltung der evangelischen Kirchen-Verfassung war bereits am vorigen Landtag, von einem Theil der sächsischen Geistlichkeit erbeten worden, und da sich das Bedürfniß einer solchen nicht verkennen läßt, auch bereits in anderen protestantischen Ländern Vorschritte in diesem Sinne geschehen, so sind die Ansichten der gesammten sächsischen Geistlichkeit über diesen wichtigen Gegenstand erfordert worden, und es werden deren Resultate, sobald sie vollständig vorhanden sind, mit thunlichster Beschleunigung bearbeitet werden, um solche, wo möglich, den jetzt versammelten Ständen zu weiterer Erwägung mittheilen zu können. — In Veranlassung der bereits früherhin ständischer Seits wegen des Mandates vom 19. Februar 1827 gemachten Erinnerungen, haben sowohl wegen einer zu gegenseitiger Beruhigung gereichenden Bestimmung der Verhältnisse zwischen evangelischen und katholischen Glaubensgenossen, als über die Feststellung angemessener Normen für die Ausübung des dem Staate über die katholische Kirche zustehenden juris circa sacra, neue Erörterungen Statt gefunden, über deren Ergebnisse das ständische Gutachten und Erklärung zu erwarten ist. — Eine besondere Aufmerksamkeit mußte der Landes-Universität und den

Volks-

Volksschulen gewidmet werden, da beide eine neue Gestaltung und neue Hülfsmittel erfordern, wenn sie anders ihrem hohen Zweck, eines Bildungsmittels für Kind und Jüngling zum guten und nützlichen Staatsbürger, genügend entsprechen sollen. — Damit aber Kirche und Schule, diese Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft, gedeihen mögen, müssen auch deren Diener gegen drückende Nahrungssorgen, deren Nachgelassene gegen Nothstand versichert, und zu beiderlei Zweck die erforderlichen Mittel gewährt werden. — Aus der den getreuen Ständen vorzulegenden Uebersicht der gesammten Staats-Einnahme und Ausgabe, werden Selbige die befriedigende Ueberzeugung entnehmen, daß alle Bedürfnisse der Verwaltung, der Schulden-Verzinsung und Tilgung, durch die bestehenden Abgaben ausreichend gedeckt werden können. Ein besonderer Gesetz-Entwurf über die Verwaltung des Staatsschulden-Wesens, wird, nach Anleitung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde, den Ständen vorgelegt, damit eine strenge Erfüllung aller gegen die Staats-Gläubiger obhabenden Verbindlichkeiten, und somit eine neue Befestigung des Staats-Credits bezweckt werde. Vorzugsweise wichtig und einflußreich für die gesammte Staats-Verwaltung ist aber die der ständischen Begutachtung vorzulegende Bearbeitung eines neuen Systems der indirecten Abgaben, wodurch viele der zeitherigen abgeschafft, der innere Verkehr erleichtert, die Verwaltung vereinfacht, und die gleiche Besteuerung eines Jeden im Verhältniß seines Verbrauchs bezweckt werden soll; auch wird damit der Uebergang und Anschluß des Königreichs Sachsen an einen größeren deutschen Zoll- und Handels-Verein vorbereitet, und es werden über die Möglichkeit und die Bedingungen, wie ein solches für Deutschland überhaupt, und für Sachsen insbesondere, erwünschtes wichtiges und erfolgreiches Resultat wirklich sich erreichen

reichen lassen dürfte, den versammelten Ständen besondere vertrauliche Mittheilungen gemacht werden. Mit diesem neuen System der indirecten Abgaben steht die directe Besteuerung der Gewerbe und der Personen in zu naher Verbindung, als daß nicht darüber ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden müßte. Eine gründliche Umgestaltung der übrigen directen Abgaben und die damit in nothwendigem Zusammenhang stehende Aufhebung aller Real-Befreiungen erfordert zu viele Zeit und kostspielige Vorarbeiten, um darüber bereits jetzt einen durchgreifenden Antrag an die versammelten Stände bringen zu können, und die Regierung muß sich vorerst darauf beschränken, den Weg zu einer Umgestaltung und Verminderung aller Grundabgaben anzudeuten und darüber das ständische Gutachten zu erwarten. Eine neue Bearbeitung des Stempel-Gesetzes, die bei früheren ständischen Versammlungen schon oft zur Sprache gekommene Veränderung des Münzfußes nebst einer angemessenern Werthbestimmung der Cassenbillets, manche wegen Veräußerungen des Staatsgutes zu erlassende Bestimmungen, die Abschaffung einiger, auf frühere, nicht mehr bestehende Verhältnisse der königlichen Jagden, Bezug habende Leistungen, und die bereits am vorigen Landtag angekündigte Aufhebung des Ober-Steuer-Collegiums, und eine dadurch nothwendig werdende veränderte Einrichtung für die Erhebung der directen Abgaben, werden zu besonderen Eröffnungen Veranlassung geben. Für die eigentliche innere Verwaltung wurden durch die nothwendige Vervollständigung der Verfassungs-Urkunde, und die Begründung oder Umgestaltung so mancher im Geist der letzteren liegenden Einrichtungen, mehrfache Arbeiten erfordert, mit denen die betreffenden Behörden im Laufe des vergangenen Jahres unablässig beschäftiget waren. Die Mehrzahl dieser Arbeiten ist vollendet oder der Vollendung nahe, so,

 daß

daß theils mit heutigem Tag, theils im weitern Verlauf des Landtags, mehrere wichtige, die Vervollkommnung des innern Staatslebens bezweckende Gegenstände den versammelten Ständen vorgelegt und dazu der ständische Beirath und Beistimmung erfordert werden kann; namentlich gehören hierher Vorschläge und Gesetz-Entwürfe: "über Staats-Angehörigkeit und Staats-Bürgerrecht; über Landtags-, Gewerbe-, Landgemeinde- und Gesinde-Ordnung; neue Gestaltung der Brandversicherungs-Anstalt; Zusammenlegung der Grundstücke; Errichtung von Administrativ-Mittelbehörden; Organisation der untern Medicinal-Behörden; Wahl der Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes." — Zur Vorbereitung eines Gesetzes über Presse und Buchhandel im Sinne des 35. §. der Verfassungs-Urkunde wurden bereits früher entsprechende Anträge am Bundestage diesseits gemacht: da aber hierauf ein Beschluß noch nicht erfolgt ist, so findet sich die Regierung vorerst auch außer Stande, den Ständen eine diesfallsige Mittheilung machen zu können. In Gemäßheit der in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmung wurden die Ober-Lausitzer Verhältnisse durch besondere Verhandlung festgestellt, und darüber, unter Vorbehalt Allerhöchster und Höchster Genehmigung, eine Uebereinkunft abgeschlossen, die ständischer Erörterung unterliegen wird. — Das Erscheinen einer pestartigen Krankheit, die sich von allen Seiten den Gränzen des Königreichs näherte, erforderte ungewöhnliche Arbeit und Aufwand; trotz der nahen Gefahr wurde Sachsen mit diesem furchtbaren Uebel verschont, und haben wir des Himmels segnend beschirmende Hand, die in dieser drangvollen Zeit so sichtlich über unserem Vaterlande waltete, mit frommen Sinne zu verehren, so erheischt die treue Vereinigung aller Behörden, durch Sorgfalt und Anstrengung und durch jedes Schutzmittel menschlicher Klugheit,

das

das Eindringen jener Krankheit zu verhindern, das dankbare Anerkenntniß des gesammten Landes. — Die bereits oft erbetenen näheren Nachweisungen über die Verwaltung der Straf- und Versorgungs-Anstalten werden den versammelten Ständen vollständig gewährt, und damit der Antrag auf die Begründung von Zwangs-Arbeitshäusern zu verbinden seyn, da nur damit der Zweck und das System jener Anstalten vervollständigt und der vorzüglich für den Landmann so drückenden Plage der Bettelei gründlich abgeholfen werden kann. — Das in Folge der letzten Landtags-Verhandlungen bereits erlassene Gesetz über Frohn-Ablösung ist neuerdings durch eine Instruction für die Special-Commissarien vervollständigt worden, und es läßt dieses Gesetz nebst der Städte-Ordnung eine Vermehrung der gesammten Landes-Wohlfahrt mit Zuversicht erwarten, da durch jenes das Grund-Eigenthum von beschränkenden Fesseln befreit, durch dieses der städtische Haushalt frei, selbstständig und somit vervollkommnet werden soll. — Die Verhältnisse des Handels und der Gewerbe haben sich im verflossenen Jahre wieder etwas günstiger als im vorherigen gestaltet, und bei der Thätigkeit und Einsicht unserer Kaufleute und Fabrikanten, bei dem eigenthümlichen Geschick, Fleiß und Mäßigkeit unserer Fabrikarbeiter, bei der günstigen Lage des Landes im Herzen von Deutschland, und bei der Aussicht, für unsere Producte und Handel bald einen erweiterten freien Markt zu erhalten, dürfen wir nicht fürchten, diese Quelle des sächsischen Wohlstandes jemals versiegen zu sehen. Unser Militair, streng auf die bundesgesetzliche Leistung beschränkt, hat auch im Frieden seinem Zweck entsprochen, und durch Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung, durch Schutz des Eigenthums, durch Beschirmung unserer Grenzen gegen das Eindringen jener Krankheit, der Gesammtheit wichtige Dienste geleistet, und damit, so wie durch

 pünct-

pünctlichen Gehorsam und Mannszucht sich überall als guten und nützlichen Staatsbürger bewährt. Die so wichtigen gesetzlichen Verfügungen über Recrutirung und Revision der Ordonanz, sind einer neuen sorgsamen Prüfung unterworfen worden, und es werden die daraus hervorgegangenen Gesetz-Entwürfe ständischer Begutachtung unterliegen: auf den Grund dieser Gesetze wird dann auch über die fernere Ausgleichung der Infanterie-Städte unter sich, zu verhandeln und darüber das Geeignete den getreuen Ständen seiner Zeit mitzutheilen seyn. — Die Verhältnisse des Königreichs zu den auswärtigen Mächten wurden sorgfältig unterhalten, und besonders treue Anhänglichkeit an den deutschen Bund bei jeder Gelegenheit beurkundet, dagegen aber auch der hiesigen Regierung die beruhigendsten Versicherungen des gegenseitigen Vertrauens und freundschaftlicher Theilnahme überall ertheilt und Se. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit halten Sich im Voraus versichert, daß zur fernern Aufrechthaltung dieser Verhältnisse, und zur pünctlichen Erfüllung jeder Bundespflicht, von den versammelten Ständen bereitwillig mitgewirkt werden wird. Mit süd- und nord-amerikanischen Staaten sind wegen des zunehmenden inländischen Interesses am überseeischen Handel, Unterhandlungen angeknüpft worden, und es wird ein neuerdings mit den Ver. Staaten von Mexico abgeschlossener Handelsvertrag, den getreuen Ständen mitgetheilt werden. — Von der Erörterung und Begutachtung dieser Mittheilungen, von der sachgemäßen Anwendung dieser neuen Gesetze und Einrichtungen auf das bürgerliche Leben, von der Kraft der Ausführung und der treuen Mitwirkuug jeder Behörde, hängt nun wesentlich das künftige Wohl des Landes ab; mögen die Vertreter des Volks, Alles ihnen Vorgelegte mit Umsicht und Besonnenheit prüfen und im Voraus überzeugt seyn, daß jede Verbesserung, die

ihre

ihre Erfahrung, ihr praktischer Blick beantragt, mit Bereitwilligkeit von der Regierung aufgenommen werden wird; denn von irgend einem eigentlichen Widerstreit zwischen dieser und den Ständen des Landes kann nicht die Rede seyn; wohl kann eine Verschiedenheit der Meinungen, allein nicht der Interessen, abweichende Ansicht über die Wahl der Mittel zum Zwecke, allein nicht über diesen selbst Statt finden: dieser Zweck ist das Wohl des Staates; wird dessen Erreichung der treuen innigen Vereinigung des Fürsten mit seinen Ständen stets gelingen, und sind Se. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit es sich klar bewußt, nur des Landes Wohl zu wollen, nur in diesem Glück und Zufriedenheit zu finden, sind die versammelten Stände von gleichem Geist beseelt, so wird der Himmel auch seinen Segen dazu geben, daß die Mittel zum Guten mit vereinter Kraft und Anstrengung in Eintracht aufgefunden werden; daß unsere Verfassung und Stände-Versammlung, zur Befestigung des Thrones und der bürgerlichen Ordnung, zum Heil und Wohl des Landes wirken könne und werde, das möge dieser Landtag beurkunden und somit die große Wohlthat des constitutionellen Lebens nicht durch bloße Worte, sondern durch Thatsachen belegen. — Die Regierung will, daß Recht und Gerechtigkeit auf gute Gesetze gegründet, von befähigten Männern, streng, rasch und unparteiisch ausgeübt werde, sie will, daß durch Vervollkommnung der Schulen und kirchlichen Verfassung, durch Begünstigung der Kunst und Wissenschaft, Aufklärung, Gottesfurcht und geistige Bildung allgemein verbreitet werde, sie will durch einen sparsamen, wohlgeordneten Haushalt, die Abgaben vermindert, nur zum Gemeinwohl verwendet und die gesammte Staatslast von allen Staatsbürgern im richtigen Verhältniß aufgebracht sehen, sie will die Freiheit der Person und des Eigenthums im weiten Umfang des Gesetzes befördert,

fördert, und ein kräftiges Communal-Leben hervorgerufen und ausgebildet wissen; allein wenn die Regierung der freien Bewegung aller Staats-Angehörigen, der rastlosen Entwickelung aller physisch-moralischen Kräfte, der Auszeichnung jedes wahren Verdienstes und allem Guten, Freisinnigen, Vorwärtsschreitenden, überall förderlich zu werden sich bestrebt, so wird sie sich dagegen auch verpflichtet halten, die einzelnen Fäden der Staatsverwaltung in fester Hand zu vereinigen, nirgends Abweichungen vom gemeinsamen Staatszweck und der nothwendigen Einheit der Regierungsgrundsätze zu dulden, und Ruhe, Ordnung, Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit mit der ganzen Kraft, und wo nöthig mit der ganzen Strenge des Gesetzes aufrecht zu erhalten. Se. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit halten Sich überzeugt, durch das Handeln in diesem Sinn, Glück, Wohlstand und Zufriedenheit im Innern, Achtung und Ehre der sächsischen Nation nach Außen zu begründen, und können für solchen Zweck am kräftigsten Mitwirken der versammelten Vertreter des Volks nicht zweifeln. — Mit gespannter Erwartung sieht das In- und Ausland den Ergebnissen unseres Landtags entgegen; daß Gutes, Nützliches, Wohlthätiges daraus hervorgehen werde, dafür bürgt der treue Wille der Regierung und der versammelten Stände des Landes, dafür bürgt der klare, feste Sinn des sächsischen Volkes für Recht, Vernunft und Wahrheit; möge unseren Kammern jedes Zeichen der Leidenschaft und der Einseitigkeit fremd bleiben, möge Vaterlandsliebe und Sinn für das Gesammtwohl vorherrschen, möge dieser Landtag Volksglück im weiten Umfang erschaffen, und unser Land durch das vereinigte patriotisch-geistige Wirken seiner Vertreter und Beamten, wieder den alten Ruhm erringen, für Sitte, Recht, Gesetz und Wissenschaft zum Vorbild Anderer zu werden, und mögen

mögen somit die frommen Wünsche in Erfüllung gehen, die unser König und Mitregent in dieser feierlichen Stunde, wo Fürst und Stände zum Wohl des Landes sich verbinden, hier ausgesprochen wissen wollen." — Auf diese Anrede erwiederte der Präsident der ersten Kammer einige Worte gerührtesten Dankes, worauf der Staatsminister von Lindenau im Namen des Königs und des Prinzen Mitregenten den Landtag für geöffnet erklärte. Hiemit schloß diese Feierlichkeit. Unmittelbar darauf nahmen Se. Maj. und der Prinz Mitregent in den Zimmern der verwittweten Königin die Abgeordneten zur Cour an. Mittags um 2 Uhr versammelten sich die Abgeordneten in den Paradesälen des königl. Schlosses, und begaben sich von da zu den königlichen Tafeln, zu welchen sie eingeladen worden waren. Abends 6 Uhr fand Hof-Concert Statt, zu welchem alle Abgeordneten ebenfalls eingeladen waren. — Der Monatsbericht des Januarhefts enthält den merkwürdigen Erlaß des Großherzogs von Hessen-Darmstadt zur Vertheidigung der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Januar 1832. Herr E. E. Hoffmann machte wieder mehrere Anträge, unter andern, daß ein permanenter landständischer Ausschuß, wie in Kurhessen, verfassungsmäßig constituirt werden möge, und erneuerte seinen Antrag, die Aufhebung des Verbots der Priester-Ehe betreffend. In einer der Sitzungen der ersten Ständekammer trug der Staatsminister Frhr. von Gagern (Vater) darauf an, die Staatsregierung um Verwendung zu ersuchen, daß 1) statt der jetzigen Austrägalinstanz ein Bundesgericht bestellt werde; 2) die Oeffentlichkeit der Sitzungs-Protocolle der Bundes-Versammlung wieder eingeführt werde; 3) die deutschen Bundes-Regierungen ihre Staats-Verträge über Landesgränzen der Bundes-Versammlung mittheilen möchten; 4) daß die Bestimmung der Wiener Congreßacte erfüllt werde, welche den Wieder-

austausch

anstausch der auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheile von Homburg, Oldenburg, Coburg ꝛc. vorschreibt. — In Kurhessen ward die Einberufung der Stände in Rücksicht der noch nicht überall erfolgten Beendigung des Wahlgeschäfts auf den 25. Januar verschoben, auch die Bildung einer allgemeinen Gesetz-Commission, unter der Bezeichnung Staatsrath bestimmt. Ueber die Verhandlungen der Hannöverschen Stände äußert sich ein Schreiben in der allgemeinen Zeitung dahin: Wenn an unsern Hoffnungen die Besorgnisse nicht mehr zehrten, als an unsrer reichen Ernte die Unzahl von Mäusen, so könnten wir von Glück sagen; aber die Besorgnisse scheinen die Hoffnungen zu übersteigen, und da man der Sachen nicht gewiß ist, so thut man mehr, als man sagt, um auf Alles gefaßt zu seyn. Man braucht nach den möglichen Fällen auch nicht mühsam zu suchen; die schon durchgemachten Ereignisse ergeben sie vollständig. Die Hauptsache wäre wohl, unter sich zu Hause so recht in Ordnung und Einigkeit zu seyn, aber das will noch nicht gelingen. In der Stände-Versammlung zeigt es sich nun, wie verschieden es ist, Regierungssachen und Volkssachen zu ordnen. Beide Kammern vereinigten sich über das, was sie mit der Regierung auszumachen hatten, und konnten so vereint darüber, der Zustimmung der Regierung gewiß seyn; aber sie vermochten unter sich nicht eins zu werden, als die landwirthschaftliche, gewerbliche und landschaftliche Ordnung, die Haushalts-Verhältnisse zwischen Stadt und Land, die gutsherrlichen und bäuerlichen Rechte, alle bürgerlichen Zustände und Interessen zur Frage kamen. Ein heißer Streit unter ihnen entstand daraus, daß die Landwirthschaft nicht gedeihen kann, wenn sie nicht die Handwerker bei sich hat, und daß unsere meisten Landstädte nicht bestehen können, wenn sich die Gewerbleute auf dem platten

Lande

Lande ansiedeln dürfen. Dem Rechte nach dürfen sie es nicht, und das Recht wollte die zweite Kammer aufrecht erhalten wissen; die erste Kammer verweigerte die Zustimmung, weil der Zunftzwang nicht mehr Gunst als andere Zwangsrechte verdiene, und die Sache in dem bevorstehenden Gewerb-Gesetze ihre Erledigung finden werde. Sie verstand sich jedoch zu einer neuen Conferenz, als die zweite Kammer auf eine Anzeige der Meinungs-Verschiedenheit an das Ministerium antrug. Die Sache wird hier nur deswegen erwähnt, weil dabei offenbar das Interesse des Landbaues und der Gewerbe dasselbe, das Interesse der Landwirthe und Städter dagegen desto streitiger ist, je weniger Aussicht vorhanden, daß das Land im Ganzen einer Stadt, so wie England gleichen, oder Landhöfe und Gewerke, wie es eben paßt, neben einander liegen werden. Das Hauptgewerk liegt auf dem Harze, und hat noch größtentheils seine alterthümliche Steuerfreiheit bewahrt. Die zweite Kammer scheint geneigt, sie ihm zu nehmen; ein gründlicher Sachkenner, der Hofrath Hausmann zu Göttingen, warnt aber, das dortige Bergwesen doch ja in seiner Ordnung zu lassen, die Engländer schadeten ihm schon mehr als zu viel. Wie das Steuerwesen die landwirthschaftliche Ordnung zerrüttet hat, ist durch die Verhandlungen beider Kammern nur zu klar geworden. Die Bauerhöfe lassen für ihre Besitzer keinen Ertrag über, wenn die öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben bestritten sind. Geht das offenbar zu weit, können alle Bauern nicht bloß ihre eigenen Knechte oder Tagelöhner seyn und bleiben, so können sie doch auch nicht alle Herren werden. Das Ablösungsgesetz, welches im vorigen Jahre als ein Gebot der Nothwendigkeit die gute Wirkung in der öffentlichen Meinung verfehlte, die es früher hätte haben können, würde für sich allein sehr wohlthätig, aber nur langsam wirken.

ken. Sollte es schnell und entscheidend wirken, so mußten die Gutspflichtigen durch die Ablösungsordnung begünstigt werden, und dahin strebte die zweite Kammer, die erste widerstrebte aber; jene nahm dabei die Verhandlung über die gutsherrliche Theilnahme an der Grundsteuer der Gutspflichtigen wieder auf, und diese berathschlagte über die Stiftung einer Creditcasse für die Ablösenden. Noch war man über die Ablösungs-Ordnung nicht zur Conferenz gelangt, als die Meinungs-Ausgleichung, welche man in 22 Conferenzen über das 6. Capitel, die landschaftliche Verfassung betreffend, vermittelt hatte, in der Hauptsache zurückgewiesen wurde. Es ward bemerkt, daß die Landschaften der Provinzen sich an den König wenden können, welches Recht doch der zweiten Kammer nicht zugestanden werden solle; daß die landschaftliche Berathung für die besondern Sachen der Provinz auf die sich darauf beziehenden allgemeinsten Sachen, sich geltend machen lasse; daß die Regierung mit den Landschaften statt mit der Stände-Versammlung verhandeln könne, und daß Anforderungen der zweiten Kammer, sich von der ersten durch das Verschieben der Landschaften abwehren lassen, in denen der Adel das Uebergewicht habe, und auch nach Zulassung des Bauernstandes behalten werde. Verfassungsmäßig hat nun zwar der Adel nur das Uebergewicht in der lüneburgischen und der bremischen Landschaft; auf dem hadelnschen Landtag darf er nicht einmal erscheinen; aber wie die Landschaften zusammengesetzt seyn mögen, sie sind durch nähere örtliche und individuelle Interessen in sich verbundener als die Stände-Versammlung, und da man sie neben derselben in ihrer Selbstständigkeit bestehen ließ, so mußte es nothwendig zwischen beiden sich sperren, sobald man die Grundordnung der bürgerlichen Zustände und Verhältnisse in eine gesetzliche Vorschrift, und dazu mit wesentlichen

Ab-

Abänderungen zusammenfassen wollte. Ob es glückt, läßt sich noch bezweifeln, selbst wenn die zweite Kammer sich auf das beschränken sollte, was die Regierung durchzusetzen glaubt und wünscht. Der letzte Antrag wegen der Preßfreiheit geht nicht weiter, als auf Vollziehung der Bundes-Gesetze; und nur beiläufig ist bemerkt, daß in dem Forst- und Jagdwesen die Bürgerlichen zu den höheren Stellen nicht befördert seyen, die Jagdfröhner aber sich vor der Hezpeitsche nun schon selbst zu schützen wüßten. Uebrigens wird allem Anscheine nach, die Stände-Versammlung zur Zeit der Eröffnung des englischen Parlaments, am 29. Januar, noch nicht geschlossen seyn, wenn man sich auch von allen Seiten nach dem Schlusse sehnt. — Die neueste deutsche Zeitgeschichte liefert immer neue Belege, wie eifrig der "Widerstand" sich bemüht, möglichst schnell alles wiederzuerobern, was er zwischen der Juli-Revolution und Warschau's Einnahme an die "Bewegung" verloren hatte. Dahin gehört auch namentlich das im Januarhefte enthaltene großherzoglich Weimarsche Decret gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, dahin die Verwerfung von Rotteck's Wahl zum Bürgermeister in Freiburg mit der Erklärung der Badenschen Regierung: "der das erste Mal zum Bürgermeister erwählte dürfe bei der zweiten Wahl nicht mehr gewählt werden" (welche Gesetz-Auslegung mit der Gemeinde-Ordnung, dem §. 65 der Verfassungs-Urkunde, in Widerspruch stehen und frühere Fälle gegen sich haben soll). Dahin das Verbot der (doch wahrlich sehr gemäßigten) Bredowschen Weltgeschichte in allen Schulen und Studier-Anstalten Baierns. Man sieht, die Reaction macht in Deutchland Riesenschritte.

Fortwährend fanden Dislocationen in der russischen Armee statt; unter andern wurden von den in den Fürstenthümern Moldau und Wallachey stehenden

stehenden Infanterie-Divisionen mehrere Regimenter nach Bessarabien beordert, weil der Vertrag von Adrianopel, in Beziehung auf jene Provinzen, jetzt vollzogen worden, und die Wahl der Hospodare nächstens Statt haben solle. In Polen lagert fortdauernd eine starke Russische Heeresmacht, wenn gleich die Angabe, der Stand der Russischen Truppen daselbst solle jetzt 140,000 Mann seyn und auf 200,000 gebracht werden, damit, im Falle eines Krieges, wenigstens 150,000 Mann ins Feld rücken und 50,000 zur Sicherheit des Landes zurückbleiben können, übertrieben scheint. Die Reise des Grafen Pozzo di Borgo nach London gab zu manchen Conjuncturen Anlaß, theils bezog man sie auf die wachsenden Bedrängnisse der Pforte, theils auf die Begünstigungen der ausgewanderten Polen. Zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten ward ein Handelsvertrag so schnell und so geheim abgeschlossen, daß er die ganze handelnde Welt überraschte.

Der junge griechische Staat hatte am Schlusse des letzten Jahrs aufs neue von den Umtrieben der Parteien zu leiden. Ein Schreiben aus Nauplia enthält darüber Folgendes: "Ich hatte Ihnen in meinem letzten Briefe gesagt, daß in diesem Lande eine Art Ruhe eingetreten sey; daß jeder Chef sich in einer Provinz festgesetzt habe, und dort mit seinen Soldaten in den Tag hinein lebe. Aber diese Ruhe war von kurzer Dauer. In Patras wollte Tsavellas seine Cantonirungen ausdehnen, und griff daher die Kapitani in Vostizza und Kalavrita an. Bozzaris protestirte gegen ihn von seiner Cantonirung von Gastuni aus. In Lakonien hatte Jatrako, obgleich ein Capodistrianer, welcher durch Vertreibung des Gouverneurs von Mistra seiner Partei ein Unterpfand seiner Gesinnung gegeben hatte, sich doch zuletzt mit Kolokotroni so verfeindet, daß dieser Truppen gegen ihn

ihn schickte. Katzako, ein Neffe Petro Bey's, machte sich sogleich mit den Mainotten auf den Weg, um die Provinz zu schützen. Er stieß auf die Kolokotronisten, und machte Anfangs Miene, sich mit ihnen zu schlagen; bald aber besann er sich eines Besseren, und hielt es für bequemer, sich mit ihnen zu vergleichen. Jatrako ward also geopfert, und Mainotten und Kolokotronien beuteten die Provinz Mistra mit einander aus. Seinerseits versuchte auch der Senat eine Revolution. Die Mitglieder dieser Versammlung, fast lauter Creaturen von Capodistrias, entwarfen eine Protestation gegen Alles, was seit dem Falle von Augustin Capodistrias geschehen war, beklagten sich bitter über die Franzosen, und machten sich endlich, von den Russen begünstigt, davon, um sich nach Astros, einem Seehafen an der Gränze von Argolis, Nauplia fast gerade gegenüber, zu begeben. Sie hatten Sorge getragen, die Druckerei der Regierung mit fortzunehmen. Als sie dort vereinigt waren, beschäftigten sie sich mit der Bildung einer neuen provisorischen Regierung, die aus Kolokotroni, Metaxa und, wie es heißt, Augustin Capodistrias, bestehen sollte. Dieser Plan konnte nicht gelingen; Metaxa ist zu gewandt, um sich im Augenblicke der Ankunft des Königs zu compromittiren; Kolokotroni kümmerte sich wahrscheinlich nicht viel um eine solche Drittelsherrschaft, und Augustin Capodistrias war entfernt. Was thun? Die Senatoren sind nicht die Leute, die um so geringer Dinge willen den Muth verlieren; sie bieten die Präsidentschaft dem Admiral Ricord an. Man sieht wohl, daß dies nur eine lächerliche Komödie war. Die englischen und französischen Admirale brachten dem Admiral Ricord ihre Glückwünsche dar (?); der russische Admiral lehnte die Ehre, so gut oder so schlecht es gehen wollte, ab; der russische Resident protestirte gegen das Benehmen des Admirals, und schickte einen fulminanten Bericht

darüber

darüber an seinen Herrn; Kolokotroni überwarf sich mit den Russen, und die Senatoren retteten sich ganz verblüfft nach Spezzia, fortwährend protestirend, um nicht aus der Gewohnheit zu kommen. Uebrigens scheint es, daß Admiral Ricord für die Präsidentschaft mit einem jungen Fürsten Wrede ballotirt worden war. Hoffentlich ist diese Farce der letzte Act des tragi-komischen Drama's, das seit einigen Monaten in Griechenland gespielt wird. Der König, die Regentschaft und die baierischen Truppen werden von Tag zu Tag erwartet. Sie sollten sich gegen Ende Novembers in Triest einschiffen. Hier bereitet sich Alles zum Empfange des neuen Souverains vor; man reinigt die Stadt, die es sehr nöthig hatte; Fest-Programme werden abgefaßt, und um ihre Zeit nicht zu verlieren, lassen die Herren Minister sich und ihren Freunden die türkischen Güter um billige Preise zuschlagen. Die franz. Corvette "Perle" brachte nach Navarin den Ober-Intendanten des Hauses Sr. Maj. des Königs von Griechenland, und ein französisches Handelsschiff kam beladen mit Sachen aller Art für das königliche Haus an; viele Künstler und Handwerker begleiten diese Sendungen. Bald also wird das Provisorium vorüber seyn, und das Land endlich eine Regierung erhalten. Aber welche Aufgabe für die Regierenden, den Frieden wieder aufleben zu machen, alle ehrsüchtigen Bestrebungen in Ruhe zu halten, allen Bedürfnissen zu genügen, und besonders alle die zu bezahlen, welche die Vorschüsse, die sie machten, reclamiren werden.

(Schluß folgt.)

VI.

Notenwechsel zwischen den französisch-englischen Bevollmächtigten und dem holländischen Cabinette vom 14. und 26. Febr. 1833.

London, den 14. Februar 1833.

"Die Unterzeichneten haben die Ehre, sich zu dem Empfange der unterm 3. d. Mts. abseiten des Herrn Baron van Zuylen an sie gerichteten Note zu bekennen; zugleich müssen sie ihr tiefes Bedauern aussprechen, aus dieser Note wie aus den persönlichen Unterhaltungen, die sie jüngst mit dem Herrn Baron van Zuylen gehabt, erfahren zu haben, daß der beschränkte Umfang wie die Beschaffenheit seiner Instructionen, ihnen fast eine jede Hoffnung raube, mit der niederländischen Regierung irgend ein Abkommen, sey es ein definitives, sey es ein vorläufiges, abzuschließen, wodurch die zwischen Holland und Belgien obwaltenden Zwistigkeiten beendet werden könnten. Als die Räumung der Citadelle von Antwerpen eine Wiederaufnahme der Unterhandlungen möglich machte, säumten die Regierungen Frankreichs und Groß-Britanniens keinen Augenblick, durch ihren Bevollmächtigten im Haag, der niederländischen Regierung einen Vergleich vorschlagen zu lassen, wodurch zwischen Holland und Belgien provisorisch ein solches Verhältniß festgestellt würde, daß beide Staaten ihre Heere vermindern, und dadurch zu einer bedeutenden Erleichterung der sie niederdrückenden Lasten gelangen könnten. Dieser Vergleich behielt die Lösung der wenigen annoch streitigen Fragen dem demnächst abzuschließenden End-Vertrage vor; aber er erleichterte eine solche endliche Auseinandersetzung, indem er die Möglichkeiten einer Collision zwischen Holland und Belgien beseitigte.

"Die am 2. Januar vorgeschlagenen Präliminarien gründeten sich zuerst auf eine sofortige Auswechselung

selung der Gebietstheile; die Holländer sollten demnach die Forts Lillo und Liefkenshoek, die Belgier dagegen das holländische Limburg und den deutschen Antheil von Luxemburg räumen. Nothwendige Folgen dieser gegenseitigen Räumung, sollten eine Amnestie für die Einwohner dieser ausgewechselten Gebietstheile, und für die Belgier die sofortige freie Benutzung der Handelsstraßen durch Limburg seyn, die ihnen durch die fünf Mächte als Bedingung der Anordnung zugesichert war, durch welche das rechte Ufer der Maas und die volle Souverainetät über Maestricht Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, zugesichert war.

"Nach Vollziehung dieser Puncte, erschien eine Verminderung der Heere beider Länder zu dem Friedensfuß, wohl berechnet, eine Wiedereröffnung der Feindseligkeiten zu verhüten, welche durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel verhindern zu wollen, die fünf Mächte so oft und so ausdrücklich erklärt haben. Man glaubte mit Grund hoffen zu können, daß eine so entschiedene Darlegung friedfertiger Gesinnungen auf beiden Seiten zur Milderung der gegenseitigen Aufgereiztheit dienen würde, welche die drohende Stellung zweier sich fast von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehenden Heere, nothwendig hervorbringen mußte; eine Beilegung der wenigen noch streitigen Fragen mußte dadurch an Leichtigkeit gewinnen.

"Die Belgier konnten offenbar kein provisorisches Auskunftsmittel annehmen, das ihnen nicht die sofortige Benutzung der Schifffahrt auf der Maas gewährte, und ihnen, bis zum Abschluß des endlichen Vertrages, die ununterbrochene Schelde-Schifffahrt, wie sie dieselbe seit dem Januar 1831 besessen, zusicherte.

"Gegen diese Bedingungen boten hinwieder die Regierungen Frankreichs und Englands, die sofortige Auf-

Aufhebung des auf die holländischen Schiffe gelegten Embargo's, und die Rücksendung der jetzt in Frankreich festgehaltenen holländischen Truppen an.

"Zu ihrem tiefen Bedauern haben die Unterzeichneten aus der Depesche des Hrn. Baron Verstolk, vom 9. Januar, und aus dem derselben beigelegten Gegen-Entwurfe ersehen, daß die oben angeführten Bedingungen von der niederländischen Regierung verworfen worden. Freilich hat der Baron Verstolk diese Verwerfung nicht ausdrücklich ausgesprochen; aber aus dem seine Depesche begleitenden Gegen-Entwurfe hat man schließen müssen, daß sie nicht angenommen worden seyen.

"Dieser Gegen-Entwurf war unzulässig in dem, was er enthielt; und er bot entscheidende Einwürfe hinsichtlich dessen dar, was er nicht enthielt.

"Er verlangte, daß die niederländische Regierung zur Erhebung eines Tonnengeldes auf der Schelde berechtigt seyn solle, ohne irgend über die von solchem Rechte abhängigen Verpflichtungen, wie die Erhaltung von Tonnen (zur Bezeichnung des Fahrwassers) und Lootsen auf dem Flusse, sich auszulassen, obgleich diese mit der Erhebung solcher Abgaben nothwendig verbunden sind; zugleich verlangte er, daß jene Abgabe zu Vliessingen oder zu Bath entrichtet würde, ein Verlangen, das starken Einwendungen unterliegt, da es Aufenthalt für die die Schelde zu befahrenden Schiffe herbeiführt. — Er verlangte einen Durchgangszoll für die Benutzuug der Landstraßen durch Limburg, obgleich die fünf Mächte Belgien diese Benutzung zum Besten seines Handels, ohne andere Abgabe als die eines Wegegeldes zur Erhaltung der Straßen zugesichert hatten. Er verlangte endlich, es sollten die Regierungen Frankreichs und Groß-Britanniens es über sich nehmen, daß Belgien, bis zum Abschlusse eines Definitiv-Vertrages mit Holland, jährlich die Summe

 von

von 8,400,000 Fl. als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld des weiland vereinten Königreichs der Niederlande, in halbjährlichen Raten bezahle.

"Es ist aber diese beträchtliche jährliche Last, Belgien durch den Tractat vom 15. Nov. 1831 als theilweise Bedingung eines allgemeinen und endlichen Vertrages, welcher ihm mannichfache Handelsvortheile zusicherte, und nach welchem der König Großherzog sowohl die Grenzen als den Souverain Belgiens anerkennen sollte, zuerkannt worden. Es ist also offenbar unmöglich, daß Belgien die Bezahlung irgend eines Theiles dieser Schuld übernehme, bevor es nicht in den Genuß aller der Handelsvortheile gesetzt ist die ein Definitiv-Vertrag ihm zusichern soll, und bevor nicht seine Gränzen sowohl als sein Souverain von dem Könige Großherzoge förmlich anerkannt worden.

"War aber die vorerwähnte Bedingung aus den angeführten Gründen unzulässig, so war sie es nicht minder als eine Andeutung, daß die niederländische Regierung den Abschluß eines Definitiv-Vertrages auf unbestimmte Zeit hinausschieben wolle. Denn hätte diese Regierung die geringste Neigung gehabt, zu einer schnellen Abmachung der zwei oder drei noch zu schlichtenden Puncte zu kommen, warum sollte eine vorläufige Uebereinkunft für jährliche Zahlungen sorgen, während der erste Termin nicht einmal vor nächstem Juni oder Juli fällig seyn würde, und es keinem Zweifel unterliegen kann, daß, wenn die niederländische Regierung wirklich eine Beendigung der Unterhandlungen wünschte, diese lange vor jenem Termin eingetreten seyn könnte. Es deutet also ein solcher Vorschlag von Seiten dieser Regierung ersichtlich den Wunsch an, sich durch eine vorläufige Uebereinkunft der Vortheile zu versichern, die sie in den Stand setzen können, den Abschluß eines Definitiv-Vertrages zu ver-

verhindern, oder bis auf ganz unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

"Aber während der holländische Gegen-Entwurf diese beiden unzulässigen Bedingungen enthielt, ließ er die beiden Artikel aus, nach welchen auf der einen Seite das Embargo aufgehoben, auf der andern das holländische wie das belgische Heer, auf den Friedensfuß gesetzt werden sollte. Die holländische Regiernng schlug vor, daß diese beiden Puncte, anstatt den Gegenstand einer förmlichen Stipulation zu bilden, durch einen Notenwechsel erledigt werden sollten; aber die Unterzeichneten haben aus den Ausdrücken, deren sich der Baron Verstolk in seiner Note bedient, ersehen, daß er darunter eine unmittelbare Aufhebung des Embargo's, ohne abzuwarten daß die Convention ratificirt sey, verstehe, und eben so haben sie aus den mündlichen Mittheilungen des Hrn. Baron von Zuylen entnommen, daß die niederländische Regierung die Herabsetzung ihres Heeres auf den Friedensfuß, von einer allgemeinen Entwaffnung in Europa, und nicht von einer bloßen gleichzeitigen Entwaffnung Belgiens, wie Frankreich und England vorgeschlagen hatten, abhängig machen wolle.

"Die reine und einfache Verwerfung der, abseiten Frankreichs und Groß-Britanniens gemachten Vorschläge, und die Beschaffenheit des von der niederländischen Regierung ihnen substituirten Gegen-Entwurfes, haben die Unterzeichneten befürchten lassen, daß sie aller Hoffnung zur Abschließung einer vorläufigen Uebereinkunft entsagen müssen. Sie haben demnach dem Hrn. van Zuylen vorgeschlagen, sich mit ihnen über die Bedingungen eines Definitiv-Vertrages zu besprechen, und zu diesem Zwecke haben sie ihm angedeutet, daß, wenn die die Schelde und den Tilgungs-Fonds betreffenden Puncte auf eine befriedigende Weise erledigt werden könnten, kein wirkliches Hinderniß dem

Abschluß eines Definitiv-Vertrages abseiten Hollands mit den fünf Mächten und mit Belgien im Wege stehe. Die Unterzeichneten waren um so mehr veranlaßt, anzunehmen, es würde der Herr Baron van Zuylen zur Eröffnung einer solchen Unterhandlung vorbereitet und ermächtigt seyn, als er schon am 9. Nov. v. J. dem Grafen Grey den Plan zu einem Definitiv-Vertrage mitgetheilt hatte, obgleich die Conferenz, bei welcher allein der Hr. B. v. Zuylen accreditirt war, sich damals durch den Austritt des russischen Bevollmächtigten schon aufgelös't hatte. Es haben die Unterzeichneten in ihren beiden ersten Unterredungen mit dem Hrn. B. v. Zuylen diese Ausstellung geltend gemacht; aber er hat unabänderlich darauf bestanden, daß er weder in diesem Augenblick die Befugniß besitze, noch zu irgend einer Epoche der Unterhandlung besessen habe, zu unterhandeln oder einen Tractat abzuschließen, es sey denn mit den zur Conferenz vereinigten Bevollmächtigten der fünf Höfe.

"Da es den Unterzeichneten nun bisher nicht hat gelingen wollen, die Wege zu einer definitiven Ausgleichung zu bahnen, so waren sie gezwungen, zu dem Plane einer vorläufigen Uebereinkunft, zu welcher allein der Hr. B. v. Zuylen ermächtigt zu seyn erklärte, zurückzukehren; sie haben ihm deshalb den sub 1 beiliegenden Entwurf mitgetheilt, welcher, außer den am 2. Januar im Haag vorgeschlagenen Artikeln, noch einige Artikel enthielt, nach welchen die Neutralität Belgien's abseiten der niederländischen Regierung anerkannt, und ein förmlicher Waffenstillstand zwischen beiden Parteien abgeschlossen werden sollte: Bedingungen, deren Aufnahme die Unterzeichneten für zweckmäßig hielten, um jeder Möglichkeit einer Wiedereröffnung der Feindseligkeiten vorzubeugen.

"Der Hr. Baron v. Zuylen erklärte darauf, diesen Vorschlag nicht annehmen zu können. "Mit dem zweiten

zweiten Entwurf zu einer vorläufigen Uebereinkunft theilten die Unterzeichneten dem Hrn. Baron v. Zuylen zugleich den Entwurf No. 2 zu einem Plane mit, vermittelst dessen, im Falle er zu einer Verhandlung der zwischen Holland und Belgien noch streitigen Fragen autorisirt gewesen wäre, der Vortheil eines Definitiv-Vertrages mit der Form einer vorläufigen Uebereinkunst hätte verbunden werden können, indem man in einen getrennten sechsten Additional-Artikel, die Artikel der vollständigen Uebereinkunft, so wie sie von den Parteien genehmigt worden, hätte aufnehmen können. Auf diese Weise wären die Bedingungen zu einem Frieden zwischen Holland und Belgien definitiv festgestellt gewesen, wenn ihnen auch noch die Form eines Definitiv-Vertrages gefehlt hätte.

"Aber der Hr. Baron v. Zuylen schützte abermals einen Mangel an Vollmachten zur Verhandlung oder Unterzeichnung einer solchen Uebereinkunst vor.

"Es hatten sich die von den Unterzeichneten bisher vorgeschlagenen Präliminar-Bedingungen auf die gegenseitige Räumung der Gebietstheile gegründet. Die Unterzeichneten beschlossen nun einen andern Ausweg zu versuchen, indem sie neue Präliminarien vorschlugen, nach welchen die beiden Parteien, bis zum Abschluß eines Definitiv-Vertrages, im Besitz der Gebietstheile bleiben sollten, welche sie in diesem Augenblick inne hätten. Sie überreichten demnach dem Hrn. Baron v. Zuylen den Plan No. 3. Diesem zufolge sollten Lillo und Liefkenshoek vorläufig in den Händen der Holländer bleiben, während die Belgier Venloo, das holländische Limburg und deutsche Luxemburg besetzt hielten; bei dieser Hinaussetzung der gegenseitigen Räumung, waren denn auch die Bedingungen über die gegenseitige Räumung und über eine Amnestie für die geräumten Districte einem Definitiv-Vertrage vorbehalten. Die Abschließung eines förmlichen Waffenstillstandes

stillstandes zwischen beiden Parteien, und die Anerkennung der Neutralität Belgiens abseiten Hollands, wurden als genügende Garantieen zur Erhaltung des Friedens vorgeschlagen, ohne daß über die Verminderung der beiderseitigen Heere Etwas bestimmt ward. Als unerläßlich verlangte man die sofortige Eröffnung der Maas, und die Fortdauer der freien Scheldeschifffahrt wie sie im vorigen November bestanden hatte. Frankreich und Groß-Britannien erboten sich das Embargo aufzuheben und die holländischen Truppen nach Hause zu schicken; außerdem sollten die drei contrahirenden Parteien sich verpflichten, unverzüglich an einem Definitiv-Vertrage zwischen Holland und Belgien zu arbeiten. Die Unterzeichneten konnten mit Zuversicht hoffen, den Hrn. Baron van Zuylen ermächtigt zu finden, auf einen so loyalen Vorschlag einzugehen, der ganz darauf berechnet war für Holland und Belgien eine augenblickliche Erleichterung herbeizuführen, und welcher, bei so großen Sicherheiten gegen eine Wiedereröffnung der Feindseligkeiten, so unmittelbar zu einem Definitiv-Vertrage führen konnte.

"Ihre Erwartung ist also gar sehr getäuscht worden, als am 5 d. Mts. der Hr. Baron van Zuylen ihnen die von diesem Tage datirte Note mit beiliegendem Entwurfe zustellte.

"Die Unterzeichneten können sich keinen Augenblick besinnen ihm zu erklären, daß sein Vorschlag durchaus unzulässig sey.

"Er enthielt, der That nach, das Verlangen der Aufhebung des Embargo's, und der Rücksendung der jetzt in Frankreich befindlichen holländischen Truppen, während das Einzige, was die niederländische Regierung ihrer Seits anbot, darin bestand, daß sie auf die Scheldeschifffahrt Abgaben, die seit zwei Jahren nicht erhoben worden sind, legen, und die Schiffe auf diesem

diesem Strome einer Durchsuchung unterwerfen wollte, von der sie während dieser Zeit frei gewesen sind. Die Unterzeichneten haben starke Ursachen anzunehmen, daß im Jahr 1814, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, weder Abgaben noch Durchsuchung auf der Schelde gesetzlich Statt gefunden haben, und weder eine sehr friedfertige Gesinnung bei der holländischen Regierung, noch einen aufrichtigen Wunsch derselben zu einer endlichen Ausgleichung mit Belgien zu gelangen, vermögen sie in deren Weigerung zu entdecken durch ihren Bevollmächtigten in eine Verhandlung über einen endlichen Vertrag hinsichtlich der Schelde sich einzulassen, während sie zu gleicher Zeit mit Ansprüchen hervortreten will, die auf bestrittene Thatsachen beruhen, und die nur auf einen Zwischenzustand anwendbar sind, welchem ein Definitiv-Vertrag so schnell ein Ende machen könnte.

"Die Unterzeichneten haben jetzt alle Mittel erschöpft, den Hrn. Baron v. Zuylen zu irgend einem Vertrage, sey es ein vorläufiger, sey es ein definitiver, zu bewegen; und indem sie ihn, wie sie schon gethan haben, auffordern, diese Note mit den begleitenden Actenstücken nach dem Haag zur Kenntnißnahme seiner Regierung zu übersenden, fühlen sie, daß sie sich selbst, wie den Regierungen für welche sie auftreten, die Erklärung schuldig sind, daß sie auf den holländischen Bevollmächtigten, und auf die Regierung, nach deren Instructionen er verfährt, die Verantwortlichkeit für alle die Folgen wälzen, welche aus der Vereitelung der aufrichtigen und beharrlichen Bestrebungen der Unterzeichneten, zur Herbeiführung einer endlichen Ausgleichung, entstehen können.

"Die Unterz. haben die Ehre ꝛc. ꝛc.

Unterz.: Talleyrand.
Palmerston."

Die

Die Antwort des Haager Cabinettes, in Form eines Promemoria, lautet also:

"Am 2. Januar 1833 stellten die Geschäftsträger Frankreichs und Groß=Britanniens im Haag, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in den Niederlanden eine Note zu, welcher der Entwurf zu einem Vertrage zwischen den drei Mächten beigefügt war.

Dieser Entwurf bedingte die Räumung des gegenseitigen Gebietes, die freie Fahrt auf der Maas gegen eine Abgabe nach dem Mainzer Tarif, die freie Fahrt auf der Schelde, so wie sie seit dem 20. Januar 1830 gewesen, den Handelsweg durch die Provinz Limburg frei von einer Durchfuhr=Abgabe, die Entwaffnung Hollands und Belgiens, und die Aufhebung des Embargo.

Die niederländische Regierung, welche seit dem Beginn der aus dem belgischen Aufstande hervorgegangenen Unterhandlungen, um nur zu einem Ende zu gelangen, schon vier Mal sich willig hatte finden lassen, den Mächten auf den neuen Weg zu folgen, den sie jedes Mal einschlugen, wenn man auf dem Puncte stand abzuschließen, weigerte sich nicht, auch auf den fünften, ihr neuerdings vorgeschlagenen Weg einzugehen; und obschon den Aufschub einer endlichen Ausgleichung bedauernd, beeilte sie sich, durch ihre Note vom 9. einen modificirten Entwurf zu einer vorläufigen Uebereinkunft vorzulegen, welche sie sich bereit erklärte, sowohl mit Frankreich und Groß=Britannien, als mit Oesterreich, Preußen und Rußland abschließen zu wollen. In diesem Entwurfe bemühte sie sich, das Gleichgewicht zwischen beiden Parteien, durch die Hinzufügung gewisser Bedingungen, welche die Rechte Hollands verlangten, herzustellen; denn, wenn es für Frankreich und Groß=Britannien ausgemacht war, daß die Belgier in keine vorläufige Uebereinkunft eingehen könnten, sobald sie nicht in die sofortige Nutzung der Maas= und Scheldefahrt gesetzt würden,

würden, so war es nicht minder ausgemacht für Holland, daß eine solche Nutzung nicht zu dessen Schaden Statt haben durfte.

Abgesehen von jenen Modificationen kann Belgien, nach Unterzeichnung der Uebereinkunft, welche ihm fast Alles was es verlangte, ohne irgend eine Gegenleistung, zusicherte, wohl keinen Grund mehr haben, den Abschluß eines Definitiv-Vertrages zu verweigern. Es hatten jene Modificationen zum Gegenstande: Die Erhebung eines einfachen Zolles auf der Schelde, ohne Visitation noch andere Förmlichkeiten, so wie Frankreich und Groß-Britannien es verlangt hatten; einen Durchfuhrzoll in der Provinz Limburg, der Ein pCt. nicht übersteigen sollte, bei den meisten Handels-Artikeln aber unter diesem Maximum blieb; und die abseiten Belgien's zu beschaffende Zahlung von 8,400,000 fl. jährlich, als seinem Antheil an den Zinsen der Staatsschuld, vom 1. Januar 1833 an.

Der niederländ. Bevollmächtigte würde sich auch nicht geweigert haben, in die Einzelnheiten hinsichtlich der Baaken- und Lootsen-Gelder auf der Schelde einzugehen, obgleich dieselben nicht sehr geeignet erscheinen möchten, in eine vorläufige Uebereinkunft aufgenommen zu werden.

Was den Durchfuhrzoll in der Provinz Limburg betrifft, so war es unläugbar die Absicht der fünf Mächte gewesen, jene Durchfuhr einer mäßigen Abgabe zu unterwerfen; eben so hatten sie Holland die Erhebung eines Zolles auf der Schelde, nach Maaßgabe des Mainzer Tarifes, verbürgt. Jetzt kann die niederländische Regierung eine Zurücknahme jener Bürgschaft der Mächte hinsichtlich der Durchfuhr durch Limburg, sich nicht gefallen lassen, wogegen der König geneigt ist, über den andern Punct, das Anpassen des Mainzer Tarifs auf die Schelde betreffend, wieder zu unterhandeln.

Die

Die Bedingung, daß Belgien seinen Antheil an der Staats-Schuld, vom 1. Jan. 1833 angerechnet, bezahlen sollte, war nothwendig, 1) Damit Holland und Belgien im Stande seyn möchten, bei Zeiten, d. h. lange vor dem Verfall-Tage, am 1. Juli, ihre Einnahmen und Ausgaben zu reguliren; 2) Wegen der Verzögerungen, welchen ein Definitiv-Vertrag unterliegen könnte, sowohl durch die Anzahl der beikommenden Parteien, als durch die Entfernung, in der sich einige derselben befinden, und die Zeit, welche über die Auswechselung der Ratificationen verstreichen möchte; 3) aber und ganz besonders, um Belgien anzuspornen, daß es zu einem End-Vergleiche die Hand biete.

Es war auch dem größten Scharfsinn unmöglich, zu ahnden, daß diese Bedinguug und das Ausfallen eines so ansehnlichen Rückstandes, zu welchem Holland seine Einwilligung gab, so ausgelegt werden würden, als sey damit auf's Deutlichste die Absicht zu erkennen gegeben, einen End-Vertrag zu verhindern oder zu verzögern.

Als die Londoner Conferenz diese Quote auf 8,400,000 fl. festsetzte, knüpfte sie sie nicht ausschließlich an andere Bedingungen, wie dieses aus dem ausdrücklichen Inhalt des 48. Protocolls mit dem hinzugefügten Memorandum hervorgeht. Nach diesem Protocolle stellte sie nur die verhältnißmäßig sehr kleine Summe von 600,000 fl. hievon den zugestandenen Handelsvortheilen gegenüber, eine Last, wie man sich ausdrückte, die aus den von Holland erlittenen Verlüsten herrühre.

Die letzten Monate des J. 1832 sahen, unter dem Namen von Zwangs-Maaßregeln, in die Verhältnisse der Nationen zu einander eine Politik einführen, und gegen Holland, in einem bis dahin mitten im Frieden unbekannten Grade, offene Feindseligkeiten anwenden, welche die Grundlage der Unabhängigkeit der Völker unter-

untergraben, und die ersten Grundsätze des Völkerrechtes vernichten mußten, indem sie an die Stelle dieser das Recht des Stärkeren setzten. Demungeachtet behielt die niederländische Regierung, gegen welche diese Kränkung der Rechte der europäischen Staaten-Gesellschaft hauptsächlich gerichtet war, ihre gewohnte Mäßigung bei, und suchte lieber dieses unselige Ereigniß in Vergessenheit zu begraben. Sie spricht sich in dieser Beziehung also aus:

"Was das Embargo betrifft, so setzt der König einen zu großen Werth auf freundschaftliche Verhältnisse mit Frankreich und Groß-Britannien, als daß Se. Maj. nicht wünschen sollte, daß von diesem Vorfalle in den Artikeln des Vertrages keine Spur vorkomme. Man schlägt deshalb vor, daß man sich über die Aufhebung des Embargo's, über die Zurücknahme der zum Anhalten der niederländischen Schiffe gegebenen Befehle, und über die Zurücksendung der in Frankreich befindlichen holländischen Truppen, mit Waffen, Bagage ꝛc. factisch verständige."

Von seiner Seite würde alsdann das Haager Cabinet die gegen die französische und großbritannische Schifffahrt ergriffenen Vergeltungs-Maaßregeln zurückgenommen haben. Aber es trieb die Selbstverläugnung nicht so weit, um zuzugeben, daß die Ergreifung so widerrechtlicher Maaßregeln den Urhebern derselben das Recht gebe, deren Wiederaufhebung in die Wagschaale zu legen, um von Holland neue Opfer zu fordern. Von diesem Gesichtspuncte ging die Antwort vom 9. Januar aus. Später indessen nahmen die beiden Entwürfe des Niederländischen Bevollmächtigten, sich hierin denen der beiden Mächte anschließend, die Aufhebung des Embargo's mit unter die Artikel auf, und bedingten sie so ebenfalls durch die Auswechselung der Ratificationen.

Durch

Durch dieselbe Antwort wird auch die Verminderung des Heeres auf den Friedensfuß, nach einem deßfallsigen Notenwechsel, zurückgewiesen. Dabei ward jedoch zu erkennen gegeben, daß diese Maaßregel keine Schwierigkeit finden solle. Die Bemerkung, daß die Entwaffnung Hollands notorisch sey, bezieht sich auf die Dazwischenkunft Frankreichs in den Jahren 1831 und 1832.

Eine der gegen den niederländischen Bevollmächtigten angeführten Beschwerden betrifft seine Erklärung, daß er keinen End-Vertrag anders als mit den fünf Mächten unterzeichnen könne. In dieser Beziehung ist er, wie bei der ganzen Unterhandlung, nach seinen Instructionen, und nach den gegenwärtigen Verhältnissen Europa's, verfahren. Durch ein entgegengesetztes Benehmen würde das Haager Cabinet zum ersten Male den Vorwurf verdient haben, daß es Uneinigkeit unter den Mächten herbeizuführen suche; einen Vorwurf, den man fortwährend wiederholt, der aber durch alle Handlungen der niederländischen Regierung widerlegt wird. Nichts würde in der That geeigneter gewesen seyn, um die Früchte aller der Opfer zu verlieren, welche Holland dem allgemeinen Frieden gebracht zu haben sich getröstet, und eine gefährliche Reibung hervorzubringen. Welche Bürgschaft würde man für die Dauerhaftigkeit eines über die belgischen Angelegenheiten getroffenen End-Vertrages gehabt haben, wenn derselbe ohne die Höfe Oesterreich's, Preußen's und Rußland's geschlossen worden wäre? Auch erinnerte sich der niederländische Bevollmächtigte stets, daß er bei der Londoner Conferenz accreditirt sey. Hievon hat er noch einen sehr redenden Beweis gegeben, als er am 9. November dem Grafen Grey einen von Preußen entworfenen Vertrag zwischen dem Könige und den fünf Mächten zustellte, und dabei erklärte, daß er bereit sey, diesen Entwurf des Berliner

liner Cabinettes als die Grundlage zu einem demnächst abzuschließenden Vertrage zu unterzeichnen. Sein Brief an Lord Grey vom 12. Nov. drückt in dieser Beziehung seine ganze Ansicht aus. Will man nun selbst einmal annehmen, es sey damals eigentlich von dem Artikel die Rede gewesen, der sich auf den Tractat mit Belgien bezog, so bildete doch dieser Entwurf einen integrirenden Theil des obenerwähnten mit den fünf Höfen; und es war um so klarer, daß man keinen derselben ausschließen wollte, als nie die Rede davon gewesen war, nur mit zwei Mächten abzuschließen.

Der niederländische Bevollmächtigte hatte übrigens Sorge getragen, die Bedingung hinzuzufügen: "Falls alle beikommende Parteien schleunig einwilligen." Da er am 9. November und selbst lange nachher so wenig als seine Regierung auf officielle Weise von dem Austritt der russischen Bevollmächtigten aus der Conferenz in Kenntniß gesetzt worden war, so konnte dieser Austritt auch keinen Einfluß auf seinen, bei dem Grafen Grey gethanen Schritt äußern. Auf diese Weise blieb er sich in seinem Verfahren immer gleich; aber, wäre das auch nicht der Fall gewesen, so begreift man doch nicht, welchen Vorwurf man der niederländischen Regierung darüber machen, welche Abneigung von ihrer Seite, einen End-Tractat mit den fünf Mächten abzuschließen, man daraus herleiten kann, daß sie sich im Februar 1833, und nach den Ereignissen vor Antwerpen, weigerte, einen solchen End-Tractat mit zweien der Mächte abzuschließen, wie sie es vor den Ereignissen im November 1832 gethan haben möchte.

In den Conferenzen mit den Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Groß-Britanniens ward der durch das niederländische Cabinet modificirte Entwurf durchaus verworfen, und Ihre Excellenzen zeigten an, daß man von dem Entwurf vom 2. Januar ganz abgegangen

gegangen sey. Dennoch brachten sie diesen letzten Entwurf wörtlich wieder zum Vorschein, jedoch mit dem Hinzufügen von der Neutralität und dem Waffenstillstande, und dieses Aufgeben und Wiederhervorsuchen war um so auffallender, als einige von Holland vorgeschlagene Modificationen nur den Grundsatz der Reciprocität in der Abfassung betrafen, und nicht abzusehen war, warum, wenn diese beschwerenden neuen Additamente nothwendig waren, der Entwurf vom 2. Januar sie nicht schon enthielt.

In dem dritten, von den französischen und englischen Bevollmächtigten vorgelegten, aus fünf Artikeln und einem besonderen Additional-Artikel bestehenden Entwurf ward die Räumung des gegenseitigen Gebietes auf eine für Holland nachtheilige Weise verlangt.

Der niederländische Bevollmächtigte schlug eine vortheilhaftere Abfassung der beiden ersten Artikel vor, die sich auf die Aufhebung des Embargo's und die Rücksendung der in Frankreich befindlichen niederländischen Truppen bezogen. In dem 3. Art. verlangten Frankreich und Groß-Britannien eine Anerkennung der Neutralität Belgiens in den ihm durch den Vertrag vom 15. Nov. angewiesenen Grenzen. Aber diese Neutralität kann nur das Resultat einer endlichen Ausgleichung seyn, einmal, weil ihre Anerkennung sonst zugleich die der Unabhängigkeit Belgiens, ohne irgend eine Garantie für Holland, impliciren würde, sodann, weil sie durchaus von der Grenz-Bestimmung der Gebietstheile und deren Besetzung durch die respectiven Parteien abhängt.

Im 4. Artikel übernahm man es, sich unverzüglich mit einem End-Vertrage zu beschäftigen, und die Höfe Oesterreichs, Preußens und Rußlands zur Theilnahme aufzufordern; und doch sollte, nach dem Separat-Artikel, der demselben beigefügte Entwurf zu einem End-Vertrage schon als definitiv zwischen Frankreich, Groß-

Groß=Britannien, Belgien und dem Könige der Niederlande abgeschlossen betrachtet, und die Höfe Oesterreichs, Preußens und Rußlands sollten eingeladen werden, gedachten Entwurf in einen End=Vertrag, dessen Basis (so heißt es in jenem Artikel) sie genehmigt hätten, umzuwandeln. Den Sinn dieses Artikels macht die Note vom 14. Februar noch deutlicher. Auf diese Weise, so sagt sie, würden die Friedensbedingungen zwischen Holland und Belgien definitiv festgestellt seyn, wenn man denselben auch nicht sofort die ganze Form eines End=Vertrages hat geben können.

Hier hat das Haager Cabinet es weder begreifen können, wie man sich verpflichte, sich unverzüglich mit einem Vertrage, der schon definitiv festgestellt, beschäftigen zu wollen, noch auch wie ein Präliminar=Vertrag eine Ausgleichung zu beschleunigen vermöge, wenn er den ganzen Definitiv=Vertrag, dessen Entwurf dem niederländischen Bevollmächtigten nicht einmal mitgetheilt worden war, enthalten solle, noch auch welchen Antheil man den Höfen Oesterreichs, Preußens und Rußlands an den Unterhandlungen lasse, wenn man sie bloß einlade, zu der Form mitzuwirken, und in einen Definitiv=Vertrag einen Pact umzuwandeln, der schon ohne solche Umwandlung obligatorisch seyn sollte; noch endlich, welche die Wirkungen des Tractates und dessen Resultate für das politische System Europa's seyn würden, wenn die drei Höfe der erwähnten Einladung nicht folgten.

Uebrigens würde es, da der König der Niederlande durch die unterm 18. Febr. 1831 geschehene Annahme der Grundlagen zu einer Trennung, als mit den fünf Mächten contrahirend dasteht, den diplomatischen Formen wenig entsprechend erscheinen, mit zweien dieser Mächte definitiv abzuschließen, und den Vertrag sodann den drei andern Souverains bloß vorzulegen, damit sie ihre Siegel darauf drücken; und zwar hier um

um so weniger, als es gerade die drei Höfe sind, welche den Vertrag vom 15. November nur mit Vorbehalten, über die ihnen allein das Recht zusteht zu entscheiden, ratificirt haben.

Der letzte oder vierte Entwurf zu einem vorläufigen Vertrage, der dem niederländischen Bevollmächtigten vorgelegt worden ist, besteht aus sechs Artikeln. Die beiden ersten betreffen die Aufhebung des Embargo's und die Rücksendung der in Frankreich befindlichen Land- und Seetruppen. Diese Puncte, hinsichtlich welcher die von Holland vorgeschlagene Abfassung vorzuziehen seyn dürfte, können nicht schwer zu erledigen seyn.

Außerdem soll, nach dem ersten Artikel, die Schifffahrt auf der Schelde frei, und, bis zum Abschlusse eines Definitiv-Vertrages auf dem Fuße bleiben, wie am 1. November 1831. Der niederländische Bevollmächtigte, dem der Minister des Auswärtigen durch eine Depesche vom 25. Januar die Grundsätze seiner Regierung in dieser Hinsicht mitgetheilt hatte, glaubte ein Unterpfand des Friedens darzubieten, indem er vorschlug, die Scheldefahrt provisorisch zu reguliren, nicht auf eine, bloß der einen Partei zu Gute kommende Weise, sondern indem er Gegenseitigkeit der Vortheile als die wahre Grundlage zu einer dauernden Uebereinkunft annahm. Er ging also, indem er die freie Schelde-Fahrt zugab, auf das eigene Protocoll der Conferenz vom 9. Januar 1831 zurück, welches dieselbe festgestellt hatte: "Ohne andere Abgaben der Durchsuchung, als welche im Jahre 1814, vor der Vereinigung, bestanden." Und damit hierüber von Seiten Belgiens nicht der geringste Streit Statt finden könne, ward dieser Artikel nach den eigenen Worten der Erklärung der sogenannten provisorischen Regierung zu Brüssel, vom 15. December 1830, abgefaßt.

Nach

Nach dem 3. Artikel soll Holland, in Erwartung des Abschlusses eines Definitiv-Vertrages, die Neutralität Belgiens innerhalb der im Tractat vom 15. Nov. 1831 bestimmten Grenzen anerkennen. — Der 4. Artikel will dem Handel die Schifffahrt auf der Maas sofort eröffnet wissen, welche, bis über sie eine definitive Beredung Statt gefunden, den Anordnungen der zu Mainz am 31. März 1831 abgeschlossenen Convention unterworfen seyn soll. — Nach dem 5. Art. will man sich sofort mit dem Definitiv-Vertrage beschäftigen, und die Höfe Oesterreichs, Preußens und Rußlands zur Theilnahme einladen. Es liegt am Tage daß, wenn man nicht zugeben will, daß widerrechtliche Maaßregeln Rechte gewähren, die früher nicht existirten, und daß deren Zurücknahme ein Aequivalent für wirkliche Zugeständnisse darbiete, alle diese Artikel zu Gunsten Belgiens verfügten, ohne daß Einer zu Gunsten Hollands sey.

Man ging sogar stillschweigend über die ganz natürliche Verpflichtung Belgiens hinweg, daß es als Schuldner für das laufende Halbjahr der Staats-Schuld-Zinsen gelte, in Gemäßheit des Art. XVII. der Grundlagen zur Trennung: "Bis zur Beendigung dieser Commissions-Arbeiten soll Belgien provisorisch, und Liquidation vorbehältlich, seine Quote zur Bezahlung der Zinsen beitragen."

Diese einfache und kurze Darlegung des Weges, welchen die niederländische Regierung seit dem Anfange Januars verfolgt hat, um zu einem Präliminar-Vertrage zu gelangen, und die von ihr gemachten Vorschläge, werden genügen, die Rechtlichkeit ihrer Politik auf's Neue zu beweisen. Sie nimmt die Verantwortung derselben in ihrem ganzen Umfange auf sich, und wenn die Ursachen der jetzigen unglücklichen Verhältnisse zur Abwägung in letzter Instanz gelangen, so wird sie mit ruhigem Gewissen der Entscheidung des höchsten Tri-

 bunals

bunals entgegensehen, vor welchem Könige und Völker erscheinen müssen. Haag, am 26. Febr. 1833.

VII.

März 1833.

Monats-Bericht.

Aus Frankreich traf zu Anfange des Monates die Bestätigung der lange vermutheten, oft ausgesprochenen, und mit Federn wie mit Eisen bekämpften Nachricht von der Schwangerschaft der Herzogin von Berry ein. Der Moniteur vom 26. Februar enthält nämlich folgenden amtlichen Artikel:

"Am Freitage, den 22. Februar um 5½ Uhr, hat die Herzogin von Berry dem Gouverneur der Citadelle von Blaye, dem General Bugeaud, die folgende Erklärung zugestellt:

"Von den Umständen und den von der Regierung angeordneten Maaßregeln gedrängt, glaube ich — wiewohl ich die wichtigsten Gründe habe, meine Verheirathung geheim zu halten, es mir und meinen Kindern schuldig zu seyn, zu erklären, daß ich mich während meines Aufenthalts in Italien heimlich verheirathet habe.

Citadelle von Blaye, am 22. Febr. 1833.

Marie Caroline.

"Diese Erklärung — fährt der Moniteur fort — ist vom General Bugeaud dem Präsidenten des Ministerrathes eingesendet und alsbald im Archive der Canzellei von Frankreich niedergelegt worden."

Wenn nicht von einer Partei, so ist doch jedenfalls von einer Parteiführerin die Regierung Ludwig Philipps durch diesen Vorfall befreit. Denn daß jene drängenden Umstände eine Schwangerschaft seyen, läugnet die Herzogin selbst nicht. Indessen ohne alle

Deduction

Deduction giebt das Gefühl zu erkennen, daß ein die Achtung vernichtender Fehltritt des Weibes, auch die Mutter des Prätendenten treffen, und dadurch die Sache dieses Letzteren wesentlich präjudiciren müsse. Wer ihr Gemahl sey, hat die Herzogin noch nicht für gut befunden zu erklären, und Vermuthungen darüber anzustellen, wen sie als solchen angeben wird, möchte eben so müßig seyn, als die von Anderen über den Urheber ihrer Schwangerschaft aufgestellten Hypothesen zu wiederholen.

Was der Regierung ferner zu Statten kommen muß, ist, daß sie durch den Ausspruch der Geschwornen von lästigen Staats=Processen befreit worden ist, ohne das odium auf sich zu laden, welches Strafen für politische Vergehen immer mehr oder minder nach sich ziehen. Sowohl die auf dem Dampfschiffe Carlo Alberto Verhafteten, und, wie Hr. v. Chateaubriand, wegen eines Versuchs, den Umsturz der Regierung zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux herbeiführen zu wollen, vor Gericht Gestellten, als auch die beiden, eines Attentates auf das Leben des Königs Beschuldigten — den sie durch einen Pistolenschuß, als er die Kammern zu eröffnen ging, aus dem Wege räumen wollten, um die Bahn zu einer Republik zu brechen — Bergeron und Benoît, sind von den Geschworenen für nicht schuldig befunden worden. Man kann Frankreich in diesem Augenblick als im Innern durchaus ruhig betrachten; mehr als je sind daher die Blicke Aller gespannt auf dasselbe gerichtet, um zu sehen, auf welche Weise es seine Kraft nach Außen richten wird. Die Gelegenheit hiezu bieten die Verhältnisse im Orient dar. Ob es in der Politik Frankreichs liege, dem Groß=Sultan gegen dessen aufrührerischen Pascha von Aegypten beizustehen, oder ob nicht vielmehr Frankreich in Aegypten den Stützpunct gegen Englands Uebermacht im östlichen Asien, und Rußlands anschwellende Gewalt im

Norden zu suchen habe, mag hier noch unerörtert bleiben. Der Vorgang Bonaparte's dürfte jedenfalls als eine Rechtfertigung solcher Hypothese erscheinen; indessen Frankreich nach 1830 ist ein gleichsam in einer ganz neuen Bahn sich bewegender Planet. Soviel scheint gewiß, daß Frankreich dieses Mal eine entschiedene Partei ergriffen hat, auf die Gefahr hin, mit Rußland zu brechen. Sein Gesandter, der Admiral Roussin, mußte die Pforte nicht nur bewegen, die Vermittelung Frankreichs zur Ausgleichung der Streitigkeiten mit dem aufrührerischen Pascha anzunehmen, sondern auch die Rückkehr der schon zur Hülfe herbeigeeilten russischen Flotte zu veranlassen. Triumphirend zeigte das Journal des Débats den Vorfall mit folgenden Worten an:

"Der Botschafter habe kaum den Fuß ans Land gesetzt, als er ein Memorandum von der Pforte empfangen, mittelst dessen dieselbe den verschiedenen Gesandtschaften die Annahme der russischen Anerbietungen angezeigt, in Betracht, daß ihre letzten Streitkräfte von dem ägyptischen Heere geschlagen worden und der Sultan die russischen Hülfsleistungen nur in dem Falle entbehren könnte, daß unverzüglich eine Uebereinkunft mit dem Pascha von Aegypten abgeschlossen würde. Auf diese Anzeige, — heißt es weiter — bestand der neue Botschafter, ungeachtet des Beirams, der in Konstantinopel alle Geschäfte zu suspendiren pflegt, und obgleich die Bewilligung einer diplomatischen Unterredung an einen politischen Abgesandten, bevor noch dessen officieller Empfang Statt gefunden, durchaus beispiellos ist, so nachdrücklich auf eine Zusammenkunft mit dem Reis-Effendi, daß sie ihm augenblicklich gewährt wurde. Es gelang ihm, die Pforte von der Gefahr zu überzeugen, die sie laufen würde, wenn sie sich den Händen Rußlands Preis gäbe, und sie zur unverzüglichen Absendung eines türkischen

kischen Fahrzeuges nach Sebastopol zu bewegen, um die russische Hülfsleistung zu contremandiren. Inzwischen ließ sowohl die Langsamkeit, die bei allen See-Operationen unter den Türken obwaltet, als die Zeit, die seit der Anrufung jener Hülfe verstrichen, keinen Zweifel übrig, daß das Geschwader aus Sebastopol bald erscheinen würde, es wäre denn, daß materielle Hindernisse die Vorbereitungen verzögert hätten. Wirklich wurde dasselbe früh Morgens am 20. Februar erblickt und lag um 11 Uhr im Bosporus vor Anker, solchergestalt den Lieblingstraum der ehrgeizigen Katharina und ihrer Nachfolger verwirklichend. Vier Stunden darauf erfuhr man, daß der französische Botschafter der Pforte durch seinen Dragoman erklären lassen, da die Ankunft und Intervention des russischen Geschwaders unter diesen Umständen die türkische Regierung aller politischen Unabhängigkeit beraube, so werde somit die Anwesenheit eines französischen Botschafters hieselbst unnütz und er habe von diesem Augenblicke an Befehl ertheilt, mit der Ausschiffung seines Gepäckes einzuhalten. Die Wirkung dieses Schrittes ließ sich nicht erwarten. Noch an demselben Abend begaben sich zwei Abgesandte vom Sultan und vom Seriasker zum Botschafter und erklärten ihm, wenn er den Rückzug des ägyptischen Heeres und den Abschluß des Friedens unter den bereits angebotenen Bedingungen garantiren wolle, so werde man gleichzeitig der russischen Gesandtschaft anzeigen, daß ihr Beistand nicht mehr erforderlich sey und daß man denselben ablehne. Die Verantwortlichkeit einer Verpflichtung, die so verderbliche Folgen für die allgemeinen Interessen Europa's und der Menschheit haben konnte, durfte einen Botschafter Frankreichs nicht einschüchtern. Baron Roussin hat dieselbe in ihrem ganzen Umfange und unbedenklich über sich genommen. Die bezüglichen Actenstücke wur-

den

den noch in der Nacht unterzeichnet, ungeachtet eines heftigen Windstoßes und der Entfernung, welche die Wohnungen der Unterhändler trennt. Seit dem 22. Februar weiß man, daß das russische Geschwader mit dem ersten günstigen Winde zurücksegeln wird, so wie daß die Adjutanten des Botschafters unterweges sind, einer nach dem Lager Ibrahims, der andere nach Alexandria, um den Pascha's das Geheiß zu überbringen (intimer), daß sie unverzüglich alle Feindseligkeiten einstellen und den Frieden abschließen mögten, bei Strafe, die Ahndung Frankreichs auf sich zu laden (sous peine d'encourir le ressentiment de la France). Seit einer Reihe von Jahren, obwohl so fruchtbar an gewichtigen Ereignissen, haben sich sicherlich wenige von der Wichtigkeit des gegenwärtigen zugetragen, und es wird sich zeigen, daß bei diesem die Rolle Frankreichs seiner würdig gewesen."

Eine Reclamation von Seiten des russischen Gesandten vermogte hiegegen Nichts als nachstehende amtliche Erläuterung im Moniteur zu erwirken:

"Das Journal des Débats hat in seinen Nummern vom 17. und 19. März zwei Briefe in Betreff der orientalischen Angelegenheiten mitgetheilt. Wiewohl die in dem ersten derselben enthaltenen Thatsachen im Allgemeinen wahr sind, so beweisen doch schon die Worte, in welche sie gefaßt worden, hinlänglich, daß die Regierung dieser Publication durchaus fremd geblieben ist. Der zweite Brief, dessen Quelle der Regierung ebenfalls unbekannt ist, enthält zahlreiche Ungenauigkeiten. Die Sache hat sich übrigens wie folgt zugetragen: "Seit dem 14. Febr. hatte die Pforte, einigermaaßen beruhiget durch die Nachricht, daß Ibrahim von seinem Vater Befehl erhalten habe, zu Kutayeh Halt zu machen, sich gegen den französischen Geschäftsträger verbindlich gemacht, auf die von Rußland erbetene Hülfe zu verzichten. Dieses Versprechen

war

war dem am 17. Febr. in Konstantinopel eingetroffenen Admiral Roussin, am folgenden Tage vom Reis-Effendi bestätiget worden; die am 20. Febr. erfolgte Erscheinung der russischen Flotte verhinderte jedoch die sofortige Wirksamkeit dieser Zusage. — Unter diesen Umständen ließ unser Botschafter die Pforte wissen, er stelle die Ausschiffung seiner Bagage ein, bis sie, die Pforte, die Entfernung einer fremden Kriegsmacht, deren Beistand sie ja selbst für nicht mehr nöthig halte, reclamirt und durchgesetzt haben werde. Da nun die Pforte sich hiezu unter der Bedingung bereit erklärte, daß die französische Regierung ihr den Abschluß des Friedens mit Mehemed Aly, auf die früherhin von der französischen Legation proponirten Grundlagen garantire, so trug der Admiral Roussin kein Bedenken diese Verbindlichkeit einzugehen. — Demgemäß richtete der Reis-Effendi am 24. eine Note an die russische Legation, worin er zuvörderst die lebhafte Dankbarkeit des Sultans für die ihm von seinem mächtigen Nachbarn dargebotene freundschaftliche Hülfe ausdrückte, und zugleich erklärte: "da über die ägyptische Angelegenheit auf officielle Weise mit dem französischen Botschafter unterhandelt, und dieselbe zur Zufriedenheit drr Pforte erlediget worden, so habe man diesem Botschafter angezeigt, daß die im Canale angelangten russischen Schiffe, denselben bei dem ersten günstigen Winde wieder verlassen werden." — Beim Abgange des Couriers (welcher die vorliegenden Nachrichten mitbrachte) war noch keine schriftliche Antwort von Herrn Butenieff beim Reis-Effendi eingetroffen; allein was man von ihm vernahm ließ keinen Zweifel übrig, daß er sich den geäußerten Wünschen mit vollständiger Bereitwilligkeit fügen werde. Uebrigens ist es bekannt, daß die russische Regierung, als sie darin willigte, die Pforte

thätig

thätig zu unterstützen, sich zugleich auf höchst loyale Weise bereit erklärt hatte, diese ihre Hülfsmacht zurückzurufen, sobald der Sultan der Meinung seyn werde, ihrer nicht ferner zu bedürfen. Es geht das aus den Publicationen der officiellen Petersburger Zeitung hervor und aus den Versicherungen, welche das kaiserl. Cabinet den hauptsächlichsten Höfen Europa's zugestellt hat. — Es bedarf nicht erst des Zusatzes, daß das Verfahren, welches Admiral Roussin unter diesen schwierigen Umständen beobachtet hat, sich der vollständigsten Billigung der Regierung erfreuet."

Rußland selbst motivirt seine Einmischung in die türkisch=ägyptischen Angelegenheiten in einem Artikel des Journal de St. Petersbourg vom 2. März folgendergestalt: "Seit dem Abschluß des Tractats von Adrianopel sind über drei Jahre verflossen, während welcher Rußland in Sicherheit der Vortheile genoß, die ihm dieser ruhmvolle Frieden verschaffte. — Ihren Versprechungen getreu, hat die ottomannische Pforte nach und nach die gegen uns eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt. Die Entschädigungen, welche sie unserem Handel schuldig war, wurden zur bestimmten Zeit geleistet. Die ersten Zahlungen der Kriegs=Contribution sind berichtigt. Die Unterhandlungen, auf welche die Existenz Griechenlands gegründet ist, sind in ihrer ganzen Ausdehnung vollzogen. Die durch den Tractat von Adrianopel den Flaggen aller Nationen garantirte freie Schifffahrt ist gewissenhaft respectirt worden, so daß der Handel auf dem Schwarzen Meere das Vertrauen und die Sicherheit gewonnen hat, welche für das Gedeihen der südlichen Provinzen des Reichs so unerläßlich sind. Endlich darf es zur Ehre der Pforte nicht unerwähnt bleiben, daß sie während der ernsten Ereignisse, welche die polnische Insurrection herbeiführte, den Insinuationen der Agenten des Aufstandes unzugänglich blieb; sie zog die Freund=

Freundschaft unserer Regierung den treulosen Versprechungen dieser Männer des Unheils und Aufruhrs vor, die damals ganz offen gegen Rußlands Macht conspirirten. Solcher Art war das Benehmen, welches die Türkei in Bezug auf uns beobachtete, und das sich auch unter den schwierigsten Verhältnissen nicht verleugnete. Insofern sie diesem System treu bleibt, erheischt es zweifelsohne die Loyalität unseres Cabinettes, so wie das wohlverstandene Interesse des Reichs, freimüthig zu der Erhaltung eines Staats mitzuwirken, der die durch unsere Verträge ihm auferlegten Verpflichtungen redlich erfüllt. — Dieser Grundsatz der Gerechtigkeit und der Erhaltung diente den Entschlüssen des Kaisers beim Ausbruch der ägyptischen Empörung zur Norm. Sobald dieses Ereigniß zur Kenntniß Sr. Majestät gelangte, befahlen Höchstdieselben dem russischen Consul zu Alexandrien, Aegypten augenblicklich zu verlassen. Dieses freiwillige Zeugniß von den wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers wurde vom Sultan mit lebhafter Erkenntlichkeit aufgenommen, und erzeugte in seinem Geist den Gedanken, sich im Fall der Noth an Rußland um Hülfe zu wenden. Für Se. Maj. reichte es hin, von dieser Stimmung zu hören, um ihr mit Offenheit entgegenzukommen. Höchstdieselben glaubten, daß Sie durch einen dem Sultan geleisteten wesentlichen Dienst, auf eine noch feierlichere Weise die Entrüstung, womit die Empörung Aegyptens Sie erfüllte, und Ihre Besorgniß für die Ruhe des Orients an den Tag legen würden. In dieser Absicht war der General-Lieutenant Murawieff mit einer besonderen Mission nach Konstantinopel und Alexandrien beauftragt. — Während dieser General seiner Bestimmung entgegeneilte, rückte die ägyptische Armee von Erfolg zu Erfolg vor, überschwemmte Klein-Asien und schien Konstantinopel selbst zu bedrohen. Bei einer solchen Lage

der

der Dinge wäre eine freundschaftliche Vermittelung nicht hinreichend gewesen, um die Gefahr zu beschwören. Der Kaiser entschloß sich also, eine Abtheilung der Flotte des Schwarzen Meers für den Fall, daß die Kriegs-Begebenheiten die Sicherheit der Hauptstadt des osmanischen Reichs selbst gefährden sollten, zur Verfügung des Sultans zu stellen. — Dieses Anerbieten, welches im Laufe des December-Monats zu Konstantinopel gemacht ward, wurde seinem ganzen Werth nach gewürdigt. Aber die Pforte schmeichelte sich noch, daß die Friedensworte, welche sie an Mehemed Ali gerichtet hatte, einen Veegleich herbeiführen und den Fortgang der militairischen Operationen suspendiren würden. — Wir warteten den Erfolg dieses Verfahrens und den Ausgang der Mission des General Murawieff ab, als ein Courier aus Konstantinopel anlangte und uns die Nachricht überbrachte, daß der Großherr, von dem weiteren Vordringen der ägyptischen Armee auf der Straße von Brussa in Kenntniß gesetzt, die gebieterische Nothwendigkeit erkannt habe, zu dem unmittelbaren Beistande Rußlands seine Zuflucht zu nehmen. — Zu diesem Zweck hat der Reis Efendi am 21. Januar (2. Februar) unserem Gesandten eine Note zugestellt, worin er förmlich um die Sendung des Geschwaders mit 4 oder 5000 Mann Landungs-Truppen und außerdem um ein Hülfs-Corps von 25 bis 30,000 Mann nachgesucht, welches von den Ufern der Donau zur Vertheidigung der Hauptstadt vorrücken sollte. — Rußlands Ehre forderte es, daß der Sultan sich in seinem Vertrauen nicht getäuscht sähe. Diese Ansicht gebot die Antwort, welche das kaiserl. Cabinet auf das Verlangen der Pforte zu geben hatte. Der Kaiser empfing das Gesuch am 12. (24.) Februar, und an demselben Tage ward der Befehl ertheilt, die von dem Sultan in Anspruch genommenen Sicherheits-Maaßregeln zu beschleunigen.

Wäh-

Während man noch mit Abfertigung dieser Befehle beschäftigt war, ging die Nachricht ein, daß das von dem Contre-Admiral Lasareff commandirte Geschwader, auf die erste Anzeige, die es durch unseren Gesandten erhalten hatte, den für alle Fälle ihm ertheilten Instructionen gemäß, am 2. (14.) Februar unter Segel gegangen war. — Gern wollen wir glauben, daß seine Anwesenheit in Verbindung mit den auf den Wunsch der Pforte getroffenen Verfügungen, dazu dienen wird, den Fortschritten der ägyptischen Armee Einhalt zu thun, und solchergestalt den Orient vor einer ihm drohenden Katastrophe zu bewahren. Der Kaiser ist sich bewußt, daß er Alles gethan hat, was in seiner Macht stand, um diesem Unglück vorzubeugen. Auch dürfen wir uns schmeicheln, daß unsere Bemühungen und Maaßregeln zur Erreichung dieses Zweckes nicht ohne Erfolg bleiben werden. Was uns noch mehr in dieser Hoffnung bestärkt, ist der Gedanke, daß alle Mächte Europens, von demselben Grundsatz der Erhaltung geleitet, eben so wie wir von der Nothwendigkeit überzeugt sind, daß den ehrgeizigen Plänen des Vice-Königs von Aegypten ein Ziel gesetzt werden muß, um im Orient baldigst Ruhe und Frieden wiederherzustellen. Von diesem Geiste gingen die Schritte aus, welche von alleu Seiten zu Alexandrien gethan wurden. Die Eintracht und das gegenseitige Vertrauen, welche in den, einmüthig auf ein gleiches Ziel gerichteten Bestrebungen der verschiedenen Cabinette vorwalten müssen, werden, wir zweifeln nicht daran, das sichere Unterpfand ihres Erfolges seyn. — Rußland, seinerseits von der Wichtigkeit der ihm obliegenden Aufgabe durchdrungen, glaubte ohne Zögerung von freien Stücken einen Beweis von der Reinheit seiner Absichten geben zu müssen, und macht daher hiermit die Rücksichten bekannt, welche seine Politik bei gegenwärtiger Gelegenheit leiten, so wie den

Be-

Beweggrund zu den Entschlüssen, die es auf förmliches Ansuchen der ottomanischen Pforte gefaßt hat. — — In dem Augenblick, wo vorstehender Artikel der Presse übergeben werden sollte, überbrachte ein am 26. Jan. (7. Februar) von Konstantinopel abgefertigter Courier folgende Nachrichten: Der General-Lieutenant Murawieff war von Alexandrien angelangt, nachdem er sich seines Auftrages an Mehemed Ali entledigt hatte. Der Erfolg davon war die augenblickliche und förmliche Zusage des Pascha's von Aegypten, sich dem Sultan zu unterwerfen und die Feindseligkeiten einzustellen. Am 4. (16.) Januar war der Befehl hierzu in Gegenwart des General Murawieff an Ibrahim Pascha abgefertigt worden. — Wirklich hatte auch bei'm Abgange unseres Couriers die Pforte von Seiten Ibrahim Pascha's selbst die officielle Anzeige erhalten, daß er in Folge der von seinem Vater empfangenen Befehle die Bewegungen seiner Armee eingestellt und zu Kutahia Halt gemacht habe. — Nachdem dieses erste und wichtige Resultat erreicht ist, steht zu hoffen, daß bald ein schließlicher Vergleich den Unruhen, welche das osmanische Reich erschüttern, ein Ende machen wird. Wenn diese Hoffnung sich verwirklichte, so wären die Wünsche des Kaisers gekrönt. In diesem Fall und sobald der Sultan erklärt, daß die Ursachen, welche ihn veranlaßten Rußlands Beistand in Anspruch zu nehmen, nicht mehr vorhanden seyen, wird das Geschwader, welches sich schon zu Konstantinopel befinden muß, den Befehl erhalten, nach Sebastopol zurückzukehren, und wird auch der Marsch der Landtruppen eingestellt werden."

Und in einem spätern vom 16. März: "Schon vor der Ankunft des Geschwaders hatte der Stand der Sachen in Konstantinopel eine glückliche Veränderung erfahren. Das ägyptische Heer hatte Halt gemacht; keine so bedeutende Gefahr bedrohte mehr die

Hauptstadt, es deutete sogar Alles auf eine nahe Ausgleichung. Mit einem Worte, die kritischen Umstände, die am 2. Februar die Pforte bewogen, den Beistand Rußlands anzurufen, waren nicht mehr dieselben, und hatten ihren beunruhigenden Charakter verloren, als das russische Geschwader auf der Rhede von Bujukdere anlangte. Offenbar war demnach die Anwesenheit desselben im Canal von Konstantinopel in diesem Augenblick nicht mehr unumgänglich nöthig. Da der Sultan aber noch nicht darauf verzichtete, im Falle des Bedürfnisses von dem Beistande Vortheil zu ziehen, den Se. Maj. der Kaiser ihm auf seine Bitte zu leisten sich beeilt hatte, so wurde es zwischen der kaiserlichen Mission und dem ottomannischen Ministerium, den von Sr. Hoheit geäußerten Wünschen gemäß, abgemacht, daß das Geschwader in Sisipolis, als dem Hafen, der dem Canal von Konstantinopel zunächst liegt, anlegen sollte. Dorthin wird sich dasselbe mit dem ersten günstigen Winde begeben. — Diese Maaßregel ist völlig im Interesse des Sultans. Auch hat Se. Maj. der Kaiser, getreu den hinsichtlich der Angelegenheiten des Orients angenommenen Grundsätzen, den von seinem Minister in Konstantinopel gefaßten Beschluß laut gebilligt. — Die von der Pforte erbetenen Landungs-Truppen haben, unter dem Geleite eines von dem Vice-Admiral Kumani befehligten Geschwaders, ihre Richtung nach Sisipolis genommen, wo sie mit dem Geschwader des Contre-Admirals Lasareff zusammentreffen, und von dort aus werden diese vereinten Streitkräfte zur Vertheidigung Konstantinopels aufbrechen, wenn die Verhältnisse dieses noch erfordern sollten."

So stehen die Parteien, ihren Worten nach ein gleiches Ziel auf gleichem Wege erstrebend, da, und dennoch läßt sich bei ihrem Anblick das Gefühl nicht wegläugnen, als hielten diese Worte nur mit Mühe ein scharf geschliffenes Schwerdt in der Scheide zurück.

England

England hat sich in diesem Monat fast ausschließlich mit einem Gesetze beschäftigt, welches dem traurigen Zustande der Anarchie in Irland ein Ende machen soll; da die desfallsigen Verhandlungen noch nicht zu Ende sind, so wird besser seyn, später auf dasselbe zurückzukommen. Seine Flotte war, mit der französischen vereint, abermals in See und nach der holländischen Küste gegangen; aber, wie es scheint, nur um einige Beschädigungen sich zu holen, die einen Vorwand darböten, zurückzukehren, und die größten Schiffe nach verschiedenen Häfen zum Ausbessern fortzuschicken. Nach kaum achttägiger Kreuzfahrt ging die ganze vereinigte Flotte am 19. wieder bei Deal vor Anker; der französische Admiral kehrte mit seinem Schiffe nach Cherbourg zurück; Sir Pulteney Malcolm ging auf einige Tage auf Urlaub ins Land, während sein Schiff zu Sheerneß einen Ausbesserungs-Hafen aufsuchen soll. Nichts läßt vermuthen, welche fernere Bestimmung dieser mächtigen Expedition harrt.

Holland und Belgien stehen noch unverändert in derselben Stellung einander gegenüber, wie der oben mitgetheilte Notenwechsel sie andeutet. In der Person des holländischen Bevollmächtigten zu London ist eine Veränderung vorgegangen; indem der zum Staatsminister ernannte Baron van Zuylen van Nyevelt zurückberufen, und statt seiner Herr Dedel nach London gesandt worden ist; ob aber Holland damit eine Veränderung in seinem Systeme zugleich verbinden oder andeuten wolle, steht billig zu bezweifeln. In London wollte man von einer solchen veränderten Politik keine Spur wahrgenommen haben, und selbst die Rückkehr der Flotte nach Deal galt nicht entschieden für einen Beweis, daß es Hrn. Dedel gelungen sey, die friedliche Lösung des holländisch-belgischen Knotens zu entdecken.

Nicht minder unentschieden währt der Kampf zwischen den Belagerern und den Belagerten um Oporto fort; und kaum weiß man mit welchem andern Namen man die dort streitenden Parteien bezeichnen soll. Denn für die Sache der Constitution in Portugal sieht man nur Ausländer, keine Portugiesen, fechten; und wenn die gegen sie zu Felde ziehenden Portugiesen wirklich ein inneres Gefühl für ihren

ihren Herrscher D. Miguel und dessen Sache belebte, sie würden jenes Häuflein längst seine Schiffe zu suchen gezwungen haben.

Ueber Deutschland müssen für dieses Mal, des beschränkten Raumes wegen, folgende Notizen genügen, über die uns weiter auszubreiten wir uns für das nächste Heft vorbehalten:

Der hannoversche Landtag ist vertagt; der nassauische eröffnet; der kurhessische wenige Tage nach geschehener Eröffnung wieder aufgelös't worden, weil die Stände die Frage über die Legitimation des Prof. Jordan als Deputirten für Marburg, nicht wie die Regierung es verlangte, einer compromissarischen Entscheidung unterwerfen wollten. Die Auflösung der würtembergischen Stände-Versammlung motivirt folgender Erlaß:

I. Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Liebe Getreue! In eurer unterthänigsten Eingabe vom 13. d. M. habt ihr Unserem Rescript vom 27./28. Februar 1833 unter dem Vorgeben, daß in demselben eine vorgreifende Einschreitung in den gemessenen Gang eurer Verhandlungen enthalten sey, eine Verwahrung der Freiheit eurer Kammer entgegengesetzt. Die Unstatthaftigkeit dieser ganz grundlosen Verwahrung ergiebt sich aus dem klaren Inhalt Unseres Rescripts. Dieses enthielt durchaus keine Vorschrift fur eure Beschlußnahme über die Motion, wovon es sich handelt, sondern lediglich die Aeußerung eines in euch gesetzten Vertrauens; es blieb euch vollkommen freigestellt, ob ihr diesem Vertrauen entsprechen wolltet, oder nicht. Ihr habt das Letztere gewählt. Wir hatten gegen euch die Erwartung ausgesprochen, daß ihr eine Motion, welche das monarchische Prinzip, und mit demselben die Verfassung Unseres Königreichs in seiner tiefsten Grundlage angreift, die Bundes-Beschlüsse vom 28. Juni 1832 als einen beabsichtigten tödtlichen Streich gegen die deutschen Landes-Verfassungen bezeichnet, und sodann darauf anträgt, unter einstweiliger Protestation gegen diese Beschlüsse darauf zu bestehen, daß Wir Unsere Beitritts-Erklärung zu denselben unter Zustimmung des Bundes modificiren oder erläutern, dann solche aber

aber zur landständischen Verabschiedung bringen, mit verdientem Unwillen verwerfen würdet. In eurer durch Stimmenmehrheit beschlossenen Eingabe vom 13. d. M. erklärt ihr nun, daß ihr euch nimmermehr würdet bewogen finden können, dieser Erwartung zu entsprechen. Nach einer solchen Erklärung und nach den Erfahrungen, welche Wir überhaupt von Anfang des gegenwärtigen Landtages an zu machen gehabt haben, bleibt Uns keine Hoffnung mehr übrig, die Angelegenheiten des Landes zum wahren Wohl desselben, wie solches nur bei gegenseitigem Vertrauen zwischen Regierung und Ständen möglich ist, mit euch berathen zu können. Stuttgart, den 21. März 1833. Auf Seiner königlichen Majestät besonderen Befehl: Maucler.

II. **Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.**

Wir finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §§. 186 und 192 Folgendes zu verordnen: 1) Die dermalige Stände-Versammlung ist aufgelöst. 2) Von dem Augenblicke der Verkündigung dieser Verordnung an hört die Wirksamkeit beider Stände-Kammern auf, die Wahl des zurückzulassenden Ausschusses ausgenommen, zu deren Vornahme noch Eine Sitzung beider vereinigten Kammern am morgenden Tage gestattet ist. 3) Es wird demnächst eine neue Stände-Wahl angeordnet, und hierüber durch Unser Ministerium des Innern die erforderliche Bekanntmachung erlassen werden. Gegeben, Stuttgart, den 22. März 1832. Wilhelm.

Hamburg, den 29. März 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Politisches Journal
nebst Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 1ster Band.

1833. 4s Stück. April.

I.

Beiträge zur Schilderung des gegenwärtigen Zustandes von Frankreich.

So wie der Verlust des Processes gegen Chateaubriand der französischen Regierung großen Schaden gethan, so hat ihr Ansehen auch durch den Ausfall der Sitzungen des Assisengerichts über den Pistolenschuß gegen Ludwig Philipp sehr gelitten. Diese Verhandlungen fingen am 11. März an. Bergeron, Student der Rechte, und Benoit, ein junger Arzt, waren angeklagt, Ersterer ein Attentat auf die Person des Königs gemacht, Letzterer ihn dabei unterstützt zu haben. Das Verfahren gegen sie endigte am 18. März durch die gänzliche Freisprechung von Bergeron und Benoit. Die Debatten und Zeugenverhöre bewiesen die Nichtigkeit der Anklage wider sie, und Bergeron setzte selbst in einer hinreißenden Vertheidigungsrede seine Unschuld siegreich auseinander. Als die Jury ihr Unschuldig aussprach, riefen mehr als 500 Stimmen: Es lebe Bergeron, es lebe Benoit! Seitdem erscheinen Beide täglich in Paris und erhalten die lebhaftesten Beweise der öffentlichen Theilnahme.

Der Kampf der Parteien dauert indeß fort. Die Minister werden es ungeachtet dieser Niederlagen nicht müde, Processe instruiren zu lassen. Am 12. März wurde der Beschluß der Anklagekammer gegen Herrn Cabet und Consorten an die Deputirten vertheilt; dabei befanden sich unter andern als Belege folgende Auszüge aus der Schrift des Herrn Cabet, la Révolution de 1830:

§. 19. Fehler der Charte rc. Diese neue Charte schreibt euch weder ihre Annahme durch das Volk noch ihre Revision zu bestimmten Epochen und unter gewissen Bedingungen vor. Ja, von allen unsern Institutionen ist keine so unvollständig, so mangelhaft, so wenig achtungswerth, keine ist mit so vielen Ursachen zu einem baldigen Absterben geboren als sie. Von provisorischen Deputirten gemacht, wie B. Constant sagte, kann sie selbst nur provisorisch seyn: die Bürger haben das Recht, sie unaufhörlich zu bekritteln, und es ist die Pflicht der Deputirten, einen National-Congreß zu fordern, der sie durch eine definitive Constitution ersetze.

§. 36. Ludwig Philipp regiert allein; — Verantwortlichkeit. Wenn nun aber ein König sich irrte! wenn er wie Napoleon verrathen wäre; wenn er wie Ludwig XVI. (?) selbst verriethe und keine Verantwortlichkeit auf ihm läge! — Ist es aber wahr, daß Ludwig Philipp nicht verantwortlich ist? Was? Da die legitime Constitution von 1791 nicht Ludwig XVI. unverletzlich machen konnte, so sollte die illegitime Charte von 1814, die unregelmäßig revidirte Charte von 1830, dem Ludwig Philipp die Unverletzlichkeit verbürgen? Aber es ist kindisch, eine Frage zu untersuchen, die gewöhnlich nur die Gewalt löset! — Würden nicht Ludwig XVI. und Carl X. unverletzlich gewesen seyn, wenn sie Sieger gewesen wären?....

Ludwig

Ludwig Philipp und seine Umgebungen äussern fortdauernd die Furcht vor Complotten, die den Umsturz der Französischen Monarchie bezwecken. Man weiß nicht, ob diese Besorgnisse des Hofes ernstlich gemeint oder verstellt sind. Man spricht nicht allein von einem großen Schlage, den die Republicaner vorbereiten, sondern auch von einem zweiten Attentat gegen die Person des Königs. Dadurch wird die Errichtung einer Brigade zu Fuß und zu Pferde motivirt oder beschönigt, die allein für die Sicherheit der Person des Königs wachen soll. Wie in den Zeiten vor der ersten Revolution von 1789 erweckt der zerrüttete Zustand der Finanzen von Frankreich Besorgnisse. Das der Deputirtenkammer vorgelegte Budget ergiebt, daß das Capital der Nationalschuld bis auf 4,424,000,000 Francs gestiegen ist, wovon die Zinsen jährlich aufgebracht werden müssen; daß die regelmäßige Einnahme sich nur auf 966,000,000 Fr. beläuft, und hiernach sogar das Budget von 1834 noch ein Deficit von 50 Millionen geben dürfte; daß das Kriegsbudget, welches im Jahr 1830 schon nicht weniger als 233,000,000 Fr. betragen, im Jahre 1831 bis auf 391,000,000 Fr. gestiegen ist; daß für 1833 noch 316,000,000 gefordert werden, und man es für 1834 höchstens nur auf zweihundert und einige zwanzig Millionen wird herabbringen können. In dieser Lage will man noch die Hauptstadt mit Forts umgeben, die allerdings eben so sehr gegen Paris gebraucht werden können, als sie zur Vertheidigung der großen, jetzt nur durch ihre Ringmauern geschützten Stadt bestimmt seyn sollen. Diese Folgen der Revolution der Julitage haben sich ihre Stifter wohl nicht träumen lassen. Der Fürst, den sie auf den Thron des vertriebenen Carls X. setzten, dringt jetzt auf die Anlegung neuer Festungswerke um Paris, denen erfahrene Generale den Schutz der dasselbe umgebenden Ringmauern vorziehen.

II.

Französische Kammer-Verhandlungen.

Am Schlusse des Februarmonats beschäftigte sich die Deputirten-Kammer mit dem Tilgungsfonds; die bei dieser Gelegenheit von Herrn Lafitte gehaltene Rede ward mit Recht von allen Parteien für ein Meisterstück gehalten, da die großartigen Ansichten, welche dieselbe aufstellte, ihr ungeachtet der Trockenheit des Gegenstandes, vielseitiges Interesse verliehen. Auch ließ der Finanz-Minister diesen Ansichten fast durchgehends Gerechtigkeit widerfahren und wiederholte das Versprechen, daß die Regierung in der nächst zu eröffnenden Session nicht nur ein Gesetz in Betreff des Tilgungs-Fonds, sondern auch in Betreff der Herabsetzung der Zinsen vorlegen wolle, worauf Herr Lafitte erklärte, nach dieser Zusage habe er nichts mehr zu erinnern und sehe mit Vergnügen, daß die Regierung den Weg der Verbesserungen einzuschlagen bereit sey. Diese Nachgiebigkeit ersparte dem Ministerio diesmal eine Niederlage, welche es sonst leicht bei den Debatten über den Tilgungsfonds erlitten haben würde. In Erwägung jenes Versprechens verwarf nemlich die Deputirten-Kammer alle über diesen Gegenstand proponirten Amendements mit großer Stimmenmehrheit. Hierauf gingen auch die Bewilligungen des übrigen Theils des Finanz-Budgets raschen Schrittes vorwärts und nicht einmal die Pensionen, die im vorigen Jahre selbst Herrn Perrier fast die Majorität gekostet hatten, erzeugten diesmal einigen Anstoß. Die Discussion über das Gesetz wegen des öffentlichen Unterrichts wollte die Opposition sogleich eröffnet wissen, da die Charte dies Gesetz als eines der zuerst zu erlassenden versprochen habe, allein die Minister Guizot und Human machten bemerklich, wie es vor allen Dingen wesentlich nothwendig sey, möglichst bald aus dem jetzigen Finanz-Provisorio herauszukommen; man müsse

müsse deshalb die jetzige Sitzung so schnell als möglich beendigen und zu dem Ende die Annahme des Budgets beschleunigen, um unmittelbar zu einer zweiten Session übergehen zu können. Alle Anspielungen darauf, daß ihnen nicht eben an Beschleunigung dieses so nothwendigen Gesetzes zu liegen scheine, wußte Herr Guizot durch Hinweisung auf seine unermüdlichen Anstrengungen in seinem Fache (von denen der Moniteur allerdings häufige Beweise giebt) zu beseitigen; er bemerkte, wie in den zwei Jahren seit der Revolution mehr für den öffentlichen Unterricht geschehen sey als in sämmtlichen 15 Jahren der Restauration. Die Ansicht der Minister drang durch; so wird denn das Unterrichtsgesetz erst in der nächsten, etwa im Mai oder Juni zu eröffnenden Sitzung, zur Berathung kommen. Die Kammer setzte sodann die Votirung des Finanz-Budgets im einmal angenommenen Schnellschritt fort. Eine lebhafte Debatte erregte indessen das Amendement des Herrn Bousquet, wegen Revision sämmtlicher unter der Restauration ausgesetzten Pensionen und Ausstreichung der Pensionen für Dienste, die unter den Insurgenten der alten Vendee, unter den Chouans und überhaupt nicht zu Gunsten, sondern zum Nachtheil der Nation geleistet seyn möchten. Hr. Thiers berief sich besonders auf den 60sten Artikel der Charte, welcher anordne, daß alle für Militairdienste ertheilten Grade, Decorationen und Pensionen beibehalten werden sollten. Die Opposition sprach sich bei dieser Gelegenheit kräftig aus, und namentlich nahm Hr. Mauguin Veranlassung zu einer eben so scharfsinnigen als gefährlichen Auseinandersetzung über die bindende Kraft der einzelnen Artikel der Charte. Er ging dabei in eine historische Erörterung der Entstehung der Charte von 1830 ein, in welcher er zeigte, wie dieselbe in 3 Stunden berathen und angenommen worden sey, wobei die einzelnen Artikel,

tikel, wie die fraglichen, gar nicht einmal vorgelesen worden und folgerte daraus, daß man bei Anwendung derselben, den Geist und nicht den Buchstaben im Auge haben müsse. Die zweimalige Abstimmung, bei welcher endlich das Amendement für verworfen erklärt wurde, ward lange zweifelhaft gehalten. Die ministerielle Partei verübelte es Herrn Dupin sehr, daß er nicht Herrn Mauguin, den sie mehrmals zur Ordnung gerufen haben wollte, weil er die verbindende Kraft der Charte angegriffen, das Wort entzogen habe, und durch zwei königl. Ordonnanzen wurden Herr Baude als Staatsrath, und Herr Dubois als Generalstudien-Inspector, wegen ihrer Aeußerungen bei dieser Debatte, ihrer Stellen entsetzt. Ein solches Verfahren der Minister, geeignet den öffentlichen Beamten alle Unabhängigkeit zu rauben, erregte die größte Sensation und namentlich donnerte Herr Odilon Barrot von der Rednerbühne herab, gegen dasselbe, welches den Beamten verbietet, ehrliche Leute zu bleiben. Tobender Beifall der Extremitäten, in den viele Mitglieder der inneren Section einstimmten, begleitete seinen Vortrag; Herr Guizot suchte sich damit zu entschuldigen, die große beurkundete Opposition habe systematisch der Regierung feindselig geschienen, und da sey es denn Pflicht der Regierung, diejenigen, welche ihr feindselig entgegen treten, so unschädlich als möglich zu machen; doch fand seine Entschuldigung wenig Gehör und sogar ein Theil der unabhängigen Deputirten, die bisher mehr aus Ueberzeugung als aus systematischer Anhänglichkeit für die Minister gestimmt hatten, gaben, durch das Organ des Herrn Béranger, ihre ernsthafte Misbilligung zu erkennen. Hierauf ging man zu dem Abschnitt der Supplementar-Credite über, welcher das Kriegs-Departement begriff, und da trat denn der Marschall Soult mit einer langen Rede auf, in welcher er seine Administration zu rechtfertigen

suchte

suchte und die einzelnen, von der Commission proponirten, Reductionen bestritt. Wirklich wurde auch eine von der Commission vorgeschlagene Kürzung von 3500 Francs, um den Ministern eine Lehre zu geben, troß des lebhaften Widerstandes des Herrn Thiers, von der Mehrheit der Kammer beliebt. Bei dieser Gelegenheit kam es zu einem offenen Angriffe der Minister auf Herrn Dupin, welcher den Bruch zwischen dem Ministerio und dem Präsidenten der Kammer immer unvermeidlicher machte. Bei der Verhandlung ging es so heftig zu, daß der Deputirte de Ludre den Deputirten Rénouard mit der Faust bedrohte, worüber ein unbeschreiblicher Tumult entstand. Sehr verdrießlich war auch der Marschall Soult über die Nichtgenehmigung der von ihm verausgabten 3500 Francs, um so mehr, da er die Bewilligung im Voraus als einen Beweis nothwendigen Vertrauens der Kammer gefordert hatte. Eine lebhafte Erörterung veranlaßten auch die für Truppenmärsche, herbeigeführt durch die Unruhen in der Vendee, in Paris, Lyon und Grenoble, verlangten Supplementar-Credite. Mittlerweile beharrte die Pairs-Kammer dabei, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, gegen die seit 1789 entstandene Ordnung der Dinge zu protestiren und die gute alte Zeit vor 89 mit lauter, wiewohl dennoch alles Anklanges ermangelnder Stimme zurückzurufen. Dieß zeigte sich namentlich bei den Verhandlungen über das von der Deputirten-Kammer angenommene Gesetz, durch welches den Greisen, 401 an der Zahl, welche noch von den Erstürmern der Bastille übrig sind, eine jährliche Belohnung von 250 Francs ausgesetzt werden sollte. Bei dieser Gelegenheit konnte namentlich der Marquis Dreux-Brézé nicht umhin, seinem antirevolutionairen Redefluß abermals freien Lauf zu lassen und ward vom Herrn Villemain an den bekannten Auftritt erinnert, wo sein (Dreux-Brézés) Vater als

Cere-

Ceremonienmeister Ludwig's XVI. im Namen des Königs der Nationalversammlung gebot, sich in drei Stände zu theilen, aber von den Donnerworten des französischen Demosthenes, Mirabeau, so kräftig abgewiesen ward. Bei der Discussion in der Deputirten-Kammer, ob es dem Deputirten Herrn Cabet zu gestatten sey, sich des ihm als Volksvertreter zustehenden Vorrechts zu entäußern und den in der Zwischenzeit der Sitzung gegen ihn eingeleiteten Preß-Proceß fortzusetzen, brachte Lafayette lebhafter als es sonst seine Art ist, die Beschwerde vor, sein Landsitz Lagrange sey von Gend'armen überfallen, welche den bekannten Polen Lelewel, den Gast Lafayettes, mit Gewalt von dort abgeführt und nach Tours gebracht hätten, weshalb sich Herr d'Argout zu rechtfertigen suchte. Am 13. März wurde die Discussion über die Supplementar-Credite beendigt und das auf sie bezügliche Gesetz mit 263 Stimmen gegen 32 angenommen, worauf man zum Budget des Handels- und Arbeits-Ministeriums überging. Mittlerweile war das Gesetz wegen National-Belohnungen an die Bastille Stürmer von der Pairs-Kammer bei der Kugelung mit nur 86 bejahenden gegen 64 verneinenden Stimmen angenommen, woraus sich ergiebt, wie wenig die Pairs-Kammer mit der jetzigen Ordnung der Dinge harmonirt, indessen hatten nur 2 Pairs gewagt gegen das Gesetz zu sprechen, und auch bei der ostensibeln Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben nur wenige den Muth gehabt, ihren Widerspruch offenkundig zu machen. Die Sitzung der Deputirten am 16. März bot die merkwürdige Erscheinung dar, daß der Kriegsminister die baldige Verwirklichung eines Plans anzeigte, den die Opposition und besonders der verstorbene General Lamarque seit langer Zeit als einen nothwendigen bezeichnet hatten, eine andere Organisation der Armee mittelst Erschaffung einer Kriegs-Reserve, durch deren

deren Einrichtung die Zahl der activen Truppen vermindert und mithin bedeutende Kosten-Ersparung möglich gemacht werde. Er schloß seine Rede mit den Worten: "Demnach werden wir eine aus 500,000 Mann bestehende Reserve neben 300,000 Mann Linientruppen haben. Wer wird es dann wohl wagen können, uns anzugreifen?" — Bei Gelegenheit der im Handels- und Arbeits-Budget angesetzten 1,300,000 Francs, als Subvention für die respectiven Theater, entspann sich eine lebhafte Debatte über die noch immer bestehende Theater-Censur. Bei den von dem Minister verlangten 1,200,000 Francs Supplementar-Credite für die geheimen Ausgaben des laufenden Jahrs trat Hr. Viennet, der sich im Namen der dritten Partei zu sprechen anmaßte, mit einer Art von Manifest auf, welches ganz im Geiste des „Widerstandes" abgefaßt war und wendete sich an die Minister mit den Worten: "Fordert von uns kräftigere, wirksamere Gesetze! Unter dem Beifall-Rufe der dadurch mit Zuversicht erfüllten Bevölkerung werden wir sie auch bewilligen. Mehr als Schwäche ist es, in der jetzigen Lage zu bleiben." Diese Expectoration, welche in Herrn Viennet plötzlich einen Ultra von der neuesten Secte erblicken ließ, brachte einen unbeschreiblichen Eindruck hervor, die unabhängigen Journale äußerten sich sehr bitter gegen dieselbe und wollten auch hier wieder Machinationen des Ministeriums erkennen, welches in beiden Kammern eine Mehrheit für das politische Ausnahms-Gesetz zu gewinnen suche. Nicht minder auffallend war die Ernennung des Generals Sebastiani zum Minister ohne Portefeuille. Der Deputirte Larochefoucault fand in dieser Ernennung einen Verstoß wider die Charte, der Herzog von Broglie entgegnete jedoch, die Verantwortlichkeit der Minister zerfalle in eine zweifache, die eine, welche aus der Unterzeichnung der Ordonnanzen hervorgehe, könne freilich den General

neral nicht treffen, da er keine Ordonnanzen zu unterzeichnen haben werde, die andere dagegen, welche aus solchen politischen Maaßregeln erwachse, welche vom gesammten Minister-Rathe beschlossen worden, treffe sämmtliche Minister, und dieser letzteren sey auch der General Sebastiani unterworfen. Bei dem Budget des öffentlichen Unterrichts wurden nicht blos sehr geringe Reductionen vorgenommen, sondern auch eine von der Commission vorgeschlagene Mehrbewilligung von 500,000 Francs zu Gunsten des Elementar-Unterrichts fast einstimmig beliebt. Auch fand die große Thätigkeit die Herr Guizot in diesem seinem Verwaltungs-Zweige entwickelt hat, ziemlich allgemeine Anerkennung. Dagegen ward bei derselben Gelegenheit die neuliche Absetzung des Herrn Dubois aufs neue bitter getadelt. Als es sich hiernächst von der Anordnung der Reihenfolge der noch zu berathenden Gegenstände handelte, war es nur die Mehrzahl Einer Simme, durch welche die gestellte Frage im ministeriellen Sinne gelöset ward, obgleich nach Ansicht der Minister, von deren günstigen Entscheidung die Möglichkeit der von ihnen als unerläßlich dargestellten zweiten Sitzung abhing. Nach zweimaliger zweifelhaften Abstimmung entschieden 117 schwarze Kugeln gegen 116 weiße, daß das Kriegs-Budget vor dem Elementar-Unterricht vorgenommen werden solle.

III.

Beiträge zur Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des britischen Reichs.

Der gegenwärtige Zustand des britischen Inselreichs ist von der Art, daß daraus nothwendig eine Verwickelung hervorgehen muß. Seitdem einige Pfeiler des alten constitutionellen Gebäudes weggenommen sind,

er-

erscheinen immer mehrere Mängel und Lücken. Während das Streben der Reformers dahin geht das Ganze umzustürzen, sucht die noch mächtige Tory-Partei an dem wankenden Bau zu erhalten, was noch zu retten ist. Die Zunahme der Bevölkerung, die veränderte Richtung ihrer Thätigkeit, nnd die übertriebenen Anforderungen der ärmeren Volksclassen dem beharrlichen Landeigenthümer gegenüber, setzen das Grey'sche Ministerium in eine sehr kritische Lage. Die Bevölkerungs-Zunahme von England war in den ersten zehn Jahren dieses Jahrhunderts 15½ pCt., in den 10 folgenden 17, und in den bis 1831 abgelaufenen 15½ pCt. In London stieg von 1800 bis 1831 die Bevölkerung um 50 pCt., in 10 der großen Manufacturstädte um 80, in 3 sogar um 100. Von 1700 bis 1780 kam in England auf 37 Lebende jährlich 1 Todter, von 1780 bis 1790 auf 45 einer, von 1790 bis 1810 auf 54 einer, und von 1810 bis 1820 auf 60 einer. Im Anfange des Jahrhunderts widmete sich ein Drittheil der arbeitenden Bevölkerung den Arbeiten der Industrie, und zwei Drittheile dem Ackerbau. Dieses Verhältniß ist jetzt gerade umgekehrt.

Hinsichtlich des Freibriefes der ostindischen Compagnie circuliren verschiedene Gerüchte in der City; sie laufen fast alle darauf hinaus, daß derselbe nicht erneuert werden würde, und daß die Minister, weit entfernt, dieser Corporation ausschließliche Privilegien bewilligen zu wollen, vielmehr die Absicht hätten, es dahin zu bringen, daß nach Ablauf von drei Jahren diese Compagnie als Körperschaft nicht mehr bestehen solle. Die Maaßregel würde also eine gänzliche Umwälzung in dem Zustande der ostindischen Angelegenheiten hervorbringen; denn nicht nur würde, wie man allgemein verlangte und erwartete, der Handel nach Indien und China geöffnet werden, sondern die ostindische Compagnie würde auch gar keinen Theil daran nehmen,

nehmen, indem sie die Concurrenz der Privat-Kaufleute nicht aushalten könnte. Alle ihre Handels-Etablissements würden eingehen, ihre Schiffe verkauft und das ihr dienende Personal, sowol im Handels- als Seedienst, entlassen werden. Was die Verfügungen in Bezug auf das Gebiet betrifft, so lauten die Nachrichten darüber verschieden. Einige meinen, daß dasselbe unter der Oberverwaltung eines Hofes von Directoren verbleiben, daß man jedoch deren jetzige Zahl um die Hälfte reduciren und dagegen ihr Gehalt und ihren Einfluß vergrößern werde. Andere glauben, daß das Ganze unter die unmittelbare Verwaltung des Board of Control kommen werde, wenn selbst die Compagnie bestehen bliebe. Dies würde aber die politische Gewalt der ostindischen Compagnie ebenfalls ganz vernichten, und man hält es daher für wahrscheinlicher, daß man auch den Namen nicht länger bestehen lassen wird, es wäre denn um des Einflusses willen, den die Compagnie durch lange Gewohnheit natürlich über die Eingebornen erlangt haben muß. Mit Hinsicht auf die Schuld glaubt man, daß dieselbe anerkannt werden wird; wenn aber der Gewinnst aufhört, aus dem die ansehnlichen Dividenden bestritten wurden, so würde natürlich auch nicht mehr als der gewöhnliche Zins darauf gezahlt werden. Obgleich nun eine so ausgedehnte Maaßregel unter dem Handelsstande großen Beifall findet, so fürchtet man doch, daß sie im ersten Augenblick unter vielen Volksclassen bedeutende Noth veranlassen würde, namentlich unter denjenigen, die bis jetzt ausschließlich im Dienst der ostindischen Compagnie beschäftigt waren. Diese sind auch schon in Bereitschaft, so viel in ihren Kräften steht, gegen eine solche Maaßregel zu protestiren. Neulich fand eine zahlreiche Versammlung der in dem Seedienst der Compagnie angestellten Beamten statt, und da dies meistentheils Personen aus angesehenen

und

und einflußreichen Familien sind, so erwartet man große Kraftanstrengungen von ihrer Seite, um das Parlament auf ihre Lage aufmerksam zu machen. Man spricht auch noch von anderen Versammlungen ähnlicher Art.

Die Morning-Chronicle äußert sich über die Maaßregeln gegen Irland mit Folgendem: Es ist zu erwarten, daß die Abhülfs-Maaßregeln, so unzureichend sie auch seyn mögen, eben solchen Widerstand in dem Oberhause finden werden, wie die Zwangs-Maaßregeln im Unterhause. Welchen Schluß wird das Volk daraus ziehen? Wir alle wissen, daß Irland sich in einem aufrührerischen Zustande befindet; aber wir wissen nicht, daß es sich jemals in einem anderen Zustande, als in einem aufrührerischen befunden hatte. Das Gesetz wird nicht geachtet; aber wird Jemand, die Hand aufs Herz gelegt, sagen können, daß dieses Gesetz geachtet werden könne oder müsse? Selbst Lord Althorp war neulich sehr besorgt, die Regierung gegen den Vorwurf zu verwahren, als hätten die Zwangs-Maaßregeln zum Zweck, einen einzigen Punct des Gesetzes, nämlich des dem protestantischen Geistlichen Anspruch auf den Zehnten verleihenden Gesetzes, zu erzwingen. In Irland und in allen ähnlich gestellten Ländern kann es an Einschüchterungen und Gewaltthätigkeiten bis zu einem gewissen Grade niemals fehlen. Eben die Verbindung mit England erzeugt diesen Zustand der Dinge; denn die Hülfsquellen Englands stehen dem irländischen Gutsbesitzer zu Gebot, und er würde ohne dieselben nicht einen Augenblick bestehen können; und die englische Regierung sorgt nicht für die Gegenmittel, welche erforderlich sind, um den durch das Vertrauen auf ihre Gewalt erzeugten Uebeln entgegenzuwirken. Kurz und gut, das englische Volk wird besteuert, um zur Beitreibung des Pachtzinses und der Zehnten eine beträchtliche Ar-

mee

mee in Irland auf den Beinen zu erhalten, und die englische Regierung ist, ungeachtet aller Parlaments-Reformen, immer noch eine Squirearchie. Wenn man von Verletzung der Gesetze in Irland spricht, so ist darunter nichts Anderes zu verstehen, als Bestreitung des von den Gutsbesitzern in Anspruch genommenen Rechts, ihre Bauern zu plündern. Wir glauben, daß die jetzigen Minister recht gute Absichten gegen Irland haben, aber die neuliche Erklärung des Herrn Stanley, daß die Minister noch nicht darauf vorbereitet seyen, eine Maaßregel zur Einführung von Armen-Gesetzen in Irland einzubringen, beweist klar genug, unter welchem Joch sie seufzen."

Kürzlich waren wieder Gerüchte von einer Veränderung im Cabinette im Umlauf. Der Courier hält es nicht für wahrscheinlich, daß wirkliche Veränderungen bevorstehen, glaubt aber, daß man an gewisse Modificationen denke, über deren Art er sich noch nicht erklären kann, die aber, wie der Freund der Verwaltung wünschen müsse, dahin führen sollen, daß wir eine kraftvolle Regierung erhalten. — Er sagt weiter: Es bestehe jetzt im Lande ein Kampf zwischen Eigenthum und Armuth, der durch die Reform keine Veränderung erlitten, dessen Ausbruch aber durch sie verhindert worden sey. Das Volk sey jetzt bereitwillig zu warten, seine Leiden noch eine Zeitlang zu ertragen, in der Hoffnung, daß das reformirte Haus nunmehr Maaßregeln zur Abhülfe seiner Beschwerden nehmen werde. Es lasse sich aber kaum erwarten, daß dieses Volk, — ermuthigt durch die Vollziehung des ersten Actes der Reform, durch den unermeßlichen Zuwachs der Macht, die, ihm selbst noch unbewußt, in seine Hände gegeben worden, die es nicht anzuwenden verstehe, worüber aber die politischen Vereine es zu belehren nicht unterlassen würden, — sich mit dem Schatten der Reform begnügen und nicht das

wahre

wahre Wesen derselben zu erhalten trachten werde. Es werde es suchen und finden; denn Kenntniß und Entbehrung könne nicht zusammen bestehen. Wenn eine Nation überbildet sey und dabei an den Nothwendigkeiten seiner Erhaltung Mangel leide, so sey es nicht schwer, die Folgen vorauszusehen.

Die Frage von der Erneuerung oder Aufhebung des Freibriefes der ostindischen Handelsgesellschaft kann eine politische Reaction zur Folge haben, von deren Fortschritten oder Rückschritten das Wohl und Wehe von Millionen einer zahlreichen und gebildeten, wenn gleich nicht europäisch civilisirten Bevölkerung abhängt. Die in die Präsidentschaften getheilten Besitzungen dieser Compagnie erstrecken sich auf 514,000 englische Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 110 Millionen Menschen, einer Armee von 200,000 Mann auf dem Friedensfuß und einer Schuld von 50 Millionen Pfund Sterling. Außerdem beherrscht die Compagnie noch die angränzenden Länder, die einen Flächenraum von 600,000 englischen Quadratmeilen, mit einer Einwohnerzahl einnehmen, die zwar nicht bekannt ist, die aber nicht weniger als 100 Millionen Menschen betragen mag, und die einzelnen abhängigen und tributairen Fürsten angehören, an deren Höfen die Compagnie Gesandtschaften oder Residenten unterhält.

II.

Englische Parlaments-Debatten.

Das britische Unterhaus beschäftigte sich fortwährend mit der irländischen Aufruhr-Bill, bei welcher Gelegenheit Herr Sheil lebhaft gegen Herrn Stanley auftrat. Großes Aufsehen erregte die Rede des Sir Robert Peel, welche eine vollständige Rechtfertigung der

der Bill und Vertheidigung der Minister enthielt und sich ganz besonders durch Bündigkeit und Klarheit auszeichnete, obgleich der Gang, den sie nahm, bei aller Ruhe der Worte, doch Animosität gegen die irländischen Parteiführer verrieth. Theils um die Anwendung der Maaßregeln möglichst lange zu verhindern, theils um die Minister, welche noch so wichtige Gegenstände zur Verhandlung zu bringen haben, zu ermüden, suchte die Opposition diese Debatte möglichst in die Länge zu ziehen und trug deshalb immer sehr frühzeitig auf Vertagung des Hauses an, als aber Lord Althorp sich einer solchen neuen Vertagung widersetzte, ward sie mit 468 Stimmen gegen 63 verworfen, welches Resultat schon als entscheidend für das Schicksal der Bill selbst betrachtet werden konnte. Wirklich ward auch, ungeachtet einer, zuletzt von Herrn O'Connell gehaltenen langen kräftigen Rede, die irländische Aufruhr-Bill bei der ersten Verlesung mit der bedeutenden Majorität von 466 Stimmen gegen 89 angenommen. Wie zu erwarten stand, entschied diese erste Verlesung auch über die zweite, welche nach einer nicht sehr langen Verhandlung bereits am 11. März mit 363 Stimmen gegen 84 durchging. Hiernächst brachte Lord Althorp auch die Bill über die kirchliche Reform in Irland ein. Nachdem Sir Robert Peel dagegen, Herr O'Connell und mehrere andere für möglichste Beschleunigung der Verhandlungen gesprochen hatten, ward die Bill zum ersten Mal verlesen. In der Aufruhr-Bill gingen die Verhandlungen zwar im Sinne der Minister fort, doch glaubten sie zwei Modificationen vornehmen zu müssen, daß nämlich zu dem Kriegsgerichte kein Officier unter Capitains-Range gewählt werden und daß, wenn das Kriegsgericht aus 5 Mitgliedern bestehe, Einstimmigkeit, wenn aus 7, eine Majorität von 5 erforderlich seyn soll. Noch einige andere Modificationen wurden bei der Debatte beliebt. Mit

dem

dem anspruchslos scheinenden Antrage, daß abseiten des Parlaments eine Untersuchung angestellt werde, über die Noth, welche unter der gewerbtreibenden Classe so lange geherrscht hat und noch herrscht, und wodurch jede Art des Eigenthums gefährdet wird, so wie darüber, ob jene Noth nicht im englischen Geld-system ihren Grund habe und ob dieses System nicht einer Verbesserung fähig sey — hatte sich ein Verein von etwa 100 Mitgliedern des Unterhauses an Lord Althorp gewendet, um dessen vorläufige Zustimmung zu erlangen, doch trug dieser kein Bedenken, sich entschieden gegen den Antrag zu erklären. Auch wurde ein desfälliger Antrag des Herrn Attwood nach längerer Verhandlung mit 192 gegen 155 Stimmen verworfen. Nachdem die irische Aufruhr-Bill durch die Comité gegangen war, widersetzte sich anfänglich Herr Hume, wie immer so lange er im Parlamente ist, dem Antrage der Minister, daß das Haus zur Finanz-Comité zusammentreten möge; gleichfalls ohne Erfolg. Sein Amendement, die verlangte Zahl von 27,000 Seeleuten auf 20,000 zu reduciren, ward mit 347 Stimmen gegen 44 verneint, so wie ebenfalls sein Verlangen, von der Löhnung für die Marine 6910 Pfd. für Sinecuren zu kürzen, mit 223 Stimmen gegen 83. — Am Schlusse des März erfolgte noch eine partielle Ministerial-Veränderung oder vielmehr Versetzung, indem Herr Stanley zum Minister-Staats-Secretair, Sir Hobhouse zum ersten Staats-Secretair für Irland ernannt ward und Lord Goderich an Lord Durham's Stelle das geheime Siegel erhielt. Jetzt, da die irländische Aufruhr-Bill nicht mehr alle Zeit der Verhandlungen absorbirte, traten mehr und mehr allgemeine Vorschläge hervor. So folgte auf den Antrag des Herrn Attwood, der den Lasten, unter welchen das Land seufzte, durch eine Wiederherstellung des Papiergeldes auf den alten Fuß abhelfen wollte, in der Sitzung des

26. ein anderer, abseiten des Herrn Robinson, der auf eine Comité antrug, welche untersuchen sollte, wie fern eine Commutation der Steuern von Nutzen seyn mögte. Unter den aufzuhebenden bezeichnete er vor allen die Haus- und Fenster-Steuer, welche die Städte und städtischen Gewerbe unverhältnißmäßig drücke, während man sie auf dem Lande kaum empfinde. Nach einer längeren Debatte ward der Antrag mit der geringen Mehrheit von 221 gegen 155 verworfen.

V.

Zeitgeschichte.

(Schluß.)

Das Januarheft erwähnt der verhängnißvollen Schlacht von Konieh am 21. December, in welcher die türkische Heeresmacht der ägyptischen unterlag. Ein Schreiben aus Konstantinopel enthält über diese Schlacht und die gegenwärtige Lage der Pforte nachstehende Details: "Es herrscht hier die trübste Stimmung, der Sultan und sein Volk scheinen in eine Abspannung verfallen zu seyn, die sich einer gänzlichen Auflösung nähert. Der erste sieht sich selbst für verloren an, und wagt nicht, durch künstliche Mittel die Gemüther aufzuregen, aus Furcht sie nicht wieder beschwichtigen, und im Zaume halten zu können. Der unglückliche Ausgang der Schlacht von Konieh, der den Großwessier der Freiheit beraubte, läßt die Hauptstadt ohne Vertheidigungsmittel. Noch sind wohl 30,000 Mann großherrlicher Milizen in Klein-Asien zerstreut, und an 10,000 Mann regulairer Reserven; allein ihr Geist entspricht nicht der dringenden Gefahr, und nirgends findet sich ein fähiger Führer, der Selbstvertrauen genug besäße, und den man zugleich für fähig hielte, das Kriegsglück wieder an die Fahnen des Groß-

herrn

herrn zu fesseln. Redschid Pascha war der einzige Mann der diesem Werke gewachsen schien. Sein bisheriges Glück hat ihn verlassen, um seinen jüngeren, besonnenern Gegner zu begünstigen. Er hat heldenmüthig gekämpft und sich, als seine Niederlage entschieden war, selbst dem Tode geweiht, der ihm jedoch nicht wurde. An Truppenzahl seinem Gegner überlegen, hatte er leider die Vorsicht nicht befolgt. die der geschickte Feldherr nie verabsäumen soll. Am 21. wollte er dem Feinde ein Treffen liefern, das den Feldzug mit Einem Schlage beenden sollte. Zu diesem Ende war er dem Ibrahim in die Defileen von Karaman gefolgt, um ihn dort anzugreifen. Seine Dispositionen waren ungefähr so genommen: das Gros der großherrlichen Truppen, aus 42,000 Mann, meist Albanesern, und 300 Mann Haustruppen des Großwessiers bestehend, sollte unter seiner Anführung den Hauptangriff auf das Centrum der Aegypter machen, welches an einen Bergrücken angelehnt war, während die großherrliche Reiterei in zwei Treffen, jedes von 6000 Mann, die Flügel der ägyptischen Armee beschäftigen, und wenn thunlich, angreifen sollte. Ibrahim Pascha mochte dieses Manoeuvre errathen haben, und war inzwischen, unter Begünstigung der Bergschluchten, mit bedeutenden Colonnen gegen die Flanken des Großwessiers debouchirt, im Centrum nur so viele Truppen lassend, als erforderlich war seine Bewegungen zu decken, und zu ihrer Vollziehung Zeit zu gewinnen. Kaum war er auf der Höhe der äußersten Flügel des Großwessiers angekommen, als er mit Ungestüm über die türkische Reiterei herfiel, sie zerstreuete, und nun von zwei Seiten ihn selbst angriff. Auf diesen unverhofften Angriff nicht vorbereitet, und mit dem feindlichen Centrum engagirt, das zu brechen ihm bereits gelungen war, sammelte der Großwessier in der Eile einige seiner besten Truppen, um den Angriffs-Co-

 lonnen

lonnen der Aegypter die Stirne zu bieten. Allein es war verlorne Mühe, da der größte Theil des Artillerie-Parks sich nicht mehr deployiren konnte, und das feindliche Geschütz schon große Verheerungen anrichtete. Es blieb daher nichts übrig, als die unvermeidliche Niederlage den Feind so theuer als möglich erkaufen zu lassen; was auch geschah. Der Sieg der Aegypter wurde nach einem sechsstündigen blutigen Kampfe errungen. Der Verlust des Siegers an Mannschaft war jenem des Besiegten fast gleich. Als die Albaneser zerstreut, und nicht mehr zu sammeln waren, stand der Großwessier, von dem kleinen Häufchen seiner treuen Haustruppen umgeben, an einen Graben gelehnt, im heftigsten Kartätschenfeuer, und wehrte die gegen ihn mit dem Bayonette gemachten Angriffe so lange ab, bis er selbst schwer verwundet wurde, und dann in Gefangenschaft gerieth. Die Aegypter hatten die größten Anstrengungen nöthig, um diesen Sieg zu erfechten, den sie dem von ihrem Feldherrn wohl angelegten Plane, und der trefflichen Leitung ihres Geschützes verdanken; sie sollen aber so geschwächt und erschöpft seyn, daß wenn die in Klein-Asien noch stehenden großherrlichen Truppen schnell genug zusammengerafft und gegen sie geführt werden könnten, sie zum gefährlichsten Rückzuge gezwungen werden dürften. Allein dies haben sie nicht zu besorgen. Im Rathe des Sultans herrscht weder Genie noch Unternehmungsgeist. Wäre dies jemals der Fall gewesen, so hätte die russische Armee nach dem denkwürdigen Uebergange des Balkans, dieses kühne Unternehmen zu bereuen gehabt, als Graf Diebitsch nur mit 26,000 Mann unter den Mauern von Adrianopel angekommen war. Inzwischen dürfte auch Ibrahim Pascha einstweilen Halt machen, und sich vor Wiederaufnahme der Operationen sammeln. Merkwürdig ist, daß der Großwessier am Tage vor der Schlacht seinem Kiaja Bey die Reichsinsignien einhändigte,

digte, und ihn für den Fall, daß er bliebe, zum Oberbefehlshaber der Armee ernannte; ein Beweis, daß er siegen oder sterben wollte. Man hofft auf russische Intervention, General Murawieff ist von hier nach Alexandrien gegangen. Er soll Mehemed Ali mit dem Unwillen des russischen Kaisers bedrohen, der ihn als Rebellen gegen den Sultan, seinen Herrn, betrachten würde, wenn er nicht augenblicklich zum Gehorsam zurückkehrt. Der großmüthige und loyale Charakter des Kaisers Nicolaus giebt sich bei dieser Gelegenheit neuerdings kund; denn ohne alle Nebenabsichten tritt hier das russische Cabinet, gleichsam gegen sein eigenes Interesse, zum Schutze der Pforte, auf. — Beruhigendere Nachrichten theilt der österreichische Beobachter vom 24. Januar mit: Aus Klein-Asien sind seit den letzten Anzeigen über die Niederlage des türkischen Heeres bei Konieh (Iconium) keine weiteren Nachrichten von Bedeutung bekannt geworden. Man weiß sonach Nichts von vorrückenden Bewegungen Ibrahim Pascha's. Indessen hat am 2. Januar eine große Raths-Versammlung bei dem Seraskier Chosrew-Pascha Statt gefunden, wobei der Sultan in Person den Vorsitz führte. In diesem Rathe wurde die Kriegs- und Friedensfrage verhandelt und einstimmig der Beschluß gefaßt, daß unter annehmbaren Bedingungen die Rücknahme des im Laufe des vorigen Jahres gegen Mehemed Ali erlassenen Fetwa's (Urtheilspruches des Mufti, worin der Bann gegen Mehemed Ali und seinen Sohn Ibrahim ausgesprochen wurde) Statt finden solle. Als die erste dieser Bedingungen ist die Unterwerfung des Pascha von Aegypten unter seinen rechtmäßigen Souverain ausgesprochen; die Belehnung mit dem von Meheined Ali gewünschten Paschalik von Syrien könne die Folge seyn. Die gefaßten Beschlüsse werden dem Vicekönig durch den ehemaligen Kapudan-Pascha, Halil Pascha, überbracht;

Der-

Derselbe hat sich bereits in Begleitung des Ameddschi-Efendi (Cabinets-Secretairs des Reis-Efendi) und mehrerer anderer höherer Beamten der Pforte nach Alexandrien eingeschifft. Gleichzeitig ist der kaiserl. russische General-Lieutenant Murawieff ebenfalls nach Alexandrien unter Segel gegangen, und eben so werden dahin Aufträge des kaiserl. österreichischen Hofes mittelst eines der Kriegsschiffe der Station in der Levante überbracht. Diese Schritte haben zu Alexandrien die vollste Unterstützung der englischen Regierung zu gewärtigen. Mittheilung der eingeleiteten directen Schritte gegen Mehemed Ali ist dessen Sohne Ibrahim Pascha gemacht worden. Türkische Commissaire sind deshalb nach dem ägyptischen Haupt-Quartier abgegangen, in deren Begleitung sich der Oberst Duhamel vom Gefolge des General-Lieutenants Murawieff befindet. Man zweifelt nicht an dem nahe bevorstehenden Abschluß eines Waffenstillstandes. Die Kunde von diesen Ereignissen hat allgemeine Befriedigung in der Hauptstadt erzeugt. Die früher keinen Augenblick gestörte Ruhe ist durch das bessere Vertrauen in die Zukunft befestigt. Jeder folgt seinen Geschäften, und von Besorgnissen ist keine Rede. Man erwartet nächstens in Konstantinopel die Rückkehr der Flotte, welche noch in den Dardanellen vor Anker liegt. Alles trägt demnach in der Hauptstadt des türkischen Reiches das Gepräge des tiefsten Friedens-Zustandes. — Wenn jedoch die schwankende Herrschaft des Sultans, welche so kurz nach einander, vom Norden her durch russische, vom Süden durch ägyptische Waffen an den Rand des Abgrundes gebracht ward, noch durch auswärtigen Machtspruch erhalten wird, so kann sie fortan doch nur ein jämmerliches Scheinleben führen, welches sich schwerlich in einem solchen erbärmlichen Zustande lange hinschleppen wird, wie das Reich seiner oströmischen Vorgänger. Die jetzige Zeit duldet kein Schattenleben.

ben. Der Reformator der Türkei mußte ein kriegerisches Genie, ein Peter der Große seyn, aber nie hat sich der Sultan, wo es galt, an der Spitze seiner Heere gezeigt weder bei den inneren noch äußeren Kämpfen.

Das Januarheft enthält die Botschaft, mit welcher der Präsident, General Jackson, den Congreß der vereinigten Staten eröffnet hat. — So befriedigend nach derselben die Lage der Union im Ganzen ist, so lauten doch die neueren Nachrichten aus den südlichen Staaten beunruhigend. Süd-Carolina hat offen erklärt, die Congreß-Acten in Bezug auf den Tarif seyen null (wovon die Partei die der Nullificirer genannt wird) und droht, sich von der Union zu trennen; und am 29. Nov. ist in der Repräsentanten-Kammer des Staats Georgia ein Beschluß durchgegangen, des Inhaltes: daß, wenn ein südlicher Convent wünschenswerth, es für den Staat von Georgia rathsam sey, die Staaten Virginia, Nord- und Süd-Carolina, Alabama, Tenesse und Mississippi aufzufordern, sich mit ihm zur Erwählung von Deputirten zu einem südlichen Convente zu vereinigen, in welchem das Tarif-System der allgemeinen Regierung in Berathung zu ziehen, und die schleunigsten und wirksamsten Mittel zur Abhülfe zu erörtern seyn würden. — Nachdem dieser Beschluß einmüthig angenommen worden, ging folgender Zusatz nur mit 102 gegen 51 Stimmen durch: "Wir verabscheuen das System der Nullification als ein Mittel, welches weder friedfertig noch verfassungsmäßig ist, sondern nur zu bürgerlichen Unruhen und zur Zwietracht führt; und während wir die unbesonnenen und revolutionairen Maaßregeln, welche in Süd-Carolina jüngst ergriffen worden, beklagen, halten wir es für unsere Pflicht, unsere Mitbürger vor einem so verderblichen Verfahren zu warnen." Diese Maaßregeln bestehen denn in der That in nichts Geringerem als in zweien Gesetzen, durch

deren

deren erstes der bestehende Tarif aufgehoben und für nichtig erklärt, und durch deren zweites ein bewaffneter Widerstand für den Fall angeordnet wird, da die Union Gewalt gebrauchen sollte, um dem allgemeinen Gesetz Gehorsam zu verschaffen. Beide sind vom 5. December. Laut Nachrichten aus Charleston vom 8. versammelte sich dort schon ein starkes Truppencorps der allgemeinen Regierung, und es organisirten sich zahlreiche Freiwillige zur Unterstützung derselben. Der Präsident, General Jackson, hat unterm 10. eine sehr energische Proclamation erlassen, aus welcher wir vorläufig folgende Stelle hervorheben: "Die Gesetze der Vereinigten Staaten müssen vollstreckt werden — ich habe hierin keine Wahl — meine Pflichten sind in der Verfassung nachdrücklich ausgesprochen. Diejenigen, welche Euch sagten, daß Ihr die Vollstreckung auf friedlichem Wege verhindern könntet, haben Euch getäuscht — sie selbst konnten sich darüber nicht täuschen. Sie wissen, daß nur ein gewaltsamer Widerstand die Vollziehung verhindern könne, und sie wissen, daß ein solcher Widerstand unterdrückt werden muß. Ihr Zweck ist Trennung; aber laßt Euch nicht durch Namen täuschen; gewaltsame Trennung ist Hochverrath. Seyd Ihr wirklich Willens, diese Schuld auf Euch zu laden? Seyd Ihr es wirklich, so komme die schreckliche Folge auf die Häupter der Anstifter — auf ihre Häupter komme die Schande — aber die Strafe kann mit auf die Euren fallen — Euer unglücklicher Staat wird unvermeidlich alle Leiden des Kampfes zu tragen haben, zu welchem Ihr die Regierung Eures Vaterlandes zwingt. Diese kann sich nicht zu dem unsinnigen Trennungsplane hergeben, dessen erste Opfer Ihr seyn würdet — ihr erster Beamter kann nicht, selbst wenn er wollte, seine Pflicht zu thun unterlassen. Die Folgen müssen furchtbar für Euch, schmerzlich für Eure Mitbürger und für

alle

alle Freunde guter Regierung in der ganzen Welt seyn. Ihre Feinde haben unser Glück mit schlecht verhehltem Aerger betrachtet — es bildete eine bleibende Widerlegung ihrer sclavischen Grundsätze, und sie werden auf unsere Zwietracht mit dem Triumph boshafter Schadenfreude hinweisen. Noch steht es in Eurer Gewalt, ihnen diese Freude zu verderben. Noch ist es Zeit zu zeigen, daß die tausend Namen, welche die Blätter der Geschichte Eurer Revolution zieren, den Bund nicht verlassen werden, welchen zu erhalten so Viele von Ihnen gekämpft und geblutet haben. Ich beschwöre Euch, wie Ihr das Gedächtniß dieser Männer ehrt — wie Ihr die Sache der Freiheit liebt, der sie ihr Leben geweiht hatten — wie sehr Ihr den Frieden Eures Vaterlandes, das Leben seiner besten Bürger, und Euren eigenen guten Namen lieb habt, Eure Schritte zurückzunehmen. Reißt aus Euren Archiven das desorganisirende Edict Eures Convents — laßt dessen Mitglieder sich wieder versammeln nnd Euren entschiedenen Willen aussprechen, daß Ihr auf dem Pfade beharren wollt, der allein zur Ruhe, zum Glück und zur Ehre führen kann — sagt ihnen, daß im Vergleich mit dem Zwiespalt alle andere Uebel gering sind, weil dieser einen Verein aller mit sich bringt — sagt, daß Ihr nie in das Feld ziehen werdet, es sey denn, daß die Fahne Eures Vaterlandes Euch voran wehe, — daß Ihr nicht als die Urheber des ersten Angriffs auf die Verfassung Eures Vaterlandes, im Leben beschimpft und entehrt, im Tode gebrandmarkt seyn wollt! Zerstörer desselben könnt Ihr nicht werden. Ihr könnt seinen Frieden stören — den Fortgang seines Glückes unterbrechen — den Ruhm seiner festen Begründung umwölken — aber seine Ruhe wird wieder hergestellt werden, sein Glück wiederkehren, und der Flecken auf dem National-Charakter, übergehen und als ewiges Schandmaal haften auf dem

Ge-

Gedächtniß Derer, welche das Unheil angestiftet."
Ein Schreiben aus Newyork vom 8. Dec. giebt folgende Schilderung des jetzigen Zustandes der Union. "Unser Land bietet in diesem Augenblicke eine äusserst interessante Lage dar. Die aufrührerische Stellung Süd-Carolina's; die Wiedererwählung des Generals Jackson, — die in seiner jüngsten Botschaft schon offen dargelegte neue Politik, — die verschiedenen Candidaten, welche zu der neuen Präsidentschaft sich vorbereiten, (d. h. nach abermals abgelaufenen vier Jahren, da der Präsident nicht zwei Mal nach einander wiedererwählt werden kann) — die ganze Art, wie unsere Institutionen im praktischen Leben sich bewähren. Alles dieses muß die Ver. Staaten zu einem Gegenstande erhöheten Interesses für Europa machen. Die Botschaft des Präsidenten, wie die Manifeste von Süd-Carolina haben hier allgemein einen tiefen und bleibenden Eindruck hervorgebracht. Die Republik hat die Zeit ihrer ersten Jugend zurückgelegt. Alle Männer der Revolution sind hingeschieden; eine neue Generation ist erstanden. Die nächsten sechs oder zehn Jahre werden durch den Kampf der Parteien, die Mittel, welche die National-Regierung ergreift, das Verhältniß dieser zu dem Staaten-Bunde und die Stellung der einzelnen Staaten gegen einander eine wichtigere Epoche bilden, als noch irgend eine seit unserer Unabhängigkeit gewesen ist. Es ist ein Geist der Aenderungen, der umhergeht; die Unterhaltung in öffentlichen Kreisen ist entschiedener und mehr revolutionair, als seit Menschengedenken. Von allen Parteien wird die Botschaft des Präsidenten als ein äusserst kühnes Document betrachtet. In Bezug auf den Tarif wird erklärt, daß derselbe, insofern er nur als Schutz für inländische Fabrikation diene, ganz aufhören solle. Dieser Grundsatz war aber seit 16 Jahren allmählig durch den Einfluß der Fabrikanten

brikanten in den mittleren und östlichen Provinzen festgestellt worden; auf ihn haben sich fast alle Streitigkeiten, und die Verhandlungen des Congresses in den letzten zehn Jahren bezogen. Der Vorschlag des Präsidenten, den Tarif noch weiter herabzusetzen, hat demnach unsere Fabriken gewaltig in Harnisch gebracht; seine Wiedererwählung durch so große Stimmenmehrheit hat ihm jedoch über diese einen so entschiedenen Vortheil gegeben, daß sie schwerlich im Stande seyn möchten, Etwas dawider auszurichten. In Verbindung mit dem Tarif zeigt sich die aufrührerische Stellung Süd-Carolina's. Der hohe Tarif ist es, welcher diesem Staate die Ursachen oder Beschwerden an die Hand giebt, auf welche er seine jüngsten Schritte stützt; eine Herabsetzung jenes in der nächsten Sitzung würde ihm den Boden rauben, auf welchen er fußt. Aber welche Wahrscheinlichkeit zeigt sich, daß eine solche Herabsetzung wirklich Statt haben wird. Das Einzige, wodurch die Meinungen und Absichten des jetzigen Congresses umgewandelt werden könnten, wäre die letzte Wahl; aber dennoch ist es zweifelhaft, ob dieser Congreß überhaupt auf die Frage wird eingehen, und ob er sie nicht lieber auf den nächsten wird aussetzen wollen, zu welchem jetzt die größere Anzahl der Mitglieder gewählt ist. Für den Fall einer solchen Aussetzung aber hat Süd-Carolina bekannt gemacht, daß es das Tarif-Gesetz mit dem 1. Februar 1833 annulliren werde. Der Präsident hat freilich erklärt: es bedürfe keiner außerordentlichen Gesetze, um die bestehenden aufrecht zu erhalten; indessen weiß man noch gar nicht, welchen Weg jener Staat einschlagen wird, um der Annullirung Folge zu geben. Hinter allen diesen eingestandenen Zwecken befinden sich viele geheime, persönliche, ehrgeizige Absichten, welche kein Einzelner und keine Partei zu offenbaren wagt. Das ganze Annullirungs-Project soll seinen Urhebern

nur

nur als eine Handhabe dienen, um eine Partei zu bilden, durch welche sie die Anwartschaft des Martin Van Buren auf die Präsidentschaft im Jahre 1836 vernichten können. Dieser ist so eben zum Vice-Präsidenten erwählt worden; er besitzt das Vertrauen und die Freundschaft des Generals Jackson; er ist, wie wir es hier nennen, "der muthmaßliche Erbe", der Candidat für die Nachfolge, und seine Stellung giebt ihm bei der Partei, welche jetzt den General Jackson unterstützte. einen entschiedenen Vortheil über jeden Andern. Hr. Calhoun, der Vater der Süd-Carolina Nullificirung, ist das Haupt des Südens, und ohne den Streit, den er vor zwei Jahren persönlich mit Gen. Jackson gehabt, würde er jetzt die Stelle des Herrn Van Buren einnehmen. Um aber diesem jeden Einfluß in den südlichen Provinzen zu nehmen, und ihn sich selbst zu sichern, griff er mit großer Heftigkeit das Tarif-Gesetz an, welches dort von Anfang an verhaßt war, und so gelang es ihm, in seiner Provinz eine Partei zu organisiren, und einen Zwiespalt anzuregen, der für diese wie für den Bund verderblich werden kann. Er hat Geister aus der Tiefe herauf beschworen, und man fürchtet, daß er nicht im Stande seyn möchte, sie wieder zu beschwichtigen. Die gesetzgebende Versammlung von Süd-Carolina ist so eben zusammengekommen. Die Botschaft des Gouverneurs Hamilton lautet ganz kriegerisch. Er trägt darauf an, 12,000 Mann Truppen unter dem Namen Provinzial-Garde zu werben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die bewaffnete Macht der Bundes-Regierung beträgt dagegen freilich nur 6000 Mann, die in dem ungeheuren Gebiete vertheilt sind; aber ihre Kraft liegt nicht in ihrem stehenden Heere: sie liegt im Volke, in den Bürgern, in den Anhängern des jetzigen Systems. In Süd-Carolina selbst ist eine starke Partei, welche wohl 5000 bis 6000 Wähler

zählt,

zählt, die entschlossen sind, die Bundes-Regierung und die bestehenden Gesetze auf jede Gefahr aufrecht zu halten. Sie wird die Union Partei genannt, und besteht in Charleston aus den wohlhabendsten und gebildetsten Einwohnern. Wir befürchten nun zwar keine sehr ernstliche Folgen von der kriegerischen Stellung, welche Süd-Carolina angenommen hat; aber es ist nicht zu läugnen, daß sich bei vielen unserer öffentlichen Beamten eine Neigung gezeigt hat, von dem Bestehen unserer Union und unserer jetzigen Regierung mit sehr großer Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit zu sprechen. Ganz besonders hat sich eine solche Neigung bei denen offenbart, die zu der sogenannten National-Partei, derjenigen, welche bei der jetzigen Wiedererwählung des Gen. Jackson unterlegen hat, gehören. In den letzten Paar Jahren sind große Capitalien in den Fabriken von Neu-England angelegt worden. Man schlägt die Summen, die zu diesem Zwecke aus England gekommen sind, auf mehrere Millionen an. In diesem Augenblick bieten jedoch die öffentlichen Angelegenheiten keine sehr günstigen Aussichten für Unternehmungen dieser Art dar. Der Ertrag unserer Fabriken muß abnehmen, da es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß der Tarif bis zu dem Bedürfnisse des Staates herabgesetzt werden wird, und sollte dieser Congreß es noch nicht thun, so thut der nächste es gewiß. Das Tarif-System ist hier immer gesteigert worden, bis eine Reaction unvermeidlich war; diese hat jetzt angefangen und wird nicht eher aufhören, als bis sie den ebenen Boden erreicht hat. Der Handel zwischen uns und England wird daher, wie man allgemein glaubt, binnen Kurzem ungemein zunehmen. Der Geschmack und die Neigung des Volkes zum Gebrauch fremder Waaren, namentlich fremder Luxus-Artikel, nimmt täglich zu, und in gleichem Schritte steigen

auch

auch unsere Mittel zum Ankauf. Die Politik des Generals Jackson und seiner Minister, ist einer starken Vermehrung unseres Handels mit England entschieden günstig. Die der Fabrikanten und deren Partei, möchte wohl lieber die Auswanderungen aus England begünstigen. In der Botschaft des Präsidenten findet sich eine sehr scharfe Bemerkung über die Bank der Ver. Staaten. Er zweifelt, ob die Gelder des Staates sich in den Gewölben dieses Institutes ganz sicher aufbewahrt finden möchten, und man vermuthet, daß der Präsident besondere Gründe für seine Meinung habe. So wie die Botschaft an der Börse bekannt wurde, fielen die Actien der Bank um 5 bis 6 pCt.; alle Hoffnung, das Patent derselben erneuert zu sehen, wird jetzt aufgegeben. Das Betragen der Freunde, Actien-Inhaber, Directoren derselben rc. bei der letzten Wahl, hat sie dem Präsidenten und seiner Partei sehr verhaßt gemacht. Die letzten Berichte aus Washington melden, daß der Präsident entschlossen sey, sehr kräftige Maaßregeln zu ergreifen um die Revolution in Süd-Carolina zu unterdrücken. In seiner Botschaft hat er sich freilich sehr gelinde geäußert, aber es ist wahrscheinlich, daß die Aeußerungen des Gouverneurs Hamilton die Regierung zu schleunigen Mitteln veranlassen werden. Es dürfte deshalb nicht überraschen, wenn wir einen Kriegszug nach Süd-Carolina erlebten; doch kann das nur vorübergehend seyn, die Provinz kann sich nicht halten. Ihre weiße Bevölkerung übersteigt die von New-York nur um einige Tausende, und ist bei weitem nicht so stark wie die Zahl ihrer Neger-Sclaven. Die Union-Partei, die auf der Seite der Landes-Regierung steht, ist sehr aufgeregt durch eine Provincial-Ordonnanz, welche bestimmte Erklärungen (test) vorschreibt, und es heißt daß sie keine Folge leisten, sondern dabei bleiben werde, daß sie nur der Bundes-

Bundes-Regierung Unterthanen-Treue schuldig sey. Hamilton, der Gouverneur, ist der hauptsächliche Leiter aller Militair-Angelegenheiten; jetzt will er seine Stelle als Gouverneur niederlegen, um den Befehl über die Provincial-Garde zu übernehmen. An seine Stelle wird Hr. Hayne, ein sehr beredtes Senats-Mitglied des Congresses, treten, und dessen Sitz im Senate, vermuthlich der jetzige Vice-Gouverneur, Hr. Calhoun, einnehmen. Wenige Wochen müssen eine Entscheidung herbeiführen. Aller Augen sind jetzt darauf gerichtet. — Der Präsident ließ 3000 Mann und zwei Fregatten zur Stillung der Bewegungen in Süd-Carolina abgehen, zugleich aber dem Congreß einen Entwurf zur Ermäßigung des Tarifes vorlegen. Auch ward der offene Widerstand, in welchem Süd-Carolina beharrt, selbst von denjenigen getadelt, welche glauben dieselben Beschwerden führen zu können. So erklärte die gesetzgebende Versammlung in Virginien die Sache Süd-Carolinas für eine gute, mißbilligte aber die zu deren Durchführung ergriffenen Mittel. Die Antrittsrede des neuen Gouverneurs Hayne von Süd-Carolina ist indessen ein vollkommenes Seitenstück zu den Gesinnungen des Generals Hamilton, er spricht darin seinen Entschluß aus, die Gesetze des einzelnen Staats wider die der Union aufrecht zu erhalten. Dagegen hielt die Partei der Union in diesem Staate eine Zusammenkunft, in der beschlossen ward, sich militairisch zu organisiren und den Beistand der allgemeinen Regierung anzurufen, um die Gesetze der Ver. Staaten gegen die abseiten des Convents ihnen gedrohten Gewaltthaten zu vertheidigen.

General Pedraza erließ bei seiner Ankunft in Mexico nachstehende Proclamation: "Mexicaner Nach vierjähriger Abwesenheit betrete ich von Neuem den Boden der Republik. Es ist nicht Anmaßung, die mich zu Euch zurückführt, noch Ehrgeiz, der mich veranlaßt,

anlaßt, Theil an den öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen. Die öffentliche Stimme hat mich aus der Verbannung zurückgerufen, und ich komme, um den obersten Befehlen der Nation zu gehorchen und Gehorsam zu verschaffen. — Achtungswerthe Behörden und Personen, deren Urtheil die höchste Berücksichtigung verdient, haben mir versichert, daß meine Gegenwart dem Bürgerkriege ein Ende machen dürfte, und es ist meine Pflicht gewesen, meine Privat-Meinung den Ansichten Anderer unterzuordnen, wenn ich nicht auf eine thörichte Weise anmaßend erscheinen wollte, und so habe ich dem ehrenwerthen Aufruf freier Männer Folge geleistet, und befinde mich jetzt unter Euch. — Die politischen Bewegungen seit dem Jahre 1829 hatten keinen andern Zweck, als Veränderungen der Personen; die vom Jahre 1830 schien einen Plan zur Veränderung des Regierungs-Systems in sich zu begreifen; und dieser Argwohn wurde durch die militairische Verwaltung Bustamente's verstärkt, bei welcher, obgleich die äußere Form der Republik beibehalten wurde, doch nur noch die Sanction des Gesetzes nöthig war, um das Föderativ-System abzuschaffen. Freie Männer begriffen diese schlimme Absicht, und ihre Versuche, dieselbe zu verhindern, brachten die Revolution vom 2. Jan. hervor. — So haben denn der heldenmüthige Widerstand dieser Stadt, die Erklärungen des wachsamen Congresses von Zacatecas und aller nicht durch Gewalt unterdrückten Legislaturen, und die Beschlüsse der Mehrheit der Armee keinen andern Zweck gehabt, als die Freiheit aus der dringenden Gefahr zu befreien und die verletzte Verfassung wieder in ihre Rechte einzusetzen. — Diese große Mehrheit der Bürger, welche ihr Verfahren ganz den Gesetzen anzupassen wünschte, hielt es für nothwendig, die den Gesetzen zugefügte Beleidigung, indem im Jahre 1828 eilf mir von den Legislaturen gegebene

gegebene Stimmen für ungültig erklärt wurden, zu rächen; und Diesem allein ist es zuzuschreiben, daß ich jetzt aufgefordert werde, die oberste Gewalt zu ergreifen; denn ich habe sonst zu meiner Empfehlung weder persönliche Verdienste, noch öffentliche Dienste, noch den Glanz des Sieges aufzuweisen. — Dieses neue Ereigniß in meinem politischen Leben legt mir große Verpflichtungen auf, und ich verzage fast, wenn ich die Schwierigkeiten bedenke, welche uns umgeben; und wie kann ich Männern Vertrauen einflößen, welche heftig gegen mich eingenommen sind? wie die Aufregung der Parteien stillen? und wie die eingewurzelten Gefühle eines unversöhnlichen Hasses beseitigen, welche aus den innern Spaltungen erwachsen sind? Dies ist indessen doch meine Absicht, und zur Erreichung derselben werde ich kein Opfer für zu groß halten. Die Nation befindet sich in einer gefährlichen Krisis, und mir fällt die schwere Aufgabe anheim, dieselbe glücklich zu beendigen. Kann ein Bürger im öffentlichen Leben einen edleren Auftrag erhalten? Wenn das Glück meine Wünsche erfüllt, so werde ich mich als einen Mann betrachten, der prädestinirt worden ist, Gutes zu thun; aber für die Kräfte eines Einzelnen ist die Aufgabe bei Weitem zu groß, und ich rufe daher die Mitwirkung aller derer an, welche auf den Namen eines freien Mexicaners Anspruch machen. — Mexicaner, die Ihr Eure Unabhängigkeit erobert habt und die Ihr Euch jetzt irriger Weise über einen Sieg freut — der gefährliche, aber ehrenvolle Auftrag, den ich erhalten habe, beschränkt sich hauptsächlich darauf, das Toben des Krieges zum Schweigen zu bringen, damit die Stimme des Friedens gehört werde. — Soldaten, die Ihr eine Partei und nicht die Nation unterstützt, der Ihr angehört, woher stammt diese Wuth, diejenigen zu vernichten, welche für ihre Freiheit fechten? Die Schöpfer der National-

National=Unabhängigkeit bedienen sich jetzt ihrer Schwerdter, ohne zu untersuchen, welcher Gegenstand sie denn auf's Neue in's Gefecht ruft. Ihr, die Ihr in diesem tollen Wahnsinn befangen seyd, zerbrecht Eure Waffen, befreit die Nation von den Uebeln, welche Ihr über sie gebracht habt, und stimmt in den Friedensgesang ein.— Vera=Cruz, 7. Nov. 1832. (Gez.) Manuel Gomez Pedraza." — Santa Anna lag am Ende Novembers noch immer vor der Hauptstadt Mexico, deren Einwohner die Ankunft des Generals Bustamente mit 4000 Mann zu ihrem Entsatze erwarteten. Man sah einer Hauptschlacht entgegen und es hieß Bustamente habe eine solche bei Zaupango verloren.

Die Verhältnisse der englisch=westindischen Colonieen, welche die Aufmerksamkeit des Parlaments sehr wesentlich in Anspruch nehmen werden, sind fortwährend kritisch. Das Haus der Repräsentanten von Jamaica (House of Assembly) kam am 30. October v. J. zusammen; da der Sprecher kraft Beschlusses der letzten Versammlung mit besonderen Aufträgen nach England gegangen war, so wurde mit Erlaubniß des Gouverneurs (Lord Mulgrave) zur Wahl eines neuen interimistischen Sprechers geschritten; hierauf begab sich die ganze Versammlung im feierlichen Aufzuge zum Gouverneur, der folgende Anrede an sie hielt: "Meine Herren! Bei meiner ersten Ankuust auf dieser Insel fand ich die vorangehende Sitzung durch den außerordentlichen Drang der Geschäfte so sehr in die Länge gezogen, daß für viele unter Ihnen Ungelegenheiten daraus entstanden. Unter diesen Umständen wollte ich Sie nicht so bald nach meiner Uebernahme der Regierung aus Ihren häuslichen Verhältnissen reißen, wie ich es sonst gern gethan hätte, um Sie um mich zu versammeln. Ich wartete deshalb den ordentlichen Eintritt Ihrer Zusammenkunft ab. Die hiedurch entstandene Zwischen-

zeit

zeit habe ich zu einer Reise durch den beträchtlichsten Theil der Insel benutzt, um mich dadurch zu einer besseren Erfüllung der Pflichten meines Amtes in den Stand zu setzen. So habe ich jetzt den großen Vortheil, daß ich nicht als Fremdling unter Ihnen erscheine. Sehr zur Freude gereichte mir die Wahrnehmung, daß in den Districten, welche den Schauplatz der Empörung bildeten, Nichts eine Wiederholung solcher verbrecherischen Versuche befürchten läßt; doch ist natürlich meine Aufmerksamkeit zugleich auf die besten Mittel gerichtet gewesen, wodurch sie, im möglichen Falle einer Wiederholung, sofort aufs Kräftigste zu unterdrücken seyen. Dagegen that es mir weh, in einigen Gegenden der Insel einen unruhigen, gesetzlosen Geist zu bemerken, der, mitunter in offene Frevel ausbrechend, die verschiedenen Classen der freien Einwohner unter einander entzweiet, und der, ist er gleich nicht vorherrschend, dennoch bei längerer Fortdauer die allgemeine Wohlfahrt der Insel gefährden kann. Es ist daher meine Pflicht, eine Pflicht, von der ich nicht abweichen werde, jeden gewaltsamen und gesetzwidrigen Ausbruch jenes Geistes, er mag sich zeigen, wo er wolle, niederzuhalten; seine eigentlichen schlimmen Folgen können aber nur durch gegenseitige Nachsicht und Versöhnlichkeit unter den Parteien selbst, abgewendet werden. Seit Ihrer letzten Zusammenkunft haben sich beide Zweige der Reichs-Gesetzgebung mit Untersuchung des Sclaven-Zustandes in den Colonieen beschäftigt. Diese Untersuchung, welche auf den ausdrücklichen Wunsch der westindischen Grundeigenthümer vorgenommen ward, ist durch den Schluß der Sitzung unterbrochen worden, wird aber in dem nächsten Parlamente wieder aufgenommen werden, und der endliche Bericht der desfalls ernannten Comité wird, frei von aller Leidenschaft und Parteilichkeit, das Ergebniß einer vollständigen, umsichtigen Unter-

suchung seyn. Unter diesen Umständen bin ich ermächtigt, Ihnen anzuzeigen, daß ich vorläufig nicht weiter auf Ihre Annahme der Cabinets-Ordre vom 2. Nov. 1831 dringen soll. Ueber die darin enthaltenen Puncte habe ich Ihnen jetzt daher keine amtliche Mittheilung zu machen; aber ich kann nicht umhin, Ihnen zu sagen, wie sehr ich persönlich wünsche, daß Sie Selbst diese Gelegenheit ergreifen, um nach Ihrer Weisheit und Erfahrung solche Maaßregeln der Verbesserung zu berathen, als nach Ihrer Ansicht angenommen werden können. Jeder Schritt, der auf diese Weise von Ihnen selbst ausgeht, würde doppelt wohlthätig wirken, indem er sowohl auf den niedrigsten Sclaven dieser Colonie, wie auf die höchsten Behörden des Mutterlandes Einfluß haben muß. Ich habe Ihnen noch ein Statut des britischen Parlamentes, betitelt: "Unterstützungs-Gesetz für Westindien" mitzutheilen. Die Regierung hatte es auf Anrathen der Freunde der Colonisten, namentlich auf dieser Insel, vorgeschlagen, nicht nur um der Noth Einzelner, sondern auch um den Verlegenheiten des Gemeinwesens, welche aus der jüngsten Empörung entstanden sind, abzuhelfen. Sie werden daher die Art und Weise angeben, wie dieser Zweck nach Anleitung jenes Gesetzes am besten erfüllt werden kann. Nachdem der Gouverneur noch mehrere Localpuncte berührt hatte, fügte er am Schlusse hinzu: Es giebt Gelegenheiten, wo es unmöglich ist, sich bei Mittheilungen solcher Art, auf bloße hergebrachte Phrasen oder Angabe von Thatsachen zu beschränken. Die Verwaltung dieser Insel ist mir in einem Augenblicke anvertraut worden, der allgemein als ein ungewöhnlich schwieriger anerkannt wird. Unmöglich ist es, daß ich von der Verantwortlichkeit, die auf mir ruht, nicht innig durchdrungen sey. Einigermaaßen erleichtert ist dieses Gefühl durch die fast aus jedem Kirchspiele der Insel mir

zuge-

zugestellten Addressen, in welchen auf eine mir höchst wohlthuende Weise gesagt wird, daß man meine Ernennung als ein Mittel zur Abstellung jener Beschwerden betrachte. Wenn ich nun wohl einsehe, daß es viele Puncte giebt, deren Abhülfe völlig außer meinem Bereiche liegt, so will ich jetzt die Gelegenheit ergreifen, zu wiederholen, daß es mein ernster Entschluß ist, gründlich zu untersuchen und getreulich zu berichten, wie die Dinge hier stehen, und wenn Sie, wie man mir geklagt hat, glauben, daß Entfernung und Mangel an gehöriger Kenntniß oft Schuld sind, daß Sie im Mutterlande falsch geschildert werden, so kann ich Ihnen wenigstens die Versicherung geben, daß Ihnen, so oft ich solches erfahre, Gerechtigkeit werden soll, so weit meine Erfahrungen hier, und mein öffentlicher Charakter in England, dazu beitragen können, meinen Angaben Gewicht zu verleihen. Dieselbe Aufrichtigkeit werde ich gegen Sie beobachten, um Sie auf Abstellung von Mißbräuchen aufmerksam zu machen. Sie werden meine Hinweisungen nach Ihrer Einsicht zu benutzen haben; aber das erwarte ich mit Zuversicht von Ihnen, daß Sie mich kräftig unterstützen werden, da, wo es gilt, aufreizende und aufrührerische Sprache zu unterdrücken, die nicht nur an sich tadelnswerth ist, sondern die auch, durch ihre Einwirkung auf die Leidenschaften der Uebelgesinnten in den niedrigen Classen, nothwendig Aufruhr und Verwirrung anrichten muß. Zu dem Erfolge meines Versuches einen bessern Zustand herbeizuführen, wird, des bin ich überzeugt, Ihre eifrige Mitwirkung wesentlich beitragen; als Leiter für meine Amtsführung werde ich aber stets den Gedanken vor Augen haben, daß ich die Ehre meines Monarchen aufrecht zu halten, und das Wohl meines Vaterlandes zu befördern habe, mit welchem nach meiner Ueberzeugung das wahre und bleibende Interesse dieser Colonie aufs Innigste verbunden ist."

Aus

Aus der Antwort des Hauses bemerken wir nur folgende Stelle: "Dieses Haus hatte keinen Antheil an dem Schritte, wodurch das Haus der Gemeinen des britischen Parlamentes veranlaßt ward, eine Untersuchung über den hiesigen Zustand anzustellen, wenn diese auch durch westindische Grundeigenthümer, die im Auslande leben, veranlaßt seyn mag; eben so wenig geben wir zu, daß das Haus der Gemeinen irgend eine fruchtbare Untersuchung in Bezug auf die Institutionen oder die inneren Angelegenheiten dieser Insel anstellen könne. Um die Gesetze irgend einer Gesellschaft, so wie den Einfluß der Sitten und Gewohnheiten auf diese Gesetze richtig zu verstehen, ist ein persönlicher Aufenthalt im Lande selbst, unumgänglich nothwendig. Keine Zeugenaussage vermag 4500 Meilen weit die Thatsachen zu berichten, welche das Wohl eines Volkes am Wesentlichsten berühren, sondern sie müssen gesehen werden, damit man sie richtig beurtheile. Man könnte Länder namhaft machen, wo die Verfassung den theoretischen Begriffen nach für vollkommen gilt, und wo dennoch das Volk Hungers stirbt. Das ist doch, mit Stolz sagen wir es, auf Jamaica nicht der Fall, troß aller Mängel, welche dem Sclavenverhältnisse, das ursprünglich von Groß-Britannien aufgedrungen ist, ankleben. So wie dieses Haus die Parlaments-Beschlüsse von 1823 niemals anerkannt, so wie es niemals dem Hause der Gemeinen das Recht zugestanden hat, über die innern Angelegenheiten Jamaica's Gesetze zu geben, selbst als Westindien noch indirect im Parlamente vertreten war, so können wir auch niemals zugeben, daß ein Haus der Gemeinen, das nur auf dem Grundsatze directer Vertretung beruhen soll, ein Recht habe, uns Gesetze vorzuschreiben, uns, ihren freien Landsleuten, in jeder Hinsicht ihres Gleichen, die wir aber bei ihrer Wahl keine Stimme haben, oder haben können, durch die wir daher nicht vertreten werden, die unserer Lage und unseren

seren Interessen fremd sind, und deren Versuch, uns Vorschriften zu dictiren, daher nach ihren eigenen Grundsätzen, nach ihrem eigenen Daseyn als gesetzgebender Körper, Tyrannei und nicht Gesetzgebung seyn würde. Erfahrung verbietet uns, uns mit der Hoffnung eines vorurtheilsfreien und unparteiischen Verfahrens abseiten der Comités des Unterhauses zu schmeicheln, und es ist uns nicht unbekannt, daß jetzt von den Bewerbern um Stellen im nächsten Parlamente Zusicherungen gefordert werden, daß sie, in Bezug auf die Colonien, nach Vorschrift des Volkes, nicht nach Maaßgabe einer ruhigen und vollständigen Prüfung stimmen wollen. Dieses Haus hat von jeher erklärt, daß es stets bereitwillig eine jede Maaßregel zur wesentlichen Verbesserung des Sclavenzustandes annehmen werde, welche nach unserer Erfahrung und Ueberzeugung wirklich zum Wohle des Sclaven gereicht, ohne die Eigenthumsrechte zu gefährden, welche unsere Constituenten, durch die britische Regierung dazu gezwungen, erworben haben. Ein Blick auf die Gesetze von Jamaica wird Ew. Exc. belehren, daß diese Insel stets freiwillig für den Schutz und die Civilisation des Sclaven sorgte, während sein Vaterland, welches ihn uns verkaufte, nur den Handelsgewinn berechnete. — — Ew. Exc. können mit Zuversicht auf unsern Beistand hinsichtlich jeder Verfügung rechnen, welche zur Niederschlagung aller aufreizenden und aufrührerischen Reden, von deren traurigen Wirkungen die neulichen Unfälle und unsere jetzigen Leiden den empfindlichsten Beweis liefern, dienen kann. Von Seiten dieses Hauses soll Nichts unversucht bleiben, um alle Classen unserer Gesellschaft zu vereinigen, und Ew. Exc. können auf unsere thätigste Mitwirkung bei jeden Bemühungen sich verlassen, die auf die Aufrechthaltung der Ehre des Monarchen und Beförderung des Wohles dieser Insel berechnet sind. —

Seit die Cholera endlich ihre Schreckensherrschaft in

in Persien eingestellt hat, ist der Handelsverkehr mit Rußland sehr belebt. —

Politische Umstände haben seit einigen Jahren die britische Regierung in Indien bewogen, das Thal des Indus und seiner Hülfsströme genauer untersuchen zu lassen. Das Delta des Indus und ein Theil seines südlichen Thales ist im Besitze von drei indischen Fürsten, den Amirs von Sind; sie sind Brüder und regieren gemeinschaftlich; sie sind durch Sümpfe, und waren durch die Abwesenheit mächtiger Nachbarn geschützt, aber seitdem die Herrschaft von Runjet Singh, dem Maharaja von Lahore, sich am Indus hin ausgedehnt hat, und seine Politik sichtbar mehr und mehr dahin ging, sich das ganze Flußgebiet des Stromes anzueignen, so erschien es auf englischer Seite zweckmäßig, den Amirs Schutz anzubieten. Da sie fürchteten, dem Runjet Singh zur Beute zu fallen, uud wohl fühlten, daß sie ihm nicht widerstehen könnten, so ließen sie sich die Gegenwart eines englischen Gesandten und einen Allianz-Tractat gefallen, dessen Hauptbedingung in der den Engländern zu eröffnenden Schifffahrt des Indus lag. Dafür sollten sie 70,000 Lstrl. Subsidien erhalten. Man baute in Bombay eiserne Dampfschiffe, um den Indus damit zu befahren und den Handel mit Kabul, Lahore und Kaschmir zu betreiben. Hierauf ging eine andere Gesandtschaft nach Lahore, um mit Runjet Singh einen ähnlichen Vertrag zu schließen, der aber bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen ist. Eine dritte Expedition sollte den Lauf, die Fahrbarkeit und die militairische und Handelswichtigkeit des Indus, des Sutledj und anderer seiner Hülfsströme untersuchen; sie besteht aus Lieutenant Burnes und dem durch seine Reisen im Himalaya bekannten Dr. Gerard. Sie wurden von Runjet Singh mit Pracht empfangen und mit großen Festlichkeiten entlassen, um von Lahore nach Peschawar und Kabul zu reisen. Bis

jetzt

jetzt sind ihre Untersuchungen sehr glücklich gewesen; sie haben am Ausflusse des Indus und an der nördlichsten Gränze seines schiffbaren Laufes in der Nähe von Pescharan, große Steinkohlenlager gefunden, aus denen die Dampfboote versehen werden können. Die Expedition erreichte Pescharan gegen Ende Aprils, und wurde vom Sultan Muhamed Chan mit aller möglichen Auszeichnung empfangen. Die Reisenden waren erstaunt über die Größe der Flöße, welche sie auf dem Indus fanden, und die Wälder, welche das Schiffbauholz zu der Flotte von Nearch geliefert hatten, liefern noch Cedern und Tannen von ungewöhnlicher Größe und werden künftig für die Werfte zu Bombai benutzt werden, in denen fast alle Schiffe, welche das indische Meer befahren, gebaut werden. Vor etwa einem Jahre war viel die Rede davon, vermittelst der Dampfschifffahrt eine schnellere und regelmäßigere Verbindung mit Ostindien einzuführen. Sowohl in den bedeutendsten europäischen Städten des Reiches, in London, Manchester, Liverpool und Glasgow, als auch in Ostindien, in Calcutta, Madras und Bombay, wurden zahlreiche Zusammenkünfte der Kaufleute gehalten, und große Summen, zumal in Ostindien aufgebracht, um zur Verfügung Derjenigen gestellt zu werden, welche die Leitung der Angelegenheit erhalten würden. Seitdem ruhte die Sache wie es schien, und man hielt sie selbst für ganz aufgegeben; indessen vernehmen wir jetzt daß Herr Waghorn, der als Agent der Kaufleute von Calcutta zur Betreibung dieses so höchst wichtigen Unternehmens nach England gesandt war, unablässig mit demselben beschäftigt ist, und in der That nur noch einige unwesentliche Schwierigkeiten zu beseitigen haben soll. Eines der hauptsächlichsten Hindernisse soll eine Parlaments-Acte (59 Geo. III. c. 3) seyn, wodurch das Porto für jeden durch Schiffsgelegenheit nach Ostindien

befór-

beförderten Brief, auf die höchst unbedeutende Summe von 2 d. festgesetzt wird, ein Gesetz, das zu einer Zeit erlassen ward, als der Gedanke an eine Verbindung mit Ostindien durch Dampfschifffahrt keinem Menschen in den Kopf kommen konnte, und dessen Wirkung allein schon ein Unternehmen der Art unmöglich machen muß. Die ganze Frage beschränkt sich in diesem Augenblicke darauf, ob der Herzog von Richmond, als General-Postmeister, wird bewogen werden können, entweder die Aufhebung jener Acte, oder eine Ausnahme von derselben für Dampfschiffe, in Vorschlag zu bringen. Geschieht das, wie denn kein vernünftiger Grund, der dem entgegenstände, abzusehen ist, so wird, wie man versichert, das ganze Unternehmen, ohne weitere Beihülfe von Seiten der Regierung oder der ostindischen Compagnie, lediglich durch Privatkräfte zu Stande gebracht werden können. Der alsdann zu nehmende Weg wird über Alexandrien und die Landenge von Suez nach dem rothen Meere gehen; und von da werden Dampfschiffe die Briefe nach einem der Haupthäfen Ostindiens befördern. Jetzt kann die Reise nach Ostindien hin und zurück, um das Vorgebirge der guten Hoffnung, selten in weniger als zehn Monaten zurückgelegt werden; nach dem vorgeschlagenen Plane wird kaum die Hälfte dieser Zeit erfordert, und bedenkt man, wie wichtig es für Kaufleute in beiden Welttheilen seyn muß, ihre Correspondenz, nebst Aufträgen und Wechseln so viel schneller befördert zu sehen, so ist kein Zweifel, daß sie sich gern zu einem angemessenen Porto verstehen werden. Eben so muß eine solche Zeitersparniß für die Regierung, bei Aussendung von Depeschen und Anordnungen von der größten Wichtigkeit seyn. Als Beispiel mag hier nur angeführt werden, was sich beim Schlusse des Burmanen-Krieges zutrug. Da man den Abschluß des Friedens mit Sicherheit vorher nicht berechnen konnte,

konnte, so wurden noch Monate lang, nachdem jedes Bedürfniß aufgehört hatte, Kriegsvorräthe aller Art in ungeheurer Menge nach Ostindien gesandt, welche sämmtlich hätten erspart werden können, wäre es möglich gewesen, die Nachrichten schneller zu befördern. Zugleich beabsichtigen die Unternehmer, die Höhe des Porto durch die Schnelligkeit der Beförderung zu bedingen; z. B. für einen Brief sollen, wenn er in 70 Tagen ankömmt, 5 s., in 80 Tagen, 4 s., in 90 nur 2 s. bezahlt werden. Eine wesentliche Erleichterung liegt in der Benutzung des schon jetzt nach Malta gehenden Packet-Dampfschiffes, von wo nur noch 800 (engl.) Meilen bis Alexandria zu machen sind. Die Reise über die Landenge kann nur wenige Tage dauern, und auf der andern Seite derselben, im rothen Meer, befinden sich schon Dampfschiffe, um die Reise fortsetzen zu können. So können regelmäßige Posten alle Monate von England nach Ostindien und zurück gehen, und dieser werthvolle Theil der britischen Besitzungen wird England so nahe gebracht werden können, wie Brasilien, und selbst näher als Buenos-Ayres. (So viel der Redaction bekannt, soll noch ein großes Hinderniß in der ganz eigenthümlichen Beschaffenheit des rothen Meeres liegen, welches allem Holz und allem Metall verderblich ist, und gegen dessen Einwirkung noch kein schützender Firniß hat erfunden werden können. Eine regelmäßige Dampfschifffahrt findet auch keinesweges auf dem rothen Meere schon Statt.

Die Colonieen Groß-Britanniens im Orient dürften in Kurzem mit einer neuen vermehrt werden, welche nicht ohne Wichtigkeit für dessen Herrschaft im Oriente ist, nämlich mit der Halbinsel Malacca. Der nordöstliche Theil derselben bis zum 14ten Grade N. B., gehört seit langer Zeit den Siamesen; von da an erstrecken sich die Gebiete verschiedener unabhängiger malayischer Fürsten

Fürsten bis zur Südspitze der Halbinsel, wo ihm die Stadt und das Gebiet von Malacca schon gehört, die zugleich die politische Vormundschaft über den südlichsten, und ehemals mächtigsten dieser malayischen Staaten, den von Dschohor führen. Die Siamesen haben Ansprüche auf verschiedene dieser Staaten, und haben im vorigen Jahr den von Queda auf der Westküste der Halbinsel erobert, obgleich England dem Sultan von Queda seinen Schutz versprochen hatte, und ihn wegen seiner Abtretung der Insel Pulo Penang ihm schuldig war. In diesem Jahr haben die Siamesen mit einer großen Armee einen Einfall in Patani, dem nördlichsten malayischen Staate auf der Ostküste von Malacca, gemacht, den Hafen von Patani mit 70 Kriegsschiffen belagert, die Stadt im Mai erobert und grausam gegen die Einwohner gewüthet. Der nächstliegende Staat ist der von Calantan; er wird von vier Brüdern regiert, welche von den Siamesen beschuldigt wurden, den Bewohnern von Patani Hülfe geleistet zn haben, und sich daher eines siamesischen Einfalls gewärtigen. Sie haben den Siamesen 40,000 Dollars und 40 ℔ Goldstaub angeboten, um den Frieden zu erkaufen; aber diese verlangen unbedingte Unterwerfung. Ihr Plan ist sichtbar, sich der ganzen Halbinsel zu bemächtigen, und diese Ueberzeugung zwingt England, Maaßregeln gegen sie zu nehmen. Denn wenn Siam die Staaten von Calantan, Tringanu und Padang in Besitz nähme, so würde es den sehr beträchtlichen engl. Handel mit der Halbinsel völlig zerstören, indem die Willkühr und Habsucht dieser Regierung noch durch eine besondere Eifersucht gegen England unterstützt wird, daher sie allen Verkehr mit den Engländern so sehr als möglich hindert. Die drei bedrohten malayischen Staaten Calantan, Tringanu und Padang haben sich an die Regierung von Malacca gewendet, und englischen Schutz verlangt, und da die

Siamesen

Siamesen sich in ihrem letzten Vertrage mit der ostindischen Compagnie anheischig gemacht haben, den Handel der Engländer mit diesen Staaten nicht zu stören, und da überdies der von den Engländern abhängige Sultan von Dschohor die Suprematie über diese Staaten ausspricht, so fehlt es nicht an Vorwänden, so wie es nicht an dem Willen fehlt, die ganze Halbinsel bis zum 12ten Grade N. B. unter englische Oberherrschaft zu nehmen.

Das nordamerikanische Schiff Antartic hat in der Südsee mehrere bewohnte Inselgruppen entdeckt, deren Einwohner niemals ein Schiff noch einen Weißen gesehen hatten.

Unter den merkwürdigen Zeitgenossen, welche am Schluß des verflossenen und im Anfange des laufenden Jahrs diesen bewegten irdischen Schauplatz verließen, befinden sich der frühere Genosse Lafayette's in der Nationalversammlung, Charles de Lameth, der jetzt zum juste milieu übergetreten war, der durch die Expedition gegen Algier berühmte britische Admiral Lord Exmouth im Alter von 67 Jahren und die in der litterarischen Welt bekannten Buchhändler Füßly und Freiherr von Cotta. Letzterer ist nicht nur in ganz Europa wegen seiner glänzenden Verlagsunternehmungen und seiner bedeutenden periodischen Blätter in allen Zweigen des Wissens bekannt, sondern unterstützte alle großartigen vaterländischen Unternehmungen in Industrie und Handel, baute die ersten Dampfschiffe auf dem Rhein und dem Bodensee, war einer der größten und einsichtsvollsten Gutsbesitzer und Schaafzüchter Würtembergs, und zugleich Vicepräsident der würtembergischen Stände, und seinem Eifer verdankt man zum Theil den Zollvertrag zwischen Baiern, Würtemberg und Preußen.

VI.

VI.

O s t i n d i e n.

Am 25. März ward zu London im Ostindischen Hause eine außerordentliche allgemeine Versammlung der Actionisten der ostindischen Compagnie gehalten, um denselben die Unterhandlungen mitzutheilen, welche zwischen den Directoren und der Regierung wegen Erneuerung ihres Patentes gepflogen worden waren. Der Präsident, Hr. Ravenshaw, sagte in seinem desfallsigen Vortrage: So groß und wichtig die unmittelbaren Interessen der Actionisten seyen, so seyen sie doch nur geringfügig im Vergleich zu dem Glück und der Wohlfahrt der Millionen von Menschen, die ihrer Obhut anvertraut. Die ostindische Compagnie habe das Glück gehabt, in Indien ein Reich zu erwerben, das fast alle andere Reiche auf dem Erdboden an Ausdehnung übertreffe, ein Reich das man, nicht unpassender Weise, den glänzendsten Juweel in der britischen Krone genannt habe. Dieses Reich, das sich jetzt über die ganze Halbinsel, vom Himalaya im Norden, dem Indus im Westen und dem Ganges im Osten ausbreite, sey, wie man allgemein eingestehe, auf eine für die Compagnie sehr rühmliche Weise verwaltet worden. Eben so wenig dürfe man vergessen, daß die Erwerbung desselben der britischen Nation keinen Pfennig gekostet habe. So auch sey es mit dem Theehandel nach China, der, von einem unbedeutenden Anfange, durch die Pflege und Sorgfalt der Compagnie, troß dem, daß er mit einer der außerordentlichsten Nationen der Erde getrieben werde, zu einem ausnehmend blühenden und für die Nation einträglichen herangewachsen sey. Betrachte man die ungeheure Einfuhr von Thee, die große Zahl von Menschen, die in Handel und Schifffahrt dadurch beschäftigt würden, und die große Einnahme, welche der Staat

Staat davon ziehe, so ergebe sich die ungemeine Wichtigkeit desselben von selbst. Jetzt wolle er nur erwähnen, daß alle diese Gegenstände in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt des Reiches in Erwägung zu ziehen seyen, und sodann die bezüglichen Documente verlesen lassen.

Aus dieser Verlesung ergiebt sich nun unter Anderem, daß dem Präsidenten der Directoren-Versammlung, nach einer im vorigen December gehabten Unterredung mit dem Grafen Grey, abseiten der Regierung ein sogenanntes Paper of hints, ein Andeutungen enthaltendes Blatt zugestellt worden sey, mit der Bemerkung, sie halte die darin aufgestellten Puncte für sehr annehmbar, doch sey sie bereit weitere Erörterung zuzulassen. Die Puncte sind folgende: 1. Das Monopol für den Handel nach China hört auf. 2. Die ostindische Compagnie behält ihre politischen Functionen. 3. Die Activa der Compagnie, die commerciellen wie die territorialen, werden, behufs der Territorial-Verwaltung Indiens, der Krone überwiesen. 4. Die Compagnie erhält eine Rente von 630,000 Lstrl. in England halbjährlich zahlbar, und vor dem 25. April des J. — — nicht einlösbar; alsdann aber, falls das Parlament es verlangt, gegen Bezahlung von 100 Lstrl. Capital für 5 Lstrl. 5 s. abzulösen. 5. Die indischen Steuern haben alle Ausgaben für Indien, dort wie in England, zu tragen. — 6. Die neuen Rentirer behalten ihren Character als Actien-Gesellschaft; die Qualification und das Stimmrecht bleiben in der jetzigen Modalität. — 7. Von den Directoren tritt alle Jahr der vierte Theil, der Reihe nach, aus. — 8. Das Patronat für Civil- und Militair-Stellen verbleibt den Directoren wie bisher. — 9. Die Civil-Bedienten der Compagnie werden (wie bisher) zu Hayleybury erzogen. Die Zahl der Studenten muß immer größer seyn als die der

der vermuthlichen Vacanzen. Sie bleiben — Jahre in der Anstalt. — 10. Die Directoren ergänzen die Zahl der Austretenden jährlich; jeder Director nach der Reihe. — 11. Das frühere Gesetz in Bezug auf Ernennungen (47 sec. Stat. 53 Geo. III.) bleibt in Kraft, wird aber auch auf Absetzungen ausgedehnt. — 12. Jeder britische Unterthan hat das Recht, ohne Patent nach den verschiedenen Präsidentschaften zu gehen und sich dort niederzulassen. Das Recht aber in das Innere zu gehen, sich dort niederzulassen oder dort zu handeln, wird den Anordnungen der Local-Behörden unterworfen. — 13. Die Ober-Control-Behörde (Board of Controul) hat das Recht die auszusendenden Depeschen zu ändern, und darf sie selbst absenden, sollten die Directoren sich dessen weigern. — 14. Die Ernennung der Gouverneure verbleibt, wie bisher, dem Könige, so wie das Veto der Versammlung der Directoren.

In ihrer Antwort vom 2. Jan. d. J. entgegnete die geheime Comité hierauf im Wesentlichen: Sie müsse läugnen daß der Handel nach China ein Monopol im gewöhnlichen Sinne des Wortes sey, da das Parlament auf verschiedene Weise sich in denselben mische. So sey z. B. die Compagnie verpflichtet, immer einen für den Begehr genügenden Vorrath von Thee zu besitzen. Hinsichtlich der Fortdauer ihres Privilegiums müsse die Compagnie zwar dem Ausspruche des Parlamentes sich unterwerfen, indessen müsse sie zugleich bemerken, wie die Vortheile aus dem Handel nach China großentheils zur Bestreitung der Kosten für die Regierung Indiens verwendet würden, und daß ohne dessen Beihülfe die ostindische Schuld um 17,000,000 Lstrl. größer seyn würde als sie es jetzt sey. Ferner gebe die Comité zu bedenken, ob die Freigebung des Handels sich mit dem freundschaftlichen Verhältnisse, in dem wir jetzt zu China stehen, vertragen,

gen, ob wirklich ein so großer Vortheil, wie man angebe, für unsere Manufacturen daraus erwachsen, und ob es möglich seyn würde den Thee billiger zu liefern, außer etwa auf Kosten des Volkes in Indien. Sollte jedoch dem Privilegium ein Ende gemacht werden, so würde man das hoffentlich so lange hinaus setzen, als nöthig damit die Compagnie die Vorräthe von Thee versilbern könne, die sie jetzt gesetzlich in ihren Speichern zu haben gezwungen sey. Was den zweiten Satz betreffe, daß die Compagnie ihre politischen Functionen behalten solle, so haben darüber die Actionisten zu entscheiden, indessen sey eine unumgängliche Bedingung, daß das Deficit der Territorial-Einnahme alsdann jährlich mit zwei oder drei Mill. in England gedeckt werde. Der dritte und vierte Punkt involvire die factische Aufhebung der Compagnie, und könne deshalb die Comité sie zur Annahme nicht empfehlen. Verlange das Wohl des Staates übrigens daß die Compagnie aufgehoben werde, so gebühre dieser eine genügende Entschädigung, und müsse der Staat zugleich die Besoldung ihrer Beamten übernehmen.

Diese Bemerkungen der geheimen Comité brachten nach desfalls gepflogenen Ministerial-Berathungen, folgende Antwort des Hrn. Grant vom 12. Februar zu Wege: Die Regierung sey der Meinung, daß das gegenwärtige System den Bewohnern Indiens diejenigen Vortheile, welche eine Regierung dem Volke zu gewähren habe, in einem solchen Verhältnisse sichere, daß sie keinen Grund finde, hierin Abänderungen vorzuschlagen. Ferner sey mit Indien ein sehr bedeutendes politisches Patronat verbunden, das zum großen Theile hier in England exercirt werde, und da sey es von Wichtigkeit, daß sich dasselbe in solchen Händen befinde, in denen es zu keinem Volksunmuthe Anlaß geben könne. Deshalb solle die Compagnie die Ausübung ihrer politischen Rechte und Functionen behal-

 ten,

ten, jedoch unter etlichen wohlerwogenen Modificationen. Was den Handel der Compagnie betreffe, so sey diesem die größte Aufmerksamkeit gewidmet worden, aber bei allen Anstrengungen die sie gemacht sey nicht zu verkennen, daß derselbe eine wesentliche Veränderung erlitten habe. Der Handel der Compagnie in Indien habe seit langer Zeit fortwährend abgenommen, ja, seit mehreren Jahren effectiv aufgehört, und deshalb glaubt die Regierung, daß eine Trennung des politischen und mercantilischen Characters der Compagnie jenem größere Kraft geben würde, ohne diesem zu schaden. Da ihr Handel in Indien nicht privilegirt sey, so bedürfe es in dieser Hinsicht keiner besonderen Verfügung, sondern könne er seinem Schicksal überlassen werden. Was den Handel nach China betreffe, so scheine, nach reiflicher Erwägung aller Gründe und Gegengründe, die Freigebung desselben den Vorzug zu verdienen. An reichlichen Materialien zu einer solchen Entscheidung fehle es zum Glücke nicht, und fänden sich dieselben namentlich in den Parlaments-Verhandlungen aus den J. 1813, 1831 und 1832. so wie in mannichfachen Schriften die für und wider erschienen seyen. Es zeige sich, daß manche der Gründe auf welche die Directoren sich stützten, durch die Zeit und die veränderten Umstände umgestoßen seyen, während andere den gewichtigeren Gegengründen weichen müßten. Die Freigebung des Handels nach China dürfe gar nicht anders als von dem Gesichtspuncte der Zweckmäßigkeit und Handels-Politik betrachtet werden, und daß dieses die Ansicht des Parlamentes von jeher gewesen sey, beweise das nur auf beschränkte Zeit bewilligte Monopol. Dieser Grundsatz habe sich noch mehr bewährt, als im J. 1793 das Parlament viele der Beschränkungen des Handels nach Indien beseitigt habe, die endlich im Jahr 1813 gänzlich aufgehoben worden seyen. Nach diesen Vorgängen werde

bei

bei dem jetzigen Ablaufe des Patentes natürlich erwartet, daß fernere Erleichterungen bewilligt würden. Was jedoch die Regierung besonders bestimme, sey der Umstand, daß die britischen Kaufleute jetzt mehrere Nebenbuhler im Handel hätten, als bei den letzten beiden Erneuerungen des Patentes, und je größer die Zahl der Nationen, die jetzt ihre Aufmerksamkeit auf jene Gegenden gerichtet hätten, desto nothwendiger sey es, daß die eigenen Kaufleute von allen hemmenden Fesseln befreit würden. Das Haupt-Argument, welches man gegen die Freigebung des Handels nach China vorbringe, gehe dahin, daß keine Aussicht vorhanden sey, die Ausfuhr britischer Fabricate nach China dadurch vermehrt zu sehen. Eben dasselbe habe die Compagnie im J. 1813 gegen die Freigebung des Handels nach Indien vorgebracht, und müsse sie nicht jetzt eingestehen, daß dieser Grund in der Erfahrung vollkommene Widerlegung gefunden habe? Dasselbe würde auch hier eintreten, und wenn die Minister auch von der Freigebung nicht sofort eine Vermehrung des Handels sich versprächen, oder auf solche Erwartungen ihre Maaßregeln gegründet hätten, so lehre sie doch die Erfahrung, daß, bei freier Concurrenz, der Handel möglichst wenigen Lasten unterliegen müsse. — Ferner könne er, (Hr. Grant) die Besorgnisse der geheimen Comité hinsichtlich einer Verschlechterung des Thee's nicht theilen, und wenu vielleicht eine solche Wirkung im Anfange sich zeigen sollte, so würde die Rivalität der Kaufleute unter sich dem bald abhelfen. Dazu komme, daß ein sehr wichtiger Handelszweig mit China noch gar nicht gehörig berücksichtigt worden, nämlich der zwischen China und dem britischen Indien. Die geheime Comité fürchte den eifersüchtigen Charakter der Chinesen, und daß man bei einer Freigebung des Handels Gefahr laufe, ihn ganz zu verlieren. Die Regierung theile diese Furcht nicht, glaube vielmehr,

mehr, daß die Anstellung einiger, nicht handeltreibender, Regierungs-Beamten zu Canton, zur Erhaltung der Ordnung und des guten Vernehmens hinreichen würde, wie denn auch die neuerlichen Vorfälle bewiesen hätten, daß das jetzige System nicht gerade das beste zur Verhütung aller Collisionen sey.

Ein fernerer Grund, den die Compagnie dafür anführe, daß ihr der ausschließliche Handel nach China erhalten werden müsse, laute dahin, daß sie desselben bedürfe, um die Auszahlung der Dividenden bestreiten zu können, und daß, ohne dieses Privilegium, die indische Schuld in den letzten 14 Jahren um 17,000,000 Lstrl. gewachsen seyn würde. Dagegen könne die Regierung keinen Grundsatz gelten lassen, nach welchem die englischer Unterthanen, zum Besten der Compagnie, wie diese selbst eingestehe, in 14 Jahren 17,000,000 Lstrl. beisteuern müßten. Dagegen sey sie allerdings der Meinung, daß die Territorial-Einkünfte Indiens zur Bestreitung der Dividende von 630,000 Lstrl. hinreichen dürften. Eine Einnahme von 22,000,000 Lstrl. mit den größten Aussichten auf Verbesserung — ein fast unbegränztes Gebiet, — ein arbeitsames, industriöses, mäßiges Volk, solche Hülfsquellen müßten, bei einer weisen Benutzung, allen Ansprüchen begegnen können. Der Vorschlag der Regierung, der Compagnie eine Dividende von 630,000 Lstrl. zu zahlen, sichere den Actionisten ihre Dividende, befestige die Verbindung zwischen diesen und den Directoren, und gebe ihnen ein directes Interesse an der guten Verwaltung Indiens, während die Trennung der mercantilischen von den politischen Angelegenheiten die Aufmerksamkeit der Directoren von vielen Gegenständen abziehen würde, die sie jetzt nur zu sehr beschäftigten. Welches Opfer verlange man übrigens von der ostindischen Compagnie? Den Handel nach China? Dieses Monopol würde mit dem Patent von 1813 ablaufen?

sen. Politische Gewalt? Die sey ein reines Geschenk des Parlamentes, zum Besten England's wie Indien's, und hänge lediglich vom Willen des Parlamentes ab. In keiner dieser Beziehungen könne mithin von einem Opfer die Rede seyn. Endlich behaupte die Comité, das, was der Compagnie wenigstens zukommen müsse, sey eine Dividende von 10½ pCt., da ihre Handels-Ausstände und ihr unbewegliches Eigenthum in Indien eine solche Zinse realisiren würden, wenn sie den Werth in Consols anlegte. Der Werth der Handels-Ausstände sey am 1. Mai 1829 auf 21,102,182 Lstrl. angegeben worden; wollte man diese Angabe auch als richtig annehmen, so würde die Compagnie ihrerseits sehr großen Gegen-Forderungen der Regierung sich nicht entziehen können, wobei zu Tage liege, daß schon die Anstellung einer desfallsigen Untersuchung dem Credite der Compagnie schaden müsse. Aus allen diesen Gründen würde ihr die Nothwendigkeit einleuchten, zu dem von der Regierung vorgeschlagenen Vergleiche die Hand zu bieten. Die Minister müssen in dieser Angelegenheit nach dem großartigsten Maaßstabe des Rechtes und der Politik verfahren; sie hoffen, daß die Directoren mit ihren Committenten zu einer befriedigenden Entschließung sich vereinbaren werden; sonst aber werden sie (die Minister) sich genöthigt sehen, dem Parlamente einen Plan zur Verwaltung Indiens ohne Dazwischenkunst der Compagnie, vorzulegen. — Die weiteren Mittheilungen ergaben im Wesentlichen noch, daß, auf die Vorstellungen der Directoren, die Regierung zur additionellen Sicherheit für die Rente von 630,000 Lstrl., in die Errichtung eines Tilgungs-Fonds durch Fundirung von 1,200,000 Lstrl., gewilligt habe; ferner, daß die Rente für 40 Jahre unaufkündbar seyn solle. Zu weiteren Concessionen wollte die Regierung sich nicht verstehen. Auf die Frage, „ob die Compagnie für die Erhaltung ihrer politischen Gewalt

walt auf eine bestimmte Frist, ihr Recht zum Handelsbetriebe für immer aufgeben solle, hatte der Minister erwidert: Er glaube nicht daß diese Frage, da die Compagnie ihr ganzes Capital auf die Regierung übertrage, und der Handel nach China freigegeben werde, noch von Wichtigkeit für sie sey; vorläufig müsse jenes Recht ruhen (remain in abeyance.) Die Fortdauer der politischen Gewalt sey man auf 15 Jahre zu bestimmen Willens.

VII.
Deutschland.

Nachfolgende Actenstücke, wodurch zwei deutsche Regierungen, die kurfürstlich hessische und die königlich würtembergische, die plötzliche Auflösung der Stände-Versammlung in ihren Ländern zu rechtfertigen versuchen, werden ausführlich voranzustellen seyn; wir werden im Monatsberichte darauf zurückkommen.

A. Kurhessen.

Landesherrliche Verkündigung,
die Auflösung der letzten Stände-Versammlung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c.

thun hiermit nach Anhörung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums kund und zu wissen:

Als Wir in Unserer, bei der Eröffnung der Stände-Versammlung am 8. d. M. gehaltenen Thronrede Unser ernstes Bestreben, die Vorschriften der Landes-Verfassung gewissenhaft zu erfüllen, öffentlich aussprachen, erwarteten Wir nicht, daß Wir Uns genöthigt sehen würden, diese Unsere Willensmeinung gegen die Versammlung der Stände selbst in Vollzug zu setzen.

Je

Je aufrichtiger Wir Letzteres bedauern, um desto mehr finden Wir Uns bewogen, nicht nur Unseren geliebten Unterthanen die Gründe der durch Unsere Verordnung vom 18. d. M., die Auflösung der Stände-Versammlung betreffend, ergriffenen Maaßregel öffentlich darzulegen, sondern auch das wahre Sachverhältniß zur allgemeinen Kunde zu bringen, durch welches die beklagenswerthe Verzögerung der Eröffnung der Stände-Versammlung herbeigeführt wurde.

Die theilweise mangelnde Beendigung der Wahlen hatte es zunächst veranlaßt, die Einberufung der Landstände bis zum äußersten Termine, dem 25. Januar, hinauszurücken. Demungeachtet fanden sich so wenige Stände-Mitglieder an dem festgesetzten Tage dahier ein, daß die Zahl der Anwesenden, von welchen überdieß noch mehrere von dem beständigen Stände-Ausschusse als nicht genügend legitimirt zurückgewiesen waren, nicht einmal zwei Drittheile der Zahl der Abgeordneten erreichte, so, daß deshalb, wegen der Vorschrift des §. 2 der landständischen Geschäfts-Ordnung, zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten nicht sofort geschritten werden konnte.

Die Weigerung verschiedener Wahl-Collegien, an die Stelle der von ihnen gewählten Staatsdiener, denen die nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Genehmigung hatte versagt werden müssen, andere Abgeordnete zu wählen, ungeachtet mit Bekanntmachung der erfolgten Versagung die Aufforderung zur anderweitigen Wahl zeitig ergangen, auch die geeignete Belehrung über das Ungeeignete und Ungesetzliche dieser Weigerung noch vor dem Einberufungstage erfolgt war, hat vorzugsweise diesen bedauerlichen Aufschub hervorgebracht.

Sodann fanden sich unter den als Abgeordnete dahier Erschienenen, sechs Staatsdiener, welche der Vorschrift des §. 71 der Verfassungs-Urkunde theils gar nicht,

nicht, theils nicht in gehöriger Weise Genüge geleistet hatten, und deren Unzulässigkeit daher keinem Zweifel unterliegen konnte. Unser Ministerium des Innern hatte hierüber dem beständigen Stände-Ausschusse zwar die erforderliche Mittheilung gemacht, derselbe beachtete diese jedoch nicht, eignete sich vielmehr auch ein vorläufiges Entscheidungsrecht über die Erledigung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde zu, ungeachtet ihm nach §. 2 der ständischen Geschäfts-Ordnung die vorläufige Prüfung und Entscheidung nur über die Gültigkeit der Wahlen und die die Landstandschaft bedingenden persönlichen Eigenschaften der Abgeordneten und sonstigen Stände-Mitglieder, sowie über die Zulänglichkeit der Wahlzeugnisse und der, letzteren gleichstehenden, die Legitimation der auf andere Weise als durch Wahl berufenen Stände-Mitgliedee bezweckenden, Nachweisungen zusteht. Mit dem erwähnten ständischen Ausschusse war von Unserem Ministerium des Innern über diese Frage schon vorher verhandelt worden, und da eine Verständigung darüber nicht hatte erzielt werden können, so war noch zuletzt von dem genannten Ministerium dem ständischen Ausschusse eröffnet worden, daß, da jener den Sinn des §. 2 der landständischen Geschäfts-Ordnung betreffende Streitpunct von dem ständischen Ausschusse nicht entschieden werden, sondern nur einen Gegenstand der mit der nächsten Stände-Versammlung zu bewirkenden Erörterung bilden könne, man dessen Entscheidung vorbehalten, sonach das Streitige von dem Unstreitigen scheidend, der zur Wahl des Präsidenten erforderlichen Zahl von Mitgliedern die fraglichen Staats-Diener vorerst nicht beirechnen möge, um auf diese Weise nur erst das, im allseitigen Interesse wünschenswerthe Zustandekommen der Stände-Versammlung möglich zu machen. Zugleich war dem ständischen Ausschusse angedeutet worden, daß das Ministerium bereits einen

Ausweg

Ausweg zu dem Zwecke eingeleitet habe, damit es an der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht weiter fehle. Der Vorstand des ständischen Ausschusses hatte jedoch, nachdem noch einige andere Stände-Mitglieder dahier eingetroffen waren, unter Zuziehung jener sechs Staatsdiener, wie ein mitgetheiltes Verzeichniß ergab, ohne Rücksicht auf diesen vermittelnden Vorschlag, die Wahlhandlung vornehmen lassen. Unter den gewählten sechs Candidaten zur Präsidentur befanden sich sogar zwei von denjenigen Individuen, deren Befähigung, an dieser Wahl Theil zu nehmen, eben bestritten war, und es blieb Uns daher, in der begründeten Ueberzeugung, daß diese Wahl auf ungültige Art geschehen, nichts Anderes übrig, als an den beständigen landständischen Ausschuß unter dem 6. v. M. folgendes höchste Rescript zu erlassen:

"Nachdem Uns über die von dem Vorstande des beständigen Stände-Ausschusses veranlaßte Wahl der zur Ernennung des Präsidenten und des Vice-Präsidenten für die einberufene Stände-Versammlung vorzuschlagenden Personeu unterthänigster Vortrag erstattet worden, so geben Wir

"in Betracht,

"daß zwar, wie Wir ausdrücklich anerkennen, die vorläufige Prüfung der Wahlzeugnisse und der Gültigkeit der Wahlen zu Landtags-Abgeordneten, so wie insbesondere der die Gültigkeit solcher Wahlen bedingenden persönlichen Eigenschaften, dem beständigen Stände-Ausschusse zu dem Zwecke zukommt, um die Zulassung zur Theilnahme an der Präsidenten-Wahl zu bestimmen, diese Prüfung jedoch auf die Erörterung der, nicht zu dem Legitimations-Puncte gehörenden Frage: Ob hinsichtlich gewählter Staatsdiener, dem §. 71 der Verfassungs-Urkunde Genüge geschehen sey, sich nicht erstrecken kann,

"daß

"daß dem beständigen Stände-Ausschusse von Unserem Ministerium des Innern die erforderliche Mittheilung darüber zugegangen ist, welche Staatsdiener wegen mangelnder Erledigung jener Vorschrift der Verfassungs-Urkunde außer Stande seyen, die auf sie gefallene Wahl als Abgeordnete anzunehmen,

"daß gleichwohl diese Staatsdiener, wie Wir aus dem von Unserem gedachten Ministerium Uns vorgelegten Verzeichnisse der zu der erwähnten Präsidenten-Wahl hinzugezogenen Personen ersehen, an solcher Theil genommen haben, und nach deren Abrechnung die Versammlung, welche diese Wahl vorgenommen hat, die nach §. 2 der ständischen Geschäfts-Ordnung erforderliche Zahl von Stände-Mitgliedern nicht enthalten hat,

"nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Unsere höchste Willens-Meinung hierdurch zu erkennen:

"Daß Wir noch zur Zeit Uns nicht im Stande sehen, von Unserem Rechte, den Präsidenten und den Vice-Präsidenten der einberufenen Stände-Versammlung zu ernennen, Gebrauch zu machen, und hat hiernach der beständige Stände-Ausschuß, beziehungsweise dessen Vorstand, dem §. 2 der ständischen Geschäfts-Ordnung gemäß, eine anderweitige Wahl, und zwar mit Ausschluß derjenigen Staatsdiener, welche ihm, als nicht mit der gehörigen Genehmigung versehen, von Unserem Ministerium des Innern bezeichnet worden sind, und bei welchen nicht von Letzterem in Bezug auf dessen Beschluß vom 2. d. M., die Genehmigung als ertheilt betrachtet wird, baldthunlichst zu veranlassen.

"Wir können durch Unseren dringenden und aufrichtigen Wunsch, die einberufene Stände-Versammlung bald in ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit eintreten

treten zu sehen, Uns in keiner Weise bewogen finden, von der Beachtung der einschlagenden Bestimmungen abzugehen, und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß der vorzunehmenden anderweitigen Wahl sich kein Hinderniß entgegenstellen werde."

Der angedeutete Ausweg wurde unterdessen von Unserem betreffenden Ministerium in der Art verfolgt, daß für die unter den erwähnten Staatsdienern befindlichen drei Advocaten, nach eingezogenen Berichten der betreffenden Obergerichte über deren Abkömmlichkeit, die denselben mangelnde Genehmigung supplirt wurde, wiewohl zwei von diesen unter dem nichtigen, und mit dem deutlichen Inhalte des §. 71 der Verfassungs-Urkunde und des Staatsdienst-Gesetzes im Widerspruche stehenden Vorwande, daß sie als Advocaten der Genehmigung nicht bedürften, die zu deren Auswirkung nöthigen Schritte unterlassen hatten. Durch diese supplirte Genehmigung sowohl, als durch die inzwischen erfolgte Ankunft einiger anderer Abgeordneten war die Zahl der Stände-Mitglieder, welche bei der Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten gültiger Weise mitwirken konnten, erreicht, und damit die Beseitigung der Hindernisse einer gültigen Vornahme dieser Handlung bewirkt, behufs deren Erleichterung denn auch vier der nicht ordnungsmäßig vorgeschlagenen Candidaten zu jenen Functionen, ihre Verzichtleistung erklärt hatten. Unserer landesherrlichen Abmahnung ungeachtet wurden zwar zu dieser zweiten Wahl die drei Staatsdiener, welchen es noch immer an der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde fehlte, zugelassen. Wir nahmen indessen — da aus der Anzeige dieser am 13. v. M. vorgenommenen Wahl sich ergab, daß solche fast durch Einstimmigkeit erfolgt war, mithin die unstatthafte Mitwirkung jener drei Staatsdiener keinen Einfluß auf das Ergebniß gehabt hatte —

nun-

nunmehr, um nur den gewünschten Zweck zu erreichen, über den so eben berührten Mangel hinwegsehend, keinen weiteren Anstand, sofort am 14. v. M. aus den in Folge dieser zweiten Wahl Uns vorgeschlagenen vier Candidaten einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten zu ernennen.

Nachdem hierauf in Gemäßheit des §. 3 der landständischen Geschäfts-Ordnung die Prüfung der Legitimationen der Stände-Mitglieder sowohl ständischer Seits, als von Seiten Unserer landesherrlichen Commissare erledigt war, wobei von diesen Letzteren keinerlei Anstand angeregt wurde, ergab es sich, daß an der nach dem §. 4 der angezogenen Geschäfts-Ordnung zum vorläufigen Zusammentreten der Landstände nothwendigen Anzahl von Stände-Mitgliedern nur noch eine Person fehle.

Von Unserem Justiz-Ministerium, welches den zu Abgeordneten erwählten sechs Mitgliedern oberer Gerichte, Pflichten halber, wegen der vielen bei den Gerichten rückständigen Geschäfte, und beziehungsweise in besonderer Berücksichtigung des Berufes zur Theilnahme am Staats-Gerichte, die Genehmigung zur Annahme der auf sie gefallenen Wahlen versagt hatte, wurde deshalb die unterdessen dargebotene Aussicht, daß im Laufe einer kurzen Zeit schon der regelmäßige Staatsdienst bei einem der mehreren Obergerichte die Bestellung eines neuen Mitgliedes erfordern würde, gern ergriffen, um auf die sofortige, auch alsbald von Uns bewirkte Anstellung eines weiteren Mitgliedes zu dem hiesigen Obergerichte anzutragen, und demzufolge einen zum Abgeordneten gewählten, schon bei der vorigen Stände-Versammlung thätig gewesenen Mitgliede des eben gedachten Obergerichts nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, durch welche jenes Ermangeln noch eines Stände-Mitgliedes beseitigt ward.

Aber

Aber zu Unserem Bedauern erlitt die Eröffnung der Stände=Versammlung, welche nuumehr, nach einem fünfwöchigen Verzuge, gar keiner weiteren Schwierigkeit unterliegen zu können schien, einen neuen Aufschub dadurch, daß von Seiten des nach §. 3 der ständischen Geschäfts=Ordnung erwählten Legitimations=Ausschusses, die Behauptung aufgestellt wurde, es seyen dazu 36 ständische Mitglieder erforderlich, während doch zufolge des §. 4 der Geschäfts=Ordnung dazu nur zwei Drittheile derselben verlangt werden, und wegen des Umstandes, daß eines der Häupter einer standesherrlichen Familie dermalen als minderjährig unter Curatel steht, mithin nach §. 67 der Verfassungs=Urkunde als Stände=Mitglied nicht zu betrachten ist, jene zwei Drittheile also nur von der wirklichen Anzahl von 52 Stände=Mitgliedern berechnet werdeu konnten, — hiervon die nun anwesende Zahl von 35 gerade zwei Drittheile ausmachte. Der ständische Legitimations=Ausschuß beharrte bei seiner Ansicht, selbst dann noch, als Unser Ministerium des Innern, in der Absicht, dem so höchst beklagenswerthen Verzuge des Beginnens der ständischen Thätigkeit ein Ende zu machen, auch hier vorschlug, unter einstweiliger Aussetzung der doch nur mit der Stände=Versammluug selbst wirksam zu erörternden Frage über die gesetzlich nothwendige Anzahl, mit der nun einmal vorhandenen von 35 zulässigen Mitgliedern zur Eröffnung zu schreiten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, und so mußte dann die Eröffnung leider noch aufgeschoben werden, bis einige weitere Mitglieder angelangt und als legitimirt angenommen waren.

Die Eröffnung erfolgte endlich am 8. d. M. Wir durften Uns nunmehr, nachdem Wir dabei wohlgemeinte und herzliche Worte zu den Vertretern Unserer geliebten Unterthanen gesprochen hatten, der frohen Hoff=

Hoffnung überlassen, daß, nach Ueberwindung der vorausgegangenen Schwierigkeiten, ein desto größe= rer Eifer sich bewähren werde, die vorliegende wichtige Aufgabe dieses Landtages zu einer fruchtbringenden, für alle Theile befriedigenden Erledigung zu führen. Wir haben Uns leider in Unseren gerechten Erwar= tungen getäuscht gesehen, indem die eröffnete Ver= sammlung nicht nur in Hinsicht der Behandlung der Frage über die Zulassung des von der Landes=Univer= sität gewählten Abgeordneten, sondern auch in Ab= haltung geheimer, Unsere Landtags=Commission aus= schließender, Sitzungen den Boden der Verfassung verließ, und zu einem Verfahren hingerissen wurde, welchem zu steuern Unsere Verpflichtung, alle ver= fassungsmäßigen Rechte zu schützen, Uns gebot.

Der gewählte Abgeordnete der Landes=Universität, welcher als Staats=Diener dem klaren Inhalte des §. 71 der Verfassungs=Urkunde zufolge, verbunden war, die Genehmigung der Annahme der auf ihn ge= fallenen Wahl bei seiner vorgesetzten Behörde — Un= serem Ministerium des Innern — einzuholen, hatte Solches unter Anführung von Gründen, welche Unsere Bewilligung nicht erlangen konnten, und welche durch Unseren, dem akademischen Senate der Universität schon unter dem 12. Januar d. J. mitgetheilten lan= desherrlichen Beschluß zurückgewiesen waren, verwei= gert. Ohne Berücksichtignng der in diesem Beschlusse enthaltenen, und der von Unseren Commissarien ent= wickelten weiteren Gründe für das beobachtete Ver= fahren, entschied sich die Stände=Versammlung, dem ganz bestimmten Wortverstande des §. 71 der Ver= fassungs=Urkunde entgegen, nach dem Antrage ihres Legitimations=Ausschusses für die Ansicht, daß der ge= dachte §. auf den Abgeordneten der Landes=Universität nicht anwendbar sey. So war denn hierdurch zwi= schen der Ansicht der Staats=Regierung und der An=

sicht

sicht der Stände-Versammlung über eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde ein directer Widerstreit eingetreten; in Folge dieses Widerstreits in den Ansichten Beider, durch deren Vereinigung nur ebenso wie ein Gesetz entstehen, abgeändert oder erläutert, auch nur eine Vorschrift der Verfassungs-Urkunde abgeändert oder erläutert werden kann, halte jene Bestimmung sich als zweifelhaft dargestellt, und es mußte nunmehr, nach Maaßgabe der für dergleichen Fälle eigens gegebenen Vorschrift des §. 154 der Verfassungs-Urkunde, der Weg der gegenseitigen Verständigung eingeschlagen, bei deren Ermangelung aber die dort angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Aber mit gänzlicher Verkennung dieses verfassungsmäßigen Auswegs hatte der ständische Legitimations-Ausschuß die sofortige Zulassung des Abgeordneten der Landes-Universität beantragt, und nicht ohne Mühe war es Unseren Commissarien gelungen, zu verhindern, daß die Stände-Versammlung über diesen Punct, dem Antrage gemäß, nicht alsbald in der ersten Sitzung, wo die Sache zur Sprache kam, einen Beschluß faßte. Die durch die Aussetzung der Beschlußnahme verschaffte Zeit für eine ruhigere Ueberlegung der Sache hatte indessen nicht den gehofften Erfolg; es hatte selbst keinen Erfolg, daß die landesherrlichen Commissare noch zuletzt in vertraulicher Sitzung der Stände-Versammlung eröffneten: "Wichtig sey diese Angelegenheit deshalb im höchsten Grade, weil es sich von dem ersten Falle handele, wo Regierung und Stände eine geradezu entgegengesetzte Ansicht über den wahren Sinn einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde hegten. So beklagenswerth ein solcher Fall sey, so müsse man nothwendig darüber hinauskommen; und dies könne allein auf dem Wege geschehen, welchen die Verfassungs-Urkunde selbst im §. 154 vorzeichne, daß nämlich, wenn der entstandene Zweifel wider Verhoffen

nicht

nicht durch Verständignng sollte beseitigt werden können, der zweifelhafte Punct bei einem Compromiß-Gerichte zur Entscheidung gebracht werde. Der erste Schritt sey also Einleitung einer Verständigung, der zweite — Bestellung eines Compromiß-Gerichts. Alsbald schreite man zu dem erstern, indem man die Stände-Versammlung ersuche, unverweilt einen Ausschuß zu bestellen, mit welchem die Landtags-Commission über Verständigung wegen künftiger Auslegung und Anwendung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde verhandle, und auf dessen Bericht sie (die Stände-Versammlung) einen weitern Beschluß fasse. Sollte man auf diesem Wege binnen drei oder sechs Tagen — die Stände-Versammlung möge die eine oder andere Frist wählen! — wider Verhoffen keine Verständigung zu Stande bringen, so müsse dann alsbald beiderseits zur Wahl der Mitglieder des Compromiß-Gerichts geschritten, und diesem die schleunigste Entscheidung der Sache zur Pflicht gemacht werden, welche in kurzer Zeit werde erfolgen können. Nach Maaßgabe der erfolgenden Verständigung oder der Entscheidung werde dann auch der vorliegende Fall behandelt und erledigt werden. Mittlerweile aber verstehe es sich von selbst, daß die Stände-Versammlung ihre Ansicht nicht einseitig und factisch durch eine Einladung und Zulassung des Universitäts-Abgeordneten zu ihren Sitzungen geltend mache, damit aber eine Gewalt sich beilege, die, — in den ständischen Befugnissen nicht begriffen, — die Stände-Versammlung über die Regierung stellen, und deren Recht und Ansehen auf eine unheilbare Weise beeinträchtigen würde. Sollte die Stände-Versammlung sich wider alles Erwarten zu einem solchen beklagenswerthen Schritte hinreißen lassen, so bleibe der Regierung zu ihrer Sicherheit und Erhaltung gar kein anderer Weg übrig, als der, die Stände-Versammlung aufzulösen."

Diese

Diese Vorstellungen nnd Vorschläge blieben bei der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder völlig fruchtlos; sie beschloß zur Tages-Ordnung in öffentlicher Sitzung überzugehen; worauf dann der weitere Beschluß folgte, daß dem Eintritte des Abgeordneten der Landes-Universität kein verfassungsmäßiges Hinderniß mehr im Wege stehe. Unsere Commissare machten noch einen letzten Versuch, indem sie nochmals darauf antrugen, den genannten Deputirten nur vorerst und so lange von den Sitzungen auszuschließeu, bis der Streitpunct auf die im §. 154 der Verfassungs-Urkunde vorgezeichnete Weise — entweder durch Verständigung, oder durch ein Schiedsgericht — entschieden seyn werde; dieser Antrag wurde aber ebenfalls mit einer großen Stimmenmehrheit verworfen, und es mußte nunmehr die Auflösung der Stände-Versammlung erfolgen.

Während die Stände-Versammlung in dieser Art über das verfassungsmäßige Verhältniß zur Staats-Regierung sich hinwegsetzte, befolgte sie in der andern oben angegebenen Beziehung ein Verfahren, welches ebenwohl nicht zu dulden stand. Sie hielt geheime Sitzungen, von denen die landesherrlichen Commissare nicht in Kenntniß gesetzt wurden, fuhr damit selbst dann noch fort, nachdem die Commissare wiederholt feierlich dagegen protestirt hatten, nahm darin die Instruction ihres bleibenden Ausschusses vor, welche, insofern solche bezweckte, Befugnisse, die durch die Verfassungs-Urkunde nur den Ständen zugetheilt sind, auf den erwähnten Ausschuß zu übertragen, nur mit Unserer höchsten Genehmigung ertheilt werden konnte, mißbilligte auch ferner sogar nicht einmal den in einer solchen geheimen Sitzung von einem ihrer Mitglieder geschehenen Antrag, die eingetretenen landesherrlichen Commissare aus der Sitzung hinwegzuweisen, behielt sich vielmehr einen deshalbigen Beschluß vor. Sie setzte

setzte sich dadurch nicht nur mit der ausdrücklichen Bestimmung der landständischen Geschäfts-Ordnung, wonach die geheimen Sitzungen nur darin, daß die durch Einlaßkarten zugelassenen Zuhörer entfernt werden, bestehen, in geraden Widerspruch, sondern entzog sich auch der, einen wesentlichen Bestandtheil der Staats-Regierung bildenden, Ober-Aufsicht des Regenten, einem Rechte, durch welches die verfassungsmäßige Regierungsform, Sicherheit und Existenz des Staats bedingt ist, und dessen Hintansetzung das monarchische Princip, auf welchem die ganze Landes-Verfassung beruhet, in seinem innersten Wesen verletzt. Diesem Oberaufsichts-Rechte kann keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate, am wenigsten eine politische Corporation mit solchen ausgedehnten Rechten, wie die Stände-Versammlung, sich entziehen; indem sie dennoch den Versuch dazu wagt, erklärt sie, daß sie Gegenstände zu berathen und zu beschließen gedenke, welche dem Auge der Regierung verborgen bleiben sollen, und welche demnach nicht das vereinte Interesse der Regierung und des Volks, nicht das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlands betreffen.

Nach solchen Vorgängen konnten Wir Uns der betrübenden Ueberzeugung nicht entschlagen, daß von einer Versammlung, deren Majorität sich von dem ersten Augenblicke an in einen so schroffen Gegensatz zu der Staats-Regierung versetzte, — sich gegen diese förmlich abzuschließen versuchte, — ihren Beschlüssen über Gegenstände, welche durch die Verfassungs-Urkunde keineswegs ihrer einseitigen Entscheidung anheimgestellt sind, die Kraft beilegte, daß die Regierung sich denselben unterordnen müsse, und daß solche gegen deren Widerspruch factisch durchgesetzt werden könnten, — sonach die verfassungsmäßige Grundlage der beiderseitigen Stellung von Regierung und Ständen verrückte,

verrückte, — dabei die ihr von ersterer gemachten, durch die Verfassungs-Urkunde selbst vorgezeichneten, Vermittelungs-Vorschläge zurückwies, — daß von einer solchen Versammlung ein mit der Staats-Regierung einträchtiges Wirken zu dem gemeinsamen Ziele der öffentlichen Wohlfahrt nicht zu hoffen sey. Unser Vertrauen zu der Unbefangenheit der Mehrheit dieser Stände-Versammlung mußte gänzlich verschwinden, indem Wir wahrnahmen, wie sie sich kein Bedenken daraus machte, durch ihr Verfahren nicht nur die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung zu beeinträchtigen, sondern zugleich die wichtigeren und dringenderen Bedürfnisse des Landes, die Erwartungen und Hoffnungen des ganzen Volkes, für eine Zeitlang zu vereiteln, nicht etwa um irgend eines bedeutenden Volks-Interesses, sondern um der Frage willen, ob der Staatsdiener, welchen die Landes-Universität, — eine in allen Rücksichten der Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern untergeordnete Staats-Anstalt, — aus ihrer Mitte zum Landtags-Abgeordneten wählt, der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde bedürfe.

Aus diesen Gründen haben Wir Uns zur Auflösung der Stände-Versammlung genöthigt gesehen. Wir beklagen es mit Unseren geliebten Unterthanen, daß die Hoffnungen, welche sich an diese Fortsetzung des Landtags knüpften, getäuscht worden sind. Was unbeschadet des Ansehens der Regierung geschehen konnte, ist angewendet, um die der Eröffnung der Stände-Versammlung sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen, welche herbeigeführt wurden, theils durch die späte Ankunft oder das gänzliche Ausbleiben von Stände-Mitgliedern, theils durch die fehlerhafte Wahl Anderer, theils durch das gesetzwidrige Benehmen derjenigen Wähler, die sich geweigert hatten, an die Stelle der von ihnen erwählten Staatsdiener, welchen

die Genehmigung nicht ertheilt werden konnte, andere Abgeordnete zu wählen. Wir achten die ständischen Rechte, und werden Unseren Behörden niemals den geringsten Eingriff in dieselben nachsehen; aber Wir werden es auch niemals dulden, daß den verfassungsmäßigen Rechten des Thrones zu nahe getreten werde, und so wie es Unser landesväterlicher Wille ist, daß Verfassung, Gesetz und Ordnung gehandhabt, daß mit Gerechtigkeit regiert, daß ein Jeder in seinen Rechten und Freiheiten geschützt werde, so werden Wir auch die Kraft und das Ansehn Unserer Regierung aufrecht erhalten, ohne welche die Erfüllung der schweren Pflichten einer Regierung überall unmöglich ist.

Unser lebhaftester Wunsch ist darauf gerichtet, Unseren geliebten Unterthanen endlich den vollen Genuß der Wohlthaten zu verschaffen, welche die Verfassungs-Urkunde verheißen hat. Die gemeinheitlichen Angelegenheiten, so wie noch so manche andere, der Verbesserung bedürftigen Verhältnisse, sollen geregelt und der Staatshaushalt soll geordnet werden. Die Regierung vermag diese für die allgemeine Wohlfahrt entscheidenden Zwecke nicht zu erreichen, ohne den Beirath, die Unterstützung und die verfassungsmäßige Mitwirkuug der Stände, und sie können überhaupt nicht erreicht werden, wenn nicht Eintracht zwischen Regierung und Ständen herrschet.

Wir haben die schleunige Einberufung einer neuen Stände-Versammlung befohlen, und ermahnen Unsere geliebten Unterthanen, dazu Männer zu wählen, welche mit dem Besitze des allgemeinen Vertrauens auch den Sinn für jene Eintracht verbinden, und welche es nicht als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, sich der Regierung überall entgegenzustellen, vielmehr vor Allem ihr Augenmerk darauf richten, daß durch gegenseitiges Einverständniß Dasjenige vollbracht werde, was dem Lande und seinen Bewohnern wahrhaft Noth thut,

und

und was allein den glücklichern Zustand, dem das Land mit Sehnsucht entgegenharrt, zu befördern im Stande ist.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25. März 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.
(St. S.)
Vt. Hassenpflug.

B. Würtemberg.

Königl. Manifest aus Anlaß der Auflösung der Stände-Versammlung.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben die Gesinnungen und Absichten, mit welchen Wir zu Anfang dieses Jahres den Landtag eröffneten, in Unserer Thronrede ausgesprochen. Beseelt von reinem Wohlwollen für Unser biederes Volk, mit welchem das Band erprobter Liebe und Anhänglichkeit Uns vereint, hatten Wir für diesen Landtag eine Reihe von Maaßregeln vorbereiten lassen, wodurch Unsere auf fortschreitende Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes gerichteten Plane eine weitere Ausführung erhalten sollten. Besonders war es für Uns eine erfreuliche Aussicht, durch die Aufhebung oder Ablösung mancher von älterer Zeit herstammenden Lasten, mit Uebernahme eines Theils der — erworbenen Rechten gebührenden — Entschädigung auf die Ueberschüsse der Staats-Casse, und durch die Erweiterung des Verkehrs mit den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbfleißes, der zahlreichsten Classe Unseres Volkes, derjenigen, welche sich mit der Landwirthschaft und den Gewerben beschäftigt, eine Verbesserung ihrer Lage bereiten, und durch Verminderung öffentlicher Abgaben, namentlich durch Herabsetzung

setzung des Salzpreises und der Notariats=Sporteln, eine ins Allgemeine wirkende Erleichterung herbeiführen zu können. Der Ausführung dieser Absichten, bei welchen Wir auf die treue Mitwirkung der Stände vertrauten, trat von Anfang des Landtags an in der Kammer der Abgeordneten eine Partei entgegen, deren Bestrebungen eine feindliche Richtung gegen das Bestehende, und Verkennung des Guten, das frühere Perioden hervorgebracht hatten, unverkennbar bezweckten. Diese Partei verwarf alles Ansehen und alle Vortheile bewährter Erfahrung, stellte die fortdauernde verbindende Kraft früherer Verabschiedungen mit den Ständen in Abrede, und nahm die ständische Thätigkeit, statt dieselbe auf fruchtbare Resultate im Interesse Unseres Volkes zu richten, hauptsächlich nur für Angriffe aller Art auf innere und äußere Verhältnisse des Staats in Anspruch, wodurch für die Kammer eine kostbare Zeit unter nutzlosen Verhandlungen verloren ging.

Indeß glaubten Wir hoffen zu dürfen, daß der gute Sinn der Mehrheit der Kammer allmählig, wenigstens theilweise, die Hindernisse besiegen werde, welche auf solche Art einem wahrhaft fruchtbaren Wirken derselben sich entgegenstellten; aber diese Hoffnung mußte aufgegeben werden, als eine den Frieden Unseres Landes gefährdende Thätigkeit immer entschiedener und mit wachsendem Erfolg sich entwickelte.

Schon bei Berathung der zur Beantwortung der Thronrede bestimmten Addresse war der Versuch gemacht worden, Fremdartiges und Friedenstörendes einzumischen.

Später wurde eine Motion in die Versammlung gebracht, worin die von der Bundes=Versammlung zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in Deutschland am 28. Juni v. J. gefaßten Beschlüsse als ein beabsichtigter tödtlicher Streich gegen die deutschen Landes=

Verfassungen bezeichnet, die Verfassung Unseres Königreichs in ihrer tiefsten Grundlage, dem monarchischen Princip, angegriffen, und in Beziehung auf jene Beschlüsse Anträge gemacht wurden, welche für Unsere eigene Würde und für die Würde des deutschen Bundes gleich verletzend waren.

Nachdem die Kammer die Berathung und den Druck dieser Motion, trotz der zerstörenden Tendenz derselben, beschlossen hatte, erkannten Wir es als dringende Pflicht, die Gewissenhaftigkeit der Kammer in Zeiten auf die gefährlichen und falschen Schritte aufmerksam zu machen, zu welchen man sie hinzureißen versuchte. Wir mußten Uns hiezu um so mehr veranlaßt finden, als Wir Kenntniß hatten, daß der erwähnte Vortrag keine vereinzelte Erscheinung war, sondern mit einem weitverbreiteten Plane im Zusammenhang stand.

Das Rescript, welches Wir zu dem Ende an die Kammer erließen, und worin Wir die Erwartung aussprachen, daß die erwähnte Motion mit verdientem Unwillen werde verworfen werden, wurde dazu benutzt, die Kammer zu einem ersten, aber entscheidenden Schritte auf der Bahn offener Feindseligkeit gegen die Regierung und den Bund hinzureißen. Unter offenbarer Mißdeutung dieses Rescriptes, indem das gerechte Befremden, welches Wir über den verfassungswidrigen Inhalt der Motion ausgedrückt, und das Vertrauen, welches Wir in Beziehung hierauf gegen die Kammer geäußert hatten, für eine vorgreifende Einschreitung in den geregelten Gang ihrer Verhandlungen ausgegeben wurde, gelang es der obenbezeichneten Partei, durch Stimmenmehrheit eine Eingabe an Uns durchzusetzen, worin, ohne die Berathung der Hauptsache abzuwarten, der entschiedene Entschluß, der von Uns geäußerten Erwartung nicht zu entsprechen, erklärt wurde.

Eine

Eine solche Erklärung, in Verbindung mit Allem, was in gleichem Geiste vom Anfange des Landtags an vorgegangen war, mußte Uns die Ueberzeugung aufdringen, daß aus den Verhandlungen mit der Kammer diejenigen Ergebnisse nicht hervorgehen könnten, welche für das Wohl des Landes und die Sicherung einer geordneten Staats-Verwaltung erforderlich sind, und welche ohne gegenseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Ständen nicht gewonnen werden können.

In ernster Erwägung Unserer Regenten-Pflichten haben Wir Uns daher entschlossen, von dem Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechte Gebrauch machend, die gegenwärtige Stände-Versammlung aufzulösen, und eine neue Wahl der Abgeordneten des Landes anzuordnen.

Wir legen nun das Schicksal des nächsten Landtages in die Hände der wahlberechtigten Staatsbürger. Wir thun es mit vollem Vertrauen zu einem Volke, das Uns im Laufe einer 17jährigen Regierung unter wechselnden Geschicken stets seine Treue und Anhänglichkeit erprobt, und hinwiederum Unsere nur auf die Verbesserung seines Zustandes gerichteten landesväterlichen Absichten erkannt hat; Wir thun es in Hinsicht auf die Verfassung, in deren Gründung Wir den Ruhm Unserer Regierung setzen, und auf die mannichfachen Verbesserungen, deren Ausführung Uns in Folge dieser Verfassung unter dem treuen Mitwirken der Stände gelungen ist; Wir thun es mit dem Bewußtseyn, daß nur die Sorge für das Wohl des Landes Unsere Schritte leitet, und mit der Hoffnung, auf diese Weise schnell die Verwicklungen zu lösen, welche den Gang der öffentlichen Wohlfahrt aufzuhalten drohten.

Das Wohl Unseres Landes fordert Erhaltung des bestehenden Guten, und auf der Grundlage dieses Bestehenden fortschreitende Verbesserung. Was in dieser

Be-

Beziehung geschehen soll, das kann mit ungehemmtem Erfolge nur dann geleistet werden, wenn hiebei Regierung und Stände in wechselseitigem Vertrauen zusammenwirken. Möge Jeder, welcher jetzt zur Mitwirkung bei der neuen Wahl ständischer Abgeordneten berufen wird, dieses bedenken; möge Jeder die Verantwortlichkeit erwägen, die er hiedurch gegen das ganze Vaterland übernimmt, damit aus den bevorstehenden Wahlen nur würdige Männer hervorgehen, die das Wohl des Landes im Herzen tragen, einen besonnenen Geist, einen unparteiischen, gemäßigten Sinn und einen klaren Blick in die Verhältnisse zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten mitbringen, und dem König und der Verfassung mit gleicher Treue ergeben sind.

Stuttgart, den 29. März 1833.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Secretair: Vellnagel.

VIII.

April 1833.

Monats-Bericht.

Die Brennpunkte der politischen Welt in diesem Monate bilden die Verhältnisse des Orients und die Deutschlands. Was die letzteren betrifft, so haben wir schon am Schlusse des vorigen Heftes der Auflösung der würtembergischen Stände-Versammlung erwähnt, und die desfallsige Verordnung mitgetheilt; dieses Heft enthält oben (p. 357 ff.) das königliche Manifest, welches solche Auflösung rechtfertigen soll. Auf sie folgte sehr bald die Auflösung der kurhessischen Stände, angeblich deshalb, weil die Stände den von der Universität Marburg zum Abgeordneten erwählten Pro-

Professor Jordan für legitimirt erklärten, und ihm den Zutritt zu den Verhandlungen gestatteten, obgleich die Regierung ihm, den sie zu der Kategorie der Staatsbeamten rechnete, die Erlaubniß, sich von seinem Posten zu begeben, versagt, und bei der Kammer auf eine compromissarische Entscheidung der Streitfrage angetragen hatte. Sie verwechselte aber hier offenbar ihr Verhältniß zu der Kammer mit dem dem Professor Jordan gegenüber, und vergaß, daß die Kammer Nichts als die Ausübung eines ihr unbestritten zustehenden Rechtes vornahm, indem sie über die Legitimation Eines ihrer Mitglieder entschied. Hatte nun die Auflösung der würtembergischen Stände-Versammlung keinen anderen Grund, als daß in dem Antrage eines Abgeordneten (Pfizer) der Regierung mißfällige Ausdrücke über die Bundestags-Beschlüsse vorgekommen waren, und daß ihrem, an die Kammer gestellten Anverlangen: "solche Anträge mit Unwillen zurückzuweisen," von dieser nicht gewillfahrtet worden, so mochten diese Ereignisse und Anlässe um so mehr zu der allgemeinen Verbreitung des Gerüchtes beitragen, daß es beim Bundestage im Werke sey, sämmtliche deutsche Constitutionen, vorläufig auf eine gewisse Zeit (5 Jahre), zu suspendiren. Solchem Gerüchte ist aber in mehreren, mindestens halbofficiellen Artikeln, mit großem Eifer widersprochen worden, wie es denn auch bis jetzt noch durch keine Thatsache gerechtfertigt worden ist. Wie ein Donnerschlag aus heiterer Luft erscholl dagegen plötzlich die Kunde von einem zu Frankfurt a. M. am 3. d. M. Statt gehabten blutigen Auflaufe. Der amtliche Bericht, welchen darüber der vorsitzende Bürgermeister in der gesetzgebenden Versammlung abstattete, lautet also:

Die blutigen Auftritte, welche am 3. l. M. Abends in hiesiger Stadt die öffentliche Sicherheit und Ruhe auf die empörendste Art störten, sind zwar bekannt.

Indessen

Indessen hält der Senat sich verpflichtet, der gesetzgebenden Versammlung von diesem schrecklichen Vorfall, so wie von den Maaßregeln, welche zu Abwendung ähnlicher Greuelthaten, mit dem besten Erfolg bisher getroffen worden, officielle Mittheilung zu machen.

Im Laufe des Nachmittags ist dem ältern Herrn Bürgermeister im engsten Vertrauen eine Mittheilung gemacht worden, wonach eine unruhige Bewegung für den Abend zu fürchten gewesen sey. Obgleich nach dieser Mittheilung, welche bei weiterem Nachspüren der Quelle ihr einziges Fundament in einem anonymen Briefe hatte, das Ganze höchst abentheuerlich gelautet hat, auch schon öfters ähnliche Mittheilungen demselben zugekommen sind, welche sich später als ganz ungegründet gezeigt haben, so hatte derselbe doch geglaubt, einige Vorsichts-Maaßregeln anordnen zu sollen.

Er hatte zu diesem Zwecke dem jüngeren Herrn Bürgermeister, den Herren Deputirten zu löblichem Kriegszeug-Amt und löbl. Polizei-Amt die erhaltenen Nachrichten mitgetheilt, auch den beiden Herren Obristen der Stadtwehr und des Linien-Militairs die nöthigen Mittheilungen zugehen lassen, nnd namentlich dem Herrn Obristen der Stadtwehr aufgegeben, die Herren Corpschefs vertraulich davon in Kenntniß zu setzen; sodann die Wachen auf der Haupt-Wache und Constabler-Wache am Abend in der Stille verstärken lassen und verfügt, daß das Bataillon in der Caserne bereit gehalten werde. Da in der Mittheilung auch bemerkt war, daß man Sturm läuten wolle, und daß aus der Umgegend den Meuterern Unterstützung geleistet werden solle, so ist auch an dem Pfarrthurm Polizeiwache aufgestellt worden, und der jüngere Herr Bürgermeister hatte noch besonders vertraute Personen in die Umgegend gesandt, um Kunde dieserhalb einzuziehen, welches Letztere indessen nicht die mindeste weitere

weitere Anzeige zur Folge gehabt hat. Bis halb zehn Uhr ist Alles in der Stadt ganz ruhig geblieben, um diese Stunde aber haben plötzlich Bewaffnete die Haupt-Wache überfallen, die Schildwache niedergeschossen, den Sergeanten ebenfalls erschossen, sich der Gewehre bemächtigt und die Gefangenen befreit. Ebenso ist ganz zu derselben Zeit die Constabler-Wache von einem Haufen Bewaffneter angegriffen, die Wache, nach tüchtiger Gegenwehr und nachdem Mehrere getödtet und verwundet wurden, ebenfalls überwältiget worden, worauf die Tumultuanten ebenfalls die Gefangenen befreit und den Gefangenwärter verwundet haben. Ein dritter Haufe ist auf den Pfarrthurm geeilt, hat die Polizei-Wache überwältigt und die Sturmglocke gezogen. Die Ruhestörer sind beinahe alle mit Gewehren, Pistolen und Dolchen bewaffnet gewesen und haben sich bemüht, die Vorübergehenden zur Theilnahme an ihren Verbrechen zu gewinnen, was indessen nicht den mindesten Erfolg gehabt hat. Auf die von diesen betrübenden Excessen eingegangene Nachricht, hat das in der Caserne aufgestellte Bataillon sich sogleich an die Haupt- und Constabler-Wache begeben und die Ruhestörer von beiden Orten so schnell vertrieben, daß die ganze aufrührerische Bewegung bis zehn Uhr besiegt gewesen ist. Die Gefangenen hatten zum Theil die ihnen angebotene Freiheit gar nicht angenommen, theils sich selbst wieder sistirt und die übrigen sind wieder verhaftet worden. Es ist sogleich Generalmarsch geschlagen worden, worauf denn durch die Stadtwehr und das Linien-Militair überall die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln gegen etwanige Wiederholungen ähnlicher Ruhestörungen getroffen worden sind. Da viele Studenten an dem Angriffe Theil genommen hatten, so ist noch in der Nacht die dienliche polizeiliche Vorkehrung getroffen worden und mehrere, theils bei dem Angriffe, theils später verhaftete

Per-

Personen befinden sich in den Händen der Behörden. Die Thore sind alsbald geschlossen worden, um den Verbrechern die Flucht zu erschweren, es scheinen indessen sogleich nach vollbrachter That und noch ehe diese Maaßregel ins Werk gesetzt werden konnte, als die Ruhestörer den Plan vereitelt sahen, viele derselben entkommen zu seyn. Ein Trupp bewaffneter Bauern mit Trommel und Fahne, der sich in der Nähe der Stadt an dem Friedberger Thore zeigte, hat sich, ohne weiteren Exceß, als einige Beschädigungen an der Friedberger Warte verübt zu haben, zurückgezogen. Das Linien-Militair hat bei diesem betrübenden Vorgange 4 Todte und 15 Verwundete, von welchen letzteren 8 sehr gefährlich verwundet sind; von den bereits verhafteten Ruhestörern sind 9 gleichfalls sehr gefährlich verwundet. Durch das kräftige Einschreiten der Stadtwehr aller Waffen und des Linien-Militairs ward zwar die Ordnung bald wieder hergestellt, auch bis jetzt erhalten, und der Senat vertraut mit der größten Zuversicht, daß auch die Ordnung ferner erhalten werde.

Die getroffenen Vorkehrungen bestehen darin, daß

1) Abends mit einbrechender Dämmerung die Haupt- und Constabler-Wache durch die von den Thoren abgelöste Mannschaft des Linien-Militairs verstärkt werden, und das Bataillon in der Caserne zusammenbleibt;
2) daß sämmtliche Stadtthore durch die Stadtwehr besetzt werden;
3) daß starke Piquets, sowohl Cavallerie als Infanterie, der Stadtwehr Abends zusammengezogen, auch starke Patrouillen in der Stadt gemacht werden;
4) daß das Polizei-Personal auf seinem Posten ist.

Wenn der Senat — wie bereits oben bemerkt ist — durch diese Vorkehrungen die Ruhe in hiesiger Stadt

Stadt hinlänglich gesichert erachtet und zu Publication des Tumult-Mandats nicht schreiten zu müssen verhofft, so wird auch die gesetzgebende Versammlung bereitwillig mitwirken, daß die Ruhe in hiesiger Stadt ferner kräftig geschützt werde.

Eine Untersuchung über die Vorfälle sowohl auf der Haupt- als auf der Constabler-Wache ist im Gange, sowie denn auch eine Untersuchung gegen die Tumultuanten eingeleitet ist. Leider hat die bisherige Untersuchung gegen Letztere gezeigt, daß einige hiesige Bürger und Angehörige den verübten Verbrechen nicht fremd waren, sondern thätigen Antheil daran nahmen.

Und wenn auch im Augenblick des Tumults selbst sich Niemand zu den Meuterern weiter schlug, vielmehrt Jedermann deren Aufforderung zur Theilnahme zurückwies, so ist doch immer eine höchst beklagenswerthe Erscheinung, daß bei Anlegung des Plans Bürger und Bürgerssöhne und sonstige Angehörige, wiewohl in geringer Zahl, thätig waren.

Die kräftige Ausdauer der gesammten bewaffneten Macht wird mit Gottes Hülfe jede fernere Gefahr von hiesiger Stadt abhalten. —

Dahin zu wirken und unausbleibliche Nachtheile von derselben abzuwenden, ist heilige Pflicht der Behörden, sowie jedes einzelnen Bürgers.

Da solche außerordentliche, unerhörte Ereignisse außerordentliche Ausgaben erfordern, so sieht sich der Senat genöthigt, hiervon vorläufig die gesetzgebende Versammlung in Kenntniß zu setzen, behält sich jedoch vor, das Nähere nachzutragen.

Frankfurt, den 9. April 1833.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(Gez.) v. Guaita.

Vdt. Dr. Reuß."

Ueber

Ueber die Zwecke dieses Ueberfalles erschöpft man sich, bis jetzt vergebens, in Vermuthungen; die gewöhnlichste, und zugleich wohl nicht die unwahrscheinlichste ist die, daß eine Auflösung der Bundes-Versammlung und die Errichtung einer Central-Regierung für Deutschland, den Verschworenen als das zu erringende Ziel vorgeschwebt habe. Die nächste Folge war jedoch die, daß das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, und theilweise auch die Stadt selbst, von österreichischen und preußischen Truppen besetzt worden ist. Auch über die Resultate der eingeleiteten Untersuchungen ist noch nichts vollkommen Glaubwürdiges zur Kunde gekommen. In Folge der protocollarischen Vernehmungen des Militairs scheint jedoch zweierlei außer Zweifel zu stehen, nämlich einmal, daß die Angreifer im Kampfe namhafte Verluste an Todten und Verwundeten erfuhren, die sie jedoch mit sich zu nehmen oder bei Seite zu schaffen vermochten; und sodann, daß sie nicht ohne Geldmittel waren, die sie zum Theil, jedoch ohne Erfolg, dazu verwandten, die Soldaten von ihrer Pflicht abwendig zu machen. Bei Einem der Verhafteten soll man 1200 Gulden in französischen Goldmünzen gefunden haben, woraus man schließen wollte, es sey das Unternehmen von der revolutionairen Propaganda in Frankreich angestiftet und geleitet worden. Auch wollte man wissen, daß die erste Kunde von dem bevorstehenden Auflaufe von Mainz aus ertheilt worden sey, wo ein desfallsiger Wink aus Straßburg angelangt seyn sollte. Doch beruht das Alles lediglich auf Gerüchten.

Ernstlicher dagegen wurden die Besorgnisse, als man gleichzeitig vernahm, die Russen haben sich in Polen, namentlich in der Gegend von Krakau, durch einige auf Truppen gemachte Ueberfälle, auf's Neue zu geschärften Maaßregeln gegen die Einwohner veranlaßt gesehen, und ein Trupp von beiläufig 400 Mann

Polen

Polen sey aus den verschiedenen Fremden-Depots in Frankreich aufgebrochen und in die Schweiz eingezogen. Ob die Besorgnisse wegen der Vorfälle in Polen selbst gegründet waren, muß dahin gestellt bleiben; zur Kunde ist darüber noch Nichts, dem man vollen Glauben beimessen könnte, gekommen; über die Absicht ihres Zuges nach der Schweiz haben aber die Polen selbst in folgender Bittschrift an die zu Zürich versammelte Tagsatzung Auskunft gegeben:

"Nachdem wir unser, von unsern Feinden erobertes Vaterland freiwillig verlassen haben, setzten wir unsere Hoffnungen auf das französische Volk, dessen Ruhm und Ungemach mit unserer Geschichte eng verbunden ist. Dieses Volk, dessen Freiheitsliebe bei dem civilisirten Europa ehrende Anerkennung fand, streckte uns seine gastfreundlichen Arme entgegen, und seit unserem Eintritt in Frankreich war es seine angelegentlichste Sorge, unsere Leiden uns zu versüßen. Während das französische Volk stets die Trümmer der Vorhut der heiligen Völkerschaar in uns sah, behandelte uns die französische Regierung, welche ihren Ursprung der Volkssouverainetät verdankt, den Anforderungen unserer Feinde Gehör gebend, wie Feinde aller gesellschaftlichen Ordnung und Unruhestifter, und um Unternehmungen vorzubeugen, welche sie sich einbildete, verlangte sie von der Kammer der Abgeordneten Ausnahmsmaaßregeln gegen uns. So sind also in Frankreich die Polen nur Sclaven, der Minister des Innern verfügt willkührlich über die Freiheit und die Unterhaltungsmittel der Personen, und er hat selbst das Recht, sie aus dem französischen Gebiete zu verweisen. Hundert und achtzehn Abgeordnete widerstanden vergebens den Wünschen des Ministers; sie mußten der Mehrheit weichen, aber ihre Stimme ist für ganz Europa und besonders für 20 Mill. Polen nicht verloren. Feinde jeder Willkührlichkeit und bereit, alle

alle Widerwärtigkeiten des Schicksals im Dienste der Völker muthig zu ertragen, sahen wir uns genöthigt, Frankreich zu verlassen, und von Euch, den Vertretern der helvetischen Freiheit, Schutz und Obdach zu erbitten. Die Dienste, welche unsere Nation Europa geleistet, noch mehr unser Unglück, spricht zu unseren Gunsten, und der polnische Character, die Ehre des Soldaten der Freiheit, sind die sichersten Bürgen unserer Aufführung in Eurem Heimathlande. Wir erwarten Eure Antwort, und sind überzeugt, daß sie den würdigen Nachkommen eines Tells und Winkelrieds Ehre machen wird. Wir erwarten sie in der Ueberzeugung, daß die Schlachtopfer des Unglücks von diesem Lande nicht zurückgestoßen werden können, welches von jeher der Heerd der Freiheit war. Mit vollkommenster Achtung ꝛc. Im Namen der 403 nach der Schweiz geflüchteten Polen: Oberst L. Oborski, Oberst Paszkowicz, Oberst Antonini, Johann Lelewel, Oberstlieutenant, Major Szmudy, Major Stercheckÿ, Oberstlieutenant Szezepanowk und K. Stolzmann. Sainlegier, den 10. April 1833."

Ueber die Angelegenheiten der Levante ist nur so viel mit Gewißheit zu sagen, daß Mehemed Ali die Bedingungen, welche Admiral Roussin ihm dictiren wollte, verworfen hat, daß die russische Flotte fortwährend bei Bujukdere liegt, und 5000 Mann Russen vor den Thoren Konstantinopels stehen. Den Hergang der Sachen wollen wir, unserer Gewohnheit nach, durch amtliche Actenstücke zu erörtern suchen. Wir lassen deshalb den Briefwechsel zwischen Admiral Roussin und Mehemed Ali vorangehen und die amtliche russische Darstellung folgen.

"Therapia, Palast Frankreichs, den 22. Febr. 1833.

"Erlauchter Herr!

Die Regierung Sr. kaiserl. Hoheit, mit Recht über die Fortschritte Ihres Sohnes Ibrahim Pascha

 und

und dessen zweideutiges Benehmen beunruhigt, hat endlich den Beistand, welchen Rußland angeboten, angenommen. Seitdem von den versöhnlichen Gesinnungen Ewr. Hoheit unterrichtet, hat sie gewünscht, daß jene Hülfe Gegenbefehl erhalte, aber durch eine jener widrigen Zufälle, welche mehr als Ein Mal politische Katastrophen verkündet haben, ist die russische Flotte angekommen, und liegt jetzt im Bosphorus vor Anker.

"Unter diesen Umständen, welche die allgemeine Ruhe, das erste Bedürfniß Europa's, ernstlich compromittiren, und dem ottomanischen Reiche dringende Gefahr drohen, deren Folgen Sie theilen müßten, habe ich, in Uebereinstimmung mit der erhabenen Pforte, und im Namen der französischen Regierung es übernommen, Sie zur Annahme der von Halil Pascha überbrachten Bedingungen zu bewegen, unter der Bedingung, daß dem russischen Botschafter sofort Anzeige davon gemacht werde, damit durch die erfolgte Aussöhnung der Beistand des russischen Geschwaders überflüssig werde und seine Anwesenheit hieselbst ohne Zweck sey.

"Deshalb habe ich Ew. Hoh. zu bitten, ich will nicht sagen um Ihres eigenen Interesses, sondern um Ihrer eigenen Sicherheit willen, daß Sie Ihr Heer unverzüglich in die Grenzen des Ihrer Verwaltung anvertraueten Gebietes zurückziehen, zu welchem noch die Paschaliks von St. Jean d'Acre, Jerusalem, Tripolis in Syrien und Naplous hinzugefügt werden sollen, und in die alten Verhältnisse zum Sultan zurückkehren.

"Mäßigung ist für Ew. Hoh. eine Sache der Nothwendigkeit geworden, und ein Beharren bei den von Ihnen aufgestellten Forderungen wird auf Ihr Haupt Folgen herabziehen, deren Verderblichkeit, hoffe ich, Ihre Besorgnisse rege machen wird.

"Frank=

"Frankreich wird die Verpflichtungen, die ich eingegangen bin, erfüllen. Es hat die Macht dazu und ich bin Bürge für seinen Willen. Es bleibt mir also nur die Hoffnung, daß Sie uns nicht in die grausame Nothwendigkeit versetzen werden, eine Macht anzugreifen, welche theilweise unser eigenes Werk ist, und einen Ruhm schmälern zu müsien, dessen Bewunderer ich bin.

"Mein erster Aide-de-Camp wird die Ehre haben, Ewr. Hoh. diesen Brief zu überbringen; erlauben Sie, daß ich ihn Ihrer Gewogenheit empfehle. Eine Abschrift des gleichzeitig von mir an Ihren Sohn Ibrahim Pascha gerichteten Briefes lege ich bei. — Ich ergreife die Gelegenheit 2c.

"Der Vice-Admiral, Pair von Frankreich, Gesandter bei der erhabenen Pforte. "Roussin."

"An Se. Excell. Ibrahim Pascha, Oberbefehlshaber der ägyptischen Armee.

"Excellenz, — Sie werden aus dem Inhalte des abschriftlich beigelegten Briefes, den ich an Se. Hoh. den Vice-König von Aegypten gerichtet habe, ersehen, welche unheilvolle Begebenheiten sich zu Konstantinopel zugetragen haben und welche Folgen unvermeidlich daraus entstehen müssen.

"Bei Strafe, das ottomanische Reich ein Raub Rußlands werden zu sehen, ist eine mächtige Nation gezwungen, mit ihrem ganzen Gewicht einzuschreiten, um den Vorwand zu einer Invasion zu vernichten, welche Europa erschüttern würde.

"Diese mächtige Nation ist Frankreich — es ist Frankreich, durch die Zustimmung Englands unterstützt, — Frankreich, welches der Vice-König von Aegypten lange Zeit zu seinen ersten Freunden gezählt hat, und welches daher ein Recht hat, unter solchen Verhältnissen auf seine Nachgiebigkeit zu rechnen.

"Ich zweifle deshalb keinen Augenblick an Ihrer bereitwilligen und sofortigen Mitwirkung zur Vollziehung dieses Plans. In Folge der von mir, Namens meiner Regierung eingegangenen Verpflichtung, muß der Friede zwischen Aegypten und der Pforte als geschlossen betrachtet werden, unter der Bedingung der Investitur mit den vier Gouvernements St. Jean d'Acre, Naplous, Tripolis in Syrien und Jerusalem. Diese Bedingungen können durchaus keine Modification erleiden; es muß alle Erörterung darüber wegfallen, und die Feindseligkeiten müssen sofort aufhören.

"Ich bitte Sie deshalb, Sorge zu tragen, daß nicht nur Ihre Armee keinen Schritt weiter vorrücke, sondern auch, daß sie so weit zurückgehe, um auf das Aegypten angewiesene Gebiet sich zu beschränken. Diese Bewegung ist unnachläßlich, um dem Volke zu zeigen, daß der Krieg, von dem es nur zu viel schon gelitten hat, zu Ende sey. Mein Aide-de-Camp, der Ueberbringer dieses Briefes, hat Befehl, mir ohne Verzug Ihre Antwort zu bringen. Ich habe die Ehre ꝛc.

Roussin."

Die Antwort lautet also:

"Mein Herr Gesandter! Ich habe die Depesche vom 22. Febr. erhalten, die Sie mir durch Ihren Aide-de-Crmp gesandt haben.

"Diese Depesche gibt mir zu verstehen, daß ich keine andere Gebietstheile zu fordern das Recht habe, als St. Jean d'Acre, Jerusalem, Naplousia und Tripolis in Syrien; daß ich meine Truppen zurückziehen müsse, und daß ich durch eine Weigerung mich den ernsthaftesten Folgen aussetzen würde. Ihr Aide-de-Camp hat den ihm von Ihnen ertheilten Instructionen zufolge noch mündlich hinzugefügt, daß wenn ich auf meinen Forderungen beharre, die vereinten Flotten Frankreichs und Englands sofort nach der ägyptischen Küste absegeln würden.

"Sagen

"Sagen Sie mir doch, ich bitte Sie, mein Herr Gesandter, woher haben Sie das Recht von mir zu verlangen, daß ich mich also selbst aufopfere?

"Die ganze Nation ist auf meiner Seite. Ich brauche nur noch Rumelien und Natolien aufzurufen. Mit meinem Volke in Verein bin ich großer Dinge fähig. Herr über so viele Punkte, an allen Orten siegreich, während die Organe der öffentlichen Meinung mir den Besitz Syriens zuerkannten, stellte ich dennoch den Marsch meiner Truppen ein, lediglich um unnützes Blutvergießen zu verhindern, und die Gesinnungen der europäischen Mächte zu vernehmen. Zum Danke für ein solches Benehmen und für die von mir bewiesene Mäßigung, und nach so vielen Opfern für ein Volk, das mich herbeigerufen, das sich mit mir vereint und mich in den Stand gesetzt hat, so viele Siege zu erringen, jetzt von mir zu verlangen, daß ich das Land, das ich besetzt halte, verlasse, und mein Heer in eine kleine Provinz von vier Districten, die Sie Paschaliks nennen, zurückziehe, heißt das nicht ein politisches Todesurtheil gegen mich aussprechen?

"Aber ich vertraue, daß Frankreich und England mir Gerechtigkeit nicht versagen werden. Sie werden meine Rechte anerkennen. Ihre Ehre verbietet ihnen anders zu verfahren. Sollte ich aber in dieser Erwartung unglücklicher Weise mich täuschen, so werde ich in solchem Falle dem Willen Gottes mich unterwerfen, und, einen ehrenvollen Tod der Schande vorziehend, mit Freuden mich der Sache meines Volkes weihen, glücklich, meinen letzten Athemzug für dasselbe hingegeben zu haben. Das ist mein fester Entschluß, und die Geschichte zeigt mehr als Ein Beispiel ähnlicher Selbstaufopferung.

"Hienach hoffe ich, daß Ew. Excellenz die Gerechtigkeit meiner Erwartungen anerkennen werden, und ich empfehle die Annahme der letzten Vorschläge, die ich

ich durch Vermittelung Sr. Exc. Halil Pascha gemacht habe. In dieser Erwartung schreibe ich Ihnen freundschaftlich diesen Brief, den Ihr Aide-de-Camp Ihnen einhändigen wird.

Alexandria, den 8. März 1833."

(Siegel des Mehemed Ali, Pascha's von Aegypten.)

Das Journal de St. Petersbourg enthält folgende Erklärung:

"Der am 3. (15.) März publicirte Artikel hat bereits den zwischen der russischen Gesandtschaft und der ottomannischen Pforte gefaßten Beschluß angekündigt, das vom Contre-Admiral Lasarew befehligte Geschwader zu Sizopolis vor Anker gehen zu lassen. Diese Maaßregel war durch die in der Lage der Dinge zu Konstantinopel vor der Ankunft dieses Geschwaders eingetretene günstige Veränderung motivirt worden. Die ägyptische Armee hatte in der That ihren Marsch eingestellt, und Alles schien eine nahe Ausgleichung zu versprechen. — Diese Thatsache, welche der Artikel vom 3. (15.) März solchergestalt zur öffentlichen Kenntniß brachte, ist von mehreren französischen Zeitungen seltsam entstellt worden. Sie schreiben die mit Hinsicht auf das kaiserl. Geschwader getroffene Entscheidung den Schritten zu, die der französische Botschafter, Admiral Roussin, nach seiner Ankunft in Konstantinopel bei der Pforte gethan haben soll. — Eine solche Behauptung, die mit den zwischen Rußland und Frankreich obwaltenden Verhältnissen nicht übereinstimmen würde, erfordert eine Berichtigung. — Der Thatbestand der Ereignisse ist folgender: Am 21. Jan. (2. Febr.) richtete die Pforte, beunruhigt durch Ibrahim Pascha's Marsch gegen Brussa, eine officielle Note an den russischen Gesandten, um den Kaiser nicht nur um eine Unterstützung zur See, sondern auch um eine gleichzeitige Absendung von Landtruppen zu ersuchen. — Am 25. Jan. (6. Febr.) kehrte der

der General-Lieutenant Murawiew nach Konstantinopel zurück. An demselben Tage erhielt die Pforte die Nachricht daß Ibrahim zu Kiutahia stehen geblieben sey. — Der Eindruck, den diese Nachricht auf den Diwan machte, zeigte sich bei der ersten Zusammenkunft, in welcher der General-Lieutenant Murawiew den Erfolg seiner Mission auseinandersetzte. In dieser Zusammenkunft, welche am 27. Jan. (8. Febr.) Statt hatte, legte der Reis-Effendi die Frage vor: "ob es bei dem jetzigen, weit größere Sicherheit für die Pforte versprechenden Zustande der Dinge nicht zweckmäßig sey, die Unterstützung, welche sie wenige Tage vorher in Ansprch genommen hatte, als sie sich noch von einer nahen Gefahr bedroht glaubte, abzulehnen." Hr. v. Buteniew erwiederte, daß der Sultan allein darüber zu entscheiden habe, ob es angemessen wäre, die noch eben erst mit solcher Inständigkeit nachgesuchten heilbringenden Maaßregeln aufzuschieben; er machte jedoch bemerklich, daß die Ankunft des Geschwaders schwerlich abzuwenden seyn würde, wenn es Sebastopol schon verlassen hätte, wie man zu glauben allen Grund habe; aber daß es vielleicht angehen würde, wenn man es auf der See anträfe, dasselbe in den Meerbusen von Burgas einlaufen zu lassen, damit selbiges für den Fall, daß die Umstände seine Gegenwart noch erfordern sollten, stets im Stande wäre, der Hauptstadt sogleich zu Hülfe zu eilen. Er forderte den Reis-Effendi zu gleicher Zeit auf, den Wunsch, den er, mit Bezug auf den, unserm Geschwader zu ertheilenden Gegenbefehl, ausgesprochen, schriftlich abzugeben; zugleich ersuchte er diesen Minister, ein Dampfschiff oder ein leichtes Fahrzeug zur Verfügung der kaiserl. Gesandtschaft zu stellen, um es unserer Flotte entgegen zu senden. — In Folge dieser Unterredung und nach dem förmlichen Ersuchen des Hrn. v. Buteniew, ließ ihm der Reis-Effendi am 5. (17.) Febr.

Febr. ein Memorandum zustellen, worin der von dem ottomannischen Minister in der Zusammenkunft vom 27. Jan. (8. Febr.) ausgesprochene Wunsch aufgesetzt war. — Dieses Actenstück ist zu wichtig, als daß man es nicht wörtlich bekannt machen sollte, so wie auch die von Hrn. v. Buteniew an den Reis-Effendi gerichtete Antwort, die an demselben Tage, dem 5. (17.) Febr., übergeben wurde. (Siehe weiter unten.) — Diese Aufschlüsse zusammen genommen werden hinreichen, um die Thatsachen in ihrer strengen Wahrheit festzustellen; es ergiebt sich daraus: daß die Anwesenheit des kaiserl. Geschwaders im Bosphorus von dem Augenblicke an, wo die Gefahren, welche die Hauptstadt bedroht hatten, entfernt schienen, namentlich seitdem die ägyptische Armee ihren Marsch eingestellt hat, — ein Resultat, welches, nach dem förmlichen Eingeständnisse der Pforte, dem Einflusse der heilsamen Absichten Sr. Maj. des Kaisers zu verdanken ist — nicht mehr für nöthig erachtet wurde; daß der russische Gesandte, von dem Gefühle seiner Pflicht geleitet, den Willen Sr. Maj. des Kaisers im Voraus erkannte, als er ohne Zaudern den Wünschen des Sultans nachgab, und daß er in dieser Ueberzeugung der Erste war, welcher dem ottomannischen Minister den Vorschlag machte, das russische Geschwader in den Meerbusen von Burgas einlaufen zu lassen, damit es stets in Bereitschaft sey, der Hauptstadt zu Hülfe zu kommen, wenn deren Sicherheit etwa noch einmal bedroht würde; — daß diese Erklärungen zwischen dem russischen Bevollmächtigten und dem Reis-Effendi am 27. Jan. (8. Febr.) gewechselt wurden, während der Admiral Roussin, der am 5. (17.) Febr. in Konstantinopel anlangte, seine erste Unterredung mit dem ottomannischen Minister nicht eher als am 7. (19.) Febr. hatte; — daß Hr. v. Buteniew es war, welcher am 27. Jan. (8. Febr.) die Pforte aufforderte, ein leichtes

Fahrzeug

Fahrzeug zur Verfügung der kaiserl. Gesandtschaft zu stellen, um es unsrem Geschwader entgegenzuschicken, und nicht, wie gewisse Zeitungen fälschlich berichtet haben, der französische Botschafter, der diese Absetzung verlangt und durchgesetzt hätte; — endlich, daß der Gedanke, dem herbeieilenden kaiserl. Geschwader vor seinem Einlaufen in den Bosphorus Gegenbefehle entgegenzuschicken und es im Meerbusen von Burgas vor Anker gehen zu lassen, schon gefaßt war, ohne daß Admiral Roussin sich im Geringsten deshalb zu bemühen oder die geringste Drohung an die Pforte ergehen zu lassen brauchte; und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil dieses Arrangement von freien Stücken durch den russischen Gesandten bereits neun Tage vor der Ankunft des französischen Botschafters vorgeschlagen worden war. — Die neue Bestimmung unsres Geschwaders war sonach im Voraus durch die von Hrn. v. Buteniew in der Conferenz vom 27. Januar (8. Febr.) gemachten Anerbietungen angedeutet worden, und dieser Minister konnte also, als unsre Schiffs-Division am Morgen des 8. (20.) Febr. bei Bujukdere vor Anker ging, über den zu fassenden Entschluß keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Er beeilte sich, dasjenige zu bestätigen, was er bereits am 27. Jan. (8. Febr.) gesagt, daß er nämlich glaube, den Wünschen des Großherrn genügen zu müssen, indem er darein willige, daß das kaiserl. Geschwader sich, bis zum Eingange fernerer Befehle Sr. Maj., in dem Golf von Burgas aufstelle." — In diesem Sinne drückte der russische Gesandte sich gegen den General-Adjutanten Sr. Hoh., Muschir Achmed Pascha, und gegen den Seriasker Chosrew Pascha bei dem Besuche aus, den diese beiden vertrauten Rathgeber des Sultans unserm Minister am 8. (20.) und am 10. (22.) Febr. machten. Als Antwort wurde ihm die feierliche Erklärung zu Theil, daß, obgleich der Sultan sich

noch

noch immer der Hoffnung hingebe, daß die ägyptischen Angelegenheiten sich friedlich und ohne eine neue Verwickelung endigen würden, er gleichwohl in allen Fällen beharrlich auf den hochherzigen Beistand des Kaisers rechne. — Um dieselbe Zeit übernahm der französische Botschafter, in der Absicht, auch seinerseits die Pforte von der Sorge seiner Regierung für die Interessen des Großherrn zu überzeugen, die Verpflichtung, bei dem Pascha von Aegypten auf die Annahme der von Sr. Hoh. vorgeschlagenen Friedens-Bedingungen zu dringen. Sollte dieser Schritt mit Erfolg gekrönt werden, so wird das kaiserl. Cabinett sich gewiß zuerst und aufrichtig dazu Glück wünschen, denn ein solches Resultat würde den Absichten vollkommen entsprechen, die sowol die Sendung des General-Lieutenants Murawiew nach Alexandria, als die Abfertigung eines Geschwaders nach Konstantinopel eingegeben haben. — Bis daß aber der Pascha von Aegypten sich den ihm aufgelegten Bedingungen unterworfen und sie ohne Umschweife erfüllt hat, erheischt die Vorsicht, der Aufrichtigkeit der Versprechungen Mehemed Ali's nicht allzusehr zu trauen. Was diese Vorsicht noch nothwendiger macht und uns in unsrer Ueberzeugung bestätigt, ist das neuere Betragen Ibrahims, der, mit Hintansetzung seiner eigenen Zusicherungen, und im offenbaren Widerspruche mit den dem General-Lieutenant Murawiew gemachten Verheißungen, seine militairischen Operationen noch weiter auszudehnen, die türkischen Behörden von Smyrna abzusetzen, und sich der Städte Magnesia und Balikeser zu bemächtigen gewagt hat. Hierzu kommt noch, daß während auf diese Weise die ägyptische Armee eine Stellung einnimmt, die je mehr und mehr die Ruhe der Hauptstadt des ottomannischen Reiches bedroht, Mehemed Ali seine Kriegsrüstungen thätig fortbetreibt und sich anschickt, dem Ibrahim neue Verstärkungen zugehen

zu

zu lassen. — Diese Nachrichten hatten der Pforte lebhafte Besorgnisse eingeflößt, und ließen sie einen noch um so größeren Werth auf die Gegenwart unsres Geschwaders legen. — Gleich nachdem solche am 28. März hier eingegangen, ertheilte der Kaiser dem General-Gouverneur von Neu-Rußland, Grafen Woronzow, den Befehl, die in Odessa vorbereitete Expedition, sammt den Landungs-Truppen, unter der Bedeckung einer Abtheilung der Flotte, befehligt von dem Contre-Admiral Kumani, unverzüglich abgehen zu lassen. Diese Expedition ging in der That am 17 (29.) März um 6 Uhr Morgens unter Segel. Ihre Ankunft wurde in Konstantinopel mit Ungeduld erwartet, und die ottomannische Regierung hatte schon früher die nöthigen Befehle ertheilt, um sie mit Lebensmitteln und Allem, was sie sonst bedürfen möchte, zu versehen. Hiernach werden bald hinreichende Kräfte vorhanden seyn, um die Hauptstadt des ottomannischen Reiches, wenn sie ferner noch bedroht werden sollte, zu vertheidigen, oder die mit dem Pascha von Aegypten angeknüpften Unterhandlungen zu unterstützen. — Nachdem diese militairischen Maaßregeln getroffen worden sind, hat der Kaiser, um durch eine feierliche Verkündigung seiner Beschlüsse den ehrgeizigen Plänen Mehemed Ali's einen Damm entgegenzusetzen, seinen Minister in Konstantinopel beauftragt, auf das Bestimmteste zu erklären: "daß das dem Sultan, auf das ausdrückliche Verlangen dieses Souverains, zum Beistande gesandte Geschwader und Truppen-Corps den Befehl habe, in der von ihnen eingenommenen Stellung bis zu dem Augenblicke zu bleiben, wo Ibrahim Klein-Asien geräumt haben, über den Taurus zurückgegangen seyn, und der Pascha von Aegypten in die von der Pforte vorgeschlagenen Bedingungen gewilligt haben wird." — Sobald dieser doppelte Zweck erreicht worden, werden Se. kais. Maj., wie Sie sol-

ches

ches unterm 17. Febr. laut verkündigt haben, Ihrer Flotte und Ihren Truppen Befehl ertheilen, nach Rußland zurückzukehren.

Uebersetzung eines Memorandums der ottomanischen Pforte, übergeben den 5. (17.) Februar 1833.

Nachdem Se. Maj. der Kaiser von Rußland dem Sultan das Anerbieten eines Beistandes zur See zu machen die Güte gehabt, — ein Anerbieten, das von Sr. Hoheit freudig angenommen worden, — hatte man sich kürzlich mit Sr. Excell. dem Hrn. v. Buteniew über die Mittel, dasselbe in möglichster Geschwindigkeit (indem der Fall dringend zu seyn schien) ins Werk zu richten, besprochen, und sogar schon die Maaßregeln, die zu diesem Behufe für nöthig erachtet wurden, festgestellt. — In Betracht jedoch der gegenwärtigen Lage der Dinge, nämlich der Rückkehr Sr. Excellenz des General-Lieutenants Murawiew aus Aegypten, wohin er sich im Auftrage Sr. Maj. des Kaisers begeben, in Betracht der Mittheilungen, die ihm von Mehemed Ali Pascha gemacht worden, so wie der Nachrichten aus dem Hauptquartiere Ibrahim Pascha's, welcher der hohen Pforte ankündigt, daß er in seiner Position stehen bleiben und nicht weiter vorrücken werde, in Betracht endlich, daß dieses Resultat dem Einflusse der von Sr. Maj. dem Kaiser geäußerten heilsamen Absichten zu verdanken ist, — halten wir es für unsere Pflicht, unsere lebhafteste Erkenntlichkeit, und das tiefe Dankgefühl, von dem wir durchdrungen sind, an den Tag zu legen. — Doch bietet sich jetzt eine neue Betrachtung in Betreff der verlangten Hülfe dar. Ohne Zweifel darf man sich nicht allzufrüh einer vollkommenen Zuversicht, hinsichtlich der Handlungen unserer Gegenpart überlassen; da es sich aber eben so gut zutragen könnte, daß die unbedingte und schleunige Ausführung der obgedachten Vor-

Vorsichts-Maaßregel böswillige Dispositionen erzeugte und den Wiederanfang der Feindseligkeiten herbeiführte, so ist es dem Interesse einer gesunden Politik gemäß befuuden worden, die in Rede stehende Maaßregel nicht ganz und gar aufzugeben, sondern insgeheim die Mittel zu verabreden, wie solche nöthigenfalls in Ausführung gebracht werden könnte. — Diese Mittel sind: daß die verlangte Flotte sich bereit halte, mit jedem Augenblicke unter Segel zu gehen, ohne jedoch schon jetzt die Anker zu lichten; daß sie vielmehr zu diesem Behufe die weiteren Befehle abwarte, um, sobald ihre Gegenwart für nöthig befunden worden, unverzüglich aufbrechen und rasch ankommen zu können; daß bei Bujukdere vor dem Pallaste der russischen Gesandtschaft beständig ein Paketboot bereit stehe, um erforderlichenfalls der Flotte den nöthigen Wink geben zu können. — Die Ausführung dieser Maaßregeln steht Sr. Excellenz dem russischen Gesandten zu; und in Betracht der von Sr. Majestät dem Kaiser geäußerten gütigen Gesinnungen glaubt man, daß es, um die gehegte Absicht vollständig zu erreichen, nothwendig sey, auch hinsichtlich der verlangten Landmacht eine ähnliche Vorkehrung wie mit der Flotte zu treffen, damit dieses Hülfs-Corps nöthigenfalls in der That disponibel sey, und, rücksichtlich seines Einflusses und Nutzens, hinter der Hülfe zur See nicht zurückbleibe. — Mag dieses Armee-Corps sich also schon jetzt in Bewegung setzen, längs der Donau vorgehen und der Anweisungen gewärtig seyn, die ihm binnen Kurzem, nach Lage der Umstände, durch unseren Freund, den Herrn Gesandten, den man davon in Kenntniß setzen wird, zugehen werden; mag endlich der Herr Gesandte sich zu diesem Behufe mit dem General Kisselew in Verbindung setzen. — Dies ist der Gegenstand des gegenwärtigen Memorandums, das man Sr. Exc. dem russischen Herrn Gesandten übergiebt.

Memo-

Memorandum, am 5. (17.) Februar 1833 von dem russischen Gesandten an die Hohe Pforte gerichtet.

Ich habe von dem Memorandum Kenntniß genommen, welches Se. Excellenz der Reis-Effendi dem russischen Dragoman zugefertigt hat, und ich beeile mich, darauf zu antworten. — Die von Sr. Hoheit dem Sultan für die aufrichtige Freundschaft, von welcher der Kaiser ihm durch die Sendung des Generals Murawiew und durch das Anerbieten einer Unterstützung zur See Beweise gegeben hat, an den Tag gelegten Dankbezeugungen werden, ich bin davon überzeugt, von Sr. Kaiserl. Maj. mit großer Zufriedenheit aufgenommen werden. — Ich werde nicht ermangeln, zugleich die in dem besagten Memorandum ausgesprochenen Modificationen, in Betreff der von der Pforte nachgesuchten Hülfe von russischen Landtruppen von der Seite der Donau her, zur Kenntniß des kaiserl. Hofes zu bringen. — Was die in dem Memorandum angegebenen Modificationen mit Hinsicht auf die Absendung des Geschwaders im schwarzen Meere anbetrifft, so werde ich mich ebenfalls beeilen, dem Admiral Greigh durch die russische Post, welche morgen abgehen soll, davon Mittheilung zu machen. Aber stets von den aufrichtigen und wohlwollenden Gesinnungen meines erhabenen Souverains geleitet, mache ich es mir zur Pflicht, heute eine Bemerkung zu wiederholen, die ich bereits bei unserer Zusammenkunft in der Pforte am 27. Jan. (8. Febr.) Ihren Excellenzen den ottomanischen Ministern vorzutragen die Ehre hatte, nämlich, daß ich auf ausdrückliches Gesuch Sr. Exc. des Reis-Effendi, welches derselbe im Namen des Sultans that, schon zehn bis zwölf Tage vorher, sowohl zu Lande als zur See, an den Hrn. Admiral Greigh geschrieben hatte, um die Absendung des kaiserlichen Geschwaders zu beschleunigen.

Wenn

Wenn der russische Lugger Schivokoy, der damals nach Sebastopel abgefertigt wurde, zu gehöriger Zeit an seinem Bestimmungsorte eingetroffen ist, kann das Geschwader bald darauf von diesem Hafen aus unter Segel gegangen seyn. Angenommen nun, daß dies wirklich der Fall gewesen, so ist es möglich, daß das kaiserl. Geschwader in einem der nächsten Augenblicke am Eingange des Bosporus erscheint. Ich beeile mich also, die Hohe Pforte auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, indem ich sie ersuche, mich gütigst unverzüglich davon zu benachrichtigen, was Se. Hoh. der Sultan in diesem Falle beschließen würden, damit ich meine weiteren Maaßregeln danach nehmen kann. Diese Bemerkung muß um so nothwendiger gemacht werden, als in dieser Jahreszeit das kaiserl. Geschwader nicht auf der hohen See umherkreuzen kann, ohne sich sehr ernsten Gefahren auszusetzen. Ich muß endlich Sr. Exc. dem Reis-Effendi noch in Erinnerung bringen, daß ich in diesem Augenblicke weder ein leichtes Fahrzeug, noch ein Dampfboot zu meiner Verfügung habe, um es nöthigenfalls in das schwarze Meer senden zu können."

Welche Deutung die französische Regierung den Noten des Admirals Roussin untergelegt hat, bevor die Wortfassung derselben öffentlich bekannt geworden ist, haben wir schon im vorigen Hefte gesehen. Es muß sich sehr bald zeigen, wie weit sie gesonnen ist, Ausdrücke zu vertreten, wie die, worin Rußlands Ehrgeiz beschuldigt wird, sich die Türkei zur Beute ausersehen zu haben. Bei der Stimmung, in welcher beide Staaten sich gegen einander befinden, ist wenigstens nicht zu vermuthen, daß Rußland nicht auf eine entschiedene Erklärung und eventualiter Genugthuung dringen sollte.

Ob es wahr sey, was vor einigen Tagen behauptet worden ist, daß Rußland der holländischen Nation erlaubt habe, ihre Schiffe unter russischer Flagge segeln zu lassen, hat sich bis heute noch nicht officiell bestätigt. Eine solche Maaßregel würde auf's Neue einen entscheidenden Beweis geben, daß Rußland von der englisch-französischen Vollziehung des Tractates vom 15. Nov. 1831 sich nicht nur lossagen, sondern derselben geradezu sich widersetzen wolle. Durch die Zurückberufung des früheren holländischen Gesandten bei

bei der Conferenz, des gewiegten Diplomaten, Barons van Zuylen van Nyevelt, und Ersetzung desselben durch den Hrn. Dedel, hat übrigens die holländische Regierung, wenn auch mit den Männern, doch keinesweges in ihrem Systeme eine Aenderung vorgenommen. Den Beweis liefert das letzte zur Kunde gekommene Actenstück in dieser von ihrem Ende sich anscheinend immer mehr entfernenden Angelegenheit, eine von Talleyrand und Palmerston unterschriebene Note vom 2. April, eine Note, welche größere Unschlüssigkeit als je im Rath des englischen und französischen Cabinettes verräth. Diese Note konnte nicht anders als große Unzufriedenheit in Belgien, sobald sie dort bekannt wurde, erregen. Schon früher hatte die Kammer der Abgeordneten zu Brüssel, bei Gelegenheit der Verhandlung über das Kriegs-Budget, die Minister zu einem kräftigeren Einschreiten zu bewegen versucht, und einen Antrag derselben, von welchem diese ihr Bleiben oder Austreten aus dem Amte abhängig machen wollten, durch das Uebergehen zur Tages-Ordnung beseitigt. Die Minister gaben darauf allerdings in der Stille ihre Entlassung ein, und Hr. de Theux ward, dem Gerüchte nach, ebenfalls in der Stille, mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Aber diese wollte ihm nicht gelingen, und so sind denn die früheren Minister abermals (S. das December-Heft 1832) vorläufig geblieben, die Kammer ist aber durch eine Ordonnanz vom 19. d. M. bis zum 6. Mai prorogirt worden, und steht ihr vermuthlich die Auflösung bevor.

Hamburg, den 28. April 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

(Es sind dem Redacteur mehrere anonyme Einsendungen für dieses Journal zugekommen. Wenn nun aber die verehrten Herren Einsender auch der vollkommensten Discretion von seiner Seite versichert seyn können, so werden sie doch einsehen, daß seine Stellung als verantwortlicher Redacteur ihm verbietet, Artikel aufzunehmen, deren Verfasser sich ihm nicht genannt haben.)

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 1ster Band.

1833. 5s Stück. Mai.

I.

Französische Kammer-Debatten.

Mit gespannter Erwartung sah man den Debatten über das Budget des Kriegsministers entgegen, da schon die Commission, wiewohl fast ganz aus ministeriellen Deputirten zusammengesetzt, eine große Anzahl in diesem Dienstzweige begangener Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche zur Sprache gebracht hatte. Im verwichenen Jahre waren von der Kammer 309,030,400 Francs für das Kriegs-Departement ausgesetzt, indessen war bei dem damaligen Antrag auf jene Summe die wiederholte Versicherung geleistet, man hoffe nicht, den gesammten zu bewilligenden Credit zu erschöpfen; zugleich hieß es, die günstige Wendung, welche die Unterhandlungen auf allen Punkten genommen, ließe mit Gewißheit voraussetzen, daß bereits in dem nächstvorzulegenden (dem jetzt vorgelegten) Budget die wesentlichsten Reductionen Statt finden würden. Anstatt aber, wie verheißen, den bewilligten Credit nicht zu erschöpfen, hatte der Kriegsminister noch 31 Millionen mehr verwendet, so daß die Gesammtausgabe für das

Kriegsdepartement im Jahre 1832 340 Mill. Fr. betrug. Der diesjährige Anschlag des Kriegsbudgets belief sich wieder auf die ungeheure Summe von 316,643,000 Fr., kam mithin fast dem dritten Theile der ordentlichen Einnahmen gleich. Desto größere Umsicht glaubte denn die Commission bei Prüfung des diesjährigen Budgets anwenden zu müssen, zumal da auch die früher auf den bevorstehenden allgemeinen Friedenszustand und die daraus hervorgehende allgemeine Entwaffnung basirten Hoffnungen noch immer unerfüllt geblieben waren. Wenn es ihr dennoch nicht gelang, mehr als 10,351,000 Fr. in Abzug zu bringen, so fand dieser Umstand seine Erklärung in der Erwägung, daß der Finanzminister zugleich mit dem Kriegsminister die feierliche Verpflichtung übernommen hatte, Reductionen von großem Umfange in dem Budget für 1834 zur Anwendung zu bringen, eine Verpflichtung, deren Erfüllung sich um so schwerer umgehen ließ, als jenes Budget für 1834 iu der binnen wenigen Wochen zu eröffnenden zweiten Session vorgelegt werden mußte. Allein auch mit jenem verhältnißmäßig geringfügigem Abzuge von 10 Millionen war der Marschall Soult keineswegs zufrieden. Es gehörten dahin vor allen Dingen 2,500,000 Franks, angesetzt für die diesjährigen Befestigungen der Hauptstadt; die Commission hielt es für zweckmäßig, diese Motion aus dem Budget wegzulassen und den Marschall anzuweisen, mit einem desfälligen Specialgesetz-Entwurfe hervorzutreten; dazu mochte sich aber der Marschall um so schwerer entschließen, weil die Stimmen derer täglich lauter wurden, welche in den begonnenen Befestigungswerken eine Vertheidigungsmaaßregel erblickten, die mehr gegen die Bewohner von Paris, als zu deren Beschützung gegen auswärtigen Angriff geeignet scheinen. Den heftigsten Tadel aber zogen sich die Lieferungs-Contracte des Marschalls

zu,

zu, weil er sich bei denselben über die gesetzlich vorgeschriebenen Garantieen in mehrfacher Hinsicht weggesetzt hatte. Wirklich gingen auch gleich bei den ersten Capiteln die von der Commission vorgeschlagenen Abzüge, ungeachtet des ministeriellen Widerstrebens, durch, und das Ministerium hatte bei dieser Gelegenheit sogar den Kummer, sich von einer großen Menge seiner Getreuen aus den Centris verlassen zu sehen. Besonders ereiferte sich der Marschall Soult über die Kürzung von 321,000 Fr. im Gehalt der Generalstäbe, aber sein Benehmen zeigte, wie es nur Wenigen gegeben ist, in vielen Dingen zugleich zu excelliren. Denn so groß er in den Annalen der Napoleonischen Kriegsthaten dasteht, so klein zeigte er sich auf der Rednerbühne und mehr als einmal mußte ihm der Präsident erklären, seine Bemerkungen bewiesen, daß er die Einwürfe seiner Gegner nicht verstanden habe. Der ministerielle Antrag, das nunmehr ablaufende Fremden-Gesetz fernerweitig zu prolongiren, fand namentlich an Lafayette, der das Verfahren der Regierung gegen die fremden Flüchtlinge scharf kritisirte, einen eifrigen Gegner. Bei der sehr heftigen Debatte, welche dieser Vorschlag veranlaßte, äußerte der Minister d'Argout, daß in diesem Augenblicke 41 politische Gesellschaften in Frankreich existirten, von denen 9 eine republicanische Tendenz hätten, 32 vollständig republicanisch wären, die beträchtlichste aber die Gesellschaft der Menschenrechte sey; die fremden Flüchtlinge aber sympathisirten meistens mit den Republicanern. Die Redaction der Commission, welche das Fremden-Gesetz vom 21. April 1832 bis zum 21. April 1834 prolongirt, wurde angenommen. Bevor man jedoch zur Kugelung über die Gesammtheit des Gesetzes schreiten konnte, entfernten sich fast alle Mitglieder der Opposition. Zwei wichtige Resultate ergaben sich übrigens aus dieser Sitzung, einmal, daß

für die Opposition auf Hrn. Dupin und seinen Tiers parti durchaus nicht zu rechnen sey, zweitens aber auch, daß die ministerielle Partei der Kammer, selbst in Verbindung mit der Cotterie Dupin nicht zahlreich genug ist, um ohne die, wenn auch negative Mitwirkung der Opposition, zur Annahme eines Gesetzes unter Beobachtung der reglementarischen Vorschriften auszureichen; denn als die Stimmen-Urne untersucht ward, fand man, daß statt der erforderlichen 230 Stimmen nur 210 — 191 bejahende und 19 verneinende — abgegeben waren, weshalb man die Abstimmung auf die folgende Sitzung verschieben mußte, wo sich denn 232 weiße und 118 schwarze Kugeln ergaben. Hiernächst ging man wieder zum Budget des Kriegsministers über; das Amendement des Hrn. Debelleyme, Paris dürfe nicht eher befestigt werden, als bis ein specielles Gesetz über diesen Gegenstand erlassen sey, nöthigte den Marschall Soult zu der Erklärung, er wolle sich dem Wunsche der Kammer fügen und baldigst ein die Befestigungen ein für allemal zu regulirendes bestimmtes Gesetz einbringen, und als die Linke dies ein zu vages Versprechen nannte, versprach derselbe (der für abgesonderte Forts gegen die von Marschall Clauzel verlangten fortlaufenden Verschanzungen ankämpfte) das Project noch vor Ende der Session einzubringen. Mittlerweile wurde in der Pairskammer das von den Deputirten angenommene Rechnungsgesetz für 1830 debattirt und mit einigen, nicht unwesentlichen Umgestaltungen approbirt. Die folgende Sitzung der Deputirten würde sich in Folge der Nachgiebigkeit des Kriegsministers, zu der ihn freilich die triftigsten Gründe bewogen, sehr friedlich geendigt haben, hätte nicht Herr Viennet abermals einen Keim des Hasses ausgestreut. Er erschien nemlich auf der Rednerbühne mit einem Blatte der Tribune, welche nicht allein ihn selbst heftig angegriffen,

sondern

sondern auch die gesammte Kammer eine geschändete "prostituée" genannt habe, und verlangte, daß der Gérant der Tribune vor die Schranken der Kammer geladen werde. Die Wahl der zur Prüfung dieses Antrags ernannten Commission fiel auf lauter Ministerielle. Inzwischen ward das Project des Kriegsministers in Betreff der Befestigungen von Paris vorgelegt, welches sich durch seine Kürze und den Mangel an Motion auszeichnete. Die Wahl der Commissaire, welche die specielle Prüfung dieses Entwurfes vornehmen sollten, wurde in einigen Bureaux lebhaft bestritten, am Ende trug aber die ministerielle Ansicht auch hier den Sieg davon. Als die Kammer zur Berathung ihres Specialbudgets schreiten wollte, welche früher immer bei verschlossenen Thüren, seit der Revolution aber gleich allen übrigen Gegenständen öffentlich behandelt war, verlangte Graf Jaubert die Verhandlung in geheimer Sitzung, und da vier Mitglieder sich dieser Forderung anschlossen, so mußte sie dem Reglement zufolge bewilligt werden. Es ergab sich auch bald, zu welchem Ende die geheime Sitzung verlangt worden war; es traten nemlich Hr. Jaubert und mehrere andere Mitglieder mit dem Antrage auf, die Kammer möge das Gehalt des Präsidenten, welches in der vorigen Sitzung auf 5000 Fr. monatlich herabgesetzt war, wieder auf das Doppelte erhöhen, und die Erhöhung wurde auch, nach einer einmal zweifelhaft gebliebenen, Abstimmung bewilligt. — Endlich ward das gesammte Ausgaben-Budget mit 186 weißen gegen 78 schwarze Kugeln angenommen. Die Deputirtenkammer, der es bisher fast immer an Zeit gefehlt hatte, wenn es sich darum handelte, die von der Charte versprochenen, von den materiellen und intellectuellen Interessen der Nation gebieterisch erheischten Gesetze auszuarbeiten, beschäftigte sich nun in mehreren Sitzungen mit einer, ihr liebes Ich betref-

betreffenden Angelegenheit, mit der gegen die Tribune einzuleitenden Rechtsverfolgung. Die Debatten, welche sie veranlaßten, nahmen einen äusserst heftigen Charakter an, und der Erklärung der Herren Dupont und Larabit, daß sie sich aller Theilnahme an dieser Verhandlung enthalten würden, da sie nicht in eignen Sachen Richter seyn könnten, schlossen sich zahlreiche Stimmen auf beiden Extremitäten an. Die Anstrengungen des Hrn. Dupin, dem es bisher gelungen war, dem Verfahren der Kammer einen, mindestens in Vergleich mit früheren Sessionen, würdigeren Charakter einzuprägen, verloren ihre Wirkungen, weil die Minderzahl der Kammer seit dieser Discussion nicht mehr in ihm den unparteiischen Präsidenten erblickte, der sich vorzugsweise als Beschützer der Minorität gegen die beabsichtigten Unterdrückungen der Majorität betrachtete. Endlich kam die Deputirtenkammer mit dem großen Werke der Vorbereitung zum Processe gegen die Tribune zum Schluß. Schon darin, daß man erst nach begangenem Vergehen ein Reglement für das zu beobachtende Verfahren entwarf und nun dasselbe rückwirkend zur Anwendung bringen wollte, lag eine Abweichung von den Grundregeln einer gerechten Rechtspflege. Aber noch auffallender war es, wie im Verlauf der gesammten Debatte die Mehrheit sich bald als politische Corporation, bald als gerichtliche Behörde beobachtet wissen wollte, je nachdem die Attribute der einen oder der anderen dieser Qualitäten zu ihren vorgesteckten Zwecken paßten. So kam es denn, daß das entworfene Proceß-Reglement aus dem von beiderlei Behörden zu beobachtendem Verfahren gerade das zusammensetzte, was dem Angeklagten am ungünstigsten war. Am 16. April endlich erschien der Tag der mit gespannter Neugierde erwarteten Entscheidung; der Andrang des Publicums war ungewöhnlich groß, eben so die Zahl der Deputirten;

tirten; der namentliche Aufruf ergab 388 Anwesende, von denen sich jedoch 65 sofort recusirten. Der Angeklagte erklärte, den angeschuldigten Artikel freilich nicht verfaßt zu haben, wohl aber für denselben verantwortlich zu seyn; sein Antrag, einige Mitglieder der Kammer zu perhorresciren, ward auf eine Bemerkung des Präsidenten verworfen. Kräftig sprachen sich seine Vertheidiger, die Herren Cavaignac und Marrast, aus, von denen der erste seine Rede mit den Worten schloß: "Verurtheilt uns — suchet den republicanischen Ansichten einen Streich beizubringen, die Republik wird dennoch siegen; sie muß siegen und wenig kümmert uns, was uns der Sieg kostet;" und letzterer äußerte: "Die Republik ist in unsern Augen das Symbol der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Arbeit, der Uneigennützigkeit; die Monarchie das Symbol der Usurpation, der Privilegien und des Egoismus." — Nachdem von den 306 Stimmenden 256 gegen 50 den Angeklagten schuldig gesprochen hatten, trug Hr. Cavaignac darauf an, eine starke Geldstrafe, aber nur eine geringe Gefängnißstrafe auszusprechen, da die Gefängnißstrafe ja einen eigentlich Unschuldigen treffe, der nicht selbst den fraglichen Artikel verfaßt habe, allein die Sache war von der Majorität schon vorher verabredet, und Hrn. Cavaignac's Berufung auf die Kammer von 1826, die unter ähnlichen Umständen nur auf das Minimnm erkannt habe, fruchtete nichts, vielmehr entschieden sich für das Maximum 3 Jahre und 10,000 Fr. gleich bei der ersten Abstimmung 204 Stimmen. Die Minister-Deputirten hatten sämmtlich mitgestimmt; das hatten die Herren Villèle, Corbière und Peyronnet ihrer Zeit nicht gethan. Wie sehr diese Abstimmung und das ganze Verfahren der Kammer in der öffentlichen Meinung geschadet hat, leuchtet so sehr ein, daß es nicht erst der Deduction der unabhängigeu Blätter bedarf. —

Der

Der Hauptgegenstand des Streits in den darauf folgenden Debatten über das Einnahme-Budget lag darin, ob nicht gewisse, besonders die ärmeren Classen drückenden Steuern, und Einnahmen, namentlich die Salz- und Getränk-Steuer, das Tabacks-Monopol und das Lotto, abzuschaffen oder doch herabzusetzen, und durch anderweitig einzuführende oder zu erhöhende Abgaben, welche vorzugsweise auf die Wohlhabenderen zu berechnen wären, namentlich durch Erhöhung der Grundsteuer und durch Einführung von Vermögen-, Erwerb- und Luxus-Steuern ganz oder theilweise zu ersetzen wären. Der letzten Ansicht redete Hr. Bastide d'Izard so angelegentlich das Wort, daß der Minister Thiers sich eifrig bemühte, seine Gründe zu widerlegen. In der That wurden auch die Vorschläge der einzelnen Mitglieder, die sich auf Reduction der erstgedachten Steuern bezogen, ohne Ausnahme verworfen. Als nun Herr de Schonen am 18. April mit dem Antrage hervortrat, unmittelbar an die Votirung des Einnahme-Budgets die Berathung über die Liquidation der Civilliste Carls X. zu reihen, nahm Hr. Dupin das Wort, und rief der Kammer am Schluß ihrer fünfmonatlichen Sitzung die Erfolglosigkeit derselben ins Gewissen. Er schlug vor, lieber die Colonial-Gesetze zur Berathung zu ziehen, damit die Kammer doch etwas mehr gethan habe, als bloße Finanzgesetze zu votiren. Nach Beendigung der Discussion über das Einnahme-Budget sollte zur Abstimmung geschritten werden, da ergab die Stimmen-Urne anstatt der erforderlichen 229 nur 220 Kugeln. Nicht ohne Mühe gelang es, nach Verlauf von etwa einer Stunde, 232 Kugeln zusammenzuscharren, worauf denn das Einnahme-Budget mit 198 Stimmen gegen 34 angenommen ward. Endlich ging man zu den Colonial-Gesetz-Entwürfen über; der erste, welcher die vollständige Gleichstellung aller freien

freien Farbigen mit den Weißen sanctionirt, wurde mit 241 Stimmen gegen 5 angenommen. — In ungeduldiger Erwartung der vorläufigen Beendigung ihrer fünfmonatlichen Arbeiten, nahm die übermüde Kammer in den letzten Tagen eine fast größere Masse von Gesetzen durch ihre, zum Theil schweigsamen Vota an, als es während des ganzen bisherigen Verlaufs der "pecuniairen" Session geschehen war. Die Pairs votirten ohne alle Discussion die Gesetze in Betreff der Korn-Ein- und Ausfuhr, der fremden Flüchtlinge, der Controlle über die Beamten des Staatsschatzes u.s.w. Ganz beiläufig ward auch das Einnahme-Budget bewilligt. Das zweite Colonial-Gesetz ward, wiewohl nach lebhaften Debatten, ganz so wie es in der Pairskammer ausgearbeitet worden, mit 216 Stimmen gegen 26 von den Deputirten angenommen. Bei dem Supplementar-Credit für 1832 modificirten die Deputirten die Modification der Pairs abermals, jedoch mehr in Betreff der Redaction als der Materie, und nahmen dann das Project mit 226 gegen 15 Stimmen an. Die von den Pairs emendirten Pensionen für die Bastille-Stürmer wurden mit 165 gegen 81 Stimmen angenommen. Auch das von den Pairs modificirte Rechnungsgesetz von 1830 ward mit 225 gegen 5 Stimmen angenommen. Am 25. April erfolgte darauf der Schluß der Sitzung von 1832 vermittelst folgender vom Könige gesprochener Thronrede: "Tief empfinde ich das Bedürfniß, Ihnen nach den langen und wichtigeu Arbeiten dieser Session für Das zu danken, was Sie für Frankreich und für mich gethan haben. Die Monarchie und die Charte sind durch Ihre energische Ergebenheit befestiget worden. Sie haben bei allen Gelegenheiten die wahren Interessen der Nation und des constitutionellen Thrones zu erkennen und zu befördern gewußt. Sie haben meine Regierung durch die loyalste Mitwirkung unterstützt. Schon beginnt

ginnt Frankreich die Früchte dieses Verhaltens einzuärndten. Es sind nicht mehr bloße Hoffnungen die wir hegen. Wir sind in eine neue Aera schon gegenwärtiger Wohlfahrt und gedeihlicher Zukunft eingetreten; das Land beruhiget sich und vertrauet; Handel und Industrie entwickeln sich mit der fruchtbarsten Thätigkeit. Ueberall sichert genügende Arbeit das Wohlseyn des Volkes, und consolidirt die, durch Sie zu Wege gebrachte öffentliche Ordnung. Die Fortschritte, welche die öffentliche Ordnung macht, bringt die Factions-Menschen zur Verzweiflung, ihr Unwille haucht sich in Drohungen aus. Diese Drohungen werden sich als ohnmächtig ergeben, denn Ihr ehrenwerthes Beispiel, meine Herren! wird den Muth der guten Bürger aufrecht erhalten, und die kräftige Unterstützung meiner Regierung wird diesem Muthe ebenfalls nie entstehen. Die friedliche Entwickelung unserer Institutionen, die Sicherheit der Nation daheim wie nach Außen, werden unser Lohn seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es unerläßlich nothwendig, daß das Finanz-Wesen des Staates zu seiner regelmäßigen Wirksamkeit zurückgeführt werde. Das finanzielle Provisorium, zu dem wir uns bis auf diesen Tag verdammt gesehen haben, ist ein schweres Uebel für das Land und für die Regierung. Wenn dieses Uebel beseitigt seyn wird, dann wird die Prüfung der Ausgaben wirksamer seyn, dann wird die Bewilligung der Mittel und Wege zur Bestreitung der Ausgaben durch keine Verlegenheit beengt werden; dann wird die Staats-Gewalt sich im Besitze aller ihr zuständigen Garantieen befinden. Darin liegt der triftige Beweggrund, welcher mich veranlaßt, Ihren Patriotismus zu einer zweiten Session in Anspruch zu nehmen. Ich werde die Anordnung treffen, daß sie unverzüglich eröffnet werde. Die Finanz-Gesetze werden Ihnen, mit den Reductionen, die sich als thunlich dargestellt haben, sofort vorgelegt werden. Zugleich werden

den Sie die wichtigen organischen Gesetze zu vollenden haben, die bereits Ihren Berathungen unterzogen worden sind. Ueber meine Beziehungen zu den fremden Mächten kann ich mir nur Glück wünschen. Die Ereignisse haben bewiesen, daß die Streitfrage, welche Holland und Belgien spaltet, sich lösen wird, ohne Europa's Ruhe zu stören. — Die Verhältnisse des Orients beschäftigen die Gemüther sehr. Allein man darf annehmen, daß eine nahe bevorstehende Abwickelung den Frieden in jenen Gegenden wieder herstellen wird. *) Seyn Sie überzeugt, daß auch bei dieser Gelegenheit Frankreich seine Haltung bewahrt, und den ihm zukommenden Rang eingenommen haben wird. Nie wird sich die Nation in den Erwartungen täuschen, die sie von uns zu hegen berechtiget ist, wenn es sich um Aufrechthaltung ihrer Würde, Beförderung ihrer Wohlfahrt, oder Sicherung ihrer Freiheit handelt, und fest vertraue ich, daß sie unseren gemeinschaftlichen Anstrengungen Gerechtigkeit widerfahren lassen wird."

Eine Ordonnanz vom nämlichen Datum berief die Kammer auf den 26. April wieder zusammen.

---

*) So lautet die officiell gedruckte Version. Dagegen enthalten die in der Sitzung selbst nachgeschriebenen, und im Uebrigen wörtlich mit jenem Abdrucke identischen Berichte, anstatt der gesperrt gedruckten, folgende Stelle: "Allein man darf annehmen, daß kein nahe bevorstehendes Ereigniß den Frieden in jenen Gegenden stören wird."

II.

Beiträge zur Schilderung des gegenwärtigen Zustandes von Frankreich.

Die Oppositionszeitungen äußern sich natürlich mit Bitterkeit über das Strafurtheil gegen den Herausgeber der Tribune. Im National heißt es: Ausgezeichnet wird die Sitzung der Deputirten, in welcher sie die Tribune zu einer so ungeheuren Geldbuße verurtheilten, auf immer in den Annalen ihrer Kammer bleiben. Wenn auch ihr dereinst, entweder von einer nachfolgenden Versammlung, oder in der Geschichte der Proceß gemacht werden wird, dann wird es nicht vergessen werden, daß sie sich zur Richterin in ihrer eigenen Sache gemacht, daß sie nach dem Interesse einer Partei Gesetze erklärt uud neue Formen des Verfahrens geschaffen, daß sie ihre Feinde mit einer so beispiellosen Strenge verfolgt hat.

Am 19. April erschien der Baron de Brian, als Gerant der Quotidienne, vor dem Assisengerichte der Seine unter der dreifachen Anklage: „Erregung von Haß und Verachtung gegen die Regierung; Aufforderung — jedoch ohne Erfolg — zum Umsturz der Regierung; Angriff auf die Rechte des Königs," hergeleitet aus der Bekanntmachung mehrerer Artikel in den Nummern vom 9. Mai und 2. Juli 1832 und den wörtlich mitgetheilten Protestationen gegen die Gefangenhaltung der Herzogin von Berry. Herr Berryer war sein Vertheidiger. Das Geschwornen-Gericht erklärte ihn aller dieser Vergehen für unschuldig und der Baron Brian und der Drucker seines Journals, Auffoy, wurden sogleich freigesprochen.

Die heftigsten Blätter sahen sich jetzt genöthigt eine gemäßigtere Sprache zu führen. Die Tribune erhielt zwar Geld genug, so wie auch ihr Gerant, Herr Lionne, sie kann aber keine Proselyten mehr machen, denn

denn wer nur gewöhnlichen Verstand hat, sieht es klar ein, wie unwissend die jetzigen Stimmführer der republicanischen Partei sind. Alles bei den Franzosen ist zum krassen Empirismus herabgesunken; es bleibt ihnen aber ein gewisser Tact und ein Zartgefühl, welches sie unter Umständen rettet und zur Besinnung kommen läßt. In diesem Zustand befindet sich jetzt Paris und das von ihm geleitete Frankreich. Die Besseren aus dem Volke sind von dem sie hinreißenden Taumel der Neuerer zurückgekommen und fest entschlossen, vor der Hand ruhig zu bleiben. Deswegen müssen alle Versuche zu Emeuten scheitern. Die Regierung ist nicht geschwächt, wie es so viele Berichterstatter träumen; es handelt sich jetzt auch nicht um Monarchie, Republik oder Verfassung, sondern um den Bestand des Staats, um die gewöhnliche Lebenssicherheit und daß diese gefährdet ist, wenn jeder nach Gutdünken seinen Bau aufführen und die Materialien dazu aus den erst zu zerstörenden Gebäuden nehmen will, bedarf wohl keines Beweises. Das Ministerium ist sich einig geworden; doch dürfte in der Zwischensitzung manche Veränderung gemacht werden; auch spricht man von Mitgliedern der Deputirtenkammer, die zu hohen Stellen bestimmt seyn sollen. Unter andern wird Herr Viennet erwähnt, der höhern Orts in großer Gunst stehen soll.

Der Courrier Français unterzieht die Thronrede folgender scharfen Kritik: "Um den Weg, den wir in zwei Jahren zurückgelegt haben, gehörig zu beurtheilen, genügt es die Worte, die am 20. April 1831 gesprochen wurden, mit denen vom 25. April 1833 zu vergleichen. Damals sagte der König: "Acht Monate sind verflossen, seit ich in Ihrer Mitte und in Ihrer Gegenwart den Thron annahm, zu dem mich der Nationalwunsch, dessen Organ Sie waren, berief, und seit ich schwur, treulich die constitutionelle Charte mit

mit den in der Erklärung vom 7. April 1830 enthaltenen Modificationen, zu beobachten, nämlich: ""nur durch die Gesetze und nach den Gesetzen zu regieren, eine gute und genaue Justiz verwalten zu lassen, in welcher einem jeden sein Recht werde, und bei allen meinen Handlungen den Vortheil, das Wohl und den Ruhm des französischen Volkes vor Augen zu haben."" — Wie aber könnte man heute, am Schlusse einer Sitzung, die den Belagerungsstand, die Kriegsgerichte, die Bastille von Blaye sanctionirt hat, sprechen: Man regiere nur durch die Gesetze und nach den Gesetzen? In zwei Jahren ist die Regierung dahin gekommen, daß sie diese heiligen Versprechungen, die ihren Anfang bezeichneten, nicht wiederholen kann. Wie könnte sie auch von dem Ruhm des französischen Volkes, so vielen Erniedrigungen und diesen unendlichen Unterhandlungen gegenüber, deren Ausgang immer so nahe ist und die nie zu Ende kommen, reden? Die diesjährige Rede ist, was sie seyn konnte, was man voraussetzen mußte, daß sie seyn werde. Der König dankt den Pairs und den Deputirten für das, was sie für ihn und für Frankreich gethan haben; sie haben das Budget, die Supplementar-Credite und die außerordentlichen Credite votirt. Die Krone kann finden, daß es genug sey; Frankreich aber findet sicher, es sey zu viel. Die Monarchie und die Charte, heißt es in der Rede, sind durch Ihre energische Hingebung befestigt. Ohne Zweifel bezieht sich das Wort: energisch, auf die Genehmigung, die der Belagerungsstand gefunden, auf die Tagesordnung, die ein Staatsgefängniß authorisirt hat. Wenn die Charte noch einige so energische Stützen erhält, so wird es schwer seyn, zu sagen, was in zwei Jahren aus ihr geworden seyn wird. "Der Handel und der Kunstfleiß entwickeln sich mit einer fruchtbringenden Thätigkeit." Mögte diese Behauptung ihrem ganzen Umfange nach wahr seyn! aber

aber man müßte dann dem Lande und nicht den Kammern dafür danken: denn wir fragen, welcher Act der jetzigen Sitzung hat zu diesem Erfolge mitgewirkt? Welche Auflage, welche der Taxen, die man als die der Production nachtheiligsten bezeichnet hat, ist aufgehoben? Man hatte ein Zollgesetz vorgelegt, welches einige dem Tarif vortheilhafte Modificationen enthielt; die Kammern haben sich nicht damit beschäftigt. Es war ein Gesetz über die Expropriation, die den großen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen förderlich seyn sollte, vorgelegt und berathen; es ist liegen geblieben in der Mappe der Pairskammer, so wie ein Gesetz über das Fuhrwesen in der Mappe der Deputirtenkammer. Aus dieser 5 monatlichen Sitzung ist nur das Gesetz über den Zucker hervorgegangen, womit niemand der Betheiligten zufrieden ist. Wenn also Handel und Kunstfleiß blühen, so ist das wahrlich nicht der Unterstützung zu danken, die man ihnen geleistet hat; es ist trotz der Vergessenheit geschehen, worin man sie gelassen; man fand nur Zeit, Auflagen zu votiren, die sie drücken. — Das Ministerium scheint zu glauben, das Provisorische sey das einzige Unglück unserer Finanzen, das einzige Hinderniß des Schatzes. Das in gleichem Verhältniß mit den Lasten steigende Deficit, die ungeheure schwebende Schuld, die neue Anleihen, die man eröffnen muß, werden nicht erwähnt; man sollte glauben, wir würden im Ueberfluß schwimmen, wenn wir nur aus dem Provisorischen heraus wären. Man bemerkt in der Rede selbst folgende naive Phrase: "Wenn dieses Uebel gehoben seyn wird, dann wird das Votiren der Subsidien kein Hinderniß weiter finden, die öffentliche Gewalt wird in Besitz aller ihrer Mittel, das Land aller seiner Bürgschaften kommen." — Wenn die Bürgschaften, in deren Besitz sich ein Land setzen kann, in dem ungehinderten Votiren der Subsidien bestehen, so hat wahrlich nie ein Land herrlichere

Bürg-

Bürgschaften besessen; denn nie ist die Bewilligung von Subsidien mit größerer Leichtigkeit erhalten, nie sind ungeheurere Summen mit vollkommenerer Hingebung, und unbedenklicher votirt worden. Ein solches Resultat zu erhalten, bedurfte es keiner zweiten Sitzung; die jetzt beendete hat in dieser Hinsicht jedes Ideal realisirt. Schon lange hat man gesagt, die Regierungen fänden in dem repräsentativen System nichts so schön, als die Leichtigkeit, viel Geld zu erhalten; in obiger Phrase ist diese Theorie buchstäblich enthalten. Da die Regierung sich zur Zusammenberufung einer zweiten Sitzung entschließt, um das Votiren der Subsidien von jedem Hindernisse zu befreien, so sollen sogleich die Finanzgesetze vorgelegt werden. Die Sitzung wird also ganz finanziell werden. Es wird auch freilich der Beendigung der organischen Gesetze, womit die Kammern sich schon beschäftigt haben, erwähnt; das geschieht aber nur Anstands halber. Zu Anfang der Sitzung von 1832 wurde ein Program von organischen Gesetzen, welche vorgelegt werden sollten, aufgesetzt, und gleichwohl hat die ganze Sitzung nur Finanzgesetze zur Welt gebracht. Wie kann man denn von einer Sitzung, die als ganz finanziell angekündigt wird, organische Gesetze erwarten? Nein, sie wird nur Finanzgesetze, nur Auflagen, nur auf die Steuerpflichtigen gezogene Mandate, um Paris zu einbastilliren (embastiller), um die Polizeylegionen zu vermehren, um den Willkomm des Königs Otto zu bezahlen, zu Tage fördern. Geld, nur immer Geld! das ist das einzige Wesentliche, was man sich aus der repräsentativen Regierung nimmt. — "Die Regierung hat sich in Hinsicht ihrer Verhältnisse mit den fremden Mächten nur Glück zu wünschen." Und warum nicht? Sie jagt die Flüchtlinge weg, sie findet es ganz in der Ordnung, daß Frankfurt besetzt wird. Da sie sich Alles gefallen läßt, warum sollte man ihr denn Händel machen.

Sie

Sie behauptet, daß „die belgische Frage sich auflösen wird, ohne Störung des Friedens von Europa". Man fragt nicht mehr, wie sie sich auflösen, sondern ob sie sich überhaupt auflösen wird. Eben so sicher ist man über die orientalischen Angelegenheiten: — „es wird kein nahes Ereigniß den Frieden stören". Welch eine unabsehbare Zukunft! Das nächste und wahrscheinlichste Ereigniß ist die Besetzung Constantinopels durch die Russen, — die Herrschaft Rußlands im ottomannischen Reiche und im Bosphorus befestigt. Wenn man auf dieses Ereigniß gefaßt ist, so ist freilich für diesen Augenblick keine Wahrscheinlichkeit einer Friedensstörung. In einer so stolzen Stellung erhält man die Nationalsicherheit von Außen, wie das Wohl im Innern durch erleichtertes Votiren der Abgaben befördert wird, und so wünscht man sich Glück, das Wohl der Einwohner gesichert zu haben, da man die Factionen zur Verzweiflung gebracht hat!"

Dürfen wir den Berichten trauen, die wir über die Versammlung der Opposition erhalten, so sind in selbiger Dinge von wichtiger Art vorgefallen. Herr **Salverte** soll als Vorsitzer die Frage aufgestellt haben: Ob es zuträglich seyn werde, einen Addreß-Entwurf vorzulegen, da die Sitzung der Kammern ohne eine Thronrede eröffnet werden sollte? Herr **Berard** soll sich bejahend darüber erklärt, Herr **Lafitte** aber, ohne sich auf Ja oder Nein einzulassen, sich mit Folgendem geäußert haben: „Es sey bei der Frage vorerst zu erwägen, daß ein Entwurf einer Addresse von Seiten der Opposition ein Tadel des von der Regierung befolgten Systems und gewissermaßen eine Anklage des Ministeriums seyn, daher der Vorschlag schon in den Bureaux verworfen und die Verlesung desselben in der öffentlichen Sitzung nicht bewilligt werden würde. Dagegen habe man aber die Presse, durch die man sich wegen der Bureaux schadlos halten könne, und wenn

 der

der Entwurf dann auch nicht die Ehre der Discussion erhielte, so werde er doch eine große Sensation erregen, und das Land werde eine officielle Kunde von der Meinung der Oppositionerhalten. In Hinsicht der Form müsse man bei der alten constitutionellen Fiction verbleiben, daß die Krone kein Unrecht thun könne und daß sie hintergangen sey. Uebrigens müsse der Inhalt des Entwurfs den reinen freimüthigen Ausdruck der Politik der Opposition enthalten. Es müsse darin bewiesen werden, daß sie noch immer das wolle, was sie im Juli gewollt habe, nämlich die Juli-Revolution mit dem Juli-Königthum, aber unter den Bedingungen, unter denen der Thron gegründet worden. Die Juli-Revolution ruhe wesentlich auf dem größten Grundsatze der National-Souverainität, die den Grundsatz der Nichteinmischung zum unerläßlichen Corolar habe. Was sich davon entferne, führe zu dem System der Restauration zurück, daher müsse man in dieser Hinsicht aufs stärkste gegen die Krone protestiren; denn Ludwig Philipp könne König der Revolution, aber nicht König der Restauration seyn. Sollte uns eine Restauration wieder aufgeladen werden, so würden wir besser mit Heinrich V. als mit Ludwig Philipp fahren, da mit jenem wenigstens unser Regierungs-Princip mit dem des übrigen Europa in Einklang kommen würde. Mit ihm könnten wir unbesorgt entwaffnen, wenn auch Europa in Waffen bliebe; mit Ludwig Philipp, als König einer Restauration, könnten wir nicht entwaffnen, wenn auch ganz Europa entwaffnete. Mit dem einen hätten wir uns sogleich um 200 Mill. erleichtert, mit dem andern blieben wir mit Auflagen überladen. Uebrigens glaube er, daß der Juli-Thron sich consolidiren könne, aber man müsse unablässig dahin dringen, daß die Regierung zu den Grundsätzen zurückkomme, aus denen sie geboren worden, und auf die sie sich mit Sicherheit stützen könne."

könne." Herr Lafitte schloß mit den Worten Si non . . . non, ohne sich für oder wider die Adresse zu erklären. — Herr Lafayette nahm nach ihm das Wort und verlor sich in die ihm zur Gewohnheit gewordene Anecdotenkrämerei. Er habe, sagte er, zwei Versuche gemacht, die ihm beide mislungen seyen; im Jahre 1789 habe er Freiheit auf Monarchie und im Jahre 1830 Monarchie auf Freiheit errichten wollen. Einer Addresse war er zuwider; die Regierung sey zur Genüge gewarnt worden; sie noch ferner zn warnen, schien ihm unnöthig.

Eine von der republicanischen Partei in Druck gegebene Schrift enthält folgende empörende Stelle: "In jener großen Krise (der Schreckensherrschaft) zeichnete sich ein Mann vorzüglich aus: Robespierre! das Glanzbild der Tugend, der größte, der beredteste der Menschen! der unglückliche neunte Thermidor, wo Alles, was Tugend heißt, das Blutgerüste besteigen mußte, war das verderblichste Ereigniß für die Freiheit. Wir neuern Patrioten haben nichts angelegentlicheres zu thun, als uns an die Schriften Robespierres zu halten. Nein! Nein! die Republik ist nicht unmöglich."

III.

Englische Parlaments-Debatten.

Am 28. März brachte Lord Brougham mehrere Bills in das Oberhaus, die eine wesentliche Verbesserung der Rechtspflege bezwecken, nämlich (zuerst versuchsweise in einigen Distrikten) die Einführung von Local-Gerichtshöfen, statt daß es bis jetzt nur die vier großen Gerichtshöfe in London (Kingsbench, Commonpleas, Exchequer und Chancery) gegeben hat. Ein anderer Antrag, dahin gehend, daß Bankerotteurs, nach-

dem sie gehörige Auskunft gegeben, von persönlicher Haft frei seyn sollen, ward als Vorläufer eines andern, die gänzliche Abschaffung des Personal-Arrestes in Schuld-Processen bezweckend, betrachtet. Nachdem die Irländische Aufruhr-Bill mit einer Majorität von 345 gegen 86 Stimmen zum dritten Male im Unterhause verlesen war, trat am 1sten April das Oberhaus auch den dort vorgenommenen Amendements bei. Ein Antrag des Herrn Hume auf Abschaffung der Peitschenstrafe in der Armee ward nur mit einer Majorität von 151 gegen 141 Stimmen verworfen; auffallend war die Erklärung der Minister, daß, ihrer persönlichen Ansicht nach, sie jene Strafe je eher je lieber abschaffen möchten, daß aber, da die eingeholten Gutachten der militairischen Behörden eine entschieden entgegengesetzte Meinung aussprächen, sie es nicht für rathsam halten könnten, diesen zuwider zu handeln. Am 18ten April trat Herr Grant mit dem Antrage auf, das Unterhaus möge es für zweckmäßig erklären, daß alle bürgerlichen Beschränkungen, denen die jüdischen Unterthanen unterworfen seyen, auf ähnliche Weise und mit derselben Ausnahme aufgehoben werden möchten, wie dieß hinsichtlich der Katholiken schon geschehen sey; und der Erfolg der Debatten entsprach seinem Antrage. Zwei Gegenstände nahmen hierauf vorzugsweise die Aufmerksamkeit des Unterhauses in Anspruch, die Vorlegung des Budgets für das bevorstehende Finanz-Jahr, und der Antrag des Herrn Attwood auf Anstellung einer Untersuchung hinsichtlich der im Lande vorherrschenden Noth, mit Hindeutung auf eine im Geldwesen vorzunehmende Abänderung. In Bezug auf den bisherigen Staatshaushalt bemerkte Lord Althorp, bevor er auf das eigentliche Budget einging: Das jetzige Ministerium habe sich bei Uebernahme der Verwaltung zu Beobachtung der größten Sparsamkeit verpflichtet, und er sehe sich deshalb veranlaßt, bei der ersten Finanz-

nanz-Verhandlung vor einem reformirten Parlamente, zu zeigen, wie weit es jenem Versprechen genügt habe. 1387 Stellen seyen abgeschafft, und dadurch an Gehalten ein Belauf von 231,406 Lstrl. erspart worden, wovon jedoch 38,000 Lstrl. für Wartegelder vorläufig abgingen. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten habe man Ersparungen bis zum Belauf von 91,735 Lstrl. vorgenommen. Was nun das Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe im so eben (5ten April 1833) abgelaufenen Jahre betreffe, so stelle sich dieses folgendermaßen:

Einnahme:

Zölle	16,769,621 Lstrl.
Accise	16,529,131 =
Stempel	6,857,541 =
Ass. Taxes	5,003,937 =
Postwesen	1,453,900 =
Vermischte Einnahmen . .	238,520 =
	46,852,650 Lstrl.
Ausgabe	45,365,507 =
Ueberschuß der Einnahme .	1,487,143 Lstrl.

Ausgabe:

Staatsschuld	28,225,991 =
Andere feste Lasten	1,859,248 =
Consolidirte Schuld . . .	30,085,239 Lstrl.
Bewilligungen für:	
Landmacht	7,006,498 =
Seemacht	4,505,000 =
Feldzeugamt	1,634,817 =
Diverse Ausgaben	2,133,953 =
	45,365,507 Lstrl.

Das Haus werde sich erinnern, daß er bei seinem Voranschlage den muthmaaßlichen Ueberschuß nur zu 800,000 Lstrl. angenommen habe, und es freue ihn jetzt nicht wenig, sagen zu können, daß, hauptsächlich in Folge der

der vorgenommenen Ersparungen, dieser Ueberschuß sich um beinahe 700,000 Lstrl. höher stellte, so daß der Ausfall des vorangehenden Jahres weit mehr als gedeckt werde. Jener Ausfall habe nämlich 1,240,412 Lstrl. betragen, die Finanzen haben sich also gegen das vorige Jahr überhaupt um 2,728,000 Lstrl. verbessert. Die eigentliche Einnahme sey im letzten Jahre jedoch nur um 235,000 Lstrl. größer gewesen; alles Uebrige sey durch Verminderungen der Ausgaben bewirkt worden. Was nun den Voranschlag für das nächste Jahr betreffe, so wolle er, um ganz sicher zu gehen, die Einnahme zu beiläufig 400,000 Lstrl. niedriger annehmen, und zwar folgendergestalt:

Zölle	16,769,621	Lstrl.
Accise	16,229,130	=
Stempel	6,857,541	=
Ass. Taxes	5,000,000	=
Post-Amt	1,400,000	=
Vermischte Einnahmen . .	237,836	=
	46,494,128	Lstrl.
Ausgabe	44,922,219	=
Ueberschuß der Einnahme	1,571,909	=

Muthmaaßliche Ausgabe:

Staatsschuld	28,325,991	Lstrl.
Andere Unkosten	1,974,069	=
Consolidirte Schuld	30,300,000	Lstrl.
Bewilligungen für:		
Landmacht	6,673,251	=
Seemacht	4,658,635	=
Feldzeug-Amt	1,455,223	=
Vermischte Ausgaben . .	1,835,110	=
	44,922,219	Lstrl.

Was nun den Ueberschuß selbst betreffe, so habe er es immer für wünschenswerther gehalten, die Steuern herab-

herabzusetzen, als einen großen Ueberschuß zu bilden, um die Staatsschuld verringern zu können. Vielleicht habe er diesen Grundsatz früher zu weit angewendet, vielleicht werden Einige ihn jetzt eines ähnlichen Fehlers zeihen; aber er glaube, bei der jetzigen Lage des Landes, sey eine Herabsetzung der Steuern, so weit dieselbe sich mit Sicherung der Bedürfnisse vertrage, die zuträglichere Benutzung eines Ueberschusses. Freilich, so weit wie einige Redner es in ihren Adressen an das Volk gethan, die von einer Reduction von 20 bis 30,000,000 Lstrl. gesprochen, könne er darin nicht gehen. Auch wolle er hier einiger Steuern erwähnen, um deren Abschaffung er besonders dringend angegangen worden sey, die aber vorläufig doch wohl noch fortbestehen müßten. Dahin gehöre zuerst die Abgabe von Malz, die im vorigen Jahre 4,825,128 Lstrl. eingetragen habe, und die also, ohne daß eine andere Steuer an ihrer Stelle eingeführt werde, nicht ganz aufgehoben werden könne. Man müsse also fragen, ob diese Abgabe besonders drückend für die Industrie einer gewissen Classe, oder für den Consumenten sey, und da ergebe sich denn, daß dieselbe, die im Jahr 1830 3,814,304 Lstrl. betragen habe, im Jahre 1832, nach der Aufhebung der Biersteuer, auf 4,359,332 Lstrl., in dem jetzt abgelaufenen Jahre auf 4,825,128 Lstrl. gestiegen sey. Das beweise augenscheinlich die Zunahme der Consumtion, und ein Gleiches ergebe sich aus dem verhältnißmäßig guten Preise der Gerste in dieser Periode. Die zweite Auflage dieser Art, sey die Stempel-Abgabe für Zeitungen. Diese wünschte er allerdings selbst abschaffen zu können; aber sie bringe 441,000 Lstrl. ein, und so lange es drückendere Steuern gebe, glaube er, daß diese bei einer Abschaffung vorangehen müßten. Habe er also auch, wie er gern eingestehen wolle, bei früherer Gelegenheit sich für die Aufhebung jener Abgabe geäußert, so thue es ihm doch leid, jetzt nicht darauf

eingehen

eingehen zu können. Die abzuschaffenden Steuern wären nun 1) die auf Dachpfannen, 37,000 Lstrl.; 2) die auf Anzeigen in Zeitungen, wofür jetzt jedes Mal 3s 6d abgegeben werden müßten, und die er dahin zu reduciren vorschlage, daß für die erste Inseration 2s, für die zweite 1s 6d, und für jede spätere nur 1s abgegeben werde. Die Steuer bringe jetzt 150,000 Lstrl. ein; den durch die Herabsetzung für das Aerarium entstehenden Ausfall glaube er auf 75,000 Lstrl. anschlagen zu müssen. 3) Die Abgabe auf See-Versicherungs-Policen. Der Betrag dieser Steuer sey vom Jahre 1816, wo er 452,000 Lstrl. gewesen, bis jetzt auf 220,000 Lstrl. heruntergekommen, und es stehe zu fürchten, daß die Versicherungen sich immer mehr nach dem Auslande hinziehen möchten. Die Versicherung auf die Küstenfahrt könne bleiben; bei überseeischen Reisen aber, wo sie 2s 6d betrage, wenn die Prämie nicht über 1 Lstrl. von 100, und 5s, wo sie größer, solle sie dahin reducirt werden, daß für eine Prämie nicht über 15s, 1s 6d, nicht übee 30s, 2s 6d, und darüber, 5s abzugeben seyen. Es dürfte hieraus eine Verminderung der Einnahme um 100,000 Lstrl. entstehen; dagegen verspreche er sich von dieser Maaßregel eine besonders wohlthätige Wirkung für die daniederliegende Rhederei. 4) Haus- und Fenstersteuer. Dringend sey die Regierung angegangen worden, diese ganz aufzuheben, aber dadurch würde die Einahme um 2,594,000 Lstrl. verkürzt werden, und so gern er auch die gewerbtreibenden Classen begünstigen möchte, so treffe die Steuer doch nicht diese allein. Er habe also versucht, einen Mittelweg einzuschlagen, und wenn bisher bei einem Hause, unter welchem kein Kaufladen sich befinde, drei Fenster nicht mitgerechnet würden, so sollen jetzt auch die Fenster des Kaufladens oder Aushänge-Zimmers selbst von der Steuer befreit seyn. In gleichem Verhältniß solle auch die Häuser-Steuer abnehmen. Diese Reductionen würden ebenfalls 100,000 Lstrl.

Lstrl. betragen. Andere, zu der Classe der assessed taxes gehörige Abgaben, welche ganz wegfallen sollen sind a: auf Fracht-Karren, die nicht mehr als 30s bezahlen, 30,000 Lstrl.; b: für Ladendiener, Aufseher in Speichern rc., 45,000 Lstrl.; c: reisende Handelsdiener, 4500 Lstrl.; d: Schreiber, Buchhalter u. s. w. zusammen 66,000 Lstrl., so daß die assessed taxes überhaupt um 244,000 Lstrl. vermindert werden würden. — 5) Der nächste Punct betreffe den im Jahre 1831 erhöheten Zoll auf rohe Baumwolle, und reducire er diesen besonders um des Principes willen, daß rohe Stoffe nur so wenig wie möglich besteuert werden dürfen. Der Ertrag der ganzen Steuer sey 626,000 Lstrl.; 300,000 Lstrl. etwa würden jetzt davon wegfallen. — 6) Endlich beabsichtige er eine Herabsetzung der Abgaben von Seife auf die Hälfte. Die Steuer habe im vorigen Jahre 1,186,000 Lstrl. eingetragen; das würde also einen Ausfall von 593,000 Lstrl. bilden; indessen glaube er nicht, daß dieser größer als 300,000 Lstrl. werden möchte, indem der Rest sich durch das Wegfallen des Rückzolles auf ausgeführte Seife, 100,000 Lstrl., durch die stärkere Consumtion, und durch das Aufhören der heimlichen Fabrication, ausgleichen werde. — Alle diese Pöste ergeben nun eine Verminderung der Einnahme um 1,056,000 Lstrl., so daß der Ueberschuß, welcher noch auf Verminderung der Staats-Schuld oder anderweitig verwendet werden könnte, 516,000 Lstrl. beträgt. — Er fühle wohl, so schloß Lord Althorp, daß manche der achtbaren Mitglieder nicht mit den vorgeschlagenen Reductionen sich begnügen, daß Andere würden verlangen wollen, nicht die benannten, sondern andere Steuern müßten aufgehoben oder reducirt werden; indessen hoffe er, das Haus werde einsehen, daß er so weit gegangen sey als die Umstände es ihm erlaubten. — Wie er gesagt hatte, so geschah es auch; indessen ward sein Vortrag im Allgemeinen doch

doch sehr günstig aufgenommen; nur Herr Baring klagte, daß seit dem Frieden bis jetzt er noch mit keinem Ministerium im Finanz-Systeme habe übereinstimmen können, da alle nur darauf bedacht gewesen seyen, durch Herabsetzung der Steuern die augenblickliche Noth zu erleichtern, wogegen, hätte man die Steuern auf einer gewissen Höhe erhalten, der Tilgungs-Fond jetzt so angewachsen seyn würde, daß man von der Staatsschuld einen sehr bedeutenden Theil abtragen könnte. — Hr. M. Attwood bevorwortete seinen Antrag gleich damit, daß, so lange er die Ehre gehabt, im Parlamente zu sitzen, er es für seine Pflicht gehalten habe, die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Lage der producirenden mittleren und niederen Classen zu lenken, und eine Untersuchung darüber zu verlangen, wie weit das seit dem Kriege eingeführte Geld-System darauf eingewirkt habe, oder einwirken könnte. Ob ein solcher Antrag noch durch andere Gründe, als er und Andere schon früher aufgestellt haben, unterstützt werden könne, wisse er nicht, aber diese Gründe stellten sich jetzt durch Zeit und schmerzliche Erfahruung bestätigt dar. Die leeren Declamationen und irrigen Theorie'n, auf deren Grund hin man bisher sich solcher Untersuchung widersetzt habe, würden jetzt der praktischen Erfahrung weichen müssen, und mit größerem Vertrauen als je wiederhole er denselben deshalb nunmehr, zumal er in dem gegenwärtigen Hause der Gemeinen eine Versammlung von Männern erkenne, die mehr, als früher der Fall gewesen, nach eigener Ueberzeugung zu urtheilen bereit seyen. Was nun die Lage des Landes selbst betreffe, so mache er darauf aufmerksam, daß jetzt das Volk mit Mühe 50,000,000 Pfund Steuern aufbringe, bei steigendem Mangel und zunehmenden Verbrechen, während es noch nicht lange her sey, daß es, ohne Schwierigkeit oder Klage, bei zunehmenden Capitalien, bei abnehmender Armuth

78,000,000 Pfund an Steuern bezahlt habe. Er meine die Periode beim Schlusse des letzten Krieges, eines Krieges, der mit der Erreichung eines jeden Zweckes, um dessen Willen er unternommen worden, nicht wegen Mangels an Mitteln geendet habe. Damals habe die Bevölkerung 18,700,000 Einwohner betragen, jetzt zähle man 24,000,000. So habe die Fähigkeit zu zahlen in dem Verhältniß abgenommen, wie die Zahl der Beisteuernden sich vermehrt habe. In diesem letzten Zeitraume habe es nun einige Jahre gegeben, die allerdings durch blühenden Wohlstand sich auszeichneten. Die Einnahme des J. 1825 habe die des J. 1823 um 7,700,000 Pfund überstiegen. Der Schluß jenes Jahres sey allerdings von großen Calamitäten begleitet gewesen, die jedoch lediglich in den ausschweifenden Speculationen der Kaufleute ihren Grund gehabt. In den drei Jahren 1816 — 1818 habe die Einnahme um 11,900,000 Pfund zugenommen. Das sey vor der Abänderung in unserem Geld-Systeme geschehen, und es sey daher ärger als Spott, behaupten zu wollen, daß die zunehmende Noth des Volkes in keiner Verbindung mit dieser Abänderung stehe. Durch die Erhöhung des Werthes des Geldes seyen alle Lasten erhöht worden, und zuleich die Vortheile Derer, welche durch die Abgaben bezahlt wurden. Sollten deshalb jene Lasten nicht auf die verlangte Weise erleichtert werden können, so sey es die erste Pflicht des Hauses, die Gehalte Dieser verhältnißmäßig herabzusetzen. — Hr. Attwood ging nun nach einander auf die Lage der Agricultur, der Rhederei und der Manufacturen ein, zeigte, daß überall große Noth vorherrsche, behauptete, daß dieser Noth nur durch Veränderung im Geldwesen abgeholfen werden könne, schloß aber lediglich mit dem Antrage auf Untersuchung der Ursachen der Noth. — Lord Althorp hielt dem Redner vor, daß er nicht ganz offen zu Werke

gehe,

gehe, indem er mit seiner eigentlichen Absicht nicht hervortrete, zeigte, wie aus der Luft gegriffen mehrere der aufgestellten Behauptungen seyen, und wie verderblich es für das ganze Land seyn müsse, wollte man jetzt auf die eigentliche Absicht des Redners eingehen und den Werth des Geldes herabsetzen. Eine solche Maaßregel würde sofort ein Andrängen gegen alle Banken wegen Gold veranlassen, da ein Jeder suchen würde, sich noch mit dem besseren Gelde zu versehen, und die daraus entstehende Verwirrung müsse unbeschreiblich seyn. Damit man ihm jedoch nicht vorwerfen könne, daß er sich einer Untersuchung über den Zustand des Landes widersetze, wolle er folgendes Amendement beantragen: "Daß das Haus zugleich erkläre, daß seiner Ansicht nach eine jede Aenderung im Geldwesen, wodurch der Werth des Geldes herabgesetzt werde, höchst unzweckmäßig sey." So würde ein jedes Mitglied Gelegenheit haben, sich über diesen Punct deutlich auszusprechen, und die Frage die nöthige Bestimmtheit erlangen. — Herr Grote unterstützte das Amendement. Die Verhandlung über Herrn Attwood's Antrag, eine Untersuchung über die Ursachen der vorherrschenden Landesnoth anzuordnen, kam erst nach dreitägigen Debatten zu Ende. Zu Lord Althorp's Amendement hatte Herr Attwood als Unter-Amendement vorgeschlagen: es solle eine Untersuchungs-Commite niedergesetzt werden, die zugleich specielle Mittel der Abhülfe vorzuschlagen habe. Dieser Antrag ward jedoch mit 134 gegen 271 Stimmen verworfen und das Amendement des Lord Althorp mit 304 gegen 49 Stimmen angenommen. Dieser wird nunmehr selbst auf Ernennung einer solchen Untersuchungs-Commite antragen, um zu beweisen, daß er bei seiner Opposition lediglich den angegebenen Zweck im Auge gehabt habe. Uebrigens sprachen sich die besten Finanzmänner entschieden gegen den Antrag des Herrn Attwood aus.

aus. Die nächste Verhandlung drehte sich besonders um den Antrag des Hrn. Grote: Bei den Parlamentswahlen eine geheime Stimmgebung, Ballotage, einzuführen, wodurch allein erst er die Reform des Parlamentes vollendet zu sehen glaubte. Durch die Reform-Bill sey, sagte er, die Zahl der Wähler auf etwa eine Million erhöht; was würde man nun sagen, wenn ein eigener Artikel des Gesetzes verfügt hätte, es sollten dieselben in zwei Classen getheilt werden, Wähler mit eigenem freien Willen, und solche, die nach dem Willen Anderer stimmen müßten? Wenn es alle Pächter auf den Gütern irgend eines Großen, alle Einwohner in dessen Häusern, als gesetzliche Organe für dessen ausschließlichen Willen bezeichnet, wenn es verfügt hätte, daß jeder Gewerbsmann gezwungen seyn sollte, seine Stimme nach der Vorschrift eines oder des andern seiner Kunden, und zwar bei Strafe von 50 Lstrl. für jeden Uebertretungsfall abzugeben? Hätte die Reform-Bill irgend eine von solchen Scheußlichkeiten enthalten, so würde sie mit Verwünschungen in Stücke gerissen worden seyn; Tories, Whigs und Radicale würden sie einstimmig verworfen haben. Aber nicht bloß das Gesetz könne die Freiheit der Wahlen vernichten, jene Unterdrückung der Wahlfreiheit finde jetzt im größten Umfange auf außergesetzliche Weise Statt. Keines Gesetzes bedürfe es, dem Pächter Gehorsam gegen den Grundeigenthümer vorzuschreiben, so lange dieser das Recht habe, jenen von Haus und Hof zu jagen. Welcher gesetzlichen Verfügung bedürfe es, dem Consumenten Gewalt über die Stimmgebung des Gewerbsmannes einzuräumen, so lange Jener ein anderes Zwangsmittel gegen Diesen in Händen habe? Wenn man umher sähe auf die große Masse der Wähler, so würde man finden, daß ein sehr bedeutender Theil, vielleicht gar die Hälfte, in einer so abhängigen Lage sich befinde, daß man keine freie Ausübung des Wahl-

rechtes

rechtes bei ihnen voraussetzen dürfe; und wenn man, wie namentlich auch bei den letzten Wahlen, Beispiele von Selbstverläugnung gesehen habe, so sey bei diesen auch nie die Strafe ausgeblieben: aber die größere Zahl habe den Eingebungen des eigenen Interesse nachgegeben. Anfänglich habe er sich vorgenommen gehabt, eine Zahl von Beispielen solcher Fälle namhaft zu machen, aber er sey davon wieder zurückgekommen, theils weil er seine Rede nicht zu einer persönlichen Anklage habe machen wollen, theils weil, seiner Ansicht nach, der Grundsatz durch seine eigene Kraft siegen müsse. Uebrigens wisse das ganze Haus, wie solcher Einfluß geübt werde; bald sehe man, wie der Gutsherr den Pächtern die Worte in den Mund legte, bald wie Adeliche und Reiche Umlaufschreiben an ihre Gewerbsleute sendeten, worin sie ihre Wünsche, unter nicht sehr versteckten Andeutungen der Folgen einer Weigerung, aussprächen. Freilich seyen das immer nur Bitten; aber Bitten, die einen schlimmen Stachel im Rücken hätten, Bitten, von denen Tacitus sagt: "Preces erant, sed quibus contradici non poterat." Sey dem aber so, und habe demnach das Haus der Gemeinen dennoch nicht die wahren Vertreter des Volkes aufzuweisen, so sey auch der Zweck der Reform vereitelt. Welches nun aber auch die Gründe jener Tyrannei seyn mögen — Eines sey die unentbehrliche Bedingung ihrer Anwendbarkeit, nämlich die öffentliche Stimmgebung. Freiheit in dieser Beziehung erfordere durchaus Geheimniß; nur wenn der Mächtige nicht wisse, daß man gegen seinen Willen gehandelt, fehle ihm die Veranlassung zur Strafe, könne der Handelnde ohne Furcht vor Bestrafung seyn. Die Ereignisse in Frankreich beweisen das zur Genüge, und deshalb auch die früheren Anstrengungen der Bourbons, dieses Geheimniß zu verletzen. Auch Bestechungen würden bei der Ballotage schwieriger seyn; aber man

man erinnere sich, daß gegen einen Fall von Bestechungen funfzig Fälle vorkommen, wo Drohungen angewendet werden. Manche widersetzen sich der Ballotage freilich nicht so sehr, weil sie sie für unwirksam halten, sondern weil sie gegen jede Art von Heimlichkeit sind, und weil sie, wie sie meinen, nur zu Lügen und Wortbrüchigkeit führen. Nun sey aber nicht anzunehmen, daß ein gegebenes Versprechen anders gebrochen werde, als wenn es gegen den eigentlichen Willen ursprünglich abgegeben worden sey. Uebrigens könne er nicht umhin, anzuführen, wie wahr die Worte Shakspeare's seyen:

Sünde ist's, zu einer Sünde eidlich sich verpflichten,
Doch größere Sünde noch, den sünd'gen Eid zu halten,
Wer kann durch feierlichen Schwur sich binden
Zu mörderischer That, zu Straßenraub,
Zum Angriff auf der reinen Jungfrau Keuschheit,
An sich zu reißen der Waise erblich Gut,
Die Wittwe listig um ihr Recht zu bringen,
Ohn' andre Ausflucht für so böse That,
Als daß ein feierlicher Schwur ihn binde?

Auch liege nur die Alternative vor, daß der Abhängige dem Willen seines Obern folge, wie er das bei einer öffentlichen Stimmgebung müsse, und dem Vaterlande die schuldige Treue nicht halte, oder daß er bei einer geheimen Stimmgebung das unerlaubte Versprechen freilich verletze, aber seine Pflicht gegen das Vaterland erfülle. — Gegen den Antrag sprach besonders Major Fancourt. Seiner Ansicht nach war die geheime Stimmgebung gegen die besten Interessen der Gesellschaft. Das Verlangen darnach war von den Revolutionairen angeregt worden, und eine Beobachtung des Ganges, welchen dasselbe genommen, hatte ihn davon überzeugt. Er war vollkommen der Meinung, daß Heimlichkeit nur eine neue Bahn zu Bestechungen eröffnen, daß das, was jetzt einzeln und verstohlen geschehe, alsdann allgemein werden, daß es die Quelle

zu

zu Heuchelei und Doppelzüngigkeit in den unteren und mittleren Classen werden, und den Engländern bisher unbekannte Laster zuführen würde. Aber selbst, wenn alle diese Einwendungen wegfielen, konnte er nicht glauben, daß geheime Stimmgebung die versprochene Wirkung hervorbringen dürfte. Außerdem sey das Wahlrecht ein mit Verantwortung verbundenes Recht; und diese Verantwortlichkeit würde mit der Oeffentlichkeit aufhören. Man habe wohl das Beispiel von Clubs angeführt, bei welchen allgemein die Zulassung von einer geheimen Wahl abhängig gemacht werde; aber die Erwählung zum Parlament stehe hiezu in durchaus keinem ähnlichen Verhältnisse. Bei einem Club betreffe die Frage bloß die Persönlichkeit des Aufzunehmenden; bei Parlamentswahlen komme dagegen Alles auf die öffentlichen Ansichten, Nichts auf die persönlichen an. Außerdem werde es durchaus unmöglich seyn, eine vollständige Heimlichkeit zu bewahren; es werde Alles geschehen, um die einzelnen Stimmen auszuforschen, und das Ergebniß werde sodann alle Früchte der Heimlichkeit vernichten, zumal ein Jeder sich im Voraus sagen könne, daß das Geheimniß schlecht werde bewahrt werden. — Lord Althorp sprach sich keineswegs entschieden wider die Ballotage an und für sich aus; vielmehr schien er derselben persönlich günstig zu seyn. Jedoch widersetzte er sich dem Antrage, als eine Neuerung begründend, die noch durch keine Nothwendigkeit dargethan sey, und als dem Zwecke der Reformbill in so fern widersprechend, als diese eine jede weitere Neuerung überflüssig machen sollte. Man müsse dieser also Zeit lassen, ihre Wirksamkeit zu beweisen. — Nachdem noch Hr. O'Connell für und Sir Robert Peel gegen den Antrag gesprochen hatten, wurde derselbe mit 211 gegen 106 Stimmen abgelehnt.

Am

Am 14. Mai hielt Hr. Stanley im Unterhause seinen Antrag in Bezug auf die Emancipation der Negersclaven in Westindien. Von der befriedigenden Lösung dieser Frage, bemerkte er, hängt nicht nur ein Seehandel ab, der 250,000 Tonnen jährlich in Anspruch nimmt, und einen Zoll von zwischen 5 bis 6,000,000 Lstrl. einbringt, — nicht nur das Interesse, ja die Existenz einer großen Zahl von Eigenthümern hier wie in den Colonie'n, sondern auch das zeitliche Wohl von 700,000 bis 800,000 unserer Mitunterthanen und ihrer Nachkommenschaft bis in die spätesten Geschlechter. Das ist nicht Alles; es ist unmöglich sich den Einfluß zu verbergen, welchen der glückliche oder unglückliche Ausgang dieses Versuches auf Millionen fremder Unterthanen haben muß. Die Regierung steht zwischen zwei widerstrebenden Parteien — deren eine ein starkes pecuniaires Interesse bei der Sache hat, mit dem Gegenstande vollkommen vertraut, mit den Colonie'n durch mannigfache Bande verknüpft ist, und jetzt von Verlegenheiten bedrängt wird, welche sie doppelt argwöhnisch gegen eine jede Neuerung machen. Auf der andern Seite herrscht nur Ein Gefühl über die Nothwendigkeit der Aenderung vor, und dieses Gefühl spricht sich um so entschiedener und unwiderstehlicher aus, als es sich auf innere, religiöse Ueberzeugung stützt. Diejenigen irren sich, welche glauben, es sey das eine plötzliche Aufwallung, ein augenblicklicher Enthusiasmus, der, ließe man ihn unbeachtet, sich wieder legen würde; es ist derselbe Geist, der vor 50 Jahren im Parlamente aufstand, und es zwang, trotz aller vorgegebenen National-Interessen, die Abschaffung des Handels zu verordnen, durch welchen Sclaven von der afrikanischen Küste herbeigeschafft werden. — Hr. Stanley ging nun auf die früher in dieser Beziehung von den Herren Burke, Fox, Wyndham und Lord Gren-

Grenville ausgesprochenen Ansichten zurück, so wie auf die im Jahre 1823 einmüthig angenommenen Resolutionen des Hrn. Canning, und zeigte sodann, wie alle diese Beschlüsse durch die Hartnäckigkeit der Colonie'n vereitelt, wie alle Ermahnungen fruchtlos geblieben seyen. Hienach stelle sich die Rechnung zwischen der Regierung und den Colonie'n also:

1823. Resolutionen des Hrn. Canning, und darauf gegründetes Circular des Lord Bathurst, anempfehlend: 1. Abschaffung der Sonntags-Märkte; 2. Zulassung der Sclaven zum Zeugniß; 3. Sanctionirung der Ehen; 4. Aufhebung der Steuer auf Freilassungen; 5. Verhütung der Trennung der Sclaven-Familien; 6. Regulirung der Strafen: 7. Einführung von Spar-Cassen. — Die Folge: Gewaltige Remonstrationen der Colonie'n.

1824. Ein Cabinets-Befehl, der 1. das Amt des Sclaven-Beschützers einführt; 2. die Arbeit am Sonntag untersagt; 3. den Sclaven eigenthumsfähig erklärt; 4. Freilassung erzwingbar macht. — Wird den Legislaturen empfohlen, und einmüthig verworfen.

1826 bewegt Hr. Canning das Parlament anstatt Executiv-Maaßregeln anzuordnen, vorher einen Beweis seiner Aufrichtigkeit (test of sincerity) hinsichtlich der früheren Beschlüsse zu geben, und es werden deshalb acht Bills angefertigt, und den Colonie'n mitgetheilt, welche darauf berechnet sind den großen Zweck, die Aufhebung der Neger-Sclaverei, vorzubereiten; — sie werden von sämmtlichen Colonie'n, Nevis ausgenommen, zurückgewiesen.

1828. Zwei allgemeine Umlaufschreiben des Sir George Murray. Bleiben ganz unbeachtet.

1830. Cabinets-Befehl; ebenfalls unbeachtet.

So haben die Colonie'n überall den Ansichten und Wünschen des Mutterlandes sich widersetzt, und wo

sie

sie denselben nachzukommen vorgegeben, sey es nur zum Schein geschehen, das Wesen umgehend. Mit tiefem Leidwesen müsse er sagen, daß bis zu diesem Augenblick keine einzige Colonie die körperliche Züchtigung bei weiblichen Sclaven abgeschafft, und wo man einige Modificationen eingeführt habe, sey es nur unter ausdrücklicher Verwahrung hinsichtlich des Principes geschehen. Wie könne ein Neger, unter so herabwürdigenden, so entsittlichenden Vorgängen, zu einem tüchtigen, würdigen Mitgliede der Gesellschaft sich heranbilden? Nach der Aussage eines Zeugen, der selbst Sclaven-Aufseher gewesen, könne man auf Jamaica einem Neger 39 Streiche aufzählen lassen, bloß weil er Einem ins Gesicht gesehen. Und sey das der Weg, ihm Achtung vor den britischen Gesetzen beizubringen, — ihn zu den Rechten eines britischen Unterthanen vorzubereiten, ihn geschickt zu machen, seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einzunehmen, — ihn zu lehren

— "Coelumque tueri
Jussus & erectos ad sidera tollere vultus?"

Wollte man nun annehmen, daß dieses Strafrecht in den meisten Fällen nicht freventlich gemißbraucht werde, so sey es doch schon im Princip nicht zu statuiren; und wenn man behaupte, daß den Sclaven der Weg zur Beschwerde-Führung offen stehe, so sey es ein grausamer Spott davon zu reden, da wo die Richter selbst Sclaven-Eigenthümer sind. Nicht minder nugatorisch sey Alles, was angeblich zur Gewährung des Eigenthums-Rechtes der Sclaven, zur Erleichterung wahrer Ehen unter ihnen geschehen sey. Wenn der Cabinets-Befehl vorschreibe, daß das Zeugniß des Sclaven in allen Gerichten zulässig seyn solle, nachdem man sich überzeugt, daß der Neger von der Heiligkeit des Eides, und den Folgen seines Zeugnisses richtige Begriffe habe, so sey nur in zwei Colo-

nie'n überhaupt solches Zeugniß zugelassen worden, und in keiner gegen einen Weißen, ausser da, wo ein Weißer mit einem Schwarzen gemeinschaftlich gegen einen Weißen sich widersetzt haben sollte. Was die Freilassungen betreffe, so mache der Cabinets-Befehl dieselben, gegen Erlegung einer bestimmten Summe Geldes, compulsorisch; aber mit Ausnahme der Bahama's, werde dieser Grundsatz nirgends anerkannt. Wenn es also jemals einen Fall gegeben, wo das Parlament in Ausübung seiner höchsten Autorität gerechtfertigt dagestanden habe, so sey es hier, wo jedes Mittel freundlicher Ermahnung, ernstlicher Warnung erschöpft worden. Freilich habe das Parlament, im J. 1778, selbst seiner Autorität in Bezug auf die inneren Verhältnisse derjenigen Colonie'n, welche Local-Legislaturen besitzen, gewisse Grenzen gesetzt; aber damit habe es sein Oberaufsichts-Recht nicht aufgegeben, sondern nur, unter gewissen Bedingungen, einer andern Behörde übertragen wollen. Oft habe man, verleitet durch die Behauptungen der eifrigern Vertheidiger der Pflanzer, hier im Hause die Bemerkung laut werden lassen, daß, wenn man die Colonisten nur ungestört hätte gehen lassen, und nicht die Frage über Abschaffung der Neger-Sclaverei beständig hier angeregt hätte, Alles zwischen Herren und Sclaven von selbst sich ausgeglichen haben würde, wogegen jetzt die Lage des Herrn so verschlimmert worden sey, daß der Sclave nothwendig mit darunter leiden müsse. Wenn man aber die Lage der westindischen Pflanzer mit so grellen Farben schilderte, so wolle er einmal davon absehen, wie weit man darin übertreibe, aber er müsse leugnen, daß die Ursache in jenen Bemühungen des Mutterlandes zu Gunsten der Sclaven liege. Hr. Stanley verlas nun einen Bericht der westindischen Colonie'n über ihre traurige Lage, aus welchem hervorging,

vorging, daß das gesammte Grundeigenthum verpfändet sey, daß aber die hypothekarischen Gläubiger sich scheueten zu prosequiren, aus Furcht selbst Eigenthümer zu werden. Aber das, fügte er hinzu, sey keine Schilderung des Zustandes der Colonie'n seit der Aufhebung des Sclavenhandels im J. 1807, kein Gemälde des Elends, welches die Bestrebungen der Abolitionisten im Mutterlande seit 1823 über die Pflanzer gebracht hätten, — nein dieses Gemälde unsäglicher Noth, vernichteten Credits, zerstörter Hoffnungen, datire aus der Zeit wo der Sclavenhandel in der höchsten Blüthe gestanden, sey in einem Bericht der Legislatur vom J. 1804 enthalten. Nicht minder entscheidende Zeugnisse besitze die Untersuchungs-Commission darüber, daß der Besitz in Westindien immer plötzlichen und starken Schwankungen unterlegen habe. Das Monopol der Westindier für den Zuckermarkt in England sey gerade eine der Hauptursachen ihrer Noth; sie haben geglaubt die Ausfuhr hieher immer vergrößern zu müssen, und so sey sie von 1803, wo sie 1,430,000 Ctr. betragen, bis zum J. 1831 auf 3,787,000 Ctr. gestiegen, und übersteige den Bedarf nunmehr um 1,000,000 Ctr. Man habe immer mehr neue Grundstücke in Pflanzungen verwandelt, die Unkosten seyen durch Borgen aufgebracht worden, und um die Schulden zu bezahlen, habe man die Production vermehrt, so daß die Preise in demselben Verhältniß gesunken, als die Lasten gestiegen seyen. Aber angenommen einmal, die Verhandlungen über die Abschaffung der Sclaverei haben den angegebenen Einfluß, welches Mittel gebe es dagegen? Die Inseln vor der Kenntniß alles Dessen, was anderer Orten vorgehe, verschließen, sey doch ein Ding der Unmöglichkeit; unmöglich sey es, zu verhindern, daß die Sclaven erfahren, was sich ereigne, und wie ihre Herren sich darüber aussprächen; wenn diese also der dar-

aus

aus zu befürchtenden Gefahr vorbeugen wollen, so müssen sie mit fortschreiten. Man könne diesen Weg gefährlich nennen, aber wenn Gefahr von allen Seiten drohe, so sey das Gefährlichste, still zu stehen, anstatt furchtlos und entschieden zu handeln. — Herr Stanley ging nun zu den einzelnen Einwendungen über, die man gegen solches Einschreiten vorbrächte. Als die erste Folge nenne man eine große Verminderung in der Zucker-Production; aber eines Theiles sey eine gewisse Verminderung derselben kein Unglück, sondern vielmehr nothwendig; andern Theils werde das Haus schaudern, wenn es sehe, wie verderblich die Vermehrung der Arbeit auf die Sclaven wirke, deren Zahl in demselben Verhältniß abnehme. — Unter den vielen Belegen, die Herr Stanley dafür vorbrachte, war unter andern das Beispiel von Demerara, wo in den Jahren 1823 bis 1826, 652,336 Ctr.; in den J. 1826 bis 1829, 662,655 Ctr., und in den J. 1829 bis 1832, 806,120 Ctr. Zucker ausgeführt waren, während die Zahl der Sclaven, die in der ersten Periode 72,722 betragen hatte, in der letzten auf 67,741 herabgesunken war; dabei zeigten die Strafregister eine beträchtliche Vermehrung der Strafen, so daß im J. 1831 nicht weniger als 199,507 Peitschenhiebe in 21,656 Straffällen ausgetheilt worden waren. — Wenn aber das in einer Kron-Colonie geschehe, wo so Vieles für Beaufsichtigung der Strafgerichte und Beschützung der Sclaven geschehen sey, so könne das Haus sich einen Begriff machen, wie es in den andern Colonie'n hergehe, und werde die Nothwendigkeit fühlen, mit seiner Autorität einzuschreiten zwischen die Unterdrückung der Sclaven und das, was Hr. Canning die "abstracte Liebe zur Hundepeitsche" nannte. Zwar behaupte man, es gebe kein anderes Mittel, den Sclaven fleißig zu machen, man weise mit triumphirender Miene auf den freigelassenen Neger,

ger, und verlange, daß man nur 20 Beispiele aufführe, wo ein Freigelassener das Feld bestellte. Er (Herr Stanley) wolle den Satz umkehren, und verlange, daß man ihm 20 Fälle nenne, wo Feld-Arbeiter freigelassen worden wären. In den 10 Jahren von 1817 bis 1827 seyen 14,163 Sclaven freigelassen worden, worunter kaum ein einziger Feld-Arbeiter. Zwei Drittel, wenn nicht drei Viertel bestehe aus Weibern; was aber die Pflanzer bewege, diese und deren Kinder freizulassen, bedürfe keiner Erläuterung. Wenn die übrigen Freilassungen nur bei Haus-Sclaven, oder bei Handwerkern vorkämen, so sey es nicht zu verwundern, daß diese nicht sogleich zu der schwereren und erniedrigenderen Feldarbeit griffen. Man sage ferner, der Sclave sey jetzt unfähig zur Freiheit, es fehle ihm an allem Selbgefühl, an Religiosität, er sey unwissend und roh; erst müsse er zur Freiheit geschickt seyn, bevor man ihm den Genuß derselben gewähre. Aber wie wolle man ihn dazu geschickt machen, wenn man ihn in der jetzigen Sclaverei erhalte? Und wenn jene Anklagen gerecht seyen, auf wen falle die Schuld? Falle sie nicht auf den, der den Sclaven, von der Kindheit bis zum Grabe, von Generation zu Generation als ein Lastthier betrachte, der sich nicht die Mühe gebe dessen Geist zu bilden, dessen sittliches Gefühl zu erheben, ja, der dem Neger den Religions-Unterricht zu nehmen suche, weil er fürchte, daß dieser mit der Sclaverei sich nicht vertrage? Aber angenommen, es sey der Religions-Unterricht unverträglich mit der Sclaverei, wolle das Parlament das Licht der evangelischen Wahrheit ausschließen, und den Unterricht absichtlich verhindern, damit die Sclaverei auf jede Gefahr ferner erhalten werde? Was die wohlthätigen Folgen der Freilassung der Sclaven betreffe, so wolle er, ganz abgesehen von St. Domingo, ein schlagendes Beispiel anführen. Er habe Gelegenheit gehabt,

habt, vor Kurzem mit dem Vice-Präsidenten der Republik Venezuela zu reden, und von diesem erfahren, daß, nachdem Bolivar im J. 1821 eine allgemeine Emancipation der Sclaven beschlossen gehabt, eine Commission angesehener Männer niedergesetzt worden, um, nach einem festgesetzten Werthe, Sclaven frei zu kaufen, wozu die Mittel durch eine Abgabe auf Intestat-Erbschaften bestritten wurden. Die Ersten, welche man befreiete, waren die, welche Waffen für das Vaterland getragen hatten; dann kamen die Alten und Schwachen, endlich suchte man Die aus, die für besonders fleißig und sittlich galten. So sey es gekommen, daß die Zahl der Sclaven sich in jenen 10 Jahren von 100,000 auf 25,000 vermindert habe, während der Anbau des Landes äußerst blühend sey, so daß selbst Rum nach den benachbarten britischen Inseln ausgeführt, und auf Trinidad für den besten Jamaica-Rum verkauft werde. Im J. 1823, fuhr Herr Stanley bei seinem Antrage fort, trug das achtbare Mitglied für Weymouth (Herr Fowell Buxton) darauf an, daß, nach einem bestimmten Zeitpuncte alle in britischen Colonie'n von Sclaven geborenen Kinder frei seyn sollten. "Ich fordere von Ihnen, hatte er damals gesagt, nicht daß sie zurückgehen, sondern nur daß Sie nicht weitergehen; ich will daß Sie nicht ferner Sclaven machen, und ich verlange, daß künftig ein jedes Kind, welches in irgend einem Theile des britischen Reiches von Sclaven-Aeltern geboren wird, von der Stunde seiner Geburt Anspruch auf alle Rechte des Freien habe." Das was das achtbare Mitglied für Weymouth damals für das Ziel seiner Wünsche erklärt hat, ist die Regierung jetzt in vollem Maaße zu gewähren bereit, jedoch unter gewissen Aenderungen, zu denen sie sich entschlossen um die Gefahr zu vermeiden, welche Hr. Canning damals so klar und

mit

mit solcher Beredsamkeit hervorgehoben hat, indem er sagte: "Wie! wollen Sie zugeben, daß die künftige Generation in einer so viel beneidenswertheren Lage versetzt werde, als die, in welcher die jetzige sich befindet? Wollen Sie das Kind erhöhen durch die Erniedrigung seiner Aeltern? Wollen Sie die Gefühle, die zwischen Aeltern und Kindern bestehen müssen, umkehren, indem Sie sagen, das Kind solle von der Stunde seiner Geburt zur Freiheit berechtigt seyn, aber die Aeltern müssen bis zur Stunde ihres Todes in hoffnungsloser, unablösbarer Sclaverei schmachten?" Das Haus fühlte damals die Kraft des Argumentes, und ließ leider Aeltern wie Kind in derselben, schmählichen Sclaverei; ich hoffe das Haus wird die Kraft jenes Argumentes jetzt nicht minder stark fühlen, aber mit einem andern Erfolge; ich hoffe es wird zu den Pflanzern sagen: "Ihr müßt nicht nur die Kinder für frei erklären die hinfort von Sclaven geboren werden mögen, sondern Ihr müßt auch die gegenwärtige Generation freilassen." Damit soll der Sclave nicht von einem Zustande unbedingter Knechtschaft in einen Zustand unbeschränkter Freiheit, wozu ihn seine bisherige Lebens- und Denkweise unfähig gemacht hat, versetzt werden; aber er soll, vom Tage der Sanctionirung dieses Gesetzes an, verlangen dürfen, in eine solche Lage versetzt zu werden, die ihm das Recht giebt, später auf alle Vorzüge eines Freien Anspruch zu machen, — eine Lage, in welcher nicht länger der Makel der Knechtschaft auf ihm hafte — in der er von aller Furcht vor willkührlicher Strafe frei seyn würde — in der er zum vollen Genuß des Familienglückes gelangen könne — in der er nicht gezwungen seyn würde, seine nächsten und theuersten Blutsfreunde durch die Peitsche, oder durch die Drohung mit der Peitsche beschimpft zu sehen —

in

in der sein Zeugniß in allen Gerichtshöfen, für oder gegen seinen Brodherrn, so vollkommen wie das eines jeden andern Unterthanen angenommen werde — in der er ein unbestrittenes Recht auf Eigenthum, sey es erworbenes oder ererbtes, besitze — in der er sich in dem Genuß eines jeden Rechtes des Freien befinde, mit der einzigen Beschränkung, daß er sich verpflichte, auf eine gewisse Zeit fleißig für seinen jetzigen Eigenthümer zu arbeiten, der alsdann nur sein Brodherr seyn würde. Das ist keine zu harte Bedingung, wenn man die Lage, in welche der Neger dadurch geräth, mit der vergleicht, in welcher der Feld-Arbeiter in England sich befindet. Dieser muß angestrengt arbeiten, für einen Lohn der wahrlich! karg genug ist, um Nahrung und Kleidung für sich und seine Familie anzuschaffen; der Neger soll dagegen einen Contract eingehen, wodurch sein Herr verpflichtet wird, ihm Nahrung, Kleidung und was sonst gesetzlich vorgeschrieben ist, zu reichen, und wogegen der Neger drei Viertel seiner Arbeitszeit, entweder des Tages oder der Woche, seinem Herrn widmen soll. Das übrige Viertel darf er beliebig anwenden; bietet er es seinem Herrn an, so muß dieser ihm gegen Lohn nach einer bestimmten Taxe Arbeit geben. Um das rechte Maaß für diese Taxe zu finden, was allerdings sehr schwierig war, ist beschlossen worden, daß der Pflanzer den Arbeiter, bei Anfange des Contractes, zu einem bestimmten Werth taxiren, und daß der von ihm zu bezahlende Lohn in einem solchen Verhältniß zu diesem Preise stehen soll, daß der Neger den zwölften Theil desselben jährlich erwerben kann. So muß sich die Höhe des Lohnes nach dem von dem Pflanzer selbst gesetzten Capitalwerthe richten; der Sclave aber ist im Stande, nach zwölf Jahren durch seinen eigenen Verdienst sich loskaufen zu können. Es ist dieses

freilich

freilich immer ein Verlust für die Pflanzer, und da es unbillig seyn würde, sie den Nachtheil allein tragen zu lassen, so soll ihnen eine Erleichterung durch ein Darlehen von 15 Mill. Lstrl. gebracht werden, was dem 10jährigen Belauf des reinen Grundertrages in den westindischen Colonie'n etwa gleichkommt, den Netto-Ertrag von Zucker auf 1,200,000 Lstrl., den von Rum und Caffee auf 300,000 Lstrl. jährlich angeschlagen. In dieser Hülfe kann der Pflanzer reichlichen Ersatz für das Viertel der von ihm zu bezahlenden Sclaven-Arbeit finden; das Parlament wird später zu entscheiden haben, wie das Darlehen wieder zu bezahlen ist, ob durch den Verdienst des Negers, oder ob und auf welche Weise es dereinst in ein Geschenk für den Pflanzer verwandelt werden könne. Jedenfalls aber muß dieser bis dahin die Zinsen bezahlen. Außer diesen Grundzügen des neuen Planes erscheint noch Eines nothwendig, nämlich daß auch in den privilegirten Colonie'n, wie jetzt schon in den Kron-Colonie'n, besoldete Magistratspersonen von der Regierung angestellt werden, die unabhängig von den Local-Legislaturen, frei von Local-Leidenschaften und Vorurtheilen, — dem Reichen wie dem Armen, dem Weißen wie dem Schwarzen gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen, den Neger in diesen ersten Anfängen der Freiheit beschützen, und seiner Unerfahrenheit beistehen würden bei der Eingehung eines Vertrages, der auf sein ganzes künftiges Leben so wesentlichen Einfluß haben muß. Zugleich wird man für die Anlegung von Schulen in den Colonie'n zur Beförderung der religiösen und sittlichen Erziehung der Neger zu sorgen haben, zumal da der junge Neger sofort, unbedingt, emancipirt werden soll. "Von demselben Augenblick, so schloß Hr. Stanley, beginnt Ihre Verantwortlichkeit. Sie müssen ihnen gesunde Grundsätze in das Gemüth

Gemüth prägen, damit gesunde Lebens-Ansichten daraus entkeimen können. Sie versetzen sie in die Reihe freier Leute, es ist Ihre Pflicht, es ihnen möglich zu machen, daß sie ehrenvoll für sich, wohlthätig für Andere diesen Platz ausfüllen. Sie müssen ihnen eine solche Erziehung angedeihen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten hienieden anhält, — die sie die Nothwendigkeit des sittlichen Zwanges lehrt um dereinst zur Glückseligkeit zu gelangen, — die sie mit reinen Trieben erfüllt, — die sie zur Freiheit in dieser Welt geschickt macht, und die ihnen die Hoffnung auf Unsterblichkeit mit in das Grab giebt. — Ich habe Ihnen jetzt die Vorschläge der Regierung auseinandergesetzt. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, die ihnen in der Anwendung entgegenstehen. Ich weiß unter welchen ungünstigen Verhältnissen ich gerade in diesem Augenblicke damit hervortrete; aber dennoch trete ich damit hervor, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß in diesen Anträgen der Keim liegt, der bald vollkommene Früchte zur Reife bringen wird; der, wenn Weisere und Geschicktere als ich, mit sorgsamer Pflege sich seiner annehmen, dem Mutterlande, den Colonie'n, den Unterthanen jedes Ranges und jeder Farbe die Bürgschaft gewähren wird, daß von diesem Tage das Scheusal der Sclaverei in dem britischen Reiche aufgehört habe zu seyn; und daß in nicht ferner Zeit, auf sicher förderndem Wege, jede Spur verletzter Freiheit aus unseren Gesetzen und Institutionen auf ewig vertilgt seyn werde. Einige, welche diese große Angelegenheit zuerst angeregt, und ihre göttliche Lehre zuerst ausgesprochen haben, leben nicht mehr, um den Triumph, der ihr in diesen Tagen wird, zu schauen. Sie arbeiteten in ihren Tagen rüstig und angestrengt für die Erfüllung,

füllung, die wir jetzt herbeiführen wollen. Sie begnügten sich, den Grund gelegt zu haben, und vertraueten, daß er fest genug seyn würde um den herrlichen Bau zu tragen, der jetzt darauf errichtet werden soll. Indessen kann ich nicht umhin, ohne die innigste Freude, Sie daran zu erinnern, daß Ein Mann, der religiöseste, der gewissenhafteste von Allen, die an dem ersten Entstehen dieser großen, rühmlichen Sache gearbeitet haben — Wilberforce — noch lebt um Zeuge zu seyn des endlichen Triumphes, dessen Erringung er seine ersten Kräfte geweiht hat, und ausrufen zu können, wie jener Prophet: "Herr, nun laß deinen Diener in Frieden ziehen." Wenn ich dem Hause nun für die Geduld und die Aufmerksamkeit danke, mit der es mir zugehört hat, so schließe ich mit dem Ausdruck der ernstlichen und zuversichtlichen Hoffnung, daß die Rathschläge dieses Hauses unter göttlicher Leitung Solches gestalten werden, daß England zum zweiten Male der Welt ein herrliches und ruhmvolles Beispiel zeigt, wie eine handelnde Nation Handels-Vortheile gering hält, da wo Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Religion ihnen gegenüber stehen, — damit wir die Vernichtnng der Sclaverei allmählig, aber sicher und vollständig herbeigeführt sehen, damit wir durch Mäßigung in unseren Reden und Versöhnlichkeit in den widerstrebenden Meinungen, die übertriebenen Wünsche, die an jeder Seite gehegt seyn mögen, ausgleichen, und der Welt das erhabene Beispiel einer berathenden Versammlung zeigen, welche in dem Wege, den sie ergreift, die Ehre der Nation, das Wohl der Menschheit erhöht."

IV.

Einzelne historische Züge.

Der österreichische Botschafter hat, Namens der Kaiserin Marie Louise, als Erbin ihres Sohnes, den General Bertrand und den Herrn Marchand, als Testamentsvollstrecker des Kaisers Napoleon, aufgefordert, ihm den Degen auszuliefern, den der Kaiser sterbend seinem Sohn vermacht hat. Die Ansprüche der Kaiserin gründen sich auf die österreichischen Gesetze, nach welchen die Mutter Erbin des Sohnes ist, mit Ausschließung der Verwandten väterlicher Seite. Die Testamentsvollstrecker haben mehreren französischen Rechtsgelehrten den Fall vorgetragen, und diese sind einstimmig des Dafürhaltens, daß der Herzog von Reichstadt, als geborner französischer Prinz, diese Eigenschaft nicht wider seinen Willen verloren haben könne; daß er gestorben sey, ohne eine Erklärung hinterlassen zu haben, die beweise, daß es seine Absicht gewesen, ein Oesterreicher zu werden, und zwar vor Erreichung des Jahres, welches das Gesetz der Volljährigkeit bestimmt, eine Wahl zwischen Frankreich und einem fremden Lande zu treffen. Demnach müsse die Erbschaft nach französischen Gesetzen regulirt werden und der Degen müsse der väterlichen Linie zufallen. — Joseph, als das Haupt der Familie, hat auch bereits angekündigt, daß er dieses kostbare Erbstück an Frankreich überlasse und daß es dem General gegeben werden solle, der zuerst an der Spitze einer französischen Armee eine Schlacht gewinnen werde.

Der Constitutionnel sagte kürzlich, der französische Thron sey Joseph Bonaparte angeboten worden, von wem, ließ er unberührt — und zwar unter der Bedingung, daß er eine ganz republicanische Constitution annehme; dieser habe aber erklärt, er sehe sich als Napoleon III. an und halte höchstens nur einige

Mo-

Modificationen in der ehemaligen Constitution des Kaiserreiches für nothwendig. — Ueberhaupt beginnt der Napoleonsche Geist stark in Frankreich zu spuken. Die Unternehmer eines neuen Journals haben beschlossen, ihm den Titel "Napoleon" zu geben, welches genügend beweiset, in welchem Sinne man durch selbiges auf die öffentliche Meinung wirken will. Es ist auch eine Schrift herausgekommen, unter dem Titel: "Joseph Napoleon, gerichtet von seinen Zeitgenossen," dessen Zweck ohne Zweifel seyn wird, zu beweisen, daß der verstorbene Kaiser in ihm den würdigsten Nachfolger und Erben seiner Ansprüche und Rechte auf den französischen Thron hat.

Die Zahl von Flüchtlingen, welche die Waffen in erfolgloser Revolte getragen und sich gegenwärtig in Frankreich befinden, ist zwischen 8 und 10000. Zu ihrem Unterhalte sind der Regierung 5,000,000 Fr. bewilligt worden, eine Summe, die wahrlich groß und übergroß ist, wenn man die Menge der im größten Elende schmachtenden nnd der Unterstützung im hohen Grade bedürftigen Franzosen aus den untern Volksclassen in Erwägung zieht.

Man spricht in den diplomatischen Cirkeln viel von einem an verschiedene Höfe gerichteten Memoire, worin Frankreichs Verfahren in den den Orient betreffenden Unterhandlungen auseinander gesetzt, das Verhalten des Admirals Roussin gut geheißen, und dabei bemerkt wird, daß man ihm eine förmliche Genehmigung zugesandt habe. Es soll mit den Worten schließen: "Frankreich wird nicht vor der Stellung zurückbeben, die es einmal übernommen hat." — Die Tribune ist der Ansicht, daß Frankreich grade die Macht sey, die am wenigsten Interesse dabei habe, sich den Aegyptischen Waffen zu widersetzen und sich — nach der Juli-Revolution — zum Vorfechter für einen türkischen Sultan aufzuwerfen.

Man

Man behauptet, eine Durchlauchtige Person habe gesagt: „Der Sturz Mahmuds kann an unsern Küsten auf unglückliche Weise widerhallen. Die geheimen Gesellschaften werden über Verrath schreien. Ich werde mich vertheidigen, aber man muß doch gestehen, daß mir die Dienste, die ich der gesellschaftlichen Ordnung und der Civilisation geleistet habe, schlecht gelohnt werden."

Folgendes ist das von der Regierung angenommene und von der Commission genehmigte System der Befestigung von Paris, wie es im Moniteur mitgetheilt wird: „Etwa 100 Toisen von der Mauer der Octroy wird Paris von einem Gürtel von Forts umgeben seyn, die ihr Artillerie-Feuer kreuzend, Wohnungen und Magazin zu den nothwendigsten Lebensmitteln für eine Besatzung enthalten werden, die im Fall eines Angriffs auf 1000 Mann, und wenn das Fort nicht unmittelbar angegriffen wird, auf 300 Mann gebracht werden soll. Zwischen diesem Gürtel und der Octroy-Mauer ist ein weites Bassin, an welchem die mehr oder weniger zahlreiche Armee sich setzen würde, die sich bei Annäherung des Feindes um Paris concentrirt hätte. Die vor der Octroy-Mauer liegenden Vorstädte würden besetzt und als Posten organisirt und sorgfältig barricadirt werden. Die hinlänglich erhöhte Octroy-Mauer mit Seitenthürmen, Schießscharten und Kanonen befestigt und so eingerichtet, daß sie nicht mit Gewalt genommen werden kann, würde rund um Paris einen ununterbrochenen Sicherheitsgürtel bilden. Hinter dieser Mauer läge endlich Paris mit seiner unermeßlichen und patriotischen Bevölkerung und der Erinnerung seiner mächtigen Barricaden. Zur Ausführung dieses Planes werden 30 Millionen verlangt.

V.

V.

Rückblick auf die würtembergische Ständeversammlung.

Die Wahlen beginnen in Würtemberg wieder, und ehe diese Zeilen dahin gelangen, sind wohl die meisten schon entschieden. Die Presse konnte keinen Einfluß darauf üben; den Blättern war jeder Laut darüber untersagt, während die Mitglieder der aufgelösten Kammer stumm die Anklagen hinnehmen mußten, die mehr als Eine geschäftige Hand nicht eben schonend gegen sie auswarf. Schonung freilich konnten sie von ihren Gegnern nicht erwarten; der Kampf hatte sich bis zur gegenseitigen Feindschaft erbittert, und zu allen Zeiten hat der Feind den Sieg um so härter benutzt, je schwerer er errungen, und je drohender die Wiederholung des Kampfes war. Wie aber — so fragt Jeder, der auf die Elemente des Streites blickt — wie konnte solche Feindschaft entstehen? Als Hauptorgane der Regierung traten zwei Männer — Schlayer und Herdegen — vor, jener, der erste parlamentarische Redner Würtembergs, das Ministerium des Innern leitend, der zweite — ein vollendeter Geschäftsmann — das der Finanzen, beide ihre Stellung keinem andern Einflusse als dem ihres Verdienstes verdankend, dem Gefühle der Nothwendigkeit, die sich an das constitutionelle System knüpft, an die Spitze des Ministeriums nicht blos Repräsentanten einer Meinung und eines Standes, sondern wirkliche Vertreter des Geistes und der Intelligenz zu stellen. Würdig dieser Männer waren die Gesetzentwürfe, die Aussicht auf Erleichterung drückender Lasten, welche, des Königs vielbewährtem, wohlwollendem Sinne entsprechend, die Thronrede bot, die, obwohl in Allen das Vorgefühl der bald darauf erwachten, alle Parteileidenschaften er-

weckenden Fragen lag, doch klug und würdig jede Berührung dieser Fragen vermied. Wen erblicken wir solchen Ministern gegenüber, die mehr als Eine entsprechende Stütze im Geheimenrathe fanden? Wie heißen die Führer einer Opposition, auf welcher — liest man die ministeriellen Artikel — so schwere Verantwortung lastet? Da treten uns die Namen Uhland, Schott, Pahl, Pfizer und Menzel entgegen. Die drei Ersten stehen seit einer Reihe von Jahren voran in Würtemberg und weiterhin als Vertheidiger gesetzlicher Freiheit in That, in Schrift und Wort, und welch hellen Klang hat vor allen Ludwig Uhlands Wort im ganzen deutschen Vaterlande! Wurde ihre Unerschütterlichkeit, der wahre Treumuth, wie er einem Manne geziemt, je auch nur aufs leiseste in Zweifel gezogen? Nicht Eine Stimme wird es zu behaupten wagen, ja unter ihren ehrenwerthesten Gegnern in der Kammer selbst wird nicht Einer seyn, der jene Männer nicht stolz seine Freunde nennen würde. Ich frage darüber einen Feuerlein, einen Jaumann, einen Gaisberg, und so viele Andere, die an ihrer Seite stehen. — Gegen Pfizer, dessen Antrag zur Auflösung führte, wissen seine Gegner nichts weiter anzuführen, als daß er ein Idealist, ein Schwärmer sey, der Erfahrung ermangelnd, und zu wenig Rücksicht auf das Gegebene nehmend; tiefe Bildung, höchste innere Ehrenhaftigkeit, und ein Jugendleben, wie man es in solcher Reinheit selten trifft, wird ihm von Niemand abgesprochen. Er war noch vor kurzer Zeit in der Reihe der jungen Staatsdiener ein Stolz und eine Zierde, und was er, freiwillig daraus zurücktretend, an den einschmeichelndsten Hoffnungen, denen Wenige widerstehen, aufgab, das konnte der Werth seiner Selbstständigkeit, in den Augen jeder Partei, nur gewinnen. Für Menzel endlich, für seinen Geist und Freimuth, mit gewandtester Klugheit gepaart, sprechen seine Schriften. Soll ich die

die Schilderung der Oppositionsmänner noch weiter führen? Doch schon sehe ich mehr als Ein Auge in Würtemberg unwillig sich von diesem unzeitig kommenden Lobe abwenden. Warum wohl? Welches Land dürfte nicht stolz seyn, solche Vertreter die Seinigen zu nennen, welcher Fürst dürfte nicht mit einem gewissen Selbstgefühle sie in der Reihe seiner Bürger sehen, deren Treue um so werthvoller ist, je tiefer sie auf der Selbstständigkeit der Ueberzeugung ruht? Aber sagt man, seht, wohin uns diese Kammer führte, seht, wohin sie uns noch geführt haben würde. Es ist wahr, diese Kammer bot eine seltsame Erscheinung dar: die Regierung hatte die Majorität, und diese Majorität entschied mehrere Lebensfragen nach dem Wunsche, ja man kann wohl sagen, nach dem Willen der Regierung in einem Sinne, wie man ihn zur Zeit der Wahlen fast für unmöglich gehalten hatte. Und dennoch sprach aus den beiden Antwortsaddressen auf die Thronrede und das Geheimerathsrescript — dem ersten und dem letzten Act der Kammer — ein Geist, den die Regierung nicht ohne Grund einen verneinenden nennen zu dürfen scheint — wenigstens ein Geist der Verwahrung, die, in öffentlichen Documenten so feierlich ausgesprochen, immer eine indirecte Verneinung ist. Brauchte aber die Regierung diese Verwahrungen, die auch noch bei einigen andern Gelegenheiten vorkamen, zu fürchten, wenn sie doch der positiven Entscheidungen gewiß war? Es beleidigte, könnte man sagen, ihre Würde. Indessen, scheint es, die Würde einer repräsentativen Regierung kann nur gewinnen, wenn sie, statt einer willenlosen, eine willenskräftige Kammer neben sich hat, wie die Würde des einzelnen Mannes sich nicht durch einen gänzlichen Mangel an Leidenschaften, sondern nur durch deren Beherrschung durch die Vernunft bewährt. Daß aber jenes Gefühl der Selbstständigkeit sich nicht in einer die Regierung verletzenden Form ausspreche,

dafür mußten die Minister, die ja, da sie die Majorität hatten, der Sache gewiß waren, sorgen. Bei einer so gefügigen, zum Theil so kenntnißreichen und geschäftskundigen Majorität sollte, scheint es, eine solche Aufgabe für Minister, wie wir sie oben geschildert, nicht zu schwer gewesen seyn; und dennoch zerschellte das Schiff zuletzt an einer Motion, die vielleicht, so wie sie gestellt war, keine zwanzig Stimmen für sich erlangt hätte. Dies deutet auf eine Erscheinung, die einen Hauptschlüssel zu dem ganzen deutschen Repräsentativwesen der neuern Zeit liefert. Von beiden Seiten kann man sich an die bei einem solchen Systeme nothwendigen Forderungen noch nicht gewöhnen. Die Stände, statt zu controlliren und ihren Einfluß auf das Ganze zu üben, glauben dieses häufig am besten erreichen zu können, wenn sie sich in jedes Einzelne mischen, ohne zu erkennen, wie rein unmöglich es ist, daß eine durch den bloßen Zufall — wie, in besserm Sinne genommen, mehr oder minder jede Volkswahl ist — gebildete Versammlung, die aus den heterogensten Elementen zusammengesetzt ist, urplötzlich zum völlig instruirten Legislativkörper werde, der dem organischen Systeme der Regierung gegenüber mit eben so viel Ansichten, als es Köpfe sind, sich geltend macht, und so im Grunde jeden Augenblick die ganze Verwaltung in Frage stellt. Daher dann jene eitle, überfluthende Rednerei, bei der Wahres und Falsches, ächte und unächte Liberalität so bunt durch einander sich würfelt, daß man wirklich zuletzt den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht. Auf dieser falschen Bahn erzeugte sich denn auch, vornämlich in Deutschland, wo man sentimental selbst in der Politik ist, der Grundsatz, daß in einer Kammer keine Parteien seyn dürfen, und man glaubte Wunder wie hoch man sich dadurch über die erste Kammer der Welt, über das britische Parlament, stellen werde. Aehnliches entstand in der neuesten

sten Zeit aus der Erschlaffung der politischen Charaktere in Frankreich, und der Gewinn war derselbe, wie er überall seyn wird — statt zweier Parteien erhält man funfzig, denn so wie der Einzelne aufhört, Einem großen Gedanken sich anzuschließen, der ihm Richtung und Ziel giebt, und dessen Durchführung er mit Vertrauen in die Hände der hervorragenden Repräsentanten dieser Meynung legt — also der Minister auf der einen, der Oppositionsführer auf der andern Seite — so fallen alle Elemente chaotisch auseinander, und die unbehüfliche Masse wird nur sich und Andern zur Last. In diesem Sinne, kann man sagen, ist jede Kammer nichts Anderes als ein Geschwornengericht, das, ohne mit den die positivsten Kenntnisse fordernden Details drr Rechtsverwaltung sich zu befassen, nur über die vor ihren Augen entrollte Zusammenstellung der Thatsachen ihr Schuldig oder Nichtschuldig ausspricht. Nur so bleibt das Repräsentativsystem bei Ehren; nur so bildet es die Stimme des Landes. Die reichste Entfaltung der Beredsamkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr erhält sie nur so die wahre Grundlage, die Begeisterung, die den Redner der eiteln Betrachtung seiner selbst entreißend, ihn mit dem ermuthigenden Gefühle, in geschlossenen Reihen für ein Ganzes zu kämpfen, erfüllt. Auf keinem andern Gefühle beruht der Muth des Soldaten und die Muthlosigkeit des Bürgers. Man könnte einwenden, auf diese Weise würde für beide Theile nur Ein Ziel möglich seyn — für den einen der Sieg, für den andern die Vernichtung, da es zwischen Ja und Nein keine andere Auflösung gäbe. Man täuscht sich. Wir haben oben das britische Parlament erwähnt, wo jene Sonderung in zwei geschlossene Parteien — zwischen denen jetzt nur vorübergehend eine dritte schwankt — immer bestand, und doch wurde nie eine vernichtet, nirgends ward eine Kammer der Pairs höher und bleibender

bender geachtet, als dort das Haus der Lords, und nirgends läßt sich eine stufenweise Entwicklung des öffentlichen Lebens bestimmter und klarer in allen ihren Stadien nachweisen als dort, während Frankreich z. B. immer wieder von vorn anzufangen scheint, oder wenigstens jede Stufe nur durch eine Revolution hinauf- oder hinuntersteigt, so wie denn auch der gegenwärtige Kampf leider kein anderes Ende bieten zu können scheint. Eines aber ist in Frankreich wie in England ohne Widerspruch anerkannt: daß das Ministerium die Majorität haben müsse. Verliert es sie, so muß es abtreten, oder die Kammer auflösen, und dies führt uns denn wieder zu der würtembergischen Kammer und zu der Frage zurück: haben die Minister wirklich Alles gethan, was das Repräsentativsystem fordert, um die Majorität da, wo sie nicht vorhanden war, sich zu schaffen, und da, wo sie vorhanden war, sich unverrückt zu erhalten? Es ist dies eine bei allen deutschen Stände-Verhandlungen wiederkehrende ernste Frage, und wenn, wie nicht bezweifelt werden darf, beide Parteien es mit der Versicherung, die Verfassung getreulich bewahren zu wollen, aufrichtig meinen, so darf es auch keine mißdeuten, die Sache in allen ihren Consequenzen beleuchtet zu sehen. Die Kammer war, sagen ihre Gegner, unbehülflich, weitschweifig, die Majorität schwankend, die Opposition geradezu feindlich, das früher Geschehene gering achtend, der Regierung mißtrauend, und alle Rücksichten gegen bestehende Verhältnisse verletzend. Wir wollen einmal alle diese Vorwürfe in ihrem ganzen Umfange zugeben, und nur die Frage entgegen halten, ob den Ministern auch nur in Einem irgend bedeutenden Gegenstande, an dessen Discussion sie persönlichen Theil nahmen, der Sieg zweifelhaft blieb? Gewiß nicht! Und doch wurden einige Male Entscheidungen gefaßt, bei denen wohl in der Brust mehr als Eines Mit-

Mitgliedes der Majorität ein schmerzlicher Widerstreit zwischen dem innern Gefühle und diesem oder jenem Wortlaut der Verfassung entstand. Ja vielleicht konnten die Minister selbst sich dieses Gefühls nicht immer erwehren. Doch wie dem auch seyn mag, unstreitbar ist, daß wo das Ministerium es nicht verschmähte, sich persönlich in die Schranken zu stellen, es keine Niederlage befürchten durfte. Man kann entgegenhalten, ein Minister habe mehr zu thun, als sich fortwährend den ermüdenden, oft rein nutzlosen Redeübungen neuer, nach Popularität haschender Deputirten hinzugeben, und gehässigen, zum Theil insipiden Angriffen zur Zielscheibe zu dienen. Gewiß, die Stellung eines Ministers in Repräsentativstaaten ist keine dornenlose, und die Bank, auf der er sitzt, ist nur zu oft, wie neulich Thiers äußerte, ein banc de douleur, aber ein Sieg, im Angesichte des Landes, seinen freien Vertretern gegenüber erfochten, ist auch unendlich belohnender, als am Bureautische das stumme Gebot an stumm gehorchende Beamte. Und welcher Minister könnte unverzagtern Herzens in solchen Kampf gehen, als Schlayer, wo könnte eine ganze Regierung mit gerechterem Selbstgefühle auf das in einer Reihe von Jahren Geleistete weisen? Darum, gerade darum machte die Verwickelung, die zuletzt in den ständischen Verhältnissen eintrat, einen doppelt schmerzlichen Eindruck. In Frankreich, in England besitzen die Minister gegenwärtig eine unbezweifelbare Majorität; aber würden sie dieselbe nur acht Tage behalten, wenn sie nicht, namentlich in England, Tag und Nacht jeden Augenblick bereit wären, auf die Bresche zu steigen, und Gegner abzuwehren, die wahrlich furchtbarer sind, als die im Vergleich zu jenen so timiden Sprechern der deutschen Stände-Oppositionen? Was ist ihnen gegenüber der jugendliche, schüchterne, abgezogen von der Welt fast ausschließlich in der Stille des Geistes und

und Gemüths lebende Pfizer, der Goethe's Spruch selbst auf sich anwandte: "Alles wird den Deutschen schwer, und Alles wird über ihnen schwer;" oder Uhland, den es stets zurückzog nach den Sagen und Liedern einer entschwundenen Zeit, der aber nur desto weniger von der Gegenwart seine unerschütterliche Ueberzeugnng bestechen ließ; oder Schott, der leicht erregbar wie ein Kind, aller Täuschungen und schmerzlichen Erfahrungen des eigenen Lebens ungeachtet, auch einen wahren Kindesglauben für alles Gute und Schöne sich bewahrt hat? Man vergleiche damit eines O'Connells und Shiels glühende, über Millionen gebietende Beredsamkeit; eines Cobbets rücksichtslosen, tiefpraktischen Verstand, der mit schlauester Demagogenkunst die wundesten Stellen von Hunderttausenden von Arbeitern zu berühren weiß; oder die noch immer furchtbare Phalanx der Tories, um so furchtbarer, als sie von dem fast unentbehrlichen Peel geführt sind. Und dabei täglich die Fluth von Journalen, Volksversammlungen, Associationen und hundert Dingen, über die ein deutscher Minister die Hände über dem Kopf zusammenschlagen würde, wenn er sie auch nur einen Tag lang zu tragen hätte. Deutsche sogenannte Publicisten machen oft den französischen und englischen Ministern mit vieler Selbstgenügsamkeit Vorwürfe über ihre Schwachheit, Schüchternheit u. dgl. Man denke sich nur einen Augenblick an ihre Stelle, und man wird gerechter seyn. Wer wird aber, könnte man einwenden, das kleine Würtemberg, das an tausend Rücksichten, tausend Verhältnisse gebunden ist, mit dem großen, freien England vergleichen? Darf man hierauf nicht antworten: diese tausend Rücksichten und Verhältnisse binden noch weit mehr die Repräsentanten als die Regierung, denn diese findet in ihnen eben so viele Waffen, um zu weit gehende Schritte der Stände wirkungslos zu machen. Pfizers Motion z. B. — statt

sich

sich auf eine bloße Verwahrung zu beschränken, die im Vereine mit der Erklärung der Regierung wenigstens den Rechtsboden für die Folgezeit gewahrt hätte — wollte noch weitere feierliche Erklärungen der ersten Kammer und der Regierung und des Bundestags, d. h. sie wollte etwas, von dem Jedermann wußte, daß es unter den gegebenen Verhältnissen nie geschehen würde, und das, selbst wäre es geschehen, das Recht nicht heiliger gemacht hätte, als es schon an sich war. Man kann darüber mit Pfizer nicht rechten und streiten; er hielt es, scheint es, einmal nach seiner innersten Ueberzeugung für seine Pflicht, so zu handeln, und hatte die Regierung bei Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse es für nöthig befunden, eine beruhigende Erklärung an das Volk beizufügen, so konnte sie ja wohl auch den Repräsentanten dieses Volks jene Erklärung wiederholen, da ja eben sie die Verfassung zu wahren haben, um die es sich handelte. Wenn Pfizer dabei Ausdrücke gebrauchte, welche mißfielen, oder wenn in seiner ganzen Motion ein zu feindliches Ziel lag, so war es an der Majorität und den Ministern, an derselben Stelle, an der die Worte gefallen waren, sich dagegen zu erklären, denn hat man einmal eine öffentliche Repräsentation zugestanden, und in ihr eine öffentliche Tribune errichtet, so kann man nicht nach Gutdünken an die Stelle derselben wieder das Ministerbureau oder die Geheimerathstafel setzen, schon um deswillen nicht, weil dort jede Gegenrede derer, mit denen man sich doch verständigen will, unmöglich ist. Man erinnere sich nur der Verhandlungen über die Bundesbeschlüsse in der hannoverschen Kammer. Haben dort Christiani, Lüntzel, Saalfeld und ihre Freunde eine mildere, rücksichtsvollere Sprache geführt, oder war das Ministerium seiner Majorität gewisser? Während des ganzen Landtags, der die schwierigsten Aufgaben unter den beengendsten Verhältnissen

hältnissen mit wahrhaft bewunderswerther Haltung lös'te, standen die Meinungen sich fast im Gleichgewicht; oft trat völlige Stimmengleichheit ein, oder schwankte, wenn die Frage weiter rückte, das Zünglein nur um wenige Stimmen hinüber zu den Verfechtern des Altbestehenden, was dort noch stärkere Grundlagen als irgendwo in Deutschland hat, ohne daß darum der Opposition ihr freier, unabhängiger Character im mindesten verkümmert worden wäre. Und von Seiten des Ministeriums ward das ganze Werk von wenigen Männern getragen, fast nur von Einem — Rose; die erste Kammer unterstützte ihn seltener als sie ihm entgegenarbeitete, und er verschmähte die leichten Hülfstruppen der Journal-Artikel, die sich in Würtemberg dem Ministerium in Menge anboten. Und doch hat dieser Landtag in solcher Zeit die gesammte Verfassung des Landes neu gegründet, das ganze Kassenwesen neu geordnet, das Heer umfassend reformirt, kurz nach allen Richtungen die Bahnen des Fortschrittes gebrochen. Der König war fern, aber wach waren seine Räthe, und sie haben ihm wohl gerathen. In Würtemberg sind die Wege längst geebnet; das Volk ist ein eben so treues und braves; seine Repräsentanten sind nur der Ausdruck seines Denkens und Strebens; die Minister stehen an Geist und Bildung vor Keinem zurück, und der Monarch kennt keinen größern Schmerz, als den Gedanken, daß ihm das Vertrauen, die Liebe seines Volks entschwinden könnte. Siebzehn Jahre hat er regiert, und kann mit Stolz auf diese Zeit zurückblicken. Aber wenn diese Periode eine segensvolle war, verdankt man nicht die erfreuliche Ordnung der Staatsverhältnisse und die ganze Sicherung des Rechtszustandes hauptsächlich den Folgen des Verfassungsvertrags, zu dem einst der Fürst hochherzig die Hand bot? Die Männer, die damals auf dieser Seite und auf jener stritten, sind dieselben geblieben,

geblieben, und die nachgekommenen haben sich ihnen angeschlossen. Einzelne Führer der damaligen Opposition erschienen später in den höchsten Stellen des Staatsdienstes, während ein Minister, damals in parteiischer Ungerechtigkeit als des Landes Feind betrachtet, in neuester Zeit von der Opposition als ein ihr aufgehender Stern betrachtet wurde. Wenn von beiden Seiten solche Wechsel eintraten, so dürfte man sich wohl auch jetzt von beiden Seiten fragen, ob nicht eine Zeit kommen werde, wo man es bereuen könnte, im Gegner nur den Gegner, nicht auch den gemeinsamen Freund des Landes gesehen zu haben. Nicht weniger dürften andere Beispiele aus der Vergangenheit gleichfalls auf beiden Seiten die Frage entstehen lassen: an welchen Zeichen sich der bleibende Freund von dem unterscheide, der Andern dienend nur sich selber dienen will, mag er nun nach Oben um Gunst sich bewerben, oder lüstern nach der flüchtigen Popularität der Massen, die Knechtschaft im Herzen, mit der Freiheit liebäugeln. In einer Session des britischen Parlaments kommen selten über drei bis vier Hauptgegenstände vor, und ungeachtet im Unterhause 600 Mitglieder sitzen, sprechen an Einem Abende selten mehr als acht bis neun Redner, und immer nur die, welche die Sache gründlich verstehen, während in unsern deutschen Kammern, die meist nicht einmal hundert Mitglieder zählen, des Redens von Allen über Alles kein Ende wird. Darum wiederholen wir es: ständische Kammern sind nothwendig überall unbehülfliche Massen, wenn nicht auf der einen Seite die Regierung ihrer Majorität einen festen Gang vorzeichnet und unermüdlich unterstützt, und auf der andern Seite die Opposition, statt rechts und links nach hundert Richtungen abzuschweifen, nur die Hauptgesichtspunkte ins Auge faßt. Von beidem geschah in der letzten würtembergischen Kammer so gut als nichts; in der Fluth von

von Anträgen hätte jede wahre Thätigkeit zu Grunde gehen müssen, aber doch bot die Minorität noch mehr Zusammenhalt dar, als die Majorität, die in den Ministern keinen Leiter, in sich selbst keinen Führer fand, so daß die trefflichsten Anträge der Regierung zwar nicht zurückgewiesen wurden — daran dachte Niemand — aber ihrem Schicksal überlassen auf den Wellen schwammen. Die Regierung beklagt sich darüber, und die Stände können die Klage schwerlich von sich weisen, aber wenn die Majorität nicht wußte was sie wollte und sollte, so war es an den Ministern, das Steuer zu ergreifen, statt das Schiff dem Zufall zu überlassen. Fehlte doch wochenlang sogar die Leitung eines Präsidenten! Fast scheint es, man betrachte hier wie anderswo die Kammern als unwillkommene Gäste, und solchen Gästen weis't man immer gern die Thüre, wenn ihr Betragen irgend einen Vorwand dazu leiht. Lös't sich dieser im innersten Kerne liegende Widerspruch nicht, so läßt sich kein erfreuliches Ende voraussehen, möge es kommen wie es wolle. Wie Würtemberg sich rühmen darf, seit Einführung des Repräsentativsystems einen unendlichen Fortschritt in allen Verhältnissen der öffentlichen Gesellschaft, und namentlich in Befestigung des Rechtszustandes gemacht zu haben, so dürfen dasselbe wohl alle deutschen Repräsentativstaaten von sich behaupten. Vergleiche nur Jeder den jetzigen Zustand seines Landes mit dem vor 1806 und vor 1813. Vor diesem Gewinn müssen die Anschuldigungen verstummen, die man in neuester Zeit vielfach, nicht immer in redlicher Absicht, gegen das Repräsentativsystem richtete.*) Ruhiges Fortbauen fordert

---

*) Die einer Wiederherstellung der alten Stände, im Gegensatz gegen das Repräsentativsystem, das Wort redeten, sagten entweder eine Albernheit

fordert das Werk, aber Ruhe lebt nicht in den Gemüthern, und mit der Ruhe ist das Vertrauen aus ihnen gewichen. Als im Jahre 1818 die Studenten auf der Wartburg zusammenkamen, und Sand, um seinem Vaterlande, wie er wähnte, zu dienen, den Dolch des Meuchelmörders erhob, da trat die Mainzer Commission zusammen und saß neun Jahre; eine Anzahl Studenten büßte auf der Festung; Görres mußte flüchten, Arndt und Jahn und Luden und Oken verstummten, und mit ihnen verschwanden, als wären sie nie gewesen, alle die Stimmführer der damaligen Zeit, sammt allen ihren Liedern, Reden, Turnkatechismen und altdeutschen Trachten. Die Universitäten, und hauptsächlich die Burschenschaften, seyen schuld, hieß es damals. Da trat nach kaum zehn Jahren ein neues ungebärdigeres Geschlecht auf, keineswegs aufgegangen aus jenem burschenschaftlichen Samen, denn die meisten hatten nie eine Hochschule gesehen, und ihre Führer — die Siebenpfeiffer, Wirth, Savoye ꝛc. — waren auf den Universitäten gerade die grimmigsten Gegner der Burschenschaften. Auch diese mußten mit ihren Genossen fliehen, oder harren im Kerker ihres Spruches. Die Bundesbeschlüsse waren erschienen — einen Augenblick hielt man jedes Element des Widerspruchs für vernichtet. Endlich brach in den letzten Tagen ein noch jüngerer, noch wilderer Haufen hervor, aber sein Erscheinen dauerte nur eine halbe Stunde, während Wirth und Siebenpfeiffer ein Jahr, die

---

oder eine wissentliche Lüge; nicht die repräsentativen Kammern waren es ja, welche den alten Rechts- und Besitz-Stand aufhoben, und geistliche und weltliche Corporationen vom Fiscus verschlingen ließen, so daß, wo jetzt ihre Repräsentation noch besteht, sie meist nur der Schatten des Schattens ist.

die Burschenschaften und ihre Führer sechs Jahre auf der Scene waren. Und doch hat jene halbstündige Erscheinung und das Nahen von dreihundert flüchtigen Polen, die nicht wissen, wovon sie heute leben und wohin morgen ihr Haupt legen sollen, die Regierungen mehr aufgeregt, als Alles was vorhergegangen, mehr als die Juliusrevolution. Aber auch diese Conspiration wird spurlos verschwinden, und nur denen im Gedächtnisse bleiben, die sich dadurch ins Verderben stürzten. Nie wird eine Conspiration als solche, am wenigsten in Deutschland, ein anderes Resultat haben. Revolutionen lassen sich nicht machen; wer es versucht, wird ihr erstes Opfer. Wollen die Fürsten jede Wiederkehr verhindern, so liegt es in ihrer Hand, nicht durch Vervollständigung der Regimenter, sondern durch Vervollständigung des einst von ihrem eigenen Herzen gebotenen, mit ihrem eigenen Vertrauen begonnenen Werkes. Wäre das Volk ein anderes geworden? Es ist noch dasselbe, von dem bei Verkündigung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni der Bundespräsidialgesandte sagte, daß es "durch edlen Character und tiefen Sinn, wie durch gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an seine Fürsten in den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist." Diese Bundesbeschlüsse haben die Aufregung der Gemüther nicht beschwichtigt, wie man sich Anfangs versprechen zu können glaubte, aber noch beklagenswerther wäre es, wenn die Parteien fortwährend angreifend und vertheidigend sich daran festklammerten, so daß dadurch gerade herbeigeführt würde, was vermieden werden sollte. Das britische Parlameut steht ursprünglich unter weit strengeren Gesetzen und Observancen; bis zur kniefälligen Abbitte kann der Sprecher einen Deputirten verurtheilen, aber der Geist entwickelte sich frei unter dem Gesetze,

Gesetze, und ohne daß dieses abgeschafft zu werden brauchte, trat das neue Jahrhundert an die Stelle des alten. So sahen wir auch in unserm Vaterlande unter den beschränkendsten Verhältnissen, in Hannover, die freieste Entwickelung der Stände, und unter der freiesten Verfassung, in Kassel, die beengendste Beschränkung. Der Geist Deutschlands — ruhig sich entwickelnd im Laufe der Zeit, und um die, die ihn hemmen wollen, so wenig sich kümmernd, als um die, die ihn mit ihrer winzigen Kraft fördern zu können glauben — dieser Geist ist ein viel zu gewaltiger, als daß ein Ereigniß des Augenblicks seine Wurzeln verwunden oder seine Wipfel beugen könnte. Wenn in Paris — wie es unter Villèle lange geschah — die fünf bis sechs liberalen Journale schweigen müssen, und die Kammern stumm sind, so scheint in ganz Frankreich der Geist zu stocken, und wer weiß, ob ein solcher Stillstand nicht wiederkehrt, obgleich dann freilich auch der Sturm wiederkehren kann. In Deutschland wäre das Eine wie das Andere unmöglich, außer man schlösse alle Universitäten, verbrennte alle Bibliotheken, vernichtete den Geist in den hundert und mehr Concentrationspuncten des geistigen Lebens, wie wir sie in unsern Städten allwärts haben, und bände, wie Frankreich blos in Paris ist, das vielgliedrige Deutschland in Einer herrschenden und beherrschten Hauptstadt zusammen, auf die Hoffnung wie auf die Gefahr hin, dann alle Vortheile und alle Nachtheile einer so unnatürlichen Concentration zu ernten. Dies will keiner der deutschen Fürsten und keines der deutschen Völker. Die Verhältnisse beider Länder sind ihrem innersten Wesen nach so grundverschieden, daß in dem Einen eine Reformation nach dem Maaßstabe des Andern das Widersinnigste und Verkehrteste von der Welt wäre; daher gehört die ganze Verblendung des Augenblicks

dazu,

dazu, wenn die Einen mit solch gedankenloser Hoffnung, die Andern mit solch scheuem Haß auf Frankreich blicken, als läge dort Rettung oder Vernichtung. Deutschland wird von Frankreich weder gerettet noch vernichtet werden, aber eben so wenig wird Frankreichs Verhängniß von Deutschland oder irgend einem andern Staate ein bleibendes Gesetz empfangen, sondern nach seiner eigenen Natur seine Bahn vollenden. Die blutigsten Kriege würden, wohin auch der Würfel fiele, hierin nichts ändern, sondern nur die alte Lehre predigen, daß es ewige Gesetze giebt, die mächtiger sind als der Wille der Mächtigsten. Sieht man, wie seit 1789 die gewaltigsten Menschen und die furchtbarsten Ereignisse jenes Land nicht von seiner stufenweisen, trotz aller scheinbaren Abweichungen immer auf dasselbe Ziel gerichteten Entwicklung abbringen konnten, so erscheinen uns die Leute, die jetzt dort unsere Augen auf sich ziehen, nur als Zwerge, die am großen Bau eben auch ihr kleines Tagewerk vollenden. Aber diese Zwerge würden sich, von uns in ihrem Innern aufgestört, zu Riesen gegen uns aufrichten, und die Flammen ihres glühenden Heerdes auf unsern friedlichen herüberwerfen. Man habe, sagt man, ein großes Complott entdeckt, das tief verzweigt in Deutschland sey, und seine Quelle in Frankreich habe. Wohlan, wir sind begierig, ob in diesem großen Complott auch nur ein einziger der vielen Hunderte von Deputirten Baierns, Würtembergs, Badens, der beiden Hessen, Hannovers, Sachsens ꝛc. compromittirt seyn wird. Wir glauben es nicht, und am wenigsten von den Deputirten Würtembergs. Freilich sollte man dies nicht erst versichern dürfen; aber wenn ein Franzose in unsern Blättern die Anklageschriften gegen unsere Kammern lies't, muß er nicht glauben, sie trügen Alle nur Aufruhr im Herzen? In Frankreich waren, ehe der

Thron

Thron der Bourbone stürzte, über hundert Deputirte und Tausende der ersten Bürger verschworen, und doch regten von diesen Tausenden vielleicht kaum Zehn den Arm, als das Volk in den Straßen schon den Sieg der Juliustage enschieden hatte. Und nach solchen Beispielen sollte man sich noch vor Conspirationen fürchten? Brav ist das Volk, wie immer, und seine Deputirten — deren ganze Existenz keine andre Grundlage hat als Recht und Gesetz — sie können dessen Umsturz nicht wollen, noch bieten sie dem Fremdling die Hände: die Ehre Deutschlands ist ihre Ehre; aber durch Tausende und aber Tausende geht ein tiefer Schmerz, daß man sie der Freiheit und des Rechts, die ihnen verheißen und besiegelt worden, desto weniger würdig hält, je mehr sie sich bewährten in schwerer, tief bewegter Zeit. Ist dieser Schmerz ein Verbrechen, oder ist es Abweichung von der Treue, wenn ein Bezirk, eine Stadt, festhaltend an den Männern ihrer Wahl, die sie immer treu befunden, auch jetzt, in Würtemberg, wie in Baden und Kurhessen, sie wieder sendet? Man ehre diese Festigkeit; es sind nicht die schlechtesten Bürger, die sie üben, und die treuesten Gemeinden sind die, die sich selbst getreu sind. Muß es doch einem Fürsten selbst ein unendlich stolzeres Gefühl seyn, über solche Unterthanen zu herrschen, als über Leute, die nicht ihm, seinem innern Streben, sondern seiner äußern Macht gehorchen. Von diesem Sinne ist, wie sind es auf's tiefste überzeugt, die Mehrzahl derer beseelt, welche die würtembergische Regierung als ihre ersten Gegner betrachtet; nichts weiter wollten, nichts weiter erstrebten sie. Es ist hier nicht der Ort, selbst wenn es der Zustand der deutschen periodischen Presse verstattete, die einzelnen politischen Anträge jenes Landtags näher auseinan-

der zu setzen und sie in jeder Hinsicht zu verthei- digen — was wir, wie aus Obigem genugsam er- hellt, weder könnten noch möchten; — nur den Standpunkt dieser Opposition, wie der meisten an- dern deutschen Stände-Oppositionen anzudeuten, und für ihn ein offenes Wort zu reden in diesen Blättern, die auch das Härteste von der gegenthei- ligen Meinung nicht ausschlossen, war der Zweck dieser Zeilen. Ihr Verfasser kam weder bei noch nach jener Stände-Versammlung mit einer der bei- den Parteien in Berührung, er steht auch jetzt beiden gleich fern. Er weiß es, die Worte verhallen und fromme Wünsche werden verlacht, wo die Leiden- schaft wach ist; aber zu den schlechtesten Freunden gehört, wer diese Leidenschaft noch zu nähren sich bemüht, und wenigstens nicht zu den Feinden wird gerechnet werden, wer — wenn auch ohne Hoffnung des Erfolgs — ein Wort der Versöhnung spricht. Gilt es doch diese Versöhnung nicht bloß in Wür- temberg, sondern mehr oder minder in allen con- stitutionellen Staaten Deutschlands. Ueberall regen sich dieselben Laute, bald leise, bald laut, und tönen, wenn auch unvernommen, in den Gemüthern des Volkes nach. Die deutschthümlichen Träumereien der Universitäten ließen sich belächeln, das Geschrei wilder Tagsschriftsteller und der politische St. Veits- tanz von Hambach ließen sich verachten, die Mord- scenen in Frankfurt ließen sich als das unselige Werk von Menschen betrachten, die in Frankreich wenig festern Fuß haben als in Deutschland; aber die ge- setzlichen Wünsche der Männer, welche von so vielen der kraftvollsten Stämme Deutschlands als ihre Gewählten gesendet werden, um sich um die Throne zu stellen, und für das Recht nach Oben wie nach Unten den festen Heerbann zu bilden in guten wie in bösen Tagen — sie verdienen wohl, daß der Blick

der

der Fürsten sich wieder vertrauend zu ihnen kehre, denn wo sollte noch Vertrauen gefunden werden, wenn es aus diesen Kreisen schwände!

VI.

Die Zukunft unserer Universitäten.

Das härene Gewand, das die edlen Glieder der deutschen Universitäten decken soll, wird von ihnen nicht verschmäht werden, wenn man es zur National-Tracht zu machen beabsichtigt, denn sie halten sich für keine Ausnahmen von der allgemeinen Schwäche menschlicher Einrichtungen; aber die Sünden der Welt auf sich zu nehmen, glauben sie sich nicht berufen, und ich bezweifle sehr, daß sie alle die Medicinen, welche man für sie in den Tagesblättern postäglich braut, in tiefster Ehrerbietigkeit verschlucken werden, ehe man sie überzeugt hat, daß sie wirklich so gefährlich krank sind. Hält man ihnen Bewegung gut, so verlängere man die Ferien, statt sie zu verkürzen; aber wenn man sie zur Luftveränderung in die Atmosphäre der Hauptstädte bringen will, so wundere man sich wenigstens nicht, wenn sie anfangen, ihre Aerzte mit ungläubigen Augen zu betrachten. Auf keinen Fall können sie die Millionen Reisekosten stehen; denn der Rath ist wenigstens theuer, wenn er auch nicht gut ist, man müßte denn die Hoffnung hegen, der studirenden Jugend durch ihren häufigen Zuspruch in den hauptstädtischen Ständeversammlungen den Antheil an der Politik durch Uebersättigung für immer zu verleiden.

Gleich als ich von den frankfurter Vorfällen las, und den ersten Unwillen über die Verwerflichkeit und Hohlheit dieses ganzen Treibens und das freche Spiel mit eignem und fremdem Leben etwas überwunden hatte, sah ich auch vorher, daß manch sehnsüchtiges Auge nach

Studirenden unter den Thätern suchen werde, und daß sich welche finden würden, war auch leider an sich wahrscheinlich genug. Denn unsere etwa 16,000 Studirende sind eine beständig disponible Mannschaft in der deutschen Welt, und dieses ist das Alter, in welchem man für gute und für schlimme Zwecke am leichtesten seine ganze Persönlichkeit dahingiebt, und dieses ist der Stand, der, weil er in der Ueberzeugung geistiger Kräfte lebt, auch von allen Krankheiten des geistigen Begehrens lebhafter ergriffen wird als ein anderer. Es wird aber wohl noch etwas dauern, ehe die Jugend verlernen mag, die Freiheit für ein positives Gut zu halten, womit man sofort wirthschaften könne, da sie doch nur die Entfernung schädlicher Hemmungen ist, und allein unter der Bedingung nützlich, daß wir den leeren Raum durch eine wirkliche Thätigkeit zu füllen wissen. Wer nun von ihnen hier Etwas verschuldet hat, der wird es schwer und schmerzlich büßen müssen, und wenn viele Studirende sich in den Plan oder die Ausführung verwickelt haben sollten, so werden viele Studirende es büßen müssen, und wenn feige Anstifter im Verstecke lauern, die lieber das verführliche jugendliche Blut daran wagten, als ihr eignes, so wird auch ihre Stunde sie ereilen. Aber was Einzelne verschuldeten auf alle Studirende übertragen, und die Schuld der Lernenden wieder auf die Lehrer, und, was man unerweislich diesen beimißt, auf die Lehranstalten, würde unrechtfertig seyn; und sollte der Plan gelingen, die, in deren Händen die Macht liegt, so weit irre zu führen, daß sie verurtheilen, statt zu untersuchen, daß sie zerstören, was wieder zu bauen über ihr Vermögen geht, so wird die Nachwelt klagen, daß Deutschlands letzter Stolz dahin gesunken ist, und die Gebrechen der Verletzten vergessen über dem, was sie erlitten. Denn dessen dürfen sich die Lehrer deutscher Universitäten rühmen ihren Widersachern gegenüber, daß

weder

weder die Zahl anerkannter Förderer der Wissenschaft unter ihnen abgenommen hat, noch der Eifer derselben den Werth der Forschung ihrem Schimmer vorzuziehen, wenn man die Vergleichung anstellt zwischen der Zeit vor jener großen Erschütterung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der jetzigen; und da es so Geschmähten wohl anstehen will, sich selbst zu fühlen, so scheuen sie nicht die Vergleichung ihrer Leistungen mit denen jedes andern Berufes der Gegenwart, und fordern dazu auf, ohne daß sie das Resultat, welches sie nicht beschämen wird, einem andern Verdienste, als gerade dem Werthe ihres Berufes beimessen. Denn wer, von welcher Seite es auch sey, etwas in die Tiefe der Wissenschaft gedrungen ist, der kann so wenig umkehren, um auf der Oberfläche des Lebens sein einziges Heil zu suchen, daß er vielmehr Gefahr läuft, sich eher den Verhältnissen des Lebens mehr als billig zu entfremden, und wo im Einzelnen einmal das tadelnswerthe Gegentheil vorgekommen, da war dies ein Thun von Einzelnen, und wahrlich nicht den Häuptern in der Wissenschaft, und keinesweges der Gesammtheit. Nicht zwar, als ob es an krankhaften Zuständen auch im wissenschaftlichen Betriebe fehle, aber eine Bildung aus gesunder Wurzel vermag auch diese zu überwinden. So ist in einer Zeit der Erschütterung der Ueberzeugung die deutsche Theologie aus eignem Triebe zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgekehrt.

Die Jurisprudenz hat den die Neuerung beschwichtigenden historischen Weg betreten, weil sie ihn fand, nicht weil er ihr geboten war; auch die Philosophie läßt es sich mehr gefallen, menschlich unter Menschen zu wohnen, und wir hören weniger als früher von den Wundern, die ein neues System als einzig seligmachender Weg unter seinen Anhängern zu erwecken vermöge. Ich spreche nur meine entschiedene Ueberzeugung aus, wenn ich sage, daß auch die vielverklagte Wissenschaft der

der Politik ihre Krise schon zu überwinden anfängt, indem sie anfangs zu stark ergriffen von den Erscheinungen einer Alles versprechenden aber kärglich erfüllenden Zeit, sich in den letzten Jahren mit steigender Besonnenheit mehr nach der Beschaffenheit der wirklichen Zustände ausbildet und der Erfahrung und Beobachtung huldigt. Das verdankt sie ihren vaterländischen Erfahrungen, und vorzugsweise ihren Stände-Versammlungen, in dem Guten und Tüchtigen sowohl als in den mancherlei Verkehrtheiten, welche von diesen ausgegangen sind. Denn das eben hat sich klar hervorgethan, daß die Zustände und Persönlichkeiten das Maaß seyn müssen für Alles, was in politischer Freiheit zu erstreben ist, nicht aber was man an Excerpten aus fremden Constitutionen zusammenbringt, und daß, man stelle sich wie man wolle, das Recht der freien Prüfung aller Landes-Angelegenheiten immer das eigentliche wirksame Grundrecht bleibt, unendlich viel wichtiger als die Frage, in welcher Ausdehnung man ein ständisches Ja oder Nein sagen dürfe. Wir könnten eine Stände-Versammlung nennen, in welcher allein dadurch, daß die freieste Discussion gewährt ward, der Sturm der Meinungen sich mäßigte und am Ende doch Alles sich in der Ueberzeugung vereinigte, daß die Unverletztheit der Regierungskraft immer noch am Meisten die Forderungen der verschiedenen Parteien versöhne. Das aber ist der oft schon schwer gebüßte Irrthum Vieler, deren Rath der Macht am Nächsten steht, daß sie wähnen, es müsse die Forschung, damit sie sicher gehe, beschränkt werden, da vielmehr auf dem Grunde jeder Forschung die Mäßigung liegt, und die Aufgabe mithin darin besteht, das leere Gerede in eine Forschung zu verwandeln, diese aber in die Tiefe zu leiten; und das werden wir nie aufhören zu behaupten, daß zu der Aufrechthaltung der Achtung, die sich noch immer in Deutschland der tiefere Gedanke erwirbt,

des

des mit der Sitte eng verwandten Wahrheits-Sinnes, der es noch immer nicht dahin kommen läßt, daß den Parteizwecken alle Mittel dienen dürfen, zur Bewahrung dieses bessern Theiles der Nationalität die Universitäts-Bildung gewirkt habe, wie nichts Anderes sonst.

So auch sind unsere Universitäten bewährten Prüfern des Auslandes stets erschienen. Ich entsinne mich noch gern der Worte des scharfblickenden Abel Remüsat, mit welcher Wärme er das Gegengewicht, welches ächte ihr Ziel suchende Wissenschaftlichkeit gegen die schweifende Kraft der Umwälzung in die Waage legt, anerkannte, und Deutschland glücklich pries, daß es dieses in seinen vielen Mittelpuncten der Bildung, seinen zahlreichen doch nur ein Werk fördernden Bildungs-Anstalten, Schulen und Universitäten besitze, mit welchem Schmerz er Frankreich vor der Revolution mit dem Frankreich seit der Revolution verglich, und die Mißachtung wahrer Gelehrsamkeit, wenn nicht Stand und Rang ihr zu Hülfe komme, mit den Worten beklagte: "Wenn wir etwas Gutes schreiben, so hoffen wir, daß man es in Deutschland lieset und anerkennt." Auch sind die Lehrer und die Universitäten so thöricht nicht, (wir reden von der Stimmung und Gesinnung der Gesammtheit, denn eben diese verlästert man), daß sie verkennten, was sie den Regierungen verdanken, wie eng ihr wahres Interesse mit dem der Regierungen verbunden sey. Sie begehren nicht die Wiederkehr ständischer Professoren, nicht die Beibehaltung oder Zurückgabe des Vocations-Rechtes der Facultäten, auch überall keine unveränderlichen Statuten, wenige glauben nur noch an das Drittheil personificirter Intelligenz in den Ständeversammlungen, wozu sie ihre Quote steuern müßten. Es ist baare Verläumdung zu behaupten, daß in den Lehrern der Universitäten der Focus der Auflehnung gegen die Regierungen zu finden

sey;

sey; weder ist ihre Gewissenhaftigkeit so tief gesunken, noch ihr Scharfblick so verdunkelt, daß sie nicht einsähen, was ihr Schicksal seyn würde, wenn die demokratische Strebung obsiegte. Sie ist es ja, die schon jetzt in allen Zeitungsblättern, die den Flattersinn des hohlen Liberalismus an der Stirn tragen, am lautesten die Stimme erhebt über die Veralterung der Universitäts-Einrichtung, in der sie mit Recht ihren gefährlichsten Feind erblickt, und mit dem kurzsichtigsten Verfechter unumschränkter Herrschaft um den Ruhm wetteifert, die Universitäten mit entblättertem Lorbeerkranze ruhmlos zu Grabe zu tragen. Auch was sie an die Stelle setzen, kommt so ziemlich auf eins hinaus, denn obgleich in dem Endziele uneinig, sind sie doch vorläufig darin einverstanden, daß der Weg roher Zerstörung ihnen Beiden diene.

Inzwischen messe man jede Sache nach ihrem Maaße. Das ist nun schlechterdings einmal unmöglich, daß die Wissenschaft diejenige Kraft aufgebe, durch welche sie im Stande ist, einer Regierung häufig unbequem zu werden. Sie kann es so wenig als die Kirche es kann. Denn wenn ihre Aussprüche ad nutum der Regierung ständen, so würden sie eben dadurch ihrer Quelle entfremdet und werthlos. Glücklicherweise aber sind unsre Staaten, und vorzugsweise die protestantischen, auf so gutem Grunde gebaut, daß weder die Differenzen unauflösbar, noch die Erschütterungen, die daraus hervorgehen, zerstörend werden können, wenn die Regierung Vertrauen zu sich selber und dem Umfange der Mittel ihrer Macht und Einsicht hat. Selbst Theorieen aufstellen wolle sie nur nie, am wenigsten beurtheile sie werdende Menschen nach ihrer Theorie, aber sie setze der in's Unbestimmte ableitenden Richtung eine wahre Kraft der Einsicht entgegen, welche von dem ewigen Rütteln an den Principien abwende durch die Belebung der Besonderheiten

derheiten des Daseyns, durch die Begrenzung des voreiligen Strebens der Jugend auf einen engeren Kreis des arbeitsamen Nachdenkens, durch stete Hinweisung auf die Schwierigkeiten auch nur diesen auszufüllen. Verbote von Oben können die Wahrheit der Verhältnisse nicht umgestalten. Die Erde bewegte sich, auch als dem Galilei ihre Bewegung verboten war; nicht ein Mal sein eigener Widerruf brachte sie zum Stillstand. Die Leidenschaft schlägt nicht bloß außerhalb der ilischen Mauer ihre Sitze auf. Als sich gegen den englischen Tilgungsfonds gleich bei seiner Einrichtung scharfe Stimmen erhoben, fehlte wenig, daß man Hochverrath darin gefunden hätte. Jetzt, nachdem durch die Anbetung des falschen Götzen Schulden auf Schulden gehäuft sind, gesteht man zu, daß das Einmal Eins doch kein Demagoge war, und Hamilton und Ricardo behalten Recht.

Gesetzt die deutschen Regierungen fühlten sich gefährdet bei der Fortdauer der Lehrfreiheit der Universitäten, so wäre noch immer damit nicht ausgemacht, daß es eine Hülfe gegen diese Gefährdung gebe; denn nicht alle Uebel sind heilbar. Abgesehen aber auch von der beherzigenswerthen Lehre, welche Demosthenes seinen Athenern gab, indem er sagte, es sey Barbaren-Weise, sich da zu decken, wo man den letzten Schlag empfangen habe, wahrhafte Bildung behalte immer die Sicherheit des Ganzen im Auge, so ist überall das ein Irrthum, für jedes Symptom des Unwohlseyns besondere Recepte zu fordern. Hebt man die Universitäten auf, so wird man andere Bildungs-Anstalten an die Stelle setzen müssen. Sollen diese allein für die praktische Bildung eingerichtet seyn, so wagt man einen Riß in die Natur des menschlichen Geistes zu machen, führt schlechte Lehre ein statt guter, und gewinnt für all den Aufwand, all die Mühe, Tausende von Polytechnikern, deren Arme um so gefährlicher sind,

sind, je weniger sie durch ein Gesetz innerer Bildung gezügelt werden.

Man wird beschränken, die Lehre mehr vorschreiben wollen. Immerhin, wenn man Werkzeuge dazu finden kann und willige Ohren für das Geklapper aufgedrungener Lehrsätze. Wie die Jugend ist, würde sie zwischen den Zeilen des mit der Signatur der Behörde versehenen Heftes lesen, und die Lehrer von Herzen verachten und dieses Zerrbild der Wissenschaft. Man hätte Nichts erreicht, als daß zu so vielen Uebeln der Zeit noch die Heuchelei hinzukäme. Aber man darf auch glauben, daß die Männer, an welchen es eigentlich gelegen ist, die den Kern der wissenschaftlichen Bildung Deutschlands ausmachen, deren Namen es nicht bedarf, da sie Jedem gegenwärtig sind, lieber zu Hacke und Spaten greifen würden, als sich aus Predigern der Wissenschaft zu bloßen Küstern herabwürdigen.

Also die Studirenden näher beaufsichtigen? Thue man das, aber ohne von dem Glauben auszugehen, daß die Mehrzahl der Studirenden von der Krankheit ergriffen sey, die man mit Recht verfolgt. Wer das Treiben der Studirenden näher kennt, weiß, daß die Rohheit der gefährlichste Feind ihres Gedeihens ist, weit gefährlicher, als alle falsche Theorie, er weiß auch, daß das Wort der Mäßigung und der Sitte noch immer seinen Anklang findet, und die Achtung der Genossen nicht den leidenschaftlichen Politiker und Raufer, sondern den Nachdenklichen und Arbeitsamen begleitet. Dennoch beaufsichtige man, weil arge Thaten vorgekommen sind, obwohl mehr, nach unserm Glauben (den wir nur gegen Beweise des Gegentheils aufgeben werden), unter strafbarem Nachgeben und leichtsinnigem Gehenlassen der Mehrzahl der Theilnehmer, als durch weitverbreitete Verschwörung und planmäßige Mordsucht Vieler. Beaufsichtige man,

aber

aber thue man es, ohne das Verhältniß zwischen Lehrern und Schülern durch übeln Leumund zu untergraben. Will man die Gerichtsbarkeit und Disciplin in andere Hände niederlegen; wohl! die große Mehrzahl der Professoren wird nur eine Wohlthat darin erblicken, eine persönliche Erleichterung von einer großen Last, Befreiung von einer Verantwortlichkeit, die durch eine Mißdeutung, welche nicht einmal für das Schulalter paßt, auf alle Lehrer solidarisch ausgedehnt wird. Aber sehe man wohl zu, ob man nicht, einem ungeprüften Mißtrauen folgend, die Verhältnisse der Studirenden unheilbar verschlimmern, und gerade diejenigen Kräfte unbenutzt lassen wird, welche durch die Kenntniß der Personen und Umstände am Meisten geeignet sind, die so schwer zu behandelnden und nie zu beseitigenden Verhältnisse der Duelle und Verbindungen durch Kraft und Mäßigung zu beherrschen. Wir würden vielmehr nach sicherer Ueberzeugung rathen, gerade von der Bahn der künstlich verzweigten Gesetzgebung, die in ihrer Gebundenheit weder zutreffend zu verbieten noch zu gebieten vermag, wieder zurück zu lenken zur disciplinarischen Bahn, diejenigen Lehrer, welche vorwiegendes Geschick dazu haben, dringender dazu aufzufordern, daß sie sich dieser folgenreichen Thätigkeit widmen, eine große disciplinarische Gewalt in ihre Hände niederzulegen, überhaupt der Neigung mehr Schriftsteller als Lehrer, mehr Lehrer aus der Kathederferne als Lehrer und Helfer im engeren Kreise zu seyn, entgegen zu arbeiten. Unsere allgemeine Mahnung aber in Absicht auf die Lehrvorträge würde diese seyn: Verminderung der Stoffhaltigkeit, wie die Büchermasse des Zeitalters solche längst gestattet, und Benutzung jedes Anlasses zur selbstthätigen Beschäftigung des Studirenden; denn es ist der Natur der Dinge zuwider, daß das zur Thatkraft am Meisten ausgerüstete Alter lediglich auf ein

ein jahrelanges Empfangen angewiesen sey. Dabei Vorsicht in der Wahl der Lehrer, und wo eine schädliche Richtung auftauchen will, Aufgebot der Kraft gegen die Kraft, aber keine begünstigte Hoftheologie oder Hofphilosophie.

In allem Diesem und Mehrerem vielleicht, was wir rathen möchten, liegt die Kraft nicht, einen überall erschütterten gesellschaftlichen Zustand zu verbessern, die verführerischen Beispiele des Zeitalters wegzutilgen und die Genußsucht zur Arbeit zurückzuführen; ein aus so vielen Quellen fließendes Uebel kann nur Schritt vor Schritt bekämpft werden, aber es ist doppelte Pflicht, daß man das Mißtrauen nicht weiter säe, nicht unbedacht die edelsten Theile des Gemeinwesens in die Hände Derer liefere, welche Alles umwälzen möchten, unter dem Vorwande Alles retten zu müssen.

VII.
Mai 1833.
Monats-Bericht.

Der Monat Mai hat die Lage der Dinge in der politischen Welt ungefähr so gelassen, wie er sie gefunden hat; man sah dieselben gehässigen Bestrebungen, man hörte dieselben Worte des Friedens, eine wahrhafte Ausgleichung zeigte sich nirgends. So oft die Nachricht von einem zwischen der Pforte und Aegypten angeblich abgeschlossenen Frieden sich wiederholte, so oft folgte ihr auf den Fuß der Widerruf; unterdessen hat sich eine bedeutende russische Streitmacht am Bosphorus versammelt, und ein verschanztes Lager, Konstantinopel gegenüber, an der asiatischen Küste bezogen. Ibrahim Pascha hat unterdessen Halt gemacht. Was braucht er auch vorwärts zu gehen? Hält er doch besetzt, was er, oder was sein Vater, der Pforte abzutrotzen

trotzen gedenkt. Werden die Russen ihn aufsuchen, um ihn daraus zu vertreiben? Können sie in ein solches Land, fern von ihren Gränzen, ohne eine sehr bedeutende Macht sich wagen? und wird, muß nicht das türkische Reich unter der Last einer solchen Macht zusammenbrechen? Wer will einen Staat halten, wenn er sich selbst nicht hält?

In Belgien ist die im vorigen Hefte vorausgesagte Auflösung der Kammer der Abgeordneten eingetreten. Ueber die Gründe dafür sagt die deßfallsige königliche Ordonnanz vom 28. April folgendes:

In Erwägung der Schwierigkeiten, die sich, seit Eröffnung der gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung, in dem Verhältniß zwischen der Kammer der Abgeordneten und der Regierung erhoben haben; — in Erwägung, daß in Folge dieser Umstände Unsere Minister Uns zu wiederholten Malen ihre Entlassung eingereicht haben, ohne daß es gelungen sey, ein neues Ministerium zu bilden, welches eine Bürgschaft für seine Dauer in sich trüge; — in Erwägung, daß jene Schwierigkeiten aus einer Verschiedenheit der Meinungen über den in den auswärtigen Verhältnissen befolgten Weg herzurühren scheinen; — in Erwägung, daß, seit der letzten allgemeinen Wahl, wichtige Ereignisse eingetreten sind, welche zur Befestigung der Unabhängigkeit Belgiens beigetragen haben, und die deshalb der Würdigung des Landes vorgelegt zu werden verdienen; — in Erwägung, daß, so wie es einer der ersten Grundsätze der Repräsentativ-Verfassungen ist, daß das Ministerium mit der Majorität der Kammern übereinstimme, so auch auf der andern Seite, um die Verwaltung möglich zu machen, diese Majorität nicht ungewiß seyn darf, indem eine zweifelhafte Beistimmung zu dem Verfahren der Regierung die Thatkraft dieser lähmt, ohne der Krone die Elemente zu einem neuen Ministerium darzubieten u. s. w.

Aber

Aber die Zerrissenheit, die in den Kammern sich offenbarte, scheint immer mehr in dem Lande selbst sich auszubreiten; Katholiken und Liberale, Orangisten und Patrioten verfolgen sich mit stets lauter werdendem Eifer, der sich nicht selten in Thätlichkeiten kundthut, in Schlägereien des Pöbels aller Classen, in Duellen der Officiere. Der König machte eine Reise durch einige Provinzen; in Ostende begrüßte ihn herzlicher Jubel; in Gent blieben bei seinem Besuche des Theaters die Ranglogen leer und zwar waren sie absichtlich gemiethet worden, um sie leer zu erhalten. Eine schlechte Genugthuung für diese und ähnliche Beleidigungen des Königes suchten einige Officiere dadurch zu erlangen, daß sie die Exemplare des Messager de Gand, eines orangistischen Blattes, das sie der Anreizung zum Haß gegen den König beschuldigten, in den Kaffeehäusern vernichteten, und gegen den Herausgeber und dessen Freunde sich Thätlichkeiten erlaubten. Sie mußten erfahren, daß Worte empfindlicher zu verwunden vermögen, als Schläge. — Auf die Wahlen der Abgeordneten suchte jede Partei auf ihre Weise zu influiren; der Erzbischof von Mecheln glaubte einen Hirtenbrief in dieser Beziehung erlassen zu müssen. Einer seiner Untergebenen that ein Gleiches auf eine Weise, die der Nachwelt wohl erhalten zu werden verdient. Folgendes sprach er zu seiner Heerde:

"Sehr geliebte Schäfchen! Nun geht es gut, nun werden wir sehr bald zur Glückseligkeit gelangen!! Der König, der ein verlorenes Schaaf ist, das wir aber sehr bald zu unserer heiligen Kirche zurückzuführen und wieder zu taufen hoffen, regiert als gottesfürchtiger Mann; Hiob ist Nichts gegen ihn. Jetzt haben wir keine Repräsentanten mehr. Da müssen andere gewählt werden. Wir rathen Euch keine zu wählen als religiöse Männer, d. h. nur Solche, die in der Furcht Gottes leben; die Liberalen sind zu schwierig,

schwierig, sie machen zu vielen Lärm, schreien zu viel in den Kammern; wir müssen an ihrer Stelle nur fromme Leute haben. Der König kann mit den Revolutionairen Nichts aufstellen; die Liberalen sind Narren (zyn zot). Gott hat nur Einen Willen, und nach diesem Willen muß man regieren, nicht nach dem eines Jeden, denn die meisten Menschen wissen nicht, was sie wollen.

"Wir ehrliche Geistliche, wir sind die Vollzieher des Wortes Gottes; es darf nur Eine Regierung geben, die unserer heiligen Kirche; die bürgerliche Regierung ist überflüssig und kostet zu viel. Die Religion ist der erste Schatz der Menschheit, die allein müssen wir ehren; alsdann werdet Ihr die Schreier von Liberalen niederfallen und auf den rechten Weg zurückkehren sehen, alsdann wird ein Jeder selig und glücklich leben. Denn, was sieht man heutzutage bei den bürgerlichen liberalen Gesetzen herauskommen, als Scandal, Schelmstücke, Unordnung, Treu und Glauben von der Erde verbannt, Betrug, so daß der Mann seiner Frau nicht mehr traut? Die Kirche wird Alles wiederherstellen. Treu und Glauben werden wieder aufleben. Wir werden unsere Klöster wieder bekommen, so auch unsere Güter, welche die französischen Republicaner, die Schelme von Jacobinern, so diebischer Weise verkauft haben, gegen das heilige Recht des Eigenthums: Denn, geliebte Schäfchen, das waren unsere Güter. Niemand hatte das Recht sie uns zu nehmen, wie Niemand ein Recht hat, sich Eures Eigenthumes zu bemächtigen.

"Ihr seht wohl, daß jetzt Alles in Unordnung ist. Die Regierung, denn es sind weder Minister noch Repräsentanten da; die Finanzen, denn man thut Nichts als borgen und die Grundsteuern erhöhen; die Staatsämter sind mit Nullitäten besetzt, die alten gelehrten und gottesfürchtigen Männer setzt man bei Seite; es

ist

ist als ob man verrückt geworden wäre. Die jungen Mädchen freien nicht mehr, sie müssen gegen ihre Natur sündigen, und verderben ihre Seele und ihren schönen Leib — mit Einem Wort, Alles ist verkehrt. Dagegen aber, sollten die ehrwürdigen Priester regieren, sollte die Kirche allein herrschen, dann wird Alles regelmäßig gehen; ein jeder wird Speise, Kleidung und gesunde Wohnung haben; man wird zur rechten Zeit heirathen, seine Pflichten gegen Gott und die Menschen erfüllen, die Scandale, die Unkeuschheiten werden von Stund an sich vermindern; ja, arme Schäfchen, Ihr werdet alle selig seyn, und alle Süßigkeiten des Lebens genießen. Die Sodomiter, die Schubjacken (schobbiakken) von Schreiern, von Jacobinern, von Liberalen, werden sofort schweigen, zur Kirche übergehen; wählet nur die frommen Männer, die wir Euch mit Vor- und Zunamen in einigen Tagen aufgeben werden. Es ist für Euer Heil die höchste Zeit, daß Ihr klar sehet; Gott sey mit Euch. Alles zur Vermehrung der Ehre und des Ruhmes Gottes, und der Erhaltung unserer heiligen katholischen, apostolischen und römischen Religion."

Auf die im vorigen Hefte erwähnte Note der Herren Talleyrand und Palmerston vom 2. April war eine Antwort des Hrn. Dedel unterm 16., und abermals eine Gegen-Note Jener unterm 23. desselben Monates erfolgt, die für die Entscheidung kein wesentliches Moment enthalten; jetzt heißt es auf der einen Seite: Instructionen des friedlichsten Inhaltes seyen vom Haag abgegangen, um die Angelegenheit zum gedeihlichen Schlusse zu bringen, während auf der andern Seite von der Zusammenziehung eines französischen Lagers zu Rocroy, unter Befehl des Marschalls Gérard, geredet wird.

Zu Ende gebracht ist in diesem Monat die Schwangerschaft der Herzogin von Berry. "Heute, am

10.

10. Mai, um 3½ Uhr Morgens, wurde die Herzogin von Berry von einer Tochter entbunden. Mutter und Kind befinden sich wohl." So lautete die im Moniteur vom 11. mitgetheilte, Mittags vorher in Paris eingetroffene telegraphische Depesche des Generals Bugeaud. Am 13. Mai theilte der Moniteur folgendes über die Entbindung der Herzogin aufgenommene Protocoll mit:

"Der Doctor Dubois, der General Bugeaud und Hr. Delord, Platz-Commandant von Blaye, befanden sich seit dem Beginne der Wehen in dem an das Gemach der Herzogin gränzenden Salon. Sie erklärten den übrigen Zeugen, die Herzogin sey um 3 Uhr 20 Minuten nach kurzen Wehen entbunden worden, sie die Obengenannten, haben diesen Act, bei welchem die Doctoren Deneux und Meniere behülflich gewesen, selbst mit angesehen. Hierauf begab sich der General Bugeaud zur Herzogin, und fragte, ob sie die übrigen Zeugen vorlassen wolle? Sie antwortete: "Ja! sobald das Kind gebadet und angekleidet seyn wird." Wenige Augenblicke nachher trat Frau von Hautefort in den Saal, und lud uns, die unterzeichneten Zeugen, ein, zu ihr zu kommen, worauf wir uns in ihr Gemach begaben. Wir fanden die Herzogin im Bette liegend, ein neugeborenes Kind zu ihrer Linken. An ihrem Bette saß die Dame Hautefort; neben ihr standen die Dame Hausler und die Doctoren Deneux und Meniere. Es nahete sich ihr alsdann der Gerichts-Präsident Pastoreau, und richtete mit lauter Stimme die folgenden Fragen an sie: "Habe ich die Ehre, mit der Frau Herzogin von Berry zu reden?" — "Ja!" — "Sie sind doch wirklich die Herzogin?" — "Ja mein Herr!" — "Ist das neben Ihnen befindliche neugeborene Kind das Ihrige?" — "Ja es ist mein Kind." — "Welchen Geschlechtes ist es?" — "Weiblichen Geschlechtes. Uebrigens habe ich dem

 Doctor

Doctor Deneux aufgetragen, die erforderliche Declaration abzulegen." — Sofort erklärte Doctor Ludwig Carl Deneux, Exprofessor des Accouchements der pariser Facultät, Folgendes: "Ich habe die gegenwärtige Herzogin von Berry, rechtmäßige Gemahlin des Grafen Hector Lucchesi-Palli, aus dem Hause der Fürsten von Campo Franco, Kammerherrn des Königes beider Sicilien, domicilirt zu Palermo, entbunden. — Die Gräfin Hautefort und der Graf Brissac erwiderten auf unsere Aufforderung die vorliegende Acte zu unterzeichnen: sie seyen zugegen um der Herzogin ihre Dienste zu leisten, aber nicht um irgend eine Acte zu unterzeichnen. — Hierüber haben wir vorstehendes Protocoll aufgenommen u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

Ebenso wird der Auszug aus dem Geburts-Register der Stadt Blaye im Moniteur publicirt. Man ersieht daraus, daß Doctor Deneux seine obige Deposition vor dem Maire wiederholt uud erklärt hat, es seyen dem Kinde die Vornamen Anna Maria Rosalie gegeben worden. Diese in Gegenwart der Herzogin abgelegte Declaration, wurde von derselben allen Inhalts ausdrücklich bestätiget.

Auf die Verhandlungen der neuen Kammer, für welche Hr. Dupin abermals zum Präsidenten erwählt worden ist, wird, der noch zu erwartenden Resultate wegen, besser im nächsten Hefte zurückgekommen werden. Größere Ruhe und Besonnenheit scheinen diese Verhandlungen im günstigen Gegensatze zu den früheren zu charakterisiren; dagegen hatten die Gerüchte, daß die Pariser Polizei den überrheinischen Regierungen die erste Entdeckung in Bezug auf die Frankfurter Unruhen gemacht habe; die Untersuchung eines in Paris ansäßigen Hrn. Wolfram, den man der Mitwissenschaft an jenen Unruhen verdächtig hielt; die Zurückweisung einiger deutscher Flüchtlinge von den fran-

französischen Gränzen; der Beschluß, die heimlich weggezogenen Polen nicht wieder aufzunehmen; der Gleichmuth endlich, um nicht zu sagen, die Gleichgültigkeit, mit welcher das Cabinet die Besetzung Frankfurts durch österreichische und preußische Truppen aufgenommen hatte, obgleich dieselbe gegen den ausdrücklichen Willen des gesetzgebenden Körpers Statt gefunden haben soll; — alle diese Umstände hatten seit einer Reihe von Tagen der Regierung von Seiten der unabhängigen Journale den Vorwurf zugezogen, es zeige sich abermals, wie sie die Ehre Frankreichs und die Principien, auf welche die angeblich neue Ordnung der Dinge im Juli 1830 habe gebauet werden sollen, dem Interesse der absoluten Mächte, in deren Vasallenschaft sie unterwürfiger als selbst die Restauration eingetreten sey, bei jeder Gelegenheit aufzuopfern keinen Anstand nehme. — In Folge dieser von allen Seiten erhobenen Kritiken, hat sich nun die Regierung veranlaßt gefunden, durch ihre gewöhnlichen Organe die folgenden Erläuterungs- und Rechtfertigungs-Versuche ihres bei dieser Gelegenheit beobachteten Verfahrens aufzustellen:

"Man hat von der Regierung Aufschlüsse über einige Umstände verlangt, welche mit den frankfurter Vorfällen in Verbindung zu stehen scheinen. Die Regierung nimmt um so weniger Anstand, sich über diese Verhältnisse auszusprechen, als sie auch bei dieser Gelegenheit ihrer Politik getreu geblieben ist. Hier zuerst die Thatsachen, soweit sie uns angehen.

"In Folge der Ereignisse vom 3. April entfernten sich eine Anzahl durch dieselben compromittirter Individuen von dort in verschiedenen Richtungen. Ein Badenser, Namens Garnier, wurde auf dem jenseitigen Rheinufer verhaftet, und die Untersuchung seiner Papiere ergab, daß einige Verbindung zwischen den frankfurter Bewegungen und gewissen pariser Intri-

guen Statt finde. Unsere Regierung war es deshalb sich selbst schuldig, um der Ruhe des Landes halber zu ergründen, in wiefern jene Verbindungen für uns beunruhigend seyn könnten. Aus diesem Grunde wurden die Papiere des Sieur Wolfram hieselbst, eines Correspondenten des Sieur Garnier, visitirt. Dieser Schritt hat jedoch — wenn wir recht unterrichtet sind — zu keinen weiteren Mittheilungen an fremde Behörden Veranlassung gegeben, woraus sich denn ergiebt, daß unsere Regierung ausschließlich auf eigenen Antrieb und im eigenen Interesse handelte.

"Da um dieselbe Zeit fast 500 polnische Flüchtlinge, die den Schutz und die Unterstützung unserer Regierung genossen, von Dijon und Besançon aufbrachen und sich gen Deutschland wendeten, so mußte dieses Zusammentreffen die Aufmerksamkeit der Regierung um so mehr in Anspruch nehmen. Es wurde dadurch anschaulich, daß die frankfurter Vorfälle keineswegs isolirt dastanden. Die um dieselbe Zeit in Deutschland verbreiteten Gerüchte über die Verhältnisse Frankreichs, die aufgefangenen Briefschaften, der Abgang jener Flüchtlinge: das Alles verlieh jenen Ereignissen den Charakter eines Zusammenhanges, welcher die ganze Wachsamkeit unserer Regierung, wenn auch nicht im Interesse der deutschen Regierungen, doch mindestens im eigenen Interesse erheischt.

"Wie bemerkt, hatte die Arrestation des Sr. Garnier hinlängliche Veranlassung zur Untersuchung der Papiere des Sr. Wolfram gegeben. Zugleich erging an die Behörden unserer Gränz-Departements der Befehl, keine Ausländer ohne vollständig regelmäßige Pässe hereinzulassen. Es ist das ein allgemein beobachtet werdendes Verfahren, und es stellte sich die Einschärfung dieser Vorsichtsmaaßregel um so natürlicher und nothwendiger dar, als sich in den, so wenig fern von uns erregten Bewegungen, Spuren der Verzweigung

zweigung mit anderen uns noch näher angehenden Umtrieben gezeigt hatten. Es war das Recht und die Pflicht unserer Regierung, jene Unruhestifter, um unserer Ruhe willen, und nicht aus Gefallsucht gegen Diesen oder Jenen, zurückzuweisen. Deshalb wurden frankfurter Flüchtlinge in Weißenburg abgewiesen und nach der Schweiz verwiesen.

"In Betreff der Polen — die, nicht zufrieden dem Schutze Frankreichs so schroff zu entsagen, und die moralische Verpflichtung, die sie durch Annahme von Unterstützung eingegangen waren, zu brechen, sich diesen Schutz zu Nutze machten, um benachbarten Nationen Grund zu Besorgnissen zu geben, — so ist es wohl nicht zu verlangen, daß die Regierung, Jener Launen sich fügend, die Augen über ihre Entweichung gleich als über eine von ihr gebilligte Maaßregel verschließen, und ihre etwanige Rückkehr so aufnehmen soll, als kommen sie zum zweiten Male aus der Verbannung. Nicht die Regierung ist es, der die Veränderung der Stellung jener Flüchtlinge zur Last fällt. Sie selbst haben eine andere Stellung angenommen, und von dem Augenblicke an sind sie aus der Kategorie landflüchtiger Patrioten, denen Frankreich Schutz und Hülfe spendet, in die Classe jener kosmopolitischen Aufrührlinge verfallen, welche auch Frankreich seinem Schooße fern halten muß.

"So verhalten sich die Thatsachen. Diese einfache Erzählung widerlegt zugleich alle die Uebertreibungen, die man an jene Vorgänge geknüpft hat. Beleuchten wir jedoch mit einigen Worten die unserer Regierung in dieser Rücksicht gemachten Vorwürfe.

"Die Regieeung begünstigt den Absolutismus — sagt man. Nein gewiß nicht! aber sie beschützt auch den Aufruhr nicht; sie weiset die Propaganda von sich; sie will dieselbe weder dem Auslande auf den Hals schicken, noch auch daheim sie dulden; sie braucht in dieser

dieser Rücksicht von Niemanden Rath zu holen. Es ist die französische Polizei — sagt die eine Partei (der Courrier français) — welche den frankfurter Behörden die für den 3. April angesetzten Unruhen verrathen hat, uud zwar in der Absicht, um die Contre-Revolution zu favorisiren und nach Frankreich zurückzuführen. Es ist die französische Polizei — sagt eine andere Partei (die Quotidienne) — welche die frankfurter Unruhen angezettelt hat, um die Revolution nach Deutschland überzupflanzen. Glücklicher Weise tragen jene Parteien Sorge, eine die andere zu widerlegen. Die französische Regierung regt weder Etwas auf, noch unterdrückt sie Etwas, was sie nicht angeht.

"Aber — fährt man fort — die Regierung liefert die Flüchtlinge aus. Dem ist nicht also; aber sie weigert sich, dieselben aufzunehmen. Würde es wohl recht seyn, wenn wir den Unruhestiftern gestatten wollten, nach ihrem Belieben, und je nach dem Erfolge ihrer Unternehmungen, von einem Rhein-Ufer auf das andere überzusetzen, und auf unserem Gebiete, wenige Schritte von ihrem Vaterlande, einen Revolutions-Heerd anzulegen? Würden wir so Etwas unter umgekehrten Verhältnissen dulden? Haben wir nicht vielmehr von Sardinien und Spanien verlangt, daß sie die an unseren Grenzen sich bildenden carlistischen Vereine entfernen? Hat man uns nicht in dieser Beziehung zufriedengestellt? Warum sollten wir uns gegen Andere das erlauben, was wir nicht wollen, daß sie es an uns thun? Die gesunde Vernunft und die Billigkeit verwersen einstimmig jene doppelt-beantlitzte Politik, die gewisse Principien nur zu eigenen Gunsten geltend gemacht wissen will, und dieselben verwirft, wenn man sich gegen sie auf dieselben beruft.

"Die französische Regierung — sagt man endlich — hat sich bei dieser Gelegenheit zur Mitschuldigen der fremden Regieruugen gemacht. — Die französische Regierung

gierung handelt aber nur für eigene Rechnung und im eigenen Interesse. Es ziemt sich wahrlich nicht, solche Anklagen zu erheben, welche durch die Anwesenheit von 800 fremden Proscribirten, denen in 3 Jahren mehr als 10 Millionen Francs geopfert worden sind, Lügen gestraft werden. Man behauptet, Frankreich müsse durch die Tendenz jener Regierungen, alle gegen ihre Existenz angesponnenen Unternehmungen zu unterdrücken, besorgt gemacht werden. Will man damit so viel sagen, daß wir uns vielmehr über jene Unruhen, die sich bis auf unser Gebiet mittheilen, freuen sollen? Soll die Intervention der Propaganda allein erlaubt seyn?"

Seit einiger Zeit hatte sich über den Besitz der nachgelassenen Waffen Napoleon's ein Zwist erhoben, indem die Depositare derselben, General Bertrand und Hr. Marchand sich weigerten, dieselben der Erzherzogin Marie Louise, die sie als Erbin ihres Sohnes in Anspruch nahm, auszuliefern. Ein Gutachten mehrerer der angesehensten Advocaten, entschied damals dahin, daß nur darüber Zweifel obwalten können, ob dieselben Bonaparte oder Frankreich zustehen, daß dagegen von Ansprüchen der Erzherzogin nicht die Rede seyn dürfe. Jener Zweifel sey aber unerheblich, da die Familie Bonaparte erklärt habe, zu Gunsten Frankreichs von ihren Ansprüchen abzusehen. In Folge jenes Gutachtens hat später Joseph Napoleon Bonaparte unter dem 28. April aus London folgendes Schreiben an die Begutachter erlassen:

Meine Herren!

"Ihr Gutachten in Betreff der Waffen Napoleons scheint mir weder von der öffentlichen Meinung, noch auch von den Gerichten angefochten werden zu können. So mögen denn diese Waffen, ohne weitere Mittelspersonen, alsbald vom General Bertrand an der National-Säule (auf dem Vendôme-Platze) aufgehängt und dem Schutze des pariser Volkes anvertrauet werden.

den. Er, der sie von Napoleon zugleich mit dessen letztem Seufzer entgegen nahm, konnte unmöglich des Kaisers letzten Willen durch Auslieferung derselben in feindliche Hände, welcher Nation sie auch angehören, zuwider handeln. — Begnügen wir uns für jetzt mit jener Maaßregel. Noch sind ja die Glieder der napoleonischen Familie in der Verbannung zerstreuet. Sollte nicht jene Säule die Asche Napoleons unter sich nehmen? Sollte sie nicht von dessen Statue gekrönt werden? Die Nation wird sich als eine gerechte auszuweisen wissen, sobald sie sich selbst durch die Vernichtung jener Verträge von 1815 wiedergegeben seyn wird, an denen das antinationale System festhält, welches ihr von einigen, über den National-Willen getäuschten Leuten aufgedrungen worden ist. — Die Familie Napoleons erhebt — was auch immer ihre hinterlistigen Feinde sagen mögen, — keine andern Ansprüche als die, ihrem Vaterlande zu dienen; ihr einziges Recht geht, dem Rechte aller Unterdrückten gleich dahin, ihre Stimme gegen die Unterdrücker zu erheben, die sie vom vaterländischen Boden fern halten. Genehmigen Sie mm. HH. die Versicherung der Erkenntlichkeit und der ausgezeichneten Hochachtung ihres freundlichst geneigten Mitbürgers Joseph Napoleon Bonaparte."

Gleich nach Empfang dieser Zuschrift, wendete sich der Generel Bertrand an den Marschall Soult, als Präsidenten des Cabinettes, um ihm anzuzeigen, daß er bereit sey, dem Auftrage der Familie Napoleons gemäß, jene Waffen unter der Inschrift der Säule auf dem Vendôme-Platze aufzuhängen. — Die Entscheidung des Cabinetts-Rathes soll jedoch anders ausgefallen, und dahin gegangen seyn, daß die fraglichen Waffen auf dem Hochaltar der Invaliden-Kirche als Trophäe aufzurichten seyen.

In London fanden in der Mitte des Monates tumultuarische Scenen Statt. Seit mehreren Tagen

waren

waren in der Hauptstadt große Placate verbreitet worden, von einem gewissen John Russell, im Auftrage der Comité des National-Vereins der arbeitenden Classen unterzeichnet, in welchen zu einer öffentlichen Versammlung in Coldbath-fields auf Montag den 13. eingeladen ward: "Zur Berathung vorbereitender Maaßregeln zu einem National-Convente, als dem einzigen Mittel, die Rechte des Volkes zu erlangen und zu sichern." Der Minister des Innern hatte dagegen bekannt machen lassen: "Eine öffentliche Versammlung zu einem solchen Zwecke sey gefährlich für die öffentliche Ruhe und gesetzwidrig. Ein Jeder werde daher vor der Theilnahme daran gewarnt, und haben die Civil-Behörden strenge Vorschrift, die Ruhe zu erhalten und einen jeden Störer derselben zu verhaften." Demungeachtet sah man schon am Vormittag 11 Uhr einen Haufen von etwa 300 Menschen an dem bestimmten Platze versammelt, der sich bis 2 Uhr, der festgesetzten Stunde, auf etwa 3000 bis 4000 vermehrte; ein Mann in einem großen weißen Hute unterhielt die Versammlung durch Vorlesung revolutionairer Stellen aus einer Schrift, der Reformer, betitelt, wobei er die Nothwendigkeit, Waffen zu tragen, auseinandersetzte. Er fragte die Anwesenden, ob sie seine Frau und Kinder ernähren wollten, wenn er als Märtyrer in ihrer Sache fiele, dann wolle er ohne Furcht heraussagen, wie er denke! Mit lautem Beifall wurde seine Frage bejaht. In diesem Augenblick erschien der mit Ungeduld erwartete Verein und wurde mit betäubenden Acclamationen empfangen; dann ward Alles stille, während der Verein sich um den Sprecher aufstellte. Er bestand aus ungefähr 150 Personen; ihm vorauf wurden folgende Fahnen getragen: "Freiheit oder Tod," mit einem Todtenschädel auf schwarzem Grunde mit rother Einfassung; — "Heilige Allianz der arbeitenden Classen;" — "Gleiche

"Gleiche Rechte und gleiche Gerechtigkeit;" — eine dreifarbige Fahne, die Fahne der nordamerikanischen Freistaaten, und eine Stange mit der Freiheitsmütze. — Unterdessen war schon seit 12 Uhr eine Abtheilung der neuen Polizei, etwa funfzehnhundert Mann stark, herangerückt, und in Abtheilungen von je 200 rund umher aufgestellt worden. Lord Melbourne selbst befand sich in einem benachbarten Hause, und zwei Officiere vom 1. Leib-Garde-Regiment standen in bürgerlicher Kleidung auf dem Platze, um ihr Corps, von welchem eine Abtheilung in der Caserne unter den Waffen stand, von dem Nöthigen in Kenntniß zu setzen. Kaum war der Verein angelangt, so rückten mehrere der Polizei-Divisionen in geschlossener Colonne vor. Anfangs schien der Pöbel weichen zu wollen, aber ein Mann wies auf die Fahne "Freiheit oder Tod" und rief: "Leute, steht fest." Die Division A. hielt in der Mitte der Straße und empfing auf's Neue Befehl mit Ruhe und Mäßigung zu verfahren. Sie ging darauf abermals vorwärts, mit ihren Stäben in den Händen, nach dem Puncte hin, wo jener Mann fortwährend den Pöbel anreizte. Das Zusammentreffen war furchtbar; der Pöbel griff an, aber die Polizei bediente sich ihrer Stäbe mit solchem Nachdruck, daß nach einem Kampf, der kaum eine Minute währte, zwanzig Menschen mit blutigen Köpfen auf dem Pflaster lagen. Einige waren ganz betäubt und wurden fortgeschleppt; indessen würde die Division, da der Pöbel sich auf's Neue sammelte, nicht haben Stand halten können, wäre nicht zu rechter Zeit eine andere dem Haufen in den Rücken gefallen, ihn mit ihren Stöcken auseinander treibend. Ein Officiant, Cully, der eine Fahne nehmen wollte, erhielt von dem Träger derselben einen Stich in den Unterleib, der sogleich tödtlich war; der Mann wurde gefangen, aber nicht ehe er noch Mehrere verwundet

hatte.

hatte. Außerdem wurde eine große Zahl Gefangener eingebracht. Folgenden Tages ward, englischem Rechte nach, ein Geschworenen-Gericht versammelt, um rücksichtlich des erschlagenen Polizei-Officianten, nach Besichtigung des Körpers und Vernehmung von Zeugen zu entscheiden, welches die Ursache und Veranlassung zu seinem Tode gewesen sey. Wegen der Wichtigkeit des Falles hatte man eine große Zahl von Geschworenen (17) vereidet *) und es ist nicht zu läugnen, daß sie, der Mehrzahl nach Handwerker, nicht nur mit großer Aufmerksamkeit und Ausdauer vier Tage nach einander der Abhörung der Zeugen mit beigewohnt, sondern durch scharfsinnig gestellte Fragen den Vorgang zu erörtern gesucht haben. Endlich gaben sie, nach drittehalbstündiger Berathung, folgende Findung ab: "Wir finden, daß ein entschuldbarer Todschlag (justifiable homicide) vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen: Weil keine Aufruhr-Acte, oder irgend eine Bekanntmachung, daß das Volk auseinander gehen solle, verlesen worden ist; weil die Regierung geeignete Vorsichtsmaaßregeln, um die Versammlung zu verhindern, nicht ergriffen hat; und weil das Benehmen der Polizei roh und brutal, und nicht durch das Volk provocirt war. Nebenbei müssen wir unsere dringende Hoffnung aussprechen, daß die Regierung künftig bessere Vorkehrungen treffen werde, um die Wiederholung so schmählicher Vorfälle in dieser Hauptstadt zu verhüten."

Mit

---

*) Die Zahl der Geschworenen für solche Untersuchungen, inquisitiones post mortem, ist ganz willkührlich, sie müssen aber am Orte der begangenen That wohnen, und die Untersuchung geschieht unter der Leitung des dasigen Beamten für solche Fälle, des sogenannten Coroner (Coronator.)

Mit Recht bemerkt die Morning Chronicle in Bezug auf diese Erklärung: Allerdings ist es möglich, daß die Versammlung durch vorangegangene Besetzung des Platzes hätte verhindert werden können; es ist immer vernünftig, auch wenn das Volk sich auf gesetzwidrige Weise versammelt, möglichst wenige Gewalt anzuwenden, weil Gewalt immer wieder Gewalt herbeiführt, und es traurig ist wenn Unwissende und Müßige, die aus bloßer Neugierde dazu gekommen sind, beschädigt werden. Aber auch bei der für die Regierung und die Polizei nachtheiligsten Voraussetzung in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflicht, müssen wir die Erklärung für entschuldbaren Todschlag durchaus unhaltbar finden, selbst dann wenn Robert Cully seine Wunde von Jemandem empfangen hätte, den er in dem Augenblick schlug. Es ist uns etwas ganz Neues, daß Leute die einer gesetzwidrigen Versammlung beiwohnen, nachdem sie durch eine die Gründe der Gesetzwidrigkeit auseinander setzende Bekanntmachung gewarnt worden sind, dennoch gerechtfertigt erscheinen sollen, wenn sie die gesetzlichen Behörden die sie auseinander treiben erschlagen. Bis jetzt hat in England der Grundsatz gegolten, daß der geringste Constable im Namen des Königes handelt, und daß, wie unangemessen er auch verfahren möchte, die Parteien sich doch nicht selbst Recht verschaffen dürfen.

In Deutschland sind am 20. d. Mts. die badische und die würtembergische Stände-Versammlung wieder eröffnet worden. Der Großherzog von Baden sprach also zu seinen Ständen:

Edle Herren und lieben Freunde? Ich erscheine heute abermals in Ihrer Mitte, um die Berathungen über wichtige Interessen meines Volkes zu eröffnen.

Von dem Geiste des Friedens und der Eintracht geleitet gebe ich Mich der Hoffnung hin, den nämlichen Gefühlen bei Ihnen zu begegnen, denn ich vertraue

auf

auf Ihre Vaterlandsliebe und auf die Treue Ihrer Gesinnung. In diesen Worten liegt Alles, was Ich Ihnen in Bezug auf Unser wechselseitiges Verhältniß zu sagen vermag; sie enthalten zugleich die theuersten Wünsche Meines Herzens.

Lassen Sie uns der Vorsehung danken, daß sie im verflossenen Jahre nicht nur eine drohende Seuche von uns abgewendet, sondern auch den Fleiß des Landmanns durch eine reiche Ernte belohnt hat.

Auch das Glück Meines Hauses ist durch die Geburt eines Prinzen in Meiner, und einer Prinzessin in der Familie Meines vielgeliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm, erhöht worden.

Seit Ihrer letzten Vereinigung sind die Gesetze, zu welchen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, verkündet und vollzogen worden. Die Periode ihrer Wirksamkeit ist jedoch zu kurz, um mit Sicherheit bestimmen zu können, ob jedes derselben den davon gehegten Erwartungen entspreche, und ob, wenn dieses mitunter nicht der Fall seyn sollte, der Grund hiervon bloß in irriger Auslegung, oder den Verhältnissen der Zeit überhaupt, oder in den Mängeln der Gesetze selbst zu suchen sey. Weitere Erfahrungen werden hierüber Gewißheit und zugleich den Stoff zur Erwägung liefern, ob und welche Verbesserungen in Vorschlag zu bringen seyen.

Nur eines dieser Gesetze, nämlich das über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, habe Ich Mich in der Nothwendigkeit gesehen, durch die Verordnung vom 28. Juli v. J. wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen. Mein Ministerium wird Ihnen über die Veranlassung und die Gründe, die Mich zu diesem Schritte bewegen mußten, Eröffnungen machen.

Die zur Vereinfachung der Verwaltung inzwischen getroffenen Anordnungen sind Ihnen aus den von Mir erlassenen Edicten bekannt.

Unsere

Unsere Waldungen bilden einen Hauptbestandtheil Unseres National-Vermögens, sie liefern die Mittel zur Befriedigung eines Unserer ersten Bedürfnisse. Dessenungeachtet haben Wir umfassende und zweckmäßige Bestimmungen, sowohl über die Forst-Polizei, als über die Bestrafung des Eingriffs in das Waldeigenthum seither entbehrt; um diese Lücke auszufüllen, wird Ihnen ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Ein weiterer Gesetzesentwurf bezweckt, die Erzeugnisse des Landmanns vor Wildschaden zu sichern, und falls er dennoch eingetreten ist, dafür schleunigen und gerechten Ersatz zu gewähren. Beide Vorlagen werden Ihren auf dem jüngsten Landtage geäußerten Wünschen genügen.

Obgleich seit einigen Jahren durch Aufhebung und Herabsetzung von Abgaben, durch Uebernahme von Bezirks-Schulden, Aufhebung der Staats-Frohnden, Ablösung der Herren-Frohnden und des Blutzehntens die öffentlichen Lasten wesentlich vermindert, und die Ausgaben zur Befriedigung geistiger und materieller Interessen gleichzeitig vermehrt worden sind, so werden Sie doch die Lage der Finanzen befriedigend finden. Noch gewähren sie Mittel zu weiteren, theils nothwendigen, theils nützlichen Verwendungen, so wie zur Verminderung bestehender Lasten.

Die Gesetzes-Entwürfe über die Ablösung der Zehnten, die Verminderung des Salzpreises und die Aufhebung der Ausgangs-Zölle, die Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, sind von dem wichtigsten Einfluß auf den Staats-Haushalt. Ihr Vollzug aber ist an die Nothwendigkeit geknüpft, für die Deckung des Ausfalls in anderen Wegen zu sorgen. Die Veränderungen in der Steuer-Gesetzgebung, die Ich Ihnen zu diesem Zwecke vorschlagen lasse, sind in dem wahren Interesse des Landes begründet; um so gewisser glaube Ich auf Ihre Zustimmung zählen zu können.

Nehmen

Nehmen Sie diese, wie einige fernere Mittheilungen von minderem Umfange mit Vertrauen auf, und widmen Sie Ihrer Prüfung diejenige Sorgfalt welche dem Einfluß derselben auf das Wohl Meines getreuen Volkes gebührt.

Noch einmal: Huldigen wir dem Geiste des Friedens und der Eintracht, und der Himmel wird Unserem Streben seinen Segen nicht versagen."

Der König von Würtemberg ließ sich durch seinen Minister von Schlayer also vernehmen:

"Durchlauchtigste, Durchlauchtige, Hochgeborne, Hochwohlgeborne, Hochwürdige, Hochzuverehrende Herren! Der Verfassungs-Urkunde gemäß, haben Se. Maj. der König Ihre getreuen Stände wieder zu einem ordentlichen Landtage berufen. Die Gegenstände, womit Höchst Ihrer Absicht zufolge dieser Landtag zur Beförderung des allgemeinen Wohls und zur Vervollkommnung unserer Gesetze und Einrichtungen sich beschäftigen soll, sind Ihnen großentheils schon aus den Entwürfen bekannt, welche der vorigen Ständeversammlung vorgelegt oder angekündigt waren. Außerdem haben Se. Königl. Maj. verschiedene weitere Arbeiten, namentlich in Beziehung auf das Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht, die Gewerbe-Ordnung, die Forstpolizei-Gesetze und die Gesetze über den Straßenbau angeordnet. Ein gemessener, von störenden Einmischungen freier Gang Ihrer Berathungen, und gegenseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Ständen, werden uns einer befriedigenden Lösung der vorliegenden Aufgaben entgegen führen. Die Nähe des Ablaufs der dermaligen Etats-Periode wird Sie von selbst die Nothwendigkeit erkennen lassen, die Bearbeitung des Finanz-Gesetzes für die drei folgenden Jahre, welches Ihnen in Verbindung mit damit zusammenhängenden anderwärtigen Gesetzes-Entwürfen unverweilt wird vorgelegt werden,

zunächst

zunächst zum Gegenstand Ihrer Thätigkeit zu machen. Der Geist, in welchem die Ihrer Berathung zu unterstellenden Entwürfe abgefaßt sind, bürgt Ihnen für die Bereitwilligkeit, womit die Regierung Sr. Maj. des Königs Ihre Einsichten und Erfahrungen benutzen, und Verbesserungs-Vorschläge, die von Ihnen ausgehen, einer nur durch den Gesichtspunkt des allgemeinen Staatswohls geleiteten Würdigung unterwerfen wird. In einer Zeit, wie die unsrige, muß es der Regierung erstes Augenmerk seyn, unter Mitwirkung der Stände und aller gutgesinnten Bürger die verfassungsmäßigen Einrichtungen zu wahren, und das Heiligthum der bürgerlichen Ordnung zu schützen. Mögen Ihre Verhandlungen von vorurtheilsloser Erwägung, umsichtiger Prüfung und wahrer Hingebung an das öffentliche Wohl geleitet seyn, möge aus denselben das Vertrauen hervorleuchten, auf das Se. Königl. Maj. durch siebenzehn Jahre einer Höchst-Ihrem Volke mit herzlicher Liebe und treuer Sorge gewidmeten Regierung ein Recht erworben haben! dann dürfen wir uns der Hoffnung überlassen, daß der gegenwärtige Landtag, in Befestigung der Ruhe und Ordnung und in Beförderung der wahren Interessen der Gesellschaft, einen ausgezeichneten Beitrag zur Vermehrung der heilsamen Früchte liefern werde, deren unsere Verfassung schon so manche getragen hatte."

Hamburg, den 29. Mai 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

(Das nächste Heft wird die vollständige Correspondenz des englischen Cabinettes mit dem englischen Gesandten in Paris und der vorigen französischen Regierung, in Bezug auf die Expedition nach Algier, enthalten.)

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 1ster Band.

1833. 6s Stück. Juni.

I.

Ueber die inneren Ursachen der französischen Revolution von 1789.

(Ein Fragment.*)

L'état c'est moi! hatte Ludwig XIV. gesagt. Ludwig XIV. hatte Recht, aber eben daß er Recht hatte, war die Ursache der französischen Revolution, als das Volk seinen Antheil an dem Staate in Anspruch nahm. Schlagender geht das nicht hervor, als wenn man hundert Jahre später den Abbé Sieyes fragen hört: "Qu'est ce que le tiers état?" Seine Antwort ist: "Tout — Alles!" Er fragt weiter: "Was ist er bis jetzt im Staate gewesen?" — "Nichts" — sagt er — und: "Etwas" antwortet er endlich auf die dritte Frage: "Was verlangt er zu seyn?" — Aber dieses Etwas war dem französischen Volke eine

so

*) Es ist dieser Aufsatz ein Bruchstück aus Vorlesungen, welche ich vor Kurzem über die Geschichte der Revolutionen seit dem 30jährigen Kriege hier in Hamburg gehalten habe, und welche später vielleicht vollständig für den Druck ausgearbeitet werden sollen. Der Redacteur.

so unbestimmte, so ungekannte Größe, daß, indem ein Jeder es nach seinem Gesichtspuncte bilden wollte, Jeder in Kampf mit einem Jeden darüber gerieth, und es zuletzt nur aus der Zerstörung alles dessen, was bestanden hatte, sich bilden, oder vielmehr neu hervorgehen zu sollen schien.

Eine dunkle Nemesis waltete über Frankreichs Herrscherstamm, seitdem eine Zeitlang derselbe in der Person Ludwigs XIV. in einem blendenden Glanze des Ruhmes und Sieges gestrahlt hatte. Zwei blühende Generationen sah er selbst vor sich in das Grab sinken, und neun und funfzig Jahre nach seinem Tode war sein zweiter Nachfolger auf dem Thron, schon seines Urenkels Enkel; dieser endete unter dem Messer der Guillotine. Es wird von den früher Geschiedenen des Rühmlichen Vieles gesagt; aber nur die Tugenden, die ihnen als Menschen angehörten, konnte man kennen, und in diesem mag ihrer Keinem der sechszehnte Ludwig nachgestanden haben; ob sie als Regenten Kräfte entwickelt haben würden, die den Strom der Umwälzung zu hemmen oder ihn zu leiten vermocht hätten, ist eine Frage, die zwar nicht der Geschichte angehört, deren Bejahung aber keine Erfahrung rechtfertigt.

Tugenden besaßen, so wenig als Regenten wie als Menschen, weder Ludwig der Vierzehnte noch der Funfzehnte; nur hatten der Egoismus und die Eitelkeit des Ersteren eine richtigere politische Wendung genommen, als der Egoismus und die Verworfenheit des Zweiten. Es war Jener auf den Thron gelangt, unmittelbar nachdem zwei Geistliche, die Cardinäle Richelieu und Mazarin, die königliche Gewalt in Frankreich zur unumschränkten gemacht hatten. Die Nation sollte nur Einen Repräsentanten haben, dieser Repräsentant war der Monarch; da die Geistlichkeit ihren Begriffen nach nicht zur Nation gehörte, so war

der

der Gewalt der Kirche damit kein Eintrag geschehen. Ludwig XIV. begriff diese Idee vollkommen, man möchte sagen, er war gleichsam dazu geboren sie auszuführen. Er wußte seinen Hof mit einem Glanze zu umgeben, er wußte dem französischen Namen im Auslande ein Ansehn zu erwerben, daß die Franzosen in ihm willig und mit Freuden ihren Vertreter anerkannten, und eifersüchtig wachte er darauf daß Niemand sich anmaße diese Eigenschaft mit ihm zu theilen. Deshalb rief er nie die Generalstände zusammen; deshalb beschränkte er die Parlamente, die sich wohl den Charakter einer Volks-Repräsentation beilegten, auf ihre gerichtlichen Functionen und die Einregistrirung seiner Verordnungen, nachdem er gleich beim Antritt seiner Regierung, gestiefelt und gespornt, mit der Reitgerte in der Hand, so wie er vom Pferde gestiegen, in ihre Versammlung gegangen war, um ihnen seinen königlichen Willen zu verkünden; deshalb wurde unter ihm der Adel zum Hofschranzen erniedrigt und in die Bande einer strengen Etikette gelegt, während diese Etikette zugleich in ihren stufenweis aufgerichteten Ehrenbezeugungen den Sporn enthielt, um diese, und um die Gunst des Monarchen der allein sie bewilligte, zu buhlen. Der König war der Vereinigungspunkt aller Gewalten, der Quell aller Gnaden, der König war Frankreich; und weil er Frankreich war, und weil Frankreich glänzen sollte vor allen Andern als ein Muster der Civilisation, so mußten prächtige Paläste die königliche Residenz schmücken, und Schriftsteller und Künstler wurden fürstlich belohnt wenn sie die Tugenden des Fürsten priesen, und die ganze Nation fand ihren Ruhm in dem Ruhme und Glanz des Monarchen.

Drei Stände bildeten diese Nation: die Geistlichkeit, der Adel und — der dritte Stand, der keinen andern Namen hatte, gleichwie umgekehrt in England

zur Zeit der Republik das Haus der Lords, dem Hause der Gemeinen gegenüber, nur das andre Haus genannt ward. Die Geistlichkeit war, wie überall in katholischen Ländern, bevorzugt in ihren Personen, reich an Würden und Einkünsten; doch waren ihre Vorrechte und ihre Reichthümer nicht so nachtheilig für den Staat, als der Mißbrauch, den sie sich in der Leitung des Gewissens des Monarchen erlaubte. Sie vermochte den bigotten Ludwig XIV. zur Widerrufung des Edictes von Nantes, wodurch er Millionen seiner fleißigsten Unterthanen auf hartherzige Weise aus seinem Reiche vertrieb; sie erregte den unseligen Streit über die Bulle Unigenitus, zwischen Jansenisten und Molinisten, wodurch sie die katholische Kirche dem Gespötte ihrer Feinde Preis gab, und mit diesem Gespötte einen unwürdigen Kampf gegen das Christenthum selbst herbei führte. Ueber diesen muß später noch mehr gesagt werden.

Der Adel in Frankreich war der Ordnung nach der zweite, dem Wesen nach der erste Stand; denn auch der ersten und einträglichsten geistlichen Würden hatte er sich bemächtigt. Das Schlimmste war, daß er sich im Verhältniß zur übrigen Nation, weniger als eine bevorzugte Classe desselben Volkes, denn als ein eignes Volk betrachtete, geboren zum Beherrschen der Uebrigen, indem es geradezu von den siegreichen Franken abstammte, die sich das Volk der Gallier unterwürfig gemacht hatten. Sein Streben nach Unabhängigkeit war Anfangs nicht weniger gegen die Oberlehnsmacht des Königs, als seine Sucht nach Herrschaft gegen die untergebnen Vasallen gerichtet. Aber es schwanden die Zeiten des ritterlichen Faustrechtes, es befestigte sich mit dem Gesetze die königliche Gewalt, und nach den Kriegen der Fronde sank der hohe Adel von selbstständigen Machthabern zu ersten Dienern des Fürsten herab. Und es war diese Dienstschaft, die im Kriege

aus=

ausgenommen, keineswegs eine ehrenvolle. Nicht gestattet sollte es ihm seyn, Kraft und Talente, wenn er sie besaß, zur segensvollen Verwaltung anzuwenden. Lebhaft hatte Cardinal Mazarin Ludwig XIV. die kühnen und gefährlichen Unternehmungen des Adels unter den Regentschaften seiner Mutter und Großmutter, der Anna von Oesterreich und Maria von Medicis geschildert, nnd es ihm zum Grundsatz gemacht, jenen unruhigen Stand von der Staatsverwaltung zu entfernen, der, den Monarchen nur als Usurpator seiner Gerechtsame, und das Volk als einen Sklaven der der Kette sich zu entziehen suchte, betrachtend — sich auflehne gegen die rechtmäßige Gewalt Jenes, und Dieses widerrechtlich niederdrücke. "Bei solchem Streben gegen die Autorität des Fürsten und die Freiheit des Volkes," sagte er, "würde der Adel einen jeden Minister aus seinem Stande, der ihn nicht vor allen andern Ständen begünstigte und bevorzugte, als einen Verräther betrachten; und bei der Macht, dem Reichthum und den Verbindungen, welche der Adel schon besäße, würde es einem solchen Minister nicht möglich seyn, sich dem Einflusse desselben zu entziehen. Als Feind behandelt, wenn er ihm nicht willfahre, beschützt und gehalten, wenn er sich ihnen zum Werkzeuge hingebe, würde dieses Verdienst allein ihm statt aller Einsichten und Fähigkeiten dienen müssen; würde ihm Verzeihung der gröbsten Fehler zusichern, und ein lautes Lobgeschrei würde stets in den Ohren des Fürsten den lautesten öffentlichen Tadel übertäuben. So durch die stärksten Bande an den Stand gefesselt, dem er durch Geburt angehöre, von demselben Geiste beseelt, denselben Grundsätzen huldigend, würde ein solcher Minister in die Berathungen jenen soldatischen Despotismus und jenen trotzigen Ahnenstolz bringen, den Richelieu zwar gebeugt, aber keineswegs erstickt habe; er würde Alles der Geburt gewähren, die Unruhigsten mit

mit Belohnungen und Ehrenstellen überhäusen, den Staat zu Grunde richten um seine unersättlichen Anhänger zu bezahlen, zur Rechtsgewohnheit den Mißbrauch der Beamtengewalt machen; auf Unkosten des Königs eine furchtbare Schutzwehr gegen den König selbst errichten, und ihn dahin bringen, daß er es nicht mehr wagte ihn aus dem Ministerium zu entfernen, in welchem er sich also festgesetzt habe." — Die allein einem Minister angemessene Stellung war also nach Mazarin die, daß er nur von dem Fürsten und von dem Staat abhinge, nur sein eignes Verdienst zur Stütze hätte.

Mazarin hatte im prophetischen Geiste gesprochen; sein Rath ging an seinem Schüler selbst aber nicht verloren, und Ludwig XIV. sah seinen Staat trefflich verwaltet, so lange er denselben befolgte. Indessen wenn es keinen Krieg gab, mußte er den zahlreichen Adel der seinen Hof anfüllte doch auf Eine Weise beschäftigen, und er that es auf eine erniedrigende aber staatskluge Weise, indem er eine Anzahl Aemter und Hofchargen schuf, die bei der trivialsten Beschäftigung dadurch ihren Werth erhalten sollten, daß sie den Dienst seiner Person, seines Hauses oder Hofes betrafen, und an deren jedem gewisse persönliche Vorrechte hafteten. Kein Kreuzritter konnte so sein Schwerdt in das Blut der Ungläubigen zu tauchen dürsten, kein Edelknabe so glühend die goldnen Sporen zu erringen streben, um sich dem Dienst der Unterdrückten und einer reinen Minne zu weihen, als eifrig der französische Adel, Herren und Frauen hoher Abkunft, zu dem oft nicht reinen Hofdienst Ludwig XIV. sich herandrängten, und sich die damit verbundene Ehre streitig machten. In einer königlichen Kutsche fahren zu dürfen, ein Tabouret am Hofe zu haben, zu der Partie nach Marly zu gehören, das waren jetzt die Gegenstände des Ehrgeizes der Nachkommen der Trimouille und Bouillon; die

die bittersten Feindschaften entstanden nicht selten zwischen den ersten Familien, wenn eine Dame ungebührender Weise der andern den Vortritt genommen, und dem Könige fiel die Schlichtung solcher Fehden oft schwerer als die Ausgleichung seiner Streitigkeiten mit den Feinden des Reiches. So entstand der Geist einer unerhörten Frivolität in dem französischen hohen Adel. Er der dem Staat auf eine ersprießliche Weise nicht dienen sollte, verlernte bald die wahren Bedürfnisse desselben; seine Augen bloß auf den Hof gerichtet und in dessen Abglanz sich spiegelnd, verlor er sich dergestalt in Eitelkeit und Selbstsucht, daß ihm das Volk, er dem ganzen Volke fremd ward, und er selbst dessen Sprache nicht verstand, als sie doch laut genug an sein Ohr schlug.

Es ist ein klarer Begriff von diesem Verhältniß zu wichtig für die ganze folgende Geschichte, um dasselbe nicht durch nähere Belege hier anschaulich zu machen. Besser kann das nicht geschehn als wenn wir den Ausdruck der Gefühle eines Betheiligten bei solchen Veranlassungen wie die genannten vernehmen; und wenn wir solche Aeußerungen aus dem Munde eines der Edelsten und Besten hören, wie der Herzog von St. Simon es war, an dem verderbten Hofe Ludwig XIV. und dem verworfenen des Herzogs von Orleans, des Regenten während der Minderjährigkeit des Nachfolgers, — so läßt sich nur zu leicht der Schluß auf das allgemeine Verhältniß, auf den Standpunct der Gesinnungen und Gefühle eines so wichtigen Theiles des französischen Volkes machen.

Ludwig XIV. hatte sich durch sein Gefühl für die Frau von Montespan verleiten lassen, mit Hintansetzung aller Schicklichkeit und alles Anstandes, die Kinder die er von derselben hatte zu legitimiren, ihnen den Rang und alle Rechte der Prinzen von Geblüt zu ertheilen, und ihnen in seinem Testamente sogar einen

Anspruch

Anspruch auf die Thronfolge zu sichern. Die Tochter vermählte er seinem Neffen, dem schon erwähnten Herzoge von Orleans, troß alles Sträubens der Aeltern; dem ältesten Sohne, dem Herzoge von Maine, übertrug er in seinem Testamente die Oberaufsicht über die Person und Erziehung seines Nachfolgers, während dessen Minderjährigkeit; der zweite, der Graf von Toulouse, war Groß-Admiral von Frankreich. Nach des Königs Tode erhoben sich von allen Seiten Reclamationen gegen diese Erhöhungen. Die Prinzen von Geblüt wollten die Legitimirten nicht länger als ihres Gleichen anerkennen; die Pairs wollten ihnen keinen andern Rang unter sich gestatten, als den der ihnen der Anciennetät nach zukam. Anfangs geschah das was für den Staat das Wichtigste schien; es wurde ihnen gerichtlich jedes Recht der Thronfolge abgesprochen; da sie hiedurch auch den gleichen Rang mit den Prinzen von Geblüt verloren, so wurde es zuerst dabei belassen, daß sie auf diese folgten, aber den unbedingten Vortritt vor allen andern Pairs behielten. Das empfanden diese tief. Es kam die Gelegenheit es geltend zu machen und sie ließen sie nicht vorüber gehen.

Die beiden ersten Prinzen von Geblüt, der Herzog von Orleans und der Herzog von Bourbon, waren die persönlichen Feinde des Herzogs von Maine; um ihm wehe zu thun wünschten sie ihn auch des ihm anvertrauten Postens der Oberaufsicht über die Person und Erziehung des jungen Königs zu berauben; der Herzog von Bourbon wollte jenes Amt alsdann für sich in Anspruch nehmen. Um das aber zu vollbringen war die Zustimmung des Regentschaftsrathes nothwendig; und als der Herzog von Bourbon in dieser Beziehung Rücksprache mit H. von St. Simon nahm, stellte der Anfangs ihm viele Bedenklichkeiten entgegen. Characteristisch ist Folgendes: St. Simon rechnete

rechnete die Mitglieder des Regentschaftsrathes auf, die dem Herzoge von Bourbon abgeneigt waren, und als dieser sich verächtlich über Eines derselben, den Marschall von Villars, äußerte, fiel ihm St. Simon ins Wort: "Verächtlich so viel Sie wollen, wenn Sie von seiner Geburt reden, Niemand weiß besser woher er stammt als ich, und Niemand hat tiefer als ich die Demüthigung empfunden die uns widerfuhr als er zum Herzoge und Pair erhoben wurde: ich bin vor Aerger darüber krank geworden. Aber bei alle dem ist er der Einzige in Frankreich, der Schlachten gewonnen, und streng genommen der Einzige, der keine verloren hat; außerdem rühmt man ihm nach bei Denain das Königreich gerettet, und durch den Frieden von Rastadt und Baden dem von Utrecht das Siegel aufgedrückt zu haben, und das Alles giebt ihm Gewicht." — Allerdings hatte Villars durch seinen Sieg über Prinz Eugen bei Denain Frankreich aus der verzweiflungsvollsten Lage errettet, und dennoch fand Herr von St. Simon darin keine andre Beschämung der Pairs, als daß jenem Manne der Dank des geretteten Vaterlandes in der Erhebung zu ihrem Range dargebracht worden war. — Aber das war das Wenigste. St. Simon glaubte in dem Wunsche des Herzogs von Bourbon, durch die Zwistigkeiten die derselbe herbeiführen könnte, große Gefahren für das Vaterland zu erblicken. Nach einer langen Auseinandersetzung seiner Gründe fügte er hinzu: "Hüten Sie sich also! Sie sollten mich kennen, und wissen wie ich über die Bastarde und über meinen eignen Rang denke. Ich bin nicht Prinz von Geblüt, und nicht wie Sie zur Thronfolge fähig; und doch läßt meine Liebe zum Vaterlande, das ich von ernsten Gefahren bedroht zu sehn glaube, mich mein nächstes und köstlichstes Interesse, das meines Standes, und die Rache bei Seite setzen die der Gegenstand meiner lebhaftesten und lei-

den-

denschaftlichsten Wünsche ist. Sie aber, deren Interesse an dem Staate, welcher unser gemeinschaftliches Vaterland ist, um so größer seyn muß, da er einst Ihnen als Erbtheil anheim fallen kann — ich beschwöre Sie als Franzosen wie als Prinzen von Geblüt, nicht durch Ihren Haß gegen Mr. du Maine ein verzehrendes Feuer in Frankreich zu entzünden." — Und welche Gewalt vermochte solche Bedenklichkeiten dennoch zu besiegen? — Was konnte den Herzog von St. Simon bewegen, trotz der befürchteten Gefahr für die theuersten Interessen des Vaterlandes, die Hand zu dem gemachten Antrage zu bieten? Es war nichts Geringeres, als daß den illegitimen Prinzen ihr Vorrang vor den übrigen Pairs genommen werden, und sie nur nach der Anciennetät wie die übrigen rangiren sollten. Gegen dieses Versprechen machte sich St. Simon anheischig, alle Pairs für den Wunsch der Herzöge von Orleans und Bourbon zu stimmen. "Wird uns," sagte er zu Letzterem, "der Regent nur hierin willfahren, und uns durch Erniedrigung seines eignen Feindes den uns gebührenden Rang wiedergeben, so habe ich keine Worte um Ihnen zu sagen, wie weit unsre Hingebung für ihn gehen wird, und wie unumschränkt er über uns gebieten kann. Im entgegengesetzten Falle aber ist kein Eisen so heiß, das wir, und ich an der Spitze von allen Andern, nicht im Stande wären gegen ihn anzufassen." — Nachdem die Parteien sich auf diese Weise verständigt hatten, beschreibt St. Simon endlich also was er empfand, als darauf in einer Sitzung des Regentschafts-Rathes die Demüthigung der illegitimen Prinzen vollständig erfolgt war. Nach einer meisterhaften Portraitirung aller anwesenden Parteien sagt er von sich selbst: "Was mich betrifft, so kam ich vor Freude um; ich war in der That einer Ohnmacht nahe, und mein Herz tobte als wollte es mir die Brust zersprengen. Unendliche

Gewalt

Gewalt mußte ich mir anthun, um mir nichts merken zu lassen; und dennoch hatte diese Qual etwas köstliches. Ich verglich die Jahre der Dienstbarkeit, die schrecklichen Tage wo ich mich im Parlamente hinopfern mußte um den Triumph der Bastarde zu verherrlichen, ich verglich sie, sage ich, mit diesem Tage der Gerechtigkeit und der Ordnung, mit diesem erschütternden Sturze, der uns zu gleicher Zeit wieder aufrichtete. Ich betrachtete diesen Tag, der für uns in solchem Strahlenglanze, in Gegenwart des Königs und einer so erhabenen Versammlung, erschienen war. Ich triumphirte, ich rächte mich, ich schwelgte in meiner Rache, ich genoß der vollständigsten Erfüllung der lebhaftesten und unausgesetztesten Wünsche meines Lebens; ich fühlte mich versucht, mich um nichts weiter zu bekümmern." —

Mit dieser Schilderung hat St. Simon sich selbst das Urtheil gesprochen. Wem es so, wie er es schildert, die innerste Brust aufregen konnte, daß er in öffentlichen Sitzungen um zwei Plätze aufgerückt war, und den jüngeren Pairs, waren sie gleich Söhne des vorigen Königs, vorangehen sollte, wer um deswillen das Auge von der Gefahr des Vaterlandes abwenden konnte, der brauchte kaum noch hinzuzusetzen, daß er geneigt war, sich um nichts weiter zu bekümmern; er konnte unmöglich noch Raum zu ähnlichen Gefühlen für Dinge, die außer ihm lagen, haben. Und wenn das am grünen Holze geschah — denn St. Simon macht dennoch eine vortheilhafte Ausnahme unter seinen Zeitgenossen — was sollte am dürren werden? — Besser war der Adel seit dem Tode Ludwigs XIV. weder an dem schamlosen Hofe seines Nachfolgers, noch unter Ludwig XVI. geworden, der sich bemühte, Sitte und Anstand einigermaaßen wieder herzustellen; und besser standen sich auch die öffentlichen Angelegenheiten nicht dabei, daß ihm seitdem wieder mehr Antheil an

der

der Staatsverwaltung eingeräumt worden war. Die Gründe freilich, weshalb Mazarin ihn entfernt hatte, waren kaum noch vorhanden; die königliche Gewalt mochte von den Bewegungen des Adels wenig mehr zu fürchten haben; aber statt dessen war eine, für den Staatsdienst kaum minder schädliche Trägheit und Schlaffheit unter ihn eingerissen. Erfüllt mit angeerbten Vorurtheilen, stolz nur auf den Namen der Väter, ohne das Verdienst eigner Thaten für sich anführen zu können, die Einkünfte seiner Güter auf unwürdige Weise in der Hauptstadt verprassend, und in der neuesten Zeit gar den Speculationen einer Philosophie hingegeben, die mit seiner wahren Denk- und Handelsweise dennoch im grellsten Widerspruch war — so stand der französische Adel dem dritten Stande gegenüber.

Und dieser dritte Stand? — Als Sieyes schrieb, der dritte Stand sey bis jetzt Nichts gewesen, und verlange Etwas zu seyn, hatte er schon nicht mehr Recht; er war Etwas, und wollte, wie ja auch Sieyes sagte, daß er es seyn müsse, Alles werden; aber das Verderben, das ihn fortriß, ging nicht von ihm aus. Der dritte Stand war in Frankreich, wenn auch im Allgemeinen an Sitten nicht reiner als die übrigen Stände, doch gewerbsthätig und rührig; hinsichtlich seiner politischen Stellung war er nicht schlimmer daran, als derselbe Stand in Deutschland, in fast allen Ländern Europa's es war. Die Cultur des Bodens, die Fabriken und Manufacturen, der Handel und die Schifffahrt hatten in den beiden letzten Jahrhunderten auf eine unglaubliche Weise zugenommen, und durch die Eroberungen und Arrondirungen Ludwigs XIV. war in der That Frankreich ein Staat geworden, der gegen Außen abgeschlossen, in sich alle Quellen des Reichthums vereinte. Genoß der Franzose weniger der Früchte seines Fleißes, die ihm die ungeheuren Bedürfnisse des Staates, bei einer schlechten

ten Vertheilung der Abgaben, großentheils wieder entzogen, so fand er Trost und Ersatz in dem Bewußtseyn, Franzose zu heißen, wodurch er sich über alle andre Nationen erhoben glaubte, und dieses Selbstgefühl war keineswegs verringert oder gefährdet durch die treue Ergebenheit, mit der er seinem Monarchen anhing, und sich willig für ihn aufopferte. Aber dieses Gefühl, in welchem er seine mächtigste Leidenschaft, seinen Ehrgeiz, befriedigt fand, mußte es auch seyn was ihn unter seinen drückenden Lasten aufrecht erhielt. Sieht man von den reichen Großhändlern, Steuerpächtern und der dahin gehörenden Classe von Unternehmern ab, die sich durch ihren Reichthum, durch die Vorschüsse, die sie der Regierung und den bedürftigen Großen gaben, nothwendig machten, und sich dadurch manche gehässige Befreiung zu erkaufen wußten, so war das übrige Volk, la gent corvéable et taillable à merci et miséricorde, wie ein Steuer-Intendant es bezeichnete, das Volk das zu Frohndiensten und Abgaben geschaffen worden. Und nicht besser als in seinem Eigenthumsrechte war es in seiner persönlichen Freiheit geschützt. Wenn Blackstone, in seinem Commentar über die englischen Gesetze, das Institut der Geschwornen preis't, so setzt er, um den Engländern das Glück ihrer Verfassung recht fühlbar zu machen, hinzu: "Daß sie sonst, wie in Frankreich und der Türkei, Gefahr laufen würden, von der Willkühr der von der Krone ernannten Richter abzuhängen, die durch ihren bloßen Befehl einen Jeden, der der Regierung verdächtig seyn möchte, einkerkern, des Landes verweisen, ja selbst umbringen lassen könnten." Blackstone sagt nicht zu viel, denn es bedurfte in Frankreich nur eines versiegelten Befehles des Königs, (lettre de cachet) um einen jeden Unterthanen zur Haft zu bringen, ohne daß diese Verhaftung nothwendig eine gerichtliche Untersuchung nach sich zog, oder in ihrer

Dauer

Dauer anders als eben wieder durch den Willen des Monarchen, d. h. oft auch den seiner Rathgeber und Hofschranzen, bedingt war. Es ist gesagt und bewiesen worden, daß, als die Bastille zerstört wurde, nur sieben Gefangene sich darin befanden, und zwar zum Theil solche, denen ihre Gefangenschaft hier zum Schutz gegen eine härtere verdiente Strafe gereichte. Dem könnte man freilich entgegenstellen, daß selbst St. Simon sagte: es seyen die Gefangenen, die man nach dem Tode Ludwigs XIV. aus ihren Kerkern gezogen, in einem schaudererregenden Zustande gewesen, der alle die Grausamkeiten glaublich machen mußte, die sie von der Art ihrer Behandlung erzählten. Aber es bedarf solchen Gegenbeweises gar nicht; denn das Niederschlagende, das Unwürdige und Ungerechte lag darin, daß der Unterthan hinsichtlich seiner Freiheit, hinsichtlich seines Lebens, hinsichtlich seiner theuersten Interessen, nicht dem Gesetze, sondern der Willkühr des Monarchen, und selbst der Diener desselben, verfallen war; und kaum minder unerträglich war es daß dieselbe Willkühr den Schuldigen vor der verdienten Strafe zu schirmen vermochte, als daß es ihr den Unschuldigen zu verfolgen freistand.

Das französische Volk befand sich also in einer Lage, die von der Sclaverei nicht weit entfernt war; es besaß weder Freiheit noch Eigenthum. Ein Gefühl war es, wie gesagt, welches ihm Trost und Aufrichtung in diesem Zustande zu geben vermochte, das der Liebe und Treue gegen seinen angestammten Monarchen, dem es jene Güter zum Opfer zu bringen glaubte. Es war tief in ihm gewurzelt dieses Gefühl, so tief, daß, als es gewaltsam aus seiner Brust gerissen ward, ein Strom von Blut heftig nachstürzte, und der Krampf der den ganzen Staatskörper erschütterte, jetzt noch, nach beinahe einem halben Jahrhunderte, fortzuckt. Auf dieses Gefühl gründete sich die ganze bisherige

Existenz

Existenz des französischen Staates; es war das Princip, die Pulsader seines innersten Lebens; — was konnte die französische Nation bewegen, selbst Hand an dasselbe zu legen, und es gewaltsam zu vernichten? —

Es war nicht die verzweifelte Lage der Finanzen die im Jahre 1789 es unumgänglich nothwendig machte, die seit 175 Jahren nicht versammelt gewesenen Stände des Reiches zu berufen. Unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans, gegen das Ende der Regierung Ludwigs XV. war die Bedrängniß nicht minder groß gewesen; dennoch hatte die Furcht gesiegt man möchte genöthigt seyn den Ständen mehr Rechte einzuräumen als man wollte; die Mittel der Selbsthülfe die man kraft königlicher Gewalt anwandte, hatten zwar Druck und Beschwerden herbeigeführt, aber kein Murren erregt. — Noch weniger war es eine neue und unerhörte Tyrannei, welche ungesäumte Errichtung besonderer Schutzwehren gebot; den sichersten Schutz gewährte das wohlwollende Gemüth des Monarchen, Ludwigs XVI. selbst. Nicht äußere Ursachen waren es; aus dem Innersten selbst kam was jenes innerste Gefühl zerstörte; aber freilich hängen bei dem Aggregat-Menschen, dem Staate, wie bei dem Individuum, Aeußeres und Inneres so zusammen, daß sie in ihrer Wechselwirkung nicht zu trennen sind.

Freiheit, Leben, Eigenthum sind Rechte des Menschen; das Recht ist ewig, unvergänglich, und muß ihm heilig seyn; aber das Recht ist nicht das Einzige was dem Menschen gegeben ist; er besitzt etwas Höheres, Heiligeres, das ist der Glaube. Der Glaube weiß nichts von Materie, er ist rein geistig. Ueber alle irdische Entbehrungen, über alles irdische Ungemach erhebt der religiöse Glaube, indem er zum Himmel hinauf weist; der Glaube an Menschen ist der Grundquell aller Liebe und Treue. Wer den Glauben wegnimmt, für den bleibt nichts heiligeres

als

als das Recht; wer das Recht von der Zweckmäßigkeit nicht trennt, verfällt in Gesetzlosigkeit, und in diesem Processe entwickelte sich die französische Revolution.

Es ist kein Staat auf dem Erdball, den die französische Revolution nicht berührt, nicht ergriffen, nicht erschüttert hätte. Wie ein Gewitter, zog sie im brausenden Sturm daher, Alles zu zerstören drohend, — wie nach einem Gewitter, fand sich, als sie vorübergezogen, neue Fülle und Lebenskraft ausgegossen, und wenn manche alte Eiche gespalten daniederlag, so war der Boden umher doch neu befruchtet, der den jungen Schößlingen die Nahrung gab. Aber Alles, was die französische Revolution erzeugt hat, ist noch im Werden; ja im Entstehen. Nichts Wichtigeres also für die Erziehung der Frucht, auf daß sie gedeihe, als eine richtige Erkennung ihres Keimes. Wenn das, was hier darüber gesagt ist, nicht immer seine Begründung in den Thatsachen unmittelbar erblicken läßt, so ist es um so wichtiger, es durch andre Zeugnisse zu bestätigen; und so mag hier das eines gleichzeitigen Schriftstellers seinen Platz finden, der mitten in dem Strome sich bewegte, ohne sich jedoch fortreißen zu lassen, und der, wenn auch nicht in demselben Sinne, doch dieselben Ursachen zum Grunde legt. Er hat sich nicht genannt, doch bezeichnet jedes Wort den scharfen Denker. *)

"Wenn, sagt er, in einem Reiche eines der mächtigen Ereignisse eintritt, welche dessen Gestalt verändern, so beschränkt man sich nicht darauf, seine Wirkungen zu betrachten, man will auf die Ursachen zurückgehen,

---

*) Des causes de la révolution et de ses résultats. — A Paris, de l'imprimerie du journal d'économie publique; et se vend chez Desenne Brigite Mathey et Maret libraires. Palais Egalité. An V. 1797. 74 pp.

rückgehen, und da viele Leute sie suchen, so ist's auch nicht anders möglich, als daß viele und sehr verschiedene gefunden werden. So ist es denn auch bei der Erforschung der Ursachen der französischen Revolution gegangen.

"Einige glaubten sie nicht fern genug stellen zu können, sie erblickten sie in den Finanz-Operationen des Law, in den Kriegen Ludwigs XIV., in der absoluten Gewalt des Cardinals Richelieu, und die Hellsehendsten meinten sie selbst in den Religionskriegen und den Ermordungen der Bartholomäusnacht zu erkennen. Andere dagegen suchten sie ganz nahe bei der Entstehung, und maßen sie der Aufhebung der Etikette bei, der Einführung englischer Moden, dem amerikanischen Kriege, der Halsbandsgeschichte u. s. w.

"Ich will nicht entscheiden, wer der Scharfsinnigste ist, der, der ganz gewöhnlich das vorletzte Ereigniß für die Ursache des letzten hält, oder der, der, um sich auszuzeichnen, Wirkungen und Ursache durch Jahrhunderte trennt: im vorliegenden Falle aber glaube ich, irren sich die Einen nicht minder als die Andern.

"Auch glaube ich nicht, wie Viele es glauben, daß der Druck, unter dem nach ihrer Behauptung die Völker seufzten, als Ursache der Revolution betrachtet werden darf. Druck verursacht Aufstand (Revolte); aber Aufstand bringt nur in den Ländern Umwälzung (Revolution) hervor, die von so geringem Umfange sind, daß der größte Theil der Bevölkerung sich zu gleicher Zeit im Aufstande befindet, was eine nothwendige Bedingung für das Gelingen desselben ist. Dem stand schon die natürliche Ausdehnung Frankreichs entgegen, noch mehr aber die Form seiner Regierung. In einem großen Lande besteht eine unendliche Verschiedenheit der Interessen, in einer Monarchie giebt es deren so viele verschiedene, als es verschiedene Stände, Classen und Corporationen giebt, so daß, was dem

 Einen

Einen nützt, dem Andern schadet; Unzufriedenheit und Zufriedenheit heben sich daher gegen einander auf; und da es kein allgemeines Interesse giebt, so kann es auch nur zu partiellen Revolten kommen.

Endlich, wenn in Frankreich eine Revolte eine Revolution hätte hervorbringen können, so war doch der Druck, der auf dem Lande lastete, nicht genügend, um es zur Revolte zu treiben. Dieser Druck war gleichsam ein unvordenklicher, nicht aber ein solcher, der plötzlich ein Volk danieder wirft, das er mitten in der Freiheit überrascht, und ihm keine Ruhe läßt, bis es seinen frühern Zustand wieder erlangt hat. Die Lebenden hatten Nichts verloren, sie waren das, wozu ihre Geburt sie machte; und da sie keinen andern Zustand gekannt hatten, so kannten sie das Unangenehme desselben wohl, ohne jedoch einen bessern zu ahnen.

"Nicht glücklicher scheinen mir Diejenigen in ihren Vermuthungen zu seyn, welche die französische Revolution äußeren oder inneren Begebenheiten zuschreiben. Begebenheiten sind wohl zuweilen die Veranlassungen, aber niemals die Ursachen von Staatsumwälzungen, selbst in kleinen Staaten. Ihr Einfluß auf das Volk ist immer durch die Stimmung bedingt, in der sie dasselbe finden: ist es zufrieden, so werden unglückliche Ereignisse es nur um so fester an seine Regierung knüpfen; ist es unzufrieden, so werden die glücklichsten Ereignisse seinen Haß nicht verringern, können ihn aber vermehren.

"Am weitesten vom Ziele sind endlich die, welche sie als die Wirkung der Combinationen und Umtriebe der Männer betrachten, die ihr gedient haben. Man vergleiche nur diese angebliche Ursache mit den Wirkungen, die man ihnen beimißt, dieses kleinliche Streben des 18ten Jahrhunderts, mit den gewaltigen und fernhin wirkenden Folgen der Revolution.

"Die

"Die Revolution verdankt den Menschen weder ihre Entstehung noch ihre Fortschritte. Wer sich ihren Vater nennt, der mag sich zeigen, ich will ihn nach seinem Kinde messen. Die sich ihre Leiter nennen, mögen hervortreten: ich will ihnen die demüthige Stellung ins Gedächtniß zurückrufen, in der sie ihre Freunde und Feinde ohne Unterschied vor sich gehalten hat.

"Um meine Meinung deutlicher zu machen, will ich sagen, was die Revolution ist.

"Die Revolution ist nicht, wie Viele es sich einreden, eine bloße Veränderung der Regierungsform, die oft nur in einer Veränderung des Namens besteht, und die ein neuer Wechsel zu zerstören vermag; sie ist eine vollkommene Veränderung der Sitten, Gewohnheiten, Stände, Interessen und des Eigenthums. Ihr Sitz ist nicht in einzelnen Köpfen, oder in einigen entfernten Winkeln; sie ist Ein Leib mit Frankreich, sie ist eingewurzelt in seinen Boden, sie umschlingt sein Volk, sie ist gleichsam in das Blut der Franzosen übergegangen. Sie stützt sich nicht allein auf alle Diejenigen, die sich für sie, sondern auch auf alle die, die sich nicht offenbar gegen sie erklärt haben; nicht allein auf alle Freunde der Freiheit, sondern auch auf die viel größere Zahl der Anhänger der Ruhe; nicht allein auf die Handvoll Menschen, die ihr aus Grundsatz zugethan sind, sondern auch auf das unbesiegbare Heer derer, die durch ihre Verbrechen an sie gefesselt sind. Laster und Tugenden, Fanatismus und Vernunft, Menschlichkeit und unerhörte Frevelthaten, das sind die Verbündeten der Revolution! Nein, es sind nicht Menschen, es sind nicht Begebenheiten, es sind nicht Handlungen der Willkühr, welche das Alles hervorgebracht haben können.

"Die Revolution hatte zur Ursache die Fortschritte der Aufklärung; zur Veranlassung den Verfall der Finanzen.

 nanzen.

nanzen. Jede unumschränkte Gewalt geht unter, sobald sie nicht länger bezahlen kann. Bei barbarischen Völkern hilft man ihr, sich wieder zu erheben; bei aufgeklärten Völkern läßt man sie im Staube. So werden alle unumschränkte Monarchieen in Europa fallen, sobald die Völker ihre Rechte erkannt haben, und die Fürsten nicht mehr die Mittel besitzen werden, die Unterdrückung derselben zu erkaufen." —

Es war also die Aufklärung der Franzosen, es war die Erkennung ihrer Rechte, was ihre Revolution herbeiführte. Schade nur, daß die Art, wie die Revolution sich fortbildete, aus der Art, wie jene Aufklärung sich entwickelt hatte, hervorging. Diese wird es nunmehr vor allen Dingen nöthig seyn, zu beleuchten.

In keinem Lande, selbst Spanien und Portugal nicht ausgenommen, haben religiöse Streitigkeiten solch unsägliches Unheil angerichtet, so viele schreiende Ungerechtigkeiten, so viele empörende Greuel veranlaßt, wie in dem, welches seit Jahrhunderten darauf besteht, als das civilisirteste, gebildetste, und feinfühlendste, ja, als der Heerd aller Aufklärung und Bildung betrachtet werden zu wollen, als in Frankreich. Kein Land hat so spät, wie im 16ten Jahrhundert, eine Bartholomäus-Nacht, kein Land so spät, wie im 17ten einen Krieg in den Cevennen aufzuweisen, kein Hof zeigte so spät, wie der gefeierte Hof Ludwigs XIV. eine so crasse Bigotterie, neben einer so schamlosen Verhöhnung aller Tugend und alles Rechtes. In der tiefsten Unwissenheit, ohne alle Erziehung außer dem Erlernen der Glaubensartikel, welche der Priester ihm beibrachte, wuchs die große Masse des Volkes auf; in den Städten begleitete die Kenntniß mechanischer Fertigkeiten nur die nothdürftigste Erlernung der Hülfswissenschaften. Da ging von Paris und Versailles, da ging von jenem Hofe selbst ein Impuls ganz eigner Art aus, der plötzlich alle bis dahin schlummernden

Kräfte

Kräfte des Geistes wecken, der helles Licht an die Stelle der Dunkelheit setzen, der selbst Dinge aufklären zu wollen schien, die bis dahin ein geheimnißvoller Schleier vor dem forschenden Auge verborgen hatte. Das Bedürfniß nach Genuß führte, nachdem Alles, was materielle Genüsse, selbst in der raffinirtesten Erfindung, gewähren konnten, bis zum Ekel und Ueberdruß erschöpft war, zu einer neuen Art von Sinnlichkeit, zu der geistigen. Wie in Griechenland und Rom, nachdem ein Uebermaaß des Luxus von den Tugenden entfernt hatte, durch welche jene Staaten zu ihrer Höhe gelangt waren, die abgestumpften Sinne entnervter Wüstlinge in den Gaukelbildern der Theurgen, in mystischen Erscheinungen und Geistesbeschwörungen wieder Aufregung suchten und fanden, so suchten und fanden umgekehrt die Vitellius, die Heliogabalus, die Cinäden und Tribaden Frankreichs im 18ten Jahrhundert neuen Kitzel in der Verspottung alles Heiligen. Die Lust war um so größer, je lästiger die Fesseln des Zwanges gewesen waren, welche die Andächtelei Ludwigs XIV. angelegt hatte.

Voltaire, Diderot, d'Alembert, Jean Jacques Rousseau und ihre Geistesgenossen, wie oft sind nicht ihre Namen mit den erhebendsten Lobpreisungen, wie oft unter den lautesten Verwünschungen genannt worden! Es waren hochbegabte Männer, die ein schönes Land tief erniedrigt vor sich sahen, unter dem Joch der Willkühr, des Aberglaubens, der Unwissenheit. Da ergrimmten sie in ihrem Gemüth, und schlugen darein, damit die Ketten zerbrechen sollten, und feilten daran mit der Feile des schärfsten Witzes, und höhnten die, welche sie trugen, damit sie selbst sich ihrer schämten, und sie von sich würfen. Es war der Unmuth über die Herrschaft der Ungerechtigkeit, der Heuchelei, der ihren Arm sich waffnen ließ; wer wollte sich ihres Zornes nicht freuen? doch wenn es ihnen gelang,

die

die Scheinheiligkeit und den Aberglauben in ihrer ganzen Blöße und Verderblichkeit vor der Welt darzustellen, so verführte ihre Eitelkeit sie, der Welt zugleich zu zeigen, daß sie durch eigne Weisheit den Weg der Tugend hinlänglich zu erkennen vermöchten, daß sie in ihrer Selbstgenügsamkeit den Lohn für ihre Thaten fänden, und daß es weder der Lehren der Religion bedürfe, um nicht zu irren, noch ihrer Verheißungen, um aufzumuntern und zu trösten. Wie weit sie darin allmählig gingen, als der Widerspruch sie erhitzte, als der Beifall der Menge sie anfeuerte, und sie in ihrem eigenen Witz sich immer mehr gefielen, ist hier nicht der Ort auszuführen. Eines möge genügen. Voltaire und d'Alembert pflegten ihre Briefe an einander mit dem Zuruf zu schließen: Ecrasez l'infâme! und dieser infâme war die Kirche.

Es läßt sich leicht denken, welche Früchte ihre Lehren brachten, zumal wenn sie in den unreinsten Gefäßen aufgenommen wurden; aber bei der Kraft der Rede, bei der Fülle und Schärfe des Witzes, mit der sie vorgetragen und unaufhörlich wiederholt wurden, bei der schlaffen Moral, die in der katholischen Kirche eingerissen war, bei den zahllosen Blößen, welche diese den Angriffen gab, machten sie allgemein auch auf bessere Gemüther, einen tiefen Eindruck. Bejammernswürdiger ist Nichts, als der innere Zustand, wie Brissot den seinigen schildert; und doch war Brissot, das Haupt der Girondisten, einer der Besten und Redlichsten, welche die französische Revolution aufzuweisen hat; und doch war Brissot, als er seinen Zustand schilderte, weit entfernt zu glauben, welchen Beweis seiner eignen Schwäche er gebe. "Das Glaubensbekenntniß des savoyischen Pfarrers, *) sagt er, war das Werk, das

*) La profession de foi du vicaire Savoyard, von J. J. Rousseau.

das mir zuerst die Binde von den Augen nahm. Eifrig suchte ich nach allen Büchern für und gegen das Christenthum, und verschlang sie. In meinem Geiste war der Proceß bald entschieden, aber es vergingen mehrere Jahre, ehe ich die Vorurtheile ganz aus meiner Seele auszurotten vermochte, die so tief und fest darin gewurzelt waren. — — — So irrte ich zuerst von System zu System. Ich legte mich als Materialist nieder und stand als Deist auf; am andern Tage reichte ich dem Scepticismus den Apfel. Wenn mir der Dünkel kam, ein starker Geist zu seyn, sagte mir der Atheismus am meisten zu. Je weiter ich mich von den Priestern entfernte, desto näher glaubte ich der Wahrheit zu kommen. Wenn die innere Stimme sprach, wenn ich ihr zuhörte, so war ich von der Existenz eines höchsten Wesens überzeugt, und richtete inbrünstige Gebete an dasselbe. Sobald ich zu den Untersuchungen des Verstandes zurückkehrte, wurde Alles wieder Ungewißheit, und ich sah eben so wenige Beweise für den Atheismus, wie für den Deismus. Ich zweifelte aus Ueberzeugung. So ließ mein Haß gegen die Priester mich die Gottheit abläugnen, mein Gewissen führte mich zu ihr zurück, meine Vernunft warf mich aufs Neue in den Scepticismus. Erst die Werke von Jean Jacques klärten mich vollends auf, und nachdem ich meinen innersten Sinn reiflich zu Rathe gezogen hatte, ergriff ich die Partie, an Gott zu glauben, und mich demgemäß zu betragen. Ein einziges Argument schien mir schlagend zu seyn: Entweder es giebt einen Gott, oder es giebt keinen; giebt es einen, so wirst du dereinst glücklich werden, wenn du hier recht thust; giebt es keinen, so wirst du nach dem Tode nicht unglücklicher seyn, als der Materialist, auf jeden Fall aber glücklicher in diesem Leben. —

"Dagegen erstreckte sich mein Scepticismus nie auf die geoffenbarte Religion; in dieser Hinsicht war ich immer

immer überzeugt, daß jede geoffenbarte Religion ein Betrug sey." —

An die Stelle des Glaubens sollte die Herrschaft des Rechtes, oder wie man es lieber nannte, der Menschenrechte treten. Montesquieu, in seinem Esprit des loix, Rousseau im Contrat social, waren es hauptsächlich, die mit einer mächtigen Rhetorik als Lehrer der Menschenrechte auftraten, und unwiederbringlich den Stab über den politischen Zustand Frankreichs brachen. Die Art, wie sie auf den Ursprung aller Verfassungen zurückgingen, die Rechte, die sie für jeden Staatsbürger daraus herleiteten, ihre Beweise, daß nur durch den ungehinderten Genuß dieser Rechte das Glück eines Staates bestehen könne, die glühenden Farben, mit denen sie den Zustand der Erniedrigung, der Knechtschaft der Völker schilderten, denen jene Rechte entzogen wären, und die nur ein Bild der Lage, in der Frankreich sich damals befand, wieder zu geben schienen, hätten immer einen entscheidenden Einfluß auf die Stimmung der Gemüther hervorbringen müssen; bei der Empfänglichkeit, bei der Ueberreizung vielmehr, welche die Fehde der Philosophie gegen die Religion erregt hatte; bei dem Elende der Beherrschten und der Verworfenheit der Herrscher, war die Wirkung gleich, als wäre ein Feuerbrand in einen dichten Wald geschleudert, der schon ausgedorrt an Säften durch den verderblichen Fraß eines Raupenheeres dastand. Und nun meinte jeder Baum der brannte, er leuchte bloß, und sey berufen, allen andern vorzuleuchten. Montesquieu hatte gesagt: Le gouvernement le plus conforme à la nature est celui dont la disposition particulière se rapporte le mieux à la disposition du peuple pour lequel il est établi." — Solche allgemeine Phrasen, von solcher Autorität ausgehend, gaben das Thema, wonach ein Jeder sich ein beliebiges System der Philosophie modelte. "Die Regierung

rung ist die am meisten naturgemäße, deren Tendenz am besten der Neigung des Volkes entspricht, für das sie besteht." — Da gab es denn zu untersuchen, welches die Neigung des Volkes sey, und wie es das Natürlichste war, daß ein Jeder glaubte, das ganze Volk theile seine eigenen Neigungen, oder sollte sie doch theilen, so gab es bald eine Unzahl verschiedener Verfassungs-Systeme, die alle gleiche Ansprüche darauf machten, der natürlichen Neigung des Volkes am besten zu entsprechen. Aber solche theoretische Speculationen waren die unschädlichsten Folgen. Der wahre, der fürchterliche Nachtheil war der, daß, nachdem man die Gesetze der Religion mit Füßen getreten hatte, man bald auch nicht größere Achtung gegen menschliche Gesetze bewies; das Wort Recht, das man in Menschenrechte übersetzte, begriff bald, selbst wo es beibehalten wurde, nichts Anderes als Menschenwohl, und da man sich nicht bedachte, das Menschenwohl in den möglichst angenehmen Zustand der Individuen zu setzen, so mußten auch göttliche und menschliche Gesetze schweigen, wo sie der Förderung eines solchen Wohles im Wege zu seyn schienen.

Dieser vollkommene Materialismus durchdrang alle Schulen der französischen Philosophen, besonders die der Encyclopädisten. Daß man, wenn man auf diesem Wege fortführe, am Ende zu einer Auflösung alles Staatsverbandes kommen müsse, der ja gerade darin seine Begründung findet, daß der Einzelne dem, was ihm zuträglich seyn möchte, entsagen muß, weil das Recht des Mitbürgers es gebietet, bedachte man nicht. Aber darin kamen so ziemlich Alle stillschweigend oder ausdrücklich überein, daß Nichts naturwidriger sey, als daß ein Einzelner sich die Herrschaft über ein ganzes Volk anmaße; Freiheit und Gleichheit seyen die ersten Rechte jedes Menschen, deren er sich

weder

weder entäußern könne noch dürfe; eine Monarchie aber laufe diesen Principien schnurstracks zuwider, und sey daher durchaus mit den angestammten Menschenrechten unverträglich. So wurde Republicanismus ein Grundzug der französischen Philosophie, und da die Philosophie in Frankreich als ein Universalmittel betrachtet wurde, und daher ein Jeder sich derselben befleißigte, so konnte die allgemeine Verbreitung solcher Ansichten nicht anders als der Regierung höchst verderblich werden. "Sie wollen wissen," schrieb Horace Walpole im J. 1765 aus Paris nach England, "was Philosophen sind, oder was dieses Wort bedeutet? Zuerst bezeichnet es hier beinahe Jedermann; sodann bedeutet es Menschen, die unter dem gemeinsamen Vorwande gegen den katholischen Glauben zu kämpfen, theils alle Religion vernichten wollen, theils und zwar die größere Anzahl, die Zerstörung der monarchischen Gewalt beabsichtigen. Ueberall hört man dasselbe; ich habe mit Vielen lange und ausführlich gesprochen, die zu dem eben erwähnten Systeme sich bekennen; mit Einigen von entgegengesetzter Ansicht, die aber gleichfalls von dem Daseyn solcher Pläne überzeugt sind." — Das war es denn auch wohl, was Friedrich den Großen, so sehr er den französischen Philosophen zugethan zu seyn vorgab, und so sehr er namentlich ihrem Koryphäen, Voltaire, schmeichelte, dennoch zu dem Ausspruch vermochte, daß, wenn er seinen Staat und seine Provinzen von Grund aus verderben wollte, er die Regierung nur an Philosophen zu übertragen brauchte. Man hat ihm selbst vorgeworfen, den Eifer der Philosophen in Frankreich nur angefacht zu haben, weil er gesehen, welche unendliche Verwirrung sie in diesem Lande anrichteten; doch ist dazu gewiß kein Grund vorhanden, und wenn Friedrich unter andern ein Mal an Voltaire schreibt: "Ich höre, man hat in Paris Ihr Gedicht "la Loi naturelle"

so

so wie die Philosophie du bon sens und l'Esprit von Helvetius verbrannt, und rechne es mir einigermaßen zum Ruhme an, daß Frankreich in demselben Augenblicke mich bekriegt, wo man in Paris gegen die gesunde Vernunft zu Felde zieht," — so dachte er gewiß nicht daran, daß der Krieg der französischen Regierung gegen den bon sens diese daheim hinlänglich beschäftigen solle, um sie von Kriegen gegen das Ausland abzuhalten. Daß aber die Stimmung der Gemüther in Frankreich, die allgemein verbreitete Denkungsweise, später oder früher zu einer gänzlichen Umwälzung des Staates führen müsse, hatten schon vor ihm, und mehr als dreißig Jahre vor dem Ausbruch der Revolution die hellsten Denker, Männer, wie Lord Chesterfield, und später Rousseau und Voltaire selbst, ausdrücklich vorhergesagt. Sie hätten auch allen Jammer derselben vorhersagen können, wenn sie bedacht hätten, wie alle Grundfesten des Staates schon erschüttert waren, bevor noch ein Stein gerührt worden, um neue aufzuführen.

Eine Frage drängt sich noch auf, nämlich die, wie es kam, daß der Adel, die Großen, die doch bei der gepredigten Gleichheit der Menschenrechte ihre eigenen hochgehaltenen Vorrechte am ersten bedroht sahen, dennoch sich dem neuen Systeme so wenig widersetzten, daß sie vielmehr die eifrigsten Anhänger desselben waren. Aber man erinnere sich nur, was oben von dem Ursprunge jener Systeme gesagt ist: daß sie anfangs nur gegen die Lehrsätze der katholischen Kirche, *) und die Rechte der Hierarchie gerichtet waren, und durch ihre scharfsinnige Dialektik, ihren spielenden aber treffenden Witz,

*) Der zur Celebrität gelangte Satz: "Quand verrai-je le dernier des rois étranglé avec les boyaux du dernier des prêtres," lautete ursprünglich: "Quand verrai-je le dernier des jésuites étranglé avec les boyaux du dernier des jansénistes."

Witz, den Wüstlingen des Hofes und der guten Gesellschaft der Residenz eine neue Unterhaltung gewährten; dadurch erhielten sie sich auch in der Mode, als sie ihre Angriffe auf die politischen Rechte lenkten, und man nahm sie an, weil sie in der Mode waren, und weil man sie entweder wirklich nicht für gefährlich hielt, oder weil man glaubte, sie wie jede andre Mode bei Seite setzen zu können, sobald sie nicht mehr gefielen, oder gefährlich zu werden drohten. "Die Fesseln der alten Etikette, die Strenge der alten Geistlichkeit, die Abneigung unsrer eigenen Eltern gegen die neue Mode der Gleichheit," sagt Segur, "stimmte uns nur noch geneigter für die Lehren der Philosophen, die sich durch ihre Kühnheit wie durch ihren Witz auszeichneten. Voltaire verführte unsre Einbildungskraft, Rousseau rührte unsre Herzen, wir empfanden ein geheimes Vergnügen, ihre Angriffe gegen einen alten Bau gerichtet zu sehen, der uns in einer altfränkischen, lächerlichen Gestalt erschien.

"So gefiel uns dieser kleine Krieg, obgleich er unsern eigenen Rang und unsre Vorrechte untergrub; aber wir fühlten diese Angriffe nicht persönlich; wir sahen ihnen nur zu. Noch war es nur ein Wort- und Federkrieg, der uns die Existenz unsrer Privilegien nicht zu bedrohen schien, die wir durch Jahrhunderte langen Besitz gesichert hielten. Der Muth der Freiheit, in welchen Worten er sich auch äußerte, machte uns Vergnügen; und nicht minder gefiel uns das Bequeme der Gleichheit. Es liegt ein Kitzel darin, von einem hohen Range herabzusteigen, so lange man weiß, ihn ungehindert wieder annehmen zu können, und ohne uns daher viel um die Folgen zu kümmern, genossen wir unsrer Vorrechte von Patriciern sammt den Reizen einer plebejischen Philosophie."

Das war also der Zustand Frankreichs beim Ende der Regierung Ludwigs XV. Die alte Verfassung bestand

stand nicht mehr, und an ihrer Stelle gab es noch keine neue; alle Stände hatten Ansprüche, und keiner kannte seine Gerechtsame; das Volk war nicht mehr leibeigen, aber alle Urkunden über seine Knechtschaft bestanden noch; die Großen waren nicht mehr Herren, aber sie glaubten es noch zu seyn; die Bürger waren reich und gebildet, aber sie blieben zurückgesetzt; der König besaß eine Gewalt ohne Schranken, aber auch ohne feste Grundlage; die Geistlichkeit herrschte noch, aber die Herrschaft des Glaubens hatte aufgehört; die Philosophie sah sich geehrt, aber nicht selten auch geächtet. Kurz, es bestand zwischen den Sitten, den Meinungen und den Gesetzen eine solche Incohärenz, daß nothwendig eine furchtbare Explosion die Folge seyn mußte, welche die vollendetste Geschicklichkeit vielleicht hätte aufhalten können, die aber durch das Zusammentreffen aller Umstände unvermeidlich geworden war.

Von diesen Umständen war der hauptsächlichsten einer der persönliche Charakter des Monarchen. Durch Geburt zum Lenker der Umstände bestimmt, war ihm dennoch jede der Eigenschaften fremd, die ihn fähig gemacht hätten, eine solche Leitung glücklich zu vollführen, sobald Stürme und Brandungen die Fahrt schwierig machten. Die Demokraten hatten ihn einen Tyrannen genannt; man hat ihnen mit viel größerem Recht erwidert: nur weil er kein Tyrann war, sey es möglich gewesen, ihn zu stürzen. Sein Minister und eifriger Freund, Bertrand de Molleville, tadelt an ihm, daß er nie auf seinen eigenen Willen bestanden, sondern immer der Stimmenmehrheit im Ministerrathe nachgegeben hätte. Was konnte der König in einer constitutionell begründeten Monarchie Richtigeres, was durfte er Anderes thun? Aber er that es, während man in Frankreich keinen Begriff von dem Wesen einer constitutionellen Monarchie, und von der Verantwortlichkeit der Minister hatte, und anstatt daß diese

diese die Schutzwehr für die Persönlichkeit des Monarchen seyn sollten, fielen hier auf den Monarchen die Fehler der Minister zurück. Das Schlimmste aber war, daß jene Nachgiebigkeit mehr in Schwäche, in Mangel an Selbstvertrauen ihren Grund hatte, als daß sie Folge eines wohlberechneten Systemes war, und Ludwig XVI. eben so wenig unbedingtes Vertrauen in einen erprobten Rathgeber wie in sich selbst zu setzen vermochte. Frau von Stael hat in ihrer versuchten Parallele zwischen ihm und Carl I. von England daher durchaus Unrecht, wenn sie deshalb meint, daß die Nachgiebigkeit Ludwigs nicht Schuld an seinem Unglück gewesen sey, weil Carl, der so hartnäckig auf seine Gerechtsame bestanden, daß er einen Bürgerkrieg zur Vertheidigung derselben geführt, dennoch einem gleichen Geschicke unterlegen habe. Es war nicht die Nachgiebigkeit des Einen, noch war es der Starrsinn des Andern, es war bei Beiden der Mangel an Charakter, zur rechten Zeit standhaft zu beharren, zur rechten Zeit nachzugeben, was sie unfähig machte, die Umstände zu beherrschen; es war bei Beiden das Schwanken in ihrem Verfahren, was den Factionen Hoffnung gab, immer neue und größere Zugeständnisse abpressen zu können, während derselbe Charakter der Zweideutigkeit immer die Furcht rege hielt, es sey das Erlangte nicht gesichert, und es so von einer Sicherungsmaaßregel zur andern dahin kam, daß zuletzt Nichts mehr zu fordern oder zu gewähren übrig blieb. Beiden fehlte es auch nicht an treuen bewährten Rathgebern; Beiden fehlte es nicht an Einsicht, das Gute und Zweckmäßige eines gegebenen Rathes zu erkennen; Beiden fehlte es an Kraft, dem geprüften Rathe im entscheidenden Augenblicke treu zu bleiben. Die ihnen gegenüber standen, aber verfolgten unverwandt dasselbe Ziel mit unablässig wiederholten Streichen, und wenn die ewigen Schläge der brausenden Wogen an dem festen

Felsen

Felsen zerschellen, so zertrümmern sie den unbewachten Damm, und stürzen sich verheerend über die Fluren.

Von diesem wesentlichen Mangel abgesehen, war Ludwig XVI. gewiß einer der trefflichsten Menschen, die jemals einen Thron geziert haben. Er war edlen Sinnes, reiner Sitten, nicht ohne Ehrgeiz, voll Wohlwollens. Die Franzosen, die für Alles so schnell einen Namen zu finden wissen, haben ihn Louis le bienfaisant, und, nach einem Decret der constituirenden Versammlung: le restaurateur de la liberté genannt; Nichts aber hatte ihm mehr Freude gemacht als die Inschrift die sich bei seiner Thronbesteigung an der Statue Heinrichs IV. fand: "Resurrexit." (Er ist wiedererstanden.) "Das schöne Wort," sagte er, "wenn es nur wahr wäre. Tacitus selbst hätte nichts Lakonischeres und Schöneres sagen können." Tiefer vermochte daher den jungen Monarchen Nichts zu kränken, als da im folgenden Jahre, während der Theurung, Uebelwollende die Inschrift weggenommen und sie an die Bildsäule Ludwigs XV. geheftet hatten.

Es wird nöthig seyn auch über den Character der Gattin Ludwigs XVI., über die unglückliche Marie Antoinette einige Worte zu sagen. Ihr größtes Unglück war der Antheil den man ihr an den Begebenheiten zuschrieb. "Welcher Mensch wagt es sich den Vater der Revolution zu nennen? er trete hervor, ich will ihn an seinem Kinde messen" haben wir jenen Schriftsteller ausrufen gehört; und Marie Antoinette sollte die Mutter derselben gewesen seyn? Marie Antoinette war eine schöne, geistreiche, liebenswürdige Frau; sie übte über ihren Gemahl die Gewalt, welche diese Eigenschaften ihr geben mußten; sie nahm den Platz ein, welchen eine französische Prinzessin sich selbst zugedacht hatte, die nun mit dem zweiten Platz im Reiche, als Gemahlin des Grafen von Provence, Bruders des Königes, sich begnügen mußte; das Alles mag

es

es erklärlich machen, daß eine ihr feindliche Partei bei Hofe bestand, konnte aber keine große Nation gegen sie aufbringen. Sie lös'te die Fesseln der strengen Hof=Etikette, über die sie sich gern lustig zu machen pflegte, und deshalb hörte man von allen Seiten, und zwar von Demokraten nicht minder als von Aristokraten, die Behauptung: sie habe dadurch die Ehrfurcht verringert, welche man gegen die königliche Majestät zu hegen gewohnt war. Durfte aber das philosophische Frankreich des 18ten Jahrhunderts, welches die Gleichheit aller Menschenrechte predigte, solch einen Werth auf ein leeres Formenwesen legen, das den Unterthanen erniedrigte, während es den Monarchen nicht zu ehren vermochte? Man hat ihr Eitelkeit, Verschwendung vorgeworfen. Das letztere möchte schwer seyn durch auffallende Thatsachen zu erweisen; und was den ersten Punct betrifft so liegt die Versuchung nahe, die Franzosen zu fragen: ob sie diesen Fehler keinem Fremden verzeihen können? — Doch, welches auch die Untugenden und Fehler Marie=Antoinettens gewesen seyn mögen, will man alle Anschuldigungen in dieser Beziehung zugeben, so kann man höchstens behaupten, daß ohne dieselben sie vielleicht minder beschimpft, minder geschmäht, daß sie vielleicht nicht mit Stricken gebunden nach der Guillotine geschleppt worden wäre, kann ihnen aber keinen Einfluß auf die Entstehung der Revolution beimessen. Hätte Weibereinfluß eine solche herbeiführen können, was wäre Frankreich unter der Maintenon, unter der Pompadour, unter der Dubarry geworden?

Der Dritte aus dem königlichen Hause dem man eine entscheidende Einwirkung auf die französische Revolution beigemessen hat, war der Herzog von Orleans, später unter dem Namen Philippe Egalité bekannt. Es ist wahr daß der Herzog durch keine Eigenschaft des Charakters, durch keine Fähigkeit des Kopfes irgend eine

eine der Frevelthaten die ihm zur Last gelegt wurden zu entkräften vermochte; es ist wahr daß die revolutionirende Partei, und zwar nicht der bessere Theil derselben, hinter seinen Namen sich versteckte, daß ihr Sammelplatz sein Pallast war, daß das Geld welches man austheilte aus seinen Mitteln zu fließen schien; es ist wahrscheinlich daß er hiebei, so weit er Theilnehmer und Gehülfe war, in einer selbstischen, obgleich nicht klarbewußten Absicht handelte; aber der Herzog von Orleans wurde bald für zu schlecht und unbrauchbar als Werkzeug erkannt, wie hätte er Lenker der Revolution seyn können?

Von den beiden Brüdern des Königs war der ältere, der Graf von Provence, beliebt wegen der liberalen Ideen zu denen er sich bekannte, und bei Hofe ausgezeichnet durch die geistreiche Art mit der er seine satyrische Geißel über denselben schwang; der jüngere, der Graf von Artois, wegen seiner Ausschweifungen wenig geachtet, war verhaßt wegen seiner starren Anhänglichkeit an Allem was man geändert und gebessert zu sehen allgemein wünschte. Beide traten früh vom Schauplatz der Revolution ab; Beide sollten durch einen nimmer gehofften Glückswechsel Gelegenheit finden, der Welt zu beweisen, wie weit sie die Lehren der Revolution verstanden und sie zu benutzen gelernt hätten.

So standen einem in seinem Streben nach einem besseren Zustande leidenschaftlich aufgeregten Volke und einer energisch wollenden Partei in demselben ein König und ein Hof gegenüber, dem, bei guten und schlechten Absichten, das erste Erforderniß des Gelingens, ein energisches Wollen, gebrach. Welcher der Parteien unter solchen Umständen der Sieg bleiben mußte sobald es zum offenen Kampfe kam, konnte nicht zweifelhaft seyn. Die äußere Veranlassung zu diesem Kampfe gab

die Zusammenberufung der Notablen des Reiches, bei theurer Zeit und zerrütteten Finanzen.

II.

Groß-Britannien.

Folgendes sind die im vorigen Hefte versprochenen Actenstücke in Bezug auf die französische Expedition gegen Algier:

No. 1. Schreiben des Grafen Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay. London, 5 März, 1830. Mylord! Die sehr bedeutenden Vorbereitungen zur Expedition gegen Algier und die Erklärung in der Rede Sr. allerchristlichsten Majestät hierüber haben natürlicherweise die Aufmerksamkeit der Regierung Sr. Majestät erregt. E. E. kennt bereits den aufrichtigen Wunsch Sr. Majestät, daß die wiederholten Beleidigungen, welche der König von Frankreich von der Regentschaft von Algier erduldete, gehörig gerügt werden, und daß Se. allerchristlichste Majestät von diesem barbarischen Staate die ausgezeichnetste Genugthuung erzwingen möchte; aber die furchtbare Macht, die eingeschifft werden soll, und die Andeutung in der angeführten Rede scheinen eher die Absicht anzuzeigen, die Regentschaft gänzlich zu stürzen, als sie zu strafen. Diese wahrscheinliche Aenderung in den Verhältnissen eines durch seine geographische Lage so wichtigen Gebiets kann von Sr. Majestät Regierung nicht ohne lebhaften Antheil betrachtet werden, und dieß macht einige Erklärungen über die Absichten der französischen Regierung noch wünschenswerther. Ich habe diese Ansichten dem Herzog von Laval mitgetheilt, und von Sr. Excellenz die bestimmtesten Versicherungen der völlig uneigennützigen Absichten des Cabinets der Tuilerieen bei der künftigen Verfügung über den Staat

von

von Algier erhalten. Dennoch hat Se. Excellenz versprochen, an seine Regierung zu schreiben, um die Mittel zu einer officiellen Mittheilung zu erhalten; ich habe es deshalb für angemessen gehalten, Sie zu instruiren, daß sie diesen Gegenstand zur Kenntniß des Hrn. v. Polignac bringen. Es ist wahrscheinlich, daß der Minister selbst wünscht, alle Erläuterungen, die wir wünschen, zu geben. Die innige Verbindung und Uebereinstimmung, welche zwischen beiden Ländern besteht, giebt uns Grund, zu erwarten, daß wir in einer Sache, welche beide Länder berührt, das volle Vertrauen der französischen Regierung haben werden, um so mehr, da die Resultate die wichtigsten Wirkungen auf die Handels- und politischen Verhältnisse der Staaten des Mittelmeers äußern können. Ich bin u. s. w. Unterz. Aberdeen. — No. 2. Schreiben des Fürsten Polignac an den Herzog von Laval vom 12 März 1830, von Letzterem dem Grafen Aberdeen mitgetheilt. Mein Herr Herzog! Als wir unsern Alliirten die Bestimmungen der Rüstungen ankündigten, die jetzt in den Häfen Frankreichs getroffen werden, so sprachen wir von den Resultaten, zu denen dieselben führen könnten, mit der Zurückhaltung, welche die Ungewißheit des Kriegsgeschicks uns nöthig zu machen schien. Viele Cabinette haben uns seitdem eingeladen, ihnen auf eine genauere Weise den Zweck zu erklären, den wir bei unsrer Expedition gegen Algier zu erreichen uns vorgesetzt hätten. Se. Majestät geruhte, so weit es von Ihr abhängt, diesem Verlangen zu willfahren, und Sie ermächtigt mich, den verschiedenen Cabinetten nachfolgende Erklärung zu geben, Sie können solche, mein Herr Herzog, der Regierung Sr. brittischen Majestät zustellen. "Der öffentliche Hohn, den der Dey unserm Consul zufügte, war die unmittelbare Ursache eines Bruches, der übrigens nur allzusehr gerechtfertigt war, durch zahlreiche Vertragsbrüche,

brüche, durch Verletzung von Rechten, welche der Besitz von mehreren Jahrhunderten geheiligt hatte, und durch die Beeinträchtigung sehr werthvoller und wichtiger Interessen. Genugthuung für die von dem Dey einem seiner Agenten angethane Beleidigung, angemessener Ersatz für die von Frankreich erduldeten Beeinträchtigungen, und die Erfüllung von Verpflichtungen zu erlangen, welche der Dey zu beobachten sich weigerte, das war der erste Zweck, den der König sich vorgesetzt hatte. Spätere Ereignisse haben diesem Plane Sr. Majestät eine größere Entwickelung gegeben. Der Dey hat alle unsre Etablissements auf der Küste von Afrika zu Grunde gerichtet und gänzlich vernichtet, eine dreijährige Blockade hat seinen Uebermuth nur gesteigert, und statt der uns gebührenden Genugthuung hat er nur von Ansprüchen und Forderungen gesprochen, die er selbst gegen Frankreich geltend zu machen gedenke. Kurz, er beantwortete die friedlichen Vorschläge, welche einer der Befehlshaber unsrer Seemacht ihm selbst in seinem eigenen Pallaste zu übergeben beauftragt war, mit einer unbedingten Weigerung, und in dem Augenblicke, als das Schiff, das zum Behufe der Unterhandlung eine Stillstandsflagge führte, sich rüstete, den Hafen zu verlassen, ward es plötzlich auf ein von dem Schlosse, das der Chef der Regentschaft selbst bewohnt, gegebenes Signal von allen zunächst liegenden Batterieen beschossen. Der König, mein Herr Herzog, war demnach genöthigt, anzuerkennen, daß mit dem Dey keine Ausgleichung thunlich sey, und daß, wenn es auch möglich wäre, ihn zum Abschluß irgend eines Traktats zu vermögen, das frühere Benehmen der Regentschaft, so wie die neueren Ereignissr keine Sicherheit geben, daß eine solche Uebereinkunft besser als unsre so oft erneuten und so oft von der algierischen Regierung verletzten Conventionen beobachtet werden würde. Diese Erwägungen

gen haben uns von der Nothwendigkeit überzeugt, dem Kriege eine ausgedehntere Entwickelung zu geben. Von diesem Augenblicke an mußten wir überlegen, diesem Kriege einen Zweck zu geben, dessen Wichtigkeit mit der Ausdehnung der Opfer, die er uns auferlegen würde, im Verhältniß stünde, und der König, der seinen Plan nicht mehr darauf beschränkte, für die besondern Unbilden Frankreichs Genugthuung zu erhalten, beschloß die Expedition, zu der er die Vorbereitungen machen ließ, zum Vortheil der ganzen Christenheit zu wenden, und nahm als Zweck und rühmliche Empfehlung seiner Bemühungen die völlige Vernichtung der Seeräuberei, die gänzliche Abschaffung der Christensclaverei und die Unterdrückung des Tributs an, den die christlichen Mächte der Regentschaft bezahlen. Das wird, wenn die Vorsehung die Waffen des Königs unterstützt, das Resultat der Unternehmungen seyn, wozu jetzt in den Häfen Frankreichs Vorbereitungen getroffen werden. Se. Maj. ist entschlossen, die Sache durch Anwendung aller Mittel zu verfolgen, welche nöthig seyn können, um den Erfolg zu sichern, und wenn in dem Kampfe, der jetzt bevorsteht, es sich ereignen sollte, daß die bestehende Regierung von Algier aufgelöset würde, dann, Herr Herzog, wird der König, dessen Absichten bei dieser Frage völlig uneigennützig sind, mit seinen Alliirten sich besprechen, um über die neue Ordnung der Dinge zu entscheiden, welche man zu dem größtmöglichen Vortheile der Christenheit an die Stelle des zerstörten Systems setzen kann, und welche am besten geeignet wäre, den dreifachen Zweck zu erreichen, den Se. Maj. sich vorsetzten." Mein Herr Herzog, Sie können diese Mittheilungen zur Kenntniß der Regierung Sr. brittischen Majestät bringen, und wenn Lord Aberdeen eine Abschrift dieser Depesche zu haben wünscht, so ermächtigt Sie der König, ihm eine solche zu geben. Genehmigen

nehmigen Sie u. s. w. Fürst von Polignac. — No. 3. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay, London, 23. März 1830: Der Herzog von Laval hat mir auf Befehl seines Hofes die Abschrift einer Depesche mitgetheilt, die Se. Excellenz erhielt, als Antwort auf die Frage, welche Sie zu thun beauftragt worden, in Betracht der wirklichen Absichten und Zwecke der französischen Regierung bei der Expedition, welche jetzt in den Häfen Frankreichs gegen die Regentschaft von Algier ausgerüstet wird. Die durch diese Depesche gegebenen Erläuterungen waren, so weit sie sich auf die Ursachen und allgemeinen Zwecke des Krieges beziehen, für Sr. Maj. Regierung genügend, und zwar nm so mehr, als Hr. von Polignac freiwillig sich erbot, diese Erklärungen in denjenigen Punkten, wo es nöthig scheinen möchte, noch klarer und bestimmter zu machen. Se. Maj. hat schon lange eingesehen, daß Se. allerchristlichste Maj. durch das Benehmen der Regierung von Algier wiederholt auf das gröblichste beleidigt wurde, und Se. Maj. hat stets erwartet, daß für dies Benehmen die auffallendste Genugthuung gefordert werden würde. Auch die weiteren Zwecke, welche die französische Regierung durch ein Gefühl gehäufter Beleidigungen der beabsichtigten Expedition zu geben veranlaßt wurde, kann Se. Maj. nur billigen. Se. Maj. hat schon selbst solche vorgeschlagen, und zur Erreichung derselben bedeutende Opfer gebracht. Ich bin ferner von Sr. Maj. beauftragt, sein Vertrauen in die uneigennützigen Absichten Se. allerchristlichsten Maj. auszudrücken, so wie in deren Wunsch, die Folgen dieser Unternehmung für alle Staaten der Christenheit wohlthätig zu machen. Es scheint indeß, daß die Expedition keinen gewöhnlichen Character an sich trägt, denn wenn ich die Depesche des Hrn. von Polignac richtig verstehe, so wird dieselbe unternommen, nicht sowol um Genugthuung

zu

zu erhalten, oder eine Strafe zu verhängen, als um einen Plan in Ausführung zu bringen, der möglicher Weise zu einem Vertilgungskriege führen kann. Unter diesen Umständen kann die Erklärung Sr. allerchristlichsten Maj., daß er im Fall der Vernichtung des algierischen Staats sich mit seinen Alliirten über die Mittel berathen wird, die vorgesetzten Zwecke möglichst wirksam zu sichern, kaum als völlig zufriedenstellend betrachtet werden, was wir doch vernünftiger Weise erwarten können. Bei der Entwicklung der Absichten der französischen Regierung, wie die Depesche des Hrn. von Polignac sie giebt, will ich Ew. Excellenz nicht verbergen, daß das gänzliche Stillschweigen über die Rechte und Interessen der Pforte mit einigem Erstaunen bemerkt wurde. Man kann sich kaum vorstellen, wie bei irgend einer Veränderung der Dinge diese Ansprüche von Sr. allerchristlichsten Maj. ganz unbeachtet bleiben sollten. Es ist wahr, daß viele Staaten Europa's, worunter auch England und Frankreich begriffen sind, sich schon lange gewöhnt haben, die Regentschaften als unabhängige Mächte zu behandeln, und deren Regierungen als für ihr Benehmen verantwortlich anzusehen; wir haben aber weder ihr Verhältniß zur Pforte, noch die Art von Souverainetät vergessen, welche der Sultan immer noch über sie ausübt. Erst ganz neuerlich hat Se. allerchristlichste Maj. die Absicht aufgegeben, sich der Vermittlung und Autorität der türkischen Regierung zu bedienen, um eine Aussöhnung mit Algier zu Stande zu bringen. Diese Barbaresken-Staaten sind noch Vasallen der Pforte und ihr tributbar, und wenn die Gewalt der Vasallen endet, so kann man vernünftiger Weise voraussetzen, daß die Rechte des Souverains werden geachtet werden. Die Sorgfalt, welche Se. allerchristlichste Maj. stets für die Erhaltung und die Wohlfahrt des türkischen Reiches zeigte, läßt uns keiner

ner andern Ansicht Raum geben. Welches immer die Mittel seyn mögen, die man für nöthig finden wird, um die Zwecke der Unternehmung zu sichern, so sollte doch wenigstens die französische Regierung keine Schwierigkeit machen, auf alle Absichten von Territorialbesitz oder Vergrößerung Verzicht zu leisten. Die Ausdrücke einer früheren Depesche des französischen Ministers, deren Inhalt von dem Herzoge von Laval Sr. Maj. Regierung mitgetheilt wurde, sind in dieser Hinsicht hinreichend bestimmt, und es ist deshalb anzunehmen, daß das Cabinett der Tuilerieen nicht abgeneigt seyn wird, eine ähnliche officielle Versicherung zu geben. Hr. v. Polignac kennt ohne Zweifel die große Wichtigkeit der geographischen Lage der Barbaresken-Staaten und den Grad von Einfluß, den sie in den Händen einer civilisirteren und aufgeklärteren Regierung unfehlbar über den Handel und die See-Interessen der Mächte des Mittelmeeres ausüben müßten. Die Schwierigkeit irgend eine radicale Aenderung in dem jetzigen Besitzstande zu bewirken, wodurch diese Interessen nicht auf eine ungleiche und nachtheilige Weise betroffen würden, ist vielleicht der Hauptgrund, daß man das Daseyn einer gesetzlosen Piratenmacht so lange duldete. Ew. Excellenz werden der französischen Regierung das Benehmen ins Gedächtniß zurückrufen, daß Se. Maj. bei einer der jetzigen nicht unähnlichen Gelegenheit beobachtete. Als Se. Maj. es nothwendig fand, zur Aufrechthaltung seiner Würde nnd zur Genugthuung für erlittenes Unrecht ein Geschwader gegen Algier zu senden, wurden die dem Befehlshaber der Seemacht Sr. Majestät im Mittelmeere ertheilten Instructionen seinen Alliirten ohne allen Rückhalt mitgetheilt, und der ganze Plan, Zweck und Ausdehnung der Expedition offen dargelegt. E. E. werden diese Depesche dem Hrn. v. Polignac lesen, und Sie sind ermächtigt Sr. E. eine Abschrift davon

zu

zu übergeben. Ich bin u. s. w. Aberdeen. — Nr. 4. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.) Paris, den 26. März 1830. Mylord. Als der Fürst Polignac den Inhalt ihres Schreibens vernommen hatte, sagte er, da man gleich anfangs bekannt gemacht habe, daß die Expedition nicht in der Absicht, Territorial-Erwerbungen zu machen, unternommen werde, so habe er es nicht für nothwendig gehalten, die bestimmte Erklärung, welche E. Herrlichkeit zu erwarten scheint, einzurücken, er stehe indeß durchaus nicht an, mir jede Versicherung zu geben, welche geeignet seyn könne, die ungünstige Gesinnung der Regierung Sr. Maj. zu heben, obgleich er mich bitte, mir ins Gedächtniß zurückzurufen, daß er nicht gesonnen sey, die Etablissements von La Calle und Bastion de France, so wie die Rechte aufzugeben, welche den Besitz dieser Forts während mehr als eines Jahrhunderts begleiteten, und welche zum Schutze der französischen Fischereien an dieser Küste nothwendig sind. Er setzte hinzu, daß Se. allerchristl. Maj. die Souverainetät der Pforte nicht bestreite, und das Anerbieten dieser Regierung zur Erreichung der Abhülfe, welche er zu erwarten berechtigt sey, einzuschreiten, nicht verwerfe; und obgleich die Anwesenheit eines französischen Unterhändlers durch das Benehmen der Algierer unmöglich gemacht worden sey, so sey doch kein Grund vorhanden, die Expedition abzusenden, wenn die Agenten der Pforte Bedingungen erhalten können, welche, wie er mir sagte, die französische Regierung zu erzwingen entschlossen ist; man habe aber zu viele Beweise von der Unfähigkeit der Pforte, auf die Behörden von Algier einen Einfluß auszuüben, als daß er seinem Souveraine rathen könne, Maaßregeln, um diesen Zweck mit Gewalt zu erreichen, aufzuschieben. Se. Exc. bemerkte ferner, daß Frankreich keine Territorialvortheile suche, im Falle also die jetzige Regierung

gierung von Algier gestürzt würde, müßten die Anordnungen in Betreff des künftigen Systems, nach welchem das Land regiert werden solle, natürlicher Weise mit dem Sultan berathen, und unter seiner Autorität ausgeführt werden, was eine gehörige Zuratheziehung seiner Rechte mit in sich begreife. Er versicherte mir, die Instructionen für die Expedition seyen noch nicht entworfen, und er habe bis jetzt vergeblich nach den Mittheilungen gesucht, welche über die Abfahrt des Lords Exmouth an die französische Regierung gerichtet worden wären, um das von meinem Hofe bei dieser Gelegenheit aufgestellte Beispiel zu befolgen. Unterz. Stuart de Rothesay. — No. 5. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.) Paris, 9. April 1830. In einer Unterredung, welche über denselben Gegenstand heute stattfand, sagte mir Se. Excellenz (Fürst Polignac), die Erklärung sey in Ausdrücken abgefaßt, die, wie er überzeugt sey, von meiner Regierung als genügend betrachtet werden würden. . . Er deutete an, der Eifer, den ich hinsichtlich dieser Erklärung kund gebe, zeige ein Mißtrauen, das durch die wörtlichen Erklärungen, die ich mehr als einmal empfangen hätte, nicht gerechtfertigt würde; er habe diese Maaßregel mit Vergnügen gesehen, weil sie eine Gelegenheit darbiete, der Welt das gegenseitige Vertrauen zweier Regierungen zu zeigen . . . . . und wenn ich Vollmacht hätte, so sey er bereit, eine Convention zu unterzeichnen, worin jeder von meiner Regierung in den hierüber stattgehabten Mittheilungen in Anregung gebrachte Grundsatz anerkannt würde. Ich habe u. s. w. Stuart de Rothesay. — Nr. 6. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay. (Auszug.) London, 21. April. Mylord, der französische Botschafter hat mir auf Befehl seines Hofes eine an Se. Excellenz gerichtete Depesche gelesen, um der Regierung Sr.

Maj.

Maj. die weitern Erklärungen hinsichtlich der Expedition von Algier zu geben, welche sie nach den Versicherungen des Hrn. v. Polignac erwarten konnte.....
Die französische Regierung scheint die Gründe falsch zu deuten, welche uns veranlaßten, genauere und bestimmtere Erläuterungen zu verlangen, als wir solche bis jetzt hinsichtlich der Expedition gegen Algier erhielten. Sie scheint auch sich irrige Ansichten über die wahre Lage dieses Landes gebildet, und ein Benehmen, das nur von einem einfachen Gefühl der Pflicht geleitet war, als Beweis von bösem Willen, Verdacht und Mißtrauen betrachtet zu haben. Sr. Maj. Regierung ist so entfernt, diese feindseligen Gesinnungen zu hegen u. s. w...... Die Ansichten, worauf ich mich bezog, sind zwar ziemlich ansgedehnt, aber sehr genau und verständlich ausgedrückt. Wir wollen aber aufrichtig seyn, der Krieg Frankreichs gegen Algier ist von einem andern Character, und hat ein ganz verschiedenes Ziel. Man sagt uns, wir sollten uns auf die gänzliche Zerstörung und Vernichtung des Staats selbst gefaßt halten. Unter solchen Umständen und bei einem Resultat dieser Art, das man planmäßig beabsichtigt, ist es da unvernünftig, von der französischen Regierung etwas mehr zu verlangen, als eine allgemeine Versicherung von Uneigennützigkeit, und ein Versprechen, sich mit ihren Alliirten zu berathen, ehe das künftige Schicksal der Regentschaft völlig entschieden würde? Eine französische Armee, die zahlreichste, wie es scheint, welche in neuern Zeiten das Meer überschritt, steht auf dem Punkte, die Eroberung eines Gebiets zu unternehmen, das durch seine geographische Lage stets als von der höchsten Wichtigkeit betrachtet wurde. Niemand kann ohne Besorgniß den Ausgang einer Unternehmung sehen, deren letzte Zwecke so ungewiß und unbestimmt sind. Man darf annehmen, daß Sr. Maj. Regierung keiner schuldhaften Gleichgültigkeit

gültigkeit gegen die Wohlfahrt der erlauchten Familie Bourbon beschuldigt werden kann. Unser Wunsch muß seyn, daß das Resultat dieser Expedition günstig für ihr Glück und die Festigkeit ihres Thrones ausschlage. Wenn wir aber, was wir unserm Souverain und uns selbst schuldig sind, so weit vergessen könnten, daß wir mit vagen Erklärungen in einer Sache uns zufrieden stellten, wo die Interessen des brittischen Handels sowol, als die politischen Verhältnisse der Staaten des Mittelmeeres so tief betheiligt sind, dann würde gewiß das Volk dieses Landes die unzweideutigste Verurtheilung unseres Benehmens aussprechen. Wenn die Absichten der französischen Regierung bei dieser Unternehmung rein und uneigennützig sind, so ist schwer zu begreifen, wie Herr von Polignac die geringste Abneigung haben kann, die genügendsten Erklärungen zu geben, oder wie falsche Begriffe von Würde und Selbstachtung ihn abhalten sollten, das zu thun, was ihm selbst bei näherer Ueberlegung als vernünftig erscheinen würde. Indem Sie Hrn. v. Polignac diese Bemerkungen machen, wird Ew. Excellenz nicht blos erklären, daß Ihnen jede unfreundschaftliche Gesinnung fremd ist, sondern Sie werden auch jedes Verlangen in Abrede stellen, einen unangenehmen Ton anzunehmen, oder in irgend einer Weise die Würde der französischen Regierung zu verletzen. Unsere Erwartungen sind, wie wir glauben, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, und durch die zwischen den beiden Regierungen bestehenden Verhältnisse des Vertrauens gerechtfertigt. Wir verlangen nichts, als was wir unter ähnlichen Verhältnissen gleichfalls zu bewilligen bereit wären. Ew. Excellenz ist ermächtigt diese Depesche dem Hrn. v. Polignac zu lesen. Ich bin u. s. w. Aberdeen. — Nr. 7. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.) Paris, 24. April 1830. Mylord, Ich sah

Fürst

Fürst Polignac diesen Morgen und ermangelte nicht Ew. Herrlichkeit Instructionen zu vollziehen ..... Ich verlangte daher von ihm blos zu wissen, ob die in der Depesche, die ich mittheilte, enthaltenen Gründe ihn veranlaßten, dem Hrn. v. Laval Befehle zu geben, Ew. Herrlichkeit die Versicherungen schriftlich zuzustellen, welche meine Regierung zu erwarten berechtigt ist, daß nämlich der Hof von Frankreich keine Eroberung oder Territorial-Acquisition auf der Küste von Afrika beabsichtigt. Er sagte, diese Versicherung sey ganz deutlich in der Depesche enthalten, die Hr. v. Laval Ew. Herrlichkeit gelesen habe, und welche erklärt, daß Frankreich weder die Stadt noch die Regentschaft Algier in ihrem Besitze behalten werde, obgleich es auf der Zurückgabe der Etablissements besteht, welche es zur Zeit des Bruches besaß; wenn diese Erklärung Ew. Herrlichkeit nicht schriftlich gegeben worden sey, so solle dieser Fehler ohne Verzug gut gemacht werden. Er sagte, daß er sich über meine Nachforschungen nicht beklagen wolle, die Empfindlichkeit, die sie verriethen, sey indeß die wahre Ursache seiner Anspielung auf eine Geld-Entschädigung, sonst würde die französische Regierung sich für die Zukunft dem Vorwurf aussetzen, sie habe eine solche Absicht nicht bekannt gemacht, und daß ich deshalb nicht erstaunt seyn dürfe, wenn in den fernern Mittheilungen durch Hrn. von Laval, zu denen meine Vorstellungen Veranlassung geben dürften, die Schadloshaltung einer der Punkte seyn würde, die er besonders im Auge zu behalten beauftragt sey. Ich habe u. s. w. Stuart de Rothesay. — Nr. 8. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. Paris, 30. April. Mylord, Seit der Abreise der Herren v. Bourmont und Haussez sind die Geschäfte des Kriegs- nnd Marine-Ministeriums in den Händen der respectiven Unterstaatssecretairs, aber unter der Oberleitung des Conseilpräsidenten,

ten, was ihm so viel Zeit wegnimmt, daß er nur Einen Tag in jeder Woche mit mir communiciren kann. Dieser Umstände halber sah ich den Fürsten Polignac erst gestern, und war erstaunt, zu erfahren, daß er an Hrn. v. Laval noch nicht den Befehl abgesendet habe, Ew. Herrlichkeit die Abschrift der Depesche zu geben, worin er die Ansichten der französischen Regierung in Betreff Afrika's entwickeln wollte, und daß die weitern Erläuterungen, die er ebenfalls versprochen hatte, noch nicht abgesendet seyen. Er sagte, der König habe ihn beauftragt, eine umständlichere Erklärung zu schreiben, welche einen detaillirten Bericht der verschiedenen mit der algierischen Regentschaft obschwebenden Fragen enthielte, und genauer die Absichten der Regierung andeutete, im Fall das Resultat der Expedition so günstig ausfalle, als die Größe der Vorbereitungen zu erwarten berechtige. Meine Antwort war, daß eine sehr kurze Versicherung, man beabsichtige keine Eroberung und Territorial-Acquisition, viele Mühe ersparen würde. Indem ich Einwürfe gegen Eroberung und militairische Besetzung machte, bemerkte ich, daß seine Abläugnungen zugleich von der Kundgebung des Entschlusses begleitet seyen, das Eigenthum, das die französische Regierung, wie sie sagt, zu Algier verlor, wieder zu gewinnen, und er die Nothwendigkeit ausdrücke, künftige Versuche, es ihr zu nehmen, zu verhindern. Er berührte auch die Absicht, eine Geld-Entschädigung zu erlangen, wie das Land sie bieten könne. Unter diesen Umständen, da ich Se. Excellenz nicht wiedersehen werde, als bis die versprochenen weitern Erläuterungen abgesendet seyn werden, kann ich unmöglich glauben, daß Ew. Herrlichkeit mit dem Resultat zufrieden seyn werden. Ich habe u. s. w. Stuart de Rothesay. — No. 9. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay. London, 4. Mai 1830. Mylord! Die stattgefundene Ver-

Verzögerung, Ew. Excellenz bestimmte und officielle Erklärungen zu ertheilen in Betreff der weiteren Plane der französischen Regierung bei ihrer Expedition gegen Algier hat großes Aufsehen erregt. Die Versicherungen des Hrn. v. Polignac, daß diese Erklärungen schnell erfolgen würden, waren so bestimmt und wurden so oft wiederholt, daß Sr. Maj. Regierung nicht begreifen kann, durch welche entschuldbare Gründe der Verzug veranlaßt wurde. Die Sache beginnt in der That einen sehr ungünstigen (sinistre) Anschein zu gewinnen, und giebt Anlaß zu Zweifel und Verdacht, die Sr. Maj. Regierung nur sehr ungern hegen würde. Hr. v. Polignac drückt seine Hoffnung aus, daß unsre Erwartungen nicht so unverständig seyn würden, ihn zu Erklärungen zu zwingen, welche der Regierung Sr. allerchristl. Maj. nachtheilig seyn müßten. Es ist kaum nöthig, daß E. E. den französischen Minister versichern, daß ein solches Resultat uns keineswegs erfreulich seyn würde. Wir haben aber eine Pflicht zu erfüllen, von der wir nicht zurückweichen können. Es ist ganz offenbar unsre Pflicht, eine officielle Erklärung über die Absichten der französischen Regierung zu verlangen, welche eine militärische Expedition von beispiellosem Umfang ausrüstet, eine Expedition, die geeignet ist, Aufmerksamkeit und Besorgnisse im ganzen südlichen Europa zu erwecken. Unsre vertraulichen Verhältnisse mit Frankreich geben uns ein Recht, auf eine solche Nachweisung, zu der man um so mehr verpflichtet ist in Anbetracht des Benehmens, das die brittische Regierung bei einer ähnlichen Gelegenheit beobachtete. E. E. weiß wohl, daß die Sprache einflußreicher und selbst mit dem französischen Hofe nahe verbundener Personen sehr mit den mündlichen Versicherungen im Widerspruche steht, welche Sie erhielten, und dieß macht eine officielle Erläuterung um so unentbehrlicher. Wenn die Plane des französischen Cabinets so rein und uneigennützig

uneigennützig sind, als Hr. v. Polignac behauptet, so kann keine wahre Schwierigkeit stattfinden, uns vollständig zufrieden zu stellen. Eine kurze und einfache Antwort würde nicht nur dem Zwecke besser entsprechen, sondern wäre auch weit natürlicher, als der Weg, der nach Angabe E. E. von Sr. allerchristl. Maj. dem französischen Minister vorgezeichnet wurde. Die Sache mit langen Argumentationen zu umwickeln, und Betrachtungen über Nationalwürde und point d'honneur in die Angaben über Absichten zu mischen, wie ich sie erwähnte, erscheint mir wenig geeignet, Ueberzeugung hervorzubringen, und Glauben an Aufrichtigkeit und Offenheit zu erwecken. Sollten die versprochenen Erläuterungen noch nicht an den französischen Botschafter an diesem Hofe gesendet worden seyn, so wird E. E. ohne Zeitverlust Hrn. v. Polignac zu sprechen suchen, und ihm die ernsten Folgen weitern Aufschubs vorstellen. Nach Allem, was vorging, kann der französische Minister nicht erstaunt seyn, wenn nachtheiliger Verdacht erweckt und bestärkt wird, und er muß einsehen, daß er sich für die vielleicht unglücklichen Folgen, welche einen Zustand von Mißtrauen und Befürchtung begleiten können, verantwortlich macht. Ich bin u. s. w. Aberdeen. — No. 10. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. Paris, den 14. Mai 1830. Mylord! Der Fürst v. Polignac las mir gestern eine Depesche vor, welche er an die verschiedenen bei den mit Frankreich verbündeten Höfen beglaubigten Gesandten gerichtet hat, und die eine weitere Auseinandersetzung der Zwecke der Expedition enthält. Eine Abschrift dieser Depesche wird, wie er sagt, den Ministern, welche solches fordern, übergeben werden. Es war gewiß der Wunsch des Hrn. v. Polignac, die Operationen Frankreichs gegen Algier auf die Anwendung der Seemacht zu beschränken, und den Angriff zu Lande ganz dem Vicekönig von Aegypten zu überlassen; durch die

die Vorstellungen der Regierung Sr. Maj., vereint mit den Gründen seines Collegen, des Kriegsministers, sah er sich veranlaßt, diesen Plan aufzugeben. Ich bin u. s. w. Stuart de Rothesay. — In diesem Schreiben ist erwähnt No. 11, nämlich die Depesche des Fürsten v. Polignac an den Herzog von Laval vom 12. Mai: Mein Herr Herzog! In dem Augenblicke, wo die Flotte, welche unsere Armee nach Afrika führt, Frankreich verläßt, fühlt der König die Nothwendigkeit, seinen Alliirten anzuzeigen, wie sehr er die Zeichen von Antheil und Freundschaft erkennt, welche er von ihnen während der wichtigen Stellung der Verhältnisse erhielt, die der Abfahrt der gegen Algier gerichteten Expedition voranging. Se. Maj. hat um ihre Zustimmung mit vollkommener Zuversicht nachgesucht, er hat so zu sagen öffentlich eine Frage behandelt, die er zur gemeinsamen Sache Europa's zu machen angemessen fand; seine Alliirten haben seinem Vertrauen entsprochen; sie haben ihm ihre Zustimmung gegeben und ihn aufgemuntert, was nie aus seinem Gedächtnisse entschwinden wird. Um ein so loyales und freundschaftliches Benehmen zu erwiedern, wünscht Se. Maj. ihnen abermals im Augenblicke der Abfahrt der Flotte den Zweck und die Absicht der Expedition vorzulegen, die er gegen die Regentschaft von Algier aussendet. Zwei Interessen, ihrer Natur nach verschieden, aber in der Gesinnung des Königs enge mit einander verbunden, haben die in unseren Häfen veranstalteten Rüstungen veranlaßt. Das eine berührt Frankreich insbesondere, die Ehre unsrer Flagge soll gerächt, Genugthuung für die Beleidigungen, welche die unmittelbare Ursache der Feindseligkeiten waren, erhalten, unsere Besitzungen gegen Angriffe und Gewaltthaten, denen sie so oft ausgesetzt waren, geschützt, und für uns eine Geld-Entschädigung erlangt werden, welche, so weit der Zustand Algiers es gestattet, uns die

die Kosten eines Krieges ersetzt, den wir nicht veranlaßt haben: das andere Interesse berührt die Christenheit im Allgemeinen, und umfaßt die Abschaffung der Sclaverei, der Seeräuberei und der Tribute, welche Europa noch an die Regentschaft von Algier bezahlt. Der König ist fest entschlossen, seine Waffen nicht niederzulegen, noch seine Truppen von Algier abzuberufen, bis dieser doppelte Zweck erreicht und genügend gesichert ist, und es geschah in der Absicht, über die Mittel zu diesem Endzwecke, so weit die allgemeinen Interessen Europa's dabei betheiligt sind, sich zu verständigen, daß Se. Majestät am verflossenen 12. März seinen Alliirten den Wunsch ankündigte, in Uebereinstimmung mit ihnen Maaßregeln zu ergreifen, im Falle die Auflösung der jetzt zu Algier bestehenden Regierung durch den Kampf, der jetzt ausbrechen wird, herbeigeführt würde. Es wäre der Zweck dieser Uebereinkunft, die neue Ordnung der Dinge, welche in jenem Lande zu größerem Vortheile der Christenheit zu gründen passend seyn möchte, zu discutiren. Der König glaubt zugleich seine Alliirten versichern zu müssen, daß er diese Berathungen eröffnen würde, bereit, alle Erklärungen, welche sie noch wünschen könnten, zu geben, geneigt, die Rechte und Interessen Aller in Erwägung zu ziehen, selbst ungefesselt durch frühere Verpflichtung, mit vollkommener Freiheit jeden Vorschlag, welcher zu Erreichung des fraglichen Zwecks geeignet erachtet werden könnte, anzunehmen und frei endlich von allem persönlichen Interesse. Da dieser von Sr. Maj. vorhergesehene Zustand der Dinge in Kurzem eintreten kann, wenn die Vorsehung unsre Waffen schützt, so ladet der König seine Alliirten ein, ihre Botschafter zu Paris mit den nöthigen Instructionen deshalb zu versehen. Sie werden die Güte haben, mein Herr Herzog, diesen Vorschlag dem Lord Aberdeen zu machen, und wenn dieser Minister es wünscht,

wünscht, so werden Sie ihm eine Abschrift dieser Depesche geben. Genehmigen Sie u. s. w. Der Fürst von Polignac. — Nr. 12. Graf Aberdeen an Lord Stuart de Rothesay. London, den 31. Mai. Mylord! Ich schließe hier den Entwurf zu einer Note bei, welche E. E. an den Fürsten von Polignac richten werden, als Antwort auf die officiellen Mittheilungen, welche der Botschafter Sr. allerchristl. Maj. an diesem Hofe der Regierung Sr. Maj. hinsichtlich der französischen Expedition gegen Algier gemacht hat. Ich bin u. s. w. Aberdeen. — Nr. 13. Note an den Fürsten Polignac, übergeben von Lord Stuart de Rothesay am 3. Juni 1830. Der Unterzeichnete hat den Auftrag erhalten, dem Cabinette der Tuilerieen nachstehende Bemerkungen vorzulegen, als Antwort auf die officiellen Mittheilungen, welche seinem Hofe hinsichtlich der Absendung einer französischen Macht gegen Algier gemacht worden sind. Das Cabinet der Tuilerieen kennt die Gesinnungen, welche die britische Regierung über diesen Gegenstand stets hegte und wiederholt ausdrückte. Der Unterzeichnete hat jetzt den Befehl, zu wiederholen, daß der König, sein Herr, seit langer Zeit die Beleidigungen fühlte, welche Se. allerchristl. Maj. von der Regentschaft Algiers erfuhr, und er hat stets erwartet, daß diese Beleidigungen gebührend gerächt werden würden. Wenn Se. allerchristl. Maj., während sie für die erfahrnen Beleidigungen Genugthuung erzwingt, in den Stand gesetzt werden sollte, den Uebeln der Seeräuberei und der Christensklaverei ein Ende zu machen, so muß die ganze Christenheit die Wohlthat anerkennen. Im Falle es unmöglich seyn sollte, diesen Zweck ohne den völligen Umsturz des algierischen Staats zu erreichen, so wünschte Se. allerchristl. Maj. die Meinung und den Rath seiner Alliirten über die Art und Weise zu empfangen, auf welche man diese Eroberung

für die allgemeinen Interessen Europa's am vortheilhaftesten machen könnte. Der Fürst v. Polignac stellte wiederholt alle Plane des Ehrgeizes und der Vergrößerung in Abrede, und die Versicherungen, welche der Botschafter Sr. allerchristl. Maj. in London ertheilte, lassen keinen Verdacht irgend einer Absicht von Seite der französischen Regierung zu, die Regentschaft dauernd militairisch zu besetzen, oder eine solche Veränderung in dem Stande des Territorialbesitzes an den Küsten des Mittelmeeres zu bewirken, welche die Interessen der europäischen Mächte benachtheiligen würde. Der Unterzeichnete kann nicht umhin, die Aufmerksamkeit des Fürsten von Polignac auf die besondere Stellung Algiers in seinen Verhältnissen zu der ottomannischen Pforte zu lenken. Verschiedene Regierungen Europa's sind Verträge mit der Regentschaft als mit einem unabhängigen Staate eingegangen, und haben in Kraft von Conventionen, die man deshalb mit der Pforte abschloß, die Herrscher von Algier für die Handlungen ihrer Unterthanen verantwortlich gemacht. Andere Mächte fahren fort, die Barbareskenstaaten als wesentlich abhängig von dem türkischen Reiche zu betrachten, und verlangen deshalb von der türkischen Regierung Ersatz und Schadloshaltung für alle von diesen Staaten erlittene Unbilde. Die Oberherrlichkeit des Sultans wird indeß von allen zugestanden, und Se. allerchristl. Maj. selbst hat erst kürzlich noch die Hoffnung ausgedrückt, seine Streitigkeiten mit der Regentschaft durch eine Intervention der Pforte auszugleichen. Ein türkischer Bevollmächtigter ist auch in der That zu Toulon angekommen, nachdem ihn die französische Blokade-Escadre nicht zu Algier hatte landen lassen, wohin er von Konstantinopel aus gesendet war, um Nachgiebigkeit gegen die gerechten Forderungen der französischen Regierung zu erzwingen. Wenn der Hauptzweck mehr die Er-

oberung

oberung Algiers, als Genugthuung für die Beleidigungen und die Bestrafung der Regentschaft seyn sollte, dann würde der Unterzeichnete der ernsten Erwägung des Fürsten von Polignac anheimgeben, was die Wirkungen eines Beispiels seyn müßten, wo man so über die Rechte eines Dritten verfügt, gegen den nicht einmal eine Klage erhoben wurde. — Nr. 14. Lord Stuart de Rothesay an Graf Aberdeen. (Auszug.) Paris, 31. Mai. Sobald die telegraphische Depesche, welche die Ankunft Tahir Pascha's zu Toulon anzeigte, zu meiner Kenntniß gelangte, verlor ich keine Zeit, den Fürsten Polignac um Erklärung dieses Ereignisses zu bitten. Se. Excellenz sagte, die telegraphische Depesche enthalte alle Nachrichten, die ihm zugekommen, und es gehe daraus hervor, daß das türkische Schiff, in welchem Tahir Pascha nach Algier gesegelt, durch die Blokade-Escadre von dem Hafen zurückgewiesen worden, nach der französischen Küste gesteuert, und auf die Expedition den Tag nach ihrer Abfahrt gestoßen sey. Tahir Pascha war an Bord des Admiralschiffs gegangen, und hatte sich nach einer langen Unterredung mit Graf Bourmont entschlossen, seinen Weg nach Toulon fortzusetzen, wo er sich als Ueberbringer von Vorschlägen an die französische Regierung ankündigte; ein hierauf bezüglicher Brief sey sodann abgesendet worden, aber noch nicht angelangt. Fürst Polignac erklärte, er wisse von dem Inhalte dieser Mittheilung gar nichts, er scheint indeß nicht zu zweifeln, daß Tahir Pascha es angemessen finden werde, noch bis Paris zu gehen. Ich bemerkte Sr. Exc., daß ich zwar nur unvollkommen den Zweck der Reise desselben erfahren hätte, ich wüßte aber, er sey vom Sultan beauftragt, Alles anzuwenden, um Feindseligkeiten zu verhindern, indem er den Dey anweisen sollte, sich jeder billigen Forderung zu unterwerfen, welche die französische Regierung zu machen berechtigt sey. Es erscheine

erscheine aber sonderbar, daß man ihn nicht durch das Blokadegeschwader durchgelassen habe, und noch sonderbarer, daß er nach der Unterredung mit dem Befehlshaber der Expedition, denselben nicht nach Algier begleitet habe, um die Befehle des Sultans zur Kenntniß der Lokalbehörden zu bringen. Zu Toulon werde er nun wohl ohne Zweifel in Quarantaine gehalten werden, und wenn er nach Paris zu kommen beabsichtige, so könne er möglicher Weise Algier erst erreichen, wenn es schon lange zu spät sey, um an den Unterhandlungen, welche der Einnahme des Platzes wahrscheinlich folgen werden, Theil zu nehmen. (Unterzeichnet) Stuart de Rothesay. — Nr. 15. Lord Stuart de Rothesay an den Grafen Aberdeen. (Auszug.) Paris, 16. Juli. Ich sah Herrn von Polignac wenige Stunden nach dem Abgange des letzten Couriers. Ich sagte Sr. Exc., sobald ich von dem vollständigen Erfolge der Expedition gegen Algier und der Erreichung des eingestandenen Zwecks der Unternehmung gehört hätte, sey ich gekommen, ihm meine Glückwünsche darzubringen, in der Ueberzeugung, daß er gegen meinen Hof sein Wort halten werde, und daß die französische Regierung trotz Allem, was dagegen geschrieben und gesagt worden sey, den Augenblick des Erfolgs nicht benützen würde, die Versicherungen bei Seite zu setzen, welche er mir im Namen seines Souverains gegeben habe, daß die Expedition mit dem einzigen Zwecke unternommen worden sey, die National-Ehre zu rächen, und nicht mit Absichten von Länder-Erwerb oder Eroberung. Se. Exc. erklärte mir zur Antwort seine Bereitwilligkeit, seine frühern Versicherungen zu wiederholen, von denen abzugehen die französische Regierung durch ihre letzten Erfolge keineswegs veranlaßt worden sey. Stuart de Rothesay.

III.

Ueber die beabsichtigten inneren Veränderungen in Groß-Britannien und dessen Colonien, und seine äußeren Verhältnisse.

Aus dem Berichte der Versammlung der westindischen Eigenthümer vom 16. Mai erhellt, daß sie sich nicht über die beste Weise, ihre Sache zu führen, vereinigen können, und das ist ein schlimmes Zeichen für sie. Die Frage über die Emancipation der westindischen Sclaven zerfällt in Rücksicht ihrer Folgen in drei Theile, nämlich: den Schaden, den die westindischen Eigenthümer dadurch erleiden; die Veränderung des gesellschaftlichen Zustandes der Neger durch dieselbe und ihre Wirkung auf die Erzeugungen und Consumtionen in den Colonieen und ihre Benutzung, den Handel und die Einkünfte Groß-Britanniens. Jedem Beobachter möchte es einleuchten, daß es für die westindischen Eigenthümer am Weisesten gehandelt seyn würde, all ihr Bemühen dahin zu richten, daß ihre Rechte auf Compensation Anerkennung finden, und wenn sie dieses erreicht, den Betrag des Schadens zu beweisen, den sie durch die Emancipation der Neger erleiden werden. Bisher aber ist immer diese Frage über den Belauf des ihnen erwachsenden Schadens in die Details des Emancipationsplanes gemischt worden. Man kann sicher behaupten, daß die westindischen Eigenthümer und die Anhänger der Abolition nie über den bestimmten Verlust, den sie bei jedem Plane zu erleiden haben, sich vereinigen werden. Die einzige Art, zu einem billigen Uebereinkommen zu gelangen, würde vielleicht seyn, die Frage zu vereinfachen und die Bestimmung des Werthes der Neger von den Details eines Planes zu ihrer Emancipation zu trennen. Hier kann man fragen: Welches sind die Vorschläge, welche die Minister machen, die westindischen

indischen Eigenthümer in ihren Sclaven durch Befreiung derselben ihres Eigenthumes zu berauben. Man kann annehmen, daß die Westindier keine Einwendung gegen die Emancipation, als solche, sondern nur gegen Emancipation ohne Entschädigung machen. Machten sie aber eine Einwendung solcher Art, so können sie nicht so blind seyn, nicht einzusehen, daß sie ihnen zu nichts helfen würde. Was scheint also das einfache und billige Verfahren in der Sache zu seyn? Man muß nicht vergessen, daß die Gesetzgebung seit einer langen Reihe von Jahren zu dem Besitz des Sclaven-Eigenthums ermuthigt, daß sie Gesetze zu ihrem sichern Besitz und zur Erleichterung ihres Transports gemacht hat. Die Gesetzgebung sollte also die Sclaven von ihren Eigenthümern kaufen, und wenn sie sie gekauft, sie auf die Art, die ihr in ihrer Weisheit die zweckmäßigste erscheint, anwenden. — Es würde freilich noch ein anderer Punkt auszumachen seyn. Da es die Sclaven sind, die dem Lande und den Gebäuden, in welche Capitale angelegt sind, ihren Werth geben, so erfordert auch die Billigkeit, daß die Gesetzgebung den Eigenthümern solcher Besitzungen für die Entziehung der Arbeiten der Neger von ihrem Boden und ihren Manufacturen, Entschädigung gebe. Und hier fangen die Einzelnheiten der Frage erst eigentlich an. Es wäre möglich, eine solche Einrichtung in dem Plane zu machen, daß die Arbeiten der Neger auf dem Lande fortgesetzt würden; auch könnte es scheinen, daß eine allmählige Emancipation, — die zugleich dem eigenen Wohl der Neger zuträglicher seyn würde, als ein plötzlicher Uebergang zu einem Zustande, wo sie ihrer eigenen Sorge für ihre Subsistenz überlassen würden — den Verlust der westindischen Eigenthümer und die Kosten, die der Nation für die Emancipation zur Last fielen, vermindern würden. Wenn aber ein solcher Plan nicht zu ermitteln

teln ist, so ist es doch klar, daß die Eigenthümer ein Recht haben, eine Entschädigung von Seiten der Legislatur nicht nur für die unmittelbare und directe Entziehung ihres Eigenthumes, wie sie in dem Ministerialplane beabsichtigt wird, sondern auch für die entfernteren und damit in Verbindung stehenden Verluste, zu erhalten. Wir glauben, wenn die westindischen Eigenthümer nicht auf eine bestimmte und scharfe Trennung der Entschädigungsfrage für den Verlust ihrer, von der Regierung ihnen genommenen Sclaven, von den Details irgend eines zu machenden Planes bestehen, so werden sie in diesem Punkte vor den Anhängern einer augenblicklichen und unmittelbaren Abolition den Kürzern ziehen müssen. — Wir unseres Theils sind immer die wärmsten Vertheidiger der Aufhebung der Sclaverei gewesen. Wenn wir für die Entschädigung der westindischen Eigenthümer streben, so streben wir darum nicht gegen die Emancipation, aber gegen den Raub, den der Staat an den Individuen üben will. Jeder Plan einer stufenweisen Emancipation kann Einwendungen finden und einwendende Discussionen herbeiführen. Aber über die Frage, ob der Staat ein willkührliches Recht besitzt, ein Individuum eines Eigenthumes zu berauben, dessen Besitz die Gesetzgebung sanctionirt hat, können nicht zwei Meinungen herrschen. Ob eine allmählige, stufenweise, oder eine augenblickliche Emancipation Statt finden soll, ist eine Frage, die dem Interesse des Gemeinwesens nicht weniger, als den Eigenthümern wichtig ist. (Courier.)

Der Courier theilt in einer zweiten Ausgabe seines Blattes vom 31. Mai einen Bericht über die den 31. Mai Statt gefundene Versammlung der Bank-Eigenthümer mit. Der Gouverneur der Bank eröffnete die Versammlung mit Vorlesung eines von Lord Althorp erhaltenen Schreibens folgenden Inhalts:

Inhalts: 1) der Freiheitsbrief soll auf 21 Jahre erneuert werden, jedoch unter der Bedingung, nach Ablauf von 10 Jahren denselben mittelst 12monatlicher Kündigung wieder aufheben zu können, in welchem Falle die Erneuerung mit dem Schlusse des eilften Jahres ablaufen würde; 2) daß keine zum Behufe einer Bank zusammen getretene Gesellschaft in London oder in einem Umkreise von 65 englischen Meilen, aus mehr als 6 Theilnehmern bestehend, auf Sicht zahlbare Noten ausgeben dürfe; hingegen dürfen Gesellschaften der Art, aus jeder beliebigen Anzahl von Theilnehmern bestehend, wenn sie in größerer Entfernung von der Hauptstadt errichtet sind, Wechsel zu beliebigem Belaufe auf London ausstellen und in London zahlbare Noten ausgeben; 3) Noten der Bank von England dürfen überall in Zahlung gegeben werden, ausgenommen von der Bank von England und ihren Zweigbanken; 4) Wechsel, die nicht mehr als 3 Monate zu laufen haben, sind den Wuchergesetzen nicht unterworfen; 5) wöchentlich soll ein ähnlicher Bericht, wie der Bankausschuß zu erhalten pflegt, über den Betrag von baarem Gelde und Obligationen, die sich in den Händen der Bank befinden, über den Belauf der circulirenden Noten und der Deposita der Bank, als confidentielles Actenstück dem Kanzler der Schatzkammer zugestellt werden; alle Vierteljahr wird eine Uebersicht dieser Berichte vorgenommen und ein Durchschnittsbericht über das jedesmal abgelaufene Vierteljahr in der Hofzeitung bekannt gemacht werden. Ferner soll dem Parlamente eine Bill wegen Regulirung der Landbanken vorgelegt werden, um die Errichtung von Actienbanken, die keine eigene Noten ausgeben, zu befördern. Der Minister macht auf die Vortheile dieser Anträge aufmerksam und verlangt hingegen für die Regierung einen pecuniairen Vortheil in der Verwaltung der Staatsschuld. Er schlägt daher

vor,

vor, daß die Regierung der Bank 25 pCt. von den ihr schuldigen $14\frac{1}{2}$ Mill. Lstrl. zurückzahlen solle, jedoch mit Abzug der jährlichen Gratification von 120,000 Lstrl., welche die Bank für jene Verwaltung empfängt. Die Directoren der Bank sind diesen Regierungsvorschlägen beigetreten und fordern die Eigenthümer von Bankactien zur Zustimmung auf, worüber jedoch noch nichts beschlossen und die Versammlung bis zum 5. Mai vertagt wurde.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch die Abstimmung am 3. Juni im Oberhause die Verlegenheit, worin die Minister sich seit einiger Zeit in Rücksicht des Kampfes zwischen Dom Miguel und der Königin von Portugal befunden, bedeutend vermehrt ist. Wenn aber jeder, der die Einführung freier Institutionen in jenem Lande wünscht, herzlich bedauern muß, daß sich diesem Ereignisse so viele Hindernisse entgegen setzen, so kann das Votum vom 3. Juni vielleicht eine gute Wirkung haben, indem es die Regierung zwingt, einen entscheidenden Schritt in der Sache zu thun, und entweder die Rechte der Donna Maria gänzlich aufzuopfern, oder sie nachdrücklich zu unterstützen. — Man sagt zwar, dieses Votum betreffe lediglich die Erhaltung der Neutralität Groß-Britanniens gegen Portugal. Wir behaupten aber, das es sich in dieser Sache niemals neutral bewiesen, und daß es auch sehr unrecht gehabt haben würde, wenn es diese Neutralität, welche die Vertheidiger der Motion vom 3. Juni in Anspruch nehmen, beobachtet hätte. Das, was von unserm ganzen Lande beklagt wird, ist nicht, daß die Minister die Expedition des Herzogs von Braganza unterstützt haben, nicht, daß sie die Beförderungen derselben durch Lieferungen von Waffen, Munition und Mannschaft zugelassen haben, sondern daß sie nicht weit genug gegangen sind: Sie haben geäussert, daß sie das Gelingen der Sache der Königin wünschten, sie haben

haben sie während des Cabinets, an dessen Spitze der Herzog von Wellington stand, anerkannt, und der verstorbene König Georg IV. hat sie als Königin von Portugal anerkannt; sie haben öffentlich ihre Rechte vertheidigt, und Dom Miguel für einen Usurpator erklärt; — aber dabei sind sie stehen geblieben. Sie haben es zugegeben, daß Groß-Britannien allgemein unter den Nationen genannt wird, die es wünschen, daß Gerechtigkeit geübt und Rechte gehandhabt werden; aber sie haben stillschweigend erklärt, daß Groß-Britannien nicht die Macht habe, diese Gerechtigkeit zu üben und diese Rechte zu behaupten. Anlangend die Neutralität, so wüßten wir nicht, warum Groß-Britannien allein in diesem Punkte so zart seyn sollte? Ist Frankreich so bedenklich über die Erhaltung seiner Neutralität in Belgien? Fragt Oesterreich Puffendorf und Vattel, ob es sich in die italienischen Angelegenheiten mischen solle? Studirte Rußland die Meinung des Bynkershoeck, ehe es seine Truppen zwischen den Sultan und den Herrscher von Aegypten einschreiten ließ? Ist nicht Groß-Britannien bei der Ruhe und dem Wohle Portugals in hohem Grade betheiligt? Ist nicht Oporto seit langer Zeit eine Colonie britischer Kaufleute gewesen? Und kann man behaupten, daß Groß-Britannien in einem Kampfe, der sein Interesse so nahe berührt, eine genaue Neutralität zu halten verbunden ist? — Wir behaupten, Groß-Britannien wäre verbunden, einzuschreiten und dem Kampfe in Portugal ein Ende zu machen; nicht versteckt, nicht zögernd und einer schwachen, schwankenden Politik folgend, die immer nur den Erfolg der Begebenheiten erwartet, — wodurch sich seine Räthe in dieser Sache ausgezeichnet haben, — sondern offen kühn und entschieden. Es kann Dom Miguel nicht anerkennen, ihn, der von dem gegenwärtigen und vorigen Ministerium mit verdammenden Urtheilen gebrandmarkt ist;

der

der seinen mit Groß-Britannien geschlossenen Vertrag schändlich gebrochen und alle Vorstellungen und Drohungen verlacht hat. Eine solche Erniedrigung, als die Anerkennung Dom Miguels als König von Portugal für Englands Majestät und Ueberlegenheit seyn würde, ist nicht denkbar. Wenn eine Einmischung seyn soll — und nach dem Votum vom 3. Juni scheint sie unvermeidlich — so kann sie nur zu Gunsten der Partei geschehen, deren Rechte Groß-Britannien bereits anerkannt hat, der Partei Maria's. — Man könnte sagen: Die Einwohner Portugals wollen sie nicht; aber das glauben wir nicht. Das Volk hat freilich wenig Interesse für die Expedition Dom Pedros bewiesen; aber kann man behaupten, daß es sich für Dom Miguel ausgesprochen habe? — Die bezahlte Polizei und Armee sind freilich für ihn, aber das Volk ist für den einen so gleichgültig wie für den andern. So weit man indessen die in den beiden Hauptstädten Portugals, in Oporto und Lissabon, herrschende Meinung erforschen kann, so ist sie entschieden für Donna Maria. Darum kann man behaupten, daß sowohl die Gerechtigkeit als der Vortheil unsers Landes uns auffordern, uns bloß für die Königin zu erklären, deren Rechte von allen europäischen Regierungen anerkannt sind, von keiner aber förmlicher, bestimmter und unbedingter, als von der großbritannischen. (Courier.)

In einer sehr langen aber sehr gehaltreichen Rede entwickelte am 13 Juni Abends Hr. Grant die Motive zu der mit der ostindischen Compagnie getroffenen neuen Uebereinkunft. Die erste Frage, die sich aufwerfe, sey die: Wozu überhaupt eine Aenderung? Daß eine Untersuchung der bestehenden Verhältnisse habe eintreten müssen, ergebe sich schon daraus, daß das Parlament selbst die Dauer derselben nur für eine be-

bestimmte Zeit gestattet habe. Bei ihrer Beurtheilung aber habe die Regierung alle, auch noch so schönen Theorie'n aus dem Spiele gelassen, und nur auf deren Wirkungen in Bezug auf das ostindische Völk und Land gesehen. Da sey es nicht zu verkennen, daß, wenn auch manche Uebel in der jetzigen Verwaltung Ostindien's sich zeigten, wenn die Steuer-Vertheilung mitunter drückend und die Gerechtigkeitspflege langsam sey, dennoch das ostindische Volk, vergleiche man seine jetzige Lage mit der unter seinen früheren Herrschern, oder mit der Lage der spanischen, portugiesischen, holländischen, ja selbst mit der von einigen unserer eigenen westindischen Colonieen, großer Vorzüge sich erfreue. Namentlich in den letzten 40 Jahren habe die Regierung (der Compagnie), mit allen ihren Maaßregeln, unendlich viel für Ostindien gethan; sie habe nicht geglänzt, aber das sey auch nicht, was das ostindische Volk von seiner Regierung verlange; dieses verlange Ruhe, Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, Schutz gegen Eingriffe der Willkühr und der Habsucht, dieses Alles habe es unter der Herrschaft der Compagnie gefunden. Die Eingebornen haben eine politische Existenz erlangt, und damit den Werth der Gesetze fühlen und anerkennen gelernt. Von der andern Seite habe die öffentliche Meinung in England einen unverkennbaren Einfluß auf die ostindische Regierung gewonnen, und so könne ein, wenn auch langsames, doch desto sichereres, Fortschreiten nicht ausbleiben. Diese Gründe würden es rechtfertigen, daß man der Compagnie ihre politische Gewalt noch für einige Zeit erhalte, besonders wenn man noch den so wichtigen Umstand bedenke, daß durch die Zwischengewalt der Compagnie gleichsam ein Damm gebildet worden sey, welcher die in England so heftigen Schwankungen zwischen den politischen Parteien abgehalten habe, die in Indien äusserst nachtheilig auf den Charakter des

Volkes

Volkes und dessen Gedeihen gewirkt haben würden. — Was nun aber dem Wirken der ostindischen Compagnie als Regierungsgewalt am Hinderlichsten entgegenstehe, das sey, abgesehen von aller theoretischen Anomalie, ihr Charakter einer Handelsgesellschaft; und wenn sie in Bezug auf Indien auch eine Handelsgesellschaft nicht mehr zu nennen sey, so schade doch schon der bloße Glaube bei'm Volke Indiens, daß seine Regierung noch auf denselben Grundsätzen beruhe. Daß die Compagnie als ostindische Handelsgesellschaft eingehe, könne mithin kein Bedenken haben; die Hauptfrage sey nur: Wie soll es mit dem Monopol derselben hinsichtlich des Handels nach China werden. Die öffentliche Stimme habe über diesen Punkt nun schon entschieden. Freilich sey die öffentliche Stimme für einen rechtschaffenen Minister nicht immer ein genügender Grund, um einen Gesetzes-Entwurf darauf zu bauen, und ihn dem Parlamente zur Genehmigung vorzulegen; indessen treffe sie hier mit andern sehr wichtigen Gründen zusammen. Bei den Veränderungen, welche in den letzten 10 oder 15 Jahren in der englischen Handelspolitik eingetreten, sey es unmöglich anzunehmen, daß dieselben nicht auch zu einer Aufhebung des Monopols für den Handel nach China führen würden. Bis zu der Zeit habe bekanntlich unser ganzer Handel auf einem Monopol-System beruht, und wohin der britische Kaufmann seine Speculationen gerichtet habe, seyen ihm Zwangs-Hindernisse entgegengetreten. Die wachsende Aufklärung der Nation habe endlich die Fesseln gebrochen und der Handel sey theilweise frei geworden. Das Beispiel Englands habe freilich nicht allgemein Nachahmung gefunden; aber so wie die Einsicht von dem wahren Handels-Interesse sich weiter verbreitete, so würden auch dieselben Wirkungen daraus hervorgehen. Außerdem dürfte dieselbe Ursache zum Aufhören jenes Monopols mitwirken,

ken, welche die Compagnie früher schon veranlaßt habe, den Handel nach Ostindien freizugeben, die Abnahme des Gewinnstes nämlich. Nehme man drei Perioden, eine jede zu fünf Jahren, so würde sich zeigen, daß im Durchschnitt der Gewinnst am Ende der ersten 1,500,000 Lstlr., am Ende der zweiten 830,000 Lstlr. und am Ende der dritten 730,000 Lstrl. gewesen sey; die Compagnie selbst möchte daher nicht abgeneigt seyn, das Monopol aufzugeben, auch wenn das Parlament es erneuern wollte. Aber der Erneuerung stehen noch andre Schwierigkeiten im Wege. Eine so mächtige Handelsgesellschaft die Compagnie auch sey, so habe sie doch in Bezug auf China gar keine politische Gewalt, und bei vorkommenden Streitigkeiten stehe es ihr nicht wenig im Wege, wenn sie einräumen müsse, über ihre Mitunterthanen keine Gewalt zu haben. Mit der Freigebung des Handels würde sodann auch das Monopol der Hong-Kaufleute aufhören, jener chinesischen Gesellschaft, die nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen, trotz alles Widerstrebens der ostindischen Compagnie, seit dem J. 1760 das Privilegium zum Verkaufe des Thee's an sich gerissen, wogegen auf der andern Seite eigentlich zwei Parteien bei dem Handel concurrirten; die Compagnie und die große Zahl von Privat-Kaufleuten. Wie sehr die Unternehmungen der Letztern sich ausgedehnt, gehe daraus hervor, daß die Tonnenzahl ihrer Schiffe seit 1814 von 1000 bis auf 60,000 im J. 1829 gestiegen sey. Im J. 1813 — 14 habe der Werth der Ein- und Ausfuhr der Compagnie von und nach China 13,500,000 Lstrl. betragen, und sey im J. 1829 — 30 auf 11,600,000 Lstrl. gefallen gewesen; die Ein- und Ausfuhr der Privat-Kaufleute dagegen sey in derselben Periode von 9 Mill. auf 30 Mill. Lstrl. herangewachsen. Eine solche Concurrenz, die durch kein Verbot zu verhüten sey, da die Schiffe selbst, welche zur Abweisung fremder Schiffe

zu

zu Canton stationirt seyen, in deren Zulassung einen eigenen Erwerbszweig fänden, könne die Compagnie auf die Länge nicht bestehen. Daß, wie Einige behaupten wollten, der Handel nach China für England ganz verloren gehen würde, wenn man ihn der Compagnie nehme, fürchte er nicht. An größere Schwankungen im Handel seyen die Chinesen schon durch die größere Ausdehnung desselben, sowohl mit fremden Nationen als mit der großen Zahl concessionirter englischer Privatleute, gewöhnt worden; auch seyen sie keinesweges unvorbereitet auf eine Veränderung in den Handels-Verhältnissen der Compagnie. Schon vor etwa drittehalb Jahren haben einige Hong-Kaufleute dem Vice-Könige von Canton eine Addresse überreicht, in welcher es unter Anderem heißt:

"Die letzte Abtheilung der Compagnie-Schiffe besagter Nation steht in diesem Augenblick im Begriff, den Hafen zu verlassen und heimzusegeln. Wir, den Staub küssend, bitten, Du wollest ein Edict zu erlassen geruhen, wodurch dem Vorsteher besagter Nation, Marjoribanks, auferlegt werde, ein Schreiben nach Hause zu senden, das man dem Könige besagter Nation vorlegen könne, um zu erfahren, ob, wenn die Compagnie aufgelöset werden sollte, wie bisher ein Vorsteher ernannt werden würde, welcher hier in Canton die Aufsicht über die fremden Kaufleute und Schiffe habe und deren Geschäfte besorge? Sollte kein solcher Vorsteher nach Canton kommen, so wird auch nirgends eine Verantwortlichkeit seyn; und wenn nun, bei den vielen Schiffen und nicht wenigen Menschen, welche nach Canton kommen um zu handeln, eine thörichte, alberne oder unwissentliche Verletzung der Regierungs-Verordnungen, oder Widersetzlichkeit gegen dieselben sich ereignen sollte, wen will man dafür verantwortlich machen?

"Die Gesetze und Verordnungen des himmlischen Reiches sind furchtbar strenge und gestatten nicht die

geringste Uebertretung. Es muß deshalb die besagte Nation sichere Vorkehrungen treffen; dann haben die Angelegenheiten wieder ein Haupt, auf das man zurückgehen kann, und die Verantwortlichkeit fällt nicht auf die Nebenstehenden. Der Handel mit den fremden Kaufleuten wird ruhig fortgehen, und es finden keine Entschuldigungen statt, wenn es darauf ankommt zu handeln.

"Ob unsere einfältigen dunkeln Ansichten richtig seyen, wollen wir, den Staub küssend, abwarten, bis sie untersucht und Befehle zum gehorchen gegeben worden sind. Das ist in der That so gerecht als zweckmäßig. Sollten wir für die Gunst der Gewährung zu danken haben, so werden wir, die Kaufleute, nach Empfang der erwarteten wichtigen Befehle, dieselben sofort abschreiben und mittheilen."

Das beweiset, daß die dortigen Kaufleute auf die bevorstehende Veränderung nicht unvorbereitet gewesen sind. Der Vice-König sagte in seiner Antwort:

"Nach vorgelegter Bittschrift und geschehener Untersuchung der darin enthaltenen Beweise, entscheide ich, der Gouverneur, also:

"Die englische Compagnie hat bisher einen Vorsteher ernannt für die allgemeine Leitung der Handels-Geschäfte. Sollte, in der That, nach Ablauf des 13ten Jahres, die Zeit der Compagnie erfüllet seyn und sie zerstreuet werden, so muß besagte Nation, wie früher, so auch ohne Zweifel nachher, einen Vorsteher ernennen, welcher zur Verwaltung nach Canton komme. Was aber in dem eingegebenen Bericht von Trennung oder Auflösung der Compagnie gesagt wird, beruht nur auf Gerücht, und es bleibt noch ungewiß, ob es wahr sey oder nicht. Indessen entspringen jene Angaben doch aus Gründen des öffentlichen Wohles und beziehen sich auf die Zukunft, und es ist mithin nothwendig, Vorkehrungen

kehrungen zu treffen." Der Vice-König befiehlt hienach, daß dem Hrn. Marjoribanks von den Hong-Kaufleuten angezeigt werde, er habe bei Zeiten nach Hause zu berichten, daß, falls die Compagnie nach dem 13ten Jahre von Taou Kwang aufgelöset werden sollte, ein geeigneter Vorsteher nach Canton gesandt werde, der sich auf Handelsgeschäfte verstehe, und verhüte, daß Alles in Verwirrung gerathe.

Unverkennbar, bemerkte der Minister weiter, sey übrigens den Chinesen selbst an der Fortdauer des Handels mit uns, und sogar, trotz der Verbote des himmlischen Reiches, an der Ausdehnung desselben gelegen. Er könne als Beweis den Umstand anführen, daß vor einiger Zeit ein Schiff von Canton ausging, um zu untersuchen, wie weit die Eröffnung von Handels-Verbindungen mit den Küsten-Districten möglich sey. Zwar haben die Local-Behörden anfänglich einige Schwierigkeiten gemacht, da die Befehle der Regierung in dieser Beziehung sehr streng sind, aber mit einiger Beharrlichkeit, und da man so glücklich gewesen, einen Gentleman an Bord zu haben, der mit der Landessprache und den Gewohnheiten vollkommen bekannt (wohl der Missionair Hr. Gutzlaff), habe man jene Hindernisse leicht überwunden. Wohin das Schiff gekommen sey, habe das Volk sich in großen Haufen um dasselbe gedrängt, und an einigen Orten haben auch die Orts-Behörden es besucht, und überall habe sich die größte Neigung gezeigt, neuen Verkehr anzuknüpfen. Zwar sey nun die chinesische Regierung eine strenge Despotie, und die Landesgesetze enthalten scharfe Verbote gegen die Zulassung Fremder; aber das Haus wisse auch, daß die chinesischen Gesetze nicht minder streng gegen die Einführung von Opium seyen, als es die Edicte unseres Königes Jacob I. gegen die Einfuhr des Tabacks gewesen, und dennoch werde Opium in ungeheuren Quantitäten in China einge-

 führt

führt und verbraucht. Die Unzulänglichkeit der Verbote habe den Kaiser von China jüngst veranlaßt, von dem Vicekönige ein Gutachten über die bessere Vernichtung dieses Handelszweiges zu fordern. Der Vicekönig berief seinen Rath zusammen, und als das Ergebniß ihrer Deliberationen berichtete er dem Kaiser, daß es unmöglich sey, die Einfuhr des Opiums zu verhüten, — daß der Handel mit demselben so allgemein, daß er nur durch die Ausrottung aller Fremden vernichtet werden könne, ein Mittel, das sich mit der Zärtlichkeit des himmlischen Reiches nicht vertrage, und daß er deshalb dem Kaiser nichts Besseres rathen könne, als einen Zoll auf die Einfuhr zu legen, wodurch sie zugleich freilich legalisirt werde. — Dieses Beispiel beweise zugleich die Möglichkeit, nach und nach alle die lästigen Hemmungen, die dem Verkehr mit China im Wege ständen, verschwinden zu sehen. Aber bei der Beschaffenheit des dortigen Verkehrs sey es allerdings nothwendig, denselben nicht ohne Aufsicht zu lassen, und er werde deshalb in der einzubringenden Bill vorschlagen, daß der König zur Ernennung einer Commission von geeigneten Männern ermächtigt werde, welche das britische Interesse zu Canton vertreten und wahrnehmen, und mit den nöthigen Gewalten zu diesem Zwecke versehen werden. Freilich habe ein achtbares Mitglied vorgeschlagen, eine solche Aenderung nicht vorzunehmen, ohne vorher die so eifersüchtige chinesische Regierung durch eine förmliche Gesandtschaft davon in Kenntniß zu setzen; aber das Resultat, welches frühere Gesandtschaften gegeben, muntere hiezu keinesweges auf; und sollte eine solche Gesandtschaft ungnädige Aufnahme vor dem Throne des Beherrschers des himmlischen Reiches finden, so könne das der beabsichtigten Veränderung ungemein hinderlich seyn. Der Gegenstand habe schon vor zwei Jahren, bei der Unterbrechung, die der Verkehr bei

den

den damals obgewaltet habenden Streitigkeiten erlitten, reifliche Erwägung im Cabinette gefunden; die angeführten Gründe aber haben die Minister gegen den Vorschlag bestimmt. — Was nun das Monopol der Compagnie für den Theehandel betreffe, so ende dasselbe im April 1834, und bei einer Nicht-Erneuerung werde der Handel für Jedermann offen; da die Schiffe, welche jetzt nach China gehen, nicht vor Ende des nächsten Jahres oder dem Anfange des folgenden zurückkommen können, so habe er den Directoren der Compagnie auf deren Anfrage gerathen, nicht mehr Schiffe hinauszusenden, als in diesem Augenblick schon auf China angelegt hätten. Der Markt könne darunter nicht leiden, da bei Eröffnung des Handels Privat-Unternehmungen gewiß für genügende Zufuhren sorgen würden, die Vorräthe der Compagnie auch groß genug seyen, um vom April 1834 an den Markt auf zwei Jahre genügend zu versehen. Anfänglich sey die Rede davon gewesen, die Compagnie durch gesetzliche Verfügungen in den Stand zu setzen, ihre Vorräthe loszuschlagen, bevor die Concurrenz des offenen Handels eintrete; reiflichere Erwägung aber habe es als rathsamer dargestellt, daß die Regierung sich nicht in deren Privat-Angelegenheiten mische. Was den Zoll betreffe, unter welchem künftig der Thee zuzulassen, so habe zwar ein Zoll nach dem Werthe (ad valorem) auf der einen Seite Manches für sich, auf der andern aber komme in Betracht, daß der Preis dadurch ungebührlich gesteigert, und hinwieder die Consumtion sehr vermindert werde. Ein fester Zoll dagegen, der sonst einem Zolle ad valorem in jeder Hinsicht vorzuziehen, habe den besonderen Nachtheil, daß, wenn nicht besondere Vorsichtsmaaßregeln getroffen würden, er auf ungleiche und unbillige Weise die niedrigste Classe der Consumenten drücke. Nach Einholung des Gutachtens der sachverständigsten Männer habe man

man deshalb die Auskunft getroffen, den Thee in vier oder fünf Classen zu theilen, deren jede einem besondern festen Zoll unterworfen seyn solle. Dieses System habe früher auch in den Vereinigten Staaten Statt gefunden, bevor der Zoll auf Thee dort aufgehoben worden, und der Erfolg habe gelehrt, daß weder die Einnahme noch die Consumtion dabei gelitten. — Eine andere Frage sey noch die, ob es erlaubt seyn solle, Thee auch aus andern Gegenden einzuführen, als aus denen, von welchen die ostindische Compagnie ihn jetzt bringe. Ihm scheinen die Grenzen, welche hier gezogen seyen, allerdings weit genug, da sie die ganze Küste vom Vorgebirge der guten Hoffnung bis nach China begreifen — (Der Schluß des Satzes, der für manchen Handelsstaat nicht ohne Wichtigkeit ist, läßt sich nur errathen, da der Redner, namentlich hier, so leise sprach, daß er nicht verstanden werden konnte.) Ein besonders zu beachtender Umstand sey noch der, welcher auf die Einfuhr roher Seide abseiten der Compagnie sich beziehe. Diese beschäftige zu dem Ende eine große Zahl von Arbeitern in Ostindien, und es würde eben so nachtheilig für die hiesigen Manufacturen seyn, sollte eine plötzliche Stockung in der Einfuhr eintreten, als hart und ungerecht gegen jene Arbeiter, wollte man sie so ohne Weiteres brodlos machen. Er werde deshalb vorschlagen, daß es der Compagnie gestattet seyn solle, dieselben vorläufig beizubehalten, während es der ostindischen Regierung zur Pflicht gemacht werde, Capitalisten ausfindig zu machen, in deren Hände jener Handelszweig ungefährdet übergehen könne, und welche dann zugleich die angestellten Arbeiter mitübernehmen müßten. — Nach diesen einleitenden Bemerkungen ging Hr. Grant zu den, schon mitgetheilten, Bedingungen über, unter denen man die Einwilligung der Compagnie zu dem getroffenen Arrangement erhalten. (S. p. 335, vgl. mit p. 573.)

Daß

Daß die Veränderung in den ostindischen Verhältnissen durch einen gütlichen Vergleich mit der Compagnie bewerkstelligt werde, stellte Hr. Grant als überhaupt sehr wünschenswerth dar. Bei einem Lande übrigens von solcher Bevölkerung, — mit so ausgedehnten Küsten — mit solcher Anzahl großer und schiffbarer Ströme — mit einer Fruchtbarkeit, die von jeher sprüchwörtlich gewesen — mit einem durch Fleiß und Betriebsamkeit ausgezeichneten Volke — sey es nicht zu befürchten, daß die Mittel jemals fehlen könnten, die an dasselbe zu machenden gerechten Ansprüche zu befriedigen, weshalb es keinem Bedenken habe unterliegen können, die der Compagnie zu vergütende Dividende von 630,000 Lstrl. jährlich ausschließlich auf die Einkünfte aus Ostindien anzuweisen. Im Jahre 1828—29 haben diese 22,000,000 Lstrl. betragen; die indische Schuld dagegen belaufe sich auf 40,000,000 Lstrl., also kaum das Doppelte der jährlichen Einnahme. Der Birmanenkrieg (1834) habe zwar beträchtliche Ausgaben verursacht; der Militair-Etat allein sey um 10,000,000 Lstrl. erhöht worden, während zugleich in den Civil-Departements die Kosten bedeutend gestiegen seyen. Dennoch habe man die Steuern nicht erhöht, sondern diesen Mehrausgaben auf andere Weise begegnet; wogegen die ordentliche Einnahme selbst während jenes Krieges um 1,000,000 Lstrl. sich erhöhet habe. Wenn nun die Directoren, schon im J. 1827, die nöthigen Befehle zur Verminderung der Ausgaben erlassen haben, und es dem Lord Bentinck gelungen sey, dieselben in den Jahren 1828 und 1829 von 18 auf 16 Millionen Lstrl. herunterzubringen, so könne man sich mit Recht der Hoffnung überlassen, die ostindischen Finanzen fortwährend in dem blühendsten Zustande zu sehen; zumal da die Nachricht von den bevorstehenden Aenderungen mit einer Kraft auf die Entwickelung der inneren Hülfs-

Hülfsquellen des Landes wirken müßten, die nur der Kraft einer Dampfmaschine mit hohem Druck zu vergleichen. Bedeutende Modificationen würden in den Finanz- und Militair-Departements vorgenommen werden; eine unaufschiebbare Maaßregel sey aber vor allen Dingen die Einrichtung einer vierten Präsidentschaft außer denen von Bengalen (Calcutta), Madras und Bombay, seit die erstere einen so bedeutenden Zuwachs an Provinzen erhalten, die zum Theil wenigstens von rohen und kriegerischen Völkerschaften bewohnt seyen. Lord W. Bentinck, der jetzige General-Gouverneur, habe ganz besonders die Nothwendigkeit hievon und die Unmöglichkeit dargethan, daß die Präsidentschaft von Bengalen jenen neuen westlichen Provinzen die nöthige Beachtung widmen, und selbst die Controlle des General-Gouvernements, unter welcher die Präsidentschaft stehe, könne diesem Uebel nicht abhelfen. — Diese Aenderungen sollten zugleich von einer gänzlichen Abschaffung der englischen Rechtsformen in den ostindischen Gerichten begleitet seyn. In einem Gutachten der dortigen Ober-Gerichte, aus welchen Hr. Grant mehrere Stellen vorlas, heißt es unter Anderem: "Wir haben englische Parlaments-Acten, die speciell auf Ostindien gehen, andere wieder, von denen es zweifelhaft ist, ob sie ganz oder theilweise, oder gar nicht für dieses Land bestimmt sind. Dann haben wir das englische ungeschriebene Recht (common law) dessen Anwendbarkeit in vielen Fällen noch schwieriger ist; mahomedanische Gesetze und Herkommen; Hindu Gesetze, Herkommen und heilige Vorschriften; Charten und Patente der Krone; Mandate der hiesigen Regierung, zum Theil auf Parlaments-Acten ausdrücklich sich stützend, zum Theil nicht, zum Theil für ganz Indien, zum Theil nur für einzelne Präsidentschaften gültig; gemeine Bescheide der Nizamut Adawlut (Criminal-Gerichte) und Dewanny Adawlut

(Steuer-

(Steuer-Gerichte); Tractate der Krone; Tractate der ostindischen Regierungen; nnd neben dem Allem willkührliche Deductionen aus dem europäischen Staats- und Völkerrecht, und Anwendungen auf einen Zustand, der fast eine jede Deutung derselben zuläßt." Bei der großen Ausdehnung der Präsidentschaften müssen die Sachen zuweilen 800 oder 1000 (engl.) Meilen von dem Domicil der Parteien geführt werden. Eine Aenderung in diesen Verhältnissen, und eine Assimilirung der verschiedenen Gesetze, muß, nach des Ministers Ansicht, zugleich zu einer, für den ganzen dortigen Zustand höchst wohlthätigen Vermehrung der europäischen Bevölkerung führen. Er bezog sich in dieser Hinsicht auf einen Bericht des Lord Bentinck vom 30. Mai 1829, welcher sich im Wesentlichen dahin äussert: "Neuerliche Ereignisse, so wie das, was jetzt unter unseren Augen vorgeht, rechtfertigen noch mehr die Ueberzeugung, daß eine jede Aenderung, welche für unsere eingeborenen Unterthanen sich wohlthätig bezeigt, zum großen Theil wenigstens, bei Anwendung geeigneter Mittel, schnell Eingang finden würde. Ich brauche kaum der vermehrten Nachfrage zu erwähnen, die sich bei Allen, welche die Mittel besitzen, nach Gegenständen europäischer Bequemlichkeit und europäischen Luxus zeigt. Sie ist in manchen Stücken wirklich auffallend. Auch in der Begehung ihrer heiligsten Feste macht sich, namentlich, wie es heißt, in Calcutta, eine große Veränderung bemerklich. Vieles, was sonst unter Bettler und Braminen vertheilt zu werden pflegte, wird jetzt zu glänzenden Bewirthungen von Europäern verwendet, und der Belauf dessen, was sonst an unnützen Almosen vertheilt wurde, soll im Ganzen sehr abgenommen haben. Die bereitwillige thätige Mitwirkung der besseren Classe der Eingeborenen zur Beförderung der Erziehung, so wie aller Gegenstände öffentlichen Nutzens; die erstaunenswerthen Fort-

Fortschritte, welche eine große Zahl indischer Jünglinge in der englischen Sprache und Literatur gemacht hat; der hohe Grad, in welchem sie schon von Vorurtheilen sich losgemacht haben, die für die hartnäckigsten galten (die Studenten in der medicinischen Classe des Hindu-Stiftes unter Dr. Tytler, so wie der medicinischen Schule von Eingeborenen unter Dr. Braton, in welchen Zöglinge aus den höchsten Kasten sich befinden, sollen selbst Thiere seciren, und sich nicht mehr scheuen, die Gebeine menschlicher Skelette anzufassen); die Freiheit und das Talent, mit welchen, in vielen uns vorgekommenen Abhandlungen, über alte Gebräuche discutirt wird; das Streben, das sich in Delhi, in Agra und anderen Orten zeigt, Mittel zur Erlernung der englischen Sprache zu erhalten; die überall sich beweisende Lust, diejenigen Mittel des Unterrichtes, die wir ihnen gewähren können, möglichst zu benutzen; die Leichtigkeit, mit welcher die Eingeborenen neue Regeln und Institutionen sich angeeignet haben; der Umfang, in welchem sie neuen Unternehmungen, nach dem Beispiele unserer Landsleute, sich hingeben; der Eifer, mit welchem sie jetzt auch die Fabrication betreiben, die bis jetzt allein den Britten vollständig offen gestanden hat (die des Indigo); das Vertrauen, welches Europäer und Eingeborene in Handels- und Geld-Geschäften sich gegenseitig beweisen; diese und andere Umstände lassen mir keinen Zweifel, daß unsere eingeborenen Unterthanen aus einem allgemeiner verbreiteten Verkehr mit gebildeten und achtbaren Europäern großen Gewinn ziehen, und diesen Gewinn sehr schnell anerkennen würden." — Solche Gründe haben die Minister denn auch bewogen auf die Aufhebung der Beschränkungen zu dringen denen bisher die Ansiedelungen der Europäer in Ostindien unterworfen gewesen sind, und so laut noch vor wenigen Jahren fast alle Civil-Beamte der Compagnie sich dagegen erklärt hatten, so

so einstimmig sprechen sie sich jetzt dafür aus. Herr Elphinstone (Präsident von Bombay), der sich ebenfalls, wenn auch nicht unbedingt, einer Maaßregel der Art früher widersetzt hatte, sagt jetzt, daß, sobald eine kräftige Regierung da sey, der Niederlassung von Europäern nicht Vorschub genug gethan werden könne. In einem andern von Hrn. Grant vorgelesenen Bericht des Lord Bentinck, vom 1. Januar 1831, heißt es: "So wie wir (der Gouverneur und Gouvernementsrath) überzeugt sind, daß die besten Interessen Englands und Indiens, durch die ungehinderte Zulassung der Indianer zu europäischen Gewerben und Unternehmungen aller Art, gefördert werden müssen, so sind wir kaum minder überzeugt, daß auch bei jeder möglichen Aufmunterung dennoch die Zahl der Niederlassungen unserer Landsleute hieselbst dem Bedürfnisse nachstehen werde, sey es mit Rücksicht auf die größere Verbreitung des Handels und Ackerbaues, auf die Ruhe und Ordnung im Lande, auf eine schnelle, wohlfeile Verwaltung der Justiz, auf die Fortschritte des Volkes in Sitten und Kenntnissen, oder auf die Stärkung und Befestigung unserer Herrschaft." Noch eine große Anzahl anderer Autoritäten führte der Minister zu Gunsten dieser Maaßregel an; alle aber wiesen zugleich darauf hin, daß, wenn man die Eingeborenen nicht ganz den englischen Colonisten Preis geben wolle, diese nicht mehr, wie bis jetzt, einen eximirten Gerichtsstand haben dürften, der noch dazu oft tausend Meilen von ihrem Wohnorte entfernt sey, sondern gleichen Bezirks-Gerichten mit den Eingebornen unterworfen seyn müßten. — Es soll deshalb nach dem Plane des Ministers, nicht nur ein jeder Unterschied vor dem Gesetz zwischen Europäern und Eingeborenen wegfallen, sondern ein jeder Indianer soll auch, ohne Rücksicht auf Farbe, Kaste oder Religion, von der Regierung angestellt werden können. — Endlich

lich erwähnte der Minister noch der in der geistlichen Verfassung vorzunehmenden Aenderung, indem es sich zeige, daß die Last der Geschäfte für einen einzigen Bischof zu groß sey, weshalb man beabsichtige, demselben die Archidiaconen von Madras und Bengalen als Suffragan-Bischöfe zur Seite zu stellen. Zum Schlusse seiner Rede, die als eines der wichtigsten Actenstücke über die ostindischen Angelegenheiten gelten muß, (sie füllt neun eng gedruckte Spalten der englischen Blätter in großem Format, und wir haben hier nur versuchen können, einen Abriß davon zu geben), führte Hr. Grant folgende Stelle aus einem Briefe des trefflichen Bischofs Heber an, welchen derselbe unterm 5. April 1825 an den General-Gouverneur gerichtet: "Ich freue mich, der Regierung meinen Glückwunsch über den inneren Frieden und die anscheinende Wohlfahrt und Zufriedenheit abstatten zu können, welche sich, trotz der anhaltenden Dürre und anderer ungünstiger Umstände, in dem ganzen Gebiete der Compagnie, das ich besucht habe, meiner Aufmerksamkeit darboten. Mein inniges Gebet zu jener gütigen Vorsehung, welche aus der milden, gerechten und festen Regierung britischer Beamten schon so viel Gutes für Hindostan hat entstehen lassen, geht deshalb dahin, daß sie einen so gut angewendeten Einfluß erhalten und segnen, daß sie unsere Nation zur Verbreiterin größerer Segnungen über unsere asiatischen Brüder machen, und in der von ihr angewiesenen Zeit, und durch solche Mittel wie in ihren Augen Wohlgefallen finden, in Eine Gemeinschaft des Glaubens, der Sitten, der Wissenschaft, und der politischen Institutionen, das wackere, sanfte, gebildete und äußerst verständige Volk vereinige, welches nur in den ersterwähnten Beziehungen den Britten nachstehend genannt werden kann." — Folgende Resolutionen wurden hierauf nach einer kurzen Discussion ge-

genehmigt, um einer entsprechenden Bill zum Grunde gelegt zu werden:

1. Daß es allen Unterthanen Sr. Maj. gestattet seyn müsse, nach den Häfen von China zu gehen, um in Thee und anderen Producten besagten Reiches zu handeln, unter Vorbehalt solcher Regulirungen und Anordnungen, wie der Regierung für das Handels- und politische Interesse des englischen Staates geeignet erscheinen möchten.

2. Daß die ostindische Compagnie veranlaßt werde, der Krone ihre Grundbesitzungen und Effecten in Ostindien zu übertragen, wogegen die Krone, unter Vorbehalt der betreffenden Regulirungen des Parlamentes, alle darauf haftenden Schulden und Verbindlichkeiten der Compagnie übernimmt.

3. Daß die Regierung in Ostindien, unter Vorbehalt der vom Parlament anzuordnenden näheren Bestimmungen, vorläufig der ostindischen Compagnie verbleibe.

IV.

Beiträge zur Schilderung des gegenwärtigen Zustandes von Frankreich.

Die herrschende Hitze scheint den Republicanern nicht sehr günstig werden zu wollen, und es wird vielleicht bald die Zeit kommen, wo die Regierung sie, wie die St. Simonisten, in ihren Schutz nehmen muß. An allen Orten, wo man Erfrischung und Kühlung sucht, sind sie übel daran. Die Vorstädter wollen auch nichts von ihnen wissen und das neue Blatt, "der Republicaner," wird kaum bei ihnen geduldet. Der Constitutionnel gehört noch immer zu den gelesensten Blättern, und seine wetterwendische Redaction versteht sich wundersam in die Launen der arbeitenden Classen

zu

zu fügen. Das mühsame Emporkommen des National beweiset die nichtrepublicanische Stimmung; die Tribune kann es nicht zu 2000 Abonnenten bringen, welche unumgänglich nothwendig sind, um das Leben eines Tageblattes zu fristen. Der Charivari und der Corsaire erregen weder Neugierde noch Unwillen; die abgeschmackten Artikel und die unanständigen Zeichnungen erregen den Ekel, selbst der untern Classen. Auch der Figaro ist von den Toilettentischen verschwunden. Mehr werden die carlistischen Mode-, Witz- und Spott-Blätter gesucht und sie finden selbst in den Tuilerien, die sie doch oft unbarmherzig mitnehmen, Aufnahme. Auch enthalten sie mitunter treffliche Aufsätze, die es wohl verdienen, länger als einen Tag zu leben.

Es scheint uns, sagt der Courrier Français, die Opposition der Deputirtenkammer müßte nicht bei so vielen Thatsachen und Revelationen, die die Aufmerksamkeit Frankreichs erregen, stumm bleiben. Glaubt sie z. B., sie dürfte bei den Reden von der englischen Redebühne, bei den Debatten über den Besitz von Algier, auf deren Wichtigkeit wir aufmerksam gemacht haben, schweigen? Ist es nicht offenbar, daß das Ministerium vom 11. October mit dem des Lord Grey einig geworden ist, die Nation einzuschläfern, sie glauben zu machen, man wolle Algier colonisiren, da man so viele Millionen zu diesem Zwecke von ihr fordert, und dann, wenn der Augenblick dazu geeignet ist, mit der traurigen, schimpflichen und verbrecherischen Entwickelung hervortreten? Die englische Aristokratie, diese unzubesänftigende Kaste, diese unversöhnliche Feindin Frankreichs, hat, ohne von dem Ministerium bestritten zu werden, ihre Ränke deutlich genug zu Tage gelegt. Hat sie nicht ihre Pläne enthüllt, ohne daß Lord Grey sie abgeleugnet hätte, und beweisen sie nicht, daß unsre Regierung mit so großen Opfern eine Allianz erkauft, ohne mit Sicherheit auf sie rechnen zu können?

Aber

Aber Frankreich wird seine Rächer finden: die Aristokratie, die uns haßt, die uns drohet, kämpft vergebens gegen ihren nahen Sturz; das englische Volk ist der langen Unterdrückung müde: es will nicht länger eine privilegirte Classe mit seinem Schweiße nähren; es will zum Lohn seiner Arbeit eine gesicherte Existenz. Das ist sein gegenwärtiges Bestreben und unter dem Beifall von Europa wird es sein Ziel erreichen.

Nach den amtlichen Angaben war der sittliche Zustand von Paris im vorigen Jahre (1832) nicht wie in der frühern Zeit zur Besserung fortschreitend, sondern ergiebt ein trauriges Resultat (welches wir in einem unsrer frühern Blätter bereits mitgetheilt haben). Die Ursachen dieser Erscheinung sind mehrfach; zuerst immer mehr zunehmende sittliche Ausartung in den untern Classen, wo selbst die Kinder früh zu Lastern und Verbrechen erzogen und abgerichtet werden; das Bedürfniß, traurige Lebensverhältnisse zu vergessen, und den Kummer darüber zu übertäuben; zunehmendes Abnehmen des Familienlebens und Nachlassen aller Familienbande; ferner, vermehrtes Zusammendrängen einer Menge Gesindels aus allen Theilen des Landes, das auf den Umsturz der Regierung und der öffentlichen Ordnung speculirt, einstweilen aber von Diebstahl, Betrug und andern Verbrechen lebt. Wer möchte es der Regierung verdenken, daß sie Festungswerke um dies Paris anlegt, um sich und Frankreich dagegen zu schützen?

Das zu Marseille erscheinende republicanische Journal, le Mistral, hat angezeigt, daß es künftig nicht wieder erscheinen wird; in Lyon ist die Gesellschaft des Précurseur im Begriff sich aufzulösen; zu Clermont sind die Actionaire des Patriote du Pays de Dome am 9. Mai zusammengetreten, um einen Entschluß zu fassen, ob sie ferner ihr Geld wegwerfen wollen; zu Beauvais kann der Patriote de l'Oise nicht mehr

mehr die Druckkosten tragen. Noch ist vom Aufhören mehrerer republicanischer Journale in den Departements die Rede. — Hr. Boscons, der Gerant der Tribune, erklärte in seinem Processe, daß er die Politik gänzlich verlassen und, wie vorher, bloß wieder Litterator werden will. Das sind doch ziemlich deutliche Zeichen, daß es mit der Republik stark im Abnehmen ist.

Der Temps giebt in einem Artikel, in welchem er über die politische Indifferenz nicht nur der Kammern, sondern des ganzen Landes klagt, folgende Characteristik der Parteien in Frankreich: "Das Uebel der Indifferenz ist vorhanden, jeder sieht und beklagt es; wo ist aber das Heilmittel dagegen? Hier theilen sich die Meinungen und es treten Aerzte aus der Vergangenheit und Aerzte der Gegenwart auf. Erstere schlagen uns eine dritte Restauration vor, und zwar wollen die Einen die reine legitime Monarchie, die Andern eine von republicanischen Einrichtungen umgebene, auf das allgemeine Votum gestützte Monarchie. Die Aerzte der Gegenwart zerfallen wieder in mehrere Nüancen. Unter den Anhängern der Monarchie stehen auf der einen Seite diejenigen, welche mit Allem zufrieden, und auf der andern diejenigen, welche mit Allem unzufrieden sind; während jene jede Regierung unterstützen, um Aemter und Ehrenstellen zu erhalten, können diese sich in kein Regierungssystem schicken und würden eine Regierung nach der andern unbedenklich fallen sehen. Nach diesen Optimisten und Pessimisten kommen diejenigen, welche wissen oder zu wissen glauben, was sie wollen oder nicht wollen. Was sie nicht wollen, ist die Restauration und Quasi-Restauration, oder das Ministerium vom 11. October. Was sie wollen, ist Folgendes: Einige von ihnen verlangen eine Parlamentsreform und glauben, Alles werde gut gehen, wenn die Zahl der Wähler auf das Doppelte

oder

oder Dreifache erhöht würde; andere glauben das Uebel in der in Eile zusammengeflickten Charte zu finden und verlangen die Revision der Verfassung durch eine constituirende Versammlung. Die Anhänger der Republik sind weder über die Regierung, noch über die Freiheit einverstanden; einige wollen Municipalfreiheit, zwei souveraine Kammern, eine unabhängige richterliche Gewalt und eine verantwortliche, temporaire, vollziehende Gewalt, wie der Präsident der Vereinigten Staaten; andere nähern sich mehr der dictatorischen Constitution des Convents. Beide beschäftigen sich nur mit den Formen der Regierung und sind der Ansicht, daß auf die Verbesserung oder wenigstens Veränderung dieser Formen auch Reformen in den socialen und gewerblichen Verhältnissen folgen würden. Dies ist aber ein Irrthum, dessen sich die constituirende Versammlung, wie die gesetzgebende und wie der Convent schuldig gemacht haben.

Der Courr. fr., der Temps, der National, der Nouvelliste und das Journal de Paris verhandeln alle die von dem Messager erhobene Frage, betreffend eine durch die linke Seite zu beschaffende Veränderung des Ministeriums ohne eine Republik, vermittelst einer Thronentsagung Ludwig Philipps zu Gunsten seines Sohnes. Einige bemerken dabei ganz richtig, daß diese Entsagung zu nichts frommen würde, weil der neue König sich in der nämlichen Lage wie sein Vater befinden und durch das Treiben der linken Seite beherrscht seyn würde, die schon eine erste Entsagung veranlaßt habe, so daß man nach Verlauf einiger Zeit eine dritte würde machen müssen.

Die Regierung, sagt der Courr. fr., verlangt 100 Millionen zur Beendigung der seit 20 Jahren angefangenen Arbeiten, zum Bau neuer Landstraßen rc. und wir wollen den theilweisen Nutzen dieser Ausgabe keineswegs bezweifeln, vorausgesetzt, daß unsere Fi-

nanzkräfte dazu hinreichen. Was man aber mit Grund bestreiten kann, ist, daß diese unmittelbare Ausgabe — unserm normalen Budget, seinem anerkannten Deficit von 40 Mill., dem Rückstande unserer täglich wachsenden Lasten, der noch neulich von der Kammer in den Bureaux gemachten Erklärung, daß es nicht möglich sey, von den Auflagen noch mehr zu fordern, als durch sie geleistet wird, gegenüber, — zur gelegenen Zeit komme. Zwanzig Mill. für unsere Liberalitäten im Innern und Aeußern; 20 Mill. für die Civilliste; 20 Mill. für die griechische Anleihe; 20 Mill. statt der Auflage auf Getränke; 20 Mill. zu den öffentlichen Arbeiten! — Man fragt sich, woher diese unbegreifliche Bereitwilligkeit der Repräsentanten, die verlangten oder auch nicht verlangten Fonds zu bewilligen? und man kann die wahren Ursachen nicht entdecken. Indessen ist es nicht uninteressant, die Art, wie die Commissionen zur Untersuchung der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe ernannt werden, zu bemerken. Will man gewisse Localitäten mit einer gewissen Dotation begünstigen, flugs nimmt man dazu Deputirte aus diesen zu begünstigenden Localitäten selbst. Will man den öffentlichen Arbeiten eine unermeßliche Ausdehnung geben, so wird der Entwurf der Minister dazu nicht einem Staatsmanne oder einem Financier, sondern Deputirten, die Ingenieure des Chaussee- und Brückenbaues sind, zur Untersuchung gegeben. — Natürlich vergessen die Deputirte nicht, was ihnen am nächsten liegt. Da sie daneben gute Monarchisten sind, so wird auch die Civilliste von ihnen nicht vergessen; die arme Civilliste! die nur eine Dotation von 20 Mill. erhalten und dafür versprochen hat, das Louvre auf ihre Kosten beenden zu wollen. Man will ihre Kasse auf indirectem, und der Charte, — welche die Civilliste für die ganze Dauer einer Regierung unabänderlich festsetzt — ganz zuwiderlaufenden Wege füllen!

V.

Juni 1833.

Monats-Bericht.

Die beiden Fragen, welche die europäische Politik bisher vornehmlich beschäftigt hatten, obgleich eine derselben zwischen zwei Völkern anhängig war, von denen selbst das in Europa wohnende doch immer ein Fremdling in Europa geblieben ist, die türkisch-ägyptische und die belgisch-holländische Frage, sind noch vor dem Ende des vorigen Monates zu einer Ausgleichung gekommen, wenn gleich letztere nur zu einer präparatorischen. Am 4. Mai gab der Sultan seine Zustimmung zu dem Begehren Ibrahim Pascha's, neben den übrigen schon gemachten Concessionen ihm auch den District von Adana zu verleihen. Die einzige Modification, welcher dieses Zugeständniß unterworfen wurde, war die, daß er ihn nicht als ein Reichslehen zur Lehn tragen, sondern ihn unter dem Namen einer Pachtung (Muhassilik) von der Schatzkammer besitzen sollte. Ibrahim Pascha sowohl als sein Vater scheinen das Wesen der Form vorzuziehen, oder, vielleicht richtiger, zu glauben, daß dem Wesen die beliebige Form bald folgen müsse, und haben die Bewilligung mit der Bedingung angenommen. Nachrichten aus Konstantinopel, die bis zum Anfange dieses Monates reichen, bestätigen es, daß, in Folge der getroffenen Uebereinkunft, Ibrahim's Heer den Rückzug über den Taurus bereits angtreten habe. Anderer Seits sollen bei der russischen Land- und Seemacht alle Vorbereitungen zu deren Abgange getroffen werden, welcher in dem Augenblick Statt finden sollte, wo die Nachricht eingetroffen, daß der Rückzug der Aegyptier bewerkstelligt sey. Der kaiserlich russische Botschafter, Graf Orlow, hatte einen seiner Adjutanten in Begleitung eines Beamten der Pforte nach Kutahia geschickt, um die Kunde des vollbrachten Rückzuges in der kürzesten

Frist zu bestätigen. — Vielfach sind dennoch die Vermuthungen, in welche sich die Politiker aller Art über die wahren oder versteckten Absichten Rußlands ergehen; die neuesten französischen Blätter (vom 21. d. M.) wollen Kunde von folgendem, zwischen dieser Macht und dem Divan getroffenen Vertrage erhalten haben, deren Werth vorläufig auf sich beruhen muß:

Der erste Artikel desselben bestimmt, daß die russischen Truppen, alsbald nach bewerkstelligtem Rückzuge Ibrahim's, ebenfalls das Gebiet der Pforte räumen sollen, ohne daß jedoch diese Räumung vor dem 26. Mai beginnen könnte. Der zweite Artikel verfügt, daß drei Monate nach dem gänzlichen Abzuge der Russen eine Liquidation der Entschädigungen begonnen werden soll, welche der Sultan dem Kaiser als Kosten-Erstattung für die geleistete Hülfe zu entrichten hat. Endlich ein dritter und letzter, geheimer Artikel enthält die Uebereinkunft, daß die Pforte keinem fremden Schiffe die Einfahrt in die Dardanellen gestatten soll, so lange nicht die Stipulationen der obigen Artikel des Vertrages ihre definitive Erledigung gefunden haben werden.

Der (seinem vollständigen Inhalte nach später ratificirte) Präliminar-Tractat zwischen Frankreich und England auf der einen, und Holland auf der andern Seite, lautet seinem vollständigen Inhalte nach also:

" II MM. der König des vereinten Königreichs Groß-Britannien und Irland, der König der Franzosen, und der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, in dem Wunsche die Verhältnisse unter sich wieder so herzustellen wie sie vor dem Monat November 1832 gewesen, haben zu dem Ende eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten deshalb ernannt

(Folgen die vollständigen Namen und Titel der HH. Palmerston, Talleyrand und Dedel.)

welche

welche, nach Auswechselung ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel sich vereinbart haben:

Art. I. Sofort nach geschehener Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft werden JJ. MM. der König des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland, und der König der Franzosen, das von ihnen auf die Schiffe, Fahrzeuge und Güter der Unterthanen Sr. Maj. des Königes der Niederlande gelegte Embargo aufheben, und alle angehaltenen Schiffe sollen, sammt ihren Ladungen, sofort frei- und ihren respectiven Eigenthümern zurückgegeben werden. — Gleichergestalt wird Se. Maj. der König der Niederlande die in seinen Staaten hinsichtlich der englischen und französischen Flagge angeordneten Maaßregeln zurücknehmen.

Art. II. Zu gleicher Zeit sollen die jetzt in Frankreich festgehaltenen niederländischen Truppen, sowohl von der königlichen See- als Landmacht, mit ihren Waffen, mit Bagage, Fuhrwerk, Pferden und anderen Effecten, die entweder den Corps oder Einzelnen gehören mögen, nach den Staaten Sr. Maj. des Königes der Niederlande zurückkehren.

Art. III. Se. Maj. der König der Niederlande verpflichtet sich, die Feindseligkeiten gegen Belgien nicht wieder anzufangen und die Schifffahrt auf der Schelde gänzlich frei zu lassen, bis die Verhältnisse zwischen Holland und Belgien durch einen Definitiv-Tractat gänzlich ausgeglichen seyn werden.

Art. IV. Alsbald nach geschehener Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, soll die Schifffahrt auf der Maas dem Handel eröffnet werden, und, bis zum Eintritt einer endlichen Uebereinkunft in dieser Beziehung, soll sie den Verfügungen der zu Mainz am 31. März 1831 unterzeichneten Convention für die Rhein-Schifffahrt unterworfen seyn.

seyn, so weit diese Verfügungen auf besagten Fluß anwendbar sind. — Die Verbindungen zwischen der Festung Maestricht und der Grenze von Nord-Brabant, so wie zwischeu besagter Festung und Deutschland, sollen frei und unbehindert seyn.

Art. V. Die hohen contrahirenden Parteien verpflichten sich, unverzüglich an die Berathung über den Definitiv-Tractat zu gehen, welcher die Verhältnisse zwischen den Staaten Sr. Maj. des Königes der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, und Belgien, festsetzen soll. Sie werden die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland zur Theilnahme daran einladen.

Art. VI. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen sollen innerhalb zehn Tagen, oder früher, wenn möglich, in London ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet, und ihre Wappensiegel beigefügt.

So geschehen zu London am 21. Mai, im Jahre unseres Herrn, 1833.

(L. S.) Palmerston. (L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Dedel.

Erläuternder Artikel.

Es ist zwischen den hohen contrahirenden Parteien festgesetzt worden, daß die im Artikel III. der heutigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, in Bezug auf die gänzliche Einstellung der Feindseligkeiten, das Großherzogthum Luxenburg und den Theil von Limburg begreifen, der vorläufig von belgischen Truppen besetzt ist. Es ist ferner angenommen, daß bis zum Abschluß des Definitiv-Tractates, von welchem der erwähnte Art. III. der heutigen Uebereinkunft redet, die Schifffahrt auf der Schelde in derselben Art Statt haben soll, wie vor dem 1. Novbr. 1832. — Gegenwärtiger

wärtiger erläuternder Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er Wort für Wort in der heutigen Uebereinkunft eingetragen stände. Er soll ratificirt, und die Ratification soll gleichzeitig mit der der besagten Uebereinkunft ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ꝛc. (Ganz wie oben.)

Die nächste Folge der Ratification dieses Tractates abseiten Hollands war die Aufhebung des auf die Schiffe desselben gelegten Embargo's in den englischen und französischen Häfen. Vielfach wurde indessen in den englischen Blättern nicht lange darauf behauptet, der König habe die geschehene Ratification als übereilt bereuet und deshalb den Bevollmächtigten, Hrn. S. Dedel, nach dem Haag zurückberufen, wogegen die holländischen Blätter dessen Rückkehr als eine bloße Urlaubsreise auf kurze Zeit darstellen. Jedenfalls scheint jetzt so viel ausgemacht zu seyn, daß die Conferenzen der fünf Mächte bald wieder anfangen werden, und zwar nicht zu Berlin, wie es eine Zeitlang hieß, sondern wieder zu London. Die Zahl der von derselben zu gebärenden Protocolle, bevor sie zu einem gedeihlichen Resultate führen, — wenn sie dazu führen sollten — läßt sich nach den bisherigen Vorgängen freilich mit Gewißheit nicht bestimmen.

Auf die Aufforderung des Königes Ferdinand von Spanien an seinen Bruder Don Carlos, seiner, des Königes, Tochter Rechte auf die Thronfolge durch feierliche Huldigung anzuerkennen, hat Dieser folgende, jetzt zur öffentlichen Kunde gekommene Antwort ertheilt:

"Vielgeliebter Bruder! — Heute Morgen 10 Uhr kam mein Secretair, um mich zu fragen, wann es mir gelegen seyn würde, den Don Cordova, Ihren Minister an diesem Hofe, zu empfangen. Ich beschied ihn um 12 Uhr, und als er kam, überreichte er mir ein amtliches Document, welches ich las, und sofort darauf erklärte,

erklärte, Sie seyen mein König und mein Herr, und außerdem mein vielgeliebter Bruder, mir noch theurer geworden durch unser gemeinschaftliches Tragen so vieler Leiden.

"Sie wünschen zu wissen, ob ich Ihrer Tochter, der Prinzessin von Asturien, den Huldigungs-Eid leisten wolle. Was nun meine Wünsche betrifft, so werden Sie mir glauben, weil sie mich kennen, daß ich von ganzem Herzen jenen Eid leisten möchte, und daß Nichts mir größeres Vergnügen machen würde, als der Erste zu seyn, der Ihre Tochter anerkennte, und so Ihnen jede Kränkung oder Unannehmlichkeit, die meine Weigerung haben könnte, zu ersparen. Aber mein Gewissen und meine Ehre gestatten mir es nicht: Ich besitze so legitime Ansprüche, daß ich mich ihrer nicht entschlagen kann — Rechte, welche Gott verlieh, als es ihm gefiel mich in's Daseyn zu rufen, und die nur Gott allein mir wieder nehmen kann, indem er Ihnen einen Sohn schenkt, was ich so sehr wünsche, wie Sie vielleicht selbst es nicht begehren. Ueberdem vertheidige ich hierin nur die gerechten Ansprüche aller Derer, die nach mir berufen sind, und deshalb fühle ich mich veranlaßt, Ihnen die beigefügte Erklärung zuzustellen, die ich mit der größten Förmlichkeit aufgesetzt und an alle Souveraine gerichtet habe, denen Sie sie, wie ich hoffe, mittheilen werden.

"Adieu, mein vielgeliebter Bruder; seyen Sie versichert, daß Ihr Wohlergehen stets der erste Gegenstand des Gebetes seyn wird Ihres liebenden Bruders.

Carlos."

"Erklärung.

"Ich Carlos Maria Isidoro de Borbon y Borbon, Infant von Spanien, überzeugt von der Legitimität meiner Ansprüche auf die Krone Spaniens, und wissend, daß Ewr. Majestät keinen männlichen Erben hat, sage, daß weder mein Gewissen noch meine Ehre mir gestatten,

gestatten, anderen Rechten zu huldigen, oder sie anzuerkennen, und dieses erkläre ich hiemit feierlichst.

"An den Herrn unsern König.

"Sein liebender Bruder und getreuer Vasall
Der Infant Don Carlos de Borbon y Borbon.
"Im Pallast zu Ramalhao, am 29. April 1830."

Don Carlos, der bekanntlich nach Portugal ins Exil geschickt worden war, sollte seinen Aufenthalt daselbst mit Neapel vertauschen, weshalb sein königlicher Bruder eine Fregatte nach dem Tajo gesandt hatte, um ihn abzuholen. Großen Schrecken verbreitete es daher, als es vor Kurzem hieß, D. Carlos habe sich unerwartet und heimlich von Lissabon entfernt, ohne daß man wisse, wohin er gegangen sey. Die am meisten verbreitete Vermuthung ging dahin, er werde nach einem gelegenen Punkte in Spanien sich begeben, um dort als männliche Herzogin von Berry eine spanische Vendee ins Leben zu rufen; indessen vernahm man bald, er sey nach Coimbra gegangen, um mit seinem würdigen Vetter D. Miguel zu conferiren, und den neuesten Nachrichten zufolge hätte er sich jetzt auf einem englischen Kriegsschiffe mit seiner Familie nach Neapel eingeschifft.

Nicht minder als Don Carlos gegen die Legitimität der beabsichtigten Thronfolge für Spanien, hat der Herzog Carl von Braunschweig, von Paris aus, gegen die Rechtmäßigkeit der für sein Vermögen abseiten des Königes von England unter Zustimmung der übrigen Agnaten angeordneten Curatel, protestirt, und ein weitläuftiges, von französischen Rechtsgelehrten abgefaßtes Gutachten in dieser Beziehung, sowohl an den König von England und an den deutschen Bundestag, als auch an die Augsburger Allgemeine Zeitung eingesandt, um es auf diesem Wege zur größeren Publicität zu bringen.

Die Sitzungen der französischen Deputirten-Kammer haben in diesem Monate factisch ihre Endschaft erreicht, da die meisten Deputirten nach Hause gereist sind, ohne die formelle Schließung derselben abzuwarten, die nun vermuthlich auch ganz unterbleiben wird. Außer der Votirung des Budgets ist die wesentlichste ihrer Verrichtungen die Annahme des Guizot'schen Entwurfes für die Verbesserung des bisher so heillos vernachlässigten Unterrichtswesens in Frankreich gewesen. — Ob diese Kammer überhaupt wieder zusammenkommen, oder ob sie, wie es heißt, aufgelöst werden wird, um neue Wahlen zu veranlassen, ist noch unausgemacht. Entweder die Nation versteht nicht zu wählen, oder es ist jetzt ein beispielloser Mangel an Männern von Talent in Frankreich.

Der Moniteur meldet die Abreise der Herzogin v. Berry von Blaye folgendergestalt:

"Die Frau Herzogin von Berry ist heute am 8. Juni auf Befehl der Regierung mit ihrem Kinde auf der Agathe eingeschifft worden, um von Blaye nach Palermo transportirt zu werden. — Der General Bugeaud und der Doctor Deneux begleiten die Herzogin bis an ihren Bestimmungs-Ort. Der Fürst und die Fürstin Theodore Beauffremont und der Graf Ménars haben die Erlaubniß erhalten ihr zu folgen."

Der Nouvelliste fügt hinzu, die Einschiffung sey um 10 Uhr Morgens vor sich gegangen. Etwa 4000 bis 5000 Zuschauer haben der Abfahrt der Herzogin beigewohnt, ohne daß die tiefste Stille auch nur einen Augenblick unterbrochen worden wäre.

Von den englischen Parlamentsverhandlungen ist schon oben Einiges mitgetheilt worden. Ganz unerwartet ist im Laufe dieses Monates eine Episode eingetreten, welche das Bestehen des Grey'schen Ministeriums auf einen Augenblick zu gefährden schien. Der Herzog von Wellington nämlich, das anerkannte Haupt der

der Tory-Partei, war am 3. d. Mts. mit dem Antrage im Oberhause hervorgetreten, den König in einer Addresse zu ersuchen, daß er für die strengere Aufrechthaltung der Neutralität gegen Portugal die nöthigen Maaßregeln veranlassen möge. Lord Grey rechtfertigte das bisherige Benehmen der Regierung, und erklärte, ein solches Votum könne nur als ein Tadel gegen dieselbe betrachtet werden. Seine Gründe vermochten aber gegen die planmäßig in großer Anzahl zusammengekommenen Tories nicht durchzudringen, und die Minister blieben in einer Minorität von 68 gegen 80. Namentlich hatten wieder alle Bischöfe, bis auf Einen, gegen die Minister gestimmt. Was sie für diese Niederlage zu entschädigen vermochte, war die an demselben Abend, gleich nach verbreiteter Kunde von derselben, im Unterhause abseiten des Obristen Davies gemachte Anzeige: er werde in der nächsten Woche auf eine Addresse an den König antragen, um demselben den Dank des Unterhauses für das bisher gegen Portugal beobachtete Verfahren, und das Vertrauen zu den Ministern in dieser Beziehung, zu bezeugen. Am nächsten Donnerstage, dem 7., wurde den versammelten Lords die allergnädigste Antwort des Königes, — wie der Marquis von Wellesley, der sie verlas, mit einem komischen Seitenblick auf seinen Bruder, den Herzog von Wellington, sie bezeichnete, — verkündet; sie lautete kurz und bündig dahin: "My Lords. Ich habe schon alle diejenigen Maaßregeln ergriffen, welche mir nothwendig erschienen sind um die Neutralität zu erhalten, die ich in dem jetzt in Portugal geführt werdenden Streite zu beobachten beschlossen hatte." — An demselben Abend kam auch der angekündigte Antrag des Obristen Davies im Unterhause zur Verhandlung, und entscheidend trat der Majorität der Tories von 12, im Oberhause, eine Majorität von 361 gegen 98 zu Gunsten der Minister, im

im Unterhause, gegenüber. Demungeachtet war jene augenblickliche Niederlage nicht ohne Eindruck zu hinterlassen, vorübergegangen; es zeigte sich ein Schwanken in den Fonds, und noch vierzehn Tage hindurch wiederholten sich, mit großer Bestimmtheit, in den öffentlichen Blättern die Nachrichten von glücklichen Intriguen und Cabalen der Tory-Partei bei Hofe, wodurch es ihr gelingen würde das Whig-Ministerium, gegen den ausgesprochenen Willen der Nation, auf die Seite zu drängen. Auch mag es wohl einer solchen Reihe von Siegen abseiten desselben bedurft haben, wie es deren namentlich im Laufe dieses Monates sich rühmen konnte, um es zu erhalten. In den Angelegenheiten der Bank von England wie der ostindischen Compagnie, haben die vorläufigen Entwürfe der Minister den Beifall des Unterhauses und die Zustimmung der Interessenten gefunden; in der Sache der Emancipation der Negersclaven ist es ihnen gelungen, die Forderungen der Abolitionisten zu befriedigen, und das Unterhaus zu einer Bewilligung von 20 Mill. Lstrl. an die Sclaven-Eigenthümer zu bewegen, gegen welche Bewilligung die westindischen Grundbesitzer und Hypothek-Gläubiger versprochen haben, jeden Widerstand der Colonial-Legislaturen zu beseitigen. Die Reform-Bill für die kirchlichen Angelegenheiten Irlands ist mit großer Majorität durch die Comité gegangen, und, um das Ganze zu krönen, hat Lord Brougham im Oberhause die Tories, welche einen zweiten Angriffsplan bei Gelegenheit der von ihm eingebrachten Bill für die Begründung von Local-Gerichten in England, auszuführen gedachten, im Oberhause förmlich zum Rückzuge gezwungen, nachdem er ihrem Vorfechter, dem Lord Lyndhurst, eine empfindliche Schlappe beigebracht hatte. Ohne daß ein anderer Redner nach diesem noch gegen ihn aufgetreten wäre, und ohne es zur Abstimmung kommen zu lassen, entfernten sich die Uebrigen, und seitdem ist von einem Austritte des Ministeriums nicht mehr die Rede.

Die, nach den Verhandlungen mit den Directoren der ostind. Comp. modificirten Anträge des Hrn. Grant lauten vollständig also: 1) Trennung des Charakters der Compagnie als Handels-Gesellschaft von dem einer Territorial-Macht. 2) Vollkommene Aufhebung der Compagnie in ersterer Beziehung und gänzliche

Frei-

Freigebung des Handels. 3) Fortdauer der Territorial-Herrschaft der Comp. auf 20 Jahre. 4) Verstattung des Grundbesitzes in Ostindien an Europäer. 5) Wählbarkeit aller Ostindier, ohne Unterschied der Farbe und der Religion, zu allen Aemtern gleich den Europäern. 6) Die Dividenden der Comp. werden den Actionisten nach dem jetzigen Belauf mit 630,000 Lstrl. jährlich zugesichert, wofür die Einnahmen von Ostindien, und zwar diese allein, aufkommen müssen. 7) Sollte nach dem Ablaufe jener 20 Jahre der Comp. die Verwaltung des ostindischen Gebietes genommen werden, so haben die Actionisten alsdann das Recht, die Auszahlung ihres Capitales zu verlangen. 8) Würden sie aber diese Zahlung alsdann nicht fordern, so soll die Dividende noch 20 Jahre von der Regierung gezahlt werden. 9) Nach Ablauf dieser Frist hat das Parlament die Wahl, unter dreijähriger Kündigung jene Rente mit 100 Lstrl. für jede 5 Lstrl. 5 Sh. einzulösen. 10) Es soll für die Dividende noch ein Garantie-Fond von 2 Mill. Lstrl. haften, welcher sich durch Zins auf Zins vermehrt, bis er auf 12 Mill. angewachsen ist, und der schließlich zur Einlösung der Rente mitverwandt wird.

Betrübende Ereignisse fanden am Jahrestage des Hambacher Festes, am 27. Mai, (dem Pfingstmontage) in der dortigen Gegend Statt. Die Regierung hatte Truppen hingeschickt um Unordnungen zu verhüten; aus der versammelten Menschenmenge mögen einige neckende oder höhnende Laute gegen das Militair ertönt seyn; aber ohne daß von aufrührerischen Bewegungen eine Spur sich zeigte, oder hat nachgewiesen werden können, wurden die Soldaten zum thätlichen Einschreiten beordert, und Einige der wehrlosen Zuschauer verloren dadurch ihr Leben, mehrere wurden verwundet.

Die Mittheilungen über das was in den deutschen Stände-Versammlungen in diesem Monate sich ereignet hat, werden wir durch den Mangel an Raum bis zum nächsten Hefte auszusetzen genöthigt.

Hamburg, den 30. Juli 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Inhalts-Verzeichniß

des

ersten halben Jahrgangs.

1 8 3 3.

Inhalt des ersten Monatsstücks.

Inhalt des zweiten Monatsstücks.

Inhalt des dritten Monatsstücks.

Inhalt des vierten Monatsstücks.

Inhalt des fünften Monatsstücks.

Inhalt des sechsten Monatsstücks.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

54ster Jahrgang. 2ter Band.

7s — 12s Monatsstück.

Hamburg,
auf allen Postämtern und bei August Campe.
1833.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 2ter Band.

1833. 7s Stück. Juli.

I.

Französische Kammer-Verhandlungen.

Nach langer Apathie gab die Deputirten-Kammer wieder ein Lebenszeichen von sich, indem sie einen vom Herrn Echasseriaux vorgeschlagenen Zusatz-Artikel zum Budget, allen ministeriellen Widerstrebens ungeachtet, mit einer Mehrheit von etwa 30 Stimmen annahm. Hiernächst ging die Kammer zum Budget des Unterrichts-Ministers und dann zum Justiz-Budget über. Diesem folgte die Berathung über das, die intendirten öffentlichen Arbeiten von großem Umfange betreffende Gesetz-Project. Der erste Artikel desselben welcher mit einer unbedeutenden Modification angenommen ward, bestimmte die Verwendung von 17,240,000 Franken zur Vollendung der in der Hauptstadt begonnenen Arbeiten. Der zweite Artikel setzt 18 Millionen Franken zur Verbindung des Louvre mit den Tuillerieen aus. Bei dieser Gelegenheit gab die vielverschrieene Deputirten-Kammer ein neues Beispiel ihrer Unabhängigkeit, indem sie das Amendement des Herrn Jausselin: "Es solle späterhin mittelst eines Special-Gesetzes über die zur Erbauung der königl. Bibliothek

(wozu jener Neubau bestimmt ist) nöthigen Ausgaben beschlossen werden" mit 162 Stimmen gegen 150 annahm, wodurch der Regierungsvorschlag nebst allen seinen Consequenzen (welche gerade die Annahme bedenklich machten) verworfen ward. Der dritte Artikel über Eröffnung eines Credits von 44 Millionen zur Vollendung der Canal-Bauten ward angenommen. Ein anderer interessanter Artikel betraf die Bewilligung eines Credits von 12 Millionen zur Anlegung strategischer Wege in den West-Departements. Der Minister Thiers erklärte, dies geschehe zu dem doppelten Zwecke, die Communicationen und mit ihnen Aufklärung und Wohlstand zu fördern und die etwa erforderlichen Truppenbewegungen in jenen so oft insurgirten Departements weniger gefährlich zu machen. Die geforderten 12 Millionen wurden bewilligt, die Vorschriften, in welcher Ferne von jenen Wegen Bäume und Hecken stehen bleiben oder gepflügt werden dürfte, aber verworfen, weil man durch solche Vorschriften den Landbau zu beeinträchtigen und die Einwohner zu erbittern fürchtete. Hierauf ward das Arbeitsgesetz mit 228 Stimmen gegen 83 und das aus der Pairs-Kammer mit Modificationen zurückgekommene Eigenthums-Entäußerungs-Project, wiewohl abermals nach Beschaffung einiger Aenderungen, mit 263 Stimmen gegen 4 angenommen. Die Petition des Exministers Hyde de Neuville auf Abschaffung der sogenannten politischen Eide wurde durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt. Hiernächst ging die Kammer zur Berathung des Kriegsbudgets über. Als Zwischenspiel gab das Verfahren in Betreff der Herzogin von Berri Anlaß zu einer erbitterten, wenn gleich erfolglosen Debatte, ferner ward das von den Pairs mit zahlreichen im einschränkenden Sinne abgefaßten Amendements zurückgekommene Departemental-Gesetz mit 224 Stimmen gegen 42 angenommen, weil man jenes ver-

verschlechterte Gesetz doch noch immer besser als die bisherige Einrichtung hielt. Auch kam bei Gelegenheit des Marine-Budgets die portugiesische Angelegenheit zur Sprache und dann das Finanz-Budget an die Reihe. Hiernächst ging die Kammer wieder zum Kriegs-Budget über. Bei dieser Gelegenheit hielt der Deputirte Obrist Bricqueville eine überaus heftige Rede gegen den Kriegsminister, welche ein Duell zwischen ihm und einem Sohne des Letzteren, dem Marquis von Dalmatien, zur Folge hatte. Herr Bricqueville drückte sich ungefähr folgendermaaßen aus: "Ich würde die geforderten Summen für den Sold und den Unterhalt der Truppen — 125 Mill. Fr. — bewilligen, wenn nicht der Kriegs-Minister ein Organisations-System für das Heer angenommen hätte, welches ich für durchaus verderblich halte. Gern würde ich die Reihe von Willkühr-Maaßregeln im Innern, von Erniedrigungen nach Außen, welche man das jetzige Regierungs-System nennt, mit Stillschweigen übergehen, wenn nicht die jetzt projectirte Maaßregel, geeignet das Land fast wehrlos zu machen, es mir gebieterisch vorschriebe, jenes Schweigen selbst auf die Gefahr hin zu unterbrechen, meinen tiefsten Empfindungen nicht ohne eine Bitterkeit, die man immerhin unparlamentarisch nennen mag, Luft machen zu können. — Ich glaube nämlich nicht, daß Frankreich je etwas desorganisirenderes gesehen hat als dieses heillose System "der Ordnung und der Kraft" unter welchem wir jetzt seufzen. Schon hat es den Geist der Nation selbst und die National-Garde verderbt, und jetzt will es auch das Heer verderben. Und warum? Um alle Kraft aus dem Lande entschwinden zu machen, weil Alles was kräftig ist, in den Augen der Regierung (des Ministeriums) als gefährlich und rebellisch erscheint, weil sie ihre Aufgabe, die Restauration wieder herbeizuführen, vollbringen will." —

Die

Die häufigen Unterbrechungen der ministeriellen Deputirten veranlaßten den Redner zu dem Ausrufe: "Rufe man mich immerhin zur Ordnung! was ich sage, bleibt darum nicht minder wahr!" — "Das Heer, wie es jetzt ist — fuhr er fort — entspricht den Absichten der Regierung nicht mehr, sie will es gelehriger machen, um es im Innern gebrauchen zu können, und weniger gefahrdrohend für die äußeren Feinde. Der junge Conscribirte, eben aus seinem Dorfe entfernt, denkt wenig selbst, er gehorcht maschinenmäßig; ihm fehlt noch der militairische, der nationale Geist unserer alten Regimenter. Drei Jahre etwa sind erforderlich, um ihn mit demselben zu erfüllen, und deshalb will denn das Project des Kriegs-Ministers, daß er nur drei Jahre unter den Fahnen bleibe. So zusammengesetzt wird die Armee geschmeidiger und einfältiger seyn, aber nur um desto geschickter um den Bastillen zur Besatzung zu dienen, in die man die Hauptstadt einzuschließen gemeint ist. Ich hoffe jedoch, daß dieser Plan dem Kriegs-Minister von 1814 (Marschall Soult) nicht gelingen wird. Möge er sich erinnern, daß alle die gehässigen Maaßregeln, die er damals gegen die Armee zur Anwendung brachte, nur dazu dienten, seinen legitimen Herrn (Ludwig XVIII.) noch verhaßter zu machen, und ihn aus dem Lande zu verjagen ohne daß sich ein Arm für ihn erhoben hätte. — Jeder Mann vom Fache muß einräumen, daß ein Heer nur dann ein tüchtiges ist, wenn der Kern desselben mindestens sechs Dienstjahre zählt, und aus Männern zwischen 25 und 36 Jahren besteht. Aber ein Heer dessen Soldaten höchstens drei Dienstjahre und 24 Lebensjahre zählen, ein Heer wie es der Marschall haben mögte, für das möge er nur im Voraus mehr Feld-Apotheken und Lazareth-Bedürfnisse als Munition bereit halten. Ein solches Heer wird freilich eine Armee auf dem Papier seyn,

und

und Geld kosten mehr als eine wirkliche Armee, aber auf dem Schlachtfelde, da wird man Nichts mit ihm ausrichten können. — Um uns nun dieses sein Heer zu recommandiren erinnert uns der Marschall an Waterloo, und an die daraus entstandenen Folgen, daß damals ein solches Heer gefehlt habe, wie er es einschwärzen will. Aber diese Erinnerung ist so ungeschickt als möglich gewählt. Damals war unsere Armee aus eben so kräftigen als braven Elementen zusammengesetzt; es fehlte nicht an Veteranen darunter. Wahrlich, das damalige Heer ließ es weder dem Kaiser noch auch seinen Führern an sich fehlen; wohl aber ließen es dessen Führer ihrerseits an sich fehlen. Diese Führer waren des Krieges müde, und demselben weder physisch noch moralisch gewachsen. Im Generalstaabe befanden sich Verräther, die dem Feinde die Ordres überbrachten mit denen der Kaiser sie beauftragte. Die Schlacht wurde besonders durch jene unbegreifliche Nachlässigkeit verloren, der man es beimessen mußte, daß die wichtigsten, dem Marschall Grouchy zugefertigten Befehle, demselben nicht zukamen. Darum sagte man auch damals allgemein: "wäre der verstorbene Berthier statt des Marschall Soult Chef vom Generalstaabe gewesen, so würden wir einen glänzenden Sieg erfochten haben." — Die Centra murrten; der Marschall verneigte sich — "Unglücklicherweise hatte dieser, während er im Dienste der Bourbons die alten Soldaten mißhandelte, die Bekanntschaft der Vendeer und der Chouans gemacht, und diese seine neuen Verbindungen verblendeten ihn über die Gefahren des erheuchelten Eifers dieser seiner Freunde. So spreche man uns denn nicht mehr von Waterloo! Diese Anführung beweiset das Gegentheil von dem was sie beweisen soll. — Alles thut die Regierung um jedwede Spur militairischen Geistes zu ersticken. Man entwürdiget, man vernachlässiget alte

Dienste,

Dienste, und ertödtet dadurch alle Nacheiferung. Die bei dem Heere am höchsten stehendeu Belohnungen (Orden) werden an Hofdienste, an bestochene Diener vergeudet; ein einfaches, ein nationales Betragen vermag nicht auf den Beifall der Regierung Anspruch zu machen. Es giebt Menschen, die den französischen Namen durch ihre früheren Erpressungen im Auslande verhaßt gemacht haben. Ich könnte Ihrer einige anführen, die während ihrer auf Niederlagen erfolgten Flucht kein Goldstück von denen einbüßten, die ihnen die Tapferkeit ihrer Soldaten erbeutet hatte. Freilich muß man ihnen den Ruhm lassen, daß sie als Kunstliebhaber die Kunstschätze fremder Nationen auf Mauleseln wohlverpackt vorangesendet hatten. (Marschall Soult bei seinem Rückzuge aus Portugal.) Aber dafür brachten sie auch kein einziges Rad von ihren Kanonen zurück. Andere, wie Richepanse und Decaen, kümmerten sich freilich nicht um Gold, sie schlugen es aus, kamen arm wie sie ausgezogen waren zurück, und starben wie die Helden Plutarchs ohne so viel zu hinterlassen als zu ihrer Beerdigung erforderlich war. Die Ersteren werden belobt, beklatscht und stehen in Ansehen und Macht; die Andern — je nun! die Kammer hat noch neuerdings den Wittwen derselben den nothwendigen Unterhalt verweigert. Und durch solches Betragen will man militairische Tugenden erwecken! Darum auch läßt man die Armee mit dem Gewehre im Arm den Insolenzen fremder Anmaaßungen, den Herabwürdigungen der Protocolle zusehen: darum gebraucht man sie nur gegen die unglücklichen fremden Flüchtlinge, die sich selbst aufopfernd unsern Untergang aufschoben. Ja! Alles was Herz und Kraft in sich fühlt, verabscheuet Euer gebrandmarktes System, welches die Bitten der Decaen und Daumesnil unberücksichtiget läßt, und dafür zur Compensation den Chouans Pensionen an den Hals wirft. Aber schöpfen wir Muth!

Immer,

Immer, wenn die Nation sich unterdrückt oder gegen ihren Willen beherrscht sah, flüchtete sich die National-Ehre in die Reihen des Heeres. Dieses glorreiche Privilegium wird denn auch jetzt unserem Heere so wenig als unter dem Schreckens-Regimente und unter der Restauration entstehen." Eine unbeschreibliche Aufregung folgte auf diesen Vortrag. Marschall Soult wollte antworten, aber Hr. Guizot hielt ihn zurück. Eine große Anzahl Deputirter bezeugten dem Marschall ihr Beileid. — Erst lange nachher konnte mit weiterer Discussion des Kriegs-Budgets fortgefahren werden. — Zu Anfang der Sitzung vom 14. Juni verlangte Marschall Lobau, der Auszug aus der Rede des Obersten Bricqueville solle aus dem Sitzungs-Protocolle gestrichen werden. Dem widersprach Hr. Salverte. Hr. Dupin forderte Hrn. Bricqueville auf, der Kammer von freien Stücken mit dem schönen Beispiele einer Bitte um Entschuldigung wegen der geäußerten Persönlichkeiten voranzugehen, da nicht diese, sondern nur die Sachen auf die Rednerbühne gehören. — "Ich bedaure!" war Alles, was Hr. Bricqueville entgegnete. Endlich kam man, auf den Antrag des Hrn. Martin, überein, den Antrag des Marschall Lobau, der so vielen Anklang gefunden, aber reglementarisch unzulässig sey, buchstäblich in das Protocoll aufzunehmen. — Damit war die Sache abgemacht und man schritt wieder zum Kriegs-Budget. Dem Antrage der Commission gemäß, wurden die angesetzten 2 Mill. für die Befestigungen von Paris aus demselben gestrichen, weil sie in das demnächst abgesondert zu behandelnde Project gehören. — In derselben Sitzung wurde über den Gesammt-Belauf sämmtlicher einzelner Abgaben-Budgets für 1834 zur Summe von 981,983,478 Fr. zur Abstimmung geschritten, welche 237 weiße gegen 94 schwarze Kugeln ergab. Hiernächst discutirte die Deputirten-Kammer das Project

in

in Betreff der Gläubiger und Pensionairs der Civil-Liste Carls X. und nahm es mit einigen Aenderungen an, welche demselben eine nationalere Farbe zu geben geeignet erscheinen. Am 18. Juni stellte der Marschall Clauzel folgende drei Anfragen: 1) Wird die Regierung sich mit der Occupation einiger Punkte auf der afrikanischen Küste begnügen oder ein umfassenderes Gebiet vollständig in ihre Gewalt zu bringen suchen? 2) will sie Algier colonisiren lassen? oder 3) geht sie damit um, es zu räumen? Der Kriegsminister entgegnete, daß die Regierung in dieser Rücksicht gegen keine fremde Macht Verbindlichkeiten eingegangen und vollkommen unabhängig sey, es ihr auch bis jetzt nicht in den Sinn gekommen sey, Algier aufzugeben. Das von der Pairskammer modificirte Unterrichtsgesetz ward mit einer neuen Modification mit 219 gegen 57 Stimmen angenommen und hierauf die Discussion über das Einnahme-Budget so rasch fortgesetzt, daß es in weniger als einer halben Sitzung angenommen war. Als hierauf der Präsident die morgende Tagesordnung dahin anzeigte, daß man zuerst den Commissionsbericht über den Lafitteschen Entwurf wegen Austrocknung der Sümpfe vernehmen werde, unterbrach ihn eine Stimme mit dem Ausrufe: "Ich denke, morgen werden wir uns mehr mit den Landstraßen als mit den Sümpfen zu beschäftigen haben und so kam es denn auch. Die meisten Deputirten waren mit der Vorbereitung ihrer Abreise beschäftigt oder schon abgereis't, so daß sich nur etwa 40 im Sitzungssaale einfanden. Die Pairs hörten noch eine Anzahl Berichte über solche bei den Deputirten bereits passirte Entwürfe, mit denen sie noch im Rückstande waren. Da nun jede Modification derselben einer Verwerfung dem Resultate nach gleich kam, weil die Deputirten-Kammer nicht mehr vollzählig zu machen seyn würde, um einen abermaligen Beschluß über die neuen

neuen Modificationen der Pairs zu fassen, so sehen sich die Pairs auf bloße Annahme oder Verwerfung der Projekte beschränkt und da die meisten dieser Projekte finanziellen Inhalts und mithin der Regierung unentbehrlich sind, so fiel auch diese Alternative weg, um aber doch ihr Müthchen zu kühlen, flochten die Berichterstatter der Aristokraten-Kammer in ihren, auf die unerläßliche, unmodificirte Annahme hinauslaufenden Anträge eine Menge tadelnder Bemerkungen wider einzelne der von den Deputirten hinzugefügten Bestimmungen ein. Nachdem die Pairskammer noch das Ausgabe- und Einnahme-Budget angenommen hatte, ward am 26. Juni die Sitzung beider Kammern durch Verlesung einer in herkömmlicher Form ausgefertigten Ordonnanz geschlossen.

II.

F r a n k r e i c h.

G e s e t z ü b e r d e n P r i m a i r - U n t e r r i c h t.

Tit. I. Von dem Primair-Unterricht und dessen Gegenstande.

Art. 1. Der Primair-Unterricht ist entweder ein elementarischer oder ein höherer. Der elementarische muß den Unterricht in der Moral und Religion, Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe der französischen Sprache und des Rechnens, und das System der gesetzlichen Maaße und Gewichte begreifen. Der höhere Primair-Unterricht begreift außerdem die Elemente der Geometrie, auch der angewendeten, namentlich die Feldmeßkunst, ferner die Anfangsgründe der Physik und Naturgeschichte, die im gemeinen Leben brauchbar seyn mögen; der Gesang und die Anfangsgründe der Geschichte und Geographie, namentlich der französischen. Nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse und

und Hülfsmittel ist diesem Primair-Unterricht die zweckmäßige Ausdehnung zu geben. — Art. 2. Hinsichtlich der Theilnahme der Kinder an dem Religions-Unterrichte wird man stets die Wünsche der Väter befragen und beachten. — Art. 3. Der Primair-Unterricht ist entweder privat oder öffentlich.

Tit. II. Von den Privat-Primair-Schulen.

Art. 4. Ein jedes Individuum, welches das 18te Jahr zurückgelegt hat, darf das Fach eines Primair-Lehrers treiben, und eine jede Anstalt zum Primair-Unterricht leiten, ohne weitere Bedingungen als daß er vorgängig dem Maire der Gemeinde in der er Schule halten will 1) ein nach geschehenem Examen erhaltenes Fähigkeits-Zeugniß über den Grad der Schule die er errichten will, — 2) ein Zeugniß darüber vorzeige, daß der Suchende durch seine Sittlichkeit würdig sey zum Lehren zugelassen zu werden. Dieses Zeugniß soll, auf die Bescheinigung dreier Municipalräthe, von dem Maire der Gemeinde, oder eines jeden der Gemeinden, wo er sich drei Jahre lang aufgehalten hat, ausgestellt werden. — Art. 5. Unfähig Schule zu halten sind: 1. Die zu peinlichen oder infamirenden Strafen Verurtheilten. 2. Die wegen Diebstahles, Unterschleif, Bankerott, Mißbrauch des Vertrauens und Angriffes auf Sittlichkeit Verurtheilten, so wie diejenigen Individuen, welchen durch Richterspruch ganz oder theilweise die Familienrechte genommen sind, deren die §§. 5 und 6 des Art. 42 des Straf-Gesetzbuches erwähnen.*) 3. Diejenigen Individuen denen kraft

*) Bei Familien-Berathungen zu stimmen; und: Vormund oder Curator zu seyn, es sey dann für seine eignen Kinder, und einzig auf ein Gutachten der Familie.

kraft Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes der Unterricht verboten ist. — Art. 6. Wer mit Uebertretung des Art. 5 oder ohne den in Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen genügt zu haben, eine Primair-Schule eröffnen sollte, ist vor das Zucht-Polizeigericht des Ortes des begangenen Vergehens zu ziehen und in eine Strafe von 50 bis 200 Francs zu verurtheilen: die Schule soll geschlossen werden. Für etwanigen Rückfall verfällt der Uebertreter in eine Gefängniß-Strafe von 15 bis 30 Tagen und eine Geldbuße von 100 bis 400 Frcs. — Art. 7. Ein jeder Privatlehrer kann, auf Anhalten der im Art. 19 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Comité, oder auf amtlichen Antrag des Staatsanwaltes, wegen schlechten oder unsittlichen Betragens, vor das Civilgericht des Arrondissements gestellt, und ihm die Ausübung seines Faches auf bestimmte Zeit oder auf immer untersagt werden. Das Tribunal wird, als Berathungs-Kammer, beide Parteien vernehmen und sodann summarisch erkennen. Eben so wird bei der Appellation verfahren, die innerhalb zehn Tagen eingelegt seyn muß, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses angerechnet, und die in keinem Fall Suspensivkraft hat. — Alles unbeschadet der Rechtsverfolgungen welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen gesetzlich Statt haben können.

Tit. III. Von den öffentlichen Primair-Schulen.

Art. 8. Oeffentliche Primair-Schulen sind solche welche die Gemeinden, die Departements oder der Staat ganz oder theilweise unterhalten. — Art. 9. Eine jede Gemeinde ist verpflichtet entweder selbstständig, oder durch Verbindung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden, wenigstens eine Primair-Schule für den elementarischen Unterricht zu unterhalten.

halten. Da wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten kann der Minister des öffentlichen Unterrichtes, nach Vernehmung des Municipalrathes, unter dem Namen von Gemeinde-Schulen, die Errichtung solcher Schulen gestatten, welche specieller dem Unterricht in einer der vom Staate geduldeten Religionen gewidmet sind. — Art. 10. Die Hauptorte des Departements so wie diejenigen Gemeinden deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, müssen außerdem eine Primair-Schule für den höheren Unterricht haben. — Art. 11. Ein jedes Departement ist verpflichtet, entweder selbstständig oder im Verein mit einem oder mehreren benachbarten Departements, eine Normal-Primair-Schule zu unterhalten. Die General-Conseils werden über die Mittel zur Sicherung des Unterhaltes dieser Normal-Primair-Schulen Beschlüsse fassen; eben so über die Vereinigung mehrerer Departements zum Unterhalt einer einzigen Normal-Schule. Solche Vereinigung muß stets durch eine königliche Ordonnanz autorisirt seyn. — Art. 12. Einem jeden Gemeinde-Schullehrer wird geliefert: 1) ein geeignetes Local sowohl zu seiner Wohnung als zur Aufnahme seiner Schüler; 2) ein festes Gehalt, welches nicht unter 200 Fr. für eine elementarische, und nicht unter 400 Fr. für eine höhere Primair-Schule seyn darf. — Art. 13. In Ermangelung von Dotationen oder Vermächtnissen, welche ein Local und einen Gehalt, nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels, sichern, hat der Municipalrath über die Mittel zur Herbeischaffung derselben zu beschließen. Im Fall der Unzulänglichkeit der ordentlichen Einkünfte zur Errichtung der elementarischen und höheren Gemeinde-Primair-Schulen, soll eine durch den Municipalrath votirte, oder, im Entstehen eines solchen Votums, durch königliche Ordonnanz verfügte besondere Auflage dafür eintreten. Diese Auflage, welche in jedem Jahre durch das Finanzgesetz autorisirt

autorisirt werden muß, darf nicht die Zulage von drei Centimen zu dem Betrage der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuern übersteigen. — Sollten Gemeinden weder einzeln noch im Verein mit anderen im Stande seyn, durch diese Zulage von drei Centimen ein Local zu verschaffen und das Gehalt zu sichern, so müssen zu den für den Primair-Unterricht nothwendigen Ausgaben die Departemental-Fonds beitragen, bei deren Unzulänglichkeit eine durch den General-Conseil des Departements votirte, oder, beim Ausbleiben solchen Votums, durch königliche Ordonnanz verfügte Auflage, eintreten soll. Diese Auflage, welche in jedem Jahre durch das Finanzgesetz autorisirt werden muß, darf nicht die Zulage von zwei Centimen zu dem Betrage der Grundsteuer, der Personal und Mobiliarsteuern (des Departements) übersteigen. Wenn die solchergestalt den Gemeinden und den Departements auferlegten Zulagen nicht für die Bedürfnisse des Primair-Unterrichtes hinreichen, so wird der Minister des öffentlichen Unterrichtes vermittelst eines Zuschusses aushelfen, der auf den, jährlich im Staats-Budget für den Primair-Unterricht zu bewilligenden Credit erhoben wird. In jedem Jahre wird die Vorlegung des Budgets ein umständlicher Bericht über die Verwendung der für das vorhergehende Jahr bewilligten Fonds begleiten. — Art. 14. Außer dem festen Gehalte hat der Gemeinde-Schullehrer eine monatliche Vergütung zu genießen, wofür die Abgabe vom Municipalrath bestimmt, und die in derselben Form und nach denselben Regeln wie die öffentlichen directen Steuern erhoben wird. Die Erhebungsrolle wird von Monat zu Monat aufgemacht, nach einem von dem Schullehrer bescheinigten, von dem Maire visirten und von dem Unter-Präfecten vollstreckbar gemachten Etat über die Zahl der Schulkinder. Für die Erhebung hat die Gemeinde nur die Auslage zu tragen ohne Vergütung

gütung an die Erhebungsbeamten. — Unentgeltlich werden in die Gemeinde-Elementar-Schule diejenigen Schulkinder der Gemeinde oder der vereinigten Gemeinden aufgenommen, welche die Municipalitäten als unfähig zur Bezahlung einer Vergütung angegeben haben. In den höheren Primair-Schulen kann eine von den Municipalitäten zu bestimmende Anzahl von Freistellen für diejenigen Kinder errichtet werden, die, nach Statt gehabter Concurrenz, aus der Zahl der dürftigen Familien von der Comité für den Primair-Unterricht designirt worden sind. — Art. 15. In jedem Departement wird für die Lehrer an den Primair-Schulen eine Sparcasse errichtet werden. Die Statuten dieser Sparcassen sind durch königliche Ordonnanzen festzusetzen. Gebildet wird die Casse durch das Einbehalten von fünf Procent jährlich von dem festen Gehalte eines jeden Gemeinde-Schullehrers. Der Betrag wird auf dem für die Sparcassen im königl. Schatze zu eröffnenden Conto gut geschrieben und die Zinsen dieser Fonds werden alle sechs Monat capitalisirt. Der ganze Betrag der solchergestalt einem Lehrer einbehaltenen Summen wird ihm bei seinem Austritte vom Amte oder, im Falle er während seiner Amtsführung sterben sollte, seiner Wittwe oder seinen Erben ausgezahlt. Von Seiten der öffentlichen Fonds erhält diese Sparcasse in keinem Falle eine Beihülfe; wohl aber kann sie, nach Maaßgabe der Vorschriften für öffentliche nützliche Anstalten, Geschenke und Vermächtnisse annehmen, deren Verwendung, falls die Geber oder Testirer darüber Nichts verfügt haben, durch den General-Conseil bestimmt wird. — Art. 16. Es kann Niemand Gemeinde-Schullehrer werden der nicht die durch den Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, oder der in einem der im Art. 5 vorgesehenen Fälle sich befindet.

Tit. IV. Von den dem Primair-Unterricht vorgesetzten Behörden.

Art. 17. Für jede Gemeindeschule soll eine Aufsichts-Commission seyn, bestehend aus dem Maire oder dessen Adjuncten als Vorsteher, dem Pfarrer, und einem oder mehreren der angesehensten von der Arrondissements-Commission bezeichneten Einwohnern. In den Gemeinden, deren Einwohner zu verschiedenen vom Staate geduldeten Confessionen gehören, wird der Pfarrer, oder der Aelteste unter den Pfarrern, und ein von seinem Consistorium ernannter Geistlicher jeder der anderen Confessionen an der Commission Theil nehmen. Es können mehrere Schulen derselben Gemeinde unter die Aufsicht derselben Commission gestellt werden. — Sollten sich, nach Anleitung des 9ten Art., mehrere Gemeinden zum Unterhalt einer Schule vereinigt haben, so wird die Arrondissements-Commission aus einer jeden derselben einen oder mehrere der angeseheneren Einwohner zu Mitgliedern der Aufsichts-Commission ernennen. Außerdem gehört zu derselben der Maire einer jeden der Gemeinden. Auf den Bericht der Arrondissements-Commission kann jedoch der Minister des öffentlichen Unterrichts eine solche örtliche Aufsichts-Commission auflösen und sie durch eine Special-Commission ersetzen, zu welcher Niemand von Rechts wegen gehört. — Art. 18. In einem jeden Unter-Präfecturs-Arrondissement soll eine speciell mit Beaufsichtigung und Aufmunterung des Primair-Unterrichts beauftragte Commission bestehen. Der Minister des öffentlichen Unterrichtes kann, nach Maaßgabe der örtlichen Bevölkerung und Bedürfnisse, in demselben Arrondissement mehrere Commissionen niedersetzen, deren Competenz er nach einzelnen oder vereinigten Cantons bestimmen wird. — Art. 19. Mitglieder der Arrondissements-Commissionen sind: der Maire oder der Aelteste unter den Maires des Hauptortes in dem

dem Verbande, der Friedensrichter oder der Aelteste unter den Friedensrichtern daselbst; der Pfarrer oder der Aelteste unter den Pfarrern daselbst; ein innerhalb des Verbandes fungirender Geistlicher einer jeden der andern gesetzlich anerkannten Confessionen, der nach Maaßgabe des zweiten Theiles des Art. 17 ernannt seyn muß; ein von dem Minister des öffentlichen Unterrichtes ernannter Professor, Director oder Schulvorsteher, wenn es in dem Bezirke der Commission Gymnasien, Schul= oder Pensions=Anstalten giebt; ein Primair=Schullehrer der im Bezirke der Commission wohnt, und der ebenfalls vom Minister des öffentlichen Unterrichtes ernannt wird; drei Mitglieder des Arrondissements=Rathes, oder von demselben designirte angesehene Einwohner; diejenigen Mitglieder des General=Conseils des Departements welche in dem Bezirk der Comité ihren wirklichen Wohnsitz haben. — Der Präfect führt von Rechts wegen den Vorsitz in den Commissionen des Departements, und der Unter=Präfect in denen des Arrondissements; der Staats=Procurator ist als solcher Mitglied aller Arrondissements=Commissionen. — Die Commission wählt alle Jahre ihren Vice=Präsidenten und ihren Secretair, welcher Letztere nicht aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt zu werden braucht, der aber durch die Wahl zum ordentlichen Mitgliede wird.

Art. 20. Die Commissionen werden sich wenigstens ein Mal monatlich versammeln; auch können sie außerordentlicher Weise auf Verlangen eines Delegirten des Ministers berufen werden; dieser Delegirte wird der Deliberation beiwohnen. Eine Deliberation kann in den Arrondissements=Commissionen nur in Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern Statt finden; im Fall der Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag. Das Amt der Notabeln welche zu den Commissionen gehören, währt drei Jahre; doch

doch sind sie unbeschränkt wieder wählbar. — Art. 21. Die Gemeinde=Commission hat die Aufsicht auf die öffentlichen und Privat=Gemeinde=Schulen. Sie wacht über den Gesundheitszustand der Schulen, und die Aufrechthaltung der Disciplin, ohne Präjudiz jedoch für die polizeilichen Functionen des Maires in Municipalsachen. Sie überzeugt sich daß für den unentgeltlichen Unterricht der Armen=Kinder gesorgt sey; nimmt einen Status über diejenigen Kinder auf, welche weder zu Hause noch in den öffentlichen oder Privat=Schulen den Primair=Unterricht erhalten, und theilt der Arrondissements=Commission mit, was den einzelnen Gemeinden in Bezug auf den Primair=Unterricht Noth thut. In dringenden Fällen kann, auf Beschwerde der Gemeinde=Commission, der Maire die vorläufige Suspension des Lehrers verfügen, unter der Verpflichtung, der Arrondissements=Commission innerhalb 24 Stunden sowohl von der geschehenen Suspension als von den Bewegungsgründen Anzeige zu machen. Der Municipalrath präsentirt der Arrondissements=Commission die Candidaten für die öffentlichen Schulen, nachdem er zuvor die Meinung der Gemeinde=Commission eingeholt hat. — Art. 22. Die Arrondissements=Commission visitirt, oder läßt im Nothfall durch Delegirte, die nicht nothwendig Mitglieder seyn müssen, alle Primair=Schulen ihres Bezirkes visitiren. Sind die Delegirte nicht Mitglieder, so haben sie jetzt das Recht den Sitzungen derselben mit Decisif=Votum beizuwohnen. Hält sie es für nothwendig, so vereinigt sie, nach Anleitung des Art. 17 mehrere Schulen derselben Gemeinde unter dieselbe Beaufsichtigung. Sie sendet in jedem Jahre dem Präfecten und dem Minister des öffentlichen Unterrichtes einen Bericht über den Zustand aller ihr beikommenden Primair=Schulen ein; giebt ihre Meinung über die dem Primair=Unterricht zu bewilligenden Unterstützungen und

Aufmunterungen ab; veranlaßt die nöthigen Reformen; ernennt die Gemeinde-Schullehrer auf die Präsentation des Municipalrathes; nimmt die Installation derselben vor und empfängt deren Eid. — Art. 23. Im Falle anhaltender Nachlässigkeit oder groben Fehlers des Gemeinde-Schullehrers läßt die Arrondissements-Commission, entweder ex officio oder auf erhobene Beschwerde der Gemeinde-Commission, den Schuldigen vor sich kommen; nach geschehener Anhörung oder gehöriger Vorforderung giebt sie ihm seinen Verweis, oder suspendirt ihn, mit oder ohne Gehaltsentziehung, auf einen Monat, oder entsetzt ihn selbst seines Amtes. Der abgesetzte Lehrer kann an den Minister des öffentlichen Unterrichts im königlichen Staatsrath appelliren. Diese Appellation muß innerhalb eines Monates vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses der Commission geschehen, über welche Insinuation der Maire der Gemeinde ein Protocoll aufnimmt. Es bleibt indessen das Erkenntniß der Commission immer provisorisch vollstreckbar. Bei einer Suspension des Lehrers mit Gehaltsentziehung, verbleibt das Gehalt zur Disposition des Municipalrathes um dem etwanigen Substituten gegeben zu werden. — Art. 24. Die Verfügungen des Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Privatlehrer, sind auch auf die Gemeindelehrer anwendbar. — Art. 25. Es wird in einem jeden Departement eine oder mehrere Commissionen für den Primair-Unterricht geben, um alle Diejenigen welche sich um Fähigkeitszeugnisse für den elementarischen oder den höheren Primair-Unterricht melden, zu examiniren, und besagte Zeugnisse unter Autorisation des Ministers auszustellen. Auch haben diese Commissionen das Eintritts- und Abgangs-Examen der Schüler der Normal-Primair-Schule vorzunehmen. Die Mitglieder derselben werden von dem Minister des öffentlichen Unterichtes ernannt. Die

Examina

Examina werden öffentlich und zu von dem Minister des öffentlichen Unterrichtes bestimmten Zeiten vorgenommen.

Auf die Bekanntmachung obigen Gesetzes folgt im Moniteur noch folgendes, von dem Minister des öffentlichen Unterrichtes an die Präfecten und Rectoren gerichtete Rundschreiben:

Paris, am 2. Juli 1833.

Das Gesetz über den Primair-Unterricht ist so eben promulgirt worden. Es ist meine Absicht dem Könige alsbald einen Ordonnanz-Entwurf über die Art der Vollziehung vorzulegen, besonders in Betreff der Theilnahme der General- wie der Municipal-Conseils an der Stiftung der Schulen und dem Loose der Lehrer. Zugleich entwerfe ich, unter Mitwirkung des Staatsrathes für den öffentlichen Unterricht, die nöthigen Instructionen für die Organisation der Aufsichts- und Examinations-Commissionen, die innere Schul-Disciplin, die Departements-Sparcassen, die Functionen der Rectoren und Präfecten in dieser Hinsicht, mit einem Worte, für alle die Fragen, welche durch jenes Gesetz herbeigeführt werden können, und deren genaue Lösung allein die Resultate desselben zu sichern vermag.

Sie werden also diese verschiedenen Instructionen, so wie die königl. Ordonnanz, denen sie als Beilage dienen, sehr bald empfangen. Indessen kann und will ich sofort Ihre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Sinn und Zweck dieses Gesetzes, auf die verschiedenen Arten der Schulen, deren allmählige Begründung die Wirksamkeit desselben vervollständigen soll, und auf die vorbereitenden Arbeiten lenken, zu denen man sie unverzüglich berufen wird.

Durch die Aufstellung des Grundsatzes (Art. 1): "Der Primair-Unterricht ist entweder ein elementarischer

tarischer oder ein höherer," hat das Gesetz weder auf zwei Gattungen von Schulen alle Institute welche den Volksunterricht zum Zweck haben, beschränken, noch verfügen wollen, daß auf der einen Seite die elementarischen, auf der andern die höheren Primair-Schulen, sämmtlich in ihrer Bestimmung und Disciplin sich durchaus ähnlich und gleichförmig seyn sollen. Die Bedürfnisse, welchen dieses Gesetz abhelfen soll, sind nicht nur sehr zahlreich, sondern auch sehr verschiedenartig; und um sie alle zu erreichen, um wirklich den Wunsch des Landes und die Idee des Gesetzgebers zu erfüllen, müssen Schulen verschiedener Gattung sich vereinigen, in einander eingreifen, und sich gegenseitig ergänzen.

Voran stehen die Schulen, welche den ersten aller Anfänge bilden, die sogenannten salles d'asile (Warteschulen) wo die kleinen Kinder von zwei bis zu sechs oder sieben Jahren aufgenommen werden, die noch zu jung sind um die eigentlichen Primair-Schulen zu besuchen, und welche die armen oder aus dem Hause arbeitenden Aeltern nicht bei sich zu beaufsichtigen wissen. Die Institute dieser Art, wie sie in einigen benachbarten Ländern schon lange bestehen, fangen auch bei uns an sich zu vervielfältigen; und mehrere Städte, namentlich Paris, Lyon, Rouen, Nimes, haben die guten Wirkungen derselben schon verspürt. Abgesehen von dem Wohlthätigen, welches sie hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit für die so oft sonst sich selbst überlassenen Kinder der armen Classen haben, besitzen die Warteschulen noch das Verdienst, daß sie sie, vom Eintritt in das Leben an, an Ordnung, Disciplin und regelmäßige Beschäftigung, welche den Anfang aller Sittlichkeit bilden, gewöhnen; zugleich erhalten sie daselbst den ersten Unterricht, Anfangsbegriffe welche sie vorbereiten mit größerem Erfolge die Lehren aufzunehmen welche andere Institute ihnen später bieten

werden.

werden. Es ist mithin der physische wie der intellectuelle und sittliche Nutzen der Warteschulen unbestreitbar; sie bilden die Grundlage, sie sind gewissermaaßen die Wiege der Volkserziehung; sie kommen endlich den Aeltern selbst unmittelbar zu Gute, denn die Mütter, der Sorge ledig welche ihre jüngeren Kinder erforderten, können unbekümmert der Arbeit nachgehen, und ihr Tagelohn verdienen.

Nach den Warteschnlen kommen die eigentlichen, elementarischen und höheren Primair-Schulen, welche den besondern und ausdrücklichen Gegenstand des Gesetzes bilden. Ich werde Ihnen heute darüber Nichts sagen; die von mir Ihnen angekündigte königl. Ordonnanz und die Instructionen werden darüber alles Betreffende verfügen. Aber wie die Warteschulen nöthig sind, um für die Primairschulen die Kinder vorzubereiten, denen ihr Alter die Aufnahme daselbst noch nicht gestattet, so muß es auch über die Primairschulen hinaus, sowohl für die jungen Leute als die Erwachsenen welche diese nicht haben benutzen können, besondere Institute geben, wo die schon arbeitende, schon in das thätige Leben getretene Generation, den Unterricht empfangen könne, den ihre Kindheit entbehrt hat. Ich meine die Schulen für Erwachsene (écoles d'adultes). Ich hege das Vertrauen, daß in einigen Jahren, sobald das Gesetz welches uns jetzt beschäftigt seine Früchte getragen haben wird, auch die Zahl derjenigen, welche dem Mangel alles Primair-Unterrichtes abzuhelfen haben, bedeutend abnehmen werde; aber wir dürfen es uns nicht verbergen daß sie jetzt sehr beträchtlich ist, und daß die Sorglosigkeit der Aeltern, die tiefe Unwissenheit der ärmeren Classen und die moralische Apathie welche sie fast immer begleitet, noch lange Zeit verhindern werde daß alle, oder beinahe alle Kinder den Unterricht erhalten den wir uns bemühen ihnen darzubieten. Noch lange Zeit werden

also die Schulen für Erwachsene nothwendig seyn, zumal an den Orten wo der Gewerbfleiß eine große Zahl von Arbeitern vereinigt, denen die Thätigkeit einer gemeinschaftlichen Arbeit, und der Wetteifer den sie erregt, bald die Wichtigkeit der elementarischen Kenntnisse die ihnen abgehen, und die Nothwendigkeit sie zu erlangen, fühlbar macht.

Diese Warteschulen, diese elementarische und höhere Primairschulen, diese Schulen für Erwachsene bilden das allgemeine System für den Primair-Unterricht; dieses sind die Institute welche durch ihr Nebeneinanderbestehen und ihr Ineinandergreifen alles Nothwendige umfassen und allen Bedürfnissen der Gesellschaft in dieser Hinsicht entsprechen. Das Gesetz hat nur eine elementarische Primairschule für jede Gemeinde oder einen bestimmten Verein von Gemeinden, und eine höhere Primairschule für die Hauptörter der Departements und die Städte von mehr als 6000 Einwohnern für nothwendig erklärt. Es ist das ein Act hoher Weisheit abseiten des Gesetzgebers, der sich nicht von dem Ehrgeize einer consequenten Systematisirung hinreißen läßt, sondern nur die wesentlichen Grundsätze aufstellt und nur vorschreibt was im Allgemeinen nothwendig und ausführbar ist. Aber die Entwickelungen welche das Gesetz in einer weisen Zurückhaltung nicht vorschreibt, müssen die Behörden allmählig zu erhalten streben, die Schmiegsamkeit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, und den guten Willen benutzend, der ihnen an denjenigen Orten entgegenkommen mag, die schon aufgeklärt genug sind, um neue Fortschritte zu wünschen und zu unterstützen. Ich fordere Sie demnach auf:

1. Nach Kräften dahin zu wirken, daß die Bevölkerung unter welcher Sie leben den Nutzen der verschiedenen Arten von Schulen begreife, deren Ganzes, wie ich Ihnen so eben auseinandergesetzt habe, das allgemeine

allgemeine System des Primair-Unterrichtes bildet, und damit sie wisse daß die oberen Verwaltungsbehörden solche Stiftungen zu fördern geneigt sind. Versäumen Sie kein Mittel solche Begriffe zu verbreiten, und den Wunsch rege zu machen, überall wo das Bedürfniß besteht, Warteschulen, Primairschulen, Schulen für Erwachsene gründen zu sehen.

2. Sie werden sofort zu ermitteln suchen, welches in Ihrem Bezirke die Ortschaften, Städte oder Flecken sind wo man sowohl die Nothwendigkeit solcher Institute schon empfindet, als wo zugleich die Ausführung sofort oder bald möglich ist. Die Arbeiten mit welchen Sie Sich wegen der Gründung der von dem Gesetz für nothwendig erklärten elementarischen und höhereu Primairschulen zu beschäftigen haben, werden Ihnen behülflich seyn über die fernere Ausbildung, welche die Volkserziehung in Ihrer Gegend fordern oder zulassen mag, die nöthige Auskunft zu erlangen. Ich werde Ihnen nächstens über die innere und persönliche Organisation der verschiedenen Institute ausführliche Instructionen zukommen lassen, wodurch es Ihnen möglich seyn wird die Vortheile derselben handgreiflich zu machen, und den Eifer dafür bei den Ortsbehörden wie bei der Bevölkerung im Allgemeinen zu erwecken. Ich rechne meinerseits auf den Ihrigen, und seyen Sie überzeugt daß ich ohne Unterlaß mich bestreben werde Sie in der Erfüllung der großen Aufgabe zu unterstützen, welche das neue Gesetz uns gestellt hat, und welche für unser Vaterland so heilsame Folgen hervorbringen soll.

Genehmigen Sie 2c.

Der Minister des öffentl. Unterrichts:
Guizot.

III.

Englische Parlaments-Debatten.

Mit Recht bemerkte Sir R. Vyvyan, von allen Fragen der Gesetzgebung, welche noch im Parlamente vorgekommen, sey die Frage über die Freilassung der Sclaven eine der wichtigsten. Auf beiden Seiten seyen die Parteien heftig aufgeregt; auf der einen durch religiöse Gefühle und philosophische Ansichten, auf der andern durch solche Empfindungen, wie sie unausbleiblich entstehen müßten, wenn man durch die beabsichtigten Maaßregeln gänzlich ruinirt zu werden besorgen müsse; dieser Gegenstand erfordere deshalb die ruhigste Ueberlegung, die größte Mäßigung bei dessen Verhandlung. Und in der That näherten sich die Parteien einander in so weit, daß sich bald die Aussicht zu einer ausgleichenden Uebereinkunft zeigte. Folgende Uebersicht zeigte den Belauf der jetzigen Bevölkerung und Production der Inseln:

Inseln.	Weiße.	Freie Farbige.	Sclaven.
Antigua	2000	3000	30000
Bahamas	4200	3000	9300
Barbadoes	15000	5100	82000
Berbice	550	1150	21300
Bermuda	3900	740	4900
Demerara	3000	6400	70000
Dominica	850	3600	15400
Grenada	800	2800	24000
Honduras	250	2300	2100
Jamaica	37000	55000	323000
Montserrat	330	800	6200
Nevis	700	2000	6600
St. Kitt's	1600	3000	19200
S. Lucia	980	3700	13600
St. Vincents	1300	2800	23500
Tobago	320	1200	12500
Tortola	380	1300	5400
Trinidad	4200	16000	24000
Zusammen	77460	113890	692700

Inseln	Production.			Werth der	
	Zucker. Centn.	Caffee. Pfd.	Rum. Gallons.	Ausfuhren nach Großbrit. Pfd. St.	Einfuhren von Großbrit. Pfd. St.
Antigua. .	169000	—	160000	270000	115000
Bahamas.	—	82500	—	21000	59000
Barbadoes	322000	—	27000	542000	360000
Berbice. .	122000	1585000	220000	371000	74000
Bermuda.	—	—	—	4000	60000
Demerara.	737000	1940000	2320000	1627000	450000
Dominica.	56000	613000	63000	150000	16000
Grenada .	186000	6000	330000	338000	79000
Honduras	—	—	—	222000	572000
Jamaica .	1396000	15460000	3506000	3653000	1800000
Montserr.	26000	—	41000	33000	8000
Nevis . .	50000	—	150000	80000	14000
St. Kitt's	102000	—	257000	203000	70000
S. Lucia .	50000	83000	12000	149000	32000
St. Vinc.	222000	—	160000	395000	82000
Tobago . .	121000	—	500000	165000	41000
Tortola. .	16000	—	—	25000	3000
Trinidad .	241000	—	62000	355000	200000
Zusamm.	3816000	19769500	7808000	8603000	4035000

Wenn seit dem Durchgehen der Reformbill die zahlreichen Toryes im Hause der Lords sich in die Nothwendigkeit gefügt zu haben schienen, so zeigte es sich jetzt, daß sie, bei äußerer Ruhe, im Stillen desto thätiger auf Verfolgung ihrer Zwecke arbeiteten. Ihr Anführer, der Herzog von Wellington, bewährte am 3. Juni sein Feldherrntalent in Benutzung des rechten Augenblicks aufs neue; den Beweis gab sein über die Minister in einer, die auswärtigen, namentlich die portugiesischen Angelegenheiten betreffenden Verhandlung erfochtenen Sieg. Characteristisch ist es, daß wieder alle Bischöfe bis auf einen gegen die Minister stimmten? "Wann kam uns Gutes aus Gäliläa?" fragte der Morning-Chronicle bei dieser Gelegenheit. Der Antrag des Herzogs von Wellington ging dahin: "Den König in einer unterthänigen Addresse zu ersuchen,

suchen, daß er geruhen wolle solche Befehle zu erthei- len als nothwendig erscheinen möchten, um seine Unterthanen zur Beobachtung der von Sr. Maj. in Bezug auf den in Portugal obschwebenden Streit erklärten Neutralität, anzuhalten. Zur Begründung dieses Antrages bemerkte er, daß, wenn er gar wohl wisse daß die Aufmerksamkeit des Landes jetzt, mit Recht, durch die Lage der innern Angelegenheiten gefesselt sey, dennoch die innige Verbindung zwischen England und Portugal ihn rechtfertige, wenn er die Blicke auf das Benehmen der Regierung gegen dieses Land zu lenken versuche. Schon oft habe er den Ministern bemerklich gemacht, wie nothwendig es sey einen bürgerlichen Krieg zwischen politischen Parteien auf der Halbinsel zu verhüten; aber leider haben dieselben, von dem Augenblick da sie fest zu stehen geglaubt, den gerade entgegengesetzten Weg verfolgt, so daß er zu beweisen sich getraue daß sie selbst den unseligen Streit in Portugal herbeigeführt, zu beweisen daß, wenn man den jetzigen Zustand fortdauern lasse, es durchaus unmöglich sey zu verhindern, daß der Krieg von Portugal auf Spanien sich ausdehne, und daß, früher oder später, England Theil daran würde nehmen müssen, wollte es verhindern, daß jene beiden Länder ihrem mächtigen Nachbarn zur Beute fielen. Sehr unrecht haben die Minister schon gehandelt, daß sie im April 1831 die Wegnahme der portugiesischen Flotte durch die Franzosen nicht verhindert haben, obgleich von einer solchen Forderung in dem Tractate, welchen der franz. Admiral vor dem Beginnen der Feindseligkeiten der portugiesischen Regierung vorgelegt hatte, gar nicht die Rede gewesen war. Indessen sey ihm dieser Umstand jetzt erklärlich. Don Pedro, der Bruder Don Miguels, (den er nicht König von Portugal nennen dürfe, weil er, obgleich unstreitig König de facto, nicht anerkannt sey) sey damals nach Paris gekommen; unmittelbar

darauf

darauf habe ein Dampfschiff dem französischen Admiral vor Lissabon Depeschen überbracht, und erst nach Empfange dieser Depeschen habe man von der geforderten Auslieferung der Flotte Etwas gehört. Ueberhaupt habe nach der Ankunft D. Pedro's in Europa ein bis dahin unerhörtes Verfahren Statt gefunden, indem in allen europäischen Häfen Austüstungen nach den Azoren betrieben worden seyen, um gegen die de facto bestehende Regierung in Portugal zu dienen. Nicht läugnen wolle er, daß diese Unternehmungen schon während seiner Amtsführung angefangen hätten; doch habe er Alles gethan, um sie zu hintertreiben. Zwar haben die jetzigen Minister den englischen Officier, der den Befehl über die Flotte D. Pedro's übernommen, aus der Dienstliste gestrichen; als aber er (der H. v. W.) den edlen Grafen gegenüber vor einigen Tagen gefragt, ob ein anderer Officier der jetzt hinausgegangen um den Oberbefehl über die Truppen zu übernehmen, ebenfalls gestrichen sey, habe er vom Grafen zur Antwort erhalten: Alles was er von der Sache wisse, sey was er in den Zeitungen gelesen habe. Von der Aussendung von Schiffen mit Truppen habe die Regierung selbst nach geschehener Anzeige abseiten des Agenten D. Miguel's anfangs gar keine Notiz genommen; und als die Behörde (das Zoll-Amt) dieselben angehalten, seyen sie auf Befehl des Ministers wieder freigelassen worden. Könne man Das Beobachtung der Tractate — könne man Das Neutralität nennen? Und wollen die Minister jetzt sich darauf berufen, daß die Rechtsconsulenten der Krone es gerathen hätten? Oder wollen sie auch diese Umstände ignoriren? Wollen sie auch ignoriren, daß die portugiesische Regierung 100 Engländer zurückgeschickt, die im offenen Kampfe gegen sie mit den Waffen in der Hand gefangen genommen worden? Allerdings seyen die Minister neutral, und würden, was sie dem D. Pedro

Pedro gestattet, dem D. Miguel nicht wehren; aber die wahre, völkerrechtliche Neutralität bestehe darin, daß man nicht nur der Theilnahme an einem Kriege, sondern auch eines jeden Beistandes der kriegführenden Parteien sich enthalte. Und nicht minder als das Völkerrecht widerstreite auch das Landesrecht, in dem Werbe-Gesetze (Foreign Enlistment Act) jenem Verfahren; die Behörde aber welche ihre Pflicht habe thun, und die Schiffe anhalten wollen, sey von der Regierung selbst daran verhindert worden. Die Minister hätten also nur die Vorschriften des Völkerrechts wie des Landesrechtes befolgen dürfen, um zu verhindern, daß ein Land, welches wir tractatenmäßig zu schützen verpflichtet, ein volles Jahr hindurch der Schauplatz trauriger Kämpfe sey. Außerdem haben sie auch Spanien nicht Wort gehalten, von dem sie Neutralität verlangt, und dem sie dagegen Beobachtung gleicher Neutralität versprochen hätten. Von Anfang bis jetzt hätten die Rüstungen in englischen Häfen fortgedauert, und noch neulich sey, unter der Leitnng eines angesehenen englischen Officiers, eine Expedition nach dem Douro abgegangen, von der der Minister freilich behaupte, er habe nur in den Zeitungen davon gelesen. Aber wie komme es, daß er nicht besser unterrichtet sey, da doch das Geschwader zu Spithhead sich versammelt, mitten unter der englischen Flotte, und da selbst eine Meuterei stattgefunden, wobei mehrere Personen, die nicht Lust hatten als Freiwillige mitzugehen, und das Schiff deshalb verlassen hätten, mit ihrem Boote untergegangen wären, ohne daß ihnen Beistand geleistet worden. Seiner Ansicht nach hätte wegen dieses Falles eine Coroner's-Leichenschau veranstaltet werden müssen. Abgesehen aber von diesen und ähnlichen Fällen, was würde, was müßte die Folge seyn, wenn ein durch solche Abentheurer geleitetes Unternehmen gelänge? Nichts Anderes als ein

ein Bürgerkrieg, und zwar nicht nur in Portugal, sondern auch in Spanien. Der König habe in seiner Thronrede Neutralität versprochen, die Minister haben dieses Versprechen zum Oefteren wiederholt; mögen sie also die britischen Unterthanen, welche an dem Kriege in Portugal Theil nehmen, zurückrufen, und bald werde man das Glück eines Landes, mit welchem England so nahe verbunden sey, emporblühen sehen. — Graf Grey erwiderte, daß, bevor er auf die Theile der Rede des edlen Herzoges eingehe, über die er anderer Meinung sey, er diejenigen Puncte berühren wolle, mit welchen übereinstimmen zu können er sich freue. Er stimme mit ihm überein, daß, wie dringend auch unsere finanziellen und andere innern Angelegenheiten seyen, dennoch die auswärtigen die unausgesetzteste Aufmerksamkeit verlangten. Der edle Herzog selbst könne, bei aller seiner Besorgniß für das Wohl D. Miguels, nicht ernstlicher als er (Gr. Grey) darauf bedacht seyn, die Interessen Portugals, unseres alten Verbündeten aufrecht zu halten, und er hoffe, das Haus zu überzeugen, daß der Antrag des e. H. überflüssig, und daß kein Grund vorhanden sey, über die Minister einen solchen Tadel auszusprechen, wie in der Genehmigung des Antrages liegen würde. Durch Völkerrecht und durch Tractate sollen sie verpflichtet seyn, Ereignisse zu verhindern, welche als die Folge einer Verletzung der Neutralität, des Völkerrechtes, und, mehr als das, der Rechtlichkeit der Regierung dargestellt werden. Schwere Anklagen, die, wären sie begründet, schwere Verantwortlichkeit nach sich ziehen müßten; eine unbefangene Untersuchung aber werde ihre Nichtigkeit darthun. Als die Minister ihr Amt angetreten, habe in Portugal ein König de facto existirt. Unter britischer Flagge sey D. Miguel nach Portugal gegangen; feierlich habe er sich gegen den Kaiser von Oesterreich, den König von England, besonders

sonders aber gegen seine eigene Familie verpflichtet gehabt, die Verfassung aufrecht zu halten und die Regierung für die unmündige Königin Dona Maria zu führen, die er förmlich als Königin anerkannt. In Gegenwart und unter dem Schutz eines britischen Heeres habe er diese Verpflichtung gebrochen. Haben die europäischen Mächte gesäumt, ihre Mißbilligung auszusprechen? Nein. Zuerst hielt der britische Gesandte eine Anleihe zurück, und wir sind den anderen Staaten, wenn nicht mit Rath, doch gewiß mit dem Beispiel vorangegangen, unsern Gesandten zurückzurufen und alle diplomatische Verbindungen mit Portugal einzustellen, so den einer Kriegs-Erklärung nächst kommenden Schritt thuend. So seyen die Sachen bis zum Eintritt der jetzigen Minister geblieben, indem die Bedingung, welche der Herzog selbst zur Wiederanknüpfung einer Verbindung gemacht, die Einstellung nämlich einer bis dahin unerhörten Verfolgung von Individuen nicht erfüllt worden. Auf der andern Seite habe der natürliche Vormund der anerkannten Königin Schritte gethan, um deren Rechte zu sichern. Welche Tractate, welche Gesetze verpflichten nun wohl die englischen Minister gegen eine unmündige Fürstin für einen Usurpator, den ganz Europa als solchen erkennt, aufzutreten? Was die französische Expedition betreffe, so sey die schon vor zwei Jahren geschehen, und billige der Herzog sie nicht, so wundere es ihn, daß derselbe sie nicht früher zur Sprache gebracht. Aber durch welche Logik wolle er beweisen, daß England verpflichtet sey, Portugal gegen einen jeden Angriff zu schützen, es möge denselben noch so muthwillig veranlaßt haben? — Graf Grey las sodann mehrere Stellen aus den dem Admiral Parker, welcher die englische Flotte vor dem Tajo befehligt, ertheilten Instructionen vor, aus welchen hervorgeht, daß derselbe sich nicht nur aller thätlichen

Theil-

Theilnahme an dem obwaltenden Streite, sondern auch alles und jeden Rathes an eine oder die andere Partei, der auf die Kriegführung bezogen werden könne, enthalten solle. — Das, fuhr er fort, möchte für genügend gelten. Aber er stehe hier, seinem Souverain, seiner Nation, seinem eigenen Gewissen verantwortlich für die Aufrechthaltung der Ehre und Interessen des Landes, und scheue sich nicht, den übrigen Anklagen des Herzogs zu begegnen, überzeugt daß die edlen Lords nur nach unparteiischer Prüfung aller Verhältnisse urtheilen würden. Was die behauptete Verletzung des Völkerrechts betreffe, so sey die gewiß da nicht vorhanden, wo nur Kaufleute eines neutralen Staates Lieferungen von Kriegsbedarf für Auswärtige übernommen, zumal da es ihnen ganz freigestanden habe, welche von zwei streitenden Parteien sie bedienen wollten. Was die Werbungen betreffe, so könne er nicht umhin, so ungern er sich auch mit dem Citiren schwerer Namen großer Gelehrten befasse, anzuführen, daß Puffendorf und Vatel ausdrücklich das Werben von Truppen in einem fremden Lande für auswärtige kriegführende Parteien, als dem Völkerrechte nicht widersprechend dargestellt haben. Ein beständiges Herkommen sanctionire Das, wie man denn auch bis in die neuesten Zeiten das französische Heer durch Schweizer recrutirt gesehen habe. Der Freiheitskampf in Süd-Amerika, in Griechenland, habe durch manchen britischen Tapfern Unterstützung gefunden. Daß aber vollkommene Unparteilichkeit von Seiten der Regierung beobachtet worden, beweise der Umstand, daß im ganzen miguelitischen Heere keine Muskete zu sehen, die nicht aus England ausgeführt wäre, und daß selbst der große Mörser Joao Paolo, der kürzlich in Oporto so großen Schaden angerichtet, von den Agenten D. Miguels in England gekauft worden sey. So erfreue dieser sich auch des Beistandes eines er-

 fahrenen

fahrenen britischen Officiers, des Sir J. Campbell, der ihn nicht nur im Felde, sondern auch durch seine Briefe und Reden unterstütze, in welchen das Parlament und die Minister, ja, erlauchte Personen selbst, in einem, eines britischen Officiers unwürdigen Tone mitgenommen würden. — Aber auch dem Werbe-Gesetz sey nicht zuwider gehandelt worden. Er selbst (Gr. Grey) habe sich bei den Verhandlungen über dasselbe stets der Annahme widersetzt, eben aus Furcht, es möchte, was für specielle Fälle gemeint sey, allgemein ausgedehnt werden können. Lord Holland habe damals gegen jede allgemeine Anwendung protestirt, und Graf Eldon ausdrücklich versichert, daß eine solche unzulässig seyn würde.*) Als die Schiffe, deren der Herzog erwähnt, angehalten worden, habe sich der Agent D. Pedro's an die Regierung gewendet. Da das eine Rechtsfrage, so verwies diese die Sache an die Rechts-Consulenten der Krone; anders würde der Herzog selbst nicht gehandelt, und ganz gewiß würde auch er den Ausspruch derselben befolgt haben. Was die Anspielung auf die Unwissenheit der Minister in Bezug auf die jetzige Expedition unter Capt. Napier betreffe, so wolle er gern bekennen, daß er nicht mehr wisse, als daß dieser sich am 19. Mai mit der Frage an ihn gewendet: Ob er die Pension für seine Wunden verlieren würde, wenn er temporair in fremde Dienste trete? — Worauf er ihm erwidert, daß der Anspruch auf Pension ganz unabhängig von dem Verbleiben auf der Dienstliste sey. Er hoffe hienach gezeigt zu haben, daß das Verfahren der Minister mit der Beobachtung der strengsten Neutralität durchaus ver-

---

*) Das Werbe-Gesetz wurde 1819 auf Anhalten Spaniens erlassen, um die Theilnahme britischer Unterthanen an dem Kriege der amerikanischen Colonie'n gegen das Mutterland zu verhüten.

verträglich sey. Was den Vorwurf in Bezug auf Spanien betreffe, so würde es dem edlen Herzoge vielleicht besser gestanden haben, sich zu bedenken, ehe er damit hervorträte. Er erkläre geradezu, daß England sich Nichts gegen Spanien (über dessen Benehmen er jetzt schweigen wolle) habe zu Schulden kommen lassen; und er hoffe, es werde Niemand im Stande seyn dem jetzigen Ministerium vorzuwerfen, daß es die Ehre Englands jemals befleckt habe. Er bitte das Haus den Antrag zurückzuweisen. — Nach einer längeren Verhandlung fand sich bei der Abstimmung eine Majorität von 80 gegen 68 gegen die Minister. Im Unterhause brachte Obrist Evans ebenfalls die portugiesischen Angelegenheiten zur Sprache; Lord Althorp setzte die Grundsätze auseinander, nach welchen er die Verhältnisse der Bank von England für die Zukunft zu reguliren denke, und Obrist Davies erklärte, er werde auf ein Votum des Hauses antragen, wodurch dasselbe sein Vertrauen in die Minister hinsichtlich deren Benehmens in den Verhältnissen mit Portugal aussprechen. Wenn die Tories einen Triumph gefeiert hatten, weil sie im Oberhause mit ihrem Gesuche durchdrangen, daß der König in einer Addresse um Anordnung geeigneter Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Neutralität in der portugiesischen Angelegenheit ersucht werde, so war dieser Triumph von kurzer Dauer. In der Versammlung des Oberhauses am 6. Juni erschien als königl. Commissair der Marquis von Wellesley und verlas Folgendes als die königliche allergnädigste Erwiderung, wie er sie mit etwas komischem Nachdruck bezeichnete: "My Lords. Ich habe schon alle diejenigen Maaßregeln ergriffen, welche mir nothwendig erschienen sind, um die Neutralität zu erhalten, die ich in dem jetzt in Portugal geführten Streite zu beobachten beschlossen hatte." — Was dieser Antwort neben ihrer demüthigenden Kürze den ent-

scheidenden Nachdruck verlieh, war die Verhandlung am 6. Juni im Unterhause über denselben Gegenstand, wo sich dem stillschweigenden Tadel der Lords der ausdrückliche Beifall der Gemeinen in einer Stimmen-Mehrheit von 361 gegen 98 gegenüberstellte. — Im Unterhause erklärte Obrist Davies bei Motivirung seines Antrags, es sey allerdings seine Absicht, durch ein Votum der Gemeinen dasjenige des andern Hauses wirkungslos zu machen. Eine gewisse Partei fürchte dort, daß einige liberale Gesetze mit Nächstem vom Unterhause zur Genehmigung dahin gelangen könnten, und da halte sie es denn für das Einfachste sie durch Verdrängung der Minister in der Geburt zu ersticken. Diejenigen, welche den Ministern eine Verletzung der Neutralität vorwürfen, wären selbst viel weiter gegangen, indem sie ein Heer nach Portugal gesandt, freilich nicht um sich in die innern Angelegenheiten des Landes zu mischen, sondern um es gegen einen Angriff von Seiten Spaniens zu schützen. Er sey aber überzeugt, daß wenn die im Oberhause ausgesprochene Ansicht bekannt werde, ohne daß von einer entgegenstehenden Meinung des Unterhauses die Rede sey, nicht 24 Stunden vergehen würden, bevor ein spanisches Heer die Gränze überschritte zum Beistande D. Miguels. Eine solche Katastrophe, welche ganz Europa in Krieg verwickeln könne, müsse vermieden werden. Man sehe in diesem Augenblick den russischen Adler über Konstantinopel schweben, nachdem er Polen zu Boden geschlagen, — Oesterreich bedrohe Italien — Preußen widerstrebe allen Regungen von Freiheit in Deutschland — sollte das Volk von England auch noch helfen, den Funken der Freiheit, der sich in einer Ecke Europa's entzündet, zu ersticken? Das werde hoffentlich nie geschehen, und wenn England auch den Portugiesen nicht beistehen dürfe, so werde es doch auch deren Anstrengungen zur

Erringung

Erringung der Freiheit nicht entgegenarbeiten. Er trage demnach darauf an: Daß dem Könige in einer gehorsamen Addresse das Bedauern des Hauses über die Fortdauer der Feindseligkeiten in Portugal, und zugleich der Dank desselben für die weise Politik, welche Se. Maj. in Bezug auf dieselben beobachte, ausgesprochen werde." — Lord Morpeth unterstützte den Antrag. Wenn, meinte er, irgend Jemand, sey er Zeitgenosse, sey er Nachkomme, beim Lesen der Verhandlungen über das Passende des beantragten Votums Zweifel empfinden könne, so könnten diese Zweifel darin bestehen, ob dieses Land den moralisch hohen Standpunct, der ihm zieme, behauptet habe. Nur die gebieterische Pflicht, welche die Regierung nöthige, nicht der Versuchung im einzelnen Falle nachzugeben, sondern der feststehenden Regel, welche zur Erhaltung des Friedens so nothwendig sey, zu folgen, könne eine Billigung derselben zu Wege bringen, daß sie bei dem letzten Kampfe der Polen zur Zerbrechung ihrer Fesseln, daß sie bei dem Widerstande gegen die Usurpation D. Miguels die Neutralität beobachte. — Lord Morpeth meinte ferner, daß wenn eine gewisse Partei den D. Miguel als den Gegenstand der freien Wahl des portugiesischen Volkes dargestellt, man wohl die 45,000 Opfer seiner Politik (bei einer Bevölkerung von 2½ Mill.) als stumme Anhänger mitgerechnet habe. Der Abgott der Conservatisten Portugals und anderer Länder möge er allerdings seyn; daß aber Aeußerungen solcher Parteien eine Veränderung im Regierungs-Systeme hier in England hervorbringen dürften stehe nicht zu befürchten, sobald dieses Haus sich nur auf energische Weise ausspreche. Wichtigere und ernstere Gegenstände harrten der Entscheidung der Gemeinen, und während sie an diese mit aller der Sorgfalt und Ueberlegung gingen, welche sie verdienten, hoffe er daß keine Parteibewegungen Diejenigen abziehen würden,

den, welche, im Augenblick der Noth, einer Revolution den stärksten Damm entgegensetzen würden, indem sie das ruhige Fortschreiten erhielten, worin jetzt allein unsere Sicherheit liege. Sir H. Hardinge meinte, er dürfe solche Verhandlungen nicht gleichgültig mit anhören, weil er selbst die portugiesische Uniform getragen und portugiesische Truppen befehligt habe. Notorisch sey es, daß D. Pedro von hier aus mit Waffen, Munition und vor allen Dingen mit Leuten versehen worden sey; der Auswurf der Armen-Häuser sey sogar fortgeschickt worden um an jenem Bürgerkriege Theil zu nehmen. Wenn das geduldet werde, so würden unsere Häfen bald in Piratennester verwandelt seyn, von welchen aus die Ruhe in allen Staaten Europa's gefährdet würde, und es dahin kommen können, daß wir unsere Landsleute von dem ganzen Festlande verbannt sähen. Es sey wohl kein Einziger im ganzen Hause, der gewöhnlichen Menschenverstand besäße, der nicht einsähe, daß im Falle des Gelingens seines Unternehmens D. Pedro und nicht Donna Maria über Portugal herrschen würde. Er sey überzeugt, eine jede Aeußerung des Hauses zu Gunsten D. Pedro's, und somit zu Gunsten der geheimen Absichten Frankreichs, würde sich früher oder später an England rächen. — Der General schilderte nun kurz das Verfahren des Herzogs v. Braganza, welches in ehrgeizigen Absichten begonnen sey und in eigennützigen fortgesetzt werde. Das der jetzigen Minister aber sey offenbar auf Unterstützung des Unternehmens berechnet, da sie sonst weder die früher angehaltenen Schiffe wieder freigegeben, noch gestattet haben würden, daß der Obrist Napier jetzt mit einer vollständigen und notorisch gegen Lissabon gerichteten Expedition von hier absegle. Der Entschuldigungsgrund, daß man beiden Prinzen gestattet habe sich hier zu recrutiren, beweise Nichts für die Beobachtung der

Neu-

Neutralität, denn dieses Wort komme, so viel er wisse, nicht von ambo, Beide, sondern von neuter, Keiner von Beiden, her. Würden die Minister auch wohl gestatten, daß die Kaufleute von Cadiz und Ferrol und anderen spanischen Häfen Leute und Kriegsbedarf nach Portugal schickten? Haben sie nicht Maaßregeln getroffen um solche Unternehmungen zu verhindern? und sey es gerecht den spanischen Agenten zu wehren, was man den britischen erlaube? Wollen wir aber D. Pedro oder Donna Maria unterstützen, so mögen wir es auf offene männliche Weise, nicht versteckt, zagend vor den Folgen thun. — Sir H. Hardinge vertheidigte schließlich noch das Benehmen des Herzoges von Wellington als von aller Parteisucht entfernt, und erklärte das Benehmen des Sir J. Campbell aus dessen Verbindung mit den ersten portugiesischen Familien auf der Seite D. Miguels. Wenn derselbe übrigens respectwidrig gegen die Minister gesprochen habe, so möge er nicht der einzige englische Officier seyn, dem so Etwas widerfahren sey. Lord J. Russell meinte, der persönliche Charakter D. Miguels sey für die vorliegende Frage keinesweges ohne Bedeutung; indessen sey über denselben schon so viel gesagt worden, daß er es kaum für nöthig halte, noch Etwas hinzuzufügen. Vor nicht langer Zeit habe ein edler Lord, damals Minister des Auswärtigen, bei Gelegenheit einer Verhandlung im Oberhause über das Verfahren des Prinzen, diesen falsch, grausam und feige genannt. Schlimmeres könne man von einem Manne und Fürsten nicht sagen; und ohne zu untersuchen, ob der edle Lord, zumal bei seiner damaligen Stellung, sich zu stark ausgedrückt habe oder nicht, so müsse er doch erklären, daß spätere Ereignisse ihm neue Beweise von dessen Scharfsinne gegeben haben. Wenn aber der Charakter des Prinzen schon im Allgemeinen der hiesigen Regierung nicht gleichgültig seyn könne, so komme noch hinzu, daß derselbe

selbe sich durch einen feierlichen Tractat mit England und dessen Verbündeten verpflichtet, und hier in Gegenwart des Monarchen durch einen feierlichen Eid versprochen habe, er wolle als Regent und nicht als König in Portugal auftreten, und daß deshalb England auch um so mehr ein Recht habe auf dessen Verfahren zu wachen. Was die Verletzung der Neutralität im vorliegenden Falle betreffe, so könne Niemand eine solche behaupten, sobald von Lieferung von Kriegsbedürfnissen nur abseiten der Unterthanen des Staates, nicht abseiten des Staates selbst die Rede sey. Wollte man behaupten, es dürfen keine Waffen und Munition nach Buenos-Ayres gehen, weil dieses Reich im Krieg mit Peru, oder nach Alexandria, weil Aegypten im Kriege mit dem Sultan begriffen sey, so würde das zu einem Verhältnisse führen, das eine Vermeidung des Krieges für uns unmöglich mache. — Lord Russell wiederholte sodann in Bezug auf die geschehene Anhaltung und Loslassung der Schiffe, und die angebliche Uebertretung des Werbe-Gesetzes im Wesentlichen die schon von Lord Grey angeführten Rechtfertigungs-Gründe, und führte noch an, wie selbst unter dem vorigen Ministerium Sir Robert Wilson in seinen Rang als General-Lieutenant bei der englischen Armee wieder eingesetzt worden sey, obgleich er, gegen den ausdrücklichen Buchstaben jenes Gesetzes, den constitutionellen Spaniern gegen den Einfall der Franzosen beigestanden, und die Kanonen Coruna's selbst gegen diese gerichtet habe. Wenn übrigens die Minister vollkommene Unparteilichkeit im Aeußeren beobachteten, so wolle er nicht läugnen, daß er vollkommen die Gesinnungen theile, welche Hr. Canning bei Gelegenheit des Einfalles der Franzosen in Spanien, für das Gelingen der spanischen Sache geäußert habe. In demselben Sinne halte er es auch nicht ungeziemend für ein britisches Parlament, daß es, wenn auch unsere

Politik

Politik uns nöthige in dem Kampfe zwischen Bigotterie und Grausamkeit auf der einen, und Freiheit und Duldung auf der andern Seite neutral zu bleiben, dennoch den Wunsch ausspreche, es möge die Sache freisinniger Meinungen und freisinniger Institutionen siegen. Hr. O'Connel meinte, wer die Neutralität in diesem Streite zuerst gebrochen, das sey das Oberhaus durch ein schützendes Votum für D. Miguel. Freilich eigne er sich trefflich zum protégé für die Conservatisten; um aber die vielgerühmte Neutralität wiederherzustellen, sey ein entgegengesetztes Votum des Unterhauses nöthig. Kein Mann, sey er Engländer, Schotte oder Irländer, der für Freiheit und Recht Empfindung habe, dürfe in D. Miguels Dienste treten, und wenn sich eine gewisse Partei dazu hinneige, so möchte es eine seltsame Erscheinung gewähren, das Heer desselben durch protestantische Seelenhirten verstärkt zu sehen. — Nachdem in der Verhandlung noch Sir R. Peel gegen, und Lord Palmerston und Obrist Evans für den Antrag gestimmt hatten, wurde abgestimmt, worauf sich das obengemeldete Resultat ergab. Dem Unterhause theilte am 10. Juni Lord Althorp auf die Addresse welche dasselbe in Bezug auf die portugiesische Angelegenheit votirt hatte, folgende Antwort des Königes mit: "Ich habe mit großem Vergnügen den Ausdruck Ihrer Billigung der Politik vernommen, welche Ich rücksichtlich der portugiesischen Angelegenheiten beobachtet habe, und Sie können sich versichert halten, daß Ich meines ganzen Einflusses mich bedienen werde, um den Zwistigkeiten, welche jetzt in jenem unglücklichen Lande herrschen, ein Ende zu machen."

Hierauf wurde die Verhandlung über die Emancipation der Neger fortgesetzt. Bei dem vierten Punkte, die den Pflanzern gebührende Entschädigung betreffend, trat Herr Stanley mit einer sehr wichtigen

wichtigen Aenderung hervor, indem er darauf antrug den westindischen Sklaven-Eigenthümern eine Entschädigung von 20 Millionen Lstrl. zuzusagen. Diese Summe ward, nach Verwerfung einer Reihe von Amendements, mit einer Mehrheit von 286 Stimmen gegeu 77 bewilligt. In der Sitzung am 16. Juni legte Herr Grant den Entwurf der Regierung in Beziehung auf die Erneuerung des Patents der ostindischen Compagnie vor. Die Hauptpuncte sind folgende: 1) Trennung des Charakters der Compagnie als Handels-Gesellschaft von dem einer Territorial-Macht. 2) Vollkommene Aufhebung der Compagnie in ersterer Beziehung und gänzliche Freigebung des Handels. 3) Fortdauer der Territorial-Herrschaft der Comp. auf 20 Jahre. 4) Verstattung des Grundbesitzes in Ostindien an Europäer. 5) Wählbarkeit aller Ostindier, ohne Unterschied der Farbe und der Religion, zu allen Aemtern gleich den Europäern. 6) Die Dividenden der Comp. werden den Actionisten nach dem jetzigen Belauf mit 630,000 Lstrl. jährlich zugesichert, wofür die Einnahmen von Ostindien, und zwar diese allein, aufkommen müssen. 7) Sollte nach dem Ablaufe jener 20 Jahre der Comp. die Verwaltung des ostindischen Gebietes genommen werden, so haben die Actionisten alsdann das Recht, die Auszahlung ihres Capitales zu verlangen. 8) Würden sie aber diese Zahlung alsdann nicht fordern, so soll die Dividende noch 20 Jahre von der Regierung gezahlt werden. 9) Nach Ablauf dieser Frist hat das Parlament die Wahl unter dreijähriger Kündigung jene Rente mit 100 Lstrl. für jede 5 Lstrl. 5 Sh. einzulösen. 10) Es soll für die Dividende noch ein Garantie-Fond von 2 Mill. Lstrl. haften, welcher sich durch Zins auf Zins vermehrt, bis er auf 12 Mill. angewachsen ist, und der schließlich zur Einlösung der Rente mitverwandt wird. Demnächst brachte der General-Procurator

curator eine sehr heilsame Bill, betreffend die Abschaffung des Personal=Arrestes in Schuldsachen, ein. Die Absicht der Tory=Lords, ihren neulich fruchtlos gebliebenen Angriff gegen das Ministerium bei der Frage wegen Einführung von Ortsgerichten zu wiederholen, scheiterte gänzlich an der kräftigen Beredsamkeit des Lords Brougham. Im Unterhause gingen einige der wichtigsten Bestimmungen der Bill zur Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in Irland mit großer Majorität durch. Rücksichtlich der ostindischen Angelegenheit wurden folgende Resolutionen nach einer kurzen Discussion genehmigt, um einer entsprechenden Bill zum Grunde gelegt zu werden: 1. Daß es allen Unterthanen Sr. Maj. gestattet seyn müsse, nach den Häfen von China zu gehen, um in Thee und anderen Producten besagten Reiches zu handeln, unter Vorbehalt solcher Regulirungen und Anordnungen, wie der Regierung für das Handels= und politische Interesse des englischen Staates geeignet erscheinen möchten. 2. Daß die ostindische Compagnie veranlaßt werde, der Krone ihre Grundbesitzungen und Effecten in Ostindien zu übertragen, wogegen die Krone, unter Vorbehalt der betreffenden Regulirungen des Parlamentes, alle darauf haftenden Schulden und Verbindlichkeiten der Compagnie übernimmt. 3. Daß die Regierung in Ostindien, unter Vorbehalt der vom Parlament anzuordnenden näheren Bestimmungen, vorläufig der ostindischen Compagnie verbleibe. Am 20. Juni brachte eine Deputation des Unterhauses die von demselben angenommenen Resolutionen in Betreff der Angelegenheit der westindischen Pflanzer und Sklaven ins Oberhaus. Vergebens erhob sich der alte starrköpfige Lord Eldon gegen die Bill des Kanzlers wegen Einführung von Local=Gerichten; sein Amendement ward mit 52 Stimmen gegen 38 verworfen. Ebenfalls ward die Frage über die Emancipation der

Neger

Neger in Westindien nach einer langen Debatte und zwar einstimmig im Oberhause angenommen und ein Amendement des Herzogs von Wellington, der rücksichtlich der Erziehung der Neger die Worte "nach liberalen und umfassenden Grundsätzen" gestrichen wissen wollte, verworfen. Am 27. Juni ging die Bill über die Emancipation der Juden durch die Comité des Unterhauses. Ein Antrag des Herrn Finch gegen die politischen Vereine fiel mit 70 Stimmen gegen 10 durch.

Verhandlungen im Unterhause am 9. Juli über die russisch-polnischen Angelegenheiten.

In der Begründung seines Antrages: "den König in einer Addresse zu ersuchen, daß er auf keine Weise den jetzigen politischen Zustand Polens anerkennen möge, da derselbe durch eine Verletzung des Wiener Tractates, an welchem Groß-Britannien Theil genommen, herbeigeführt worden sey" sagte Herr Cutlar Fergusson: daß, wenn der ungarische Landtag sogar es gewagt habe vor den Thoren Wiens gegen den Versuch Rußlands, Polen von der Karte Europa's zu streichen, zu protestiren, das britische Haus der Gemeinen gewiß kein Bedenken tragen würde eben so liberal zu verfahren. Es könne zweifelhaft seyn ob es vernünftig sey sich jetzt, ohne den Beistand irgend einer anderen europäischen Macht, wegen Polens mit Rußland in einen Krieg einzulassen; kein Zweifel aber könne rücksichtlich der Nothwendigkeit obwalten unsere Ansichten über diesen Punct auszusprechen. Er wolle nun zuerst zeigen daß der Wiener Tractat durch Rußland verletzt worden sey. Die Regulirung der polnischen Verhältnisse sey einer der wichtigsten Puncte desselben gewesen, und Talleyrand wie Castlereagh haben den größten Werth darauf gelegt Polen einigermaaßen

germaaßen wieder in der Größe und dem Ansehen herzustellen, die es besessen als es das Bollwerk der Christenheit gewesen sey und Europa vor der Sclaverei unter den Türken errettet habe. Gegen die Frage über die Unabhängigkeit Polens sey die belgische Frage nur als eine Gemeindeangelegenheit zu betrachten. Die damaligen Besorgnisse Lord Castlereagh's seyen jetzt in Erfüllung gegangen, unter Verletzung der englischen Ehre, und trotz des ausgesprochenen Grundsatzes über die Nothwendigkeit nationaler Institutionen für Polen, damit es als Bollwerk gegen weiteres Umsichgreifen Rußlands dastehe.' Der Kaiser Alexander habe hierauf den Polen eine Constitution gegeben, die er gern als ein Geschenk gelten lassen wolle, und über deren Grundsätze derselbe sich sehr deutlich in einem Briefe an den Fürsten Poniatowski ausgesprochen, und worin er zugleich erklärt habe daß es ihn freue diese Constitution in Uebereinstimmung mit den Wünschen der übrigen Mächte geben zu können. So habe er auch im März 1818 bei Eröffnung des polnischen Reichstages gesagt, es sey der Monarch verpflichtet die Verfassung aufrecht zu halten, und das Volk ihr zu gehorchen. Der Kaiser Nikolaus dagegen habe seinen Bruder, dem man die Regierung Rußlands nicht anvertrauen gewollt habe, gesandt um über Polen zu herrschen, und von diesem Bruder sey die Freiheit dieses Landes mit Füßen getreten worden, ohne daß der Kaiser den deshalb gemachten Vorstellungen Gehör habe schenken wollen. Die achtungswerthesten Einwohner Warschau's habe man verurtheilt gesehen die Straßen zu fegen, und keine Gränzen schien die Grausamkeit des Tyrannen zu haben. Die natürliche Folge sey ein Aufstehen des Volkes gewesen, und nicht habe die Geschichte ein zweites Beispiel von zehn Monaten so reich mit Heldenthaten angefüllt aufzuweisen, als hier in dem kurzen aber ruhmvollen Kampfe des polnischen

polnischen Volkes um seine Freiheit. Der nächste Schritt des Kaisers Nikolaus sey nun gewesen die Verfassung wieder aufzuheben, welche sein Vorfahr den Polen verliehen. Und sey es wahr daß alle Mächte Europa's es nicht wagten gegen diese Verletzung Einspruch zu thun weil sie vor Rußland eingeschüchtert zagten? Sey es wahr daß Rußland an ihre Protestationen und Vorstellungen sich nicht kehre? Er glaube es nicht; er sey überzeugt daß wenn England und Frankreich sich zur Zeit der letzten polnischen Revolution verbunden hätten eine kräftige Vorstellung zu übergeben, die Unabhängigkeit Polens hätte gerettet werden können. Das berühmte Decret, "die organischen Statuten" betitelt, habe endlich der Vernichtung der polnischen Freiheit das Siegel aufgedrückt. Stehe dem Kaiser von Rußland ein größeres Recht zu die polnische Verfassung aufzuheben, als der englischen Regierung in Bezug auf die Verfassung Schottlands, zur Zeit der Vereinigung dieses Landes mit England, zugestanden habe? Könne man behaupten, die Rebellion verleihe dieses Recht? Eine solche Behauptung würde eben so neu als unzulässig seyn; und in England sey, nach Beendigung der irländischen Empörung Nichts der Art eingefallen. Polen verlange von Europa nur daß seine Existenz ihm gesichert werde, und er glaube nicht daß es eine Sache gebe die mehr als diese sich zum Gegenstande der Berathung eines europäischen Congresses eigne. Daß das britische Cabinet wegen desselben einen Krieg anfange verlange er nicht, wohl aber daß es den gegenwärtigen Zustand der Dinge in Polen nicht anerkenne. Zwar habe der König der Franzosen in seiner Anrede an die Deputirten im Juli 1831 sich gewissermaaßen für die Erhaltung der Nationalität Polens verbürgt; zwar habe dessen erster Minister, Casimir Perier, dessen früher Tod ein Unglück für ganz Europa sey, hinzugefügt, es habe ihn der

Autokrat

Autokrat versichert, daß die Nationalität Polens nicht vernichtet werden solle. Aber was half das Alles? Trotz dieser Erklärungen nahm der Kaiser keinen Anstand das organische Statut zu proclamiren. Unter allen diesen Umständen halte er es für die Pflicht des britischen Hauses der Gemeinen eine Erklärung seiner Ansicht von sich zu geben, die nicht nur durch das ganze übrige Europa, sondern auch in die inneren Gemächer des St. Petersburger Hofes dringe. Nicht nur für Polen, sondern für ganz Europa sey das von der größten Wichtigkeit, denn das System welches Rußland verfolge äußere seinen Einfluß auf alle übrigen europäischen Staaten; es habe Holland zu so hartnäckigem Widerstande angereizt, und seine Wirkungen auf den deutschen Bund seyen unverkennbar. Um die Minister für seinen Antrag zu gewinnen, habe er denselben so behutsam abgefaßt, daß sie keinen Anstoß daran haben nehmen können sobald sie überhaupt noch des Namens freier Männer werth seyn wollen; auch sey er überzeugt daß die Sendung Lord Durhams nach Rußland ganz in demselben Geiste vorgenommen worden sey.

Den Antrag unterstützte Hr. T. Attwood, in einer gewaltig kriegerischen Rede, wo er dem Kanzler der Schatzkammer die Geldmittel für einen Feldzug in der Vernichtung der Staatsschuld anwies, und zur Vervollständigung des Heeres seine vier Söhne anbot. Nicht mit Unrecht wandte auf diese Rede Sir Harry Verney das spanische Sprüchwort an: Gott bewahre mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden will ich selbst mich bewahren." — Großen Beifall fand dagegen der Vortrag des Sir R. Inglis, um so mehr als man nicht gewohnt war ihn, einen ausgemachten Tory, auf solcher Seite Partei nehmen zu sehen. Er stellte die Sache Polens als die Sache Europa's und christlicher Civilisation dar. Unrecht hatte nach seiner

Be-

Behauptung der Kaiser von Rußland, Polen jetzt als ein erobertes Land behandeln zu wollen, denn wolle man ein solches Princip jetzt gelten lassen, so hätte man ein gleiches auch auf Paris und alle andere Puncte welche die verbündeten Heere besetzt gehalten, anwenden können. Das Recht Rußlands auf Polen stamme lediglich aus der Wiener Congreß-Acte her; in Folge dieser habe der Kaiser Alexander dem Lande eine Verfassung gegeben, die der Kaiser Nikolaus jedoch durch das sogenannte organische Statut durchaus wieder aufgehoben habe, welches denn vom Lord Heytesbury in seiner Depesche mit der er jenes Actenstück übersandt, eine ganz neue Verfassung genannt werde. Aber wenn diplomatische Höflichkeit es auch eine neue Verfassung nenne, so werde dieses Haus doch sehr bald sehen daß es den Bedingungen des Wiener Tractates durchaus nicht entspreche. Die erste derselben sey: Erhaltung der polnischen Nationalität. Dem widerspreche aber schon der erste Satz des neuen Statutes, welcher in etwas unglücklich gewählten Ausdrücken von einer Wiedervereinigung Polens mit Rußland spreche; er kenne keine frühere Vereinigung der beiden Reiche, es sey denn etwa als der polnische Scepter über Rußland geherrscht habe. Als besonderer Staat und unter dem Namen eines besonderen Königreiches sollte Polen fortbestehen; Kaiser Nikolaus sey wie Kaiser Alexander zu Warschau gekrönt worden, und es sprach die Verfassung die Verpflichtung hiezu aus; dagegen heiße es in dem organischen Statute: "Polen wird einen integrirenden Theil des russischen Reiches bilden." So solle auch die Krönung ferner nicht zu Warschau sondern zu Moskau geschehen; und in keiner Hinsicht stehe Polen besser als eine der kaukasischen Provinzen Rußlands. Nach dem Gesetze von 1815 hatte der Senat vier Mitglieder der Regentschaft zu erwählen, wie diese selbst ihren Staats-Secretair ernannte, jetzt werde

werde das Königreich durch einen russischen Regenten verwaltet. Der Reichstag, der alle zwei Jahre zusammenkommen sollte, werde, ohne daß seiner nur Erwähnung geschehe, aufgehoben. Wenn irgend etwas nationelles Selbstgefühl zu erhalten vermöge, so sey es eine gemeinsame Sprache; auch diese solle jetzt in allen öffentlichen Verhandlungen der russischen weichen. Nach der Verfassung von 1811 seyen nur Polen zu öffentlichen Aemtern in Polen wählbar; jetzt könne ein Jeder aus den 30 oder 40 Staaten, die dem russischen Scepter unterthan, zu diesen Stellen concurriren. Ob eine solche Verfügung in abstracto zweckmäßig, darauf komme es hier nicht an: es frage sich nur, ob es mit der Polen nicht nur verheißenen, sondern selbst verliehenen Verfassung verträglich sey? Wenn es sich einst verwirklichen sollte, was de Pradt geweissagt, daß es künftig nur zwei Nationen geben werde, Rußland und England, so werde der Werth Polens erst recht hervortreten. Niemand könne die kriegerische Rede des achtbaren Mitgliedes für Birmingham mit größerem Bedauern angehört haben, als er, und die Frage für das Haus sey nun die: wie weit man gehen könne, um genug zu sagen, ohne zuviel zu sagen. Burke habe schon gesagt, es gebe kein Wort, das schwerer zu definiren, als das Wort "genug;" es sey schon schwer in unsern inneren politischen Verhältnissen, aber noch weit schwerer, wenn wir mit andern zu thun hätten. Indessen glaube er, daß wir eine jede der an der Wiener Congreß-Acte Theil habenden Mächte auffordern müßten, um gemeinschaftlich zu verlangen, daß die Bedingungen dieses Tractates, der jetzt das allgemeine Gesetz für das europäische Staatsrecht bilde, befolgt werden, und Rußland aufzufordern, daß es die Verpflichtungen erfülle, unter welchen Europa ihm gestattet habe, Polen in Besitz zu nehmen. Auch das Heer sollte ein eigenthümlich polnisches seyn, wie denn

Polens Ritter seit 700 Jahren in den größten Kämpfen Europa's geglänzt hatten. Sey es für Nichts zu achten, daß dieses aufhören sollte? Im Art. 59 der Verfassung heiße es, daß in Polen keine Confiscation statthaben solle; das organische Statut hebe das nicht ausdrücklich auf; aber es verfüge, daß künftig in Polen Confiscation nur wegen Staatsverbrechen des höchsten Grades eintreten solle. So höre denn die Sicherheit des Eigenthums in Polen auf. Noch ein anderes verfassungsmäßiges Vorrecht der Polen sey verletzt worden, das nämlich, daß kein Pole deportirt werden solle. Möge auch, wie seiner Ueberzeugung nach allerdings der Fall, Vieles unwahr und Vieles übertrieben seyn was von der harten Behandlung der Polen abseiten der Russen gesagt werde, so könne man sich doch nicht erwehren, von dem Erwiesenen auf manches Andere zu schließen. Wolle man behaupten, die Polen seyen Rebellen, so könne man sie doch höchstens als Rebellen in ihrem eigenen Lande vor Gericht stellen, aber die Nationalität des Landes dürfe nicht wegen der Vergehen Einzelner vernichtet werden, auch wenn sich diese Einzelnen über das ganze Land verbreiteten. Nicht minder tadelnswerth sey das Benehmen gegen die katholischen Priester, welche man als die Hauptanstifter der Rebellion betrachtet habe. In einer einzigen Provinz seyen 200 Klöster aufgehoben worden, worunter auch ein Mönchskloster von etwa 1200 Basiliern, welche sämmtlich ins Exil verwiesen wurden. Bevor sie gingen wünschten sie noch ein feierliches Amt zu halten. Auf die davon laut gewordene Kunde strömte eine zahllose Menge der Gläubigen herbei; die Procession mit dem Sacrament nahete sich Bialystok, und der Befehlshaber, wegen der Menge besorgt, sandte einen Offizier mit einem Trupp Reiter, um sie zu zerstreuen. Dieser ritt hinaus, aber von dem Anblick der Priester, unter denen Viele über 80 Jahre alt

waren,

waren, betroffen, stieg er vom Pferde, warf sich auf den Boden, und in dieser demüthigen Stellung blieb er, bis die Procession vorüber war. Als er nach der Stadt zurückkam, wurde er verhaftet und später degradirt. — Zum Schlusse bemerkte der Redner, daß keine große Volkssünde jemals unbestraft geblieben sey, und für die große Sünde Europa's im 18. Jahrhundert halte er die Theilung Polens. Und welches sey das Schicksal der drei theilenden Mächte gewesen? Ihre Hauptstädte seyen vor stärkeren Gewalten daniedergesunken. Oesterreich, die älteste europäische Monarchie, habe seine Hauptstadt wiederholt im Besitze des Feindes gesehen; dieselbe Geissel habe Preußen empfunden, nächst Rußland die größte militairische Macht; Rußland selbst sey wie durch ein Wunder gerettet, aber Moscau profanirt, und er fürchte, die göttliche Vorsehung möchte diesem Reiche noch größere Uebel vorbehalten. Eine Anerkennung der Unabhängigkeit Polens, von England im Angesichte Europa's ausgesprochen, könne nicht ohne Wirkung seyn; Alles, was sie zu besorgen hätten, sey, ob sie durch eine solche Erklärung des Mitgefühls nicht mehr schadeten als nützten; aber es müßte für sie selbst eine Beruhigung seyn, ihre Gefühle in Bezug auf die Polen hier aussprechen zu können, ohne diesen zu schaden, und deshalb freue es ihn, daß der vorliegende Antrag gemacht worden sey.

Lord Palmerston hielt dafür, daß allerdings Hr. Fergusson wegen seines Antrages keiner Entschuldigung bedürfe, denn auch er kenne keinen Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit einer englischen Versammlung mehr in Anspruch nehme, oder ihre Gefühle mehr zu fesseln vermöge, als das Schicksal einer Nation, die sich so sehr auszeichne durch ihre Tapferkeit, ihre Hingebung und ihre Leiden. In den meisten Argumenten, ja, in fast allen, die sein

achtb. und gel. Freund vorgebracht, stimme er gern mit demselben überein. Es sey wahr, daß das Königreich Polen nicht von Alters her einen Theil des russischen Reiches ausmache — nicht auf lange Verjährung stütze sich der Besitz, es datire derselbe von dem Wiener Tractate, und gründe sich auf die Sanction Europa's. Die britische Regierung sey sich demnach sehr wohl bewußt, daß sie, als eine der contrahirenden Parteien ein Recht habe, sich eine eigne Meinung über eine jede Handlung zu bilden und auszusprechen, welche eine Abweichung von den Grundsätzen enthalte, zu denen sie sich mit den übrigen Contrahenten verpflichtet habe. Der erste Artikel jenes Tractates besage, daß das Königreich Polen durch seine Verfassung unzertrennlich mit Rußland verbunden sey; *) und wenn man ihn aufforderte, die Bedeutung dieses Artikels zu erklären, so würde er sagen: es

*) Der erste Artikel der Schluß-Acte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 lautet also: Le Duché de Varsovie, à l'exception des provinces et disctricts, dont il a été disposé autrement dans les articles suivans, est reuni a l'empire de Russie. Il y sera lié irrévocablement (in einer Abschrift steht invariablement) par sa constitution, pour être possédé par S. M. l'Empereur de toutes les Russies, ses héritiers et ses successeurs à perpetuté. Sa Maj. impériale se réserve de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure qu'elle jugera convenable. Elle prendra, avec ses autres titres, celui de Czar, Roi de Pologne, conformément au protocole usité et consacré pour les titres attachés à ses autres possessions. — Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

es solle die, kraft derselben den Polen zu ertheilende Constitution, welcher Art diese auch seyn möchte, das Band seyn, welches jene Nation mit Rußland verbinde. Er hege darüber gar keinen Zweifel, daß die Verfassung, welche der Kaiser Alexander in Folge jenes Tractates gegeben habe, als auf der Sanction desselben beruhend betrachtet worden sey und betrachtet werden müsse, und daß Rußland deshalb zur Aufrechthaltung derselben verpflichtet sey. Von dieser Verpflichtung werde die russische Regierung auch nicht durch den Aufstand der Polen befreit. Zuerst nämlich vermöge er nicht zu behaupten, daß der Aufstand eines Volkes (und man vergesse nicht, daß die russische Regierung in allen ihren Proclamationen behauptet habe, der polnische Aufstand sey nur theilweise und nicht die ganze Nation nehme Theil an demselben) — er vermöge nicht zu behaupten, sage er, daß der Aufstand eines Volkes den Souverain berechtige, die Verfassung aufzuheben, sobald er seine Autorität durch Waffengewalt hergestellt habe; und wenn hier also bloß Rußland und Polen in Betracht kämen, ohne daß andere Parteien concurrirten, so glaube er nicht, daß der polnische Aufstand, — selbst nachdem die Polen den unbegründeten, und seiner Ansicht nach, nicht zu rechtfertigenden Schritt gethan, nicht nur ihre Rechte zu behaupten und die Erhaltung der ihnen zugesicherten Vorrechte zu verlangen, sondern auch die Entthronung des Kaisers auszusprechen, — die russische Regierung in der Aufhebung der Verfassung, nachdem die Autorität des Kaisers hergestellt worden, rechtfertige. Hier aber kommen noch andere Parteien außer Rußland und Polen in Betracht. Der Wiener Tractat, welcher das letztere Land dem ersteren überweise, betrachte diese Verbindung als von wesentlichem Einflusse auf die übrigen Interessen Europa's, und die übrigen Theilnehmer

an jenem Tractat haben daher auch ein Recht zu fordern, daß der Grund, auf welchem diese Verbindung beruhe, daß die Verfassung Polens unverletzt erhalten werde, eine Ansicht, die er gegen das russische Cabinet unverhohlen ausgesprochen habe, sowohl vor der Einnahme Warschau's, als später, jedoch ehe noch ein definitives Arrangement eingetreten sey. Eine andere sey jedoch die Ansicht der russischen Regierung gewesen. Sie behaupte, daß durch die Wiedereroberung Polens der Kaiser in dieselbe Stellung versetzt sey, in der er nach dem Wiener Tractat, vor der Ertheilung der polnischen Verfassung gestanden habe, und daß es ihm deshalb freistehe, nachdem die früheren Institutionen durch den Aufstand vernichtet worden seyen, zu bestimmen, durch welche andere sie ersetzt werden sollen. Hierauf habe die englische Regierung zwar erwiedert, daß, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, sie dennoch ihre frühere Meinung nicht ändern könne; dieser Meinung sey auch Frankreich beigetreten; Oesterreich und Preußen haben sich der Ansicht Rußlands angeschlossen, und die Frage habe sich nun für die englische Regierung so gestellt, nicht was sie ein strenges Recht habe zu thun, sondern ob, mit Rücksicht auf die allgemeine Lage Europa's, und ganz insbesondere mit Rücksicht auf das Interesse der Polen selbst, es weise seyn würde, ihre Auslegung des Tractates mit bewaffneter Hand durchzuführen. Und da glaube er denn, daß, wie sehr das Haus auch über die Bedeutung des Wiener Tractates der Ansicht des Antragstellers beipflichten, und wie sehr es auch das unglückliche Schicksal Polens beklagen möge, es dennoch, bei einer ruhigen und leidenschaftslosen Erwägung des damaligen, und, er könne hinzufügen, des jetzigen Zustandes von Europa, der Meinung seyn werde, es würde nicht verständig von der britischen Regierung gewesen seyn, einen Schritt zu thun, der zu einem allge=

allgemeinen Kriege hätte führen müssen, in der Erwartung, Polen vom Untergange zu retten. Ein allgemeiner Krieg hätte aber erfolgen müssen, sobald England bewaffnet eingeschritten wäre, weil auf der einen Seite Rußland, Oesterreich und Preußen einerlei Ansicht gehabt, während England und Frankreich einer entgegengesetzten gewesen seyen. — Der Minister setzte nun auseinander, wie Oesterreich und Preußen durch ein gleiches Interesse mit Rußland verbunden gewesen, und fuhr dann fort: Die Frage sey jetzt, was könne das Haus zweckmäßiger Weise in diesem Augenblick thun? Bei allem Bedauern über die Veränderungen in der innern Organisation Polens können wir uns nicht verbergen, daß irgend ein Votum dieses Hauses nicht im Stande seyn werde, die Entscheidung der russischen Regierung in dieser Beziehung umzustoßen, um so weniger, als die Schritte derselben unter Kenntniß der ausgesprochenen Ansichten Englands und Frankreichs genommen seyen, und sich, wie zu fürchten, auf ein bei dem russischen Volke vorwaltendes Gefühl stützten. Was die Schilderungen der verübten Grausamkeiten betreffe, so hoffe er, daß dieselben, theilweise wenigstens, übertrieben seyen; auch beziehen sich dieselben zum Theil auf das, was in den alten Provinzen geschehen sey, hinsichtlich deren der britischen Regierung durchaus kein Recht zustehe, Vorstellungen zu machen. Nicht Furcht vor Rußland sey es, wie man wohl anzudeuten gesucht, was das Benehmen dieser Regierung bestimmt habe; sie kenne zu wohl die Macht und die Hülfsquellen des Landes, um in einer gerechten Sache und mit dem Volke auf ihrer Seite, den Kampf mit irgend einer Macht, sey sie noch so gewaltig, zu scheuen; nur die Ueberzeugung habe sie zurückgehalten, daß, wenn sie zu den Waffen gegriffen hätte, dieses auch Oesterreich und Preußen sofort zu einem bewaffneten Einschreiten gebracht hätte,

die

die Polen erdrückt haben würden, bevor englische Hülfe hätte nahen können. Sey aber der Antrag nicht auf Krieg, sondern nur auf Nichtanerkennung des jetzigen Zustandes gerichtet, so sey er überflüssig, da die Anerkennung von Seiten Rußlands nicht nur nicht gefordert werde, sondern es läugne, daß die anderen Mächte überhaupt das Recht haben, sich um die getroffenen Aenderungen zu bekümmern. Unbestreitbar sey es, daß der Kaiser persönlich bei jeder Gelegenheit sich geneigt bewiesen habe, die größte Milde gegen die Polen vorwalten zu lassen; aber wenn seine Regierung auch eine unumschränkte sey, so sey er deshalb doch nicht unabhängig von der Meinung derjenigen, die seinem Throne nahe stehen, und selbst des Volkes im Allgemeinen. Das achtb. Mitglied, welches den Antrag zunächst unterstützt, scheine ihm kein sonderlicher Alliirter zu seyn. Er habe ein Kriegsgeschrei erhoben, welches sehr besorglich hätte seyn können, wäre es nicht so sehr belustigend gewesen. Mit großer Freigebigkeit habe er für die Mittel zum Kriege gesorgt: 40 Mill. Lstrl. Staatsschuld-Zinsen und seine eigenen Söhne; aber es möchte sich noch um die Einwilligung der Staatsgläubiger so wie seiner Söhne selbst handeln. Freilich, wollte die Regierung in einen Krieg sich einlassen, die Committenten des achtb. Gentleman (Birmingham) würden gern die Lieferung der Waffen übernehmen, und soviel an ihm selbst liege, würden wir auch reichlich mit Papiergeld versehen werden; aber die Gründe desselben scheinen ihm, dem Minister, doch nicht hinreichend zu einem Kriege. Es sey eine Freude gewesen, die Redner nach ihm zu vernehmen, die die Sache aufgefaßt hätten, wie sie aufgefaßt werden müßte, indem sie zur Vernunft und nicht zu den Leidenschaften geredet. Aber er gebe seinem achtb. und gel. Freunde (Hrn. Fergusson) zu bedenken, ob, nach der Erklärung, welche sein Antrag ihm, als dem Organe

gane der Regierung, entlockt, es nicht das Beste seyn würde, ihn zurückzunehmen.

Auch die übrigen anwesenden Minister, Lord Russell, Lord Althorp und Hr. Stanley, stellten dem Hrn. Fergusson vor, daß wenn es der Zweck seines Antrages sey, von der Regierung und den unabhängigen Mitgliedern des Hauses eine Erklärung zu erhalten, daß sie den jetzigen Anordnungen in Polen nicht beistimmten und daß England seiner Ehre, seinem Charakter, seiner Stellung nach sich rein erhalte von dem was vorgegangen sey, dieser Zweck nicht besser als durch nunmehrige Zurücknahme des Antrages erreicht werden könne. Nicht minder entschieden sprachen sich andere einflußreiche Mitglieder des Hauses in dieser Hinsicht aus; Hr. O'Connell sogar lobte die Rede Lord Palmerston's, und sagte, es freue ihn daß, während Frankreich die Freiheit Polens seinen Speculationen in Staatspapieren geopfert habe, in England nur ein Gefühl zwischen Regierung und Volk sich ausspreche, welches von aller Theilnahme an den Handlungen Rußlands sich lossage. Hr. Sheil dagegen meinte, es würde die Regierung vielleicht wohl gethan haben Hrn. Fergusson abzurathen daß er seine Motion vortrage; aber jetzt, nachdem der Minister des Auswärtigen eingeräumt, daß große Grausamkeiten verübt, und daß ein Tractat verletzt worden, jetzt ziemte es sich nicht auf Zurücknahme derselben zu dringen. Hr. Fergusson selbst erklärte sich keinesweges überzeugt daß nicht sein Antrag von wichtigen Folgen seyn könne; da nahm zuletzt Sir R. Peel das Wort, um zu sagen aus welchen Gründen er demselben nicht beipflichten könne. Er bestreite nicht dem Hause das Recht der Krone in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse einen Rath anzubieten und vorzulegen, aber es müsse das Haus auch eine deutliche Voraussicht aller der Folgen haben welche aus den bestehenden Verhältnissen

sich bilden könnten, und es müsse zugleich Sorge tragen daß es nicht in die königliche Prärogative eingreife. Die Fassung des Antrages sey seiner Ansicht nach durchaus zweideutig; er enthalte zwei bestimmte Aufstellungen: einmal, daß England Theilnehmer an dem Wiener Tractate, sodann daß dieser Tractat verletzt sey. Wollte das Haus zu einem Votum hierüber kommen, so sey der nächste Schritt der, der Krone einen Rath über die Schritte anzubieten, welche sie in diesen Beziehungen zu ergreifen habe. Darüber lasse aber der Antrag durchaus im Dunkeln, und eben so über die Art wie die zu beschließende Adresse an den König abgefaßt werden solle. Gegen die Ehre des Hauses sey es aber eine Adresse zu überreichen welche über die eigentliche Absicht einen Zweifel obwalten lasse, und sey der vorliegende Gegenstand ein das Land selbst betreffender, so müsse das Haus auftreten und sagen: die Rechte der Nation seyen durch fremde Mächte verletzt worden, und es werde deshalb der Krone jeden Beistand zur Aufrechthaltung der National-Ehre gewähren. Sonst aber sey es müssig zu untersuchen, ob der Kaiser von Rußland in der Behandlung seiner Unterthanen recht oder unrecht gethan habe. Nach der Art zu urtheilen wie Rußland in dem Streite zwischen der Türkei und Griechenland über die Rechte der Menschheit sich geäußert habe, müsse er glauben daß viele der gegen jenes Reich jetzt erhobenen Beschuldigungen übertrieben seyen; sollten sie aber wahr seyn, so bitte er seinen Widerspruch gegen den Antrag nicht als ein Zeichen mangelnden Mitgefühles mit den Leiden der Polen zu betrachten, — zu glauben daß er gleichgültig gegen ihre Wohlfahrt, oder fremd dem Gefühle des Unwillens sey, über die ihnen widerfahrene Behandlung, welches einmüthig im Hause zu herrschen scheine. — Nachdem noch Lord Randon sich gegen die Motion ausgesprochen, da sie Hoffnungen

gen bei den Polen zu erregen geeignet seyn möchte, welche verderbliche Folgen für sie selbst haben könnten, ward, da Hr. Fergusson auf Abstimmung bestand, zu derselben geschritten, welche eine Verwerfung des Antrages mit 177 gegen 95 Stimmen zur Folge hatte.

IV.

Savigny, über Wesen und Werth der deutschen Universitäten. *)

So Vieles hat von jeher dahin gewirkt, uns Deutsche zu vereinzeln, daß es wohl nöthig scheinen mag, auf die noch übrigen, der gesammten Nation gemeinsamen Güter öfter unsern Blick zu richten, sowohl um uns ihres Besitzes, der uns das frische Fortleben der Nation verbürgt, zu erfreuen, als um die Mittel ihrer Erhaltung zu erwägen. Unter die eigenthümlichsten und würdigsten dieser gemeinsamen Besitzthümer sind jederzeit unsere Universitäten gerechnet worden, die daher nicht selten warme Freunde und Lobredner gefunden haben. Das zuverlässigste Zeugniß aber für ihren Werth lag stets und liegt noch jetzt in der Liebe und Dankbarkeit derjenigen, welche einen Theil ihrer Jugend in diesen Anstalten verlebten; denn wie entfernt sie auch nun durch Alter, Rang und Beschäftigung jenem Leben stehen mögen, fast immer werden sie nicht nur mit Freude daran zurückdenken, sondern auch dankbar erkennen, daß der wohlthätige Einfluß, den es auf ihre Bildung gehabt, durch kein anderes Mittel hätte völlig ersetzt werden können. Freilich auch an starken Widersachern hat es, vorzüglich in diesen letzten Jahren, nicht gefehlt. Die mildesten unter denselben meinten, die Universitäten hätten

*) Aus der historisch-politischen Zeitschrift von Ranke.

ten sich überlebt, und die stets fortgehende Entwicklung unseres Bücherwesens mache sie mehr und mehr entbehrlich; Andere finden sie bedenklich für die Ruhe der Staaten, oder für das Wohl und die Sitten der Jugend. Jene und diese wünschen, wenn auch nicht die Auflösung der Universitäten, doch eine solche Umbildung welche einer Auflösung fast gleich gelten möchte. Vielleicht kann eine Untersuchung über das eigentliche Wesen dieser Anstalten dazu beitragen, die streitenden Meinungen zu versöhnen, wenn es gelingt, zu zeigen, daß was die Freunde daran lieben, auch von wohlgesinnten Widersachern gebilligt wird, und daß was diese bekämpfen, dem Wesen der Universitäten fremd, ja feindlich entgegengesetzt ist. — Vom Mittelalter her hat sich im größten Theile von Europa die Gewohnheit verbreitet, Schulen zu gründen, in welchen durch mündlichen Unterricht zu den wichtigsten Arten eines öffentlichen Berufs der Grund gelegt werden sollte. Wie mannichfaltig auch die Gestalt und Anwendung dieser Schulen nach Zeiten und Ländern abwechseln mochte, so blieb doch allgemein und vorherrschend die Ueberzeugung, daß der eigentliche Weg zu einem öffentlichen Leben, und vorzüglich zum Dienste der Kirche und des Staats, durch sie hindurchführe, und man kann daher in diese gemeinsame Bestimmung das Wesen der europäischen Universitäten setzen. So lange nun die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden war, mußten solche Schulen für unentbehrlich gehalten werden, indem es ganz an äußern Mitteln fehlte, die zu jenen Zwecken nöthigen Kenntnisse anders als durch mündliche Lehre hinreichend zu verbreiten. Durch den Bücherdruck ist diese äußere Unentbehrlichkeit der Universitäten verschwunden. Nicht nur ist schon jetzt eine hinlängliche Anzahl von Schriften zum eigenen Unterrichte in allen Wissenschaften vorhanden, sondern es würde leicht seyn, für jede Art des öffentlichen Berufs

rufs eine zusammenhängende Reihe vorbereitender Lehrbücher eigens zu veranlassen. Auf diese Weise würde für den äußern Zweck nothdürftig gesorgt seyn, ja es würde dieses für alle Theile wohlfeiler und bequemer geschehen, als es gegenwärtig durch die Universitäten geschieht. Sollen sich diese dennoch erhalten, so kann es nur deshalb geschehen, weil durch sie wichtige und eigenthümliche Vortheile erreicht werden, welche bei dem bloßen Bücherunterricht aufgegeben werden müßten. Gerade dieses nun ist wirklich der Fall, und um es anschaulich zu machen, worin diese Vortheile bestehen, ist es nöthig, die verschiedenen Formen möglicher Mittheilung der Wissenschaften in ihrer Eigenthümlichkeit aufzufassen und darzustellen. Es kommt also zunächst darauf an, zu untersuchen, auf welche Weise die Aufgabe des wissenschaftlichen Schriftstellers von der Aufgabe des Universitätslehrers sich unterscheidet. Der Schriftsteller redet zu Allen die an seiner Wissenschaft Theil nehmen, Gegenwärtigen und Künftigen, ohne Unterschied ihrer Bildungsstufe. Die Allgemeinheit und Unbestimmtheit, in welcher dieses Publikum vor der Seele des Schriftstellers steht, wird unvermeidlich auch seinem Vortrage einen allgemeinen Charakter geben. Sein Werk hat in dem Maaße Werth, als dadurch für die Begründung oder Entwicklung der Wissenschaft ein neuer Gewinn entsteht. Es kommt also nur in Betracht als einzelne Thatsache in der Geschichte dieser Wissenschaft, und der Schriftsteller selbst ist gleichsam nur ein Organ des idealen Geistes, durch welchen diese Wissenschaft fortgehend gebildet wird. So wirkt Alles zusammen, um die Persönlichkeit des Schriftstellers und den besondern Weg seiner individuellen Entwicklung dem Auge des Lesers zu entrücken. Ganz anders der Universitätslehrer. Ihm gegenüber steht eine Anzahl bestimmter, persönlich bekannter Individuen, alle auf ziemlich glei-

cher Bildungsstufe, dieser Wissenschaft in der Regel noch unkundig, aber mit frischer, unabgenutzter Jugendkraft. Diesen Schülern soll die Wissenschaft, soweit sie gegenwärtig entwickelt ist, in dem Lehrer gleichsam personisicirt erscheinen. Er soll das, was in langer Zeit und sehr allmählig entstanden ist, so lebendig in sich aufgenommen haben, daß ein ähnlicher Eindruck entstehe, als wäre die Wissenschaft jetzt und mit Einem Male in seinem Geiste erzeugt worden. Indem nun so der Lehrer die Genesis des wissenschaftlichen Denkens unmittelbar zur Anschauung bringt, wird in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduction gereizt; er wird nicht blos lernen und aufnehmen, sondern lebendig nachbilden, was ihm in lebendigem Werden zur Anschauung gebracht ward. Auch schon im Bücherstudium machen wir die Erfahrung, daß uns oft Ansichten oder Thatsachen vor Augen treten, wohl auch deutlich und überzeugend werden, ohne sich uns bleibend einzuprägen, während dieselben Gedanken, bei günstiger Stimmung unseres Geistes, von dessen productiver Kraft erfaßt, und so uns assimilirt und angeeignet werden. Was nun hierin meist die Wirkung ganz subjectiver und zufälliger Umstände, zuweilen das Verdienst geistreicher Darstellung des Schriftstellers ist, das kann und soll bei recht angewendetem persönlichem Unterricht die regelmäßige Frucht dieser Form der Mittheilung seyn. Nun kann sich zwar diese höhere Wirksamkeit persönlicher Mittheilung unter allen Umständen bewähren, aber daß sie gleich mit dem ersten Eintritte in die Wissenschaft verbunden wird, daß die Frische des Jünglingsalters hinzutritt, und die Wechselwirkung Vieler, die gleichzeitig denselben Eindruck an sich erfahren, das ist es, was den Universitäten ihren hohen, durch nichts zu ersetzenden Werth verleiht. So kann man auf sie anwenden, was ein großer Meister in andrer Verbindung

bindung gesagt hat: *) "Schreiben ist ein Mißbrauch der Sprache, stille für sich lesen ein trauriges Surrogat der Rede. Der Mensch wirkt Alles was er vermag auf den Menschen durch seine Persönlichkeit, die Jugend am stärksten auf die Jugend, und hier entspringen auch die reinsten Wirkungen. Diese sind es, welche die Welt beleben und weder physisch noch moralisch aussterben lassen." Daß dieser Gegensatz beider Arten wissenschaftlicher Mittheilung im wirklichen Leben oft durch Uebergänge verdunkelt wird, kann der Wahrheit desselben keinen Eintrag thun. Manches Buch nähert sich durch Lebendigkeit und Individualität der mündlichen Rede, und manche Vorlesung wird in ihren Vorzügen und Mängeln einem gedruckten Buche ähnlich. Aber die reine Form des Buchs und die reine Form des mündlichen Vortrags bleiben immer dieselben, wenn gleich derjenige, welcher sich eine dieser Formen erwählt hat, in das Gebiet der andern hinübergreifen mag. Dieser Werth der Universitäten ist von ihren Freunden nicht selten, wenn gleich oft nur im dunkeln Gefühle, anerkannt worden; aber indem man es versäumte ihn auf bestimmte Begriffe zurückzuführen, entstanden wichtige Irrthümer über die eigentlichen Bedingungen desselben, welche nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung und Anerkennung einzelner Lehrer blieben, und welche hier angedeutet werden sollen. So ist es irrig, den Werth eines Lehrers abzumessen nach den Entdeckungen, die er selbst in der Wissenschaft gemacht hat, und die er in seinen Vorlesungen mitzutheilen pflegt. Zwar wird durch diese Neuheit des Inhalts das lebendige Interesse an den Vorlesungen in dem Lehrer selbst und in

*) Goethe's Leben Bd. 2. S. 570.

in den Schülern erhöht, und so der wahre Zweck gefördert werden können; an sich selbst aber ist sie diesem Zwecke fremd, und wie ein trefflicher Lehrer gedacht werden kann, welcher niemals die Wissenschaft durch neue Entdeckungen bereichert hat, so kann einem andern die Wissenschaft viel verdanken, welcher als Lehrer wenig leistet. Es ist auch irrig, obwol sehr gewöhnlich, den Werth eines Lehrers nach dem guten Vortrage abzumessen. Zwar wird die Leichtigkeit womit der Lehrer seine Gedanken richtig und geschmackvoll in mündlicher Rede ausdrückt, dem wahren Zwecke förderlich seyn, und es wird von vielen Lehrern allzuwenig Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gewendet, indem hierin mit Absicht und Bewußtseyn mehr geschehen kann, als man meist anzunehmen pflegt. Dennoch nimmt diese Eigenschaft in der Reihe derjenigen welche den vorzüglichen Lehrer bilden, nur eine untergeordnete Stelle ein, und wird meist überschätzt. Zu allen Zeiten hat es Lehrer gegeben, welche bei gutem, ja glänzendem Vortrage wenig wirkten: andere, welche kaum einen Satz richtig und ohne Anstoß zu Stande bringen konnten, und doch den Geist der Wissenschaft in ihren Schülern erweckten. Das kommt daher, daß jene bei aller Leichtigkeit der Rede nicht hatten, was der Mittheilung werth war, während in diesen das lebendige Schaffen des Geistes auch unter der stammelnden Rede dem sinnvollen Schüler nicht verborgen bleiben konnte. Es ist aber nicht zu sagen, wie oft von dieser Seite der wahre Werth eines Lehrers verkannt wird, vorzüglich durch die Bequemlichkeit der Schüler und zu ihrem eignen großen Schaden. Nahe verwandt mit dem eben gerügten Mißverständniß ist das andere, nach welchem der Werth eines Lehrers ausschließend nach dem Grade der Anregung bestimmt wird, die durch ihn den Zuhörern zu Theil wird. Freilich wer nichts in Andern anregt, der ist zum Lehrgeschäfte

geschäfte untauglich; umgekehrt aber darf der Anregung nur in so fern Werth zugeschrieben werden, als es gute Kräfte und Richtungen sind, die in dem fremden Geiste hervorgerufen werden. Wer also den Schülern die wissenschaftliche Aufgabe recht hoch stellt, und ihnen jeden, auch den geringen Fortschritt in ihrer Lösung als ein würdiges Ziel ihrer Anstrengung erscheinen läßt, wer sie so zu unermüdeter Forschung anregt, und zu so strengen Forderungen an sich selbst, vor welchen aller Dünkel schwinden muß, der ist der wahre Lehrer. Wer sie aber dahin führt, sich an oberflächlichem Thun und leerem Schein zu befriedigen, und in eitelm Hochmuth abzuurtheilen, wo nur durch aufrichtige Anstrengung der ganzen Kraft des Geistes ein wahrer Besitz errungen werden kann, der hat seine Schüler auch angeregt, aber zu ihrem Verderben, so viel sie ihn auch preisen mögen in ihrer Bethörung. Endlich ist es auch irrig, den Werth der Universitäten in die persönlichen Berührungen zu setzen, in welchen der Lehrer durch Ernst und Liebe, durch Rath, Ermunterung und Warnung auf die Schüler wirken kann. Zwar wichtig sind diese Berührungen allerdings; wer das Wohlthätige derselben an sich erfahren hat, wird ihr Andenken dankbar in seinem Gemüthe bewahren, und kein Lehrer, der mit Liebe und Treue seinem Berufe ergeben ist, wird sie gleichgültig versäumen, oder sich ihnen entziehen. Dennoch sind sie so sehr vom Zufall abhängig und auf großen Universitäten nur in so beschränktem Umfang möglich, daß der eigentliche Werth der Universitäten durch sie unmöglich bedingt seyn kann. Sieht man nun ab von diesen theils zufälligen, theils untergeordneten Dingen, so wird man den oben ausgesprochenen wahren Grund der Wirksamkeit der Universitäten in seiner Reinheit anzuerkennen geneigt seyn. Dieser wahre Grund also besteht in der Anregung des wissenschaftlichen Denkens

 durch

durch die Anschauung einer gleichartigen, aber bereits ausgebildeten Thätigkeit in dem Geiste des Lehrers. Und derjenige Lehrer wird diese Wirkung vorzugsweise hervorzubringen geschickt seyn, in welchem das Geschäft der wissenschaftlichen Gedankenbildung am sichtbarsten hervortritt. Hierin haben jüngere Lehrer einen natürlichen Vortheil, welcher jedoch in ältern dadurch ersetzt und überwogen werden kann, daß es diesen gelingt, die Jugendlichkeit des Geistes neben der reiferen Kenntniß und Erfahrung zu bewahren. Es ist oben zugegeben worden, daß die äußerliche Unentbehrlichkeit der Universitäten für unsere Zeiten nicht mehr vorhanden ist, weshalb man ihre Wichtigkeit für vermindert halten möchte. Auf der anderen Seite aber ist eben in diesem Fortgang der Zeiten ein neuer Grund entstanden, durch welchen ihr Werth wiederum erhöht wird. Es ist unverkennbar, daß durch die fortgehende Einwirkung des Bücherdrucks die mechanischen Bedingungen der Verbreitung und selbst der Entwickelung der Wissenschaft ungemeine Fortschritte gemacht haben, daß aber zu gleicher Zeit die einzelnen Erscheinungen wissenschaftlicher Thätigkeit unpersönlicher werden. Eine solche, im großen Gange der Weltgeschichte begründete Veränderung zu hindern, ist unmöglich, sie zu beklagen, unnütz; möglich aber und heilsam ist, entgegengesetzte Kräfte zu erwecken und zu pflegen, wodurch das, was nur in seiner Einseitigkeit verderblich werden kann, zur wahren Bereicherung und Belebung unseres geistigen Zustandes umgewandelt wird. So können sich unter uns die Universitäten eine neue Art von Wichtigkeit erwerben, indem sie gleichsam dem Persönlichen in der Wissenschaft eine Zuflucht gewähren, und indem so in ihrem engern Kreise dasjenige Verhältniß fortlebt, welches in der alten Welt

und

und bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst für alle wissenschaftliche Mittheilung Statt fand, in welchen Zeiten diese Mittheilung eingeschränkter war in ihren äußeren Mitteln, aber wärmer und menschlicher in ihrer Wirkung auf Einzelne. Alles, was bis hieher über das Wesen und den Werth der Universitäten gesagt worden ist, kann gleichmäßig auf alle Nationen angewendet werden, in welchen sich solche höhere Lehranstalten finden. — Nunmehr sind auch noch die besonderen Eigenschaften anzugeben, wodurch sich die deutschen Universitäten von denen der andern Nationen unterscheiden. Ihr gemeinsamer Charakter besteht zunächst darin, daß jede derselben die Gesammtheit der Wissenschaften umfaßt, anstatt sich auf eine einzelne Wissenschaft zu beschränken, so wie dieses in den Specialschulen mancher anderer Länder geschieht. Der Vortheil dieser unserer Einrichtung aber ist schon von Anderen so oft und so gründlich erörtert worden, daß er hier übergangen werden kann, wo es die Absicht ist, auf die weniger bekannten Seiten des Gegenstandes aufmerksam zu machen. Auch kann diese Einrichtung nur auf eine sehr bedingte Weise als eine Eigenthümlichkeit unsrer deutschen Universitäten angesehen werden. Denn im Mittelalter, nachdem die allerersten Universitäten (Paris, Bologna, Salerno) als Specialschulen entstanden waren, bildeten sich diese bald in allgemeine Schulen um, und die vielen, nach ihrem Muster gestifteten Universitäten nahmen meist gleich Anfangs denselben allgemeinen Charakter an, so daß sich bald nur seltene Ausnahmen davon fanden, so wie z. B. Salerno stets eine medicinische Specialschule geblieben ist, und wie in Paris von dem Kreise der Lehrgegenstände das römische Recht durch ein besonderes Verbot ausgeschlossen war. Auch ist dieser allgemeine Charakter hier, unter den Eigenheiten der deutschen Universitäten, nur deshalb erwähnt worden,

 weil

weil er gegen das System der Specialschulen, welches neuerlich in manchen andern Ländern Eingang gefunden hat, einen Gegensatz bildet. Eine zweite Eigenthümlichkeit unserer Universitäten steht mit dem wissenschaftlichen Zustande der Nation in engerer Verbindung. Bei keinem anderen Volke fällt ein so bedeutender Theil der gelehrten Thätigkeit überhaupt den öffentlichen Lehrern anheim, und zu allen Zeiten haben es sich deutsche Gelehrte vom ersten Range zur Ehre gerechnet, als Professoren an Universitäten, oft selbst an kleinen Universitäten, zu wirken. Daß dieser Umstand in den allgemeinen Zweck der Universitäten höchst glücklich eingreift, ist unverkennbar. Denn in dem Lehrer, welcher zugleich selbst an der Fortbildung der Wissenschaft thätigen Antheil nimmt (obgleich beide Richtungen an sich verschieden sind), wird sich doch am häufigsten die Lebendigkeit des wissenschaftlichen Denkens finden, wodurch allein das Lehrgeschäft gelingen kann: und auf der andern Seite wird die Empfänglichkeit des Schülers für die lebendige Aufnahme des Unterrichts durch den gegründeten Ruf erhöht werden, welchen der Lehrer auch als Schriftsteller genießt. So wird die allgemeine Superiorität, die jedes Lehrerverhältniß von Natur begleitet, durch die individuelle Achtung vor dem Lehrer veredelt, und diese höhere Autorität wird dem Erfolge des Lehrgeschäfts förderlich. Ja auch umgekehrt wird das mit Liebe betriebene Geschäft des Lehrers auf die Forschung des Schriftstellers befruchtend zurückwirken. Im wissenschaftlichen Gespräche mit einem Freunde kommt mancher Gedanke zur Entwickelung, der sich der einsamen Arbeit entzog. Auf ähnliche Weise wird oft das Verhältniß eines Lehrers zu empfänglichen Zuhörern Gedanken erzeugen, oder durch glücklichen Ausdruck beleben, wie es dem bloßen Schriftsteller, ohne den Reiz persönlicher Nähe, nimmer gelungen wäre.

wäre.*) Es leuchtet ein, daß die hier beschriebene Eigenthümlichkeit unserer Universitäten nicht auf einer vorgeschriebenen Einrichtung, sondern auf der Sitte und auf der Neigung des Gelehrtenstandes beruht. Mittelbar aber hängt sie allerdings von einer wichtigen Einrichtung ab, ohne welche sie nicht bestehen könnte, nemlich von der Art von Lehrfreiheit, welche sich bei uns findet. Den Lehrern ist die Wahl der einzelnen Lehrgegenstände, so wie die Einrichtung ihrer Vorlesungen, mit fast unbeschränkter Freiheit überlassen, und eben so den Schülern die Wahl der Lehrer und der Vorlesungen, die sie besuchen wollen. Durch diese Freiheit kommt Ehre in das Lehrverhältniß und Wetteifer, und durch sie wird jeder Verbesserung der Wissenschaft in Form oder Inhalt der unmittelbare Einfluß auf den Unterricht der Universität gesichert. Der Gegensatz dieser Freiheit ist in verschiedenen Abstufungen denkbar und in manchen Ländern wirklich zu finden. Am vollständigsten ist sie da ausgeschlossen, wo dem Lehrer jedesmal nicht nur der Gegenstand seines Vortrags, sondern auch die Form und Einrichtung desselben genau vorgeschrieben ist, der Schüler aber angewiesen wird, von welchem Lehrer und durch welche Vorlesung er gerade jetzt Unterricht empfangen soll. In solchen Fällen ist gewissermaaßen der Plan der Lancasterschulen auf ein Gebiet übertragen, in welchem er nur verderblich wirken kann, und von der eigenthümlichen Wirksamkeit des mündlichen Unterrichts bleibt nur noch der ganz zufällige Vortheil übrig, welcher aus einzelnen persönlichen Berührungen zwischen Lehrern und Schülern

*) Auf gemüthliche Weise, und aus glücklicher eigner Erfahrung geschöpft, ist dieses anerkannt in Niebuhr's römischer Geschichte, Bd. I. dritte Ausg. S. XII. der Vorrede.

Schülern hervorgehen kann. Wenn man diesen zufälligen Vortheil abrechnet, so würde der Zweck einer solchen Anstalt durch eine Reihe von Lehrbüchern, ohne alle mündliche Lehre, eben so gut, ja noch sicherer und vollständiger erreicht werden können. Ein weit geringerer Grad von Beschränkung jener Freiheit besteht darin, daß nur dem Schüler eine ansehnliche Zahl bestimmter Vorlesungen vorgeschrieben wird, die er irgend einmal gehört haben muß, wobei ihm die Wahl des Lehrers und die Folge und Zustammenstellung der Vorlesungen völlig überlassen bleibt. Obgleich dabei der größte Theil jener Freiheit unangetastet bleibt, so hat sich dennoch auch diese Einrichtung in der Erfahrung als fruchtlos, ja nachtheilig erwiesen. Zum Grunde liegt dabei die an sich lobenswerthe Absicht, die Studirenden durch den Besuch mannichfaltiger Vorlesungen zu einer recht freien, vollständigen Ausbildung zu führen; wo aber diese Absicht zwangsweise und im Widerspruche mit der eigenen Neigung durchgesetzt werden soll, da wird nichts bewirkt, als das unedle Spiel, wodurch zum Schein Zeugnisse zusammengebracht werden, um der formellen Vorschrift zu genügen. *So wenig kann geistige Mittheilung gedeihen, wenn ihr irgend ein äußerer Zwang angelegt wird.* — Was berechtigt uns nun, unsern deutschen Universitäten einen ganz eigenen Werth, vor den Anstalten anderer Länder, beizulegen? Es ist nicht die vollendete Gelehrsamkeit der Lehrer, noch die werdende der Schüler, die unsere Universitäten von den Schulen anderer Völker unterscheidet. Denn wenn wir diese als ihr Gemeingut und als ihre Auszeichnung behaupten wollten, so möchte uns nicht selten ein beschämender Spiegel vorgehalten werden. Aber das ist es, daß ihnen eine Form gegeben ist, worin jedes ausgezeichnete Lehrertalent seine Entwickelung findet, und jede lebendige

dige Empfänglichkeit des Schülers ihre Befriedigung; eine Form, wodurch jeder Fortschritt der Wissenschaft leicht und schnell Eingang findet, und gerade in den empfänglichsten Gemüthern; eine Form, wodurch es leicht wird, den höheren Beruf ausgezeichneter Menschen zu erkennen, und worin selbst dem ärmeren Leben beschränkter Naturen ein erhöhtes Gefühl des Daseyns mitgetheilt wird. Auf den Besitz einer solchen Form dürfen wir stolz seyn, und wer unsere Universitäten kennt, wird mir beistimmen, daß in diesem Lobe buchstäbliche Wahrheit, und keine Uebertreibung enthalten ist. Aber gerade aus der regen Empfänglichkeit, worin hier der Werth derselben gesetzt ist, wird ein Haupteinwurf gegen ihre Form hergenommen. Wie sie der Wahrheit zugänglich sind, sagt man, so auch dem Irrthum und dem Bösen; und um diese Gefahr zu verhüten, muß aus dem Unterrichte alle Freiheit und Individualität verbannt werden. Aus solchen Betrachtungen sind die oben erwähnten entgegengesetzten Formen der Lehranstalten in manchen Ländern entstanden. Die vollständige Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes liegt außer den Gränzen der gegenwärtigen Betrachtung, indem sie mit anderen und schwierigern Untersuchungen verzweigt ist; wenige Worte mögen für den vorliegenden Zweck genügen. Finden sich in einem Zeitalter falsche, ja arge Tendenzen, so sind ihm diese von Gott als besondere Prüfung beschieden, der es sich nicht entziehen kann, sondern die es zu bestehen hat. In einem solchen Falle die geistigen Kräfte selbst zu zerstören oder zu schwächen, weil diese im Kampfe zu dem Feinde übergehen könnten, ist unnatürlich und verderblich. Diejenigen, welche für die Wahrheit zu streiten geneigt sind, versammeln, ermuntern, unterstützen, ist Alles, was in Zeiten solcher Kämpfe durch äußeres

An=

Ansehn bewirkt werden kann. Ja, es treten gerade bei den Universitäten zu jenen allgemeinen Betrachtungen noch besondere Gründe hinzu, um hier die Freiheit der Lehre unbedenklicher zu machen. Denn in ihnen geht alle Thätigkeit aus von einer bestimmten Zahl bekannter Lehrer, die sich nicht selbst anstellen, und deren Amtsführung leicht zu übersehen ist. In einem solchen Verhältniß kann das persönliche Vertrauen jeden Grad von Freiheit ungefährlich und selbst wünschenswerth machen. Um jedem Mißverständnisse zu begegnen, ist es noch nöthig, zu untersuchen, mit welchem Rechte die bisher dargelegte Eigenthümlichkeit gerade den deutschen Universitäten zugeschrieben werde. Als im Mittelalter zuerst Universitäten entstanden, fand es sich allgemein, daß die bedeutendsten Gelehrten zugleich Universitätslehrer waren, und daß die höchste Freiheit im Unterricht herrschte. Beides war damals so sehr in den äußern Verhältnissen gegründet, daß es nicht anders seyn konnte, und daß keinem Einzelnen die Ehre gebührt, etwas so Heilsames ersonnen zu haben. Aehnliche Verhältnisse haben sich auch späterhin in verschiedenen Ländern erhalten oder neu gebildet, so oft die Universitäten zu einem bedeutenden Ansehen gelangten; so war es im sechzehnten Jahrhundert in Frankreich, so in Italien zu ganz verschiedenen Zeiten. Nehmen wir aber die Thatsache, wie sie jetzt vor uns liegt, so sind solche Universitäten in der That ein eigenthümlicher Vorzug unseres Vaterlandes geworden, was auch die Ursachen dieser Erscheinung seyn mögen. Und selbst für ein Gemeingut unserer Nation dürfen wir sie billig halten, so daß es irrig und tadelnswerth ist, wenn man zuweilen die Universitäten des hier beschriebenen Charakters protestantische oder auch norddeutsche genannt hat. Achtung verdient die Vorliebe auch für jedes noch so specielle Vaterland; aber irrig und verderblich wird diese Vorliebe, wenn sie

zum

zum hochmüthigen Verkennen irgend eines Theils der Nation ausartet, in welcher uns Gott hat geboren werden lassen. Wahrlich, wir Deutschen haben am wenigsten Ursache, die Risse, die in unsere Nation durch ihre besondern Schicksale gekommen sind, durch eitle Anmaaßung noch zu erweitern! Ein Anderes dagegen und keineswegs zu tadeln ist es, die provinziellen Eigenheiten anerkennen, die sich auch in den Universitäten wiederfinden müssen, und wodurch jede ihren besondern Werth und ihren eigenen Charakter erhalten kann; löblich auch ist der edle Wetteifer, der uns treibt, es andern wirklich zuvorzuthun, und der mit gegenseitiger Liebe und Achtung wohl vereinbar ist. Wenn es aber bedeutende Theile unseres deutschen Vaterlandes giebt, in welchen sich Universitäten der hier beschriebenen Art nicht finden, so liegt dieses nicht daran, als ob die Empfänglichkeit des Volks und das geistige Bedürfniß in der That ein anderes wäre, sondern es liegt daran, daß dort andere Ansichten und Ueberzeugungen über den öffentlichen Unterricht herrschen, als welche hier ausgesprochen worden sind. Die Universitäten sind auf uns als ein edles Erbstück aus frühern Zeiten gekommen, und es ist für uns eine Ehrensache, ihren Besitz wo möglich vermehrt, wenigstens unverkürzt, den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Was wir in dieser Hinsicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten haben, ist wohl einer ernsten Erwägung werth: noch weit mehr aber, was uns zu thun obliegt. Auch hier wieder ist vor Allem nöthig, das Zufällige abzusondern, um nicht in der Betrachtung des Wesentlichen verwirrt und irregeführt zu werden. So haben die ältern Universitäten in Deutschland meist als Corporationen eine große Selbstständigkeit gehabt, die sich theils in der Ausübung landständischer Rechte, so wie einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit, theils in der unabhängigen

abhängigen Verwaltung eines bedeutenden Grund=besitzes zeigte. Manchen wurden diese Rechte ganz oder zum Theil entzogen, und denen, welche in neuern Zeiten gestiftet wurden, sind sie gar nicht gegeben worden. Alle diese Verhältnisse hatten ihren relativen Werth und sind in mancher Beziehung nützlich gewesen; dem eigentlichen Zwecke der Universitäten waren sie fremd, ja sie sind ihm nicht selten hinderlich geworden. Weit näher liegt diesem Zwecke die Ausstattung durch glänzende wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten, wodurch sich manche Universitäten auszeichnen, und wie wäre es auch möglich, den hohen Werth solcher Anstalten für wissenschaftliche Forschung, und den edeln Sinn, woraus sie hervorgegangen sind, undankbar zu verkennen? Dennoch kann man sich über die Eigenthümlichkeit dieses Werthes leicht täuschen. Denn sie gehören ihrem Wesen nach doch mehr einer Akademie an als einer Universität, und es darf nie vergessen werden, daß noch in sehr neuen Zeiten Universitäten mit ganz ärmlichen Sammlungen ein reges geistiges Leben hervorgerufen haben, während die reichsten Sammlungen gegen Versinken des Unterrichts in gänzliche Leblosigkeit keinen Schutz zu gewähren vermögen. Ja, es müßte für den unglücklichsten Irrthum gehalten werden, wenn Regierungen, die nicht reich genug sind, um mit den größten Sammlungen zu wetteifern, es darum aufgeben wollten, ihre Universitäten, die vormals der Stolz manches kleinen Landes waren, auch jetzt noch auf wahrer Höhe zu erhalten; oder wenn sich die Meinung festsetzte, daß ohne Sammlungen vom ersten Rang eine Universität gleichsam nur zur zweiten Classe der Lehranstalten gerechnet werden könne. Wenden wir nun, von allen diesen Zufälligkeiten absehend, unsern Blick ausschließend auf das Wesen der Universitäten, fragend, was geschehen müsse, um sie nicht sinken zu lassen, ja um sie noch höher

zu heben, so müssen wir uns überzeugen, daß ihr Wohl und ihr Verderben von drei verschiedenen Seiten aus bestimmt werde, indem dazu zusammenwirken die Regierungen, die Lehrer und die Schüler. Fragen wir, was die Regierungen thun sollen zum Wohl der Universitäten, so sind wir so glücklich, uns fast auf bloße Erzählung und Beschreibung beschränken zu können, indem wir nur zuzusehen haben, wie es stets gehalten worden ist und noch gehalten wird, da wo wir ein wahres Gedeihen der Universitäten wahrnehmen. Diejenigen, welchen die Verwaltung dieser Geschäfte aufgetragen war, wußten wohl, daß es nicht in ihrer Macht stand, die geistigen Kräfte, wovon dieses Gedeihen abhing, zu erzeugen, sondern daß es ihre Aufgabe war, diese Kräfte aufzufinden, anzuerkennen, zu pflegen. Bei der Anstellung und Beförderung von Lehrern ließen sie sich nicht einseitig durch das Aufsehen bestimmen, welches ein Gelehrter etwa erregte, selbst nicht durch das Verdienst allein, welches er als Schriftsteller um die Wissenschaft erwerben mochte; sie achteten vornemlich auf das, was den Beruf des Lehrers bewährt, auf die Fähigkeit, in den Schülern den Sinn für die Wissenschaft zu wecken und auszubilden; sie vergaßen nicht, daß für diesen höchsten Zweck der Lehranstalt die sittliche Würde und Haltung des Lehrers eben so wichtig und unentbehrlich ist, als Kenntniß und Talent. Traten unter den Bearbeitern einer Wissenschaft scharfe Gegensätze hervor, so hüteten sich jene Pfleger der Schule, Partei zu ergreifen, und fuhren fort, allein jenen allgemeinen und sichern Kennzeichen des Werths eines Lehrers zu folgen, unbekümmert um die Partei, zu welcher Einer gehören mochte. Unkundige welche, von Außen her diese Verhältnisse betrachtend, sich in Gedanken an die Stelle jener Pfleger versetzen, mögen wohl zu der Ansicht kommen, ihren Händen eigentlich sey die

Fort=

Fortpflanzung der Wissenschaft anvertraut, die von ihnen berufenen Lehrer seyen nur die Organe, deren sie sich zu diesem Zwecke bedienten, und es gehöre auch zu ihrem Beruf, diese Lehrer in der Ausführung ihres Geschäftes stets zu lenken und zu meistern. So können Unkundige die Sache ansehen; Jene selbst aber wissen sehr wohl daß dem nicht so ist. Sie erkennen, daß ein Anderes ist der sittlich-literarische Tact, der den Maaßstab darbietet, um den Werth und die Tauglichkeit eines Gelehrten im Ganzen zu würdigen und darnach mit Sicherheit eine Wahl zu treffen: ein Anderes die Superiorität, wodurch allein der Anspruch auf die Bildung einer höhern Instanz in der Wissenschaft gerechtfertigt werden könnte. Indem sie diesen natürlichen Unterschied anerkennen und festhalten, wird es ihnen nicht schwer, die hohe Würde ihres eigenen Berufs zu behaupten, ohne der innern Unabhängigkeit des Lehrerstandes Eintrag zu thun, wodurch allein ein harmonisches Zusammenwirken beider zu dem gemeinsamen großen Ziele möglich ist. Was von den Lehrern gethan werden muß, wenn die Universitäten gedeihen sollen, liegt so am Tage, daß es kaum ausgesprochen zu werden bedarf. Haben sie einen klaren Begriff von der Eigenthümlichkeit ihres Berufs gefaßt, so ist nur noch zu wünschen, daß sie sich diesen Beruf recht hoch stellen und daß sie demselben ihre besten Kräfte treulich widmen mögen. Manches ist, was sie darin stören und zerstreuen kann. Dahin gehört zunächst die Thätigkeit des Schriftstellers, deren mögliche heilsame Wechselwirkung mit dem Lehrgeschäfte schon oben erwähnt worden ist. Sie kann jedoch auch schädlich einwirken, wenn sie so überwiegend wird, daß der Lehrberuf dagegen vernachlässigt werden muß, indem ihm die beste und frischeste Kraft entzogen wird. Zu diesem Abwege kann, um der weniger edeln Beweggründe nicht zu gedenken, auch schon die Betrachtung führen,

daß

daß der Wirkungskreis des Schriftstellers so viel ausgebreiteter ist als der des Lehrers. Es ist aber dagegen zu bedenken, daß der tüchtige Lehrer in seinem engern Kreise sicherer und tiefer eingreifen kann, und daß also hier die geringere Ausdehnung durch die Intensität der Wirkung reichlich aufgewogen wird. — Eine zweite und noch wichtigere Störung liegt in der mannichfaltigen Theilnahme an practischen Geschäften, die sich oft den Lehrern darbietet; in gehörige Gränzen eingeschlossen, kann diese jedoch ein heilsames Gegengewicht gegen die Einseitigkeit des Gelehrtenstandes abgeben, und so durch Erweiterung des Gesichtskreises und durch Belebung der bloßen Bücherstudien die fruchtbarste Rückwirkung auf den Lehrberuf ausüben. In ganz neuer Gestalt erscheint die Anregung zu solcher practischen Thätigkeit da, wo neugebildete ständische Verfassungen eine allgemeinere Theilnahme an öffentlichen Zuständen möglich machen. Kein Unbefangener wird verkennen, daß das lebendige und vielseitige Interesse an diesen Dingen einen eigenthümlichen Vorzug unserer Zeit bildet, und wie nahe liegt es besonders dem Gelehrtenstande, dasjenige, was er in seinem Innern gebildet und durchlebt hat, auch mit der wirklichen Welt in Berührung zu bringen. Nur ist dabei von unserm gegenwärtigen Standpuncte aus zweierlei wohl zu erwägen. Erstlich ist das Geschäft des Regierens und Gesetzgebens, worauf dort ein so mannichfaltiger Einfluß durch Urtheil und Rath, theils von Mitgliedern der Ständeversammlungen, theils von politischen Schriftstellern ausgeübt wird, ein Geschäft von so großer Schwierigkeit und Verantwortung, daß Jedem, der sich dazu geneigt fühlt, ein recht großes Mißtrauen in die eigenen Kräfte, gleichsam als erste Bedingung der Tüchtigkeit, zu wünschen ist, damit er nicht ohne die strengste Prüfung seinen Entschluß fasse. Es giebt in unsern Tagen nicht wenige

wenige wohlmeinende Menschen, welche zu der Betrachtung der öffentlichen Dinge eine jugendfrohe Ansicht, eine Hoffnung ohne bestimmten Grund, hinzubringen. Diese werden meist durch gewisse herrschende Vorstellungen und Formeln befriedigt, die überall wiederhallen, und hinlänglich auf der Oberfläche liegen, um von der Menge ergriffen und als gemeinsames Abzeichen getragen und geliebt zu werden. Haben sie sich diese Vorstellungen recht geläufig gemacht, und erblicken sie sich damit in einer mehr zahlreichen als ausgewählten Gesellschaft, so sehen sie darin eine Bürgschaft für ihren wahren Beruf zum öffentlichen Leben; blickten sie tiefer, so würden sie eben darin vielmehr Grund zum doppelten Mißtrauen gegen sich selbst finden. — Zweitens wird es leicht geschehen, daß die Theilnahme am öffendlichen Leben so viel Zeit und Kraft, besonders aber so viel lebendiges Interesse in Anspruch nimmt, daß daneben der Lehrberuf zurückgesetzt und als Nebensache behandelt werden muß. Ein solches Verhältniß aber ist schlechthin verwerflich. Denn wie entschieden auch der Beruf zum öffentlichen Leben seyn möge, so ist doch das Lehramt zu ernst und würdig, um anders als mit voller Kraft und Liebe geführt zu werden, und wer die Sache redlich und gewissenhaft ansieht, wird es dann lieber aufgeben als durch vernachlässigte Führung herabwürdigen wollen. Auch in Beziehung auf die Lehrer muß hier nochmals die schon oben berührte verschiedene Beschaffenheit unsrer Universitäten erwähnt werden. Manche derselben sind in neuern Zeiten vor andern reichlich ausgestattet, einige auch in großen Hauptstädten errichtet worden. Dadurch hat der Charakter und die Wirksamkeit der Universitäten überhaupt eine mannichfaltigere Entwickelung erfahren, die als ein wahrer Gewinn betrachtet werden muß. Auf der andern Seite aber bieten die Universitäten in kleinern Städten eigenthümliche

thümliche Vortheile dar, die jenen nothwendig abgehen müssen, so daß nur in dem Gegensatze beider Arten der Werth und Charakter unsrer Universitäten überhaupt vollständig erkannt werden kann. Es müßte daher als ein großer Verlust beklagt werden, wenn die Universitäten dieser zweiten und zahlreichern Classe — nicht etwa eingehen sollten, denn das ist freilich nicht zu befürchten — sondern wenn sie wegen der ihnen fehlenden Eigenschaften in geringeres Ansehen kämen, und sich weniger als vormals der warmen Theilnahme und kräftigen Unterstützung ihrer Regierungen zu erfreuen hätten. An Mitteln, sie auf ihrer Höhe zu erhalten, wird es nicht fehlen. Gerade hier ist die liebevolle Rücksicht auf das Einzelne und Persönliche möglich und von unfehlbarer Wirkung: die Aufmerksamkeit auf jede Thätigkeit, Anerkennung und Ermunterung jedes Verdienstes. - Manchen wird diese Weise, eine große Anstalt zu regieren, anstößig seyn, indem hier anders als durch Statuten und Rescripte gewirkt werden soll, und andere als tabellarisch zu verzeichnende Erfolge gesucht werden; allein das Lebendige kann in der That nur durch lebendige Einwirkung hervorgerufen und befördert werden. — Eine besondere Erleichterung für die Pflege dieser Art von Universitäten liegt noch darin, daß sich in so manchem kleinen deutschen Lande glücklicherweise eine herzliche Anhänglichkeit an dieses besondere Vaterland erhalten hat, wodurch das Wirken auf der Landesuniversität einen Reiz darbieten kann, der viele andere Vorzüge aufzuwiegen vermag. Was hilft aber die edelste Anstrengung der Regierungen, was das glänzendste Talent der Lehrer, wenn ihnen nicht die rechte Empfänglichkeit der Schüler entgegenkommt? Für diese allein ist alles bereitet, und wenn sie es nicht mit dem rechten Sinne aufnehmen, so ist Alles unnütz. Glücklicherweise

weise treten sie in die Universität zu einer Zeit, worin falsche Richtungen noch nicht so fest gewurzelt haben können, daß die Einwirkung guter Lehrer dadurch gehemmt würde. Auf der Universität selbst freilich begegnen ihnen gar manche Richtungen und Gewohnheiten, wodurch sie heruntergezogen oder doch dem wahren Ziele entfremdet werden mögen. Das Meiste davon ist alt und bedarf hier keiner Erwähnung; Manches ist in unsrer Zeit neu hinzugekommen. Dahin gehört vorzüglich das falsche und oberflächliche politische Interesse. Wie könnte man tadeln, wenn junge Männer, die großentheils dazu bestimmt sind, in das öffentliche Leben einzugreifen, an diesem schon jetzt einen warmen Antheil nehmen? Aber lieben sie ihr Vaterland wahrhaft, so sollen sie diese Liebe dadurch bewähren, daß sie sich mit gründlichem Ernst zum öffentlichen Berufe ausbilden. Und nichts kann diese Ausbildung mehr stören, als der thörichte Dünkel, womit sie sich ein eigenes Urtheil anmaaßen, wie es ihnen noch nicht zukommt: eben so das Parteiwesen, welches überall, wo es sich kundgibt, den freien edeln Blick in Leben und Wissenschaft trübt. Gar Vielen ist durch ihre Natur nur ein beschränktes Maaß der Theilnahme an öffentlichen Dingen verliehen: und wenn sie nun dieses beschränkte Maaß in flachem und unwahrem Enthusiasmus verbraucht haben, bleibt für das thätige Mannesalter nichts übrig, als kalte Selbstsucht, und vielleicht der Eigensinn angewöhnter Vorurtheile. — Solchem falschen Streben mit ernster, liebevoller Warnung zu begegnen, ist besonders die Pflicht der Lehrer. Manche freilich ziehen es vor, dieses Streben vielmehr zu fördern, indem sie dem Stolze und der Anmaaßung schmeicheln, anstatt sie zu dämpfen; mögen sie dies thun in selbstsüchtiger Buhlerei um Gunst und Beifall, oder nur um zu werben

für

für die Partei, von welcher sie das allgemeine Heil erwarten; mögen sie es thun in der redlichsten Absicht, ja mag selbst in ihrer politischen Meinung ein nicht geringer Bestandtheil von Wahrheit enthalten seyn, immer trifft sie schwere Verantwortung, denn auch unter den günstigsten dieser Voraussetzungen haben sie ihre Schüler auf einen Weg geführt, der diesen so wenig Heil bringt als dem gemeinen Wesen. Von den Besten unter ihnen kann man doch nur sagen: sie wissen nicht was sie thun. Wie ist aber diesen und andern Verfügungen entgegen zu wirken? Gesetze und polizeiliche Anstalten sind gut und nöthig, um grobe Ausbrüche abzuwehren; weiter reichen sie nicht. Die persönliche Wirkung der Lehrer durch Rath und Warnung ist heilsam, aber ihrer Natur nach sehr beschränkt, weit unbedeutender als die fortwirkende gute Sitte und Gesinnung, die Jeder aus dem väterlichen Hause mitbringen mag. Im Großen kann solchen falschen Richtungen nur durch die erhöhte Kraft der wahren Richtung entgegengewirkt werden. Wenn durch Eifer und Talent vieler tüchtiger Lehrer das Interesse der Schüler gefesselt wird, so werden sich immer Wenigere finden, die sich einem falschen Streben hingeben. Was wohl am meisten fehlt und zu wünschen wäre, ist eine vielseitigere Einwirkung auf den Fleiß der Schüler, mehr Anregung ihrer eignen Thätigkeit und Aufsicht auf dieselbe. Freilich ist dieser Gegenstand von so zarter Natur, daß man sich fast scheuen möchte, ihn zu berühren. Denn Alles, was hierin als allgemeine Form und mit äußerem Zwang eingeführt wird, muß sich bald als fruchtlos, wenn nicht verderblich, erweisen; soll es gedeihen, so muß es ganz aus der eigenthümlichen Weise und Richtung der einzelnen Lehrer hervorgehen, also auch großen Verschiedenheiten nach Personen und Zeiten unterworfen seyn können. Allerdings

dings setzt dieses voraus, daß die Pfleger der Universitäten ein liebevolles Interesse an dem Wirken und Erfolg der einzelnen Lehrer nehmen, und daß zwischen beiden Theilen ein Verhältniß gegenseitigen Zutrauens bestehe. Solche Einrichtungen könnten auf großen Universitäten dadurch erleichtert werden, daß zwischen den Lehrer und die Schüler gewisse Mittelspersonen einträten; theils angehende Lehrer, theils auch ältere, ausgezeichnete Schüler, die zur Leitung der Arbeit der jüngern herangezogen würden. Schon jetzt bilden sich oft ganz von selbst unter eifrigen Schülern kleine Vereine zur wissenschaftlichen Ausbildung: diese brauchten nur allgemeiner gemacht, und mit einzelnen Lehrern in bestimmte Berührung gesetzt zu werden. Alles aber ohne äußern Zwang, so daß es Sitte und Ehrensache werde, und nur durch das Beispiel ausgesuchter Individuen befördert. Nebenher würde diese Einrichtung noch den Vortheil gewähren, daß am Ende der Studienzeit ein ungleich sichereres Urtheil über die Tüchtigkeit der Einzelnen möglich wäre, als es durch die jetzt üblichen Prüfungen begründet werden kann. Vergleicht man unter einander die Schüler, die sich auf derselben Universität zusammenfinden, so ist eine ungemeine Verschiedenheit in Geistesanlage und Vorbildung unverkennbar, und es drängt sich daher die Frage auf, für welche Classe der Zuhörer eigentlich der Lehrer sich einrichten soll. Manche spannen hierin die Forderung so hoch als möglich. Der Lehrer soll den Maaßstab nehmen nach den Ausgezeichnetsten, nach denen, welche durch ihre Natur selbst wieder zur Fortbildung der Wissenschaft berufen sind, wobei die Uebrigen zusehen mögen, wie viel von dem dargebotenen Unterricht auch noch für sie genießbar seyn möge. Diese Ansicht ist aber verwerflich, nicht blos weil es unbillig wäre, für den Vortheil der Wenigen zu sorgen, und das Bedürfniß der Vielen zu vernachlässigen, sondern

aus

aus einem ganz andern Grunde. Für jene Wenigen hat Gott unmittelbar gesorgt, und sie bedürfen unsrer Anstalten nicht. Sie würden sich auch ohne Universität forthelfen, und in jeder Universität mögen sie leicht den Boden finden, worin sie ihre Wurzeln schlagen, und woraus sie Nahrung saugen können, auch wenn Nichts auf sie besonders berechnet ist. — Andere stellen gerade umgekehrt die Forderung so niedrig als möglich. Gar manche Schüler nemlich zeigen sich für jeden lebendigen Unterricht ganz unempfänglich, an welchem Zustande oft Dürftigkeit der Anlage und Gemeinheit des Charakters gleich großen Antheil haben mögen. Dagegen sind sie nicht gerade unfähig, einen trivialen Auszug aus der Wissenschaft mechanisch dem Gedächtnisse einzuprägen, und später wieder in irgend einem Lebensberufe auf gleich mechanische Weise anzuwenden. Für dieses niedere Bedürfniß nun sollen die Universitäten nach jener Meinung hauptsächlich sorgen, indem eine so dürftige Kost von den Bessern doch auch genossen werden könne, dann also Keiner ganz leer ausgehe. Allein für diese Classe sind die Universitäten zu gut, wie auch jeder wissenschaftliche Lebensberuf für sie zu gut ist, so daß es zu wünschen wäre, sie würden davon ganz abgeschreckt, und erwählten sich irgend eine mechanische, ihrer Fähigkeit oder Sinnesart mehr angemessene Beschäftigung. — Werden nun diese Extreme, wie billig, von der eigentlichen Bestimmung der Universität ausgeschlossen, so bleibt uns noch übrig als wahrer Gegenstand ihrer Thätigkeit, der zahlreiche und ehrenwerthe Mittelstand, also diejenigen, die einer höhern Anregung oft bedürftig, aber auch meist empfänglich sind, und deren geistige Leitung eben deshalb so wichtig und heilsam ist. Für diese aus allen Kräften zu sorgen, soll sich jeder Lehrer zur Ehre rechnen, er soll ihnen das Beste, was er vermag, darbieten, das Schwierige zumuthen, aber er soll es auch nicht verschmähen,

schmähen, um ihretwillen nach ächter Popularität zu streben. Manche sehen dieses Streben als Herablassung an, und schreiben ihm wohl gar einen zweideutigen Werth zu, da es doch in sehr vielen Fällen blos in der vollkommneren Ausbildung des Gedankens selbst besteht. — Es hat also hierin mit den Universitäten eine ähnliche Bewandniß wie mit den Staaten. Auch in diesen werden große Helden und Staatsmänner, Gelehrte und Künstler vom ersten Rang, werden einzelne durch großen Einfluß und Reichthum ausgezeichnete Stände viel dazu beitragen können, den Zustand des Ganzen zu verherrlichen, aber die Kraft und Dauer des Staats beruht auf ihnen nicht. Noch weniger beruht dieselbe auf den Knechten und Tagelöhnern, oder gar auf dem wandernden, heimathlosen Gesindel. Sie beruht aber auf den zahlreichen Mittelständen, die sich theils einer geistigen Beschäftigung, theils dem Landbau und Gewerbe, in den mannichfaltigsten Arten und Abstufungen, widmen, und auf dem gesunden Verstande und der tüchtigen Gesinnung, die in diesen Ständen herrschend sind. — Wie die deutschen Universitäten sind, ist hier gezeigt worden: ob sie so bleiben, ob sie steigen, ob sie sinken werden, das ist zunächst in unsere, des gegenwärtigen Geschlechts, Hände gelegt. Das Urtheil der Nachkommen wird uns darüber Rechenschaft abfordern.

Uebersicht der Elementarschulen im preußischen Staate im Jahre 1831.

Provinzen.	Zahl d. Schulen.	Z. d. Schulkinder		Zusammen.	Zahl der Einwohner.	Einw. auf der []M.
		Knaben	Mädch.			
Ost- und Westpr.	3962	158803	163837	322640	2025927	1719
Posen . . .	1384	50077	43395	93472	1050278	1968
Brandenburg .	2897	118544	112974	231518	1579939	2161
Pommern . .	2388	65313	59826	125139	912225	1608
Schlesien . .	3540	194173	190576	384649	2464414	3322
Sachsen . .	2710	124825	122916	247741	1449587	3146
Westphalen .	1806	106150	102125	208275	1261996	3433
Rheinprovinz .	3202	160390	154810	324400	2288696	4767
Im ganzen Staat	21789	987475	930459	1917934	13038960	2576

An

An sämmtlichen Elementarschulen waren im Jahre 1831 angestellt: 22211 Lehrer, 2014 Hülfslehrer und 694 Lehrerinnen; die Gesammtzahl des Lehrerpersonals belief sich somit auf 24919.

Nach den neuesten statistischen Ermittelungen kommen in Europa auf 1000 Menschen 153 Kinder in einem Alter von 6 bis 14 Jahren. Nach Dupin's Angaben (Forces productives de la France) kamen in Frankreich auf 1000 Einwohner im Jahr 1820 nur 36 und im Jahr 1829 im Winter 43 und im Sommer nur 21 Schulkinder. — Obiger Uebersicht zufolge kommen im preußischen Staate auf 1000 Einwohner 147 Schulkinder in den Elementarschulen.

An Mittelschulen bestanden im genannten Jahre im preußischen Staate 481 für Söhne und 342 für Töchter; außerdem Gymnasien und höhere Realschulen 140. — Bei den Mittelschulen für Söhne waren angestellt 1172 Lehrer und 360 Hülfslehrer; bei den Töchterschulen 538 Lehrer, 289 Lehrerinnen und 471 Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen; bei den Gymnasien und höheren Realschulen 1124 Lehrer und 369 Hülfslehrer.

Die Zahl der Schüler in den Mittelschulen betrug 56879, die der Schülerinnen 46598; die Gymnasien und höheren Realschulen wurden besucht von 26041 Schülern. Die Gesammtzahl der Schulbesuchenden in den genannten Unterrichts-Anstalten belief sich somit auf 129528. — Da die große Mehrzahl dieser Schulbesuchenden gleichfalls in dem für den Besuch der Elementarschulen bestimmten Alter steht, so dürfte sich die Gesammtzahl der schulbesuchenden Kinder des preußischen Staats im Alter von 6 bis 14 Jahren auf mehr als 2 Millionen belaufen.

V.

Juli 1833.

Monats-Bericht.

Die Thäler des Piemont haben in diesem Monat Zeugen mancher Hinrichtung seyn müssen; die also Bestraften waren die Urheber unüberlegter, oder unzeitig zu Tage geförderter Versuche gegen die bestehende Ordnung des Staats gewesen. So wenigstens hieß es; aus den Mauern der Kerker und den verschlossenen Gerichten drang nähere Kunde nicht hervor. Auf den Zustand der Parteien in Italien wirft ein düsteres Licht, was sich jüngst in dem Depot der italienischen Flüchtlinge zu Rhodez ereignet hat.

Schon seit dem Juli des verflossenen Jahres erfuhr man aus Rhodez, daß unter dem dortigen Depot italienischer Flüchtlinge bedeutende Zwistigkeiten obwalteten. Es wurden dieselben dem Vorhandenseyn einer geheimen Verbindung beigemessen, welche die Einen unter sich aufnahm und die Andern ausschloß. Damals bereits liefen Gerüchte über Todesurtheile um, welche von den Mitgliedern der einen Partei gegen die Mitglieder der andern ausgesprochen worden seyn sollten. Wiewohl nun die Behörden die ihnen besonders verdächtigen Flüchtlinge in andere, entferntere Orte verlegte, so traten doch jene Spaltungen im October vorigen Jahres unter den in Rhodez Gebliebenen auf's Neue hervor. Am 20. October Abends wurde einer derselben, ein gewisser Emiliani, von einer Anzahl von Mitgliedern der Gegenpartei überfallen und mehrfach schwer verwundet. Er verdankte seine Rettung dem Beistande, den ihm einige Bürger von Rhodez leisteten. Die Thäter wurden verhaftet, und eine Instruction gegen sie eingeleitet. — Das Journal de l'Aveyron, welches diesen Vorfall damals mittheilte, erwähnte bei jener Gelegenheit auch der

angeb-

angeblichen Existenz eines, von der Partei "des jungen Italien" gestifteten heimlichen Gerichtes. Darauf erfolgte unter dem 13. November, in einem touloneser Blatte, eine Protestation gegen diese Anführung. Sie ging von einem Sieur Mazzini aus, der sich damals in Genf aufhielt und die Leitung eines italienischen Journales: "Das junge Italien" führte. Er war früher ebenfalls in Rhodez gewesen und hatte sich der Regierung durch mehrere Intriguen, die er unter dem angenommenen Namen Strozzi angesponnen, verdächtig gemacht. Jene seine Protestation gegen die Existenz eines heimlichen Gerichtes, wurde von den Anhängern des jungen Italien vielfach verbreitet; sie suchten dadurch den auf ihnen lastenden Verdacht der Theilnahme an dem Ueberfalle des Emiliani von sich abzulenken. — So standen die Sachen, als der königliche Procureur von Rhodez im Januar dieses Jahres in den Besitz der Abschrift eines Urtheiles gelangte, welches unter dem 15. December von dem Congregaten von Marseille erlassen, die Todesstrafe gegen Emiliani und Scuriatti aussprach, und den Lazzorreschi und Andreani zu anderen Strafen verurtheilte. Es war von eben jenem Mazzini, der die Existenz eines heimlichen Gerichts noch kurz vorher in Abrede gestellt hatte, unterzeichnet, und trug dem Congregaten von Rhodez die Vollziehung der erkannten Strafen auf. — Während dem war die Instruction des Verfahrens gegen die Theilnehmer an dem Ueberfalle des Emiliani dahin gediehen, daß am 31. Mai ein Erkenntniß des Zuchtpolizei-Gerichtes von Rhodez erfolgte, durch welches sechs der italienischen Flüchtlinge zu fünfjähriger Einsperrung verurtheilt wurden. Gerade während der Publication dieses Erkenntnisses wurden Lazzorreschi, Emiliani und dessen Gattin in einem Caffehause von Rhodez von einem gewissen Gavioli erdolcht. Die beiden ersteren wurden so plötzlich

und

und unvorbereitet überfallen, daß sie durchaus keinen Widerstand zu leisten vermochten. Lazzorreschi, der noch denselben Abend die Rückreise nach Italien hatte antreten wollen, starb auf der Stelle; Emiliani überlebte seine Verwundung nur wenige Augenblicke; seine Ehefrau wollte den Mörder festhalten, wurde jedoch ebenfalls so schwer verwundet, daß auch sie bald nachher verschied. (Nach anderen Angaben lebt sie noch.) Der Thäter schwamm durch den Aveyron, wurde jedoch von mehreren jungen Männern aus Rhodez verfolgt, eingeholt, und endlich nach langem Widerstande, der den Verfolgern sehr gefährlich zu werden drohete, mit Hülfe einer großen Dogge gepackt und ins Gefängniß gebracht. — Die Copie des oben erwähnten Urtheils lautet, wie folgt:

"Am 15. December 1832 um 10 Uhr Abends, in Gegenwart unserer, des Chefs und der Mitglieder der Gesellschaft, wurde der Secretair aufgefordert, einen Brief zu verlesen, in welchem ein Urtheil des Tribunals von Marseille gegen die Angeschuldigten Emiliani, Scuriatti, Lazzorreschi und Andreani enthalten war. Die Acten dieser Sache waren dem Präsidenten von Rhodez zugestellt worden, und ergaben ihre Straffälligkeit: 1. Als Verbreiter infamer Schriften gegen unsere heilige Gesellschaft; 2. als Partisans der nichtswürdigen päpstlichen Regierung, mit der sie in einem Briefwechsel stehen, der dahin abzielt, unsere Entwürfe zu Gunsten der italienischen Freiheit zu hintertreiben. Nach reiflicher Erwägung jener Anschuldigungen, werden Emiliani und Scuriatti, unter Anwendung des Artikels 22, einstimmig zum Tode verurtheilt. Da dasjenige, was dem Lazzorreschi und Andreani zur Last fällt, weniger schwer ist, so werden sie fürerst nur zu Ruthenschlägen verurtheilt, unter Vorbehalt eines dereinstigen weiteren Straf-Erkenntnisses, welches sie bei ihrer Heimkehr nach Italien,

als

als Verräther und nichtswürdige Spitzbuben, auf Lebenszeit zu den Galeeren zu verurtheilen haben wird. — Der Präsident von Rhodez wird vier Executoren dieses Urtheiles ernennen, die dasselbe innerhalb zwanzig Tagen bei Todesstrafe zu vollziehen haben."

So geschehen zu Marseille vom höchsten Tribunale um Mitternacht. Jahr und Tag wie oben.

Mazzini, Präsident.
L'incarricato: Cecilia."

Der Streit in Portugal ist noch nicht beendigt, obgleich vermuthlich seiner Entscheidung nahe. Das Cap St. Vincent ist noch ein Mal Zeuge einer Heldenthat zur See gewesen, und zwar waren es, wenn auch unter der constitutionellen Flagge der Portugiesen, abermals Engländer, welche den eben so schnellen als glänzenden Sieg gewannen. Capitain Ch. Napier alias Admiral Carlos de Ponza, (von einer im J. 1813 kühn und siegreich unternommenen Erstürmung,) befehligte die Flotte. Er hatte eine Expedition von etwa 4000 Mann aus Oporto nach dem Süden Portugals glücklich hinübergeführt, wo dieselbe das Königreich Algarbien der Königin Donna Maria gewann, und war alsdann wieder ausgelaufen, um dem miguelitischen Geschwader zu begegnen, welches Lissabon zu spät verlassen hatte, um jene Ueberfahrt zu verhindern. Er fand und vernichtete es; hören wir ihn selbst in seinem Bericht an den Minister D. Pedro's, den Marquis von Loulé:

"An Bord der Rainha da Portugal, in der Bai von Lagos, am 6. Juli.

"My Lord. — Es hat Gott gefallen, dem Geschwader Ihrer allergetreuesten Maj. einen großen und glorreichen Sieg über den Feind zu verleihen, mit welchem ich am 2. d. Mts. auf der Höhe von Cap. St. Vincent zusammengetroffen bin, nachdem ich mit meinem Geschwader die Bai von Lagos am Abend zuvor verlassen hatte.

hatte. Er hatte zwei Linienschiffe, zwei Fregatten, drei Corvetten, zwei Briggs und eine Schebecke; ich, drei Fregatten, eine Corvette, eine Brigg und einen kleinen Schooner.

"Ich schickte sofort den Villa=Flor nach Lagos zurück, wegen der Dampfsböte, welche auch an demselben Abend zu mir stießen. Während des 3. und 4. ging die See zu hoch zum entern, zu welcher Angriffsweise ich mich entschlossen hatte. Am Vormittag den 5. trat eine Windstille ein. Ich hatte mir von den Dampfböten sehr wesentlichen Beistand versprochen; aber, mit Ausnahme des William IV., zeigten sie sich hiezu keinesweges bereitwillig, und namentlich weigerten sich die Feuerwerker und die Mannschaft, sich dem Feinde zu nähern; ja, die Ersteren verlangten 2000 Lstrl. Jeder, ehe sie anfangen wollten zu arbeiten. Ich muß jedoch Hrn. Bell Gerechtigkeit widerfahren lassen, der Alles that, was in seinen Kräften stand, um sie zur Mitwirkung zu bewegen.

"Während der Unterhandlung erhob sich ein Wind, wodurch mein Geschwader dem Feinde vor den Wind kam, der in Schlachtlinie unter bequemem Segel ging, die beiden Linienschiffe voran, die beiden Fregatten zuletzt, und in dem Zwischenraume, ein wenig unter dem Winde, die drei Corvetten und die beiden Briggs.

"Ich theilte meinen Capitainen meinen Plan mit, die Rainha mit dem Flagg=Schiffe und dem D. Pedro anzugreifen; der Doña Maria ward die Princesa Real zugewiesen, und dem Portuense und Villa=Flor der Martins de la Freitas, so daß der D. Joao (welcher eine Commodore's Flagge führte) und die kleinen Fahrzeuge frei blieben.

"Um zwei Uhr nahmen die Schiffe ihre Stellungen ein, und als wir innerhalb Musketenschußweite kamen, ward ein fürchterliches Feuer von der ganzen Linie auf sie eröffnet, außer von dem D. Joao, dessen Kanonen nicht

nicht in Stand zu seyn schienen. Wir wurden ein gut Theil beschädigt und verloren Leute; demungeachtet gingen wir gerade darauf los, und erwiederten das Feuer nur im Vorbeisegeln, gaben der Rainha eine Lage, welche eine kurze Strecke uns entgegengekommen war, legten uns vor dem Winde an sie, und enterten mit der ganzen Mannschaft.

"Der Feind widersetzte sich unserm entern nicht, was dennoch schwierig von Statten ging, aber er vertheidigte sein Deck mit großer Tapferkeit, und wir haben leider stark gelitten. Cap. Reeves, der unter mir befehligt, und Cap. Charles, mein Aide-de-Camp, waren, glaube ich, die Ersten an Bord (Jener hat drei Wunden, von denen eine schwer, Dieser fünf erhalten). Ihnen folgten unmittelbar ich selbst, mit meinen Officieren und einigen Matrosen. Capt. George, der als Freiwilliger diente, und Lieut. Wooldridge wurden getödtet, Lieut. Edmunds und Hr. Winter, mein Secretair, schwer verwundet. Lieut. Listenllis und ich waren die Einzigen, die unbeschädigt davon kamen. So wie meine Leute nur an Bord kommen konnten, eilten sie uns zu Hülfe, und in etwa fünf Minuten war die Rainha unser.

"Unterdessen war der D. Pedro von unter dem Winde herangekommen, um zu entern; ich bedeutete dem Cap. Goblet aber dem D. Joao nachzueilen, der sich davon gemacht hatte. Doch als er noch mit mir sprach ward er leider von einer Musketenkugel aus dem Unter-Verdeck des feindlichen Schiffes tödtlich getroffen.

"Die Prise ward dem Lieut. List mit einiger Mannschaft übergeben, und das Flagg-Schiff eilte davon den D. Joao zu verfolgen.

"Wir waren in Segeln und Tauwerk stark beschädigt, aber den großen Anstrengungen des Cap. Philipps, der jetzt die Leitung meiner Rainha übernahm, gelang es, durch Flicken und Knüpfen der Taue rc. den Schaden

Schaden möglichst auszubessern, und wir näherten uns schon rasch dem D. Joao, der D. Pedro ein wenig voran, als der Commodore, ohne einen Schuß zu thun, die Flagge strich, da seine Officiere und Soldaten sich weigerten zu fechten. Die drei Corvetten und beiden Briggs gingen vor dem Winde auf und davon, und ich versichere Sie, es ist nicht meine Schuld, daß es ihnen gelungen ist.

"Während ich mit der Rainha beschäftigt war, nahm die Doña Maria, Capt. Henry, die Princesa Real durch ein muthiges entern. Capt. Henry spricht mit großem Lobe von seinen Officieren und Leuten. Es thut mir leid sagen zu müssen, daß sein Lieut., Hr. More, geblieben ist.

"Der Martins de Freitas war zu stark für den Villa flor und Portuense, und obgleich sie ihm den Vortopmast niederschossen und ihn sonst stark beschädigten, so behielt er doch seine Flagge auf und ging vor dem Wind davon. Ich gab also den D. Joao dem D. Pedro zur Bewachung, und machte auf das beschädigte Schiff Jagd, welches sich auch vor Sonnenuntergang ergab.

"Alle diese Verrichtungen konnten nicht ohne Verlust abgehen; ich sammle jetzt die Berichte, und werde sie mit erster Gelegenheit einsenden.

"Es fehlt mir an Worten, um Ewr. Exc. zu sagen, zu welchem Dank ich mich gegen meine Officiere und Leute für die geleistete Unterstützung verpflichtet fühle. Den Capitains Reeves, Goblet (der geblieben ist), Henry, Blackstone (verwundet), Charles, Philips und Ruxton bin ich sehr verpflichtet, und bitte sie die Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Kaisers empfehlen zu dürfen. Die Unter-Officiere, und in der That, Alle, verdienen das größte Lob.

"Ich habe die Ehre zu seyn 2c.

"Carlos de Ponza,
"Vice-Admiral und General-Major."

"N. S. Ich freue mich hinzufügen zu können, daß auch die Corvette Princesa Real übergegangen und heute Morgen hier an meinem Ankerplatz zu mir gestoßen ist."

Das Resultat der Schlacht war folgendes:

Genommen: Rainha, 80 Kanonen, 850 Mann.
D. Joao, 74 " 850 "

Genom.:

Genom.: Princesa Real, 56 Kanonen, 640 Mann.
Freitas, 48 „ 590 „
Uebergeg.: Princesa (Corvette), 24 K. 320 „
1800 Mann und 182 Kanonen gegen 3,250 Mann und 360 Kanonen; und davon vier Schiffe mit 258 Kanonen, und 2,920 Mann in einer Stunde genommen!

Unterdessen hat D. Miguel sich einen talentvollen Feldherrn gewonnen, den General Bourmont. Dieser war an dem Tage von England in dem Dampfschiffe Georg IV. abgegangen, als das Dampfschiff Birmingham mit der Nachricht von jenem Seesiege eintraf. Die Schiffe waren einander auf der See begegnet, und so erfuhr Bourmont die Niederlage seiner Freunde am ersten Tage seiner Abfahrt: ein böses Omen, dem leicht eigene Gefangenschaft hätte folgen können, wäre er der Flotte Napier's in die Hände gefallen. Indessen kam er glücklich zu Villa Conde bei Oporto an, wo er den Befehl über das 21000 Mann starke Belagerungsheer übernahm. Die Besatzung drinnen wird auf 14,000 Mann angegeben, welche der General Saldanha befehligt. An demselben Tage da Napier zur See siegte, war es Jenem gelungen einen heftigen Angriff der Feinde auf seine Linien zurückzuschlagen. Jetzt rüstet Bourmont das Heer zum Sturm. Vielleicht bedarf es nur noch daß dieser abgeschlagen werde, um den Kampf vor die Thore Lissabon's zu bringen.

Nicht minder heftig, wenn gleich unblutig ist der Kampf, den in England die Parteien, Whigs und Tories, um die Uebermacht führen. Der Schauplatz ist das Haus der Lords. Sie, die der Reform-Bill mit solcher Hartnäckigkeit sich widersetzt hatten, daß nur der Erfahrungsbeweis, daß es ihnen unmöglich sey die Leitung des Landes zu übernehmen, sie von einem längeren Widerstande abbringen konnte, sie haben ihn jetzt um so heftiger wieder erhoben, als sie vermeinen, daß im Lande günstigere Elemente sich für sie gebildet haben. Aber selbst diese günstigeren Auspicien angenommen, muß die Art ihres Widerstandes selbst sie wieder zerstören, denn er äußert sich bei den weisesten und anerkannt wohlthätigsten Vorschlägen der Minister. So hatte Lord Brougham, um den schreienden Mißbräuchen in der Gerechtigkeitspflege abzuhelfen, eine veränderte Organisation der

der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens beantragt. Es sollte einem Jeden möglich werden, wenigstens in Schuldsachen von nicht mehr als 20 Lstrl., oder in Injuriensachen, wo nicht mehr als 50 Lstrl. Satisfaction zu geben sey, an seinem eigenen Orte, oder doch in unmittelbarer Nähe Rechtshülfe zu finden, ohne an die Reichsgerichte in London sich wenden zu müssen. Seine Bill war zum zweiten Male verlesen, und damit im Princip gebilligt worden; sie war durch die Comité gegangen, wo die einzelnen Artikel theils Modification, theils Zustimmung erhalten hatten; da gelang es bei dem Antrage auf die dritte Verlesung dem Lord Wharncliffe, mit seinem Amendement durchzudringen, daß diese dritte Verlesung sechs Monate ausgesetzt werde. Somit war die Bill verloren. Indessen betrachtete das Ministerium diese Niederlage noch nicht als eine solche, die es ihm unmöglich mache, länger zu bleiben. Die Entscheidung sollte von dem Schicksale der Kirchenreform-Bill für Irland abhängen; denn wohl waren die Minister sich bewußt, daß sie, die solche Ausnahms-Gesetze veranlaßt hatten, um dem gesetzlosen Zustande in Irland ein Ende zu machen, diesem Lande es auch schuldig seyen, den gesetzlichen Zustand zu einem erträglichen zu machen. Dazu sollte vor allen Dingen eine neue Vertheilung der weltlichen Güter der irländischen Kirche dienen. Die Bisthümer, 22 an der Zahl für kaum eine Million Protestanten, während in England 26 für zehn Millionen, sollten um 10 vermindert werden, durch allmählige Vereinigung mehrerer in Eines beim Absterben der Inhaber; auch ihre Einkommen sollten eine Verringerung erleiden, doch so, daß keines unter 4000 Lstrl. sey; die Abgabe der Katholiken für Kirchendienst und Kirchenschmuck der Protestanten sollte aufhören, und manche andere zweckmäßige Aenderung war beabsichtigt. Mit Erfolg, wenn auch unter manchem Kampf war die Bill durch das Unterhaus gebracht; nach langen Debatten, die drei Nächte hindurch, in der letzten Nacht bis 4½ Uhr am Morgen währte, gelang es den Ministern am 19. d. M. auch im Oberhause die zweite Verlesung durchzusetzen. Aber nach dem was vorgefallen war, konnte dieser Sieg für einen entscheidenden noch nicht gelten; und so hat denn auch die gestern hier in Hamburg ein-

eingetroffene Post vom 26. d. M. das Gefürchtete bestätigt.

Lord Grey ist endlich, nachdem er lange versucht hatte, wie weit Nachgiebigkeit helfen würde, nothgedrungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß es fruchtlos seyn würde, länger den Kampf mit der Oligarchie zu bestehen, welche seit der Reform-Bill beständig einem Geier gleich über seinem Haupte geschwebt ist, suchend, wo sie ihre Klauen einschlagen könne. Alle Artikel der Kirchen-Reform-Bill für Irland waren genehmigt, bis zu dem 117., welcher verfügt, daß diejenigen Sinecur-Pfründen in Irland suspendirt werden sollen, in denen seit drei Jahren kein Gottesdienst verrichtet worden ist. Als man zu diesem Artikel kam, füllte sich allmählig das Haus, das bis dahin ziemlich leer gewesen war. Der Erzbischof von Canterbury eröffnete den Angriff mit dem Amendement, daß die Suspension nicht Statt haben solle, ohne Einwilligung des Bischofes des Sprengels. Um eine Abstimmung zu vermeiden, gab Graf Grey nach, indem er einwilligte, daß für solchen Fall der Bischof des Sprengels eine Stimme bei den Berathungen der Commission haben sollte, zu welcher Form die Opposition ihre Einwilligung gab. Darauf kam der Erzbischof zu einem zweiten Amendement, dahin lautend: Daß der Ertrag solcher suspendirten Pfründen nicht zu dem allgemeinen Fond kommen sollte, über welchen die Commissarien nach Maaßgabe des Gesetzes und zur Erfüllung der Zwecke desselben zu verfügen haben, sondern vor allen Dingen zur Errichtung von Kirchen an solchen Orten verwendet werden sollen. Bei diesem Amendement wurden die Minister geschlagen, indem sie nur 82 gegen 84 Stimmen zählten. Lord Grey schloß die Verhandlung sofort, indem er bemerkte, die Regierung müsse erst überlegen, welche weitere Aenderungen in Folge der so eben angebrachten zu machen seyen.

Das gemachte Amendement widerspricht offenbar dem ganzen Principe der Bill so sehr, daß die Minister es auf keine Weise in Kraft treten lassen dürfen. Pfründen sollen suspendirt werden, weil seit drei Jahren ihnen keine Gelegenheit gegeben ist zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen, und der Ertrag der Ersparung soll angewendet werden, zur Er-

Erbauung von Kirchen, an Orten, wo Niemand ist der hineingehe, es sey denn daß man darauf rechne, die Einwohner durch solche Maaßregeln zum Protestantismus zu bekehren. Ja, sollten die Minister so sehr von ihrem bisher bewiesenen Charakter abgehen, daß sie dem Amendement sich bequemen, so kann man sicher seyn, daß die Gemeinen nimmermehr das Gesetz für das von ihnen angenommene erkennen werden.

Ueber die Umstände, unter welchen dieser Sieg der Tories zu Stande gebracht worden ist, vernimmt man Folgendes: Während der letzten Woche war Tag auf Tag abwechselnd bei dem Herzoge von Cumberland und dem Herzoge von Wellington Rathsversammlung gehalten worden. Einmal hieß es, der H. von Wellington habe, besonders auf den Rath des Sir R. Peel, sich dafür erklärt, die Bill ohne Amendement durchgehen zu lassen. Am Donnerstag Abend war große Musterung der Tory-Lords, und Lord Lyndhurst, welcher jetzt die Assisen in Norfolk zu halten hat, kam mit Couriers-Eile auf einen Tag nach der Stadt, um bei der Abstimmung zugegen zu seyn. Die Bank der Bischöfe zog alle Verstärkungen, die ihr zu Gebote standen, an sich; nur der (protestantische) Erzbischof von Dublin und der Bischof von Chichester stimmten auf Seiten der Minister.

Was nun geschehen werde, wußte man in London beim Abgange der Post noch nicht; beinahe sollte man es für wahrscheinlicher halten, daß die Minister provisorisch abtreten, um den Tories aus der Erfahrung die Ueberzeugung zu geben, daß sie jetzt die Landes-Angelegenheiten nicht zu leiten vermögen, als daß sie zu einer Peers-Creation schreiten, welches Mittel nur als die Rechtshülfe des Stärkeren würde gelten können. Freilich könnte jener erste Ausweg auch zu Erschütterungen führen, die weder beabsichtigt noch wohlthätig seyn würden.

Während in London die Conferenzen wieder eröffnet worden sind, von deren Ausgang die definitive Anerkennung des Königs der Belgier abhängt, ist dem Throne desselben am 24. d. Mts. ein Nachfolger, oder wenigstens dem Könige Leopold ein Sohn geboren worden.

Hamburg, den 30. Juli 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 2ter Band.

1833. 8s Stück. August.

I.

Ueber eine Münzvereinigung der deutschen Staaten mit Rücksicht auf die bestehenden Münzsysteme und die beabsichtigten Handelsvereine.

Unter dem Titel "drei Aufsätze über das Münzwesen" ist im Jahre 1832 in Berlin eine Schrift erschienen, welche, mit Rücksicht auf beabsichtigte Münzvereine, den Abdruck einiger Artikel der allgemeinen preußischen Staatszeitung liefert, und auf halbamtlichem Wege die von der preußischen Regierung in dieser Beziehung wie es scheint vorläufig beabsichtigten Vorschläge zur Kenntniß des Publicums bringt. Der erste Aufsatz vom Jahre 1828 Nro. 212 der allgemeinen preußischen Staatszeitung giebt eine Darstellung des englischen Münzsystems und der neuesten seit dem Jahre 1816 vorgenommenen Ausmünzungen, woraus erhellt, daß seit dieser Zeit bis zum Jahre 1827 circa 41 Millionen Pfund Sterling in Gold und 9 Millionen Pfund Sterling in Silber ausgeprägt worden sind, daß der Preis des Silbers so angenommen ist, daß $14\frac{2878}{10000}$ Gewichtstheile Silber einem Theil Gold gleich stehen,

während, nach dem Durchschnitte des Berliner Courses der preußische Friedrichsd'or von den Jahren 1820 — 1827 von 5 Thlr. 20 Sgr., dieses Verhältniß ziemlich genau 1 : $15\frac{7}{10}$ ist. Dieser hohe Preis des Silbers, welcher in Vergleichung mit Gold um circa 9 Procent höher ist, als in Preußen, wird in England dadurch erhalten, daß nur so viel Silbergeld ausgeprägt wird, als das Bedürfniß an Scheidemünze erfordert, wie dieses auch auf dem Continente bei der neben Wechselgeld cursirenden geringern Scheidemünze gehalten werden muß, wenn kein Schaden für das Publicum entstehen soll. Bei der in England seit dem Jahre 1816 vorgenommenen Ausmünzung des neuen Silbergeldes wurde dasselbe um circa $6\frac{1}{2}$ Procent schlechter ausgemünzt, als dieses nach dem früheren Münzfuße hätte geschehen müssen, und auf diese Weise konnte das Umarbeiten der alten Silbermünzen in England ohne einen Verlust für das Publicum geschehen. — Der zweite Aufsatz aus der allgemeinen preußischen Staatszeitung von 1830 (Nro. 206 — 210) giebt eine Darstellung des preußischen Münzsystems und der seit Einführung desselben geschehenen Ausmünzungen. Diese betragen seit dem Jahre 1750 in runden Summen:

Gold in Friedrichsd'or zu 5 Thlr. . .	66	Mill.	Thlr.
Silber nach dem 21 fl. Fuß, wobei aus einer Mark 14 Thlr. gemünzt worden, in grobem Geld in ganzen Thalern circa	$97\frac{1}{2}$	—	—
In $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{12}$ Thlr. circa	$60\frac{1}{2}$	—	—
An Scheidemünzen, wovon 16 Thlr. aus einer Mark ausgebracht werden in Silbergroschen nach dem Einziehen der ältern Scheidemünzen circa . .	$2\frac{1}{2}$	—	—
In Kupfermünzen circa	$\frac{1}{2}$	—	—
Silbergeld circa	170	—	—
Gold- und Silbermünzen circa . .	236	Mill.	Thlr.

Das

Das ausgemünzte Gold mag zum Theil zu andern Münzsorten verarbeitet worden seyn, das Silbergeld ist aber als in Circulation befindlich anzunehmen, da von demselben durch Einschmelzen der Circulation nichts oder nur wenig entzogen wird. Der dritte Aufsatz (Allg. preuß. Staatszeitung 1832. Nro. 133 bis 137) enthält den Vorschlag, nach den Erfahrungen von England ein Münzsystem nach Goldwährung in Deutschland einzuführen, wobei namentlich als Vortheile aufgeführt sind, daß die Ausmünzungskosten des Goldes nur circa $\frac{1}{3}$ Procent seines Werthes betragen, während die des Silbers sich auf $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Procent erhöhen, daß somit die Goldmünze von dem wahren Goldwerth sich nicht bedeutend entfernt, und wenn sie durch den Gebrauch verliert, ohne großen Verlust eingeschmolzen werden kann, während die Umarbeitung der Silbermünze immer mit großen Kosten verbunden ist, wenn dieselbe durch die Abnützung nach und nach an Gewicht verliert. Eine nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägte Silbermünze wird daher als Wechselgeld nach und nach weniger werth, wenn alte und neue Münzen neben einander circuliren, während die leichten Goldmünzen aus dem Cours verschwinden, und die Goldwährung somit immer genau beibehalten werden kann. Die Einführung eines auf Goldwährung gegründeten Münzsystems wird hienach als ein Mittel vorgeschlagen, welches ohne einen Verlust an den Silbermünzen für das Publicum in Ausführung gebracht werden könnte, indem diese wie in England sodann als Scheidemünzen circuliren würden. Diese Vorschläge erscheinen so einladend, und das Bedürfniß einer Münzvereinigung in Deutschland wird so dringend gefühlt, daß eine gründliche Prüfung gewiß von allen Seiten zu wünschen wäre, und um so weniger versäumt werden sollte, als in den fraglichen Aufsätzen die Mängel des preußischen Münzsystems und das Be-

 dürfniß

dürfniß einer Verbesserung des deutschen Münzsystems mit eben so viel Gründlichkeit als Freimüthigkeit anerkannt sind, und man daraus mit Vergnügen den ernstlichen Vorsatz erkennen kann, die Hand zu einer Verbesserung zu bieten. Die Grundsätze eines richtigen Münzsystems sind so einfach und klar, daß kaum zu begreifen ist, wie so häufig und beharrlich gegen dieselben gesündigt werden kann, während die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß keine Abweichung von diesen ungestraft vorgenommen werden darf. Man findet die Ansicht so häufig verbreitet, daß die Silber= und Goldmünzen nur Zeichen seyen, welchen der Stempel ihren Werth gebe, und daß Abweichungen im Gehalt von keinem großen Nachtheil seyen, wenn der Empfänger eines Goldstücks dasselbe wieder zu dem gleichen Preise ausgeben kann; man bedenkt aber nicht, daß der Gehalt an edlem Metall sowohl, als die richtige Fabrication den Werth einer Münze bestimmt, und daß das Publicum sich so wenig bei diesem Fabricate, als bei irgend einem andern einen willkührlichen Werth aufdringen läßt, indem die Fabrication der Münzen ein Industriezweig ist, wie jeder andere, nur mit dem Unterschiede, daß der Staat die Fabrication überwacht, weil die einzelnen Staatsangehörigen dieses nicht thun können. Der Preis der Münzen wird durch den Markt bestimmt, und ändert sich nur wenig, weil die Masse der vorhandenen edlen Metalle auch nur langsam sich ändert, so daß die edlen Metalle bisher immer als die richtigsten Werthmesser sich bewährt haben. Die Eigenschaften der edlen Metalle kommen sowohl dem Gold als dem Silber zu, der Preisunterschied wird hauptsächlich durch die vorhandene Menge beider Metalle bestimmt, und diese richtet sich nach der Ausbeute der Bergwerke, so daß das Verhältniß des Preises durch kein Gesetz bestimmt werden kann. Nach diesen Grundsätzen wird es uns nicht schwer werden, die vorliegenden

den

den Vorschläge näher zu beleuchten. — I. Das englische Münzsystem. Hinsichtlich des englischen Münzsystems sind zunächst die Verhältnisse von England und Deutschland im Auge zu behalten. Der Reichthum Englands findet in dem Gebrauch der Goldmünzen eine Bequemlichkeit, während in Deutschland die Zahlungen in viel kleinern Summen geschehen und das Gold für den gewöhnlichen Verkehr unbequem seyn würde. England gewinnt so gut wie gar keine edlen Metalle, während Deutschland mit Oesterreich und Rußland die ganze Production Europa's an edlen Metallen in sich begreift. Nach einer Zusammenstellung der Erzeugnisse des Berg- und Hüttenwesens in den Staaten von Europa, incl. des asiatischen Rußlands, von C. F. Schmid, Hüttenmeister, Eisleben 1832, ist nach den neuesten Erfahrungen die jährliche Ausbeute an edlen Metallen folgende:

	Gold.		Silber.	
Oesterreich gewinnt . . .	7,667	Mrk.	81,890	Mrk.
Preußen gewinnt	—	=	21,731	=
Sachsen gewinnt	—	=	64,377	=
Hannover gewinnt	—	=	44,547	=
Braunschweig gewinnt . .	—	=	1,568	=
Baden gewinnt	—	=	550	=
Nassau gewinnt	—	=	3,850	=
Anhalt gewinnt	—	=	1,200	=
	7,667	Mrk.	219,713	Mrk.
Rußland gewinnt . . .	22,200	=	88,680	=
Großbritannien gewinnt .	—	=	12,000	=
Frankreich gewinnt . . .	—	=	4,971	=
	29,867	Mrk.	325,364	Mrk.
das Erzeugniß der sämmtlichen übrigen Staaten ist	21	=	9,113	=
so daß die ganze Production von Europa mit Rußland beträgt	29,888	Mrk.	334,477	Mrk.

oder

oder der Dukate zu 5 Fl. 30 Kr. gerechnet 11⅓ Mill. Fl. in Gold und 8 Mill. in Silber. Da Deutschland mit Oesterreich für eine Einwohnerzahl von circa 50 Mill. jährlich 220,000 Mark Silber erzeugt, so müßten für Europa mit Rußland bei einer Einwohnerzahl von 220 Mill. Einwohnern 970,000 Mark erzeugt werden, wenn die übrigen Bewohner Europa's hinsichtlich der Silber-Production gleichgestellt seyn sollten, und eine Einfuhr von 650,000 Mark Silber wird dieses Mißverhältniß für das übrige Europa erst ausgleichen. — Humboldt giebt das Silbererzeugniß von Europa mit Rußland etwas geringer an, das Silbererzeugniß von Amerika aber, nach dem Stande von 1803, zu 3,554,447 Mark oder zu 90 Mill. Fl., das Golderzeugniß zu 70,600 Mark oder zu 26 Mill. Fl. Von dem ganzen Erzeugniß an edlen Metallen von 116 Millionen Werth sollen 46 Mill. Fl. nach Europa jährlich eingeführt worden seyn. Dieses Verhältniß hat sich nun seit der Lostrennung der metallreichen amerikanischen Colonie'n von den Mutterländern sehr verändert; die Silbereinfuhr ist dadurch sehr herabgekommen. Dagegen sind in Rußland Goldminen entdeckt worden, welche die Zufuhr von Gold aus Amerika reichlich ersetzen können. Unter diesen Verhältnissen kann allerdings England sein Bedürfniß an Gold leichter vom Auslande sich verschaffen, als ein entsprechendes Silberquantum, ein Verhältniß, welches für Deutschland gerade umgekehrt ist, und bei der steigenden Nachfrage nach Silber den Vortheil erwarten läßt, daß die nach Silber geschätzten Werthe, welche durch Verträge, Urkunden festgesetzt sind, sich allmählig heben, während die nach Gold geschätzten Werthe ein Sinken zu erwarten haben. Bei dem raschen Emporblühen der amerikanischen Staaten und der steigenden Bevölkerung und Industrie derselben ist wenig Aussicht vorhanden, daß Europa künftig für

seine

seine Producte bedeutende Zufuhren an edlen Metallen sich werde eintauschen können, dagegen ist zu erwarten, daß die Goldgewinnung in Rußland eher zu- als abnehmen werde, so daß ein Steigen der Silberpreise gegenüber von den Goldpreisen sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, wenn dasselbe auch gegenwärtig noch nicht bemerklich seyn kann. Die Verhältnisse Englands und Deutschlands hinsichtlich der edlen Metalle sind nach dem Gesagten sehr wesentlich verschieden, es frägt sich aber dennoch, ob das englische Münzsystem auch für die Verhältnisse Englands ohne Gebrechen ist. Um dem englischen Silbergeld seinen erhöhten Werth als Scheidemünze zu erhalten, darf nur ein geringes Quantum ausgeprägt werden, so daß ein künstlicher Mangel an Silbergeld immer erhalten wird. Nach der obigen Zusammenstellung sind daher von den neuen Münzen in England 41 Mill. Pfund Sterling in Gold, aber nur 9 Mill. Pfd. in Silber ausgeprägt worden, und eine weitere Ausmünzung wird dadurch verhindert, daß die königlichen Münzstätten einen so niedrigen Silberpreis ansetzen, daß die Eigenthümer von Silberbarren dasselbe vortheilhafter ins Ausland verkaufen können. Die Folge davon ist, daß die Fabrication der Silbermünzen so gut wie ganz aufhören muß, während auf dem Continent die Fabrication an Silbermünzen dadurch der freien Concurrenz überlassen ist, daß Jedem freisteht, sein Silber in die Münzstätten abzuliefern und gegen einen mäßigen Ersatz für die Fabricationskosten in gemünztem Gelde sich bezahlen zu lassen. Die Beschränkung der Fabrication der Silbermünzen ist, wie jede Beschränkung einer Fabrication durch Monopole, allen Grundsätzen der Staatswirthschaft so entgegen, daß eine Vertheidigung dieses Systems durch den vermeintlichen Vortheil eines einzigen und sichern Werthmessers keineswegs haltbar erscheint. Das Bedürfniß an

Scheidemünze läßt sich eben so wenig in England, wie auf dem Continent nur mit einiger Sicherheit angeben. In einer Gegend kann Mangel seyn, während in einer andern Gegend Ueberfluß ist. So lange Beschwerden über Mängel sich äußern, wird die Regierung Ausprägungen vornehmen lassen müssen, und ein augenblicklicher oder örtlicher Mangel kann sich wieder heben, so daß die Scheidemünze ihren gesteigerten Cours verliert. Das wirkliche Bedürfniß an Silbermünze läßt sich daher nur ermitteln, wenn die Fabrication sich nach der Nachfrage richten kann, und wenn dieselbe die Silbermünzen zu den wohlfeilsten Preisen liefert. England würde daher Gefahr laufen, eben so wie Deutschland mit Scheidemünzen überschwemmt zu werden, wenn nicht die Nation dort sorgfältiger über ihre Interessen wachte, als dieses früher in Deutschland geschehen ist. Wenn aber auch diese Nachtheile für England weniger zu befürchten seyn werden, so ist noch sehr zu bezweifeln, ob bei dem geringen Vorrath an Silbermünzen das Vermögen der englischen Unterthanen so gesichert ist, als wenn die edlen Metalle in einem dem wirklichen Bedürfniß entsprechenden Verhältniß als Münze in den Händen der Staatsangehörigen sich befinden würden. England hat eine Erfahrung dieser Art während der Continentalsperre gemacht, wo alle edlen Metalle zu Zahlungen ins Ausland verwendet werden mußten und fast nur noch Papier und Scheidemünze für den innern Verkehr zurückblieb, was ungeheure Verluste für die englischen Staatsangehörigen herbeiführte. Vor einem solchen Schaden ist durch das neue Münzsystem durchaus keine Sicherheit gegeben, da die Scheidemünze zu Zahlungen ins Ausland nicht verwendet werden kann, in einem ähnlichen Fall also auch dieselben Folgen zu erwarten sind. Die geringen Transportkosten des Goldes gewähren eine Beweglichkeit dieses Circulationsmittels, welche der

der des Papiergelds nahe kommt, es treten aber eben dadurch die Schwankungen des Werths nothwendig mehr ein, als beim Silbergeld, da sich das letztere weniger leicht zu Zahlungen ins Ausland verwenden und noch weniger in fremde Geldsorten ohne bedeutende Verluste umprägen läßt. Wenn daher auch die Goldmünzen sich leichter von gleichem Gewicht erhalten lassen, als die Silbermünzen, so ist dies hinsichtlich ihres wirklichen Werthes weniger der Fall, als bei Silbermünzen, da eine Anhäufung in einer Gegend und ein Mangel in einer andern Gegend nothwendig ein Schwanken im Preise hervorbringen muß, welcher zwar sich bald ausgleichen wird, immerhin aber auf längere Zeit die Werthbestimmung ändern kann, wenn nicht durch einen verhältnißmäßigen Vorrath an Silbermünzen ein Ausgleichungsmittel gegeben ist. Dieses Verhältniß der Silbermünzen zu den Goldmünzen ist in der Natur der Sache begründet, indem nach den Zusammenstellungen von Humboldt die jährliche Silberproduction von Amerika und Europa die Goldgewinnung 40 Mal nach dem Gewicht, und drei Mal nach dem Werth übersteigt. Die Erfahrung muß erst zeigen, ob das in England eingeführte Münzsystem sich unter allen Verhältnissen bewähren wird, was keinenfalls durch die Erfahrung der letztverflossenen 18 Jahre des tiefsten Friedens als bewiesen angenommen werden kann. — II. Einführung der Goldwährung in Deutschland. Was nun die Einführung der Goldwährung mit Ausschluß der bisherigen Silberwährung in Deutschland betrifft, so würde hiezu zunächst erfordert werden, ein solches Verhältniß zwischen den circulirenden Gold- und Silbermünzen herzustellen, daß die Silbermünzen nur als Scheidemünze circuliren würden. Nimmt man die obigen Angaben über die Ausmünzungen in England und in Preußen zum Anhaltspunkt und dabei die Bevölkerung

von

von Groß-Britannien zu 22 Millionen, von Preußen zu 13 Millionen an, so berechnet sich auf den Kopf in England 22 Fl. in Gold, 5 Fl. in Silber, in Preußen 5 Fl. in Gold und 23 Fl. in Silber. Sollte daher dasselbe Verhältniß zwischen den Silbermünzen und Goldmünzen in Preußen hergestellt werden, so müßten von den in Preußen vorhandenen 170 Mill. Thalern Silbergeld etwa 130 Mill. aus dem Course gezogen und ins Ausland gegen Gold verkauft werden. Die Anschaffung des dagegen auszumünzenden Goldes im gleichen Betrage würde durch Ankauf aus dem Auslande geschehen müssen, und es läßt sich leicht ermessen, welche Kosten eine solche Operation veranlassen müßte, da die Ausmünzungskosten des Silbers mit 1½ Procent, jedenfalls verloren gingen und die des Goldes mit ⅓ Procent aufzuwenden wären. Zieht man in Betracht, daß die circulirenden preußischen Münzen aber zum größten Theil nicht mehr vollwichtig sind, so würde diese Operation wenigstens einen Aufwand von 3 bis 4 Procent der einzuschmelzenden Masse betragen müssen, oder zwischen 4 bis 5 Mill. Thaler. Wollte man diesen Aufwand durch den geringeren Gehalt einer neu auszumünzenden Scheidemünze in Silber decken, und statt der noch erforderlichen 40 Mill. Thaler Silbergeld eine neue geringhaltigere Münzsorte prägen, so müßte diese so gering werden, daß bei derselben nicht nur die zum Einschmelzen der 40 Mill. Silbermünzen erforderlichen 3 bis 4 Procent mit 1½ Mill., sondern auch die obigen 4½ Mill. Verlust gedeckt werden, so daß auf 40 Mill. der neuen Scheidemünze ein Schlagschatz von 6 Mill. erhoben, oder die Silbermünzen gegen 15 Procent höher ausgegeben werden müßten, als dieselben nach dem wahren Silberwerthe vom Auslande angenommen werden könnten. Wollte man dagegen nach dem Beispiele von England die Silbermünzen um 9 Procent über ihren wahren Silberwerth aus-

ausgeben, so würde durch die Ausmünzung von 40 Mill. ein Schlagschatz von 3½ Mill. erhoben, und also ein Aufwand von 2½ Mill. auf andere Weise zu decken seyn, welcher Aufwand für die ganze Summe der circulirenden Silbermünzen von 170 Mill. Thaler im Werth circa 1½ Procent betragen würde. Dieser Aufwand, wie er für den preußischen Staat sich berechnet, wird für die übrigen Staaten, welche den 24 Fl. Fuß dem Namen nach, in der That aber den um 2½ Procent geringern Kronenthalerfuß haben, sich nicht geringer berechnen. Zwar wird die Verwerthung der Kronenthaler ins Ausland, wegen der größern Feinheit dieses Silbers von ⅛ Kupferzusatz, mit weniger Verlust geschehen können, als die des preußischen Silbers mit ¼ Kupferzusatz, weil das letztere zum Gebrauch für auswärtige Münzstätten oder Silberarbeiter erst geschieden oder affinirt werden muß; dagegen würden die süddeutschen Staaten um so mehr durch das Einziehen der Scheidemünzen verlieren, deren Masse mehr beträgt als zur Ausgleichung der kleinen Zahlungen erforderlich ist, weshalb ein großer Theil derselben nothwendig eingezogen werden müßte, wobei Verluste von 10 bis 20 Procent unvermeidlich wären. Wir sehen hieraus, daß die Einführung einer Goldwährung in Deutschland ohne große Opfer nicht bewerkstelligt werden könnte, und daß die zu bringenden Opfer nicht geringer seyn würden, als bei Einführung eines auf Silberwährung gegründeten und richtig durchgeführten Münzsystems. Wie mißlich die Entäußerung des Silbergeldes für Deutschland werden könne, läßt sich durch die in Circulation befindlichen Massen an edlen Metallen am deutlichsten versinnlichen. Die Masse des circulirenden preußischen Silbergeldes von 170 Mill. Thalern hat, in preußischen ganzen Thalern gerechnet, ein Gewicht von 80,000 Centnern, und würde daher zum Transport 1000 sechsspännige Last-

wagen erfordern, während derselbe Werth in Gold auf etwa 50 solcher Wagen transportirt werden könnte. Dem bei friedlichem Verkehr von der Goldwährung zu erwartenden Vortheile steht daher in Kriegszeiten ein nicht unerheblicher Nachtheil entgegen, und ein plötzlicher Mangel an Circulationsmitteln ist nicht nur auf diese Weise durch Gewalt, sondern auch bei außerordentlichen Handelskrisen zu befürchten, so daß die Verbannung des Silbergeldes für Deutschland schon in dieser Beziehung bedenklich erscheinen muß. Eine weitere Rücksicht muß aber für Deutschland in seiner Silberproduction liegen. Es gilt als Grundsatz in der Staatswirthschaft, daß die Erzeugnisse des Inlandes möglichst verfeinert dem Auslande zugeführt werden sollen; Deutschland würde daher gegen diesen Grundsatz verfehlen, wenn es sein Silbererzeugniß in rohem Zustande oder als Barren dem Auslande zuführen wollte, und dieses müßte doch geschehen, wenn die Silber-Ausmünzungen eingestellt werden sollten. Bei dem gegenwärtigen Zustande des Münzwesens in Deutschland ist zwar die Fabrication von Silbermünzen von keinem staatswirthschaftlichen Nutzen, da die guten Münzen, wie das Conventionsgeld, durch die schlechten Münzsorten, Kronenthaler und preußische Thaler, im inländischen Verkehr ausgetauscht, und zu Zahlungen ins Ausland nach dem bloßen Silberwerthe verwendet werden, so daß die Fabricationskosten an diesen Sorten verloren gehen. Dieses Mißverhältniß würde jedoch nicht mehr Statt finden, wenn in Deutschland ein richtiges Münzsystem eingeführt würde, da sodann keine Münzsorten von verschiedenem Gehalte neben einander circuliren dürften, und das Ausland nicht Gelegenheit hätte, die bessern Sorten aufzukaufen. Aus dem Vorstehenden dürfte überzeugend hervorgehen, daß die Einführung einer Goldwährung mit Ausschluß der bisherigen Silberwährung für Deutschland nicht

nicht vortheilhaft erscheint, daß dieselbe mit großen Opfern erkauft werden müßte, und daß es daher nicht gerathen seyn kann, in Hinblick auf die sehr entfernte Aussicht zu Einführung einer Goldwährung die Regulirung der Silberwährung auszusetzen, und die bisher gesetzlich und ungesetzlich nebeneinander circulirenden Silbersorten von dem verschiedensten Gehalt nebeneinander ferner zu dulden. Bei Einführung eines gemeinschaftlichen Münzsystems in den deutschen Staaten wird es sich hauptsächlich von einem auf richtige Grundsätze der Silberwährung gestellten System handeln, und wir wollen daher untersuchen, in wie fern die in Deutschland bestehenden Münzsysteme diesen Anforderungen entsprechen können. Bei einer Zollvereinigung zwischen Preußen und Süddeutschland kommen hauptsächlich die preußischen Thaler mit ihren Unterabtheilungen und die Kronenthaler in Betracht. — III. Das preußische Münzsystem. Das preußische Münzsystem beruht bekanntlich auf dem 21 fl. Fuß, wobei aus der Mark Silber 21 fl. oder 14 Thlr. geprägt werden, und eben so viel bei den Abstufungen von $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Thr. Der Kupfersatz ist bei Thalern $\frac{1}{4}$, bei $\frac{1}{3}$ Stücken $\frac{1}{3}$, bei $\frac{1}{6}$ Stücken $\frac{23}{48}$, bei $\frac{1}{12}$ Stücken $\frac{5}{8}$ des Gewichts. Als Scheidemünze ist seit 1821 der Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$ Thlr. eingeführt, in welcher Münzsorte 16 Thlr. aus der feinen kölnischen Mark geprägt werden. Bei den neuern Ausmünzungen ist nichts unberücksichtigt gelassen worden, was zur Vervollkommnung der Münzen geschehen kann; die ältern Münzen aber sind sowohl wegen ihrer Abnützung als wegen Mangel an Sorgfalt bei den frühern Ausmünzungen von sehr verschiedenem Werth und deßhalb auch vom Ausland verschieden valvirt worden, wie z. B. die sächsische Verordnung vom 20. März 1823 folgende Werthe bestimmt: der preußische Thaler nach vier Abstufungeu zu 22 gGr. 5 Pf. bis 6, 7 und 8 Pf. oder zwischen 1 fl. 40$\frac{87}{100}$ und

1 fl.

1 fl. 42 kr.; der $\frac{1}{3}$ Thlr. zu 7 gGr. 4 Pf. bis 5 und 6 Pf. oder zwischen 33 und $33\frac{37}{100}$ kr.; der $\frac{1}{6}$ Thlr. zu 3 gGr. 7 Pf. bis 8 Pf. oder zwischen $16\frac{12}{100}$ u. $16\frac{1}{2}$ kr.; der $\frac{1}{12}$ Thlr. zu 1 gGr. 9 Pf. oder zu $7\frac{87}{100}$ kr. Diese Werthschätzung ist von Sachsen in Vergleich mit dem Conventionsfuße gemacht worden; in denjenigen Staaten, wo die Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. cursiren, könnte daher eine verhältnißmäßige Erhöhung eintreten. Der Cours von 1 fl. 45 kr. für den preußischen Thaler würde, da 14 Stück eine feine Mark enthalten, einem Münzfuß von 24 fl. 30 kr. entsprechen, wogegen die Kronenthaler noch im Vortheil scheinbar sich befinden sollten, da der Münzfuß dieser nach sehr verschiedenen Gehalt ausgeprägten Silbersorte zwischen 24 fl. 30 kr. und 24 fl. 40 kr. wechselt. Gegen diesen Wechselcours von 1 fl. 45 kr. sprechen aber die Erfahrungen aller Wechselplätze, und daher ist es nöthig, den Grund dieses ungünstigen Courses des preußischen Geldes auf den Wechselplätzen näher aufzusuchen. Das preußische Geld coursirt bekanntlich in ganz Norddeutschland neben dem sächsischen Conventionsgeld im kleinen Verkehr in gleichem Werth, ungeachtet dasselbe um 5 pC. weniger Werth hat, bei vollkommen richtiger beiderseitiger Ausmünzung. Dasselbige hat auf diese Weise sich einen erhöhten Cours neben dem sächsischen Geld verschafft, wie dieses bei den Scheidemünzen überhaupt und namentlich in Süddeutschland gegenüber dem Kronengeld der Fall ist. Dieser erhöhte Cours des preußischen Geldes beruht aber auf einer Täuschung, welche beim Handel mit dem Ausland verschwindet, und bedeutende Verluste für diejenigen Länder, welche das preußische Geld als Wechselgeld zu gebrauchen genöthigt sind, unvermeidlich macht. Wollte man z. B. in Süddeutschland dem preußischen Thaler die Werthschätzung von 1 fl. 45 kr. gestatten, und Ausgaben und Einnahmen hienach berechnen, so würde dieses zwar zwischen

den

den öffentlichen Kassen und den Staatsangehörigen eben so wenig Schwierigkeit haben, als die Annahme der Scheidemünze, auch würde voraussichtlich der Cours des preußischen Geldes dadurch sich erhöhen, weil demselben ein größerer Markt geöffnet wäre, es läßt sich aber keinenfalls behaupten, daß dasselbige dadurch sich zum Wechselgeld in Frankfurt und Augsburg erheben werde, vielmehr ist das Gegentheil aus folgenden Gründen anzunehmen. Als die sichersten Werthmesser für Europa sind anerkannt die Hamburger Bank und die Goldmünzen, namentlich die Dukaten, welche auch außerhalb Europa's einen Cours sich verschafft haben. Die Hamburger Bank nimmt die Zahlungen in Silber nur nach dem wirklichen Gewicht und Silbergehalt an, und zwar ist der Preis des Silbers nach dessen Feinheit verschieden, so daß der Silberwerth mit dem Kupferzusatz abnimmt. Die Hamburger Bank wird daher nach den bestehenden Grundsätzen an der Valvation des preußischen Geldes nichts ändern, und die übrigen deutschen Wechselplätze können nicht einseitig eine Erhöhung des preußischen Geldes eintreten lassen, wenigstens nicht in dem Maaße, daß das preußische Geld den Cours von 1 fl. 45 kr. als Wechselzahlung gesichert erhielte, da dasselbe zu Zahlungen ins Ausland so wenig als bisher verwendet werden könnte. Ein directer Beweis, daß das preußische Geld den Cours von 1 fl. 45 kr. neben dem Kronengeld sich nicht verschaffen kann, ist aus dem Goldcours und namentlich aus dem Cours der Ducaten auf den wichtigsten Wechselplätzen abzuleiten. Nach einem Durchschnitt des Courses der Ducaten gibt sich das Verhältniß des Goldes zum Silber auf folgende Weise, wobei die nachstehenden Zahlen ausdrücken, wie viel Mark Silber in Wechselzahlung gegen 100 Mark Gold zu bezahlen sind:

Jahrgang.	In Frankfurt a. M. gegen Kronenthlr. die Mark zu 24 fl. 30 kr.	In Paris die kölnische Mark zu 52 Franken angenommen.	J. Hamburg ein Ducaten zu $99\frac{1}{2}$ Schil. die Mark zu $27\frac{5}{8}$ Mark Banco.	In Berlin die Mark zu 14 Thlr.	In Wien nach Conventionsgeld.
1818	1539	1539	1560	1563	1566
1819	1531	1535	1553	1553	1548
1824	1548	1535	1594	1579	1588
1831	1549	1548	1578	1593	1605
1832	1550	1548	1561	1588	1578
Durchsch.	$1543\frac{4}{10}$	$1541\frac{2}{10}$	$1565\frac{2}{10}$	$1575\frac{2}{10}$	1577

Wird der Werth des Goldes in Frankfurt aber nach der Werthschätzung des Kronenthalers in Oesterreich berechnet, wobei sich ein Münzfuß von 24 fl. $32\frac{7}{10}$ kr. ergiebt, so erscheint das Gold noch wohlfeiler, und das Verhältniß wird $1540\frac{7}{10}$; bei einem Ausbringen der Mark von 24 fl. 40 kr. aber ist das Verhältniß 1533, also noch um $\frac{1}{3}$ pCt. niedriger. Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, daß der Cours der Ducaten in Paris und Frankfurt sich ziemlich gleichstellt, daß aber der Cours derselben in Hamburg $1\frac{6}{10}$ pCt., in Berlin $2\frac{1}{4}$ pCt., in Wien $2\frac{1}{3}$ pCt. höher ist, als in Frankfurt und Paris. Dieses Verhältniß wird sich durch die Anerkennung des preußischen Geldes in Süddeutschland nicht wesentlich verändern, wenn auch der Cours desselben sich einigermaßen verbessern sollte. Die Ducaten sind nicht nur in Europa, sondern in allen Welttheilen im Cours, und als der sicherste Werthmesser anzunehmen; mit der Annahme des preußischen Geldes in Süddeutschland würde eine Münze eingeführt, welche gegen Kronengeld $2\frac{1}{4}$ pCt. im Welthandel verliert. Nach dem Werth der Ducaten würde daher das preußische Geld in Frankfurt nur einen Cours von 1 fl. $42\frac{7}{10}$ kr. anzusprechen haben, und der höhere Cours rührt wohl allein von der großen Verbreitung über ganz Norddeutschland her, wodurch ihm dieselben Vortheile zukommen,

kommen, wie den Scheidemünzen in Süddeutschland. Dieser ungünstige Cours des preußischen Geldes im europäischen Verkehr mag zum Theil von dem starken Kupfersatze herrühren; ganz läßt sich dieser Unterschied aber nicht hievon ableiten, indem auf allen Wechselplätzen, und namentlich bei der Hamburger Bank, der Preisunterschied für die Gehalte zwischen 13 und 15 Loth ½ pCt. nicht übersteigt; es kommt aber hiezu der Umstand, daß dasselbe nur als Waare auf den Wechselplätzen geschätzt wird, weil es in größerer Menge vorhanden ist, als für den Verkehr erforderlich, wodurch die Ausmünzungskosten für dasselbe verloren gehen und von dem Ausland noch die Kosten des Affinirens in Abzug gebracht werden. Ein wichtiger Grund dürfte in der Masse der circulirenden preußischen Staatspapiere, und namentlich der Tresorscheine liegen, indem diese bei den von Preußen ausgegebenen Circulationsmitteln nothwendig in Betracht kommen müssen. Durch diese Papiere wird nämlich ein Ueberfluß an Circulationsmitteln erzeugt, wodurch das Silbergeld im innern Verkehr entbehrlich und daher vom Auslande als Waare aufgekauft wird. Daß die coursirenden preußischen Papiere auf den Cours des Silbergeldes entschiedenen Einfluß äußern müssen, läßt sich aus dem Cours des Silbergeldes in Wien schließen. Das österreichische Silbergeld ist bekanntlich vollkommen richtig nach dem Conventionsfuß ausgemünzt und sollte dem Silberwerthe nach, gegenüber vom Gold, einen höhern Cours genießen, als das preußische Geld; aber dennoch steht das Silber in Wien eben so niedrig als in Berlin, und zwar um 2⅓ pCt. niedriger als in Frankfurt. Der Grund hievon liegt wohl hier nicht in einer Anhäufung von Silbergeld, wenn gleich Oesterreich am meisten Silber producirt von allen europäischen Staaten, sondern in dem Umstand, daß die Circulationsmittel über das Bedürfniß vermehrt sind. In ganz an-

 dern

dern Verhältnissen befindet sich Süddeutschland, wo kein Papiergeld circulirt und wo die Staatsobligationen au porteur nur im geringen Maaß als Circulationsmittel betrachtet werden können, welche noch überdies durchgehends einen hohen Cours genießen und auf den Cours der Kronenthaler gleichfalls ihre Rückwirkung nicht verfehlen können. Diese für Süddeutschland so günstigen Verhältnisse stehen aber keinenfalls so sicher, daß dieselben nicht eine wesentliche Veränderung erfahren sollten, sobald durch die Anerkennung des preußischen Geldes ein Circulationsmittel eingeführt wäre, welches im Welthandel 2 pCt. niedriger steht als die Kronenthaler. Die mit der Einführung dieser Geldsorte zu erwartenden Verluste werden um so weniger ausbleiben, wenn das Kronengeld nach und nach aus dem Cours verschwunden seyn wird, wie dieses troß des hohen Courses, welchen es genießt nothwendig geschehen muß. Schon gegenwärtig gehen bedeutende Sendungen von Kronengeld nach Frankreich, nachdem das Conventionsgeld nicht mehr in hinlänglicher Menge vorhanden ist, und es ist sehr zu bezweifeln, ob dasselbe durch die Schweiz wieder in demselben Betrag zurückkommt. Das preußische Geld verliert gegenwärtig in Frankfurt ungefähr 1 pCt. gegen Kronengeld, in Frankreich aber 2 pCt. gegen Frankengeld, indem der preußische Thaler zu 3 Fr. 65 bis 66 Cent. angenommen wird, während er einen Silberwerth von 3 Fr. 61 bis 72 Cent. hat. Man findet daher seinen Vortheil dabei, Kronengeld, welches mit dem Frankengeld im Verhältniß zu Gold einen gleichen Cours genießt, nach Frankreich zu verwenden, und dieser Vortheil wird noch größer sich darstellen, wenn es durch Anerkennung des preußischen Geldes gelingen sollte, den Cours des preußischen Thalers in Frankfurt noch höher, etwa gar zu 1 fl. 45 kr. zu bringen, da nicht anzunehmen ist, daß Frankreich sich durch die Anerkennung des preußischen Geldes

Geldes in den süddeutschen Staaten bestimmen lassen wird, dem preußischen Geld einen höhern Cours zu bewilligen, als denjenigen, welchen es als Schmelzgut ansprechen kann. Sobald es dahin gekommen seyn wird, daß das preußische Geld die Landesmünze würde, was bei dem bisherigen lebhaften Gang der Ausmünzungen in Preußen nicht lange Zeit erfordern kann, so wird auch der Münzfuß in Süddeutschland sich um eben so viel verschlechtern, und es läßt sich leicht ermessen, welche Verluste zu erwarten sind, wenn künftig alle Werthe nach einem Maßstab gemessen werden, welcher um 2 pCt. geringer ist, als der bisherige, wie dieses bei dem preußischen Geld gegenüber von Ducaten der Fall ist. Es läßt sich nicht behaupten, daß die Werthe aller Gegenstände sich um eben so viel erhöhen werden, als der Münzfuß geringer wird, denn die meisten und wichtigsten Werthe sind durch Urkunden, Steuersätze, Obligationen ꝛc. festgestellt und können nicht mit einer nur allmählig eintretenden Veränderung des Münzfußes abgeändert werden. Das preußische Geld wird daher in Süddeutschland vorerst keinen andern Gebrauch haben können, als zum innern Verkehr, und es wird somit die ohnedies große Masse der Scheidemünzen vermehren. Die Verluste an den Scheidemünzen sind für Süddeutschland ein fortwährender Krebsschaden, sie sind aber weniger empfindlich, weil troß des Uebermaaßes derselben doch in der Regel der Umsatz in Wechselgeld mit einem geringen Aufgeld von $\frac{1}{4}$ pCt. bestritten werden kann; der Verlust an dem preußischen Geld gegen Kronengeld beträgt schon gegenwärtig mehr als dieses Aufgeld, und dieser muß nothwendig noch zunehmen, wenn wir in die Lage kommen sollten, nichts als preußisches Geld im Verkehr zu erhalten, wie dieses bereits in Norddeutschland der Fall ist. Bei dem Handelsverkehr von zwei benachbarten Ländern wirkt das gegenseitige Abschätzen der Münzen wie

 eine

eine gegenseitige Zollerhebung, welche für die Handel-treibenden um so drückender wird, weil bei Nachbarländern in der Regel gegen Geld und nicht gegen Waaren von den einzelnen gehandelt wird; es muß daher z. B. der deutsche Verkäufer das französische Geld zu verwerthen suchen, wie der französische Verkäufer das deutsche Geld verwerthen muß, was zu beiderseitiger Bequemlichkeit durch den Wechsler geschieht, da bei Baarsendungen die Verluste in der Regel noch größer werden. Diese Verluste sind für beide Theile unvermeidlich, sobald die Münzen in beiderlei Ländern nicht anerkannt sind; sie steigern sich aber zum Nachtheil desjenigen Landes, dessen Münzen im Weltverkehr einen geringern Werth haben, wie dieses z. B. bei dem preußischen Gelde der Fall ist. Diese Verluste, welche die Unterthanen eines Staats treffen, kommen offenbar mit dem Gewinne nicht in Vergleichung, welcher durch das Ausprägen geringhaltiger Münzen als Schlagschatz erhalten wird, und dies scheint auch bei den aufgeklärten preußischen Staatsmännern anerkannt zu werden, da in den oben angeführten Aufsätzen der preußischen Staatszeitung nur versucht worden ist, die Mängel des preußischen Münzsystems durch die frühern Zeitverhältnisse zu entschuldigen, keineswegs aber zu rechtfertigen, und der Vorschlag, das preußische Münzsystem einzuführen, nirgends gemacht ist. — IV. Wiederherstellung des Conventionsfußes. Wenn nach dem Vorstehenden die süddeutschen Staaten ein gemeinschaftliches Münzsystem mit Preußen auf die Grundlage des preußischen Münzsystems nicht wohl einführen können, so wird es sich davon handeln, ein passendes gemeinschaftliches Münzsystem anzunehmen, und als solches muß zunächst der Conventionsfuß in Erwägung kommen. Dieses Münzsystem empfiehlt sich vorzüglich durch seine große Verbreitung in Deutschland und durch den Umstand, daß die-

diejenigen Staaten, welche die bedeutendste Silberproduction in Europa haben, Oesterreich, Sachsen, Hannover und Braunschweig, noch immer nach diesem Systeme ihre Ausmünzungen bewerkstelligen lassen. Da die Silber-Ausbeute dieser Staaten jährlich gegen 190,000 feine Mark beträgt, so können daraus circa 5½ Mill. fl. nach dem 24 fl. Fuß ausgemünzt werden, eine Ausmünzung, welche immerhin nicht unbedeutend erscheinen muß, wenn gleich der preußische Staat in den Jahren 1816 bis 1831 jährlich eben so viel ausgeprägt hat, als diese Silberproduction beträgt. Daß Preußen aber seine Ausmünzungen über das Bedürfniß des eignen Staates ausgedehnt hat, möchte daraus am überzeugendsten hervorgehen, daß das preußische Geld sich über die benachbarten Staaten während dieser Zeit immer mehr verbreitet hat, ungeachtet dasselbe nirgends gesucht ist. Um den Conventionsfuß herzustellen, würde erfordert werden, daß alle coursirenden Münzen nach diesem Münzfuße geschätzt und die künftigen Ausmünzungen nach demselben vorgenommen würden. Wollte man die bisherigen verschiedenen Rechnungsmünzen, Conventionsthaler und Gulden nach dem 20fl. Fuß, Gulden nach dem 24fl. Fuß, sächsische Thaler nach dem 20fl. Fuß und preußische Thaler nach dem 21fl. Fuß, beibehalten, so könnte dieses von Seite Preußens ebenso geschehen, wie dieß bei der Rechnung nach dem 20fl. und nach dem 24fl. Fuß der Fall ist, und das Conventionsgeld kann nach preußischen Thalern und Silbergroschen genau ausgedrückt werden, indem der Conventions- oder Speciesthaler 1 Rthlr. 12 Silbergroschen, der Conventionsgulden 21 Silbergroschen, das Kopfstück 7 Silbergroschen Silberwerth hat. Die Zulassung des Conventionsgeldes in voller Währung in Preußen würde daher füglich geschehen können, ohne daß von Seite Preußens ein weiteres Opfer zu bringen wäre, als die Verzichtleistung auf

den

den bisher von den Ausmünzungen gemachten Gewinn, welcher jedoch wohl nicht höher als zu ½ pCt. angeschlagen werden kann und daher von den seit 1816 bewerkstelligten Ausmünzungen von 3 Mill. Thlr. jährlich 15,000 Thlr. betragen haben mag, eine Einnahme welche für den preußischen Staat nicht in Anschlag kommen kann, gegenüber den Vortheilen, welche die Einführung einer als Wechselgeld anerkannten Münze im Verkehr gewähren muß. Da durch die Eintheilung des preußischen Thalers in Silbergroschen die Werthschätzung des Conventionsthalers sich so genau bewerkstelligen läßt, so sind wir überzeugt, daß die Einführung der Silbergroschen mit Rücksicht auf das Conventionsgeld geschehen ist, und daß die preußische Regierung auf die trügerischen Vortheile, welche man von der Ausmünzung geringhaltiger Münzen sich früher so häufig versprochen hat, kein Gewicht mehr legen wird. Die Anerkennung des Conventionsfußes in Preußen würde die Herstellung desselben in Süddeutschland unumgänglich nöthig machen, und hiezu wäre die Abschätzung der Kronenthaler auf 2 fl. 38⅔ kr. nach dem Vorgang von Oesterreich, oder zu 2 fl. 38 kr. in gerader Zahl und die Einstellung der Scheidemünze-Ausprägungen erste Bedingung. Auf diese Weise könnte der Conventionsfuß in der Art hergestellt werden, daß der Conventionsthaler als allgemeine Silbermünze anerkannt würde, wobei jeder der deutschen Staaten seine gegenwärtige Rechnungsweise beibehalten könnte. Es ist nicht zu verkennen, daß eine für sämmtliche Staaten gemeinschaftliche Silbermünze im Handelsverkehr bedeutende Vortheile gewähren müßte, dagegen möchte sehr zu bezweifeln seyn, ob bei dem gegenwärtigen Vorrath an Conventionsthalern dem Bedürfniß für Wechselzahlungen entsprochen werden könnte, und es wird daher unumgänglich nöthig seyn, daß die deutschen Staaten den gegenwärtig coursirenden und in hinlänglicher

länglicher Menge vorhandenen Silbermünzen einen gesetzlichen Cours neben den Conventionsthalern gestatteten. Als solche Münzsorten kommen hauptsächlich die Kronenthaler und das preußische Geld in Betracht, und wenn diese neben dem Conventionsgelde coursiren sollen, so wird es erforderlich seyn, ihnen eine dem Conventionsfuß entsprechende gesetzliche Währung einzuräumen. Der Kronenthaler ist bereits in Oesterreich zu 2 fl. 12 kr. im 20fl. Fuß oder 2 fl. 38$\frac{2}{3}$ kr. im 24fl. Fuß, und in Sachsen zu 1 Rthlr. 11 gGr. oder zu 2 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr. im 24fl. Fuß, in Preußen zu 1 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. oder 2 fl. 34$\frac{4}{7}$ kr. im 24fl. Fuß geschätzt; die preußische Schätzung ist die niedrigste und es würde eine Werthschätzung zu 1 Rthlr. 16 Sgr. noch ziemlich ungünstig für den Kronenthaler ausfallen, da dieselben, wenn man auch den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. gelten läßt, 1 Rthlr. 16 Sgr. 3$\frac{3}{7}$ Pf., und bei der Schätzung des Kronenthalers zu 2 fl. 38 kr. gegen Conventionsgeld immer 1 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. gelten sollten. Das preußische Geld würde dagegen in den übrigen deutschen Staaten bei vollwichtiger Ausmünzung folgende Werthe ansprechen können:

	Im 20fl. Fuß.	Im 24fl. Fuß.	In sächs. Geld.	
1 preuß. Thlr.	1 fl. 25$\frac{5}{7}$ kr.	1 fl. 42$\frac{6}{7}$ kr.	22 gGr.	4$\frac{4}{7}$ Pf.
$\frac{1}{3}$ "	— 28$\frac{4}{7}$ "	— 34$\frac{2}{7}$ "	7 "	5$\frac{11}{21}$ "
$\frac{1}{6}$ "	— 14$\frac{2}{7}$ "	— 17$\frac{1}{7}$ "	3 "	8$\frac{16}{21}$ "
$\frac{1}{12}$ "	— 7$\frac{1}{7}$ "	— 8$\frac{4}{7}$ "	1 "	10$\frac{8}{21}$ "

Diese Bruchtheile ließen sich nun so ausgleichen, daß folgende Werthe angenommen würden:

	Im 20fl. Fuß.	Im 24fl. Fuß.	In sächs. Geld.	
1 preuß. Thlr.	1 fl. 24 kr.	1 fl. 42 kr.	22 gGr.	4 Pf.
$\frac{1}{3}$ "	— 28 "	— 34 "	7 "	5$\frac{1}{3}$ "
$\frac{1}{6}$ "	— 14 "	— 17 "	3 "	8$\frac{2}{3}$ "
$\frac{1}{12}$ "	— 7 "	— 8$\frac{1}{2}$ "	1 "	10$\frac{1}{3}$ "

Bei einer solchen Werthbestimmung der Kronenthaler und des preußischen Geldes würden zwar die Münzen einen

einen ihrem Silberwerth so nahe stehenden Werth erhalten, daß weder im Inlande noch im Auslande ein Gewinn durch Einschmelzen der bessern Sorten mehr zu machen wäre, die im gegenseitigen Verkehr der deutschen Staaten gegenwärtig unvermeidlichen Verluste bei Zahlungen in verschiedenen Münzsorten würden aber dadurch noch nicht beseitigt und ein gemeinschaftliches Münzsystem könnte eine solche Anordnung keinenfalls genannt werden, da hiezu nothwendig erfordert wird, daß die vorhandenen Münzsorten zur Ausgleichung der Zählwerthe ohne Bruchtheile verwendet werden können, was bei dem preußischen Geld in den übrigen deutschen Ländern nie der Fall seyn kann. Das Conventionsgeld gestattet die Ausgleichung der Zählwerthe nach dem 20fl. Fuß, nach dem 24fl. Fuß und nach sächsischer Währung vollkommen, und die Verwandlung der verschiedenen Rechnungsmünzen geschieht ohne große Unbequemlichkeit; auch würde, wie wir oben gesehen, das Conventionsgeld in Preußen ohne alle Unbequemlichkeit gebraucht werden können, umgekehrt ist dieß aber nicht der Fall und es ist daher die Einführung des Conventionsfußes ganz unausführbar, so lange Preußen sein bisheriges Münzsystem beibehält. Die Einführung eines neuen Münzsystems greift so tief in alle gesellschaftlichen Interessen, daß ohne eine genaue Prüfung der durch große Opfer zu erwartenden Vortheile kein Staat auf eine solche Maaßregel eingehen wird; es wäre daher erst zu untersuchen, welche Vortheile die Einführung des Conventionsfußes in Preußen mit sich führen wird. Es kann als ein Vorzug des Conventionsgeldes angeführt werden, daß die verschiedenen in Deutschland üblichen Rechnungsmünzen sich auf dasselbe anwenden lassen; diese Verschiedenheit der Rechnungsmünzen ist aber jedenfalls ein Mangel dieses Münzsystems, indem nicht mehr und nicht weniger Abstufungen vorhanden seyn sollten, als

als der Verkehr erfordert. Besonders unbequem erscheint die Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen. Die Groschen sind für den kleinen Verkehr zu groß, die Pfennige dagegen zu klein, ein Mißverhältniß, welches bei den Kreuzern nicht Statt findet, da in der Regel mit den Abstufungen von Gulden und Kreuzern Alles ausgeglichen werden kann, während bei der Thalerrechnung Thaler, Groschen und Pfennige unentbehrlich sind. Durch die Einführung des preußischen Silbergroschen ist zwar eine Münzsorte gegeben, welche in dieser Beziehung Vortheile vor dem sächsischen guten Groschen hat, die Pfennige werden aber auch bei dieser Münzsorte nicht entbehrlich und die Abstufung nach Kreuzern erscheint daher auch gegen Silbergroschen bequemer. Welchen Einfluß die Rechnung nach Groschen oder nach Kreuzern auf die Preise der gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse hat, lehrt die Erfahrung jeden, welcher in Norddeutschland und in Süddeutschland einige Zeit gelebt hat, und Jedem wird sich die Rechnung nach Kreuzern dabei empfohlen haben. Die Verwandlung einer Rechnungsmünze in die andere bei größern Zahlungen läßt sich zwar leicht bewerkstelligen, eine große Unbequemlichkeit bleibt dieses Geschäft aber immer, und ein damit unvermeidliches Uebel ist, daß die Scheidemünzen in jeder Provinz verschieden seyn müssen, was vielseitige Verluste unvermeidlich macht. Sollte daher der Conventionsfuß in Deutschland an die Stelle eines gemeinschaftlichen Münzsystems treten, so sollte auch eine gleiche Rechnungsmünze eingeführt werden, wozu sich der Conventionsgulden mit der Eintheilung in 60 Kreuzer am besten eignen dürfte. Die bei der beabsichtigten Münzvereinigung betheiligten Staaten würden somit sämmtlich ihre Rechnungsmünzen ändern müssen, da nur Oesterreich den Conventionsgulden als Rechnungsmünze gegenwärtig gebraucht, und sobald man sich

über

über eine solche durchgreifende Münzveränderung verständigen würde, welche eine Reduction sämmtlicher Zahlenwerthe bei Rechnungen, Urkunden rc. nöthig macht, müßte nothwendig in Betracht kommen, ob das Conventionsgeld allen Anforderungen eines vollkommenen Münzsystems entspricht. Bei dem Conventionsfuße werden die verschiedenen Münzsorten mit einem bedeutenden Kupferzusatze ausgeprägt. Die ganzen, halben und Viertel-Conventionsthaler enthalten $\frac{1}{6}$, die Kopfstücke $\frac{5}{12}$, die halben Kopfstücke $\frac{1}{2}$, die 4 Groschenstücke $\frac{11}{24}$ Kupferzusatz. Dieser starke Kupferzusatz wurde bei Einführung des Conventionsgeldes hauptsächlich durch den Vorrath der damals circulirenden Münzen, welche zum Einschmelzen kommen sollten, herbeigeführt. Es ist hinlänglich bekannt, daß die Münzen durch den starken Kupferzusatz nichts an Dauerhaftigkeit gewinnen, und es ist schon angeführt worden, daß der Werth der Münzen dadurch gegenüber dem Auslande verliert, indem die Kosten des Affinirens von dem Auslande bei der Preisbestimmung in Abzug gebracht werden. Das Affiniren des Silbers ist in neuern Zeiten durch Anwendung der Schwefelsäure statt des Abtreibens bedeutend wohlfeiler geworden, und es wird angenommen, daß bei einer Legirung, welche $\frac{1}{2000}$ Gold enthält, die Kosten des Scheidens sich bezahlt machen, was auf die rauhe Mark ungefähr 10 Kreuzer ausmacht, statt daß früher wenigstens das Doppelte für das Abtreiben bei Silber von 12 bis 14 Loth Gehalt bezahlt werden mußte, ohne daß dabei das in den meisten Silbersorten enthaltene Gold gewonnen worden wäre. Ungeachtet dieser günstigen Verhältnisse wird aber immerhin das Conventionsgeld beim Verkehr mit dem Auslande und namentlich mit Frankreich einen bedeutend geringern Werth gegen Silber mit $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz haben. Bei der Annahme von 10 kr. Scheidungs-

dungskosten für die rauhe Mark wird der für das Affiniren erforderliche Aufwand betragen:

bei Conventionsthalern mit $\frac{1}{6}$ Zusatz	$\frac{1}{3}$	pCt.	des Silberwerths,
bei Kopfstücken mit $\frac{5}{12}$ Zusatz	1	—	—
bei halben Kopfstücken und 4 Groschenstücken mit $\frac{1}{2}$ Zusatz	$1\frac{1}{4}$	—	—
bei Kronenthalern mit $\frac{1}{8}$ Zusatz	$\frac{1}{5}$	—	—
bei preußischem Geld mit $\frac{1}{4}$ Zusatz	$\frac{2}{3}$	—	—

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß das Conventionsgeld im europäischen Handelsverkehr immerhin nicht unbedeutende Verluste erfahren muß, wenn auch der Conventionsfuß vollkommen folgerecht in Deutschland durchgeführt würde. Ein weiterer Nachtheil entsteht durch den starken Kupferzusatz beim Weißsieden; durch welche Operation bekanntlich an der Oberfläche das Kupfer aufgelöset, und ein leichter Anflug von feinem Silber erhalten wird. Um die Münzen vollkommen genau in Gewicht und Feingehalt herstellen zu können, muß bei der Beschickung sowohl als beim Justiren auf den Kupferabgang beim Weißsieden Rücksicht genommen werden, d. h. die Legirung muß etwas niedriger angenommen werden, weil durch den Weißsud die Oberfläche der Münzen einen höhern Feingehalt erhält, und die Münzen müssen vor dem Weißsieden schwerer seyn, damit sie ihr genaues Gewicht noch nach dem Kupferverlust beim Weißsieden haben. Je stärker der Kupferzusatz ist, desto größer ist auch der Abgang, und in demselben Verhältniß muß auch die Beschickung geringer gemacht werden, wenn die Münzstätte ihre neuen Münzen nicht so gut ausgeben will. Die Abgänge beim Weißsieden können angeschlagen werden:

bei französischem Silber mit	$\frac{1}{10}$	Zusatz auf	1	von	1000
bei Kronenthalern — —	$\frac{1}{8}$	— —	$1\frac{1}{2}$		—
bei Conventionsgeld — —	$\frac{1}{6}$	— —	2		—
bei preußischem Geld . —	$\frac{1}{4}$	— —	$3\frac{2}{3}$		—
bei Kopfstücken . . . . . —	$\frac{5}{12}$	— —	7		—
bei halben Kopfstücken u. 4 Groschenstücken . . —	$\frac{1}{2}$	— —	10		—

Die Beschickung muß in demselben Verhältniß mehr Kupferzusatz erhalten, und sobald durch den Gebrauch der dünne Ueberzug von feinem Silber abgegriffen wird, ist der Gehalt der ganzen Münze um eben so viel geringer. Die Conventionsthaler haben aus diesem Grunde nachdem sie einige Zeit coursirt sind, $\frac{1}{5}$ pCt. weniger Silbergehalt als in ihrem neuen Zustande, die Kopfstücke aber $\frac{2}{3}$ pCt., die halben Kopfstücke und 4 Groschenstücke 1 pCt. weniger. Dieser Unterschied zwischen alten und neuen Münzsorten ist auf den Wechselplätzen recht wohl bekannt und die Conventionsthaler werden daher auch nur zu dem Gehalt von $13\frac{5}{18}$ statt $13\frac{1}{3}$ Loth, oder um $\frac{1}{2}$ pCt. geringer im Silbergehalt geschätzt, als sie wirklich bei vollkommen richtiger Ausmünzung in neuem Zustand halten, ebenso werden die Kopfstücke nur zu $9\frac{5}{18}$ Loth angenommen, statt daß sie neu $9\frac{6}{18}$ Loth halten, was dem obigen Verluste von $\frac{2}{3}$ pCt. ungefähr entspricht. Eine Münzstätte, welche das Conventionsgeld ganz richtig ausmünzt, und von den sogenannten Remedien durchaus keinen Gebrauch macht, wird daher immer sich gefallen lassen müssen, daß der Gehalt der im Cours befindlichen Münzen auf den Wechselplätzen niedriger angenommen wird, als die Münzstätte sie liefert, und vor dieser Abschätzung des Gehalts kann nur der höhere Feingehalt der Münzen schützen. Diese wesentlichen Mängel werden dem Conventionsgeld immerhin zur Last fallen, und diese könnten nur beseitigt werden, wenn der Kupferzusatz vermindert würde, wie dieses von

Seiten

Seiten Oesterreichs bei den venetianisch-lombardischen Münzen geschehen ist, welche wie das französische Geld mit $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz ausgeprägt worden sind, und zwar so, daß Conventionsthaler, Conventionsgulden, Kopfstücke und halbe Kopfstücke von der gleichen Legirung gefertigt wurden. Bei diesen Münzen wären die von der Legirung herrührenden Mängel des Conventionsgeldes beseitigt, und für diejenigen Staaten, welche den 24fl. Fuß und die sächsische Währung eingeführt haben, würden sie gegenüber von Oesterreich allen Anforderungen entsprechen. Durch die Annahme dieses Geldes als gemeinschaftliche Münze würde aber für Preußen der oben angeführte Nachtheil nicht beseitigt, daß nemlich die preußischen Münzen dem Conventionsgeld nicht angepaßt werden können. Gegen die Einführung dieser Münzen spricht aber auch noch der Umstand, daß dieselben nur in geringer Zahl vorhanden sind, indem Oesterreich diese Ausmünzungen nicht ausgedehnt zu haben scheint, sondern das Conventionsgeld mit der früher angenommenen Legirung auszumünzen fortgefahren hat. Es würde daher den bei dem Zollverein betheiligten Staaten schwer werden, von dieser Münzsorte so viel in Circulation zu bringen, daß dieselbe sich einen angemessenen Cours verschaffen könnte. Was aber der Annahme des Conventionsgeldes von der Seite der Vereinsstaaten am meisten im Wege stehen dürfte, ist der ungünstige Cours, welchen dasselbe nach der obigen Zusammenstellung im Weltverkehre in Vergleichung mit Ducaten genießt. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse eben so ungünstig als beim preußischen Gelde, da in Wien $2\frac{1}{3}$ pCt. Silber mehr in Conventionsgeld für holländische Ducaten bezahlt werden muß, als in Frankfurt in Kronenthalern, oder in Paris in Frankengeld. Es ist nicht wohl anzunehmen, daß dieser ungünstige Cours des Conventionsgeldes von der zu hohen Schätzung der Kronen-

Kronenthaler allein herrührt, da unmöglich der Cours zwischen Paris und Wien durch Frankfurt allein bestimmt werden kann, vielmehr alle Wechselplätze der Welt hierauf Einfluß haben. Wollten daher die süddeutschen Staaten ihren Kronenthaler abschätzen und den Conventionsthaler zu einem höhern Cours als bisher erheben, so würden sie Gefahr laufen, eine Silbermünze anzunehmen, welche im Weltverkehr sich nur nach langer Zeit zu ihrem entsprechenden Cours erheben könnte. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob die Einführung des Conventionsfußes und die dabei unvermeidliche Abschätzung des Kronenthalers auf 2 fl. 38 kr. und des preußischen Thalers auf 1 fl. 42 kr. den Vereinsstaaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen Vortheile gewähren dürfte, welche mit den zu bringenden Opfern im Verhältnisse stehen. — V. Einführung des französischen Münzsystems. Nächst dem Conventionsgeld ist das französische Geld dasjenige, was bei Einführung eines gemeinschaftlichen Münzsystems in Betracht kommen muß, da die betheiligten Staaten mit Frankreich in Berührung stehen und keine Silbermünze gegenwärtig in Europa eine solche Verbreitung genießt, wie das Frankengeld. Die gegenwärtige Zeit ist gleich entfernt von einer blinden Nachäffung wie von einer unduldsamen Verwerfung der ausländischen, namentlich der französischen Institutionen; oberster Grundsatz bei den Staatseinrichtungen muß seyn, das Beste zu wählen, und wir können nicht läugnen, daß Engländer und Franzosen nicht zurückgeblieben sind, die Vorzüge Deutschlands anzuerkennen, wo diese Anerkennung verdienen. Wir dürfen daher wohl hoffen, daß bei Einführung eines Münzsystems, wo nur die Handelsinteressen in Betracht kommen können, auch alle politischen Rücksichten entfernt bleiben werden, und können eine Prüfung des französischen Münzsystems um so unbefangener vornehmen.

Die

Die Vortheile des französischen Münzsystems, welches auf das Decimalsystem sich gründet, sind zwar von mehreren Seiten in Zweifel gezogen worden, es möchte aber keiner besondern Ausführung bedürfen, daß es durch seine Eintheilung nach dem Decimalsysteme allen Anforderungen einer Rechnungsmünze, und durch den angenommenen gleichförmigen Feingehalt von $\frac{1}{10}$ Kupferznsatz bis auf die halben Franken herab allen Anforderungen einer vollkommenen Silbermünze entspricht, wie dieses auch erst in neuster Zeit durch Einführung eines dem Frankengeld entsprechenden Münzsystems in Griechenland anerkannt worden ist. Den Nachtheil, daß bei der Eintheilung des Franken in 100 Centimes eine Theilung mit 3 nicht vorgenommen werden kann, hat das französische Münzsystem mit dem Decimalsystem überhaupt gemein, und wenn auch die Einführung eines Duodecimalsystems bei allen Zählungen in dieser Beziehung entschiedene Vortheile darbieten würde, so wird doch Niemand an eine solche Umänderung im Rechnen im Ernste denken. So lange dies aber nicht geschieht, könnten wir diesen kleinen Nachtheil gegenüber den großen Vortheilen des Decimalsystems uns wohl gefallen lassen. Ein entschiedener Vortheil beim Frankengeld liegt darin, daß mit zwei Rechnungsmünzen, Franken und Centimen, alle Werthe vom größten bis zum kleinsten mit Bequemlichkeit und hinlänglicher Genauigkeit ausgedrückt werden können, was in Deutschland nur durch drei Rechnungsmünzen, Gulden, Kreuzer, Pfennige oder Heller, oder durch Thaler, Groschen und Pfennige geschehen kann. Ein weiterer Vortheil liegt in dem einfachen Verhältniß, wodurch die Silbermünzen mittelst des Gewichts controlirt, oder, anstatt gezählt, abgewogen werden können, indem 1 Kilogramm Frankengeld genau 200 Franken enthalten soll, oder 1 Pf. des neuen hessischen und badischen Gewichts, wovon 100 Pf. gleich 50 Kilogr. sind,

sind, genau 100 Franken. Bei diesen verschiedenen Vortheilen, welche jedem überzeugend einleuchten werden, welcher nach französischem Gelde zu rechnen Gelegenheit gehabt hat, wird es sich hauptsächlich davon handeln, ob die Schwierigkeiten und Opfer, welche mit Einführung des Frankengeldes in Deutschland verbunden wären, mit den zu erhaltenden Vortheilen im Verhältniß stehen. Vor Allem würde es nöthig seyn, die in Deutschland coursirenden Silbermünzen nach Frankengeld zu schätzen, wobei wir auf folgende Werthe kommen würden. Werden 218 kölnische Mark gleich 51 Kilogrammen angenommen, und der Silbergehalt eines 5 Frankenstücks zu $22\frac{1}{2}$ Grammen, so ist die feine Mark ausgebracht zu $51\frac{288}{1000}$ Franken, wofür in der Wirklichkeit 52 Franken angenommen werden können. Hienach berechnet sich der Werth sämmtlicher deutschen Münzsorten auf folgende Weise:

1	Conventions= oder Speciesthaler	5	Fr.	20	C.
1	Conventionsguld. od. $\frac{2}{3}$ Rthlr. sächs.	2	—	60	—
$\frac{1}{2}$	— od. $\frac{1}{3}$ Rthlr. —	1	—	30	—
1	Kopfstück	—	—	$86\frac{2}{3}$	—
$\frac{1}{2}$	—	—	—	$43\frac{1}{3}$	—
$\frac{1}{6}$	Rthlr. sächsisch	—	—	65	—
$\frac{1}{12}$	— —	—	—	$32\frac{1}{2}$	—
$\frac{1}{24}$	— —	—	—	$16\frac{1}{4}$	—
1	Kronenthlr. zu $2\frac{2}{10}$ fl. Conventionsg.	5	—	72	—
$\frac{1}{2}$	— — —	2	—	86	—
$\frac{1}{4}$	—	1	—	43	—
1	preußischer Thaler	3	—	$71\frac{3}{7}$	—
$\frac{1}{3}$	— —	1	—	$23\frac{17}{21}$	—
$\frac{1}{6}$	— —	—	—	$61\frac{19}{21}$	—
$\frac{1}{12}$	— —	—	—	$30\frac{20}{21}$	—

Nach Vorstehendem würden sich alle groben Geldsorten in Deutschland genau nach Frankengeld ausdrücken lassen, mit Ausnahme der Kopfstücke und des preußischen Geldes. Die Kopfstücke sind wegen der starken

Legirung

Legirung schon gegenwärtig neben den Kronenthalern als Wechselgeld im Nachtheil, eine Werthschätzung von 86 Centimes würde daher bei denselben ganz angemessen seyn. Das preußische Geld sollte allerdings wegen des großen Kupferzusatzes eine niedrigere Schätzung erfahren, würden aber die Ausmünzungen dieser Sorte künftig eingestellt und die vorhandenen nach und nach eingezogen, so könnte unbedenklich der Thaler zu 3 Fr. 72 C. geschätzt werden, $\frac{1}{3}$ Thlr. zu 1 Fr. 24 C., $\frac{1}{6}$ Thlr. zu 62 Cent., $\frac{1}{12}$ Thlr. zu 31 Cent., womit auch hier alle Bruchtheile vermieden wären. Die in Deutschland gegenwärtig coursirenden groben Münzsorten könnten somit vorerst beibehalten werden, und wenn sich auch einzelne Werthbestimmungen zeigen, welche zum Gebrauch unbequem erscheinen, wie der Werth des preußischen $\frac{1}{12}$ Thlr. zu 31 Cent. und des halben Kopfstücks zu 43 Cent., so würde die Gewohnheit hier dies Mißverhältniß bald ausgleichen, wie man früher nach 17r und 7r zu rechnen sich bequemen konnte. Dieser Uebelstand wäre überdies nicht bleibend, da man nothwendig auf das Einziehen der unpassenderen Münzsorten zuerst Bedacht nehmen müßte. Was nun die mit dem Frankengelde einzuführende Scheidemünze betrifft, so würde der Centime mit dem Pfennige des 24fl. Fußes und dem Pfennige des preußischen Geldes ziemlich genau übereinstimmen, indem der Centime $\frac{1}{5200}$ der kölnischen Mark, der Pfennig des 24fl. Fußes $\frac{1}{5760}$, der Pfennig des preußischen Systems $\frac{1}{5040}$ der Mark beträgt, es würden daher diese Pfennige unmittelbar als Centimen gebraucht, und auch die deutsche Benennung Pfennige beibehalten werden können. Für den gewöhnlichen Verkehr würde das Zählen mit Pfennigen in mancher Beziehung lästig seyn, und es würde zwischen dem Pfennige und dem Franken noch eine Abstufung einzutreten haben, für welche in Frankreich der Sou oder 5 Centimes

times eingeführt ist. Der Sou hat jedoch die große Unbequemlichkeit, daß er sich nicht mehr theilen läßt, es wäre daher eine Abstufung zu 4 Pfennigen in dieser Beziehung viel passender und es könnte somit der deutsche Kreuzer gleichfalls beibehalten werden, von welchen der Frank 25 zählen würde. Der Werth des Kreuzers nach dem 24fl. Fuß würde sich somit im kleinen Verkehr etwas erhöhen, und zwar im Verhältniß wie 25 : $27\frac{7}{10}$, ein Unterschied, welcher auf den Preis der Lebensbedürfnisse keinen bedeutenden Einfluß äußern könnte, und jedenfalls der ärmern Volksclasse zu Nutzen kommen würde. Die in Süddeutschland coursirenden Scheidemünzen, bestehend in Sechsern und Groschen, würden ebenfalls dadurch einen passenden Werth erhalten können, wenn die Sechser zu 20 Pfennigen oder 5 Kreuzern, die Groschen zu 10 Pfennigen oder $2\frac{1}{2}$ Kreuzern geschätzt würden, wodurch dieselben um $8\frac{1}{3}$ pCt. gegen ihren bisherigen Zählwerth heruntergesetzt und dadurch ihrem wirklichen Silberwerthe, welcher bekanntlich sehr verschieden ist, näher gestellt würden. Auf diese Weise wäre nicht erforderlich, die Scheidemünzen der süddeutschen Staaten auf einmal einzuziehen, die allmählige Umarbeitung würde aber ohne große Verluste geschehen können. Die Masse der coursirenden Scheidemünzen würde für das Bedürfniß der sämmtlichen Vereinsstaaten vollkommen hinreichen, und es würde in der Zulassung derselben nach Preußen ein billiges Ausgleichungsmittel gegen den Nachtheil liegen, welchen die süddeutschen Staaten durch die dem preußischen Gelde zu bewilligende, gegenüber von Kronengeld, sehr vortheilhafte Werthschätzung zu erwarten haben. Die preußische Scheidemünze würde sich übrigens gleichfalls dem Frankengeld leicht anpassen lassen, wenn der Silbergroschen zu 10 Centimen geschätzt würde, wobei derselbe jedoch noch einen kleinen Verlust nach seinem wahren Silberwerthe

berwerthe erfahren würde, da er $10\frac{8}{10}$ Centimen Silberwerth hat. Da jedoch in Preußen nur wenige dieser Münzen ausgegeben sind, so wird dieser Verlust für die preußischen Unterthanen kaum in Betracht kommen, gegenüber den Vortheilen, welche ihnen durch Verbesserung des Münzsystems zufließen würden. Würde man auch diesen Verlust vermeiden wollen, so könnte der Silbergroschen zu 12 Centimen oder 3 Kreuzern geschätzt werden, wobei 25 Silbergroschen 3 Franken geben würden. Dabei würde es sich davon handeln, ob die $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke, welche ohnedies bei Wechselzahlungen nicht wohl angenommen werden können, zu $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen oder 30 und 60 Centimen geschätzt werden sollten, wodurch sie ihrem wirklichen Werthe bei ihrem größtentheils abgenützten Zustande näher gebracht und zum Verkehr bequemer würden, auch der nachtheilige Cours der Thaler voraussichtlich verbessert würde. Die Scheidemünzen des Königreichs Sachsen lassen sich dem Frankengelde leicht anpassen, da die guten Groschen oder $\frac{1}{24}$ Thaler noch den vollen Silbergehalt haben und zu 16 Centimen gelten können, die halben Groschen oder Sechser hienach 8 Centimen oder 2 Kreuzer, die Dreier aber 4 Centimen oder 1 Kreuzer darstellen würden. Es wird daher in preußischer, sächsischer und rheinischer Währung leicht ausführbar seyn, das Frankengeld mit den vorhandenen Scheidemünzen auszugleichen, bis eine gemeinschaftliche neue Scheidemünze eingeführt würde, über welche man sich leicht verständigen könnte, wenn das Frankengeld als Vereinsmünze angenommen wäre. Viel Verwirrung im kleinen Verkehr wird aber dadurch beseitigt werden, wenn der Preuße den Silbergroschen mit 10 oder 12 Centimen, der Sachse den guten Groschen mit 16 Centimen, der Süddeutsche den Kreuzer mit 4 Centimen bei Einführung eines neuen Münzsystems beibehalten kann,

und die Benennung Pfennige statt Centimen könnte für alle Vereinsstaaten angenommen werden. Wenn auf diese Weise zugegeben werden muß, daß die in den Vereinsstaaten vorhandenen Silbermünzen sich sämmtlich in Frankengeld richtig und wenigstens eben so bequem als viele der gegenwärtig coursirenden Münzen ausdrücken lassen, so muß hauptsächlich in Erwägung kommen, welche Nachtheile und Störungen im Geschäftsleben überhaupt während der Zeit des Uebergangs von dem gegenwärtigen in das neue Münzsystem zu erwarten sind. Vor Allem wäre eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, daß bei allen Urkunden, Rechnungen, Abgaben und Einnahmen von einem bestimmten Zeitpunkte an alle Werthe in Frankengeld berechnet werden müssen, und so zwar, daß der kölnischen Mark der Werth von 52 Franken unterstellt würde. Das Verhältniß würde sich hienach so ergeben, daß 6 fl. des 24fl. Fußes 13 Franken, 7 preußische Thaler 26 Franken, und 10 sächsische Thaler 39 Franken gleichgesetzt würden, wornach sich Resolvirungstabellen für alle beliebige Werthe fertigen ließen, und bei allen Fällen die Reduction mit Leichtigkeit vorgenommen werden könnte. Bei der rheinischen Währung, wo neben dem Conventionsfuß zu 24 fl., der Kronenthalerfuß mit 24 fl. 30 Kr. besteht, müßte allerdings die Frage entstehen, nach welchem Verhältniß die Reduction der sämmtlichen Werthe in Frankengeld vorgenommen werden sollte. Da sämmtliche Werthe, Anlehen und Abgaben bisher und schon seit 40 Jahren in Kronengeld bezahlt werden durften, und in der Regel auch bezahlt worden sind, so wird durch die Reduction der Werthe nach dem 24fl. Fuß eine Erhöhung aller Ansätze eintreten, welche viele Interessen verletzen müßte. Ein Anlehen von 100 Kronenthalern oder 270 fl. müßte z. B. nach dem Verhältnisse, wornach 6 fl. gleich 13 Franken berechnet würden, mit 585 Franken

Franken heimbezahlt werden, während 100 Kronenthaler künftig nur 572 Franken gelten, der Gläubiger würde daher mehr empfangen, als er gegeben hat. Ein in Conventionsgeld gemachtes Anlehen dagegen müßte nach dem Verhältnisse von 6 : 13 zurückbezahlt werden, wenn derselbe Silberwerth wieder zurückgegeben werden soll. Diese in der bisherigen Verwirrung des deutschen Münzwesens liegende Schwierigkeit wird nur dadurch einigermaaßen gehoben werden können, daß bei allen Schuldforderungen der Kronenthalerfuß als Regel angenommen würde, und jedem Gläubiger überlassen bliebe, den Beweis zu führen, daß er das gegebene Anlehen im Conventionsgelde bezahlt habe, für welchen Fall er sodann auch die verhältnißmäßige Bezahlung anzusprechen hätte. Es wäre folgerecht, diesen Grundsatz dahin auszudehnen, daß Niemand mehr Abgaben, Zinsen ꝛc. künftig zu bezahlen hätte, als er bisher in Kronengeld bezahlt hat, und daß daher durchaus 100 Kronenthaler oder 270 fl. dem Werthe von 572 Franken gleichgesetzt würden, es kommt aber dagegen in Betracht, daß immerhin viele Werthe noch in Conventionsgeld bezahlt worden sind, daß sich viele Abgaben von einer Zeit herschreiben, wo das Conventionsgeld Reichsmünze war, daß eine Reduction nach einem andern Verhältnisse als dem durch den 24fl.Fuß gegebenen große Unbequemlichkeit hätte, daß eine Regulirung der Abgaben immer vorbehalten bleibt, daß dagegen die Schuldner vor der Erhöhung der Zinsen sich jederzeit befragen können, wenn sie das Capital heimbezahlen. Es würde daher angemessen seyn, die Reductionen im gewöhnlichen Verkehr nach dem 24fl. Fuß vorzunehmen, und einen Zeitraum von einigen Jahren zu bestimmen, innerhalb welchem alle Schuldforderungen noch in Kronenthalern zu dem bisherigen Preise von 2 fl. 42 kr. bezahlt werden dürfen, nach deren Ablauf aber die

Re=

Reduction von 6 fl. zu 13 Franken eintreten würde, welche ohnedies für alle neuen Forderungen gelten müßte. Die Uebertragung in die neuen Rechnungen wäre im ersten Jahre voraussichtlich mit vieler Mühe verbunden, welche sich aber für jeden Rechner durch die zu erwartende Vereinfachung bei dem künftigen Rechnungswesen bald wieder ersetzen würde. Die Reduction aller Werthe wäre dabei im Augenblicke durchaus nicht nöthig, sondern dieselbe würde nur bei jedem neuen Eintrage bewerkstelligt, und würde sich somit auf einen längern Zeitraum vertheilen. Das Uebertragen der Rechnungen in die neue Rechnungsmünze wäre wohl die größte Schwierigkeit, diese wird aber bei Einführung jedes neuen Münzsystems nicht umgangen werden können, das Zählen nach Franken und Centimen oder Pfennigen wird sich aber ohne große Schwierigkeit bewerkstelligen lassen, wenn dasselbe auch dann erst ganz vereinfacht seyn wird, wenn die alten Münzen durch neue ersetzt seyn werden, was daher möglichst beschleunigt werden müßte. Die Annahme des Frankengeldes hätte vor allen andern Münzsorten den großen Vorzug, daß es schon gegenwärtig als ausländisches Geld einen eben so hohen Cours wie das Kronengeld genießt, daß daher eine merkliche Veränderung des Courses zwischen den alten und neuen Münzsorten nicht eintreten würde, während bei der Einführung des Conventionsgeldes eine Abschätzung des Kronengeldes und des preußischen Geldes unvermeidlich wäre, und es dennoch sehr schwer halten würde, dem Conventionsgelde den bestimmten Cours als Wechselzahlung zu erzwingen. Bei dem angenommenen Werthe von 5 Fr. 72 Cent. für den Kronenthaler müßte der Fünffrankenthaler 2 fl. 21$\frac{6}{10}$ kr. gelten, wenn der Kronenthaler 2 fl. 42 kr. gilt, ein Cours, welcher schon gegenwärtig in Frankfurt häufig dem Frankengeld zukommt; es ist daher nicht zu bezweifeln, daß

daß dieser Cours wird erreicht werden, sobald das Frankengeld auch in den Vereins-Staaten gesetzliche Währung erhält, und in dieser Münzsorte alle Ausprägungen geschehen. Eine andere Frage wird seyn, ob dem Conventionsgelde der gegen bisher zu erhöhende Cours sich wird verschaffen lassen. Bei der Schätzung des Kronenthalers zu 5 Fr. 72 Cent. und des Conventionsthalers zu 5 Fr. 20 Cent. müßte nemlich dem Conventionsthaler ein Cours von 2 fl. $27\frac{27}{100}$ kr. geschaffen werden, wenn bei Wechselzahlungen an dieser Münzsorte nichts verloren gehen sollte, was ein Agio von $2\frac{1}{4}$ pCt. gegen Kronengeld voraussetzen würde, während dasselbe gegenwärtig selten über $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ pCt. beträgt. Geht man aber auf den Grund dieses ungünstigen Courses für das Conventionsgeld zurück, so ist dieser offenbar in der zu hohen Schätzung der Kronenthaler in rheinischer Währung und in der zu niedrigen Schätzung des Conventionsgelds in preußischer Währung begründet, und nach richtigen Grundsätzen der Münzpolitik sollte dieses Mißverhältniß gegenüber den sächsischen und österreichischen Münzen künftig nicht mehr Statt finden. Eine Besorgniß, daß dadurch zu viel Conventionsgeld sich in die Vereinsstaaten ziehen werde, ist wohl nicht begründet, wenn gleich zu erwarten steht, daß es künftig zu Zahlungen ins Ausland, namentlich nach Frankreich, nicht mehr verwendet werden könnte, sondern daß hiezu hauptsächlich Frankengeld dienen würde. Es könnte allerdings die Besorgniß entstehen, daß das in den Vereinsstaaten ausgemünzte Frankengeld fortwährend nach Frankreich ausgeführt würde, und daß somit die Vereinsstaaten nie eine selbstständige Münze auf diese Weise erhalten könnten; dieser Umstand verdient daher wohl eine nähere Untersuchung. Frankreich hat so gut wie keine Silberminen und muß sich daher sein Silber vom Auslande verschaffen. Es ist sehr zu bezweifeln, ob Frankreich so viel Producte

zur

zur See ausführt, daß es damit sein Bedürfniß an Colonialwaaren bezahlen kann, es muß aber noch ein Ueberschuß an Producten ausgeführt werden, wenn Frankreich auch von Amerika Silber einführen will. Dieselbe Frage muß bei Frankreich gegenüber von Deutschland eintreten. Die Balance von Aus- und Einfuhr mag sich für Frankreich aber günstig und ungünstig stellen, so wird dasselbe immerhin das zum Verkehr und für Silberwaaren erforderliche Silber sich vom Auslande verschaffen müssen. Bei der gegenseitigen feindseligen Stellung der verschiedenen Münzsysteme in Deutschland kann Frankreich sein Silber in der Regel von Deutschland beziehen, da das Conventionsgeld nur als Silberwaare auf den deutschen Handelsplätzen geschätzt wird. Daß Frankreich von Conventionsgeld bedeutende Bezüge gemacht hat, ist bekannt, und daß dieses fortwährend geschieht, ist sehr wahrscheinlich, indem das Conventionsgeld als das wohlfeilste Silber sich berechnet, wenn dasselbe an Gehalt und Gewicht nicht mehr als $\frac{1}{2}$ pCt. gegen die gesetzliche Ausmünzung geringer ist, was nur bei sehr abgenützten Sorten der Fall ist. Angenommen, Frankreich bedürfe des deutschen Silbers, so wird es dasselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen als Conventionsgeld beziehen, und es ist wohl glaublich, daß das große Mißverhältniß zwischen Kronengeld und Conventionsgeld bisher nur deshalb sich erhalten konnte, weil Frankreich des deutschen Silbers nicht entbehren kann und also auch dasselbe einführen müßte, wenn ganz Deutschland den Conventionsfuß eingeführt hätte. Würde ein Münzsystem in Deutschland bestehen, so wäre der große Unterschied, daß die Ausmünzungskosten des deutschen Geldes nicht gegenüber von Frankreich verloren wären, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Frankreich wäre genöthigt, entweder dem deutschen Gelde einen Cours zu gestatten, wobei die Kosten der Ausmünzung ihm vergütet würden,

den, was also circa $1\frac{1}{2}$ pCt. über den Werth des Silbers in Barren betrüge, oder das deutsche Geld würde nur im Silberwerthe anerkannt. Die Abschätzung der deutschen Münzen in Frankreich wäre einem Eingangszolle von $1\frac{1}{2}$ pCt. gleich zu achten, und diesen hätten die französischen Unterthanen zu tragen, wenn sie das deutsche Geld nicht entbehren können, wie dieses beim deutschen Vieh der Fall ist. Eine Rückwirkung auf den Preis des deutschen Silbers wäre allerdings ebenso wie beim deutschen Vieh unvermeidlich, doch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß der Eingangszoll auf das Vieh die Production an Vieh in Frankreich vermehrt, während die Production an Silber dadurch nicht gesteigert werden kann. Eine Anerkennung der deutschen Münze in Frankreich in demselben Werthe, den das Frankengeld genießt, wird nur zu erwarten seyn, wenn diese Münze dieselben Vortheile beim Gebrauch mit gleichem Silberwerthe gewährt, was für Frankreich nur der Fall seyn kann, wenn die Ausmünzung nach dem französischen Münzsystem geschieht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Frankreich dem in Deutschland vollkommen richtig geprägten Frankengelde volle Währung gestatten wird, eben damit wäre aber jeder durch die Abschätzung zu erwartende Nachtheil für Deutschland beseitigt, und Deutschland könnte nur dabei gewinnen, wenn es die Münzfabrication für Frankreich besorgen würde. Es läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß die Anerkennung des Conventionsgeldes im vollen Werthe in Deutschland, also des Conventionsthalers zu 5 Fr. 20 Cent., auch in Frankreich dessen Werth erhöhen müßte, und es wäre wohl zu erwarten, daß Frankreich dem deutschen Conventionsgelde eben so den vollen Werth mit der Zeit einräumen würde, wenn Deutschland oder wenigstens die Vereinsstaaten diesen Werth des Conventionsgeldes durchaus anerkennen würden, so daß auch Oesterreich, wenn es

dem

dem neuen Münzsysteme auch nicht beitreten wollte, dadurch entschiedene Vortheile für seine Münzen zu erwarten hätte. Sollte daher je die Besorgniß Platz greifen wollen, daß das in den Vereinsstaaten gemünzte Frankengeld nicht in der Circulation erhalten werden könnte, sondern von Frankreich fortwährend abgeführt werden würde, so könnte für die Vereinsstaaten nie ein Mangel an Circulationsmitteln entstehen, da die ganze Masse des Frankengeldes, des Conventionsgeldes, des preußischen Geldes und des Kronengeldes immer den Vereinsstaaten zur Disposition bleiben würde, und die Nachfrage nach einzelnen Sorten nur periodisch den Vorrath der einen oder der andern Sorte vermindern könnte. Durch die Anerkennung des Frankengeldes und des Conventionsgeldes neben den in den Vereinsstaaten circulirenden Münzsorten würde ein Münzsystem erhalten, welchem Deutschland und die österreichischen und preußischen Provinzen mit 55 Millionen Einwohnern neben Frankreich und Sardinien, einem Theil der Schweiz und der Niederlande mit circa 40 Millionen Einwohnern geöffnet wäre, und welches somit beinahe die Hälfte der ganzen Bevölkerung Europa's begreifen würde. Es muß wohl zugegeben werden, daß die Einführung des Conventionsfußes diese Vortheile den Vereinsstaaten nie verschaffen kann, da das Conventionsgeld sich einen vortheilhaften Cours in Frankreich nur verschaffen kann, wenn das französische Geld in Oesterreich gegenseitige Anerkennung finden würde, was wohl nicht zu erwarten steht, da dasselbe für den Gebrauch sehr unbequem wäre, indem es sich zu 1 fl. 55$\frac{38}{100}$ kr. berechnen würde. Zu Zahlungen nach Oesterreich wird es den Vereinsstaaten übrigens nie an Mitteln fehlen, da hiezu immerhin Conventionsgeld und Kronengeld sich wird verwenden lassen, welches wegen der starken Legirung aus den oben angeführten Gründen den Cours des französischen Geldes

selten

selten erreichen, nie aber auf längere Zeit übersteigen wird. Es läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß sich kein deutsches Münzsystem wird mit Vortheil durchführen lassen, bei welchem das Silberbedürfniß von Frankreich nicht berücksichtigt ist. Die Geschichte der letzten Jahrhunderte lehrt, daß die französischen Münzen immer einen höhern Cours in Deutschland genossen haben, als die deutschen Münzen, wie dies namentlich beim Laubthaler, beim Brabanterthaler und beim 5 Frankenthaler der Fall ist. Man darf wohl annehmen, daß die Kriege weniger Silber Frankreich zugeführt haben, als die letzten 18 Jahre des tiefsten Friedens, indem der Mangel an Uebereinstimmung im deutschen Münzsystem den Bezug des Silbers für Frankreich sehr erleichtert, und das Verhältniß zum Nachtheil des deutschen Handels wendet, während in der Silberproduction der deutschen Staaten eine Aufforderung liegt, die Fabrication der Münzen für Europa zu betreiben. Die in den süddeutschen Staaten bewerkstelligten Ausmünzungen an Kronenthalern lassen sich daher besser rechtfertigen, als gewöhnlich angenommen wird, da diese Silbermünze einen Cours in den französischen Rheinprovinzen und in der Schweiz genießt, während keine der übrigen deutschen Silbermünzen im Auslande anders als im Silberwerthe coursirt. Bei der Annahme des französischen Münzsystems würde noch der Vortheil erhalten werden, daß dasjenige Silber, welches nach Frankreich eingeführt wird, nicht unwiederbringlich für Deutschland verloren wäre, wie es gegenwärtig der Fall ist, wenn das deutsche Silbergeld in Frankreich umgearbeitet wird, es würden daher die Circulationsmittel an Silber auf diese Weise weniger Verluste erfahren als gegenwärtig. Eine unbedingte Anerkennung des französischen Geldes würde allerdings von Seiten Deutschlands ohne irgend eine Gewährleistung nicht Statt finden können, und um hierin das Publicum

Publicum sicher zu stellen, wäre eine Controlle unerläßlich, namentlich hinsichtlich derjenigen französischen Silbermünzen, welche nunmehr nach einem 40jährigen Course an Gewicht verloren haben. Dieser unvermeidliche Verlust bei den Silbermünzen ist als ein Mangel bei der Silberwährung überhaupt anzusehen und es wäre daher sehr zu wünschen, daß in dieser Beziehung der Werth der coursirenden Münzen gesichert werden könnte. Die Hamburger Bank übernimmt bekanntlich die Münzen nach dem Gewichte, und sichert sich dadurch für alle Zeiten ihre Bankvaluta. Eine ähnliche Einrichtung wäre für jedes Münzsystem von großem Werthe, besonders wenn eine Einrichtung getroffen würde, daß die eingelieferten Münzen wieder auf das volle Gewicht hergestellt und die Bankscheine jederzeit in vollkommen richtigem Gelde bezahlt würden. Sollten die nicht vollwichtigen Silbermünzen umgeprägt werden, so würde allerdings ein bedeutender Verlust dadurch entstehen, dieses wird aber nicht nöthig seyn, vielmehr könnten die alten Münzen füglich durchlocht, mit einer Niethe von dem erforderlichen Silbergewicht versehen, und mittelst einer Stanze an dieser Niethe bezeichnet werden, wie in der Schweiz die ausländischen Thaler früher bezeichnet worden sind. Das auf diese Weise mit Bezeichnung der Münzstätte und der Jahrzahl neu gestempelte Geld müßte nothwendig sich eines höhern Courses erfreuen als die abgenutzten Sorten, und es sollte nicht schwer werden, eine vollkommen gleiche Münzvaluta dem deutschen Frankengelde zu verschaffen. Die Sicherstellung des Münzfußes ist ein so wichtiger Gegenstand des Staatshaushalts, daß die Regierungen für diesen Zweck ein Opfer wohl bringen dürften, was auch nicht große Mittel erfordern könnte, da ein Aufwand von $\frac{1}{2}$ pCt. in der Regel für Silberzusatz und Arbeitslohn hinreichen sollte, und daher mit geringen Mitteln viele gute Münzen geschaffen

schaffen werden könnten, was namentlich in denjenigen Staaten geschehen sollte, welche nicht selbst Silber produciren. Die Kosten dieser Regulirung könnten aber von dem Publicum leicht aufgebracht werden, wenn diejenigen, welche alte Münzen einliefern, mit Scheinen bezahlt würden, welche erst nach etwa sechs Wochen in vollwichtiger Münze einzulösen wären, während welcher Zeit die Interessen des Geldes der Münz-Anstalt zu gut kommen würden. Die Einrichtung einer solchen mit einer Münzstätte in Verbindung stehenden Bank könnte füglich Banquiers überlassen werden, und es wäre zu Verhütung von Mißbrauch nichts weiter erforderlich, als daß die für das eingelieferte Silber auszustellenden Scheine von den Münzbeamten beurkundet würden, und für die Niederlegung einer entsprechenden Summe in Staatsobligationen oder in guten Pfandbriefen eine Controlle angeordnet würde. Die Banquiers sind am meisten dabei betheiligt, ihre Zahlungen in vollwichtigen Münzsorten machen zu können, es könnte daher nicht fehlen, daß sie sich für eine solche Einrichtung interessiren würden, wenn die Preise für das Reguliren der Silbermünzen möglichst billig von Seite der Münzstätten gestellt würden, was im Interesse sämtlicher Staatsangehörigen geschehen sollte. Es würde sich fragen, ob durch Errichtung solcher Banken nicht die Kosten des Umprägens sämtlicher Münzen auf eine für das Publicum ohne allen Schaden verbundene Weise bewerkstelligt werden könnte, wobei das Einlösen der Bankscheine bei dem Zinsfuße von 4 pCt. eine Frist von einem halben Jahre erfordern würde, wenn 2 pCt. der Umprägungskosten gedeckt werden sollten, es wäre daher nichts weiter erforderlich, als Wechsel mit sechs Monat Sicht auszustellen, welchen es an Credit nicht fehlen könnte, wenn der entsprechende Werth in guten Obligationen niedergelegt wäre, oder in barem neugemünztem

gemünztem Gelde, so wie die Wechsel verfallen sind. Bei Einführung einer deutschen Silbermünze, welche auf einen europäischen Cours Anspruch machen kann, sind nicht nur die verschiedenen Regierungen und ihre Münzanstalten, sondern das ganze Publicum so interessirt und die Mängel der gegenwärtigen Einrichtung werden durchaus so lebhaft empfunden, daß die Einführung eines allen Anforderungen entsprechenden Münzsystems von allen Seiten Unterstützung zu erwarten hat, und gewiß jedes Opfer gerne gebracht werden wird, wenn sich die Ansichten über das richtige Auskunftsmittel festgestellt haben werden. Die preußische Regierung hat die bestimmte Absicht zu einer Münzvereinigung mit den übrigen deutschen Staaten ausgesprochen, und von allen Vortheilen, welche ein Handelsverein zwischen den verschiedenen deutschen Staaten hoffen läßt, würde gewiß keiner mehr auf die Herstellung des Verkehrs wohlthätig wirken, als ein auf richtige Grundsätze gestütztes Münzsystem. Bei der vorgeschlagenen Anerkennung des Conventionsgeldes im vollen Werthe würde auch der östreichische Staat für seine Silbermünzen nur Vortheil erwarten können, und es ist auch von dieser Seite die Unterstützung einer solchen Münzvereinigung mit Bestimmtheit zu erwarten, da nur auf diese Weise dem Conventionsgelde der volle Cours verschafft werden kann. Da von Seiten Preußens auf die Einführung einer Goldwährung viel Gewicht gelegt zu werden scheint, so könnte von den Vereinsstaaten hierüber wohl eine Uebereinkunst getroffen werden. Bis man sich über eine Goldmünze vereiniget haben würde, könnte immer der Ducate als der gemeinschaftliche Werthmesser angenommen werden, da diese Goldsorte in allen Welttheilen coursirt, und kein deutscher Staat eine willkührliche Werthschätzung desselben vornehmen kann. Der Ducate würde sich vorzüglich dazu eignen,

die

die Ansätze des Zolltarifs für alle Vereinsstaaten gleichzustellen, wenn bestimmt würde, daß die Zollgebühren an alle Nationen in der landesüblichen Silbermünze bezahlt werden müssen, daß aber auch Bezahlung in Ducaten angenommen werde und zwar so, daß für eine Mark Gold 16 Mark Silber berechnet würden, welchen Cours der Ducate in Kronengeld bei 5 fl. 43 kr., in preußischem Gelde bei 3 Rthlr. 10 Silbergroschen erreichen würde. Diesen hohen Cours hat der Ducate in Frankfurt in den letzten Jahren nicht erreicht, wohl aber in Berlin; der Süddeutsche würde daher an dem Zolltarif, wenn er den preußischen Thlr. zu 1 fl. 45 kr. berechnet, eine Preisermäßigung durch die Bezahlung in Ducaten sich verschaffen können, welche jederzeit so viel betragen wird, als der Preuße dadurch gewinnt, daß er in preußischem Gelde, statt in Kronengeld bezahlt, und welche dem Preußen ebenfalls zum Theil zu gut kommt, wenn der Cours der Ducaten unter 3 Rthlr. 10 Silbergroschen steht, was ebenfalls in der Regel der Fall ist. Würde eine Zollvereinigung früher als eine Münzvereinigung zu Stande kommen, so würde hierin das sicherste Ausgleichungsmittel der verschiedenen Münzen liegen, ohne daß man nöthig hätte, fremde Münzen zuzulassen. Sollte künftig eine neue Goldmünze eingeführt werden, so dürfte hiezu die englische Goldmünze sich am besten eignen, da diese in England immer zu Zahlungen beliebt seyn wird; es ist aber nicht anzunehmen, daß die Fertigung dieser Münzsorte in Deutschland Vortheile gewähren könnte, da in England kein Mangel an solchen zu seyn scheint, wie sich daraus abnehmen läßt, daß fortwährend Ducaten in England geprägt werden. Würde aber je eine neue Goldmünze geschaffen werden sollen, so würde die englische Guinee sich vor allen übrigen zu einer europäischen Münze eignen, und sie würde auch in Fran-

kengeld

kengeld sich immer bequem ausdrücken lassen, wenn das Pfund Sterling zu 25 Franken angenommen würde, da bei dieser Werthschätzung das Verhältniß von Gold zu Silber wie 15,04 : 1 sich verhalten würde, und bei Zahlungen in Gold die Ausgleichung der Bruchtheile in Frankengeld nur unbedeutende Differenzen veranlassen könnte. Ein wichtiger Vortheil wäre für die Vereinsstaaten jedoch nur dann zu erwarten, wenn Aussicht vorhanden wäre, daß England das Frankengeld und somit die Silberwährung auch einführen würde, was mit der Zeit wohl zu erwarten wäre, wenn die Silberwährung sich vollständig ausgebildet hätte und das Frankengeld als europäische Münze anerkannt wäre. Als dringend kann jedoch die Einführung einer neuen Goldmünze keinenfalls angesehen werden, und sie möchte daher künftigen Erfahrungen vorbehalten bleiben.

II.

Ueber die Feier der Juliustage in Paris.

Die Feier der Julitage, sagte vor Eintritt derselben der radical-republicanische National, war bisher eine kritische Epoche für die Regierung, die man noch immer aus Gewohnheit das Königthum des Juli nennt. Alles was die verschiedenen Classen der Bevölkerung sich einander nahe bringt, beunruhigt nothwendig diese Macht, die es für ihre Sicherheit nöthig hält, eine Versammlung von 10 bis 12 Personen in dem Innern der Häuser zu verbieten. Man weiß, daß der Art. 291 des Strafcodex nicht mehr zureicht. Das Kaiserthum und die Restauration konnten eine Versammlung bis zu 20 Personen vertragen, nur erst bei dem einundzwanzigsten hielten sie ihre Sicherheit für gefährdet. Das doctrinaire Königthum aber kann kaum 10 Personen

Personen an einem Orte vereint dulden, ohne zu argwöhnen, daß sie von Politik reden. Indessen flößt der Jahrestag des Juli in diesem Jahre dem System der Dynastie nicht die nämliche Furcht ein, als 1831 und 1832. Man spricht nicht mehr von Aufständen: man muß eingestehen, daß nach 13 Monaten ohne alle Volksbewegungen auch in diesem Jahre keine zu erwarten sind. Was man aber jetzt fürchtet, ist die Nationalgarde. Eine allgemeine Musterung der Nationalgarde ist in der Feier des Jahrestags des Juli gegründet, und das System vom 7. August, vom 13. März und vom 11. October sieht nicht ohne Beängstigung den Augenblick herannahen, wo es in der unvermeidlichen Nothwendigkeit seyn wird, sich der Nationalgarde, dieser einzigen republicanischen Institution, "deren Nachbarschaft, wie neulich ein Präfect sich ausdrückte, zu ertragen, der Thron vom 7. August verdammt ist", gegenüber zu befinden. Seit dem Anfange der letzten Session hat man die Nationalgarde etwas seitwärts liegen lassen: vor zwei Monaten, an dem Feste des Königes, hat man sie nicht zusammenberufen, und, sind wir recht berichtet, so war die Meinung der Chefs der Legionen damals, daß sich der Geist derselben sehr verändert habe, und daß man sich nicht der Gefahr aussetzen dürfe, eine Feier, wie die des heil. Philipps-Festes, durch die Erscheinung von etwa nur 30 Mann von der Compagnie zu compromittiren. Inzwischen kam die Sache der einzelnen Befestigungswerke, womit Paris umsponnen werden soll — und wahrscheinlich ist durch sie der Geist der Nationalgarde im monarchischen Sinne nicht gebessert worden. Aber dieser Musterung muß gleichwohl die Stirn geboten werden: man kann sie nicht vermeiden. Die Regierung bereitet sich dazu bestens vor, vermittelst Wegnahme der Journale und Haussuchungen, deren sie seit einigen Monaten entbehren zu können

 glaubte.

glaubte. Sie wird noch eine große Conspiration, wie die des Pont des Arts, entdeckt zu haben vorspiegeln. Man hat kreuz und queer fremde Individuen aus ihren Wohnungen gerissen, die man einige Monate, ehe man sie vor Gericht zieht, im Gefängnisse halten wird. Unter diesem Wirren von gerichtlichen Instructionen und Polizei Brutalitäten wird die Musterung herankommen und man hofft, daß die Nationalgarde so gefällig wie ehemals auf dem Marsfelde erscheinen wird, überzeugt, daß ein republicanisches Complott existirt, in Paris zu brennen und zu plündern. So soll sie von dem andern Complott, dessen Absicht es ist, Paris von aussen zu zermalmen, ein Plan, der genugsam erwiesen ist und über welches sie wohl den Behörden gegenüber sich einige Erklärungen erlauben würde, abgezogen werden. — Die Verhaftungen und Hausbesuche können noch einen andern Zweck haben. Das Wort Amnestie ist von Personen ausgesprochen, die zu keiner Partei gehören, welche aber glauben, daß durch sie das Julifest eine würdige Feier erhalten würde. Das ist eine Politik des tiers-parti, die man nur dadurch zu hemmen hofft, daß man die Regierung in einem Kampfe mit einer neuen Conspiration schildert, da sie nichts mehr wünscht, als Gnade gegen ihre Feinde zu üben.

Die Gazette giebt folgenden kurzen Bericht über die Musterung vom 28. Juli: "Die Nationalgarde unter den Waffen war nicht so zahlreich, als man nach allen Bemühungen der Agenten der Autorität die Bürger zu bewegen, sich bei der Musterung einzufinden, erwartet hatte. Einige Bataillone hatten kaum den dritten Theil ihrer Mannschaft. Die Legionen aus dem Weichbilde waren vollständiger und wurden zuerst gemustert. Im Augenblick als Ludwig Philipp erschien, mischte sich der Ruf: "Herunter mit den Forts!" in den Ruf: "Es lebe der König!" Er erscholl

scholl aus den Reihen der Nationalgarde und wurde bis zur Bastille mehr oder weniger laut fortgesetzt. Im Allgemeinen waren aber keine dem Julikönigthum günstige Aeußerungen bemerkbar, keine Erhebung, kein Enthusiasmus. — Es wurden Ludwig Philipp Petitionen von Nationalgardisten übergeben. — Gegen 2 Uhr begann man unter dem Rufe: "Es lebe Napoleon! Es lebe der Kaiser!" nach dem Vendomeplatz zu defiliren. Auf den Boulevards wie auf den elisäischen Feldern war das Volk sehr ruhig und schien kein Zeichen von Theilnahme oder Neugierde zu geben. Abends drängte sich die Masse in die Tuilerieen und nach den Kays. Das Concert begann um 8 Uhr und der Angriff auf das Schiff eine Stunde später. Dem Orchester wurde applaudirt; kein Ruf wurde gehört. Ludwig Philipp war mit seiner Familie auf dem Balcon der Tuilerieen."

Der Courrier français äußert sich über die Feier der Julitage mit Folgendem: Glaubt die Regierung nunmehr, die Nation von ihrer Liebe, von den Grundsätzen der Julirevolution überzeugt zu haben? Dann ist sie in großem Irrthume. Nicht durch Vertheilung dreifarbiger Fahnen, Devisen und Embleme wird dieser Glaube gestärkt. Solche Demonstrationen konnte man wohl in den ersten Tagen der neuen Aera von 1830 für Versprechungen halten: aber wenn man seit drei Jahren gesehen, wie die Männer rückwärts schreiten, wie sie sich an den Wagen der Freiheit spannen, um ihn wieder in den Sumpf der Restauration zu ziehen, so mögen sie sich von Kopf zu Füßen in dreifarbige Stoffe kleiden — niemand glaubt ihnen, denn ihre Werke beweisen das Gegentheil. Ihr ungeschicktes Bestreben, ihr affectirter Luxus, aller Pomp und Glanz ihrer Glückwünschungen machen nur, daß die Dürftigkeit ihrer Handlungen, die Trockenheit ihrer Gesinnungen um so deutlicher in die Augen fallen. Für

eine wirklich nationale und populäre Regierung wäre es genug gewesen öffentlich hervorzutreten und dem Volke zuzurufen: "Bürger! an diesem Tage haben wir Carl X. und die Willkühr besiegt: laßt uns in das Pantheon gehen und den Göttern des Vaterlandes unsern Dank bringen!" Jedermann wäre ihnen gefolgt. Nun aber sind die Doctrinaire allein in ihren Tempeln gewesen. Der Glanz ihrer Feste, bei denen das Volk einen so ruhigen Zuschauer machte, sich in Haufen zu den ihm gebotenen Schauspielen drängte, die Lustbarkeiten als gewohnte Geschenke annahm, schienen mehr ein Opfer, das der Furcht gebracht wurde, als Opfer der Dankbarkeit zu seyn. Weit entfernt, daß diese Pracht es in Erstaunen gesetzt hatte oder ihm ein Beweis von Größe und Wohlfahrt gewesen wäre, erinnerte sie es nur an die ungeheuern in den letzten Sitzungen bewilligten Abgaben. Der Zauber der Feste allein ist nicht hinreichend zu blenden, er muß mit Handlungen, welche Bewunderung erwecken, begleitet seyn: ohne diese sind sie nur ein falscher Glanz; sie sind ein kostbares Kleidungsstück, welches dem schlecht steht, der es nicht zu tragen weiß. Die Musterung anlangend, der man nicht ausweichen konnte, so hat sie ihre Zeichen getragen, ob sie der Gewalt vortheilhaft waren, wissen wir nicht; aber für das Volk waren sie nicht verloren. Es erhielt einen neuen Beweis von der Allmacht seines Willens. Die welche die Musterung der Nationalgarde vorbereitet, wissen am besten, welche Mühe es sie gekostet, sie zu Stande zu bringen. Mit dieser Mühe mögen sie die erhaltenen Resultate vergleichen, dann werden sie sich von dem, was sie verloren und was die öffentliche Meinung gewonnen, überzeugen können. Am 28. Juli traten auf dem Vendomeplatze, am Fuße der Säule, diese gegenseitigen Stellungen aufs Entschiedenste hervor, und man konnte nicht einmal versuchen, seine Niederlage zu verber-

gen

gen rc." Der Aufsatz schließt mit der Bemerkung, daß die Julifeste in keiner Beziehung, weder in materieller noch in moralischer Hinsicht, der Regierung Vortheile gebracht und daß nur die Freiheit dabei etwas gewonnen habe.

III.

Englische Parlaments-Debatten.

Verhandlungen im Oberhause über die Einführung von Orts-Gerichten. (**Local-Jurisdiction-Bill.**) *)

Nachdem der Lord-Kanzler, unter Hinweisung auf die wiederholten Verhandlungen, welche über die Bill schon Statt gefunden, lediglich auf die dritte Verlesung angetragen hatte, erhob sich zuerst Lord Wharncliffe, um als Amendement die Aussetzung der dritten Verlesung auf sechs Monate vorzuschlagen, — nicht, wie er versicherte, aus Parteigeist, sondern im Gefühle seiner Pflicht gegen den Staat; ja, er habe bis auf den letzten Augenblick gewartet um zu sehen ob es möglich sey einer solchen Aufgabe ohne Aufopferung der Pflicht sich zu entziehen. Ein Entwurf wie dieser, gestützt auf den Bericht der Commission, und durch die höchste Rechts-Autorität des Staates dem Hause vorgelegt,

---

*) Außer der Wichtigkeit des Gegenstandes an und für sich gewinnt das Interesse der Debatte noch durch die Art der Behandlung und durch die Persönlichkeit der Parteien, indem hier die höchsten Rechts-Autoritäten, der Lord-Kanzler und der Oberrichter eines der höchsten Gerichtshöfe, Lord Lyndhurst, gewesener Lord-Kanzler, gegeneinander auftreten. Wir glauben deshalb die Aufmerksamkeit des Lesers nicht zu ermüden, wenn wir die Verhandlung möglichst vollständig mittheilen.

gelegt, bedürfe der sorgsamsten Prüfung, und es frage sich jetzt ob er, als eine Maaßregel die das Wohl des Volkes zu fördern im Stande sey, angenommen werden dürfe? Die Bill liege jetzt vor ihnen wie sie aus der Comité komme, in so vollkommenem Zustande wie sie ihrem ursprünglichen Zwecke nach erreichen könne; er habe ihre Bestimmungen sorgfältig geprüft, und als Resultat die Ueberzeugung erlangt, daß sie die Erwartungen ihrer Vertheidiger nicht erfüllen, und das Glück des Volkes wesentlich behindern würde. Er fordre die edlen Lords deshalb auf, ihre Pflicht gegen das Volk zu thun, und die Bill zu verwerfen. Nicht unbekannt seyen ihm die Künste zu denen man gegriffen, um sie zu einer entgegengesetzten Entscheidung zu bewegen. In nicht gelinden Ausdrücken sage man ihnen sich wohl vorzusehen was sie thäten, und große Mühe gebe man sich, durch eines der einflußreichsten Organe der öffentlichen Meinung ihnen den Glauben beizubringen, daß sie durch Verwerfung der Bill den öffentlichen Haß auf sich laden würden. Man wiederhole ihnen die Zeichen der Zeit zu lernen und zu beachten, und fordere sie auf, einen Anspruch auf die öffentliche Achtung sich zu erwerben durch Unterstützung dessen was man die Bill für den armen Mann nenne. Er sey überzeugt die Lords würden ihre Pflicht furchtlos und redlich thun: würden die Bill unterstützen wenn sie sie für wohlthätig hielten; dagegen unter jeder Gefahr sie verwerfen wenn sie mit ihm von dem Gegentheil überzeugt seyen. Wie könnten sie auch verlangen für einen unabhängigen Zweig der Gesetzgebung gelten zu wollen, wenn sie anderem Einflusse Raum gäben? Außerdem seyen sie auch die beste Autorität über das Wesen der Bill ein Urtheil zu fällen, da unter ihnen so viele der ausgezeichnetesten Rechtsgelehrten sich befänden, die über jeden niedrigen Verdacht erhaben wären. Wenn er aber jetzt auf Verwerfung der

der Bill antrage, so wolle er damit nicht gesagt haben, daß er einer verständigen Reform in dem Gerichtsverfahren sich widersetze. Er gebe z. B. zu daß das jetzige System zur Einklagung kleiner Forderungen einer Verbesserung bedürfe, aber er behaupte die Bill werde durch Vernichtung aller bestehenden und gewohnten Formen, das Uebel eher vermehren als vermindern. So habe denn auch der gel. Lord behauptet seine Bill auf die Empfehlung der Juristen-Commission abgefaßt zu haben; aber die Mittel die er zur Ausführung dieser Empfehlung angewendet seyen nur nicht die besten gewesen. Ein vernünftiger Verbesserer unserer gerichtlichen Institutionen werde die Mängel der bestehenden zu ersetzen, in ihr Getriebe die Aenderungen welche die Erfahrung empfehle einzuflechten suchen, nicht aber, wie durch die vorliegende Bill, alle die Einrichtungen vertilgen wollen, mit welchen die Ansichten und Gewohnheiten des Volkes so innig verbunden seyen, bloß um dem experimentiren mit irgend einer kleinlichen Theorie Raum zu geben. Hätte man jenen Weg verfolgt so würde man dem Lande allerdings eine Wohlthat erzeigt haben, obgleich der gel. Lord dann freilich nicht Gelegenheit gehabt hätte die ganze Gerichts-Ordnung des Landes nach seiner eigenen Weise umzumodeln. Und Nichts sey leichter als alle angegebenen Vortheile der jetzigen Bill mit den bestehenden Formen zu vereinbaren. So heiße es zuerst, der große Umfang einiger Grafschaften, z. B. Yorkshire, und der Umstand daß nur zwei Mal im Jahre dort Assisen gehalten werden, mache eine Erleichterung der Rechtsverfolgung, namentlich für den Aermeren, nothwendig.*) Zugegeben; aber so halte man öfter Assisen,

*) Es bezieht sich das auf die Nisi prius Gerichte; die Klage wird bei dem höchsten Gerichte in London angebracht, und der Beklagte dorthin auf einen

Assisen, und halte sie in verschiedenen Gegenden der Grafschaft je nach deren Größe; so werde man die Zeit abkürzen und die Entfernung verringern ohne bestehende Institute über den Haufen zu werfen. Ferner solle die jetzige Bill eine große Verminderung der Kosten zuwege bringen; — gewiß würde das eine große Wohlthat seyn, aber eine Wohlthat die auch ohne die weitläuftige Maschinerie der neuen Bill auf viel einfachere Weise würde erreicht werden können. Sodann stelle der gel. Lord es als eine Empfehlung seines Gesetzes auf daß die Processe dadurch vermindert werden würden; aber das Resultat werde ein ganz anderes seyn; die Erleichterungen hinsichtlich der Zeit und der Entfernung würden schlauen Advocaten zu Statten kommen um die Parteien zum processiren aufzumuntern; und bei dem Leben der Ortsrichter unter den Parteien, wodurch sie in deren eigene Ansichten verflochten würden, und den Juries von sechs nicht minder befangenen Personen, werde sich eine Scene endlosen processirens eröffnen, dem die Verzögerungen des jetzigen Systems wesentlich vorbeugten. Und diese Vermehrung und Erleichterung endloser Processe solle man als eine Wohlthat für die Nation betrachten! Außerdem sollten die Ortsgerichte in Injuriensachen erkennen dürfen, wo auf eine Satisfaction von nicht mehr als 50 Lstrl. geklagt sey; aber welcher Vortheil entstehe dem armen Kläger daraus? Werde nicht der Beleidigte in solchem Falle offenbar der Wohlthat beraubt sich der besten

---

einen bestimmten Termin vorgeladen, um zu erscheinen wenn nicht vorher (nisi prius) ein Mitglied des Gerichts nach dem Wohnorte des Beklagten gekommen die Sache vorzunehmen. Das geschieht aber immer, da die Termine immer später angesetzt werden, als die halbjährlichen Assisen der Umgangs-Richter fallen.

sten Rechtsconsulenten zu bedienen *), gesetzt auch der Ortsrichter sey fähig in einer solchen Sache zu sprechen? Sein gelehrter Freund (L. Lyndhurst) habe ihnen gesagt, die Barre (die immatriculirten Advocaten) sey Mann für Mann gegen die jetzige Bill. Freilich habe über dieses Argument der gel. Kanzler gelacht, und angedeutet, es spreche das zu Gunsten der Bill, wenn Alle, die bei dem jetzigen schlechten Systeme betheiligt wären, gegen dieselbe sich auflehnten. Aber ein solches Lachen sey keine Antwort auf das Argument. Die Barre, als Corporation, bestehe aus Männern von der größten Vaterlandsliebe und Ehre, und wenn, wie der gel. Lord angedeutet habe, Geldvortheil der Leitstern ihrer Handlungen sey, so würden sie sich für die Bill erklärt haben, denn diese vermehre ihre Einnahmen. Sie seyen unstreitig die besten Richter über die Tendenz des gegenwärtigen Vorschlages, und ihr entschiedener und einmüthiger Widerstand müsse von großem Gewicht auf diese Versammlung seyn. Man erwäge auch nur welchen Einfluß die Bill auf den Charakter der juristischen Profession haben müsse, und man werde sehen, daß sie offenbar dahin gehe, dieselbe in der Achtung des Landes herabzusetzen. Jetzt plaidirten die Advocaten vor Richtern deren Gelehrsamkeit und Charakter ihnen Ehrfurcht geböten **), und vor ihren Collegen, deren gute Meinung sich zu erwerben ein Gegenstand ehrenvollen Wetteifers sey. Aber die Bill werde diese ehrenwerthen und hochsinnigen Männer zwingen mit irgend einem

*) Die höhere Classe der Anwälte, die Consulenten, sind nur in London, und reisen, bei eintretenden Umgangs-Assisen, nach den Orten, wo sie zu thun haben.

**) Den zwölf (resp. 15, mit dem Kanzlei-Gericht) Richtern von den höchsten Gerichten zu London, entweder daselbst oder vor den Assisen die sie bereisen.

einem cabulistischen Procurator in die Schranken zu treten, und das Resultat werde natürlich eine Herabwürdigung in den Augen seiner Collegen und des Publicums seyn. Sodann aber betrachte man die Bill von Seiten des verderblichen Einflusses den sie nothwendig auf die Unabhängigkeit dieses Standes haben müsse, durch die Belohnungen welche sie einer Prostitution öffentlicher Grundsätze vorhalte. Die Bill erschaffe eine sehr große Anzahl neuer Aemter (da 52 Grafschaften in England, von denen jede wenigstens zwei Ortsgerichte erfordere), welche Richterstellen mit 2000 Lstrl. jährlich salarirt werden sollten, abgesehen von den Actuaren und anderen einträglichen Bedienungen, welche alle noch hinzukommen zu den schon so wichtigen Aemtern kraft der neuen Fallitenordnung. Bieten nicht offenbar diese Stellen eine gefährliche Versuchung dar, den ehrgeizigen und gewissenlosen Mitgliedern einer Profession, in der nothwendig eine starke Concurrenz Statt finden müsse? Gern wolle er den gelehrten Lord von einem jeden Vorwurf freisprechen, als habe das Patronat über diese Stelle das Geringste mit der Einführung der Bill gemein. Er glaube, daß er erhaben sey über solch einen Gedanken, und daß er seit seinem Amtsantritte sein Patronat keinesweges gemißbraucht habe, aber er frage die edlen Lords ob eine so ungeheure Vermehrung desselben zu Gunsten eines Lord Kanzlers, d. h. irgend eines Staatsbeamten Statt haben dürfe, dessen Stellung durch die Erhaltung des Ministeriums zu dem er gehöre bedingt sey? — Endlich müsse er läugnen, daß die Bill den Namen der Bill für den armen Mann in Wahrheit verdiene; was sie in dieser Hinsicht gewähre, vermöge eine geringe Aenderung der bestehenden Institute ebenfalls zu leisten.

Nachdem Graf Rosse sodann für die Bill das Wohlthätige einer ähnlichen Verordnung in Irland

(Assistant

(Assistant Barristers Bill) angeführt, der Graf v. Wicklow dagegen die Analogie beider Gesetze geläugnet hatte, erhob sich Lord Lyndhurst. Um den Vorwurf der Parteisucht von sich abzulehnen führte er zuerst an, daß Lord Brougham anfangs ausdrücklich erklärt habe, es sey die Bill nicht als eine ministerielle Maaßregel zu betrachten, sondern lediglich als von ihm, auf seine individuelle Verantwortlichkeit ausgehend. Er habe demselben sofort, in einem Briefe von einem Umgangs-Gerichte, angezeigt, daß er der Maaßregel nicht beipflichten könne; wenn aber seitdem das Ministerium den Entwurf sich angeeignet habe, so sey das kein Grund für ihn, daß er von dem Widerspruche ablasse oder Bedenken tragen dürfe, offen die Gründe zu sagen, weshalb er glaube, daß dieses Haus die Bill verwerfen müsse. Sodann machte der Redner gleich auf den ersten Artikel derselben aufmerksam, in welchem es nicht etwa heiße, es sey der Wunsch des Königes, unter Beirath und Zustimmung des Parlamentes, eine gewisse Anzahl von Richter- und andern gerichtlichen Stellen, mit einem bestimmten Gehalte und zu gewissen Zwecken zu creiren; sondern kraft welchem Sr. Maj. oder vielmehr seinem edlen und gelehrten Freunde auf dem Wollsacke unbeschränkte Gewalt gegeben werde, eine beliebige Anzahl von Richtern mit einem Gehalte von 2000 Lstrl., und eine beliebige Anzahl von Actuaren für diese Richter, mit Gehalten von 700 bis 800 Lstrl., ja, jede beliebige Anzahl von Unterbeamten zu ernennen. Ein solches Verfahren sey, wie er ohne Furcht eines Widerspruches behaupten wolle, etwas Unerhörtes in der Gesetzgebnng des Landes. Zwar wisse er, daß sein edler und gelehrter Freund nicht begehre, dieses ungeheure Patronat zu besitzen, er wisse, daß derselbe, wie er auch selbst gesagt, sich umgesehen habe, ob er nicht Jemanden finde, dem er es übertragen könne; daß aber freilich, da ihm dieses

ses nicht gelungen, er genöthigt gewesen sey, als letztes Auskunftsmittel, es dem Lord-Kanzler selbst zu übertragen. Gern wolle er seinem edlen und gelehrten Freunde die patriotischsten Ansichten, die uneigennützigsten Absichten zugestehen, aber die Lords haben bei einem Gegenstande, wie dem vorliegenden, nicht für Individuen Gesetze zu geben. Es dürfte Jener nicht immer das jetzt von ihm so würdig versehene Amt bekleiden; ein Anderer, von sehr verschiedenen Ansichten und Grundsätzen könnte ihm folgen. Er wolle einmal als Kanzler ein Individuum annehmen, welches die ansprechenden Talente, die gebietende Beredsamkeit, die hohen Fähigkeiten seines edlen und gelehrten Freundes, aber nicht dessen ausgezeichnete Mäßigung und Uneigennützigkeit besitze, — er wolle annehmen, daß ein solches Individuum bedacht sey, seine ganze Gewalt für die Befriedigung persönlichen Ehrgeizes zu verwenden, und deshalb den Staats-Institutionen abgeneigt sey, welche ihm hemmend im Wege stehen, — er wolle sich einmal ein solches Individuum denken, welches, wohl bewußt der flüchtigen Natur des Volksbeifalles, mit einem neuen Systeme hervortrete um seine Gewalt auf eine sicherere Basis zu stützen. Sollte einst ein Individuum von solchem Charakter das hohe Amt eines Lord-Kanzlers von England bekleiden, so würde das Patronat, welches das vorliegende Gesetz ihm überträgt, ihm reichliche Mittel gewähren, sich eine fast unbeschränkte Gewalt im Reiche zu verschaffen. Die Lords mögen nur einen Blick auf den Einfluß und das Patronat werfen, welche dieser Beamte schon jetzt besitze. Er habe in einem sehr bedeutenden Umfange die geistlichen Aemter zu besetzen, und übe deshalb schon den größten Einfluß auf die Geistlichkeit des Landes. Er ernenne die Friedensrichter, und auch diese wichtige und einflußreiche Classe sey ihm mithin ergeben. Dazu komme, daß er die directe Ernennung

von 13 unter den 15 Richtern des Landes habe, daß er bedeutenden Einfluß auf die Ernennung der beiden andern besitze, daß ihm allein die Besetzung der zahlreichen Stellen bei dem Fallitenwesen zustehe. Dazu komme noch, daß von ihm die Beförderung zu den Ehrenstufen im Advocatenstande ausgehe, was ihm einen großen Einfluß auf diesen mächtigen und ehrgeizigen Stand gewähre; und sollte hiezu noch, wie die Bill es vorschlage, die Ernennung von 30 oder 40 Richtern und eben so vielen Actuaren kommen, und wollte man dann annehmen, es sey die Stelle eines Lord-Kanzlers von einem Individuum besetzt, welches seine Macht und sein Ansehn für selbstsüchtige Zwecke mißbrauchen wolle, welche wünschenswerthere Mittel könnten einem Solchen zu Hülfe kommen, als diejenigen, die sein edler und gelehrter Freund, freilich in der ehrenwerthesten und uneigennützigsten Absicht, jetzt zur Annahme empfehle? — Ein zweiter Einwand, zu welchem Lord Lyndhurst sodann überging, bezog sich auf das Kostspielige der neuen Einrichtung. Seiner Behauptung nach kosteten die drei Gerichtshöfe in der Westminster-Halle (Kings-Bench, Common pleas und Exchequer) nur etwa 100,000 Lstrl. jährlich, wogegen die Orts-Gerichte allein an Gehalten über 150,000 Lstrl. kosten würden. Zwar dürfe dieser Umstand allein nicht in Betracht kommen, wenn erweislich dem Lande eine bedeutende Verbesserung in der Gerechtigkeitspflege gewährt würde; wohl aber, wenn das, wie hier, nicht der Fall sey. Einen dritten, seiner Ansicht nach sehr wesentlichen, Grund gegen die Bill leitete der Redner hierauf aus dem bleibenden Aufenthalte der Richter an dem Orte für welchen sie Recht zu sprechen hätten, ab. So sagte er, sollten z. B. vier Richter in den verschiedenen Districten der Grafschaft York seyn, welche nun durch ihren bleibenden Aufenthalt in einem verhältnißmäßig kleinen Bezirk, dem Einflusse aller Privatverbindun-

gen

gen und Parteien, und dadurch dem Verdachte der Parteilichkeit in der Ausübung ihrer Amtspflichten bloßgestellt würden. Dasselbe werde der Fall mit allen Ortsgerichten seyn; der Mißbrauch der durch diese entstanden habe die Abschaffung der früher bestanden habenden herbeigeführt, und der Abscheu vor solchen Mißbräuchen müsse die Lords bewegen sich deren Einführung zu widersetzen. — Zur Unterstützung dieser seiner Ansicht berief sich Lord Lyndhurst auf die Aeußerung eines älteren Juristen, des Lord Hale, und auf eine Parlaments-Acte aus Heinrichs VIII. Zeit (33 Henry VIII. c. 24, die jedoch vor 50 Jahren wieder aufgehoben worden). — Ein weiterer bedeutender Einwurf ergab sich nach seiner Ansicht daraus, daß im Verlauf der Zeit sich ein wesentlicher Unterschied in der Jurisprudenz und dem Gerichts-Gebrauch in den Ortsgerichten und den Obergerichten in der Westminster Halle ausbilden werde. Er könne sich in dieser Hinsicht auf einen berühmten Artikel im Edinburgh Review beziehen, an welchem trefflichen Journale ja auch sein edler und gel. Freund auf dem Wollsack ein ausgezeichneter Mitarbeiter gewesen sey, und wo es, in Bezug auf jene irländischen Gerichte, die man als Beispiel habe aufstellen wollen, heiße: "Man nehme einen Advocaten von den Obergerichten weg und setze ihn auf eine Richterbank in der Provinz — man entferne ihn von einem Schauplatz auf welchem jede Triebfeder der Gewinnsucht, des Ehrgeizes, persönlicher Verantwortlichkeit ihn unaufhörlich stacheln, sich die geistigen Fähigkeiten für die geschickte Führung seines Geschäftes zu erwerben, und versetze ihn nach einer andern wo die beiden ersten jener Motive aufhören zu wirken, und wo sein Ruf als Jurist von der Kritik eines ländlichen Auditoriums wenig zu besorgen hat — man thue das, und das wahrscheinliche Resultat wird vermuthlich der unmittelbare Anfang einer Verschlimmerung desselben

als

als Mannes von Fach seyn; auf seine jetzigen Kenntnisse sich verlassend wird er sich wenige Mühe geben dieselben zu vermehren; und von diesen Kenntnissen wird alsdann Vieles allmählig schwinden." Auch die Controlle unter welcher die Ortsgerichte stehen würden, könne nicht in Vergleich kommen mit der beständigen Aufsicht welche über die Gerichte in der Westminster Halle, durch das Parlament, durch eine eifersüchtige und kenntnißreiche Barre, durch das ganze Publicum geübt werde. Unter solchen Verhältnissen wage es kein Minister unfähige Männer zu solchen Posten zu ernennen. Werde das auch bei den Ortsgerichten der Fall seyn? Was haben nicht die Lords und das Publicum vor nicht vielen Jahren über die Mißbräuche hören müssen, welche bei den Provinzialgerichten in Wales bestanden haben? Wer vermöge die nachdrücklichen Klagen zu vergessen welche sein edler und gel. Freund auf dem Wollsack, damals ein Mitglied des Hauses der Gemeinen, über dieses System erhoben, welches dann auch später abgeschafft worden? Er wolle sich bei dieser Verhandlung aller Persönlichkeit gegen die Minister enthalten; er wolle annehmen daß dieselben bei der Besetzung der Richterstellen mit der größten Unparteilichkeit zu Werke gehen würden; aber warum wolle man allen späteren Ministern die Besetzung von 30 oder 40 Richterstellen im Lande anvertrauen? Sey es gar nicht möglich daß dieser Einfluß einst auf Parlamentswahlen ausgedehnt, und zur Beförderung der Interessen des derzeitigen Ministeriums benutzt werde? — Er wolle jetzt zu einem andern Haupt-Einwurfe den er der Bill machen müsse, übergehen. Man sage gewöhnlich, es sey ganz abscheulich daß man, um eine kleine Forderung beizutreiben, an ein Gericht sich wenden müsse wo man Gefahr laufe unverhältnißmäßig große Kosten sich zuzuziehen. Dieser Gesichtspunct sey aber ein viel zu beschränkter

schränkter und einseitiger. Einer der großen Zwecke des Rechts sey der, Processen vorzubeugen, und es sey deshalb das Recht in England so genau und deutlich festgestellt worden, daß man in der größten Mehrzahl der Fälle im Stande sey, ohne Proceß über sein Recht oder Unrecht ins Klare zu kommen.*) Er wolle behaupten, daß wenn man unser Rechtssystem mit dem eines andern Landes vergleiche, das unsere im vortheilhaftesten Lichte erscheinen werde. Es brauche jetzt Jemand nur zu seinem Rechts-Consulenten zu gehen und ihm seinen Fall vorzulegen, um zu wissen wie es mit seinem Rechte beschaffen sey, ohne sich einem gerichtlichen Verfahren und den Grillen und Eigenheiten eines Geschwornen-Gerichtes auszusetzen. So seyen einem Hrn. Preston, in einer zwanzigjährigen Praxis 40,000 Fälle zur Begutachtung vorgelegt worden, und es sey kaum bei einem unter 30 zum Processe gekommen. Demungeachtet werde er, Lord L., gern die Hand bieten um eine Erleichterung in Beitreibung kleiner Forderungen auf eine zweckmäßige Weise herbeizuführen. — Nachdem der Redner hierauf noch die Advocaten gegen die Rügen welche der Lord-Kanzler über sie ausgesprochen in Schutz genommen, und eine tadelnde Aeußerung Royer Collards über das Gerichtswesen in Frankreich angeführt hatte, ging er zu der Art und Weise über, wie man das Gesetz im Publicum als vorzüglich auf das Wohl der Armen berechnet darzustellen suche, ihm den Namen der "poor man's bill" gebend, um anzudeuten, daß jede Widersetzlichkeit nur in verstockten parteisüchtigen Absichten ihren Grund haben könne. Nicht zum Frühstück könne

*) Wie Lord Lyndhurst nach jenem trefflichen, und bisher unwiderlegt gebliebenen Artikel im Jurist: "On the certainty of english law" (über die Gewißheit im engl. Recht) so Etwas hat aufstellen können, ist unbegreiflich.

könne er sich hinsetzen, ohne solche Behauptungen von einem Blatte das er nicht zu nennen brauche, sich vorposaunen zu hören. Er wolle aber beweisen, daß kein Gesetz jemals einen solchen Namen weniger verdient habe als das vorliegende. Geradezu auf Bedrückung des Armen sey es berechnet; es ermuntere Krämer und Kaufleute Credit zu geben, und setze sie in den Stand, den Armen welcher denselben benutzt habe, in kurzer Frist nach erhobener Anklage um alles das Seinige zu pfänden. Thöricht und abgeschmackt sey es, eine solche Bill eine Bill für den armen Mann nennen zu wollen; und er, als ein Freund der niederen Classen, müsse sich ihr deshalb entschieden widersetzen. Endlich tadelte Lord Lyndhurst noch die Einrichtung der neuen Gerichte, wo sechs Geschworne mit dem Ortsrichter sitzen sollten, welche Geschworne von dem Actuar desselben einzuberufen seyen, und schloß mit folgender Aeußerung des Lord Hale: "Sollte es bei der Entdeckung eines Mangels in der Rechtsverfassung uns darauf ankommen, ein Pflaster für diesen wunden Fleck zu finden, so würde die Reform derselben sehr leicht seyn; aber die große Aufgabe für einen Reformator ist die, dahin zu sehen daß nicht nur sein Mittel passe, sondern daß es auch nicht zugleich einen andern Fehler herbeiführe, oder mit dem Fehler welchem es abhilft nicht zugleich ein größeres Gut vernichte." Da dieses durch vorliegende Bill geschehen würde, so werde er dem Amendement des Lord Wharncliffe beitreten.

Lord Plunkett, der Kanzler für Irland, und Lord Wynford, weiland Oberrichter in den Common pleas, traten nun, Jener für, Dieser wider die Bill auf; Jener besonders die abgeschmackte Aufstellung des Lord Lyndhurst widerlegend, als enthalte das Gesetz, durch Beförderung der Gerechtigkeitspflege, einen Druck für den armen Schuldner, und nach-

nachweisend, daß bei dem jetzigen Verfahren keine Sache unter 30 Lstrl. für den Kläger, und 20 Lstrl. für den Beklagten durchgeführt werden könne; — Dieser im Wesentlichen nur die Argumente des Lord Lyndhurst wiederholend. Endlich ergriff Lord Brougham selbst die Vertheidigung seiner Maaßregel. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Wichtigkeit des Gegenstandes wendete er sich zuerst zu Lord Wynford. Nur Weniges sagte er, wolle er auf dessen Rede erwidern; nicht aus einem Mangel an Achtung vor demselben, sondern weil es ihm scheine, daß dieser in solcher tiefen Unwissenheit über den Gegenstand, durch Nichtbeachtung der Details der Bill befangen sey, und daß er, nicht etwa das Princip, nicht die Anordnungen der Bill, nicht die Grunde auf welchen sie beruhe, nicht die Argumente durch welche sie unterstützt werde, sondern die Actenstücke welche vor ihm liegen und unter denen auch seine eigene Bill sich befinde, so sehr verkenne, daß er (der Kanzler) die Selbsttäuschung seines edlen und gel. Freundes keiner andern Ursache zuschreiben könne, als daß dieser es bei der vorliegenden Frage gänzlich an der Aufmerksamkeit habe fehlen lassen, die er sonst den vorkommenden Sachen widme. Es habe derselbe nun behauptet, daß es dem Lande gar nicht an Ortsgerichten fehle, daß aber die Nation sie nicht leiden möge. "Die Thüren sind den Parteien weit und breit geöffnet, sagt er; aber Niemand geht hinein, und deshalb ist Nichts darin zu thun." — Aber die Berichte ergeben das Gegentheil. Aus der Eingabe des Stewart of the Palace Court gehe hervor, daß dieser allein in dem sog. Palace Court 921 Sachen im J. 1832 abgeurtheilt habe; in dem Sheriffs Court seyen nach dem Bericht des Vorsitzenden 9000 Sachen in einem Jahre verhandelt worden; aber freilich, von allen diesen Sachen wisse sein edler und gel. Freund nichts;

nichts; dieser zeige sich durchaus unparteiisch in seiner Unwissenheit, d. h. er wisse eben so wenig von den Beilagen zu dem Berichte der Commissaire als von dem Berichte selbst. In den Lord-Mayor's-Gerichten von Manchester und Liverpool seyen 10 bis 20,000 Sachen in einem Jahre abgefertigt worden. Dieses seyen freilich noch die besten Gerichte der Art; andere seyen weit schlechter. Ganz unläugbar könnten solche Gerichte, sobald sie nicht zweckmäßig organisirt seyen, für eine Wohlthat des Volkes nicht gelten; aber eben so wenig sey zu läugnen, daß selbst bei ihrer schlechten Einrichtung man sich zu denselben dränge. Welche Nachtheile auch sonst mit ihnen verbunden seyn mögen, sie besitzen wenigstens den Vorzug, daß man sein Recht wohlfeil und in der Nähe haben kann, und deshalb wenden sich die bedrängten Parteien gern an sie. Sodann habe sein edler und gel. Freund behauptet, die Bill entspreche nicht dem Berichte der Commissaire; sie gehe viel zu weit. Ueber diesen Punct könne er sich jedoch auf den vorliegenden Bericht selbst berufen. Dieser beweise das Gegentheil, und beweise daß sein edler und gel. Freund, — freilich unschuldig genug, da er entweder den Bericht gar nicht gelesen, oder doch vergessen habe, was darin stehe, — die Meinung der Commissaire gänzlich entstellt, und sie gerade als das Gegentheil dessen dargestellt habe, was sie besage. — Lord Brougham verlas nun einzelne Stellen aus dem Berichte, und zeigte wie er sich in Bezug auf die Competenz der Ortsgerichte hinsichtlich der Summen und der Qualität der Sachen durchaus an die Meinung der Commissaire gebunden habe. — Müsse er noch mehr thun, fuhr er fort, um die Unwissenheit seines edlen und gel. Freundes über den Gegenstand in dessen Verfechtung er sich so unvorsichtig eingelassen, darzuthun? müsse er noch mehr thun, um zu zeigen,

daß ihm zur Seite die Autorität der Commissaire stehe, die er sehr hoch stelle, und die er sich nicht entwinden lassen wolle, wegen der großen Talente, der großen Rechtskenntniß und Erfahrung jener Männer, welche gewiß die Letzten seyn würden, bei einer Frage über Gerichtsreformen, sich durch politische Ansichten nach der einen oder der andern Seite lenken zu lassen. Politische Ansichten! Wissen es nicht beide seine edlen und gel. Freunde daß wenn politische Ansichten in Betracht gekommen wären, sie bei jenen gelehrten Männern gewiß nicht zu Gunsten einer durchgreifenden Reform gewesen seyn würden?

Lord Lyndhurst: Ich habe den Commissairen keine Motive der Art untergelegt.

Lord Brougham: Ich habe nicht gesagt, daß mein edler und gelehrter Freund ihnen solche Motive untergelegt habe, aber er muß mir doch jene Andeutung erlauben, da er nicht der einzige Theilnehmer an der Discussion ist. Ich selbst bin auch dabei betheiligt. Er ist zuerst mit einem Angriffe gegen mich aufgetreten und sodann mein anderer edler und gelehrter Freund (Lord Wynford), welcher einen Grad von Kenntniß, Genauigkeit und strenger Aufmerksamkeit bewiesen hat, aus dem sein Eifer, sich in den Streit zu mischen, genugsam sich erklärt. Diese meine beiden edlen und gelehrten Freunde haben mich zur Vertheidigung gezwungen, und ich habe ein Recht mich in derselben auch der Autorität der Commissaire mit zu bedienen. Wenn der Eine, der Chief Baron *) geltend macht, daß er diese Commissaire unangetastet gelassen, so kann ich ihm das nicht sehr zu Gute rechnen, denn es sind Männer, die selbst über seine Angriffe erhaben sind. Es macht mir Freude zu sagen, daß sie

*) Der Titel des Präsidenten in dem Court of Exchequer, jetzt Lord Lyndhurst.

sie neben ihren Talenten und ihrer Gelehrsamkeit über jeden Einwand wegen politischer Meinung hinweg sind; die politischen Meinungen aber, die sie besitzen, und wer hat deren in diesen aufgeregten Zeiten nicht, neigen sich, bis auf die eines Einzigen, zu denen des edlen Lords gegenüber hin, nicht zu den meinigen oder denen des Ministeriums. Ganz besonders ist das bei dem trefflichen Vorsitzenden der Fall. (Hr. Fred. Pollock, Parl. Mitgl. für Huntingdon.) Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, daß ich mir die Stütze nicht entwinden lassen will, welche die Commissaire mir in die Hand gegeben haben. Außerdem wird Ihnen die Bill selbst beweisen, daß ich nicht einmal ganz so weit gegangen bin, als ich nach dem Commissionsbericht hätte gehen können. Indessen, verlasse ich einmal meinen edlen und gelehrten Freund, und komme auf die beiden Haupteinwendungen, welche von fast allen Gegnern aufgestellt worden sind: die gegen die bleibende Wohnung der Ortsrichter, und gegen das kostspielige Patronat. — Was nun den ersten betrifft, so werden Sie Sich erinnern, wie ich selbst immer über die Nachtheile dieses Umstandes mich geäußert habe. Auch den Commissairen sind sie nicht verborgen geblieben; aber gewiß mit großem Rechte äußern sie sich dahin: "der Vortheil von Ortsgerichten, welche es den Einwohnern möglich machen, am eigenen Wohnort und zu jeder Zeit einen Rechtsspruch zu erlangen, vor denen ihre Klagen und Vertheidigungen schnell und ohne große Kosten angebracht werden können, überwiegt den Nachtheil eines bleibenden Aufenthaltes in der Gegend, und deshalb tragen wir kein Bedenken, die Bill in dieser Beziehung zu empfehlen." Die Frage ist hier, wie in allen Fragen der Gesetzgebung, auf welchem Wege zeigen sich die wenigsten Gefahren und Schwierigkeiten? und ich hoffe, daß Sie, meine Lords,

Lords, nach Prüfung der Argumente und Thatsachen zu demselben Resultate wie ich kommen werden."

Lord Brougham ging nun zu den von Lord Lyndhurst aus der Aufhebung der Gerichtsverfassung in Wales hergeleiteten Argumenten über, und zeigte, daß dieselbe weit weniger darin ihren Grund gehabt, daß dieselben Individuen immer dieselben Assisen bereist, sondern vielmehr darin, daß einmal diese Leute abwechselnd, bald als Richter, bald als Advocaten fungirt haben, und sodann, weil diese Richterstellen, die mit dem Rechte eines Sitzes im Parlament verbunden waren, zu politischen Zwecken gemißbraucht worden seyen. Wenn aber die edlen Lords so apodictisch behaupteten, daß kein Ortsgericht unparteiisch seyn könne, so mögen sie sich einmal fragen, welche von beiden Gattungen von Tribunalen eine größere Unparteilichkeit, eine vollständigere Entfernung ihrer Mitglieder von der Sphäre der Parteien, und deren kleinlichen Streitigkeiten und Vorurtheilen erfordern: diejenigen, welche über Schuldforderungen von nicht mehr als 20 Lstrl. und ästimatorischen Injurienklagen von nicht mehr als 50 Lstrl. entscheiden sollten, oder diejenigen, welche als Friedensrichter, sey es allein in ihren eigenen Wohnungen, Sachen von nicht geringer Wichtigkeit aburtheilten, sey es zu Zweien, Dreien oder Vieren in den kleinen Assisen (petty sessions) über noch bedeutendere Sachen Recht sprächen; sey es in den Vierteljahrs-Assisen (quarter sessions), über Alles bis auf Capital-Verbrechen zu entscheiden hätten, über Parteistreitigkeiten und politische Fehden, in welchen Menschen um so erbitterter auf einander werden, je näher sie einander wohnen, und über Verbrechen, auf welche lebenslängliche Deportation steht. Und dennoch werde gegen dieses Tribunal Keiner, der seinen Charakter und seinen Ruf lieb habe, in irgend einer öffentlichen Versammlung

sammlung und am wenigsten in dieser, es wagen, einen Argwohn auszusprechen, so allgemein sey der Begriff von dessen vollkommener Reinheit und dessen Tauglichkeit für alle die Verrichtungen, welche ihm gesetzlich obliegen. "Diese Friedensrichter, fuhr Lord Brougham fort, sind Ortsrichter, täglich üben sie ihre Jurisdiction in ihren Wohn- und Studirzimmern. Außerhalb ihres Bezirks, sey ihre Grafschaft so groß wie Yorkshire oder so klein wie eine Grafschaft in Wales, haben sie keinerlei Autorität; aber innerhalb desselben, unter ihren Nachbarn, Freunden, Bauern, unter denen, mit welchen sie in Freundschaft oder in Feindschaft, oder in einer zweifelhaften Neutralität leben, unter Allen und über Alle, welchen sie in Grafschafts-, oder, was noch schlimmer, in Gemeinde-Angelegenheiten gegenüber stehen mögen, sind sie ermächtigt Recht zu sprechen; und dennoch hat man niemals, wenigstens in diesem Hause niemals eine Anklage gegen sie gehört, als seyen sie parteiisch im Recht sprechen. Das kommt daher, weil man zwei starke Schutzwehren gegen sie hat; zuerst das Gericht der Kings bench, welches jedoch selten einzuschreiten braucht, weil die Vergehen jener Magistratspersonen selten sind; sodann aber die beste Schutzwehr von allen, die öffentliche Meinung, da sie ihr Amt unter den Augen und vor dem Angesichte des ganzen Gemeinwesens übten. Was mich betrifft, so hege ich über keinen der beiden Punkte einige Besorgniß, auf welche der Lord Chief Baron hingedeutet hat, weder darüber, daß ein Minister, auf welchem das Auge des Parlamentes und des ganzen Landes haftet, so unsinnig seyn wird, mit Richterstellen ein Spiel der Politik zu treiben, oder sie zu einer Versorgungsanstalt seiner bedürftigen Freunde und Verwandte zu machen, noch darüber, daß Diejenigen, denen man so wichtige Stellen anvertraut,

sie

sie frevelnd mißbrauchen werden. Und sind solche Richter keiner Aufsicht unterworfen? ich frage meinen edlen und gelehrten Freund den Lord Chief Baron geradezu: glaubt er daß es nicht in einer jeden Stadt, in welcher die Ortsrichter ihren Wohnsitz aufschlagen dürften, eine oder zwei Zeitungen gebe? (Lachen bei der Opposition.) Ich höre einige edle Lords bei der Erwähnung von Zeitungen lachen; aber ich kann ihnen sagen, daß wenn ich auch nie einen Richter gefunden, der nicht, wie diese edlen Lords bei der Erwähnung einer Zeitung gelacht hätte, ich doch auch niemals einen gesehen habe, der sich nicht sehr in Acht genommen hätte, sich, wenn auch nur durch übereilte und ungemessene Redensarten, dem öffentlichen Tadel durch eine Zeitung bloß gegeben zu sehen. Es ist demnach eine eitle Furcht, daß Ortsrichter sich durch Parteilichkeit von der Erfüllung ihrer Pflicht werden abhalten lassen, wogegen die Nothwendigkeit fest steht, daß die Richter an Ort und Stelle wohnen, damit die Justiz wohlfeil, schnell und zugänglich werde." — Bevor Lord Brougham nun auf den zweiten Haupteinwand, in Bezug auf das Patronat überging, äußerte er in scharfen Ausdrücken sein Befremden über das Verfahren des Lord Wharncliffe, der bei der zweiten Verlesung gegen das Princip der Bill nichts einzuwenden gewußt, der in der Comité sich mit unbedeutenden Aenderungen bei einzelnen Artikeln begnügt habe, und nun plötzlich mit einem Widerstande hervortrete, der, seinen Gründen nach, auf eine jede Reform in der Gerichtsverfassung anwendbar sey. Es befremde ihn dieser Widerstand um so mehr, als Lord Wharncliffe seinen Ruhm gewissermaßen selbst als Ortsrichter, als Präsident der Sessionen von Yorkshire, erworben habe. Was nun die ironischen Bemerkungen in Bezug auf das Patronat betreffe, so wolle er die gern hingehen lassen;

seine

seine Gegner wissen, daß der Gegenstand selbst ziemlich trocken sey; sie wissen, daß die Angegriffenen Minister sind, und darum halten sie es denn für sehr erlaubt, durch die Geissel ihrer Satyre die Verhandlung etwas interessanter zu machen. Darüber beschwere er sich nicht; wohl aber darüber, daß sie die Thatsachen so unbedenklich entstellen. So z. B. behaupte der Lord Chief Baron, der Bill zufolge solle die Grafschaft York allein vier Bezirksrichter erhalten, wodurch er eine Vergeßlichkeit beweise, deren selbst sein edler und gel. Freund, der weiland Lord Chief Justice der Common Pleas sich nicht zu schämen habe.

Hier sprang Lord Wynford auf. "Ich habe das lange geduldet, sagte er, aber ich will nicht länger öffentlich zum Gelächter gemacht werden." (Ordnung! Ordnung! von mehreren Seiten.) Der Lord Kanzler: "Mein edler und gel. Freund verstößt allerdings gegen die Ordnung, indessen beklage ich mich darüber nicht. Wenn ich von seiner Vergeßlichkeit geredet habe, so habe ich nur gemeint, er habe entweder den Inhalt des Berichtes vergessen, oder er habe ihn niemals gelesen, obgleich er glaube, ihn gelesen zu haben. Ich mache meinen edlen und gel. Freund, den weiland Lord Chief Justice, nicht lächerlich." — Lord Wynford: "Der edle Lord hat mich bei Namen angegriffen. Ich dulde das nicht; ich verlange deshalb, daß der 15. Artikel unseres Reglements verlesen werde; alsdann werde ich Sie fragen, ob derjenige, der auf Erhaltung der Ordnung in diesem Hause wachen soll, der Erste seyn darf, sie zu stören."

Der Secretair verlas demnach den 15. Artikel des Reglements, in welchem es hieß, daß man sich aller scharfen, vorwurfsvollen und beleidigenden Reden enthalten; daß man auf die Sache, und nicht der Person antworten solle; daß, da nichts Beleidigendes beabsichtigt, so auch Nichts übel genommen werden dürfe;

und daß das Haus einen jeden Uebertreter streng zurechtzuweisen habe.

Lord Brougham: "Ich werde mich hienach so weit als möglich richten, und mich hüten dem von den edlen Lords gegenüber gegebenen Beispiele zu folgen, beleidigende, scharfe und vorwurfsvolle Reden zu führen. So hoffe ich denn daß, so wie ich die eine Bedingung des Reglements erfülle, mein edler und gel. Freund die andere erfüllen wird, nämlich, "da nichts Beleidigendes gemeint war, so auch Nichts übel zu nehmen." — Lord Brougham zeigte nun zuerst wie die Kosten der neuen Einrichtung von seinen Gegnern übertrieben worden seyen, da dieselben nicht 70,000 Lstrl. betrügen, und wie die Sorgsamkeit die sie dabei für das Volk geäußert durch Nichts veranlaßt sey, da diese Kosten nicht durch neue Auflagen bestritten würden. Nicht minder bewies er das Ungegründete in den gegnerischen Aufstellungen hinsichtlich des Umfanges des Patronates; und bewies daß, wenn er in dieser Hinsicht fehl gegriffen, er es nicht zu seinem Nutzen, sondern ursprünglich zum Nutzen Anderer gethan, da er die Bill vor drei Jahren entworfen habe als Lord Lyndhurst noch Kanzler gewesen. Dieser müßte übrigens selbst wissen daß alle neuen Einrichtungen nur auf Beschränkungen des Patronates gerichtet seyen. Bei dem Fallitwesen waren sonst 70 Commissaire, welche der Kanzler ernannte, während jetzt nur 18 sind, und diese 18 hatte Lord Brougham so ernannt, daß er die Ersten aus einer Liste von 30 Candidaten wählte welche von einer Commission, bestehend aus dem Präsidenten der Bank von England, einigen der angesehensten Londoner Kaufleute und zwei Richtern, ihm präsentirt worden war. Nicht minder abgeschmackt fand im Munde Lord Lyndhursts der Redner die Behauptung, daß alle Friedensrichter von dem Kanzler erwählt

erwählt würden, der, wie Jener aus eigner Erfahrung sehr wohl wisse, Nichts zu thun habe als die Vorschläge der Lord-Lieutenants zu bestätigen, und nur in Fällen ungerechter Zurücksetzungen einschreite.— Besonders energisch war der Schluß der Rede. Lord Brougham zeigte zuerst wie seine beiden Vorgänger im Amte, Lord Lyndhurst sowohl als Lord Eldon, Nichts zur Verbesserung der Gerichtsverfassung gethan hätten; daß sie jetzt Nichts thäten als sich einer jeden von Andern ausgehenden Verbesserung zu widersetzen, und wenn man sie aufforderе etwas Besseres vorzuschlagen, nur erwiderten: "das sey jetzt nicht ihre Sache." Er fragte sie ob sie läugnen könnten, daß die Kosten und die Zögerungen im Rechtsverfahren unendlich übertrieben seyen, und führte unter andern ein Beispiel an, wo eine Klage um 16 Lstrl., bei einer günstigen Entscheidung, dem Kläger 115 Lstrl. gekostet, von denen er nur 66 Lstrl. ersetzt erhalten habe; und diese Entscheidung sey nach anderthalbjährigem Processe erfolgt, und nachdem zwei Jahre verflossen waren bevor der Proceß nur zur Verhandlung kam. Magna Charta sage: es solle Gerechtigkeit nicht verzögert und nicht verweigert und nicht verkauft werden. Werde sie aber nicht verweigert wenn der Kläger zur Beitreibung einer Schuld 50 Lstrl. mehr ausgeben müsse als er wieder erhalten könne? Unpassend seyen die Witze, die sein edler und gel. Freund sich über den Beinamen der Bill als der Bill für den armen Mann erlaubt habe. Es sey das ein ehrenvoller und ein verdienter Name. Er sey verdient weil die Bill die Hindernisse aus dem Wege räume, welche jetzt einer schnellen und wohlfeilen Erlangung der Justiz im Wege stehe; weil sie den Armen wie den Reichen in den Stand setze Ersatz für Unbill, und ein Urtheil in Schuldsachen in der Nähe seiner Wohnung zu erhalten, ohne den Aufschub

schub und die Verdrießlichkeiten, mehrere hundert Meilen weit nach London kommen zu müssen, um hier einen ungewissen und kostbaren Proceß anzufangen; weil sie es dem Armen möglich mache, ohne lange Versäumung seines Tagewerkes in dem nächsten Gerichte seinem Gegenpart gegenüberzutreten, und die Sache mit Einem Male ohne große Kosten zu Ende zu bringen. — Dieses nun sey die Bill welche er jetzt die edlen Lords zu sanctioniren bitte. Zwar gehen Gerüchte um, und ein Geflüster erfülle die Luft, als sey es die Absicht diese Bill zu verwerfen. Er könne es nicht glauben — er werde das nicht glauben bis die Lords selbst durch ihr feierliches Votum ihn davon überzeugt hätten. "My Lords, so schloß er, ich will Ihnen Nichts verbergen: ich will freimüthig zu Ihnen reden. Ich bin nicht hergekommen Schmeicheleien zu sagen oder mir sagen zu lassen. Ich will die Wahrheit unumwunden sagen, sey sie noch so unangenehm; und ich erkläre Ihnen jetzt offen, daß wenn Sie meine Bill verwerfen, Sie mich dadurch keineswegs bestimmen werden in meinem Streben nach Verbesserung der Gerichtsverfassung nachzulassen; und ein Jeder welcher erwarten sollte daß eine solche Niederlage mich entmuthigen könne in Verfolgung der Gegenstände die ich als heilsam für das Gemeinwohl erkannt habe, würde seine Rechnung gar sehr ohne den Wirth machen, und wo möglich noch mehr den Mann verkennen mit dem er zu thun hat. Wollte ich auf der andern Seite sagen daß Ihre Verwerfung der Bill mich nicht tief schmerzen würde, so würde ich meine Gefühle sehr falsch schildern. Der hohe Posten den ich jetzt bekleide konnte nur ein Gegenstand meines Ehrgeizes seyn, weil ich von ihm den Einfluß erwartete, die Verbesserungen in unserem Rechtszustande bewirken zu können, die langes Nachdenken und vielfältige Erfahrung

fahrung mir als höchst nothwendig und wohlthätig darstellten. Stellen Sie Sich meinem Streben heute Abend entgegen, so zwingen Sie mich, nicht, ich wiederhole es, in meinen Anstrengungen nachzulassen, sondern andere Maaßregeln vorzuschlagen, die freilich beschränkter seyn müssen, damit ich nur Ihre Zustimmung erhalte. Aber nicht ich allein bin es, meine Lords, dessen gerechte Hoffnungen durch Ihre Verwerfung der Bill sich traurig getäuscht sehen werden. Wenig kommt darauf an ob Sie meine Hoffnungen täuschen, den Kelch der Verheißung mir von den Lippen wegnehmen, aber sehr viel darauf daß Sie dieses dem Volke von England thun. (Ein leises Lachen.) Ich habe dieses Lachen erwartet, nachdem man Ihnen gesagt hat daß es erniedrigend für Sie seyn würde auf solche Folgen Rücksicht zu nehmen. („Nein, nein," und „hört, hört.") Ich sage ja, man hat Ihnen gesagt, auf die Gefühle des Volkes nicht zu achten. („Nein, nein.") Wohl dann, soll ich annehmen daß Sie Theilnahme haben mit den Gefühlen der armen Partcien, deren Schicksal so innig mit diesem Gesetz verwebt ist? (Beifall.) Ich freue mich dieses Beifalles; er giebt mir den Muth und das Vertrauen wieder, mit welchem ich zuerst um Ihre Sanction der Bill anzuhalten gewagt habe. Ich hoffe demnach daß die Hoffnungen und Erwartungen des Landes heute Abend in Erfüllung gehen werden."—

Die Abstimmung ergab jedoch ein ungünstiges Resultat, indem das Amendement des Lord Wharncliffe mit einer Majorität von 12 Stimmen angenommen ward.

IV.

IV.

Statistische Notizen.

Nach einer neuen statistischen Berechnung hatte Frankreich im Jahre 1754 nur 18 Millionen Einwohner, 1820 schon 30 Millionen, jetzt $32\frac{1}{2}$ Mill. Das Einkommen der Bürger belief sich im Jahre 1698 auf 1020 Mill. Fr., 1780 auf 4011 Mill., 1800 auf 5482 Mill., 1820 auf 7362 Mill., 1830 auf 8800 Mill. Die Staatseinkünfte, die unter dem Ministerium Perier 1168 Mill. betrugen, stiegen im 16. Jahrhundert von 7 Mill. auf 82, im 17. Jahrhundert auf 125, im 18. auf 513 Mill. Im Jahre 1780 war die mittlere Lebenszeit in Frankreich $28\frac{34}{100}$ Jahre, im Jahre 1830 dagegen $35\frac{30}{100}$.

Die Allgemeine Zeitung enthält einen langen Artikel, "die Streitkräfte der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1833" überschrieben. Aus demselben geht hervor, daß die Gesammtvolkszahl der deutschen Bundesstaaten (Oesterreich zu 10,964,295 und Preußen zu 10,081,214 berechnet) am 1. Januar 1833, — 36,281,578 betragen; dieser Berechnung zufolge würden die Bundesstreitkräfte, zu 1 pCt. angeschlagen, 362,815 Mann, folglich 60,543 Mann mehr, als nach der Bundes-Matrikel vom Jahre 1818, ausmachen.

Im Laufe des Jahres 1832 sind im preußischen

Staate geboren	481,959
gestorben	421,114
Also Ueberschuß der Gebornen . .	60,845
Da nun am Ende des Jahres 1831 gezählt waren Einwohner . . .	13,038,960
so hatte der Staat zu Ende des Jahres 1832 Einwohner	13,099,805

ohne Rücksicht auf die Veränderungen, welche durch

Ein-

Einwandern und Auswandern etwa hervorgebracht seyn könnten.

Die Anzahl der im Jahre 1832 neuverbundenen Ehepaare betrug 127,213.

Das Journal de la Haye giebt den Bericht, welchen die Deputation der Provinzialstände von Holland über die Lage ihrer Provinz erstattet haben. Es heißt darin unter Anderem: "Amsterdam und Rotterdam nehmen gleichmäßig an Wohlstand zu und letztere Stadt hat angesehenen Kaufleuten und Schiffsrhedern von Antwerpen zum Zufluchtsorte gedient. Ihr Fortschreiten zeigte sich vorzüglich in dem Handel mit den beiden Indien, mit dem mittelländischen und dem baltischen Meere. Auch der Handel mit Java, so wie der mit Nord- und mit Süd-Amerika stieg etwas.

Amsterdam hat einen neuen Zugang durch das Nieuw-Diep, wo jetzt ein Dampfschiff zum Bugsiren erbauet wird, und durch den großen Canal von Nord-Holland ist selbst für die bedeutendsten Schiffe eine Verbindung mit dem Meere eröffnet, ohne daß dieselben gezwungen wären, ihre Ladung zu erleichtern. Die dortigen Häfen, Bassins und Quais bieten Vorzüge und Bequemlichkeiten, die man anderwärts umsonst suchen würde, vorzüglich aber das Bassin für Niederlage der Waaren.

Rotterdam ist durch den Canal Vooroe nicht weniger begünstigt, indem dadurch große Schiffe schneller und wohlfeiler sich der Stadt nähern können als auf anderem Wege. Diese beiden Städte, so wie ferner Dordrecht, bieten durch Schnelligkeit, Wohlfeilheit und gutes Einverständniß der Kaufleute und Schiffer, durch Verbindungen mit allen Rheinhäfen von Wesel bis Mannheim, und durch die Dampfschiffe, die zum Bugsiren gebraucht werden, die größten Vortheile für den Rheinhandel. 1829 gingen von Amsterdam den Rhein hinauf 243,784 Centner, ohne das

das Getreide zu rechnen, allein 1832 gingen den Rhein hinauf 570,415 Centner. Eben so sehr hat sich der Rheinhandel von Rotterdam aus gehoben.

Der Stand einiger Fabriken ist günstig; andere dagegen haben durch die Umstände gelitten. Die Pfeifen-Fabriken zu Goude haben großen Absatz im Innern, und eben so großen nach Außen. Die Töpfer-Arbeiten daselbst waren gleichfalls thätiger geworden. Das Schleifen der Diamanten, wofür man ansehnliche Gebäude zu Amsterdam errichtet hat, wird immer mehr ein wichtiger Industriezweig, und scheint in dieser Stadt ganz eingebürgert zu seyn. - Eine Dampfmaschinen-Fabrik war blühender wie je, und auch die Zucker-Raffinerieen der Hauptstadt behaupteten den ersten Rang, aber sie haben in dem letzten Jahre, wenn auch viel, doch nicht mit Vortheil gearbeitet, indem der Preis des rohen Zuckers von dem des raffinirten wenig verschieden war, der erstere aber durch politische Umstände in die Höhe getrieben wurde, während der letztere sich gleich blieb."

Aus einer parlamentarischen Berechnung über die Armentaxen in England und Wales ersieht man, daß die ganze zur Unterstützung der Armen erhobene Summe mehr als $8\frac{1}{2}$ Mill. beträgt, wovon $1\frac{1}{2}$ Mill. zu andern Zwecken als zur Erleichterung der Armuth verwandt werden, nach Abzug welcher doch noch mehr als 7 Mill. zu dem eigentlichen Zweck übrig bleiben. Man muß erstaunen, daß eine so ungeheure Summe, die Jahr auf Jahr aufgebracht werden muß, so zwecklos verwendet wird: denn ungeachtet dieser zur Erleichterung und zur Beschäftigung der Bevölkerung bestimmten 7 Mill. ist kein Land auf dem Erdboden wo es so viele Bettler giebt, wo eine solche Masse menschlichen Elends vorhanden ist, als England. Wie viel Gutes könnte mit einer so großen jährlichen Einnahme gestiftet werden, wenn man mehr darauf

Bedacht

Bedacht nähme, das Elend der Armuth zu verhindern, als es kümmerlich zu erleichtern, wozu ein nationaler Plan zu Auswanderungen das beste Mittel darbieten würde.

Der Almanach royal et national für 1833 ist nunmehr erschienen. Er war blos unter dem Titel: Almanach royal angekündigt. Es scheint aber, als wenn das Ministerium sich noch gescheuet habe, ihn blos unter diesem Titel erscheinen zu lassen; indessen ist er nicht der Nation sondern, nach dem Titelblatte, Sr. Maj. und den Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses übergeben. Die königl. Familie nimmt die erste Seite desselben ein, unter dem Titel: "Geburten und Vermählungen;" dem ältesten Sohne des Königs ist darin der Titel "Kronprinz" (prince royal) gegeben. In dem folgenden Artikel aber hat die Infantin von Spanien, Maria Isabelle Louise, die vermuthliche Erbin der Krone, nicht den Titel Kronprinzessin erhalten. Unter "Beide Sicilien" liest man: "Halb-Schwester des Königs, Caroline Ferdinande Louise, Wittwe von Carl Ferdinand Herzog von Berry." Ihrer gegenwärtigen Ehe geschieht keiner Erwähnung. In Brasilien wird als Kaiser aufgeführt: Peter II. von Alcantara, vermöge der Entsagung seines Vaters Peter I., mit der Bemerkung: während der Minorität Peter II. wird Brasilien von einer Regentschaft regiert." — Griechenland ist zum ersten Male als Königreich einregistrirt. Man liest daselbst: Otto ꝛc., König von Griechenland, den 7. Mai 1832. Während der Minorität desselben bis zum vollendeten 20sten Jahre wird der Staat von einer Regentschaft verwaltet. — Leopold wird unter dem Titel König der Belgier aufgeführt; dabei aber Wilhelm, Prinz von Oranien und Großherzog von Luxemburg, folgendermaaßen erwähnt: nimmt den Titel souverainer Fürst der Niederlande am 5. Dec. 1813

1813 und den des Königs der Niederlande den 16. März 1815. — Der Artikel Polen besagt: Nikolaus, Kaiser aller Reußen, König von Polen den 1. Dec. 1825. — Der Artikel Portugal ist unverändert wie im vorigen Jahre; Maria II. ist als bestimmte Königin und Verlobte Don Miguels, Lieutenants und Regenten des Reichs, angeführt, wodurch zugleich die Legitimität der Dona Maria und die Usurpation Don Miguels ausgesprochen wird. — Unter dem Artikel Braunschweig-Wolfenbüttel ist als regierender Herzog genannt August Ludwig Wilhelm Maximilian Friedrich, jüngerer Bruder Carls Friedrich August Wilhelm, der seinem Vater unter der Vormundschaft des verstorbenen Königs Georg IV. ꝛc. folgte, am 30. Oct. 1823 die Regierung übernahm und in Folge der Unruhen den 7. Septbr. 1830 das Herzogthum verließ, wodurch die Regierung in die Hände seines jüngern Bruders kam. — Von diesem jüngern Bruder August (Wilhelm) heißt es: Herzog von Braunschweig an der Stelle seines Bruders Carl in Folge einer Familien-Einrichtung und des Verlangens des deutschen Bundestages. — Am Schlusse dieses Namensverzeichnisses sind 10 Republiken aufgeführt, nämlich neun in Amerika und eine in Europa, und nach alphabetischer Ordnung ist die Schweiz zwischen Rio de la Plata und Uraguay zu suchen. In dem Capitel der fremden Gesandten sind viele Lücken; die französischen Gesandtschaften sind sehr vollständig gegeben. Portugal ist der einzige Staat, wo Frankreich keinen Repräsentanten hat.

V.

August 1833.

Monats-Bericht.

Seitdem der holländisch-belgische Streit eingeschlafen, wenn auch nicht beendigt ist, hat ein neuer blutiger Zwist in der Schweiz sich erhoben. Unwillenerfüllt standen sich zwar schon seit längerer Zeit die Tagsatzung und die Sarner Conferenz einander gegenüber; diese, die Cantons Neuenburg, Unterwalden, Uri, Schwyz-Innenlandes und Stadt-Basel begreifend, und der allgemeinen Tagsatzung zürnend, daß sie die Lostrennung des Außenlandes Schwyz und der Basel-Landschaft, und deren unabhängige Constituirung anerkannt habe; jene, wenn auch nicht eine Wiedervereinigung, doch eine Wiederaussöhnung zu vermitteln strebend. Namentlich waren in letzter Zeit von Graubünden neue Vermittelungs-Vorschläge ausgegangen, als ganz unerwartet Schwyz und Basel die losgetrennten Landestheile durch Gewalt wieder zu erobern versuchten. Am 1. d. M. legte zu Zürich der Präsident der Tagsatzung, — mit der Anzeige, daß so eben im Lande Schwyz Ereignisse eingetreten seyen, die das Vaterland in den Abgrund stürzen müßten, wenn die Tagsatzung sich nicht ermanne und mit Kraft und Entschlossenheit handele, zwei Schreiben vor, beide datirt vom 31. Juli; das eine vom kleinen Rath von Luzern an die Gesandtschaft dieses Standes in Zürich, das andere von der Regierung zu Lachen, an die Tagsatzung gerichtet. Aus beiden geht hervor, daß am 31. Juli in der Frühe eine Colonne bewaffneter Truppen, circa 600 Mann stark, unter Anführung des eidgenössischen Obersten Abyberg, in verschiedenen Abtheilungen heranzogen. Umsonst habe der luzernische Abgeordnete, Hr. Alt-Schultheiß Amrhyn, vereint mit der Behörde des Bezirks Küßnacht, sich

 bemüht,

bemüht, den Einmarsch zu verschieben, umsonst habe der gedachte Abgeordnete im Namen der Eidgenossen dagegen Protestation eingelegt; der feindliche Anführer Abyberg habe sich daran nicht gekehrt, sondern erklärt, daß er die Tagsatzung in Zürich nicht anerkenne und somit auch keine in ihrem Namen zu erhaltende Einsprache achten werde. In Folge dessen seyen, ohne gewaltsamen Widerstand zu finden, die Truppen in den Flecken Küßnacht eingezogen und haben denselben militairisch besetzt. In beiden Schreiben wird die Tagsatzung an kräftiges Einschreiten dringend ermahnt.

Es ward sofort von der Versammlung diese militairische Besetzung von Küßnacht, als eines integrirenden Theiles des als unabhängig erklärten Landes Außer-Schwyz, für einen groben Landfriedensbruch einmüthig erkannt, und der Vorort ward beauftragt, unverzüglich 5000 bis 6000 Mann auf Luzern und Küßnacht vorrücken zu lassen, und den letztern Punct militairisch zu besetzen. Andern Tags erließ die Tagsatzung folgende Proclamation:

"Die eidgenossische Tagsatzung an das schweizerische Volk!

Eidgenossen! Ein Zusammentritt von Abgeordneten aller Cantone war veranstaltet, um die unseligen Entzweiungen in den Cantonen Schwyz und Basel endlich auf eine freundliche Weise zu beenden. Der Vorort hatte die Boten sämmtlicher Stände dazu eingeladen. Selbst Schwyz, selbst Basel hatten verheißen, dabei zu erscheinen.

Nun, am Vorabend dieser zur Versöhnung bestimmten Versammlung, vernimmt die eidgenossische Tagsatzung, daß durch Schwyz inneres Land plötzlich der Landfriede gewaltsam gebrochen sey. Ein Haufe Bewaffneter aus dem Bezirke Schwyz, unter Anführung und Leitung eines der ersten Landesbeamten dieses Cantonstheils, rückte nach Küßnacht und besetzte

den

den Bezirk. Die Gegenvorstellungen und Einwendungen eines herbeigeeilten Abgeordneten aus dem Nachbar-Canton Luzern wurden nicht geachtet; die Erinnerung an Beschlüsse der Tagsatzung ward mit der Erklärung erwidert: "Die Tagsatzung erkenne man nicht an!"

Der Landfriede ist also gebrochen, die Beschlüsse der obersten Bundesbehörde sind mit Füßen getreten worden! Ein freier und selbstständiger Landestheil der Schweiz, dessen Ringen nach gleichen Rechten und dessen Ausharren die Eidgenossen mit Theilnahme erfüllt, ward mit bewaffneter Macht überzogen.

Der Tagsatzung höchste und erste Pflicht aber ist die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Umfange des ganzen Schweizergebiets und unverkümmerte Handhabung des Landfriedens. Sie ist Gebot für sie. Gebot des Bundes vom Jahre 1815. Die Tagsatzung will diese Pflicht erfüllen, und hat die erforderlichen, bundesgemäßen Mittel ergriffen. Eine ansehnliche Zahl Truppen der Cantone ist zu den Waffen gerufen worden, die freien Bürger des äußern Landes Schwyz in ihren Rechten zu schützen, die Frevler zurückzuweisen und jeder weitern Störung mit Kraft zu begegnen.

Eidgenossen! schweizerische Wehrmänner! Die Tagsatzung zählt auf Euch! Ihr werdet ihr Zutrauen rechtfertigen, Ihr werdet dem Rufe folgen, den das gekränkte Vaterland, die verletzte Ordnung an Euch stellt! Ihr versammelt Euch im Namen und unter der Fahne jener gesetzlichen Freiheit, die seit Jahrhunderten das höchste Ziel schweizerischer Bestrebungen war, und welche in jüngster Zeit durch das Volk und für das Volk manche neue Gewährschaft erhalten hat. Ihr tretet in Reihe und Glied für dieses heilige Eigenthum; ohne allgemeine Ruhe im Innern kann es nicht bestehen. So wahret und schützet dieses unschätzbare Gut mit Eifer und Treue!

Eid-

Eidgenossen! Die Tagsatzung wacht über Euch; ihre Sorge für gemeinsames Wohl, Eure Entschlossenheit und Mannszucht werden vor dem In- und Auslande Zeugniß ablegen: Das Schweizervolk und seine Behörden wollen im Vaterlande Frieden und Ordnung. Gegeben rc."

Indessen war auch in Basel die Flamme des Bürgerkrieges ausgebrochen. Die Ueberspannten setzten gegen die Gemäßigten den Beschluß eines militairischen Zuges gegen die Landschaft durch. Schon längst hatten sie durch die Baseler Zeitung die Bewohner der Stadt glauben gemacht, die Aufregung auf dem Lande sey nur künstlich erzeugt, und die meisten Gemeinden seyen ihrer neuen Regierung so überdrüssig, daß sie nur auf eine Demonstration von Basel warteten, um wieder zur alten Ordnung zurückzukehren. Dieser Wahn führte zu einem blutigen Gefecht bei Pratteln am 3. August, in welchem die städtischen Truppen mit großem Verlust, namentlich an Officieren, zurückgeschlagen wurden. — Nach diesen Ereignissen fand die Sarner Conferenz sich veranlaßt, folgendes Schreiben an die Tagsatzung zu erlassen:

"An Bürgermeister und Staatsrath des H. Standes Zürich, als eidgenossischen Vorort.

Die zu Schwyz versammelten eidgenossischen Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Basel und Neuenburg haben von den außerordentlichen militairischen Vorkehrungen Kenntniß erhalten, welche bei Anlaß der Besetzung von Küßnacht durch schwyzer Truppen von einem Theile der in Zürich versammelten Stände beschlossen worden sind.

Die Regierung von Schwyz, welche allerdings dem H. Vororte im Drange der Umstände nicht schnell genug die Beweggründe jenes Schrittes mittheilte, hat denselben,

denselben, gestützt auf die Rechte und Pflichten, die ihr als souverainem Stande zukamen, aber allein, ohne unsern Rath noch unsern Willen (zufälliger Weise waren alle Mitglieder bis an zwei abwesend) unternommen.

Die auf den 5. August nach dem Antrage des H. Standes Graubünden nach Zürich einberufene Conferenz würde uns Gelegenheit dargeboten haben, die Gesinnungen der schwyzer Conferenz über jene ganze Unternehmung der hiesigen Regierung auszusprechen; sie erfahren aber aus einer durch diese Regierung ihnen mitgetheilten Zuschrift des Regierungs-Rathes von Zürich vom 2. d. M., daß Zürich eben wegen der küßnachter Ereignisse jene Zusammenkunft auf unbestimmte Zeit verschoben, mithin eine Versammlung, zu deren Beschickung die meisten Stände einverstanden waren, von sich aus eingestellt habe.

Die unterzogenen Gesandtschaften bezeichneten daher gestern zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sich nach Zürich begeben, dem H. Vororte die Stellung und Ansicht der hiesigen Conferenz hinsichtlich der Vorfälle von Küßnacht vortragen und hinwieder von demselben Aufschlüsse über die in Zürich beschlossenen Maaßregeln verlangen sollten.

Diese Abgeordneten waren eben im Begriffe abzureisen, als die Regierung des hiesigen Standes die Anzeige an die Conferenz machte, sie habe den Befehl gegeben, ihre Truppen von Küßnacht zurückzuziehen und zu entlassen.

Mit dieser letztern Verfügung ist nun zwar der Zweck der in Zürich beschlossenen militairischen Vorkehrungen weggefallen; nichtsdestoweniger erachten sich die hier versammelten Gesandtschaften verpflichtet, ihre feierliche Verwahrung dagegen einzulegen, daß man im Begriff stand, Waffengewalt anzuwenden, um die mit Hintansetzung eines Mitstandes und mit Verletzung

des

des Bundes seiner Zeit gefaßten Beschlüsse zu behaupten; sie ihrerseits werden in diesem Bunde auch fernerhin, wie bisher, die einzige Richtschnur ihres Verhaltens sehen.

Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen, die abermalige Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung. Schwyz, den 4. August 1833. (Folgen die Unterschriften.)"

Die Tagsatzung dagegen beschloß, sowohl Stadt und Landschaft Basel, als beide Landestheile Schwyz durch eidgenössische Truppen sofort besetzen zu lassen, und beauftragte den Vorort mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welches dann auch ohne Widerstand ausgeführt wurde.

Durch dieses energische Verfahren wird es hoffentlich bald gelingen einen definitiven Frieden zwischen den Parteien herbeizuführen; vorläufig aber hat es den großen Vortheil zuwege gebracht, daß auch der entfernteste Vorwand zu einer fremden Intervention dadurch abgeschnitten worden ist. Die Furcht vor einer solchen hatte natürlich zu der Verbreitung unzähliger Gerüchte in dieser Hinsicht geführt. Der Präsident der Tagsatzung theilte deshalb in der Sitzung vom 13. d. Mts. den Hergang der Audienz mit, welche er am 7. den Gesandten von Oesterreich, Rußland, Preußen, Baiern und Sardinien ertheilt. Es ergab sich daraus, daß die HH. Gesandten mit Vergnügen gesehen hätten, wenn gegen Basel keine Gewalt angewendet worden wäre, daß sie meinten, man sollte den Weg der Unterhandlung nicht verlassen, das von Seiten der Tagsatzung Verfügte scheine nur zu sehr ein schon längst meditirter Plan zu seyn u. s. w., daß aber das Präsidium einfach auf die Tagsatzungs-Beschlüsse und die bisher gezeigte Milde verwies, die Ansicht von Planen und dergleichen in kräftigen Ausdrücken widerlegte und beisetzte, daß, wenn Vorwürfe wollen gemacht

macht werden, die HH. Gesandten sich amtlich an die Tagsatzung zu wenden hätten, — und daß endlich die Versammlung in größtmöglicher Freundlichkeit auseinander ging.

In Portugal sind die Angelegenheiten wieder um einen bedeutenden Schritt weiter gerückt, durch die Einnahme Lissabons abseiten der Truppen D. Pedros, während die Migueliten unter Bourmont Oporto bestürmten. Die Times vom 3. d. Mts. theilen diese Nachricht auf folgende Weise mit:

Endlich haben wir die erfreuliche, wenn auch nicht unerwartete Nachricht erhalten, daß der tapfere General Villaflor am 24. Juli in Lissabon eingerückt ist, nachdem er ein Gefecht mit Telles Jordao bestanden, der an der Spitze von 6000 Mann ihm entgegengegangen war. Obgleich Villaflor nur 1500 Mann hatte, mit denen er am 22. von St. Uebes ausgezogen war, so warf er doch nach einem kurzen aber lebhaften Gefechte die Feinde über den Haufen, von denen ein großer Theil, unter ihnen Jordao, den Tod in den Fluthen des Tajo fand.

Der Herzog von Cadaval, der die miguelitische Besatzung in Lissabon befehligte, räumte darauf die Hauptstadt in der Nacht vom 23. und da die Einwohner sich auf diese Weise von ihren Tyrannen befreit sahen, so erbrachen sie die Gefängnisse und setzten etwa 5000 Gefangene in Freiheit, die wegen politischer Vergehen fest saßen; dann proclamirten sie Donna Maria als Königin, bewaffneten sich und bildeten eine Nationalgarde. Am Morgen des 24. zeigten die Einwohner dieses dem Herzoge v. Terceira an, der im Laufe des Tages in Lissabon einrückte; schon früher war die Fahne der jungen Königin, und bald darauf die englische, auf der Citadelle aufgezogen worden; jene ward mit 21 Kanonenschüssen von sämmtlichen Batterien begrüßt, worauf Admiral Parker mit den

Kanonen

Kanonen seiner ganzen Flotte in den Gruß einstimmte. Am anderen Tage segelte Napier mit seinem Geschwader, an dessen Bord sich auch der Herzog v. Palmella befand, in den Tajo; den Oberbefehl über die Stadt und die Forts ergriff der Herzog v. Terceira; bis zum 25., Abends, als wie weit unsere Nachrichten aus Lissabon reichen, hatten sich zahlreiche Ueberläufer von dem miguelitischen Heere eingestellt.

Die Nachrichten aus Oporto reichen bis zum 27. (Jene wie diese sind durch das Dampfschiff Confiance überbracht worden.) Der Sturm vom 25. war fürchterlich gewesen, und die Migueliten waren bis in die Stadt gedrungen; nach einem schrecklichen Blutbade waren sie wieder zurückgetrieben worden. Am 26. traf die Nachricht von der Einnahme Lissabon's ein, und Don Pedro schiffte sich sofort auf dem Dampfschiffe Britannia dorthin ein, nachdem er den Oberbefehl in der belagerten Stadt dem General Saldanha übertragen hatte. Der Sturm war bis zum Abend des 27. nicht erneuert worden, und da man mehrere Bewegungen im miguelitischen Heere hinüber nach dem südlichen Ufer des Douro bemerkte, so schloß man daraus auf einen Rückzug desselben.

Nach Oporto überbrachte diese freudige Botschaft folgende Depesche des Marquis von Palmella an den Minister Xavier.

"An Sr. Excellenz Hrn. Xavier, Minister.

"An Bord des Admiral-Schiffes in der Mündung des Tajo, am 24. Juli 1833.

"Ich bin so glücklich, Ewr. Excellenz die herrliche Nachricht von dem Einzuge der Truppen der Königin in Lissabon mittheilen zu können. Dieses Ereigniß ist nach einem Kampfe am linken Ufer des Tajo eingetreten, in welchem der Herzog von Terceira die feindlichen Truppen unter dem Befehle des Telles Jordao vollständig geschlagen hat. Damit Ew. Exc.

von

von diesem Ereigniß unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden, sendet der Admiral sofort ein Dampfschiff ab; ich habe deshalb auch nur Zeit, Ihnen diese wenige Zeilen zu schreiben, unter dem Hinzufügen, daß die Flotte in diesem Augenblick unter den Begrüßungen des Forts St. Julian eintrifft, und daß die ruhmvolle Fahne der Königin auf dem Castell St. Georg weht.

"Der Ueberrest der Rebellen ist nach Campo Grande gegangen, und wird vermuthlich weiter nach Cabeça gehen.

"Ich gebe Ewr. Exc. die Versicherung, daß ich alle meine Anstrengungen verdoppeln werde, um das besondre Zutrauen, welches Se. Maj. in mich gesetzt hat, zu rechtfertigen; aber ich muß auf die sofortige Hieherkunft dieses erhabenen Fürsten bestehen, damit er mir eine Aufgabe, die meine Kräfte weit übersteigt, abnehme. "Palmella."

D. Pedro schiffte sich darauf sofort mit einer geringen Begleitung nach Lissabon ein, den Oberbefehl in Oporto unterdessen dem wackern General Saldanha übertragend. Der Marq. v. Loulé aber ward nach Brest gesandt, um der jungen Königin von diesem Glückswechsel Kunde zu bringen.

Indessen ist der Krieg noch keineswegs ganz beendet, und möchte es wohl schwerlich bald werden, wenn nicht England und Frankreich vermittelnd einschreiten, oder vielmehr, die bisherige Neutralität brechend, die junge Königin, jetzt, nachdem deren Truppen von der Hauptstadt Besitz genommen, eben so als Königin de facto anerkennen, wie sie dieselbe als Königin de jure schon seit Jahren anerkannt haben. In diesem Augenblick ist freilich auch die Belagerung von Oporto aufgehoben, aber nur weil General Bourmont mit dem miguelitischen Heere gegen die Hauptstadt aufgebrochen ist, um diese, die eigentlich nur von einem Streifcorps besetzt worden, wiederzuerobern. Hoffentlich

fentlich ist der Geist ihrer Einwohner der Art, daß es gelingt die Stadt zu halten bis Hülfe herbeieilt.

Die Angelegenheiten im Orient, welche einen so drohenden Anschein genommen hatten, haben eine durchaus friedliche Lösung gefunden, und das russische Heer ist, die kühne Stellung am jenseitigen Ufer des Bosporus verlassend, in die Heimath zurückgekehrt. Das Wort seines Kaisers, es solle das nicht geschehen bevor nicht der ägyptische Feldherr mit seinen Schaaren über den Taurus zurückgegangen, hatte vollständige Erfüllung gefunden, wie das aus folgendem Notenwechsel hervorgeht, welche der petersburgische Hof über dieses Ereigniß zur öffentlichen Kunde hat bringen lassen:

Abschrift einer Note an die Hohe Pforte, d. d. Bujukdere den 25. Juni (7. Juli) 1833.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen und Oberbefehlshaber der Hülfsmacht zu Wasser und zu Lande, welche von Sr. H, dem Sultan herbeigerufen, jetzt am Bosporus steht, hat so eben von dem Capitain bei'm Stabe der kaiserlichen Garde, Baron Liewen, der in Folge getroffener Uebereinkunft mit der hohen Pforte nach Klein-Asien entsandt war, die Anzeige erhalten, daß das ägyptische Heer seinen Rückzug über das Taurus-Gebirge vollendet, und somit in die Grenzen derjenigen Provinzen sich begeben hat, welche durch den Willen Sr. H. zur Bezeichnung der dem Pascha von Aegypten, Mehemet Ali, und dessen Sohn Ibrahim Pascha übertragenen neuen Gouvernements angewiesen worden sind.

In Folge dieser Anzeige nimmt sich der Unterzeichnete die Ehre, Se. Exc. den Reis-Effendi zu ersuchen, daß er ihn durch eine amtliche Mittheilung von den directen Nachrichten, welche die hohe Pforte in dieser Beziehung erhalten hat, in Kenntniß setze. Zu gleicher Zeit bittet er den Reis-Effendi, die Zustimmung

Sr.

Sr. H. nachsuchen zu wollen, damit zur Vollziehung der eventuellen Befehle des Kaisers, seines erhabenen Gebieters, geschritten werden könne, welche den sofortigen Rückzug seiner Land- und See-Macht nach Rußland verfügen, indem die Anwesenheit dieser mit der Räumung Klein-Asiens, und der Wiederherstellung des Friedens mit Aegypten unter den durch Se. H. bestimmten Bedingungen, ihre Endschaft erreichen sollte.

Indem der Unterzeichnete sich eines Auftrages entledigt, der den reinen Absichten der Zusicherungen des Kaisers nicht minder gemäß ist als der Natur der aufrichtigen und freundschaftlichen Gesinnungen gegen die hohe Pforte, ergreift er die Gelegenheit Sr. Exc. dem Reis-Effendi die Versicherung seiner hohen Achtung zu wiederholen. Unterz. Orloff.

Uebersetzung einer amtlichen Note der hohen Pforte, an Se. Exc. den Grafen Orloff, d. d. 26. Juni (8. Juli, 20. Safer) 1833.

Die hohe ottomannische Pforte hat von dem Inhalte der Uebersetzung der, von Sr. Exc. dem Hrn. Grafen Orloff, außerordentlichem Gesandten Rußlands, überreichten amtlichen Note vom 25. Juni Kenntniß genommen. Se. Excellenz zeigt in derselben an, daß die ägyptischen Truppen über das Taurus-Gebirge zurückgegangen sind, und in die dem Pascha von Aegypten, Mehemed Ali Pascha und dessen Sohne Ibrahim Pascha bewilligten Oerter sich begeben haben, und bittet den Reis-Effendi ihm amtlich die Nachrichten mitzutheilen, welche die Pforte in dieser Beziehung erhalten hat; zugleich verlangt er die Zustimmung Sr. H. um zur Vollziehung der Befehle Sr. M., des Kaisers, in Betreff der sofortigen Rückkehr der Land- und Seemacht Rußlands, deren Anwesenheit von der Räumung Kleinasiens abhing, schreiten zu können. Wie schon früher der Gesandtschaft, und namentlich Sr. Exc. dem Grafen Orloff versichert worden ist, — es werden die Beweise der Freundschaft und des Wohlwollens

lens, welche Se. M. der Kaiser dem ottomanischen Reiche gegeben hat, niemals von der hohen Pforte vergessen werden, und sie haben für jetzt wie für die Zukunft die Befestigung der Eintracht und der Offenherzigkeit herbeigeführt, welche zwischen den beiden Reichen stets zunehmend bestehen. So haben denn auch die von den kaiserlichen Truppen in der Hauptstadt bewiesene Disciplin und Willigkeit, das zwischen ihnen und den türkischen Truppen bestandene gute Vernehmen, besonders aber die ausgezeichneten Eigenschaften und das in jeder Hinsicht so rühmliche Betragen Sr. Exc. des Grafen Orloff, die Pforte mit Erkenntlichkeit durchdrungen.

Der Rückmarsch der ägyptischen Truppen jenseits des Taurus ist in der That durch die dorthin abgesandten Officiere bestätigt worden, und es beeilt sich demnach die hohe Pforte Sr. Exc., auf die geschehene Anfrage anzuzeigen, daß Se. Hoh. in die Rückkehr der Land- und See-Macht Rußlands willigt. Zu diesem Ende, und um noch ein Mal ihre Dankbarkeit für die Freundschaft und das Wohlwollen Sr. kaiserl. Maj. auszusprechen, hat die hohe Pforte gegenwärtige amtliche Note ausgestellt, Sr. Exc. den Grafen Orloff die Versicherung der vollkommensten Hochachtung die sie für seine Person hegt wiederholend." —

Von einem Ersatze für Kriegs- oder sonstige Kosten vernimmt man nichts. Wohl aber verlautet von einem Vertrage, welchen beide Mächte mit einander abgeschlossen haben. Die russische Regierung verbindet sich darin, die Integrität des türkischen Reiches aufrecht zu erhalten, und der Pforte gegen jeden Angriff, er komme von Außen oder Innen, Schutz zu verleihen. Hingegen erklärt sich auch die Pforte bereit, der russischen Regierung gegen jeden feindlichen Angriff, der sie bedrohen könne, beizustehen. Für solche eintretende Fälle werden beide Mächte eine bestimmte Zahl von Hülfstruppen disponibel machen; die Dauer des Vertrages ist auf acht Jahre bestimmt. Freilich ist die Heiligkeit solcher Staatsverträge nie ganz rein von menschlichem Zusatze.

Marie Caroline, nenne man sie nun Herzogin von Berri oder Gräfin Lucchesi-Palli, hat jetzt, nach ihrer Abreise aus Frankreich, vermittelst der Gazette de France, eine Protestation in die Welt geschickt, durch welche sie die Rechte ihres Sohnes erster Ehe auf den franz.

franz. Thron zu wahren sucht; es lautet dieselbe also: "Mutter Heinrich's V., war ich ohne andere Stütze, als die, welche sein Unglück und sein gutes Recht darbot, gekommen, um dem Unglück, welches auf Frankreich lastet, ein Ende zu machen, und die legitime Regierung, Ordnung und Stabilität, diese nothwendigen Unterpfänder für die Ruhe und das Wohlseyn der Nationen, wieder herzustellen. Verrath hat mich meinen Feinden in die Hände gespielt; gefangen und während einer langen Zeit von den Menschen unterdrückt, denen ich nur Gutes gethan hatte, habe ich über deren Undankbarkeit geseufzt und mit Ergebenheit die Leiden erduldet, mit denen sie mich überhäuften. Allein ich werde nicht ablassen, gegen die Usurpation der Rechte eines Kindes zu protestiren, dessen Vertheidigung ihnen — meinen Feinden — durch Gerechtigkeit, durch die Bande des Blutes, durch Ehre und beschworene Treue zur Pflicht gemacht wurde. Ich danke den Franzosen für die zahlreichen Beweise der Anhänglichkeit, die sie mir gegeben haben; nie wird meinem Herzen diese Erinnerung entschwinden. — Alle die, welche man um meines Sohnes oder um meinethalben verfolgt hat; Alle die, welche mir ihren Rath, wiewohl ohne daß ihnen die Ertheilung desselben ungeachtet meiner traurigen Lage gestattet wurde, angeboten haben; Diejenigen ferner, welche in Frankreichs und in meinem Namen gegen die Sequestration und gegen die moralischen Gewaltthätigkeiten reclamirt haben, welche selbst meine Klagen erstickten: bitte ich die Versicherung entgegenzunehmen, daß ich niemals ihre Zuneigung und die Leiden die sie erduldet haben vergessen werde. — Die Vorwürfe gegen Freunde, deren ganze Ergebenheit mir bekannt war, die man mir beigemessen, haben mich tief empört; mit Unwillen desavouire ich derartige beleidigende Suppositionen. — Welches auch immer die meinem Sohne von der Vorsehung aufbewahrte Zukunft seyn mag, seine Gefühle und seine Wünsche wie die meinigen werden zu allen Zeiten dahin gerichtet seyn, Frankreich zu lieben, seine ganze Sorgfalt und sein ganzes Leben darauf zu verwenden, dessen Unglück zu heilen, und wenn es ihm nicht selbst gegeben seyn sollte, Frankreichs Glück zu machen, doch dasselbe mit der ganzen Kraft seiner Wünsche zu umfassen. — Die Franzosen haben sich nur unter der Herrschaft ihrer legitimen Souverains wahrer

wahrer Freiheit erfreuet; dem Erben des Namens und — so hoffe ich — auch der Tugenden Heinrichs IV. ziemt es, das Reich seiner Vorfahren fortzusetzen, und Das zu verwirklichen, was Frankreich verheißen war.

Marie Caroline.

"Citadelle von Blaye, am 7. Juni 1833."

In Deutschland sind, durch das "Nicht schuldig" aus dem Mundd der Geschwornen, nach vorangegangener dreizehnmonatlicher Untersuchung und nach siebzehntägiger Verhandlung, die des Versuches zum Umsturz der baierischen Regierung angeklagten Dr. Wirth, Siebenpfeiffer und Consorten, sämmtlich freigesprochen worden. Dagegen hat, laut amtlichen Artikels der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 13. d. Mts., die hohe deutsche Bundes-Versammlung in ihrer 26. diesjährigen Sitzung vom 20. Juni den Beschluß gefaßt, daß von Bundeswegen eine Central-Behörde niedergesetzt werde, deren Aufgabe es ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April d. J. zu Frankfurt Statt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen. Durch denselben Bundes-Beschluß wurden die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen als diejenigen bestimmt, deren jede ein Mitglied der oben besagten Centralbehörde des Bundes zu ernennen habe; und nachdem nunmehr sämmtliche Mitglieder dieser Behörde hier eingetroffen sind, so ist dieselbe in der Bundestags-Sitzung vom 8. d. als constituirt erklärt worden.

N. S. Die heute angekommene engl. Post vom 27. d. Mts. bringt die Nachricht von der Accreditirung Lord Russells als engl. Gesandten bei Dona Maria.

Hamburg, den 30. August 1833.

Verantwortlicher Redacteur: E. W. Asher, Dr.

Politisches Journal
nebst Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 2ter Band.

1833. 9s Stück. September.

I.

Einleitung zur Geschichte der englischen Revolution unter Carl I.*)

Die Reformation hatte die Herrschaft der Kirche gestürzt; eine andere Macht mußte auftreten, die Völker Europa's zu regieren. Welche Macht das seyn sollte? das natürlichste schien zu seyn, daß, da der furchtbarste Gegner, welchen die Gewalt der Fürsten je gehabt hatte, die Hierarchie, besiegt, da sie auch für die niedergekämpft war, die in religiöser Beziehung dem alten Systeme treu blieben, nunmehr die weltliche Macht zur unumschränkten Herrschaft gelangen müsse, so daß die Willkühr der Fürsten den Völkern Gesetz werde. Doch war diese Folgerung nur scheinbar; theils deshalb, weil die Kirche, kirchliche Angelegenheiten abgerechnet, weit entfernt gewesen war, der absoluten Gewalt der Fürsten ein Hinderniß zu seyn; theils, und ganz besonders deshalb, weil die Reforma-

*) Aus den ungedruckten Vorträgen des Red. über die Geschichte der Revolutionen seit dem 30jährigen Kriege.

Reformation im Volke einen neuen Geist, einen Geist des eigenen Forschens rege gemacht hatte, der sich bald nicht mehr auf religiöse Gegenstände beschränkte. Wir werden diesen Geist zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Ländern mit Riesenschritten vorwärts gehen, aber dann erst ihn wohlthätig wirken sehen, wenn er sich selbst der Gränze bewußt geworden, welche ihm hienieden gezogen ist, und durch welche er nimmer zu dringen vermag.

Das Licht, welches Luther angezündet hatte, war zur Kriegsfackel für Europa geworden. In der Stellung, in welcher die Regenten jener Zeit sich gegen einander befanden, ließ ihre äußere Politik sie den Beistand der Päpste suchen; der Preis aber, den diese auf ihr Bündniß setzten, war: Vernichtung alles dessen, was in Glaubenssachen der päpstlichen Autorität Gefahr bringen konnte. Dazu kam die Gewalt der eigenen Ueberzeugung, — der Anhänglichkeit an den Glauben der Väter hier, — des Vertrauens auf die selbsterworbene Einsicht dort; und so sehen wir Nationen gegen Nationen, Regenten gegen ihre eigenen Völker mit Feuer und Schwerdt zu Felde ziehen, und fast anderthalb Jahrhunderte hindurch das Blut in Strömen fließen, bis die Ermattung den Frieden gebot, bis die physische Kraft gebrochen und die des Glaubens untergraben war, und der westphälische Friede im J. 1648 den letzten Religionskrieg zwischen den Völkern Europa's schloß.

Nirgends hatte die Umwälzung in religiösen Meinungen einen merkwürdigeren Ursprung gehabt, nirgends hatte sie einen entschiedeneren Einfluß auf die ganze Zukunft des Landes gewonnen als in England. Der König, Heinrich VIII., hatte die Wittwe seines Bruders, Catharine von Arragonien, in erster Ehe geheirathet, nachdem er die Erlaubniß dazu durch eine Dispensations-Bulle vom Papste Julius II. erhalten.

halten. Allein trotz der päpstlichen Dispensation schien eine solche Ehe der damaligen katholischen Welt so sehr dem göttlichen Gesetz zu widerstreiten, daß, als Heinrich später Unterhandlungen zur Vermählung der Tochter, die er in derselben erzeugt hatte, anknüpfte, ihm zwei Mal, das erste Mal von Spanien, das zweite Mal von Frankreich, Einwendungen wegen der nicht unbestrittenen Legitimität dieser Tochter entgegengesetzt wurden. Ein solcher Einwand mußte von doppeltem Gewicht seyn, da er das Recht der Prinzessin zur Thronfolge wesentlich bedingte, und der König keine andere Kinder hatte, so daß nach seinem Tode die Krone auf den König von Schottland als nächsten Erben übergegangen seyn würde. Indessen lag es nicht im Charakter Heinrichs VIII., sich durch solche Gründe leiten zu lassen; im Gegentheil hätte dieser Widerspruch von Außen ihn vielleicht nur bestärkt, die Rechtmäßigkeit seiner Ehe, die Ehre der Königin, und die Ansprüche seiner Tochter gegen alle Angriffe zu vertheidigen und zu behaupten, wären bei ihm nicht innere Gründe hinzugekommen, die ihn eine Ehescheidung wünschen ließen. Heinrich VIII. hatte selbst eine große Meinung von seinen theologischen Kenntnissen; er hatte den Thomas von Aquino fleißig studirt, und dessen Autorität ging ihm über jede andere; Thom. v. Aq. aber behauptete, da die Eheverbote des mosaischen Gesetzes unmittelbar göttlichen Ursprungs seyen, so ließen sie keine Dispensation des Papstes zu, und zu jenen Eheverboten gehörte namentlich auch das wider die Heirath mit des Bruders Wittwe. Diese Gründe, bei denen hier nicht gefragt werden soll, ob ihnen nicht andere, triftigere, entgegenstehen, mußten an und für sich dem Könige hinreichen, ihn seine Ehe als ungesetzlich betrachten zu lassen; aber sie hätten vielleicht nicht hingereicht, ihn zu einer öffentlichen Kundgebung seiner Meinung, von der so bedeutende

 Folgen

Folgen für das Reich abhingen, zu bewegen, wäre nicht noch seine unterdessen aufgekeimte Leidenschaft für die bekannte Anna Boleyn hinzugekommen, die er später ehelichte, und durch die er Vater der berühmten Königin Elisabeth wurde.

Heinrich beschloß also 1527 auf ordentlichem Wege, d. h. durch ein Decret des Papstes, die Trennung seiner ersten Ehe so wie die Erlaubniß zu einer zweiten zu erlangen. Allein es zeigte sich, daß es einem Papste weit eher möglich war, von einem göttlichen Gesetz zu dispensiren, als eine Entscheidung seines eigenen Vorgängers wieder umzustoßen, und eine beinahe sechsjährige Unterhandlung hatte kein anderes Resultat, als daß die Ehe des Königs mit seiner ersten Gemahlin für gültig erklärt, und Heinrich in den Bann gethan wurde für den Fall, daß er sich weigerte zu gehorchen. (1534, März 23.) Freilich hatte er dieses Resultat nicht abgewartet, sondern als der Proceß von London, wo er eingeleitet, nach Rom evocirt worden war, und der Ausgang desselben mehr als zweifelhaft erschien, schnitt der König den Knoten durch, indem er den Rechtsfall den berühmtesten Universitäten zur Beantwortung vorlegte; und, nachdem diese fast durchgängig zu seinen Gunsten entschieden hatten, sich mit der Anna Boleyn vermählte. Dann setzte er selbst ein neues Gericht nieder, welches die Scheidung seiner ersten Ehe, und die Bestätigung der zweiten aussprach.

Damit war denn freilich dem päpstlichen Stuhle der Krieg erklärt; und Heinrich VIII. war nicht der Mann, der auf halbem Wege stehen blieb. Es ist merkwürdig in dieser Hinsicht die Aussprüche seiner beiden berühmtesten Minister über ihn zu vergleichen. Der Cardinal Wolsey, der so lange ihn, und durch ihn sein Reich, beherrscht hatte, endete als Staatsgefangener auf dem Wege von dem Orte seiner Verbannung zum Tower; seine letzten Worte an den ihn be-

gleitenden

gleitenden Officier betrafen den König, und nach einigen Versicherungen, daß er nie wissentlich gegen denselben gefehlt habe, fuhr er folgendergestalt fort: "Er ist ein Fürst mit ächtem Herrscher=Sinn begabt, und hat ein königlich Gemüth; und ehe er von seinem Willen auch nur in Etwas abläßt, setzt er lieber sein halbes Königreich aufs Spiel. Ich versichere Sie, daß ich oft auf meinen Knieen vor ihm gelegen habe, zuweilen wohl drei Stunden nach einander, um ihn von seinem Willen oder Begehren abzubringen, und doch umsonst. Hätte ich Gott nur so eifrig gedient, wie dem Könige, er würde mich in meinen alten Tagen nicht verlassen haben. Aber das ist der gerechte Lohn, der mir für meine Nachgiebigkeit und meinen Diensteifer wird, wobei ich weniger auf den Dienst Gottes als meines Fürsten achtete. Darum, wenn Sie jemals Mitglied des geheimen Rathes werden, so sehen Sie Sich wohl vor, was Sie dem Könige in den Kopf setzen; denn seyen Sie versichert, Sie reden es ihm niemals wieder aus." — Sir Thomas More, der berühmte Lord=Kanzler, einer der gelehrtesten und zugleich tugendhaftesten Männer seiner Zeit, stand bei Heinrich in hohem Ansehen; dieser suchte selbst seinen persönlichen Umgang, kam oft nach seinem Landsitze zu Chelsea, wo er sich mit ihm über wissenschaftliche Gegenstände, namentlich Astronomie und Theologie unterhielt, und eines Tages, nachdem er unangemeldet gekommen war, blieb er zum Mittagsessen und ging nachher mit Sir Thomas in dessen Garten, wobei er vertraulich den Arm auf dessen Schulter lehnte. Solche Aeußerungen der Freundschaft von Seiten des Monarchen mußten natürlich auf die Umgebung einen großen Eindruck hervorbringen; als aber einst Morus von seinem Schwiegersohne Glückwünsche deshalb erhielt, antwortete er ihm: "Gott sey gedankt, mein Sohn, der König ist in der That ein sehr gnädiger

Herr

Herr gegen mich, und ich glaube, er erweiset mir jetzt so viel Gunst, wie nur Einem seiner Unterthanen; aber ich sage Dir, Sohn, ich habe wenig Ursach mich dessen zu rühmen, denn wenn mein Kopf ihm nur ein einziges Schloß in Frankreich einbringen könnte, so glaube nur würde er ihn mir sogleich abfordern lassen." Wie strenge das in Erfüllung gehen sollte, mag Morus in jenem Augenblicke wohl selbst nicht geglaubt haben.

Der Ausweg den Heinrich VIII. ergriff, um dem Papste jedes Mittel abzuschneiden, seinen Handlungen auf irgend eine Weise durch Widerspruch zu schaden, war der, daß er sich selbst zum Papste in seinem Reiche, d. h. zum Beschützer und Oberhaupt der Kirche und Geistlichkeit von England erklären ließ. Erschlichen hatte er diesen Titel schon einige Jahre vorher, als es ihm plötzlich eingefallen war, die Geistlichkeit wegen angeblicher Uebertretung des Statute of provisors in Strafe zu nehmen. Dieses St. of provisors, das zuerst durch Edward I. begründet worden war (35. E. I.), verbot bei schwerer willkührlicher Strafe, sich vom Papste zu einer englischen Pfründe präsentiren zu lassen; nun hatte Cardinal Wolsey, unter Genehmigung des Königs, sich zum Legaten für England bestellen lassen, und in dieser Eigenschaft natürlich viele Ernennungen und Beförderungen vorgenommen, wie denn diejenigen, die sich damals nicht gefügt hätten, es gewiß empfunden haben würden. Aber nachdem Wolsey in Ungnade gefallen war, behauptete der König, daß diejenigen, die kraft dessen Delegation Pfründen erhalten, gegen das Stat. of provisors sich vergangen hätten, und außer einer Geldstrafe wurde ihnen ein Geständniß abgepreßt, wodurch sie den König als Oberhaupt der engl. Kirche anerkannten. Jetzt, nachdem Heinrich ganz und auf immer mit dem Papste zu brechen beschlossen hatte, ließ er

sich,

sich, am 3. Nov. 1534, feierlich vom Parlamente den Titel: eines alleinigen Oberhauptes der englischen Kirche, und mit dem Titel zugleich die Macht übertragen, die bisher dem Papste in geistlichen Angelegenheiten zugestanden hatte.

Dabei aber blieb Heinrich stehen; die übrige bischöfliche Verfassung der Kirche, besonders aber die Reinheit des katholischen Glaubens wollte er unangetastet lassen; wenigstens von Seiten seiner Unterthanen, oder von einem Andern als ihm sollten keine Neuerungen in die ihm nun unterworfene Kirche eingeführt werden. Er hatte nicht lange nach Luthers Auftreten ein Buch gegen dessen Lehre geschrieben, und von dem Papst Leo X., dem er es übersandte, den Beinamen eines Vertheidigers des Glaubens empfangen. Diesen Namen wollte er gern behalten, und außerdem konnte er Luthern die Art und Weise nicht verzeihen, wie er ihn in seiner Antwort auf jenes Buch behandelt hatte. "That ein König von England seine Lügen unverschämt ausspeien, so that ich sie ihm fröhlich wieder in seinen Hals stoßen, und schmiert er seinen Dreck an die Krone meines Königs, nämlich Christi, darum soll es ihn nicht wundern, ob ich den Dreck auf seine Krone schmiere, und sage vor aller Welt, daß der König von England ein Lügner ist, und ein unbilder Mann." — Solche und ähnliche Redensarten wiederholten sich nicht selten in dem Buche, und Heinrich hatte darüber einen unversöhnlichen Groll gegen Luther gefaßt. Aber wenn er auch nicht zu bewegen war, zu dessen Ansichten überzutreten, so wollte er auch nicht hinter ihm zurückbleiben; er fing selbst an zu dogmatisiren, und seine Orthodoxie reducirte sich am Ende darauf, daß er nur die für orthodox anerkannte, die sich zu seiner Lehre bequemten. Das Beste was er in dieser Hinsicht that, war, daß er die Bibel übersetzen ließ, aber aus Furcht, er möchte zu

weit gegangen seyn, ließ er nur sehr wenige Exemplare drucken und vertheilen; oft erhielten nur mehrere Pfarrkirchen zusammen eine einzige Bibel, diese wurde dann am Altar an die Kette gelegt, wobei Heinrich durch eine Ordonnanz (proclamation) bekannt machte: "Man habe dieses keinesweges als eine Schuldigkeit von seiner Seite, sondern lediglich als den Ausfluß seiner Güte und Gnade zu betrachten; man solle daher mit Mäßigung Gebrauch davon machen, und lediglich zur Vermehrung der Tugend, nicht des Zankes. Auch solle Niemand die Bibel so laut lesen, daß der Priester beim Messesingen dadurch gestört würde, noch sich unterfangen, streitige Stellen ohne priesterlichen Beistand auszulegen." Später fand er für gut, diese Erlaubniß noch mehr zu beschränken, indem er befahl, bloß Gentlemen und Kaufleuten solle das Lesen der Bibel gestattet seyn, die sich still und ruhig dabei zu verhalten hätten; denn durch den Mißbrauch, den viele unruhige und unwissende Menschen von der ihnen gegebenen Erlaubniß gemacht hätten, sey oft der Sinn der Schrift entstellt und verdreht worden, und eine große Meinungsverschiedenheit, und viel Haß und Zwiespalt entstanden." — So wurde den Engländern die neue Glaubenslehre gewissermaßen tropfenweise zugemessen; aber als die Tropfen die Adern des Volkes durchdrungen hatten, da griff es selbst nach dem Becher, und leerte ihn bis auf die Hefen, daß die Gluth mit der es erfüllt wurde, in helle Flammen ausschlug. Und welche Flamme brennt auf Erden so rein, daß sie nicht Schutt und Asche zurückläßt?

Das Parlament hatte den König in allen seinen Maaßregeln getreulich unterstützt, und war selbst so weit gegangen, 1543 in einer Acte zu verfügen (34. u. 35. H. VIII. c. 1.): daß wer sich unterfange, anders zu lehren oder zu glauben, als das vom Könige her-

ausgegebene Buch: "Die Gelehrsamkeit des Christen — the Erudition of a christian man — zu glauben gebiete — oder als der König später zu glauben lehren würde, — in die schwersten Strafen verfallen seyn solle." Einen stärkeren Beweis von seiner Unterwürfigkeit konnte das Parlament dem Könige wohl nicht geben, als daß es ihm die Gewissensfreiheit seiner Unterthanen unbedingt Preis gab. In der That herrschte Heinrich unumschränkt; wie sehr, das mag folgendes Beispiel beweisen. Er hatte einst beschlossen, vom Parlamente eine Unterstützung von 800,000 Lstrl. zu verlangen, und um jedem Widerstand zuvorzukommen, wollte er, daß sein Minister, der Cardinal Wolsey, selbst nach dem Unterhause gehe, und dort der Verhandlung mit beiwohne. Das Haus gerieth darüber in große Bestürzung und fing an zu überlegen, was es thun solle? Sir Thomas More, der damals Sprecher war, benutzte einen Ausdruck, der dem Cardinal einst entfallen war: daß man nämlich im Parlamente kaum etwas zur Sprache zu bringen brauche, um es sofort in allen Bierschenken herumgetragen zu hören — und sagte in Bezug hierauf: "da der Cardinal uns kürzlich wegen unserer Redseligkeit getadelt hat, weil wir über unsere Angelegenheiten sprechen, so dünkt mich, es wäre recht, ihn mit seinem ganzen Pomp zuzulassen, mit Scepter und Stab, mit Kreuz und Hut, so wie mit seinem ganzen Gefolge, damit, wenn nachher etwas ausgeplaudert wird, er es seinen eigenen Leuten beimessen kann." Dieser Rath fand Beifall. Als der Cardinal nun gesprochen hatte und eine Antwort erwartete, schwieg das ganze Haus still. Ganz erstaunt wendete er sich an die angesehensten Mitglieder, und bat sie ihre Meinung zu sagen; da aber alle in ihrem Schweigen verharrten, so forderte er zuletzt eine Erklärung vom Sprecher. Sir Thomas More warf sich hierauf auf die Knie und entschul-

entschuldigte in aller Demuth das Schweigen des Hauses damit, daß die Mitglieder in der Gegenwart eines so ausgezeichneten Mannes, der auch den Weisesten einzuschüchtern vermöchte, verlegen seyen; dann aber setzte er ihm auseinander, daß die Gegenwart des Ministers bei den Verhandlungen des Unterhauses wider dessen Verfassung streite. Der Minister mußte also abziehen; aber Heinrich wußte sich besser zu helfen. Er ließ eines der angesehensten Mitglieder des Unterhauses, Edw. Montague, vor sich kommen, und redete ihn an: "Ei, Freund, will man meine Bill nicht durchgehen lassen?" — dann ging er auf ihn zu, legte dem Montague, der vor ihm kniete, die Hand auf den Kopf, und sagte: "macht, daß bis morgen meine Bill durchgeht, sonst geht morgen dieser Kopf herunter." Das half und am andern Tage wurde die Bill bewilligt.

Es war in der That ein Glück für England, daß seine Verfassung eine unverwüstliche Elasticität in sich trug, sonst hätte eine einzige Parlaments-Acte unter dieser Regierung hingereicht, sie zu vernichten. Dies war das Stat. 31. H. VIII. c. 3. (1539), wodurch den königlichen Ordonnanzen volle Gesetzeskraft beigelegt wurde. Wie wenig das Parlament einsah, welchen unendlichen Nachtheil es dem Lande dadurch zugefügt hatte, geht daraus hervor, daß es zugleich glaubte, der königlichen Autorität noch gewisse Grenzen vorschreiben zu können; indessen blieb dieses Mal der Nachtheil noch im Verhältniß gering, weil Heinrich VIII. auch ohnehin seinen Verordnungen Gehorsam zu verschaffen wußte, und das Gesetz schon im ersten Jahre der Regierung seines Nachfolgers förmlich zurückgenommen wurde (1. E. VI. c. 2.). Die englische Verfassung, besonders die Bildung und Zusammensetzung des Parlamentes, hat den unschätzbaren Vorzug vor allen andern, daß sie nicht dem Volke durch ein organisirendes

nisirendes Gesetz gegeben worden ist, sondern daß sie sich aus und durch sich selbst fortgebildet und entwickelt hat, und daher nie als ein dem Geist der Zeit widersprechendes, sondern stets als ein ihm analoges und gewissermaßen ihn repräsentirendes Institut dasteht. Man schreibt den Ursprung der englischen Verfassung gewöhnlich der sogenannten Magna charta, dem Freiheitsbriefe zu, welchen K. John im J. 1215 auf dem Felde von Runymede den Baronen zu bewilligen oder vielmehr zu bestätigen genöthigt worden war. Das ist auch gewissermaßen richtig; nur darf man unter Magna charta keine Charte, wie sie Louis XVIII. den Franzosen gab, verstehen. Magna charta verfügt in dieser Beziehung Nichts, als daß vom Könige keine Geldhülfen ohne Zustimmung seines Staatsrathes (great council) sollten verlangt werden dürfen. Dieser Staatsrath bestand anfangs nur aus den großen Baronen und Pairs des Reichs; als aber nach und nach auch die Städte sich das Recht erwarben, Abgeordnete dazu zu schicken, als endlich, gegen Ende der Regierung Heinrichs III., etwa 60 Jahre nach dem Felde von Runymede, jede Grafschaft zwei Ritter zu ihrer Vertretung an den großen Rath sandte, da bildete sich allmählig ein anderes Verhältniß, sowohl zwischen diesem großen Rath und dem Regenten, als auch zwischen den Mitgliedern desselben unter einander. Die großen Barone, die Pairs und Bischöfe hatten als solche das Recht, zu den Verhandlungen berufen zu werden, wie sie es denn auch jedes Mal und zwar jeder Einzelne durch schriftliche Einladungen von Seiten des Königs, wurden; es war daher natürlich, daß sie sich vor denen bevorzugt glaubten, deren Recht erst von der Wahl ihrer Committenten abhing, welche Wähler selbst erst durch einen königlichen Befehl an die Sheriffs berufen werden mußten. So bildete sich schon in jener ältesten Zeit die Trennung der beiden

Kammern

Kammern oder Häuser des Parlamentes von selbst; aber diese Trennung war kein feindseliges Gegenüberstehen. Auf der einen Seite waren die meisten Mitglieder des Hauses der Gemeinen, die Deputirten der Grafschaften, denen des Oberhauses ebenbürtig, und oft mit ihnen durch Blutsverwandtschaft oder andere Familienverbindungen aufs engste verbunden; auf der andern Seite kamen sie, bei Verhandlung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes und in Vertheidigung eines gemeinschaftlichen Interesse, mit den bürgerlichen Städte-Abgeordneten in eine beständige Berührung, und diese gemeinschaftliche Betreibung solcher Angelegenheiten mußte bald um so mehr eine Gleichachtung zwischen ihnen hervorbringen, als die ritterlichen Deputirten jener Zeit, weniger gewohnt die Feder als die Lanze zu führen, den bürgerlichen an Geschäftskenntnissen oft weit nachstanden. Diese Gleichachtung hob allmählig jeden wirklichen Rangunterschied zwischen ihnen auf, und so bildete sich in England die Classe der Gentlemen, zu der ein Jeder sich rechnen durfte, dem äußere und innere Bildung den Anspruch dazu gaben, und die so in gewisser Hinsicht den Mann von niedrigster Herkunft, sobald Sinn und Kenntnisse ihn adelten, dem vornehmsten Edelmann gleichstellte; denn auch der erste Adliche, nobleman, mußte sich hüten den Namen eines gentleman zu verscherzen.

So erlangte England schon früh, und zu einer Zeit als es im übrigen Europa fast nur noch unwissende Herren und rohe Leibeigene gab, den unsäglichen Vortheil, daß sich in seinem Schooße eine durch Geistesgaben bevorzugte Classe bildete, die das Volk den Vornehmen näher brachte, und die Vornehmen die Besseren im Volke achten lehrte. Und so wohlthuend eine solche Erscheinung an und für sich dem Gemüthe seyn muß, so sehr muß dieses Gefühl bei Betrachtung ihrer

practischen

praktischen Folgen sich steigern. Aus jener Classe wurden jährlich, oder so oft die Lage des Vaterlandes es erheischte, und die Stimme des Monarchen sie berief, Männer in das Parlament gesandt, wo sie, was allein schon ein großer Vortheil war, zu einer Zeit, wo das Reisen so unerhört war, als es jetzt gewöhnlich ist, und es keine Zeitungen gab, mit den Abgeordneten aller Gegenden des Landes zusammenkamen. Bei ihrer Wahl hatten sie die Stimme des Volkes vernommen, nach geschlossenen Verhandlungen kehrten sie in dessen Mitte zurück um über das Geschehene zu berichten, und wie sie wegen ihrer eigenen Stellung im Leben darauf bedacht seyn mußten, dem Willen ihrer Committenten, so weit das Wohl des Ganzen es zuließ, zu folgen, so leiteten sie wiederum das Interesse der Einzelnen auf das Gesammtwohl hin.

Selbst Buonaparte hatte gesagt: "Il faut que les princes se tournent où le vent les souffle," — d. h., Fürsten müssen der Richtung des Zeitgeistes folgen; — was Fürsten müssen, versteht sich bei einer Versammlung wie das Parlament von selbst; denn vom Volke geht der Zeitgeist aus, und das Parlament ist das Volk und soll es seyn. Weil es das Volk seyn soll, d. h. nicht die Masse, nicht der Rumpf, sondern der mit den feinsten Organen begabte Kopf, der das was dem ganzen Körper heilsam ist, einzusehen vermag, und dem was ihm schädlich ist, wehren soll, so ist es allerdings als verantwortlich für alles Unheil zu betrachten, das durch sein Verschulden oder durch seinen Mangel an Aufmerksamkeit die übrigen Glieder trifft. Aber weil es zugleich das Volk und aus dem Volke ist, weil es daher denselben Eindrücken und Einflüssen zugänglich, denselben Schwächen unterworfen seyn muß wie dieses, — so lassen Sie uns die knechtisch erscheinende Willfährigkeit des Parlamentes unter Heinrich VIII. nicht zu strenge beurtheilen. Erst mit der

Thron=

Thronbesteigung Heinrichs VII., des Vaters und Vorgängers Heinrichs VIII., waren die Kriege zwischen der weißen und rothen Rose beendet worden, die ein Jahrhundert hindurch England aufs blutigste zerfleischt hatten. Die Edelsten des Landes waren entweder auf dem Schlachtfelde oder auf dem Schaffotte gefallen, die stolzesten Stämme mit der Wurzel vertilgt, ganze Städte verwüstet, ganze Districte verödet; das Land sehnte sich nach Ruhe. Heinrich VII. gab sie ihm; er hatte alle Fehler eines engherzigen Menschen; er besaß aber die Vorzüge eines einsichtsvollen Regenten, und er hinterließ seinem Sohne nicht nur einen reichgefüllten Schatz, sondern auch das Land, das er in Schutt und Blut versunken übernommeu hatte, war unter ihm kräftig wieder emporgeblüht. Nicht minder wie seinen Vater müssen wir Heinrich VIII. einen Tyrannen nennen; aber seine Tyrannei drückte mehr seine nächste Umgebung als eigentlich den Staat als solchen, und seine Persönlichkeit gewann ihm die Zuneigung des großen Haufens. Er war freigebig und prachtliebend, beides bis zur Verschwendung, und diese so bestechlichen aber auch sonst so verderblichen Eigenschaften bei einem Fürsten, brachten bei ihm verhältnißmäßig geringen Nachtheil hervor, da zuerst seine ererbten Schätze, nachher die Einkünfte der reichen Klöster, die er einzog, ihm seine Ausgaben bestreiten halfen. Zugleich kamen ihm die äußeren Verhältnisse sehr zu Statten. Der deutsche Kaiser, Carl V., und der König Franz I. von Frankreich, betrachteten ihn bei ihrem feindlichen Entgegenstreben zwar nicht als einen gefährlichen Nebenbuhler, wohl aber als eine Macht, deren Freundschaft nützlich, deren Feindschaft gefährlich seyn konnte. Das Ansehn, welches ihm diese Stellung bei den mächtigsten Nationen der Erde gab, fiel natürlich auf sein Volk zurück; und Völker theilen in dieser Hinsicht nur zu sehr den Ehr-

geiz

geiz ihrer Fürsten, und bringen ihnen dafür Gut und Blut, und oft selbst die eigene Freiheit zum Opfer. Sogar seine geistliche Dictatur erregte keinen Anstoß. Zwar war das englische Volk der Reformation überhaupt geneigt, und Heinrich wollte den Katholicismus beibehalten; aber das Anstößigste war doch die Oberherrschaft des Papstes zu Rom, und von dieser befreite er das Land. Daß er Ketzer verbrennen ließ, wurde als ganz in der Ordnung betrachtet, und das Verfahren Heinrichs, der zuweilen Katholiken und Protestanten auf demselben Karren zusammen gebunden zum Richtplatz zu führen befahl, die Einen, weil sie nicht das Supremat des Papstes abläugnen, die Andern, weil sie sich nicht zu seinen Glaubenslehren bequemen wollten, erhielt in beiden Parteien die Hoffnung, ihn einst für sich zu gewinnen, und ließ ihn von beiden gefürchtet werden. So konnte Heinrich VIII. unumschränkt regieren, weil jede Partei durch ihn Heil zu erlangen hoffte; einer Jeden aber, in Erinnerung der Vergangenheit, ein innerer Zwist für das größte aller Uebel galt.

Die beiden folgenden Regierungen, die des jüngsten Kindes Heinrichs VIII., seines Sohnes Eduard VI., von der Jane Seymour, und die darauf folgende der Maria, seiner ältesten Tochter von jener Catharina von Arragonien, enthalten in religiöser Hinsicht eine Umwälzung und eine Reaction; indem Eduard VI. dem Protestantismus völligen Eingang gestattete, ihn nach Kräften beförderte, und zur Staatsreligion machte; Maria dagegen die Wiederherstellung der katholischen Religion mit einem Feuereifer betrieb, der ihr in der englischen Geschichte den Namen der "blutigen Maria" erwarb. Ihr folgte im J. 1559 ihre Schwester, die Tochter Heinrichs VIII., von der Anna Boleyn, Elisabeth, unstreitig bis auf diesen Augenblick der gefeiertste Name in der englischen Geschichte.

"Der

"Der hehre Fürstenthron, das scepterstolze Eiland,
Das Land der Majestät, der Sitz des Mars,
Das andre Eden, halbes Paradies,
Die Veste, die Natur sich selbst erbaut,
Abwehr den Seuchen und dem Arm des Kriegs,
Der sel'ge Menschenstamm, die kleine Welt,
Der Edelstein gefaßt im Silbermeer,
Das ihm als Mauer oder Graben dient
Dem Neid entgegen minder reicher Völker,
Der hochbeglückte Fleck, dies Reich, dies England,
Die Wiege, der Erzeuger mächt'ger Fürsten,
Berühmt durch die Geburt, in Söhnen stark,
Und deren Thatenruhm im Dienst der Christenheit
Und ächter Ritterschaft so weit ertönt
Als im verstockten Canaan das Grab
Des Heils der Welt, Maria's heil'gen Sohns —
Dies Land so theurer Seelen, dies theure Land" —

So preiset Shakespear, der edelste Sohn der Zeit Elisabeth's, das England seiner Zeit; aber so hoch er es preist und so hoch er das Glück desselben erhebt, so finden wir kein Wort über die Freiheit, deren sich die Engländer erfreuten; und in der That besaßen sie keine. Selbst das war eine Täuschung, daß das Land nur denjenigen Abgaben unterworfen sey, welche das Parlament bewilligte. Während der fünf und vierzig Jahre, welche Elisabeth regierte, wurden ihr im Ganzen nicht viel mehr als drei Millionen Lstrl. vom Parlamente bewilligt; und doch hatte sie eine Einnahme von beinahe einer halben Million jährlich. Es war aber besonders die Art drückend, in welcher diese Einnahme zu Wege gebracht wurde. Elisabeth selbst vermied es vom Parlamente Unterstützung zu verlangen, um sich möglichst unabhängig von denselben zu erhalten, und um sich dennoch die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, machte sie von ihrer königlichen Machtvollkommenheit (prerogative) besonders in zwei Beziehungen in einer Ausdehnung Gebrauch, die bis dahin unerhört war. Das war in der Ertheilung von Patenten zu Monopolen und in der Ausübung des Rech-

tes der purveyance. Sollte ein Minister oder Feldherr belohnt, ein Gläubiger bezahlt oder auch eine Geldsumme herbeigeschafft werden, so wurde dafür ein Monopol für irgend einen Handelsgegenstand bewilligt, der oft aber auch die ersten Lebensbedürfnisse begriff. Bei einer Parlaments-Verhandlung über diesen Gegenstand wurden so viele Artikel vorgelesen, die zu Monopolen gemacht worden waren, und worunter sich namentlich auch Salz, Eisen, Felle, Steinkohlen, Essig, Oel, Pottasche, Blei, Glas, Papier, Stärke, Bürsten, Töpfe 2c. befanden, daß ein Mitglied sich nicht enthalten konnte auszurufen: ob nicht auch Brod dabei sey? Das Volk war auf diese Weise hinsichtlich der dringendsten Bedürfnisse der Willkühr der Monopolisten hingegeben, welche nicht nur die Preise nach Belieben steigerten, sondern sonst noch durch alle ersinnlichen Vexationen Geld zu erpressen suchten. Die Inhaber des Monopols auf Salpeter z. B. hatten das Recht, in jedes Gebäude hineinzugehen, um zu untersuchen, ob sich vielleicht an den Wänden der Keller, Ställe 2c. Salpeter erzeugt habe, und wer sein Haus gegen solche Untersuchungen schützen wollte, hatte kein andres Mittel als sich davon loszukaufen. Nicht minder drückend war das Recht der purveyance oder Lieferung, wodurch die Kronbeamten befugt waren, in allen umliegenden Grafschaften den Bedarf für den königlichen Hausstand, so wie die Transportmittel desselben, gegen festgesetzte Preise zu requiriren. Wie dieses Recht gemißbraucht wurde, erhellt am deutlichsten aus einer Rede des Lord-Kanzlers Bacon an den Nachfolger Elisabeth's, worin er sich über das Verfahren der Beamten folgendergestalt äußert: "Zuerst nehmen sie Dinge, die sie gar nicht nehmen dürfen; zweitens nehmen sie weit mehr als Ew. Majestät zu Nutze kommt; drittens nehmen sie es auf eine ungesetzliche und geradezu verbotene Weise. Und was den

 ersten

ersten Punkt betrifft, so nehmen sie nicht, sondern sie besteuern; anstatt den Bedarf für Ew. Maj. Haushalt zu fordern, legen sie dem Volke eine Abgabe auf ad redimendam vexationem, und lassen sich entweder auf gewisse Jahre oder auf immer abkaufen. Sodann nehmen sie Bäume, die sie gesetzlich nicht nehmen dürfen, Bäume, welche die Eigenthümer, unter Ersparungen und Entbehrungen auf andrer Seite, viele Jahre hindurch aufgezogen haben, damit sie ihren Häusern zum Schutz und zur Zierde dienen, und die ihnen daher nicht zu ersetzen sind; diese nehmen sie und schänden und beschädigen der Leute Wohnungen, wenn sie sich nicht mit ihnen abfinden. Wiederum maßen sie sich noch ein anderes Recht an, indem sie sich von dem Gelde, daß Ew. Maj. für die gelieferten Gegenstände zu bezahlen haben, eine Provision berechnen, die sie manchmal auf 12 Pence vom Strl. (5 pCt.) anschlagen; ja, zuweilen selbst verdoppeln, indem sie sie das eine Mal bei Eingehung der Schuld nehmen, das zweite Mal bei Auszahlung des Geldes. Was sodann die größere Quantität betrifft, so kann ich Ew. Majestät versichern, daß für Ein Pfund das dem Hofhalt zu Gute kommt, den Unterthanen ein Schaden von drei Pfund erwächst; und daß die strengen Vorschriften einer Registrirung, wodurch das was genommen worden, mit dem was eingegangen ist verglichen werden könne, durchaus umgangen werden. Was aber endlich die Mißbräuche, in der Art zu requiriren, betrifft, so sind diese zu mannichfaltig, um alle aufgezählt werden zu können. Nach dem Gesetz sollen sie nehmen wie sie mit dem Unterthan einig werden; mißbräuchlich erzwingen sie aber einen selbstgesetzten Preis; nach dem Gesetz sollen sie nur ein Mal und nach dem Ausspruch der Nachbarn taxiren, mißbräuchlich aber taxiren sie erst auf den Höfen, und wenn die Leute dann viele Meilen weit mit ihrem Vieh gekommen

men sind, und dieses matt und müde vom langen Wege ist, so taxiren sie es zum zweiten Male zu herabgesetzten Preisen; nach dem Gesetz sollen sie zwischen Sonnenaufgang und Untergang nehmen; mißbräuchlich aber nehmen sie in der Dämmerung und bei Nacht, eine Zeit, die sich wohl für Uebelthäter schickt; nach dem Gesetz dürfen sie nicht auf den Landstraßen nehmen; mißbräuchlich aber nehmen sie auf den Landstraßen ꝛc. ꝛc." Die Requisition der Fuhren artete oft zu einem wahren Frohnwesen aus, und die Memoiren jener Zeit enthalten eine Anecdote von einem Fuhrmann, der drei Mal nach Windsor bestellt worden war, um einen Theil der Garderobe Elisabeth's abzuholen. Jedes Mal wurde er umsonst wieder fortgeschickt, aber als er zum dritten Male den Bescheid erhielt, schlug er die Hände zusammen und sagte: "Nun sehe ich wohl ein, daß die Königin so gut ein Weib ist wie meine Frau." Elisabeth hörte es und schickte ihm einige Goldstücke, um ihn zu besänftigen; wäre er aber, anstatt Fuhrmann, Parlamentsmitglied gewesen, es wäre ihm vielleicht ein anderer Lohn zu Theil geworden.

Es ist in der That jetzt kaum glaublich, auf welche despotische Weise Elisabeth mit ihrem Parlamente umging. Sie wollte durchaus nicht zugeben, daß dasselbe über andere Gegenstände debattirte, oder nur darum sich bekümmerte, als die sie für gut fand ihm vorzulegen, und wer sich unterstand diese Gränze zu überschreiten — wie sich denn einige freisinnige Gemüther allerdings nicht abschrecken ließen — konnte sicher seyn einer Ahndung nicht zu entgehen. Als im J. 1593 während des spanischen Krieges, ein Parlament zur Bewilligung von Hülfsgeldern berufen worden war, und der Sprecher, Sir Edw. Coke, die drei gewöhnlichen Bitten, um Befreiung von Personal-Arrest, um freien Zutritt zur Person der Königin, und um Redefreiheit, vorgetragen hatte, ließ sie ihm durch den

Groß-Siegelbewahrer, Puckering, antworten: "Es sey den Gemeinen Redefreiheit gewährt, sie müßten aber wissen, wie weit diese Freiheit gehe; es heiße das nicht so viel, daß ein Jeder sagen könne, was ihm beliebe und was ihm in den Kopf komme; ihr Recht gehe nicht weiter als daß ein Jeder die Freiheit habe, Ja oder Nein zu sagen; deshalb befehle sie dem Sprecher, daß wenn er sehe, daß einige müssige Köpfe so wenig auf ihre Sicherheit bedacht wären, daß sie es wagten, in die Kirche oder den Staat Neuerungen einführen zu wollen, er die desfallsigen Bills sofort zurückweise, bis sie zuvor von denen untersucht wären, die solche Dinge besser zu beurtheilen verständen. Was die Freiheit der Personen betreffe, so wolle sie diese unangetastet lassen: aber sie müßten sich wohl hüten zu glauben, daß sie sich durch dieses Privilegium gegen irgend eine Verletzung ihrer Pflicht schützen könnten. Und den Zutritt zu ihrer Person werde sie ihnen nicht verweigern, sobald wichtige und dringende Fälle einträten, und andere wichtige Staatsgeschäfte ihr die Zeit dazu ließen."

Und bei solchen Andeutungen ließ Elisabeth es nicht bewenden; sie war so gut wie ihr Wort. Für politische Vergehen stand ihr die berüchtigte Sternkammer (Starchamber), für kirchliche der Court of high Commission zu Gebote, die ihren Willen auf eine höchst summarische Weise vollzogen. Ein Puritaner, Bell, hatte einst im Parlamente sich gegen ein äußerst verderbliches Monopol geäußert, das einer Gesellschaft von Kaufleuten in Bristol bewilligt worden war; deshalb ward er vor den Geheimen Rath gefordert, und erhielt einen so scharfen Verweis, daß, als er nach dem Unterhause zurückkehrte, Alles über sein entsetztes Gesicht erschrak, und eine geraume Zeit Niemand über wichtige Angelegenheiten zu sprechen wagte, aus Furcht er möchte der Königin oder dem Geheimen Rathe mißfallen.

fallen. Andere wurden, wegen ihrer Freimüthigkeit in den Tower geschickt, oder ihrer Aemter und Würden entsetzt. — Besonders aber auf ihre Autorität in geistlichen Angelegenheiten war Elisabeth eifersüchtig, wobei ihre Strenge fast noch mehr gegen die Puritaner gerichtet war, die sich schon damals durch ihre Freisinnigkeit auszeichneten, als gegen die Katholiken, die in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten einer höchsten Gewalt zu folgen gewohnt waren. Dem Erzbischofe von Canterbury schrieb sie einst ausdrücklich: sie sey entschlossen, nicht zu dulden, daß irgend Jemand zur Rechten oder zur Linken von der Linie abweiche, die ihre Gesetze und Befehle gezogen hätten. Und diesen Entschluß führte sie so strenge aus, daß Ein Mal der dritte Theil aller Geistlichen in England durch den Court of high Commission seiner Pfründen, wegen Abweichens von der englischen Kirche (nonconformity), entsetzt wurde.

Und worin bestand das vielgepriesene Glück Englands unter einer solchen Regierung? Elisabeth war durchaus Königin des Volkes, und wäre sie es nicht gewesen, sie hätte nicht so unumschränkt herrschen können. Sie war eine großherzige, freisinnige Engländerin im vollsten Sinne des Worts, und wenn sie selbst mit Strenge auf die Macht hielt, die nach ihrer Meinung ihr zustand, so wollte sie auch nur über ein unabhängiges und mächtiges Volk gebieten. Ihre auswärtige Politik war einsichtsvoll; großartig ihr Kampf gegen die mächtige spanische Monarchie, in dem sie sich zugleich als Beschützerin des protestantischen Glaubens hinstellte; und ihre Klugheit im Unterhandeln wie ihre Ausdauer und ihr Muth im Kriege stellten sie, das Weib, oben an in der Achtung der Regenten und Völker. Ihre innere Politik war unbestreitbar weise. Sie wollte sich ganz als Mutter ihres Volkes betrachtet wissen, die nur das Heil desselben bezwecke, aber freilich

freilich auch am besten zu beurtheilen vermöge, was ihm heilsam sey; die daher auch wohl Strenge übe und strafe wo sie es für nöthig halte, aber selbst beim strafen von mütterlichem Wohlwollen beseelt werde. War sie, nach Besiegung der großen spanischen Flotte, in das Parlament gegangen und hatte drohend gesagt: "Ich habe gehört, daß, als der König von Spanien neulich die Invasion versuchte, Einige von der Seeküste, ihre Städte verlassend, höher in das Land hinauf geflohen sind, und Alles entblößt und unvertheidigt zurückgelassen haben; aber ich schwöre Euch bei Gott, daß wenn ich ihre Namen in Erfahrung bringe, sie wohl fühlen sollen was es heißt, in einer so wichtigen Sache Furcht zu beweisen" — so hatte sie selbst auch in den Augenblicken der drohendsten Gefahr das Beispiel der Gelassenheit und des Muthes gegeben. Sie hatte selbst in dem Lager die Reihen der Truppen durchritten und die Anrede, die sie an sie hielt, ist zu charakteristisch, um sie hier nicht mitzutheilen: "Mein wackeres Volk," sagte sie, "es haben uns Einige, die für unsere Sicherheit besorgt sind, zureden wollen, daß wir uns nicht unter eine bewaffnete Menge begeben mögen, aus Furcht vor Verrath; aber beruhigt Euch, ich will von keinem Mißtrauen gegen mein treues und wackeres Volk etwas wissen. Tyrannen mögen sich fürchten: ich habe mich immer so betragen, daß ich, nächst Gott, meine Macht und meine Sicherheit in die treuen Herzen und die Zuneigung meiner Unterthanen setzen konnte. Deshalb bin ich auch dieses Mal mitten unter Euch gekommen, nicht zur Ergötzlichkeit oder znm Fest, sonderu mit dem ernsten Entschluß, mitten im Getümmel der Schlacht unter Euch Allen zu leben oder zu sterben; und für meinen Gott, mein Königreich und mein Volk, Ehre und Blut in den Staub zu legen. Ich habe nur den Körper eines schwachen Weibes, das weiß ich; aber ich habe das

Herz eines Königs, und das eines Königes von England; deshalb dünkt es mich eine tiefe Schmach, daß Parma oder Spanien oder irgend ein Fürst Europa's es wagen soll, die Gränzen meines Reiches anzugreifen, und ehe ich eine solche Schande dulde, will ich selbst die Waffen ergreifen, und will selbst Euer Feldherr, Euer Richter und der Belohner Eurer Verdienste im Felde seyn." — Hatte das Parlament, gegen das Verbot Elisabeth's, Vorstellungen wegen ihrer Vermählung gemacht, damit das Land nicht dem Unglück einer streitigen Erbfolge nach ihrem Tode ausgesetzt sey, so hielt sie ihm zwar seine Anmaßung, und nicht in den gelindesten Ausdrücken, vor, aber sie setzte auch hinzu: England sey ihr Gemahl, ihr angetraut durch den Ring, den sie bei ihrer Krönung erhalten, und alle Engländer seyen ihre Kinder, und so lange sie sich mit der Erziehung und Leitung einer solchen Familie beschäftige, könne sie ihr Leben nicht für unfruchtbar halten. — Beschwerte das Parlament sich über den Druck, welchen die Requisitionen (purveyance) verursachten, so ließ sie demselben antworten: es gehöre dieses Recht zu ihrer Prärogative, und das Parlament habe sich nicht darin zu mischen; aber dann machte eine spätere Botschaft einen solchen Bescheid wieder gut. Dann ließ sie ihm sagen: sie würde selbst schon den Mißbräuchen gewehrt haben, wenn nicht die Gefahren, welche die spanische Invasion drohete, sie zu sehr beschäftigt hätten; sie besitze eben so viel Geschicklichkeit, Macht und Willen, ihren Hausstand zu regieren, wie nur Einer ihrer Unterthanen hinsichtlich seines eigenen, und bedürfe eben so wenig des Rathes ihrer Nachbarn; aber der Staatsschatz sey ihre eigentliche Kammer, er stehe ihr näher, als ihr eigener Hausstand, und deshalb dürften Andere sich um so weniger darin mischen; mit Hülfe ihrer Räthe wolle sie jeder Beschwerde abhelfen, aber die Gemeinen sollten ihr nicht

nicht die Ehre solcher Anordnungen rauben. — Und wenn ein anderes Mal die Bewilligung neuer Monopole heftig angegriffen worden war, so schickte sie die Redner zwar nach dem Tower; aber am Schlusse der Sitzung gab sie sie wieder frei, und erklärte zugleich die Abstellung der gerügten Mißbräuche auf eine Weise, die den Anwesenden Thränen der Rührung und Dankbarkeit entlockte.

So lehrte Elisabeth, bei allem ihrem Absolutismus, ihr Volk, daß ein Fürst, um herrschen zu können, für das Beste seines Volkes herrschen müsse, weil sie selbst nur strebte, ihr Volk stark und unabhängig zu machen, so mußte ein gleiches Streben in jedem ihrer Unterthanen, und dadurch ein hoher Gemeingeist, ein edles Selbstgefühl in ihnen erwachen. Und wenn das Volk ihr treu anhing, weil es fühlte, daß sie das Beste wolle und vollbringe, so folgte es zuletzt auch nur in diesem Gefühl, und sie hatte es über das was das Beste sey, so wohl unterrichtet, daß künftig kein Fürst der Engländer seinem bloßen Willen unbedingten Gehorsam zu erzwingen vermochte. Und so war die glückliche Regierung Elisabeth's der Wendepunkt, der England einer gesicherten Freiheit entgegenführte.

Als Elisabeth im J. 1603 gestorben war, folgte ihr in der Regierung der König von Schottland, Jacob, als König von England der Erste, und unter ihm zeigten sich sofort die Beweise jenes Unabhängigkeitsgeistes, den seine Vorgängerin geweckt und genährt, dessen Aeußerungen sie aber zu verhindern oder zu lenken gewußt hatte. Jacob I. verstand weder das Eine noch das Andere. Charakteristischer kann man diese beiden Monarchen nicht bezeichnen, als es durch die Aeußerungen ihrer Zeitgenossen geschehen ist; Sixtus V. sagte von der Elisabeth, er wünsche wohl einen Sohn mit ihr zu haben, er sey überzeugt, es müsse ein zweiter

ter Alexander werden; — Sully nannte Jacob I. den weisesten Narren in der Christenheit. Vielleicht wäre es noch richtiger gewesen, hätte er ihn den gelehrtesten Narren genannt; denn bei aller seiner Gelehrsamkeit fehlte es ihm an wahrer Einsicht. Er war eingebildet auf seine Macht, er prahlte damit und fand Freude darin, sie in schwülstigen Abhandlungen als unmittelbar göttlichen Ursprungs darzustellen; und dennoch überließ er sie wie sich selbst den unwürdigsten Günstlingen; er war ein großer Freund von unterhandeln, und es gab keine politische Angelegenheit, in die er sich nicht zu mischen suchte; aber jedes Mal mit so wenig Nachdruck und Würde, daß der Einfluß und das Ansehn Englands dadurch vernichtet wurde; er setzte seinen Ruhm darin, jeden Krieg zu vermeiden, ohne einzusehn, daß die Standhaftigkeit in Bekämpfung der Angriffe der katholischen Mächte das sey, was England so ruhmvoll erhoben habe; und wenn er seinem Volke die Segnungen des Friedens vorhielt, so antwortete ihm dieses, daß Friede nach Außen ohne Freiheit im Innern kein Glück sey, und wußte ihm eine Concession nach der andern zu entreißen. Er verstand Maxime aufzustellen, allein es fehlte ihm an Einsicht, sie zur rechten Zeit anzuwenden, und an Kraft, sie anders als in Worten durchzuführen.

Entscheidend war gleich die erste Parlamentssitzung. Schon unter Elisabeth hatte das Unterhaus es durchgesetzt, daß sogenannte Outlaws, d. h. außer dem Gesetz Erklärte, zu Mitgliedern des Parlaments erwählt werden dürften. (35. Eliz.) Der Widerspruch, der darin zu liegen scheint, daß Jemand zur Gesetzgebung berufen werden könne, der selbst für unwürdig des Schutzes der Gesetze erklärt ist, fällt weg, sobald man bedenkt, daß es eine outlawry gab, die eine bloße Form im Civil-Processe war, und nicht mehr als unsere Strafe der Contumaz bedeutete; die bei dem eigenthümlichen

thümlichen englischen Verfahren leicht herbeigeführt, aber eben so leicht von Seiten des Beklagten unschädlich gemacht werden konnte. Nun ereignete es sich, daß zu dem ersten Parlamente unter Jacob I. die Grafschaft Buckingham einen Sir Francis Goodwin erwählt hatte, den der Lord-Kanzler für einen outlaw erklärte, und darauf eine andere Wahl, die des Sir John Fortescue, veranlaßte. Das Erste aber was das Haus that war, daß es diese zweite Wahl für nichtig, und die des Sir Fr. Goodwin für rechtmäßig erklärte. Der König gab sich viele Mühe, dem Unterhause zu beweisen, daß er absoluter Fürst sey, daß alle Privilegien, die es besitze, von ihm ausgehen, und daß es daher Unrecht thue, dieselben gegen ihn selbst und seine Räthe in Anwendung zu bringen. Die Gemeinen bewiesen ihm dagegen, daß im entgegengesetzten Falle jede freie Wahl der Repräsentanten aufhören müsse, und ganz der Willkühr des Hofes Preis gegeben werde; und Alles was der König erlangen konnte, war, daß, unter ausdrücklicher Einwilligung des Sir Fr. Goodwin, beide Bewerber zurücktraten, und eine neue Wahl angeordnet wurde. Der Geist, der das Haus der Gemeinen bei dieser Verhandlung beseelte, war ein tiefliegender, bleibender; er hatte das erste Mal, da er sich äußerte, seine Kraft gefühlt, und er sollte keinen unfreiwilligen Rückschritt mehr thun.

Dem Scheine nach gelang es Jacob I. bei den mannichfaltigen Verhandlungen mit seinem Parlamente, seine königliche Machtvollkommenheit unangetastet zu bewahren; dem Wesen nach gelang es dem Unterhause schon unter seiner Regierung, sich zu dem selbstständigen Organe eines unabhängigen Volkssinnes auszubilden. Freilich schlug er ihnen mehrere Bills ab, die auf Abschaffung eigenmächtig erhöheter Abgaben gingen; aber die Gemeinen blieben dabei diese als unrechtmäßig zu betrachten und darzustellen; er wollte

sich

sich nicht bewegen lassen, größere Nachsicht gegen die Puritaner, die Ultra-Reformatoren der Kirche, zu beweisen, oder die Verordnungen in Rücksicht auf dieselben zu mildern; aber jede neue Parlamentswahl zeigte einen Zuwachs von Mitgliedern aus dieser Secte; er weigerte sich, das Recht der purveyance und das der wardship (der Vormundschaft über unmündige Erben von Kronlehen) aufzugeben; aber er ließ sie sich für 200,000 Lstrl. abkaufen; er bestritt den Gemeinen jedes Recht, sich in die auswärtigen Verhältnisse des Staates zu mischen, und darüber eine Meinung zu äußern oder einen Rath zu ertheilen, und als diese darauf einen Protest zur Gewahrsam ihrer Rechte und ihrer Redefreiheit eintrugen, riß er eigenhändig das Blatt aus den Protokollen; aber er, der die ununterbrochene Erhaltung des Friedens während seiner Regierung stets als den größten Beweis seiner vollendeten Staatsklugheit gepriesen hatte, sah sich noch kurz vor seinem Tode eben durch jene Gemeinen, zur Kriegserklärung gegen Spanien genöthigt.

Als Carl I., der Sohn Jacob's I., im J. 1625 zur Regierung kam, hatte sich der Stand der Dinge in England, gegen den zu Elisabeth's Zeit gehalten, wesentlich verändert. Die Ursache dieser Veränderung lag hauptsächlich, wie schon oben angedeutet, in der Reformation der Glaubenslehre, und der veränderten kirchlichen Verfassung. Während der Verfolgungen unter der katholischen Maria, hatten sich viele englische Protestanten nach Deutschland, namentlich nach Frankfurt am Main, nach Straßburg und nach der Schweiz geflüchtet, und obgleich sie eigene Gemeinden bildeten, so waren sie doch nach und nach von der gottesdienstlichen Form der anglicanischen Kirche zu der einfacheren calvinistischen übergegangen. Diese suchten sie beizubehalten, als sie später nach England zurückkehrten; Elisabeth dagegen wollte durchaus Unterwerfung

terwerfung in kirchlichen wie in weltlichen Dingen, und erwirkte daher gleich im ersten Jahre ihrer Regierung zwei Parlaments-Acte, genannt Acts of Supremacy and of Uniformity of Common Prayers, durch deren erste sie zum Oberhaupt der Kirche ernannt wurde, und deren zweite eine Liturgie für das ganze Reich einführte, wornach alle christlichen Secten sich richten sollten. Um die Befolgung dieser beiden Gesetze zu erzwingen, errichtete Elisabeth zugleich einen eigenen Gerichtshof, the Court of High Commission, der auf alle Uebertretungen zu wachen, und sie zu bestrafen hatte; aber die Anwendung äußerer Gewalt gegen Meinungen, hatte hier wie überall nur die Folge, ihnen größere Kraft des Widerstandes zu geben. Die zweite jener beiden Acten, die, welche Gleichförmigkeit im äußern Gottesdienst gebot, war unstreitig die, welche die Spaltung in der englischen Kirche so bedeutende Folgen herbeiführen ließ, denn im Anfange weigerten sich die Puritaner, so genannt, weil sie die einfachere, und wie sie sagten, reinere Form des Gottesdienstes wollten, durchaus nicht, weder das Supremat der Königin anzuerkennen, noch wichen sie in Glaubenssätzen von der englisch-bischöflichen Kirche ab. Aber in der Liturgie fanden sie zu viele Ueberbleibsel des Papstthums, und Alles was daran nur gränzte, war ihnen unchristlich, gottlos und sogar gotteslästerlich. Jewel, einer der zurückgekehrten Ausgewanderten, beklagt sich in einem Briefe aus jener Zeit, (vom 16. Nov. 1559), daß die Königin ein Crucifix in ihrer Capelle habe, vor welchem Lichter brennten; daß die Gewänder der Geistlichen noch denen der katholischen zu ähnlich sähen, weshalb er sie Ueberbleibsel der Amoriten nennt; daß überhaupt zu viel weltliche Politik in dem ganzen Verfahren, und Alles so unbestimmt sey, daß er nicht wisse, ob er nicht wieder genöthigt seyn würde, nach Deutschland

Deutschland zurückzugehn. Auf solche Aeußerlichkeiten bezogen sich die meisten Einwendungen der Puritaner; sie wollten keinen Altar in der Kirche, weil an Altären geopfert werde, und das Christenthum keine Opfer kenne; in eine christliche Kirche gehöre ein Tisch, denn an einem Tische sey das Abendmahl ausgetheilt worden; dieser Tisch müsse daher auch frei in der Mitte der Kirche stehen, und dürfe nicht eingegittert werden, damit Alle, die am Abendmahl Theil nehmen wollten, umher stehen oder sitzen könnten, denn auch das Knien wollten sie nicht dulden; eben so verwarfen sie das Verbeugen beim Namen Jesu und das Bekreuzen des Brodtes und Weines, vor allem aber eiferten sie gegen die bischöflichen Gewänder.

Indessen lag, wenn vielleicht dem großen Haufen selbst unbewußt, dem sonst unbegreiflichen heftigen Widerwillen der Puritaner gegen solche äußere Formen etwas Tieferes zum Grunde; und dieses war es denn auch eigentlich, was die beiden wesentlichen Folgen herbeiführte, die Verfolgung jener Secte auf der einen, und ihre Beharrlichkeit bei ihren Grundsätzen auf der andern Seite, so wie später die ausgedehnte Anwendung dieser Grundsätze. Enthalten ist jener Grund ganz allgemein in dem Umstand, daß die Puritaner eigentlich keine Autorität in kirchlichen Angelegenheiten anerkennen wollten, als solche, die sie unmittelbar aus der Bibel herzuleiten vermochten; allein bei dem wesentlichen Einflusse, den ihre Grundsätze auf die politische Revolution in England hatten, wird es nothwendig seyn, dieselben in ihrem Gegensatz gegen die der bischöflichen Kirche hier ausführlicher zusammenzustellen.

1. Es war Grundsatz der Staats-Religion: "daß jeder Fürst Macht habe, alle Mißbräuche und Irrthümer in Lehre und Gottesdienst in seinem eigenen Reiche abzuschaffen. Diesem Princip zufolge unterwarf

warf das Parlament das Gewissen der Unterthanen der Willkühr des Königs, so daß dieser der alleinige Reformator war, und durch selbstgewählte Commissarien Glaubenslehre und Kirchendienst nach Belieben bestimmen könne, sobald er nur in seinen Anordnungen nicht das statutarische Recht übertrete. Eine Folge dieses Grundsatzes war, daß die bischöfliche Kirche fremden Protestanten die ungehinderte Uebung eines abweichenden Gottesdienstes gestattete, während sie sie den Inländern versagte.

Die Puritaner verwarfen nun freilich eben so sehr jede fremde Autorität oder Gerichtsbarkeit über die Kirche des Landes; aber sie nahmen auch das Supremat des eigenen Fürsten nur in einem beschränkteren Sinne, indem sie behaupteten, es sey unvernünftig, die Religion eines ganzen Volkes der Willkühr eines einzigen Laien anheim zu geben; und obgleich sie den Eid wegen des Supremats leisteten, so nahmen sie ihn doch nur in dem Sinne, sofern es dem Fürsten die ihm durch die päpstliche Autorität entzogenen Rechte wiedergeben sollte.

2. Die bischöfliche Kirche ließ auch die römisch-katholische für eine wahrhaft christliche Kirche gelten, die freilich in einigen Punkten des Glaubens und der Verfassung wesentlich irre; sie erkannte ihre Handlungen als gültig, und den Papst als den Bischof von Rom, nicht aber der ganzen Christenheit an; — die Puritaner dagegen erklärten den Papst für den Antichrist, die römische Kirche für eine unwahre, und alle ihre Handlungen als abergläubisch und abgöttisch, weshalb sie jede Gemeinschaft mit ihr verabscheueten.

3. Beide Parteien kamen darin überein, daß die Bibel die wahre und einzige Richtschnur des Glaubens abgebe; aber die Bischöfe behaupteten, daß sie hinsichtlich der kirchlichen Verfassung nichts Bestimmtes enthalte, sondern daß Christus und die Apostel es der bürger-

bürgerlichen Obrigkeit überlassen hätten, diese, in den Staaten, in welchen das Christenthum angenommen werden würde, möglichst im Einklange mit der bürgerlichen Verfassung, anzuordnen. — Die Puritaner wollten dagegen die Bibel eben sowohl als Norm für Kirchenverfassung als für Glaubenslehre betrachtet wissen; wenigstens sollte Nichts als nothwendig vorgeschrieben werden, was nicht darin enthalten, oder unmittelbar daraus herzuleiten sey. Wäre es aber möglich zu beweisen, daß nicht Alles was zu einer vollkommenen Kirchenverfassung gehöre, aus der Bibel abgeleitet werden könne, so stände es nicht der weltlichen Obrigkeit, sondern den geistlichen Dienern der Kirche zu, die nöthigen Anordnungen zu verfügen.

4. Die Bischöfe stellten die christliche Kirche in den ersten 4 oder 5 Jahrhunderten hinsichtlich ihrer Verfassung als eine passende Norm auf, die in gewisser Hinsicht zweckmäßiger sey, als die zur Zeit der Apostel selbst; indem diese sich wohl für eine unterdrückte und beschränkte, nicht aber für die ausgedehnten Zwecke einer Staats-Religion eigne. Sie schafften also nur dasjenige ab, was sich seit dem Augenblick, wo der Papst den Titel eines Bischofes der ganzen Kirche angenommen, mißbräuchlich eingeschlichen hatte; behielten aber die Aemter und Würden bei, die sich aus einer ältern Zeit herschrieben, namentlich Erzbischöfe, Metropolitane, Suffragane rc. — Die Puritaner wollten dagegen nur solche geistliche Würden und Bedienungen zulassen, die in der Bibel selbst vorkommen; sie behaupteten, die Verfassung, wie sie von den Aposteln, nach Maaßgabe des jüdischen Sanhedrin, eingeführt worden, sey eine rein aristokratische, was wohl richtiger noch eine theokratische heißen sollte; alles hierarchische verwarfen sie als papistisch und ketzerisch.

5. Die Bischöfe behaupteten: Dinge die ihrer Natur nach gleichgültig, und in der heiligen Schrift weder

der anbefohlen noch verboten seyen, z. B. gottesdienstliche Gebräuche, Ceremonien, Gewänder ꝛc., könnten durch Verfügungen der bürgerlichen Obrigkeit bestimmt und angeordnet werden, und sey es sodann Pflicht der Unterthanen, sich darnach zu richten. — Dagegen bestanden die Puritaner darauf, es dürfen Dinge, welche Christus als gleichgültig betrachtet habe, nicht durch menschliche Gesetze für nothwendig erklärt werden, sondern ein Jeder müsse festhalten an der Freiheit, zu der Christus ihn berufen; wären aber jene Gebräuche und Ceremonien gar solche, die zu Abgötterei gemißbraucht wären, und offenbar zur Papisterei zurückführten, so hörten sie auf gleichgültig zu seyn, und müßten unbedingt verworfen werden.

6. Beide Parteien kamen, und nur zu sehr, in dem Princip überein, daß Gleichförmigkeit in religiösen Dingen nothwendig sey, und allenfalls durch das Schwerdt der weltlichen Obrigkeit erzwungen werden müsse, wie Beide es nach menschlicher Weise mißbrauchten, sobald sie sich stark genug dazu fühlten. Die Norm zu dieser Gleichförmigkeit sollte nach den Bischöfen vom Landesfürsten, kraft der Supremats-Acte, ausgehen, nach den Puritanern dagegen allein von den Decreten der Provinzial- und National-Synoden, auf deren Ausführung die bürgerliche Obrigkeit zu wachen habe.

Dasjenige nun, was die Puritaner hauptsächlich als gefährlich erscheinen ließ, war das ihnen eigenthümliche theokratische Princip. Sie wollten in Religionssachen nichts gelten lassen, als was unmittelbar göttlichen Ursprunges sey; sie verwarfen daher, anfangs bedingt, später unbedingt, jede weltliche Autorität in dieser Hinsicht, und als sie deshalb von der weltlichen Macht Verfolgung erlitten, begannen sie, durch den Widerspruch angereizt in den sie mit ihr versetzt wurden, die Gränzen derselben zu untersuchen, und über deren vorgegebenen göttlichen Ursprung nachzuforschen.

zuforschen. Unter der kräftigen und populairen Regierung Elisabeth's machten sie mit diesen Untersuchungen weniger Glück; als aber Jacob I. anstatt großer Thaten die er verrichtet, nur die Größe seiner Macht vorhielt, wie sie ihm vermöge göttlichen Rechtes zustehe, da ward es ihnen leicht, dem Volke zu beweisen, daß die Stimme Gottes sich auch im Volke aussprechen könne. Von ihnen ging hauptsächlich der Widerstand aus, den Jacob im Parlamente fand; und als sie einmal das Wort eigene Rechte gegen das behauptete Recht des Monarchen geltend gemacht hatten, da war Niemand, der für Freiheit und Unabhängigkeit ein Herz hatte, der nicht zum Gewahrsam dieser eigenen Rechte ihnen beitrat, — und der Streit über die Grenzen der gegenseitigen Rechte begann.

Zu diesem widerstrebenden Elemente im Innern fand Carl I. bei seinem Regierungs-Antritt noch schwierige auswärtige Verhältnisse vor. Er hatte als Prinz von Wales eine spanische Infantin heirathen sollen; diese Verbindung, die dem englischen Volke sehr zuwider war, war jedoch, dem Abschlusse nahe, durch die Cabalen des Herzogs von Buckingham hintertrieben worden, und als Spanien in seinem Unwillen einige feindselige Demonstrationen gemacht, hatte Jacob sich durch die Intriguen des Herzogs und durch das laut und ungestüm ausgesprochene Verlangen des Parlamentes zu einer Kriegserklärung gegen dieses Reich verleiten lassen. Die einzige Schwester Carls, Elisabeth, war mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz vermählt, welchen die Böhmen bei ihrem Aufstande gegen Oesterreich im J. 1619 zu ihrem Könige erwählt hatten. Nach einem Jahre schon hatte dieser nicht nur sein neues Königreich, sondern selbst seine eigenen Erblande verloren, und es war seinem Schwiegervater von den Engländern zum nicht geringen Vorwurfe gemacht worden, daß er einen ihm so nahe stehen-

 den

den Anverwandten, der als Vorkämpfer aller protestantischen Glaubensgenossen gegen Oesterreich aufgetreten war, ohne allen Beistand gelassen hatte. Jacob, der nach seinen strengen Begriffen von Legitimität, diesen Beistand zur Behauptung der böhmischen Krone versagt, hatte seinem Schwiegersohn zur Wiedererlangung seiner Erblande behülflich seyn wollen, und es daher zu einer wesentlichen Bedingung in dem Vermählungs-Contract seines Sohnes mit der Infantin gemacht, daß der Oesterreich so nahe verwandte spanische Hof seinen Einfluß zur Herausgabe des Palatinates an Friedrich verwende. Da aber auch diese Unterhandlung sich zerschlug, so war eine Unterstützung an Geld und Mannschaft unvermeidlich geworden; und als ein Heer von 12,000 Mann, welches Jacob zuerst nach Deutschland hinübergeschickt hatte, schnell aufgerieben war, hatte Carl nach Jacob's Tode mit Dänemark ein Bündniß abgeschlossen, kraft welchem dieses eine gewisse Truppenzahl für englische Hülfsgelder kriegsfertig stellen sollte. So befand Carl I. sich schon bei seinem Regierungs-Antritt in Krieg mit den damals mächtigsten Reichen, Oesterreich und Spanien, verwickelt, und gleichsam als ob dies nicht genug sey, ließ er sich, noch nicht zwei Jahre auf dem Thron, zu Feindseligkeiten gegen Frankreich hinreißen.

War Carl I. der Mann, der solchen Verhältnissen zu begegnen, der sie zu beherrschen wußte? Sein unglückliches Ende beweist, daß er es nicht war; aber wenn auf der andern Seite den Völkern eine gewaltsame Katastrophe nothwendig zu seyn scheint, daß sie erst durch Zwist und Blut zu dem Erkenntniß desjenigen gelangen können, was ihr wahres Interesse erfordert, so beweist das nicht, daß der Monarch, der einer solchen Nothwendigkeit zu weichen gezwungen wird, sein Schicksal durchaus verschuldet habe. Carl I. war seinem glücklicheren Vater in jeder Hinsicht weit überlegen,

legenz er war hochherzigen Sinnes und persönlich tapfer, voll Herzensgüte, seiner Religion ergeben ohne intolerant, gelehrt ohne Pedant zu seyn; und es fehlte ihm keineswegs an natürlichem Verstand und Einsicht. Aber es fehlte ihm an der Geisteskraft, seinen und der Nation Standpunkt richtig zu erfassen, und darnach zu verfahren; alle jene Eigenschaften reichten nicht hin, um ihn zu einem großen Manne zu machen, und eines großen Mannes hätte es bedurft, um England damals zu beherrschen. Ob dieses auf die Dauer glücklicher dadurch geworden seyn würde — ist eine zweite Frage, die die Geschichte entschieden mit Nein beantwortet hat.

II.

Politischer Zustand am Ende des August.

Zwei der kleineren europäischen Staaten zogen am Schlusse des Augustmonats vorzugsweise die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich; sie waren jetzt in der langen wechselnden Reihe nach der belgischen, polnischen, mittel-italienischen, türkisch-ägyptischen Frage, nach der Besetzung von Frankfurt und den piemontesischen Reactionen die Hauptpuncte, welche den europäischen Friedenszustand bedrohten und die beiden entgegenstehenden Principe, welche im Osten und Westen unseres Welttheils vorherrschen, aufs Neue in Conflict brachten. — Im Beginn des Septembers scheint Süd-Italien wieder einen neuen Gegenstand der Differenz darbieten zu wollen. — Was Portugal betrifft, so besorgt das verneinende Princip, oder "der Widerstand," besonders dessen Rückwirkung auf Spanien, denn eine eigentlich republicanische Partei giebt es dort nicht, wenn gleich einige Theoretiker noch ihre alte Anhänglichkeit an die vormalige Cortes-Constitu-

tion bewahren. General Saldanha, den man als ihr Haupt schildert, ist ein biederer tapferer Mann, aber weder willig noch fähig, sich an die Spitze eines politischen Systems zu stellen. Dagegen ist die constitutionelle Partei sehr zahlreich, sie enthält den aufgeklärtesten und besten Theil der Nation, namentlich auch viele Officiere. Nicht unbeträchtlich ist ferner die Zahl der Schwankenden, zu ihnen gehören die Adlichen, welche auf die Prärogative von Don Pedro's Charte eifersüchtig sind, ein Theil der hohen Geistlichkeit, ein Theil der Landleute und der Soldaten; der Partei des reinen Absolutismus verbleiben die Klöster, der unbemittelte Adel, die zahlreichen Beamten von Don Miguel's Administration und ein großer Theil des Pöbels, sie ist daher, wenn auch nicht durch ihre intensive Stärke, doch durch ihre numerische Masse gefährlich, und die Künste der Diplomatie, das Geld der auswärtigen Aristokratie dienen ihr zur Stütze. Bourmont's so bedrohlich geschilderten Streitkräfte übersteigen nach den neuesten Nachrichten nicht 16,000 Mann, waren nicht über Coimbra vorgerückt, Lissabon in gutem Vertheidigungszustand, die Bevölkerung für Don Pedro, der Duero frei, Oporto entsetzt und was das wichtigste war, Lord William Russel hatte sein Beglaubigungsschreiben übergeben und Admiral Parker Befehl erhalten, im Nothfalle seine Marinesoldaten zum Schutz der Hauptstadt zu landen.

In Spanien standen die Parteien der Christinos und der Carlisten einander feindlich gegenüber, der Gesundheitszustand des Königs war sehr schwankend, und das Thermometer des kämpfenden Einflusses der Königin und des Ministers Zea. Stirbt der König, so scheint ein Bürgerkrieg unvermeidlich, das Heer ist aber für die Königin und seit Don Pedro's Erfolge regt sich in Andalusien der constitutionelle Geist immer stärker. Don Carlos verzögert unter allerlei Vorwänden

seine

seine Absahrt von Portugal nach Italien. Zea soll exorbitante und unannehmbare Bedingungen an die Anerkennung Dona Maria's geknüpst haben; eine Intervention wird er aber nicht wagen.

Was Frankreich betrifft, so beruht die Sicherheit des quasilegitimen juste milieu nur auf der Besorgniß der Vermögenden und Besonnenen vor den möglichen Schrecknissen einer neuen Revolution, wozu die übertriebenen Declamationen der Tribune und ihre agrarischen Absichten freilich hinlänglichen Anlaß gaben; die Republicaner, Terroristen oder Jacobiner, deren Organ die Tribune, Föderalisten oder Amerika's Verfassung erstrebend, deren Organ der National, warten auf einen günstigen Zeitpunkt, und die Legitimisten, für welche die Verwandlung ihrer Jungfrau von Orleans in die Voltaire'sche pucelle ein harter Schlag war, wollen nun nach Prag pilgern, um ihren frühreifen Heinrich V. zu seinem 14ten Geburtstage zu gratuliren. In Bordeaux und andern Städten, wo man der Nationalgarde nicht traut, soll sie reorganisirt werden; auch die gefährlichen Clubbs und Volksgesellschaften will die Regierung schließen, diese aber wollen ihr das Recht dazu nicht einräumen, und da wird denn abermals die von den verschiedenen Justizbehörden in abweichendem Sinn beurtheilte Frage zur Sprache gebracht werden, ob der Artikel des code pénal, welcher die Versammlungen von mehr als 20 Mitgliedern an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zwecken, an eine vorgängige Autorisation der Regierung knüpft, annoch in Kraft ist oder nicht.

Durch die Schweiz geht eine Bewegung, welche an das Ende des Jahres 1830 erinnert. Eine scheinbare Theilnahmlosigkeit des Volks bei politischen Fragen, erregte den Wahn, als sey jene Begeisterung, mit welcher vor drei Jahren die Sitze der Aristokratie umge-

umgestürzt wurden, ein ausgeschlafener Rausch. Dadurch wuchs der Muth der Aristokraten, immer kühner wurden die Aufforderungen des Waldstädter Boten und der Baseler Zeitung zum Umsturz der jetzigen Ordnung der Dinge, die katholischen Geistlichen predigten den Aufstand von der Kanzel, die Verwerfung der Bundes-Acte im Canton Luzern kam hinzu. Jetzt schien der Augenblick zum Handeln gekommen. Die Sarner Conferenz entwarf den Plan; (?) plötzlich brach ein Heerhaufe aus dem alten Lande Schwyz, dem Sitz der Conferenz, und besetzte feindlich den Flecken Küßnacht, zu gleicher Zeit überzog die Stadt Basel die Landschaft mit 1500 Mann. Von Schwyz aus sollte der Aufruhr über die Cantone Luzern, Aargau und Bern, von Basel aus über Solothurn und ebenfalls über Aargau und Bern verbreitet werden, allein als die Kunde von dem ersten Schritte der Reactionspartei erscholl, da war es, als wenn ein elektrischer Schlag das Schweizervolk träfe. Eine wahre Begeisterung sprach sich aus. Ueberall bildeten sich Freischaaren. Die sonst furchtsame Tagsatzung erhielt bei dem unerwarteten Aufschwung ebenfalls Muth, erließ energische Decrete und bot 30.000 Mann auf. Betroffen wich jetzt die Reaction zurück, die Sarner Conferenz lösete sich auf, die eidgenössischen Truppen besetzten ohne Widerstand Schwyz und Basel, dessen Angriff auf die Landschaft blutig zurückgewiesen war. Die Tagsatzung befindet sich nun in der Stellung, den Frieden zu dictiren. Der fremden Intervention, dieser letzten Hoffnung der Aristokratie, dürfte sie getrost entgegenschauen, wäre sie auch zu vermuthen, was aber nicht der Fall ist, da sich Frankreich ihr ernstlich entgegensetzen würde. Im bedrohlichsten Verhältniß steht jetzt die Tagsatzung zu dem preußischen Neuenburg, wo große Bewegung herscht und Unruhen gegen die Regierung sehr zu besorgen stehen.

Italien

Italien stand immer mit der pyrenäischen Halb-Insel in näherer Beziehung, die spanische Revolution hatte die neapolitanische zur unmittelbaren Folge, der Erfolg Don Pedro's dürfte auch dort nicht ohne Einfluß seyn. Zwar hatte das allgemeine Gerücht einer Revolution in Neapel sich noch nicht bestätigt, doch haben französische Blätter, der Erfolg der Tagsatzung und die Eroberung von Lissabon die Hoffnungen der italienischen Patrioten aufs Neue gehoben. Indessen bemerkt der Temps mit Recht: Sollte die Erhebung Italiens keine allgemeine und verzweifelte seyn, so würden wir nur mit Betrübniß alles, was Italien Hochherziges zählt, voreilig den Büßungen entgegen eilen sehen, welche an ihnen werden vollzogen werden. Der junge König von Neapel soll großen Werth auf Popularität setzen und Geschmack an den neuen Ideen finden, doch hängen Neuerungen wohl nicht einmal von seinem Willen ab, da die mit Oesterreich und andern italienischen Staaten bestehenden Verträge solche Fälle vorgesehen haben.

Die sardinische und modenesische Regierung wetteifern in blutigen Reactionen. Man erwartete in Chambery die Hinrichtung des 75jährigen lange bettlägerigen Generals Guillet und eines andern Stabs-Officiers; die Erbitterung steigt durch solche Vorfälle. Der Herzog von Modena sollte auf der Durchreise nach Massa in San Palo ermordet werden, daher dort neue Untersuchungen. In Parma befanden sich 70 Arrestanten; sie ermordeten einen ihrer Wächter, wurden aber überwältigt und sogleich 9 hingerichtet. In Piacenza mußte bei einem Auflaufe aufs Volk gefeuert werden. Im Kirchenstaat herrscht noch große Aufregung.

Von den britischen Parlamentsverhandlungen wird ein eigener Artikel handeln; die Prorogation des Parlaments wird erwartet. Der Zustand im Innern

war

war ruhig. Von der Anerkennung Dona Maria's ist schon die Rede gewesen.

In Holland ist die Cholera wieder ausgebrochen, in Belgien ward der Justizminister Lebeau auf Hrn. Gendebiens Vorschlag in Anklagestand versetzt, der Antrag aber mit 53 Stimmen gegen 18 verworfen. Ueber keinen der wesentlichen Punkte der belgischen Frage, die Schuld, die Scheldefahrt, Luxemburg, hat man sich noch verständigt, Holland beharrt bei seiner Hartnäckigkeit und Belgien will auch nicht nachgeben. Die Conferenz hat sich vertagt, ohne die Zeit zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zu bestimmen.

Die Wiederherstellung und Rückkehr des innig geliebten Königs von Dänemark ward in Kopenhagen am 3. August mit enthusiastischem Jubel gefeiert. Von einer ähnlichen Krankheit genas zu gleicher Zeit auch Schwedens ebenfalls mit Recht beliebter Herrscher. Der Kronprinz Oscar ward auf seiner Reise durch Norwegen durch vielfache Feste gefeiert.

Unzuverlässig ist gewiß die Nachricht des National, als sey es kein Pole gewesen, der den letzten in ein so mysteriöses Dunkel gehüllten Versuch gegen das Leben des Kaisers von Rußland gemacht habe; vielmehr habe ein Officier vom Semenowschen Garde-Regimente bei einer Parade zu Petersburg ein Pistol auf den Kaiser abgefeuert, sey aber gleich von seinen Cameraden niedergemacht; der Kaiser habe diese Handlungsweise als einen Beweis ihrer Complicität, und Besorgniß durch seine Geständnisse compromittirt zu werden, angesehen, und sie sämmtlich nach Sibirien verbannt. Der Kaiser begab sich am 26. August nach Schwedt, um dort eine Zusammenkunft mit dem Könige von Preußen zu haben, der auch kürzlich mit dem österreichischen Kaiser zusammenkam. In der Sitzung des britischen Unterhauses hatten am 21. Juli Verhandlungen über die

die polnischen Angelegenheiten Statt gefunden, bei denen namentlich Hr. Fergusson die russischen Verfügungen heftig rügte und auf eine Adresse an den König antrug, die gegenwärtige Gestaltung Polens, als den Stipulationen des Wiener Tractates zuwiderlaufend, nicht zu genehmigen; der Staatssecretair, Lord Palmerston, widersetzte sich dem Antrage nur aus dem Grunde, weil derselbe die friedlichen Verhältnisse der europäischen Mächte stören könnte, nun enthält das Journal de St. Petersbourg einen ausführlichen officiellen Artikel zur Rechtfertigung dieser Anordnungen. (S. unten.)

Der König von Preußen ist von Töplitz zurückgekehrt, nachdem er am 14. August in Theresienstadt eine Zusammenkunft mit dem Kaiser von Oesterreich gehalten hatte, auch der König von Sachsen besuchte während seines Aufenthaltes in Böhmen beide Monarchen. Vom ungarischen Reichstage vernimmt man wenig. Man soll der langwierigen und bisher ganz erfolglosen Debatten satt und müde seyn. Der Vorschlag der Regierung wegen Emancipation der Bauern findet große Schwierigkeiten; rücksichtlich der Religions-Angelegenheiten hat sich die zweite Kammer sehr liberal und auch sehr standhaft gezeigt; nachdem ihr Beschluß acht Mal von der obern Kammer verworfen war, wollte sie ihn doch nicht aufgeben, eben so wenig als die Frage wegen allgemeiner Einführung der ungarischen Sprache, Verlegung des Reichstags nach Pesth und Aufenthalt des Königs im Lande.

Die nördlichen Provinzen der Türkei, zumal Bosnien, befinden sich noch im anarchischen Zustande. Ibrahim's Rückzug über den Taurus hat den Abzug der russischen Hülfsmacht zur Folge gehabt. Zwischen Rußland und der Pforte ist ein Off- und Defensiv-Tractat geschlossen, welchen Frankreich und England wegen des steigenden Einflusses des, schon jetzt in der

Türkei

Türkei und Persien so übermächtigen Rußlands nicht gerne sehen werden.

Griechenland verspricht unter der weisen und geschickten Verwaltung der Regentschaft König Otto's wunderbar schnell aufzublühen; Athen soll jetzt definitiv zur Hauptstadt bestimmt seyn, zum regulairen Militairdienst wollen sich aber die Palikaren nicht fügen und es muß meistentheils in Baiern angeworben werden. Griechenlands wohlthätige und liberale Verwaltung äußert auch einen glücklichen Einfluß auf die Administration der jonischen Inseln, welche früher unter Sir Thomas Maitland's eisernem Scepter seufzten. Der Handel ist von manchem Druck befreit, und für die Bewahrung und Wiedererweckung der Nationalität, namentlich durch Wiedereinführung der griechischen Sprache als allein herrschende und liberale Wahlformen, Sorge getragen.

Der deutsche Bund hat wieder eine Central-Untersuchungs-Commission gegen die demagogischen Umtriebe niedergesetzt. Die Untersuchung gegen die Landfriedenbrecher in Frankfurt hat aber außer den Depositionen des wahnsinnigen Reizenstein noch kein Resultat gehabt. Die würtembergische Abgeordneten-Kammer hielt am 23. August eine sehr stürmische Sitzung, es handelte sich um den Ausgabe-Etat des Geheimenraths; die Opposition drang aber nicht durch. Lebhaft debattirte gleichfalls die erste Kammer in Baden, über die, das Staatsdiener-Edict betreffende, Addresse der zweiten Kammer, und die zweite Kammer über die Regierungsverordnungen, das Verbot von Versammlungen zur Berathung allgemeiner Landes-Angelegenheiten, und des Haltens öffentlicher Reden ans Volk, betreffend. Die Hessen-Darmstädtische Kammer beschäftigte sich mit den Anträgen der Regierung wegen Ausbaues des Residenzschlosses. In Baiern wurden Wirth, Siebenpfeiffer und Consorten

sorten von den Geschwornen von allen ihnen angeschuldigten Verbrechen freigesprochen, Scharpff und Eifler sogleich in Freiheit gesetzt, die übrigen Inculpaten aber nunmehr zuchtpolizeilich angeklagt. Hohenzollern-Sigmaringen erhielt eine Verfassungs-Urkunde auf dem Wege der Vereinbarung mit den Abgeordneten des Landes. — Die Hoffnungen auf Ermäßigung des Abgabentarifs auf dem oberrheinischen Stromstrecke sollen am Mangel der Einwilligung mehrerer betheiligten Uferstaaten bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission abermals gescheitert seyn. Die Hindernisse, welche bisher der Ratification der Tractate, wegen Anschließung Baierns, Würtembergs und der sächsischen Lande an den preußisch-hessischen Zollverein im Wege standen, sollen jetzt beseitigt seyn.

In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind die mit Bürgerkrieg drohenden innern Streitigkeiten glücklich ausgeglichen. In Mexico brachen neue Unruhen aus, indem sich wieder ein Militair-Chef, General Duran, für eine Verfassungs-Aenderung im Sinn des Absolutismus erklärte, Santa Ana zog ihnen entgegen, ward von den Empörern zum Dictator erwählt, schlug diesen Posten aus, ward nun mit List gefangen, entkam jedoch glücklich, hielt am 16. Juni seinen Einzug in Mexico und man hoffte die baldige völlige Unterdrückung der Empörung. In den übrigen Staaten des ehemals spanischen Amerika steht es jetzt im Ganzen gut; sie verbessern ihre zerrütteten Finanzen und es geht ihnen (wie es in Schiller's Epigramm, welches den besten Staat mit der besten Frau vergleicht, heißt) desto besser, je weniger es von ihnen zu sprechen giebt. Namentlich befindet sich Bolivia unter Santa Cruz Präsidentschaft im zunehmenden Wohlstande und auch die finanziellen Verhältnisse des Landes sind sehr vortheilhaft.

Die

Die Ausgabe war voriges Jahr 1,586,026¼ Dollars, die Einnahme 1,700,719¾ D., der Ueberschuß 114,693 D., die Staatsschuld nur 1,638,000 D., welche sich in wenigen Jahren abtragen läßt, die Bevölkerung gegen 1,200,000 Seelen. Im Innern der la Plata-Union herrscht Ruhe und eine Expedition war unter General Quiroga abgegangen, um die Indianer zu bekriegen, welche unaufhörlich Einfälle in das Gebiet der Republik machten. Nur nach gänzlicher Vertilgung oder Unschädlichmachung der Indianer hielt man die Grenzen der Freistaaten gesichert. In Brasilien hat die Besorgniß von Don Pedro's I. Rückkehr eine Proclamation der Regierung und eine provisorische Suspendirung aller diplomatischen Verhältnisse mit Portugal zur Folge gehabt. Das britische Westindien steht wegen der bevorstehenden Emancipation der Neger am Vorabende großer Ereignisse, in Jamaica war die Aufregung der Pflanzer groß, die übrigen Regierungen werden Großbritanniens Beispiel folgen müssen, oder es stehen die gefährlichsten Negeraufstände bevor. Auf Ostindien wird ebenfalls die neue Bill von großem Einfluß seyn. Das beständig eroberungssüchtige Aegypten rüstet sich zur Bezwingung des glücklichen Arabiens, im Gebiet von Algier hatten die Franzosen neue Erwerbungen gemacht und glückliche Gefechte geliefert. Die nach Algier bestimmte Commission war im Begriff abzugehen, auch muß die Regierung nicht mehr daran denken, diese Eroberung aufzugeben, da selbst die ministeriellen Blätter jede Absicht der Art eine Schande für den französischen Namen nennen.

III.

Rußland.

Das Journal de St. Petersbourg enthält folgenden officiellen Artikel: "In der Sitzung des britischen Unterhauses am 21. Juli haben über die Angelegenheiten Polens neue Verhandlungen Statt gefunden. Namentlich hat Hr. Fergusson die von unsrer Regierung in jenem Königreiche getroffenen Verfügungen heftig gerügt und darauf angetragen, Se. britische Majestät durch eine Adresse zu ersuchen, die gegenwärtige Gestaltung Polens, als den Stipulationen des Wiener Tractats zuwiderlaufend, nicht zu genehmigen. — Ohne sich auf eine Widerlegung der von diesem Redner gegen Rußland erhobenen Beschuldigungen einzulassen, hat der Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Palmerston, sich dem Antrage nur aus dem Grunde widersetzt, weil derselbe, wie er meinte, die friedlichen Verhältnisse der europäischen Mächte stören könne. — Bei dieser Discussion hat indeß die Leidenschaftlichkeit der gegen Rußland feindlich gestimmten Redner dem Geiste der Mäßigung und Gerechtigkeit unterliegen müssen, welcher von jeher das britische Parlament auszeichnete; der Vorschlag des Hrn. Fergusson ist durch eine Mehrheit von 177 Stimmen gegen 95 verworfen worden. — Dieses Resultat beweiset aufs Neue, daß die zwischen Rußland und England seit so langer Zeit bestehenden und auf gemeinschaftlichen, politischen und commerciellen Interessen gegründeten Freundschaftsbande zu stark und für beide Nationen zu wichtig sind, als daß sie durch ein eitles Gerede oder durch vorübergehende Aufregungen könnten gefährdet werden. Inzwischen kann die kaiserl. Regierung die gegen sie gerichteten Beschuldigungen nicht auf sich beruhen lassen. Ausfälle, wie die des Hrn. Fergusson, und der Redner die seinem

Beispiele

Beispiele folgten, wird sie zwar nie anders als mit Stillschweigen erwiedern. Aber den amtlichen Aeußerungen des britischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten muß sie mit der freimüthigen und öffentlichen Darlegung der Beweggründe entgegen treten, welche Rußland berechtigen, zu erklären, daß fest entschlossen, seine auf Verträge begründeten Rechte zu vertheidigen, so wie auch die aus eben diesen Verträgen entspringenden Verpflichtungen treulich zu erfüllen, Rußland es sich bewußt ist, in nichts von diesen Verpflichtungen, so wie sie der Buchstabe und der Geist des Wiener Recesses bestimmen, abgewichen zu seyn. — In dieser Ueberzeugung hält es die russische Regierung für nöthig, die Grundsätze des öffentlichen Rechts, so wie die Regeln der Staatsklugheit, welche seit Unterdrückung des Aufstandes vom Jahre 1830 bei der Reorganisation des Königreichs Polen befolgt worden sind, aus denen das kaiserliche Cabinet in seinen diplomatischen Mittheilungen nie ein Geheimniß gemacht hat, und die ihm fortwährend zur Richtschnur dienen werden, nochmals in ihrem wahren Lichte darzustellen. — Im Jahre 1815, nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, wurde das Schicksal des durch die Begebenheiten des Kriegs in russische Gewalt gerathenen Herzogthums Warschau durch zwei Tractate bestimmt, von den drei Mächten abgeschlossen, denen es, ihrer geographischen Lage wegen, oblag, gemeinschaftlich für das Wohl und für die Ruhe der ihrer Herrschaft unterworfenen Polen zu sorgen. Von diesen zwei Verträgen ward der eine zwischen Rußland und Oesterreich, der andere zwischen Rußland und Preußen, beide am 3. Mai 1815, geschlossen. Der erstere enthält im 5ten Artikel Folgendes: "Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme derjenigen Theile, über die in den vorhergehenden Artikeln und durch den an demselben Tage zwischen Sr. Maj. dem Kaiser

aller

aller Reußen und Sr. Maj. dem Könige von Preußen anders verfügt ist, wird mit dem russischen Reiche vereinigt. Es wird mit demselben durch seine Verfassung unwiderruflich verbunden, um von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen, dessen Erben und Nachfolgern auf ewige Zeiten besessen zu werden. Se. kaiserl. Majestät behält sich es vor, diesem einer abgesonderten Verwaltung genießenden Staate diejenige innere Erweiterung zu geben, die Se. Maj. für zweckdienlich erachten werden. Se. Majestät werden zu Ihren übrigen Titeln den eines Czaren (Königs) von Polen hinzufügen, gemäß der für Ihre anderen Besitzungen üblichen und verordneten Titulatur. Die Polen, als respective Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte, werden eine Volksvertretung und nationale Einrichtungen erhalten, die der politischen Existenz, welche eine jede dieser Regierungen ihren polnischen Unterthanen zu gewähren für nützlich und zuträglich erachten wird, angemessen seyn sollen." — Der dritte Artikel des zwischen Rußland und Preußen besonders abgeschlossenen Tractats enthält ganz dieselben Bestimmungen, wie die eben angeführten. — Nachdem nun diese beiden Tractate, welche von den Bevollmächtigten Rußlands, Oesterreichs und Preußens am 3. Mai geschlossen und unterzeichnet worden, die directen Beziehungen festgesetzt hatten, in welchen diese drei Höfe, in Folge der hinsichtlich des Herzogthums Warschau eingetretenen Veränderungen, zu einander stehen, wurden die hauptsächlichsten Stipulationen beider Verträge, und namentlich die des fünften Artikels wörtlich in die Wiener Congreß-Acte eingerückt, welche am 9. Juni 1815 von den Bevollmächtigten der acht zur Theilnahme an dieser allgemeinen Transaction berufenen Mächte unterschrieben ward. — Wir müssen auf diese Data zurückweisen und die angeführten Thatsachen scharf bezeichnen, denn sie dienen zur Erhärtung wichtiger

Wahr-

Wahrheiten, und zwar: 1) daß die Grundlage, worauf der gegenwärtige Rechtszustand des Landes beruht welches das ehemalige Herzogthum Warschau ausmachte, ursprünglich das alleinige Werk der drei Mächte war, die ein directes Interesse daran hatten, diese neue Ordnung der Dinge mit den Bedürfnissen, der Sicherheit und dem Wohle ihrer eigenen Staaten in Einklang zu bringen; 2) daß die drei Höfe, weit entfernt durch im Voraus vorgeschriebene Formen das Recht zu beschränken, welches sie hatten, die politische Existenz ihrer polnischen Unterthanen nach ihrem Gutdünken zu ordnen, es vielmehr für nöthig hielten, ausdrücklich zu erklären, daß es ihre Absicht sey, die Art und Weise dieser Existenz so anzuordnen, wie ein Jeder derselben es für nützlich und zuträglich erachten würde; und endlich 3) daß die Mächte, welche die Wiener Congreß-Acte unterzeichnet haben, weit entfernt, damals Rußland, Oesterreich und Preußen in der Ausübung ihres Rechtes hinsichtlich der künftigen Existenz ihrer polnischen Unterthanen controliren zu wollen, — bloß die zwischen den drei Höfen am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Tractate angenommen hatten, und zwar ohne irgend eine Verwahrung oder Erklärung, wodurch sie die Befugniß erlangt hätten, bei der Anwendung zu interveniren, welche die drei Höfe von diesen ihrem Rechte auf die Institutionen machen würden, die sie, nach den Worten der Tractate, für nützlich und zuträglich erachten möchten, in ihren polnischen Provinzen einzuführen. An Beweisen für diese Behauptung fehlt es nicht. Um sich davon zu überzeugen, braucht man bloß der speciellen Verträge zu gedenken, vermöge welcher Rußland, Oesterreich und Preußen, in den Jahren 1818 und 1825, in ihrer Eigenschaft als die vornehmsten contrahirenden Theile an den Wiener Tractaten vom 3. Mai 1815 die Anwendung der in diesen Tractaten aufgestellten Handelsgrundsätze regulirten, ohne

daß

daß irgend eine von den Mächten, welche denselben in der Wiener Congreß-Acte beigetreten waren, sich befugt geglaubt hätte, bei diesen Unterhandlungen einzuschreiten, oder gegen deren Resultate etwas einzuwenden. — Diese vorläufigen Betrachtungen hielten wir für nützlich in Erinnerung zu bringen; denn sie hängen mit Rechten zusammen, welche seit dem Jahre 1815 den drei Mächten Rußland, Oesterreich und Preußen nicht bestritten wurden, und dürfen mithin billiger Weise in dem Streite, der sich über den gegenwärtigen Rechtszustand des Königreichs Polen erhoben hat, nicht aus den Augen gesetzt werden. Indessen werden wir, eine Erörterung der allgemeinen Bestimmungen der Wiener Congreßacte keineswegs scheuend, gerade und hauptsächlich auf diese Erörterung den Beweis der Rechtmäßigkeit der von Rußland getroffenen Maaßregeln gründen. Im ersten Artikel der Wiener Congreßacte heißt es zuförderst: "Das Herzogthum Warschau (mit Ausnahme der Theile worüber anders verfügt ist, d. h. mit Ausnahme der Districte, welche das Großherzogthum Posen bilden sollen, der zu Gallizien geschlagenen Kreise und der freien Stadt Krakau) wird mit dem russischen Reiche vereinigt." Keine Stipulation könnte wohl bestimmter ausgedrückt werden. Soll das Herzogthum Warschau mit dem russischen Reiche veereinigt werden, so muß es mit demselben unstreitig ein Ganzes bilden. Dieser Einheitsgrundsatz wird aber durch die folgende Clausel noch bestätigt und verstäckt, denn die Wiener Congreßarte fügt hinzu: "Es wird mit dem russischen Reiche unwiderruflich durch seine Verfassung verbunden seyn, um von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen, dessen Erben und Nachfolgern auf ewige Zeiten besessen zu werden." — Die allererste Bedingung der neuen Existenz dieses Landes war also dessen Vereinigung mit Rußland. Diese Vereinigung war, kraft

der Worte des Tractats, unwiderruflich, und die russischen Monarchen sollten das Land zu ewigen Zeiten besitzen. — Was demnach laut der Wiener Congreßacte in keines russischen Monarchen Macht stehen soll, und was keiner derselben soll thun dürfen, ohne jenen Vertrag zu verletzen, wäre: das Königreich Polen von dem russischen Reiche zu trennen, die Einverleibung desselben als integrirenden Theils des russischen Reichs zu hindern, kurz eine für unauflöslich erklärte Vereinigung aufzulösen. Keine andere Verbindlichkeit läßt sich aus den Worten "Vereinigt, durch seine Verfassung verbunden," herleiten. Was aber das Wort Verfassung (constitution) anbelangt, so steht es hier in seiner weitesten Bedeutung. Welcher Art diese Verfassung seyn soll, ist im Tractate nicht bestimmt. Jedes Land hat seine Verfassung, nämlich sein Grundgesetz, und was hier die Wiener Congreßacte verordnet, besteht darin, daß die Verfassung oder das Grundgesetz der mit dem russischen Reiche vereinigten Theile des Herzogthums Warschau, welcher Art diese Verfassung oder dieses Grundgesetz auch seyn möge, das Land mit dem russischen Reiche unwiderruflich verbinden soll. Die Wiener Congreßacte bezieht sich, wie gesagt, auf keine besondere, zum voraus vorgeschriebene Verfassung. Eine solche Beziehung konnte gar nicht Statt finden, und dies aus dem einfachen Grunde, weil zu der Zeit, als der Wiener Receß unterschrieben wurde, die Verfassung, welche der Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, in der Folge dem neuen Staate ertheilte, noch nicht bekannt, ja nicht einmal schriftlich entworfen war. Erst sechs Monate später ward dieselbe bekannt gemacht, ohne daß die beim Congreß contrahirenden Mächte an jener legislativen Maaßregel, welche einzig und allein aus dem unbeschränkten Willen des Kaisers entsprang, irgend einen Antheil ausgeübt noch auszuüben verlangt hätten. — Oesterreich

reich und Preußen machten ihrerseits von demselben Rechte Gebrauch und gestalteten, so wie es im Wiener Tractat steht, die Einrichtungen, welche sie ihren polnischen Unterthanen gaben, nach der Art und Weise der politischen Existenz, die sie für nützlich und zuträglich erachteten denselben zu gewähren. Damals hielt sich keine der anderen Mächte für befugt, diese Einrichtungen zu erörtern, noch das Maaß politischer Rechte, welche daraus den Einwohnern des Großherzogthums Posen und Galiziens erwuchsen, in Erwägung zu ziehen; und eben so hielt sich keine Macht für berechtigt, die innere, aus dem freien Willen des Kaisers Alexander hervorgegangene Gesetzgebung Polens vor ihren Richterstuhl zu ziehen. — Die dem Königreiche Polen aus dem freien Willen des Kaisers ertheilte, sechs Monate nach der Congreßacte promulgirte Charte ist mithin nie unter die Beaufsichtigung, noch unter die Garantie der Mächte, die den Wiener Receß unterschrieben, gestellt worden. Damit eine solche Garantie existire, müßte sie erstens ausdrücklich stipulirt seyn, und zweitens müßte die so garantirte Charte zu der Zeit, wo die Wiener Tractate von den im Congreß gegenwärtigen oder repräsentirten Souverainen sanctionirt wurden, vollendet, bekannt gemacht und namentlich angeführt worden seyn. Eine solche Garantie findet sich aber in der Wiener Congreßacte nirgends. Sie existirt darin eben so wenig, als die Charte, auf welche man sie heute anzuwenden gedenkt, damals vorhanden war. Je genauer man den Sinn jenes Vertrags erwägt, desto deutlicher wird es, daß er in dieser Hinsicht keine andere obligatorische und positive Stipulation enthält, als die, vermöge welcher ein Theil des Herzogthums Warschau mit dem russischen Reiche vereinigt, unwiderruflich verbunden und von den Monarchen Rußlands auf ewige Zeiten besessen werden soll. Alles Uebrige blieb unbedingt und

 unbe-

unbestreitbar dem freien Willen des Kaisers überlassen. Ihm blieb es anheimgestellt, die Verfassung des Landes, dessen innere Ausdehnung, ja sogar den Titel desselben zu bestimmen, denn das dem Lande beigelegte Prädicat Königreich war nur indirect durch den Titel eines Zaren (Königs) von Polen angedeutet, "welchen der Kaiser in Gemäßheit des für die Titulatur seiner andern Besitzungen üblichen Formulars annehmen sollte." Ueber diese Gegenstände zu entscheiden, behielt sich der Kaiser vor, wie es deutlich genug im Tractat ausgedrückt ist. Keine Verbindlichkeit legte er sich auf, sondern ein Recht behielt er sich vor, welches auszuüben die Wiener Congreßacte ausdrücklich dem Ermessen Sr. Maj. freistellte. — Bei fernerer Betrachtung des ersten Artikels dieses Tractats finden wir darin nur noch zwei bestimmt ausgesprochene Clauseln: erstens die mit dem russischen Reiche zu vereinigenden Länder sollen einer abgesonderten Verwaltung genießen, und zweitens die unter Rußlands, Oesterreichs und Preußens Herrschaft gestellten Polen sollen eine Volksvertretung und nationale Einrichtungen erhalten. Diese Vortheile sollen aber, heißt es im Tractate, den polnischen Unterthanen der drei Höfe zugetheilt werden "nach Maaßgabe der politischen Existenz, welche eine jede dieser Regierungen für nützlich und zuträglich erachten wird ihnen zu gewähren." — Diese letztern Worte des angeführten Artikels bedürfen keines Commentars. Bei Abfassung der hier eingegangenen Verpflichtungen haben sich die drei Nachbarstaaten ein höheres Gesetz, nämlich das der Selbsterhaltung und der Ordnung zur Richtschnur genommen. Sie haben die ihren polnischen Unterthanen zu gebenden Einrichtungen dem, was gemeinschaftlich nützlich und zuträglich seyn möchte, oder mit andern Worten, dem Interesse und der Sicherheit ihrer eignen Staaten untergeordnet. — Dieser durch die Wiener

Ver-

Verträge weislich sanctionirte Grundsatz ist der einzige, auf den man sich rechtlicher Weise berufen kann. Wollte man behaupten, Rußland, Oesterreich und Preußen müßten einen andern Grundsatz befolgen, so hieße dieß behaupten, jene Mächte hätten die Verpflichtung übernommen, sich selbst Gefahren zu schaffen, so wie die Ruhe und das Wohl ihrer übrigen Unterthanen aufs Spiel zu setzen, es hieße mit einem Worte, das Unmögliche, das Ungereimte behaupten und verlangen. — Nachdem wir also im wahren Lichte gezeigt haben, was es mit den Verbindlichkeiten für eine Bewandniß hat, welche durch die Wiener Congreßacte den Höfen Rußlands, Oesterreichs und Preußens auferlegt worden; nachdem wir bewiesen haben, daß die vom Kaiser Alexander dem Königreiche Polen gegebene Constitution ein Werk seines freien Willens war, daß sie unter keiner fremden Garantie stand, und daß keine der andern Mächte das Recht hatte, weder die Bewilligung dieser Constitution zu verlangen, noch auf deren Beibehaltung zu bestehen, — wird es uns nicht schwer fallen, ebenfalls darzuthun, daß in Folge der Begebenheiten, welche den Gang der polnischen Insurrection bezeichnet haben, der Kaiser Nicolaus wieder in dieselbe rein facultative Stellung versetzt worden ist, in welcher sich sein kaiserlicher Vorgänger befand, ehe er dem Königreiche Polen eine Constitution ertheilt hatte. Dazu brauchen wir bloß die eigenen Worte der insurrectionellen Regierung anzuführen. War sie es nicht, welche die Unabhängigkeit Polens von Rußland verkündete, da doch die Wiener Tractate sowohl als die Charte des Kaisers Alexander den Grundsatz aufgestellt hatten, daß das Herzogthum Warschau durch seine Constitution unwiderruflich mit dem russischen Reiche verbunden seyn müsse? War sie es nicht, welche die Absetzungsacte erließ und die Erledigung des Throns aussprach, da doch

doch die Wiener Tractate sowohl als die Charte des Kaisers Alexander festgesetzt hatten, daß das Königreich, durch seine Constituzion mit Rußland verbunden, von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen und dessen Nachfolgern auf ewige Zeiten besessen werden sollte? War sie es nicht endlich, welche laut als Thatsache ausrief, daß die westlichen Provinzen des Reichs von Rußland getrennt und mit Polen vereinigt seyen, da doch die Wiener Tractate dem Kaiser allein das Recht vorbehalten hatten, je nachdem er es für angemessen erachten würde, die innere Ausdehnung des Königreichs zu bestimmen, ohne daß dieses darum jemals aufhören sollte, mit dem russischen Reiche verbunden zu seyn? Es war in der That unmöglich, alle Grundsätze der Wiener Congreßacte auf eine mehr offenbare Weise zu verletzen, — unmöglich, die Charte von 1815 gründlicher zu vernichten, — unmöglich, die unbestreitbaren Rechte und Besitzungen Rußlands und seines Beherrschers schreiender anzutasten. — Es ward zu den Waffen gegriffen, und wenn dieses ein Mal der Fall ist, so gilt kein anderes Recht, als das Recht des Stärkern, kein anderes Gesetz, als das der Eroberung. — Am Tage, wo Warschau fiel, hatte dieses unbeugsame Gesetz sein Urtheil gesprochen. Der Kaiser hatte das Königreich Polen wieder erobert. Und welchen Gebrauch hat er dennoch von dem Eroberungsrechte gemacht? Er hat zwischen beiden Nationen das Band wieder hergestellt, welches durch die Empörung zerrissen worden war. Er hat dem Königreiche Polen den Namen und den Rang beibehalten, welchen der freie Wille des Kaisers Alexander ihm gegeben hatte. Endlich hat er seinen polnischen, zum Gehorsam zurückgekehrten Unterthanen die Wohlthat einer Verwaltung gewährt, welche dem Buchstaben des Tractats vom 3. Mai und der Wiener Congreßacte nachgebildet ist. — Diese Tractate setzen fest, daß

daß der Theil des Herzogthums Warschau, welcher mit dem russischen Reiche vereinigt werden sollte, eine abgesonderte Verwaltung haben müsse. Auch hat das organische Statut vom 26. Febr. 1832 (Art. 1 u. 16) daselbst eine abgesonderte Verwaltung gegründet. — Die Tractate vom 3. Mai und die Wiener Congreß-acte verhießen dem Lande eine Volksvertretung und nationale Institutionen. Auch sind daselbst durch die Artikel 3, 34, 47, 53 desselben organischen Statuts Adelsversammlungen, Gemeindeversammlungen und Provinzialstände mit berathender Stimme über gemeinsame Angelegenheiten niedergesetzt, so wie der Gebrauch der Nationalsprache in den öffentlichen Verwaltungsacten beibehalten worden. Dieses Statut garantirt außerdem das Recht des Privat- sowohl als des Gemeinde-Eigenthums (Art. 14), die Staatsschuld des Königreichs Polen (Art. 17), die persönliche Freiheit (Art. 8), die Specialverwaltung der polnischen Finanzen (Art. 16), die Municipalverfassungen der Städte und Gemeinden (Art. 1), den Grundsatz, daß ein Jeder ohne Unterschied des Standes und der Geburt zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden könne, daß den Adels- und den Gemeindeversammlungen die Wahl der Richter und die Anfertigung von Candidatenlisten zu den übrigen öffentlichen Aemtern überlassen sey (Art. 48), endlich die Dotation der katholischen sowohl als der griechisch-unirten Geistlichkeit (Art. 6). — Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche das Wesen des organischen Statuts vom 26. Febr. 1832 andeuten. Die wohlthätigen Absichten, in denen dasselbe abgefaßt worden, sprechen sich darin zu deutlich aus, als daß sie verkannt werden dürften. Wie sehr also auch diese Institutionen von denen der Charte von 1815 verschieden seyn mögen, so wird man doch unmöglich läugnen können: 1) daß sie dem Königreiche Polen die Vortheile einer eigenen abge-

abgesonderten Verwaltung zusichern, und 2) daß sie, nach dem Wortinhalte der Wiener Tractate, alle Elemente einer auf nationale Institutionen begründeten politischen Existenz in sich enthalten. Weiter gehen die Hoffnungen nicht, welche die Einwohner des Königreichs aus den Wiener Tractaten schöpfen dürfen. Haben diese Tractate den Unterthanen des Königreichs das beständige Daseyn einer polnischen Armee zugesichert? Haben sie verordnet, daß die Presse unbeschränkt seyn solle? Haben sie das Recht und die Form parlamentarischer Verhandlungen auf den Landtagen begründet und angeordnet? Sind den Einwohnern des Großherzogthums Posen und denen von Gallizien ausgedehntere Vorrechte zu Theil geworden, als diejenigen, deren das Königreich Polen kraft des organischen Statuts genießt? Niemand vermöchte dieses zu bejahen. Mit welchem Recht dürften also fremde Regierungen für Polen etwas verlangen, was kein Tractat ihm jemals zugesichert oder verheißen hat? Indem wir obige Betrachtungen kurz zusammenfassen, dürfen wir nachstehende Schlußfolgerungen daraus ableiten: die polnische Constitution vom Jahre 1815 ist von keiner Macht garantirt worden; keine hat mithin die Verpflichtung noch das Recht, auf deren Beibehaltung zu bestehen. Diese Constitution, welche der Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, aus freiem Antriebe dem Königreich Polen gewährt hatte, ist durch die insurrectionelle Regierung selbst vernichtet worden, indem diese das durch die Wiener Tractate zwischen Polen und dem russischen Reiche geknüpfte Band für zerrissen erklärt hat. Nach erfolgter Unterdrückung der Rebellion stand dem Kaiser Nicolaus allein das Recht zu, zu beurtheilen, ob die Charte von 1815 wieder hergestellt werden dürfe, oder ob an ihre Stelle eine andere, den wahren Interessen der Staaten Sr. kaiserlich königlichen Maj. mehr entsprechende

sprechende Ordnung der Dinge gesetzt werden müsse. Durch das organische Statut, welches in Folge dessen in dem Königreiche eingeführt worden, ist keine der Clauseln des Wiener Tractats verletzt, da kraft dieser neuen Institutionen das Königreich Polen unwiderruflich mit dem russischen Reiche verbunden bleibt, — da es eine abgesonderte Verwaltung hat, — da der Kaiser fortwährend den Titel Zaar (König) von Polen führt und die Polen eine Volksvertretung und nationale Institutionen erhalten haben, welche der politischen Existenz, die Se. kaiserliche Maj. nach gemachten schmerzlichen Erfahrungen, ihnen zu geben für nützlich und zuträglich erachtet hat, vollkommen angemessen ist. Endlich folgt aus obigen Betrachtungen, daß die von Sr. Maj. im Wiener Tractat hinsichtlich der inneren Einrichtungen Polens übernommenen Verpflichtungen in nichts von denen verschieden sind, welche derselbe Tractat den Regierungen Oesterreichs und Preußens in Rücksicht auf deren polnische Unterthanen auferlegt, daß mithin der Kaiser eben so wenig wie diese beiden Regierungen das Einschreiten irgend einer fremden Macht in die inneren Angelegenheiten Polens zu dulden braucht."

Ueber diese Erklärung des russischen Journales läßt sich der Pariser Moniteur vom 30. August folgendergestalt aus:

"Das J. de St. Petersbourg publicirt über die polnische Frage einen Artikel, mit dessem ernsten und gemessenem Tone die paradoxen Conclusionen, in welche er ausläuft, einen grellen Contrast bilden. Der Verfasser jenes Artikels behauptet zuvörderst, daß, da die Wiener Congreßacte nur eine passive Adhäsion der übrigen Mächte zu den, bereits vorher von Oesterreich, Preußen und Rußland in Betreff Polens gefaßten Beschlüssen enthalte, jene übrigen Mächte, von denen die Wiener Congreßacte mitunterzeichnet sey, eigentlich

lich gar keinen Antheil an der Schöpfung des König=
reichs Polen haben, und daß uns mithin jetzt kein
Recht zustehe, die Aufrechthaltung der in jener Acte
stipulirten Bedingungen seiner Existenz zu controlliren.
Eine derartige Behauptung harmonirt zu wenig mit
den Thatsachen und mit dem Geiste, der in den Jahren
1814 und 1815 vorgekommenen Transactionen, sie
widerspricht überdieß selbst dem Texte der Congreßacte
zu sehr, als daß man in ihr ein ernsthaft gemeintes
Argument erblicken könnte. Der russische Publicist
giebt dasselbe deshalb bald auf, um sich auf ein we=
niger angreifbares Terrain zu werfen. Er bemühet
sich nämlich zu beweisen, daß die letzten auf Polen
angewendeten Maaßregeln sich mit den Stipulationen
jener Acte wohl vereinigen lassen. Um nun den Werth
der Raisonnements zu beurtheilen, die er zu diesem
Zwecke an einander reihet, würden wir in factische
und rechtliche Erwägungen eingehen müssen, die uns
für jetzt zu weit führen dürften, und deshalb geleg=
nerer Zeit aufbewahrt werden mögen. Es genüge
uns deshalb für heute, den Umstand zu constatiren,
daß man selbst zu St. Petersburg dem Principe nach
die rechtliche Verbindlichkeit der Stipulationen von
1815 anerkennt, sofern sie den Polen eine abgesonderte
Administration, eine National=Vertretung und natio=
nale Institutionen zusichern. Daraus folgt nothwen=
dig, daß man auch den übrigen Mächten, welche jene
mit unterzeichnet haben, zu jeder Zeit das Recht ein=
räumen muß, zu untersuchen, ob jene Stipulationen
aufrecht erhalten worden sind, und — sobald sie wahr=
zunehmen glauben, daß man dieselben mittelbar oder
unmittelbar beeinträchtigt habe — Explicationen von
dem russischen Cabinette zu verlangen und deren Werth
oder Unwerth zu prüfen.

"Das Petersburger Journal steht, wie man sieht,
mit sich selbst im Widerspruche, wenn es behauptet,
es

es habe der Kaiser das Recht, jede Intervention in Betreff der innern Angelegenheiten Polens, welcher Art sie auch sey, zurück zu weisen. In dieser Beziehung hat sich der Journalist gewissermaaßen selbst widerlegt. Nicht besser scheint er uns inspirirt zu seyn, sofern er sich abmühet, die Vernichtung der polnischen Constituiton als eine natürliche und gerechte Folge der polnischen Revolution von 1830 darzustellen. Denn entweder muß man jene Revolution als das Werk einer Minderzahl der polnischen Nation betrachten, und dann würde es ja ungerecht seyn, sich den gegen die Gesammtheit übernommenen Verbindlichkeiten wegen der Vergehungen der Minderzahl entziehen zu wollen. Oder man muß in jener Revolution ein Ergebniß allgemein nationaler Gefühle, Bedürfnisse und Sympathien erblicken. Man könnte darin Recht haben; allein nicht im Interesse Rußlands dürfte es liegen, diese Auffassungsweise geltend zu machen. In diesem Falle würde aber die Gerechtigkeit wie die Klugheit es verbieten, eine ganze Nation für straffällig zu erklären und gegen sie ein Recht der Eroberung geltend zu machen, welches die Civilisation unserer Zeit, mindestens in diesem Umfange, nicht mehr anerkennt."

IV.

Französische Zustände.

1. — Die drei großen Parteien in Frankreich, die Legitimisten der Rechten, die Philippisten des Centrums und die Republikaner der Linken, wenn wir sie im Allgemeinen betrachten, abstrahirend von ihren Abstufungen und mannichfachen Gliederungen. haben Alle, dem Auslande gegenüber, eine sehr eigenthümliche Politik, die es nicht überflüssig ist näher zu beleuchten. —

Was

Was die Legitimisten betrifft, so wird die Zahl derer, welche auf eine Restauration lediglich durch das Ausland hoffen, immer geringer; diese, so zu sagen, europäisch gesinnten Franzosen sind fast lauter alte Leute, die in Frankreich nur Eins sehen, den legitimen Fürsten; die jüngern gehen mehr und mehr in den Geist der neuern Zeit ein, und suchen ihren Anhang durch eine Art von Reminiscenz bonapartischer Ideen à la Louis Quatorze zu nationalisiren. So behauptet die Gazette de France und Alle die mehr oder minder ihr anhangen, Frankreich müsse sich gegen England mit Rußland verbünden, um sich Belgien und alles deutsche Land bis an den Rhein einzuverleiben; ein solches Geschenk, dem Stolze der Nation dargebracht, würde eine dritte Restauration in Frankreich popularisiren; und so gäbe es in diesem Sinne nur drei Mächte in Europa, Frankreich und Rußland einerseits, England andrerseits. Die guten Leute sehen nicht ein, daß dadurch nur ein enger Zusammenhang zwischen England und Deutschland, wider Rußland und Frankreich bewirkt werden, und daß England Alles aufbieten würde, um von Portugal aus Spanien zu beunruhigen, damit es sich nicht mit einem restaurirten Frankreich verbände; eben so würde England zu Gunsten Oesterreichs wider Frankreich sein Gewicht in die Wagschale Italiens legen, und in der Türkei, mit Oesterreich verbündet, Alles aufbieten, um die russischen und französischen Interessen zu neutralisiren. Aber da diese ganze Politik nur eine Dichtung der Gazette de France ist, und es großer Revolutionen in Frankreich bedürfte, um sie ins Leben zu rufen, so gehört jener Gedanke in das Reich luftiger Träume, und alle Plane und Vorsätze der Gazette de France sind aus dem Buche der Möglichkeiten geradehin zu streichen. — Schon eine bedeutendere Politik — weil sie kräftige Gährungsstoffe im Süden Europa's und unter den englischen Radicalen

dicalen vorfindet — ist die der revolutionairen Propaganda, abgesehen von der Politik des Hrn. v. Lafayette, welche, da sie nicht nach Erweiterungen des Gebietes strebt, in Frankreich wenige Anhänger zählt, und in dieser Hinsicht gar nichts gilt. Wir reden hier nur von den thätigen, in Buonaparte's Schule erwachsenen, in Buonaparte's Denkweise untergetauchten Jacobinern. Diese wollen den Rhein zur absoluten Gränze, von Basel an bis an die äusserste Gränze Hollands; sie gestatten höchstens nur den Holländern eine unabhängige Existenz, dann wollen sie den Besitz von Sardinien, ein carbonaristisches, ihnen verbündetes Italien, und zwei in Portugal und Spanien herrschende Revolutionsparteien; sie dringen auf die Aufhebung der Neutralität in der Schweiz, zu Gunsten einer in Bern aufzuzimmernden einen und untheilbaren helvetischen Republik; zu gleicher Zeit würde ihre Propaganda in alle antimonarchischen Verschwörungen, die sich etwa in Deutschland anspinnen könnten, eingehen; sie würde Polen benützen, um Rußland in innere Händel zu verwirren; sie würde versuchen, den König Otto in Griechenland zu Gunsten einer durch französische Hülfscorps unterstützten griechischen Republik vom Throne zu stürzen, und sich mit dem Pascha von Aegypten thätigst zu vereinigen, um dem russischen Uebergewichte zu Constantinopel eine eherne Stirn zu bieten. So etwa lautet das Programm dieser Männer, welche darauf ausgehen, mit dem englischen Radicalismus verbündet sich die dem Philippismus günstigen Whigs vom Halse zu schaffen. — Der eigentliche Bürgerstand, welcher dem Hause Orleans zugethan ist, hat vielleicht in Frankreich weit weniger Ehrgeiz als in England, wo alle Handels- und Industrierichtungen in die Verknüpfungen der Politik des Auslands sich verzweigen. Aber troß dessen hängen ihm seit vierzig Jahren viele Ideen der politischen und mi-

militairischen Größe des Vaterlandes an, und es wäre nicht schwer, ihm eine ruhmsüchtige Richtung zu geben. Aber Eroberungs- und Erweiterungslust ist weder im Geiste noch im Interesse des Hauses Orleans; es strebt nach einem soliden Gegensatze des nördlichen, ihm schwerlich durchaus holden Europas der absoluten Monarchieen; in diesem Sinne hält es mit den englischen Whigs, für Dona Maria in Portugal, für die Königin in Spanien, und sucht in Neapel zu Gunsten eines Repräsentativsystems den jungen König zu gewinnen, damit Frankreich in Italien wenigstens eine Macht besitze, die, ohne der Propaganda zu huldigen, doch auch nicht die Sache des Absolutismus durchaus wider die neue Ordnung der Dinge in Frankreich vertheidige. Das Haus Orleans hat eine doppelte Linie von Feinden; die Legitimisten nach oben, die Republicaner nach unten. Die Legitimisten fürchtet es nicht, besonders nach dem für diese Partei fehlgeschlagenen Ausgange der Bestrebungen der Herzogin von Berry. Die Zeit wird diese Partei unfehlbar auflösen, die Hartnäckigern vereinzeln und annulliren, während die Geschmeidigern über kurz oder lang den Hofämtern zueilen, und die Wackergesinnten denn doch zuletzt einsehen werden, daß sie ihre Bestrebungen vor Allem dem Vaterlande schuldig sind. Dann werden sie ihren moralischen Credit in den Provinzen, ihr politisches Gewicht in den Kammern zu erweitern suchen. Die Republicaner dagegen sind die Erbfeinde, und gefährlich nicht sowohl durch ihre Theorien und Conspirationen, als weil sie ein zersetzendes Element sind in der Bürgerclasse selbst, weil sie den Geist der Opposition anfachen und nähren, weil sie endlich einen hinlänglich starken Grad von Fanatismus besitzen, um eifrigst auf die niederen Volksclassen durch Verbindungen einzuwirken und hinter jedem Ausbruche des Volksmißmuthes, hinter jedem öffent-

lichen

lichen Unglücke, hinter jeder Stockung der Gewerbe und Industriezweige sich verbergen, um darin Gelegenheiten zur Verwirklichung ihrer Plane zu finden. Ueberdies recrutiren sich diese Leute stets von Neuem durch die Jugend, durch die Masse unordentlicher Gesellen, verzweifelter Leute aller Stände, waghalsiger Spieler, verrückter Köpfe in den großen Städten, durch die Eitelkeit einer gewissen Zahl Advocaten, die als Tribune paradiren möchten, und durch ihren Zusammenhang mit den Unterofficieren in der Armee, die sie eifrigst bemüht sind zu Officieren zu erheben, wie sie überhaupt stets die Subalternen aus den Banden des Gehorsams herausreißen wollen. Also darf das Haus Orleans nicht in die ehrsüchtige Politik dieser Classe von Männern eingehen, um nicht von ihr verschlungen, in den großen Strudel der Revolutionen wider Willen fortgerissen zu werden; es bleibt ihm allein übrig, und ist auch sein festes und unwandelbares Bestreben: ein im Zusammenhange mit England erzieltes Gleichgewicht des Südens gegen den Norden: Bund mit Belgien, Portugal, Spanien, Freundschaft mit Neapel und, wenn es sich fügen wollte, mit Piemont, Anschließen an Griechenland, Aegypten und die Schweiz, um Rußland die Wage zu halten. Feindlich ist die Stellung der Orleanisten Deutschland gegenüber keinesweges; man beobachtet sich von beiden Seiten, um von beiden Seiten, was zu irgend einem Friedensbruche führen könnte, sorgsam zu verhüten.

2. — Wenn man die jetzigen Menschen, wie sie seit der Julirevolution in den Geschäften leben und weben, sich genau besieht, so ist Eines gar auffallend: die gewaltige Nüchternheit der Sinnesart, das Dünne in den Gedanken und Gefühlen. Es ist nicht der Aberwitz der Congregation, nicht jene Superklugheit und Pfiffigkeit, welche die Menschen durch Dumm-

machen

machen systematisch am Leitbande zu gängeln verlangte; es ist nicht das gefällige Aeußere der Salons, ohne irgend einen innern Gehalt und ächtes Gepränge; es ist eine ganz andere Art von Unzulänglichkeit, eine Plattheit der Gesinnungen und Gefühle, die nur bedacht ist, das Leben zu haschen, wie man ein Amt ergreift, um damit Frau und Kind zu nähren. Ja, wäre es nur dabei lediglich auf die Nahrung abgesehen! Wäre es doch nur ächte Spießbürgerei und Philisterei! Aber keineswegs; es ist so gut Corruption als irgend eine andre, nur ist es keine vornehme Corruption, es sind keine Talons rouges, Stolz ist nicht darin, nicht einmal die leichtfertige Eitelkeit, es ist ein weit plumperes Zugreifen in den Handlungen und Gefühlen. Das Leben verliert allen Ernst und alles Salz; es geht in der Advocatur unter, die mit etwas Journalistik und Börsenspiel durchspickt ist. Nichts Eigenthümliches will sich hervorthun, und wo irgend etwas in diesen Naturen aufleuchtet oder zu glänzen scheint, wie in Dupin, da ist es, wenn man den Witz abrechnet, die ungeheure Trivialität, welche durch alles dies Feuerwerk des Witzes sich nicht verbergen läßt. Nur in den Doctrinairs (trotz ihrer kalten Manieren und der allzu gewichtigen Bedeutsamkeit, welche sie auf jeden Punkt und jedes Tüttelchen des Lebens legen) lebt eine höhere Tendenz; gäbe es diese nicht, und ihnen gegenüber etwa den National, mit seinen Träumen, die grelle Tribune, mit ihrem rohen Jacobinismus, das Journal des Debats, mit seiner Eleganz, gäbe es nicht Anflüge des militairischen Geistes und des Patriotismus, so würde man Mühe haben unter allen den Magerkeiten des öffentlichen Geistes jene welterregende Nation wieder zu erkennen, die noch immer verdämmert und geistig versiegt, wenn sie nicht nach außen eine helle weltbeleuchtende Flamme werfen kann, um in dieser Flamme ihren

Stolz

Stolz zu bespiegeln. Man möge sagen was man wolle, ohne irgend einen höhern Sinn der Aristokratie ist kein bedeutender Staat auf die Länge haltbar und denkbar; er verliert alle Größe der Gesinnung, ja selbst den durchdringenden politischen Verstand. Dieses scheint die Regierung Ludwig Philipps keineswegs zu verkennen. Da sie nicht zu den verzweifelten Mitteln des Jacobinismus greifen kann, um dem Volke ein gewichtigeres Gepräge aufzudrücken; da ihr jener Geist nicht zu Gebote stehen kann noch stehen darf, welcher die Girondisten und die Hoches, die Jacobiner und Napoleon schuf, so bleibt ihr Nichts übrig, als gewissermaaßen die Spitzen des höhern Bürgerstandes zusammenzufassen, und dieser Classe einen englischen Whiggismus im französischen Gewande und Geiste mit politischer Bedeutsamkeit einzuflößen, um sie aus dem Strudel der Börsengeschäfte und aus den Wollüsten des Lebens herauszureißen, dann auch die höhere Bildung in der obern Geistlichkeit anzufachen und von den alten Familien allgemach anzuziehen, was sich nur anziehen läßt, damit nicht das gesammte Land in lauter Advocatur (welche weit schlimmer ist als die Krämerei) versinke und versaure. — Nichts stumpft mehr ab als die Zeit. Wenn die aristokratische Partei zum Einsehen gelangen wird (und das wird über kurz oder lang erfolgen), daß die Sache der alten Legitimität eine unheilbar verlorne ist, weil die große Masse des Volkes ihr widerstrebt, so wendet sie sich nothgezwungen an die neue Linie des königlichen Hauses, und zwar, wie wir hoffen wollen, nicht im höfischen Sinne, aber mit politischem Geiste und in politischer Bedeutung. Freilich ist ihr Haß gegen das Haus Orleans kein geringer: das Andenken an einen verbrecherischen Vater; die Beschuldigungen geheimen Ehrgeizes und geheimer Bestrebungen zur Erwerbung der Krone; das Andenken an die Freundschaft Carls X. für den

 Herzog

Herzog von Orleans; an die zwischen der Herzogin von Angouleme und der jetzigen Königin früher bestandenen Innigkeit: alle diese Hoferinnerungen, lebendig in den Gemüthern der umgebenden Personen, sind eben so viele beleidigte Gefühle. Andrerseits aber der Verstand des jetzigen Herrschers, das Nothgedrungene seiner Lage, die Unmöglichkeit der Thronerhebung des Herzogs von Bordeaux im Angesichte der Pariser Factionen, welche Mord schnaubten, da während der Julitage die Macht in den Händen nicht des Mittelstandes, sondern des untern Volkshaufens und seiner Führer sich befand, wobei für den Herzog von Orleans keine Wahl blieb zwischen König seyn oder Verbannung: alle diese mehr oder minder plausiblen Gründe werden mit der Zeit die Thätigern und Rüstigern der alten Aristokratie zur Theilnahme an den Staatsgeschäften bestimmen. — Was die Leute jener Gesinnung betrifft, die sich im National aussprechen, und an Lafayette, so wie an Odilon = Barrot anstreifen, so ist, wenn die Zeit auch ihnen die Unmöglichkeit ihrer Republik vor die Augen geführt haben wird, in diesen Leuten zu viel Stolz und ächte Gesinnung, als daß sie in die gemeine und platte Spießbürgerlichkeit des Tiers parti jemals hinübertreten könnten. Nothgezwungen wird, über kurz oder lang, ihre Allianz mit dem aufgeklärtern Theile der Regierung, so wie mit dem hellern Theile der alten Aristokratie und dem whiggistisch gesinnten höhern Bürgerthume geschlossen werden. Durch die Verschmelzung, Aufnahme und Modificirung dieser Elemente in den Schooß einer sich dem crassen Pöbelthume einerseits, und der kleinen Eifersüchtelei der geringern Demokratie andrerseits widersetzenden Regierung, könnte ein neuer Punkt für die Macht und Befestigung der höhern Interessen im jetzigen Frankreich gewonnen werden. (Allg. Ztg.)

V.

V.

Schweiz.

Der Schweizerische Beobachter enthält folgenden Auszug aus dem Protokoll der Tagsatzung vom 13. August, über die Unterredung einiger auswärtiger Gesandte mit dem Amtsbürgermeister Heß, Präsidenten der Tagsatzung: "Der Hr. Präsident erklärte, er finde sich vornehmlich durch verschiedene in öffentliche Blätter hinübergegangene unrichtige Bemerkungen veranlaßt, der Tagsatzung von einem Vorgange vertrauliche Kenntniß zu geben, worüber er sonst lieber geschwiegen hätte. Am 6. August Abends hätten sich auf vorangegangene Anfrage der k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Graf v. Bombelles, die Geschäftsträger von Preußen und Rußland, die Herren v. Olfers und v. Severine, nebst dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sardiniens, Hrn. v. Vignet, und dem königl. baierischen Residenten, Freiherrn v. Hertling, zu einer gemeinschaftlichen Audienz bei ihm eingefunden, um über den Zweck der durch die Tagsatzung angeordneten Truppen-Aufgebote Aufschlüsse zu empfangen. Veranlaßt durch das etwas auffallende Ausbleiben dieser Diplomaten von der Eröffnung der diesjährigen ordentlichen Tagsatzung, zu welcher sie, gleich wie in frühern Jahren, durch den Vorort eingeladen worden waren, stellte der Hr. Präsident an dieselben vor jeder andern Erwiederung die Anfrage: ob sie die erwähnte Information in officieller Stellung verlangen, oder nur vertraulich zu vernehmen wünschen, und erklärte ihnen sofort, nachdem ihm erwiedert worden war, man wünsche der angebahnten Unterredung keinen officiellen Charakter zu geben: es liege der Zweck der angeordneten Bewaffnung vollständig in den Motiven der diesfälligen Tag-

satzungs-Beschlüsse und der denselben beigefügten Proclamationen, nämlich Herstellung des gebrochenen Landfriedens und Befestigung der so nöthigen öffentlichen Ruhe und Ordnung in der gesammten Schweiz. Auf die Bemerkung, die ergriffenen Mittel seyen aber stark, ob man denn Gewalt anwenden wolle? Ob man ganz besonders gegen die Stadt Basel Gewalt üben wolle? entgegnete Hr. Bürgermeister, man sey zu der Erwartung berechtigt, daß dem Willen der Tagsatzung kein Widerstand entgegengesetzt werde; daß die Stadt Basel im eigenen wohlverstandenen Interesse eine eidgenössische Besatzung freiwillig aufnehmen werde; sey dies nicht der Fall, so werde allerdings die Bundesbehörde ihren Beschlüssen die angemessene Vollziehung zu geben wissen, denn die Wege der Minne seyen zu aufrichtigem Bedauern des Vororts, der noch vor wenigen Tagen eine Conferenz unter Abgeordneten aller Stände zu Ausgleichung der obwaltenden Widersprüche versammeln zu können glaubte, erschöpft, und die in jenen Zusammentritt gesetzte Hoffnung durch den stattgefundenen Landfriedensbruch bitter getäuscht worden. Uebrigens könne er versichern, daß Schweizer gewiß eine regere und natürlichere Theilnahme am Schicksal der Stadt Basel nähmen, als Fremde. Auch die Herren Minister stimmten in das Bedauern ein, daß die erwähnte Conferenz nicht zu Stande gekommen sey, und erklärten, daß sie im Interesse der gesammten Eidgenossenschaft, keineswegs aber in einem besonderen der Stadt Basel sich ausgesprochen hätten. Einer derselben bemerkte dabei, unter den neuesten Vorgängen werde die Thatsache, daß einige polnische Flüchtlinge an dem Kampfe in der Basel-Landschaft thätigen Antheil genommen haben, in ganz Europa großes Aufsehen erregen, indem es ganz gleichgültig sey, wie viel oder wie wenig solcher Flüchtlinge sich in diesem Falle befanden.

fanden. Der Bemerkung des Hrn. Präsidenten, es seyen nur sieben bis acht Polen gewesen, welche seit längerer Zeit Gastfreundschaft in der Landschaft Basel gefunden hätten, die an jenem Kampfe Antheil genommen, und man sey, wenn das eigene Haus brenne, jeder Hülfe, auch des fremden Gastfreundes, froh, entgegnete einer der Herren Gesandten: man hätte erwarten dürfen, es werde die gerügte Theilnahme jener Polen allgemein gemißbilligt, und es werde der Vorort jene Flüchtlinge aus der Landschaft Basel zurückweisen; da dem nicht so sey, so müsse man annehmen, es seyen die stattgefundenen unglücklichen Ereignisse seit Langem vorbereitet gewesen. Auf solche Aeußerungen erklärte der Hr. Präsident, finde er sich nicht mehr im Falle, mit Ertheilung der vertraulich gewünschten Aufschlüsse fortzufahren, sondern er müsse begehren, wenn man gegen den eidgenössischen Vorort oder die Tagsatzung Beschuldigungen anbringen wolle, diese letztern schriftlich einzureichen, damit dieselben, wie es einem selbstständigen Staate gebühre, beantwortet werden könnten. Die Bundesbehörden hätten die Ueberzeugung, daß sie das Möglichste gethan hätten und noch thun, um Fremdlinge aus der Schweiz zu entfernen, die auf eine auffallende und ganz unvorhergesehene Weise in die Schweiz eingedrungen seyen. . . . vorbereitet, hätten die Bundesbehörden allerdings die Mittel, um Ausgleichung unter den verschiedenen Theilen der Schweiz zu versuchen, nie aber, um größere Zwietracht unter dieselben zu säen. Hiermit endigte sich das Gespräch zwischen den eben angeführten diplomatischen Agenten und dem Hrn. Präsidenten, während dieselben dem Letzteren einerseits erklärten, daß sie weit entfernt seyen, Beschuldigungen vorzubringen und ihm andrerseits als weitern Beweis ihres gemeinsam einverstandenen Handelns, noch von einem Schreiben des königl. großbritannischen Ministers, Hrn. Morier, Kenntniß gaben,

gaben, das, von früherm Datum abgefaßt, die warme Theilnahme dieses Ministers an den Ergebnissen der beabsichtigten Vermittelungs-Conferenz aussprach. Sämmtliche oben erwähnte, am 6. August nach Zürich gekommene diplomatische Agenten haben sich nach dieser Unterredung wieder aus der Bundesstadt entfernt, und der königl. sicilianische Geschäftsträger, Hr. v. Tschudi, hat hinwieder seitdem sich noch beim Präsidenten eingefunden, um auch seine Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Uebrigen zu bezeugen. Dabei wollte der Hr. Präsident noch besonders darauf aufmerksam machen, daß der königl. französische Botschafter, Hr. v. Rumigny, keinen Theil an der vorerwähnten Unterredung nehmen wollte, sondern vielmehr, wie ihm derselbe vertraulich eröffnet hat, seinen Collegen gerathen hatte, diesen gewiß in jeder Beziehung überflüssigen Schritt zu unterlassen. In der auf die vorstehende Eröffnung gefolgten Umfrage haben sämmtliche Standesgesandtschaften dem Hrn. Präsidenten den lebhaftesten Dank bezeugt für die kräftige und entschiedene Weise, womit derselbe jedem auch noch so verhüllten Versuche zu Einmischung des Auslandes in die innern Angelegenheiten der Schweiz entgegengetreten ist und denselben von der Hand gewiesen hat."

VI.

Spanien.

Der Temps enthält in einer Reihe von Artikeln folgende Betrachtungen über den jetzigen innern Zustand Spaniens:

1. — "Die Parteien. Wenn man den Geist der spanischen Nation etwas tiefer erforscht, so findet man, daß es in ihr nur genau abgeschnittene Parteien giebt,

giebt; man würde hier vergeblich jene Schattirungen der Ausgleichung, jene dritten Parteien suchen, welche die Uebergänge vorbereiten und vor Krisen schützen; sie sind nicht vorhanden. In Spanien ist Alles in seinen Meinungen entschieden; man ist für den absoluten König oder für die Constitution, für das alte mönchische und monarchische System, oder für die Neuerungen und die Cortes, und Alles dies im Uebermaaße und mit Feuereifer. Anderwärts nähern sich überall die Parteien, schätzen sich und streiten mit einander in einem philosophischen Kampfe, in einem durch die Intelligenz und durch die Presse eröffneten Streite. Von allem diesem findet in Spanien nichts Statt; die Parteien fassen sich zu einem nahen Bürgerkrieg in die Augen; sie warten auf einen Anlaß um loszuschlagen; von einer Verhandlung oder einer Ausgleichung ist keine Rede. Die fanatische Partei beherrscht einen großen Theil der Landbewohner. Die Mönche sind Meister der Erziehung und der Intelligenz des Volks. Fast alle sind auf der Seite des D. Carlos; bis jetzt verstellen sie sich noch, weil sie sagen, der Augenblick sey noch nicht gekommen, aber sie bereiten im Stillen den Widerstand vor; sie verbreiten Verläumdungen gegen die Königin, und flüstern von naher Befreiung. Durchreiset man das Land, so zeigt sich jedes Kloster als eine Art von Festung; jeder Bauer hat seine Flinte in Bereitschaft; unter dem doppelten Elend der Faulheit und des Hungers empfängt er am Kloster-Thore seine Nahrung und seine Guerillas-Instructionen. So lange man nicht förmlich und offen zur Vertheilung der geistlichen Güter schreiten wird, so lange der Boden und die Reichthümer nicht besser vertheilt werden, und ein großer Theil von Spanien nur bettelt, so ist auch jede liberale und constitutionelle Verbesserung unmöglich. Dieses Elend macht gerade die gesellschaftliche Kraft des Clerus, seinen materiellen Einfluß aus; denn

denn es schafft seine moralische Macht. Wenn das Volk nicht mehr zum Betteln genöthigt ist, so wird es den Nacken nicht mehr vor denen beugen, die ihm die Almosen reichen. Dahin ist es aber noch nicht gekommen. Die constitutionelle Partei findet sich hauptsächlich an den Seeküsten, in den großen Städten, im Süden von Spanien; sie begreift insbesondere die Bürgerschaft und die Handelsleute. Sie ist stark durch ihre Aufklärung und voll Hoffnung; sie hat einen Theil der Armee für sich; vorzüglich die Officiere seufzen, mit Ausnahme der Garde, über diese Regierung der Priester und Mönche, welche die alten spanischen Farben und den alten Ruhm der Halbinsel verdunkelt. Die liberale Partei athmet, vorzüglich seit einiger Zeit, wieder freier. Man hört jetzt in Spanien in mehr oder minder öffentlichen Versammlungen patriotische Gesänge, das Marseiller Lied; mir ist ein Beispiel davon selbst auf einer Diligence vorgekommen. Es giebt eigentlich keine besondere Partei der Königin; da ihre Regierung als eine Hoffnung, eine Verbesserung angesehen wird, so schließen sich die Constitutionellen derselben an; man hofft mit ihr endlich die Cortes, eine gesetzmäßige National-Repräsentation zu erhalten. Die Königin könnte sich nur mit den Constitutionellen halten, und man würde sie sonach zu unvermeidlichen allmähligen Concessionen verleiten. In diesem Sinne und in dieser Absicht unterstützen sie die Königin. Es ist weniger eine Allianz der Sympathie als des Interesse. Im Ganzen stehen sich immer nur zwei große Parteien gegenüber: die Anhänger des absoluten Königs und die Liberalen; was aber aus dieser Stellung eine ganz sonderbare Erscheinung macht, ist der Umstand, daß die Erstern jetzt in Opposition mit dem absoluten Könige sind, und daß die zweiten ihn unterstützen möchten, das Thronfolgegesetz durch die Handlung der absolutesten Prärogativen zu unter-

stützen.

stützen. — Die Regierung. Dem Princip nach ist die Regierung auf der Halbinsel der König; man würde sich über den Charakter Ferdinands täuschen, wenn man sich einbildete, er wolle etwas von diesem Princip aufgeben. Erst als Ferdinand am Rande des Grabes war, wagte man etwas ohne ihn; jetzt geschieht Alles durch ihn; nun muß aber bemerkt werden, daß Ferdinand keine liberale Ideen hat, daß er den entschiedensten Widerwillen gegen jede constitutionelle Concession hegt. Bei allem dem will der König seiner Tochter die Thronfolge sichern; er will die Ansprüche des Don Carlos zurückweisen, und es zeigt sich dabei, daß gerade diejenigen, welche seine Regierungsideen theilen würden, seinen Familienzuneigungen und Abneigungen entgegen sind, so daß er sich in einer Art von widersprechender und unhaltbarer Lage befindet, woraus ihm Hr. Zea durch die bloße Macht des absoluten Rechts der Krone einen Ausgang versprach, was alsdann dessen Gunst begründete. Man hat daher am Hofe eine dritte Partei der Grandezzen versucht, die er mit den zwei Lieblingsideen des Königs unterstützt: der Erhaltung der absoluten Gewalt und der Aenderung der Thronfolgeordnung. Diese Partei ist nun aber ganz künstlich; es ist ein Verein von Hofleuten, es ist eine gewisse Art, den Fürsten zu begrüßen und dessen Gunst zu verdienen. Nur die beiden großen Begränzungen bleiben unverändert. Die Königin, ohne gerade schön zu seyn, übt auf die erschöpften Sinne eines hinfälligen und im Genusse übermäßigen Königs einen täglichen Einfluß. Sie ist keine Frau von umfassenden Ideen; in ihrem Kopfe ist nichts Außerordentliches, aber sie ist consequent; sie hat sich mit den Personen umgeben, welche die Verwirklichung ihres Plans, das heißt die Veränderung der Thronfolge zu Gunsten ihrer Tochter und die Regentschaft durchführen können.

Dies

Dies ist die Ursache ihrer Neigung für die liberale Partei. Der König sieht sie jeden Augenblick, aber man darf nicht glauben, daß der Einfluß der Königin im Stande sey, ihn von seinen vorgefaßten Ideen abwendig zu machen. Sie wird wohl nie eine Systemsänderung bei ihm durchsetzen. Die Constitutionen sind dem Könige ein Gräuel, und nur ein Wunder könnte ihm diese Ansicht benehmen. Die königliche Familie ist ohne Einfluß auf den Hof. Der Infant Carlos, dessen Partei so mächtig ist, befindet sich nicht mehr in Spanien, und was will der Infant Don Francisco, in Schulden versunken, ein Mann des Vergnügens und der Verschwendung, bedeuten?

2. — "Wenn ich von dem Ministerium unter einer absoluten Monarchie spreche, so ist der Ausdruck uneigentlich; es handelt sich und kann sich in der That nur von einem Premierminister handeln. Der absolute König wählt den Mann, der ihm gut däucht, und stellt ihn an die Spitze der Geschäfte; alle andern Staatssecretaire sind nur Commis mit Departement, ohne irgend einen Einfluß in die größern Angelegenheiten, die alle an den Premierminister kommen. Hr. v. Zea ist jetzt der Mann der königlichen Begünstigung. Wird diese Gunst von Dauer seyn? Kann nicht das, was die Laune erhoben hat, auch wieder durch Laune zerstört werden? Alles dies ist möglich, bei dem gegenwärtigen Zustande aber theilen Hr. v. Zea und der alte General Castaños das Vertrauen des Königs unter einander. Man übertreibt den Credit des Hrn. v. Ofalia; so sind einmal die Parteien, sie nehmen den Mann, so wie sie ihn nöthig haben, und stellen ihn so hoch, als sie können. Die Anhänger der Königin, die nothwendig den Glauben verbreiten müssen, daß ihr Triumph möglich sey, melden täglich den zunehmenden Credit des Hrn. v. Ofalia. Gesetzt nun, dieser siegte über den gegenwärtigen Premierminister,

und

und er käme völlig an das Ruder der Geschäfte, so würde er der herrschenden Idee des Königs, nämlich der absoluten Gewalt, unterliegen. Wer auch immer der Mann seyn mag, der in den Conseils regiert und der eine Palastrevolution herbeiführt, so wird Ferdinand VII. weder seine Angewöhnungen, noch seinen Willen ändern, und deswegen spricht man unaufhörlich von seiner Krankheit, von seiner Schwächung, weil man weiß, daß, so lange er lebt, keine wahrhaft liberale Concession von ihm zu erhalten ist. Ich habe bereits gesagt, und kann es nicht oft genug wiederholen, die große Gunst des Hrn. v. Zea rührte bloß davon her, weil er versprochen hatte, die doppelte Idee des Königs zu verwirklichen, nämlich die Erhaltung der absoluten Gewalt und die Uebertragung der Krone an die Infantin. Der Charakter des Hrn. v. Zea ist ein großer Eigendünkel; er glaubt, die spanische Monarchie und das Princip der königlichen Gewalt seyen in voller Kraft, und vertraut auf diesen Zauber; woraus er dann schließt, daß mit Hülfe dieser Prärogative Alles möglich sey. Er besitzt einen etwas eitlen Geist, hat Kenntnisse, besonders aber feines Betragen und jene Geschäftsgewandtheit, welche eine lange diplomatische Erziehung ertheilt. Man hat gesagt, Hr. v. Zea sey der Mann Rußlands; dies ist ein Irrthum, er ist keines Menschen Mann, und für sich zu stolz, als daß er sich zum Ausdruck von irgend etwas Anderm machen sollte; er behandelt die Geschäfte mit Einsicht, kennt Europa vollkommen, und man irrt sich wenn man glaubt, daß das, was man zu Madrid das Bureau der auswärtigen Angelegenheiten nennt, den andern Cabinetten nachstehe; ich gehe sogar noch weiter: ich kenne nichts Stärkeres und Geübteres, als die ersten Beamten dieses Bureau's; man wird dabei nur nach langer Erfahrung und nach ernsten Studien zugelassen. Niemand hat einen Einfluß auf

Hrn.

Hrn. v. Zea. Seine diplomatische Laufbahn verfloß großentheils in Rußland, und dies gab zu der Sage Anlaß, daß er insbesondere den Interessen dieses Cabinets geneigt sey. Man irrt sich aber auch deswegen, weil überhaupt jede fremde Einwirkung von dieser mysterieusen Regierung zurückgewiesen wird; das diplomatische Corps muß sich wohl hüten, den Schein einer Einwirkung zu zeigen, um irgend einen Einfluß auszuüben. Wollte ein Botschafter allzu energisch auftreten, so hat man ihn stehen lassen, so daß sein Wort verhallte. Man mußte mit ihm abbrechen, wie sich mit Hrn. Stratford Canning zeigte. Der Credit des alten Castaños ist weniger auf die wirklichen Dienste des Generals zur Zeit der Kriege der Unabhängigkeit, als auf die Gefälligkeiten des vollendeten Hofmanns gegründet. Castaños ist Präsident des Raths von Castilien; er führt diesen Rath, eine Art von zweitem Ministerium, nach seinem Belieben. Er hat nie Opposition gemacht. Der Charakter des Castaños gefällt Ferdinand, der an den groben Späßen des spanischen Volkes eine Freude hat. Castaños raucht die Cigarre mit ihm und hat den Posten des Günstlings. Was die Günstlinge betrifft, so muß ich hier von dieser Art von Gewalt sprechen, die an dem Hofe von Madrid so großen Einfluß hat. Ferdinand hat die Sitte des Despotismus, er sucht die Günstlinge in den niedern Stellen des Palastes, und erhebt sie zum allgemeinen Erstaunen, wie wenn er damit die eitle Grandezza erniedrigen wollte. Dem Könige gefällt an einem spanischen Günstling, daß er ihn wie einen Bedienten behandeln kann. Er gibt ihm Stockschläge und Fußtritte mit jenem liebenswürdigen Schwure Caraccos, den der Spanier mit dem Rauche seiner Cigarre so gern ausstößt. Dies war, wie es heißt, die Stellung des Hrn. C.; dies ist noch, wie es heißt, die des Hrn. G. Wie geht nun bei allem

diesem die Regierung und besonders die Verwaltung? Man kennt in Spanien nur drei Hauptzweige derselben: die Armee, die Finanzen und die Polizei. Die Armee hat sich mit bewundernswürdiger Thätigkeit unter der Verwaltung des Hrn. Cruz reformirt; man würde sich täuschen, wenn man sie gering achten wollte. Es waren zur Zeit der Feste für die Ausrufung der Infantin 25,000 Mann in Madrid versammelt, und dies waren wirklich schöne Truppen. Die Garde ist ganz nach dem Muster der alten französischen Garde organisirt; die Provinzialgrenadiere sind prachtvoll, die Linienregimenter sind die schwächsten und gleichen sehr den mittelmäßigsten von unsern Truppen; dazu kommen schlechte Officiere, eine schlechte militairische Haltung, Langsamkeit in den Bewegungen, Nachlässigkeit bei den Evolutionen. Die königlichen Freiwilligen wollen so wenig heißen, daß wir nicht von ihnen sprechen. Die Finanzen sind vollkommen erschöpft. Man hat keine Hülfsquellen mehr. Man lebt noch von den Auskunftsmitteln des Herrn Ballesteros. Es kam so weit, daß man nicht mehr wußte, womit man die Ausgaben für die Feste der Infantin bezahlen sollte, Feste der Pracht und des Elends, wo der Reichthum einiger Wenigen und die Armuth Aller an den Tag kam. Um übrigens der Wahrheit getreu zu bleiben, so muß man sagen, daß bisher alle activen Dienste pünctlich bezahlt wurden, insbesondere aber der Krieg und die Verwaltung. Diese Verwaltung ist, wie ich schon gesagt, ganz polizeilich. Man kennt in Spanien keine fortschreitende und verbessernde Verwaltung. Man hält Aufsicht, und darauf beschränkt sich die Regierung. Alles ist einer Art von politischer Inquisition unterworfen; Reisende, Bücher, Waaren; auch sind, was einen neuen Zug des spanischen Charakters ausmacht, alle Beamten so schlecht bezahlt, daß jede Gunst im Aufstreich verhandelt wird; ich wüßte

keinen

keinen Menschen und keine Dinge, denen ich nicht mit Geld den Eintritt in Spanien verschaffen wollte.

3. — "Seit der Abreise des Hrn. Stratfort Canning ist Hr. v. Rayneval der einzige Botschafter in Madrid. Die andern Mächte haben nur Gesandte daselbst. Es frägt sich nun, ob Hr. v. Rayneval den seinem hohen Posten gemäßen Einfluß genießt. Um die Wahrheit zu sagen, so besitzt Niemand einen wirklichen Einfluß auf den Madrider Hof; König Ferdinand hat nie, selbst mit Hrn. v. Rayneval, den seine Eigenschaften und seine Privilegien als Familienbotschafter häufig zu dem Könige rufen, von Geschäften gesprochen. Alle seine Unterredungen beschränken sich auf einige allgemeine Bemerkungen, worauf der König kaum antwortet, und die sich immer in eine unbedeutende Unterhaltung endigen. Ferdinand hat sich nie in eine umständliche, freiere Unterredung mit den Botschaftern eingelassen, und so hält er es auch mit Hrn. v. Rayneval; der König beobachtet dasselbe Stillschweigen oder dieselbe Art von zurückhaltender Rede selbst mit Hrn. v. Oubril, dem russischen Gesandten, von dem man behauptet hat, er übe einen gewissen Einfluß auf das Cabinet aus. Die Geschäfte müssen daher mit Hrn. Zea gemacht werden. Ich habe den Charakter dieses Ministers hinreichend geschildert, um leicht daraus urtheilen zu können, daß er über den Gang der spanischen Politik seine festen und bestimmten Ansichten hat; sein Princip ist: nichts darf an den Institutionen der Halbinsel geändert werden; die absolute Gewalt muß in ihrem ganzen Umfange bewahrt bleiben, und jedes Ereigniß, das direct oder indirect dieses alte Princip der spanischen Monarchie bedrohen möchte, würde nothwendig eine Intervention herbeiführen. Hat man diesen Geist des spanischen Cabinets wohl im Auge, so kann man daraus ersehen, welche Haltnng es einer in Portugal

vor-

vorgenommenen Veränderung gegenüber annehmen wird. Es können zwar lügenhafte Correspondenzen in dieser Hinsicht täuschen; folgender Umstand bleibt aber unwandelbar und so fest, als ob er sich bereits verwirklicht hätte: daß nämlich jedes Ereigniß, welches in Portugal eine Revolution der Art hervorbrächte, daß das constitutionelle System völlig in Lissabon siegte, nothwendig eine Intervention von Spanien herbeiführen würde. Die Frage Portugals löst sich für das Madrider Cabinet nicht nach persönlichen Interessen; es würde ohne Zweifel weit mehr Anhänglichkeit für Don Miguel haben; bliebe die Wahl zwischen ihm und seinen Mitbewerbern, so würde man sich keinen Augenblick besinnen. Inzwischen würde der Erfolg der Dona Maria oder des Don Pedro noch kein Beweggrund für Spanien seyn, zu interveniren; sollte aber die Constitution den Vorrang in Portugal gewinnen, sollte man die Principien der Freiheit, die sie festsetzt, und die von der spanischen Monarchie gehaßt werden, auf eine kräftige Art anwenden, dann würde keine menschliche Macht im Stande seyn, eine Intervention zu verhindern. Dies war die Ansicht des Hrn. v. Rayneval, und der Botschafter würde sich nicht wundern, wenn in der anarchischen Lage, worin sich gegenwärtig Portugal befindet, Spanien eine offensive Bewegung machte. Es besinnt sich ohne Zweifel wohl, bevor es eine solche Demonstration macht, welche die beiden großen Mächte, England und Frankreich, verletzen würde; hier gilt aber, was Hr. v. Zea in einer vertrauten Unterredung mit Hrn. Stratford-Canning gesagt hat: "Was wagen wir bei einer Intervention? Ihr bedroht uns mit Krieg; ihr werdet nicht dazu schreiten; Frankreich wird an den Pyrenäen stehen bleiben, und nicht wagen sie zu überschreiten, weil hinter ihm nördlich Preußen, Oesterreich und Rußland stehen. Wir sind daher das unabhängigste

gigste

gigste Volk, das Cabinet, das in seinem Willen die freieste Hand hat: ihr könnt uns auf keine Weise Gewalt anthun." Hr. v. Zea ließ eine Sache unbeachtet; er sollte vor Allem wissen, ob er der Armee, die er nach Portugal führen möchte, gewiß ist. Zählt diese Armee nicht in der Mehrheit Officiere, im Sinne der constitutionellen Bewegung in Portugal? Ist er vollkommen überzeugt, daß sie die absolute Gewalt in Spanien aufrecht erhalten würde? Uns scheint die Lage eigentlich folgende zu seyn: Wenn England die in Portugal bestehende Regierung anerkennt, so ist es durch den casus foederis gebunden, ihm mit aller Kraft beizustehen; nun würde aber ein spanischer Einfall diesen casus foederis gerade herbeiführen, und England würde dann genöthigt seyn, eine Armee zu Hülfe abzusenden, was dann den Kriegszustand ausmachen würde. Wir glauben als Regel annehmen zu können, daß Spanien sich nicht in eine unbedingte feindselige Stellung gegen das Londoner Cabinet versetzen möchte und könnte, und dies wird machen, daß es über die Folgen einer Intervention sich besinnen wird. Es hatte bereits auf Anlaß der Expedition des D. Pedro damit gedroht, das aber, was es im Zorne geäußert, nicht ausgeführt; D. Pedro hat gethan, was er wollte, und Alles blieb bei mehr oder minder bittern Noten. Man darf inzwischen nicht glauben, daß diese Lage Spaniens nicht die Cabinette von London und von Paris in Betreff des gegenwärtig constituirten Zustandes der Dinge in Portugal in Respect erhält; sie wagen es nicht, sich zu tief einzulassen, weil sie ebenfalls diese Intervention fürchten, die einen allgemeinen Conflict herbeiführen könnte; sie wissen, daß man in Madrid auf nichts rechnen kann. Hr. v. Rayneval schreibt ihnen in diesem Sinne; der Einfluß des Mönchsgeistes ist so ausnehmend groß! Der König, der täglich schwächer wird, kann sterben, die Partei des D. Car-

los

los ans Ruder kommen; und alsdann würde der gegebene Impuls auf den Bergen von Portugal seinen Wiederhall finden, und die geringste Unvorsichtigkeit zu Lissabon würde das begonnene Werk verderben. Daraus erklärt sich die Schonung, welche die Mächte in Portugal beobachten; sie können sich nicht frei bewegen; nicht als ob sie materiell eine bewaffnete Intervention, eine militärische Bewegung fürchteten, sondern die diplomatischen Folgen, welche daraus entstehen könnten, setzen sie in Schrecken, und deswegen suchen sie durch ein kluges Betragen zu Lissabon diese zu vermeiden. Um nun das, was wir über Spanien gesagt, kurz zusammen zu fassen, stellen wir Folgendes auf: 1) die Parteien stehen einander gegenüber, und die Gemüther sind nicht hinreichend aufgeklärt, um ein offenes und umfassendes constitutionelles System zu befolgen; 2) die Regierung, die sich gern auf die Liberalen für die Thronfolge der Infantin stützt, will durchaus in Allem, was die Verwaltung und die politischen Concessionen betrifft, nichts von ihnen hören; 3) Spanien wird in der Frage Portugals so lange nicht interveniren, als es sich bloß von einer Frage der Person handelt; so wie aber die Veränderung solche Principien macht, daß die Idee der absoluten Gewalt dadurch auf der Halbinsel bedroht wird, alsdann wird die Intervention Statt finden; 4) was die Mittel betrifft, so giebt es eine Armee, die aber in ihren Principien ungewiß ist; man hat kein Geld, aber man darf sich nicht verbergen, daß sich im Falle einer Bewegung im Sinne der absoluten Gewalt die Reichthümer der Klöster zeigen würden, und daß die Regierung dadurch Hülfsquellen hätte."

VII.

Groß-Britannien.

In England ist jüngst eine Brochüre unter dem Titel: "Ministerium der Reform und reformirtes Parlament" erschienen, welche als eine halbofficielle Vertheidigung des jetzigen Ministeriums und seiner Maaßregeln betrachtet wird.

Es heißt in derselben unter Anderem: "Der Anblick unserer auswärtigen Angelegenheiten ist nicht minder befriedigend, als der Zustand unserer innern Angelegenheiten; um aber die jetzige Lage gut zu verstehen, müssen wir uns einen Augenblick in die Lage zurückversetzen, als das Ministerium die Zügel der Regierung ergriff. Drei ernste Fragen waren unentschieden, bei welchen Groß-Britannien einen wichtigen Einfluß oder selbst ein vorherrschendes Interesse hatte: Griechenland, Belgien und Portugal. Die griechische Frage hat, in dem was England betrifft, mit dem zu Petersburg im April 1826 unterzeichneten Protocoll und mit dem 1827 zu London durch Hrn. Canning unterzeichneten Tractate begonnen. Der Zweck dieser beiden Urkunden war, Griechenland von der Türkei zu trennen, die griechische Nation zu erheben, ihr ein besonderes Gebiet, einen Zustand der Unabhängigkeit und eine Nationalregierung anzuweisen. Als die gegenwärtige Verwaltung ins Amt trat, fand sie eine von ihren Vorgängern und der Pforte eingegangene Convention, welche Griechenland eine so enge und so schlecht gewählte Gränze auflegte, daß wichtige Bezirke Griechenlands der Türkei gelassen waren und die Griechen keine Vertheidigungsgränzen hatten. Diese Begränzung konnte nur zu unendlichen Collisionen zwischen beiden Völkern führen. Die gegenwärtige Regierung sandte Sir Stratford-Canning nach Constantinopel, um daselbst eine vernünftigere Uebereinkunft

kunft abzuschließen. Dieser gewandte Unterhändler vollbrachte seine Aufgabe vollkommen, und erhielt die Einwilligung der Pforte zu einer eben so vortheilhaften Gebietsausgleichung, als die erste mangelhaft gewesen war. Prinz Otto von Baiern, von den drei Mächten in Gemäßheit einer von den Griechen selbst ausgegangeren Bevollmächtigung zum Könige von Griechenland auserwählt, kam später in seinem Königreiche an, wo er mit Enthusiasmus aufgenommen ward; und Griechenland, aus seinem Grabe erstehend, aus dem Schlafe von mehreren Zeitaltern erwachend, nahm seinen Platz inmitten der christlichen und civilisirten Nationen von Europa. Sollten wir nun nicht hoffen dürfen, daß dieses Land, früher der Sitz der Künste, der Wissenschaften und der bürgerlichen Freiheiten, sich in Zukunft der glücklichen Lage würdig zeigen werde, wozu es jetzt erhoben ist? — Die belgische Frage hatte, wie die griechische, ihren Ursprung in Ereignissen, die früher als die Bildung der gegenwärtigen Verwaltung waren. Die Minister fanden eine bereits von ihren Vorgängern vorgeschriebene Bahn; sie konnten sie später modificiren, aber, wenn sie es auch gewünscht hätten, nicht auf bereits erfolgte Vorkehrungen zurückkommen. Die belgische Revolution brach im August 1830 aus. Im October verlangte der König der Niederlande von seinen Verbündeten, und unter diesen von Groß-Britannien, einen Beistand von Truppen zur Beschwichtigung der Empörung. Die britische Regierung, unter dem Herzog von Wellington, verweigerte dies. Die Holländer wurden aus den belgischen Provinzen verjagt, und der König der Niederlande, in der Unmöglichkeit die Rebellen durch seine eignen Mittel zu unterwerfen und einen Beistand von seinen Verbündeten zu erhalten, verlangte den Zusammentritt einer Conferenz, und die Auflegung eines Waffenstillstandes für beide Parteien,

 für

für sich und seine empörten Unterthanen. Diesem Verlangen ward entsprochen, und in den ersten Tagen des Novembers versammelte sich die Conferenz zu London. Ihr erster Act war die Erklärung an beide Parteien, daß sie nicht mehr kämpfen dürften, und daß die Demarcationslinie zwischen ihnen, während eines der Zeit nach unbeschränkten Waffenstillstandes, diejenige seyn sollte, welche vor der Vereinigung von 1814 die alten holländischen Provinzen von den belgischen trennte. Diese Entscheidung setzte schon das Princip der Trennung fest; denn die Belgier hatten sich für unabhängig erklärt, und das Aufhören der Feindseligkeiten ward dem Könige von Holland angedeutet. Er konnte daher das verlorne Gebiet nur mit Einwilligung der Belgier wieder gewinnen; und es war offenbar, daß er diese Einwilligung niemals erhalten würde. Die Aufgabe der Regierung war, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen diese Trennung bewerkstelligt werden sollte, und für die Interessen und die Garantien aller Parteien zu sorgen. Die Anordnung ist noch nicht geendigt, man kann aber dieselbe als ihrem Schlusse nahe ansehen, und Belgien, zu einem unabhängigen, constitutionellen, industriellen und neutralen Staate geworden, wird kräftiger zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens, als in jeder andern Bedingung des Daseyns, die man ihm etwa hätte anweisen mögen, beitragen. Die Schwierigkeiten auf die man gestoßen ist, rühren von der Hartnäckigkeit des Königs der Niederlande her; einer Hartnäckigkeit, die in den letzten zwei Jahren Holland permanente Lasten aufgelegt hat, die auffallend die Vortheile der Vertheilung der Schuld zwischen ihm und Belgien vermindern. Nach dem von dem Könige von Holland selbst im November 1830 angerufenen Waffenstillstande sollte die Citadelle von Antwerpen in Zeit von 14 Tagen geräumt werden; aber

abdr der Besitz dieser Festung erlaubte ihm, die Belgier zu necken und den Handel der Schelde zu hemmen. Er verweigete die Herausgabe der Veste. England und Frankreich schlugen den andern Mächten vor, zu erklären, daß Belgien von der Schuld an Holland eine Million Gulden für jede Woche Zögerung in der Räumung des belgischen Gebiets, nach einem gewissen Zeitpunkte streichen könnte; die drei Mächte traten aber diesem Vorschlage nicht bei, England und Frankreich sahen sich genöthigt, zur Gewalt ihre Zuflucht zu nehmen; daher rührte die Belagerung von Antwerpen und das holländische Embargo. Diese Maaßregeln der Strenge verwirrten die Berechnungen des Königs von Holland und seiner Anhänger, der englischen Tories und der Absolutisten des Continents. Als sie ihre Plane zu Grunde gerichtet sahen, ließen sie ihren Aerger in düstern Voraussagungen aus: die Citadelle würde nie erobert werden; die Preußen würden zu ihrer Rettung vorrücken; die Russen würden sich der polnischen Gränze nähern; Oesterreich würde ins Feld rücken, und der Strom eines allgemeinen Krieges würde Frankreich hinter seine eigenen Gränzen zurückwerfen. Preußen begnügte sich aber zu murren und um Venloo umherzuziehen; Oesterreich rührte sich nicht, und Rußland beschränkte sich auf einige eitle Demonstrationen der Unzufriedenheit, auf eine Drohung mit dem was es gethan haben würde, wenn es dem Schauplatze der Handlung näher gewesen wäre. Die Propheten hatten gesagt, Chassé würde sich eher mit der Besatzung in die Luft sprengen, als ergeben, und sich unter den Trümmern der Festung begraben; aber der alte Chassé rauchte ruhig seine Pfeife fort, zog sich von Casematte zu Casematte in dem Maaße, als das Bombardement vorrückte, zurück, und endlich, als die Bresche zugänglich war, und er sich in seinem letzten Zufluchtsort zusammengedrängt sah,

sah, ergab er sich, wie man dies unter ähnlichen Umständen gewöhnlich thut. Man hat auch gesagt, das Embargo sey eine absurde Fabel, ohne Nachtheil für die Holländer und verheerend für uns; es sey ein unerhörtes Verfahren, dies noch länger fortzusetzen; man müßte entweder Krieg führen, oder die holländischen Schiffe frei lassen; diese Maaßregel sey ungesetzlich und zugleich lächerlich. Dies waren die Argumente und die Behauptungen, wodurch die Tories das Parlament zu überreden suchten, die Regierung zur Aufhebung des Embargo's zu zwingen. Das Parlament blieb aber taub für diesen Rath; das Embargo ward beibehalten, und seine Folge war die Convention vom 21. Mai. Durch diese Convention hat sich der Charakter der belgischen Frage gänzlich geändert; die Holländer haben in einen unbeschränkten Waffenstillstand gewilligt, und Europa ward vor einem allgemeinen Kriege, der aus dem Streite zwischen Belgien und Holland hervorgehen sollte, bewahrt. Von diesem Augenblicke an ward die Frage des Friedens oder des Krieges entschieden. Was noch weiter auszumachen ist, besteht nur noch in einer Sache von Gulden, Barrieren und Gebühren, Fragen, die allerdings für die beiden Länder wichtig sind, aber den Frieden des übrigen Europa's nicht mehr bedrohen. Dies ist die Frucht der Belagerung von Antwerpen und des Embargo's, das Resultat, das die Weisheit dieser Maaßregel vollkommen rechtfertigt. Die portugiesischen Angelegenheiten neigen sich zu ihrem Ende. Die Tyrannei, die seit fünf Jahren auf diesem unglückseligen Lande lastete, ward gestürzt. Die Flotte D. Miguels ist erobert; die Belagerung von Oporto aufgehoben. 2500 tapfere Portugiesen sind im Triumphe von der Guadiana bis zum Tajo gezogen. Dona Maria ward zu Lissabon proclamirt und ein englischer Gesandter hat sich neuerdings an dem Hofe des legitimen Souverains von Portugal vorstellen

len lassen. Die englische Tapferkeit hat sich der portugiesischen Freiheit beigesellt, und das Cap St. Vincent war Zeuge der Thaten unseres Seehelden. Unter diesen Umständen blieb die englische Regierung der Bahn, welche sie sich vorgeschrieben, stets getreu; sie hielt sich bei dem Streite selbst neutral, aber sie fordert auch dieselbe Neutralität von den andern Mächten. Bei der Abfahrt der Expedition des D. Pedro von Terceira versammelte sich eine spanische Armee an der Gränze von Portugal unter dem Vorwande der Beobachtung, in Wahrheit aber um, wenn die Gelegenheit sich darbieten sollte, zu Gunsten D. Miguels zu agiren. Man erinnerte sich aber an die Vorfälle von 1826, und die Erfahrung des Betragens Spaniens in der damaligen Zeit ging nicht verloren. Die britische Regierung beruhigte sich nicht bei den Versicherungen des Madrider Cabinets, und traf Vorbereitungen für jeden Fall. Ein beträchtliches Geschwader unter dem Befehle des Admirals Parker ward, wie im Parlamente gesagt wurde, mit dem Befehl in den Tajo geschickt, zu Gunsten D. Pedro's zu interveniren, so wie Spanien in der Absicht, D. Miguel beizustehen, in Portugal eindringen würde. Spanien und England hielten ihre Verpflichtungen, und obgleich sie ohne Umschweife entgegengesetzte Wünsche in Bezug auf das Resultat des Krieges ausdrückten, so hielten sich doch die beiden Mächte entfernt, und ließen die beiden Parteien ohne fremden Beistand fechten. England war der Richter des Kampfs, und der Sieg blieb der Gerechtigkeit und der guten Sache. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß wenn eine Tory-Regierung in England bestanden hätte, man einen Vorwand gefunden haben würde, die spanische Armee agiren zu lassen, und daß dann Portugal noch unter der Tyrannei des D. Miguel seufzen würde. Das Resultat dieser Eroberung ist von hoher Bedeutung und wird weit hin tönen.

tönen. Der Kampf war nicht nur zwischen D. Pedro und Dona Maria einerseits und D. Miguel andererseits: Portugal war der Kampfplatz für die von den Anhängern der beiden Parteien gelieferte große europäische Schlacht. Die Tories von England, die Carlisten von Frankreich und Spanien und die heilige Allianz, alle Feinde der Freiheit in Europa waren die Secundanten D. Miguels; die Freunde der Gerechtigkeit und einer vernünftigen Regierung waren die Anhänger der Dona Maria, und wenn die Sache der Königin siegreich bleibt, so dürfte die moralische Wirkung dieses Triumphs von ganz Europa gefühlt werden. — Während die Aufmerksamkeit von Europa auf die Ereignisse im Westen geheftet war, erhob sich plötzlich ein Sturm im Osten und bedrohte das ottomannische Reich mit gänzlichem Umsturze. Der zuerst von einem rebellischen Pascha erschütterte Thron des Sultans ward durch den Schutz eines Verbündeten in Gefahr gesetzt. Die Pforte ist bis jetzt diesen beiden Gefahren entgangen. Die Aegypter haben sich aus Kleinasien zurückgezogen, und die Russen haben Konstantinopel verlassen. Es ist die Sache der britischen Regierung, zu verhindern, daß sie nicht wieder dahin zurückkehren. Der Krieg zwischen Mehemed Ali und dem Sultan gehörte nicht zu den gewöhnlichen Fällen des Bürgerkriegs zwischen einem Souverain und seinen Unterthanen, bei welchem andere Staaten nicht interveniren dürfen. Dieser Zwist konnte auf eine so materielle Weise die Vertheilung der Staatsgewalt im Osten betreffen, daß die Regierungen von Europa das Recht hatten, sich in eine Frage zu mischen, wobei ihre eigenen Interessen unmittelbar betroffen waren. Die Türkei mochte ein barbarischer oder ein civilisirter Staat seyn; wenn man sie aber zerstückelte, was würde aus ihren Bruchstücken? Was gewann Europa, wenn zu Konstantinopel die türkische

Barbarei

Barbarei durch die russische Civilisation ersetzt wurde? Konnte die Wohlthat für die Menschheit das politische Unglück ausgleichen? Sollte das Verbrechen einer neuen Theilung ein Mittel der Aussöhnung werden? Konnten wir sagen: Scelera ipsa nefasque hac mercede placent? Gewiß nicht. Das russische Reich ist für die Entwürfe einer guten Regierung und für die Sicherheit des übrigen Europa's groß genug, und Konstantinopel darf der Herrschaft des Czars nie beigefügt werden. — Wenn man Rußland nennt, so denkt man an Polen; aber, ach! was können wir von diesem so aufopferungsvollen und so unglücklichen Volke sagen? Es ist zu den Füßen seines Eroberers hingestreckt, und muß alles Elend erdulden, das die Reactionen der Rache einem überwundenen Feinde, der nicht mehr widersteht, auflegen können. Sind die jammervollen Erzählungen übertrieben? Wir wünschen zur Ehre der Menschheit, daß man dies beweisen könne. Warum aber, wenn dies möglich ist, widerlegt man sie nicht? Die von der russischen Regierung bekannt gemachten Acten sprechen für sich selbst. Sind diese Acten nicht darauf berechnet, um jedes Gefühl, jeden Nationalgeist zu ersticken und zu erlöschen, um alle Herzen zu zerreißen, und den Privatkummer aller öffentlichen Calamität beizugesellen? Konnte wohl England dieses Unglück verhüten? - Wir glauben es nicht. Wir glauben, daß wenn Frankreich und England versucht hätten, ihren Schild über Polen auszubreiten, die unvermeidliche und unmittelbare Folge dieses Schutzes ein allgemeiner Krieg in Europa gewesen seyn dürfte, und es ist zweifelhaft, ob die Befreiung Polens das Resultat davon gewesen wäre. Das Königreich Polen hat keine Seehäfen, um mit England zu communiciren; es ist von Frankreich durch die Breite von Deutschland getrennt. Oesterreich und Preußen waren entschlossen, Rußland aufrecht zu erhal-

halten, und sie hatten jedes eine Armee von 100,000 Mann an der Gränze von Polen, bereit, sie bei dem ersten Zeichen zu überschreiten. Den Krieg an Rußland wegen Polens erklären, hieß den Krieg gegen Oesterreich und Preußen anfangen; was würden aber diese drei Mächte gethan haben? Sie hätten sich vereinigt, um Polen niederzutreten, und dies war bei der Stellung ihrer Heere eine Sache von vierzehn Tagen, und alsdann war es nicht mehr, um die Polen zu retten, sondern nur um sie zu rächen, daß wir einen Krieg mit ganz Europa hätten führen müssen. Dieser Krieg würde nothwendig ein Principienkrieg gewesen seyn, zu einer Zeit, wo neuere Ereignisse in Frankreich und Belgien alle Leidenschaften der Menschheit im höchsten Grade aufgeregt, und die extremen Meinungen in Conflict gesetzt hatten. Wir glauben, daß unsere Regierung klug gehandelt hat. Das polnische Volk schläft, aber es ist nicht todt; es kann eines Tags wieder erwachen. Wir hoffen, daß diese neue Morgenröthe durch eine sanftere, gerechtere und sonach auch weisere Politik von Seiten Rußlands, und nicht durch neue Auftritte der Gewaltthätigkeit und der Gräuel vorbereitet werden wird. Keine Geschicklichkeit einer Regierung ist im Stande, ein großes Volk auszulöschen, und keine physische Gewalt vermag es in Elend und ewiger Sclaverei zu erhalten. — Die britische Regierung scheint keinen bedeutenden Theil an den Angelegenheiten von Italien und Deutschland genommen zu haben; inzwischen zeigt die vor einiger Zeit in den Journalen bekannt gemachte Correspondenz des Hrn. Seymour, welches Betragen sie in Italien beobachtet hat. Die von England gegebenen Rathschläge waren dem Geiste der Regierung eines freien Landes gemäß, und diese Rathschläge wurden nicht über die Schranken der Unabhängigkeit anderer Staaten hinaus ertheilt. Was Frankreich betrifft, so bieten unsere Verhältnisse

hältnisse zu demselben einen auffallenden Contrast mit den früheren Epochen unserer Geschichte dar. Es gab eine Zeit, wo England und Frankreich eine gegenseitige Feindschaft träumten, wo die Feinde des einen Landes auch sogleich die Freunde des andern wurden. Diese Tage sind vorüber: möchten sie nie wiederkehren! Mögen zwei große und intelligente Nationen in den Berührungen eines langen Friedens wirklichere Vortheile finden, als alle diejenigen sind, die ihnen der glücklichste Krieg gewähren kann! Die Verbündung Frankreichs und Englands in einer Zeit beispielloser Schwierigkeiten hat den Frieden von Europa bewahrt; und wir können kühn voraussagen, daß der Friede so ange, als diese Verbündung dauern wird, nicht gerochen werden dürfte. Gegenwärtig würde ein allgemeiner Krieg ein Kampf seyn, worin England, rankreich und die Völker aller Länder von Europa uf der einen, und die despotischen Regierungen mit hren Heeren auf der andern Seite seyn würden.)er unmittelbare Ausgang würde nicht zweifelhaft, as weitere Resultat aber furchtbar seyn. Die englihe Regierung wird, wie wir überzeugt sind, diesen onflict nicht beeilen. Die willkührlichen Regierungen es Continents sind zu weise, um ihn zu provociren. ngland hatte nie eine schönere Laufbahn vor sich, und e einen würdigern und ehrenwerthern Rang eingeommen. Es ist der souveraine Schiedsrichter der arteien inmitten feindseliger Aufregungen: es hält e Wage zwischen den extremen und entgegengesetzten rincipien. Seine Aufgabe ist: Pacis imponere orem; und diese edle Aufgabe wird es lösen, eben so ɔr in seinem eigenen Interesse, wie für das Wohl r übrigen civilisirten Welt."

VIII.

VIII.

September 1833.

Monats-Bericht.

In der portugiesischen Angelegenheit hat sich, so viel man bis zum heutigen Tage weiß, nichts Entscheidendes zugetragen; nur das möchte von Bedeutung seyn, daß Frankreich, dem Beispiele Englands folgend, wie wohl ungern wie es scheint, ebenfalls einen Bevollmächtigten bei der Regierung der Königin Dona Maria II. accreditirt, und diesen Schritt im Moniteur amtlich angezeigt hat. Manche kleine Umstände deuten allerdings darauf hin, daß der französische Hof eine Verbindung der jungen Königin von Portugal mit einem französischen Prinzen — dem Herzoge von Nemours — sehr gern gesehen haben würde, und seine Empfindlichkeit über das Fehlschlagen dieses Planes zeigte sich auf eine wenig feine Weise in der gewaltsamen Entfernung des Herzogs von Leuchtenberg aus der Begleitung jener Fürstin, wofür eine schlecht verhehlte Eifersucht keinen besseren Grund aufzufinden wußte, als daß der Herzog, ein Mitglied der Familie Bonaparte, zum Aufenthalte auf französischem Gebiete keine Befugniß habe. So lange dieses Verbannungs-Gesetz besteht, sollten wenigstens Moniteur, Journal des Débats, Journal de Paris rc. von ihrem Wettgesange zum Preise der Stabilität der Dynastie Orleans abstehen; denn seine Aufrechthaltung kann doch nur in der Furcht einen Grund haben, es möchte ein Sproß jenes Stammes leicht auf französischem Boden Wurzel schlagen können, so daß Orleans wieder zu Grunde gehe. Welche doppelte Satire auf sich selbst hat aber jetzt die Regierung in der Wiederaufrichtung der Bildsäule Napoleons gemacht?

Dona Maria selbst ist unterdessen über England, wo sie eine ungemein freundschaftliche, ja herzliche Aufnahme bei Hofe zu Windsor fand, nach Portugal abgegangen; gewiß ein weiser Rath, der sie bewegt so schleunig nach ihrer Hauptstadt sich zu verfügen; es ist anzunehmen, daß ihre Anwesenheit alle zwischen den beiden Brüdern Schwankende — vielleicht die größte Mehrzahl der Nation — auf ihre Seite ziehen werde.

werde. Die in London residirenden Portugiesen sandten eine Deputation nach Portsmouth, um der jungen Königin eine Addresse zu überreichen, die folgendergestalt lautete:

"Senhora!

Wir erscheinen in unserem eigenen und in sämmtlicher in London anwesender loyaler Portugiesen Namen vor Ew. Majestät, um Ihnen den Tribut unserer Glückwünsche darzubringen, und die feierlichen Eide unserer Treue zu erneuern, welche wir nie vergessen noch geschändet haben. Ew. Majestät stehen im Begriffe, Portugal, die Wiege des erhabenen Hauses Braganza, wiederzusehen; dieses einst so blühende Portugal, jetzt durch die Unthaten einer Usurpation und eines wüthenden Despotismus zerfleischt und in einen Haufen von Trümmern verwandelt. Sie werden dort die hochherzige Stadt Oporto erblicken, die es vielleicht nur ihrer größeren Beharrlichkeit und Ausdauer verdankt, daß sie glücklicher als einst Numantia und Sagunt gewesen ist. Allein wir Portugiesen erwarten Vieles von den vortrefflichen natürlichen Anlagen, dem Charakter und dem tiefen Gefühle unserer Königin, die durch eine Schule unverdienter Leiden gegangen ist. Unsere Hoffnungen bestärken sich, wenn wir erwägen, daß Ew. Majestät, in Erfüllung Ihrer erhabenen Bestimmung durch die Weisheit der, in Gemäßheit der constitutionellen Charte, durch die Cortes vertretenen Nation, werden unterstützt werden. Jene Charte, wir alle haben sie zu vertheidigen geschworen als das köstlichste Kleinod, welches uns von Ihrem erhabenen Vater, dem Wiederhersteller unserer Freiheit, ertheilt werden konnte. Sie ist das festeste Bollwerk des Thrones Ewr. Majestät; mit der Charte würde Ihr Thron fallen, den nur sie allein aufrecht zu erhalten vermögen wird. — Senhora! Es kann Ihrer eigenen Wahrnehmung nicht entgangen seyn, wie glücklich die Staaten sind, welche nach constitutionellen Coden regiert werden; jetzt stehen Sie im Begriffe gewahr zu werden, wie unglücklich ein Land geworden ist, welches von dem Scepter der Tyrannei niedergehalten wurde. Sie werden ein Volk erblicken, welches aus allen Adern geblutet, und unter ungeheuren Opfern an Leben und Eigenthum den Erfolg errungen hat, seine liebe Königin

nigin wieder auf den Thron zu setzen. Niemals empfing wohl ein Herrscher solche Beweise der Anhänglichkeit und Treue, als sie Ewr. Majestät vom portugiesischen Volke gegeben wurden. Wir vertrauen, daß Ew. Majestät denselben zu entsprechen wissen, und daß Sie unser Vaterland, nach Beseitigung seiner Leiden, zu einem glücklichen Reiche machen werden. Das sind die Wünsche, welche wir constitutionellen Portugiesen und Ewr. Majestät getreue Unterthanen, zu Ihnen erheben."

F. J. Vanzeller, Präsident.
A. J. F. Marreco, Secretair.
(Namens der Portugiesen, welche das Orignal, London, am 12. Sept., unterzeichneten.)

Eine ähnliche Addresse wurde demnächst an die Herzogin von Braganza gerichtet, worauf diese, erst im Namen der Königin, dann im eigenen Namen, passende Antworten verlas. — Die Deputirten entfernten sich, nachdem sie zum Handkuß gelassen worden waren.

Mit gespannter Erwartung hat in diesem Monat ein Jeder, der um den Gang der Weltbegebenheiten sich kümmert, auf die Zusammenkunft zwischen dem Selbstherrscher aller Reußen mit dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich geblickt. Natürlich führte diese Spannung zu Vermuthungen aller Art; man wollte gern errathen, noch ehe man es erfahren konnte, was den russischen Monarchen bewegen konnte, den fürchterlichen Stürmen auf der Ostsee zu trotzen, den kaum geringeren Beschwerden der weiten Landreise sich zu unterziehen, um eine Zusammenkunft mit seinem Schwiegervater zu Schwedt und mit dem Kaiser Franz in München-Grätz zu haben. Am 23. August auf dem Dampfschiffe Ischora von St. Petersburg abgegangen, mußte er nach vergeblichem mehrtägigem Kämpfen gegen das tosende Meer den Hafen von Reval suchen; seine Gemahlin zu beruhigen eilte er nach der Hauptstadt zurück, die er aber schon am Abend des 31. August wieder verließ; am 4. Septbr. traf er auf dem Schlosse zu Schwedt ein; nach einem Aufenthalte von wenigen Tagen begab er sich am 9. nach Böhmen; sechs Tage währte der Aufenthalt zu München-Grätz; dann ward die Rückreise nach Rußland, über Polen, angetreten. Wir vermeiden, in das un-

er

rschöpfliche Feld der Vermuthungen uns einzulassen; velche große Folgen jene Zusammenkünfte haben önnten wissen wir nicht; daß kleine eintreten, wün- hen wir nicht.

In der gleichzeitigen Reise des Königes Ludwig hilipp nach den Nordsee-Provinzen seines Reiches, nd in dem Besuche, welchen Lord Durham ihm zu herbourg abgestattet, hat man ein Seitenstück, oder egenstück, zu jenem Zusammentreffen finden wollen; öglich daß beide von gleich ernsthafter Bedeutung sind.

Der gesetzgebende Rath im Canton Neufchatel eigerte sich die Tagsatzung zu beschicken, und um die- r Weigerung größeren Nachdruck zu geben, erklärte , sich ganz vom Schweizer-Bunde lossagen und sei- n Erbfürsten, den König von Preußen, bitten zu ollen, daß er ihn in sein Reich einverleibe. Die agsatzung erklärte dagegen: Neufchatel sey als Bun- s-Canton verpflichtet, auf ergangene Auffor- rung die Tagsatzung zu beschicken; weigere es sich, ese Pflicht zu erfüllen, so werde es militärisch besetzt erden; Frist gestatte man ihm nur bis zum 11. Spt. er gesetzgebende Rath sandte eine Deputation mit ner Bittschrift, oben angedeuteten Inhalts, an den önig von Preußen; der preußische Gesandte erließ ne Note an die Tagsatzung, in welcher er gegen die usführung jenes Beschlusses der militairischen Be- zung, den er eine auffallende Verletzung des Völ- rrechtes nannte, feierlichst protestirte. Die Tag- zung erwiderte dagegen im Wesentlichen Folgendes:

"Auf die von dem königl. preuß. Herrn Geschäfts- iger ausgesprochene Verwunderung, daß die zu Zü- h versammelte eidgenössische Tagsatzung, veranlaßt rch eine am 28. August letzthin von dem gesetzge- nden Körper zu Neuenburg gefaßte Resolution be- lossen habe, das Land Neuenburg, welches als ein n allen hohen Mächten anerkanntes souveraines bfürstenthum Sr. Maj. des Königs von Preußen die Eidgenossenschaft aufgenommen worden sey, auf Fall fernerer Weigerung die Tagsatzung zu be- icken, durch eidgenössische Truppen militairisch zu etzen, soll der eidgenössische Vorort dem Herrn von fers, Hochwohlgeboren, bemerken, daß der erwähnte schluß das Land Neuenburg ausschließlich als schwei- ischen Canton betrifft, der gegen die Eidgenossen- schaft

schaft gleichmäßig wie alle andern Bundesglieder laut der Vereinigungsacte vom 19. Mai 1815 und des Bundesvertrags vom 7. Aug. desselben Jahres, Verpflichtungen eingegangen ist, auf deren Erfüllung die Tagsatzung ausdrücklich bestehen muß, und daß dabei die Rechte des Fürstenthums Neuenburg, so wie überhaupt die Stellung des Landes Neuenburg zu seinem Fürsten, in jeder Beziehung unangetastet geblieben ist und bleiben wird.

Zu einer Verwahrung jener Rechte, wie sie der königl. preußische Herr Geschäftsträger, Namens des Fürsten von Neuenburg, auszusprechen sich bewogen gefunden hat, so wie zu einer ernstlichen Protestation gegen den erwähnten Tagsatzungs-Beschluß vom 3. d. M. ist daher, nach der innigen Ueberzeugung der Tagsatzung, auch nicht der mindeste Grund vorhanden. Vielmehr ist es an der Tagsatzung, sich gegen eine Einmischung, wie sie wirklich durch die gesandtschaftliche Note vom 5. d. M. Statt gefunden hat, in die innern Verhältnisse der Schweiz, und namentlich in diejenigen Beziehungen zu verwahren, in welchen die Eidgenossenschaft gegenüber dem mitverbündeten Canton Neuenburg steht, dessen zu Neuenburg selbst residirende Regierung, laut Vereinigungs-Acte vom 19. Mai 1815 ausschließlich die Rechte des Landes Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft auszuüben und dessen Pflichten zu erfüllen hat."

Neufchatel schickte Gesandte; das Gesuch des gesetzgebenden Rathes um Einverleibung mit Preußen ward abgeschlagen.

Das englische Parlament ist am 29. v. M. bis zum 31. October prorogirt worden; die sehr lange Rede, welche der König bei dieser Gelegenheit hielt, enthält nur eine Recapitulation des Geschehenen.

Hamburg, den 28. September 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Politisches Journal
nebst Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 2ter Band.

1833. 10s Stück. October.

I.
Deutschland.
A. Großherzogthum Hessen.

I. Am 11. September erstattete in der zweiten Kammer der Abgeordnete Hallwachs, Namens des zweiten Ausschusses, Bericht über den Ministerial=Erlaß vom 5. Januar d. J., die wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J. von mehreren Abgeordneten gestellten Anträge betreffend. Der Bericht bemerkt, daß der Ausschuß einig geworden sey, vor allen Dingen über jenen Ministerial=Erlaß zu berichten; sodann, wenn eine Verfassungs=Verletzung vorliege, diese ohne alle Rücksicht auf die Folgen zu beseitigen. Daß eine Verfassungs=Verletzung vorliege, sey dem Ausschusse anfangs klar gewesen; nur über deren Umfang hätten Zweifel obgewaltet. Dies habe den Präsidenten der Kammer veranlaßt, den Minister zu ersuchen, er möge einen Regierungs=Commissair den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen lassen, was auch zugesagt, vom Ausschusse aber abgelehnt worden sey. Dieser habe sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, daß er dem Regierungs=Commissair durch den Referenten sieben

Fragen schriftlich vorlegen ließ, welche jener (Ministerialrath Hallwachs) schriftlich beantwortete. Diese Erörterung über den Inhalt der Bundesbeschlüsse ist um so interessanter, als es die erste einer deutschen Ständeversammlung gegebene ausführliche Erläuterung der Bundesbeschlüsse ist. Fragen und Antworten lauten: Erste Frage. In dem Publicandum vom 31. Juli v. J., durch welche die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni desselben Jahres zur Wissenschaft und Nachachtung verkündigt worden sind, kommen die Worte vor: "dieser, auf den Grundgesetzen des Bundes beruhende Beschluß, wodurch übrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geschieht;" wird hiermit ausgedrückt, daß die Verfassungs-Urkunde den Ständen des Großherzogthums nicht mehr Rechte verleihe, als in den Bundestagsbeschlüssen vom 28. Juni anerkannt werden; oder wird damit gesagt, daß diese Beschlüsse um deswillen die Verfassung nicht beeinträchtigen, weil sie, vorausgesetzt, daß sie etwa mit derselben im Widerspruche ständen, insofern dies der Fall sey, keine verbindende Kraft für das Großherzogthum haben könnten? Antwort: Durch jenen eingeschalteten Satz wurde im Namen Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs die Versicherung ertheilt, daß Allerhöchstdieselben in den Bestimmungen des gedachten Bundesbeschlusses durchaus keine Beeinträchtigung der Verfassung des Großherzogthums, mithin auch keine Schmälerung der durch dieselbe den Ständen verliehenen Befugnisse, erkannt, solche daher durch Höchstihre Zustimmung und Verkündung auch nicht beabsichtigt habe. Eine solche Versicherung, von einem gerechten Fürsten ausgegangen, dürfte zur Beruhigung gegen Besorgnisse vor etwaigen Eingriffen in die Verfassung wohl so lange genügen, als nicht auf den Grund des Bundesbeschlusses irgend ein Act erfolgt seyn wird,

welchen

welchen die Stände als Verletzung der Verfassung anzusehen sich veranlaßt finden könnten. Denn in einem solchen Falle wird die Regierung sich nie weigern, auf diejenige Erörterung und Vertretung einzugehen, welche Statt zu finden haben, wenn eine Regierungshandlung als verfassungswidrig angefochten wird. Zweite Frage. In dem Erlasse des großherzoglichen Staatsministeriums vom 5. Januar d. J. ist gesagt: "Hieraus erhellt zugleich, daß die Beschlüsse des Bundes, sobald sie von dem Großherzoge, sey dieses in einer höchsteigenhändig vollzogenen Bekanntmachung, oder durch sein Ministerium, in gesetzlicher Weise verkündet sind, ohne Weiteres im Großherzogthume verbindliche Kraft haben." Der Art. 2 der Verfassungs-Urkunde spricht aber nur von solchen Beschlüssen der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, also nicht von solchen, welche die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten betreffen. Hiernach muß man fragen, ob das großherzogliche Staatsministerium beabsichtigt habe, in den ausgehobenen Worten des Erlasses vom 5. Januar d. J. den Satz aufzustellen, daß Bundesbeschlüsse der letztgenannten Art durch einseitige, von dem Großherzoge oder seinem Ministerium vollzogene Publication derselben ohne Weiteres gesetzliche Kraft für das Großherzogthum erlangen? Antwort: Hier muß man sich auf das auf die vorige und auf die nachfolgende Frage Erwiederte, so wie auf den Art. 61 der Wiener Schluß-Acte beziehen. Aus letzterer geht bestimmt hervor, welche, die landständischen Angelegenheiten eines Bundesstaats, dessen Verfassung nicht unter besonderer Garantie des Bundes steht, betreffende Beschlüsse, die Bundesversammlung, nach den Grundgesetzen des Bundes, zu fassen, und der Landesherr also mit gesetzlicher Kraft zu ver-

künden hat. Es sind dieses solche Beschlüsse, welche die Aufrechthaltung der über den 13ten Artikel der Bundes-Acte in der Schluß-Acte festgesetzten Bestimmungen oder Streitigkeiten zwischen einem Landesherrn nnd seinen Ständen zum Gegenstande haben, die den im 26sten Artikel der Schluß-Acte bezeichneten Charakter annehmen. Solche Beschlüsse betreffen verfassungsmäßige Verhältnisse Deutschlands. Dritte Frage: War es die Absicht der Staatsregierung, durch die ausgehobene Stelle des Erlasses vom 5. Januar den Ständen das Recht abzusprechen, zu prüfen, ob ein publicirter Bundestagsbeschluß in die Kategorie des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde gehöre oder nicht, und ob demnach die Publication dieses Beschlusses eine Verletzung der Verfassung enthalte oder nicht? Antwort: Hier muß sich zuerst auf das, was zu Art. 2 und 3 gesagt ist, bezogen werden. Sodann ist noch Folgendes hinzuzusetzen: Der Großherzog vertritt die Verhältnisse des Großherzogthums dem Bunde gegenüber durchaus und ohne Ausnahme, und hat in Bezug auf die Bundesgesetzgebung und deren Ausführung durch die Verfassungs-Urkunde die in ihm vereinigte Staatsgewalt in keiner Weise, als insofern beschränkt, daß die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen werde. Die Worte des zweiten Artikels der Verfassungs-Urkunde aber (oben bereits angeführt) begreifen alle zur Verkündigung geeigneten Beschlüsse des Bundes, welche dieser zur Ausführung seiner Grundgesetze faßt. Denn der Gegenstand dieser Grundgesetze und deren Ausführung sind gerade die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen. Der Großherzog kann sich hiernach, was ohnehin den Grundgesetzen des Bundes allein entspricht,

entspricht, durch die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums bei Fassung, Auslegung und Verkündigung der grundgesetzlichen Beschlüsse des Bundes in keiner Weise an eine Concurrenz der Stände gebunden erachten. Dieses ist der Sinn der aus dem Erlasse vom 5. Januar angezogenen Stelle, was schon aus dem Nachsatze dieser Stelle hervorgeht. Wenn hiernach weiter der Großherzog eben so wenig zugeben kann, daß die Stände die Competenz der Bundesversammlung mißkennen, so soll dadurch den Ständen doch keineswegs das Recht abgesprochen seyn, zu prüfen, ob durch einen in Folge eines Bundesbeschlusses vorgenommenen Regierungs-Act eine mit der den Grundgesetzen des Bundes entsprechenden und in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung des Großherzogthums in Widerspruch befindliche Zumuthung, deren Vertretung die Regierung nie ablehnen wird, wirklich gemacht werde. Hierbei muß jedoch nicht vergessen werden, daß die Publication eines Bundesbeschlusses, welcher auf den Grundgesetzen des Bundes beruht, keine Verletzung der Verfassung seyn kann, weil die Grundgesetze des Bundes und namentlich der den Artikel 13 der Bundes-Acte betreffende Artikel der Schluß-Acte für die Verfassung des Großherzogthums Fundamentalnormen stets waren und seyn müssen, deren Auslegung zugleich, dem Art. 17 der Schluß-Acte gemäß, in zweifelhaften Fällen allein dem Bunde gebührt. Vierte Frage: Was ist nach der Ansicht der Staatsregierung unter einer mittelbaren Bedingung der Steuerverwilligung durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge zu verstehen, und wie unterscheidet sich dieselbe von einer unmittelbaren Bedingung? Antwort: In der Disposition der zweiten Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ist von Fällen die Rede, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung

Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten. Wenn man die Fälle unterscheidet, worin die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge durch eine Verzögerung der Steuerbewilligung oder durch eine ausgesprochene Steuerverweigerung bedingt werden will, so muß wohl klar werden, was man durch die Worte: auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise anzudeuten beabsichtigt hat. Fünfte Frage: Können nach Ansicht der Staatsregierung Stände, welche ihr Steuerverweigerungsrecht auf eine Art ausüben, welche der Staatsregierung als eine Verfassungsverletzung erscheint, als aufrührerisch, widersetzlich, auflehnend, oder überhaupt Unruhen veranlassend betrachtet, und wohl gar zur Verantwortung gezogen werden — oder welche Folgen sollen nach der zweiten Bestimmung des Bundesbeschlusses an eine solche Steuerverweigerung geknüpft werden? Antwort: Nach dem, was über die zweite Bestimmung des Bundesbeschlusses im Ministerial-Erlaß vom 5. Januar d. J. bemerkt worden ist, bei der Wahrheit der Worte, welche der jetzige Präsident der zweiten Kammer in der 46sten Sitzung derselben vom 5. October 1820 ausgesprochen hat: "Denn es läßt sich doch wohl nicht als möglich denken, daß Landstände, sey es nun aus wirklichem Interesse für das Volk, oder aus egoistischem Interesse der Einzelnen, die Existenz des Staats durch Verweigerung wahrhaft nothwendiger Steuern auf das Spiel setzen sollten, oder man müßte annehmen, daß es zu irgend einer Zeit Landstände geben könnte, deren Mitglieder der Majorität nach zugleich meineidig und aller Einsichten beraubt wäre;" nach der Erklärung des nunmehrigen Präsidenten des Ministeriums der Finanzen in der Sitzung vom 14. October 1820: "Es war und ist die

die Absicht unsers geliebten Souverains, dieses wichtige Recht vertrauensvoll und unbeschränkt in Ihre Hände zu legen, und damit zugleich die heilige Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, auf Sie, meine Herren, zu übertragen;" würde die Staatsregierung allerdings nicht umhin können, Stände, welche sich der heiligen Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, entschlagen wollten, in einem Zustande von Widersetzlichkeit zu finden, wie es in dem Erlaß vom 5. Januar d. J. gesagt ist. Dadurch würde sich jedoch die Staatsregierung keineswegs ihrer Verbindlichkeit überhoben denken, den Artikel 83 der Verfassungs-Urkunde treu zu halten, wonach die Stände für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich sind. Die Staatsregierung würde vielmehr, wenn die Stände von der ihnen durch den Art. 67 der Verfassungs-Urkunde ("Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden") verliehenen Befugniß beim Ausschreiben und Erhebung der Auflage einen solchen verfassungswidrigen Gebrauch machten, daß sie diese Zustimmung hinsichtlich der nach dem Art. 68 der Verfassungs-Urkunde nachgewiesenen Staatsbedürfnisse versagten, die Anwendung der Art. 25, 26 und 61 der Wiener Schluß-Acte im Großherzogthum Hessen nur dann anzurufen sich für berechtigt und verpflichtet halten, wenn solches, was der Art. 26 ausdrücklich voraussetzt, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Aufrechthaltung der den Art. 13 der Bundes-Acte betreffenden Fundamentalnormen der Wiener Schluß-Acte und zur Erhaltung des Staats durchaus nöthig erscheinen muß. Gegenstand und Zweck der Art. 25 und 26 der Schluß-Acte aber ist in dieser deutlich und vollständig angegeben. Sechste

Frage:

Frage: Wer hat nach der Ansicht der Staatsregierung in vorkommenden Fällen darüber, ob eine ständische Steuerverweigerung eine landesverfassungswidrige sey, oder als verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände, bei Festsetzung der zu erhebenden Steuern erscheine, zu entscheiden? Sind dies die Stände selbst, oder der Souverain, oder der Bund, oder beide letztere zugleich? Antwort: Unter Beziehung auf das zur fünften Frage Gesagte ist auf diese Frage noch zu antworten, daß die Steuerbewilligungs-Angelegenheiten so lange und insofern lediglich nach Maaßgabe der Verfassung des Großherzogthums zwischen Souverain und Ständen allein abzuthun sind, als dabei der Bund nicht berechtigt und verpflichtet ist, zur Aufrechthaltung der den Art. 13 der Bundes-Acte betreffenden Fundamentalnormen, welche die Grundlage der Verfassung des Großherzogthums ausmachen, einzuwirken — ein Fall, der hoffentlich im Großherzogthume Hessen eben so wenig, als irgend ein anderer im Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 vorgesehener, jemals eintreten und dessen Anwendung auf das Großherzogthum nöthig machen wird. Uebrigens muß bei dieser Angelegenheit erwähnt werden, daß die den Art. 13 der Bundes-Acte betreffenden fundamentalen Normen nicht bloß im Interesse des Souverains und der Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten, sondern namentlich auch im Interesse des ganzen Bundes gefaßt worden sind. Insbesondere ist das in dem Wiener Conferenzprotokoll von 1819 und 1820 angegebene Hauptmotiv des Art. 57 der Schluß-Acte: "die Handhabung der Föderativzwecke durch Erhaltung des monarchischen und Abhaltung des demokratischen Princips zu sichern." Siebente Frage: In dem Ministerial-Erlaß vom 5. Januar d. J. wird gesagt: "Erscheint nun in den bezeichneten Fällen die Steuerverweigerung als eine Auflehnung gegen den Landesherrn,

herrn, gegen die Bundes- und Landes-Verfassung, so wie gegen den innern Rechtszustand des Landes; so kann auch die eventuelle Anwendung der Art. 25 und 26 der Schluß-Acte, schon nach dem Art. 61 derselben, keinem Zweifel unterliegen." Was bedeutet der Ausdruck eventuell? Ist er auf den Fall zu beziehen, wo eine Verwilligung durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge zu bedingen versucht wird, oder deutet er an, daß das durch den 2ten Art. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni v. J. angedrohte Präjudiz nur dann vollzogen werden könne, wo in Folge einer ständischen Steuerverweigerung Widersetzlichkeiten von Unterthanen gegen die Obrigkeit, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird, entstehen? Antwort: Hier kann man sich auf die Beantwortung der fünften Frage beziehen, wonach das Wort eventuell schon durch den Art. 26 dahin erklärt wird, daß die, übrigens einen ganz deutlichen Sinn habenden, Art. 25, 26 und 61 der Schluß-Acte dann in Anwendung kommen sollen, wenn die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Aufhebung eines Zustandes der Widersetzlichkeit vergeblich erschöpft sind. Die bisher mitgetheilten Antworten des Regierungs-Commissairs, fährt der Bericht des Ausschusses fort, hätten veranlaßt, daß "leider der Ausschuß nicht über einen gemeinschaftlichen Beschluß einig geworden sey;" gerade die Vielseitigkeit gebe aber die genaue, nach allen Beziehungen thätige Prüfung. Die Majorität sey zur Ansicht gelangt, daß die Staatsregierung den Bundesbeschlüssen eine Deutung gebe, welche von der Verfassung jede Verletzung abwende. Die Ansichten des Ausschusses theilten sich nunmehr vierfach, indem 1) die Abgeordneten Aull, W. Hoffmann und Hallwachs (jetziger Berichterstatter) in jener Antwort vollkommene Beruhigung gefunden hätten. Sie seyen der Ansicht, daß die Verfassung des Großherzogthums mit

mit den Grundsätzen des Bundes vollkommen übereinstimme, und als in anerkannter Wirksamkeit bestehend weder erläutert noch abgeändert werden könne, und daß also die Regierung zu Beschlüssen, welche Eines oder das Andre bezwecken, nach Art. 110 der Verfassungs-Urkunde ihre Zustimmung nicht geben, sie nicht verkünden dürfe. Dagegen sey jedoch der deutsche Bund berechtigt und verpflichtet, alle die Beschlüsse zu fassen, welche ihm zur Aufrechthaltung seiner Grundgesetze erforderlich schienen, also auch solche, welche sich auf die Grundgesetze über die einzelnen Landesverfassungen beziehen, jedoch nur in so weit, als dadurch unsre Verfassung auf keine Weise verletzt, also nicht einseitig abgeändert, nicht einmal einseitig erläutert werde. Bundesbeschlüsse, welche sich in diesen Schranken halten, und nur solche, könne der Großherzog nach Art. 2 der Verfassungs-Urkunde durch ihre bloße Bekanntmachung zu Landesgesetzen erheben. Solcher Art seyen die Beschlüsse vom 28. Juni v. J. Nach der oben erwähnten Antwort des Regierungs-Commissairs enthielten sie keine Verletzung und auch keine Bedrohung unsrer Verfassung. Würde ihnen jemals eine andere Auslegung gegeben werden, so enthielten sie eine formelle und materielle Verletzung der Verfassung, wären also für das Großherzogthum durchaus unverbindlich, und jeder Versuch, sie zu vollziehen, ein Gewaltschritt. 2) Die Abgeordneten Höpfner (früherer Berichterstatter, bis zum Einlauf der Antworten vom Regierungs-Commissair) und Jaup seyen folgender Ansicht: Die hohe Bundesversammlung sey nicht befugt, allgemeine Beschlüsse zu erlassen, welche die einzelnen Landesverfassungen auch nur berühren; die Art. 57, 58 und 59 der Wiener Schluß-Acte gestatten ihr bloß, der Errichtung neuer oder der Abänderung bestehender Verfassungen, in so fern solche mit den Grundgesetzen des Bundes im Widerspruche stehen, ihre Genehmigung

nehmigung zu versagen. Der in Frage stehende Beschluß, als eine allgemeine Bestimmung, enthalte mithin eine formelle Verletzung unsrer Verfassung und zugleich eine materielle, indem er das ständische Steuerverweigerungsrecht beschränke, und zugleich in manch andrer Beziehung die Verfassung bedrohende Auslegung zulasse. 3) Das sechste Ausschußmitglied, Abgeordneter F. Schenk, sehe die Sache so an: Die ganze Bundesverfassung sey ein Vertrag; Bundesgesetze seyen neue Verträge, die, wenn sie Grundbestimmungen der Rechte Einzelner (Staaten) betreffen, nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen könnten. Nach Art. 72 der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen könne daselbst kein Gesetz ohne ständische Zustimmung gegeben werden; dies sey die Regel, der Art. 2 der Verfassungs-Urkunde mache davon nur eine Ausnahme, die als solche bloß auf Beschlüsse zu beschränken sey, welche sich auf die Verfassung des ganzen Bundes als einer Einheit beziehen. Die Beschlüsse vom 28. Juni v. J. bezögen sich aber nicht darauf, sondern auf die Landesverfassungen (jura singulorum); die großherzogl. hessische Regierung sey also nicht befugt gewesen, sie ohne Zustimmung der Stände zu verkünden. Daß dies dennoch geschehen, sey demnach eine formelle Verletzung der Verfassung; die Bundestagsbeschlüsse müßten den Ständen noch zur Genehmigung vorgelegt werden, und dann sey es an der Zeit zu prüfen, ob sie mit der Verfassung übereinstimmten oder nicht. 4) Das siebente Ausschußmitglied, Abgeordneter Weyland, hätte eine vierte Ansicht, die er sich selbst zu entwickeln vorbehielt. Abgeordneter Hallwachs bemerkt in seinem Berichte, daß die Majorität ganz mit der Höpfner'schen Entwickelung, was die Selbstständigkeit deutscher Staaten gegen den deutschen Bund betreffe, nicht aber mit der Anwendung dieser Entwickelung für den vorliegenden

liegenden Fall übereinstimme. In dem ersten Abschnitte seines Berichts entwickelt sodann der Abgeordnete Hallwachs allgemeine Grundsätze. Er geht zurück zur Proclamation von Kalisch, erwähnt der allmähligen Separat-Anschließung der einzelnen deutschen Staaten zur nordischen Allianz, mit Ausbedingung von Souverainetät und Unabhängigkeit; die gemeinschaftlichen Arbeiten der Cabinette an einer neuen deutschen Verfassung und die Vereinbarung der Grundsätze der einzelnen Souverainetät und der Vereinigung zum Ganzen, aus welcher er als Folge das theils Völkerrechtliche und das theils Staatsrechtliche der Natur des deutschen Bundes ableitet, eine Idee, welcher auch Pfizer und Jordan huldigten, wobei aber das Völkerrechtliche vorzugsweise festzuhalten sey, indem nach den drei ersten Artikeln der Bundesacte dem Bunde keine Staatshoheit über die einzelnen Glieder zustehe, zu dem die Angehörigen der einzelnen Staaten nicht im Verhältnisse von Unterthanen sich befänden, und welcher daher auch auf die innern Verhältnisse dieser Staaten nicht einzuwirken habe, aber gleichwohl berechtigt und verpflichtet sey, die Sicherheit in seinem Innern zu erhalten, und dazu gehöre auch die Erhaltung des Staatsrechts der einzelnen Bundesstaaten. Der Bund selbst dürfe daher eben so wenig die Sicherheit (folglich auch nicht den innern Rechtszustand) eines Staats stören, als gestatten, daß einzelne Bundesstaaten gegen einander sich solche Störungen erlaubten. Nie dürfe er einschreiten, so lange die Staatsgewalt sich selbst helfen könne, und nie länger, als sie außer Stande sey, es zu thun. Jeder Schritt über diese Gränze beeinträchtige die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten. Dies die Regel. Art. 12 bis 19 der Bundesacte setze die Ausnahmen ausdrücklich fest, aber auch hier gehe die staatsrechtliche Befugniß des Bundes nicht weiter, als daß er

für

für die Erfüllung der in jenen Artikeln von den einzelnen Staaten übernommenen Verpflichtungen zu wachen habe. Dahin gehöre das Recht und die Pflicht des Bundes, darauf zu halten, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden, und daß die bestehenden nicht willkührlich abgeändert oder abgeschafft werden. Keineswegs gehöre aber zur Competenz des Bundes, sich etwa in die ständischen Geschäfte selbst einzumischen, oder gar im Allgemeinen ein Maximum ständischer Rechte festzusetzen und darnach Abänderungen der bestehenden Verfassungen zu verlangen, sofern diese nicht etwa mit jenen Art. 12 bis 19 der Bundesacte im Widerspruche stehen sollten. Dasselbe gelte von jedem Bundesbeschlusse, welcher die Verfassung oder Verwaltung der einzelnen Staaten (soweit nicht die Art. 12 bis 19 dabei zur Sprache kommen) betreffe. Alle solche Beschlüsse könnten nur durch Stimmen-Einhelligkeit gültig zu Stande kommen. Die Stimme keines einzelnen Staats sey aber als gültig, und somit als wirklich abgegeben zu betrachten, wenn der Gegenstand ein solcher sey, worüber die Regierung ohne Zustimmung der Stände nicht verfügen könne, und diese ihre Zustimmung nicht gegeben hätten. Wie der Bericht überhaupt sehr ausführlich und gründlich, ja selbst bisweilen mit Weitschweifigkeit und Wiederholungen gearbeitet ist, so versäumt er bei der Entwickelung der so eben kurz angedeuteten staatsrechtlichen Dogmen nicht, die ganze Entstehungsgeschichte des Bundes mit einer Menge einzelner Vorfälle, Erklärungen, Vorträge, Resolutionen u. dgl. zu benutzen, und die betreffenden Excerpte als Beleg des Dogma's in zweckmäßiger Gliederung an einander zu reihen. Nebst der Bundesacte findet die Wiener Schlußacte, wodurch die erstere ausgeführt, nicht abgeändert werden sollte, und welche der Bund ausdrücklich als einen völkerrechtlichen Verein

ein unabhängiger Staaten und zur Aufrechthaltung dieser Unabhängigkeit bezeichnet, ihre Exegese, besonders Art. 25, 55, 56, 61, 18, 21—24, 27—30, 53, 63. Die Einführung landständischer Verfassungen anlangend, so seyen namentlich durch die Art. 54—62 der Wiener Schlußacte den Bundesstaaten Pflichten auferlegt, sowohl was den zu vollziehenden Art. 13 der Bundesacte als die Aufrechthaltung der zu Stande gekommenen landständischen Verfassungen betreffe. Nur insoferne finde sich die Unabhängigkeit jedes Bundesstaats in Bezug auf seine landständische Verfassung beschränkt, als sie nicht mit den Grundgesetzen des Bundes und darauf beruhenden Staatsverhältnissen in Widerspruch stehen dürfe. Dahin gehöre, daß Art. 57 der Schlußacte — dem Geiste der Bundesacte entgegen — die Erhaltung des monarchischen Princips (dem demokratischen Principe gegenüber) zu einer Grundbestimmung des Bundes mache. Jenes Princip bestehe darin, daß die Landstände nie eine selbstständige Staatsgewalt, nie eine Mitregentschaft ausüben, sondern nur die Gewalt des Regenten beschränken können, und daß für die Unbeschränktheit des Regenten die Vermuthung streite, jede Beschränkung bewiesen werden müsse. Diese Grundsätze dürfe der Bund aufrecht erhalten, aber sie weder zu Gunsten noch zum Nachtheile der fürstlichen Gewalt erweitern oder verengen, oder durch einzelne Bundesregierungen dieses geschehen lassen. Wenn Art. 58 der Wiener Schlußacte vorschreibe, daß keine Landesverfassung die Erfüllung der Bundespflichten hindern dürfe, so könne als Bundespflicht nur betrachtet werden, was aus den Grundgesetzen des Bundes herfließe; diese garantirten die Aufrechthaltung der bestehenden Verfassungen, es könne also auch unter dem Titel einer Bundespflicht nichts verlangt werden, was der Verfassung zuwider sey. Was

Art.

Art. 59 der Wiener Schlußacte hinsichtlich der Oef-
fentlichkeit der landständischen Verhandlungen festsetze,
könne nicht von bescheidenen, aber freimüthigen, ja
dringenden Klagen, welche in Ständeversammlungen
vorkämen, gelten; diese sollten nicht der Oeffentlichkeit
entzogen werden. Auch habe der Art. 59 die nähere
Bestimmung dieses Punkts der Gesetzgebung jedes
Landes überlassen, und sie könne daher nicht vom
Bunde selbst ausgehen. — Um fortdauern zu können,
müsse der Bund nothwendig die zur Erreichung seines
Zwecks nothwendigen Mittel ergreifen. Dahin ge-
höre auch, daß der Bund zur Auslegung der Bundes-
und Schlußacte berechtigt und verpflichtet seyn müsse;
daß er aber in Ausübung keiner dieser Befugnisse die
Grundgesetze des Bundes verletzen, in die Unabhän-
gigkeit einzelner Bundesstaaten weiter eingreifen dürfe,
als diese grundgesetzlich beschränkt sey. Wo sich da-
gegen die Bundesversammlung innerhalb ihrer Be-
fugnisse bewege, könne der Umstand ihre Bewegung
nicht hindern, daß sie dadurch (mittelbar) auf die in-
nern Verhältnisse einzelner Bundesstaaten einwirke.
Ein Bundesfürst dürfe keinem Bundesbeschlusse bei-
stimmen, welcher der Verfassung seines Landes zuwi-
der laufe, weil dadurch der von dem Bunde in Schutz
genommene Rechtszustand gestört, der Art. 56 der
Schlußacte verletzt werden würde, welcher vorschreibe,
daß in anerkannter Wirksamkeit bestehende landstän-
dische Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem
Wege abgeändert werden können, und weil das un-
gehinderte Bestehen einer Verfassung den Beweis in
sich enthalte, daß sie der Bundesverfassung nicht zu-
wider sey, weil sonst gegen ihre Entstehung oder gegen
ihre Fortdauer von Seiten des Bundes hätte einge-
schritten werden müssen. Verletzung dieser Grund-
sätze von Seiten des Bundes oder einzelner Bundes-
fürsten sey Verwandlung des rechtlichen in einen Zu-
stand

stand der Gewalt. Hiernach bewege sich also die Regierung des Bundes und die der einzelnen Staaten in ganz verschiedenen Kreisen, und sie können, wenn keine den ihrigen überschreite, unmöglich in Widerspruch gerathen. — Die Verfassung des Großherzogthums Hessen ins besondere betreffend, so sey die Wiener Schlußacte Theil des hessischen Staatsrechts. Art. 2 der Verfassungsurkunde beschränke sich nicht bloß auf organische Einrichtungen und Anordnungen des Bundes, schließe dagegen Alles aus, was eine (also auch die großherzogl. hessische) in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung beeinträchtigen könne. Hiernach und in Verbindung mit Art. 110 und 4 der Verfassungsurkunde sey dem Großherzoge unmöglich, seine Zustimmung zu einem die Verfassung abändernden oder erläuternden Bundesbeschlusse zu geben, ohne vorher die Zustimmung der Stände eingeholt zu haben, und diese seyen berechtigt und verpflichtet, die Erhaltung der Verfassung auch in Bezug auf das Verhältniß des Staats zum Bunde zu überwachen, die verbündeten Bundesbeschlüsse und die zur Vollziehung derselben erlassenen Verordnungen zu prüfen. Dies erkenne auch die Staatsregierung an. Die Bundesversammlung selbst scheine über ihre Befugnisse in Bezug auf die landständischen Verfassungen noch keine feste Ansicht zu haben; sie habe sich zum wenigsten zu verschiedenen Zeiten verschieden darüber ausgesprochen. Der Bericht sucht nun darzuthun, daß in der Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse weder eine formelle noch materielle Verletzung der Verfassung liege, indem sie dieselbe nicht abändern sollten, wie sie es denn auch nicht könnten. Er geht zu diesem Zwecke die einzelnen Beschlüsse durch, und benutzt dabei die von der Staatsregierung gegebenen Erläuterungen über ihre An- und Absichten. Insbesondere das Steuerverweigerungsrecht betreffend, gesteht der

Bericht

Bericht zu, es gehe nicht so weit, daß alle Abgaben, auch die, welche zur Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten und zur Erhaltung des Staatsorganismus nöthig sind, verweigert werden dürften. Im Gegensatze zu diesen beruhigenden Entwickelungen zeigt sodann der Bericht noch, wie namentlich die beiden größten Bundesmächte von ihren, einst den Verfassungen so günstigen und gegen die Protestationen mehrerer kleineren Mächte energisch vertheidigten Ansichten immer mehr zurückgekommen seyen, und in ihren Erklärungen am Bundestage immer mehr Mißtrauen und Widerwillen dagegen an den Tag gelegt hätten. Die Beschlüsse vom 28. Juni, besonders in ihrer vielfach undeutlichen Fassung, seyen also ganz geeignet, ernstliche Besorgnisse für den Bestand des innern Rechtszustandes der constitutionellen Bundesstaaten zu erregen, und wenn auch hierüber die Clausel der Bekanntmachung im Königreiche Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Sachsen-Meiningen beruhigen könnte, so müsse doch die durch Klüber veröffentlichte Gegenverwahrung des Bundestags neue Besorgnisse einflößen, denn wenn sie nichts sagen wolle, als was sich von selbst verstehe, so hätte sie unterbleiben können. Dessen ungeachtet findet der Bericht vollkommene Beruhigung in dem klaren Rechte, den Garantien der Bundes- und Landesverfassung und der Gerechtigkeit des Großherzogs. Da aber dessen bundesverfassungsmäßige Rechte selbst mißkannt werden könnten, und da der nicht ganz deutliche Schlußsatz des Ministerial-Erlasses vom 5. Jan. d. J. neue Besorgnisse für die Landesverfassung errege, so hält der Bericht eine Protestation für nöthig, und schließt mit einem Entwurfe dazu, welcher, nach gedrängter Zusammenstellung der entwickelten Ansichten, die Verfassung unter allen Umständen verwahrt und mit der Bemerkung schließt, daß die Kammer sich von Berathung

rathung der gestellten Anträge nicht werde abhalten lassen. (Der Erlaß vom 5. Jan. sd. J. schließt nämlich unter Anderm mit der Erklärung, daß Se. k. Hoh. der Großherzog durchaus keine, auf die beiden wegen der Bundestagsbeschlüsse gestellten, "mit der Bundes- und Landesverfassung im Widerspruche befindlichen Anträge" eingehende Wirksamkeit der Stände dulden könne und werde.) Nach der Ansicht der Abgeordneten Hallwachs, Aull und W. Hoffmann würde der Entwurf der Protestation ein Antwortschreiben der zweiten Kammer an das großherzogliche Staatsministerium mit Bezug auf den Erlaß vom 5. Jan. d. J. seyn. Abgeordneter F. Schenck ist einverstanden mit dem dispositiven Theile des Antrags der Abgeordneten Höpfner und Jaup, die Kammer möge aussprechen, daß sie in dem Publicandum vom 31. Juli 1832, wodurch die Bundesbeschlüsse bekannt gemacht wurden, eine rechtliche Wirksamkeit nicht anerkennen könne, und daher die verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogthums dagegen verwahre. Abgeordneter Weyland trägt an, die Sache an den Ausschuß zurück zu weisen, damit vorerst noch über die beiden Anträge der Kammermitglieder Bericht erstattet werde. Das Particularvotum der Abgeordneten Höpfner und Jaup (über die Anträge wegen der Bundesbeschlüsse) geht im Ganzen von denselben Grundsätzen aus, wie das des Abgeordneten Hallwachs. Es wird darin aus der Bundes- und Wiener Schluß-Acte zu zeigen gesucht, daß 1) die einzelnen deutschen Bundesstaaten selbstständig und unabhängig seyen, daher auch in Bezug auf ihre innere Gesetzgebung und Verwaltung keinen Obern anzuerkennen haben; 2) daß der Zweck des Bundes sich auf die Erhaltung dieser Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, so wie auf die Sicherung eines allseitigen Rechtszustandes beschränke; 3) daß dieser Rechtszustand im Innern auf landständischer

Ver-

Verfassung beruhen solle. Auch die Ausnahmen, welche die Wiener Schluß-Acte von jenen allgemeinen Regeln mache, berühren diesen Punkt nicht. Zu diesem Zwecke werden die einzelnen Artikel zergliedert, worin solche Ausnahmen enthalten sind (18 — 28, 53, 54, 57 — 61), indem namentlich der Art. 61 nur besage: daß bei Errichtung neuer und Abänderung bestehender Verfassungen der Bund seine Anerkennung versagen dürfe, wenn er sie mit den Grundverträgen des Bundes nicht im Einklange finde; zu mehr sey er nicht berechtigt, weil mehr nicht nothwendig sey zur Aufrechthaltung der den Art. 13 der Bundes-Acte betreffenden Bestimmungen. Die Möglichkeit, durch allgemeine Verfügungen in die Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung der im Bunde vereinigten unabhängigen Staaten einzugreifen, würde insbesondere den Verfassungen die Gewährleistung entziehen, welche ihnen der Art. 56 der Wiener Schluß-Acte ausdrücklich verleihe. Auch das Recht des Bundes, seine Grundverträge auszulegen, könne hieran nichts ändern, weil authentische Auslegungen an dieselben Voraussetzungen gebunden seyen, wie eigentliche Gesetze, und der Art. 17 der Wiener Schluß-Acte offenbar nur von wissenschaftlicher Auslegung spreche. Aus diesen Entwickelungen wird nun gefolgert, daß die fraglichen Beschlüsse, weil sie in die landständischen Verfassungen aller Bundesstaaten eingriffen, außer der Competenz des Bundes gelegen hätten. Es folgt nun ein gleiches Resultat aus der Exegese unsrer Verfassungs-Urkunde, nach deren zweitem Artikel nicht alle Beschlüsse des Bundes, sondern nur diejenigen durch ihre bloße Verkündigung Gesetzeskraft erhielten, welche "die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen." Hier sey aber von Beschlüssen die Rede, nicht in Bezug auf die Verfassung Deutschlands als

einer Gesammtheit, sondern auf die Landesverfassungen der einzelnen Staaten, namentlich des Großherzogthums Hessen. Alsdann wird darzulegen gesucht, daß die jetzt bestehenden ständischen Verfassungen an die Stelle der früher bestandenen getreten seyen, also abgesehen von der Bürgschaft, welche für sie in den Grundverträgen des Bundes liege, auch ganz dieselbe rechtliche Grundlage hätten, wie jene ältern Verfassungen zur Zeit des deutschen Reichs. Hieran schließt sich eine Begutachtung der bekannten sechs Artikel. Der erste, als eine bloße Anwendung der Wiener Schluß-Acte, beeinträchtigt nach der Ansicht des Gutachtens, die Verfassung des Großherzogthums nicht, wohl aber, wie es sodann ausführt, der zweite. Es gehe nämlich aus den Verhandlungen des Landtages von 1820 hervor, daß das den althessischen Ständen schon zugestandene, zwar beschränkte, in seinen Gränzen aber unbedingte Recht der Steuerverwilligung durch den Art. 67 der Verfassungs-Urkunde in weiterer Ausdehnung den Ständen des Großherzogthums zugesichert worden sey. Dieses Recht aber werde durch den zweiten Artikel des Bundesbeschlusses an Bedingungen geknüpft, die in der Verfassung nicht enthalten seyen, also eingeschränkt, theilweise entzogen und damit die Verfassung selbst verletzt. Die dritte, vierte und fünfte Bestimmung erscheinen zwar nicht als Eingriffe in die Verfassung, wohl aber als sie bedrohend; die sechste findet das Gutachten wie die erste, in Uebereinstimmung mit den Grundverträgen des Bundes. Jedoch könne das Recht der Stände, zu untersuchen, ob ein Bundesbeschluß die Verfassung des Großherzogthums verletze, dadurch nicht geschmälert werden, so wie auch das großherzogliche Ministerium in seinem Erlasse vom 5. Januar d. J. eine Auslegung jener Beschlüsse vorgenommen habe, und Jedermann sie vornehmen dürfe. In der Ansicht über die Natur der

zweiten

zweiten Bestimmung finden sich auch die Abgeordneten Höpfner und Jaup durch den so eben erwähnten Ministerial-Erlaß gar nicht, und durch die von dem großherzoglichen Regierungs-Commissair dem Ausschusse ertheilten Erläuterungen nur in so fern beruhigt, als darin ausdrücklich erklärt ist, daß im Falle einer Steuerverweigerung den Mitgliedern der Ständeversammlung der Schutz des Art. 83 der Verfassungs-Urkunde ungeschmälert bleiben solle. Hinsichtlich der übrigen, nach ihrer Ansicht die Verfassung verletzenden oder bedrohenden Bestimmungen des Bundesbeschlusses finden die Abgeordneten Höpfner und Jaup in der Publications-Clausel vom 31. Juli v. J. keine Beruhigung, weil solche durch die obenerwähnte Gegenverwahrung der Bundesversammlung entkräftet worden. Eben so wenig vermöchten sie eine solche Beruhigung in dem Ministerial-Erlasse oder in den Antworten des Regierungs-Commissairs vom 23. April d. J. zu finden. Insbesondere verspreche die erste Antwort nur eine Erörterung und Vertretung von Regierungshandlungen, die als verfassungswidrig angefochten würden. In der Antwort auf die zweite und dritte Frage sey der Satz aufgestellt, daß Art. 2 der Verfassungs-Urkunde alle zur Verkündung geeigneten Beschlüsse des Bundes in sich begreife, welche dieser zur Ausführung seiner Grundgesetze fasse, also namentlich alle solche, wodurch diese Grundgesetze ausgelegt werden, und welche dann als von Anbeginn an unsre Verfassung erläuternd, diese zwar nicht ändern oder verletzen können, aber nur deswegen, weil sie von Anfang an nicht weiter gegolten haben, als solche Bundesbeschlüsse es anerkennen. Der Bericht entwickelt dabei im Detail, wie die künstliche Wahl und Stellung der Worte in der mehrerwähnten Antwort des Regierungs-Commissairs Deutungen zulasse, welche der Verfassung geradezu entgegen wären. Durch die Antwort auf die

die vierte Frage werde der Ausdruck "mittelbare" Bedingung der Steuerverwilligung nicht genügend erläutert. Jedenfalls enthalte die Bestimmung, daß Verzögerung als eine solche mittelbare Bedingung betrachtet werden solle, einen Zusatz zu Art. 67 der Verfassungs-Urkunde, also eine Veränderung, welche nicht einseitig Statt finden dürfe. In der Antwort auf die fünfte Frage sey nur der schon oben erwähnte, den Ständemitgliedern zugesicherte persönliche Schutz im Falle einer Steuerverweigerung beruhigend, so wie, daß in Fällen offener Widersetzlichkeit die Hülfe des Bundes erst dann angerufen werden solle, wenn alle dem Staate selbst zu Gebote stehenden Mittel fruchtlos erschöpft seyen. Die Antwort auf die sechste Frage erkenne sogar dem Bunde die Entscheidung darüber zu, ob eine Steuerverweigerung eine landesverfassungswidrige sey. Endlich scheine es nach der Antwort auf die siebente Frage, daß die Regierung das Einschreiten des Bundes im Falle einer bedingten Steuerverweigerung auch dann für zulässig halte, wenn keine Störung der Ruhe Statt gefunden habe. — Aber selbst eine genügendere Erklärung der fraglichen Beschlüsse würde doch an sich keine Beruhigung gewähren, weil Nichtanerkenntniß oder Verwahrung gegen dieselbe möglicherweise einträte. Die ständische Pflicht gebiete, die Verfassung durch alle in ihr liegenden Mittel aufrecht zu halten, sie gestattet deswegen nicht, über die fraglichen Beschlüsse stillschweigend hinwegzugehen. Das Particular-Votum bezeichnet sodann als Ergebniß seiner verschiedenen Ausführungen: "daß dem deutschen Bunde hinsichtlich der innern Landesangelegenheiten und namentlich der Verfassungen der Bundesstaaten keine gesetzgebende Gewalt zustehe, daß diese Verfassungen vielmehr bloß auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könnten, und von aller Einwirkung des Bundes frei seyen, daß sonach die

die hohe Bundesversammlung bei Erlassung ihrer Beschlüsse, welche unläugbar ein Act der gesetzgebenden Gewalt seyn sollen, und in die Verfassungen der souverainen Staaten eingreifen, die Gränzen ihrer Competenz überschritten, und zugleich durch das in den gedachten Beschlüssen sich aussprechende, mit jenen staatsrechtlichen Sätzen im Widerspruche stehende Princip, diejenigen Garantieen, deren sich seither die ständischen Verfassungen Deutschlands in Gemäßheit der Grundverträge des Bundes erfreuten, gänzlich zerstört habe, und diese Verfassungen für die Zukunft nur noch als ein precarium in der Hand des Bundes fortdauern lasse; daß er unsre Verfassung in wesentlichen Punkten beeinträchtige, das Steuerbewilligungsrecht, das uns unbeschränkt zustehe, in eine bloße Begutachtung des Budgets verwandele, hierdurch aber uns selbst dasjenige Verwilligungsrecht entziehe, das schon die althessischen Stände gehabt hätten, und das uns unter allen Voraussetzungen nicht genommen werden könne; daß er ferner durch das, den beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich des Steuerverwilligungsrechts beigefügte Präjudiz, eine freie Entschließung der Stände bei Ausübung dieses ihres wichtigsten Rechts unmöglich mache, indem er sie sowohl, als das Volk, das sie vertreten, auf den Fall einer Steuerverweigerung mit den schwersten Nachtheilen bedrohe, welche sie treffen können." — "Hiernach, meine Herren," fährt dann das Gutachten fort, "wird es sich fragen, ob Sie gesonnen sind, eine gesetzgebende Gewalt des Bundes bezüglich unsrer Verfassung anzuerkennen, ob Sie ihm das Recht zugestehen wollen, diese Verfassung ohne unsre Zustimmung, ja vielleicht selbst ohne die unsers Souverains, nach Gutdünken zu beschränken, abzuändern, oder völlig aufzuheben." — "Wollen Sie sich der Möglichkeit aussetzen, daß die Bundesversammlung Streitigkeiten über ein Budget, über

das

das zwischen den Ständen und der Regierung kein unbedingtes Einverständniß zu erzielen ist, entscheide? Wollen Sie endlich der hohen Bundesversammlung das Recht zugestehen, im Fall sie der Meinung seyn sollte, daß eine von uns geschehene Verwilligung als eine, durch Gewährung anderweiter Wünsche und Anträge mittelbar bedingte betrachtet werden müsse, deshalb allein schon unser Großherzogthum als ein insurgirtes Land zu behandeln, und es mit fremder Heeresmacht überziehen zu lassen, oder seine Vertreter einer Criminalprocedur zu unterwerfen?" — Das Gutachten führt dann aus: nur durch die Zustimmung der Stände könnten die fraglichen Beschlüsse verbindend für das Großherzogthum werden. Eine ausdrückliche Rechtsverwahrung dagegen mache dies unmöglich, und diese Maaßregel empfehle sich zugleich dadurch, daß sie von keinen ungewissen Voraussetzungen abhängig erscheine. Befugt seyen die Stände dazu, denn wer ein Recht habe, dürfe erklären, daß er es nicht aufgebe; hier gelte es eigentlich nur, ausdrückliche Zustimmung zu versagen, ein Recht, das dadurch nicht verloren seyn könne, daß rechtswidrig unterlassen worden, um die Einwilligung anzufragen. "Demgemäß wird die Frage: was wir zu thun haben? im Allgemeinen sich dahin beantworten: daß es uns obliegt, eine Maaßregel zu ergreifen, welche geeignet ist, die gesetzliche Kraft der erwähnten Beschlüsse von dem Großherzogthume abzuwenden, indem wir aus den angeführten Gründen als unzweifelhaft annehmen, daß jenes Publicandum nicht als Verkündigung eines gültigen Gesetzes, und folgeweise, die zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume bekannt gemachten Bundesbeschlüsse als für dasselbe verbindend anerkannt werden können. Eine solche Maaßregel wird am besten in einer Erklärung zu finden seyn, daß die zweite Kammer dem großherzoglichen

zoglichen Staatsministerium als Antwort auf dessen Schreiben vom 5. Januar d. J. die Erklärung, worauf also unser Antrag gerichtet ist, ausspreche: daß sie dem Publicandum vom 31. Juli v. J., wodurch die oft erwähnten Bundesbeschlüsse bekannt gemacht wurden, eine rechtliche Wirksamkeit nicht anerkennen könne, und daher die verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogthums dagegen verwahre." — Dies sind in parteiloser Zusammenstellung die Grundzüge der verschiedenen Ansichten, die im Schooße der Commission langsam zur Reife kamen, und die Anhaltspunkte der Discussion in der Versammlung selbst bilden werden.

II. Der zweite Ausschuß derselben zweiten Kammer hat neulich seinen Bericht über den Antrag mehrerer Abgeordneten, die Erfüllung des Art. 103 der Verfassungsurkunde betreffend, erstattet. Dieser Artikel heißt: "Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden." Berichterstatter war der Abg. Jaup, ein Mann, so sehr Kenner des französischen als des deutschen Rechts, früher akademischer Lehrer in beidem, und späterhin in den ersten Stellen der Administration, als Präsident des provisorischen Cassations- und Revisions-Hofs und als Präsident der Gesetzredactions-Commission ebenfalls mit beidem vielfach beschäftigt. Gewissermaaßen diesen Bericht ergänzend, schließt sich ein zweiter, durch denselben Berichterstatter gefertigter an über den Antrag auf Verbesserung der Criminaljustiz, und ein dritter Bericht über den Antrag über die Aufhebung der Schriftsässigkeit. Die drei Berichte füllen 44 enggedruckte Octav-Seiten. Der erste Bericht enthält als Einleitung eine kurze Geschichte der Gesetzgebung (mehr der gewollten als der vollführten) im Großherzogthume Hessen. Seit der Verleihung der Verfassung (1820) ging beinahe kein Landtag

Landtag vorüber, wo nicht von den Ständen und besonders von der zweiten Kammer Anregung deshalb erfolgt wäre. Insbesondere auf dem Landtage von 1826/27 beschloß die zweite Kammer einstimmig, die Staatsregierung zu ersuchen, eine bereits bestehende, durch Erfahrung als gut befundene, dem Großherzogthume nicht ganz fremde und daher leicht anzupassende Rechtsgesetzgebung anzunehmen. In diesem Wunsche lag die deutlichste Hinneigung zur Gesetzgebung der Provinz Rheinhessen. Im Jahr 1829, bei Eröffnung des Landtags, sprach Großherzog Ludwig die Worte: "Ich beharre in dem Vorsatze, die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung ganz zu erneuern. Um zu umfassenden Werken in diesen Fächern zu gelangen, habe ich neue Wege einschlagen lassen, die, wie ich hoffe, in wenig Jahren zum Ziele führen werden." Die Gesetzredactions-Commission wurde aber noch während des Landtags von 1829/30 aufgehoben. Die Thronrede des jetzigen Landtags enthält in dieser Beziehung folgende Erklärung: "Im Fache der Gesetzgebung habe ich den früheren Plan weiter verfolgen lassen. Eine peinliche Gesetzgebung und eine Hypothekenordnung sind größtentheils ausgearbeitet. Wären sie aber auch zur Vorlage bereits ganz reif, so würde ich doch von dieser durch die Betrachtung abgehalten werden, daß die von der vorigen Ständeversammlung erbetene ständische Geschäftsordnung vorerst erledigt seyn muß." Die vorgelegte ständische Geschäftsordnung erfuhr unterdessen in der zweiten Kammer wesentliche Modificationen und dabei beschloß die zweite Kammer, von der Annahme derselben die Annahme des ganzen Entwurfs abhängig zu machen. Wie man vernimmt, wird unter diesen Umständen die Staatsregierung ihren Entwurf zurückziehen. Die Hypothekenordnung und der allgemeine Theil des neuen peinlichen Gesetzbuchs sind aber den Ständen bis jetzt nicht

nicht vorgelegt, und ihre Vorlage dürfte auf diesem Landtage auch wohl nicht mehr zu erwarten seyn. So stehen jetzt die Sachen. Zwei Drittheile des Großherzogthums, die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, haben statt eines Civilgesetzbuchs das römische Recht, einen großen Theil des longobardischen Lehnrechts, zerstreute Bruchstücke des canonischen Rechts, einzelne Reichs- und Großherzogliche Gesetze, sodann Theile jener Provinzen das Solmsische, Mainzische, Pfälzische, Katzenelnbogische, Erbachische Landrecht, das Wimpsner Stadtrecht, mehrere Landbräuche und eine unzählbare Masse einzelner älterer Landesverordnungen, die oft schwer aufzufinden sind, und die oft als existent und publicirt förmlich bewiesen werden müssen. Für die Strafgesetzgebung wird neben einzelnen deutschen Reichsgesetzen, sodann dem römischen und canonischen Rechte als Hauptquelle die peinliche Gerichtsordnung Carls V. von 1532 angeführt. Der Hauptcharakter der Civil- und Criminal-Gesetzgebung der beiden diesseitigen Provinzen ist also Ungewißheit des Rechts. Hinsichtlich des Verfahrens in Rechtssachen gelten auf der rechten Rheinseite des Großherzogthums in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: der sogenannte gemeine deutsche Proceß, eine Proceßordnung von 1724, manche neuere landesherrliche Verordnungen, eine Anzahl Observanzen und zwei Oberappellationsgerichts-Ordnungen; im Criminalprocesse aber ähnliche Normen. Dabei besteht in Civil- und Criminal-Sachen keine Staatsanwaltschaft; in Strafverfahren ist die den Einzelrichtern überlassene Competenz so groß, daß sie auf mehrjähriges Gefängniß zu erkennen berechtigt sind; überaus übel wirkt das schriftliche und nicht öffentliche Collegial-Verfahren; die verschiedenartigste Anwendung der Gesetze herrscht im Lande: fast überall, namentlich bei den beiden Hofgerichten und dem höchsten Tri-

Tribunale, häufen sich Rückstände. Von den hofgerichtlichen Verurtheilungen, welche weniger als zweijährige Zuchthausstrafe erkannt haben (wohin zum Theil auch Dienstentsetzung gehört) ist ein Recurs an das Oberappellationsgericht nur dann möglich, wenn der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will. Gegen Lossprechung von der Instanz, sogar wenn sie von einem Einzelrichter ausgesprochen wurde, findet keine Berufung an den höheren Richter Statt, und doch gehen damit sehr wichtige politische Rechte, z. B. die Möglichkeit, Landstand zu werden, zu Grunde. Befriedigender ist das Verhältniß in Rheinhessen, dem dritten Theile des Großherzogthums. In bürgerlichen Rechtssachen entscheidet daselbst das Civilgesetzbuch (code civil), "welches in Frankreich seit 30 Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit eingeführt ist." (Nun enthält der erste Bericht eine Entwickelung, wie die ausgezeichnetsten deutschen Rechtsgelehrten, veranlaßt durch ganz natürliche Motive, sich vorzugsweise zur Bearbeitung der Zweige des öffentlichen Rechts neigten, während die angesehensten französischen Juristen ganz vorzüglich mit der Ausbildung des Civilrechts sich beschäftigten; über die schon vorgefundenen Materialien zum Code civil, "welchem jetzt etwa 50 Millionen Europäer mit Zufriedenheit, man möchte sagen, mit Stolz huldigen." Dabei zeigt der erste Bericht, wie sehr der Code civil mit höchst verschiedenen Regierungsformen und Ansichten vereinbarlich sey, indem man namentlich auf ihn bei Entwerfung des österreichischen Gesetzbuchs von 1810 entscheidende Rücksicht genommen habe.) Die Strafgesetzgebung Rheinhessens betreffend, so gelte dort der Code pénal, auf verwandte Weise wie der Code civil entsprungen. Wenn man ihm, wohl nicht mit Unrecht, den Vorwurf mache, daß seine Vorschriften oft zu streng seyen, so sey dies wenigstens kein Tadel seines

Systems

Systems und seiner Grundlagen, indem die rheinhessischen Abgeordneten noch neuerdings übereinstimmend die Ansicht ausgesprochen hätten, daß sehr wenige Aenderungen allen billigen Anforderungen genügen würden; Frankreich selbst besitze durch einige Abänderungen unter der Restauration und durch die Revision von 1832 jetzt eine weit vorzüglichere und mildere Criminalgesetzgebung, als die deutschen Länder auf der linken Rheinseite. Die Niederlande besitzen diese Strafgesetzgebung noch jetzt, und 1819 haben Neapel und 1820 Parma ganz auf diese Grundlagen ihre Gesetzbücher gebaut. Das gerichtliche Verfahren in Rheinhessen werde durch "zwei umfassende, klar bestimmte Gesetzbücher", ein Civil- und ein Criminalproceßgesetzbuch, geregelt. Der erste Bericht empfiehlt dann den Antrag wegen Vollziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde der "lebhaften Theilnahme" der Kammer. "Freilich würden, wenn wir von allgemeiner Gesetzgebung Deutschlands reden könnten, die Herzen aller Deutschen höher aufschlagen, freudig eingedenk der Hoffnungen, welche zur Zeit der Befreiung des Vaterlandes von fremder Willkührherrschaft Manche sich hingaben. Seitdem aber eine bald 20jährige Erfahrung dafür spricht, daß die Deutschen auf gemeinsame, in ganz Deutschland wohlthätige Anordnungen, sogar bei Gegenständen weit leichter zu erfüllender Wünsche verzichten sollen, würde es Verrath an unserm besondern Vaterlande seyn, die Realisirung irgend eines von Recht und Gesetz gebotenen Punktes blind und sorglos den Ereignissen und der Gestaltung einer ungewissen dunkeln Zukunft anheim zu stellen." Der erste Bericht vereinigt sich dann "unbedingt und auf das Lebhafteste" mit dem Theile des Antrags, daß bei der Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen ausgegangen werde: collegialische Einrichtung der Gerichte

richte als Regel; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, und im Strafverfahren das Geschwornengericht. Dabei begleitet der Bericht diese einzelnen Punkte mit Bemerkungen. Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sagt er: beide seyen nicht unbedingt wesentlich mit einander verbunden. "Unter der Mündlichkeit des Civilverfahrens verstehen wir, daß, nachdem bereits die Parteien sich Klage und Einwendungen, und was für beide sprechen dürfte, unter einander mitgetheilt haben, der Proceß nun, auf die Grundlage jener schriftlichen Verhandlungen gebauet, von beiden Theilen dem Gerichte mündlich vorgetragen wird, damit jedes Mitglied desselben durch den lebendigen Vortrag von der Lage und dem Gehalte der Sache durchdrungen werden, und auf die in seinem Gedächtnisse aufgenommene und durch die Vernunft entwickelte factische und rechtliche Relation, ganz unabhängig von der Auffassung und schriftlichen Darstellung eines Referenten, zur Entscheidung mitwirken könne; wenn nicht statt letzterer ausnahmsweise in besonders verwickelten Fällen vorerst noch Hinterlegung der gewechselten Schriften und Vortrag eines Referenten, wohl gar nach vorgängiger schriftlicher Verhandlung, vom Gerichte beliebt wird. Unter der Mündlichkeit des Strafverfahrens verstehen wir, daß, nachdem die Untersuchungsrichter das Verfahren durch Erhebung des Thatbestandes, Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen, Feststellung der gegen und für jenen sprechenden Umstände vorbereitet hat, der Beschuldigte in Gegenwart des ganzen Gerichts erscheint, damit vor beiden alle entscheidenden Verhandlungen (als da sind: Entwickelung der Verdachtsgründe, Abhör der Zeugen, Vertheidigung) vorgenommen werden, damit er und alle Richter die Ueberzeugung erhalten, zur Entdeckung der Wahrheit sey nichts versäumt;

säumt; damit jedes Mitglied des Gerichts nach dem Eindrucke, welchen jeder Theil des vor seinen Augen erfolgten Verfahrens ihm gegeben, ein treues Bild der Ergebnisse dieser Untersuchung erhalte, und ein hierauf gegründetes Urtheil über sämmtliche für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gründe selbstständig und aus eigner Auffassung sich selbst motivire." Der Bericht führt dann aus, daß die Mündlichkeit des Verfahrens die Rechtsverwaltung schleuniger und weniger kostspielig mache, nebenbei auch die Ausbildung der Redekunst fördere. Aber auch die Gründlichkeit der Rechtssprechung leide dadurch keine Noth. Auch nicht einmal im Civilverfahren. Dies habe schon vor 23 Jahren v. Grolman, "ein als classisch anerkannter Lehrer und Kenner des deutschen Civilprocesses," ausgesprochen und begründet. Sollte man Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ganz oder zum Theil für nützlich oder für unabweisbar halten, so werde mündliches Verfahren hiedurch "eine wahre Rechtsforderung, als Bedingung der Oeffentlichkeit, als nothwendig verbunden mit ihr." — Was nun die Frage von der Oeffentlichkeit selbst betrifft, so verstehen wir darunter den Grundsatz, daß in der Regel der Zutritt zu den entscheidenden Rechtsverhandlungen allen Nichtunmündigen offen stehe, deren Ansicht entweder den Betheiligten selbst von Werth ist, oder welche als ganz unbefangen sich von der Richtigkeit der Entscheidung thunlich zu überzeugen wünschen." Der Bericht spricht dann lebhaft den Wunsch aus, "daß die altgermanische Oeffentlichkeit der Gerichte den Deutschen zurückgegeben werde;" und setzt hinzu: "Wir scheuen nicht unsere Ueberzeugung auszudrücken, daß künftighin in jedem Lande deutscher Zunge, wenigstens überall da, wo man Repräsentanten des Volks, seyen sie constituirt wie sie wollen, um Rath fragt, die Einführung eines neuen

Ge-

Gerichtsverfahrens, welches dem Principe der Oeffentlichkeit gar nicht huldigte, ganz unmöglich sey." Als Autoritäten für diese Ansicht werden sodann angeführt: v. Feuerbach im 2ten Bande seiner Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, v. Grolman ("vor dem Publicum bewacht sich ein Jeder. Keiner mag vor ihm schlafen, oder in einem ungünstigen Lichte erscheinen und so bewirkt die Publicität allerdings für die Justiz eine neue Controle und umgiebt sie mit einer höhern Feier;") v. Rotteck in v. Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. II, Abth. 1, 1827, K. S. Zachariä, in den vierzig Büchern vom Staate, 2ter Band 1826, S. 62, Alexander Müller im Institut der Staatsanwaltschaft, 1825, S. V, die Aeußerungen mehrerer Abgeordneten zum kurhessischen Landtage am 11. Mai 1832, die Anträge und Beschlüsse der baierschen Stände hierüber im Jahre 1819, welchen die königl. baiersche Staatsregierung durch die Entwürfe zweier Gesetzbücher über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 1827, und in Strafsachen von 1831 nachgekommen sey u. s. w. Im Strafverfahren das Geschwornengericht. Ungeachtet der gegen Geschwornengerichte auch von "manchen gewichtigen Stimmen" erhobenen Bedenken empfiehlt sie dennoch der Ausschuß "nach gewissenhafter Ueberzeugung" "zur unbedingten Beistimmung." Der Bericht fährt dann wörtlich fort: "Wir lassen uns nicht auf die specielle Einrichtung dieses Instituts ein; nicht darauf, ob seine Organisation in Frankreich, ob seine Gestaltung in England, ob irgend eine andere mögliche Form desselben die bessere sey. Wir reden nur von dieser Anstalt im Allgemeinen und setzen ein wohleingerichtetes Geschwornengericht voraus. Darunter verstehen wir ein solches, das aus selbstständigen und unbescholtenen Bürgern durch Wahl und Loos zusammengesetzt,

mengesetzt, durch die dem Angeklagten und dem Staatsanwalt freistehende Verwerfung Mehrerer geläutert ist, aus mindestens 12 Männern besteht, vor welchen alle entscheidenden Bestandtheile des (vorläufig instruirten) Processes vollständig, mündlich und öffentlich verhandelt werden. Ein solches Gericht halten wir für das zuverlässigste, für das befriedigendste Mittel, welches zur Ergründung, ob ein angebliches Verbrechen begangen und ob der Angeklagte dessen schuldig sey, vom menschlichen Verstande ersonnen werden kann. Denn die Frage: Aus welchen Thatsachen sind die Gründe für das Erkennen der Strafbarkeit oder Schuldlosigkeit eines Angeklagten abzuleiten? mit andern Worten die Frage vom Beweise im Criminalprocesse, ist unter den Rechtsphilosophen als die schwierigste im Strafverfahren anerkannt. (Folgt eine kurze historisch-rechtliche Deduction, an deren Schluß es heißt:) "Nebenbei möge es erwähnt werden, daß aus triftigen Gründen das Geschwornengericht zugleich als eine ausgezeichnete Schutzwehr für Repräsentativ-Verfassung betrachtet wird. In diesem Sinne sagt Bérenger (de la justice criminelle chap. 2): Dans un état constitutionnel sagement réglé l'institution du jury est le complement des lois fondamentales et la garantie de toutes les libertés.) Darum sagte Feuerbach (in seinen Betrachtungen über das Geschwornengericht) schon 1813, in Repräsentativstaaten sey ein Geschwornengericht ein ergänzender Theil der Verfassung; "der Schlußstein derselben, oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem sie selbst steht oder fällt;" und ließ diese Aeußerung 1833 (in seinen kleinen Schriften S. 237) von neuem abdrucken. Wir legen jedoch auf diesen politischen Grund, ohne sein Gewicht zu verkennen, keinen entscheidenden Werth; so wenig wie auf andere politische Gründe, z. B. daß dieses Institut eine treffliche

 Schule

Schule der Beredsamkeit sey. Denn die Justiz ist heilig; Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit ist der oberste Staatszweck; ein solcher kann nicht einem Mittel aufgeopfert werden; die Justiz darf also nicht wegen politischer Zwecke anders eingerichtet werden, als ihr selbstständiges Interesse es fordert. Wohl möchten wir aber noch ein nicht unbedeutendes Interesse hervorheben, welches bei jeder Staatsregierung für die Geschwornengerichte in Beziehung auf Eine Classe von Verbrechen sprechen muß. Wir reden von den sogenannten politischen Vergehen. Bei diesen ist, wenn nur vom Staat angestellte Richter entscheiden, das Volk gewöhnt, in dem Staate den Bedrohten, den Ankläger und den Richter in Einer Person vereiniget zu betrachten. Sicherlich muß den Staatsregierungen daran gelegen seyn, daß auch für Urtheile über politische Vergehen das allgemeine und das größte Vertrauen völliger Unparteilichkeit herrsche, und ein solches ist nun einmal nicht anders möglich, als wenn von Geschwornen das Schuldig oder Nichtschuldig ausgesprochen wird." "Endlich ist es unverkennbar, daß die öffentliche Meinung in Deutschland immer stärker, immer allgemeiner für Geschwornengerichte sich ausspricht." Es erfolgen hierauf im Berichte Bezugnahmen auf Aeußerungen der Budgetscommission auf dem badischen Landtage von 1831 in ihrem Bericht über den gesammten Staatsaufwand gelegentlich der Kosten für die Gerichtshöfe; auf Mittermaier, der, früherhin ein Gegner der Geschwornengerichte, "mit Freuden" für dieses Institut sprach; auf mehrere hinneigende Aeußerungen der badischen, kurhessischen und baierischen Staatsregierungen. Der erste Bericht schließt: "Indem wir daher, und zwar einstimmig, aus den vorgetragenen Gründen sowohl den vorliegenden Antrag, als auch den damit verbundenen Wunsch unbedingt Ihrer kräftigsten Unterstützung, meine Herren,

Herren, angelegentlichst empfehlen, schließen wir, da uns die Schwierigkeiten einer Gesetzgebungsreform nicht unbekannt sind, mit dem dringenden Wunsche, daß die Staatsregierung durch solche Schwierigkeiten sich nicht möge abhalten lassen, auf rascheren Wegen das Ziel zu erreichen, welches die Verfassungsurkunde geboten hat, und dessen Bedürfniß allgemein gefühlt wird. Mit diesem Wunsche verbinden wir den weiteren, daß der Staatsregierung die Gründe, welche wir für einige Grundlagen der künftigen Gesetzgebung angedeutet haben, wenn sie auch Ihres Beifalls, meine Herren, sich erfreuen, gewichtvoll und einleuchtend genug erscheinen mögen, um die Schwierigkeiten, welche auch hierbei etwa vorhanden sind, keineswegs zu scheuen." Der zweite Bericht über den Antrag des Abgeordneten Mühlberger auf Verbesserung der Criminaljustiz nimmt im wesentlichen Bezug auf den ersten. Dabei hebt er kräftig hervor, daß, wenn auch noch aus Anhänglichkeit an das Altgewohnte oder aus andern Gründen Zweifel inne wohnen sollten über die Zweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft bei der Civilrechtspflege, man nimmermehr die Nothwendigkeit derselben für eine sorgfältig organisirte Criminaljustiz verkennen werde. "In Civilsachen sind unmittelbar nur die Parteien betheiligt, nicht das Volk. In wichtigen Strafsachen dagegen verlangt das Volk, und mit Recht, zu wissen, ob jeder Verbrecher gestraft und somit die öffentliche Sicherheit gewahrt werde; und ob nur die Verbrecher, nicht aber der unschuldige Bürger vor der Justiz zu zittern haben. Andererseits fordert der auf Verlangen der öffentlichen Gewalt Angeklagte auch mit Recht, daß ihm in der seine heiligsten Güter betreffenden Sache die möglichst zuverlässige Bürgschaft des Rechts, die Oeffentlichkeit, unverkümmert zu Theil werde." Wirklich enthielten auch die im Jahre 1817 officiell

bekannt gemachten Grundzüge einer gleichförmigen Justizverfassung des Großherzogthums die entsprechenden zwei Hauptbestimmungen.

Dieser Antrag machte viel Aufsehen, und der Gang der Sache gab deutlich zu erkennen, wie wichtig sie von Staatsregierung und Ständen genommen ward. Schon war ein Tag zur Discussion des Antrags in der zweiten Kammer festgesetzt, als der Regierungscommissair, geheimer Staatsrath Knapp, welcher der Sitzung beizuwohnen wünschte, Aufschub verlangte, da er noch nicht von der Staatsregierung instruirt sey. Das Ministerium berieth nun die Instruction in einer Sitzung ausführlich, und am 19. Sept. fand sich sowohl der erwähnte Regierungscommissair, als der Ministerialrath Dr. Linde in der zweiten Kammer ein, um an der Berathung Theil zu nehmen. Zuerst hielt der geheime Staatsrath Knapp einen Vortrag von der Rednerbühne. Letzterer verbreitete sich zuerst über die Mittel und Wege, welche die Staatsregierung eingeschlagen habe, den Art. 103 der Verfassungsurkunde zu verwirklichen. Man erfuhr hier, daß im Sommer 1830 der badische Geheimerath Dr. Mittermaier in Heidelberg beauftragt worden sey, den vom geheimen Staatsrath Knapp bearbeiteten und schon im Jahre 1824 ins Ministerium eingesandten Entwurf eines Strafgesetzbuchs zu prüfen und den Criminalproceß zu bearbeiten; indem die oberste Staatsbehörde die Erfahrung gemacht zu haben glaubte, daß durch das Bestehen einer besoldeten Gesetzgebungscommission das Werk der Gesetzgebung nicht, oder doch nicht so gefördert werde, als wenn man nur für wirklich geleistete Arbeiten angemessene Renumerationen ertheile. Mit auf dieses Motiv gründete sich auch die am 12. Juni 1830 erfolgte Auflösung der bisherigen Gesetzes-Redactionscommission. In den Jahren 1830 und 1831 lief die Mittermaier-

sche

sche Critik des entworfenen Strafgesetzbuchs ein, und es wurde mit Berücksichtigung derselben seine Revision und beziehungsweise Umarbeitung begonnen. Im November 1831 erhielt der Abg. Jaup, als Mitglied des Staatsraths, den ersten oder allgemeinen Theil des Strafgesetzbuchs zum Referate daselbst zugestellt. Abg. Jaup erstattete dieses Referat noch nicht. Der zweite oder specielle Theil des Strafgesetzbuchs ist inzwischen ebenfalls umgearbeitet worden, und wird zur weitern Prüfung vorgelegt werden, sobald die Beschlüsse des Staatsraths über den ersten Theil erfolgt sind. Zur Bearbeitung des neuen Civilgesetzbuchs erhielt der geheime Staatsrath Eigenbrodt am 28. Jan. 1831 Auftrag. Gleichzeitig wurden die Generalversammlungen des Ober- und des Kreisgerichts zu Mainz, so wie die Anwalts- und Notariatskammer zu Mainz veranlaßt, darüber zu berathen: 1) welche einzelne Vorschriften des Code civil sich nach den bisherigen Erfahrungen etwa als unzweckmäßig oder nachtheilig gezeigt hätten, und darum eine Abänderung oder Modification bedürfen möchten, und 2) über welche einzelne Bestimmungen dieses Gesetzbuchs Controversen bestünden, welche eine Entscheidung auf dem Wege der Gesetzgebung bedürften. Diese Berathungen kamen bis jetzt nicht ein. Deshalb und aus andern Gründen nahm Geh. Staatsrath Eigenbrodt erst das Hypothekenwesen vor, und bearbeitete das Hypothekenrecht in der Form eines besondern Gesetzes, welches dann später in das allgemeine Civilgesetzbuch als ein integrirender Theil aufgenommen werden könne. Der diesfällige Gesetzesentwurf, 319 Artikel enthaltend, liegt seit dem Nov. 1831 dem Staatsrathe zur Prüfung vor. Seitdem der Entwurf der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Stadt- und Landgerichten im Jahre 1827 von der zweiten Kammer der Stände nicht angenommen

men wurde, hat sich die Staatsregierung darauf beschränkt, nur im Einzelnen Verbesserungen vorzuschlagen. Doch wurde der Plan, eine allgemeine Proceßgesetzbung zu bewirken, nicht aus den Augen verloren, und Ministerialrath Dr. Linde beauftragt, desfalls das Erforderliche vorzubereiten. — In Beziehung auf die einzelnen Anträge des Jaup'schen Berichts bemerkt dann der Vortrag des Hrn. Regierungscommissairs im Wesentlichsten: zu I. die Civilgesetzgebung betreffend. Am 28. Jan. 1831, bei Ertheilung des Auftrags zur Ausarbeitung eines Civilgesetzbuchs für das Großherzogthum, sey dem geh. Staatsrath Eigenbrodt von der Staatsregierung eröffnet worden, daß die frühere Anordnung, welche das österreichische bürgerliche Gesetzbuch zur Grundlage des für das Großherzogthum Hessen zu entwerfenden Civilgesetzbuchs bestimmt hatte, aufgehoben und dagegen verfügt sey, daß der Code civil und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Modificationen und Zusätze, mit welchen derselbe als badisches Landrecht gilt, dergestalt als bürgerliches Gesetzbuch für das Großherzogthum Hessen bearbeitet werden solle, daß die Einführung desselben ohne gleichzeitige Annahme der französischen Prozeßgesetzgebung, Gerichtsorganisation und sonstiger Frankreich eigenthümlicher Institutionen, geschehen könne. Zu II. Die Strafgesetzgebung betreffend. Die höchste Dringlichkeit der Erledigung dieses Gegenstandes sey außer Zweifel, und wie vom Ausschusse der zweiten Kammer, so von der Staatsregierung anerkannt. Zu III. Die Trennung der sogenannten willkührlichen von der streitigen Gerichtsbarkeit betreffend. Die im Jahre 1817 beabsichtigte Errichtung von Land- und Stadtschreibereien, mit Aufhebung des rhein-hessischen Notariats-Instituts, habe bis jetzt nicht vollzogen werden können, sey aber

eben

eben so wenig zurückgenommen. Zu IV. Das Institut der Staats-Procuratur oder der Staats-Anwaltschaft betreffend, so habe dies ebenfalls nach der Verordnung vom Jahre 1817 allgemein eingeführt werden sollen. Aber der Mangel einer gleichförmigen Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen habe es bis jetzt unmöglich gemacht. Sollten die Stände die Beseitigung dieses Mangels für die diesseitigen Provinzen einstweilen wünschen, so werde die Staatsregierung gern die Hand dazu bieten. Zu V. Die Aufhebung des jenseitigen Instituts der Huissiers betreffend, so sey diese in der Verordnung vom Jahre 1817 festgesetzt, indem die Verbindung der executiven Gewalt mit der judiciellen eintreten solle. Auch das dermalige Ministerium ist (gegen den Ausschußbericht) noch dieser Ansicht. Zu VI. Die collegialische Einrichtung der Gerichte betreffend. Wenn der Ausschuß wünsche, daß die Civilrechtspflege schon in erster Instanz durch collegialisch gebildete Gerichte und nur hinsichtlich unbedeutender Gegenstände von Einzelnrichtern verwaltet werde, so läßt — giebt der Vortrag des Regierungs-Commissairs zu — sich in theoretischer Hinsicht allerdings viel dafür sagen. Doch erhebt er Bedenklichkeiten in practischer Hinsicht. Zu VII. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens betreffend. Hier adoptirt der Regierungscommissair die Ansichten von 1817, wonach in Strafsachen bei eigentlichen Strafen das feierliche öffentliche Verfahren, bei einfachen Polizeistraffällen ein nichtöffentliches Verfahren und eben so bei den Zucht-Polizeivergehen, mit Ausnahme einiger Fälle, z. B. des Diebstahls und der Betrügerei, ein nicht-öffentliches Verfahren eintreten soll. Hinsichtlich des mündlichen Verfahrens ist ein steigendes Verhalten projectirt, wonach dasselbe regelmäßig

mäßig in den höhern und höchsten Instanzen in schriftliches übergeht. Die Oeffentlichkeit des Civilverfahrens soll immer dergestalt Statt finden, daß die streitenden Theile von keiner Verhandlung ausgeschlossen bleiben, daß nach dem Urtheile ihnen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden u. dgl. Eine Oeffentlichkeit des Civilverfahrens in dem Sinne dagegen, daß auch in dem Streite nicht befangene Personen zugelassen werden, soll nur dann beim mündlichen Verfahren eintreten, wenn beide Theile es verlangen und der Richter nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung das Gegentheil zu verordnen für gut findet, oder wenn nur ein Theil solche Oeffentlichkeit begehrt und der Richter diesem Gesuche aus erheblichen Gründen widerspricht. Der Regierungscommissair ist der Ansicht, daß eine nach diesen Grundsätzen ausgearbeitete Proceßordnung auch jetzt noch die Freunde des öffentlichen und mündlichen, so wie die des nicht öffentlichen und schriftlichen Verfahrens befriedigen würde. Zu VIII. heißt es wörtlich: "Die Frage, ob im Strafverfahren das Geschwornengericht, bestehend aus selbstständigen und unbescholtenen Bürgern, durch Wahl und Loos zusammengesetzt, eingeführt werden sollte, ließ die im Jahre 1817 bestandene Gesetzgebungs-Commission nach reiflicher Erwägung aller für und gegen ein solches Institut sprechenden Gründe, unentschieden, indem sie es für rathsam hielt, sich in dieser Einrichtung nicht zu isoliren, sondern vorerst den Vorgang andrer Staaten abzuwarten. Die inzwischen über die Wirkungen dieses Instituts gesammelten Erfahrungen sind aber in der That nicht so ausgefallen, daß das Ministerium des Innern und der Justiz die Gründe, welche ihr Ausschuß für die allgemeine Einführung des fraglichen Instituts hervorgehoben hat, als entscheidend anerkennen könne." — Nach der Beendigung dieses Vortrags des Regierungs-Commissairs

missairs schlug der Abgeordnete F. Schenck vor, die weitere Berathung auszusetzen, da es interessant wäre, vorerst noch genauere Einsicht vom Berichte des Regierungs-Commissairs zu nehmen. Dieser Ansicht stimmten mehrere Abgeordnete bei. Der Abgeordnete Emmerling entwickelte insbesondere den kläglichen jetzigen Rechtszustand in der Provinz Starkenburg. Zuvörderst das Civilrecht betreffend, gelten in den meisten Stadt- und Landgerichten, aus althessischen, pfälzischen, mainzischen oder mediatisirten Landen zusammengewürfelt, mehrere entsprechende Landrechte, in deren Lücken dann stets das römische, kanonische, longobardische Recht und die Reichsgesetze eintreten. Bei dem Orte Bobstadt im Landgerichte Lorsch weiß man gar nicht, welches Particularrecht dort in Anwendung zu bringen ist; beim Orte Brensbach, im Landgerichte Lichtenberg schwankt man zwischen der Meinung, ob das Katzenelnboger oder Erbacher Landrecht das richtige wäre, und beim Orte Großzimmern im Landgerichte Umstadt trifft man auf die merkwürdige Erscheinung, daß in der einen Gasse das Pfälzer und in der andern das Katzenelnboger Landrecht in Gültigkeit ist. "Wo solche Verschiedenheit der Gesetzgebung herrscht, wo der Fall sich zutragen kann, und sich zuträgt, daß hier ein Vertrag gültig ist, der in dem Nachbarorte für ungültig erklärt werden muß; daß hier die Frau wegen bestehender Gütergemeinschaft unbedingt zu allen Eheschulden contribuiren muß, während in dem nahe angränzenden Orte das Eheweib seine Illaten aus dem Concurse des Mannes ungeschmälert herauszieht; wo der Fall sich täglich erneut, daß hier nach ganz andern Normen beerbt wird, wie in der nahen Umgegend und dergleichen mehr — wie kann da eine Sicherheit des Rechts, wie das Vertrauen der Bürger des Großherzogthums in einen gesetzlichen Zustand gedeihen? Bedenkt man nun

nun dabei noch, daß das in allen Fällen wenigstens subsidiair geltende Recht für jeden andern, als den eigentlichen Rechtsgelehrten, ganz unzugänglich ist, ja daß die Rechtsgelehrten selbst, wenn sie ein offenes Geständniß ablegen wollen, bei der großen Masse von Controversen, welche zumal das römische Recht darbietet, und welche durch den Eifer der Theorie täglich in Anzahl wachsen — in gar vielen Fällen selbst nicht wissen, was denn eigentlich Rechtens sey, so muß man fürwahr gestehen, ein bedauerlicherer Zustand, als der unsrer Civilgesetzgebung, ist fast nicht zu denken.“ Es wird dann entwickelt, wie unser Civilproceßverfahren, wenn auch im Allgemeinen auf richtigen philosophischen Gründen beruhend, sein gutes Scherflein beitrage, dies arge Mißverhältniß noch trostloser zu machen. Das Strafrecht in der Provinz Starkenburg sey dem willkührlichen Ermessen der Gerichte fast ganz anheim gegeben. Mit dem Strafverfahren diesseits sehe es nicht besser aus. Hinsichtlich der Art, wie der Art. 103 der Verfassungs-Urkunde endlich zur Erfüllung gebracht werden möge, bekennt der Redner, daß er nur die in Rheinhessen bereits geltende Gesetzgebung sich als Grundlage dabei denke, und es geradezu für ein sehr verfehltes Beginnen halte, wenn man unserm kleinen Lande ein ganz neues Gesetzbuch erst schaffen wolle. Welche Völker bis jetzt noch unter der Herrschaft der cinq codes gelebt haben, sie alle seyen durchaus zufrieden mit dieser Gesetzgebung gewesen. „Wenn wir auf diese Weise jetzt an 50 Millionen Menschen glücklich im Genusse der Segnungen dieses Gesetzbuchs sehen, wenn wir namentlich unsre rheinhessischen Brüder von jeher die durch diese Gesetzgebung ihnen gewährten Institutionen mit als ihre wichtigsten, politischen Güter preisen hörten, so frage ich wohl mit dem besten Grunde: wäre es vor Gott und den Menschen erlaubt, diesen unsern Landes-

desgenossen das zu rauben, was ihr Glück und Wohlbefinden ausmacht, uns und ihnen aber etwas an dessen Stelle zu geben, von dem erst eine künftige ungewisse Erfahrung lehren soll, ob es jemals zu ersetzen im Stande ist, was man theilweise im Lande Vortreffliches bereits besaß?!" Der Redner verweilt nur kurz bei der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. Aeußerst gewichtvolle Stimmen aus allen Theilen unsers deutschen Vaterlandes haben — so sagt die Rede — die Vortrefflichkeit des öffentlichen mündlichen Verfahrens, im Vergleiche mit der sogenannten Gerichtsheimlichkeit, durch die unbesiegbarsten Gründe geschildert; dabei theilt der Redner einige Aphorismen aus dem Werke des königl. preußischen geheimen Ober-Tribunalraths und Mitgliedes der preußischen Gesetzgebungs-Commission, Dr. Klein: "Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel" mit, welche, obgleich schon vor 54 Jahren geschrieben, mit den frischesten Farben die Vortheile eines wirklichen öffentlichen Gerichtsverfahrens schildern. "Wir brauchen" — heißt es dann wörtlich in der Rede weiter — "wir brauchen es uns wohl nicht zu verhehlen, sondern sagen wir es lieber rund und offen heraus, der Stein des Anstoßes war bisher, und ist vielleicht auch noch bis auf diesen Augenblick das Geschwornengericht, was die Verpflanzung der in Rheinhessen geltenden fünf Gesetzbücher auf das diesseitige Ufer des Rheins, in die Provinzen Starkenburg und Oberhessen gehindert hat. Mit der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens würde man sich ohne Zweifel leichter befreunden. Aber die Jury ists, die man wie einen Popanz fürchtet und von der man in der That Meinungen äußern hört, als sey mit ihrem Dasein die Sicherheit der Staaten und der Throne jedem Wechsel des Zufalls preisgegeben. O der ungeheuren Verblendung! Hat nicht

nicht Napoleons unbegränzte Herrschergewalt neben dem Institute der Jury unangefochten bestanden, und sahen wir nicht in Frankreich die Restauration eben so gut wie die Regierung der Juliustage von der Jury in jeder Hinsicht ungefährdet? Hat man je gehört, daß ein französisches Gouvernement in den Urtheilssprüchen der Geschwornen den Keim zu seiner Vernichtung gefürchtet hätte? Der Thron von England steht unerschüttert seit anderthalb Jahrhunderten, obschon das Institut der Jury einen wesentlichen Theil des Strafverfahrens in diesem Lande bildet. Jede Regierung steht um so fester, je mehr sie darauf bedacht ist, dem Volke Einrichtungen zu gewähren, an die sich seine Liebe, sein Vertrauen kettet, und die es fürchten müßte, zu verlieren, würden die Verhältnisse des Staats gewaltsam umgekehrt!.. (Hier zählt der Redner die behaupteten Vorzüge des Geschwornengerichts auf, wobei er unter Anderm sagt:) Als Wächter der Gesetze nimmt der Richter, ohne es sich selbst bewußt zu seyn, Partei für das Gesetz und gegen den Angeschuldigten. Das feine Gefühl des Volks wird dies nicht übersehen. Wie ganz anders erscheint hier die Jury! Nichts als der angeborne Sinn für Rechtlichkeit und Ordnung und ihr Eid leitet sie. Bei dem in seinen Personen stets wechselnden Geschwornengericht ist es unmöglich, daß sich grundlose, aus der Luft gegriffene Theorieen in die Rechtsprechung und die Gesetzgebung einschleichen, wie sich dies leider bei der alleinigen Urtheilsfällung durch ständige Gerichte nur zu häufig zu ergeben pflegt. Die Jury besitzt im Gegentheil in sich die wohlthätige Kraft, die Gesetzgebung und ihre Anwendung stets in einer innigen Uebereinstimmung mit der Sitte, mit dem Character und der fortschreitenden Bildungsstufe des Volks zu erhalten. Aber die Jury gewährt den unendlichen

Vortheil,

Vortheil, daß keine Einrichtung geeigneter seyn könnte, um die Idee des Rechtes, ein wahres und lauteres Rechtsgefühl recht lebendig im Volke zu erwecken und auszubilden. Alle Bessern im Volke, sind sie in die reifern Jahre getreten, werden nach und nach selbst Richter. Das Gedächtniß dieses wichtigen Berufs wird sie durchs ganze Leben begleiten. Auf die Zuhörer wird dagegen die Wirksamkeit des öffentlichen Verfahrens einen um so tiefern Eindruck machen, da sie das Urtheil durch ihres Gleichen, durch ihre Mitbürger fällen hören. Auf diese Weise söhnt die eigene Theilnahme, welche das Volk durch seine Mitbürger an der Strafanwendung übt, mit den nothwendigen Härten des Gesetzes aus, uud wenn das Volk da, wo allein Beamtenrichter die Strafgesetze anwenden, die letztern *fürchtet*, so wird es unter dem Institute der Jury dieselben *lieben* und *verehren* lernen... Die bekannte Immediatcommission, welche Preußens König bald nach Erwerbung der rheinpreußischen Lande niedersetzte, um darüber ein wohlerwogenes Urtheil zu fällen, ob die in Rheinpreußen geltende Gesetzgebung auf den Ruhm der Fürtrefflichkeit wirklich so gerechten Anspruch habe, daß es diesem Landestheile nicht zuzumuthen sey, seine Gesetzgebung mit derjenigen des übrigen Königreichs zu vertauschen, diese Commission, aus den bewährtesten Rechtsgelehrten der preußischen Monarchie und aus Männern bestehend, die keinerlei Vorurtheile zu ihrer hochwichtigen Untersuchung mitbrachten, hat in einem erschöpfenden, dem Könige vorgelegten, und später auch der Oeffentlichkeit übergebenen "Gutachten über das Geschwornengericht" neben noch gar manchen bedeutungsvollen andern Gründen, alle die Vorzüge hervorgehoben, und bis in das kleinste Detail verfolgt, welche ich vorhin mir von der Jury zu erwähnen erlaubt habe. Das Gutachten beginnt mit der Aeußerung: "Die Com-

Commission erklärt sich einstimmig für die Beibehaltung des Geschwornengerichts" und schließt einen Hauptabschnitt ihres Werkes, die Gründe für die Beibehaltung der Jury nämlich, mit folgenden so gut auf das Geschwornengericht, als auf die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen passenden trefflichen Worten der Schrift des Professors Johann Paul Brewer "über das öffentliche Verfahren vor Gericht:" "Und so ist denn die Oeffentlichkeit der Gerichte, so wie sie das sicherste Mittel zur Entdeckung der Schuld und Sicherstellung der Unschuld ist, auch das kräftigste Erziehungsmittel des Volkes zum öffentlichen Leben. Nicht umsonst also war die Behauptung aufgestellt, daß man bei Beurtheilung des öffentlichen Verfahrens nicht von der Betrachtung eines Heeres kleinlicher Umstände, nicht von jenen tausend und ein Gründen der Gegner, sondern von einem höchsten Grundsatze ausgehen müsse. Aus gutem Samen kann nichts Böses keimen; ist der erste Grundsatz rein und gut, so werden unter geschickter Behandlung aus demselben noch unendlich viele Keime des Guten hervorschießen, so wie denn aus der Oeffentlichkeit der Gerichte, was nächst der unparteiischen Verwaltung der Gerechtigkeit der höchste Wunsch aller Vaterlandsfreunde seyn muß, der Sinn des Volks für das öffentliche Wohl hervorgehen wird. Was haben die Vertheidiger der geheimen Justiz, was sie gegen solche Vorzüge in die Wagschale legen könnten? Welche Gründe haben sie angeführt, oder welche können sie je anführen, die, diesen gegenüber gestellt, noch eine Beantwortung verdienten? Auf festem Fundamente muß das Gebäude errichtet werden; dann mag es der Wuth der äußern Stürme spotten." Die preußische Regierung hat die überzeugende Sprache dieses Gutachtens der Immediatcommission hochgeachtet, und seitdem hat die treue Anhänglichkeit der Rheinpreußen an ihre trefflichen Rechts-

Rechts-Institutionen, wie bekannt, nur immer tiefere, festere Wurzeln geschlagen. Bei den Urtheilen, die man in neuern Zeiten noch hin und wieder, freilich mit unendlicher Befangenheit, gegen die Jury auszusprechen pflegt, hört man übrigens viel seltener als sonst das Institut der Geschwornengerichte im Allgemeinen verdammen. Man fängt nachgerade an, die Einwendungen gegen diese Richter der Thatfrage auf die politischen Vergehen zu beschränken, bei welchen, wie man annimmt, für die Regierungen nicht die unerschütterliche Garantie gegeben sey, daß die Strafgesetze stets in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung gebracht würden." "Allein wer kann verkennen, daß bei dieser Art von Vergehen, sobald einmal ein größerer Theil des Volks für gewisse politische Principien Partei genommen hat, der Geist der Politik sich eben so gut der gewöhnlichen Gerichte wie der Jury bemeistern kann und oft schon wirklich bemeistert hat?! Und ich frage: wo findet eine Regierung die höhere Garantie, in der stets in ihren Mitgliedern wechselnden Jury, wo doch bald diese bald jene Farbe die vorherrschende zu werden vermöchte, oder in dem ständigen Richtercolleg, wo sich der politische Geist der Mitglieder ein für allemal in Grundsätzen ausgeprägt hat, welche vielleicht mit dem von der Regierung angenommenen Gange unvereinbar sind?! Aber gesetzt auch die Regierung könnte immer sicher darauf zählen, in den Gerichten nur ein bereitwilliges Organ ihrer eigenen politischen Ansichten zu finden, vielleicht weil sie darauf Bedacht genommen hätte, die Gerichte stets nur mit charakterlosen, willfährigen Menschen zu besetzen — selbst in diesem Falle frage ich: hat die Regierung alsdann eine Gewähr dafür, daß sie nicht gerade durch diese Abhängigkeit und Servilität der Gerichte, welche das Mißtrauen im Volke aufs Höchste steigern, alle Liebe und Anhänglichkeit der Masse der

Staats-

Staats-Angehörigen verscherzt, und daß, da nichts als böser Samen und Keime zu neuen Verbrechen gelegt werden, wo ein gerecht aber milde waltender Geist der Jury so leicht alles Herbe ausgleichen und wegen der Schrecken der Gesetzesanwendung versöhnen könnte?! Wenn die Gegner der Jury den Satz aufstellen, daß dieses Institut sich wenigstens nicht für Aburtheilung politischer Vergehen wohl eigne, so muß ich gestehen, möchte ich die Thesis gerade umkehren und behaupten, für keine Art von Vergehungen eignet sich die Jury mehr, als für politische. Der Beweis meiner Behauptung ist sehr einfach; er fließt aus dem eigenthümlichen Standpuncte des ständigen Richters, im Vergleiche mit jedesmal wechselnden Geschwornen. Niemals kann es im Interesse einer loyalen Regierung liegen, daß die Gerechtigkeit auf Kosten der Anhänglichkeit und Liebe des Volks geübt werde. Ihr ernstes Bestreben sollte es vielmehr seyn, daß das Strafgesetz auf eine Weise angewendet werde, daß unter keinen Verhältnissen der Vorwurf des Verfolgungsgeistes, der Rache oder gleich unedler Leidenschaften auf die Regierung zurückfällt und die hohe Achtung verkümmert, welche das Volk seiner guten Regierung so gern widmet. Bedenken wir nun, daß bei allen politischen Vergehen die Regierung immer mehr oder weniger selbst interessirt, selbst als Partei, als Ankläger erscheint, und daß ständige Richter, wenn sie in der Eigenschaft von Staatsbeamten die politischen Verbrechen mit Strenge verfolgen, gar zu leicht in den Augen des Volks als Partei nehmend für die Regierung sich darstellen — so ist es auch sehr klar, daß bei allen politischen Vergehen selbst das unabhängigste Gericht durch kräftiges, energisches Auftreten die Beschuldigung eines parteiischen, der Regierung besonders huldigenden Verfahrens bald auf sich laden wird, und daß gewöhnlich davon ein Theil der Schuld auf die Regierung

selbst

selbst gewälzt wird, gegen welche die große Masse den Argwohn, daß auf die Gerichte influenzirt worden sey, zu hegen beginnt. Alles dieses sind höchst beklagenswerthe Mißstände, die nie zum Guten führen. . . . Die Throne wanken um der Jury willen nicht, aber durch dieselbe befestigen sie sich, indem sie der Ableiter sind, durch welchen das Gehässige strenger Strafanwendung auf das Volk selbst, vielmehr auf die aus seiner Mitte hervorgegangenen Urtheile der Thatfrage zurückfällt, während die Regierung selbst mit der ganzen Würde ihres erhabenen Standpuncts parteilos bleibt und nur geschehen läßt, was Rechtens. . . . Stellt sich nach allen diesen Betrachtungen das Institut der Geschwornengerichte als in jeder Beziehung heilsam und zweckmäßig dar, so lassen sie uns, meine Herren, auch allzumal recht angelegentlich in dieser Discussion den Wunsch aussprechen, daß die Regierung, erhaben über gewöhnliche und kleinliche Vorurtheile, mit der neuen Gesetzgebung uns, wie unsern rheinhessischen Mitbürgern, diese vortreffliche Einrichtung nicht länger versagen mögte. Es ist ja ohnehin keine fremde Institution, die wir hier begehren. Wie die Geschichte lehrt, ist gerade sie unserm deutschen Boden entsprossen, und England, Frankreich haben nur in ihre Gesetzgebung übertragen und weiter ausgebildet, was schon vor Jahrhunderten unsere Vorfahren als das Mittel der Entscheidung in Strafsachen kannten. Die Rachimburgi der Franken, die Schöffen der alten Zeit, selbst die "Urtheiler" in der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. — was waren sie Anderes als Geschworne und als Richter der Thatfrage? — Ja! was sind noch heutzutage unsre Kriegsgerichte ihrem Wesen nach Anderes als Jury's?" . . . Nachdem der Abgeordnete Emmerlein seine Rede vollendet hatte, trug der Abg. Aull auf den Druck derselben, so wie des Vortrags des Regierungscommissairs an. Mehrere Abgeordnete unter-

unterstützten diesen Antrag. — Die Staatsregierung hat unterdessen den Vortrag des Regierungscommissairs durch die Landeszeitung seinem ganzen Inhalte nach veröffentlichen lassen.

II.
Frankreich.

A. Characteristik der Regierung Ludwig Philipps in dem Pariser Journal le Temps.

Napoleon erhob sich von dem Schlachtfelde; Carl X. trat in Folge göttlichen Rechtes auf; Ludwig Philipp ist uns von der Nation gekommen. Auch war die erste dieser Regierungen militairisch; die zweite hatte einen priesterlichen Anstrich; die dritte trägt den Stempel der Nationalität. Eine jede Regierung strebt ihrem Ursprunge wieder zu. Napoleon mußte durch die Armee fallen; Carl X. durch die Priester; Ludwig Philippen aber ist, so lange er sich an die Nation hält, seine Zukunft gesichert. Wenn er sich durch eine unglückliche Verirrung von ihr entfernte, so würde man sehen, wie er sich nicht allein schwächte, sondern er würde sich in Widerspruch zu seinem Geschick setzen. Napoleon und Carl X. erfüllten das Ihrige; Ludwig Philipp würde das Seinige verfehlen. Erinnern wir uns, wie Napoleon endlich allein stand, als er alle Gewalten in seinen Lagern zu concentriren suchte, wie Carl X. sich ganz verlassen fand, als er alle Gewalten in seinem sogenannten angebornen Rechte absorbiren wollte. Während Napoleon mit reicher Hand Ströme von Siegen über seine Soldaten ergoß, raubte er dem Volke alle seine Freiheiten. Die Institutionen beschränkte oder zerstörte er; die Presse hatte er schon lange in Fesseln gelegt; die öffentliche Klage zu hören war er zu entfernt. Er zwang die Räthe, sich

sich nach seinen Launen zu bilden. Das ganze Reich lag in seinem Glücke, oder wie er sagte, in seinem Gestirn. Aber in einer wolkenvollen Nacht erblich sein Gestirn. Napoleon wandte sich an Frankreich und forderte von ihm Beistand, Frankreich aber stand mit verschränkten Armen und sah seinem Falle zu. Nicht einmal sein Hof blieb ihm; denn die Hofvögel zerstreuen sich wenn das Unglück heranstürmt, sie flogen von Fontainebleau den Tuilerien zu. — Als Carl X. die Krone übernahm, schien es, er wolle sich Frankreich vertrauen. Er erklärte seine Achtung vor der Charte, er entfesselte die Presse von der Censur, er stützte sich auf die beiden politischen Staatskörper, er schmeichelte der politischen Meinung durch geistreiche patriotische Worte. Aber es war nur ein eitles Gepränge von Worten. Durch eine schnelle und vollständige Trennung von Frankreich fand er sich auch ganz allein und hatte seinen einzigen Beistand in der Legitimität; diese war sein Gestirn. Napoleon hatte hundert Schlachten für sich; Carl X. vierzehn Jahrhunderte. Diese Legitimität erblich aber als sie versuchte die Freiheiten und Institutionen umzustürzen. Plötzlich verschwand der alte Monarch, denn er hatte nicht die Zeit zu fallen. Er hörte nicht das Rauschen der Flügel der Hofvögel. Aus den Tuilerieen flogen sie dem Palais-Royal zu. Was beweisen diese Thatsachen? Zwei Herrscher von ganz entgegengesetzten Interessen und Characteren behaupten die höchste Gewalt, so lange sie gemeinschaftlich mit Frankreich handeln, aber so wie sie es bei Seite lassen, ihm seine Rechte rauben, um sich in ihrem kriegerischen oder priesterlichen Ursprunge zu concentriren, gehen sie zu Grunde. Nicht das Genie des Einen, noch die Legitimität des Andern können sie retten, weil über dem Genie und der Legitimität noch ein Höheres ist, — das Land! — Nach ihnen ist ein drittes Königthum

 gekommen,

gekommen, entstanden aus der Juli-Revolution, nicht, wie Herr de Montalivet sagt, mit der Krone Ludwigs XIV., sondern mit einer Krone von den Händen des Volkes geschmiedet. Diese Krone war so eng mit dem triumphirenden und befriedigten Frankreich verbunden, daß die Sachen beider schienen auf immer nur Eine machen zu sollen. In der Hoffnung, dieses Band noch fester zu ziehen, erhob sich Frankreich, welches in Gesammtheit aufgestanden war, um einen König zu machen, mehrere Male um ihn zu vertheidigen. Es ist noch unvergessen, wie das ganze Volk zu den Waffen griff wenn die Trommel wirbelte. Es waren dann keine Bürger in der Stadt, nur Soldaten. Der Thron war mit einer ganz neuen Art von Höflingen umgeben, die statt der Staatskleider den Tornister auf dem Rücken und die Grenadiermütze auf der Stirn trugen. Nie war etwas Aehnliches in Frankreich gesehen worden. Bei einem solchen Schauspiele war es schwer zu argwöhnen, daß ein solches Königthum, welches nicht wie Napoleon sein Gestirn oder wie Carl X. seine Legitimität hatte, sich auch seinerseits verirren werde. Es war nicht von der Armee, nicht von dem Priesterthume gegeben, sondern von etwas viel besserem — vom Volke. Und doch ist das Unbegreifliche geschehen, es isolirt sich wie seine Vorgänger, nicht wie Napoleon und Carl X. durch eigenen Willen, sondern durch den allgemeinen Willen. — Eine falsche politische Idee macht das ganze Unglück. Selbst gescheuten Personen hat es geschienen, es sey genug für die Freiheit gethan, jetzt sey es Zeit an Befestigung des Thrones zu arbeiten. Großer Irrthum! Die Freiheit und der Thron sind Eins seit der Thron aus der Freiheit hervorging. Den einen auf Kosten der andern befestigen, heißt sie von einander reißen, und wenn die Freiheit durch solche Trennung leiden muß, so ist offenbar, daß der Thron dabei noch mehr leiden wird.

Wenn

Wenn man den Baum aus dem Boden hebt, so ist es nicht der Boden, der dabei zu Grunde geht. In Folge dieser falschen Idee haben die Minister von der Rednerbühne erklärt, man werde sich sehr irren, wenn man sie für etwas rechnete. Sie seyen Nichts; der König sey Alles. Die Kammer der Deputirten hat auch alle Prärogative in die ministeriellen Hände geworfen und diese haben sie in die Hand des Königs gegeben. Die Pairskammer ist im Preise gestiegen. Selbst die Magistratur hat durch das Organ des Parkets gegen die Presse gedonnert. — So haben sich die politischen Corps, dem Königthum zur Liebe, selbst geplündert, unter dem Vorwande, es stark zu machen; man wollte selbst den König ganz allein Europa gegenüberstellen. "Europa, sprach man, kann mit der Revolution nicht sympathisiren, aber wohl mit einem Könige; laßt also den König allein mit den Cabinetten unterhandeln, und damit er bei ihnen die Revolution schützen könne, wollen wir sie so verwischen, daß man sie nicht sehe." Was ist daraus erfolgt? Sehen wir ins Innere. Seit man den Thron mit so vielfachen Geschenken überhäuft hat, hat sich die Presse von ihm weit entfernt; die Deputirtenkammer hat ihre Popularität verloren. Die Geschwornen verlassen das Parket und reihen sich der Freiheit der Meinungen an; die Nationalgarde ist fast überall beurlaubt, nicht nach dem Rechte, sondern durch die That; in Paris selbst hat sie sich während der drei Festtage mehr würdig und zurückhaltend als theilnahmevoll bewiesen. Die Wahlcollegien flößen solche Furcht ein, daß man sich scheut, ihnen mit einer Auflösung der Kammer nahe zu kommen, und alle, welche Theil an den drei Tagen genommen hatten, haben sich entfernt oder sind feindselig geworden. Diese Menschen besitzen aber doch eine Kraft, die sie nun entzogen haben. — Sehen wir jetzt auch auf das Auswärtige. In den ersten Momenten, als der Thron

noch eng mit der Revolution verbunden war, wurden seine Bothschafter überall angenommen und die Cabinette wetteiferten unter sich, wer ihn zuerst anerkennen wolle. Jetzt, da er die Revolution nicht mehr zur Seite hat, figurirt sein Repräsentant nicht einmal mehr auf den Bällen von St. Petersburg und noch weniger in Troppau oder Friedland. Aufrichtig gesagt, kann man das Kraft nennen? Wollte man ein Experiment machen, so hat es doch laut genug gesprochen; und wäre es möglich es ohne Gefahr noch länger fortzusetzen? — Wo ist nun das Mittel? Man muß, was Napoléon und Carl X. zu ihrem Verderben thaten, zu seiner Rettung thun. Das Königthum nähere sich wieder seinem Ursprunge; es trete wieder in die repräsentative Regierung ein, die, da sie mit tausend mehr oder weniger sichtbaren Fäden mit dem wahren Wohl der Nation zusammenhängt, dem Throne die Stütze aller dieser Interessen ertheilen wird. Napoleon als Krieger entsagte zu Fontainebleau in den Armen seiner verstümmelten Garde; Carl X. mit dem Glauben an Legitimität erschlaffte zu Rambouillet in dieser erschöpften Legitimität. Da aber eine Nation nicht wie eine Armee, wie ein Princip vergeht, so wird ein constitutioneller König um so länger bestehen, je fester er sich mit der Nation verbindet. Was setzt man diesem entgegen? Daß ein König selbst regieren müsse und nicht seine Minister. Wie gehts denn zu, daß Napoleon und Carl X. ihre Krone verloren, weil sie selbst regieren wollten, der eine indem er die Kammern verstummen machte; der andere, nachdem er sie vernichtet hatte, da Ludwig XVIII. sie zu behaupten wußte, und er, der seine Minister nahm, wie die Mehrheit der Kammer sie ihm gab, bis an sein Ende regierte. Welche bewundernswürdige Lehre! Ludwig XVIII. ruht auf französischem Boden, in den Gräbern von St. Denis; Napoleon konnte im Gegentheil auf

St.

St. Helena nicht einmal einen aus seinem Vaterlande gekommenen Stein erhalten, um sein Grab zu decken, und Carl X. wird in einer unbekannten Stadt seine Asche mit fremder Erde vermischt lassen müssen.

B. Merkwürdige Schrift des Advocaten Pepin über die Juli-Revolution.

Das Werk des Advocaten Pepin unter dem Titel: "Zwei Jahre der Regierung," hat in Frankreich viel Aufsehen erregt. Er erwähnt in demselben einer Versammlung der Pairs und Deputirten, die am Morgen des 28. Juli 1830 bei Herrn Guizot Statt gefunden, an welcher der Herzog v. Broglie und die Herren Thiers, Barrot, Mignet Theil genommen hätten und in welcher von dem Herzog von Orleans stark die Rede gewesen sey; jedoch sey man hinsichtlich seiner noch immer unentschlossen gewesen, weil man zweifelhaft gewesen sey, ob das ganze Volk an der Bewegung Theil nehmen werde. — Zur Berichtigung dieser Angabe bemerkt der National: "Die Herren Thiers und Broglie waren in der That am 28., Morgens um 11 Uhr, bei Hrn. Guizot; Hr. Mignet aber nicht. Die Gesellschaft bestand aus den Herren Guizot, v. Broglie, Sebastiani, Casimir Perrier, Villemain, Cousin, Remusat und einigen Andern. Bei den ersten Worten, welche Hr. Carrel sprach, um den Zustand von Paris zu schildern, und die Nothwendigkeit darzuthun, sobald als möglich am Aufstande Theil zu nehmen, sahen die Anwesenden einander erstaunt an. Der General Sebastiani erklärte mit dürren Worten, er sey Deputirter durch die Charte, die dem Könige das Recht verleihe, die Kammer aufzulösen; durch die Auflösungsverordnung sey er (Sebastiani) also seines Deputirten-Charakters quitt und nur junge Thoren könnten an bewaffneten Widerstand denken.

Die

Die Herren v. Broglie und Villemain nickten zum Zeichen des Beifalls, und der Erstere mißbilligte jede Maaßregel außer der Verweigerung der Steuern. Hr. Cousin ging noch weiter und nannte diejenigen, die sich in einen offenbar so ungleichen Kampf einlassen würden, Wahnsinnige und schlechte Bürger; auch fügte er einige Worte über die Treue hinzu, die ihn an die Monarchie knüpfe. General Sebastiani unterstützte Hrn. Cousin und bewies mit Berufung auf seine militairische Erfahrung, daß ein einziges Garde-Regiment hinreichen würde, um den Aufstand zu dämpfen. Hr. Thiers, durch diese Strategie des diplomatischen Generals sehr schwankend gemacht, überließ Hrn. Carrel allein die Beweisführung, daß nicht mehr von einem Aufstande, sondern von einer großen und siegreichen Revolution die Rede seyn könne. Hr. Guizot zollte den letzteren Worten schüchternen Beifall, wünschte aber dennoch mit dem Herzoge v. Broglie und Hrn. Villemain, daß man sich auf die Verweigerung der Steuern beschränke. Perrier, der seit dem Beginn des Gesprächs da gesessen und wahrscheinlich nichts von dem gehört hatte, was um ihn her gesprochen wurde, rief plötzlich mit einer Löwenstimme, man müsse zu den Waffen eilen, die Pflicht der Deputirten sey es, in die Reihen des Volks zu treten, und die Schweizer und die Garde zu vernichten. Seine Bewegung war so plötzlich und elektrisch, daß diejenigen, die seit einer halben Stunde den Aufstand umsonst gepredigt hatten, ihm den Beifall der Bewunderung zollten. Bald aber gewann die Natur des Bankiers wieder die Oberherrschaft über das Temperament des Revolutionairs und Perrier fügte hinzu: "" Aber keine dreifarbige Fahne, keine Fahne von 1793, die Polizei hat dieses blutige Zeichen aufpflanzen lassen, wenn eine dreifarbige Fahne erscheint, bin ich nicht mehr dabei, gegen die dreifarbige Fahne müssen wir

uns

uns bewaffnen; wir müssen mit einer weißen Fahne von hier ausziehen und alle guten Bürger um dieselbe versammeln."" Hr. Carrel entfernte sich in Verwirrung; es war 12 Uhr vorbei, die dreifarbige Fahne wehte schon auf den Thürmen der Notre-Dame-Kirche. An den Thoren St. Martin und St. Denis schlug man sich. Die Nachrichten vom Kampfplatze lauteten den ganzen Nachmittag hindurch ungünstig und um 6 Uhr Abends schien der Sieg der Garde dergestalt gewiß, daß man in alle Zeitungs-Schreiber, welche die Protestation unterzeichnet hatten, drang, sich in Sicherheit zu bringen. Diese Umstände erlaubten nicht, daß man sich in der Versammlung bei Hrn. Guizot hätte mit dem Herzoge v. Orleans beschäftigen können."

In einem ferneren Abschnitt seines Werks schildert Hr. Pepin den dritten Juli-Tag, den 29., die Versammlung der Deputirten bei Hrn. Laffitte und den Uebergang des 5ten und 53sten Infanterie-Regiments, die auf dem Vendomeplatz aufgestellt waren und deren Commandeure sich von dem Obersten Heymes, jetzigem General und Adjutanten des Königs, bewegen ließen, den Ihnen angewiesenen Posten zu verlassen, und mit ihren Regimentern zum Laffitte'schen Verein überzutreten. Der Verfasser ist in diesem Abschnitte seines Werkes besonders bemüht, die allgemeine Annahme, daß der General Lafayette sich an die Spitze der Bewegung gestellt habe, zu entkräften und darzuthun, daß diese Rolle eigentlich der General Gérard (der jetzige Marschall) gespielt habe. "Der General Gérard, heißt es, stieg am 29., um 3 Uhr Nachmittags, zu Pferde, und durchritt die Linie der Boulevards, Alles, was er von Soldaten und National-Gardisten auftreiben konnte, versammelnd. Während dessen ließ Hr. Delaborde, von Hrn. Audry de Puyraveau und dessen Associé Gallot begleitet, den Generalmarsch schlagen und kehrte bald an der Spitze von 1500 Mann

Mann zurück, die er nach der Bank und der Börse sandte. Der General Gérard aber war der Erste, der sich in den drei Tagen an die Spitze der bewaffneten Macht stellte, was man dem General Lafayette hat zuschreiben wollen. Als der Letztere am 29. in der Mittagsstunde in den Salon des Hrn. Laffitte eintrat, wo er die Deputirten in viel größerer Anzahl, als bei den frühern Zusammenkünften, versammelt fand, erklärte er, daß er mehrere Aufforderungen erhalten habe, den Oberbefehl über die Nationalgarde zu übernehmen. Dieses Anerbieten ward angenommen, zugleich aber erwiedert, daß der General Gérard das Commando über die bewaffnete Macht schon übernommen habe. Dieser hatte sich zum militairischen Oberhaupte des Aufstandes aufgeworfen und musterte bereits die bewaffnete Macht, als der General Lafayette noch berathschlagte. Wenn es also zulässig wäre, einem oder mehreren Männern einen directen Einfluß auf die Juli-Revolution zuzuschreiben, was ich nicht einräume, so würde man dies nicht von dem General Lafayette, sondern von dem General Gérard sagen können. Nachdem der Vorschlag des Generals Lafayette, sich an die Spitze der Nationalgarde zu stellen, angenommen worden, trat ihm der General Gérard das Commando über die Nationalgarde ab und Herr Delaborde wurde zum Chef des Generalstabes ernannt." Der Verfasser berichtet nun weiter, wie der Kampf aufgehört habe, nachdem die Tuilerieen und das Louvre in die Hände des Volks gefallen, wie eine provisorische Regierung ernannt worden, die sich von der Wohnung des Herrn Lafitte nach dem Stadthause begaben und welchen Gang die von St. Cloud aus eingeleiteten Unterhandlungen genommen. Der bisher allgemein für wahr gehaltenen Angabe, daß in Bezug auf die Ernennung des Herzogs v. Orleans eine große Meinungsverschiedenheit zwischen den bei Herrn Lafitte

ver-

versammelten Deputirten, welche entschieden für die Wahl des Herzogs gewesen und den auf dem Stadthause vereinigten Patrioten bestanden habe, wird von Herrn Pepin auf das bestimmteste widersprochen; er behauptet vielmehr, beide Versammlungen hätten hierin durchaus einen und denselben Plan gehabt, nemlich den Herzog v. Orleans zum General=Statthalter zu ernennen. Seine Absicht, die politische Wichtigkeit des Generals Lafayette und der übrigen Häupter der jetzigen Opposition, sowie die Rolle, welche dieselben in der Juli=Revolution gespielt, herabzusetzen, verfolgt der Verfasser auch in der Darstellung der nächstfolgenden Tage. Besonders interessant sind einige Details über die Reise Carls X. und seiner Familie von Rambouillet nach Cherbourg. "Bei der ersten Unterredung, heißt es an dieser Stelle, die in Rambouillet zwischen den von der provisorischen Regierung ernannten Commissarien und Carl X. Statt fand, nahm Herr Odilon=Barrot das Wort und sagte zum König: ""Sire, noch ist nichts entschieden; der Herzog v. Orleans ist erst provisorischer General=Statthalter. Wir wissen nicht, was geschehen wird; im eigenen Interesse der Herzogs v. Bordeaux muß eine gefährliche Collision vermieden und sein Name in keine Erinnerungen an Unruhen und Bürgerkrieg verwickelt werden. Der Thron dieses jungen Prinzen, wenn er einst zur Regierung kommt, darf nicht in dessen frühester Kindheit mit Blut besprützt worden seyn."" Als Carl X. fragte, was man von ihm verlange, was er thun solle, antwortete Herr v. Schonen lebhaft: "Abreisen Sire, sofort abreisen." Carl X. nahm eine trockene aber entsagende Miene an und sagte zu den Commissarien, indem er sie entließ: "Gut, meine Herren, ich werde sie meine Befehle wissen lassen." Das Bruchstück schließt mit der Einschiffung Carls X. und seiner Familie in Cherbourg.

Ein

Ein anderer französischer Schriftsteller über die merkwürdige Angelegenheit der abermaligen Vertreibung der Bourbons aus Frankreich, Herr Sarrans, Verfasser der Geschichte der Juli-Revolution, dessen Darstellung auch nicht ohne Anfechtung geblieben, hat sich indeß gleich gegen den Advocaten Pepin erhoben. Er erklärt, daß dessen ganze Schrift ein Gewebe von Lügen sey, und kündigt an, daß er sie widerlegen werde!

C. Ueber den Proceß gegen das Journal: die Tribune.

Das harte von dem Assisengerichte der Seine gegen den Geranten der Tribune, Herrn Lyonne, gesprochene Urtheil (fünfjährige Gefängnißstrafe und 20000 Fr. Geldbuße) wobei zu bemerken ist, daß Herr Lyonne schon wegen anderer Preßvergehen zu dreijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt war, ist den Oppositions-Journalen eine Veranlassung zu neuen heftigen Angriffen gegen die Regierung; wenn gleich jeder Unbefangene einräumen wird, daß Herr Lyonne in den incriminirten und bei der Anklage vorgelesenen Artikeln alles was die Achtung gegen die höchste Person des Königs erheischt und selbst jeder Privatmann fordern kann, aus den Augen gesetzt hat. Zunächst äußert sich das condemnirte Blatt selbst in Folgendem darüber: "Bei dem Anblicke des Systems der Herausforderungen, Gewaltthätigkeiten und Mißbräuche, welches seit drei Jahren gegen die Patrioten befolgt wird, hat uns unsere Pflicht oft Worte gerechten Zorns geboten. Diesmal aber trifft uns der Schlag allein, und wir betrachten diesen Mißgriff der uns hassenden Regierung nur mit kalter Verachtung, durch welche der Strahl der Hoffnung auf bessere Tage durchbricht. Wir fühlen noch Kraft und Leben in uns; wenn aber die

Ver-

Verfolgungen uns an Ausdauer dennoch übertreffen, unser Eigenthum noch vor dem Siege vernichten und in uns den Vorposten der periodischen Presse zu Grunde richten sollte, so wollen wir wenigstens bis zum letzten Augenblicke kämpfen, und unsere Leichen mögen zu Faschienen dienen, um den Graben auszufüllen, der das Volk von der Citadelle der Regierung trennt. Seit drei Jahren ist uns nur vom Kerker aus und unter der Last erdrückender Geldstrafen gestattet, dem Publicum unsere Ansichten über die Dinge und Personen darzulegen. Der Regierung stehen in dem Kampfe gegen unsere Logik und gegen die Geschichte Gold, Aemter, das Budget und käufliche Schriftsteller zu Gebote, und dennoch ist ihre Sache so schlecht, daß sie es vorzieht, uns zu vernichten, statt uns zu widerlegen? — Der National meint, die ganze periodische Presse werde in diesem Urtheil eine Verfolgung der Preßfreiheit, ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung des condemnirten Blattes, erblicken; es gelte hier die Freiheit der Meinungen, nicht aber ein republicanisches Blatt zu retten und die Tribune werde von den 20000 Fr. keinen Sous aus eigener Tasche zu bezahlen brauchen. — Der National erklärt, er werde eine Subscription gleichzeitig mit der Tribune eröffnen und Beiträge von allen Personen, ohne Rücksicht auf ihre politischen Ansichten, annehmen. — Nicht minder stark sprechen sich der Courrier fr., das Journal du Commerce und der Temps darüber aus. Das letztere sagt: "Die Verurtheilung der Tribune ist eine Kriegserklärung gegen die Presse; man will über die Blätter keine Censur mehr ausüben, sondern sie vernichten. Man ist unermüdlich im Verfolgen; einige 80 gegen die Tribune anhängig gemachte Processe, die fast alle von dem Fiscus verloren worden, schrecken die Justizbehörde nicht ab; wenn sie unter hundert Processen nur fünf gewinnt, so ist sie damit vollkommen zu-

zufrieden." — Der Courrier fr. nennt die Härte des Urtheils eine Ungeschicktheit, weil dadurch die öffentliche Theilnahme für den Condemnirten erregt werde. — Die Quotidienne endlich sagt: "Die Verurtheilung des Redacteurs der Tribune zu 20000 Fr. Geldbuße und fünfjährigem Gefängniß übersteigt alles bisher Erlebte; dies ist kein Urtheil mehr, sondern ein Krieg, und wenn man bedenkt, daß die Regierung, unter welcher dergleichen Straferkenntnisse ergehen, nur durch die Presse zur Macht gelangt ist, und daß die Partei, welche von ihr jetzt so hart gestraft wird, die Revolution durchgekämpft hat, während die Partei der richtigen Mitte die Früchte derselben pflückt, so muß man dieses Urtheil noch erstaunlicher finden. So ist aber die Stellung der richtigen Mitte, zu niedrig stehend um zu strafen rächt sie sich. Als Vertheidiger der materiellen Interessen erinnern wir vornemlich an einen Umstand. Ludwig XVIII. schrieb nach seiner Rückkehr an die Spitze der Charte von 1814 die schöne Verfügung: "Die Confiscation ist abgeschafft." Wenn man aber jetzt die Presse mit so ungeheuren Geldstrafen belasten will, so wäre es einfacher und offener gewesen, wenn man an die Spitze der Charte von 1830 die Anzeige gestellt hätte, daß die Confiscation wieder hergestellt sey."

III.

Europäische Politik.

"Wohin strebt Europa?" fragt ein Schreiben aus Paris in der Allgemeinen Zeitung. Die Langeweile der holländisch-belgischen Angelegenheiten will nicht enden; vor lauter Feinheiten, Anschlägen und Protocollen kommt man nicht zur Einsicht der wahren Lage der Dinge. Erst war es ganz insbesondere die

Schifffahrt

Schifffahrt der Schelde, eine rein holländisch-belgische Angelegenheit, über die man nicht ins Klare gelangen konnte; das ließ sich hören, denn hier gab es einen Conflict zwischen ausschließlichem Kaufmannsgeiste und ausschließlichem Fabrikengeiste. Jetzt ist es der Hinterhalt der Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg, wo man einen rein politischen Conflict zwischen französischen und deutschen Gränz- und Scheidungs-Interessen beabsichtigt. Aber es ist nun einmal rein unmöglich aus dem Geiste der Franzosen auszulöschen, daß sie unter Napoleon bis an den Rhein gedrungen, daß später das Königreich der Niederlande gegen sie als ein feindliches Bollwerk errichtet worden, daß in Folge einer durch England vermittelten Transaction mit Deutschland, jenes Königreich durch Spaltung neutralisirt wurde, und daß, um dieser Neutralisation einen allgemein gültigen und die entgegengesetzten Parteien beschwichtigenden Character aufzudrücken, es erforderlich ist, daß das heutige Holland sich nicht wieder im Luxemburgischen als Abwehr gegen Frankreich emporhebe, daß vielmehr das Luxemburgische so viel als möglich neutral bleibe zwischen Frankreich und Deutschland, während die belgischen Interessen schon durch die Natur in demselben vorzuherrschen bestimmt sind. Der König von Holland aber hat nur Einen Gedanken: Wiedererhebung seines durch seinen Eigensinn zertrümmerten Staates durch Beförderung aller nur möglichen Collisionen zwischen Frankreich und Deutschland. Aber sind und können die Interessen König Wilhelms heut zu Tage noch die Interessen Oesterreichs und Preußens seyn? Ist die permanente Demüthigung Frankreichs möglich in der jetzigen Lage der Dinge? Giebt es einen besseren Ableiter wider französische Ruhm- und Eroberungssucht als die Neutralität des Königreichs Belgien, wo die Propaganda vollkommen neutralisirt ist durch den katholischen Volks-

geist

geist und durch den gesunden Menschenverstand des hohen Adels, der sich dort vollkommen demokratisirt hat, um durch freie Wahlsysteme als Aristokratie sich wieder zu gebären und ein erneuertes Patronat auf Jahre lang zu begründen, so durch und mit dem Volksgeist herrschend, während sein altes Patronat ihm zu nichts mehr dienen konnte? Dieses nicht einsehen wollen und die belgische Regierung fortwährrnd chicaniren, was heißt das anders, als die Elemente der Ordnung in Belgien durch lauter Provisorien gewissermaßen im Voraus vernichten, und die Partei der französischen Propaganda, der Advocaten und anderer unruhigen Köpfe unterdeß stärken und befestigen? Wenn das Politik seyn soll, so ist es eine sehr kleinliche Politik, welche nicht im Stande ist irgend etwas vorauszusehen, den Begebenheiten vorzugreifen, sie zu lenken und zu leiten. Will die europäische Politik etwas fruchten, so muß sie sich, um die Völker zu beschwichtigen, vor Allem so viel wie möglich aus der Schlinge innerer Gefährlichkeiten ziehen, und der Politik einen größern Character einprägen, den ihr nur die Angelegenheiten des Ostens gewähren können. Dort im Osten zündet sich nothgedrungener Maaßen über kurz oder lang eine größere Flamme an, welche durch keine Theilung allein, vergleichbar der Theilung des polnischen Staates, beschwichtigt werden kann; mehr als Erweiterung des bloßen Ländergebietes, auf Unkosten des zerfallenden ottomannischen Reiches, muß die europäische Politik im Osten versuchen. Dieser Osten muß uns das werden, was einst Amerika dem englischen oder spanischen Mutterstaate war, wobei man freilich die Fehler vergangener Zeiten vermeiden und ein weitaussehendes Colonisationssystem befördern muß. Es giebt Epochen, wo die Menschheit nicht anders beschwichtigt werden kann als durch solch einen breiten und allgemeinen Ausfluß, damit sie nicht an inneren

Er-

Erschütterungen über kurz oder lang convulsivisch danieder liege. In Zeiten roher Größe und Wildheit, wie als das römische Reich unterging durch die Barbaren; in Zeiten feudalen Druckes und christlicher Begeisterung, wo einer verderblichen Reibung zwischen Kirche und Staat vorgebeugt werden sollte, wie in der Epoche der Kreuzzüge; in Zeiten religiöser Demokratie, wie während der Reformation; endlich in den heutigen Zeiten einer durch die französische Revolution geborenen politischen Demokratie, sucht die Menschheit gewissermaaßen neue Canäle, ein neues Bett, neuen Ausfluß. Die Barbarei brach die Dämme durch die Gewalt, und das römische Reich ging unter; das Christenthum mäßigte den Durchbruch des Bürgergeistes in den feudalen Staaten des Mittelalters, und durch den Enthusiasmus ritterlicher Kreuzzüge schlang der Weltgeist neue Bande zwischen dem durch den Sturz des römischen Reiches vom Osten getrennten Westen; in der Reformation ward Amerika ein Ableiter des fanatischen Sectengeistes, da wo er im Mutterlande die Bande des Staates allzuherb zu durchfressen drohte. Unsre sogenannten constitutionellen Monarchien sind nur ein Palliativ gegen den revolutionairen Demokratismus; er will stärkere Nahrung, und wenn er nicht über kurz oder lang das Gebäude unsrer gesammten europäischen Cultur darnieder reißen soll, kann ihm jene Nahrung nur geboten werden durch einen großen Ableiter im Osten. Das türkische Reich und in weiterer Ferne der persische Staat müssen wie Aegypten in einem Jahrhundert europäisch werden, wie Indien es ist, dies ist der einzige Ausweg, welcher der europäischen Menschheit geboten ist, um sie aus ihren inneren Verlegenheiten zu befreien. Dahin gehen wir auch langsam und uns selbst nicht bewußt; in diesem Sinne lös't sich das türkische Reich auf, civilisirt sich Aegypten, erhebt sich der griechische

 Staat,

Staat, handelt Rußland in Konstantinopel, und Frankreich auf der afrikanischen Küste. Aber Deutschland, Spanien, Portugal und Italien mit ihren unruhigen und bewegenden Köpfen müssen irgend eine Aussicht in der Fremde gewinnen; von dem maroccanischen Gebiete bis an den Kaukasus muß die europäische Politik ein voraussehendes Augenmerk sich erringen: die Anstrengungen mögen noch so groß erscheinen, man gedenke nur der Macht des britischen Reiches in Indien, wie eine Nothwendigkeit die andere hervorruft, wie rasch in gewissen Zeiten die Dinge vorwärts eilen und nirgends liegen Unmöglichkeiten in diesen weiten Gebieten. Das Feldgeschrei der Hunnen und Germanen war: Rom; das Feldgeschrei der Kreuzfahrer war: Jerusalem; das Feldgeschrei der auswandernden Protestanten war: Amerika; das Feldgeschrei der Lenker aller heutigen europäischen Angelegenheiten sey: Asien. Wir haben voraus die Erfahrung aller Jahrhunderte unsrer Civilisation und Politik; in Bonaparte regte sich eine dunkle Ahnung dieser Bestimmung europäischer Menschheit, aber er sah nur sich, und sein Egoismus fälschte die Zukunft. Was Bonaparte geahnet aber nicht in reinem Geiste gewollt, das gestalte unsre heutige europäische Politik, und sie wird, die Kräfte bewaffnend, mehr gethan haben zur Beschwichtigung des Revolutionsgeistes, als durch alle nur möglichen Protocolle und alle Weisheit der veralteten Politik.

Das Journal des Débats betrachtet dagegen die Sache aus folgendem Gesichtspunct: Die Conferenzen von Grätz sind ihrem Ende nahe, wenn nicht schon jeder Souverain nach seiner Hauptstadt zurückgekehrt ist. Wir werden erfahren oder nicht erfahren was dort gesagt ward. Es liegt aber wenig daran. Wir werden bald erfahren, was dort etwa geschah. Noch nie hat man so viele Worte statt wirklicher Thatsachen

sachen verschwendet, als aus Anlaß dieser Reisen der Souveraine. Die so abgemessene, so discrete, so blasse deutsche Presse hat sich allen möglichen Muthmaaßungen überlassen. Man wird ein neues Völkerrecht machen, sagte noch vor wenigen Tagen ein deutsches Journal! Dies ist, wie wenn man die Justiz bei einem Congresse von Moralisten umändern wollte. Das Völkerrecht hat nichts mit den Leidenschaften des Augenblicks zu schaffen. Es ist ihnen vorangegangen, so wie es bestimmt ist, sie zu überleben, und noch hat Niemand etwas entdeckt, um es an dessen Stelle zu setzen. Aber, ruft man aus, der Wiener Tractat zerfällt in Trümmer und er bestimmte die Verhältnisse von Europa. Man muß ihn also ersetzen. Was die Trümmer des Wiener Tractats betrifft, so kennen wir sie. Es ist das Königreich der Niederlande, das gegen Frankreich errichtet ward, und das der Schutz Frankreichs und Englands abschaffte. Ueber diese Trümmer muß man einen Entschluß fassen. Es ist Niemand vergönnt, sie wieder in dem alten Gebäude anzubringen. Sie sind schon einem neuen einverleibt, und haben noch Manches zu ihrem Gleichgewicht und zu ihrer Festigkeit nachzufordern. Es ist in der That von unserer Seite nicht eitle Albernheit, wenn wir unaufhörlich auf Fragen der großen Politik, auf Entfesselung des Königreichs Belgien, zurückkommen. Frankreich hat Größeres als dies gethan; dies ist kaum eine Seite in seiner Geschichte! Wir lenken auch nur deswegen die allgemeine Aufmerksamkeit darauf, weil keine andere Frage seit drei Jahren die wahren politischen Verhältnisse der großen Mächte so sehr unter sich begriffen hat. Alles war darin natürlich, consequent, nothwendig; es ist eine Reihe von Thatsachen, die sich mit bewundernswürdiger Logik aneinander ketten; es ist Europa en relief. Einerseits nationale Sympathie, Verwandtschaft des Ursprungs und der In-

 stitutionen.

stitutionen. Frankreich und England beschützen. Andererseits Widerstreben der Principien, Familienbande, Gemeinschaft der Interessen, aber Willen der Aufrechthaltung des Friedens, oder wenn man will weise Würdigung der Folgen des Kriegs; Rußland, Preußen und Oesterreich weihen eine vollbrachte Thatsache. Unter welcher Bedingung erfolgt nun aber dieses Opfer in der Politik? Haben etwa die drei großen Continentalmächte Frankreich ohne Armee, England ohne Kriegsschiffe an den europäischen Fragen Theil nehmen lassen, welche weder Frankreich noch England gegen das offenbare Interesse ihrer eigenen Sicherheit lösen lassen konnten? Nein, gewiß nicht; man macht sich gegenseitig unter den Regierungen keine solche Höflichkeiten, und wenn man Achtung bei den Völkern genießen will, so muß man sich mit Macht ausgerüstet auf der Bühne zeigen. Diese Macht hat, Gott sey Dank! noch nichts von ihrem Zauber und von ihrer Wirklichkeit verloren. Auch ist die Frage nicht geändert. Ob man sich zu Schwedt oder zu Münchengrätz ohne England und Frankreich zu Conferenzen vereinigt, oder ob man sich mit diesen zu London in Conferenzen befindet, so ist die Lage immer dieselbe, immer dieselbe Beschaffenheit der Fragen, die man ohne sie nicht berühren kann, außer man habe seinen Entschluß darüber gefaßt, Europa im Chaos und im Schiffbruch aller Interessen zu sehen. Hier ist ein enger Kreis, worin die große Politik gleich vom ersten Tage an eingeschlossen war: alle Bestrebungen, die man etwa versuchen möchte, um aus demselben zu treten, würden nur um so gebieterischer wieder darein zurückführen. Isolirt oder vereinigt ändert die Allianz der nordischen Souveraine Ziel und Bedeutung nur unter Einer Bedingung, wovor die Vernunft schaudert. Ohne Conferenz, ohne Congreß sind Frankreich und England wie an dem ersten Tage gegen dieselben Wechselfälle im Namen desselben

desselben Princips verbündet. Thut man nun heute in Europa etwas, das die Interessen Frankreichs und Englands mit denen der andern Mächte nicht in Conflict bringt, so thut man dadurch wenig; aber man benimmt sich dabei weise, und auf eine Art weise, die nichts Demüthigendes hat; denn dies ist am Ende auch unsere Weisheit, und wir erkennen in solchen Dingen für Niemand das Recht an, empfindlicher als wir zu seyn. Die Revolution von 1830 hat ihren Vertheidigungsraum um sich her gezogen; in diesem Raume handelt sie, in größerer Entfernung parlamentirt sie. Man wird uns vielleicht fragen, ob wir nicht dieselbe Breite auch den Regierungen zugestehen, die nach einem andern Principe als dem unsrigen leben. Darauf antworten wir ganz einfach, daß Frankreich sich nur bei sich selbst Raths zu erholen hatte, um die Gränzen seiner Sicherheit und seiner Unabhängigkeit zu bestimmen; wenn die andern Mächte ebenfalls die ihrigen gezogen haben, und die Einigkeit ist bei ihnen nicht so leicht wie bei uns, so wollen wir sie erörtern. Es giebt einfache Leute, die, ohne zu wagen die Thatsachen bestimmter auszudrücken, weil unsere Zeit voll von Widerlegungen der Muthmaaßungen ist, blos die Bemerkung wiederholen, Europa sey krank und man behandle es zu Münchengrätz. Versteht man unter der Krankheit von Europa die Unordnungen, die jeder seit drei Jahren mehr oder weniger bei sich zu unterdrücken hat, so sehen wir nicht ein, warum gerade mehrere bei diesen Heilmitteln ihre Ansichten geben sollen. Frankreich hat bei sich die Anarchie überwunden, ohne irgend Jemand dabei nöthig zu haben. Versteht man im Gegentheile unter Mißbehagen des gesellschaftlichen Körpers die Eroberungen, welche der constitutionelle Geist im Westen von Europa gemacht hat, und seine Fortschritte in der Vernunft anderer Völker, so ist dies etwas Anderes und dafür wissen wir

keine

keine menschenmögliche Heilung. Der menschliche Geist läßt sich von Conferenzen nicht aufhalten. Man kann ihn durch einen gewaltsamen Stoß barsch zurückwerfen, aber er nimmt an Einem Tage alles verlorne Terrain wieder ein. Seine Entwicklung durch eine falsche Maaßregel hemmen, heißt die Energie seiner Thatkraft für eine bestimmte Zeit verdoppeln. Die absolutistische Presse bedroht Deutschland unaufhörlich mit einem großen Systeme der Unterdrückung, das insgeheim bei den Conferenzen in Böhmen ausgearbeitet werde. Gesetzt, was wir aber nicht glauben wollen, daß die constitutionellen Institutionen wie die Feste von Hambach und die Frankfurter Emeuten behandelt würden, glaubt man dann, daß die Ruhe, die auf einen ersten Erfolg folgen möchte, dem Fortgange der Ideen in Deutschland Einhalt thun würde? Unserer Ansicht nach würde dies unvermeidlich nur Deutschlands Geschick beschleunigen. Müßten die Völker des deutschen Bundes mit dem verletzten Gefühl ihrer Unabhängigkeit noch das Beispiel der Verletzung der Gesetze und der Tractate durch diejenigen, welche sie machen, und die insbesondere die Aufgabe haben, ihnen Achtung zu verschaffen, verbinden, wer würde sie dann wohl abhalten können, in der Bewegung zu beharren, die sie dahin drängt, die Nationalunabhängigkeit in der Einheit oder in deren Ermangelung die politische Freiheit in den Institutionen zu suchen? Es würde eine so ungeheure Aufgabe seyn, Deutschland als erobertes Land zu behandeln, daß wir nie daran glauben könnten, daß die nordischen Souveraine ihre Zukunft damit belasten möchten. Jetzt muß man entschieden in der Politik im Großen Alles oder Nichts thun. Nun ist aber Alles Krieg, und welcher Krieg! Nichts aber ist Weisheit. Es ist die Beschleunigung des Augenblicks, wo die an die Stelle der Leidenschaften gesetzten positiven Interessen allmählig die durch

den

den Kampf der Principien einen Augenblick erschütterten Combinationen wieder anknüpfen dürften. Dadurch wird alsdann jeder seinem Jahrhundert und seinem Lande angehören. Zwischen diesen beiden Systemen liegen nur Fehler, und das erste ist ein Verbrechen.

IV.

Schweiz.

Der vorörtliche Staatsrath hat an die diplomatischen Agenten der schweizerischen Eidgenossenschaft im Auslande folgendes Kreisschreiben erlassen: "Zürich, den 18. Herbstmonat 1833. Der eidgenössische Vorort findet sich durch die schiefe Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten in der Schweiz, so wie durch die entstellten Berichte leidenschaftlicher Berichterstatter, wodurch im Auslande eine klare Ansicht der schweizerischen Verhältnisse mannichfach getrübt wird, veranlaßt, die nachstehende gedrängte Darstellung dieser Verhältnisse Ihnen mit dem Auftrage zugehen zu lassen, durch dieselbe, da wo es nöthig seyn sollte, irrige und einseitige Urtheile zu berichtigen und die öffentliche Meinung über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Die Ereignisse der letzten Jahre hatten in verschiedenen Theilen der Schweiz Zustände herbeigeführt, welche im allgemeinen Interesse des Bundes dringend einer Regulirung bedurften; Zustände, welche mit den Absichten und Bestrebungen der Bundesbehörde keineswegs im Einklange standen, die aber als vollendete Thatsachen nicht außer Acht gesetzt, noch viel weniger geläugnet werden konnten, sondern die vielmehr durch die Natur der Verumständungen, um großer Verwirrung vorzubeugen, Anerkennung gefordert haben. So hatte sich unter den Bürgern der Cantone Schwyz und Basel eine factische Trennung unter gesonderter Verwaltung

waltung gebildet, welche die Tagsatzung durch eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse um so weniger aufheben konnte, als einerseits im Canton Schwyz die früher garantirte vorgebliche Verfassung von keiner zuständigen Behörde ausgegangen war, und andrerseits im Canton Basel die vom Bunde gewährleistete Verfassung durch die verfassungsgemäßen Behörden dieses Cantons, bei Anlaß als dieselben dem größeren Theile ihrer Committenten die Verwaltung entzogen haben, in sehr wesentlichen Puncten förmlich umgestoßen worden war. So kam es dahin, daß die Tagsatzung, wenn sie die einer Trennung in jenen Cantonen in jeder Beziehung vorzüglichere Reconstituirung derselben durch Anwendung der Waffengewalt nicht ausführen wollte, den bestehenden factischen Verhältnissen, die für Bewahrung öffentlicher Ruhe und Ordnung unentbehrliche innere Haltung durch ihre Anerkennung verleihen mußte. Glaubte aber die überwiegende Mehrheit der Cantone in der Anerkennung eines vorhandenen geringern Uebels der factischen Trennung zweier Cantone in zwei abgesonderte Gemeinwesen, zu dessen Behinderung ihr moralischer Einfluß sich als unzureichend bewährt hatte, eine geeignete Maaßregel zu ergreifen, um dem weit größern Uebel der Anarchie vorzubeugen, das aus der längern Fortdauer unausgemittelter Verhältnisse in den Cantonen Schwyz und Basel nothwendig hätte entstehen müssen, so benutzte hinwieder eine Minderheit der Cantone, vornehmlich aus den mit der Tagsatzung unzufriedenen Theilen der beiden in sich getheilten Cantone Schwyz und Basel gebildet, die somit anerkannte Trennung als ein Mittel, um den Wirren in der Schweiz eine größere Bedeutung zu verleihen und den Widerstand gegen die oberste Bundesbehörde auf eine ganz unzweideutige Weise förmlich zu organisiren. Von der Tagsatzung nämlich, welche gemäß des Bun-

des-

desvertrags aus den Gesandten der XXII eidgenössi-
schen Stände besteht und die Angelegenheiten des Bun-
des zu besorgen hat, sind die Gesandten einiger Can-
tone nicht nur beharrlich ausgeblieben, sondern es
haben sich dieselben noch zudem in einer gesonderten
Versammlung, der sogenannten Sarner Conferenz,
zusammen gethan und der förmlich constituirten Tag-
satzung jede Anerkennung verweigert; sie verzichteten
somit von vornherein auf eine jede legale Manifestation
ihrer von der Mehrheit abweichenden Ansichten, indem
eine solche Manifestation nur in der Tagsatzung selbst
hätte Statt finden können und sollen. Durch Stiftung
ihrer Separatverbindung war aber der Zustand der
schweizerischen Eidgenossenschaft besonders darum ge-
fährdet, weil der offenkundige Zweck dieser Verbindung
Widerstand gegen förmlich in Kraft erwachsene Tag-
satzungsbeschlüsse, gänzlicher Umsturz dieser Beschlüsse
war, ein Benehmen, mehr als irgend ein anderes
geeignet, einer allfälligen Reaction gegen die bestehende
Ordnung der Dinge, möchte dieselbe aus dem Innern
der Eidgenossenschaft oder von dem Auslande ausge-
hen, sowol im Herzen der Schweiz als auf sehr wichti-
gen Gränzpuncten einen festen Stützpunct zu verlei-
hen. Von dem Umfange und den Folgen eines solchen
Gefährde bringenden Verhältnisses durchdrungen, ha-
ben die Bundesbehörden das Mögliche gethan, um
eine freundschaftliche Verständigung der getrennten
Bundesglieder zu erzielen, und schon hofften sie diesem
Ziele nahe zu seyn. Am 5. August 1833 hätte näm-
lich zu diesem Zwecke ein Zusammentritt einer aus Ab-
geordneten aller Cantone bestehenden Conferenz in
Zürich Statt finden sollen, als auf eine beispiellose
Weise am 31. Heumonat letzthin der Landfriede bei
Küßnacht im Canton Schwyz gebrochen worden ist.
Dieser Landfriede, d. h. das Unterlassen von Thätlich-
keiten jeder Art, wodurch der factische Zustand auf
irgend

irgend welche Weise von dem einen oder dem andern Theile einseitig und eigenmächtig gestört würde, war seit zwei Jahren durch die Tagsatzung vermittelst Schlußnahmen, an welchen die Gesandten aller Cantone, auch diejenigen der zur sogenannten Sarner Conferenz getretenen Cantone ausdrücklich Theil genommen hatten, zu wiederholten Malen geboten worden. Seine Verletzung von Seiten der dissentirenden Cantone, zumal gegen diejenigen Theile der getrennten Stände Schwyz und Basel, welche die Autorität der Tagsatzung im Widerspruche mit den andern Theilen anerkannt hatten, mußte um so mehr einen für die ganze Schweiz Gefahr bringenden Kriegszustand herbeiführen, als der erste Landfriedensbruch von dem nämlichen Orte ausgegangen ist, an welchem die Abgeordneten jener dissentirenden Cantone im offenbaren Widerspruche mit den bundesgemäßen Behörden getagt haben, und als die in eidgenössischem Namen gegen eine solche Unthat im Augenblicke der Vollführung angebrachten Verwahrungen mit beispielloser Frechheit verhöhnt worden sind. Die Tagsatzung, durch den Bundesvertrag ausdrücklich verpflichtet, alle erforderlichen Maaßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen, ist in Mitte so unerhörter Ereignisse mit aller Kraft eingeschritten. Ihr ausschließliches aber ernstes Streben ging dahin: erhaben über dem Treiben der Parteien, dem In- und Auslande jede mögliche Gewährleistung zu geben, daß sie die Herstellung von Ruhe und Friede in dem ganzen Umfange des Schweizergebiets und die Aufrechthaltung der vollständigen Wirksamkeit der bundesgemäßen Gewalten um jeden Preis, selbst auf die Gefahr hin, von kurzsichtigen oder leidenschaftlichen Menschen mißkannt, verläumdet zu werden, bezwecke. Sie hat daher am 1. August eine beträchtliche Anzahl Milizen unter die Waffen gerufen, dann vor Allem die militairische Besetzung

setzung des Bezirks Küßnacht, in welchen die Truppen des Cantons Schwyz inneres Land unter Oberst Abyberg eingedrungen waren, durch die erste Division des Bundesheeres angeordnet. Eben so wurde am 4. Aug. in Folge der blutigen Ereignisse im Canton Basel die Wiederherstellung des daselbst auf solche Weise gebrochenen Landfriedens beschlossen, und zu diesem Ende eine zweite Division eidgenössischer Truppen in jenen Canton verlegt, welche am 5. August den gemessenen Befehl erhielt, den ganzen Canton Basel, Stadt wie Landschaft zu besetzen. Hinwieder wurde die militairische Occupation des Cantons Schwyz, am 6. Aug., und die nicht längere Duldung der unter dem Namen "Sarner Conferenz" bestandenen Separatverbindung, der mit der eidgenössischen Bundesbehörde in offenbarem Widerspruche stehenden drei ganzen und zwei halben Cantone, am 12. August förmlich ausgesprochen; dabei ist die längere Theilnahme einzelner Stände an einer solchen Verbindung als Verletzung beschworner Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft erklärt, und es sind dieselben für jedes längere Beharren in einer solchen bundeswidrigen Stellung verantwortlich gemacht worden. Dem somit ausgesprochenen entschiedenen Willen der Tagsatzung, Recht, Friede und Ordnung in der gesammten Eidgenossenschaft dauernd zu sichern, haben alle dissentirenden Stände nach und nach entsprochen, denn es traten die Gesandtschaft von Schwyz Inner=Land schon am 19. August, diejenige von Basel=Stadttheil am 23. August, diejenige von Unterwalden Nid= und Ob dem Wald am 26. August, jene endlich von Uri am 30. August in die Mitte der Tagsatzung, leisteten nach dem erklärten Zurücktritte von der sogenannten Sarner Conferenz den vorgeschriebenen Bundeseid und nahmen fortan an den Verhandlungen der Bundesversammlung pflichtgemäßen Antheil. Einzig der Canton

Neuenburg

Neuenburg wollte anfangs in einer abgesonderten, den Bundespflichten nichts weniger als entsprechenden Stellung beharren, indem der gesetzgebende Körper dieses Cantons am 28. August nicht nur die Beschickung der bundesgemäßen Tagsatzung förmlich ablehnte, sondern zugleich die Doppelstellung des Landes Neuenburg, einerseits als eidgenössischen Stand und andrerseits als ein unter der Hoh. Sr. Maj. des Königs von Preußen bestehendes selbstständiges Fürstenthum, benutzen wollte, um sich den vertragsgemäß gegen die gesammte Eidgenossenschaft früher übernommenen und von Seiten des Bundes nie aufgegebenen Verpflichtungen nicht nur augenblicklich zu entziehen, sondern auch, in so weit es von ihm abhängen mag, diese zwischen dem Canton Neuenburg und dem Schweizerbunde vertragsgemäß bestehenden Verhältnisse auf einseitige und eigenmächtige Weise vollständig aufzuheben. Einer solchen Außerachtsetzung von Verpflichtungen, welche einerseits durch die Uebereinkunft vom 19. Mai 1815, wodurch der Staat von Neuenburg in die Eidgenossenschaft als ein eidgenössischer Stand aufgenommen worden ist, und andrerseits durch den Bundesvertrag unter den XXII Cantonen der Schweiz vom 7. August 1815 klar ausgemittelt worden, mußte die Tagsatzung, je entschiedener sie den bestehenden Rechtszustand zu handhaben und geltend zu machen sich bestrebte, um so unabweislicher mit aller Kraft, aber auch mit allen denjenigen Rücksichten entgegentreten, die nur irgend im klaren Bewußtseyn ihres guten Rechtes gegen irrende Bundesbrüder, von Seiten der obersten Bundesbehörde gegen einzelne Bundesglieder Platz greifen können. Es wurde daher der Canton Neuenburg unterm 3. Herbstmonat abermals als eidgenössischer Stand, und zwar mit dem klaren und festen Willen, sein Verhältniß als Fürstenthum dabei ganz unberührt zu lassen, und die Rechte sei-

nes

nes Fürsten nicht nur nicht im Mindesten anzutasten, sondern vielmehr, gleich wie im Jahre 1831, vertragsgemäß zu ehren, aufgefordert, sich bis zum 11. desselben Monats ausdrücklich von der sogenannten Sarner Conferenz loszusagen und die Tagsatzung durch Gesandte nach obliegender Pflicht zu beschicken, widrigenfalls der Canton Neuenburg am 12. Herbstmonat durch eidgenössische Truppen besetzt werden solle. Dieser Aufforderung hat der Canton Neuenburg entsprochen, indem dessen Gesandtschaft nach Abgabe der verlangten Erklärung am 10. Herbstmonat den vorgeschriebenen Bundeseid geleistet hat. Durch die letztere Thatsache befinden sich nämlich die Gesandtschaften aller XXII eidgenössischen Stände wieder bundesgemäß in der Tagsatzung versammelt, und es ist dies gewiß das angemessenste Mittel, der mit Nachdruck wieder hergestellten Ordnung der Dinge bleibende Dauer zu verleihen. Während solcher erfolgreichen Bestrebungen für Behauptung und Durchführung der bundesgemäßen Wirksamkeit der Tagsatzung inner den Marken der Eidgenossenschaft, hat aber diese letztere die Zustände in den Cantonen Schwyz und Basel, als Hauptursache der letzten bedauerlichen Ereignisse, fortwährend im Auge behalten, und zu deren angemessener Regulirung die geeigneten Schritte gethan. In Folge dessen bearbeiten die von sämmtlichen Bezirks-Landsgemeinden des Cantons Schwyz gewählten Ausschüsse eine neue gemeinschaftliche Cantonsverfassung, welche in diesen interessanten Canton Ruhe und gesetzliche Ordnung zurückführen und in demselben zeitgemäße Institutionen begründen solle, — während im Canton Basel die beiden Parteien auseinander getreten sind und eine jede derselben, unter Vorbehalt einer spätern Wiedervereinigung, welche dermalen, bei der Spannung der Gemüther daselbst, ohne großen Nachtheil nicht erreichbar gewesen wäre, ein besonderes

res Gemeinwesen organisirt. Sowohl in Schwyz als in Basel gehen die diesfälligen Arbeiten ihren geregelten Gang und lassen befriedigende Resultate erwarten. Sind diese, wie der Vorort zuversichtlich erwartet, binnen Kurzem verwirklichet, so hat die Tagsatzung die ihr vorgesetzte Aufgabe erfüllt: so ist der Friede im ganzen Schweizerlande wieder dauerhaft begründet: so ist das legale und vertragsgemäße Verhältniß aller Cantone gegenüber dem Bunde und untereinander hergestellt: so ist die Wirksamkeit der Bundesbehörden wieder erhalten; der Bundesbehörden, welche vor Allem berufen sind über den Parteien zu stehen und das Wohl, die Sicherheit, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des schweizerischen Vaterlandes, so wie die Unverletzbarkeit und Integrität seines Gebiets wahrzunehmen. Der Entschlossenheit, der Umsicht der Tagsatzung, dann aber auch der begeisterten Hingebung der unter die Waffen gerufenen Milizen hat es die Schweiz zu verdanken, daß sie aus der schwierigen Lage, in welche sie so unerwartet versetzt worden war, schnell und ohne große Erschütterungen hervorgegangen ist, auf eine Weise, wodurch das drohende Uebel der Anarchie schon bei seinem Ausbruche erdrückt worden, auf eine Weise endlich, welche das Vertrauen auf den guten Geist ihrer Bürger, auf die Tüchtigkeit ihrer Milizen, die bald alle wieder des activen Dienstes entlassen seyn werden, in jeder Beziehung vollkommen gerechtfertigt hat. Mit vorstehender Mittheilung verbindet der eidgenössische Vorort die Versicherung der Ihnen gewidmeten vollkommensten Hochachtung. Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich." (Folgen die Unterschriften.)

V.

V.

October 1833.

Monats-Bericht.

Ein Ereigniß war es, das in diesem Monat fast ausschließlich die Aufmerksamkeit der politischen Welt in Anspruch nahm: der am 29. September eingetretene Tod des Königs Ferdinand VII. von Spanien. In der That ist in den letzten Jahren sein Leben nur in Beziehung auf seinen Tod von einiger Bedeutung gewesen. Körperlich so hinfällig geworden wie er es geistig und sittlich von dem Augenblicke seiner Geburt gewesen, blickte man auf seine Existenz mit der Spannung, mit der man etwa einen Damm betrachtet, den die wiederholt andrängenden Fluthen schon stark beschädigt haben und der jeden Augenblick den Einsturz droht, der aber, so lange er zusammenhält, verhindert daß zwei gegen einander kämpfende Gewässer zusammentreffen um sich verheerend über die Fluren zu ergießen. Wir werden unten einige Auszüge aus fremden Blättern mittheilen, um zu zeigen, wie die verschiedenen Parteien, in den Ländern namentlich wo die Parteien ihre Ansichten laut und unbefangen aussprechen dürfen, die nothwendigen Folgen des Todes Ferdinands beurtheilen, oder was sie als solche darstellen. Unserer Meinung nach wird sich Wohlthätiges nur gestalten können wenn das was die Meisten als nothwendig darzustellen suchen, eine bewaffnete Intervention Frankreichs oder Englands, nicht eintritt. Für die intervenirenden Mächte, namentlich für Frankreich, mag sie zuträglich seyn, und diesem Reiche Einiges von dem Einflusse wiedergeben, um den es sich durch seine Politik de bascule gebracht hat. Aber wer vermag zu behaupten, daß die inneren Angelegenheiten Spaniens um einen Schritt fortgerückt seyn werden, wenn ein innerer Krieg durch Hülfe fremder

Bajonette

Bajonette beendet seyn sollte? Das Zutrauen zu der Kraft der Königin Mutter, welche jetzt, unter Zuziehung ihres Regentschaftsrathes, die Regierung für ihre unmündige Tochter, die Königin Isabella II., führt, würde bei ihren Anhängern in eben dem Verhältnisse schwinden, als der Haß ihrer Feinde wachsen würde, weil sie fremden Beistandes bedurft und fremden Beistand herbeigezogen hat; und der Einführung und Entwickelung neuer Staats-Institutionen würden größere Hindernisse als je sich in den Weg stellen, sey es daß man unter dem Schutze, sey es daß man nach dem Abzuge der fremden Soldateska damit beginnen wollte. Dagegen ist anzunehmen, daß die Königin Mutter, durch das Amnestie-Decret, durch die Wiedereröffnung der Universitäten und Landesschulen, durch die Modificirung des Regierungssystemes ihres tyrannischen Gemahles und die Entfernung Calomarde's die allgemeine Stimmung der Nation für sich hat; wer will also bezweifeln, daß es ihr weit leichter seyn muß, durch ein weises, gemäßigtes und kräftiges Verfahren sich diese zu erhalten, als dem Don Carlos, ihrem Gegner, durch die Handhabe des religiösen Fanatismus sie ihr abspenstig zu machen? Man glaube nur nicht, weil einige französische Journale behaupten, die Regentin habe, durch ihr in absolutistischem Sinne abgefaßtes Manifest, ihre Freunde zweifelhaft gemacht oder von sich entfernt ohne ihre Feinde zu bekehren, daß dem wirklich so sey, oder daß sie dadurch jede feste Haltung verloren habe; eine Regierung muß, will sie eine dauernde Grundlage sich bereiten, durch die Parteien herrschen, ohne sich einer einzigen in die Arme zu werfen; und wenn man sagt: es sey Unsinn in ein Land wo es nur Extreme giebt ein System des Juste milieu einführen zu wollen, so fragt es sich wieder nur was man unter juste milieu versteht. Dem Juste milieu, im ächten Sinne, müssen alle Extreme

Extreme früher oder später sich unterwerfen, eben weil es **die Wahrheit** ist, die in der Mitte liegt, aber freilich ist sie schwerer zu treffen, als das französische Ministerium und andere Vermittler von Extremen geglaubt zu haben scheinen.

Denjenigen, welche sofort die Einführung einer Charte, etwa mit einem Zweikammer-Systeme, verlangen, möchte man wohl die Frage entgegenzuhalten sich geneigt fühlen, ob denn in Frankreich mit der Charte, selbst nachdem sie wie es heißt zu einer Wahrheit geworden, wirklich ein thätiges Volksleben sich gebildet und offenbart habe? — Die Charte allein thuts also nicht; eben so wenig thun es die zwei Kammern wenn das Volk so wenig in der einen als in der andern lebt; wohl aber lebt und wirkt dieses in den Dorfgemeinden, in den Municipalversammlungen; und wenn man in Frankreich jetzt erst, nach einem langen und beschwerlichen Umwege dahinter gekommen zu seyn scheint, so ist es deshalb nicht nöthig daß Spanien einen gleichen Umweg nehme. Fas est & ab Hoste doceri. — Das Feldgeschrei der spanischen Carlisten soll, auf ausdrückliche Vorschrift des Infanten, auch ein Lebehoch den fueros, den Freiheiten der Provinzen, enthalten haben. Diese Freiheiten nennen unsere Kosmopoliten Privilegien; aber wenn die Königin dem spanischen Volke die fueros nur in ihrer alten Wirksamkeit wiedergiebt, so kann dieses ihr wiederum die so sehr gewünschte Concentrirung der Gewalten in ihren Händen gern gönnen; es wird dieselbe immer mehr und mehr eine nur formelle werden, bis sich die wirkliche Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung auch in einer allgemeinen Vertretung ausspricht, die den Bedürfnissen des Volkes um so besser genügen wird, weil sie eben aus dem Volke sich herausgebildet hat, nicht von einem gegebenen Puncte außerhalb desselben herabgefallen ist.

Ferdinand VII. war geboren am 14. Octbr. 1784; vermochte seinen Vater, Karl IV., am 19. März 1808 zu seinen Gunsten abzudanken, rief französischen Beistand an, um sich gegen den Willen des Vaters auf dem Throne zu erhalten, und ward sammt dem Vater zwei Monate darauf gezwungen, sämmtliche Rechte auf die spanische Krone dem Kaiser Napoleon zu übermachen. Nach dem glücklichen Ausgange des Krie-

ges auf der Halbinsel kehrte er am 3. März 1814 nach Madrid zurück und bestieg den Thron, obgleich sein Vater noch lebte, der erst am 19. Januar 1819 starb. Ferdinand lebte bis zum 29. Sept. 1833 ab; ein Schlaganfall, vermuthlich durch eine Indigestion herbeigeführt, schloß den traurigen Act. Die vierte seiner Gemahlinnen, Marie Christine, Tochter des verstorbenen Königs von Neapel, gab ihm zwei Töchter die sich noch am Leben befinden: Maria Isabella Louise, geb. am 10. Oct. 1830, jetzt Königin von Spanien; und Marie Louise Ferdinande, geb. am 30. Jan. 1832. — Aeltester Oheim der Königin und ihr Mitbewerber um den Thron ist Don Carlos, geb. am 29. März 1788, und vermählt mit Maria Francisca, Infantin von Portugal, von der er drei Söhne hat. Der jüngere ist Don Francisco de Paula, geb. 1794 und mit einer sicilischen Prinzessin vermählt, die ihm drei Söhne und drei Töchter geboren hat.

Der Tod des Königs ward durch folgendes Decret der Königin bekannt gemacht, dem sofort zwei andere folgten: I. Heute Nachmittag ein Viertel auf drei Uhr rief Gott die Seele meines vielgeliebten Gemahls, des Königs Don Ferdinand, zu sich, der jetzt in der Herrlichkeit des Herrn ruht. Ich, als Königin Regentin (Reina Gobernadora) während der Minderjährigkeit meiner erlauchten Tochter, der Königin Dona Isabella II., durchdrungen von dem Schmerze, welcher der Zärtlichkeit meiner Gefühle entspricht, lade den Rath (von Castilien) ein, die unter solchen Umständen nöthigen Maaßregeln zu ergreifen. (Unterzeichnet von der königlichen Hand und addressirt an den Herzog, Präsidenten des Raths.) — II. Als Königin Regentin dieses Reichs während der Minderjährigkeit meiner vielgeliebten Tochter, der Königin Dona Isabella II., und damit keine Unterbrechung in den Staatsgeschäften eintrete durch den Tod meines vielgeliebten Gemahls, der heute ein Viertel auf drei Uhr starb, habe ich beschlossen, die folgenden Minister Staatssecretaire in ihren Stellen zu bestätigen: Don Francisco de Zea=Bermudez, Don Joseph de la Cruz, Graf Ofalia, Don Juan Gualberto Gonzalez und Don Antonio Martinez; und ich befehle ihnen, in der Ausübung ihrer betreffenden Functionen fortzufahren.

(Unter=

(Unterzeichnet von der Königl. Hand und gerichtet an Don F. de Zea-Bermudez.) — Ein drittes Decret erklärt, daß die Königin Regentin, überzeugt von der Treue aller Behörden des Königreichs, sie alle in ihren respectiven Stellen bestätige. — Der Königliche Rath antwortete zuerst durch folgende Zuschrift: "Sennora! Der versammelte Königliche Rath, nachdem er das Decret Ew. Maj. vom heutigen Tage gelesen hat, durch das Sie ihm die Nachricht vom Tode des Königs unsres Herrn, Don Ferdinands VII., des erlauchten Gemahls Ew. Maj., mitzutheilen geruhten, ward bei dieser traurigen Nachricht vom tiefsten Schmerzgefühl durchdrungen, und fühlend den ganzen Verlust, den die Monarchie erfuhr, die sich der Tugenden beraubt sieht, die den besten der Könige zierten, befahl er alle in ähnlichen Fällen hergebrachten Anordnungen zu treffen, und in das ganze Königreich Umlaufschreiben auszusenden, um dieses schmerzliche Ereigniß und die Beschlüsse Ew. Maj. bekannt zu machen. Der Königliche Rath legt zu den Füßen Ew. Maj. den Ausdruck eines Schmerzes nieder, der so lebhaft ist, daß blos das Schweigen ihn vollkommen auszudrücken vermag. Der Rath schließt sich der frommen Resignation Ew. Maj. an, deren Liebe durch diesen schmerzlichen Verlust so sehr zu leiden hat, und die, sich fügend in die Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung, nun für die Bedürfnisse dieser Monarchie wachen muß. Der Rath erkennt mit der lebhaftesten Freude, daß die erhabenen Eigenschaften Ew. Maj. das Glück der Nation machen werden, die sie schon kennen lernte, und die Ew. Maj. auf ihre erlauchte erstgeborne Tochter, die Königin Dona Isabella II., übertragen werden, auf daß seiner Zeit deren Unterthanen auch noch fürderhin die glücklichen Resultate der Regierung Ew. Maj. genießen mögen. Madrid, den 30. Sept. 1833. (Unterz.) Der Sennor Herzog, Präsident des Raths; die Mitglieder, Marin, Lopez Pelegrin, Montemayor, Cabanilles, Catalan, Borja, Paz y Fuentes, Llorens, Bonason, Martinez de Areta, Subiza, Aynso, Mjer y Herrera." — Am 3. October erschien sodann nachstehendes Königliches Decret:

Kraft des Gesetzes mit der Regierung dieses Königreichs beauftragt, im Namen meiner erlauchten Tochter Dona Isabella II., habe ich unterm 29. September

tember mehrere Decrete erlassen, um dem königlichen Rathe, zur Ergreifung der in solchen Fällen gewöhnlichen Maaßregeln, den Tod meines theuren und vielgeliebten Gemahls, Don Ferdinand, der jetzt in der Herrlichkeit des Herrn ruht, anzuzeigen, und um die Minister und die andern Behörden des Königreichs in ihren betreffenden Stellen zu bestätigen, damit die Staatsgeschäfte und die Verwaltung der Justiz keine Unterbrechung erleiden. Da sich am folgenden Tage ein verschlossener und mit dem königl. Wappen versiegelter Umschlag vorfand, dessen Aufschrift anzeigte, daß dies das Testament meines erlauchten Gemahls und Herrn war, gefertigt im königl. Schlosse von Aranjuez, am 10. Juni 1830, vor Don Francisco Tadeo de Calomarde, damals Minister der Gnaden und der Justiz und Kanzler (Notario Mayor) des Königreichs, und einer Anzahl geladener Zeugen, deren Unterschriften die von Don L. M. Salazar, D. L. L. Ballesteros, D. M. de Harrola, D. M. G. Salmon, D. F. X. Losada, D. J. M. de Grivalva, und D. A. M. Salcedo zu seyn scheinen, befahl ich, daß der gegenwärtige Minister Staatssecretair der Gnaden und Justiz und Notario Mayor, Don Juan Gualberto Gonzalez, auf meine Weisung die unten bezeichneten Zeugen zu Hofe berufe, und daß Don Ramon Lopez Pelegrin, Minister des Raths und der Kammer von Castilien, mit einem gehörig autorisirten königl. Secretair (Escribano real) alle in solchen Fällen gewöhnliche Vorsorge und Formalitäten treffe, um zur Anerkennung, Eröffnung und Publication des besagten Testaments zu schreiten. Nachdem diese Acte nach allen Formen Rechtens verificirt war, in dem Saale des Pallastes, in welchem der Staatsrath seine Sitzungen hält, in Gegenwart derjenigen Zeugen des Testaments, die sich in Madrid befinden, denen zu größerer Feierlichkeit folgende beigefügt wurden: der Herzog, Präsident des königl. Raths; Don Francisco de Zea Bermudez, mein erster Staatssecretair und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; der Herzog von Hijar, Marquis de Orani, Großkammerherr; der Marquis de Belgida, Großstallmeister und der Marquis de Valconda, Majordomus der Königin, ward anerkannt, daß dies wirklich das Testament des verblichenen Königs Don

Fer-

Ferdinand VII. war, unterzeichnet und unterfertigt von der königlichen Hand am 10. besagten Monats und Jahrs. Unter andern Clauseln, von denen, welche die Geschenke, Vermächtnisse und Almosen zum Gegenstande haben, und nach den allgemeinen Glaubensbekenntnissen, den Empfehlungen der Seele, den Verfügungen in Betreff des Leichenbegängnisses, so wie in Betreff der königlichen Familie und des königlichen Hauses, finden sich darin folgende: "9) Ich erkläre, daß ich mit Dona Maria Christina von Bourbon, Tochter Don Franz I., Königs beider Sicilien und meiner Schwester, Dona Maria Isabella, Infantin von Spanien, vermählt bin. 10) Wenn zur Zeit meines Hinscheidens alle oder einige der Kinder, die es Gott gefallen wird, mir zu schenken, sich noch in minderjährigem Alter befinden, so will ich, daß meine vielgeliebte Gemahlin, Dona Maria Christina von Bourbon, Vormünderin und Pflegerin von ihnen allen sey. 11) Hat zur Zeit eines Todes der Sohn oder die Tochter, welche mir in der Krone succediren sollen, das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet, so ernenne ich meine vielgeliebte Gemahlin, Dona Maria Christina, zur Regentin und Verwalterin (Gobernadora) der ganzen Monarchie, auf daß sie dieselbe allein regiere und verwalte, bis mein Sohn oder meine Tochter das achtzehnte Jahr vollendet haben werden. 12) Da ich will, daß meine vielgeliebte Gemahlin, wenn der vorausgesehene Fall eintritt, sich zur Regierung des Königreichs auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Personen stützen könne, deren Treue und Anhänglichkeit an meine königliche Person und an meine Familie mir wohl bekannt sind, wünsche ich, daß zu derselben Zeit, wo sie die Regentschaft des Königreichs übernimmt, sie ein Regierungs-Conseil bilde, mit dem sie in schwierigen Angelegenheiten, besonders in denen, die das Glück meiner Unterthanen in etwas benachtheiligen könnten, sich zu benehmen haben wird, ohne daß sie jedoch auf irgend eine Weise verpflichtet wäre, sich ausdrücklich nach dem Willen dieses Conseils zu richten. 13) Dieses Regierungs-Conseil soll aus folgenden Personen, nach folgender Namensordnung, bestehen: Se. Eminenz, D. Juan Francisco Marco y Catalan, Cardinal d. h. R. K.; Marquis v. Santa-

Cruz;

Cruz; Herzog von Medinaceli; Don F. F. Castaños; Marquis de las Amarillas; Don J. M. Puig, gegenwärtig Decan des Raths von Castilien; Don Fr. X. Caro, Minister des Raths von Indien. Zur Ergänzung im Falle der Abwesenheit, der Krankheit oder des Todes aller oder einiger der Mitglieder des besagten Regierungs-Conseils ernenne ich in der Classe der Cleriker Don Thomas Arias, Auditor de Rota in diesem Königreiche; in der Classe der Granden von Spanien den Herzog von Infantado und den Grafen v. España; in der Classe der Generale, Don Joseph de la Cruz; und in der der Magistratur, D. N. M. Gareli und D. J. M. Hevia y Noriega, Mitglieder meines königlichen Raths, welche nach dieser Namensordnung Suppleanten der Ersteren seyn sollen, und falls einige von diesen fehlen sollten, wünsche ich, daß sie in diesen wichtigen Functionen von den später Genannten ersetzt werden. Ferner will ich, daß der Secretair des besagten Regierungs-Conseils Don N. de Heredia, Graf v. Ofalia, und der Suppleant für ihn Don Fr. de Zea Bermudez sey. 14) Wenn vor oder nach meinem Tode einige der Mitglieder des besagten Regierungs-Conseils, aus welchem Grunde es seyn möchte, fehlen sollten, so wird meine vielgeliebte Gemahlin, in ihrer Eigenschaft als Regentin und Verwalterin des Königreichs, an ihre Stelle diejenigen Personen ernennen, welche ihr königliches Vertrauen verdienen, und die zur Erfüllung eines so wichtigen Amtes nöthigen Eigenschaften in sich vereinen. 15) Wenn, was Gott verhüten wolle, meine vielgeliebte Gemahlin mit Tode abginge, ehe der Sohn oder die Tochter, die mir in der Krone succediren sollen, ihr achtzehntes Jahr vollendet haben, so will und befehle ich, daß die Regentschaft und Verwaltung des Königreichs, so wie die Vormundschaft und Pflegschaft auf ein Regentschafts-Conseil übergehe, bestehend aus den in der 13ten Clausel dieses Testaments als Mitglieder des Regierungsconseils genannten Personen. 16) Ich will und befehle, daß das nach vorstehender Clausel bestimmte Regentschaftsconseil in allen Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit entscheide, so daß eine Stimme über die Hälfte den Ausschlag giebt. 17) Zu meinem einzigen und Universalerben ernenne ich die Söhne

oder

oder Töchter, die ich im Augenblicke meines Hinscheidens haben werde, mit Ausnahme des fünften Theils meines ganzen Vermögens, den ich meiner vielgeliebten Gemahlin, Dona Maria Christina von Bourbon, vermache, welche unter diesem Rechstitel die durch die Gesetze des Königreichs bewilligten Vortheile genießen wird, so wie das Heirathsgut, das sie mir zubrachte, und alle andern Vermögenstheile, die ihr in dem unterm 5. Nov. 1829 in Madrid geschlossenen Ehevertrag constituirt wurden." — In Folge dessen, und ohne Präjudiz der Befehle, die ich geben werde, daß dem königlichen Rathe ein beglaubigtes Exemplar des ganzen Testaments zugestellt werde, da ich es für das Beste dieses Königreichs zuträglich halte, daß Jedermann von den souverainen Verfügungen und von dem letzten Willen des Königs Don Ferdinand, meines vielgeliebten hingeschiedenen Gemahls unterrichtet werde, durch welche er mich zur Regentin und Verwalterin des Königreichs zu ernennen geruhte, auf daß ich allein regiere und verwalte, bis meine erlauchte Tochter, Dona Isabelle II., ihr 18tes Jahr vollendet hat, befehle ich in ihrem Namen, daß jene Verfügungen mit allen hergebrachten Feierlichkeiten bekannt gemacht werden, und Gesetzeskraft haben sollen als pragmatische Sanction. Ich hoffe von der Liebe, der Treue und Verehrung aller Spanier für ihren hingeschiedenen König, für seine erlauchte Tochter, die ihm succedirte, und für die Grundgesetze, daß sie dieser väterlichen Sorge Beifall rufen werden, so wie ich zu Gott bitte, meine Wünsche zu erhören, welche dahin gehen, mit Beihülfe des Regierungsconseils, den Frieden und die Gerechtigkeit in diesem großen Königreiche zu erhalten, und diese heldenmüthige Nation auf jene Stufe des Glücks und des Glanzes zu erheben, deren sie sich durch ihre Liebe zur Religion, ihre Anstrengungen und ihre Tugenden so würdig machte. — Sie werden alles Obige vollziehen lassen. Unterzeichnet von der Hand der Königin im Pallaste, den 2. Oct. 1833. — An den Señor Herzog Präsidenten des königlichen Raths."

Hierauf publicirte die Madrider Hofzeitung folgendes Manifest: "Niedergebeugt von dem tiefsten Schmerze über den plötzlichen Verlust meines erlauchten Gemahls und Souverains, konnte nur eine geheiligte

heiligte Verpflichtung mich bewegen, alle Empfindungen meines Herzens hintanzusetzen, und das Schweigen zu brechen, welches die Tiefe meines Schmerzes und die Härte des Schlages der mich betroffen hat, mir geboten. Die, durch den Beginn einer jeden neuen Regierung erzeugte Spannung wird noch vermehrt durch die Ungewißheit in Betreff der öffentlichen Verwaltung während der Minderjährigkeit des Souverains. Um dieser Ungewißheit ein Ende zu machen und die durch sie erzeugte Besorgniß zu verscheuchen, habe ich es für Pflicht gehalten, die Principien offen zu verkünden, denen ich unabweichlich während der mir, durch den letzten Willen meines erlauchten Gemahls, des Königs, für die Minderjährigkeit der Königin, meiner vielgeliebten Tochter Donna Isabella, anvertraueten Regierung folgen werde. — Die Religion und die Monarchie, diese ersten Lebens-Elemente für Spanien, sollen von mir in ihrer ganzen Stärke und in ihrer ganzen Reinheit respectirt, beschützt und aufrecht erhalten werden. Das spanische Volk findet in seinem angeborenen Eifer für den Cultus und den Glauben seiner Väter die sicherste Bürgschaft dafür, daß Niemand es wagen wird, Gehorsam von ihm zu verlangen, wenn er nicht die geheiligten Gegenstände seines Glaubens und seiner Verehrung beachtet. Mein Herz freuet sich, in diesem Eifer mitwirken und vorangehen, und dieser vorzugsweise katholischen Nation die Zusicherung ertheilen zu können, daß die unbefleckte Religion, zu der wir uns bekennen, ihre Lehren, ihre Tempel und ihre Diener, den ersten und liebsten Gegenstand aller Fürsorge meiner Regierung abgeben werden. — Eben so gereicht mir der Gedanke zur lebhaftesten Zufriedenheit, daß es meine Pflicht ist, die mir anvertrauete königliche Autorität unversehrt zu bewahren. Gewissenhaft werde ich die ganze Kraft und die Grundgesetze der Monarchie aufrecht erhalten, ohne gefährlichen Neuerungen den Zugang zu gewähren, denn wie beachtungswerth diese Neuerungen auch ihrem Principe nach seyn mögen, so haben wir doch deren Folgen bereits zu unserm Unglück kennen gelernt. Die beste Regierungsform für ein Land ist diejenige, an welche es gewöhnt ist. Eine stabile und concentrirte Gewalt, begründet auf altherkömmlichen Gesetzen,

setzen, ehrwürdig durch die Gewohnheit, geheiliget durch ihre gedeihlichen Folgen, ist das wirksamste Mittel zur Förderung des Wohles der Völker. Jenes Wohl gedeihet nicht, wenn man die Autorität schmälert, und die einmal bestehenden Ideen, Gewohnheiten und Institutionen bekämpft, und so den Interessen der Gegenwart entgegen arbeitet, indem man neuen Ehrgeiz, neue Ansprüche zu Wege bringt, die Leidenschaften des Volkes aufregt, und die Individuen mit einander in Kampf, den ganzen Staat in Verwirrung bringt. — Unangetastet und unverringert werde ich Spaniens Scepter den Händen der Königin denen das Gesetz ihn zuspricht, überliefern; mit einem Worte: so wie das Gesetz ihn mir selbst in die Hände gegeben hat. — Aber nicht vernachlässigen, nicht unbenutzt lassen werde ich deshalb dieses köstliche Besitzthum, welches der Königin harret. Ich kenne die Leiden, die in Folge der von uns erlittenen Calamitäten auf dem Volke lasten; ich werde mich bestreben, deren Bürde zu erleichtern. Ich kenne die Fehler, welche die Zeit und die Menschen in manche Zweige der öffentlichen Verwaltung eingeschwärzt haben; noch sorgsamer werde ich sie zu ergründen suchen und alle meine Kräfte aufbieten, um sie auszurotten. Die administrativen Reformen, die allein unmittelbar Wohlergehen und Glück fördern, sie die einzigen Vortheile von positivem Werthe für die Völker, werden der beständige Gegenstand meiner Bestrebungen seyn. Besonders werde ich es mir angelegen seyn lassen, die Abgaben in soweit zu vermindern, als es vereinbar ist mit der Sicherheit des Staates und den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes; ich werde mich bestreben eine gerechte und schnelle Justiz-Verwaltung einzuführen, für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen und den Quellen des National-Reichthums alle mögliche Unterstützung zu verleihen. — Zur Erfüllung meiner großen Aufgabe, der Förderung des Glückes der Spanier, bedarf und erwarte ich die einhellige Mitwirkung des Gesammt-Willens und der Gesammt-Kräfte der Nation. Alle Spanier sind Söhne eines Vaterlandes, und alle auf gleiche Weise bei dessen Geschick betheiligt. Nicht werde ich den Meinungen und Absichten nachforschen, die früherhin ausgesprochen seyn mögen, nicht werde ich der Verläumdung

dung und der übeln Nachrede mein Ohr leihen; versteckte Intriguen, eigennützige Handlungen seyn sollender Treue und Ergebenheit, werde ich nicht als solche Dienste anerkennen, die ein Recht auf Erkenntlichkeit gäben. Weder der Name der Königin noch der meinige dürfen zur Devise einer Partei werden. Ihr Name und mein Name müssen ein schirmendes Banner für die ganze Nation abgeben. Allen Spaniern stehen gleiche Ansprüche auf meine Liebe, meinen Schutz und meine Sorgfalt zu. — Unabweichlich werde ich die mit andern Nationen geschlossenen Verträge halten, und die Unabhängigkeit derselben respectiren; dagegen reclamire ich denn auch von allen Mächten die Vertragstreue und die Berücksichtigung welche die Gegenseitigkeit ihnen zu Gunsten Spanien's gebietet. — Wenn die Spanier in Einigkeit zu dem Ziele mitwirken, welches ich mir gesteckt habe, und wenn der Himmel unsere Anstrengungen segnet, so werde ich dereinst diese große Nation, von allen ihren Leiden erlöset, meiner erlauchten Tochter übergeben, damit sie dieses segenreiche Werk vollende, und den Nimbus von Glück und Ruhm ausdehne und verewige, der sich in Spaniens Fasten an den glorreichen Namen "Isabella" geknüpft sieht. — Im Palaste von Madrid am 4. Oct. 1833.

Ich die Königin Regentin."

Ein zweites Decret von demselben Tage, an Don Francisco de Zea Bermudez gerichtet, lautet wie folgt: "Durch ein königliches Decret vom 2. d. M. habe ich dem königlichen Conseil, im Namen meiner erhabenen Tochter, der Signora Donna Isabella II., befohlen, die souverainen Dispositionen des Herrn und Königes Don Ferdinand VII., meines vielgeliebten Gemahls, — enthalten in dem versiegelten Testamente, vollzogen zu Aranjuez am 12. Juni 1830, eröffnet und publicirt am verwichenen 30. Sept., — mit aller herkömmlichen Feierlichkeit und unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen, als eine pragmatische Sanction zu veröffentlichen und zu verbreiten, damit alle seine Königreiche und seine Lande von seinem letzten Willen in Kenntniß gesetzt werden, mittelst dessen es ihm gefallen hat, mich zur Regentin und Lenkerin der gesammten Monarchie dergestalt einzusetzen, daß die Regierung bei mir allein verbleibe,

bis

bis seine erlauchte Tochter und Erbin ihr 18tes Jahr erreicht haben wird. Da es nun zugleich Seiner Majestät Wunsch gewesen ist, daß ich einen Regentschafts-Rath bilde, und ihn in schwierigen Angelegenheiten, und namentlich in solchen zu Rathe ziehn, welche die allgemeinen Landes-Interessen betreffen, und zwar sobald ich die Regentschaft des Königreichs antrete, damit ich Beistand finde in den Kenntnissen und Erfahrungen der Männer, deren Ergebenheit gegen seine königliche Person und Familie ihm wohlbekannt waren, und da ich dieser souverainen Verfügung Folge leisten will: so befehle ich als Regentin u. s. w., daß der oben erwähnte Regierungs-Rath, wie er durch den 13. Artikel jenes Testamentes zusammengesetzt ist, zu seiner Installation schreite, und die abwesenden Mitglieder, den Cardinal Don J. J. Marco und den Marquis de las Amarillas, davon benachrichtige, und daß die in Madrid gegenwärtigen Mitglieder desselben sich vom 5. d. M. an in dem Saale des Palastes versammeln, in welchem die Staats-Raths-Sitzungen gehalten werden. Eben so will ich, daß der Regierungs-Rath, nachdem ihm dieses Decret, durch den im 13. Artikel zum Secretair ernannten Grafen Ofalia, verlesen seyn wird, allen Formen gemäß installirt werde, und seine Functionen beginnen. Dieser Regierungs-Rath wird mir das zu befolgende System seiner Arbeiten in Vorschlag bringen, und wissen lassen, welcher Hülfsmittel er bedarf. So ist mein Wille; führen Sie ihn aus. Ich die Königin Regentin."

Von den Mitgliedern des spanischen Regentschaftsrathes macht der National folgende Schilderung: "Unter den Titularmitgliedern sind zwei von den gemäßigten Meinungen: der Cardinal Catalan, der seit zwanzig Jahren zu Rom wohnt, und General Castaños; ein dritter, der Herzog von Medina Celi, der wegen seiner ausnehmenden Frömmigkeit zum Alguazil-mayor der Inquisition gewählt ward, hat allzu wenig Einsicht und Charakter, als daß er je den geringsten Einfluß ausüben könnte. Was die drei andern betrifft, so kann man sie unter die Classe der Liberalen rechnen, so wie man dieses Wort in Spanien versteht. Der Aelteste des Conseils, Puig, ist ein ziemlich redlicher Mann, und aufgeklärter als die meisten seiner Collegen; der Marquis v. las Amarillas, von der

Königin

Königin zum Generalcapitain von Andalusien ernannt, verlangte von der Constitution von 1811 nur eine Pairskammer; endlich der Marquis von S. Cruz, Mitglied der Academie der Geschichte, einer der wenigen wahrhaft ausgezeichneten Männer, welche Spanien besitzt; er war constitutioneller Alcalde von Madrid 1822, und Mayor-domo-mayor des Königs nach dem 7. Juli, d. h. die Cortes hatten in Folge ihres Sieges über jenen gegenrevolutionairen Versuch Ferdinand unter seine Vormundschaft gestellt. Dieselbe Seltsamkeit der Zusammenstellung ergiebt sich unter den supplirenden Mitgliedern; denn neben dem apostolischen Herzog von Infantado und dem blutdürstigen Grafen España steht Hr. Gareli, vormaliger Justizminister der Cortes, den sein wohlbegründeter Ruf auf gleiche Linie mit dem Marquis v. St. Cruz stellt. Die Zusammensetzung des Conseils der Regentschaft, so wie sie zuerst die ministeriellen Journale bekannt gemacht, und die Versicherung, die sie später gegeben, daß kein Conseil ernannt werden würde, sind sonach gleichmäßig falsch. Die Engländer würden das Conseil, das Ferdinand zur Leitung seiner Wittwe und zum Schutze hinterläßt, ein Verschmelzungsconseil nennen; denn man findet darin die verschiedensten Elemente und Männer, welche gewiß bisher niemals Staatsgeschäfte mit einander behandelt hatten. Man muß gestehen, daß für ein von Ferdinand, unter dem Ministerium Calomarde's und vor der Julirevolution, ernanntes Conseil nicht wohl eine solche Wahl gehofft werden konnte." — Der Temps characterisirt ihn dagegen folgendermaaßen: 1) Cardinal Catalan, politische Null, Concession für die Geistlichkeit; 2) Marquis von Santa Cruz. Er war Botschafter zu Paris unter den Cortes und verließ diesen Posten, um den Posten eines Hausministers Ferdinands anzutreten, geliebt und geschätzt, sich zum Liberalismus neigend, vollkommener Edelmann; 3) Herzog von Medina-Celi von der ersten adeligen Familie: königliche Abstammung; protestirt erblich gegen die Thronbesteigung eines jeden Souverains. Der gegenwärtige Herzog ist unermeßlich reich, war früher constitutioneller Alcalde von Madrid unter den Cortes, Neigung zum Liberalismus; 4) General Castaños, durchtriebener Wizling; die Spanier meinen, er sey eine Art Talleyrand;

rand; 5) Marquis de las Amarillas, jetzt Generalcapitain von Andalusien, Kriegsminister unter den Cortes von 1820, strenger Militair, gewandt und fest, Anhänger des Zweikammersystems; er verließ die Sache der Constitution, als er sah, daß man sie nicht modificiren wolle, ohne sich aber gegen sie zu bewaffnen. Er war im letzten Jahre durch den Einfluß der Königin in Gnade gekommen. 6) Don Jose Maria Puig, Decan des Raths von Castilien, redlicher, fester Richter. Er war es, der Calomarde's Intriguen zur Substituirung des Don Carlos an die Stelle der jungen Prinzessin in dem Testamente Ferdinands enthüllte. Seine politische Meinung kennt man noch nicht genauer. 7) Caro, Decan des indischen Raths, unbekannte politische Ansicht, ein Amerikaner von Geburt. — Die Stellvertreter: 1) Arias, unbekannt; 2) Herzog von Infantado, reich, einflußvoll, vorzugsweise Absolutist, ohne Fähigkeiten; 3) Graf España, nur zu bekannt; 4) de la Cruz, Kriegsminister, Zea's rechte Hand, ziemlich guter Militair, hart unerbittlich; 5) Gareli, wenn es der Deputirte bei den Cortes im Jahre 1820 ist, wie man glaubt, so ist es ein unterrichteter und rechtschaffener Mann; 6) Noriega, unbekannt.

In Bezug auf jenes Manifest der Königin sagt der National: "Die Königin war sonach überzeugt, daß das einzige Mittel, das sie besaß, dem Don Carlos zu widerstehen, darin bestand, sich selbst an die Spitze der apostolischen Partei zu stellen und zuerst die Sprache zu führen, die er geführt haben würde. Die heilige Allianz ist so stolz auf den Sieg, den sie durch ihren Repräsentanten, Hrn. Zea, davon getragen, daß heute ein Secretair der russischen Botschaft an der Pariser Börse das Manifest der Regentin verbreitet hat. Zur Vervollständigung dieses Umtausches der Rollen fehlt nur Eines: daß nämlich der Infant Don Carlos die Constitution von 1812 wieder erweckte, und die National-Cortes zusammenriefe. Dies würde gewiß weder wunderbar, noch weniger weise seyn. Indem er nach Verlust seiner Partei eine andere gewönne, würde er bei dem Wechsel vielleicht mehr als die Königin zu gewinnen haben." Der Courrier français meint, das Manifest sey ganz den Ideen des Hrn. Zea gemäß, der Spanien für eine

politische

politische Reform noch nicht reif halte, und nur glaube, daß es einige Detailverbesserungen im Verwaltungs-systeme vertrage. Die Ansichten des Hrn. Zea, sagt dieses Journal, könnten sehr vernünftig und sehr anwendbar auf eine Regierung seyn, die sich unter friedlichen Auspicien eröffnete. So ist aber die Lage der Dinge nicht. Wir fürchten, dieses Manifest werde keinen einzigen Apostolischen bekehren, und nur Entmuthigung unter diejenigen werfen, die durch Interesse oder durch Meinung geneigt seyn mögten, der Sache der Königin zu dienen. Hätte sich die Königin darauf beschränkt, die Beibehaltung der absoluten Gewalt und der Religion zu versprechen, so würde ihr Wort ohne Autorität bei einer Partei gewesen seyn, die nur mit Don Carlos Monarchie und Religion erblickt; sie spricht aber von Reformen in der Verwaltung, was von den Absolutisten als revolutionaire Verpflichtung angesehen werden muß: sie verspricht zu viel, wenn sie hofft, die Apostolischen zu gewinnen; sie verspricht nicht genug, wenn sie der Partei Vertrauen einflößen will, die an keine Verwaltungs- und Gerichtsverbesserungen glaubt, wenn diese nicht von politischen Reformen garantirt werden. — Das Journal du Commerce drückt eine ähnliche Ansicht aus. Indem sich die Regentin, sagt es, zwischen die apostolische Partei, um sie im Zaume zu halten, und die liberale, um sie zu beschützen, stellt, wird es ihr wahrscheinlich nur gelingen, beide aufzubringen. Man wird früher oder später die Constitutionellen auffordern müssen, sich selbst zu vertheidigen, und ihnen Waffen geben, deren sie sich bedienen werden, um sichrere Garantien zu erhalten, als einen individuellen Willen oder eine vorübergehende Combination des dynastischen Interesses. Die Verwaltungsreformen, die man verspricht, werden unbedeutend und oberflächlich seyn, so lange nicht eine National-Staatsgewalt berufen ist, die tiefen Wunden Spaniens zu sondiren und zu heilen. Endlich ist es moralisch unmöglich, daß der Absolutismus nicht in einer gewissen Zeit der Ansteckung der constitutionellen Nachbarschaft Frankreichs und Portugals unterliege, und indem sich die Regentin verpflichtet, ihn ohne Modification aufrecht zu erhalten, hat sie wahrscheinlich eine Aufgabe übernommen, die über ihre Kräfte reicht. Wenn die Ereignisse

sie

sie enttäuschen werden, möchte es dann nicht zu spät seyn. — Das Journal des Débats sieht in dem Manifest der Regentin von Spanien einen bedeutenden Fortschritt und eine Kriegserklärung gegen die Absolutisten. "Die Thronbesteigung der jungen Infantin, sagt es, ist kein Sieg einer Partei; es ist der freiwillige Act eines einzigen Willens, und obgleich, durch ein Zusammentreffen von leicht zu erachtenden Umständen, die Wünsche aller besonnenen Männer der Halbinsel gegenwärtig in die Frage auf Seite der Infantin verflochten sind, so ist es nichtsdestoweniger wahr, daß die Sache an sich selbst noch die Spuren ihres Ursprungs trägt. Für ein Drittel von Spanien ist es die Fortsetzung der Monarchie Ferdinands; hätte man ihr am folgenden Tage nach dem Tode des Königs ihren Charakter als Testament entzogen, so hätte man dadurch Ungewißheit und vielleicht Widerstreben in die Reihen derer verbreitet, die man fest und zusammengeschlossen braucht, um einen nachgelassenen Willen zu erhalten. An der Seite von Männern, die in Spanien eine gemäßigte Monarchie ohne repräsentative Institutionen wünschen, befinden sich inzwischen auch die aufgeklärtesten Chefs der alten constitutionellen Partei, diejenigen, welche sich 1823 von der Sache der Cortes erst trennten, als die Drohungen der Intervention Spanien in die revolutionairen Ausschweifungen gestürzt hatten. Diese Männer gehören zu den höchsten Stufen der gesellschaftlichen Ordnung. Wir sehen zwei davon unter denen, welche zu Mitgliedern des Regierungsconseils berufen sind, nämlich die HH. de las Amarillas und Santa Cruz, der erste Kriegsminister, und der zweite constitutioneller Alcalde und Gesandter zu Paris unter den Cortes. Der Zweck der Regentin, der innerste Gedanke ihres Manifestes (einer Urkunde, deren Sprache schon an sich ein Fortschritt ist, wenn man sie mit allen, seit einigen Jahren in einer spanischen Kanzlei ausgearbeiteten Urkunden vergleicht) ist der, diese großen Abtheilungen der spanischen Gesellschaft mit einander zu vereinigen und zu verschmelzen, in der Unterwerfung der Einen und in der Hoffnung der Andern ein hinreichendes Gegengewicht gegen die Ueberspannung der apostolischen Partei zu finden. Wir sind allerdings ganz geneigt anzuerkennen, daß die

Hoffnungen

Hoffnungen derer, die in Spanien nicht mit der Zukunft der Freiheit gebrochen haben, vielleicht nicht zart genug in dem Manifest der Königin geschont sind; man könnte darin vielleicht die Möglichkeit von bestimmtern und besser ausgedrückten Verbesserungen durchblicken lassen. So sehr wir uns die Schonung für die Massen erklären, die keine geschriebene Constitution wollen, eben so sehr bedauren wir im Interesse der Königin jeden Bruch mit denen, die mit Resignation, aber mit Gewißheit, den unvermeidlichen Triumph ihrer gemäßigten Principien erwarten. Die constitutionelle Partei, und sie ist in Spanien vorhanden, vielleicht aber für den Bürgerkrieg zu schwach, tritt mächtig in die Geschäfte ein. Wenn sie einen vollständigeren Sieg bereiten will, so stellt sie denselben blos, und überliefert das Land den Gräueln der Anarchie. Lassen wir doch die ganze Verantwortlichkeit auf das Haupt ihrer wahren Feinde, der Apostolischen, zurückfallen! die erste Pflicht der Regentin ist gegenwärtig, die Regierung ihrer Tochter mit so wenig Erschütterungen als möglich einzusetzen. Verwaltungsreformen, Männer, die aus der Verbannung in das Conseil übergehen, ein Anerbieten der Aussöhnung an fast alle politischen Meinungen, damit hat man sich in Madrid geschmeichelt, den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Unsre feurigsten Wünsche sind für den Erfolg dieser Bestrebungen. Wenn das gegenwärtige Spauien mehr oder Besseres verträgt, so werden wir uns auch darüber freuen. In jedem Falle können wir nicht verkennen, daß hier Fortschritt Statt findet, und in der Politik ist der Fortschritt, selbst bei den langsamsten Völkern, rasch. Im Grunde ist für diejenigen, welche in der besagten Urkunde zu lesen verstehen, nur Einer Partei der Krieg erklärt, und diese wird sich nicht darüber täuschen. Mögen die Constitutionellen nicht den Fehler begehen, den sich die Absolutisten nicht zu Schuld kommen lassen werden! Mögen sie die Sache klar verstehen!"

Hamburg, den 30. October 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 2ter Band.

1833. 11s Stück. November.

I.

Politischer Zustand am Ende Octobers.

Unter den Ländern, welche jetzt die öffentliche Aufmerksamkeit vorzugsweise auf sich ziehen, steht die Pyrenäische Halbinsel oben an. Der letzte Monatsbericht äußert sich schon über den Tod Ferdinands VII. von Spanien und enthält die, durch denselben veranlaßten, ersten Bekanntmachungen der, während der Minderjährigkeit, ihrer am 10. October 1830 geborenen Tochter Maria Isabella Louise (jetzt unter dem Namen Isabella II, regierende Königin von Spanien), die Regierung verwaltenden Königin-Regentin (Reyna Gobernadora), Marie Christine, Tochter des verstorbenen Königs von Neapel. — Nie hat wohl eine Nation so unendlich viel für ihren Fürsten gethan und gelitten als die spanische Nation für den verstorbenen Ferdinand. Nie ist wohl ihre Anhänglichkeit, nie sind ihre Anstrengungen auf eine so wenig entsprechende Weise vergolten worden, als Ferdinand sie vergolten hat. Nach sechsjährigem Kampfe, der an Erbitterung und an Größe der dargebrachten Opfer kaum seines Gleichen findet, sah Spanien die edelsten seiner Söhne dem

dem Schwerdte und den Stricken der Henker, den Gräueln der Staats-Gefängnisse und den Leiden der Verbannung überantwortet, durch denselben Fürsten überantwortet, für den jener Heldenkampf gerungen worden war. Und als nun die Nation so unendlicher Qualen müde sich abermals ermannte (1820) und dem Unwesen eines Regierungs-Systemes ein Ende machte, welches die wenigen Hülfsquellen des Landes vollends erschöpfte, da blieb sie dennoch dem Könige treu, der schon so unendlich viel Wehe über sie gebracht hatte, und neue Kerker, neue Qualen, neue Hinrichtungen waren der Lohn den ihr Ferdinand spendete, als die Gewalt der fremden Bayonnette ihm die Möglichkeit gewährte, sich der durch wiederholte Eidschwüre besiegelten Constitution zu entschlagen. — Am 14. October 1784 gebdren, bezeichnete Ferdinand, damals Prinz von Asturien genannt, seinen Eintritt in das politische Leben, durch ein Schreiben, welches er ohne Wissen seines Vaters an einen fremden Monarchen, an Napoleon, erließ, um von ihm die Hand einer Prinzessin seines Hauses, der ältesten Tochter des Prinzen Lucian zu erbitten, nachdem seine erste Gemahlin, eine Tochter Ferdinands IV. von Sicilien, in Folge erlittener Kränkungen gestorben war. Noch ist es nicht vollständig ausgemittelt, welcher Art die Umtriebe waren, welche bald darauf die Revolution von Aranjuez (18. März 1808) herbeiführten, die Ferdinand für die kurze Dauer von 6 Wochen auf den Thron erhob, auf den er am 6. Mai desselben Jahres zu Bayonne zu verzichten gezwungen wurde. — Im März 1814 von Napoleon aus seiner Haft in Valençay entlassen, wo er seit den bayonneser Scenen verfestet gewesen war, verweilte er eine geraume Zeit zu Valencia, um sich der Beeidigung der von den Cortez proclamirten Verfassung zu entziehen, die selbst der Kaiser von Rußland in dem bekannten Tractate von Weliki-Luki (20. Juli

Juli 1812) ausdrücklich als rechtsverbindlich anerkannt hatte. Hier war es, wo ihm der Cardinal von Bourbon, sein Oheim, als Präsident der Cortez-Deputation die merkwürdigen Worte sagte: "Die spanische Nation, die mitten unter ihren Trümmern noch aufrecht blieb, konnte sich zu ihrem Oberhaupte entweder Denjenigen ihrer Krieger wählen, der die Freiheit am tapfersten verfochten, oder diejenige Magistrats-Person, die des Vaterlandes Rechte am Muthvollsten beschützt hatte. Indeß getreuer ihren Eiden als daß sie der Stimme des Interesse gehorchen könnte, setzt sie Ihnen die entfallene Krone, welche sie ohne Ihr Zuthun, für Sie erkämpft hat, wieder auf Ihr Haupt. Verlieren Sie nie aus dem Auge, daß Sie diese Krone nur der National-Großmuth verdanken, so wie daß Ihr ganzes Leben, so wie das Ihrer Nachfolger nicht hinreicht, um Ihre Schuld gegen diese abzutragen." — Bald darauf verwarf Ferdinand in einer von Valencia aus erlassenen Erklärung die Constitution der Cortez und befahl dem Gouverneur von Madrid, die Cortez zu zersprengen und die Angesehensten derselben in die Kerker zu werfen. — Eine Proclamation, die er bei dieser Gelegenheit erließ, suchte jedoch noch Hoffnungen im Volke rege zu erhalten. "Ich schwöre es Euch treue und ergebene Spanier — hieß es darin — ich schwöre es bei den vielen Leiden, die Ihr erduldet habt, Eure edlen Hoffnungen sollen nicht getäuscht werden. Ich verabscheue den Despotismus; der Stand der Aufklärung und der Civilisation der Völker von Europa gestattet sein Daseyn nicht mehr." — Wie statt dieser Versprechungen ein grauenvolles Reactions-System Platz griff, wie die Jesuiten, die Klöster und die Inquisition hergestellt, dem Groß-Inquisitor der Gebrauch der Folter auf den Wunsch des Papstes verstattet würde, wie die geheime Polizei ihr furchtbares Spiel trieb, und die edelsten und kräftigsten Männer

 Spaniens

Spaniens eingekerkert oder hingerichtet wurden, ist männiglich bekannt. Mit furchtbarer Strenge ahndete Ferdinand die Versuche Mina's, Porlier's und Lascy's die ihm versprochene volksvertretende Verfassung mit Gewalt ins Leben zu rufen. — Was ihnen nicht gelungen war, das setzten die kühnen Häupter der auf der Insel Leon versammelten Truppen, Quiroga, Riego u. s. w. im Jahre 1820 durch. Lange sträubte sich Ferdinand; endlich decretirte er am 7. März desselben Jahres: "Da der Wille des Volkes sich allein ausgesprochen hat, habe ich mich entschlossen, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortez im Jahre 1812 promulgirte Verfassung zu beschwören." — Das Blut und die Thränen, die späterhin in Spanien vergossen worden, nachdem er am 1. October 1823, in Folge der Capitulation von Cadix, die absolute Gewalt wieder in die Hände bekommen, sind noch in zu frischer Erinnerung, als daß es einer besonderen Hinweisung darauf bedürfen könnte. Spanien, durch so manche unglückliche oder tyrannische Regierung heimgesucht, hat wohl niemals eine Periode so großer Leiden aller Art durchlebt, als die, welche es unter Ferdinand's Scepter verseufzte; es verlor während derselben — nebenbei sey es gesagt — fast seine sämmtlichen überseeischen Colonieen. — Die Weltgeschichte wird ein strenges Richter-Amt über ihn ausüben; möge ihm vor eines andern Richters Throne die Milde zu Theil werden, um die so viele Tausende vergeblich ihn anflehten! — Mit der Nachricht des Todes Königs Ferdinand VII. verband der Moniteur sogleich die Erklärung, daß Frankreich gesonnen sey, die neue Souverainin anzuerkennen, in der Erwartung, durch dieselbe die Hoffnungen der Carlisten und die Umtriebe des Auslandes niederzuschlagen. Wenn sie aber gleich nicht wenig dazu beigetragen haben mag, die Königin-Regentin fürs erste gegen einen allgemeinen Aufstand

zu

zu schützen und manchen Generalcapitain und General für ihre Herrschaft zu gewinnen, so konnte sie doch nicht verhüten, daß unmittelbar, nachdem der Tod des Königs bekannt geworden war, in den Biscayischen Provinzen eine gefährliche Insurrection zu Gunsten der Ansprüche des nach Portugal verwiesenen Bruders des Königs und sinnverwandten Freundes von Dom Miguel, des Infanten Don Carlos, ausbrach. Es war am 4. October, Abends 6 Uhr, als die Mönche des heiligen Francisco ihr im Dorfe Albia belegenes Kloster verließen und sich an die Spitze der royalistischen Freiwilligen jenes Dorfes stellten. Ihnen schlossen sich die royalistischen Freiwilligen von Bilbao und anderen Orten an und proclamirten Don Carlos unter dem Namen Carlos V., als König und begingen viele Excesse. Bald verbreitete sich der Aufstand über ganz Biscaya und der Marquis von Valdespina stellte sich an die Spitze dieser Insurrection. Kurz darauf erklärten sich auch die carlistischen Chefs in Vittoria für Don Carlos, vertrieben die Behörden und stellten Verastegui an ihrer Spitze. Von hier aus verbreitete sich die Insurrection, welche sich ebenfalls in einzelnen Theilen von Castilien, Catalonien und andern Provinzen, obgleich nicht in solchem Umfange äußerte, nach dem Königreich Navarra, wo der berüchtigte Santos Ladron an der Spitze einiger Guerillas-Banden auftrat. Nun wurden von dem Vicekönig von Navarra diese Provinz und vom General Castañon Biscaya und Alava in Belagerungszustand erklärt und beide machten der Königin bemerklich, es sey unerläßlich, den Beistand der Constitutionellen in Anspruch zu nehmen und ihre vorigen Chefs aus der Verbannung zurückzurufen. Diese aber, welche durch das im vorigen Monatsstücke mitgetheilte Manifest, wodurch die Königin die Absolutisten für sich zu gewinnen gehofft, erbittert waren, erklärten,

wie

wie namentlich der berühmte General Valdez, nicht für die Sache des Absolutismus, sondern nur für die Freiheit fechten zu wollen, so viel Mühe sich die französische Regierung auch gab, sie für die Sache der Königin zu gewinnen und ihnen vorzustellen, daß jenes Manifest nur durch die Umstände geboten sey. Nur der bekannte Guerillas-Chef el Pastor ließ sich durch die Versicherungen des Generals Castañon bewegen, die Waffen für die Königin zu ergreifen und ward bei seinem Einzuge in San Sebastian, wo er den Oberbefehl der constitutionellen Freiwilligen übernahm, mit jubelndem Enthusiasmus aufgenommen, so wie sich denn auch die constitutionelle Partei wieder zu erheben begann. Sie ergriff mit Freuden die Gelegenheit eines partiellen Aufstandes des Oberstlieutenants Golceran in Catalonien, sich unter dem Namen von Freiwilligen Isabellas II. zu bewaffnen, an mehreren Stellen Madrids vernahm man wieder den Ruf: Es lebe die Constitution! und in Andalusien und andern Provinzen Südspaniens, wo überhaupt die liberale Gesinnung weit mehr Anklang gefunden hat als im nördlichen, wurden aufs neue Constitutionsstämme errichtet. Inzwischen gelang es dem Vicekönig von Navarra, Santos Ladron gefangen zu nehmen und erschießen zu lassen, und gegen die Insurgenten in Vittoria brach von Madrid aus ein Truppen-Corps auf; dagegen pflanzte der bekannte Pfarrer Merino in Castilien aufs neue die Fahne der Empörung auf und der ganze District von Rioja gerieth in Aufruhr. General Sarsfield, Befehlshaber der Observations-Armee an der portugiesischen Gränze, und die Generalcapitaine verschiedener Provinzen erklärten sich für die Königin, und verschiedene mobile Colonnen setzten sich gegen die Insurgenten in Bewegung. Ueber den Erfolg dieser Operation war noch nichts gewisses bekannt. Inzwischen hielt sich Don Carlos furchtsam

schwan-

schwankend an der portugiesisch-spanischen Gränze bei Abrantes und Santarem auf, doch hielt sich die Regierung seines Einflusses auf die Insurrection so gewiß, daß sie die Confiscation seiner Güter in folgendem Dicret beschloß: "Durch eine Reihe vollständig verificirter und nur allzu unzweideutiger Thatsachen, habe ich die traurige Ueberzeugung erlangt, daß der Infant Don Carlos Maria Isidora einen feindseligen Entschluß gefaßt hat, und den Thron meiner erlauch-Tochter Donna Isabelle II. zu usurpiren trachtet, und zwar unter Mißachtung des in vollkommener Kraft befindlichen Staats-Grund-Gesetzes, des letzten Willens meines verstorbenen Gemahls, und der feierlichen Anerkennung der Nation, die in den versammelten Cortez, durch die Prälaten, die Granden, den Adel und die Deputirten der Städte ausgesprochen worden ist, wie denn auch alle Municipalitäten und übrige Civil- und Militair-Behörden der Monarchie, sich dieser Anerkennung durch Addressen, in welchen sie ihre Treue für die älteste Tochter des verstorbenen Königes an den Tag legten, angeschlossen haben. Dieser vermessene Anschlag würde die getreue spanische Nation, nach so vielen von ihr im Laufe dieses Jahrhunderts erduldeten Leiden, in einen Abgrund von Trübsal und Schrecknissen stürzen. Dem darf nicht also seyn! Ich darf es nicht dulden, daß man unter meinem Volke den Bürgerkrieg durch eben die Mittel entzünde, die dazu bestimmt sind, für würdige und angemessene Stellung einer Person zu sorgen, die sowohl durch ihren hohen Rang als auch durch die Bande des Blutes vorzugsweise verpflichtet ist, die anerkannten Rechte der Tochter ihres erhabenen Bruders zu respectiren, und die Aufrechthaltung des Friedens im Lande zu fördern, des Friedens, der unerläßlich ist zur Verwirklichung der Verbesserungen und des Wohlergehens, welche ich demselben zu verschaffen hoffe. Deshalb

habe

habe ich beschlossen, und befehle durch vorliegendes Decret, daß unmittelbar durch Beschlagnahme (Embargo) der Güter des oben erwähnten Infanten Don Carlos, und zur Adjudication derselben an den königlichen Schatz geschritten werde, welcher Art auch diese Güter seyn mögen, so wie der Erträge, Renten oder Außenstände, die ihm eigenthümlich oder als Nießbrauch zustehen mögen. Und da ich der Einsichten und des Eifers gewiß bin, von dem der Minister des Rathes von Castilien, Don Ramon Lopez Pelegrin, für den Dienst der königlichen Regierung beseelt ist, so ernenne ich ihn zum königlichen Commissair, und ertheile ihm vollkommene Gewalt zur Ausführung dieses Decrets in allen seinen Theilen, wie ich ihn auch bevollmächtige, Depositare, Administratoren, und was er sonst noch immer für Beamte nöthig erachten mag um vorliegenden souverainen Beschluß zur Ausführung zu bringen, zu ernennen und abzusetzen. — So ist mein Wille; führen Sie ihn aus." Das Manifest der Königin gegen die Prätensionen des Infanten Don Corlos in der officiellen Madrider Zeitung lautet: "Das Publicum wird dereinst die frivolen Vorwände, und die schlecht maskirten Ausflüchte kennen lernen, deren sich der Infant seit fünf Monaten bedient hat, um seinen empörenden Ungehorsam gegen die ausdrücklichen und bestimmten Befehle seines königlichen Bruders Ferdinand's VII., zu beschönigen. Diese Befehle, die sich auf die Abreise des Infanten nach Italien bezogen, sind seit dem Tode unseres guten Königes wiederholt, aber ebenfalls freventlich mißachtet worden. Jedermann weiß, wie vollständig zu allen Zeiten der Gehorsam und die Unterwürfigkeit der spanischen Infanten gegen ihr erhabenes Familien-Haupt gewesen ist. Nur ein Schritt liegt zwischen einem so ernsthaften Verstoße wider eine heilige Pflicht, und zwischen offenbarem Aufruhr, und leider ist dieser Schritt gethan.

than. Die spanische Nation, der das Gefühl der Treue angeboren ist, freuet sich in den Annalen ihrer Geschichte das ehrenhafte Beispiel des Infanten Don Ferdinand, der es werth war der spanische Lykurgus genannt zu werden, zu finden. Er war der Erste unter den Cortez von 1402, der der ältesten Tochter seines Bruders Heinrich III. den Huldigungs-Eid leistete, und als später König Heinrich mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Johann II., gestorben war, da erklärte Don Ferdinand der Faction die ihm selbst die Krone aufsetzen wollte: "Dort ist der König von Castilien!" Ein solches Beispiel ist schön, edel und glorreich; allein man hat verschmähet es zu befolgen. Deshalb hat sich die Königin-Regentin — verpflichtet, die Würde des spanischen Thrones zu vertheidigen, die geheiligten Rechte ihrer erlauchten Tochter, und die allgemeine Ruhe und das Wohl der Monarchie aufrecht zu erhalten — genöthiget gesehen, eine Strenge zur Anwendung zu bringen, die der Güte ihres Herzens widerstrebt, die aber unter den vorwaltenden Umständen unerläßlich geworden ist. Es muß vor den Augen der Welt bewiesen werden, daß der Name des Gesetzes in Spanien kein leerer Schall ist, und daß seine Kraft sich auch gegen Prinzen von Geblüte geltend zu machen im Stande ist." Auch hofft die Königin, durch die Anstellung einiger der bedeutendsten Liberalen und ehemaligen Cortez-Mitglieder in den höheren Administrations-Posten den Beistand der Constitutionellen zu gewinnen.

Für die Sache Dona Marias in Portugal, welche Spaniens Königin anzuerkennen eilte, war Ferdinands VII. Tod ein höchst günstiges Ereigniß. Indessen war des Usurpators Macht schon vorher gebrochen, sein letzter Versuch zur Wiedereroberung seiner vormaligen Hauptstadt misglückte am 14. September; am 17. sah er sich von den letzten Stützen seiner

Macht,

Macht, von Bourmont, Clouet, Laroche Jacquelin und den übrigen französisch-absolutistischen Officieren verlassen und am 22. mußte er von den Zinnen des Schlosses Ajuda den lauten Jubel vernehmen, mit welchem die Bewohner Lissabons die langersehnte Ankunft ihrer jungen Königin begrüßte; am 29. gelang es den Pedroiten sich des Forts von Obidos zu bemächtigen, und Dom Miguels Streitkräfte beschränkten sich nur auf 14,000 Mann vor Lissabon, die Garnison von Yelvas und einigen Guerillas-Banden, am 10. October rückte Dom Pedro mit seinen Truppen aus Lissabon gegen ihn aus und drängte ihn an diesem Abend bis Lumair und am folgenden Abend bis Loiros zurück, und brachte seinem Heere an dem folgenden Tage eine solche Déroute bei, daß Dom Miguels Sache jetzt für völlig verloren anzusehen ist. Dom Pedros neubesetztes Ministerium war stark und einig und die vier neuen Minister gehörten in der Cortez-Versammlung von 1820 zu der ultra-liberalen Partei.

Für Frankreich ging zwar der 29. September, der Volljährigkeits-Termin des Herzogs von Bordeaux ruhig vorüber und sehr wenige Gratulanten fanden sich in dem, von Carl X. verlassenen, Prag ein; ein neuer Beweis, wie schwach die legitimistische Partei dort ist, allein dennoch schöpfte man wegen der Wiedererscheinung des Dampfschiffes Carlo Alberto neue Besorgnisse wegen Umtriebe der Herzogin von Berry, welche jedoch nur der entgegengesetzten republicanischen Partei von Nutzen seyn können. Der bekannte Schriftsteller Mignet, welcher den 10. October in Madrid eintraf, überbrachte dort die Anerbietung von Frankreichs Beistand, welches Spaniens Königin durch ihre officielle Zeitung kund zu machen eilte, während der Moniteur, mit Rücksicht auf die heilige Allianz, Anstand nahm, selbst diese Anerbietung zu publiciren, die jedoch, nach einer Erklärung der spanischen Königin,

Königin, nur auf ihr specielles Verlangen von den spanischen Behörden benutzt werden soll.

Italiens Zustand ist fortdauernd sehr bewegt. Französischen Blättern zufolge wurden die Decrete des Hofgerichts gegen die Verbindung des jungen Italiens in der Lombardei mit der größten Strenge vollstreckt, und kein Mittel verschmäht, um diesen Verein zu unterdrücken, der sich unterdessen über ganz Italien ausgebreitet hat und dessen Grundsätze in den oberen Classen der Gesellschaft so sehr Eingang gefunden haben, daß die verschiedenen Regierungen der Halbinsel in nicht geringe Furcht gerathen sind. Diese haben sich denn auch alle mit einander verbunden, um die Gesellschaft zu vernichten, oder mindestens ihre Wirksamkeit zu hintertreiben. Piemont, Toscana, Neapel und der Kirchenstaat haben schon die Folgen davon verspürt; jetzt ist die Lombardei an die Reihe gekommen. Heftige Aufregung und Erbitterung herrscht unter der ganzen Bevölkerung, zahlreiche Verhaftungen haben Statt gefunden und eine große Anzahl von Bürgern suchte in der Fremde einen Zufluchtsort. Unwahrscheinlich ist jedoch die Nachricht, daß selbst österreichische Officiere von den umsichgreifenden Ideen angesteckt wären und man bei manchen von ihnen Exemplare einer Zeitschrift, die den Titel des jungen Italiens führt, und eine deutsche Brochüre desselben Namens gefunden hat; 4 Officiere sollen verhaftet und zwei Regimenter der Garnison von Mailand gewechselt worden seyn. Was nach jenen Blättern am besten die Furcht der Regierung und die Größe der gefürchteten Gefahr beweiset, ist das kürzlich erschienene harte Gesetz, wonach bloße Indicien genügen sollen, um ein Todesurtheil zu begründen. So viel Uebertreibung nun auch in dieser Anführung liegen mag, so ist es doch gewiß, daß sich fortdauernd auf den verschiedenen Punkten der Halbinsel, und zwar nicht

blos

blos im Kirchenstaat und Neapel, bedenkliche Symptome zeigen. Namentlich soll die in den sardinischen Staaten nun unterdrückte Verschwörung einen gewaltsameren Charakter gezeigt haben, als Viele glauben machten. Die Lage und politische Stellung dieses Königreichs läßt sich mit der der Niederlande im Norden vergleichen. Die verschiedenen Elemente, aus denen es zusammengesetzt ist, werden sich eben so wenig verschmelzen als die Holländer und Belgier. Auch die historischen Erinnerungen Savoyens und Genuas machen die Stellung unsicher und solche Verhältnisse nehmen im Süden einen weit heftigeren Charakter an, als Nordländer ihn kennen. Von der Verschwörung in der Lombardei erhielt die Polizei den ersten Wink durch das Militair, bei welchem Werbungen für die Verschwörung gemacht wurden, und bei einem Advocaten auf dem Lande fand man alle Belege, die Listen der Verschworenen und die auserlesenen Opfer. Der Plan war auf die Gesellschaft giovine Italia begründet, aber mit neuen Zusätzen; alle Fremden im Lande sollten niedergemacht werden. Die Zeit des Ausbruchs war auf die Mitte des Octobers berechnet, während des großen Manövers zu Montichiars, um von der Abwesenheit der mailänder Besatzung Nutzen zu ziehen. Es sollen mehrere hundert Personen, zum Theil Söhne reicher Familien verhaftet seyn; französische Blätter behaupten, um diesen revolutionairen Geist zu unterdrücken, sey eine Conföderation der italiänischen Staaten unter Oesterreichs Hegemonie beschlossen. — In Neapel werden jetzt Nationalgarden errichtet. Der Papst hat eine heftige Protestation gegen die Eingriffe der jetzigen portugiesischen Regierung in die Rechte der Kirche erlassen.

Was die Schweiz betrifft, so ward Basel am 15. Oct. von der eidgenössischen Besatzung befreit, in Schwyz aber fielen noch am 2. Oct. unruhige Auftritte

tritte vor, in Neuschatel machte die Regierung eine Erklärung des Königs von Preußen bekannt, daß er die Rechte der Neuschateler wahren und sich nie von ihnen trennen wolle. Ueber den Zustand der allgemeinen Angelegenheiten geben folgende Actenstücke der am 16. Oct. vertagten Tagsatzung Aufschluß: I. Beschluß der Tagsatzung vom 10. October über die Bundesrevision: "1. Es sey mit Recht auf die unterm 17. Aug. letzthin abgegebenen Standes-Instruction gegenwärtig in eine neue einläßliche Berathung über den revidirten Entwurf einer Bundes-Urkunde nicht einzutreten, die hierüber eröffnete Standes-Instruction aber den sämmtlichen Ständen mitzutheilen und diesfalls die weiteren Entschließungen derselben zu gewärtigen (mit 15 Stimmen.) 2. Der Vorort werde beauftragt, den Standpunct der Revisions-Angelegenheit, wie er aus den bei der gegenwärtigen ordentlichen Tagsatzung abgegebenen Standes-Erklärungen hervorgeht, den sämmtlichen Ständen auf geeignete Weise darzustellen, dieselben einzuladen, diesen hochwichtigen Gegenstand mit Beförderung neuerdings in umfassende Berathung zu ziehen und von ihren diesfälligen Entschließungen dem Vorort Kenntniß zu geben, damit dieselben durch ihn den übrigen eidgenössischen Ständen mitgetheilt und nach dem Ergebniß der Standes-Instruction für fortgesetzte Behandlung der Revisions-Angelegenheit das weiter Erforderliche angeordnet werden könne (mit 14 Stimmen)." II. Instructionen an den Vorort: "A. Auswärtige Angelegenheiten. a. In Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten wird es sich der Vorort zur ernsten Pflicht machen, die Ehre und die Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie es sich für einen freien und neutralen Staat besonders geziemt, kräftigst zu schirmen und aufrecht zu erhalten. b. Zu diesem Ende hat der Vorort alle Strenge auf eine ununterbrochene Correspondenz mit

mit den dazu geeigneten Cantonen sowohl, als auch besonders mit den schweizerischen Agenten im Auslande, zu verwenden, um sich von Allem, was im Auslande Bemerkenswerthes geschehen und die Schweiz besonders betreffen möchte, unterrichtet zu halten. c. Im Falle einer plötzlichen Gefahr von Außen ist der Vorort bewältigt, die nöthig findende Truppenmacht aufzubieten und zu sofortiger Verwendung die einstweiligen Führer zu bezeichnen. Gleichzeitig soll aber die Tagsatzung zusammen berufen werden, welcher sodann die Wahl des Oberbefehlshabers und des Chefs des General-Staabes beibehalten bleibt. d. In jedem Falle soll die Tagsatzung versammelt werden, wenn in der Schweiz benachbarten Staaten ein Krieg ausbrechen sollte. B. Innere Angelegenheiten. a. Im Allgemeinen wird sich der Vorort angelegen seyn lassen, den Lauf der inneren Angelegenheiten mit aller Sorgfalt zu beobachten. Sollten in irgend einem Canton neue Unruhen ausbrechen und die Ordnung gestört werden, so soll der Vorort zur Aufrechthaltung derselben durch Absendung von eidgenossischen Repräsentanten, durch Ausmahnung der benachbarten Cantone, und, im äußersten Falle, durch Truppen-Aufgebote hinwirken. Bei Ereignissen ernsterer Natur wird der Vorort die eidgenossische Tagsatzung unverweilt einberufen. b. Was sodann im Einzelnen die Cantone Schwyz und Basel betrifft, so ist der Vorort einfach auf die Vollziehung der in Angelegenheiten dieser Cantone speciell gefaßten Tagsatzungs-Beschlüsse verwiesen." III. Proclamation in der letzten Sitzung: "Die eidgenossische Tagsatzung an das schweizerische Volk. Eidgenossen! Als vor etwa zehn Wochen die bekannten Vorfälle in den Cantonen Schwyz und Basel das ernste, kräftige Einschreiten der Eidgenossenschaft erheischten, ergriff die Tagsatzung diejenigen Maaßnahmen, die ihr vermögend schienen, die Ruhe und die

gesetzliche

gesetzliche Ordnung wieder in jenen Gegenden zu begründen und drohendes Unheil vom Gesammt-Vaterland abzuwenden. Die Tagsatzung vertraute damals auf Euch, Eidgenossen! Sie mahnte Euch wiederholt auf, ihre Bemühungen thatkräftig zu unterstützen. Ihr horchtet diesem Rufe. Bereitwillig verließen so viele Tausende eidgenössischer Wehrmänner aufs erste Aufgebot ihren friedlichen Heerd und eilten unter ihre Fahnen. Der schönste Erfolg krönte diese Kraftäußerungen. Entrissen ihrem frühern bedauerlichen Zustande, erfreuen sich die Cantone Schwyz und Basel einer gesetzlichen Ordnung, die sie bald wieder der schon so lange entbehrten Segnungen des Friedens theilhaftig machen wird. Jene vielbesprochene, bundeswidrige Verbindung von Sarnen ist aufgelöset. Des Schweizer-Bundes sämmtliche Glieder sind auf der Tagsatzung wieder vertreten. Die Eidgenossenschaft hat vor dem In- und Auslande jene Kraft unwiderleglich bewährt, welche die Aufrechthaltung ihrer Freiheit und ihrer Unabhängigkeit verbürgen. Dies ist, Eidgenossen! die Wirkung Eures Benehmens und Eurer Anstrengungen. Der ächt vaterländische Sinn, den Ihr bei dieser Gelegenheit beurkundetet, hat diese glücklichen Ergebnisse herbeigeführt und das Vaterland vor größerm Unglücke geschirmt. Die auf der Tagsatzung versammelten Boten der eidgenössischen Stände erachten im Augenblicke, wo sie von einander scheiden, es für ihre höchste Pflicht, Euch, Eidgenossen! im Namen des Vaterlandes hierfür zu danken. Empfanget diesen Dank vorzüglich Ihr, wackere Wehrmänner! Ihr habet Euch bleibende Ansprüche auf die Erkenntlichkeit Eurer Mitbürger erworben. Die Bereitwilligkeit, mit welcher Ihr dem an Euch ergangenen Rufe folgtet, die Mannszucht, welche von Euch beobachtet ward, der ruhige Ernst, welcher unter Euch waltete, haben bewiesen, daß Ihr eidge-

eidgenössische Wehrmänner seyd, — würdig Eurer Abkunft, und werth, daß bei jeder künftigen Gefahr das Vaterland auf Euren Muth und Euren Arm vertrauensvoll die schönsten Hoffnungen baue. Eidgenossen! Lasset uns hoffen, daß unser theures, schönes Vaterland, unter Gottes allmächtiger Obhut, immer mehr und mehr dauerndes, ungetrübtes Glück genießen werde. Eurer Regierungen unablässiges Bestreben wird es seyn, jede Gefahr von Euch abzuwenden, die gehörige Achtung nach Außen Euch zu sichern, die allgemeine Wohlfahrt im Innern zu befördern und des gesammten Bundes Kraft zu allseitigem Frommen möglichst zu erhöhen. Wendet Euren Regierungen Euer Vertrauen zu! Eintracht walte unter Euch, wie einst unter unsern Vätern in den schönen Tagen der Vorzeit! Ehret gegenseitig Eure Rechte, und heget Ehrfurcht vor dem Gesetze! Ohne Ordnung giebt es keine Freiheit, — ohne Freiheit für uns Schweizer kein Glück! Gottes Segen ruhe auf uns und unserm theuern Vaterlande. Gegeben Zürich, den 15. Weinmonat 1833. Die eidgenössische Tagsatzung; in deren Namen der Amts-Bürgermeister des Vororts Zürich, Präsident derselben: Johann Jacob Heß. Der eidgenössische Canzler: Amrhyn.

Ungeachtet der Kaiser von Oesterreich auf dem vorigen ungarischen Reichstage zusagte, einen Theil des Jahres (der jüngere König sogar den größten Theil des Jahres) in Ungarn residiren zu wollen, ward Ofen und Pesth schon seit 1830 diese Ehre nicht zu Theil, obwohl der Kaiser dieses Jahr Prag, Brünn, Linz u. a. Städte besuchte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Benehmen des niederen Adels, sowohl bei der italiänischen Revolution als zu Anfang des jetzigen Reichstages, daran Schuld trägt. Mit den Reichstagsverhandlungen geht es langsam vorwärts, namentlich mit der Verbreitung der National-

sprache

sprache, die kaum der dritte Theil der Bevölkerung spricht.

Dem von einigen Blättern verbreiteten Gerücht über eine zwischen Oesterreich und Preußen alternirende deutsche Kaiserwürde und die Wiedererrichtung eines Reichskammergerichts liegt keine Wahrheit zum Grunde, eher vielleicht dem der Nachricht von der Verlegung der Bundesversammlung nach Wien oder einem andern Orte. Ueber den bevorstehenden deutschen Congreß enthält die deutsche Nationalzeitung Folgendes: "Es steht nunmehr außer Zweifel, daß ein deutscher Congreß demnächst zusammentreten wird. Man weiß sogar schon, daß die unterschiedlichen Bundes-Regierungen davon amtlich in Kenntniß gesetzt, und daß namentlich die vier freien Städte vorläufig eingeladen worden sind, sich über die Wahl eines Abgeordneten zu vereinbaren, der sie insgesammt auf dem Congresse vertreten möchte. Darf man sich über die muthmaaßlichen Resultate des bevorstehenden Congresses einige vorgängige Meinungs-Aeußerung erlauben, so dürfen diese Resultate, nach der Analogie derjenigen zu schließen, die einstens ähnliche Congresse zu Carlsbad und Wien lieferten, der Erweiterung der politischen Freiheiten, welche die Völker Deutschlands genießen, wohl eben nicht gar günstig seyn. Inzwischen dürfte doch nach der Meinung von Personen, die mehr oder weniger in derartige Geschäfte eingeweiht sind, die Tendenz des Congresses keinesweges dahin gehen, jene Freiheiten unmittelbar zu beeinträchtigen oder zu schmälern. Wohl aber möchte derselbe, durch Aufstellung gewisser allgemeiner Principien, sein Absehen dahin richten, den allzu hohen Aufschwung des demokratischen Geistes, der in manchen Verfassungen zu walten scheint, auf mittelbare Weise zu lähmen. Sodann würde sich derselbe mit den deutschen Hochschulen beschäftigen, die eine Radical-Reform erfahren, und de-

 ren

ren Besucher fortan einer strengern Disciplin, als die bisherige, unterworfen werden dürften. Endlich möchte noch die Organisation des Bundesheeres, wegen deren Basen bereits zu Berlin Unterhandlungen gepflogen und Uebereinkünfte getroffen wurden, definitiv beschlossen und als grundgesetzliche Institution des Bundes verkündigt werden. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei dem Allen noch diejenigen allgemeinen Sicherheits-Maaßregeln, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Schooße des Bundes für ersprießlich erachtet werden könnten, der Fürsorglichkeit des Congresses nicht fremd bleiben werden. Da inzwischen die Wiener Ergänzungs-Acten und die bekannten Bundestags-Beschlüsse des vorigen Jahres in der Hauptsache bereits die dahin einschlägigen Bestimmungen enthalten, so würde in dieser Beziehung nur noch eine fernerweitige Entwickelung einem Systeme zu ertheilen seyn, dessen Grundlagen entworfen sind, und das, um auf alle vorkommenden Fälle angewandt zu werden, nur noch einige Amplificationen zu erheischen scheint, über die man sich, ohne auf erhebliche Schwierigkeiten zu stoßen, wohl vereinbaren dürfte" — Die badenschen, würtembergischen und darmstädtischen Ständeversammlungen beschäftigten sich meistens mit dem Budget, und die desfälligen Verhandlungen gaben zum Theil zu sehr freimüthigen Aeußerungen Anlaß, diese vernahm man jedoch nicht in der sächsischen Kammer, welche sich über den Anschluß an das preußische Zollsystem berieth. Einen entgegengesetzten Gang nahmen die kurhessischen Stände. Selten ist wohl der Ausgang einer Verhandlung in einer Stände-Kammer mit so vieler Ungeduld erwartet worden, als das Resultat der am 21. Septbr. gehaltenen öffentlichen Sitzung. Die Freunde der constitutionellen Staats-Ordnung betrachteten dieselbe als die Entscheidung der

der Frage über das Seyn oder Nichtseyn der Verfassung, und Diejenigen, welche weiter blickten, theilten selbst die Ueberzeugung, daß die bevorstehende Entscheidung der Lebensfrage für die kurhessische Verfassung nicht ohne Einfluß und Rückwirkung für das Vorwärts- oder Rückwärtsschreiten des constitutionellen Systems in Deutschland im Allgemeinen seyn werde. Auf der andern Seite hatten aber auch die Vertheidiger des monarchischen Princips in seiner möglichsten Ausdehnung die ganze Wichtigkeit der an jenem Tage zu entscheidenden Frage begriffen. Beide entgegengesetzte Parteien schienen sich zu einem Kampfe auf Leben und Tod rüsten zu wollen. Es handelte sich bekanntlich darum, alle Zweifel, welche in formeller Beziehung bisher noch die Fällung eines Endurtheils von Seiten des Ober-Appellations-Gerichts, als verfassungsmäßigen Staats-Gerichts-Hofes, in dem bei demselben pendenten Anklage-Proceß gegen den zeitigen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, geheimen Rath Hassenpflug, verzögert hatten, aus dem Wege zu räumen. Gelang es der ministeriellen Partei in der Stände-Versammlung, die Stimmen-Mehrheit zu erringen, dann glaubten Manche, daß vielleicht am Ende die ganze Anklage an der zweifelhaft gemachten Competenzfrage scheitern könnte, was dann zur Folge haben würde, daß das vom Ministerium befolgte System, nachdem es den vorübergegangenen Sturm glücklich überstanden, eine neue Festigkeit erlangte. Die Debatten, welche sich über die Beschlußnahme in Betreff der feierlichen und ausdrücklichen Zustimmung der Stände-Versammlung zur Anklage des geheimen Raths Hassenpflug entspannen, waren ungemein lebhaft. Die ministerielle Partei, welcher sich die Bevollmächtigten der Prinzen und der Standesherren, sämmtliche Mitglieder vom Adel, mit Ausnahme von vier (nämlich der ritterschaftlichen Deputirten v. Heydwolf

und v. Baumbach, des Generals v. Bardeleben und Hrn. v. Bodenhausen), und alle Diejenigen, welche man gewohnt war, im Sinne des Ministeriums stimmen zu sehen, wie unter Andern die beiden Advocaten Hänkel und Schäfer, der Amtmann Theiß, der Finanzrath Menz und der vormalige Präfect Herquet aus Fulda, so wie Hr. Gehring aus Hanau angereiht hatten, ließen kein Mittel unversucht, den in Anklagestand befindlichen Ministerialvorstand in Schutz zu nehmen; aber der Präsident und Vicepräsident, und sämmtliche Abgeordnete der Städte und Landgemeinden, mit Ausnahme der oben bezeichneten Individuen, waren für die Zustimmung zu der Anklage des permanenten Ausschusses, und das Resultat der definitiven Abstimmung war, daß die Zustimmung der Stände-Versammlung zu allen den drei bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängig gemachten Anklagen beschlossen wurde. Das Ober-Appellationsgericht wird fördersamst von diesem Ergebniß in Kenntniß gesetzt werden, und man kann nunmehr das Schicksal des geheimen Raths Hassenpflug als entschieden betrachten. Dieser hat indessen die Gunst des Prinz-Regenten für sich. Die Gemeindeordnung ward in ihrer jetzigen Gestalt nach langer Erörterung angenommen. Es war keine Wahl als, entweder gar keine zu bekommen, oder die von oben herab vorgelegte in ihrer unvollkommenen Gestalt anzunehmen. Auch ward die Einäscherung eines Wagens mit kostbaren Effecten im hanauer Zollhause durch Kanonenschläge zur Sprache gebracht.

Hannover erhielt nach langem Harren folgende, in die Gesetzsammlung aufgenommenen Patente:

1) Patent, die Bestätigung Seiner Königl. Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreters Seiner Königl. Majestät und Vice-Königs des Königreichs Hannover, imgleichen die Con-

Contrasignatur der Königlichen Rescripte betreffend.

Windsor-Castle, den 26. September 1833.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Nachdem Wir die innern Verhältnisse Unseres Königreichs Hannover durch das unter dem heutigen Dato erlassene Staats-Grundgesetz näher festgestellt haben; so haben Wir zugleich Uns gnädigst bewogen gefunden, bei Unserer Abwesenheit von Unseren deutschen Landen, Unsern vielgeliebten Bruder, des Herzogs von Cambridge Liebden, als Unsern Stellvertreter und als Vice-König für Unser Königreich Hannover zu bestätigen, und denselben kraft dieses zu bevollmächtigen, in Unserem Namen, nach Maaßgabe des Staats-Grundgesetzes und der bereits ertheilten und ferner etwa noch zu ertheilenden besondern Anweisung, die Regierung in Unsern Königl. hannoverschen Landen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Cabinets-Ministerii zu Hannover zu führen. Zugleich wollen Wir die bei Unserm Ministerio jetzt vorhandenen Ministerial-Departements bis auf Weiteres beibehalten, und in Beziehung auf die Contrasignatur derjenigen Verfügungen, welche in Abwesenheit von Unsern deutschen Landen, von Uns Allerhöchst Selbst werden vollzogen werden, hiemit bestimmen, daß diese Verfügungen zwar nach wie vor, von Unserm bei dem hiesigen Hoflager befindlichen Minister, oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung von dem dessen Stelle versehenden Rathe, außerdem aber auch, in allen nach der Verfassung und nach den Unsrem Gesammt-Ministerio und den einzelnen Ministerial-Departements angewiesenen Geschäftskreisen dazu geeigneten Fällen, entweder von allen Unsern in Hannover anwesenden Ministern, oder aber von dem Minister oder Vorstande des betreffenden Departements contrasignirt werden sollen. In solchen Fällen haben die contrasignirenden in Hannover anwesenden

den Minister oder Ministerial=Vorstände, für die Verfassungsmäßigkeit des Inhalts der Verfügung, nach Maaßgabe des Staats=Grundgesetzes Capitel VII. §. 151 zunächst zu haften, wohingegen für Unsern bei dem hiesigen Hoflager befindlichen Minister oder dessen Geschäfte versehenden Rath, durch die Contrasignatur die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des aus den an Uns gelangten Eingaben Uns gehaltenen Vortrags, für die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der von Uns abgegebenen Entscheidung und für die Verfassungsmäßigkeit der äußern Form der zur Vollziehung Uns vorgelegten Verfügung jederzeit begründet werden soll. Geschehen Windsor=Castle, d. 26. Septbr. 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

2) Eine Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände=Versammlung aufgelöset und eine neue Versammlung der Stände des Königreichs berufen wird.

Windsor=Castle, den 26. September 1833

Publications=Patent.

Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Da durch die Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines deutschen Bundes und durch die Vereinigung aller sowohl älteren als neu erworbenen deutschen Besitzungen Unseres Königl. Hauses zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfassung derselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder nähern Bestimmung bedürfen: so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Stände=Versammlung

lung beschlossen, die innern Verhältnisse Unseres Kö-
nigreichs Hannover durch die Erlassung eines neuen
Staats-Grundgesetzes genauer festzustellen, und des-
halb in der an Unsere getreue Stände-Versammlung
erlassenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grund-
sätze zu demselben vorgeschrieben. Nachdem Uns nun-
mehr die Resultate der danach Statt gehabten ausführ-
lichen Berathung Unserer getreuen Stände über das
Grundgesetz vorgelegt sind, und Wir dann deren An-
träge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden
Puncten zu bestätigen Uns bewogen gefunden haben,
solche auch übrigens zum größten Theile den von Uns
ertheilten Vorschriften entsprechen, und nur in einigen
wenigen Puncten zur Sicherstellung Unserer landes-
herrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen
Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig ge-
funden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, in Bezie-
hung auf die deshalb nothwendig gefundenen Verän-
derungen des aus den Berathungen Unserer getreuen
allgemeinen Stände-Versammlung hervorgegangenen
Grund-Gesetzentwurfes, soweit sie nicht blos Berichti-
gungen der Wortfassung betreffen, Folgendes zu er-
klären. 1. So sehr Wir auch durch Unsere Erklärung
vom 11. Mai 1832 die Aufrichtigkeit des Wunsches
bethätigt haben, die für die Wohlfahrt Unseres König-
reichs von Uns für angemessen erachtete Vereinigung
Unserer landesherrlichen Cassen und der Landescasse
zu erleichtern, so ist es Uns gleichwohl nach sorgfälti-
ger Erwägung aller Verhältnisse nicht ausführbar er-
schienen, den von Uns festgesetzten, auf den nothwen-
digsten Bedarf bereits beschränkten Betrag der Kron-
dotation noch weiter herabzusetzen, und dem dieserhalb
gemachten Antrage Unserer getreuen Stände Folge zu
geben. Dagegen haben Wir, um das Land gegen
Ansprüche zu sichern, welche in Zukunft gemacht wer-
den könnten, wenn, in dem Falle des Ueberganges des

Landes

Landes an die jetzige Herzoglich braunschweig-wolfenbüttelsche Linie, den Erben Unseres jetzigen Königlichen Hauses eine Entschädigung von dem Thronfolger in Gemäßheit der früheren Hausverträge geleistet werden müßte, Uns bewogen gefunden, diese eventuelle Entschädigung auf unsere Schatulcasse zu übernehmen, und die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommene Bestimmung in dem jetzigen Staats-Grundgesetze wegzulassen. 2. Der Antrag Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, daß ein Regent, wenn er aus einem fremden deutschen Fürstenhause erwählt werden müßte, mindestens sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben solle, findet Unsere volle Genehmigung, weshalb Wir diesen Grundsatz auch für den Fall der Wahl des Regenten durch die allgemeine Stände-Versammlung vorzuschreiben für angemessen gefunden haben. Dagegen haben Wir Uns nicht bewogen finden können, die Bestimmung, nach welcher der Regent den ihm obliegenden Eid im versammelten Ministerio abzuleisten hat, abzuändern; und wenn gleich Wir geneigt sind, den Regenten in seinen Befugnissen nicht so weit zu beschränken, daß er in der Einrichtung der allgemeinen Stände-Versammlung eine Aenderung überall nicht vornehmen noch gestatten dürfte, so müssen Wir doch für nothwendig halten, eine Aenderung des Grundsystems der allgemeinen Stände-Versammlung durch einen Regenten gänzlich zu untersagen. 3. Wir verkennen überall nicht, daß die vielfach, insbesondere auch durch die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte, veränderten Verhältnisse in mehrfacher Beziehung auf das Lehnwesen zurückwirken, und sind um so mehr geneigt, den hierunter bezeugten Wünschen Uns willfährig beweisen, als Wir die Opfer nicht übersehen, welche die Besitzer von Lehngütern durch Aufhebung oder Modification bestehender Vorrechte der öffentlichen Wohlfahrt und dem Besten des Landes bereitwillig gebracht

bracht haben. Wir werden daher, in Gemäßheit des Antrages Unserer getreuen Stände, den Entwurf zu einem Gesetze über die Lehnsverhältnisse und deren Ablösbarkeit ausarbeiten, und zur verfassungsmäßigen Mitwirkung unverzüglich an dieselben gelangen lassen. Indeß haben Wir, zumal ehe die Folgen alle genau erwogen sind, welche die Aufhebung eines so tief in die öffentlichen Verhältnisse eingreifenden Instituts begleiten müssen, Bedenken getragen, den Grundsatz unbedingt festzustellen, daß der Lehnsnexus in jedem Falle auf den Antrag des Vasallen ablösbar seyn soll, und dabei nothwendig erachtet, dem von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in Antrag gebrachten Paragraphen eine danach erforderlich gewordene veränderte Fassung geben zu lassen. 4. Da es Uns nicht entgangen war, daß eine zu große Ausdehnung der Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte Beschwerden und Nachtheile für Unsere geliebten Unterthanen herbeiführte, so hatten Wir beschlossen, diese Befreiungen thunlichst zu beschränken und die beizubehaltenden Ausnahmen in dem Gesetzentwurfe angeben lassen. Dagegen würde es einer gleichmäßigen Justiz keineswegs förderlich seyn, wenn alle Gerichte des Landes ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Sachen eine gleichmäßige innere Einrichtung erhalten sollten; und wenn gleich Wir geneigt sind, auch in dieser Hinsicht etwa nicht mehr passende Institutionen zu verbessern und zu beseitigen, konnte es doch Unsere Absicht nicht seyn, deren gänzliche Aufhebung durch das Grundgesetz im Voraus zu bestimmen. Wir haben daher, um die dieserhalb vorgekommenen Zweifel zu beseitigen, der in das Grundgesetz aufgenommenen Vorschrift eine solche Fassung geben lassen, welche geeignet ist, irrigen Deutungen vorzubeugen und künstigen zweckmäßigen Anordnungen nicht

entgensteht.

entgegensteht. 5. Eben so kann es der nothwendigen Unabhängigkeit der Justiz nachtheilig seyn, wenn die Uebertragung der Gerichtsbarkeit von einem ordentlichen Gerichte des Landes auf ein anderes zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Wenn Wir daher auch nichts dagegen zu erinnern finden, daß nach dem Wunsche Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung die Fälle, wo eine solche Uebertragung Statt finden kann, in einem Gesetze näher festgestellt werden, so erklären Wir doch hiemit ausdrücklich, daß gerade zu dem Zwecke um die Justiz von störenden äußeren Einflüssen unabhängig zu erhalten, der Grundsatz niemals aufgegeben werden kann und darf, daß der König als Quelle aller Gerichtsbarkeit unabhängig von den Ansichten der Gerichte eine solche Uebertragung der Gerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle anzuordnen hat, und daß daher dieser Grundsatz auch bei einem solchen Gesetze stets aufrecht zu erhalten ist. Damit aber über Unsere Absicht in dieser Hinsicht ein Zweifel nicht obwalten könne, haben Wir der in das Gesetz hierüber aufgenommenen Bestimmung die geeignete Fassung geben lassen. 6. So wenig Wir übrigens den Lauf der Justiz, wo er den Gesetzen gemäß Statt findet, hemmen, oder Unseren Verwaltungsbehörden solches zu thun gestatten werden, eben so wenig können Wir die Ausübung Unserer Hoheitsrechte jemals den Urtheilen Unserer Gerichte unterwerfen, oder die von Unseren Verwaltungs-Behörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen der Wiederaufhebung von Seiten der Gerichte aussetzen. Wir haben daher hierüber das Nöthige in das Grundgesetz aufnehmen lassen, und übrigens durch die in demselben getroffenen Bestimmungen den Schutz der Gerichte für die wohlerworbenen Rechte Unserer geliebten Unterthanen so weit ausgedehnt, als es mit einer wohlgeordneten Verwaltung irgend zu vereinbaren

baren ist. — 7. Wenn gleich Wir die Freiheit der Presse unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes gestatten wollen, und deshalb einen Gesetz-Entwurf an Unsere getreuen Stände, deren Antrage gemäß, baldthunlichst gelangen lassen werden, wenn nicht zuvor von dem deutschen Bunde ein allgemeines Preßgesetz beschlossen werden sollte, so ergiebt doch der Umstand, daß die über den Mißbrauch der Presse zu erlassenden Gesetze mit Unsern getreuen Ständen noch nicht haben verabredet werden können, bis dahin aber ein gesetzloser Zustand nicht geduldet werden kann, die Nothwendigkeit des von uns angeordneten Zusatzes, daß bis zur Erlassung dieser Gesetze die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben. — 8. Indem Wir den Städten, Flecken und Land-Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbstständigkeit zugesichert haben, und deshalb auch die von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in dieser Hinsicht gemachten Anträge bestätigen, und nur bestimmen, daß das Armenwesen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse eignen Verwaltungen übertragen werden kann, haben Wir zugleich der Regierung die Aufsicht auf das Gemeindewesen, so weit sie zum Heile des Ganzen und zum eignen Besten der Gemeinden erforderlich ist, ausdrücklich vorbehalten. Zu dieser Aufsicht der Regierung gehört es nothwendig, daß dieselbe solche Gemeinde-Beamten, welche ihre Pflichten versäumen oder verletzen würden, gleich Unserer übrigen Staatsdienerschaft, durch Strafen zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, anhalten oder selbst vom Dienste entfernen kann. Da dieses in der landesherrlichen Oberaufsicht wesentlich begründete und zum Besten der Gemeinden durchaus nothwendige Recht der Regierung durch den von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung

lung in Antrag gebrachten Vorbehalt einer besondern Gesetzgebung über die Staatsdienst=Verhältnisse der Gemeinde=Beamten zweifelhaft werden könnte, so haben Wir diesem Vorbehalte Unsere Genehmigung nicht ertheilt und denselben in das Grundgesetz nicht aufnehmen lassen. 9. Wenn Wir auch kein Bedenken haben, die Erklärung, daß das Heer, da es nicht aus geworbener Mannschaft besteht, sondern seine Ergänzungen in Folge der allgemeinen Militairpflicht erhält, für ein Unserm Königreiche fremdes Interesse nicht verwandt werden soll, hiemit ausdrücklich zu erneuern, so hat doch die Betrachtung, daß es Fälle geben kann wo der Grund, auf welchem das Interesse beruht, nicht zu Jedermanns Einsicht vorliegt, und auch nicht sogleich bei den Vorbereitungen zu einem Kriege oder den zu dessen Abwendung nothwendigen Maaßregeln erklärt werden kann, bei dem Heere selbst aber niemals Zweifel irgend einer Art über dessen Verbindlichkeiten eintreten dürfen, Uns bewogen, daß Wir die von Unserer getreuen allgemeinen Stände=Versammlung in Antrag gebrachte Bestimmung über die Verwendung des Heeres in das Grundgesetz nicht haben aufnehmen lassen. 10. Den wegen der innern Organisation sowohl der Provincial=Landschaften als der allgemeinen Stände=Versammlung gemachten Anträgen haben Wir, wenngleich sie insonderheit in Hinsicht auf die letztere mit Unsern Propositionen nicht übereinstimmten, Unsere landesherrliche Bestätigung nicht versagt, indem Wir die Ueberzeugung hegen, daß das, was höher steht als jede äußere Form, der gute Geist und das Vertrauen, die Stände jederzeit beseelen werden, um Nützliches zu wirken. Dagegen ist die Bestimmung, daß die Regierung das Recht haben soll, wenn sie es nöthig findet, Commissarien zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen abzuordnen, vorzüglich nur aus Rücksicht auf den besonderen Antrag der allgemeinen Stände=

Stände=Versammlung in das Grundgesetz aufgenommen worden; Wir halten es aber der Stellung Unserer Regierung durchaus nicht für angemessen, ihr auch damit zugleich dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß eine Verpflichtung aufzulegen, auf das Verlangen der Stände solche Commissarien absenden zu müssen. Wir haben daher den dieserhalb in Antrag gebrachten Zusatz nicht genehmigt und behalten vielmehr der Regierung allein vor, zu ermäßigen, ob und unter welchen Umständen dieselbe gerathen hält, landesherrliche Commissarien an den ständischen Verhandlungen, soweit solches überhaupt zulässig ist, Theil nehmen zu lassen. 11. Da durch die für einen Kronprinzen auszusetzende Apanage, für das standesmäßige Auskommen einer verwittweten Kronprinzessin nach Maaßgabe des für Unser Königl. Haus zu erlassenden, zur Mitberathung Unserer getreuen Stände baldthunlichst zu bringenden Apanagen=Gesetze nicht hinreichend gesorgt werden kann, und daher nach Maaßgabe der im Grundgesetz enthaltenen Bestimmung für das Auskommen einer verwittweten Kronprinzessin, eben so wie für das Auskommen einer verwittweten Königin, jedesmal besonders gesorgt werden muß, so haben Wir es angemessen gehalten, dies gleich bestimmt auszudrücken. 12. Hiernächst haben Wir bedenklich erachten müssen, den von Unserer getreuen allgemeinen Stände=Versammlung in Antrag gebrachten Zusatz, wonach den von den Ständen zur Prüfung der Rechnungen der General=Casse auf Lebenszeit zu erwählenden Commissarien die Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über den Gang des Staatshaushalts mit aufgetragen werden solle, in seiner großen Allgemeinheit in das Grundgesetz aufnehmen lassen, weil es zuvörderst ein Gegenstand reiflicher Erwägung seyn wird, ob und in welcher Maaße eine Einrichtung dieser Art getroffen werden kann, ohne zu einer Einmischung in die Verwaltung

waltung Veranlassung zu geben, welche, wie von Unserer getreuen allemeinen Stände-Versammlung selbst anerkannt worden, für das allgemeine Beste nur nachtheilig seyn würde. Bei dieser Lage der Sache haben Wir den hierauf gerichteten Zusatz in das Staats-Grundgesetz nicht aufnehmen lassen können. 13. Wir haben ferner auf den Antrag Unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz verordnet, daß der Diensteid der Civil-Staatsdienerschaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da Wir es indeß nicht angemessen finden, Unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen Wir dieselbe hiemit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid, und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet. 14 Endlich haben Wir es für angemessen erachtet, unter die im Grundgesetze angeführten Gründe, weshalb einer Unserer Civil-Staatsdiener zur Strafe gezogen, oder selbst vom Dienste entlassen werden kann, auch grobes öffentliches Aergerniß aufnehmen zu lassen, indem hiedurch das nothwendige Ansehn der Staats-Dienerschaft, so wie der öffentliche Dienst mehr als durch sonstige Vernachlässigungen oder Vergehen benachtheiligt werden können. Nachdem hienach die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwurfes gemacht worden sind, so ertheilen Wir demselben nunmehr Unsere landesherrliche Bestätigung, und befehlen, daß das auf solche Weise zu Stande gebrachte Grundgesetz Unseres Königreichs Hannover vom Tage der Verkündigung an, und zwar so weit es dabei auf eine Abänderung verfassungsmäßig bestehender organischen Einrichtungen ankommt, nach Maaßgabe der nach den Vorschriften des gegenwärtigen

Grund-

Grundgesetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, für alle Theile Unsers Königreichs in Kraft treten soll. Was aber die Finanzen anbetrifft, so sollen die dieserhalb vorgeschriebenen Grundsätze, von dem Eintritte des neuen Rechnungsjahres, mithin vom 1. Juli 1834 an, in Kraft treten, und die förmliche Vereinigung Unserer landesherrlichen und der Landescasse zu einer einzigen General-Casse von eben diesem Zeitpuncte an Statt finden. Uebrigens verordnen Wir, um jede Ungewißheit über den bestehenden Rechtszustand zu vermeiden, hiemit noch ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deßhalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beobachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich darnach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Gegeben Windsor-Castle, den 26. September des 1833sten Jahres, Unsers Reichs im Vierten.

Unterz. William Rex.

L. v. Ompteda.

Die Freude über dieselben wurde sehr durch das Patent getrübt, welche die neue Verfassung als eine von der Gnade des Fürsten verliehene Institution darstellt und eine Reihe von Veränderungen aufzählt, die der souveraine Wille des Königs mit dem Entwurf vorgenommen und die jetzt, ohne Genehmigung der Stände, als Gesetz publicirt werden.

Die Ruhe der Groß-Britannien sich einige Zeit lang erfreute, ist wieder gestört worden. Immer mehr verbreitete sich unter den Handelnden und Krämern in London Widersetzlichkeit gegen Bezahlung der assessed taxes. Es kam wieder zu zahlreichen Volksversammlungen, heftigen Reden und Beschlüssen, und selbst im Kirchspiel Mary le bone zu Straßen-Tumulten.

Tumulten. Capitain Roß war nach 4jähriger Abwesenheit und großen Gefahren aus dem Eismeere zurückgekehrt und will den magnetischen Nordpol entdeckt haben.

Mit allgemeinem Enthusiasmus wurde in Belgien diesmal das Revolutionsfest der Septembertage gefeiert. In der Sitzung des Senats am 2. October richtete Hr. Vilain XIV. bei der Discussion des Budgets an den Regierungs-Commissair die Frage, ob er nicht der Kammer Mittheilungen über die politische Lage des Landes zu machen habe. Hr. Nothomb erwiderte: "Der Art. 5 des Vertrages vom 21. Mai stipulirt die Eröffnung von directen Unterhandlungen zwischen Belgien und Holland, wodurch jener Vertrag, bis jetzt nur Vereinbarung mit einer jeden der fünf Mächte, in eine definitive Regulirung unserer Angelegenheit verwandelt werden sollte. Diese Unterhandlungen sind eröffnet worden, haben aber, Dank dem politischen Systeme des haager Cabinets, zu keinem Resultate geführt. Die Conferenz hat geglaubt vor allen Dingen den holländischen Bevollmächtigten einige Puncte vorlegen zu müssen, von deren Genehmigung die Fortsetzung der Unterhandlungen abhängig gemacht werden sollte. Da indeß dieser Schritt ohne Erfolg blieb, so wurde es nothwendig die Unterhandlungen zu suspendiren; förmlich abgebrochen aber, wie man behauptet hat, sind sie keineswegs. Wir hatten die Meinung durchblicken lassen, die Conferenz werde in einer officiellen Acte, die vielleicht bekannt gemacht werden dürfte, die Gründe der Suspension der Verhandlungen auseinandersetzen; wir wissen aber jetzt bestimmt, daß dieses Actenstück nicht zu Stande gekommen ist. Die Regierung erwartet die Zurückkunft eines ihrer Bevollmächtigten, und nach den Mittheilungen, die dieser ihr machen wird, wird sie ermessen, wie weit der Kammer Erklärungen gegeben werden können,

können, ohne das Interesse des Landes und das fernere Schicksal der Unterhandlungen zu compromittiren. Die Suspendirung der Unterhandlungen ist also die einzige neue Thatsache, die vorgekommen; und diese eine hat für uns nichts Beunruhigendes. Wir alle hatten sie vorausgesehen, als wir die provisorische Vereinbarung vom 21. Mai eingingen. Sie läßt uns in dem Statu quo vom 21. Mai, ein Zustand, der heute von Allen gebilligt wird und der, bis auf einen gewissen Punct, dem Lande ganz zuträglich ist." — Hr. Vilain XIV. erklärte sich mit dieser Antwort vollkommen zufrieden. — In der Sitzung der Repräsentanten-Kammer vom 4. October theilte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, auf die Anfragen des Hrn. Dumortier über die politische Lage des Landes, eine Note des belgischen Bevollmächtigten an die Londoner Conferenz vom 28. September mit, deren wesentlicher Inhalt folgender ist. Im Eingange heißt es: "Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier, nachdem sie aufmerksam den Verhandlungen gefolgt sind, die unter den Auspicien Ihrer Exc. der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Groß-Britannien, Preußen und Rußland zur Abschließung eines directen Vertrages zwischen Belgien und Holland, geführt worden, haben sich überzeugt, daß diese Unterhandlungen als abgebrochen angesehen werden müssen. In Folge davon hat derjenige Bevollmächtigte, welcher zugleich Mitglied des belgischen Ministeriums ist, den Entschluß gefaßt, augenblicklich nach Brüssel zurückzukehren. Bevor indeß dieser Entschluß zur Ausführung gebracht wird, glauben die Unterzeichneten in einer officiellen Acte erklären zu müssen, daß wenn die Unterhandlungen bis jetzt noch zu keinem End-Resultat geführt haben, der Grund hievon darin liege, daß alle Bemühungen, die man belgischer Seits zur Herbeiführung desselben ange-

 wandt,

wandt, an den Hindernissen gescheitert sind, die das Haager Cabinet dagegen aufgehäuft hat." — Die Note geht sodann auf eine Recapitulation des bisherigen Ganges der Verhandlungen über. Nach der Convention vom 21. Mai 1833 habe die Conferenz auf Grundlage der 24 Artikel und des Vertrages vom 15. Nov. 1831, vor allen Dingen die Abtretung von Landesgebieten zwischen Belgien und Holland so reguliren wollen, wie darüber von den fünf großen Mächten einer- und Belgien andrerseits stipulirt worden. Nach den 24 Artikeln sollte nämlich der König der Niederlande für die Abtretung einiger Landestheile von Luxemburg eine Territorial-Entschädigung in Limburg erhalten, sey es in seiner Eigenschaft als König von Holland oder als Großherzog von Luxemburg, beides jedoch, (nach Art. V. des Vertrages von 1831) da die Rechte Dritter dabei interessirt wären, nicht ohne vorgängige Rücksprache mit dem deutschen Bundestage und den Agnaten des Hauses Nassau. — Die Conferenz, wenn gleich nie von der Ansicht abweichend, daß der Vertrag vom 15. November als die unveränderliche Grundlage des Territorial-Bestandes von Belgien anzusehen sey, habe dennoch für gut gefunden, auf den Antrag Hollands einzugehen, welches verlangte, der abgetretene Theil von Limburg solle auf immer an Holland übertragen, und die Frage, die der Vertrag vom 15. November unentschieden gelassen hatte, ob nämlich jenes Gebiet zum Großherzogthum Luxenburg oder zu Holland gehöre, zu Gunsten des letzteren entschieden werden. Die belgischen Bevollmächtigten haben nun geglaubt in diese, eine Aufhebung des Art. III. und V. des Vertrages vom 15. Nov. involvirende Anforderung nicht einwilligen zu können, ohne die dabei betheiligten Dritten zu hören, und deswegen sich vorbehalten, nicht anders eine desfallsige Stipulation zu unterzeichnen, als wenn die Einwilligung

des

des deutschen Bundes und des Hauses Nassau beigebracht seyn werde. Nachdem die Conferenz diesen Vorbehalt genehmigt, habe alles eine baldige Ausgleichung erwarten lassen, und nur Holland habe es noch obgelegen, zur Herbeischaffung der obigen doppelten Einwilligung die nöthigen Schritte zu thun. Während die belgischen Bevollmächtigten dieses von Holland mit Zuversicht erwartet hätten, seyen nun die Unterhandlungen, schnell ihrem Ziele sich nähernd, fortgegangen; es seyen Vereinbarungen zu Stande gekommen über den Territorial-Bestand Belgiens, über den gegenseitigen Verzicht auf alle Ansprüche an Ländereien innerhalb der Gränzen des fremden Staats; über die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens, über den Gebrauch der Canäle, die durch beide Länder fließen; über öffentliche Arbeiten, über den Sequester, über die Freizügigkeit aus dem einen Gebiete ins andere, über die directe oder indirecte Theilnahme an politischen Ereignissen, über Pensionen u. s. w. Endlich sey man auch in dieser Zwischenzeit über die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die beiden Parteien sich einander nähern sollten, übereingekommen. Aber grade in dem Augenblick wo man habe zum Schluß kommen wollen, sey das Haager Cabinet mit unerwarteten Schwierigkeiten hervorgetreten, ohne seinen Bevollmächtigten Mittel an die Hand zu geben, diese aus dem Wege zu räumen, und von den Maaßregeln Hollands, um die Einwilligung des Bundes und der Nassauer zu erlangen sey lange nicht mehr die Rede gewesen. "Da vernahm man mit Erstaunen, fährt die Note fort, daß das Haager Cabinett, auf dessen speciellen Antrag die ganze Verhandlung Statt gefunden, die Sache noch nicht für hinlänglich reif halte, und daß es plötzlich sich anmaaßte, die erforderlichen Schritte beim Bundestage nicht eher als es ihm (dem Haager Cabinett) gut dünkte, einleiten, und sie über-

 haupt

haupt von dem ferneren Erfolge der Unterhandlungen abhängig machen zu wollen, einem Erfolge, über den doch wieder niemand anders als die holländische Regierung zu richten gehabt hätte. — Das Haager Cabinett behielt also so die Macht in Händen, durch die Nichtbeibringung der Einwilligung des Bundestags und der Agnaten, alle Verhandlungen über die anderweitigen Streitpuncte unnütz zu machen und zu vereiteln. — Um noch besser zu constatiren, wie sehr das Haager Cabinett das wahre Interesse Hollands im Verhältniß zu Luxemburg aufopfere, folgte die Conferenz eine Zeitlang den holländischen Bevollmächtigten in ihren Unterhandlungen über den Art. 9 des Vertrages vom 5. November. Da hatte man bald Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß das Haager Cabinett, während es erklärte, seine Schritte beim Bundestage und den Agnaten von dem Erfolge der Unterhandlungen abhängig machen zu wollen, niemals seinen Bevollmächtigten weder die nöthigen Instructionen noch die erforderlichen Vollmachten zu Abschließung einer allgemeinen Uebereinkunft gegeben hatte. — Da erklärte denn die Conferenz, die sich nicht mehr in den Cirkeln, in welche das Haager Cabinett sie hineinzuführen suchte, herumdrehen wollte, daß aller fernere Erfolg der Unterhandlungen unmöglich gemacht worden; und da die holländischen Geschäftsträger keine Vollmacht hatten, die auf die Gebiets-Abtretungen bezüglichen Stipulationen zu unterzeichnen, welche sie selbst vorgeschlagen hatten, und weil Se. Maj. der König der Niederlande immer noch Anstand nimmt, die Einwilligung des Bundestages und seiner Agnaten nachzusuchen, so sind die Unterhandlungen abgebrochen worden. — Das Brüsseler Cabinett freut sich, Belgien den Geist des Friedens und der Mäßigung theilen zu sehen, der glücklicher Weise auf die unruhigen Bewegungen gefolgt ist, die bei dem heftigen Bruch

zwischen

zwischen zwei, 15 Jahre lang vereinigt gewesenen Völkern unvermeidlich waren. Die Belgier, denen ihre Unabhängigkeit gesichert ist, wollen gegen das holländische Volk weder Nationalhaß noch eifersüchtige Vorurtheile hegen. Zuletzt in die große europäische Familie aufgenommen, haben sie zeigen wollen, daß sie die einem jeden Mitgliede jener Familie aufgelegten Pflichten begriffen haben, und bereit sind sie zu erfüllen u. s. w. Nach diesen Erklärungen findet sich dann am Schluß der Note folgende Stelle: "Ihre Exc. die Bevollmächtigten der fünf Höfe werden leicht begreifen, daß Belgien, ungeduldig zu erfahren, was das Resultat der dreimonatlichen Unterhandlungen gewesen, das Recht hat, einige Aufklärungen darüber von denjenigen zu erwarten, denen es die Vertheidigung seiner Interessen anvertraut hat. Die Regierung des Königs ist der Nation, welche ihr so viel Zutrauen bewiesen, eine treue Darstellung der Lage der Sachen schuldig, und die Conferenz wird den Entschluß der belgischen Regierung nur billigen können, den Stellvertretern der Nation das gegenwärtige Actenstück mitzutheilen. "Diese Mittheilung sind die Unterzeichneten Europa, Belgien und sich selbst schuldig. Europa, um zu zeigen, daß wenn der Friede noch durch die belgische Frage gefährdet werden könne, die Schuld davon auf den wahren Urheber zurückfallen muß; Belgien, um das Vertrauen zu erwidern. welches die Nation während der ganzen Dauer der Unterhandlungen der Regierung des Königs bewiesen hat; sich selbst, um zu verhindern, daß die Unterbrechung der Verhandlungen und der Mangel eines Resultats weder direct noch indirect ihnen zur Last gelegt werde." Unterzeichnet ist die Note: London, 28. Sept. 1833.

Goblet. Sylvan van de Weyer.

Am 7. October wurde die Kammer geschlossen und der König hat jetzt eine Reise nach Paris angetreten. Merk-

Merkwürdig ist in diesem erzkatholischen Lande die enthusiastische Aufnahme, welche der Reformator der katholischen Kirche und heftige Eiferer gegen den Pabst, Abbé Helsen, fand. Er hielt in flamländischer Sprache Kirche und Messe.

Die Generalstaaten von Holland wurden am 21. Octbr. von dem Könige mit nachstehender Rede eröffnet:

"Edelmögende Herren!

Mit Vergnügen sehe ich mich jedesmal von den Stellvertretern des hochherzigen Volkes umringt, welches unausgesetzt durch die Beweise seiner Liebe und Anhänglichkeit mir die Lasten der Regierung des Staates tragen hilft. Besonders ist mir aber heute, wo ich unter schwierigen und verwickelten Umständen zum vierten Male Ihre ordentliche Sitzung eröffne, die Gegenwart Ew. Edelmögenden erfreulich, weil sie uns eine neue Gelegenheit darbieten wird, in gemeinsamer auf gegenseitiges Vertrauen gestützten Berathung, uns mit den wichtigsten Angelegenheiten des theuren Vaterlandes zu beschäftigen und von der Uebereinstimmung unserer Ansichten Zeugniß abzulegen. Dankbar gedenke ich, beim Beginne dieser Sitzung, des Segens der bald nach dem Schluß der vorigen Sitzung durch die Geburt eines zweiten Sprößlings meines vielgeliebten jüngeren Sohnes, meinem Hause zu Theil geworden, so wie des lebhaften Antheils, den meine Unterthanen an diesem glücklichen Ereigniß genommen. Unsere gegenwärtigen Verhältnisse zu den verschiedenen Mächten sind beruhigend; von einigen derselben habe ich noch in diesen Tagen Beweise wahrer Freundschaft erhalten. Während Ihrer letzten Sitzung wurden die Unterhandlungen, durch welche die Folgen des belgischen Aufstandes regulirt werden sollten, auf einige Zeit durch Zwangsmaaßregeln gegen Niederland unterbrochen, deren die Geschichte in Friedenszeiten bisher noch kein Beispiel geliefert hatte. — Die Wiederaufnahme

nahme dieser Unterhandlungen, bei welchen man unsere Nachgiebigkeit und unser Bestreben zu einer Ausgleichung zu gelangen, mit neuen Schwierigkeiten erwiderte, hat bis jetzt noch zu keinem definitiven Resultat geführt. Die Mittheilungen welche Ihnen über diese Angelegenheit in wenigen Tagen gemacht werden sollen, werden Ihrer Versammlung zeigen, daß man bei den Unterhandlungen ausschließlich die Ehre, die Würde und den wahren Vortheil der Nation vor Augen gehabt. — Noch hege ich die Hoffnung, diese Unterhandlungen auf eine billige Weise beendigt zu sehn; und selbst wenn die Politik Europa's unsere Erwartungen auf eine gerechte Unterstützung unserer unbestreitbaren Rechte täuschen sollte, so wird alt Niederland deswegen doch nicht seine Beharrlichkeit während der 3 letzten Jahre bereuen, sondern mit Genugthuung auf die Beweise von Selbstständigkeit und Anhänglichkeit für die Gesetze und die öffentliche Ordnung, zurückblicken, welche die Nation mitten in dem Schwindelgeiste des Zeitalters, fortwährend an den Tag gelegt; ruhig wird sie ihr Benehmen dem Urtheil der Zeitgenossen und der Nachwelt überlassen. Bei den schmerzlichen Empfindungen, die im Laufe des letzten Jahres die Handlungsweise der französischen und englischen Regierung bei uns erweckten, wird die Vaterlandsliebe Trost finden in dem Verhalten unserer Flotte und unserer Armee, die dazu beitrugen, in den Augen Europas die Ehre des niederländischen Namens aufrecht zu erhalten. Ich bin innig gerührt gewesen über die Art, wie die Nation den tapfern Kriegern, den Verwundeten, den Familien Derer, welche fürs Vaterland geblieben, ihre Dankbarkeit bezeugt hat. Der Zustand unserer Truppen ist noch immer befriedigend. Sie wissen fortwährend den Ruf des Enthusiasmus, der Mannszucht und Geschicklichkeit zu bewahren. Ein Theil der Armee ist durch Urlaubsbewilligungen seinen gewöhn=

gewöhnlichen Verhältnissen und Beschäftigungen zurückgegeben. Die Hindernisse, welche der Schifffahrt und dem Handel der Niederlande in den Weg gelegt worden, haben wir mit Geduld ertragen. In dem Augenblick, wo sie schwanden, bewiesen unsere kunstfleißigen Landsleute die lobenswertheste Thätigkeit, um ihre Verlüste zu ersetzen. Der Himmel hat im Allgemeinen die Arbeiten des Landmanns reichlich belohnt; und in vielen Zweigen der National-Industrie wurde ein neues Leben bemerkt, von dem ich mir die erfreulichsten Resultate verspreche, nicht nur für das Königreich, sondern auch für unsere Besitzungen jenseits des Meeres. Unsere Besitzungen in Ost-Indien erfreuen sich, nach den letzten Nachrichten, einer wünschenswerthen Ruhe. Die Verbesserung der Finanzen geht dort mit der zunehmenden Verbreitung des Anbaues der wichtigsten Erzeugnisse Hand in Hand; und beides hat auch auf das Mutterland den erfreulichsten Einfluß. Die west-indischen Besitzungen haben die Hindernisse, die ihren Verbindungen mit den Niederlanden in den Weg gelegt wurden, mit Ruhe ertragen; Hindernisse die jedoch den gegenseitigen Verkehr nicht ganz aufgehoben haben. Unter diesen Umständen hat sich die Gesinnung der Einwohner aller unserer Provinzen im vortheilhaftesten Lichte gezeigt. Alle Classen der Gesellschaft haben gewetteifert, um Beweise ihrer Anhänglichkeit an das Mutterland zu geben. Die Regierung fährt fort, den innern Angelegenheiten des Reichs ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken; sie wird in diesem Bemühen auf eine würdige Weise von den Provinzial- und Communal-Behörden unterstützt und fährt fort mit Weisheit und Vorsicht nützliche Vereinfachung einzuführen. Alle Zweige des öffentlichen Unterrichts entsprechen fortwährend meinen Wünschen. Das Studium der Wissenschaften wird von Tag zu Tage mit größerem Erfolge betrieben.

Wenn

Wenn die Künste nothwendiger Weise unter den schwierigen Zeitverhältnissen leiden mußten, so kann man dessen ungeachtet selbst zu dieser Zeit mehr als einen Gegenstand der öffentlichen Zufriedenheit bezeichnen, der beweist, daß unsere Künstler sich nicht entmuthigen lassen. Der letzte Winter war unseren zahlreichen Wasserbauten günstig; dagegen haben aber die letzten Orcane dort bedeutenden Schaden bewirkt, deren Wiederherstellung sogleich begonnen worden. Unsere Finanzen sind in gutem Zustande; den großen Antheil, den die Einwohner an der letzten Anleihe genommen, und das regelmäßige Eingehn der Steuern, durch gute Gesetze gesichert, setzen mich in den Stand, in diesem Augenblick alle Bedürfnisse zu befriedigen. Die Mittheilungen, die hierüber Ew. Edelmögenden gemacht werden sollen, werden, wie ich hoffe, beweisen, daß der öffentliche Credit, den wir fortwährend genießen, auf gut berechneten Grundlagen ruht. Die Budgets, die ich bald Ihrer Versammlung vorlegen werde, werden Ew. Edelm. meinen Wunsch beweisen, einerseits das Finanz-System durchaus gleichmäßig zu machen, von der andern Seite aber durch Erleichterungen die Einführung gleichmäßiger Belastung des Grundeigenthumes zu beschleunigen. Die noch unvollendeten Titel des Civil-Codex werden gleichfalls E. E. zur Berathung vorgelegt werden. Außerdem hoffe ich noch, Ihrer Versammlung mehrere andere nicht minder wichtige Theile der National-Gesetzgebung übergeben zu können. Edelmögende Herren, ich vertraue abermals, wie immer, auf Ihre eifrige Mitwirkung bei Förderung der Interessen unseres Reichs während dieser Sitzung. Ich wünsche, daß sie nicht zu Ende gehe, ohne die Beendigung des ungewissen Zustandes herbeizuführen, in welchem sich das Vaterland seit dem Aufstande der südlichen Provinzen befindet. Lassen Sie uns unterdessen mit Ruhe und Beharrlichkeit den Weg der Vernunft

und der Wahrheit verfolgen, auf dem wir bisher unter den schwierigsten Umständen mit Eintracht fortgeschritten sind; dann werden wir, wie auch die Ereignisse sich gestalten mögen, mit ruhigem Gewissen und mit unbegränztem Vertrauen auf den Höchsten der Zukunft entgegensehen, die Niederland beschieden ist" — Am 24. gab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Verstolk van Soelen, den vereinigten Kammern die versprochene Mittheilung über die politische Lage des Landes, in folgender Rede:

"Edelmögende Herren!

Durch den 3. Art. der vorläufigen Uebereinkunft zwischen Holland einer- und Frankreich und Großbritannien andererseits vom 21. Mai d. J. verpflichteten sich die contrahirenden Mächte, sich ohne Verzug mit dem definitiven Vertrag zu beschäftigen, der die Verhältnisse zwischen den Staaten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzog von Luxemburg und Belgien festsetzen sollte, und kamen überein, daß die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland aufgefordert werden sollten, daran Theil zu nehmen. Sobald man hier erfahren hatte, daß die drei Höfe sich jener Einladung gefügt, begaben sich zwei Bevollmächtigte des Königs nach England, um mit der londoner Conferenz die Unterhandlungen über jenen Vertrag wieder anzuknüpfen. — Durch die Erfahrung belehrt, daß geschriebene Noten und deren sofortige Bekanntmachung zur Herbeiführung eines Abschlusses wenig geeignet sind, und von dem Wunsche geleitet, so viel als möglich jede Verspätung und Alles was der Erreichung des Hauptzweckes hinderlich seyn könnte, zu vermeiden, beschlossen die Bevollmächtigten, über alle einschlagenden Gegenstände mündlich zu verhandeln, nur das zu Papier zu bringen, worüber man definitiv übereingekommen wäre, und während der Dauer der Verhandlungen Nichts über die Lage der Sache öffentlich bekannt

kannt zu machen. — Nachdem sie hierin übereingekommen waren, legten sie zwei Entwürfe vor, den einen zu einem Vertrage mit den fünf Mächten, den andern zu einem, in jenem mitinbegriffenem Tractat mit Belgien. Weit entfernt, die Verhandlungen aufs Neue zu verwickeln oder neue Forderungen zu enthalten, waren diese Entwürfe, einige wenige Modificationen abgerechnet, dieselben, die im Herbste des vorigen Jahres vorgeschlagen und E. E. am 3. Novbr. mitgetheilt worden. — So wurden also, wie die Natur der Sache es erforderte, die Verhandlungen dort wieder aufgenommen, wo sie abgebrochen waren. Die Regierung gab absichtlich der völlig unpartheiischen Arbeit den Vorzug, die ihr im Laufe der Zeit von den Gesandtschaften Oesterreichs, Preußens und Rußlands mitgetheilt worden war, und die offenbar den Zweck hatte, die verschiedenen Ansichten und Ansprüche mit einander zu vereinigen; und in Berücksichtigung des gegen sie ausgesprochenen Verlangens, daß mittlere Zahlen angenommen würden, glaubte sie keinen unzweideutigeren Beweis ihrer versöhnlichen Denkungsart geben zu können, als dadurch geschah, daß sie auch diesem Verlangen nachgab. — In ihrer Note vom 10. Juli 1832 hatte die Conferenz erklärt, daß sie in Bezug auf den Entwurf des Vertrages mit den 5 Mächten nur wenige Bemerkungen zu machen habe, die sich nicht im Grunde nur auf die in dem Entwurf gebrauchten Ausdrücke bezögen, die zahlreichen Veränderungen, die man jetzt mit jenem Actenstück vorzunehmen verlangte und deren einige sogar das Wesen derselben berührten, kamen deswegen ganz unerwartet. Dennoch willigte man ein und der Vertrag ward modificirt. — Auf gleiche Weise modificirte man die meisten Artikel des Vertrages mit Belgien und obgleich die Art. 7, 9, 10, 11 und 22 des niederländischen Entwurfs, die den größten Theil der wesentlichen

Puncte

Puncte der Unterhandlung umfaßten, noch davon ausgenommen wurden, so wird man doch die Wichtigkeit des Fortschrittes der Unterhandlungen nicht verkennen können, wenn man nicht die wenig complicirte Beschaffenheit derjenigen Artikel, über welche man sich vereinigt hatte, sondern die Schwierigkeiten erwägt, die sich selbst bei der Behandlung der einfachsten Gegenstände aufhäuften. — Während die niederländischen Bevollmächtigten sich vergeblich bemühten, den wahren Grund der Hindernisse, auf die sie bei jedem Schritt stießen, zu entdecken, Hindernisse, die man nicht der Wichtigkeit der noch nicht regulirten, für *Europa* so unbedeutenden Puncte zuschreiben konnte, sondern die vielleicht von künftigen Ereignissen erst aufgeklärt werden, brachte man gegen dieselbe von der Gegenseite zwei Beschuldigungen vor, die so oft in den diplomatischen Unterhandlungen aller Zeiten gebraucht worden sind, daß man kaum hätte erwarten sollen, sie wieder aufleben zu sehen. Es waren keine andere als die, daß das niederländische Cabinet nicht bereit sey, eine Vereinbarung abzuschließen, und daß es seinen Bevollmächtigten an genügender Instruction fehle. — Der erste dieser Vorwürfe galt als Antwort sowohl auf das, was die niederländischen Bevollmächtigten zugestanden hatten, als auch auf das, was sie ihrerseits forderten; und als noch 4 Puncte hinsichtlich der Schelde zu reguliren waren und der erste davon seinem ganzen Inhalt nach von den Bevollmächtigten zugestanden war; als diese geneigt waren auch der in einem andern ausgedrückten Zahl zur Hälfte entgegenzukommen, und als sie selbst, wenn die Gegenstände der beiden andern in Zahlen ausgedrückt werden könnten, $\frac{3}{4}$ und $\frac{7}{8}$ davon nachzugeben bereit gewesen wären, da bewies man ihnen noch immer, das haager Cabinet sey offenbar aller Vereinbarung entgegen. Indessen ließ man ein Argument unbeantwortet, das aus der bloßen

bloßen Thatsache meiner Anwesenheit in London abgeleitet war; denn wohlbekannt mit den unsicheren Wechselfällen, denen alle Unterhandlungen ausgesetzt sind, und wohl wissend, daß auch dieses Mal jene Wechselfälle mich nicht hätten verhindern sollen, die gegenwärtige Mission zu übernehmen und meine Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen, erlaubte ich mir zu fragen, wie man sich erklären wolle, daß ich mit den wahren Gesinnungen der holländischen Regierung unbekannt geblieben sey, oder, wenn ich mit der Absicht dieser Regierung, keine Vereinbarung herbeiführen zu wollen bekannt wäre, warum ich, mit dem Vorsatz nicht zu unterzeichnen, noch die Mission nach London übernommen haben sollte. — Was die Instructionen anlangt, so waren sie in einer solchen Ausdehnung ausgestellt, daß ich mit der innigsten Ueberzeugung von meinem Gelingen, nach London ging, und unsere Nachgiebigkeit gegen viele Anforderungen, die von dem Entwurf der 3 Mächte abwichen, geben davon den besten Beweis; wenn man aber unter genügenden Instructionen die Befugniß verstehen will, sich allen auch noch so fremdartigen Anmaaßungen, ohne irgend eine Ausnahme zu fügen, so muß ich für diesen Fall gestehen, daß die Instructionen der niederländischen Bevollmächtigten unvollständig waren. — Bis dahin hatte man bei den verschiedenen Entwürfen hinsichtlich der Territorial-Abfindungen im Großherzogthum Luxemburg, die Einwilligung der Agnaten des Hauses Nassau, so wie die des deutschen Bundestages vorbehalten. Jetzt wurde gesagt, daß der Theil von Luxemburg, der dem Könige verblieb, zu Holland gehören solle und in dem 3. Art. des Vertrages mit den 5 Mächten, ward der Zustimmung der Agnaten und des Bundestages in der vergangenen Zeit erwähnt und gesagt, daß die Acten, die sie enthielten, dem gegenwärtigen Vertrag angehängt werden sollten. Da die niederländischen Bevollmächtigten als sie den

Haag

Haag verließen, eine solche Modificirung des 3ten Artikels, wonach jetzt die erwähnte Einwilligung noch vor Unterzeichnung des Vertrages nachgesucht und erlangt werden sollte, nicht hatten voraussehn können, so waren sie genöthigt in Bezug hierauf weitere Instructionen einzuholen. In Folge davon wurden sie ermächtigt, den so abgefaßten Artikel zu paraphiren, zuvor jedoch zu erklären, der König Großherzog werde die verlangten Schritte beim Bundestage und den Agnaten seines Hauses thun, sobald die Unterhandlungen weit genug vorgeschritten seyn, um zu jenen Schritten einen hinreichenden Grund darzubieten. — Diesem Auftrage gemäß, erklärten sich die Bevollmächtigten in der Sitzung der Conferenz vom 27. Juli bereit, den ganzen Vertrag mit den fünf Mächten zu paraphiren, und ich meinerseits, ganz genau der mir vom Haag aus gewordenen Erklärung folgend, um jede Ungenauigkeit selbst im Ausdruck zu vermeiden, fügte wörtlich Folgendes hinzu: "Der König werde die verlangten Schritte bei den Agnaten des Hauses Nassau und dem Bundestage thun, sobald die Fortschritte der Unterhandlungen der Art seyn werden, daß sie solche Schritte motiviren können." — Ein Mitglied der Versammlung äußerte sein Mißfallen über diese Erklärung, und die Conferenz schien einen Augenblick zweifelhaft zu seyn, nachher aber paraphirte sie den Vertrag in Uebereinstimmung mit den Bevollmächtigten des Königs. In der nächsten und mehreren folgenden Sitzungen aber, ohne daß die Verhandlungen irgend weiter gediehen wären, bestand sie darauf man sey von der Ansicht ausgegangen, daß die Schritte beim deutschen Bundestage und den Agnaten gleich geschehen sollten, und verlangte daß diese ihre Meinung dem Könige mitgetheilt werde. Es wurde darauf erwidert, daß man sich allerdings im Haag mit dieser Angelegenheit beschäftige und daß die Eröffnungen, die man den

Agnaten

Agnaten und dem Bundestage machen wolle, schon abgefaßt würden, daß man aber zur Ueberreichung derselben nur noch die Berichtigung zweier wesentlicher Puncte der Unterhandlung abwarten wolle, indem der König der Meinung sey, daß wenn man die beregte Einwilligung vor Berichtigung jener Puncte nachsuchen wollte, man sich einer Indelicatesse gegen die Agnaten und den Bundestag zu Schulden kommen lassen würde; denn wenn man bei Letztern, auch nur eventuell für den Fall daß der Vertrag abgeschlossen würde, um ihre Einwilligung nachsuchte, so könnten sie doch, sobald ein entgegengesetztes Resultat durch die Unterhandlung herbeigeführt würde, sich dadurch verletzt fühlen, daß man sie veranlaßte, einen Schritt zu thun, der sich als überflüssig ausweise, und dennoch unwiederbringlich den Augen Aller vorliege. Auch glaubte man, daß jener Schritt, wenn er vor der Berichtigung einiger wesentlicher Puncte geschähe, zu sehr den Unterhandlungen vorgreifen und der Entscheidung über die Bedingungen der noch streitigen Puncte präjudicirlich seyn könnte. — Ich habe geglaubt, Alles was in dieser Beziehung vorgefallen, mit einiger Ausführlichkeit entwickeln zu müssen, in Berücksichtigung dessen was anderswo öffentlich behauptet worden ist, daß nämlich die EE. so eben wörtlich mitgetheilte Erklärung von den niederländischen Bevollmächtigten erst nach Paraphirung des Vertrages abgegeben worden sey, um zur Hinhaltung der Unterhandlungen einen Vorwand zu haben. Nichts ist unrichtiger als diese Behauptung; denn wie man auch den von unserer Regierung ausgesprochenen Wunsch ansehen mag, so ist es doch ausgemacht und die Mittheilungen die hier vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Gesandtschaften der fünf Mächte gemacht worden sind, beweisen es hinlänglich, daß die Erklärung eher abgegeben war ehe man zur Paraphirung des Vertrages schritt, und

daß

daß das niederländische Cabinett seitdem vollkommen von dem Vorwurfe gereinigt ist, seine Erklärung zu spät abgegeben zu haben. — Hierauf hat die Conferenz ihre Sitzungen am 24. August auf unbestimmte Zeit, bis daß die Eröffnungen an den Bundestag und die Agnaten gemacht seyn werden, ausgesetzt; und der König hat, seinen andern Gesandten in London lassend, mich hierher berufen, um mündlich über die Sache Bericht zu erstatten. — Ich schmeichle mir, daß diese gedrängte Darstellung zu der ich mich wegen der an einem anderen Orte gemachten Mittheilungen befugt hielt, E. E. mit dem neuesten Gange der Unterhandlungen hinlänglich bekannt gemacht haben wird. Um dieselbe Zeit fand die Vollziehung des 4ten Art. der vorgängigen Vereinbarung, in Bezug auf den freien Zutritt zu Maestricht, einen unvorhergesehenen Widerstand, dessen Beschaffenheit aus den E. E. mitzutheilenden Actenstücken erhellen wird. Diese Actenstücke sind eine Note der Bevollmächtigten des Königs vom 27. Juli d. J.; die Antwort der Bevollmächtigten Englands und Frankreichs vom 5. August mit einer Beilage; die Replik, die darauf am 14. Septbr. gegeben wurde, mit dem darin citirten Beglaubigungsschreiben der belgischen Bevollmächtigten zu Zonhoven; die schließliche Note der französischen und englischen Bevollmächtigten, vom 29. Septbr., mit dem darin erwähnten Documente; und endlich die Erwiderung der Bevollmächtigten des Königs vom 18. d. M. — (Nach Verlesung dieser Actenstücke fuhr der Redner fort): Nach allem dem bin ich jetzt im Stande E. E. anzuzeigen, daß sich seit einigen Tagen die Aussicht eröffnet hat, nicht nur auf eine Ausgleichung dieser weniger wichtigen Differenz, sondern auch, was mehr sagen will, auf die Schritte zur Erreichung einer allgemeinen Vereinbarung. Eine Mission, die der König von Ihren Maj. den Kaisern von Oesterreich und Rußland,

land, und dem Könige von Preußen erhalten hat, trägt so sehr die Zeichen der aufrichtigen Freundschaft und des wahren Wohlwollens dieser Souveraine, daß Se. Maj. keinen Anstand genommen hat, ihrerseits durch unbegrenztes Vertrauen zu antworten; und wenn die günstigen Vorzeichen nicht trügen, so steht zu erwarten, daß die anhaltende und wohlüberlegte Sorgfalt, womit die Regierung diese schwierige Unterhandlung geleitet hat, durch eine Vereinbarung belohnt werde; die wir zu unterzeichnen im Stande sind. — Edelmögende Herren! Wenn ich dem Verlangen, das ich fühle, mich ganz vor Ihnen auszusprechen, folgen dürfte, so würde ich vielleicht meinen Vortrag mit einigen Bemerkungen schließen, die geeignet wären, über die politischen Verwickelungen Europa's, und über den Einfluß derselben auf die auswärtigen Verhältnisse unseres Vaterlandes, einiges Licht zu verbreiten. Aber es giebt Verhältnisse, die wichtiger und bedenklicher werden, sobald man sie bespricht. Wer möchte also verwegen genug seyn, einen Schleier aufzuheben, der kaum berührt werden darf, und den unberührt zu lassen, heilbringend ist? Und ich, wie könnte ich vergessen, daß der gegenwärtige Augenblick nicht jenen Zeiten vollkommener bürgerlicher Glückseligkeit angehört, von denen ein tiefsinniger Geschichtschreiber des Alterthums rühmt: "man habe Freiheit zu fühlen was man will, und zu sagen was man fühlt." — Der Entwurf des Vertrages zwischen den fünf Mächten und Holland, auf welchen der Minister in seiner Rede sich bezieht, ist seinem wesentlichen Inhalte nach folgender. Im Eingange heißt es: Nachdem die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, als solche Mächte, die die Verträge von Wien und Paris unterzeichnet und das Königreich der Niederlande gegründet haben, von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande eingeladen worden sind, sich

 mit

mit ihm über die geeignetesten Mittel zur Beilegung der in seinen Staaten entstandenen Wirren zu berathen, so haben die genannten Höfe dieser Einladung Folge geleistet, und ihre zu einer Conferenz in London vereinigten Bevollmächtigten Sr. Maj., es nothwendig gefunden, auf die Bedingungen der Vereinigung von Belgien und Holland, wie sie durch den Wiener Vertrag vom 31. Mai 1815 und die demselben angehängte Acte vom 21. Mai 1814 festgestellt worden, zurückzukommen und so die Bedingungen der Trennung beider Länder festzusetzen. — Die Bevollmächtigten haben sich nun über folgende Artikel vereinigt. Art. 1. Der König der Niederlande verpflichtet sich, durch seine Bevollmächtigten an dem Tage, wo Gegenwärtiges von Letzteren und den Gesandten der fünf Höfe unterzeichnet wird, den im folgenden Artikel erwähnten Vertrag gleichfalls unterzeichnen zu lassen. Art. 2. Die fünf Höfe erklären, daß der im vorhergehenden erwähnte, durch Vermittelung der Londoner Conferenz zu Stande gebrachte Vertrag, diejenigen Stipulationen enthalte, die sie zur Herstellung des Friedens und des guten Vernehmens zwischen Holland und Belgien und zur Erhaltung des Friedens in Europa realisirt zu sehn wünschen. Der erwähnte Vertrag soll dem gegenwärtigen angehängt werden und mit ihm gleiche Kraft haben. Art. 3. Es versteht sich, daß die das Territorium betreffenden Vereinbarungen, die aus dem mehrerwähnten Vertrage zwischen Holland und Belgien hervorgehen, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der förmlichen Zustimmung der Agnaten des Hauses Nassau und des deutschen Bundestages, soweit diese erfordert wird, geschlossen werden. Se. Maj. der König der Niederlande macht sich anheischig, ohne Verzug die zur Erlangung dieser Zustimmung erforderlichen Schritte zu thun. Art. 4. Durch Unterzeichnung und Ratificirung des gegenwärtigen,

wärtigen, so wie des im Art. 2 erwähnten, diesem angehängten Vertrages, wird die Vereinigung, die kraft des Wiener Tractates vom 31. Mai 1815 zwischen Holland und Belgien bestanden hat, von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande als aufgelös't anerkannt. Art. 5. Die Ratificationen werden innerhalb sechs Wochen in London ausgewechselt." — Am 28. October legte der Finanzminister der zweiten Kammer der Generalstaaten den Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1834 vor. Am 30. berieth die zweite Kammer in geheimer Sitzung die Antworts-Addresse auf die Thronrede des Königs, die sodann an die erste Kammer zurückgesandt, von dieser angenommen und am 2. Novbr. dem Könige überreicht ward. In der Addresse heißt es unter Anderem in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse: "Wir lassen indessen die Hoffnung nicht sinken, daß in Folge der weisen Bemühungen der Regierung, zu welcher die Nation ohne Unterlaß das größte Zutrauen hat und die fortwährend auf den Beistand der letzteren rechnen kann, eine schnelle und billige Ausgleichung des Streits, deren Nothwendigkeit immer fühlbarer wird, unsere Ausdauer und die unermüdliche Sorgfalt Ew. Majestät für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes krönen wird, und daß wir so endlich eine Vereinbarung zu Stande gebracht sehen werden, die wir unterschreiben können, und die zu erwarten wir durch die letzten Mittheilungen Ew. Maj. berechtigt werden." — Der Schluß lautet: "Sire! die Generalstaaten wiederholen aufs neue die feierliche Versicherung, daß sie eifrig dazu beitragen werden, die Interessen des Staates sicher zu stellen. Auch sie hegen den innigen Wunsch, daß diese Sitzung nicht zu Ende gehe, ohne uns an den Ausgang des ungewissen Zustandes, in welchem wir uns befinden, geführt zu haben. Unterdessen aber werden sie ununterbrochen und ruhig ihren Arbeiten obliegen, und durch-

drungen von dem Wunsche, in vollkommener Uebereinstimmung mit Ew. Majestät an dem Glück ihrer Landsleute zu arbeiten, vereinigen sie sich mit Ew. Maj. um mit unbegränztem Vertrauen zu Gott der Zukunft entgegenzusehen, die den Niederlanden bestimmt ist."

Da in Norwegen die Cholera wieder ausgebrochen ist, so hat Schweden die strengen Absperrungsmaaßregeln, welche dieser Staat allein noch aufrecht erhält, wieder in Kraft gesetzt.

Rußlands Kaiser nahm auf der Rückreise in sein Reich die Befestigungswerke Modlins in Augenschein, welches zu einer der stärksten, ausgedehntesten und furchtbarsten Festungen Europas bestimmt ist. Die Warschauer Deputation nahm der Kaiser nicht an, sondern ließ der Stadt sagen, daß er nach Polen gekommen sey, um die Armee zu sehen, mit welcher er ganz zufrieden sey, dies könne aber mit Warschau nicht der Fall seyn. Se. Maj. würden nur dann wieder daselbst erscheinen, wenn sich die Einwohner der Stadt aufs neue ihre Achtung verdient hätten, in welchem Fall sie mit Vergnügen dahin zurückkehren würden. Als der Kaiser die Alexandrowsche Citadelle besichtigt hatte, wiederholte er gegen den Kriegsgouverneur Grafen Pankratieff: "Ich bin zwar nach der Citadelle gekommen, aber nicht nach Warschau; mögen dessen Einwohner dies wissen." — Einem Gerüchte nach soll ein Versuch entdeckt seyn, den Fürsten Paskewitsch zu vergiften, und derselbe beabsichtigen Polen zu verlassen. Auch heißt es daß, mit Rücksicht auf die Lage des türkischen Reichs, in der Wallachei starke Truppenversammlungen Statt fänden, und die Flotte in Sebastopol Befehl erhalten habe, auf die erste Ordre in See zu stechen.

In der That befindet sich dies Reich auch in einer höchst kritischen Stellung. Eine ungeheure Feuersbrunst,

brunst, die nach einigen Nachrichten über 6000 Häuser der Hauptstadt in Asche legte, ward der Unzufriedenheit der regulairen Truppen mit der Reducirung ihres Soldes von 20 auf 15 Piaster monatlich zugeschrieben, und der Sultan mußte den meuterischen Geist durch Herstellung des alten Soldes stillen. Die allgemeine Gährung dauert jedoch fort und hat wohl ihren Hauptgrund in dem Kriegsunglück des Sultans seit 13 Jahren, welches die Türkei so heruntergesetzt hat, daß sie als russische Vasallin zu betrachten ist. Die drückenden Abgaben haben in Cypern einen furchtbaren Aufstand zur Folge gehabt, welchem ein ungeheures Blutbad folgte; bei demselben sollen der englische und österreichische Consular-Agent gespießt seyn. Ueberdies hat der zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossene Tractat England und Frankreich zu ernstlichen Vorstellungen veranlaßt. Der Inhalt dieses am 8. Juli abgeschlossenen Tractats ist nach den Times folgender: "Im 1. Art. wird erklärt, daß ewiger Friede, Freundschaft und Verbindung unter den contrahirenden Theilen seyn, und das Bündniß eine gemeinschaftliche Vertheidigung gegen Angriffe jeder Art von Außen oder von Innen zum Gegenstande haben solle. Der 2. Art. bestätigt alle früheren, von 1829 an zwischen den beiden Mächten geschlossenen Verträge. Der 3. Art. bestimmt: Da in Gemäßheit der Grundsätze, nach welchen dieser Tractat verabredet worden, Rußland die völlige Unabhängigkeit und Unbeschränktheit des ottomannischen Reiches aufrecht zu erhalten wünsche, so macht Se. Maj. sich anheischig, der hohen Pforte alle und jede Hülfe zu Wasser und zu Lande, wie sie die Verhältnisse des türkischen Reiches nur irgend erheischen könnten, zukommen zu lassen; und solle es in einem solchen Falle Sr. Kais. Hoheit zustehen, die Zahl der zu fordernden Land- und Seetruppen zu bestimmen. — Der 4. Art.

Art. verfügt, daß diejenige der beiden Mächte, welche von der andern Hülfe verlange, allein den nöthigen Unterhalt für diese Hülfstruppen herbeizuschaffen habe. Der 5te setzt den eventuellen Termin für die Dauer des Bündnisses auf 8 Jahre vom Tage des Abschlusses an gerechnet; doch sollen mit Einwilligung beider Parteien auch früher Modificationen vorgenommen werden können. — Nach dem 6. Artikel endlich sollen die Ratificationen innerhalb zwei Monaten zu Konstantinopel ausgewechselt werden und der Schluß enthält die gewöhnlichen Formeln. Der wichtigste ist aber der Zusatz-Artikel, welcher so lautet: "Die Hohe Pforte wird, obigen Grundsätzen gemäß, im Fall der Noth die Straße der Dardanellen schließen, d. h. sie wird keinem fremden Schiffe, welcher Nation es auch angehöre, unter keinerlei Vorwand den Eingang gestatten. Der gegenwärtige Separat-Artikel soll angesehen werden, als sey er Wort für Wort in den besagten Offensiv- und Defensiv-Vertrage aufgenommen, und soll als solcher unabänderlich gelten und gehalten werden." — Dieser Tractat mit Rußland beunruhigt die beiden Seemächte ungemein; sie möchten ihn gern annullirt, oder wenigstens den Punct aufgehoben sehen, der darin von russischer Intervention im Falle abermaliger innerer Unruhen spricht. Sie befürchten, daß über kurz oder lang neue Wirren eintreten oder angezettelt werden könnten, und es dann Rußland ein Leichtes seyn würde, sich in Konstantinopel förmlich festzusetzen. Bisher hatte man von französischer und englischer Seite versucht, auf die Pforte dahin einzuwirken, daß sie aus eigenem Antriebe von den mit Rußland eingegangenen Stipulationen zurückzukommen sich bemühen, und deshalb Schritte thun solle. Aber alle Einflüsterungen blieben unbeachtet, da der Sultan seit den letzten Ereignissen eine große Vorliebe für die russische Nation zeigte, und von nichts sprechen

hören

hören wollte, was ihn im geringsten in ein nachtheiliges Licht zu Petersburg setzen könnte. Die Repräsentanten Frankreichs und Englands sahen sich daher genöthigt, ihre Höfe zu benachrichtigen, daß es verlorne Mühe sey, die Pforte auf diese Weise zu bearbeiten, und daß man einen günstigern Zeitpunct dazu abwarten müsse. In London und Paris scheint man aber diese Ansicht nicht getheilt, sondern stärker darauf gedrungen zu haben, von dem Sultan das Versprechen auszuwirken, daß er sich ohne Verzug dem russischen Protectorate entziehen oder wenigstens die Clausel aus dem Tractate streichen lassen wolle, die einen unbedingten Beistand von russischer Seite im Falle neuer Reactionen autorisirt. Der französische wie der englische Botschafter überreichten daher vor einigen Tagen dem Reis-Effendi Noten, worin sie dringend baten, daß es der Pforte gefallen möge, die Bemerkungen ihrer Höfe in Betreff des russischen Tractats zu berücksichtigen, und ihre Schritte darnach zu reguliren, zugleich aber andeuteten, daß wenn die hohe Pforte ihre Vorstellungen unbeachtet lassen sollte, sie autorisirt wären, förmlich gegen die mit Rußland eingegangenen Stipulationen zu protestiren, und daß sie es für diesen Fall auch im Voraus mit dem Bedeuten thäten, wie es der Pforte allein zur Last zu legen seyn würde, wenn sie sich in der Folge bloßgestellt und isolirt sehen sollte. Auf diese Note antwortete der Reis Effendi in sehr gemäßigten Ausdrücken: Er bedaure daß der Sultan, sein Herr, nicht in dem Maaße den Wünschen der Herren Bevollmächtigten entsprechen könne, als er es unter andern Umständen gewiß zu thun bereit wäre; die Pforte werde keine sonstige Gelegenheit vorübergehen lassen, um sich den beiden Höfen gefällig zu erweisen, und die freundschaftlichen Gesinnungen zu bethätigen, die sie stets für dieselben hege. Die Pforte hat sich also verneinend geäußert und von Neuem den

Beweis

Beweis geliefert, wie sehr es ihr Ernst ist, mit Rußland in der engsten Verbindung zu bleiben. So wird wenigstens der Hergang der Verhandlungen erzählt. Man wird nun sehen, welchen Eindruck das ausweichende Benehmen des Sultans in Paris und London machen wird. Niemand glaubt indessen, daß es unmittelbar ernstliche Folgen haben werde, obgleich der fortwährende Aufenthalt einer ziemlichen Anzahl englischer und französischer Kriegs-Schiffe auf der Rhede von Smyrna und im Archipel auffällt.

In dem jungen griechischen Staate, dessen kirchliche Unabhängigkeit durch eine Synode gesichert ward, wurde eine Verschwörung gegen die Regentschaft entdeckt, welcher zufolge, 24 unter ihnen, nicht nur die bekannten Unruhestifter Kolokothroni und Grivas, sondern auch Nikitas, Koliopelos, Plapetas (der mit als Abgeordneter in München gewesen war) u. A. m. verhaftet wurden. Auch sollen an der nördlichen Gränze Unruhen ausgebrochen seyn, welche baiersches Militair zu unterdrücken suchte.

In mehreren der neuen americanischen Staaten sieht es nach neueren Nachrichten ebenfalls noch sehr unruhig aus. In Mexico, wo der Kampf zwischen Aristas und Santa Anna noch fortdauerte, raffte die Cholera viele der beiderseitigen Truppen weg; in der la Plata Union herrschte, ungeachtet der Unterdrückung der Revolution in Cordova, große Verwirrung; in Brasiliens wichtigen Provinzen, Pernambuco und Bahia, fanden gleichfalls stürmische Auftritte Statt, wozu in ersterer die Sclaven, in letzterer die schlechten Münzen Veranlassung gaben. — Peru, welches 2 Jahre hindurch der Ruhe genoß, sieht sich durch den Ehrgeiz des Präsidenten Gamorra, der auf die Gefahr eines Bürgerkrieges seine Wiedererwählung erzwingen will, einer Störung derselben ausgesetzt; ihm steht la Fuerte entgegen; als noch gefährlicherer

fährlicherer Feind ist der Vicepräsident der Deputirten-Kammer, Vigil, gegen ihn aufgetreten. Die Gährung nimmt zumal in den südlichen Provinzen immer zu und Bolivia, mit dieser Störung bekannt, rüstet sich jetzt ernstlich zum Kampf, um, da Peru alle billigen Vorschläge eines mäßigen Transitozolles verwarf, einen bequemen Hafen an der Küste zu gewinnen; dagegen sollten 2 peruanische Kriegsschiffe den kurzen bolivischen Küstendistrict blockiren. In Chili waren Unruhen in der Provinz Concepcion ausgebrochen und General Pinto war mit 2500 Mann, meistens Cavallerie, aufgebrochen, um sie zu unterdrücken.

Die Sclaven-Emancipations-Bill hatte im britischen Westindien die günstigste Aufnahme gefunden, dagegen sollen in Montreal, im britischen Nordamerica, wo Einwohner und Militair sehr auf einander erbittert sind, Unruhen ausgebrochen seyn. Auf Cuba ward ein Sclavenaufstand, nicht ohne vieles Blutvergießen, gestillt. —

Im District von Algier ward Bugia von den Franzosen eingenommen; der Exdey begiebt sich nach Alexandria. — Am Senegal waren die Franzosen mit Maurenstämmen in Kampf verwickelt. Auch am Cap der guten Hoffnung sollen Unruhen ausgebrochen seyn.

Aegyptens Beherrscher, Mehemed Aly, fuhr mit der großartigen Organisation seiner Militairmacht fort, welche sich jetzt auch über Syrien ausdehnt, wo stark recrutirt wird. Er stattete den unzufriedenen Candioten einen kurzen Besuch ab, doch brach bald nach seiner Abreise auf Candia eine weitverbreitete Empörung aus, an welcher die Christen und Türken Theil nahmen.

II.

II.

Deutschland.

A. Großherzogthum Hessen Darmstadt.

Die Ständeversammlung für das Großherzogthum wurde am 2. November durch ein Rescript Sr. K. Hoh. des Großherzogs (s. unten), welches der dirigirende Staatsminister du Thil (begleitet vom Geh. Staatsrathe v. Lehmann und Geh. Hofrath Hoppe) in die zweite Kammer brachte, aufgelöst. Der Präsident des Finanzministeriums, Frhr. v. Hofmann, verkündete dasselbe in der ersten Kammer. Obgleich allerdings in der letzten Zeit die Verstimmung zwischen der Staatsregierung und der zweiten Kammer auffallender geworden war, und darüber besonders der neueste Erlaß des Ministeriums, in Betreff der zwölf Verordnungen, ein sehr sprechendes Zeugniß ablegte, so kam doch jetzt schon jene Maaßregel etwas unerwartet. Indeß mag sie, außer sonstigen Motiven, dadurch beschleunigt worden seyn, daß jedenfalls die Majorität des zweiten Ausschusses, welchem bekanntlich der Erlaß wegen der zwölf Verordnungen zur Berichterstattung zugewiesen worden war, sich für eine ablehnende Antwort darauf erklärt hatte. Auch war vom Präsidenten der Kammer schon vor einigen Tagen angekündigt, daß er die Berathung über die Bundestagsbeschlüsse nächstens auf die Tagesordnung setzen wolle. Es ist zu beklagen, daß nun so viele Arbeiten des Landtags, nach dem ganz nahe liegenden praktischen Erfolge zu schließen, wie nicht gethan sind, und daß dies namentlich, da die erste Kammer noch nicht zutrat, von den Verhandlungen über die letzte Finanzperiode und von den Abstimmungen hinsichtlich derselben gilt. Nach dem Auflösungsedicte sollen sofort neue Wahlen für eine unverweilt zu berufende neue Ständeversammlung angeordnet werden. Die

zweite

zweite Kammer hatte während dieses Landtags 139 Sitzungen gehalten.

"I. Edict, die Auflösung der Ständeversammlung und die Anordnung neuer Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betreffend. Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. Wir haben auf den Grund der Art. 63, 64 und 65 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums verordnet, wie folgt: Art. 1. Die dermalige Versammlung der Stände des Großherzogthums ist aufgelöst und die Wirksamkeit jeder der beiden Kammern der Landstände hört, mit der Verkündigung dieses Edicts in derselben, auf. Art. 2. Alle Rechte aus den in Beziehung auf den fünften Landtag Statt gefundenen Wahlen sind erloschen. Art. 3. Es sollen unverzüglich neue Wahlen für die zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums angeordnet werden. Art. 4. Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Edicts beauftragt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels. Darmstadt, den 2. Novbr. 1833. Ludwig. du Thil." — "II. Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend. Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. Wir haben Uns zu Unserem Bedauern genöthigt gesehen, die am 6. Decbr. v. J. eröffnete Ständeversammlung, in Gemäßheit der Uns nach Art. 63 der Verfassungsurkunde zustehenden Befugniß, durch Unser Edict vom heutigen aufzulösen. Indem Wir diese Maaßregel verkünden, fühlen Wir das Bedürfniß, auch die Gründe derselben darzulegen, damit Unser getreues Volk daraus die Ueberzeugung schöpfen möge, daß dieser Landtag seinen Zweck gänzlich verfehlt hatte, und auch in seiner Fortdauer keine, das wahre Wohl des Landes beför-

befördernden Resultate geliefert haben würde. Schon vor Eröffnung dieses Landtags war es Uns schmerzlich, zu bemerken, daß die Wahlen zu der zweiten landständischen Kammer zum Theil nicht aus dem unbefangenen freien Willen Unseres treuen Volkes hervorgegangen waren, und daß, während von Seite Unserer Behörden auch selbst der Schein irgend einer Beschränkung der Wahlfreiheit sorgfältig vermieden wurde, in mehreren Bezirken durch Verdächtigung redlicher, mit Fürst und Volk es wahrhaft wohlmeinender Staatsbürger, durch zudringliche Empfehlung von Männern, deren Gesinnungen nur ein *feindseliges* Benehmen gegen Unsere Regierung erwarten ließen, gleichviel ob sie den Wählern bekannt waren und sich Ansprüche auf ihr Vertrauen erworben hatten oder nicht, durch Aufsätze in Tagsblättern und durch mündliche und schriftliche Insinuationen von einer Partei auf die Wahlen zur zweiten Kammer ein unerlaubter Einfluß versucht und zum Theil mit Erfolg ausgeübt worden war. Konnten Uns auch diese betrübenden Wahrnehmungen zu der Erwartung nicht berechtigen, daß alle Mitglieder der zweiten Kammer ihre Stellung erkennen, und nur die Beförderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen als ihre einzige, im Vereine mit der Regierung zu lösende Aufgabe betrachten würden, so glaubten Wir dieses doch von der Mehrheit der Mitglieder dieser Kammer erwarten zu dürfen, und in dieser Hoffnung richteten Wir in der Rede, womit Wir diesen Landtag eröffneten, an die Stände die väterlichen Worte, daß Wir von ihnen jenes Zutrauen und Entgegenkommen erwarteten, wodurch die glückliche Eintracht zwischen Regierung und Regierten erhalten werde. Unsere Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen! Athmete schon die Addresse, welche die zweite Kammer als Antwort auf die Thronrede an Uns richtete, nicht jenen Geist des

des Vertrauens, womit Wir Unseren Ständen entgegen gekommen waren, und konnte schon deren Ton und theilweise tadelnswerther Inhalt nicht ungerügt bleiben, so mußten noch vielmehr die Grundsätze, welche im Verlaufe dieses Landtags das Gemeingut der Mehrheit der Mitglieder der zweiten Kammer wurden, Uns die Ueberzeugung gewähren, daß diese weder Unsere verfassungsmäßigen Rechte, noch die Gränzen ihrer Befugnisse anzuerkennen und zu achten geneigt sey. Während die aus den früheren Landtagen hervorgegangenen Gesetze und sonstige, unter Mitwirkung der Stände ins Leben gerufene wichtige Einrichtungen und Anstalten das aufrichtige Bestreben der Staatsregierung, das wahre Wohl des Landes zu befördern und in raschem, jedoch umsichtigen Fortschreiten die Grundmaximen der Verfassung näher zu entwickeln, hinlänglich bewähren, und die Verhandlungen der früheren Landtage den Beweis liefern, daß jene Zwecke nur durch ein freundliches, auf gegenseitige Achtung und Vertrauen gegründetes Zusammenwirken der Staatsregierung und der Landstände erreicht werden konnten, während auch auf diesem Landtage die erste Kammer dieser Stände, welche ohne Aufopferung ihrer Selbstständigkeit und unter getreuer Wahrung der Interessen des Landes auch Unsere Rechte zu achten wußte, in jenem Geiste ihrem hohen Berufe zu entsprechen fortfuhr, neigte sich die Mehrheit der nunmehr aufgelösten zweiten Kammer zu der verderblichen Ansicht hin, als seyen landständische Verfassungen auf das Princip des Mißtrauens gegründet, und als müßten die Stände bei jedem Vorschlage, jeder Maaßregel der Regierung eine Gefährdung des öffentlichen Wohls und der den Landständen verliehenen Befugnisse argwohnen. Neben dieser durchaus irrigen und unheilvollen Ansicht über die Grundbedingung jedes landständischen Wirkens,

kens, zeigten viele Mitglieder der zweiten Kammer die unverkennbare Absicht, die Handlungen Unserer Staatsbehörden nur auf die gehässigste Weise darzustellen, um Mißtrauen, Unzufriedenheit und Abneigung gegen sie zu erregen, und selbst die heiligen Bande der Liebe und des Vertrauens zu untergraben, die den Fürsten an sein biederes Volk knüpfen, und die Wohlfahrt des einen auch zur Wohlfahrt des andern machen. Die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums wurde benutzt, um auf die gezwungenste Weise Theorieen und Grundsätze daraus abzuleiten, deren Tendenz einzig und allein dahin ging, die monarchische Grundlage, auf welcher die Verfassung des Landes beruht, zu untergraben und an ihre Stelle eine Gewalt zu setzen, welche von der jeweiligen zweiten Kammer, als der angeblichen einzigen Vertreterin des Volkes, nach ihrem Gutfinden, und selbst ohne alle Rücksicht auf Beschlüsse früherer Stände-Versammlungen, ausgeübt werden sollte; und es wurden auf solche einseitige und sophistische Interpretationen Anträge und Beschlüsse gegründet, welche durch die zum Theil damit verbundenen ungegründeten Beschwerden gegen Unsere Ministerien, wegen angeblicher Verletzung der Verfassung, dahin zielten, das Ansehen der Regierung zu schwächen, und deren Realisirung die Folge gehabt haben würde, daß die Rechte der Staatsgewalt, welche Wir allein in Uns vereinigen, zwischen Uns und den Ständen getheilt und bei Handhabung und Ausübung der wesentlichsten Aufsichts- und Verwaltungsrechte den Ständen eine verfassungswidrige Theilnahme eingeräumt worden wäre. Auf gleiche Weise beurkunden die Anträge, welche auf Abänderung einer Reihe von Artikeln der Verfassungs-Urkunde sowie auf Gegenstände, die der ständischen Wirksamkeit jedenfalls ferne liegen, gerichtet wurden, und die auf mehrere derselben gefaßten Beschlüsse der

zweiten

zweiten Kammer das rastlose Streben, den bestehen-
den rechtlichen Zustand zu ändern, Ideen zu verwirk-
lichen, welche den deutschen Verfassungen fremd sind,
und die Uns zustehenden Rechte zu schmälern. Aber
nicht allein in dem Inhalte der Anträge und Beschlüsse
der zweiten Kammer, sondern auch in der Art und
Weise, wie die Berathungen gepflogen wurden, offen-
barte sich die entschiedene Feindseligkeit, womit eine
bald zur Mehrheit angewachsene Zahl der Mitglieder
dieser Kammer gegen die Regierung auftreten zu
müssen glaubte, indem diese Mitglieder nicht allein
gegen Unsere Regierung und gegen die von Uns an
die Kammer delegirten Commissarien, sowie gegen
den deutschen Bund und die Regierungen anderer
deutschen Bundesstaaten häufig die ungeziemendsten
und beleidigendsten Aeußerungen sich erlaubten, son-
dern auch selbst die Freiheit der Berathungen durch
die leidenschaftlichen Erörterungen vernichteten, mit
welchen sie die mit ihren Ansichten nicht übereinstim-
menden Aeußerungen anderer gemäßigteren Mitglie-
der der zweiten Kammer erwiderten, und keine von
ihren Grundsätzen abweichende Meinung duldend,
die Sitzungen der Kammer nur zu benutzen schienen,
um vorher verabredeten Beschlüssen die erforderliche
Form zu geben und ihre Ansichten und Darstellungen
durch die Niederlegung in das Protocoll zu veröffent-
lichen, wodurch die übrigen Mitglieder der Kammer
und die Regierungscommissaire bald die Ueberzeugung
erhalten mußten, daß Gründe und Erläuterungen
gegen die vorgefaßte Meinung jener Mehrheit kei-
nen Eingang finden würden. Während die zweite
Kammer sich, mit Zurücksetzung der materiellen In-
teressen des Landes, zunächst mit den zahllosen An-
trägen beschäftigte, womit man die Staatsverwalt-
ung in allen ihren Zweigen anzugreifen suchte, blie-
ben die wichtigsten Vorlagen der Regierung unbeach-
tet.

tet. Eine neue, auf größere Beschleunigung der Landtags-Arbeiten berechnete Geschäfts-Ordnung, welche auf früheren Landtagen hauptsächlich darum von den Ständen selbst gewünscht worden war, weil sie die großen, mit der langen Dauer der Landtage verknüpften Nachtheile erkannt hatten, wurde bald nach Beginnen des Landtags den Ständen vorgelegt. Allein es wurde darüber erst nach Ablauf mehrerer Monate berathen und deren Annahme an Bedingungen geknüpft, welche einer gänzlichen Ablehnung der Regierungsvorschläge gleich zu achten waren; so wie sich überhaupt bald eine entschiedene Abneigung einer großen Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer zeigte, auf irgend einen von Unserer Regierung ausgehenden Vorschlag einzugehen. Obgleich der Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode von 1833 — 1835 der zweiten Kammer schon unterm 8. Dec. v. J. mitgetheilt worden war, so wurde doch die Berathung darüber bis auf diesen Augenblick verschoben, und es scheuten sich selbst Mitglieder jener Kammer nicht, unumwunden die Ansicht geltend zu machen, daß über das Budget nicht eher Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt werden könnten, als bis die von ihnen sogenannten Lebensfragen in ihrem Sinne erledigt seyen. Wir mußten diese Verzögerung namentlich auch darum beklagen, weil durch sie Unsern geliebten Unterthanen, besonders der ärmeren Classe, die ihnen von Uns zugedachte Wohlthat der Herabsetzung der Salzsteuer vorenthalten wurde, welche zugleich für die Provinz Oberhessen die wohlthätige Folge gehabt haben würde, daß ihr Salzbedürfniß, das wegen ihrer geographischen Lage durch die von den benachbarten Staaten zur Aufrechthaltung ihrer eigenen Salzsteuern getroffenen Anordnungen so sehr gefährdet erscheint, vollständig gesichert worden wäre. Hierin hätte

hätte die zweite Kammer um so mehr einen Grund der Beschleunigung finden müssen, als ihr bei Uebergabe des Staatsbudgets noch besonders der Wunsch ausgedrückt worden war, sich recht bald und vorzugsweise mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, da dies ohne die Verhandlungen über das Budget und über die übrigen Bestimmungen des Finanzgesetzes abzuwarten, ohne Anstand geschehen könnte, und Unser Commissair, als in den letzten Monaten aus der Provinz Oberhessen Klagen über Salzmangel einliefen, jenes Ansinnen bei dem ersten Ausschuß mehrmals auf das dringendste erneuert hatte. Da wir indessen eine längere Verzögerung der Berathung über diese Angelegenheiten schon darum nicht glaubten zulassen zu dürfen, weil schon vor Monaten Mitglieder des ersten Ausschusses in öffentlicher Sitzung erklärt hatten, daß ihre auf das Staatsbudget sich beziehenden Arbeiten längst zum Vortrage bereit lägen, und Wir hiernach nicht daran zweifeln durften, daß nur noch wenige Wochen zur Erledigung der Budget-Arbeiten erforderlich seyn könnten, so fanden Wir Uns bewogen, den Ständen bereits unterm 20. Sept. d. J. eröffnen zu lassen, daß Wir den Landtag gegen die Mitte Novembers zu schließen beabsichtigen, und sie daher die ihnen obliegenden Arbeiten über die ihnen gemachten Vorlagen der Regierung bis dahin erledigen möchten. Allein auch dieser Unserer Entschließung ungeachtet haben die Berathungen über das Staatsbudget in der zweiten Kammer noch nicht einmal begonnen, ja es waren sogar von den Ausschüssen die vorgeschriebenen Mittheilungen an Unsere Commissarien über die desfalls zu erstattenden Berichte noch nicht erfolgt, so daß der Zeitpunct, wenn diese Berichte an die Kammer gelangen würden, im Anfange dieses Monats noch gar nicht abgesehen werden konnte, und Wir vermochten daher nur in der erwähnten

verfassungswidrigen Ansicht, daß die Berathung und Beschlußnahme über gewisse von der zweiten Kammer zu Lebensfragen erhobene Gegenstände der Bewilligung des Budgets vorausgehen müsse, den Grund einer absichtlichen Hinhaltung der Berathung über den Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu finden. Um den Vorwurf der ungemessenen, dem Lande so große Kosten verursachenden Verzögerung der Landtagsgeschäfte von der zweiten Kammer und insbesondere von den Ausschüssen abzulehnen und das Vertrauen des Landes zu Unserer Regierung zu schwächen, wurde die in der zweiten Kammer ausgesprochene und in gewisse Blätter übergegangene Behauptung aufgestellt, daß Unsere Commissarien durch Verzögerung der Aufklärungen und Mittheilungen, welche die Ausschüsse von denselben begehrt hätten und zu fordern berechtigt gewesen seyen, den Aufschub herbeigeführt hätten, ungeachtet die Acten über die Correspondenz Unserer Ministerien mit den Ausschüssen der zweiten Kammer augenscheinlich beweisen, daß diesen auf alle geeigneten Anfragen immer ohne Verzug und so bald es nur möglich war, die erforderlichen Erläuterungen gegeben worden sind. Als endlich der zweite Ausschuß der zweiten Kammer in seinem unlängst erstatteten Bericht über einen Antrag wegen verschiedener, ohne landständische Mitwirkung von Uns erlassener Verordnungen, die politischen Umtriebe, über deren staatsgefährliche und verbrecherische Tendenz der deutsche Bund, alle deutschen Regierungen und ganz Deutschland längst entschieden haben, und durch welche Unsere Verordnungen in Betreff der Volksfeste, Volksversammlungen, der politischen Vereine und des öffentlichen Tragens von Vereinszeichen veranlaßt worden waren, nicht allein zu entschuldigen gesucht, sondern auch eine höchst revolutionaire Stelle aus einem von dem deutschen

Bunde

Bunde verbotenen Zeitblatte fast wörtlich in seinen Bericht aufgenommen hatte, fanden Wir Uns veranlaßt, in einem an die zweite Kammer gerichteten Erlaß Unseres geheimen Staatsministeriums die Erwartung aussprechen zu lassen, daß die Kammer nicht eher zur Berathung über den fraglichen Bericht schreiten werde, als bis der Ausschuß das als anstößig Bezeichnete aus demselben entfernt haben würde. Zu Unserem Bedauern mußten Wir jedoch schon aus demjenigen, was bei Verlesung dieser Mittheilung in der zweiten Kammer über den Inhalt derselben geäußert wurde, die Ueberzeugung schöpfen, daß auch dieses Vertrauen ohne allen Zweifel getäuscht werden würde. Wir sind Uns bewußt, die Verfassungsurkunde in dem von ihrem Stifter damit verbundenen wahren Sinne redlich gehandhabt zu haben. Wir fühlen Uns aber auch durch Unsere Regentenpflichten aufgefordert, im wahren wohlverstandenen Interesse Unseres treuen Volkes diejenigen Rechte und Befugnisse zu behaupten, und gegen Eingriffe jeder Art zu schützen, welche diese Verfassung mit den in Uns vereinigten sämmtlichen Bestandtheilen der höchsten Staatsgewalt ausschließlich in Unseren Händen gelassen hat, und welche Wir daher ferner, wie bisher, in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausüben werden. Da die Majorität der zweiten Kammer diese Rechte mißkannt, und Unserer Regierung häufig die Achtung versagt hat, welche sie nach ihrer bisherigen Handlungsweise in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, so konnten Wir mit dieser Kammer nicht ferner unterhandeln lassen. Wir haben Uns daher in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, einen Schritt zu thun, welchen Wir, ungeachtet so vieler Veranlassungen dazu, mit großer Langmuth und mit Rücksicht auf die daran sich knüpfenden Störungen der Verwaltung bisher vermieden haben, und von Unserer Befugniß, die Ständeversammlung

 aufzu-

aufzulösen, in der Ueberzeugung Gebrauch gemacht, daß die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen nur durch ein auf gegenseitige Achtung, auf gegenseitiges Vertrauen und leidenschaftslose, von jeder Parteisucht entfernte ruhige Berathung gegründetes Benehmen zwischen Regierung und Ständen befördert, und nur hierdurch jene glückliche Uebereinstimmung zwischen Beiden herbeigeführt werden kann, in welcher auf den früheren Landtagen so manches Gute bewirkt worden ist. Wir erkennen übrigens das würdige Benehmen mancher Mitglieder der zweiten Kammer, welche ihre Unabhängigkeit und Freimüthigkeit zu behaupten wußten, ohne an den oben bezeichneten Bestrebungen der Mehrheit Theil zu nehmen, gerne an, und lassen denselben volle Gerechtigkeit widerfahren. So wie Wir schon im Verlaufe der bisherigen landständischen Verhandlungen denjenigen von den Kammern an Uns gebrachten Anträgen, aus deren Verwirklichung Wir Uns wahrhafte Vortheile für Unsere geliebte Unterthanen mit Zuversicht versprechen konnten, die geeignete Berücksichtigung bereits gewidmet haben, so werden Wir auch die Zwischenzeit bis zu dem Wiederzusammentritt der Stände benutzen lassen, um in Ansehung solcher Beschlüsse jener Categorie, über welche die förmlichen Anträge noch nicht an Uns gelangt sind, die erforderlichen Einleitungen zur Erfüllung aller gerechten und billigen Wünsche zu treffen. Wir haben bereits die Vornahme neuer Wahlen für die zweite Kammer der Stände anbefohlen, und erwarten von Unseren getreuen Unterthanen und ihrer unbefangenen Würdigung der wahren Interessen des Landes, daß diejenigen unter ihnen, welche zu den neuen Wahlen mitzuwirken haben, sich von allem Parteieinflusse frei erhalten und von ihrem Wahlrechte einen solchen Gebrauch machen werden, daß aus ihren Wahlen eine Kammer hervorgehe, welche mit der Er-

füllung

füllung ihrer landständischen Pflichten, auch die Unseren verfassungsmäßigen Rechten schuldige Achtung verbindet und des vertrauensvollen Benehmens fähig ist, von welchem allein glücklichere Erfolge erwartet werden können. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels. Darmstadt, den 2. Novbr. 1833. Ludwig — du Thil." (L. S.)

B. Kurhessen. Der bisherige Landtag ist nach fast fünfmonatlicher Dauer am 31. October beendigt worden, und mit demselben hat zugleich die erste dreijährige Landtagsperiode, seit Gründung der neuen Verfassung, ihr Ende erreicht. Im Ganzen sind die Stände im Laufe des Trienniums der verflossenen Periode zweiundzwanzig Monate beisammen gewesen. Die erste Ständeversammlung, welche am 11. April 1831, unmittelbar nach der constituirenden Versammlung, zusammentrat, füllte allein einen Zeitraum von sechszehn Monaten aus; von desto kürzerem Bestande war die am 8. März 1833 eröffnete zweite Ständeversammlung, die ihr Daseyn nicht über acht Tage fristete. Die jüngere Versammlung mußte, nachdem sie drei Monate lang in Wirksamkeit gewesen, da sich in Gemäßheit der Verfassungsurkunde die Landtage in der Regel nur auf eine dreimonatliche Dauer erstrecken sollen, auf unbestimmte Zeit verlängert werden, um einigermaaßen im Stande zu seyn, sich mit den vielen und mancherlei Aufgaben zu befassen, zu deren Lösung sie berufen war. Sie würde, um ihre Bestimmung zu erfüllen, ihre Verhandlungen noch weit länger haben fortsetzen müssen, aber der mit Ende Octobers eintretende Ablauf der Landtagsperiode stand diesem im Wege. Die Geschäfte häuften sich zuletzt über alle Maßen. Die täglich auf einander folgenden Sitzungen dauerten in den letzten Tagen von Morgen bis tief in die Nacht. Daß hiebei

bei Manches übers Knie gebrochen wurde, war unter solchen Umständen unvermeidlich. Erst spät Abends am vorletzten Abend des Landtags wurde der Ständeversammlung der Entwurf zu dem Landtagsabschiede vorgelegt; aber da die Thurmuhr schon die Mitternachtsstunde verkündigt hatte, mußte die Berathung auf den letzten Tag, den 31. October, ausgesetzt werden. Da landständischer Seits auf verschiedenen Zusatzartikeln bestanden ward, so mußte das Ganze noch einmal ins Ministerium zurückgesandt werden, und es wurde eine Pause gemacht, um Nachmittags 4 Uhr der Schlußsitzung entgegen zu sehen. Allein um diese Zeit war der Landtagsabschied noch nicht zum Präsidenten zurückgekehrt und es kam Nachricht, daß der emendirte Entwurf erst gegen Abend wieder vorgelegt werden könne. Sämmtliche Ständemitglieder aber waren um 5 Uhr Nachmittags zu einem glänzenden Abschiedsdiner eingeladen, welches der Kurprinz-Regent ihnen zu Ehren in seinem Palais angeordnet hatte. Die Schlußsitzung mußte daher auf 9 Uhr Abends verlegt werden. Dieser letzten öffentlichen Sitzung wohnte ein zahlreiches alle Gallerien füllendes Publicum bei, unter dem man auch eine Menge Damen bemerkte. Die Deputirten kamen von der Hoftafel her, meist in ihren Uniformen und Gallakleidern. Es waren aber noch so viele wichtige Gegenstände zur Erledigung zu bringen, daß wiederum Mitternacht nahe rückte, ehe man den Landtagsabschied vornehmen konnte. Die Staatsregierung hatte indessen, was diesen betraf, in allen Puncten nachgegeben, welche landständischer Seits begehrt worden waren; auch das war erreicht worden, daß derselbe nicht, wie es Anfangs proponirt war, in Form eines Gesetzes, sondern in der einer vertragsmäßigen Vereinbarung zwischen beiden Theilen gegeben wurde. Die Unterzeichnung von sämmtlichen anwe-

anwesenden Ständemitgliedern hatte daher kein weiteres Bedenken. Nachdem dieses geschehen war, trat der Finanzminister v. Motz, der Doyen des Staatsministeriums, den alle übrigen Mitglieder des Ministeriums in den Saal begleitet hatten, auf, hielt nach Uebergabe seiner Vollmacht, die (unten folgende) Rede, und entließ die Ständeversammlung im Namen des Prinzen-Regenten. Sehen wir auf die Resultate des jüngsten Landtags, so wurde von Seite der Regierung so ziemlich Alles erlangt, was dieselbe wünschte, dagegen von Seite der Stände ungemein Weniges und Kärgliches. Die Hauptsache, um welche es ersterer zu thun war, bestand in schleuniger Deckung des, ungeachtet der bewilligten Anleihen, immer mehr angewachsenen außerordentlichen Deficits, und in Regulirung des ordentlichen Staatsbudgets, dessen Ausgabe-Etat ebenfalls um ein Bedeutendes den Einnahme-Etat überstieg. Nun haben zwar die Landstände nicht in alle zu diesem Ende vom Finanzministerium proponirten Vorschläge gewilligt; aber durch die landständische Ermächtigung zur Aufnahme einer neuen Staatsanleihe von 400,000 Thalern ist der erste Zweck erreicht, während die bewilligte Einführung einer neuen Classen-Einkommenssteuer dem Finanzminister ein Mittel darbieten wird, die Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen in dem ordentlichen Staatsgrund-Etat auszugleichen. Die Ständeversammlung aber war ihrerseits nicht schwer zu bewegen, durch ihre Mitwirkung der bisherigen Finanzverlegenheit ein Ziel zu setzen, da dieses der einzige Weg war, zur Ertheilung eines Finanzgesetzes zu gelangen, wodurch allein dem bisherigen provisorischen Zustande ein Ende gemacht werden konnte. Die Verfassungsurkunde enthielt nämlich die transitorische Bestimmung, daß die damals bestehenden Steuern und Abgaben ganz in der bisherigen Weise fort

fort zu erheben seyen, bis deshalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege (mittelst Ertheilung eines definitiven Finanzgesetzes) getroffen seyn werde. Sobald aber ein solches Finanzgesetz zu Stande gekommen sey, dann sollten die Steuern und Abgaben immer nur sechs Monate nach Ablauf der Periode, für welche sie von den Landständen bewilligt, forterhoben werden dürfen. Außer dem Finanzgesetz aber ist wenig Bedeutendes erreicht worden. Die geringe Anzahl der auf dem verflossenen Landtage discutirten Gesetzentwürfe, denen die höchste Zustimmung zu Theil ward, bietet in materieller Beziehung meist nur ein secundaires Interesse dar. Organische Hauptgesetze, die zu einer weitern Entwickelung der Verfassung geführt haben würden, zu denen vor Allem die Gemeinde-Ordnung und das Preßgesetz zu zählen waren, sind nicht zu Stande gekommen. Doch wurde, als der Landtag sich schon seinem Ende nahete, der Ständeversammlung von der Landtagscommission angekündigt, daß das Israeliten- und das Hundesteuergesetz mit der höchsten Sanction bekleidet worden seyen, und daß der baldigen Erscheinung des Gesetzes über die allgemeinen Landfolgedienste nichts weiter im Wege stehe. Dagegen waren alle Hoffnungen verschwunden, so viele andere rückständige Gesetze, zu denen auch das landständischer Seits wiederholt sollicitirte Wildschadengesetz gehörte, in nächster Zukunft verwirklicht zu sehen. Die Rede des Finanzministers lautete folgendermaaßen: "Hochgeehrteste Herren! Vermöge von Sr. Hoh. dem Kurprinzen und Mitregenten, meinem gnädigsten Herrn, mit ertheilter höchster Vollmacht, welche ich hiermit zu überreichen mich beehre, erscheine ich in Ihrer Mitte, um Ihnen den Schluß des Landtages zu verkündigen. Nur der Ablauf der gegenwärtigen Landtags-Periode führt die Nothwendigkeit dieses Schlusses herbei. Denn

obgleich

obgleich die Dauer der Versammlung über die Zeit, für welche solche ursprünglich bemessen war, sich erstreckte, — so sind dennoch nicht alle Geschäfte erledigt worden, so daß ein Theil derselben auf die nächste Ständeversammlung übergehen wird. Dessen ungeachtet ist Vieles zur Förderung des öffentlichen Wohles geschehen: eine Reihe von Gesetzen, die theils von der vorletzten Ständeversammlung schon berathen, theils der gegenwärtigen neu vorgelegt waren, ist zu Stande gekommen, und wenn auch nicht hinsichtlich aller Titel des Voranschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben ein Einverständniß Statt gefunden hat, auch die Mittel zur geregelten Führung des Staatshaushaltes noch nicht in hinlänglich beruhigender Weise vorliegen, so ist doch für die Deckung des Deficits aus der Vergangenheit, hoffentlich hinreichende Fürsorge getroffen worden. Der Landtagsabschied enthält die Aufzählung des Geschehenen, so wie der noch zu erledigenden Gegenstände. Auf den Grund desselben dürfen wir die beruhigende Ueberzeugung aussprechen, daß auf dem gegenwärtigen Landtage des Erheblichen nicht wenig ins Werk gesetzt, und daß daneben für die Folge manches Heilsame vorbereitet worden ist. Wir wollen uns aber auch nicht verhehlen, daß noch Vieles und Großes zu thun übrig bleibe; und hierzu wird die Staatsregierung mit derselben Bereitwilligkeit die Hand bieten, mit der sie bisher Allem, was das Landeswohl forderte, entgegen gekommen ist, — eine Bereitwilligkeit, welche in dem Grade fortwährend gerechtere Anerkennung finden wird, als Ansichten und Begriffe über das, was der Verfassung und dem Wohle des Landes gemäß ist, sich durch Erfahrung läutern, insbesondere die verfassungsmäßige Stellung der Staatsregierung und Ständeversammlung zu einander aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet und solchergestalt wechselseitiges

seitiges Vertrauen befestigt werden wird. Im Namen Sr. Hoh. des Kurprinzen und Mitregenten, höchstdessen Huld und Gnade ich Sie, vermöge besondern Befehls, versichern soll, entlasse ich Sie hiemit.

III.
Italien.

Folgendes war die Anrede, welche, wie in dem ersten Artikel erwähnt, Se. Heil. der Papst in dem am 30. Sept. Statt gefundenen geheimen Consistorium an die versammelten Cardinäle gehalten hat: "Ehrwürdige Brüder! Es fällt Uns sehr schwer und lästig, Euch von dieser Stätte betrübende Dinge zu verkünden; allein Wir werden durch so herben Schmerz geängstigt, daß Wir nicht umhin können, denselben Euch, die Ihr zur Theilnahme an Unserer Obsorge berufen seyd, an dem heutigen Tage mitzutheilen, und in der Eröffnung Unserer Gesinnungen einige Erleichterung zu suchen. Die Sache, über die Wir Uns beklagen, ist keineswegs geheim, sie ist vielmehr durch öffentliche Blätter zum Schrecken und Unwillen aller Guten, allgemein verbreitet. Ihr begreifet schon, ehrwürdige Brüder, daß Wir von den ganz gottlosen, vermessenen und zum Umsturz alles dessen, was in der Kirche heilig ist, führenden Thaten reden, welche durch die zu Lissabon am Ende des Monats Julius eingesetzte Regierung verübt worden sind, so wie auch von den allerschwersten Uebeln, mit welchen die Religion in jenem Reiche heimgesucht wird, das dem katholischen Glauben, und diesem heiligen Stuhle, und Unseren Vorgängern, den römischen Päpsten, bisher musterhaft zugethan und geneigt war, und das ehedem, und zwar mit vollem Rechte, es sich zum Ruhm anrechnete, Königen,

gen, die den Namen "allergetreueste" führten, zu gehorchen. Wir können es nicht verhehlen, daß Wir anfänglich den Gerüchten und Sagen, die sich darüber verbreiteten, keinen Glauben beimessen konnten: allein durch die Ankunft in Italien desjenigen, der in der Eigenschaft eines apostolischen Pronuncius in diesem Reiche Unsere Person vorstellte, und durch viele ganz sichere Zeugnisse überzeugten Wir Uns bald, daß nur allzu wahr sey, was man früher gemeldet hatte. Es ist also jetzt eben so bedauernswürdig als unbezweifelt, daß alsogleich von gedachter Regierung der ungerechte Beschluß gefaßt wurde, denjenigen zu vertreiben, der dort Unsere und des apostolischen Stuhles Stelle vertrat, und zwar solchergestalt, daß man ihm andeutete, sich in kürzester Zeit über die Gränzen von Portugal zu entfernen. Nachdem man diesem heiligen Stuhle und Uns ein so großes Unrecht zugefügt hatte, so richtete die Verwegenheit dieser lasterhaften Menschen sich gegen die katholische Kirche, ihre Güter und die unverletzbaren Rechte des heiligen Stuhles; und wenn Wir bedenken, daß dies Alles beim ersten Einzuge und gleichsam aus verabredeter Verschwörung unternommen wurde, so empört sich Unser Gemüth und Wir können Uns der Thränen nicht enthalten. Denn nachdem man die öffentlichen Gefängnisse aufgethan und die darin befindlichen Gefangenen entlassen hatte, wurden an ihre Stelle selbst einige von denen dahin abgeführt, von welchen geschrieben steht: berühret nicht meine Gesalbten. Laien maaßten sich das Recht über heilige Gegenstände an und verordneten eine allgemeine Reform des Säcularclerus und der Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts. So wurde durch ein Gesetz das Privilegium Fori aufgehoben; die Nonnen, als geistliche Familien, wurden vertrieben und die Novizen eines jeden Institutes fortgeschickt, mit dem ausdrücklichen Verbote,

Verbote, neue Candidaten aufzunehmen. Das Patronatsrecht wurde allen Geistlichen entrissen, und die Regierung legte sich allein das Recht bei, zu allen kirchlichen Beneficien und Aemtern zu ernennen. Auch wurde durch ein Gesetz verboten, daß in Zukunft Keiner mehr zu den heiligen Weihen befördert werden sollte. Die Ordinariate und die Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts, welche sich der neuen Reformverordnung, wodurch die Klöster der Jurisdiction dieser Ordinariate unterworfen werden, nicht unterzogen, so wie alle geistlichen Personen beiderlei Clerus, die aus Neigung für die frühere Regierung vom Sitze ihrer Beneficien, oder aus ihren Klöstern oder Hospicien sich entfernt, wurden öffentlich für Widerspenstige und Verräther erklärt und zu den Strafen verurtheilt, womit derlei Verbrechen geahndet zu werden pflegen; und sogar hat man eine Verordnung erlassen, daß jedes Kloster aufgehoben werden soll, wo gedachte Personen aufgenommen würden, und daß man gegen die Vorgesetzten, welche dieselbe in ihre Gemeinde aufgenommen, verfahren soll, als nähmen sie Theil an demselben Verbrechen. Die Kirchengüter sind in einigen Fällen der Nation zugetheilt. . . . Was noch mehr? Zu diesen gewiß höchst boshaften und der katholischen Religion zuwiderlaufenden Attentaten ist noch hinzugekommen, daß alle Bisthümer und Erzbisthümer, die von uns auf Ernennung der damals vorhandenen Regierung besetzt wurden, als vacant erklärt worden sind; es ist selbst im Allgemeinen befohlen worden, daß diejenigen, welche auf solche Art ein Beneficium erlangt haben, die auf dasselbe sich beziehende Ernennung durchaus aufgeben, und aller Ansprüche auf selbige verlustig seyn sollen, und wenn sie dawider handeln, sollen sie für Rebellen gehalten, und als solche behandelt werden. Ferner, damit nichts übrig bliebe, was man nicht gegen das

Ansehen

Ansehen der Kirche und dieses heiligen Stuhles sich erkühnt hätte, so hat man die Gerichtsbarkeit der apostolischen Nunciatur aufgehoben, und die Anliegen, welche von dieser früher entschieden wurden, dem weltlichen Gerichte zugewiesen. Es ist kaum auszusprechen, wie sehr alle diese Dinge zum Nachtheil der katholischen Religion gereichen, da durch sie, wie Ihr wohl versteht, die heiligsten Gesetze der Kirche verachtet, ihre göttliche Macht mit Füßen getreten, die ihr allein zustehenden Rechte verletzt und die Ordnung und Verfassung, auf welche sie von Gott selbst gegründet worden, umgestürzt wird. Was Uns aber vorzüglich betrübt und besorgt macht, ist, daß jene Ereignisse und Rathschläge ganz offenbar dahin gehen, daß alle Verbindung mit diesem ehrwürdigen Stuhl des heiligen Petrus, der von Jesus Christus zum Mittelpunct der katholischen Einheit gemacht worden, abgebrochen, und so die Kirche, nach Auflösung der Einigkeit, durch ein verabscheuungswürdiges Schisma zerrissen werde. Denn wie kann die Einheit des Körpers bestehen, wenn nicht die Glieder mit dem Haupte verbunden, und demselbeu unterworfen sind? Wie kann aber diese Einheit und Unterwerfung gedacht werden, wenn, um alles Uebrige nicht zu erwähnen, die Bischöfe, welche gesetzmäßig von Dem eingesetzt sind, den es angeht jeder verwais'ten Kirche ihren eigenen Hirten anzuweisen, da er allein den Primat der Gerichtsbarkeit und die Fülle der Gewalt in der Kirche aus göttlicher Vollmacht besitzt, verworfen werden? — Auch darf nicht unberührt gelassen werden, daß diese schweren Unthaten Uns desto empfindlicher gewesen, je weniger eine solche Behandlung, wenn man die Art und Weise bedenkt, welche Wir in den politischen Verwicklungen der portugiesischen Angelegenheiten beobachtet haben, zu erwarten stand. Denn, wie Ihr wohl wißt, Wir haben sorgfältig

fältig Alles zu vermeiden gesucht, was Uns selbst und diesem heiligen Stuhle Haß oder auch nur einen Schatten von Verdacht zuziehen könnte. Denn vermöge Unseres allgemeinen Apostelamtes und der Uns von dem obersten Hirten übertragenen Sorge für die ganze christliche Heerde wurden Wir zwar genöthigt, von Unserem, aus der Hauptverpflichtung Unseres Amtes entspringenden heiligen Rechte Gebrauch zu machen, um das geistliche Wohl der Religion zu handhaben; da aber dieses Recht und dies Unser Amt göttlichen Ursprungs ist, so konnte auch dasselbe durch keine Zeitverhältnisse oder Veränderungen der öffentlichen Angelegenheiten zerstört werden. Und wie elend wären Wir nicht, wenn Wir aus irgend einem Vorwande von Weltklugheit die Sache der Kirche, der Religion und des Seelenheils vernachlässigt hätten! Andererseits aber, da so heftig um die Oberherrschaft gestritten wurde, so hielten Wir es in solchen Verhältnissen jenes Reiches für angemessen, Nichts zu thun, wodurch Wir den Anschein gewännen, die Rechte eines Theiles schmälern zu wollen. So haben Wir die Fürsorge angewendet, eine Constitution zu erlassen, deren Anfang lautet: Sollicitudo Ecclesiarum, in welcher Wir mit Gründen und mit Anführung mehrerer Thatsachen der Päpste, Unserer Vorgänger, sowohl aus ältern Zeiten und nach dem Beispiele der älteren sowohl, als desjenigen, der Uns zuletzt vorangegangen ist, gezeigt, und mit klaren, unzweideutigen Worten dargethan haben, daß es Unsere Absicht sey, keinem Theile irgend ein Recht zu geben oder zu nehmen, sondern daß Wir, was Wir zu allen Zeiten kraft Unseres apostolischen Amtes zu thun verpflichtet sind, blos allein das suchen, was Christi ist. — Da Wir auch aus dieser Ursache die eben angeführten Thaten sehr übel aufgenommen haben, und die Ueberzeugung hegten, daß man Uns und den apostolischen Stuhl

auf

auf die ungerechteste Weise behandelt habe, so haben Wir auch nicht gesäumt, die bei Uns residirenden Gesandten und Minister der auswärtigen Mächte von der Vertreibung Unseres apostolischen Pro-Nuncius schriftlich, wie dies üblich ist, in Kenntniß setzen zu lassen, damit ein Jeder seinem respectiven Herrn davon Nachricht gebe, und damit auch genau berichtigt werden möchte, was durch die Zeitungen unrichtig gemeldet seyn dürfte. Wir behalten uns aber noch auf den heutigen Tag vor, Euch alles dieses auf feierliche Weise in Eurer Versammlung vorzulegen. — So denn, ehrwürdige Brüder, erklären Wir auf das feierlichste, daß Wir die Verordnungen, welche von gedachter lissaboner Regierung zu so großem Nachtheile der Kirche, ihrer geweihten Diener, des Kirchenrechtes und der Prärogativen dieses heiligen Stuhles erlassen worden sind, höchlich mißbilligen, und Wir erklären dieselben für ungültig, und nichtig, und indem Wir Uns über die oben erwähnten Unternehmungen höchlich beschweren, erklären Wir, daß Wir, wie es Unsere Pflicht ist, bereit sind, mit Beihülfe des Herrn, Uns gleich einer Mauer für das Haus Israel zu widersetzen, und am Tage des Herrn im Kampfe zu bestehen, wie es das Wohl der Religion und die Wichtigkeit der Sache es erfordert. Uebrigens haben Wir die Sache, welche die Sache Gottes ist, auch Gott selbst ganz empfohlen. Und auf den nahen Beistand dessen vertrauend, der es für besser erachtet, aus Bösem Gutes wirkend seine Weisheit und Allmacht zu zeigen, als nichts Böses zuzulassen, beharren Wir in dem festen Vertrauen, daß er die Herzen derjenigen, durch deren Zuthun die Kirche von so großen Drangsalen gedrückt, seufzet, zu besseren Gesinnungen zurückführen werde, und daß auf diese Weise Unser väterliches Herz der Nothwendigkeit werde überhoben werden, von den geistlichen Waffen, die Gott Unserem apostolischen

Amte

Amte verliehen hat, Gebrauch zu machen. Möge derselbe Gott, Vater des Lichtes und der Erbarmungen, Unsere Hoffnung genehmigen, und Ihr, ehrwürdige Brüder, tretet Ihr mit Uns im Vertrauen zu dem Throne der Gnade, damit, warum Wir inständig bitten, und zu bitten nicht aufhören, wir Barmherzigkeit erlangen, und Gnade finden, wo die Hülfe so nöthig ist."

IV.
Schweiz.

Am 16. October entließ der Bürgermeister Heß als Präsident der Tagsatzung die Versammlung, in Folge der beschlossenen Vertagung, mit nachstehender Anrede: Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren! Eidgenossen! Theuerste Freunde und Brüder! Ich hatte mir einst vorgenommen, am Schlusse der diesjährigen Tagsatzungsverhandlungen mich über dieselben ausführlich auszusprechen, und das Ergebniß der gemachten Erfahrungen zu künftiger Benutzung herauszuheben. Ich verzichte heute ausdrücklich darauf, und zwar wesentlich aus dem Gesichtspuncte, weil nicht eine Auflösung, eine gänzliche Beendigung, sondern nur eine Vertagung der weitern Verhandlungen ausgesprochen werden mußte, und somit eine Fortsetzung derselben noch gedenkbar bleibt. Ich werde Sie, hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren! daher nicht mit einem langen Abschiedsvortrage zurückhalten, sondern mit einer einzigen Hauptbetrachtung über den Zustand der Eidgenossenschaft und mit einem freundeidgenössischen Lebewohl entlassen. Die dießjährige ordentliche Tagsatzung trat in einem Augenblicke zusammen, wo von allen Seiten sich drohende Gewitter aufthürmten, welche für unser theures Vaterland

terland sehr gefährlich zu werden schienen, und selbst der entschlossenste Vaterlandsfreund konnte sich nicht bergen, daß wenig Hoffnung vorhanden war, in Zeit von einigen Monaten wieder die ganze Eidgenossenschaft bei Berathung über Bundesangelegenheiten vereinigt zu sehen. Wir verzichteten beinahe Alle darauf: die Einen, weil sie erwarteten, es werde bald ein kräftiger neuer Bund entstehen, der dann die Eidgenossenschaft vollständig, aber vielleicht erst nach Jahren wieder vereinigt haben würde; die Andern, weil sie glaubten, es werde die Erfahrung der Unmöglichkeit des Abschlusses eines solchen Bundes wieder Alle zu dem alten Bunde vereinigen und zurückführen; die Dritten, weil sie, durch eigene traurige Mißgriffe im eigenen Canton entzweit und getrennt, vor Allem auf irgend ein Wunder hofften, das ihnen helfen und beistehen werde; vielleicht der Vierte sogar, weil ihre Wünsche schon länger auf eine Trennung von der Eidgenossenschaft gerichtet waren. Wir täuschten uns Alle. Die Krisis trat ein. Statt eines neuen Bundes fand die große Mehrheit der Eidgenossen eine Kraft in dem alten Bunde, welche nur diejenigen ahnen konnten, die stets, neben dem geschriebenen Bunde, in dem Geiste des Volkes eine Verbrüderung voraussetzten, welche eine Auflösung der Eidgenossenschaft, Gott sey Dank, jederzeit unmöglich machen wird. Allein eben so sehr täuschten sich diejenigen, welche eine starre Rückkehr zum alten Bunde verlangten. Die Kraft, welche aus dem alten Bunde plötzlich hervorging, war der Geist, den keine starren, veralteten Formen mehr zu fesseln vermögen. Seine Lehre spricht laut: daß ohne ein verbessertes, kräftiges Band es keinen dauerhaften Frieden mehr geben kann; aber dieses Band wird vielleicht nun allerdings nicht mehr auf demjenigen Wege sich ausbilden, auf welchem wir Alle es vergeblich gesucht oder gefürchtet haben. Dem großen Neuerer,

der Alles verschlingenden und in veränderter Gestalt wiedergebärenden Zeit kann Niemand widerstehen! Am bittersten täuschte sich die dritte Partei in der Eidgenossenschaft, und wir wollen hoffen, die Erfahrung, welche sie gemacht hat, werde den wohlthätigen Einfluß auf sie haben, daß sie eidgenössischen Rath und eidgenössisches Recht in der Zukunft jeder andern sogenannten Consequenz zu rechter Zeit vorziehen werde. Von der vierten, als der kleinsten aller dieser Parteien, spreche ich darum nicht gern, weil diejenige nie eine schweizerische Partei seyn kann, welche sich von der Eidgenossenschaft zu trennen wünscht. Wir wollen hoffen, auch sie werde aus dem schweren Traume, in welchem sie noch etwa befangen ist, bald mit freundlicher und milder Gesinnung ganz aufwachen, alle ihre Bundespflichten getreu erfüllen und den Brüdern wieder ganz versöhnt die Hand bieten; sie quält sich selbst am längsten, je länger sie zaudert von Herzen eidgenössisch zu seyn. — So stehen wieder Abgeordnete aller 22 Cantone der Eidgenossenschaft bei einander, wir wollen hoffen, in Freud' und Leid als Brüder und Bundesgenossen. Ein bedeutende Gefahr drohender Zustand ist schnell vorübergegangen. Die Ruhe ist im Innern hergestellt. Die höchste Pflicht aller Eidgenossen ist, darauf zu denken, wie sie dauernd gesichert und festgestellt werden könne. Ich sprach mich vorhin schon aus: dieses wird nie ohne eine gründliche Verbesserung der Bundesverhältnisse geschehen, und diese Verbesserung wird nun schneller vorschreiten, als wir vielleicht Alle denken. Glauben Sie nicht, daß ich dabei voraussetze, es werde nun eine stürmende Revolution entstehen, und aus dieser werde der Phönix der Eidgenossenschaft hervorgehen. Nein, das Volk der Eidgenossen ist zu vernünftig zu solchen Stürmen, und ich fürchte sie jedenfalls nicht; denn "vor dem Sclaven, wenn er die Kette zerbricht, vor dem freien Volk

erzittre

erzittre nicht!" Ich halte dafür, aus dem Geiste der Institutionen der regenerirten Cantone werde ein rein eidgenössischer Sinn für ein besseres, kräftiges Bundesverhältniß sich schneller entwickeln, als Niemand glaubt, und Niemand werde auf die Dauer diesem zu widerstehen vermögen. Der Begriff der Rechtsgleichheit hat feste Wurzeln gefaßt in dem Geist des Volkes aller Cantone; vergeblich ist jede Beschwörung desselben, und diesem werden zuerst alle Cantone und dann auch der Bund gebührende Rechnung tragen müssen. Unaufhaltsam ist diese Lehre gleich derjenigen der Freiheit des Glaubens, und wenn sie schon stille zu stehen scheint, so arbeitet sie nur desto kräftiger in der Tiefe der Gemüther. — Mit der nämlichen Kraft, wenn schon oft leichter noch zu unterwerfen, arbeitet im Volke, diesem sehr verständlich und einleuchtend durch materielle Interessen, eben so die Forderung eines unbedingt freien Verkehrs, und jede Hemmung, die ihm im Wege steht, straft immer am Ende denjenigen, der sich nicht bestrebt, die Hemmung schnell zu beseitigen. Auch hier werden Sie die Erfahrung machen, daß man in jedem Canton bald mehr und minder, langsamer oder schneller dem Grundsatze huldigen muß. Und wie dieser Grund die Cantone bezwingt, so muß sich auch der Bund am Ende demselben unterwerfen. Oder glauben Sie, es sey dem Einzelnen möglich zu widerstehen, wenn freier Verkehr, freier Handel und Wandel, freie Niederlassung und dergleichen mehr, in dem größten Theile der Schweiz, in den meisten Cantonen anerkannt sind? Glauben Sie nicht, eigener Nachtheil und das selbsteigene Bedürfniß werde klug machen? Wer diese Fragen noch verneinen wollte, den mache ich auf etwas aufmerksam, das Sie Alle kennen, und das sind die schönen und herrlichen Straßenzüge über unsere Alpen. Wer hätte es möglich geglaubt, daß Uri und Graubündten mit so ungeheurem Kostenaufwand

 solche

solche Straßen erbauen würden? Durch solche Straßen werden aber auch die Institutionen in den Cantonen allmählig verbessert und, wir wollen hoffen, am Ende auch der Bund. Dieses allmählige Besserwerden der Cantone und des Bundes geht freilich sehr langsam, allein nur anscheinend langsam, denn es bereitet Alles vor, und zum Schrecken Vieler, welche die Zeit nicht begreifen, wird auf Einmal das Neue dastehen, wenn sie sich nicht entschließen, zu rechter Zeit sich auch zu bewegen und diesem entgegenzugehen. Wer die Ruhe im Innern festhalten will, gedenke daher dieser Lehre und gehe vorwärts im eigenen *Canton!* Kaum Ein Canton ist in der Revision hier schon so weit vorgerückt, als die Zeit es erfordert; in jedem ist aber die Bewegung beinahe sichtbar; viele schwanken und einige sträuben sich sogar; allein vergeblich ist das Widerstreben. In dem einen Canton hat der erstere der angeführten Grundsätze, im andern der zweite die meisten Fortschritte gemacht. Tragen Sie Sorge, daß das Fortschreiten beider im Gleichgewicht nicht nur die Ruhe, sondern auch den Wohlstand unsers schönen Vaterlandes befördere, und Sie werden den Bund der Eidgenossen heben und sicher stellen im Innern! Der Bund muß aber auch gegen das Ausland festgestellt werden, und hier stoßen sie bei dem alten Bunde auf die größte Schwierigkeit. Seine Kraft bestand in der sogenannten vis inertiae, der Macht der Unthätigkeit, und diese genügte so lange, als man uns im Frieden ließ. Bei jedem Stoße aber von Außen stürzte unsere Kraft zusammen, und diesem Uebel werden Sie nie gründlich abhelfen, bis Sie sich entschließen, eine auf gerechter Basis beruhende Bundesgewalt aufzustellen. Darum verlangte Bern, dieser Stern erster Größe in unserm Kreise, dieser Kern unserer Bundesgewalt gegen äußere und innere Feinde, bei einer Bundesrevision Feststellung der Rechte durch einen Verfassungs-

rath.

rath. Auf gerechter Basis muß die Bundesgewalt beruhen, sonst verliert der Große wie der Kleine alles Zutrauen zum Bunde. Diese Bundesrevision geht nun nicht blos aus den einzelnen Cantonen leise hervor; nein, diese sollten bevollmächtigte oder instruirte Tagsatzungen und Cantone in Zeiten vornehmen, sonst laufen sie Gefahr, entweder unter fremdes Joch, oder unter das eben so empfindliche einer sogenannten Dictatur der vorörtlichen Cantone zu gerathen. Bedenken Sie wohl, ob auf die Länge unser veraltetes System bestehen könne. Das Spiel ist gewagt. Wäre das Ausland so feindselig, wie man es oft schildert, wahrlich, wir wären schon längst in gefährlicher Lage. Trauen Sie daher der persönlichen Kraft einzelner Staatsmänner nicht zu viel zu; suchen Sie schützende Institutionen! Wir können keine Rolle spielen gegenüber der Diplomatie von Europa. Ein Glück wäre es für uns, sie wäre uns ganz fremd, und wir würden allein unsern Verhältnissen leben können. — Die Vororte will ich Ihnen nicht gefährlicher darstellen, als sie sind; sie werden sich geweiß bestreben, immer rein eidgenössisch zu handeln; aber fragen darf ich doch: ob Sie Alle beruhigt über diese Stellung der Zukunft entgegensehen? — Unserm Wehrstand sollen wir eben so mehr Sorgfalt widmen, und ist unser Heer auch nicht so zahlreich und so brillant gerüstet, wie diejenigen der monarchischen Staaten, so hat man doch noch nirgends den Muth der Schweizer in Zweifel gezogen, und mit diesem Muth und der Begeisterung, welche der Freiheit jeder guten Sache verleiht, dürfen wir immer, entschlossen und auf das Völkerrecht uns stützend, dem Ausland entgegentreten, wo solches unser Recht nicht achten will. Hochgeachtete Herren, theuerste Eidgenossen und Freunde! Ich glaubte mich nach einer so merkwürdigen Krisis, die wir mit einander durchgelebt haben, verpflichtet, als Präsident der Tagsatzung den wahren Zustand der Eidgenossenschaft

schaft etwas näher zu bezeichnen. Würdigen Sie denselben in Ihren Cantonen, und vergessen Sie nicht, was heilige Pflicht ist, in Zeiten abhelfend vorzubereiten. Ich nehme nun Abschied von Ihnen, hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, mit Vorbehalt eines entschlossenen und selbst freudigen Wiedersehens, wenn plötzlich uns neue Gefahr und Noth drohen sollten. Wir haben uns beinahe Alle in einem Augenblicke kennen gelernt, der große Gefahr zu drohen schien, und wir freuen uns gewiß Alle noch lange dieser Erfahrung, die wir gemacht haben. Wir haben Eidgenossen zu finden gewußt, und wir werden gewiß die Stimme der Einzelnen, wenn sie auch in entfernten Theilen unseres Vaterlandes spricht, jederzeit wieder erkennen. Der Wille, der uns Alle belebte, war rein, und mag auch die Parteiwuth ihn noch öfters bezweifeln und bekritteln, so weiß doch Jeder Rechenschaft zu geben und wird vor jedem Richter fröhlich auftreten. Die unbestechliche und unparteiische Geschichte wird einst Alles unbefangen prüfen, und zeigen, wo auch wir als Menschen irrten; allein ich bezweifle sehr, daß der reine, ächt eidgenössische Wille dabei auch nur einen Augenblick verkannt werden wird, und diese Ueberzeugung, diese frohe Erwartung der Zukunft mag uns über die Verkennung und Mißkennung der Gegenwart trösten. Noch keine Tagsatzung hatte so vieles Lob und so vielen Tadel gefunden. Ihre Leistungen waren aber auch nicht gewöhnlicher Art und Natur: es steht nicht an uns, sie selbst zu würdigen. Was ich hingegen besonders herauszuheben mich pflichtig finde, das betrifft allervorderst den unermüdeten, kräftigen Beistand, welchen alle die einzelnen Mitglieder der Gesandtschaften, die zu Commissionsarbeiten aufgefordert wurden, geleistet haben. Den Kenntnissen, Talenten und dem unermüdeten Fleiße der betreffenden Berichterstatter haben wir manche treffliche Arbeit zu danken. Wenn ich

ich einzelne Männer nennen und herausheben würde, so könnte ich leicht ungerecht gegen andere werden; ich werde daher Niemanden besonders nennen, aber allen mit einander mit schlichten, einfachen Worten im Namen des Vaterlandes herzlich danken. Die Verdienste, die sie sich erworben haben, werden gewiß auch in ihren Cantonen noch besondere Würdigung und gerechte Anerkennung finden. Endlich sey mir vergönnt, auch noch meiner Person selbst zu gedenken, die ich sonst so gern ganz übergangen hätte; allein ich bin Ihnen allen persönlich so vielen Dank für Nachsicht und Wohlwollen, welche Sie mir bei jeder Gelegenheit geschenkt haben, schuldig, daß ich höchst undankbar in Ihren Augen erscheinen müßte, wenn ich nicht meine innige Anerkennung für Ihren Beistand und Ihre Leitung aussprechen würde. Glauben Sie mir, diese ordentliche Tagsatzung wird mir schon darum unvergeßlich bleiben, weil sie mich in Verbindung mit so vielen trefflichen Eidgenossen brachte, deren Freundschaft und Wohlwollen mir unschätzbar ist. Verzeihen Sie mir gütigst, wo es mir nicht gelang, Ihren Erwartungen zu entsprechen; auch hier fehlte es sicher nie an dem guten Willen. Leben Sie wohl, kehren Sie glücklich in den Schooß Ihrer heimathlichen Cantone zurück, und bringen Sie denselben den Frieden und die Eintracht, nach welcher wir Alle streben! Die Vertagung der Sitzungen der ordentlichen Tagsatzung vom Jahre 1833 tritt nun Ihren Beschlüssen gemäß ein."

V.

Groß-Britannien.

Ueber die Schicksale des so unerwarteter Weise nach so langer Zeit von seiner Nordpol-Expedition zurückgekehrten Capitain Roß, giebt der Hull Advertiser folgende Details: "Am 18. Oct. Morgens kam Capitain Roß von seiner abentheuerlichen Entdeckungsfahrt mit seinem Neffen Capitain James Roß, dem Naturforscher Hrn. Thom und dem Wundarzte Mc. Darmid hier an. Sie wurden von der Mündung der Humber durch das Dampfschiff Gazelle hergebracht, das von Rotterdam kam und sie vom Bord der Isabella aufgenommen hatte. Dieses letztgenannte Schiff, an dessen Bord sie Rettung und die Rückkehr zur Heimath fanden,

fanden, ist zufällig dasselbe, worauf Roß 1818 mit Capitain Parry seine erste arctische Reise machte! Am 19. Oct. Morgens brachte es noch 17 Mann, die mit Roß ausgewesen, hier an, und diese wurden sogleich mit dem Dampfschiffe nach London kostenfrei abgesandt. Capitain Roß und seine Gefährten waren natürlich ziemlich grönländisch equipirt. Der Veteran hatte Hosen von Seekalbfell, die Haare auswärts gekehrt, worüber er eine abgetragene Marine-Uniform trug. Sein und seiner Gefährten Wind und Wetter gegerbte Gesichter trugen unverkennbare Spuren der harten Mühen, die sie erlitten, obgleich Alle bei vortrefflicher Gesundheit schienen. Wenige Minuten nach ihrer Ankunft verbreitete sich die Nachricht in der Stadt, und Schaaren von Kaufleuten strömten nach ihrem Absteighotel, um ihre wärmsten Glückwünsche darzubringen. Der Mayor und die Aldermen kamen in Procession und führten die Reisenden in das Mansion-House, wo ein Frühstück eingenommen wurde. Der Mayor empfing ihn Namens unserer Stadt mit einer Anrede. Die Aldermen überreichten ihm das Bürgerrecht der Stadt in silberner Kapsel. Die Commissarien des Lootsenhauses, auch eine Deputation der litterarischen und philosophischen Gesellschaft, brachten ihm Glückwünschungen dar, und eine erlesene Gesellschaft gab ihm in der Vittoria-Tavern einen Feierschmaus, während die Glocken ertönten und im Hafen alle Schiffe flaggten. Um 5 Uhr Nachmittags ging er nach London ab. Capitain Humphrey von der Isabella hat einen Bericht von den Schicksalen dieser in Leiden geprüften Seefahrer gegeben, wovon wir das Wesentliche folgen lassen: Capitain Roß rüstete bekanntlich seine Expedition 1829 auf eigene Kosten aus, um wo möglich die Frage zu entscheiden, ob namentlich von Prinz-Regents-Einfahrt aus eine nordwestliche Durchfahrt möglich sey. Sein Schiff Victory hatte außer andern Unfällen den Vordermast verloren, er stellte es im Videfiord in Grönland her und ging von da am 27. Juli 1829 wieder ab. Das Jahr 1829 war beispiellos milde und die See reiner von Eis als Roß sie je gesehen. Am 14. August erreichte er ohne Schwierigkeit die Stelle, wo 1825 die Vorräthe aus der Fury gelandet worden, fand die Lebensmittel u. s. w. vor, aber nicht das Wrack, das völlig verschwunden

war.

war. Er versah sich dort mit allem Nöthigen und fuhr weiter südwärts um das Cap Geary, von wo die westliche Küste ihn in südwestlicher Richtung nach dem 72° Br. führte. Hier zuerst hemmte ihn das Eis bedeutend, doch fand er eine Durchfahrt und verfolgte sie südwärts und so nahe an der Westküste, als das seichte Wasser erlaubte, hier und da landend und mit üblicher Ceremonie für die britische Krone von dem Lande Besitz nehmend. Des schnellen Laufes der Fluthen und Strömungen, des scharfen Eises und felsigen Grundes wegen, entging er fast nur durch Wunder dem Schiffbruch, bis er im 70° Br. in einer fast südlich von Fury=Point abgehenden Richtung durch eine undurchdringliche Eisschranke aufgehalten wurde; er überwinterte in einem Hafen an der äußersten Spitze. Im Januar 1830 eröffneten die Reisenden einen fr. undlichen Verkehr mit einem Stamm von Eingebornen, die nie andre Menschen als die ihrigen gesehen hatten. So brachten sie den ungewöhnlich strengen ersten Winter sehr angenehm hin. Sie vernahmen von den Eingebornen, daß die östliche See vom Westen durch einen Landrücken getrennt sey, den sie im Frühjahre untersuchten, und der aller Hoffnung einer Durchfahrt in dieser Richtung ein Ende machte. Hr. Roß der Neffe nahm die Küste der westlichen See auf, die nach Cap Turnagain führt, und es gelang ihm bis auf 150 Miles davon zu kommen; er verließ sie nicht fern von der Stelle, wo Capitain Back glaubt, daß der von ihm angenommene Fish=River die See erreiche. Es ward auch ermittelt, daß das Land mit dem, welches die Repulse=Bai bildet, zusammenhänge. Den Herbst von 1830 hindurch warteten sie vergeblich darauf, daß das Eis wie im vorigen Jahre schmelzen solle. Nachdem sie mit großer Schwierigkeit über vier Miles zurückgefahren, wurden sie in sehr unerfreulicher Lage durch den schwersten Winter, dessen sie sich erinnerten, aufgehalten; die niedrigste Temperatur war 92° unter dem Gefrierpuncte. Der Sommer 1831 war der Jahreszeit nach nicht weniger strenge, und sie kamen nur 14 Miles weiter. Im October legten sie die Victory in den Hafen, wo sie noch liegt, vor Anker, und brachten dort einen dritten, fast eben so strengen Winter zu. Ihre Lebensmittel wurden aufgezehrt, und es blieb ihnen nur übrig, zu den Vorräthen aus der Fury

200 Miles weit zurückzuwandern, was um die Hälfte weiter durch die Umwege wurde, welche sie wegen des Eises machen mußten. Sie machten sich im Mai 1832 auf den Weg, und erreichten mit großer Mühe und Noth im Julius den Strand der Fury mit ihren noch übrigen Lebensmitteln, den Kranken und der Feuerung, denn ohne diese, um das Eis zu schmelzen, hätten sie kein Wasser haben können. Sie besserten die Boote der Fury aus, kamen aber damit erst im September nach der Leopolds=Insel, ihrer Ausmittelung nach die nordöstlichste Spitze Amerika's. Hier warteten sie mit unbeschreiblicher Spannung, daß das Eis sich lösen solle; aber vergeblich! es bot eine undurchdringliche Masse quer über Lancaster=Sund dar, und hinderte das Weiterfahren der Wallfischschiffe, die nicht weiter als bis zur Admiralitätsinsel vordringen konnten, wo einige bis zum 19 September jenes Jahres blieben. Der Winter trat ein, und so blieb den Reisenden keine Wahl; sie mußten zurück, um noch einen Winter in Hütten aus Segeltuch mit Schnee bedeckt zuzubringen. Hier waren sie harten Leiden ausgesetzt, da ihnen das Nöthigste fehlte, Betten, Kleider und Fleisch. Capitain Roß sagt, er könne diese Leiden nie in ihrem ganzen Umfang dem Publicum schildern, denn Niemand würde es glauben, daß menschliche Wesen eine so gräßliche Lage so lange ertragen könnten. Der Zimmermann starb, und einige von der Mannschaft mußten wegen Schwäche nach der Batty=Bai zu den Booten gebracht werden. Frühling und Sommer dieses Jahrs gaben den halb Verzweifelnden freundlichere Hoffnungen; das Eis brach am 14. August, und denselben Tag, als Capitain Humphrey die Leopolds=Insel zu erreichen strebte, kamen Capitain Roß und Gefährten dort an. Humphrey konnte nicht durch das Eis, ein nordwestlicher Sturm trieb ihn südwärts nach Prinz=Regents=Einfahrt. Roß wartete den Sturm ab, erreichte das südliche Ufer von Lancasters=Sund, und es ereignete sich ein, alle Beschreibung überbietendes Wiedersehen. Ausgemittelt ist, daß südlich vom 74° keine nordwestliche Durchfahrt ist. Das entdeckte Land, größer als Groß=Britannien, wurde Boothia, nach Felix Booth Esq., Sheriff von London, im Jahre 1829, der Capitain Roß so trefflich zu seiner Expedition geholfen, genannt. Die wahre Lage des

mag=

magnetischen Pols und noch viel wissenschaftlich Wichtiges ist bestimmt. Capitain Roß, sein Neffe und Hr. Shaw haben ohne Lohn für einen großen Nationalzweck gedient, und ihr ganzes Vermögen darangesetzt.“

VI.
Frankreich.

Das französische Ministerium des Handels erläßt von Zeit zu Zeit Circulare an die Handelskammern, in denen es von dem Zustand des Handels in allen Ländern nach den Berichten der Consuln Nachricht giebt, welche dem Handelsstande zur Leitung in seinen Speculationen dienen können. Es ist so eben eines derselben erschienen, das mehrere Data enthält, die von allgemeinerem Interesse sind. Brasilien. Der Handel von Rio-Janeiro betrug im Jahre 1832 51,490,000 Fr. Ausfuhr, und 82,774,000 Einfuhr, woran für England Einfuhr 18 Millionen, Ausfuhr 13 Millionen. Oesterreich Einfuhr 300,000 Fr., Ausfuhr 14,140,000 Fr. Frankreich Einfuhr 6 Millionen, Ausfuhr 5 Millionen. Die Hansestädte Einfuhr 1,280,000, Ausfuhr 3,840000 Fr. Die Hauptartikel der Ausfuhr waren Kaffee 45 Mill., Gold und Diamanten 17 Mill., Zucker 6 Mill., Häute 5 Mill. Die Hauptartikel von Einfuhr waren Tücher und baumwollene Zeuge 20 Mill., Mehl 7 Mill., Wein 5 Mill. Die Haupteinfuhr aus Frankreich besteht hauptsächlich in Wein, Baumwollen- und Modeartikeln; man hat versucht Tücher einzuführen, aber die wohlfeileren englischen haben sie vom Markte verdrängt. Die Engländer führen besonders Tücher, Cotonnaden, Metallarbeiten und Waffen ein; die Amerikaner vor Allem Mehl, und da der Gebrauch von Brod immer allgemeiner wird, so wird die Einfuhr eher zu- als abnehmen. Man sagt, daß die deutsche Colonie von Rio-Grande, sich mit Erfolg der Cultur von Getreide widmet, und im Begriffe ist, den Markt von Rio-Janeiro damit zu versehen. Allein in einem Lande, wo die Gewohnheiten der Beschäftigung sich so schwer ändern, wird es lange Zeit erfordern, ehe die südlichen Provinzen, welche allerdings eine große Quantität Getreide hervorbringen könnten, den Markt hinlänglich versehen werden. Die Einfuhr von

von Cotonnaden hat zugenommen, indem die Provinz Minas, welche früher die zur Bekleidung der Sclaven nöthigen hervorbrachte, nicht mehr hinlänglich fabricirt. Man hat daher aus den nordamerikanischen Freistaaten eine große Masse grober Baumwollenzeuge zu diesem Behuf eingeführt, aber der Transport macht sie zu theuer. Wenn die Ausbesserung der Wege und eine zunehmende Bevölkerung der Provinz Minas erlauben werden, wohlfeiler zu produciren, so wird sie ohne Zweifel ihre Manufacturen ausdehnen, indessen aber haben belgische Linnen einen Theil des Bedürfnisses ausgefüllt, obgleich man sie nicht zur Bekleidung der Sclaven anwendet, sondern zu Säcken für Kaffee, die früher aus Baumwollen von Minas bestanden. Die Einfuhr aus den Hansestädten besteht hauptsächlich in Meubeln, Waffen, Glaswaaren und Tüchern, und die Leichtigkeit eine Rückfracht von Kaffee zu finden, da ein großer Theil des brasilischen Kaffees nach Deutschland geht, verschafft diesem Handel große Vortheile. Der Handel mit Portugal ist gänzlich ruinirt, da er nur auf dem früheren Monopol des Mutterstaates beruhte. französische und spanische Weine haben die portugiesischen ersetzt, und die brasilischen Fabriken produciren jetzt das Meiste, was sonst von portugiesischen Fabriken eingeführt wurde. Die große Anzahl reicher und alter portugiesischer Häuser allein hält diesen Handel noch einigermaaßen, aber er erlöscht von Jahr zu Jahr mehr. Der Handel mit Italien ist ziemlich lebhaft, was der ungemeinen Wohlfeilheit der genuesischen Schiffahrt zu danken ist, und die italienischen Kaufleute haben bei den verschiedenen Krisen von Portugal am wenigsten gelitten. Sobald der Sclavenhandel in Brasilien legal aufhörte, haben sardinische Kaufleute den größten Theil der unnütz gewordenen Schiffe gekauft, und verwenden sie zum Handel zwischen Spanien, Frankreich und Italien mit Brasilien. Die Fabrication von Taback und Zucker hat große Fortschritte gemacht und die Cultur des Kaffees hat die der Baumwolle fast ganz verdrängt. Man fängt an Thee in verschiedenen Provinzen zu pflanzen und ein Theil der inneren Consumtion wird schon von diesen Pflanzungen gedeckt; es ist sehr möglich, daß er in einiger Zeit zu einem Ausfuhr-Artikel wird. Der Ackerbau und die Manufacturen haben einige

Fortschritte gemacht. Die Vorurtheile gegen die Fremden haben abgenommen nnd in Allem zeigt sich ein Fortschritt zum Bessern, der zwar langsam aber sicher ist, und für die Zukunft die besten Aussichten giebt, wenn ihn nicht neue politische Revolutionen stören sollten. Die Douane von Rio-Janeiro hat im Jahre 1832 9 Mill. Fr eingetragen. — Haiti. Der Handel von Haiti im Jahre 1832 giebt folgende Resultate: Ausfuhr 24 Mill., Einfuhr 29 Mill. Fr., wovon auf England Ausfuhr 9 Mill. Einfuhr 12 Mill., auf die Hansestädte Ausfuhr 4 Mill und Einfuhr eben so viel kommen. Die Ausfuhr besteht vor allem in Kaffee 20 Mill. Die Einfuhr in wollenen, baumwollenen und seidenen Zeugen 16 Mill., Mehl 3 Mill. Die Einfuhr übersteigt die vom Jahre 1831. Die Ausfuhr ist etwas unbedeutender. Die Douanen erleichtern die Anwendung des Zolltarifs auf alle Art, um die Nachtheile der ungleichen und übertriebenen Zölle zu vermindern. — Mexico. Der Hafen von Tampico, der zweite im Rang unter den Häfen der Republik, wurde im Jahre 1824 dem fremden Handel geöffnet. Die Einfuhr wird im Jahre 1825 auf 4,717,000 Fr., im Jahre 1831 auf 9 Mill. angegeben. Dies ist aber keineswegs der wahre Betrag der Einfuhr, die größtentheils durch Contrebande geschieht, und im Ganzen 30 Mill. betragen muß. Die Ausfuhr, die fast gänzlich aus Gold und Silber besteht, betrug im Jahre 1831 24 Mill. Fr. Im Jahre 1832 fiel der Handel auf die Hälfte, wegen des bürgerlichen Krieges. Der Handel der Hansestädte beträgt etwa 10 Procent des Ganzen. Die eingeführten Waaren werden sogleich nach Potosi, Zacatecas und Aguas Calientes im Innern des Landes geschickt, wo die Handelshäuser, welche die Waaren eigentlich aufkaufen, etablirt sind; die Häuser in Tampico sind meistens nur Branchen derselben. Der Absatz im Innern ist leicht und vortheilhaft. Die Provinz Texas hat durch ein Decret vom 23. April 1833 den Fremden das Recht ertheilt Detailhandel zu treiben, was sie früher nicht konnten, nnd man glaubt daß mehrere andere mexicanische Provinzen diesem Beispiele folgen werden. — Toscana. Der Verkehr von Livorno im Jahre 1832, der fast den ganzen Seehandel von Toscana umfaßt, betrug 68,720,000 Fr.

Einfuhr

Einfuhr und 49,800,000 Fr. Ausfuhr. Die Einfuhr hat im Vergleich mit 1831 um 9 Mill. zugenommen, Die Ausfuhr um 4,600,000 Fr. abgenommen. Der Handel mit Frankreich hat bedeutend zugenommen, und in Folge der Theurung des Tuchs in Deutschland sind französische Tücher für ½ Mill. verkauft worden, dies ist jedoch ein zufälliger Umstand, denn seit mehreren Jahren können französische Tücher in Italien nicht mehr mit deutschen und belgischen concurriren. Der Großherzog hat verschiedene Maaßregeln ergriffen, um der Industrie in Toscana einen neuen Stimulus zu geben: der Ausfuhrzoll von roher Seide ist abgeschafft und Prämien sind für Ausfuhr von Seidenstoffen eingeführt worden. Die Regierung befördert auf alle Art die bessere Benutzung der natürlichen Reichthümer des Landes, man trocknet ausgedehnte Sümpfe aus, man hat neue Methoden in den Eisenbergwerken von Elbo eingeführt, deren Producte bisher zu theuer kamen, um mit den fremden zu concurriren, es wird daher gegenwärtig für mehr als eine Million jährlich Eisen eingeführt, man hofft aber sich diesem Tribute zu entziehen. Man hatte längst gewußt, daß das Gebirge de la pietra santa Metalle enthalte, und es bestehen noch Gruben alter Bergwerke. Man hat französische Ingenieurs kommen lassen, die Minen wieder bearbeitet und findet Silber und silberhaltiges Blei. Die Kupferminen von Montecatini werden seit zwei Jahren betrieben und haben im Jahre 1832 100,000 Pfd. Kupfer geliefert, das man dem russischen und türkischen vorzieht. Die Boraxfabrication in Pomerann hatte Anfangs wenig Erfolg gehabt, da die Kosten des Brennmaterials allen Profit verschlangen, seitdem man aber eine heiße Quelle von hoher Temperatur entdeckt hat, bedient man sich ihrer zur Evaporation, und die Kosten der Fabrication sind dadurch so reducirt, daß im Jahre 1832 für mehr als eine Million Borax ausgeführt werden konnte.

VII.

November 1833.

Monats-Bericht.

Die Angelegenheiten der pyrenäischen Halbinsel zeigen noch immer die Schlaffheit wie die Unversöhnlichkeit

lichkeit der Parteien, und es wird schwerlich bald eine völlige Herstellung des Friedens und der Ordnung eintreten können, wenn nicht fremde Mächte vermittelnd die Hand dazu bieten. Freilich, vermittelnd auf eine Weise daß das Mittel nicht ärger sey als das Uebel, wie die belgischen Angelegenheiten einen traurigen Beleg für solche Hülfsleistungen geben. Doch gewähren die neuesten Nachrichten einige Hoffnung daß entschiedenen und entscheidenden Schritten entgegenzusehen sey. Die Madrider Hofzeitung vom 9 d. Mts. meldet: "Da die Regierung des Königs D. Miguel von Portugal die Einschiffung des Infanten D. Carlos nach den päpstlichen Staaten, wie solche vom Könige Ferdinand befohlen worden, verhindert hat, ungeachtet des erneuerten Ansuchens der Regierung der Königin um deren Ausführung, und in Betracht daß die portugiesische Regierung die Intriguen und Machinationen des Infanten D. Carlos gegen die legitime Thronfolge in Spanien und gegen die Ruhe dieses Landes unterstützt hat, indem sie sich weigerte die Abreise des Infanten zu veranlassen, es vielmehr gestattete, daß er von portugiesischen Behörden, trotz der wiederholten Reclamationen der spanischen Regierung als König von Spanien behandelt wurde, so hat unser bevollmächtigter Minister in Portugal, von Cordova, seine Pässe verlangt und erhalten. Zu gleicher Zeit ist dem portugiesischen Chargé d'Affaires an unserem Hofe angezeigt worden, daß die Verbindungen unserer Regierung mit der portugiesischen gänzlich aufgehört haben. J. M. die Königin-Regentin beschäftigt sich in diesem Augenblick in gemeinsamer Uebereinkunft mit ihrem erlauchten Freunde und Verbündeten, dem Könige von Groß-Britannien, mit den Mitteln, dem trostlosen Zustande und den Calamitäten unter welchen Portugal seufzt, ein Ziel zu setzen. JJ. MM. die Königin und der König von Groß-Britannien haben beschlossen, gemeinschaftlich als Vermittler zwischen den kriegführenden Parteien aufzutreten, um die Ruhe dieses Landes auf eine Weise herzustellen, die Interessen der beiden vermittelnden Mächte zu wahren, und zur Erhaltung des allgemeinen Friedens in Europa beizutragen." — Sir Charles Villiers hat seine Creditive als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter

tigter Minister Englands, und zugleich der Regentin ein eigenhändiges, sehr herzliches Schreiben seines Monarchen überreicht. Indessen entwickeln die carlistischen Banden, welche die nördlichen, namentlich die biscayischen Provinzen beunruhigen, eine keineswegs verächtliche Macht, und General Saarsfield hat bis jetzt so wenig etwas Entschiedenes gegen sie vornehmen können, daß er nicht einmal vermocht hat eine Niederlage des kleinen Haufens El Pastor's durch die Carlisten zu verhindern oder zu rächen. Erst am 16. d. Mts. hat er sich so weit Luft machen können, um seinen Marsch auf Vittoria anzutreten. Auch von S. Sebastian, welches die Insurgenten zu Lande wie zu Wasser umlagerten, sollen sie jetzt zurückgeschlagen worden seyn, und französische Blätter — wiewohl unter Stillschweigen des Moniteur — melden: es haben vier französische Kriegs-Briggs Befehl erhalten, den Hafen von St. Sebastian zu deblokiren.

In Portugal hat D. Miguel eine feste Stellung bei Santarem eingenommen, wo er einem Angriffe mit gewaffneter Hand leichter als einer langen Belagerung wird widerstehen können.

In Deutschland sind die Ständeversammlungen in Baden, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen aufgelöst; in Kurhessen ist die neu einberufene Kammer jedoch schon wieder eröffnet worden. Die lange vorbereiteten Ministerial-Conferenzen neben dem Bundestage sollen angeblich noch im Laufe dieses Jahres ihre Eröffnung und ihren Abschluß finden.

Die französischen Kammern sind auf den 23. December einberufen worden; gleichzeitig wird auch das englische Parlament zusammentreten. Die belgischen Kammern hat König Leopold am 12. Nov. unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Paris mit einer langen Anrede eröffnet, auf welche wir im nächsten Hefte zurückkommen werden. Der österreichische und der preußische Gesandte am belgischen Hofe, die HH. von Dietrichstein und von Arnim haben ihre langdauernde Reise bis zum Orte ihrer Bestimmung nunmehr vollendet und ihre Accreditive dem Monarchen überreicht.

Hamburg, den 29. November 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

54ster Jahrgang. 2ter Band.

1833. 12s Stück. December.

I.

Züge zur Geschichte des spanischen Erbfolgestreits.

Bereits einmal hat der Streit über die Erbfolge in Spanien Europa in Flammen gesetzt. Jetzt hat ein neuer Zwist in dem Königshause selbst einen bürgerlichen Krieg im Innern der pyrenäischen Halbinsel entzündet, dessen Folgen der künftigen Geschichte darzustellen bleibt. Eine Hauptrolle in diesem unseligen Bürgerkriege, der vielleicht Europa's Ruhe bedroht, spielt der berüchtigte Priester Merino. Don Geronimo Merino, in Alt-Castilien unter dem Namen el Cura de Villoviado bekannt, stammt aus einer sehr niedrigen Familie. Seine Aeltern ließen ihn die lateinische Sprache im Collegium von Lerma erlernen; allein kaum hatte er seinen vierten Cursus begonnen, als sie ihn zurückriefen und ihm die Hütung einer ihnen zugehörenden Heerde Ziegen übertrugen. Merino setzte diese Beschäftigung bis zum Tode des Pfarrers von Villoviado fort. Da sich Niemand fand, die Stelle dieses Priesters zu ersetzen, rieth man Merino, bei einem alten Hülfsgeistlichen von Cabororias Unterricht

terricht zu nehmen. Nach einem Studium von sechs Monaten ward Merino durch den Schutz seines Lehrers in die Reihe der Diener des Evangeliums aufgenommen. Merino ist jetzt 58 Jahr alt. Er ist ein sehr kleiner, schwächlicher, jedoch mit einer Stentorstimme begabter Mann; seine Züge sind scharf, seine Augen groß und hohl. Wie schwächlich sein Körperbau auch scheint, so hat er doch eine sehr starke Constitution. Nie ertrug Jemand besser und länger die Strapatzen. Er raucht nicht, trinkt keinen Wein, ißt sehr wenig und schläft, so lange er im Kriege *ist*, nie anderswo, als auf seinem Pferde. *Diejenigen* die unter seinen Befehlen stehen, haben nie Merino *eine* Nacht in ihrer Gesellschaft zubringen sehen. Sobald die Sonne untergeht, läßt er seine Schaar Halt machen, befiehlt ihr, in einem bezeichneten Orte zu campiren, und in Begleitung eines einzigen Dieners entfernt er sich von den Seinigen, dringt 3 bis 4 Stunden weit in die Wälder, und erscheint erst am andern Morgen bei Sonnenaufgang wieder. Merino sieht nicht gerne, daß seine Schaar Uniform trägt. Er läßt Jedem die Erlaubniß, sich nach seinem Gefallen zu kleiden; und er selbst bedeckt seinen Körper mit schlechten Lumpen, seinen Kopf mit einem schlechten Hute. Zieht er in eine Stadt ein, so hält man ihn für den geringsten seiner Soldaten; sein Costüm und seine Haltung deuten keine andere Person an. Seine Waffen für den Krieg bestehen aus einem Säbel, einem Paar Pistolen, die er in seinen Taschen trägt, und einer sehr kurzen Stutzbüchse, die er zugleich mit 16 bis 20 Kugeln ladet. Das Pulver ist gewöhnlich in den Sattelhalftern seines Pferdes. Will er sich schlagen, so nimmt er eine Handvoll Pulver, das er in seine Stutzbüchse, spanisch bocamarte genannt, wirft, die er beim Abfeuern unter den rechten Arm nehmen und das Ende des Laufs mit der linken Hand halten

halten muß, um der durch die Entladung dieser schrecklichen Waffe bewirkten Erschütterung zu widerstehen. Jetzt steht Merino an der Spitze der Castilianer, er, ein Mann der nur für den Krieg taugt, und doch einen allmächtigen Einfluß auf die Gemüther derjenigen ausübt, die unter seinen Befehlen stehen und an deren Spitze er so furchtbar ist. Man hat gemeldet, Sarsfield habe ihn geschlagen; aber was glaubt man durch diesen Sieg gewonnen zu haben? Nichts; man wird ihn noch mehrere Male schlagen können: was wird man dabei gewinnen? Nichts. Seine Bande gleicht den Köpfen der Hyder. Man sollte glauben, daß er, wie ein Deukalion, bewirke, daß die Steine sich hinter ihm in Menschen verwandeln. Empecinado, Espinosa, Valdes, Amor, Oberon sind zur Verfolgung seiner Soldaten abgesandt worden, und sie haben dieselben geschlagen, vernichtet; allein! am Tage nach ihrer Niederlage erschien Merino von Neuem, mit einer größeren Schaar, stets brennend vor Kampflust, stets furchtbar. Merino ist persönlich sehr tapfer; er ist ebenfalls sehr glücklich; und wenn es nicht unmöglich ist, sich seiner Person zu bemächtigen, so ist dies wenigstens sehr schwierig. Stets führt er zwei Pferde bei sich, vielleicht zwei der schönsten und am besten abgerichteten Pferde Castiliens. Er hat sie gewöhnt, einen gleichen Schritt zu halten, so daß, wie schnell er auch reiten mag, sie stets Seite an Seite laufen und gallopiren, als wären sie nur ein Pferd. Fühlt Merino, daß dasjenige, welches er reitet, ermüdet ist, so springt er auf das andere, ohne daß er nöthig hat, seinen Ritt auch nur eine halbe Secunde einzuhalten. Auf diese Weise entkam er den Lusitanos, die ihn zu Palenzuela, zu Anfang des Jahres 1823, unter den Befehlen Amors schlugen. Jener Raum von 40 Meilen, der Madrid von Burgos trennt, ist für ihn eine Sicherheitsstätte. Er durchzieht alle in diesem Raume

liegenden Städte und Dörfer blos mit vier Mann, ohne daß er die mindeste Gefahr zu fürchten hat. Er wird dort keine andere Feinde finden, als die zu seiner Verfolgung abgesandten Soldaten, und man weiß mit welcher Leichtigkeit er ihnen entkommt. Führt Merino Krieg, so verheert er alles durch Feuer und Schwert; er bemächtigt sich der Couriere, der Effecten, kurz alles desjenigen, was, wie er glaubt, der Regierung zugehört gegen die er sich aufgelehnt hat. Fällt es ihm ein, so schont er eben so wenig die Couriere der fremden Cabinette, als jene seiner Regierung. Aber erlaubt es sich irgend einer seiner Leute in dem Hause eines friedlichen Eigenthümers, von welcher politischen Meinung dieser auch übrigens seyn mag, zu stehlen, so ist der Dieb sicher, sein Verbrechen durch einen exemplarischen Tod zu büßen. Diebstahl und Plünderungen sind seinen Soldaten strenge verboten. Merino ist von allen Menschen der uneigennützigste und am wenigsten ehrsüchtige. Zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges sah er sich zu Quintanapolla Herr von sehr großen Reichthümern, welche den Franzosen zugehörten: er hatte sich eines Convois von mehreren Millionen und reichen Effecten bemächtigt. Allein! alles Geld vertheilte er unter seine Soldaten: er selbst begnügte sich mit einigen Dutzenden seidener Strümpfe.

Der erste Minister Ferdinands VII. war Zea Bermudez, der jetzt auch noch das Ministerium der Königin leitet. Von ihm giebt der Spectator folgende Schilderung: "Der Vater des Herrn Zea Bermudez war ein herabgekommener Krämer von Malaga. Der Sohn brachte seine Jugend im Hause des Vaters zu, bis ihn Graf Colombi, der als Generalconsul nach St. Petersburg geschickt wurde, als Schreiber mit sich nahm. Colombi starb 1808, und Zea, welchem es gelungen war, einige Verbindungen mit der russischen Regierung anzuknüpfen, reiste nach Cadix und hol

den

den Cortes seine Dienste an. Er fand zuerst eine schlechte Aufnahme bei Herrn Bardaxi, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; aber es gelang ihm nach vieler Mühe, eine Anstellung zu einer geheimen Sendung an den Kaiser Alexander zu erhalten. Bei dieser Mission hatte er kein Glück, und Herr Bardaxi machte nun selbst einen Besuch in St. Petersburg. Bei der Abreise dieses Ministers blieb Herr Zea als Geschäftsträger an dem russischen Hofe; 1820 ward er von der constitutionellen Regierung zum bevollmächtigten Gesandten bei dem Kaiser ernannt, der ihn aber unter dem Vorwande nicht annahm, daß er eine Stelle unter den Cortes bekleidet habe. Er ward sodann nach Konstantinopel geschickt, wo er während der ganzen Zeit des constitutionellen Regimes blieb; 1825 ward er zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und die Constitutionellen wurden während seines Ministeriums aufs strengste verfolgt. Unter seiner Verwaltung mußten die Empecinados, Chalecos und viele andere constitutionelle Chefs das Schaffot besteigen. Andererseits inzwischen war er Schuld an dem Tode des Carlisten Bessieres, so daß Zea beide Parteien gleich beleidigt hat. Nach seinem Ministerium wurde er als Gesandter an den sächsischen Hof geschickt, und als er später von hieraus auf dem Wege war, um als Gesandter nach England abzureisen, ward er durch einen Courier nach Madrid gerufen, um ein Portefeuille im Ministerium zu übernehmen; 1828 kam er als Gesandter nach England, und blieb hier bis zu seiner Zurückberufung vor wenigen Monaten, wo er dann Premierminister von Spanien wurde. Herr von Zea ist zwischen 50 bis 60 Jahren, und hat, weil ihm fast alles Haar ausgegangen, den Zunamen des Kahlen. In seiner Haltung und in seinen Sitten ist nichts Auffallendes, aber man sagt, daß er sehr einnehmend und höflich sey."

Den

Den Kronprätendenten, der sich Carlos V. nennt, charakterisirt das Blatt, der Temps: "Don Carlos, das Haupt der apostolischen Partei, ist ein Mann von Geist, aber ohne Erziehung, der aber durch vieles Lesen ersetzt hat, was ihm an Unterricht abgeht. Er ist vielleicht der einzige Mann im Lande, der das Innere der fremden Höfe vollkommen kennt und er steht seit langer Zeit mit den Herrschern des Norden in Briefwechsel. Er ist mittlerer Größe und hat ein kränkliches Aussehen, eine bleiche Farbe, sehr blondes Haar, wodurch er den Prinzen des österreichischen Hauses ähnlicher wird, als der Bourbonschen Familie. Seine Gesichtszüge könnte man mit Carl V. vergleichen, welches von dem Volke als ein Zeichen künftiger Größe der spanischen Krone bemerkt wird. Seine Gemahlin ist groß von Wuchs und hat in ihrem Gange und Gesichtszügen etwas Afrikanisches. Gegen die Königin hegt sie einen unversöhnlichen Haß. Seine Kinder sind dem Vater sehr ähnlich; der älteste fängt bereits an ein Pferd gut zu tummeln und man wird ihn vielleicht bald an der Spitze der königl. Freiwilligen sehen. Don Carlos hat kein Geld von sich selbst aber die Casse der Geistlichen steht ihm zur Verfügung und er hat aus ihr schon längst auf die Ereignisse, die jetzt im Werden sind, Beisteuern gezogen.

Das Journal des Débats enthielt im Jahre 1830 folgenden Aufsatz über Spanien und das Salische Gesetz: "Die Aufhebung des Salischen Gesetzes interessirt nicht allein die spanische Nation, sie ist aufs innigste mit dem Interesse Frankreichs verbunden. Es wird dadurch das Blut Ludwig's XIV. seiner Rechte entsetzt; sie ist eine Vernichtung des Familien-Pactes. Sie ist der Umsturz einer der Grundlagen des öffentlichen Rechts in Europa; sie ist die Verletzung aller von den Bourbons Spaniens gegen Frankreich eingegangenen

nen Verbindlichkeiten für alle Opfer Ludwigs XIV. und die unsrigen; sie ist die Zerreißung aller Bande, in deren Namen Vendome und der Dauphin unsere Soldaten jenseits der Pyrenäen führten. Die Brüder Ferdinands sind enterbt und die Krone kann auf ein Haus übergehen, welches uns feindselig ist, in die Hände eines Fürsten, der unsere Gränze mit dem ganzen Gewichte eines fremden Reichs drückt. Die Tage Carls V. können wiederkehren. Gewiß, als Ludwig XIV. das Geld und das Blut seines Volkes in 40 Schlachten vergeudete, um seinem Enkel die Krone Carls II. zu verschaffen, als er dieses Unternehmen auf Kosten seiner eigenen angegriffenen Staaten nicht aufgeben wollte, als seine Hauptstadt bedroht war, da beabsichtigte seine Politik nicht bloß eine eitle Ehre, nicht bloß eine vorübergehende Sicherheit. Es war die Feststellung des salischen Gesetzes an jener Seite der Berge die Entschädigung die der große Monarch verlangte. Spanien war dazu sehr bereitwillig. Wenn es das Interesse Frankreichs war, daß die Race seiner Könige den Thron Ferdinands und Isabellens besteige, so war es auch das Interesse der spanischen Nation, diesen erhaltenden Grundsatz in seine Monarchie einzuführen, ohne den diese nur sehr precaire Vortheile hat; dieses fruchtbare Princip, welches den Haß und die Ansprüche der Prinzen entfernt, alle Wechselfälle eines Bürgerkrieges verhindert, den fremden Ehrgeiz zurückstößt, die Treue der Bündnisse erhält: dieses weise Princip, dessen Verletzung den mächtigsten Staat und das despotischste Königsthum mit dem Schicksale Polens bedroht. Auch hat Europa endlich dasselbe mit vollem Beifall aufgenommen. Es hat gefühlt, daß der innere Friede der Halbinsel der Erhaltung des Gleichgewichts vortheilhaft, und die Erhebung des Hauses Bourbon ihm nicht zuwider sey. Es hat eingesehen, daß der Familienpact

weniger

weniger dem allgemeinen Wohlseyn schadete, als das Haschen nach Erbschaften, die Rivalitäten, die Kriege, die von einer Regierung zur andern den Continent in seinen Grundvesten erschüttern können. Der Familienpact hat bloß England beunruhigt, er hat die Vereinten Staaten erzeugt. So ist er gerächt worden!

" Es ist mehr als ein Jahrhundert vergangen. Don Ferdinand regiert kraft des salischen Gesetzes. Weil er der Enkel Ludwigs XIV. war, hat der durchlauchtigste Chef seines Hauses unsere Armeen gesandt, um die Fesseln zu zerbrechen, womit Spanien seine Gewalt umgeben hatte. Zweimal König, vermöge unsrer Könige und durch uns, was that er mit dieser unbeschränkten Macht, die ihm gegeben war? Er bediente sich ihrer nur, um den Enkel Ludwigs XIV. außer Besitz zu setzen, um seine Monarchie, unsere Gränze und Europa allen Zufällen einer künftig allen Dynastien, außer der unsrigen, offen stehenden Succession Preis zu geben. Denn welcher unsrer Prinzen würde in die Expropriation der Prinzen seines Hauses eintreten! — Der französische Botschafter hat protestirt. Er mußte es. Das spanische Cabinet hat die Protestation des Grafen St. Priest abgewiesen. Das ist sehr begreiflich. Eine Faction hat dem Monarchen, der sich absolut nennt, Beifall gegeben. Unsere Minister haben ihn mit diesem Namen begrüßt. Er nimmt diesen Namen nach dem Buchstaben, und glaubt, daß er weder mit uns noch mit seinen Brüdern Rücksichten zu nehmen hat; denn er hat auch sein Volk nicht berücksichtigt. — Dahin werden die Reiche gebracht, wenn die verabscheuungswürdigen Maximen einer absoluten Gewalt, eines Wohlgefallens, einer schrankenlosen Souverainetät, einer constituirenden Macht bei den Menschen die Oberhand gewinnen, die von der Vorsehung die furchtbare Mission der Leitung der Völker erhalten haben. — Man bemerke, daß

eins

eins der Motive zur Einschreitung in die Angelegenheiten Spaniens die Besorgniß vor den Gefahren war, die dessen innere Unruhen über uns bringen könnten; und morgen vielleicht werden die gekränkten Rechte eines Bruders die empörten Völker von einem Ende unserer Gränze bis zum andern führen Ein anderes Motiv war die Nothwendigkeit, auf beiden Seiten des Gebirges die nämlichen Institutionen, das nämliche Regime zu erhalten. Wer weiß, welche Fahnen die streitenden Factionen aufstecken werden! Endlich das letzte Motiv, welches den Krieg veranlaßte, war die Furcht, es möchte die Revolution das Diadem von der Stirne seines legitimen Nutznießers reißen, — und D. Ferdinand macht es noch besser: Er plündert sein ganzes Haus!"

Seit der Zeit, da dieser Aufsatz geschrieben worden, hat das Journal des Débats seine Ansichten, den Umständen nach, sehr verändert, und es nimmt nunmehr, so wie alle mit dem Ministerium einstimmenden Tageblätter, gänzlich die Partei der Königin. Es sagt in einem seiner letzten Blätter: "Die Regentschaft der Königin Maria Christina und die Thronfolge ihrer Tochter ist der Triumph der vernunftmäßigen Ideen in Spanien und offenbar das Bessere, wenn auch nicht das möglichst Gute; sie ist ein erster Triumph der Aufklärung über die Unwissenheit, der Toleranz über den Fanatismus. Don Carlos auf dem Throne — würde dagegen der Sieg aller bösen Leidenschaften in Europa und Spanien seyn. . . . Frankreich und England können nicht, ohne ihre erste Pflicht zu vernachlässigen, gleichgültige Zuschauer eines Kampfes seyn, dessen Resultat sie beide auf gleiche Weise berührt. Frankreich wird nicht dulden, daß die besiegte Vendee sich in Madrid oder Lissabon von den Händen Bourmonts und dem politischen und religiösen Fanatismus krönen lasse. . . . Wir drücken hier nicht den Gedanken

ken der Regierung, sondern nur unseren eigenen aus, weil es uns scheint, daß kein Gegenstand das Interesse, die Ehre und die Sicherheit Frankreichs näher berührt."

Merkwürdig ist das Actenstück, welches die von dem Infanten Don Carlos an die berühmtesten Universitäten in Spanien, Portugal und Italien in Beziehung auf die spanische Thronfolge gerichteten Fragen erörtert. Darin werden folgende vorgelegte Fragen beantwortet: "Kann der König von Spanien in Ausübung seiner Souverainetät das Grundgesetz über die Thronfolge aufheben? — Er kann es *nicht*. — Was muß bei einer solchen Aufhebung *beachtet* und gewürdigt werden? — der Wille der Stifter der Monarchie. — Ist es nothwendig, zum Zwecke einer solchen Aufhebung mit dem Volke sich zu berathen? — Nein, nur allein mit den Grundbesitzern, als den Repräsentanten der ersten Bewohner, die den öden Boden urbar gemacht, und ihn zum Vortheile ihrer Nachkommen bebaut haben, und welche allein neben dem Souverain das Recht der Repräsentation besitzen. — Wie tritt diese Repräsentation ins Leben? — Durch die gesetzliche Vereinigung, das heißt, durch die Einberufung als Tagsatzung oder Cortes, die von dem ersten der Grundbesitzer, welcher der Souverain ist, ausgeht. . . . — Darf der Infant Don Carlos, wenn er nicht gegen Gewissen und Pflicht handeln will, auf die Vertheidigung seines anerkannten Rechtes verzichten? — Er darf es nicht. — Wenn die Regierung befiehlt, auf Anerkennung der ältern Tochter den Eid zu leisten? — Die Regierung kann keinem Menschen sein gutes Recht entziehen, und die Unterthanen sind nicht verpflichtet, einen ungerechten Eid zu schwören. — Und wenn man einen solchen Eid mit Gewalt erzwingt? — Ein erzwungener Eid hat vor dem innern Richterstuhle des Gewissens keine bindende Kraft, vor dem äußern Richterstuhle nur so lange, als die zwingende

gende Kraft besteht. Der Urschrift gleichlautend, den 30. April 1833."

II.

Deutschland.

Von hohem Interesse waren die Verhandlungen in der würtembergischen Ständeversammlung in Bezug auf die Preßgesetzgebung. Die Veranlassung dazu gab der Antrag des Abgeordneten Schott: auf Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit durch Aufhebung der Censur. — Der Antrag ward an die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten zum Bericht verwiesen; in dieser trug zuerst der Abgeordnete Hufnagel den Entwurf eines Berichtes vor, den jedoch die Commission nicht annahm. Sie erwählte deshalb einen neuen Bericht-Erstatter in dem Abg. Probst, dessen Bericht sodann von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, mit Ausnahme des Abg. Hufnagel, unter wenigen Aenderungen und Zusätzen angenommen ward. Die Commission stellte sich hiebei die Frage, ob der Zustand der Druckerpresse, wie er gegenwärtig besteht, ein der würtembergischen Gesetzgebung angemessener, ob er ein rechtlich, ein staatsrechtlich begründeter sey, oder nicht? Diese Frage bejaht sie. Sie sagte, der §. 28 des Verfassungs-Vertrags schreibe neben der Freiheit der Presse auch die Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze vor. Nun habe zur Zeit der Abschließung jenes Vertrags, am 25. September 1819, nur Ein Gesetz über Preßbehandlung, das Gesetz vom 3. März 1817, bestanden, dieses Gesetz sage aber in seinem eilften Paragraphen: "Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Ver-

Verordnung auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände und nur für die Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen." Es komme also, sagte die Commission, zunächst darauf an, ob die Zeiten von 1819 bis jetzt außerordentliche gewesen? In dieser Beziehung ward zwar anerkannt, daß Würtemberg bisher das Glück hatte, nicht Zeuge roher Störungen der bürgerlichen Ordnung und Ruhe gewesen zu seyn; dagegen könne nicht bestritten werden, daß im Jahr 1819, wo Censur der Zeitungen u. eintrat, sehr bedenkliche, bedauerliche Ereignisse Statt fanden, als welche ein politischer Mord und ein solcher Mordversuch in benachbarten Staaten und die Erscheinung bezeichnet werden, daß vom Anfang des vorigen Jahrzehents an bis zu dessen Schlusse auch in unserem Vaterlande sich des Geistes Vieler eine Richtung bemächtigt habe, die, gelinde gesagt, sich mit dem Bestehenden in unserer Staatseinrichtung sehr oft in grellen Widerspruch setzte. Seit dem Jahre 1830 aber, da unsere Westnachbaren der Welt wiederholt das Schauspiel einer gewaltsamen Aenderung der Dynastie gegeben, sey es in deutschen und nichtdeutschen Ländern zu vielen gesetzwidrigen bedauerlichen Ausbrüchen gekommen, und die bis dahin Geltung gehabten Grundsätze über Rechte und Pflichten der Fürsten und Völker hätten durch die stehen gebliebenen Erfolge der sogenannten großen Woche Perturbationen erlitten, und wenn gleich auch jetzt noch unser Vaterland sich von gewaltsamen Ausbrüchen Gesetze verachtenden Strebens rein erhalten habe, so sey doch so viel gewiß, daß auch bei uns der Geist der Reform und der Reaction gegen das historische öffentliche Recht sich verstärkt habe,

welche

welche Wahrheit man in dem tausendfach sich wieder-
holenden Geständniß überall anerkannt finde, daß wir
in "sehr bewegten Zeiten" leben. Daher wird nach
einem Blick auf die neueren Vorfälle in Würtemberg
gefragt: ob unsere Regierung nicht gerechtfertigt er-
scheinen müsse, daß sie ein ihr für den Fall außeror-
dentlicher Zeitumstände gesetzlich zugestandenes Recht
der Preßbeschränkung seit dem Jahre 1819 zur Aus-
übung gebracht habe? Die staatsrechtliche Commis-
sion sagte, sie würde diese Frage bejahen, wenn sie ihr
für die Entscheidung der Hauptfrage erheblich erschei-
nen könnte; daß sie dieß sey, zieht die Commission in
Abrede, weil ja der Regierung unter Verantwortlich-
keit der Minister das Recht zustehe, zu entscheiden, ob
die im Gesetze für die Einführung der Censur als Be-
dingung gesetzten außerordentlichen Umstände vorhan-
den seyen. Weil sich jedoch in Würtemberg die Cen-
sur auch auf andere Druckschriften erstreckt, wenn sie
unter zwanzig Bogen halten, und weil diese Censur
ihren Grund einzig in Bundesbeschlüssen haben kann,
da die vaterländische Gesetzgebung über sie nichts vor-
schreibt, so geht die Commission auch auf die Frage
ein: "ob die Bundesversammlung eine Würtemberg
verbindende Anordnung treffen konnte, durch welche
eine Art der Preßbeschränkung eingeführt wurde, die
nach eigenen Gesetzen und nach der innern Verfassung
dieses Landes nicht begründet ist?" Um diese Frage
zu beantworten, geht der Commissionsbericht zunächst
auf die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses
Würtembergs zum deutschen Bunde über, und führt
aus, daß der König von Würtemberg beim Eintritte
in den Bund sich gleich allen andern Bundesgliedern
in der Ausübung eines Theils der ihm unbeschränkt
zugestandenen Staatsgewalt beschränkt habe, daß mit-
hin, als vier Jahre später die innern Verhältnisse
Würtembergs mittelst Vertrags zwischen Fürsten und
Volk

Volk festgestellt worden seyen, in der Masse der dabei zur Sichtung gekommenen Regierungsrechte diejenigen Rechte sich nicht mehr hätten vorfinden können, deren sich das Staatsoberhaupt vier Jahre zuvor, zu Erwerbung der Garantieen des deutschen Völkerbundes für seine und seines Reiches Integrität schon entäußert hatte; daher habe auch der §. 3 der Verfassungs-Propositionen beim Abschluß der Verfassung sich nicht bedenklich darstellen, und keinen weitläufigen Erörterungen unterliegen können, sey auch in mehr als zwölf Jahren keinen Angriffen ausgesetzt gewesen. Erst in neuester Zeit werde die Bestimmung dieses Paragraphen, "daß alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie vom Könige verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft haben," dahin ausgelegt, daß nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche die Organisation der dem Bunde zu seiner Wirksamkeit nöthigen Einrichtungen betreffen, organische Beschlüsse seyen, und für Würtemberg verbindende Kraft hätten; diese Auslegung sey aber weder nach der geschichtlichen Entstehung jenes Paragraphen noch nach seinem Inhalte selbst die richtige, sondern es können unter organischen keine andere als bundesverfassungsmäßige Beschlüsse verstanden werden; solche Beschlüsse seyen aber die Bundesbeschlüsse über die Presse, daher komme ihnen auch für Würtemberg verbindende Kraft zu, und sie müssen, so lange sie bestehen, vollzogen werden. Gegen den Fall aber, daß die Bundesversammlung mit absichtlicher oder unabsichtlicher Ueberschreitung ihrer bundesverfassungsmäßigen Gewalt in die Rechtssphäre des einzelnen Bundesstaats verletzend eingreifen sollte, könne allein die Verantwortlichkeit der Minister des Einzeln-Staats Schutz gewähren, diese trete jedoch nicht

nicht bei denjenigen Beschlüssen ein, welche kraft der dem Bundestage bundesverfassungsmäßig zustehenden Befugniß gefaßt worden seyen, denn das Einzeln-Land könne, wie auch immer seine Organisation beschaffen sey, nicht das Gegentheil von dem verlangen, was der Bundestag für alle deutschen Länder kraft seines Zwecks und seiner constitutionellen Vollmachten zu fordern berechtigt sey. Für den Preß-Bundesbeschluß sey aber die Bundesversammlung competent gewesen, es folge dieß aus dem Art. 18. Lit. d. der Bundes-Acte, von welchem man nicht sagen könne, er habe die Preßfreiheit ertheilt, da er bloß bestimme, daß sich die Bundesversammlung mit gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen werde; und wer sich das Recht der Verfügung über einen Gegenstand vorbehalte, dem stehe eben damit frei, jenen Gegenstand der Disposition zu geben, oder nicht zu geben, oder mit Modification zu geben; weiter, sagt der Bericht der staatsrechtlichen Commission, werden die Preßbeschlüsse von 1819 und 1824 auch durch den Art 18, 25 und 28 der Schluß-Acte gerechtfertigt, namentlich durch den letztern, welcher sage: "wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sey, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so sey die Bundesversammlung befugt und berufen, nach Rücksprache mit den bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen." Nun sey es bekannt, daß gefährliche Verbindungen und andere bedauerliche Erscheinungen die Preßbeschlüsse veranlaßt haben, daher hätten die würtembergischen Minister des Aeußern und des Innern in dem Art. 18 Lit. d. der Bundes-Acte und Art. 28 der Schluß-Acte ihren Schutz gegen Verantwortlichkeit wegen Zustimmung zum Bundesbeschlusse

schlusse von 1824 finden müssen, wenn sie vor den Staatsgerichtshof gestellt worden wären; um so mehr, als jener Beschluß selbst ohne Zustimmung des wirtembergischen Ministeriums durch Stimmenmehrheit am Bundestage hätte gefaßt werden können, wenn man ihn als Ausfluß des Art. 28 der Schluß-Acte betrachtet hätte. — Während die staatsrechtliche Commission dieses Urtheil über die Gesetzmäßigkeit des Bestehenden fällte, zog sie nicht in Abrede, daß, vom legislativen Gesichtspunkte aus, bloß repressive Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse natürlicher und zweckmäßiger als präventive Maaßregeln *seyen*, daß es daher wünschenswerth sey, daß auch in Würtemberg die Censur durch ein Preßgesetz ersetzt werde, das durch die zum Schutz gegen Mißbrauch nöthige Vollständigkeit und Schärfe seiner Strafbestimmungen die Abschreckung von Preßvergehen und Verbrechen zu sichern geeignet wäre. Als einen günstigen Umstand für die Realisirung dieses Wunsches betrachtete sie, daß der Bundesbeschluß über die Presse vom Jahre 1824 nur als ein provisorischer besteht, sie sagte: "diese Eigenschaft des Beschlusses mit der gegebenen Aussicht auf ein definitives Preßgesetz gebe der Annahme Raum, daß die Bundesversammlung zur baldigen Aufhebung ihres Beschlusses sich bewogen finden dürften, wenn unsere Regierung (welcher, sagte die Commission, wahrscheinlich auch Regierungen anderer Bundesstaaten hierin nachfolgen würden) durch Vorlegung eines in seinen repressiven Bestimmungen strenge und umsichtig entworfenen Preßgesetzes genügende Bürgschaften auf Verhütung von Preßmißbräuchen zu geben wüßte, und es wurde dabei die weitere Aussicht gegeben, daß durch Vorlegung von einzelnen Preßgesetzen die Bundesversammlung zu Entwerfung des für ganz Deutschland zu ertheilenden allgemeinen Preßgesetzes veranlaßt würde. In Betracht dessen trug dann die

staats-

staatsrechtliche Commission darauf an, die Regierung zu bitten: "1) den Ständen sobald als möglich einen umfassenden Entwurf eines Gesetzes über die Preßfreiheit zur verfassungsmäßigen Verabschiedung vorzulegen, und 2) in diesem Gesetzes-Entwurf zu bestimmen, daß die Censur nur mit Ausnahme bestimmter, im Sinne des §. 89 der Verfassungs-Urkunde genau zu bezeichnender Fälle gänzlich aufgehoben werde."

Das Separat-Votum dagegen, welches der Abg. Hufnagel für die Schott'sche Motion abgegeben hatte, ging dahin: daß die hohe Bundesversammlung für die Beschlüsse vom 20. September 1819 und 24. August 1824 nicht zuständig gewesen sey, daß somit für Würtemberg das Preßgesetz vom 1. Februar 1817 welches die Censur aufgehoben hat, noch rechtliche Gültigkeit habe. An diesem, durch das genannte Preßgesetz bestimmten rechtlichen Zustande sey durch den am 25. September 1819 abgeschlossenen Verfassungsvertrag lediglich nichts verändert worden, wenn der §. 28 festsetze: "die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig zu erlassenden Gesetze." Denn unter den "bestehenden" Gesetzen könne kein anderes verstanden werden, als eben das Preßgesetz von 1817, und die in demselben allegirten gemeinrechtlichen Verordnungen und vaterländischen Gesetze. Wenn der §. 11 dieses Gesetzes von außerordentlichen Fällen spreche, in denen Censur wieder eingeführt werden könne, so sey dies nicht so zu verstehen, als ob in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten die Censur von selbst (ipso jure) eintrete. Einseitig habe die Regierung dieselbe nicht anordnen können, es hätte auf dem Wege der ständischen Verabschiedung geschehen müssen, indem dies ein Act der Gesetzgebung seyn müßte. Dieser Rechtszustand

 sey

sey nun freilich gar zu frühe durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, welcher die Censur einführte, gestört worden. Der Bericht geht dann auf Untersuchung der wichtigen Frage über: ob der Bund für den Beschluß vom 20. September 1819 zuständig gewesen sey? Er sagt: es lassen sich dreierlei Rechtsgründe denken, auf welche dieser Bundesbeschluß gebaut worden seyn konnte: entweder konnte man diesen Beschluß 1) auf Art. 18 der Bundes-Acte stützen, nach welchem sich der Bund die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die *Preßfreiheit* vorbehalten hat; oder es konnte die Competenz zu *diesem* Beschlusse 2) auf die ordentliche, oder 3) auf die außerordentliche gesetzgebende Gewalt des Bundes gegründet werden. Der ersten Annahme widerspricht er, indem er ausführt, daß nach den Grundgesetzen des Bundes gleichförmige Bestimmungen über Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten nicht aus der gesetzgebenden Gewalt des Bundes, sondern lediglich aus einer Uebereinkunft der Bundesglieder hervorgehen sollen. Denn die im Bunde vereinigten Regierungen haben zwar die Gleichförmigkeit der Preßbestimmungen als sehr wünschenswerth gefunden, zugleich aber auch erkannt, daß die Abfassung eines allgemeinen Preßgesetzes nie in der Competenz der Bundesversammlung liegen könne, und es verhalte sich mit diesen gleichförmigen Preßbestimmungen, wie mit den im Art. 19 der Bundes-Acte zugesagten Berathungen über Handel und Verkehr, wodurch bekanntlich kein deutscher Staat sein Recht auf Gesetzgebung hierin verloren habe. Also nur aus einer Uebereinkunft der Bundesglieder könnten jene gleichförmigen Preßbestimmungen hervorgehen. Folglich könne auch nicht jener Bundesbeschluß aus der ordentlichen gesetzgebenden Gewalt des Bundes hervorgegangen seyn. Aber auch nicht durch eine außerordentliche Bundesgesetzgebung lasse sich der Bundesbeschluß

rechtfer-

rechtfertigen. Er werde im Beschlusse selbst ein einstweiliger, ein provisorischer genannt. Allein selbst als solcher sey er nicht zu rechtfertigen, da in keinem Staatsorganismus eine Behörde das provisorisch thun könne, was sie überhaupt nicht zu thun befugt sey. Eine ganz andere Frage sey, ob der Bundesbeschluß nicht durch eine außerordentliche subsidiarische gesetzgebende Gewalt des Bundes gerechtfertigt werden könne. Allerdings müsse zugegeben werden, daß Preßfreiheit und deren Mißbrauch der Gegenstand der Thätigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Bundes werden könne und werden müsse, sobald die gesetzgebende und vollziehende Gewalt eines einzelnen Bundesstaates, mehrerer Bundesstaaten oder aller Bundesstaaten nicht mehr ausreiche. In thesi müsse also eine solche subsidiarische Competenz zugegeben werden, keineswegs aber in hypothesi, indem nicht anerkannt werden könne, daß auch nur einer der Bundesstaaten so unmächtig gewesen sey, daß der Bund mit seiner Preßgesetzgebung hätte einschreiten müssen. Aber auch angenommen — fuhr Hr. Hufnagel fort — der Zustand in Deutschland sey wirklich ein so gefährlicher und trostloser gewesen, als ihn die Motive des Bundestags beschreiben, so frage es sich doch immer noch: 1) ob dieser als wirklich vorhanden angenommene gefährliche Zustand in Deutschland eine Folge der bundesverfassungsmäßigen Freiheit der Presse gewesen sey? 2) ob mit Grund anzunehmen gewesen sey, daß dieser gefährliche Zustand nur durch Wiedereinführung der Censur gehoben werden könne, und 3) ob zur Anwendung dieses oder eines andern Mittels die gesetzgebende und vollziehende Gewalt der einzelnen Bundesstaaten zu unmächtig, und daher die Einschreitung des Bundes gesetzlich begründet gewesen sey? Alle diese Fragen seyen zu verneinen. — Die Berathung eröffnete Staatsrath v. Hartmann, Sectionschef

im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit Ablesung eines Vortrags, in welchem er die Competenz des Bundes hinsichtlich der Preßbeschlüsse von 1819 und 1824 zunächst aus Art. 18 d. der Bundes-Acte und Art. 4, 10 und namentlich 17 der Schluß-Acte nachzuweisen suchte, welch letzterer Artikel ausspricht, daß die Bundesversammlung berufen sey, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern. Aber auch auf Art. 2 der Bundes-Acte, welcher die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands als Zweck des Bundes festsetzt und auf den Schluß des Art. 25 der Wiener Schluß-Acte, nach welchem die Mitwirkung der Gesammtheit des Bundes im Falle gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden kann, gründete Staatsrath v. Hartmann die Befugniß des Bundes, die Beschlüsse über die Presse zu fassen; daß solche gefährliche Bewegungen in deutschen Bundesstaaten Statt gefunden haben, belegte derselbe mit dem Zeugniß eines freisinnigen Schriftstellers, des Freiherrn v. Wangenheim, mit Auszügen aus Schriften von Demagogen, und mit Aussagen der Letztern bei den mit denselben angestellten Untersuchungsverhören; wobei er bemerkte: daß wenn auch in Würtemberg keine Erscheinungen jener Art vorgekommen seyen, so hätte doch Würtemberg zur Sicherung der übrigen Staaten dem Bundesbeschluß beitreten müssen. Ueberdieß sey die würtembergische Regierung auch durch die innere Gesetzgebung zur Beistimmung zu den Bundesbeschlüssen befugt gewesen. „Eine Menge von Zeitungen und Flugschriften aller Art (sagte Staatsrath v. Hartmann unter Anderm) zweckten alle dahin, das Volk zu überreden, daß

es

es von Regenten und Beamten gedrückt sey und nur durch eine Revolution die verlorene Freiheit erlangen könne. Auch das Militair suchte man zu verleiten. So sollte das Volk zu einem irregeleiteten Werkzeug der revolutionairen Partei bearbeitet werden. Auch die neueste Zeit lieferte Belege, die in frischem Andenken sind. Wenn aber durch die Censur der öffentliche Geist kein besserer wurde, so beweist dies Nichts gegen das gewählte Mittel, sondern der Grund liegt darin, daß entweder das Uebel schon zu tief gewurzelt war, oder auch die Censur nicht strenge genug geübt wurde. Bei manchen Revolutionairgesinnten wurde allerdings durch die Censur die Unzufriedenheit noch gesteigert. Aber die Geständnisse der revolutionairen Partei beweisen, daß die Censur jenen Männern immer ein starkes Hinderniß in Ausführung ihrer Plane war. Unverantwortlich würde Würtemberg gehandelt haben, wenn es seine Zustimmung zu den Bundesbeschlüssen nicht gegeben hätte. Die würtembergische Regierung konnte den Staat nicht zur Werkstätte der Unruhstifter machen, und so die Ruhe der Nachbarstaaten mit der seinigen gefährden lassen... Geht man davon aus, daß die Bundesversammlung nach den Bestimmungen der Bundesacte ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt, wenn die Wirksamkeit derselben auf Bundeszwecke geht, und wenn diese Zwecke die Erhaltung der innern und äußeren Sicherheit Deutschlands beabsichtigen, so konnte der Bund auch die Censurbeschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen; sonst wäre ja der Bund jeden Augenblick seiner Auflösung bloßgestellt. Immer zwar war es Absicht des Bundes und der würtembergischen Regierung, die provisorischen Beschlüsse in definitive umzuwandeln, und ein Preßgesetz zu erlassen. Auch ist eine Commission vom Bunde mit dieser Gesetzgebung beauftragt. Unterdessen aber ist die Gültigkeit der provisorischen Beschlüsse auf=

aufrecht zu halten. Der Bund würde nie anerkennen, daß ein einzelner Staat sich losrisse, spräche auch nicht schon ein ähnlicher Fall in einem Nachbarstaate dafür. Sollte aber dennoch ein Zweifel dagegen erhoben werden, so könnte doch auch nur der Bund die Behörde seyn, die entscheiden dürfte. Sollte demnach ein Vorschlag zur Sprache kommen, auf den Grund der Unzuständigkeit der Bundesversammlung die Censur aufzuheben, so wäre die Vorfrage verher zu lösen, wodurch sich die Regierung den Exekutions-Maaßregeln entziehen könne." Der Abgeordnete Hufnagel erwidert: er habe die Frage nicht aus dem politischen Gesichtspunkte behandelt, sondern blos aus dem positivrechtlichen, und in Beziehung auf diesen habe das von dem Regierungskommissair Vorgetragene seine Ueberzeugung nicht ändern können. "Censur und Preßfreiheit (sagt der Redner) sind Angelegenheiten der innern Gesetzgebung, und es ist immer noch nicht behauptet worden, daß die Regierung zu unmächtig zur Unterdrückung der Mißbräuche gewesen sey. Einzelne Fälle des Mißbrauchs werden sich stets und immer finden und man könnte damit zu allen Zeiten die Preßfreiheit lähmen. — Von der politischen Seite habe ich die Sache nicht genommen, es hängt da Alles von Subjectivität ab. Der Eine fürchtet Veränderungen im Allgemeinen, ein Zweiter hat seinen Stand schon angegriffen gesehen, und ein Dritter ist gegen Preßfreiheit, weil es Grundsatz bei ihm ist, stets nur mit der Regierung zu stimmen. Was politisch ist, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß die Ehre der Kammer erfordert, die Rechte des Volks zu wahren." Der Antragsteller, der Abgeordnete Scholl, sagte: seine Freunde hätten ihn aufgefordert, seine Motion zurückzunehmen, aber er habe sich hiezu nicht entschließen können; er wolle einzig Wiederherstellung des §. 28 der Verfassungs-Urkunde. — Der

Beschluß

Beschluß der Bundesversammlung über die Presse sey kein organischer, und nur die organischen Beschlüsse hätten nach §. 3 der würtembergischen Verfassungs-Urkunde nach ihrer Verkündigung verbindende Kraft. Der Abg. Schott fährt fort: "Im Commissionsberichte wird der Ausdruck organische Beschlüsse für gleichbedeutend erklärt mit organisationsmäßig gefaßten Beschlüssen, mit Beschlüssen, die durch das Organ des Bundes gefaßt seyen. Was organische Beschlüsse sind, das hat der Bund selbst erklärt, indem er in Art. 13 der Schlußacte erklärt hat, was er unter organischen Einrichtungen verstehe. Ich will die Kammer jedoch nicht mit dieser Controverse aufhalten, um so weniger, als solche von meinem verehrten Freunde, dem Abgeordneten der Stadt Tübingen, in seiner Motion über die Bundestagsbeschlüsse vom 27. Juni 1832 so aufgeklärt und auseinandergesetzt ist, daß kein Staatsmann solche mit Erfolg mehr zu bekämpfen und zu widerlegen vermag. Wollte man aber auch die Interpretation des Commissionsberichts zugeben, so würde daraus nichts anderes folgen, als daß alle Bundestagsbeschlüsse, welche organisationsmäßig, d. h. durch das Organ des Bundestags, gefaßt würden und keinen formellen Fehler hätten, die ganze innere Verwaltung jedes einzelnen Bundesstaats vernichteten, und daß also der Art. 2 der Bundesacte, welcher die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten garantirt, zu einem leeren Schall herabsänke. Allein dem ist glücklicher Weise nicht so, und ich berufe mich auf eine Autorität, welcher die Commission ihre Anerkennung nicht versagen wird, und welche also lautet: "Selbst das eigene Interesse der übrigen Bundesstaaten für Beseitigung eines fortdauernden Anlasses zu Unzufriedenheit und Aufreizungen Uebelgesinnter wird dazu rathen, daß von Seiten der Bundesversammlung auf endliche Erfüllung

füllung jener Zusicherung Bedacht genommen, und daß hiezu nicht nur allgemeine Aussichten forthin gegeben, sondern eine Zeitbestimmung ausgesprochen werde, nach deren Ablauf, so weit man sich nicht über die gleichförmigen Verfügungen selbst am Bundestage vereinigen könnte, jedem Bundesstaate überlassen bliebe, die von ihm nach seinem Verhältnisse am angemessensten erachteten Vorkehrungen über Freigebung der Presse, verbunden mit ausgiebigen und streng einzuhaltenden Vorsehungen gegen Preßmißbräuche, zu treffen. Zu einer Vereinigung über ganz gleichförmige Verfügungen in allen Bundesstaaten *ist bei* der großen Verschiedenheit der Verhältnisse und der Ansichten der einzelnen Regierungen eben so wenig eine Aussicht, als hievon die Bundesgrundgesetze die Sache selbst abhängig machen wollten. Dürfte dies schon durch den Art. 18 der Bundesacte in den Worten angedeutet werden: "Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen;" so drückt sich hierüber noch deutlicher der Art. 65 der Schlußacte aus, indem derselbe diesen Gegenstand mit andern der fernern Bearbeitung der Bundesversammlung mit dem Beisatz vorbehält: um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen. Nicht sowohl die Verfügungen selbst, als vielmehr die Herbeiführung möglichster Gleichförmigkeit der von den einzelnen Regierungen über diese unstreitig zu ihrer inneren Verwaltung gehörigen Angelegenheit zu treffenden Verfügungen wird als Gegenstand der Bearbeitung und Berathung der Bundesversammlung zu betrachten, und daher auch in dieser Hinsicht der Antrag gerechtfertigt seyn: daß die Bundesversammlung sich unverweilt mit der Herbeiführung einer Vereinigung über möglichst gleichförmige

mige Verfügungen über Preßfreiheit, durch Bezeichnung gewisser, der Anwendung und weitern Ausführung jedes einzelnen Bundesstaats, nach Maaßgabe seiner inneren Verfassungs- und Gesetzgebungsverhältnisse anheim zu gebenden Grundzüge zu beschäftigen habe, jedenfalls aber auszusprechen wäre, daß die Wirksamkeit der nun seit 13 Jahren fortbestehenden provisorischen Beschlüsse über Preßbeschränkungen mit dem letzten Jahr oder auch vor dessen Ablauf für diejenigen Bundesstaaten erlöschen solle, deren Regierungen noch vor dessen Ablauf auf eine den verabredet werdenden Grundzügen entsprechende Weise Vorsehung gegen Preßmißbräuche getroffen haben werden." Diese Autorität ist die würtembergische Regierung selbst, und das, was ich so eben verlesen, ist der Schluß eines Votums, welches Würtemberg in der Sitzung des Bundestags vom 26. April vorigen Jahrs in der badischen Preßsache abgegeben hat. Hiernach nennt also die würtembergische Regierung selbst die Verfügungen über die Preßfreiheit eine unstreitig zu ihrer inneren Verwaltung gehörige Angelegenheit. Wäre dieses nicht der Fall, und wäre die Gesetzgebung des Bundes in Preßangelegenheiten in dieser Sache unabänderliche Norm für die einzelnen Bundesstaaten, wie könnte dann die Commission sich den Widerspruch zu Schulden kommen lassen und es wagen, die Regierung um einen Entwurf eines Gesetzes über die Preßfreiheit und um die Bestimmung zu bitten, daß die Censur, mit Ausnahme bestimmter Fälle, gänzlich aufgehoben werde? In §. 105 ist gesagt: daß wer das Recht der Verfügung über einen Gegenstand erhalte, dem stehe eben damit frei, jenen Gegenstand der Disposition zu geben oder nicht zu geben, oder mit Modification zu geben. Dies ist offenbar eine unrichtige Auslegung, denn das Wort Verfügung kann

kann hier gewiß nichts Anderes ausdrücken, als die Befugniß Bestimmungen zu geben, unter welchen die Preßfreiheit einzutreten habe, nicht aber, daß man sich vorbehalte, noch zu erklären, ob man die Preßfreiheit geben wolle oder nicht. Man mag heute von dem Bundestage denken, was man will, die Stifter des Bundes wollten in der Acte gewiß nicht sagen: die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen darüber beschäftigen, ob sie die Preßfreiheit geben wolle oder nicht, ob sie die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sichern wolle oder nicht. Deutsche Publicisten können freilich Alles behaupten, hat doch einmal Einer den Satz aufgestellt, der Art. 13 der Bundesacte, der von den ständischen Verfassungen handelt, gewähre den deutschen Völkern kein anderes Recht, als das Recht zu warten. Ich bemerke ferner, daß die Commission das von mir geltend gemachte Argument, daß die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 in Art. 64 alle in der deutschen Bundesacte enthaltenen Bestimmungen bestätigt hat, und daß also die deutsche Preßfreiheit unter der ausdrücklichen Garantie sämmtlicher europäischen Mächte steht, keiner Erwähnung würdigt. Ich lege, um einer nahen Zukunft wegen, einen großen Werth auf dieses Argument und muß solches daher aufs Neue in das Protocoll niederlegen." ... Staatsrath v. Hartmann: "Gerade aus dem verlesenen Votum geht hervor, daß Würtemberg nicht gegen die Bundesbeschlüsse austrat, daß es vielmehr deren Gültigkeit anerkannte." Schott: "Es steht aber auch darin, daß sie der innern Verwaltung angehören." — Staatsrath v. Hartmann: "Das beweist nicht, daß der Bund nicht darüber beschließen könne." Der Berichterstatter der Commission von Probst fügt bei, daß jene Beschlüsse allerdings organisch seyen, da sie auf

bundes=

bundesverfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen. Nach dem Abg. Schott erhob sich Prälat v. Pahl mit den Worten: "Es geht eine Stimme durch ganz Europa, die das Recht der freien Rede beharrlich und unabweisbar von den Regierungen reclamirt. Alle großen Regenten aller Zeiten haben dasselbe in ihren Schutz genommen, alle großen Schriftsteller haben seine Vertheidigung geführt. Selbst die Regierungen, welche gerathen fanden es zu beschränken, haben sich dabei, wie dies namentlich auch in den Karlsbader Recessen geschehen ist, durch Berufung auf besondere Zeitverhältnisse verwahrt und damit das Anerkenntniß des rechtlichen Bestandes der Regel ausgesprochen. Dessen ungeachtet hat es nie an willkührlichen und drückenden Maaßregeln gefehlt, die Presse — dieses die neuere Zeit so glänzend verherrlichende Organ des geistigen Verkehrs — zu beschränken. Es war der Papst Alexander VI., der am Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf dem römischen Stuhle saß, welcher, durch einen Act der hierarchischen Gewalt, jede gedruckte Schrift der vorläufigen Revision und Genehmigung der Kirche unterwarf — dieser Papst, von dem alle katholischen Kirchenhistoriker, von Cäsar Baronius an, bezeugen, daß er die dreifache Krone ohne Würde getragen. An edlere Namen ist dagegen der der freien Gedankenmittheilung gewährte Schutz geknüpft. Der große Friedrich der Preußen und unser unvergeßlicher Kaiser Joseph, in der Regentenreihe des achtzehnten Jahrhunderts in erster Linie stehend, ob sie wohl absolute Herrscher waren und fest an dem Grundsatze hielten: "Alles für das Volk und Nichts durch das Volk," öffneten, die bisherigen Hemmnisse beseitigend, der Rede und der Schrift in ihren Staaten den freien, ungestörten Lauf, und es wurde ihnen dadurch der edle Ruhm zu Theil, daß die glänzendste Periode in der Geschichte deutscher Wissenschaft, Aufklärung

klärung und Volkscultur mit ihren Namen beginnt. Indessen richtet sich die Maaßregel der Censur schon dadurch, daß sie in dem civilisirten Europa ihren Zweck nicht mehr erreichen kann. Die liberalen Ideen sind nicht mehr bloß in den Büchern; sie sind in den Köpfen und in den Gemüthern. Die Lectüre der Classiker in unsern Schulen pflanzt sie in den Geist der Jugend. Europa befindet sich in einer Schule des gegenseitigen Unterrichts. Ein Wort, das in dem Unterhause von England gesprochen worden, wird selbst in den Dörfern von ganz Deutschland vernommen. Der allgemeine Zeitungsverkehr läßt die Verheimlichung keines ausgesprochenen Gedankens und keiner Thatsache in dem öffentlichen Leben mehr zu. Wahr und treffend sagt deshalb Jean Paul: "O! es ist zu viel politisches Licht vorhanden, als daß die Fürsten nicht lieber das Ganze zulassen sollten; und sie haben in Rücksicht des Vortheils nur die Wahl zwischen gänzlicher (obwohl unmöglicher) Sultans- oder Mönchsverfinsterung oder zwischen Friedrichs II. Aufhellungsfreiheit. Ein bloßes elendes vergittertes Mittellicht erinnert an Baczko's Bemerkung über physisch Blinde, von welchen die mit einigem Schimmer mehr tappen, weniger lernen und weniger sich helfen können, als die ganz Blinden. Man kann jetzt der Wahrheit nur den Hof verbieten, nicht Stadt und Land; hinter den stummen Lippen werden die Zähne knirschen. Man kann, wenn man Jenes thut, denselben Stoff, der sich als Licht mild und still umher ergossen hätte, zu einer Flamme verdichten, die brausend fortfrißt und niederreißt." So weit Jean Paul, der wohl nicht gegen den Verdacht gerechtfertigt zu werden braucht, daß er zu den gesteigerten Liberalen dieser Zeit gehöre. Noch weniger kann dieser Verdacht auf eine einheimische Autorität fallen, nämlich auf den Rechenschaftsbericht unseres vorletzten ständischen Ausschusses, wenn

sich

sich derselbe mit Bestimmtheit und Entschiedenheit gegen die rechtliche nnd politische Zulässigkeit jeder Censur erklärt. "Welches sind, wird darin gesagt, die zureichenden Gründe, um die Maaßregel der Censur, welche die natürliche Freiheit des Staatsbürgers so wesentlich bloßstellt, zu rechtfertigen? Warum soll wegen der Vergehungen einiger Einzelnen, deren in der Regel immer nur Wenige seyn werden, ein ganzes Volk unter diese Maaßregeln gestellt werden? Der die bürgerliche Ordnung störende Geist der Aufreizung wird sich anfangs immer nur durch wenige Stimmen hören lassen, und gerade immer nur in dem Verhältnisse mehr Eingang bei dem bei Weitem größten Theile der zur Ruhe geneigten Masse des Volks finden, als durch die unnatürlichen Beschränkungen der natürlichen Freiheit die Unzufriedenheit des Volks gesteigert wird. Für die Mehrheit einer Nation und am meisten für die Mehrheit des gebildeten und aufgeklärten Theils derselben, zu welchem auch die bessern Schriftsteller gehören, muß es ein niederbeugendes Gefühl erregen, um einiger unberufenen Schreier willen sich in die Fesseln der Censur geschlagen zu sehen." — "Man kann, fährt der Rechenschaftsbericht weiter fort, mit Gründen sagen, daß die Befreiung der Presse von der Censur das beste Mittel sey, den Unfug der Presse zu zerstören. Ein Gesetz, sagt Wessenberg, das die Freiheit der Presse unterdrückt, ist weit entfernt, auch ihren Mißbrauch zu hindern. Dieser fährt fort, im Dunkeln zu wirken. Hundert Stimmen verstummen jetzt, aber um so ungescheuter zischen die Zungen lichtscheuen Betrugs und frecher Schmähsucht, und werden jetzt sogar im Publicum wohlgefällig aufgenommen, als die einzigen noch übrigen Organe der Freisinnigkeit und Mittheilung." Gewiß haben jedoch die Regierungen, welche die Preßfreiheit für eine der Plagen halten, von denen

Aegyp=

Aegypten verschont geblieben, nicht immer die Absicht, vermittelst der Censur den Fortschritten des menschlichen Geistes auf der wissenschaftlichen Bildung eine hemmende Schranke entgegen zu setzen. Sie wollen nur der Verbreitung solcher Ansichten und Ideen entgegen treten, von denen sie besorgen, daß durch sie die Ruhe der Staaten gestört werden könnte. Aber sollte man denn nicht wissen, daß die Geschichte keine Revolution kennt, deren Ursprung in dem Gebrauche der Presse zu entdecken wäre? Als sich in unsern Tagen die Völker in Neapel, Spanien und Polen erhoben, um von ihren absoluten Regierungen repräsentative Verfassungen zu erzwingen, gab es in diesen Ländern keine Preßfreiheit; und so waren auch in Braunschweig, als das Volk seinen Herzog vertrieb, die Carlsbader Beschlüsse in ihrer vollen Geltung. Ueberdies ist es nun allgemein anerkannt, daß durch Montesquieu, Voltaire, Rousseau und die Encyclopädisten die französische Revolution nicht hätte hervorgerufen werden können, wenn nicht die Verderbnisse der Staatsverwaltung vorhanden gewesen wären, durch welche sie zur unvermeidlichen Nothwendigkeit geworden war. Es verrathen auch in der That die Regierungen, die vor dem Rauschen eines jeden liberalen Blattes erschrecken, insofern in ihnen das Bewußtseyn einer gerechten und redlichen Verwaltung ist, ein Mißtrauen gegen ihre eigene Stärke, durch das sie sich selbst das größte Unrecht thun, erregen dadurch einen Argwohn gegen sich, den die edle Verachtung des Geschreies unberufener und böswilliger Staatstadler nie entstehen läßt, und bringen die Männer zum Schweigen, deren Stimme zu hören ihnen immer gerathen seyn dürfte, indem diese sich nicht leicht entschließen werden, die Producte ihrer langjährigen Studien und ihrer Nachtwachen einem Censor zu unterwerfen. Ja die Männer, die die Gefahr einer freien

freien Rede wagen, sind nicht die schlechtesten, und gewöhnlich entzieht man, wenn man sie zum Verstummen zwingt, den Fürsten und den Völkern gerade ihre besten Rathgeber. Ich erlaube mir eine Anecdote aus alter Zeit zu wiederholen, an die zu erinnern in jeder Zeit gerathen seyn mag. "Felix Hämmerlin (erzählt Johannes Müller) vor vierhundert Jahren Chorherr zu Zürich, als er vor das Gericht des Bischofs von Constanz gestellt ward, um sich darüber zu verantworten, daß er so frech von seinen Obern, dem Papst und Bischof, so ärgerlich von Pfarrern und Mönchen, und so bitter von den alten Eidgenossen seiner Vaterstadt geschrieben, sprach unter andern bedenklichen Worten auch die folgenden: "Ohne davon zu reden, was von Kaisern und Königen, von Fürsten und Städten, was auf Concilien, was von freien, biedern Schriftstellern, vor Alters, weit heftiger vorgetragen worden, fordere ich Euch selbst auf zu urtheilen, ob möglich, ob zu wünschen wäre, daß Pflicht und Empfindung vor den Schrecknissen der Macht ganz verstummen? Ob die Ergießungen warnender Klage, oder ob ein endlich Alles unaufhaltbar umstürzender Ausbruch des lange peinlich gepreßten Gefühls den Obern furchtbarer sey? Nicht einschläfernde Schmeichler sind ihre Freunde, sondern die, welche sie verhindern, zu vergessen wer sie sind. Den Spiegel der Wahrheit zerbrechen wollen, zeigt schlechte Meinung von sich; der müßte wenig Verdienst um seine Untergebenen haben, der durch falsche Nachreden so leicht um Ehrfurcht und Liebe zu bringen wäre." Die Geschichte des edlen Martyrers schließt dann der Tacitus der Eidgenossen mit den centnerschweren Worten: "Schön sind die Tage bei Laupen, bei Morgarten, bei Sempach, bei Murten; viele sind in schweizerischen Jahrbüchern der schönen Tage im Frieden und im Kriege. Aber das wisse die Schweiz, jeder

Fürst,

Fürst, jedes Volk, daß die Unterdrückung eines gerechten Mannes ein Fleck in allen Geschichtbüchern ist. Ueberhaupt wird der Einfluß der Bücher und Zeitschriften auf die Bewegungen des Volkslebens meistens zu hoch angeschlagen. Sollte man denn nicht wissen, daß es vergeblich ist, einen Brennstoff auf einen Punkt zu werfen, auf dem kein brennbares Material vorhanden ist? Die älteren Männer in dieser Versammlung erinnern sich noch des Ausbruches der französischen Revolution und des Krieges, der ihm nachfolgte. Auch damals folgte der Deutsche seinem unüberwindlichen nationalen Instinct, alle Erscheinungen des Lebens auf der Wage der Vernunft zu wägen; auf diese Weise prüfte er das Recht der Parteien, und die große Mehrheit unserer Schriftsteller und Journalisten entschied für die Sache der Nation. Während die Einen ihre Ansichten, gleichfalls in deutscher Weise, mit rücksichtsloser Unbefangenheit aussprachen, erhob neben ihnen die Stimme der Ueberspannten sich mit Keckheit und Leidenschaft, oft frech und frevelnd. Zwar versäumten die Censurbehörden nicht, ihr Amt zu thun. Aber man umging ihre Gebote; man ließ die Bücher in Frankfurt und Leipzig und bei Peter Hammer in Cöln drucken; Deutschland wurde mit aufregenden, zum Theil wahrhaft revolutionairen Schriften überschwemmt. Und was war die Folge davon? Das deutsche Volk in allen seinen Gränzen blieb ruhig, und ohne Weigern reichte es die Mittel zum Kriege dar, und schickte seine Söhne zu den Heeren, um im Dienste des Vaterlandes, die Revolution zu bekämpfen. . . . Gehen wir von diesen allgemeinen Betrachtungen auf unser liebes würtembergisches Vaterland über. Auch in ihm bestand, seit alten Zeiten, die Censur gesetzlich. Sie wurde sogar von der Landschaft selbst ausgeübt, wie wir denn von dem ehrwürdigen Johann Jacob Moser wissen, daß er letzterer ein von ihm bearbeitetes Hand-

buch

buch des würtembergischen Staatsrechts zur Revision übergeben mußte, dessen Inhalt man so bedenklich fand, daß man es ihm gar nicht wieder zurückgab. So bestand auch bis in die letzten Zeiten des Herzogthums ein Gesetz, vermöge dessen theologische Schriften, selbst wenn sie im Auslande gedruckt wurden, doch erst der Censur des Consistoriums unterlegt werden mußten. Indessen wurde am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, wie überall in Deutschland, die Praxis besser als die Theorie. . . . Aber ein bedeutsam drohendes Zeichen ging in dem Morgen des neuen Jahrhunderts auf, indem die Allgemeine Zeitung, von Posselt und Cotta, nach einem geistvollen und großen Plane gegründet, und während sie im Zuge war ein europäisches Blatt zu werden, sich in der Nothwendigkeit sah, auf den freien Boden von Baiern zu flüchten. Bald nachher stiegen Pharao's sieben magere Kühe in den sieben Jahren des Rheinbundes auf der deutschen Erde empor. Durch die Hinrichtung unseres wackern Landsmanns, des Buchhändlers Palm gab Napoleon dem deutschen Volke ein blutiges Warnungszeichen, an dem es erkennen sollte, was der Ausbruch des gepreßten Gefühls von ihm zu erwarten habe. Von dem an erfolgte ein allgemeines Verstummen. Es war die Stille eines Kirchhofs, die nur noch die Laute schamloser Schmeichelei unterbrachen. Es gab in Deutschland keine politische Litteratur mehr. "In den Zeitungen bekamen wir, wie Jean Paul sagt, aus der Trompete der Fama statt des rechten Stücks nur noch den Speichel, den die Trompeter nach dem Windblasen ausschütteln, und die politischen Schriftsteller härten sich immer kahler und zu ganzen Glatzen, damit man ihnen nicht in die Haare käme." In Würtemberg ward die Unterdrückung der freien Presse durch die Errichtung eines eigenen Censur-Collegiums organisirt, und demselben ein lit-

terarisches Gensdarmerie-Corps beigegeben. Das waren die Bücherfiscale, welche vor jeder Buchdruckerei und vor jedem Buchladen auf der Lauer standen, damit nichts, was die Regierung nicht genehmigt hatte, hinein- oder herauskäme. Dieser Zustand dauerte auch dann noch fort, als Deutschland schon die Ketten Napoleons gebrochen und die deutsche Bundes-Acte das Recht auf die freie Presse als "ein allgemeines, deutsches, staatsbürgerliches Recht" zugesagt hatte. Ja, die Stände von 1815 fanden sich noch in der Nothwendigkeit, ihre Verhandlungen außer Landes drucken zu lassen, wo ihnen die Censur *nicht in die Haare kam*. Nun aber begab es sich, daß der *jetzige* edle Regent dieses Landes unter dem Jubel und den frohen Hoffnungen seines Volks den Thron seiner Väter bestieg, der es eine seiner ersten Sorgen seyn ließ, die Presse von den Banden zu entfesseln, womit sie umstrickt war. Es erging das Preßgesetz vom 30. Januar 1817, worin versehen ward, "daß Alles ohne Censur gedruckt und das Gedruckte verbreitet werden dürfe, dessen Inhalt nicht durch dieses Gesetz oder künftig in verfassungsmäßigem Wege errichtete Gesetze für ein Vergehen oder Verbrechen erklärt würde," und diese Bestimmung erhielt eine neue Sanction in dem "Verfassungsvertrage," der in dem §. 28 die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange gewährleistete. Aber die Freude, welche dieser Act königlicher Milde und Gerechtigkeit im Lande erregte, ward nur zu bald getrübt, da mit der Verabschiedung der Verfassung die Carlsbader Beschlüsse zusammentrafen. Man ist der würtembergischen Regierung das Zeugniß schuldig, daß sie dieselben mit Schonung und Liberalität vollzog und der freien Rede einen viel weitern Spielraum gestattete, als dies in den meisten andern deutschen Staaten der Fall war, wie denn damals unsere Verlagshandlungen die

ie Zuflucht vieler Schriftsteller wurden, die anderswo ür ihre Werke nicht dieselbe Schonung erwarten zu ürfen glaubten. Es erfolgte der Sturm der Juli-Revolution und auch in Deutschland war seine Wirtung eine große Aufregung der Geister. In dieser Zeit hätte vor Allem die Stimme der Berufenen und der besonnenen Männer des Vaterlandes, es hätte die Stimme "des vernunftmäßigen, in moralischer Würde sich haltenden Liberalismus" vernommen werden solen. Aber nur zu bald wurde sie, zumal im westlichen Deutschland, durch das Geschrei der Indiscretion und der Frivolität übertönt, und es erschallten Stimmen aus der Nacht feiger Anonymität, die es keinen Hehl hatten, daß sie einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge beabsichtigten, jede Autorität antasteten und verletzten, und selbst diejenigen mit Spott und Hohn überhäuften, welche man bisher für die Weisesten gehalten hatte, indem sie der Meinung waren, daß man in der richtigen Mitte der Wahrheit näher stehe, als auf den Extremen. Da wurde man oft an einen Dialog erinnert, den Cicero aufbewahrt hat. "Sage mir doch, sprach ein Ausländer zu dem Römer Cäcilius, wie es kam, daß eure herrliche Republik so schnell zu Grunde ging?" "Proveniebant, erwiederte der Römer, oratores novi, stulti, adolescentuli! (Es nahmen neue Sprecher das Wort, überspannte, bartlose Jünglinge)." Nach solchen Provocationen wurden auch in Würtemberg die Bande der Presse immer strasser und straffer angezogen und die verfassungsmäßige Freiheit der Gedankenmittheilung, zumal in dem Gebiete der journalistischen Litteratur, immer enger beschränkt, während die Patrioten bedauernd bemerkten, daß man auf solche Weise auch die Unschuldigen für die Schuld der Leichtfertigen und der Muthwilligen büßen ließ, und mit den Schranken, die man um der Letztern willen errichtete, auch

die einsichtsvollen und wohlgesinnten Männer umgab, deren freies Urtheil über die öffentlichen Angelegenheiten, in dieser bedenklichen Zeit, dem Staate wohl sehr nützlich seyn können. . . . Wir aber könnten nie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, auf das Recht der freien Presse verzichten, ohne den Eid zu brechen, welchen wir vor diesen Schwellen geschworen haben. Wird uns aber die Regierung erklären, daß ihre Stellung zum deutschen Bunde ihr nicht gestatte, unsere Reclamation zu erfüllen — wird sie durch die Hinweisung auf einen Nachbarstaat, in welchem der Gewährung der freien Presse die Zurücknahme derselben unmittelbar nachfolgte, ihre Erklärung unterstützen, und wird uns die nächste Zukunft, wie zu besorgen steht, noch größere Beschränkungen bringen, als die bisherigen waren — so ist es an uns, dem Unvermeidlichen wenigstens dadurch entgegen zu treten, daß wir unser Recht, vor Welt und Nachwelt, bestens und feierlich verwahren." Der Abg. Widenmann: "Ich würde mich eines dreifachen politischen Selbstmords schuldig machen, wenn ich gegen die Freiheit der Presse wäre, die ich verpflichtet bin zu vertheidigen als Mitglied einer Volkskammer, als akademischer Lehrer und als Bürger. Wie sehr auch in neuerer Zeit das Bürgerthum von Oben und Unten angegriffen ward — in England durch den Starrsinn einer übermüthigen Aristokratie, in Frankreich durch den Haß einer Masse von Besitzlosen, in Deutschland durch den Hohn einer ungeduldigen Jugend — ich habe nie aufgehört, in ihm die richtige Mitte, den Kern des Volks zu erblicken. Dieses Bürgerthum — ich sage nicht, daß es der Aristokratie schroff entgegenstehe, und eben so wenig der untern Volksclasse: es steht überhaupt keinem Stande schroff entgegen, denn der Eintritt ist Allen offen. Das Bürgerthum führt bloß Krieg mit demjenigen Theil der Aristokratie, der Nichts lernen will und Nichts

vergessen

vergessen kann. Diesen Theil hat es in Frankreich und England besiegt, in Deutschland bietet es ihm, ehe der Kampf die Entscheidung bringt, die Hand zum Vergleich. Dieses Bürgerthum ist es, welches die Länder verbindet, Handel und Gewerbe, Künste und Wissenschaften belebt. Die Wunder der Civilisation, die es schuf, wie die künftigen Leistungen, die in seiner Aufgabe liegen, waren und sind nur möglich durch den freien Austausch der Gedanken, und diesen hemmen oder in Fesseln schlagen wäre Verrath an der Menschheit. Thatsache ist es aber, daß, wenn Vernunft und Verfassung dieses Recht in vollem Maaße in Anspruch nehmen, die bestehenden Einrichtungen dasselbe zum Theil entziehen. Die Regierung hat die eingeführten Beschränkungen nie auf die Landesverfassung und Gesetzgebung gegründet und somit löst sich die Frage darin auf: sind die Bundesbeschlüsse für Würtemberg rechtsverbindend? Hr. Hufnagel hat in seinem Separatvotum den Accent darauf gelegt, daß es im Art. 65 der Schlußacte heißt: die gleichförmigen Verfügungen über die Presse sollen durch "gemeinschaftliche Uebereinkunft" getroffen werden; allein da Art. 18 der Bundesacte sehr bestimmt sagt, die Bundesversammlung werde sich selbst mit "Abfassung" dieser gleichförmigen Verfügungen beschäftigen, und nicht anzunehmen ist, daß die Schlußacte von 1829 der Bundesacte Eintrag thue, so fällt damit die ganze Beweisführung zusammen. Ich habe eine ganz andere Einwendung gegen die Gültigkeit dieser Beschlüsse. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt im §. 85 ausdrücklich, daß durch Verträge mit auswärtigen Staaten kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung eingegangen werden könne, wodurch einem Recht der Staatsbürger zu nahe getreten werde. Da aber alle Bundesgesetzgebung nur auf dem Wege des Vertrags zu Stande kommt und ich — auf Klübers

Autorität

Autorität gestützt (§. 214 des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes) — dem Bunde eine gesetzgebende oder oberherrliche Gewalt nicht zuerkennen kann, so frage ich, wie im Jahre 1824 der Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Hinblick auf §. 85 der Verfassungs-Urkunde den Bundestagsgesandten anweisen konnte, den fraglichen Beschlüssen seine Zustimmung zu ertheilen? Der Minister ist im Vertragswege beigetreten und der Bund brauchte nicht zu fragen, ob er vermöge der besondern Verfassung seines Landes dazu befugt war. Der Beschluß ist von der Landesregierung, ohne Einrede von Seiten der Stände, verkündet worden und hat somit §. 3 der Verfassungs-Urkunde zufolge verbindende Kraft erlangt. Vom Bunde aus bestehen also die Beschränkungsmaaßregeln gegen die Presse rechtsgültig — formell haben sie Gültigkeit, materiell enthalten sie eine Verfassungsverletzung. Ich sehe nur den Ausweg, daß die Regierung, unter Berufung auf die Verfassung des Landes und auf den Art. 56 der Schluß-Acte, welcher für die in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassungen die Zusicherung ertheilt, daß sie keine Abänderungen zu erleiden haben, welche nicht auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen, jeden möglichen Schritt thue, um die Zurücknahme des Bundesbeschlusses von 1824 zu erwirken. Ich halte es für angemessen, über beide Anträge, die Legalität der Censur und die Competenz des Bundes betreffend, zur Tagesordnung zu schreiten, dagegen, damit wir die Censur los werden, die Regierung zu bitten, uns ein neues Gesetz über Preßfreiheit mit der nöthigen Sicherheit gegen den Mißbrauch vorzulegen." Hr. Staatsrath v. Hartmann: "Der Herr Redner hat selbst zugestanden, daß die Bundesbeschlüsse verfassungsmäßig in Würtemberg verkündet worden, dadurch aber wurden sie andern verabschiedeten Gesetzen gleich und haben

ben dieselbe Gültigkeit. Der Bund übt allerdings keine gesetzgebende Gewalt aus, allein er legt vertragsmäßige Verbindlichkeiten auf, und jeder einzelne Bundesstaat muß einen Theil seiner Souverainetät zum Opfer bringen, so weit die Erreichung der Zwecke des Bundes dieß nothwendig macht. Fragen über die Competenz des Bundes können aber nur der Bundesversammlung selbst zustehen. Als Bundesstaat mußte Würtemberg jenen Beschlüssen ohne Befragung der Stände beitreten können; man wüßte sonst nicht, wohin es mit dem Bunde kommen würde, wenn jeder der 38 Bundesstaaten vorher eine Verabschiedung mit den Ständen treffen müßte, wo es schnelle Beschlußnahme von Maaßregeln zur Sicherheit Deutschlands gilt." Abg. Hufnagel: "Ich will es dem Urtheil der Kammer anheimgeben, ob nicht der Schluß-Antrag des Hrn. Abgeordneten von Tübingen mit dem Eingang seines Vortrags im offenbarsten Widerspruch steht, und ob ein Bundesbeschluß die Verfassung verletzen darf, da doch der Bund es ist, der die Verfassungen schützen und wahren soll?" Abg. Pflanz, der unbedingt für Schott's Antrag stimmte, sagte unter Anderm: "Schon vor mehr als einem halben Jahrhunderte sagt Wieland: "Freiheit der Presse ist Angelegenheit und Interesse des ganzen Menschengeschlechts. Ihr haben wir hauptsächlich die gegenwärtige Stufe von Cultur und Erleuchtung, worauf der größere Theil der europäischen Völker steht, zu verdanken. Man raube uns diese Freiheit, so wird das Licht, dessen wir uns gegenwärtig erfreuen, bald wieder verschwinden: Unwissenheit wird bald wieder in Dummheit ausarten, und Dummheit uns wieder dem Aberglauben und dem Despotismus preisgeben." Belege zu diesen Worten eines Schriftstellers, den wir mit Stolz den Unsrigen nennen, giebt die ältere, mittlere und neueste Geschichte in Menge. Wer weiß nicht,

nicht, wie schnell unter Domitian, der zuerst die freie Gedankenmittheilung hemmte, die Wissenschaften in Verfall geriethen, so daß sie unter Trajan nur langsam wieder aufblühen konnten. Wer kennt nicht hierüber die Klage des geistreichen Tacitus, "denn es ist eine nothwendige Folge der menschlichen Schwäche, daß die Heilmittel langsamer wirken als die Uebel, und wie unsere Körper langsam heranwachsen, aber schnell hinschwinden, so mag man das Talent und die Wissenschaften leichter unterdrücken, als wiederherstellen." Man entgegnet, die Preßfreiheit führe zur Preßfrechheit und diese zur Anarchie und zu Revolutionen. Die Unwahrheit dieser Behauptung ist mit Flammenzügen in die Geschichte aller Jahrhunderte geschrieben. Wo sind die meisten Revolutionen entstanden, in solchen Ländern, die sich der Freiheit der Presse erfreuten, oder in solchen die unter dem Drucke der Censur seufzten? Offenbar in den Letzteren. Ja, war nicht in Frankreich vor der Revolution Censur? Und hat sie zu hindern vermocht, daß die Frechheit und Frivolität der Schriftsteller, die das Heiligste und Ehrwürdigste in den Kreis des Gemeinen und Niedrigen herabzog und die Sittlichkeit und die Religion untergrub, eine Mitursache, wo nicht die Hauptursache der Revolution wurde? Nein, nicht die Censur ist es, die vor Preßfreveln schützt, sondern eine gute Preßgesetzgebung, und eine solche, nicht die zur Frechheit führende Willkühr verlangen wir.... Der große Geschichtschreiber, der in dem Leben des Agricola uns von dem ersten Attentate gegen den freien Austausch der Gedanken Bericht erstattet, fügt seiner Erzählung die merkwürdigen Worte bei: "Ja, das Gedächtniß selbst hätten wir mit der Sprache verloren, wenn es den Menschen so leicht wäre, zu vergessen, als zu schweigen." Ich enthalte mich, aus dieser Stelle Schlüsse für die Regierung zu ziehen, obwohl dieselben

sehr

ehr nahe liegen; ich will nur Einen für uns daraus zie-
hen. Schweigen kann man, aber nicht vergessen, und
ob auch die Sprache verloren ginge, das Andenken an die
Thaten der Gegenwart lebt in dem Gedächtnisse der
Nachwelt fort. Möge darum unser heutiger Beschluß
so ausfallen, daß das Andenken an denselben in dem Ge-
dächtniß kommender Geschlechter ein ruhmvolles sey!"
Der Abg. Pfizer: "Um eine an sich klare und ein-
fache Rechtsfrage nicht unnöthig zn verwickeln, über-
gehe ich den heute wieder angeregten Streit über den
Begriff der organischen Bundesbeschlüsse, da es hier-
auf in der That nicht ankommt. Die eigentliche
Streitfrage ist nur die, ob die Gesetzgebung des Bun-
des unbedingt über den Landesverfassungen stehe, oder
ob es eine Sphäre gebe, innerhalb welcher jeder Bun-
desstaat frei und unabhängig auf seinem eigenen Bo-
den steht, und die der Einwirkung des Bundestags
und seiner Beschlüsse, seyen es organische oder nicht-
organische, entzogen ist. Die Bundesacte selbst hat
eine solche Sphäre anerkannt und die Wiener Schluß-
acte hat dieselbe ausdrücklich bezeichnet als die Sphäre
der Landesverfassung, der innern Staatseinrichtung
und Verwaltung. Die staatsrechtliche Commission
unterwirft auch diese den Beschlüssen der Bundesver-
sammlung, und sobald man ihre Meinung annimmt,
so hat auch aller Streit über die Gültigkeit dieses oder
jenes einzelnen Beschlusses der Bundesversammlung
ein Ende. Alsdann ist Würtemberg kein selbstständi-
diger Staat, dann haben wir kein Recht auf unsre
Verfassung, wir würden ganz allein von der Gnade
des deutschen Bundes abhängen.... Das Beste, das
wir dann thun könnten, wäre, je eher je lieber aus-
einander zu gehen, um dem Volke die Kosten der ver-
geblichen Landtage zu ersparen. Wenige Mitglieder
dieser Kammer werden solche Folgerungen zugeben,
und deswegen werden auch nur Wenige die Prämissen
anerken-

anerkennen, aus welchen solche Folgerungen fließen. Um über die Rechtmäßigkeit der Censur in Würtemberg ein richtiges Urtheil fällen zu können, wird man nur die zwei Fragen zu untersuchen haben: konnte die Bundesversammlung ohne Zustimmung unsrer Regierung die Censur anordnen? — und, wenn diese Frage zu verneinen ist: durfte unsre Regierung verfassungsmäßig ihre Zustimmung ertheilen und dadurch die Censur für Würtemberg zum Landesgesetz erheben? (Der Redner unterwirft diese beiden Fragen einer rechtlichen Erörterung, und kommt auf dieselben Resultate, wie die Abg. Schott und Hufnagel. Dann fährt er fort:) Demnach war die würtembergische Regieruag nicht befugt, ihre Zustimmung zur Einführung der Censur in Würtemberg auf unbestimmte Zeit, wenn es dem Bundestag gefällt, vielleicht auf immer, zu ertheilen, wenn man nicht annehmen will, die Fürsten Deutschlands seyen als Mitglieder des deutschen Bundes von jeder gegen ihre Völker eingegangenen Verpflichtung losgesprochen.... Ohne Preßfreiheit ist die Verfassung blind, und uns, den Wächtern der Verfassung, kann es nimmermehr zur Ehre gereichen, wenn wir nicht Alles thun, um der Verfassung ihre Leuchte und ihr Auge wieder zu geben. Preßfreiheit und Volksvertretung sind die beiden Säulen, auf denen das constitutionelle Gebäude ruht. Wer ruhig zusieht, wie die eine dieser beiden Säulen umgestürzt wird, von dem ist auch dieselbe Gleichgültigkeit zu erwarten, wenn die zweite Hauptsäule der Volksfreiheit untergraben werden sollte.... Da übrigens in Ermangelung von haltbaren Rechtsgründen auf die politischen Gründe, welche für die Censur sprechen sollen, oft so großes Gewicht gelegt wird, so sey mir auch über diese noch ein Wort gestattet. Mir scheinen sie um Nichts probehaltiger, als die andern. Denn einmal geben Rücksichten der Politik einer Regierung

gierung nicht die Befugniß, die verfassungsmäßigen Rechte des Volks ohne dessen Zustimmung preiszugeben; anderntheils wird durch die Censur das nicht erreicht, was die Politik der Cabinette beabsichtigt. Man glaubt nämlich, wie wenn an dem allgemeinen Mißbehagen nur die Presse Schuld wäre, durch die Censur die gestörte Zufriedenheit der Völker wieder herstellen und den Gefahren einer Staatsumwälzung begegnen zu können. Allein dasjenige, wodurch das monarchische Princip sich bedroht glaubt, ist nicht die Preßfreiheit, die in Deutschland früher auch nicht unbekannt war, und die in England ohne alle Gefahr für den Thron seit Menschenaltern besteht, sondern es ist das Widerstreben gegen eine der fortschreitenden Cultur entsprechende Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten; es ist der erbitterte Widerstand gegen die herrschenden Ideen einer neuen Zeit, welche die freie Presse nur als ihr gesetzliches Organ in Anspruch nehmen, die aber zuletzt auch ohne Preßfreiheit sich ihren Weg zu bahnen wissen, und die, wenn ihnen das Recht der freien Mittheilung durch die Presse beharrlich verweigert wird, andere, ungleich gefährlichere und gewaltsamere Mittel, um sich geltend zu machen, suchen werden. Nichtig und erfolglos sind überhaupt alle Bestrebungen, die Strömung des Jahrhunderts zurückzudrängen, welches Nationen zum Bewußtseyn ihres Rechts erweckt, und einem höhern Lebensziele entgegenführt. In diesem Kampfe und Ringen nach einem Ziele spielt die Preßfreiheit die erste Rolle — indem wir sie wieder fordern, erfüllen wir, wir mögen stehen oder unterliegen, unsern Beruf als Mitarbeiter an dem großen Baue der Zeiten, und wer zu diesem Baue auch nur ein Sandkorn reicht, der darf sich rühmen, nicht umsonst gelebt zu haben." — Abg. Menzel: "Der Wiener Congreß ging von einer guten und nothwendigen Politik aus — er

er konnte dem deutschen Volke die Preßfreiheit nicht vorenthalten, ... da der Krieg im Namen der Freiheit geführt worden war. ... Damals erkannte man an, daß die Deutschen seit 2000 Jahren Verfassung, Gesetze und Freiheit kannten, daß sie eben so mündig seyen, als Engländer und Franzosen. Und so ist das deutsche Volk wirklich — daher der tiefe Unwille gegen die Censur. Die Regierungen sprechen immer nur von wenigen Uebelgesinnten. Das ist eine traurige Verblendung; man verwechselt ein kleines, äußeres Symptom mit einer großen, innern Krankheit. Die Opposition gegen die Censur theilen aber Gebildete, auch die Gemäßigtesten, und diese Opposition ist gefährlicher, als die Ausschweifungen einiger Unbärtigen. Es ist gefährlich, wenn, während die Völker dem Princip der Bildung huldigen, alle geistigen Hebel anderswo sind, als bei der Regierung. Wer überall Bedenken trägt, der vergesse nicht, daß eine populäre Kammer eine mächtige Stütze der Regierung ist. Daher ist es unsere Politik, alle in unserer Macht liegenden Mittel anzuwenden, um die Verfassung durch Aufhebung der Censur wieder herzustellen. Sollte es uns auch damit gehen, wie den Badenern, so hat die Kammer doch das Ihrige gethan. Man hat es lächerlich gefunden, daß ein kleiner Staat Alles durchsetzen will, wozu er keine äußere Macht hat. Allein es ist nie lächerlich, das Rechte zu thun — nur die Art kann es werden, wie man sich dabei benimmt. Es ist lächerlich, wenn man ein dreifaches Triumphgeschrei erhebt, wie es ein badischer Deputirter that, wo man erst des Sieges hätte gewiß seyn sollen, ehe man triumphirt. Aber es ist ehrenwerth, ohne falsche Vorspiegelung und ohne Ruhmredigkeit das Rechte zu thun. Es ist ehrenwerth, wenn die Kammer einer Uhr in einem brennenden Thurme gleicht, die ruhig die Zeit mißt und die Stunde schlägt, bis

bis sie in Rauch und Flammen verschwindet!" — Nach dem Abg. Menzel traten nach einander noch vier Redner — Römer, Wiest, v. Zwergern, und Pfaff — für Schotts Antrag, Aufhebung der Censur, auf. Der Erste sagte unter Anderm: "Bis jetzt haben sich alle Stimmen innerhalb dieses Saales gegen die Zweckwidrigkeit einer Censur ausgesprochen. Der Hr. Regierungscommissair ist der Einzige, welcher die Zweckmäßigkeit der Censur vertheidigt hat. Er hat sich zu Begründung seiner Sache auf die Autorität des Freiherrn von Wangenheim berufen. Ich meines Theils glaube nimmermehr, daß Freiherr von Wangenheim der Censur je das Wort reden konnte. Zu seiner Ehrenrettung erlaube ich mir, aus einem seiner neuesten Werke eine andere Stelle anzuführen: "Und wenn sich die wahre öffentliche Meinung in Deutschland, welche nichts will, als daß die Regierungen ... ihren Völkerschaften gesetzliche Freiheit lassen, die gesetzliche Freiheit nicht verletzen, ... wenn sich diese wahre öffentliche Meinung in Deutschland, welche keine Revolution, sondern nur Evolution will, und daher von dem Volke auf diesem Wege der Evolution Treue gegen den Regenten, Gehorsam dem Gesetze, Ehrerbietung vor der ordnungsmäßigen Obrigkeit fordert — wenn sich diese wahre öffentliche Meinung in Deutschland nicht noch lauter, bestimmter, entschiedener und allgemeiner ausspricht — woran liegt es? Daran liegt es, weil — die Censur oft den Ehrenwerthesten den Mund verschließt ꝛc." Ich führe noch einen andern Gewährsmann an, den neu ernannten Präsidenten unseres Staats-Gerichtshofs, Director v. Weber in Tübingen. Derselbe sagt in seinen Grundzügen der Politik: "In Staaten, die sich einer Verfassung mit gehörig wirksamen Ständen erfreuen, und die daher vorzüglich in der öffentlichen Meinung das Princip ihres politischen Lebens anerkennen müssen — in

in diesen Staaten wird die Preßfreiheit, in Verbindung mit einem ihre gröberen Mißbräuche bezeichnenden und mit Strafen bedrohenden Preßgesetze, kaum zu entbehren seyn, wenn anders nicht das constitutionelle Leben dieser Staaten bald wieder erlöschen soll. Die staatsrechtliche Commission und der Herr Regierungscommissair haben das Bestehen der Censur mit der Schwierigkeit der Zeitverhältnisse zu rechtfertigen gesucht, und Letzterer hat uns die Aussagen eines Inquisiten vorgelesen, wonach die Censur den Planen der Revolutionaire kräftig in den Weg getreten sey. Ohne Zweifel hat er diese Aussagen den *Acten der* Mainzer Central-Untersuchungscommission *entnommen*. Wer weiß aber, ob jene Aussagen nicht von einem elenden Denuntianten herrühren, deren es schon im Jahre 1819 viele gab, und woran es, wie wir wissen, auch heutzutage nicht sehr fehlt? Zudem wurde versprochen, die Ergebnisse der Mainzer Untersuchungscommission öffentlich bekannt zu machen — ein Versprechen, das bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen ist. Bei dieser Gelegenheit konnte es nicht fehlen, daß auch der würtembergischen Demagogen Erwähnung geschah. Aber sowohl der Hr. Regierungscommissair, als die staatsrechtliche Commission haben anzuführen vergessen, daß die jugendlichen Vergehen jener Jünglinge zu einer Zeit zur Untersuchung kamen, wo die verbrecherischen Plane bereits aufgegeben waren — sie haben ferner vergessen anzuführen, daß die fragliche Untersuchung in Würtemberg erst im Jahre 1824 eingeleitet wurde. Will man daher die schon im Jahre 1819 ins Leben getretene Censur den würtembergischen Demagogen zur Last legen, so ist dieses, gelinde gesagt, ein grober Anachronismus. Hiebei kann ich nicht unterlassen, der hohen Kammer eine Nachricht zu ertheilen, die gewiß theilnehmend von ihr aufgenommen werden wird. Dieselben zwei Männer (Rechtsconsulenten Rö-

dinger

dinger und Tafel), von denen man allen Umständen nach vermuthete, daß sie mit an der Spitze einer würtembergischen Verschwörung ständen, und von denen man vielleicht noch weitere Aufschlüsse erwartete, sind gestern ihrer Haft entlassen worden, und zwar ohne Cautionsleistung, wodurch meines Erachtens der großen Verschwörung der Stab zum Voraus gebrochen ist. Wenn indessen von der staatsrechtlichen Commission zugestanden werden muß, daß, wie sich letztere ausdrückt, die enorme Mehrheit des Volks stets innerhalb der gesetzlichen Schranken geblieben sey, und daß sich in ganz Deutschland auch im Jahre 1819 die Partei der Bewegung nur auf Einzelne beschränkt habe; wenn ferner nicht geläugnet werden kann, daß im Jahre 1824 in ganz Deutschland, ja fast in ganz Europa, die Ruhe des Grabes herrschte, so begreife ich nicht, wie die Bundesbeschlüsse in der Schwierigkeit der Zeitverhältnisse ihre Rechtfertigung finden sollen. Wenn man die Theorie der Commission und des Hrn. Regierungscommissairs annimmt, so unterschreibt man die Mediatisirung Würtembergs und aller kleineren deutschen Bundesstaaten. Der Herr Regierungscommissair spricht von einer Preßfrechheit; ich will der Censur keinen Beinamen geben, aber der Geist der Censur geht dahin, das zu streichen, was liberal, und das stehen zu lassen, was servil ist. Gegenwärtig heißt der ein Anarchist, der den Vollzug der Gesetze will, und ein Revolutionair der, welcher Wahrheit redet." Endlich trat wieder ein Sprecher im Sinne der staatsrechtlichen Commission auf — v. Mosthof, der im Wesentlichen sagte: "Im politischen Theile der Frage, d. h. ob die Censur passend sey, bin ich mit dem Abg. Schott einverstanden. In einem constitutionellen Staate sollte freilich jeder Bürger das Recht haben, zu raisonniren und zu deraisonniren, wie er will, nur ohne Angriff auf die Ehre

der

der Bürger. Auch die Commission will Preßfreiheit, aber es fragt sich, ob man nur so sagen soll: der Bund ist incompetent, die Bundesbeschlüsse sind ungültig, die Regierung hat die Verfassung verletzt! — Es wäre freilich besser, es stünde im Art. 18 der Bundes-Acte gar nichts über die Preßfreiheit: aber der Bund hat nun einmal dadurch ein Recht erworben, und wie er es gebraucht hat, ist bekannt. Die einzelnen Regierungen sind durch die Bundes-Acte beschränkt, aber solche reservirte Punkte bedrohen die Unabhängigkeit nicht. — Der Bund hat nicht nur über organische Einrichtungen Beschlüsse zu fassen, denn er kann auch z. B. Krieg erklären, was doch gewiß nicht in diese Kategorie gehört. — Die Verfassung kann er freilich nicht abändern, das steht schon in der Wiener Schluß-Acte, aber was er beschloß, ist keine Verfassungsveränderung. Die Preßfreiheit kann wohl neben dem Reservatrechte bestehen, und selbst Rotteck verlangt in seinem constitutionellen Staatsrechte, daß sich die Regierung unter Verantwortlichkeit der Minister die Censur vorbehalte. *) Im Gesetz über die Preßfreiheit vom Jahre 1817 steht: die Landesregierung hat das Recht, die Censur einzuführen, und sie braucht es also nicht mit den Ständen zu theilen. Der Abg. Widenmann hat auf das Vertragsverhältniß hingewiesen, womit die Bundesgesetzgebung zu Stande kommt und ...

*) Die Stelle lautet: "Von dem Grundsatze der Freiheit mag eine Ausnahme gemacht werden in einer gährenden oder sturmbewegten Zeit, so wie etwa der Belagerungsstand einer Stadt die Ausübung mancher sonst heilig geachteter Rechte ihrer Bürger zeitlich stört. Aber ein solcher Belagerungsstand muthwillig erklärt oder als Vorwand unnöthiger Beschränkung mißbraucht, unterliegt einer schweren Verantwortung; und überhaupt wird, wo er nicht schnell vorübergeht, das angebliche Heilmittel schlimmer als das Uebel seyn."

auf den §. 85 der Verfassung, wonach dazu die Zustimmung der Stände nöthig ist. Aber das gehört gar nicht hieher; denn das bezieht sich nur auf Privatverträge mit andern Staaten. Die Bundesbeschlüsse sind gar nicht null und nichtig, und wenn die Kammer es auch erklärt, so wird die Regierung es doch nicht anerkennen, und der deutsche Bund wird herausgefordert, sich einzumischen. Wir wollen nur um ein Preßgesetz mit Aufhebung der Censur bitten; es wird hoffentlich auch Erfolg haben." (Bewegung des Zweifels in der Versammlung.) Der Abgeordnete Camerer bemerkte, nach der Theorie der staatsrechtlichen Commission könne auch die Regierung einmal vermöge eines vermeintlichen Reservatrechts statt der verfassungsmäßigen Gerichte Militairgerichte einführen, und wenn dann die Stände die Legalität bestritten, so bleibe es dann immer doch, wie es sey. Bischof v. Rottenburg: "Für den freien Verkehr der Gedanken, für die Freiheit des Geistes glaube auch ich das Wort ergreifen zu dürfen und zu müssen. Freithätigkeit des Geistes ist Grundlage der Vernunft. Freithätigkeit des Geistes ist Grundlage des öffentlichen Rechts. Wenn Preßfreiheit auf Geistesthätigkeit sich stützt, so ist sie in keiner Beziehung unzulässig. Weise Regenten haben sie immer geschützt, und schon Gustav der Dritte sagte: Durch Preßfreiheit kommen Wahrheiten zu den Fürsten, die sie sonst nicht hören. Auch die Religion scheut nicht die Preßfreiheit, die Freiheit des Geistes. Was ist es sonst als das Christenthum, welches die Völker befreite von den Händen der Barbarei? Es ist ein schiefer Begriff, wenn man die Verhältnisse der Kirche, und besonders der Kirche, der ich diene, als Mittel darstellt zur Unterdrückung des Geistes. Und wenn der hochwürdige Herr Prälat von Pahl ein unglückliches Beispiel wählte, so stelle ich diesem einen Clemens XIV., und vor allen

 einen

einen Pius VII. entgegen, den ich selbst das Glück hatte kennen zu lernen, wie ich in Rom war und dessen Freimüthigkeit selbst die Engländer anerkannten. Pius VII. wahrte nicht nur die Freiheit der Kirche, sondern auch die Freiheit der Völker. Nicht gegen die Freiheit, sondern nur gegen den Mißbrauch der Presse erkläre ich mich. Selbst die Vernunft setzt sich Schranken durch die Verehrung der sittlichen Würde des Menschen. Auch Professor Eschenmayer spricht in seinem Naturrechte von der gesetzlichen Beschränkung der Preßfreiheit, und auf solche Einschränkungen ist wohl zu sehen. — Man sehe auch nur das classische Alterthum. Schon Cicero sagt in seinen Fragmenten: Wer sich von der Gedankenlust hinreißen läßt, wird ins Verderben gestürzt. Julius Cäsar erzählt, daß bei einem Volksstamme der Gallier Niemand von öffentlichen Angelegenheiten sprechen durfte, als in öffentlicher Versammlung. (Einige Stimmen: die sind ja bei uns verboten.) Selbst Tacitus, der doch die Preßfreiheit liebte (leichte Bewegung der Heiterkeit), giebt Beschränkungen zu. — Denn wenn die Presse dazu dient, das Heiligthum der Religion in seinem Innersten zu untergraben, die heilige Person des Regenten anzutasten, den ehrenwerthen Mann dem Spotte preiszugeben, dann begeht sie Raub an einem heiligen Gute; wenn die Freiheit dazu dient, die sittliche Würde zu erniedern, dann mag sie es sich selbst zuschreiben, wenn sie beschränkt wird. Ich verwahre mich feierlich dagegen, als hätte ich gegen die wahre Preßfreiheit gesprochen, nur gegen den Mißbrauch wollte ich reden." Prälat v. Pahl: "Ein Weiser sprach: wenn ich mich gegen die Tyrannen erkläre, was geht das gute Fürsten an? und wenn ich von schlechten Päpsten spreche, was geht das die guten an?" Kanzler v. Autenrieth: "Es handelt sich hier gar nicht von Beschränkungen gegen die Preßfreiheit,

heit, sondern nur gegen den Mißbrauch der Presse; deshalb glaube ich auch nicht viele theoretische Bilder anwenden zu müssen. Ich bin lebendig überzeugt, daß der Mißbrauch der Presse zuletzt die Preßfreiheit tödten wird, und daß nur Diejenigen wahre Feinde der Presse sind, die ihren Mißbrauch nicht bekämpfen. Man hat die Leidenschaften aufgeregt, sich an die Jugend gewendet, hat dem Volke weißgemacht, es sey gewaltsam unterdrückt. Darum mußte man dem Mißbrauche vorbeugen, mußte ihn verhindern. Wie die Journale es anfingen, war ihre ganze Tendenz nichts als Verläumdung fast aller Beamten; zuletzt hat man sich über alles öffentliche Urtheil weggesetzt. Einem Beamten erlaubt die Zeit nicht, Alles zu widerlegen. Wenn also durch die Journalisten die Preßfreiheit umgebracht wurde, so sind sie selbst Schuld daran. Das ist freilich verkehrt in der jetzigen Gesetzgebung, daß man den rechten Redacteur nicht erwischt, weil er sich hinter einen andern verstecken kann. Wenn man es so macht, wie in England oder Frankreich, und einen Journalisten auf fünf Jahre einsperrt und zu 20,000 Fr. Strafe verurtheilt, dann werden sie es bleiben lassen, die Presse zu mißbrauchen; denn was helfen ein paar Thaler Strafe und Injurienprocesse, von denen man nie hört, was daraus geworden ist. (Lebhafte Bewegung in verschiedenem Sinne.) So ein Gesetz muß aber für ganz Deutschland gemeinschaftlich seyn. Darum stimme ich für den Commissions-Antrag und für ein Preßgesetz, das dem Uebel begegne, und dann erst handelt es sich von Aufhebung der Censur." — Domdecan v. Jaumann: "Auch ich habe mich gegen jede Präventivmaaßregel aussprechen wollen, kann mich aber jetzt kurz fassen. Die deutschen Fürsten sollten in dem Bunde stets zwei Dinge vor Augen haben: Souverainetät und Verfassung. Der Bund steht nicht über der Souverainetät

der deutschen Fürsten; greift er da ein, so zerstört er sich selbst. Daß ein Gesetz bestehe, materiell die Verfassung verletzend, formell gültig, kann ich nicht anerkennen. Ich habe für die größere Ausgabe bei dem Ministerium des Auswärtigen nicht gestimmt, um eine Verfassungsverletzung zu sanctioniren. Das Gesetz von 1817 aber reservirt die Censur. Ob die Zeiten so schwierig sind, wie dort vorausgesetzt ist, darüber herrschen verschiedene Ansichten — der Bund und die Regierung glauben es, auch ich bin dieser Ansicht." v. Rummel sprach sich hierauf, wie früher v. Moshof, für ein Preßgesetz mit Repressivmaaßregeln aus. Uhland: "Ich erkläre mich für die Anträge der Abg. Schott und Pahl, stimme aber gegen die Bitte um ein Preßgesetz, weil wir schon eines haben, das durch die Verfassung garantirt ist. Von allen staatsrechtlichen Fragen ist allein diese zur Begutachtung und Berathung durchgedrungen; so oft aber auch diese Frage in der Kammer in Erinnerung gebracht wurde, so war es stets, als ob ein Gespenst durch diesen Saal ginge, etwa der Geist eines Erschlagenen. Es war eine alte Verheißung, ein freies großes Deutschland, wiedergeboren aus dem ureigenen Geiste seines Volks, sollte wieder eintreten unter die Völker Europa's. Das hatten nicht deutsche Demagogen verkündigt, sondern deutsche Fürsten verheißen. Die deutschen Völker harrten in unermüdlicher Ruhe auf Erfüllung dieser Verheißung.... Einzelne thätliche Ausbrüche der Ungeduld stehen in keinem Verhältniß zu der Ruhe der großen Masse des Volks, bei welchem dieselben keinen Anklang hatten und fanden. Es war auch unmöglich, daß jene Verheißung in Erfüllung ging; sie sollte aus dem Geist des Volks selbst hervorgehen; diesem Geist aber war kein Organ gegeben, sondern er wurde nur immer in engere Bande geschlagen. Beschlüsse, wodurch die Preßfreiheit vernichtet, öffentliche

liche Verhandlungen der deutschen Volkskammern unter besondere Aufsicht gestellt, Vereine und Versammlungen untersagt, Vorstellungen an den deutschen Bundestag für ungesetzlich erklärt wurden, — alle diese Beschlüsse waren nicht geeignet, den ureigenen Geist des Volkes zur Gestaltung zu bringen. Doch gab er oft ein Lebenszeichen von sich. Die Julirevolution weckte ein Gefühl von mehr natürlicher als politischer Art, das Nationalgefühl. Der Aufschwung eines in seiner Würde sich gekränkt fühlenden Volkes war eine Mahnung an alle Völker, sich derselben bewußt zu werden. Auch in der deutschen Eiche hob es zu rauschen an. Die deutschen Staaten betrachteten sich und sahen ihre Blöße.... In diesem Zustande heimlicher Unzufriedenheit mußte die Erinnerung an jene alte Verheißung schmerzlich wiederkehren. Die Erinnerung war auch nachhaltig, nachdem der Friede ungestört blieb, durch den Geist des Liberalismus, der sich in Deutschland auszuprägen anfing. Nicht ohne Einfluß war der Heldenkampf der polnischen Nation, und dessen tragischer Ausgang.... die Rufe an den Bundestag wurden streng zurückgewiesen.... Vereinzelt bestand noch der ständische Organism. Es gehört zu der Unnatur der deutschen Zustände, daß das Repräsentativsystem nur in kleinen Staaten sich begründet hat. Die schwächern Schultern sollen die Träger der größern Volksrechte seyn. Ermüden wir aber nicht, diese Bürde, dieses künftige Eigenthum des ganzen Deutschlands, einer helleren Zukunft entgegenzutragen. Recht und Freiheit, die unter unserer Pflege nur mühsam gedeihen, können, wenn sie von uns getreu bewahrt und furchtlos vertheidigt werden, einst noch in einer Versammlung der Vertreter des gesammten deutschen Volkes frohe Früchte tragen." — Präsident: "Ich muß bemerken, daß heute von der Preßfreiheit die Rede ist."... Uhland: "Ich komme

komme jetzt eben darauf zurück. Unsere Kammer hat alle Rechte des Volks zu wahren; sie muß auch der Träger der Preßfreiheit seyn. Unterliegen wir in diesem Kampfe, so werde ich doch nie das Vertrauen aufgeben, daß der ureigene Geist eines großen Volkes noch einst die würdige Stellung erringen werde, die ihm nicht nur seine Fürsten verheißen, sondern eine viel höhere Macht angewiesen hat. — Die rechtliche Frage über Preßfreiheit haben mehrere Redner vor mir besser behandelt, als ich es vermöchte, und ich wiederhole daher nur noch, daß ich mich an die Vorträge Schotts und Pahls anschließe." — Der Abgeordnete v. Rummel dagegen bemerkte: "Im Namen der Freiheit wollte man alles Bestehende über den Haufen werfen — man wollte Frechheit, Willkühr üben; Europa hat das Bedürfniß der Ruhe, wenn nicht furchtbare Stürme über dasselbe heraufgerufen werden sollen. Bei unbeschränktem Gebrauch der Presse kann keine Regierung, eine revolutionaire nicht einmal, bestehen! Auch ich hasse die Censur, aber ich hasse auch einen schrankenlosen Gebrauch der Presse — wenn die Censur nur dazu dient, die Frechheit der Journale zu zügeln, so ist der Schaden davon so groß nicht. Für die Verfassung suche ich in den Journalen keine Bürgschaft, ich suche die Bürgschaft in ihr selbst. Doch, wie gesagt, ich bin nicht für die Censur — denn wo ist der große Kopf von einem Censor, der den Sinn jeder Zeile berechnen — wo die Regierung, die einem Censor solche Instructionen geben kann, daß keine Parteilichkeit, keine Willkühr möglich, daß die Censur nicht bald zu nachsichtig, bald wiederum zu streng ist? Ich bin für ein Gesetz mit strengen Repressivmaaßregeln. Wenn übrigens bei der beispiellosen Frechheit, womit die Journale auf den Umsturz der Staaten losgearbeitet haben, die Bundesversammlung die öf-

fentliche

fentliche Ruhe gefährdet glaubte und glauben mußte, so sind ihre Maaßregeln vollkommen gerechtfertigt." — Prälat v. Pfister (der Geschichtschreiber) sagte: "Das allgemeine Preßgesetz mag kommen, wann und in welcher Art es will, so hat wohl jeder Staat — kraft seiner Selbstständigkeit — das Recht und die Pflicht, nach seinen besondern Verhältnissen das Nähere theils vorzubereiten, theils in weiterer Ausführung anzuordnen. Die Verschiedenheit der innern Verhältnisse der Bundesstaaten in Absicht ihrer Verfassung und ihrer Culturstufe überhaupt bringt das von selbst mit sich. Es ist wohl unmöglich, ein in allen Details gleichförmiges Preßgesetz durchzuführen. Ich stelle mich hier nicht bloß auf den politischen, sondern auf den allgemein wissenschaftlichen Standpunkt. Es kann eine Schrift in dem einen Staate ganz unbedenklich gefunden werden, in dem andern nicht. Hat aber ein Staat das Recht, die wissenschaftlichen Fortschritte in dem andern zu hemmen? Wenn das wäre, so hätten wir die Kirchen-Reformation gar nicht erhalten, die doch, wie jetzt so ziemlich anerkannt ist, das ganze Europa erleuchtete. Ich beweise es ferner aus der Reichsgeschichte mit wenigen Zügen, daß ein allgemeines Preßgesetz nie recht zur Ausführung gekommen ist. Es ist zwar die Censur von Seiten der Kirche häufig in Antrag gebracht worden, und zwar nicht erst, wie bereits Einige bemerkt haben, nach Erfindung der Buchdruckerkunst, sondern man hat schon früher, namentlich zur Zeit Ludwigs des Bayern, die Freiheit zu schreiben zu beschränken gesucht. Allein es hat nie gelingen wollen, diese kirchliche Censur auch in die Staatsgesetze zu bringen; auch haben die Päpste nicht verhindern können, daß die bekannten 100 Beschwerden der deutschen Nation öffentlich auf dem Reichstage verhandelt und nach Rom geschickt wurden. Sie wurden neben

Luthers

Luthers Reformation mehrmals wiederholt. Bestimmt ist, daß in Würtemberg, das beim Anfange der Reformation unter einer fremden Regierung stand, keine Verbote vermögend waren, das Verlangen nach dem reinen Evangelium zu unterdrücken. Da die Religionsstreitigkeiten im sechszehnten Jahrhundert immer erbitterter wurden, so nahm man auch die Censur in die Reichspolizei-Gesetze auf, namentlich gegen Schmähschriften. Die Ausführung aber blieb den Landesherren überlassen. Nach dem westphälischen Frieden kam die öfters angetragene Erneuerung der Reichspolizei-Gesetze gar nicht mehr zu Stande. Jeder Staat that, was er vermöge der Landeshoheit *zu thun* für nöthig und gut hielt. So bestand hauptsächlich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wo, wie ein berühmter Schriftsteller sagt, "die Aufklärung auf die Throne kam, in mehreren Staaten die Preßfreiheit wenigstens factisch. Das war die schöne Zeit, wo der alte Haller gesungen: "Wer frei darf denken, denket wohl!" Merkwürdig bleibt, daß die berühmte Schrift des angeblichen Febronius: de statu ecclesiae etc. (über den Zustand der Kirche), welche den Weihbischof des Kurfürsten und Erzbischofs von Trier zum Verfasser hatte, im Jahre 1764 in Rom verdammt, in Wien auf Betreiben des Nuntius dreimal der Censur übergeben und dreimal freigesprochen worden ist. Nun ist die Frage, ob die Bundesbeschlüsse nicht auch ohne Censur zur Ausführung gebracht werden könnten, wenn es jedem Staate überlassen bliebe, in Absicht der Presse die gesetzliche Ordnung und Sicherheit auf seine Weise zu handhaben? So viel sehen wir, daß es seit der Einführung der Censur nicht besser geworden. Von ihren üblen Wirkungen, welche bereits Andere berührt haben, will ich nur anführen, daß der Gegenreiz nicht abgenommen hat. Uebrigens haben Jene, welche am meisten über

die Censur klagen, am wenigsten Ursache dazu, denn sie werden durch sie unverdienter Weise gegen Strafen geschützt. Mein Grundsatz ist: Jeder schreibe auf seine eigene Gefahr, der Staat aber steure durch gemessene Gesetze dem Mißbrauch der Presse. Mir für meinen Theil ist die Censur gleichgültig. Sie ist, wie alles Andere, der Geschichte verfallen und wird in dieser ihre Würdigung finden." Der Abgeordnete Schneckenburger schließt sich dem Antrag Schotts an, während Prälat v. Märklin ungefähr im Sinne des Abg. v. Rummel sich ausspricht. Staatsrath v. Hartmann: "Beschlüsse zur Erreichung der Bundeszwecke innerhalb der Competenz des Bundes können allerdings durch Singularbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten nicht gehindert werden. Bei dem Eintritt in den Bund hat sich jeder Staat die Bedingungen seines Eintritts klar machen müssen, und es kann also dabei von Gefährdung der Selbstständigkeit nicht die Rede seyn. Auf die Zweckmäßigkeit der Censur will ich mich nicht einlassen, aber in Zeiten der Bewegung ist eine solche Maaßregel Nothwendigkeit, und diese Zeiten sind noch nicht vorbei. Daß der Erfolg nicht befriedigend gewesen, ist noch nicht nachgewiesen, und ich habe vielmehr aus Geständnissen das Gegentheil dargelegt. An neuern Geständnissen dieser Art wird es wohl auch nicht fehlen. Die Freiheit der Presse ist übrigens durch die Censur, wie sie jetzt besteht, nicht aufgehoben: Aufsätze, die keine Aufregung erzielen, finden nie Anstand und Widerspruch; größere Werke, wissenschaftliche Forschungen sind nicht gehemmt. Die Auftritte im April sind indeß der beste Beweis, daß jetzt nicht der Zeitpunkt ist, die Presse frei zu geben. Daß ein allgemeines Preßgesetz nicht abgewartet werden muß, bestreite ich gar nicht; nur müssen sich die Particulargesetzgebungen innerhalb der Schranken der Bundesbeschlüsse halten."

Nach-

Nachdem die Discussion noch lange in kürzern Reden und Gegenreden fortgedauert hatte, wurde endlich nach neunstündiger Debatte der Antrag Schotts (auf Aufhebung der Censur) bekanntlich mit großer Mehrheit (64 gegen 27) angenommen, worauf der Abg. Feuerlein, dem viele Mitglieder der Minorität beistimmten, erklärte, die Mitglieder, die mit Nein gestimmt, hätten damit nicht für Censur und gegen Preßfreiheit, sondern nur dagegen sich aussprechen wollen, daß die Censur unbedingt aufgehoben werden solle, während die Minorität dieselbe nur durch die Vorlegung eines neuen Preßgesetzes beseitigt wünsche.

III.

Griechenland.

Von den aus Nauplion angekommenen Nachrichten liefern wir zuerst Auszüge aus den Regierungsblättern No. 32 bis 35, welche bis zum 11. November reichen, und dann aus zwei Briefen, von einem Deutschen und von einem Griechen, dessen nationale Eigenthümlichkeit Manches richtig zu beleuchten scheint, was dort geschieht. No. 32 des Regierungsblattes bringt die Bildung eines Rechnungshofes, nach dem Muster und den Bestimmungen des königlich baierischen. Er hat zum Zweck, durch Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, "daß die allgemeinen Grundsätze des allerhöchst genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten," die einzelnen Zweige der Verwaltung gesetzlich geführt und die den einzelnen Zweigen zugewiesenen Summen gehörig verwendet werden. Er ist "die höchste controllirende Behörde der Verwaltung." Die Verordnung enthält sodann Bestimmungen über sein Personal, über seinen Wirkungskreis, in welchem er von jedem Ministerium unabhängig

gig ist; doch so, daß der Finanzminister die Oberaufsicht über ihn eben so führt, wie der Justizminister über die Gerichte, über den Geschäftsgang, die Verrichtungen des zu ihm gehörigen Staatsprocurators und der Secretaire, endlich über die Beaufsichtigung der Rechnungsbeamten und der Cassen durch diesen Hof. Ein Jeglicher, der öffentliche Gelder zu verwalten hat, ebenso das Rechnungswesen der Stiftungen, der Schulen und Gemeinden steht unter seiner Controlle. Unrichtigkeiten der Rechnungen werden zur Berichtigung, Anstände zur Aufklärung, Veruntreuungen zur Bestrafung durch den Staatsprocurator beschieden. Gegen Säumige steht dem Hofe Strafgewalt bis zu 300 Drachmen zu. Seine Beschlüsse sind executorisch; doch steht denjenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt glauben, Recurs an den Staatsrath offen. Ernannt ist zum Präsidenten A. Rigny, ein Schweizer, den Hr. v. Eynard dem Grafen Joh. Kapodistrias zur Ordnung seiner Finanzen geschickt hatte, zum Staatsprocurator S. Spagnolakis, ein durch Kenntnisse und Rechtlichkeit achtbarer Mann, zum Vicepräsidenten A. Papadopulos und dann vier Rechnungsräthe. Außerdem wird der Hof noch einen Secretair, zwei Schreiber und zwölf Revisoren erster und zweiter Classe haben. No. 33 vom 25. October enthält die Bestimmung, daß die aus den Inseln Samos, Ikaria, Leros, Patmos, Kalymnos und Astypaläa eingehenden Waaren gleich den übrigen vom Auslande kommenden sollen verzollt werden. Jene Inseln sind, wie bekannt, durch den Londoner Tractat von Griechenland getrennt und dem Sultan wieder zugewiesen. Diese Trennung war bis jetzt von Seiten Griechenlands noch durch keinen feierlichen Act anerkannt, und in der Nationalversammlung von 1832 saßen Abgeordnete von Samos, dessen oberste Behörde sich in sämmtlichen Acten fortdauernd grie-

chische

chische Regierungs-Commission nennt. Jene Bekanntmachung vom 19. September über die erwähnte Verzollung hat also auch einen politischen Charakter, in so fern sie die Anerkennung jener Trennung einschließt. Dann folgen mehrere Verpachtungen von Staatseigenthum, Gärten, Mühlen, Einkünfte von Oelwäldern. Der Pächter eines Gartens bei Theben ist gehalten ihn einzuplanken oder mit einem Graben zu umziehen, die Wasserleitung, die ihn bewässert, herzustellen und ihn mit Oel- und Obstbäumen zu bepflanzen. Desgleichen enthält diese Nummer die Decrete über Errichtung von 24 Freistellen im griechischen Erziehungs-Institut zu München, vom 14. September, und über Uniformen der Officiere des Genie-Corps, dann Dienst-ernennungen. Die beim Militair treffen sämmtlich auf Deutsche, Major Zäch der Obristlieutenannt, Moriz v. Spieß der Hauptmann und Compagnie-Chef, Ad. Dorscher, Ed. Lufft, Joseph v. Lemey, Franz Müller, die Oberlieutenants, und Ludw. v. Weber, der Lieutenant wird, und auf einen schon mehrere Jahre in Griechenland dienenden Ungar Smolensky, der Hauptmann wird. Ferner 12 Ernennungen zu Consuln und General-Consuln, und unter Civil-Anstellungen auch drei Professoren, die nach Aegina ernannt werden: Hr. Ulrich aus Bremen für deutsche und lateinische Sprache und Philologie, J. Psaras aus Ker für die Professur der griechischen Sprache und Philologie, Duramanis aus Janina für die Professur der Mathematik. Vermöge königlicher Verordnung vom 20. September wurde der hochwürdige Metropolit von Tripolis und Amyklä, H. Dionysios, in seiner Diöcese Tegeatis und Mantinea wieder eingesetzt. — No. 35 enthält Erläuterungen über die Verordnung, durch welche Annahme und Umlauf türkischer Münzen verboten ward. Schulden, welche in tür-

türkischen Münzen gemacht sind, werden nach Reduction derselben auf griechische bezahlt. Den Kaufleuten ist zwar nicht verwehrt, türkische Münzen, die ihnen vom Auslande kommen, anzunehmen, aber nur um sie entweder zu behalten oder wieder auszuführen. Den Besitzern türkischer Münzen wird übrigens in Aussicht gestellt, daß nach Errichtung der griechischen Münzstätte sie dieselben um den Preis des in ihnen enthaltenen Goldes abliefern können. Hierauf folgen Verordnungen über Veräußerung oder Verpachtung von Staatsrealitäten, ein Privilegium, durch welches den Hrn. Scarlato Suzo und Alexander Rizo die ausschließliche Herausgabe eines Werkes unter dem Titel: "Sammlung mathematischer Probleme" bei Strafe von 1000 Drachmen gesichert wird. Dann voln Staatssecretair des Krieges v. Schmalz die Bekanntmachung, daß bei den technischen Compagnieen Lehrjungen nur gegen die Uebernahme einer vierjährigen Dienstcapitulation nach erstandener Lehrzeit zugelassen werden. Desgleichen nachträgliche Unterzeichnung der kirchlichen Protocolle durch die Bischöfe von Paros und Naxos, von Elasson, Lize und Agrapha, Skyros und Stagon, dann Diensternennungen, unter diesen des Hrn. A. Rizo Rengavis, der in München erzogen und auch als hoffnungsvoller Schriftsteller bekannt ist, zum Ministerialrath für das Kirchen- und Schulwesen.

Nauplia, den 11. November.

(Aus dem Briefe eines Deutschen.)

... Wir sind hier wieder aufgelebt, nachdem die Hitze vorüber und die Herbstwitterung eingetreten ist, die mit dem Regen die Zeit der Aussaat herbeigeführt und die Ebene zwischen hier und Nauplia mit dem lieblichen Grün der Saaten bedeckt. Trotz des Erquicklichen dieses im November beginnenden Frühlings sehnen wir uns hinweg von den öden Felsriffen dieser

Festung

Festung nach der Herrlichkeit des attischen Klima's und nach Athen. Eine solche Veränderung wäre uns Allen erwünscht, besonders dürften die Gesundheitsumstände des verehrten Hrn. Präsidenten Grafen von Armansperg, der schon den Sommer nicht selten unpaß war, und jetzt seit geraumer Zeit an rheumatischen Uebeln leidet, auf keine andere Weise leicht verbessert werden. Gleichwol steht es noch dahin, ob unter der Regentschaft die Verlegung des Regierungssitzes nach Athen eintritt. Zwar haben die Athenienser erst neulich noch in einer Addresse an den König ihre endliche Annahme der gesetzten Bedingungen erklärt, und dadurch eine definitive Entschließung möglich gemacht; doch steht noch Vieles im Wege, und mehrere eventuelle Miethscontracte sind dort wieder rückgängig geworden. Das hindert nicht, daß daselbst viel gebaut wird. Ich war im October auf einige Wochen dort, mich von einer heftigen Fieberkrankheit zu erholen, und habe Gesundheit und Lebensfrische, auch Geistesfrische von da zurückgebracht; denn wer könnte das Alles, was das Land, die Denkmale, was Himmel und Erde, die Akropolis und der Kephissos bieten, sehen und genießen, und würde sich nicht gestärkt fühlen? Während ich abwesend war, haben sich wichtige Dinge ereignet. Die ersten und ehedem mächtigsten Waffenhäuptlinge wurden gefänglich eingezogen und sitzen theils auf Itschkale, theils in Burdji. Grivas ist unter ihnen, nach kurzem Genusse seiner Freiheit, da er erst am 4. August von einer Capital-Anklage nach fünfmonatlicher Haft einstimmig war freigesprochen worden. Es ist nicht gegründet, daß auch sein Vertheidiger verhaftet sey; doch wurde dieser, Nikolaus Skuffo, der in München wohl bekannt ist, am 28. August "wegen seiner gesetz- und völkerrechtswidrigen beleidigenden Angriffe gegen diplomatische Agenten einer sehr befreundeten Macht" auf sechs Monate suspen-

dirt,

dirt, und ihm die Advocatur auf so lange untersagt. Eben so wenig ist gegründet, daß Tzokris, oder Kalergis, oder gar Nikitas, unter den Verhafteten sey; im Gegentheil hat dieser die ihm gewordenen Anträge von Seiten der Verschwornen der Allerhöchsten Stelle zur Anzeige gebracht, und eben so Bassos. In den letzten Tagen vermehrte die Anzahl der Gefangenen noch Gennáos, der Sohn Kolokotroni's und Schwager von Zavellas. Personen vom Gefolge Sr. Maj. des Königs auf dessen Reise durch den Peloponnes, erzählen für gewiß, daß der junge Monarch — der überallhin Trost und Freude zu bringen suchte — in Karytene gerade bei jenem Sohne Kolokotroni's zu Mittag speiste, als dieser einen Brief von Nauplia erhielt, der ihm die plötzliche Verhaftung seines Vaters meldete. Bestürzt über diesen Unfall suchte er die Intercession des Allen als rettender Engel erschienenen Königs nach, der ihn zu beruhigen bedacht war, und ihn darauf hinwies, daß ein Unrecht seinem Vater nicht geschehen könnte und würde. Ob schon damals Gennáos compromittirt gewesen, oder sich erst später in Anschläge eingelassen habe, um eine Bewegung zu Gunsten der Gefangenen einzuleiten, ist so wenig bekannt, wie die eigentlichen Motive und letzten Absichten der Verschwörung. Ungefähr zur selben Zeit erschien eine Verordnung über die Preßfreiheit: 5000 Drachmen wurden als die Caution bestimmt, die der Herausgeber eines politischen Blattes im Voraus zu leisten habe. Sogleich hörten, da die Redacteure eine solche Summe nicht zusammenzubringen vermochten, die Athene, der Helios und der Chronos auf, und so war Griechenland für den Augenblick ohne politische Zeitung, das Regierungsblatt abgerechnet, das aber blos die Königl. Verordnungen und Dienstnachrichten liefert. Nur der Helios erschien wieder. Es will dieses Blatt nun litterarisch

heißen,

heißen, um keine Caution nöthig zu haben. Der Herausgeber des Triptolemos versprach Anfangs Cautionsleistung, konnte aber sein Versprechen nicht halten. Deshalb erschien sein Blatt mehrere Tage gar nicht. Jetzt hat er sich eines Anderen besonnen und setzt es mit Arbeiten über Industrie (ρωμηχανία) und Gelehrsamkeit (φιλολογία) fort. Andere litterarische Erscheinungen sind seltene Vögel. Hier und da zeigt sich die Ankündigung einer Uebersetzung eines französischen Romans, einer plutarchischen Biographie. Höchst begierig sind wir, was vom Minister des öffentlichen Unterrichts geschehen wird. Unter dem vorigen geschah nur, daß an der Schule von Aegina vorläufig drei Lehrer angestellt wurden. Nun gehen 24 Knaben nach München, um auf Kosten des Königs ihre Bildung in Ihrer Hauptstadt zu suchen. Die in Deutschland gebildeten Griechen genießen fast Alle vieler Achtung und nicht wenige sind in den höchsten Aemtern. Am 5. Nov. ist eine Abtheilung Freiwilliger aus Baiern hier eingetroffen. Die Hälfte davon geht vermuthlich nach Athen ab. Ungefähr um dieselbe Zeit kamen zwei Compagnien von der Insel Tinos zurück, wohin sie gegen Ende Septembers wegen Steuerverweigerung der Bauern mit einem Standrecht geschickt worden waren. Bei der Untersuchung ergaben sich aber nur geringe Vergehen. Einige Vorsteher, die sich Bedrückungen erlaubt hatten, wurden zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Wären wir nur der fremden Intriguen und Intriganten los, es sollte bald ganz ruhig seyn, jetzt zumal, wo beinahe die ganze Opposition hinter den Thüren der Gefängnisse sitzt. Die Regentschaft ist aber nicht nur gegen die Griechen streng, sondern auch gegen die in ihren Dienst getretenen Baiern, da wo diese Veranlassung zu Beschwerden geben. Die Geschichte mit Franz ist Ihnen bekannt. Ihm folgt in die Verweisung

weisung aus Griechenland ein junger Mann, der in die Registratur des Secretariats berufen war, und der sich bewaffnet (man sagt in der Trunkenheit) an einem griechischen Weibe zur Ungebühr hatte vergreifen wollen. Eine Guillotine, die man hier gebaut und an Thieren versucht hat, hat hier vieles Gerede gemacht. Bis jetzt wurden die verurtheilten Verbrecher erschossen, jetzt sollen sie geköpft werden. In einigen Tagen geht die Maschine nach Theben ab, wo sie gegen zwei zum Tode verurtheilte Uebelthäter soll gebraucht werden. Ungeachtet diese Maschine weniger als die meisten alten Hinrichtungsarten die menschliche Hand und Hülfe gebraucht, so daß ihre Anwendung weniger dem menschlichen Gefühle widerstrebt, so war doch kein Grieche zu bestimmen, den Dienst eines Scharfrichters bei ihr zu übernehmen, und zu dem Abscheu gesellte sich der Schrecken, als man hörte, daß der Verfertiger derselben gleich nach ihrer Herstellung plötzlich gestorben sey. Jetzt hat sich ein Soldat aus der in Baiern geworbenen Ouvrierscompagnie dazu verstanden. Seit einiger Zeit hört man nichts mehr von Räubereien im Innern des Landes; doch sind an den Gränzen noch Bewegungen, und fortdauernde Wachsamkeit ist nöthig. Die Gensd'armen leisten überall gute Dienste und nehmen allmählig die ihnen vorgeschriebene europäische Uniform an; ja es zeigt sich, daß einmal in den schönen Kleidern steckend, sie mehr als die europäischen Soldaten an sich bürsten und putzen, da die den Griechen eigene Eitelkeit hier der Disciplin zu Hülfe kommt.

Nauplia, den 10. November.

(Aus dem deutsch geschriebenen Briefe eines Griechen.)

Sie wollen mir erlauben, daß meinen Nachrichten über mich auch einige Meldung über mein Vaterland zugefügt werde. Dies ist voll Freude auf einer Seite,

 daß

daß wir Ruhe haben und Sicherheit und einen so edlen König, dessen physische und geistige Vorzüge alle Hellenen Herzen und Gemüther anziehen und mit ihm vereinigen, ja der uns wie ein heller Stern bei stürmischer Nacht scheint, nach dem unser Lauf hingerichtet wird; aber zum Theil ist die Meldung auch voll Trauer. Einmal sehe ich, daß zu viel Fremdes hereinkommt und geführt wird. Zu viel sage ich. Denn ich liebe die Deutschen und freue mich darüber, daß uns von dieser philhellenischen Nation die Hülfe kommt, und ist mir lieb, daß wir deutsche Sitten und Gebräuche sehen; aber sie sollen da seyn, unsere Sitten und Gebräuche zu veredeln und nicht zu verwischen; denn Deutsche werden wir nicht, und wenn wir aufhören Griechen zu seyn, was sind wir dann? haben wir nicht das Beispiel von den Inselgriechen, vorzüglich den ἐπταvήσιοι (Siebeninsulanern)? diese sind auch italienisch halb geworden und sind die schlechtesten der Hellenen, schlimmer, sage ich Ihnen, als die ärgsten Italiener sind. Darum macht es mir viel Betrübniß und allen guten Patrioten, wenn ich unsere alten Männer ihre Nationaltracht abthun und einen Koletti in kurz geschnittenen Haaren und fränkischen Hosen sehen muß, und wenn die griechischen Frauen ihre malerische Kleidung ablegen und die französische anziehen, wobei ihnen Alles schlecht sitzt und sie nicht wissen wie sie stehen oder gehen sollen, oder wenn die Romaika nicht mehr getanzt wird, noch im Freien der Reigen mit Singen, sondern ein stürmischer Walzertanz, den als zum Erstenmale die Mütter gesehen, sie die Hände über den Kopf haben zusammengeschlagen und geschrieen: "παναγιά μου (meine Allheilige, d. i. Mutter Gottes) und κύριε ἐλέησον (Herr, erbarme dich), die tanzen gradweg in die Hölle;" und wenn ihnen nicht mehr recht ist, wie die Väter gegessen und gesessen, auch gedacht und gewollt haben.

sen:

sondern dringen auf Musik und Gesang, Spiel und Tand, auf Küche und Keller, Fest und Assemblee, wie es die Fremden haben, und so geht Sitte und Einfalt zu Grunde. Deshalb, ich glaub's mit vielen aufrichtigen Freunden des Landes und Königs, Hellas sollte nicht herausgetrieben werden aus seiner Art, sondern in ihr erstarken und verbessert. Dann würden Sie sehen etwas Eignes und Ganzes, etwas Großes und Wunderbares bei der Schönheit des Leibes und Geistes des Volkes, in der Schönheit seines originalischen Charakters und seiner prächtigen Natur, das da wäre ein würdiges Gegenstück zu demjenigen, so unsere Vorfahren einmal gewesen sind. Selbiges ist auch von den Einrichtungen wahr. Wir hatten Verfassung der Gemeinde, der Eparchien, auch des Staates; doch die war schlecht, jene jedoch gut, und haben wir damit Städte und Flotten gebaut, auch Reichthum erworben und einen großen Handel ausgebreitet, und hat Alles wenig gekostet, auch war es einfach, daß unsere einfachen Leute mit wenig Wissenschaft aber viel Verstand und großer Erfahrung es wohl führten und das Gute noch besser machten. Das Alles ist weggethan worden, und wir haben eine gewiß sehr gute und fürtreffliche Staatseinrichtung aus Baiern erhalten, die aber zu kunstreich und verwickelt ist für unsere Schlichtheit, wie der Schuh des Xenokrates, der war aus bestem Leder, sehr fein genäht und mit Schmuck; aber er zwängte ihm den Fuß und er konnte darin nicht gehen, daß er seufzte und sehnte sich seinen gewohnten Socken wieder zu haben. Ich will nichts sagen von unsern Rechten, die mit theurem Blute von der Nation sind erkauft worden; denn ich bin mit allen vernünftigen Leuten überzeugt, daß die neue Regierung nicht sie uns vorenthalten will, sondern nur erst Ordnung machen, was auch recht ist. Denn die Verfassung ist das Dach auf das Haus, und

müssen erst die Mauern stehen, ehe es kann darauf gesetzt werden, aber was uns Alle recht bekümmert hat, das ist dieses, daß wir noch keine Schulen von der neuen Regierung erhalten haben. Anfangs war gleich das Versprechen von Volksschulen, hellenischen Schulen, Gymnasien, Universität, Akademie und eine Commission, die sollte den Plan dazu machen. Diese hat fünf Monate gesessen, dann hat sie aufgehört zu sitzen und wir hören nichts mehr von ihr und einem Plan. Ich weiß wohl, daß ich die hohe Regentschaft, die nur das Beste für die Griechen will, nicht anklagen oder beschuldigen soll, aber den Minister darf ich, und jetzt, da er abgedankt worden, thun es Viele. Der hätte sollen den Nothzustand der ohne Unterricht und Zucht wild und in den Straßen heraufwachsenden Jugend und die Folgen davon recht jenen Herren an das Herz legen, und daß es dringender und zwingender sey, dem abhelfen, als Orden und Uniformen machen, weil jeder Monat ein großer Verlust und ein vergeblich hingegangenes Jahr hier ein unheilbarer Schaden ist, und daß die sechzig Millionen Anleihe gegeben sind, um auch einige Theile davon darauf zu wenden, das Volk zu unterrichten und die Söhne besser zu machen, als die Väter gewesen sind, denn sonst geht es mit allen Ministern und ihren Räthen, Kreis-Commissarien und Directoren und Rechnungs-Revisoren und militairischen Fracken noch nicht vorwärts zu dem Ziele hin, was unser König und sein philhellenischer glorreicher Vater will. Jetzt hören wir, wird die Schule an die Klöster angewiesen und sollen die Bischöfe der heiligen Synode einen Schatz für die Unterrichts-Anstalten aus ihren Einkünsten machen. Das wird aber schlecht gehen, denn die Bischöfe und Metropoliten und andere Priester und Erzpriester werden das für sich behalten wollen, und brauchen es auch, weil die Kirche arm ist und zu Grunde gerichtet, und wird

also für die Schule wenig übrig seyn, wenn man es dort nicht gewaltsam wegnimmt. Das glaube ich aber wird man nicht und ist gefährlich. O hätten wir nur mehr von jenen Männern, die uns nicht verkennen und nicht verachten, und Alles würde noch weit besser stehen, als es Gott sey Dank! doch noch bestellt ist. Nun sind 24 Knaben ausgewählt, nach München zu gehen und erzogen zu werden. Wir sind nicht unbewußt der Vorzüge deutscher Bildung, aber können doch nur Wenige hingesandt werden, und würden wir es für ein großes Gut halten, derselbigen deutschartigen Bildung in unserm Vaterlande theilhaftig werden zu können. Doch was uns bis jetzt ist vorenthalten worden durch die *ἀδράνεια* (Thatlosigkeit) eines Hrn. Trikupis, das wird uns nun vielleicht durch die Thätigkeit eines Hrn. Schinas zu Theil beschieden werden. Aber bitten muß ich, daß Sie nicht auf das Ueble deuten, was ich sage, denn mein Herz ist voll von Dankbarkeit für das Gute, was die edelmüthige Regentschaft uns gebracht hat oder zubereitet, wenn ich als Hellene auch wünschend bleibe, daß es *ἑλληνικῶς* (auf hellenische Art) geschehen solle, wie ich es eben beschrieben habe. Noch über eine große Sache möchte ich mit Ihnen in Verkehr und Unterhaltung eintreten. Das sind die militairischen Häuptlinge, die gefangen sitzen. Was ist ihr Verbrechen? Wie sind sie hineingeführt worden? Was wird mit ihnen geschehen? Was soll daraus werden? hört man von vielen Seiten her fragen. Ich mag auf alle diese Fragstücke nicht Antwort geben; aber einige Anmerkungen will ich dazu machen. Diese Leute suchten, ihrem alten Klephten- und Häuptlingsleben noch nicht entwöhnt, wohl was sie ihre *δικαιώματα* nennen, und weil sie gewahr wurden, daß bei den jetzigen Umständen mit Worten und Vorstellen für sie nichts zu erwirken war, wollten sie es mit

mit dem König versuchen, und ihn lieber gleich zur Regierung bringen. Darunter sind nun Männer wie Kolokotroni und Plaputas keines Mitleids werth, denn die hatten lange genug jene δικαιώματα, jene sogenannten Gerechtsame gehabt und so viel durch sie zusammengescharrt und getragen, daß es nicht zu zählen und zu messen ist. Die konnten sich also ganz still und zurückhalten, weil sie für sich, ihre Kinder und Enkel Güter mehr hatten, als sie verzehren konnten; aber viele andere Capitaine, die gefangen sitzen, sind des Mitleides mehr werth, denn diese hatten nichts als ihre Waffen und ihren Sold. Die neue Regierung hatte natürlich nicht die Mittel, und kannte auch anfangs Land und Leute noch zu wenig, als daß sie Jedem hätte geben können, was er fordern zu können glaubte; sie erklärte, sie nicht in ihren Graden anzuerkennen und ihr Sold ging verloren. Es wurde zwar auch eine Commission aufgerichtet, ihre Ansprüche zu untersuchen; aber von der konnten sie nicht leben, es dauerte lange so fort, und ich weiß zwei der nun gefangenen Waffenhäuptlinge, die ihren Degen um 30 spanische Thaler versetzt haben, um sich und ihren Leuten Brod zu kaufen. Diese Männer hatten den Krieg und ihre Anstrengungen und Gefahren hinter sich, ihre Nothdurft vor sich, und mußte darum der Verführer mit seinen Vorspiegelungen leichtes Spiel bei ihnen finden. Das wird nun bei dem Processe deutlich zum Vorschein gebracht werden, und man glaubt bereits jetzt mit einer Zuversicht, daß die eben so billigdenkende als strenggerechte Regentschaft da, wo Noth ein Hauptgrund gewesen ist, wird Gnade vorwalten lassen, zumal auch jener Gefangenen genug sind, die nur aus alteingewurzelter Böswilligkeit den Unmuth der Andern zu ihrem Zwecke benutzt haben, und einer Nachsichtigkeit aus diesem Grunde nicht würdig sind. — Wenn ich nun unsere Lage soll schildern in einigen

Zügen

Zügen, so ist es so: die Regentschaft ist an das Ende ihrer ersten Periode gekommen, welche sich mit der Entdeckung der großen Conspiration abschließt. In ihr hat sie schweres Lehrgeld gegeben, weil sie gar zu fremd und unbekannt mit uns herkam; aber sie hat nun auch Gelegenheit gehabt, uns und das Land kennen zu lernen, und einige gute Grundlagen der Ordnung eingesenkt, Anderes aber vorbereitet, und vorzüglich ist ihre Redlichkeit und Thätigkeit in der Ordnung der Einkünfte heilsam gewesen, welche sich, wie wir hören, schon im ersten Jahre auf 10 Mill. Drachmen (d. h. über vier Mill. Gulden) abschließen werden. Jetzt beginnt dieselbe nun ihr zweites Stadion, in demselben wird die Organisirung sich rascher machen, weil sie eine vorbereitete ist. Die Flotte, die Tribunale, die Schulen, die Gemeinden, die Posten, das Sanitätswesen, die Vertheilung oder Verwaltung des Nationalgutes werden sich nach und mit einander an die Reihe stellen. Thun unsere neuen Minister ihre Schuldigkeit, so wird es rascher noch zu Werke gebracht werden, und in neun Monaten kann Alles fertig seyn, dann haben sie noch ungefähr eben so lange zu regieren, und können alsdann die Sache in das Einzelne hinein ausbessern und ausgleichen, bis die Großjährigkeit des Königs eintritt und sie abtreten. Daß eine so tiefhineingreifende und fremdartige Umgestaltung viel Mißvergnügen machen und unterhalten mußte, und viele Hoffnungen täuschte, war eine nothwendige Folge; aber erschreckt hat uns, daß die Leidenschaften sich nicht beschwichtiget, sondern noch mehr entzündet haben. Alles das Unbehagen nun, unter die billigen und legitimen Hoffnungen eingemischt, wendet sich, den achtzehn Monaten zuvor eilend, dem 1. Juni 1835 zu, und wir sind in die Lage gestellt, daß wir eine Regierung haben, deren Dauer wir auf Monate und Tag berechnen und alle darauf ausgehen,

uns

uns mit unsern Beschwerden, Hoffnungen, Wünschen, Planen und Bestrebungen, viele auch mit ihren Leidenschaften, Intriguen und Schlechtigkeiten von dem jungen Monarchen annehmen zu machen. Ist es, wie wir es wünschen und auch hoffen, dem Laufe der achtzehn Monate und einer beschwichtigenden Kraft der Zeit gelungen, die Gemüther großen Theils zu besänftigen, die Meinung aufzuklären und die Sachen in genügendem Gange zu erhalten, so wird Hellas wohl mit einem leichten Fuß über die Kluft springen, welche beide Herrschaften trennt, und in den Armen ihres geliebten Königs ausruhen. Dann, aber auch nur dann können diejenigen, welche bis dahin die Parteien und Leidenschaften zusammen hielten, ruhig in das Schiff steigen nud heim segeln. Gott beschützt Hellas, er ist in allen Schwierigkeiten immer noch ihr nahe geblieben.

IV.

Die englische Bank und das englische Geldwesen.

In jeder Parlamentssession erneuert sich die Frage, welchen Einfluß die verschiedenen in England vorgekommenen Aenderungen in der Geldwährung auf das Vor- oder Rückschreiten des Wohlstandes gehabt, ob sie in Bezug auf Handel und Verkehr fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Noch befinden sich bekanntlich im Parlamente starke Parteien, sowohl unter den Tories als unter den Liberalen, welche der unter Peels Auspicien vorgenommenen Verminderung der Papiercirculation und der Einführung des Goldfußes alles Ungemach zuschreiben, das in den letzten funfzehn Jahren einzelne Zweige des britischen Verkehrslebens traf, und noch in der letzten Session war es

eine

eine Zeitlang zweifelhaft, ob Attwood nicht eine Majorität für seinen Antrag auf Aenderung des Geldumlaufssystems erhalten werde. Je mehr sich dieser Frage, jedesmal wenn sie im Parlamente besprochen wird, der Parteigeist bemächtigt, so daß manche Leser selbst durch die vollständigste Mittheilung der Parlamentsverhandlungen keine Klarheit darüber gewinnen, je mehr ferner in den Parlamentsdebatten Manches als bekannt vorausgesetzt wird, was der mit der historischen Entwickelung des englischen Geldwesens nicht Vertraute unmöglich wissen kann, desto mehr wünschten wir längst, dem deutschen Publicum einmal einen umfassenden Ueberblick über diese und die damit eng zusammenhängende Bankfrage vorlegen zu können. Ein willkommenes Mittel hiezu bietet uns Mac Culloch's practical, theoretical and historical Dictionary of Commerce and commercial Navigation, das in diesem Augenblick in sehr gelungener Uebertragung erscheint.*) Das Foreign Quarterly Review sagt von diesem Werk: "Seine Verbreitung durch Europa wird mehr dazu beitragen, die Täuschungen und Vorurtheile zu zerstreuen, deren sich Regierungen ebenso wie Massen von Individuen in Handelssachen noch hingeben, und sie über ihre wirklichen Interessen aufzuklären, als irgend ein theoretisches Werk, das bis jetzt erschienen ist."

Mit

---

*) Handbuch für Kaufleute, oder gemeinfaßliche Darstellung der wichtigsten Zweige der National-Oeconomie der Handelswissenschaft, des Großhandels, des Bankwesens, der Schifffahrt rc. Nach dem Englischen des Mac Culloch frei bearbeitet und mit den nöthigen Anmerkungen und Zusätzen versehen von C. F. E. Richter. Stuttgart und Tübingen, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1833. Die erste Lieferung, die im Sept. typographisch aufs schönste ausgestattet erschien, umfaßt 20 Bogen, und die Artikel Aal—Canal.

Mit welch außerordentlicher Reichhaltigkeit, gleich umfassend von dem Standpunkt der Geschichte, wie von dem der abstracten Staatswirthschaftslehre aus, dieses Werk das schon durch den Titel angedeutete weite Feld behandelt, wird jeder kundige Leser aus folgenden kurzen Auszügen erkennen, die wir über den Eingangs erwähnten Gegenstand mittheilen wollen. Sie sind dem Artikel Bank entnommen, der in dem Werke allein 85 enggedruckte Groß-Octavseiten einnimmt, indem er außer den allgemeinen Grundsätzen der Bankgeschäfte eine Darstellung und Geschichte aller Hauptbanken enthält. In der historischen Uebersicht über die Bank von England heißt es: Diese außerordentliche Anstalt, welche sich zu der ersten ihrer Art, nicht bloß in Groß-Britannien, sondern in Europa, sowohl als Giro- oder Depositenbank, wie auch als Circulations- oder Zettelbank erhoben hat, wurde im Jahre 1694 gegründet. Der erste und hauptsächlichste Entwurf zu deren Errichtung ging von einem unternehmenden und sehr unterrichteten Schottländer, Namens Will. Paterson aus, welcher später bei dem unglücklichen Colonisationsproject der Landenge von Darien ein Mitinteressent war. Damals befand sich die Regierung in großer Geldverlegenheit, theils durch die Ausfälle in den Einnahmen und andere Mißbräuche, theils durch das System der damaligen Abschätzung hervorgebracht, und auch die Schwierigkeit, Geld aufzubringen, wurde durch die Unsicherheit der damaligen Regierung selbst, revolutionairen Andenkens, noch vermehrt. Und so entstand die Bank eigentlich aus einer Anleihe von 1,200,000 Pf. St., welche für den öffentlichen Dienst negociirt wurde. Die Darleiher, welche außer 8 Procent für die vorgeschossene Summe als Zinsen, und 4000 Pf. jährlich als Verwaltungskosten 2c., in Allem für jedes Jahr 100,000 Pf. stipulirten und empfingen, bildeten sich zu einem Vereine,

eine, welcher sich: der Gouverneur und die Gesellschaft (oder Compagnie) der Bank von England, nannte. Im Jahre 1696, bei der großen Umprägung der Münzen, unterlag die Bank beträchtlichen Störungen und wurde beinahe gezwungen, die Bezahlung ihrer Noten einzustellen, welche einen starken Verlust erlitten. Doch durch das weise Benehmen der Bankdirectoren und den Beistand der Regierung wurde die Crisis überstanden. Doch fand man es damals angemessen, vorzüglich um bei einem ähnlichen Falle den drohenden Umständen begegnen zu können, das Stammcapital von 1,200,000 Pf. auf 2,201,171 Pf. zu erhöhen. Im Jahre 1708 beschlossen die Bankdirectoren ein und eine halbe Million Schatzkammerscheine, die sie zwei Jahre früher mit 4½ pCt. Zinsen in Umlauf gebracht hatten, abzuzahlen und einzuziehen, von einem Betrag an Capital und Zinsen von 1,775,028 Pf., welches die Schuldforderungen der Bank an das Gemeinwesen, inbegriffen der 400,000 Pf., welche dieselbe aus Rücksicht der Erneuerung ihres Privilegiums vorgeschossen hatte, auf 3,375,025 Pf. brachte, die derselben mit 6 pCt. verzinst wurden. Das Bankcapital ward damals also verdoppelt und bis zur Summe von 4,402,343 Pf. angewachsen. Doch ist das Jahr 1708 in der Geschichte der englischen Bank besonders merkwürdig, wegen des damals gegebenen Gesetzes, welches für die Dauer des Bankinstituts festsetzte: "daß gesetzlich, weder jetzt noch zukünftig, keine andere öffentliche vom Staate anerkannte Vereinigung als die des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England, und zwar wer es auch immer seyn möge, zusammentreten oder eine Gesellschaft von mehr als sechs Theilnehmern in dem Theile von Groß-Britannien, England geheißen, bestehen solle, welche Geld erborgen, negociiren, oder irgend eine Summe oder Summen aufnehmen dürfe auf Wechsel

und

und Noten, à vista (oder auf Begehr, on demand) zahlbar, oder ebenso zahlbar in einer Zeit unter sechs Monaten vom Tage der Ausstellung." Diese Bevorrechtung, welche von so mächtigem Einfluß auf die Bankgeschäfte in England gewesen ist, soll dadurch zu Wege gebracht worden seyn, daß eine damalige andere Handelsgesellschaft (the Mine-Adventure-Company) Bankgeschäfte getrieben und Noten ausgeben habe. Das Privilegium oder der Freibrief der Bank von England, als er zuerst ertheilt wurde, bestimmt derselben einen Zeitraum von 11 Jahren gewiß, oder bis zum 1. August 1705 mit einer Anmeldung ein Jahr zuvor. Doch schon im Jahre 1697 wurde gedachtes Privilegium auf weiter hinaus verlängert. Im Jahre 1708, nachdem die Bank für den öffentlichen Dienst 400,000 Pf. unverzinslich vorgeschossen hatte, wurde deren ausschließliche Bevorrechtung bis zum Jahre 1733 verlängert. Von der Zeit an haben in der Folge die Vorschüsse, welche dieselbe zu verschiedenen Zeitpunkten gemacht hat, mehrere Verlängerungen hervorgebracht, allemal mit einer Anmeldung von einem Jahre, und so bis zum 1. August 1833 *) namentlich und zuletzt im Jahre 1800, nachdem dieselbe dem Staat drei Millionen Pfund auf sechs Jahre ohne Zinsen vorgeschossen hatte. Nachfolgende Berechnung zeigt die verschiedenen permanenten Vorschüsse, welche die Bank der Regierung bei gewissen Gelegenheiten gemacht hat, und wie das Capital derselben angewachsen ist. (Wir verweisen in Betreff dieser Uebersicht auf das Werk selbst, und bemerken hier nur, daß nach dem letzten 1816 geleisteten Vorschuß von 3 Mill. Pf. und nach einer 25 pCt. betragenden Vermehrung des Bankfonds von dem zusammengesparten Ge-

*) In der Session des Parlaments von 1833 ward das Bankprivilegium auf weitere 10 Jahre verlängert.

Gewinne der Bank, das von den Interessen der Bank benutzte Capital der Bank 14,553,000 Pf. St. betrug.) Mehr als Einmal sind die Besitzer der Noten der Bank von England in Allarm und Besorgniß gesetzt worden. Das Jahr 1797 war indessen das wichtigste in der neuern Geschichte der Bank von England. Die Ursachen, die sich damals häuften, um dieselbe zu bedrängen, rührten zum Theil von dem Kriegszustande her, in welchem sich das Land befand; sodann waren die Anleihen des deutschen Kaisers, eben so wie die Ziehungen der auswärtigen britischen Agenten, hauptsächlich aber die meistens wider Willen gemachten Vorschüsse an die Regierung, die Veranlassung, daß die Bank von England mehr Noten ausgab, als die Directoren zu übersehen vermochten, — schon 1795 begann der Cours für England sich nachtheilig zu zeigen, und sehr große Summen baares Geld wurden fortwährend aus der Bank gezogen. Gegen den Schluß 1796 und Anfangs 1797 wurde die Möglichkeit einer feindlichen Landung immer wahrscheinlicher, und fortwährend herrschten deshalb Gerüchte, daß sogar auf mehreren Puncten der Feind wirklich gelandet sey. Die dadurch erregte Furcht verbreitete sich immer weiter durchs Land, und die Provinzial-Banken wurden aufs dringendste wegen Geld überlaufen; und da einige derselben nicht zahlen konnten, wurde die Besorgniß allgemein und verbreitete sich sogar bis nach London. Von allen Seiten verlangte man Geld gegen Papier, und Sonnabends, den 25. Febr. 1797, befanden sich in den Cassen der Bank blos noch 1,272,000 Pf. baares Geld und edle Metalle, und zum Montag war ein sehr heftiger Andrang nicht anders als zu erwarten. Unter diesen außerordentlichen Umständen ließ der Geheimerath Sonntags, den 25. Febr., einen Befehl an die Directoren der Bank ergehen, welcher dieselben dispensirte, ihre Noten mit Geld einzulösen,

bevor

bevor nicht das Parlament deshalb einen Beschluß gefaßt habe. Dasselbe versammelte sich sogleich, und nachdem lebhafte Debatten Statt gefunden, wurde die Restriction der Bank beschlossen, d. h. daß solche erst sechs Monate nach Abschluß des Friedens ihre Noten mit baarem Gelde einlösen solle. Kaum war der Geheimerathsbefehl erschienen, welcher die Zahlungen der Bank mit baarem Gelde untersagt hatte, als auch die vornehmsten Banquiers, Kauf- und Geschäftsleute der Hauptstadt sich im Mansionhouse versammelten und einen Beschluß faßten, welcher sehr zahlreiche Unterschriften erhielt, durch welchen sie sich, wie im Jahre 1745, vereinigten und verbanden, alle in ihren Kräften stehenden Mittel anzuwenden, daß die Noten der Bank von England in allen Geschäften und Zahlungen gleich baarem Gelde genommen werden sollten. Dieser wichtige Beschluß beschwichtigte alle falschen Vermuthungen und Besorgnisse, welche durch die Bankrestriction waren erregt worden. Da das Parlament damals seine Session hielt, so wurde von demselben sogleich eine Commission ernannt, welche die Angelegenheiten der Bank untersuchen sollte, und der deshalb erstattete Bericht zeigte, daß sie einen Ueberschuß von 15,513,690 Pf., nach Abzug aller an solche zu machenden Anforderungen, als Eigenthum besaß. Ueber die Maaßregel der Restriction der Bank von England sind die Meinungen sehr verschieden gewesen, doch in Betreff der verschiedenen Umstände, die damals obwalteten, scheint dieselbe sehr natürlich und angemessen. Das Ueberlaufen und Bestürmen wegen baaren Geldes war nicht durch die Menge der ausgegebenen Noten, sondern lediglich durch politische Ereignisse hervorgebracht. So lange die Gerüchte einer Landung fortdauerten, war nicht zu erwarten, daß Bankpapiere, die man in Casse verwandeln konnte, im Umlaufe bleiben würden. Da nun die Bank, ungeach-

tet ihres großen Vermögens, dennoch die Mittel nicht besaß, die Noten sogleich aus der Circulation zu bringen, so würde dieselbe ohne Vermittlung der Regierung ihre Zahlungen haben einstellen müssen, ein Ereigniß, welches, wenn es eingetreten wäre, für das Gemeinwohl die allertraurigsten Folgen hätte hervorbringen müssen. Kurz vorher, ehe die Verordnung wegen Bankrestriction erlassen wurde, herrschte allgemein der Glaube, daß alle im Umlauf befindlichen Noten der Bank von derselben auch sofort eingelöset werden könnten. Obgleich zu jener Zeit es nicht gesetzlich erklärt war, daß man die Noten der Bank zu nehmen verbunden seyn solle, so waren solche dennoch allgemein und unweigerlich für baar Geld genommen, und zwar eben sowol in den Zahlungen an die Regierung, als von bei weitem dem größten Theile der Nation. In den darauf folgenden drei Jahren waren die Emissionen der Noten der Bank in England so mäßig, daß dieselben dem Gelde im Course nicht nur gleich standen, sondern sogar noch besser als solches und Agio dafür bezahlt wurde. In der letzten Hälfte des Jahres 1800 wurden sie aber dagegen so vermehrt, daß dieselben wiederum 8 Procent gegen Geld verloren, doch erhoben sich dieselben bald wieder zum Pari-Cours. Erst im Jahre 1808 erregte das Fallen derselben Aufmerksamkeit. Anfangs 1810 verloren dieselben schon 13½ Procent, und da dieser außerordentliche Umstand der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen war, so wurde eine besondere Commission im Unterhause ernannt, um den Ursachen davon nachzuspüren. Es wurden von solcher Zeugen abgehört; und die Berichterstattung, die mit besonderer Umsicht abgefaßt ward, gab die große Menge der Banknoten als Grund an, und rieth daß die Bank angehalten werden solle, binnen zwei Jahren wieder in klingender Münze zu zahlen. Dieser Rath wurde jedoch nicht befolgt und der

Werth

Werth des Bankpapiers sank fortwährend bis zum Jahre 1814. Zu der Zeit, als im Jahre 1797 die Restriction der Bank erfolgte, welche dieselbe der Zahlungen in klingender Münze überhob, mochten ungefähr 280 Landbanken in Thätigkeit seyn; ihre Vermehrung war aber von solch einer reißenden Progression, daß im Jahre 1813 deren ungefähr 700 bestanden. Der hohe Getreidepreis, vorzüglich durch das Fallen des Papiergeldes hervorgebracht, und die Leichtigkeit, mit welcher man Papier und Wechsel discontiren konnte, noch mehr aber mehrere mittelmäßige Ernten und die beinahe unerhörten Schwierigkeiten, denen die Einfuhr unterlag, — dieses Alles war in den fünf Jahren bis zu 1810 in fortwährendem Steigen gewesen. Da jedoch die Ernte in diesem Jahre ungewöhnlich reich ausfiel, und dadurch der Verkehr mit dem Festlande erneuert wurde, so erlitten die Preise des Getreides deshalb einen sehr starken Fall, sowohl Ende 1813, als zu Anfang 1814. Dieses Fallen der Getreidepreise wurde einer Menge von Pächtern äußerst verderblich, wirkte zugleich nachtheilig auf den Credit, und die Noten der Provinzialbanken wurden dadurch auf eine unerhörte Art zum Sinken gebracht. Während 1814, 1815 und 1816 stellten nicht weniger als 240 Landbanken ihre Zahlungen ein, zweiundneunzig Concurse wurden eröffnet, so daß jedesmal zwei Concurse auf 15 der damals (1813) existirenden Banken zu rechnen waren (1 auf 7½). Die große Verminderung, welche dadurch auf eine so schnelle und heftige Weise unter den Noten der Landbanken hervorgebracht war, vermehrte den Umlauf der Noten der Bank von England, so daß deren Werth im Jahre 1817 dem Golde beinahe gleich stand. Die Zahlungen in klingender Münze wurden dadurch wesentlich erleichtert, und 1819 wurde bestimmt, Verordn. 59. Georg III., C. 78 (gewöhnlich Herrn Peel's Verordnung

ordnung genannt), daß mit 1823 die Baarzahlungen der Bank wiederum Statt finden sollten. Um jedoch für die Folge der zu reichlichen Ausgabe der Banknoten vorzubeugen und zugleich die abhelfenden Mittel so wenig lästig als möglich zu machen, wurde nach einem Plane des berühmten Hrn. Ricardo beschlossen, daß die Bank verbindlich gemacht werden solle, von da an bis zu dem Zeitpuncte, daß ihre Zahlungen in klingender Münze beginnen würden, ihre Noten auf Verlangen in Barren, doch nicht unter einem Gewicht von 60 Unzen Gold jede, einlösen solle. Obgleich nun dieses Auskunftsmittel blos für die durchs Gesetz bestimmte Frist festgesetzt war, so zogen die Directoren der Bank es vor, mit dem 1. Mai 1821 ihre Zahlungen in gemünztem Gelde wieder angehen zu lassen, ehe dieselben die bedeutenden Geldvorräthe in ihren Cassen angriffen. Die Meinungen waren sehr verschieden über das Mittel, welches man im Jahre 1819 ergriff, die Zahlungen der Bank wieder in gemünztem Gelde festzusetzen. Der eine Theil des Publicums hat es als eine weise und kluge Maaßregel dargestellt; dieser führt dafür an, daß die durch Herrn Peel veranlaßte Verordnung nicht allein die Courschwankungen der baaren Valuten gehemmt hätte, durch die kurz vorher so viel Unglück hervorgebracht worden; sondern daß dadurch die heiligen Verpflichtungen des Gemeindewesens gegen den Nationalgläubiger (die Bank) festgestellt worden, ohne daß sich dadurch die öffentlichen Lasten vermehrt hätten. Doch ein anderer Theil des Publicums, der wohl noch zahlreicher ist, spricht sich darüber ganz verschieden aus und behauptet, das Publicum sey nicht verpflichtet gewesen, bis zu Ende des Krieges auf die baaren Zahlungen nach früher hergebrachter Weise zu warten; daß durch das Wiedereintreten derselben der Werth des Papiergeldes sehr erhöht worden sey; daß diese Erhöhung

 nebst

nebst den sonstigen Lasten blos auf den arbeitenden Classen gelegen und deren Wohlstand sehr bedeutend gedrückt habe. Doch in diesen einander entgegengesetzten Meinungen wird man, wie immer, finden, daß jede Partei in ihrer Behauptung zu weit gegangen ist, und daß die ergriffenen Maaßregeln weder so wohlthätig geworden sind als die Lobredner derselben es aufstellen, noch so nachtheilig als die Feinde derselben uns wollen glauben machen. Bei einer nähern Untersuchung ist es vor Allem wesentlich zu bemerken, daß der Werth des Papiers, der in den Jahren 1815 und 1816 ungefähr 16¾ Procent unter dem Werthe des Goldes stand, im Jahre 1817 und 1818 aus bereits angeführten Ursachen, ohne daß die Regierung dazu im Geringsten mitgewirkt hatte, sich so erhöhte, daß Papier 2½ Procent niedriger als Gold stand, und daß im Jahre 1819 der Verlust darauf 4½ Procent betrug. Es ist daher fast lächerlich, wenn man der Verordnung von 1819, wie dieses oft geschieht, allein das gesamte Steigen der Papiercourse, seitdem der Friedenszustand eingetreten ist, zuschreiben will, indem schon drei Jahre vor dieser Verfügung, im Jahre 1817, sich dieselben über mehr als 12½ und 14½ Procent besserten, und im Jahre 1814 sogar 21 bis 23 Procent. Der Hauptzweck, welchen die Gegner der Verordnung von 1819 im Auge hatten, war der, daß der Werth des Papiergeldes, welchen es sich selbst erworben hatte, ohne gesetzliche Einmischung fortbestehen solle. Doch ohne Zahlungen in klingender Münze würde solches nicht Statt gefunden haben; der Unterschied von 4½ Procent, welcher im Jahre 1819 zwischen Geld und Papier Statt fand, erschien nicht beträchtlich genug, um von der Regel abzugehen und von den deshalb erlassenen Verordnungen. Doch ist es dagegen bewiesen, daß Diejenigen die Wirkungen der ergriffenen Maaßregeln gänzlich verkennen, welche glauben, daß die Verordnung von 1819 weiter nichts hervorgebracht

habe.

habe, als den Werth des Papiergeldes um 4½ Procent zu erhöhen. In der That muß eingeräumt werden, daß es damals bloß 4½ unter dem Geldwerthe stand; durch die Wiederaufnahme der Zahlungen in klingender Münze wurden auf unerwartete Weise 30 Millionen Gold erworben; und hat es sich bestätigt, daß die ungewöhnliche und starke Nachfrage, welche mit der gleichzeitigen Einziehung des Papiergeldes in mehreren Staaten des festen Landes zusammentraf, so wie die verminderte Ausbeute der Bergwerke, dem Golde einen großen Werth gab, und zugleich den des Papiergeldes vermehrte. Es ist sehr schwer, wo nicht ganz unmöglich, genau anzugeben, warum diese Angabe Glauben verdiene, die Ueberzeugung jedoch, daß solche in einer großen Ausdehnung den Grund habe, läßt uns glauben, daß wir keinesweges darin irren. Die Gold-Einfuhr in Großbritannien, um die Bank in Stand zu setzen, ihre Baarzahlungen wieder zu beginnen, kam nicht aus etwa bloß Einer Gegend oder aus Einem Lande, sondern dieselbe wurde von dem großen Weltmarkte des Handels bezogen; und betrachtet man die Beträchtlichkeit dieser Zufuhr, und woher solche stammte, so ist es gegen alle Vernunft, anzunehmen, daß deren Umfang wesentlich durch den englischen Handel hervorgebracht worden sey. Auch sind wir im Zweifel, ob die Einziehung des Papiergeldes einiger Continentalstaaten und der Ersatz desselben durch baares Geld nicht mehr als völlig sich dadurch ausglich, daß Letzteres für die Kriegs-Cassen nicht mehr nothwendig war, und die größere Sicherheit des Friedenszustandes dem Aufhäufen baarer Massen ein Ziel setzte. In Rücksicht der verminderten Ausbeute aus den Bergwerken läßt sich nicht annehmen, daß dieser Umstand einen großen Einfluß gehabt habe, so daß das Parlament seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet haben sollte. Es konnte dadurch das Steigen der edlen Metalle nicht

vermehrt, noch auf einer gewissen Höhe aufgehalten werden, und eben so wenig läßt sich darnach bestimmen, wann deren Werth wieder sinken werde. Die verminderte Zufuhr der ungemünzten Metalle war nur für einen kurzen Zeitraum eingetreten, und deren Einfluß auf den Werth des Geldes zu ungewiß, um dadurch bewogen worden zu seyn, auf irgend eine Weise einzuschreiten, wie es der Fall war. Das Fallen der Preise von den meisten Artikeln seit der Fortdauer des Friedens ist sehr häufig als eine Folge des erhöhten Werthes der edlen Metalle angeführt worden, allein diese Folgerung ist keinesweges so sicher und zuverlässig, als solche das Ansehen hat. Die Waarenpreise sind eben sowohl durch den verminderten Aufwand bei deren Erzeugung, als durch den Ueberfluß des courfirenden Geldes gedrückt. Es ist jetzt fast nicht ein einziger Artikel des großen Handels, dessen Preis nicht beträchtlich vermindert worden wäre, oder der in den letzten Jahren nicht aus vorher dafür unbenutzten Gegenden eingeführt worden sey. Der Anbau des Getreides zum Beispiel ist sehr vervielfältigt worden, nicht bloß in Frankreich und Preussen, sondern auf dem ganzen Continente, theils dadurch, daß große Güter zerschlagen wurden, theils durch die fast gänzliche Aufhebung des Feudalsystems; und die Preisverminderung der Cornfrüchte in England ist außerdem noch vorzüglich der großen Zufuhr aus Irland zuzuschreiben, anderer Umstände nicht zu gedenken. Die niedrigen Preise der Schafwolle sind mit Recht der Einführung und großen Vervielfältigung der Merinoheerden in Deutschland beizumessen, welche daselbst besser gedeihen als in Spanien, so wie auch der zunehmenden Zufuhr von Neuholland und andern Orten. Das Fallen der Preise der Colonialwaaren ist meistentheils, wo nicht ganz, dem untergegangenen Alleinhandel damit, so wie dem sehr erweiterten Anbau derselben auf Cuba, in Brasilien,

in Louisiana, auf Demerara u. s. w. zuzuschreiben. Wenn man auch wirklich die geringe Ausbeute der Bergwerke mit als eine Ursache des niedrigen Standes fast aller Preise seit dem Frieden angiebt, so würde es der gröbste Irrthum seyn, wollte man in diesem Ausfalle solche ganz allein suchen; und wollte man die Einwirkung davon zu 10 Procent anschlagen, so würde dieses viel zu hoch berechnet seyn. Wir sind daher der Meinung derer, welche das Verfahren derjenigen billigen, die das Gesetz von 1819 ausgehen ließen. Daß solches die Lasten der arbeitenden Classen allerdings vermehrt und insofern dem allgemeinen Wohlstande Nachtheil gebracht habe, kann man nicht in Abrede stellen, doch keineswegs in dem hohen Grade, als diejenigen gern glauben machen wollen, welche jenem Gesetze feind sind. Der Zeitpunct, in welchem es in Wirkung trat, liegt so weit zurück, daß die damals vorhandenen Geldverhältnisse zwischen Einzelnen, in Bezug auf den veränderten Werth des Papiergeldes, sich längst ausgeglichen haben, und was damals Drückendes damit verbunden war, ist nun längst verschmerzt worden. Nach dieser Zeit das was einmal angenommen wurde aufs Neue zu ändern, würde die etwanigen damaligen Ungerechtigkeiten keinesweges gutmachen, sondern nur erneuern. Bei der Beendigung des Krieges waren die damaligen und gegenwärtigen Verhältnisse gänzlich verschieden. Alles was bestand, hat sich in den verflossenen achtzehn Jahren wesentlich verändert, und Alles erwogen, könnte es vielleicht besser gewesen seyn, wenn 1813 der Münzpreis der edeln Metalle im Verhältnisse zu den Marktpreisen gestiegen wäre. Doch nachdem alle Schwierigkeiten überstanden sind, die die Wiederherstellung des ehemaligen Verhältnisses mit sich brachte und es während einem Dutzend Jahre dabei geblieben ist, so wäre es im höchsten Grade unklug, neue Störungen herbeiführen zu wollen. Sollte

es

es sich in einem kommenden Zeitraum zutragen, daß das Land nicht im Stande wäre das zu leisten wozu es verbunden ist, so wird es besser wissen zu thun was seiner Ehre und seinen Interessen zuträglich seyn wird, um seine Gläubiger zufrieden zu stellen, und es nicht vorziehen, sich seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, als wenn dasselbe jenes wenig ehrenvolle Mittel ergriffe, das, was gilt und besteht, in seinem Werthe herabzusetzen. Die Kornpreise, welche 1821 und 1822 sehr niedrig geworden waren, erhielten sich 1823, und dieser Umstand, in Vereinigung mit einigen andern, welche jener Zeit angehören, brachte eine außerordentliche Speculationssucht hervor. Die Landbanken waren in dem Fall, viel zu viel Noten ausgegeben zu haben, und 1824 wurde das Papiergeld zu häufig, und da der Wechselcours nachtheilig wurde, so zeigte sich ein Andrang nach der Bank von England, um Geld zu erhalten. Es scheint nicht, daß dieselbe, um diesem Andrange Einhalt zu thun, blos für die nächsten zwölf Monate Vorkehrungen getroffen hatte, um ihre Papiere zurückzuziehen; doch da die Bank dazu genöthigt wurde, und bedroht ihre Geldmittel erschöpft zu sehen, indem dieselbe ihre Papiere vermindern mußte, konnte sich dieses nicht anders als heftig einwirkend zeigen. Bei den so zahlreichen Provinzialbanken, welche sich entweder mit zu geringem Capital etablirt hatten, oder deren Betrieb nach falschen Grundsätzen besorgt worden war, trat die wachsende Noth ein, sich von London baare Mittel verschaffen zu müssen. Nachdem die Bestürzung deshalb einmal begonnen hatte, wurde solche bald allgemein, und alles Vertrauen so wie aller Credit waren für einige Zeit beinahe ganz verschwunden. In dem kurzen Zeitraume von sechs Wochen wurden ungefähr siebenzig dergleichen Etablissements gänzlich gestürzt, ungeachtet der wirklich bedeutenden Hülfe, die ihnen die Bank von England gereicht

hatte;

hatte; und diese wurde wegen Geld zu Erhaltung der Landbanken dergestalt bestürmt, daß dieselbe genöthigt war, beinahe alles baare Geld herzugeben, und sich genöthigt sah, wie schon angeführt wurde, für beinahe eine Million Ein- und Zweipfundnoten in Umlauf zu setzen. Um daher gegen dieses so weit verbreitete Unglück und den Ruin der Provinzialbanken auf der Hut zu seyn, wurde, mit Zustimmung der Bank von England, im Jahre 1826 beschlossen, das Gesetz vom Jahre 1708 abzuändern, welches die Zahl der Theilnehmer an einer Bank auf sechs bestimmt hatte. Es wurde demgemäß festgesetzt, daß für die Folge jede Zahl von Theilnehmern zur Errichtung eines Bankgeschäfts zusammen treten könne, und zwar an jedem Ort, der weiter als 65 Meilen von London entlegen sey. Zugleich entschlossen sich die Directoren der Bank von England, Filialbanken in einigen der ansehnlichsten Städte zu errichten, und es sind gegenwärtig solche Comptoirs in Gloucester, Birmingham, Leeds, Liverpool, Bristol, Exeter, Newcastle upon Tyne, Hull, Norwich ꝛc. Die Bank von England betreibt die sämmtlichen Geldgeschäfte der britischen Regierung. — "Die Thätigkeit derselben — sagt Dr. Smith — ist dabei nicht bloß die einer Bank, sondern die einer großen Finanz-Staatsmaschiene: dieselbe nimmt den größern Theil der Gelder für Leibrenten ein und macht dagegen die Auszahlungen, welche die Staatsgläubiger zu empfangen haben; die Schatzkammerscheine werden von ihr in Umlauf gesetzt, auch schießt sie der Regierung den Jahresbetrag der Land- und Malztaxe vor, welche zuweilen erst einige Jahre später eingeht." Der größere Theil des Bankpapiers ist unstreitig meistens durch die Vorschüsse und Darlehen an die Regierung ausgegeben und in Umlauf gesetzt worden, gegen welche gewisse Zweige des Staats-Einkommens verpfändet wurden, und sodann durch den Ankauf der Schatzkammerscheine

merscheine und des rohen Goldes und Silbers; durch den Disconto der Wechsel Einzelner ist aber zu gleicher Zeit ebenfalls viel davon in Umlauf gesetzt worden. Nach dem Jahre 1797 wurden die der Regierung geleisteten Vorschüsse um sehr viel bedeutender als früher, und während der fünf Jahre 1814 bis 1818 betrugen solche: 1814 30,149,000 Pf. St., 1815 26,494,000 Pf., 1816 23,544,000 Pf., 1817 27,347,000 Pf., 1818 28,061,000 Pf. (Diese Angaben sind jedesmal auf die sechsmonatlichen Abrechnungen, den 26. Februar und 26. August, jedes Jahrs gegründet.) 1819 kam es in Vorschlag, daß der Betrag der vorstehenden Vorschüsse vermindert werden solle; und gegenwärtig sind dieselben ungefähr ein Drittheil der Summe von 1818, ungerechnet der immerwährenden todten Schuld. Am 26. Febr. 1828 war der Betrag, incl. der 10,416,859 Pf. todte Schuld, noch 20,963,395 Pf. — Dabei darf nicht unbemerkt bleiben, daß während des ganzen Krieges die Vorschüsse so groß selten waren, und im Jahre 1811 sogar gegen den Schluß desselben noch nicht 18 Mill. betrugen. Dabei darf aber auch eben so wenig übersehen werden, daß in der Wirklichkeit ein großer Theil dieser Vorschüsse nur als nominal zu betrachten ist, oder was eben so viel sagen will, dieselben wurden durch die öffentlichen Gelder, im Besitz der Bank befindlich, großentheils ausgeglichen. Während der Jahre 1806 bis 1810, und incl. derselben, betrugen die Vorschüsse an die Regierung im Durchschnitte 14,492,970 Pf. — Dagegen aber hatte die Bank in demselben Zeitpunkte 11 Millionen öffentliche Gelder in Händen, so daß der wirkliche Vorschuß nur den Unterschied zwischen den beiden genannten Summen, also ungefähr 3,500,000 Pf. betrug. Diese Angabe zeigt daher die Nichtigkeit der Behauptung, welche man so häufig hörte, daß die Bank durch die Restriction eine der Regierung für ihre

Finanz-

Finanzoperationen zu Gebote stehende Maschiene geworden sey. (First letter to Lord Grenville, pag. 64.) Der Umstand, daß die Bank ermächtigt ist, den größern Theil der öffentlichen Einnahmen, welche sie in die Hände bekommt, als Capital zu benutzen, ist eine wichtige Quelle des Gewinns, welcher ihr aus den Geschäften, die sie mit dem Publicum treibt, entspringt. Dieser Gegenstand wurde sehr hervorgehoben in dem zweiten Berichte des Unterhauses, über die Vergeudung der öffentlichen Gelder, im Jahre 1807. Nun wurde es in dem gedachten Jahre beliebt, daß die Bank, in Betreff der Vortheile, welche sie durch die Annahme der öffentlichen Gelder genieße, von der Anleihe von 3 Millionen, welche die Regierung im Jahre 1800 auf sechs Jahre ohne Zinsen aufgenommen, auch ferner keine Zinsen erheben und dieses bis sechs Monate nach Unterzeichnung des definitiven Friedens verlängert seyn solle. Im Jahre 1816 wurde diese Summe mit den andern Forderungen der Bank vereinigt und mit 3 pCt. verzinset. Im Jahre 1818 betrug der Ueberschuß der öffentlichen Einnahme, in die Bank bezahlt, nur etwa sieben Millionen, und später hat sich diese Summe noch mehr vermindert, indem deßhalb anders verfügt worden ist. 1825 war der Betrag 5,247,314 und 1826 nur 3,862,656 Pf. — Unter dem Ueberschusse, welcher der Bank von den öffentlichen Geldern zukam, befinden sich auch die fälligen Dividenden. Der daraus hervorgehende Saldo hat zuweilen beinahe eine Million betragen; doch wurden auch deßhalb, zwischen den Jahren 1808 und 1811, Verfügungen getroffen, wodurch derselbe sehr vermindert worden ist. Bis zum Jahre 1786 erhielt die Bank eine Vergütung wegen der Verwaltung der Staatsschulden-Angelegenheiten; nämlich für die Bemühungen bei Auszahlung der Dividenden, die Um- und Ueberschreibung der Actien u. s. w. mit einer Vergütung

gütung von 562 Pf. 10 Sch. für jede Million. Im Jahre 1786 wurde diese Vergütung jedoch auf 450 Pf. pr. Million herabgesetzt, doch wurden andere beträchtliche Vergütungen bewilligt für die Bemühungen bei Annahme der eingehenden Zahlungen, für Anleihen, Lotterien u. s. w. Man hat dieses jedoch während einer geraumen Zeit für ein sehr unvorsichtiges Abkommen zum Nachtheil des Publicums betrachtet, doch war solches bis 1808 genehmigt, worauf die Vergütung für die Geschäftsführung der Bank abermals auf 340 Pf. die Million, was die 600 Millionen der öffentlichen Schuld betraf, vermindert ward, und auf 300 Pf. von jeder Million darüber; außerdem jedoch einige besondere Provisionen wegen der Leibrenten u. s. w. Doch scheint fortwährend die Meinung herrschend zu seyn, daß diese Unkosten noch mehr herabgesetzt werden müßten. Die Verbindlichkeit der Bank, eben so wie die Auslagen derselben bei Verwaltung der Staatsschuld, sind aber von einer größern Bedeutung, als Mancher vielleicht glaubt. Nur zu bekannt sind die gemachten Versuche, um Capitalien von dem einen Eigenthümer auf einen andern übertragen lassen, eben so bei Einziehung der Dividenden, und ungeachtet der sinnreichen Einrichtung, welche die Bank getroffen hat, in Betreff des Unterschleifs mit den Zinscoupons so hat dieselbe dennoch durch Fälschung und auf andere Weise ansehnlich verloren. 1803 hatte dieselbe einen Verlust von 300,000 Pf. durch einen ihrer ersten Cassirer, Hrn. Astley, und Jedermann wird sich erinnern, um welche bedeutende Summen dieselbe durch nachgemachte Documente des Banquiers Fauntleroy gebracht wurde. Die Gesammtsumme aller vom Staate der Bank für die Besorgung der verschiedenen gemachten Anleihen, der Begebung der Schatzkammerscheine, der Uebertragung der 3½ procentigen Staatspapiere u. s. w. von 1793 bis 1820

inclusive,

inclusive, betrug 426,795 Pf. 1 Sh. 2 D. (Nach den Parlamentsberichten No. 81, Session 1822.) Außer den specificirten Geschäften der Bank trat dieselbe den 20. Mai 1823 mit der Regierung zusammen, um die verwilligten Pensionen und Jahrgelder, gewöhnlich die todte Schuld (dead weight) genannt, zu übernehmen. Zu Ende des Krieges betrugen die Militair- und Marine-Pensionen, die Jahrgelder ꝛc. ungefähr 5 Millionen Pf. St. jedes Jahr. Durch den Tod der Theilhaber mußte solche nicht nur fortwährend abnehmen und vermindert werden, sondern am Ende ganz aufhören. Daher ward im Jahre 1822 der Antrag gemacht, diese Schuld auf 45 Jahre zu vertheilen, in welchem Zeitraum anzunehmen war, daß die Jahrgelder aufhören würden. Um dieses in Ausführuug zu bringen, wurde angenommen, daß, wenn während 45 Jahren die Regierung jedes Jahr 2,800,000 Pf. zahle, sich Capitalisten anheischig machen würden, die Bezahlung der sämmtlichen gedachten Jahrgelder zu beschaffen; und zwar einer kürzlich gemachten Berechnung zufolge, nach welcher im ersten Jahre 4,900,000 Pf. zu zahlen gewesen seyn würden, welcher Betrag nach nnd nach fortwährend abgenommen haben würde, so daß die zu zahlende Summe im 45sten Jahre nur 300,000 Pf. betragen hätte. Doch schlug dieses Project fehl, denn es fanden sich keine Capitalisten, die sich in eine so lang aussehende Unternehmung einlassen wollten. Jedoch im Jahre 1823 entschloß sich die Bank, gegen eine jährliche Zahlung von 585,740 Pf. während 44 Jahren, vom 5. April 1823 an zu rechnen, auf gedachte Pensionen zwischen 1823 und 1828 inclusive, die Summe von 13,089,419 Pf. zu zahlen. (4. Georg VI., K. 22.) Die Bank discontirte Wechsel von Privatleuten, während des ganzen Zeitraums ihrer Errichtung bis 1824 mit 5 pCt., wo dieser Zins auf 4 pCt.

herab-

herabgesetzt wurde. 1826 wurde derselbe wieder auf 5 pCt. bestimmt, 1828 jedoch aufs Neue auf 4 pCt. vermindert, und so ist derselbe bis jetzt geblieben. Die Bank von England gewährt keinerlei Art Zinsen für deponirtes Geld, weder beim Haupt-Comptoir, noch bei den im Lande errichteten Filial-Comptoiren; es wäre aber außerordentlich wünschenswerth, daß dieselbe in dieser Rücksicht eine Abänderuug treffen möchte. Der mächtige Wunsch, auch kleine Summen sogleich verzinslich anzulegen, und zwar mit völliger Sicherheit, erregt und steigert die Gründe und Bemühungen zu sparen und zu sammeln. Nichts hat unter den geringern Classen der Bevölkerung Schottlands so sehr dazu beigetragen, den Geist der Sparsamkeit und den Trieb zu sammeln mehr zu erwecken, als die Bereitwilligkeit, mit welcher Bank-Etablissements von anerkannter Solidität in jenem Lande kleine Summen annehmen und verzinsen. Diesen Vortheil gewähren in England zwar wohl die Sparbanken oder Sparcassen, doch sind dieses ganz verschiedenartige Institute. Dieselben sind nicht jeder Classe der Gesellschaft zugänglich, und wer daselbst etwas niederlegen will, kann dieses mit nicht mehr als 30 Pf. jährlich und 150 überhaupt, und es wäre gut, wenn jede mögliche Gelegenheit dargeboten würde zu sparen und das Gesparte mit Nutzen und Sicherhoit anzulegen.

V.

December 1833.

Monats-Bericht.

Der Monat December hat die Lösung aller der Fragen unentschieden gelassen, welche der Monat Januar mitgebracht hat. Keine Annäherung oder Befreundung der Principien, keine Versöhnung, kein Zutrauen unter den Parteien, die das westliche von dem östlichen

östlichen Europa trennen zu wollen scheinen. Und Deutschland liegt in ihrer Mitte! In seinem Schooße soll sich jetzt eine Conferenz aus den Bevollmächtigten der einzelnen Bundesstaaten bilden — ob zur Vermittelung, ob zur Niederschlagung der Extreme? ist bis jetzt in das tiefste Geheimniß gehüllt. Aber was ist jetzt in Deutschland extrem? Die Seite, welche die Schläge treffen sollen, möchte kaum so genannt werden dürfen.

In kaum geringerer innerlicher, und bei weitem größerer äußerer Verwirrung befinden sich die südlichen Halbinseln Europa's. Die Türkei immer sichtbarer ihrer gänzlichen Auflösung entgegengehend, nur ihre Erhaltung noch der Eifersucht der Parteien verdankend, deren keine der andern die schöne Beute gönnt. Italien blutend unter den Dolchen unnützer Verschwörungen und grausamen Hinrichtungen. In Spanien und Portugal offener Kampf um die Thronfolge zwischen Oheim und Nichte. Doch sind die Verhältnisse nicht gleich. Spanien scheint im Allgemeinen mit Freuden die Herrschaft seiner jungen Königin Isabella II. anerkannt zu haben, die Erinnerungen an seine glänzendste Periode an diesen Namen knüpfend; und das Regierungssystem der Königin Mutter nähert sich allmählig mehr den Wünschen der Nation; so werden die ohnehin noch geringen Ueberreste der Insurrection zu Gunsten des Don Carlos bald vertilgt seyn. In Portugal dagegen hat es der Regierung der Doña Maria, troß großer strategischer Siege, und troß dem, daß D. Miguels Heer auf einen engen Raum eingeschlossen ist, noch nicht gelingen wollen, Herrin des Landes zu werden. Sollten nicht eigene Fehler eben so sehr die Schuld davon tragen, als das Anstiften einer feindseligen Geistlichkeit?

Von Holland und Belgien heißt es, daß ihre Streitigkeiten einer baldigen Schlichtung entgegengehen. Man muß es wohl bald glauben, da dasselbe seit drei Jahren fortwährend wiederholt wird.

Hamburg, den 30. December 1833.

Verantwortlicher Redacteur: C. W. Asher, Dr.

Inhalts-Verzeichniß

des

zweiten halben Jahrgangs

1833.

Inhalt des siebenten Monatsstücks.

Inhalt des achten Monatsstücks.

Inhalt des neunten Monatsstücks.

Inhalt des zehnten Monatsstücks.

Inhalt des eilften Monatsstücks.

Inhalt des zwölften Monatsstücks.

Register

des Jahrgangs 1833

des

Politischen Journals.

A.

B.

E.

F.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

T.

Vot-

U.

W.

Z.